ALLGEMEINE ENCYCLOPÄDIE DER WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE IN ALPHABEISCHER...

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

ASTOR LIBRARY

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Vierundneunzigster Theil.

GROSSBURGK — GRUMUS.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1875.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierundneunzigster Theil.

GROSSBURGK — GRUMUS.

Digitized by Google

Digitized by Google

GROSSBURGK.

GROSSBURGK, Dorf im königl. sächs. Gerichtsamte Döhlen, Amtshauptmannschaft und Kreisdirection Dresden, $^7/_8$ Meile von der Hauptstadt entfernt. Das Dorf liegt in anmuthiger, dicht bevölkerter Gegend an der südlichen Thalseite des Plauenschen Grundes, am nördlichen und nordwestlichen Abhange des Windberges; die Häuser ziehen sich in Gruppen oder vereinzelt den Berghang hinan; höher aufwärts liegen Kleinburgk und Neuburgk. Die Weißeritz, der Fluß des Plauenschen Grundes, ist an der Eisenbahnbrücke bei Potschappel 152 m. über dem Meere, das Plateau südlich von Burgk über 300 m., der Windberg, der höchste Punkt der Gegend, welcher steil zum Weißeritzthale abfällt, 351 m.; derselbe bietet eine weite Aussicht über das Elbthal. — Der alte Name des Orts ist Boragk, slawisch = Tannenhain oder Fichtenhain, Andere lassen den Namen deutschen Ursprungs sein. Auf dem Windberge stand angeblich einst die von Heinrich dem Vogelsteller erbaute Wendenburg, später die den Grafen von Donyn oder Dohna gehörige Weißenburg; es scheint indessen, daß beide Burgen der Sage angehören. In das Bergesinnere versetzt die Sage ein Zauberschloß mit großen Schätzen. Ein Rodenger von Borc wird um 1250, ein Radiger von Borc um 1280 genannt; im J. 1612 erscheint ein Georg Zeutzsche als Besitzer; jetzt ist das Rittergut seit langen Zeiten im Besitze der freiherrlichen Familie von Burgk. — Das Dorf Großburgk mit Neuburgk zählte im J. 1855 1143 Einw., im J. 1861 1307 Einw., im J. 1871 1436 Einw. in 135 Häusern; das nicht umfangreiche, aber dicht bevölkerte Gerichtsamt Döhlen, dem es angehört, ist in den Jahren 1861 bis 1871 von 17,383 auf 21,239 Einw. gewachsen, und zeigt wie alle Steinkohlenbezirke eine rasche Vermehrung der Bevölkerung (jährlich $5^1/_2$ Proc.). — Flur und Umgebung des Dorfes sind wohlangebaut, der Abhang des Windberges ist zum Theil bewaldet, die ganze Gegend ist seit alten Zeiten durch ihren Obstbau bekannt, welcher dem Pfarrer Martin Künzelmann in Döhlen (1535 bis 1581) seine Begründung verdankt. Das Rittergut ist im J. 1707 abgebrannt und dann neu aufgebaut, im J. 1846 hat es einen Thurm erhalten, das Dach ist mit Erkern und Spitzen ausgebaut worden, sodaß das Gebäude einen stattlichen Anblick gewährt. Das Rittergut hat das verhältnißmäßig geringe Areal von $145^2/_3$ Acker, wozu noch 95 Acker zugekauft sind; es ist von hübschen Gartenanlagen umgeben.

Der Ort hat seine Wichtigkeit durch den Steinkohlenbergbau erhalten. In der geologisch sehr mannichfach gestalteten und interessanten Gegend (Hauptbestandtheile sind Rothliegendes und Thonporphyr, mit Drusen von Quarz, Amethyst u. s. w.; Kalklager von $^1/_2$ — 1 m. Mächtigkeit, oft verworfen und zersplittert, haben zur Anlegung von zwei Kalköfen Anlaß gegeben, sogenannte Staarsteine und Madensteine, d. i. Versteinerungen aus dem Pflanzenreiche, finden sich häufig) wurden die Kohlen in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. entdeckt, angeblich von einem Hirten, der nicht wenig erstaunt war, als die schwarzen Steine, die er um sein Feldfeuer gelegt hatte, in Brand geriethen. Doch ist der Bergbau auf Kohlen weit jüngern Ursprungs. Erst im J. 1740 begann man mit dem Abbau bei Zauckerode und Döhlen, im J. 1799 bei Burgk; von Wichtigkeit wurde indessen die Ausbeutung erst nach dem J. 1820 durch die Thätigkeit des jetzigen Besitzers, des Freiherrn C. F. A. Dathe von Burgk. Zahlreiche Schächte, zum großen Theil Eigenthum des Freiherrn (der zu dem eigenen Grundbesitze noch 4000 — 8000 Scheffel Unterirdisches erworben hat), sind im Weißeritzgrunde, am Thalhange und auf dem Plateau angelegt; ihre Anwesenheit wird durch die hohen Schornsteine angezeigt, welche die Kohlenförderung und die Hebung des Wassers bewerkstelligen. Eine Eisenbahn zweigt sich in Potschappel von der dresden-freiberger Bahn ab und ersteigt mit großen Kurven über Gittersee (264 m.) das Plateau; sie berührt selbst den hochgelegenen Windbergschacht. Die freiherrlich v. Burgk'schen Schächte heißen der Augustusschacht, Hoffnung-, Segen Gottes- und Glückaufschacht; eingegangen sind bereits wieder der Bürgerschacht, Fortuna- und Wilhelminenschacht. Auf dem Wilhelminenschacht befindet sich noch die Gasbereitungsanstalt für das Dorf und die Herrschaft; hier steht das alte gemeinschaftliche Huthaus mit Betsaal, jetzt als Conferenzzimmer für die Beamten, als Bekleidungsdepot und für die Strickschule benutzt. Täglich lautet hier sechsmal das Bergglöckchen und ruft die Bergleute zur Arbeit. An der Vorderseite des Hauses ist 1870 eine Gedenktafel zur Erinnerung an die funfzigjährige Thätigkeit des Freiherrn v. Burgk angebracht, hinter dem Hause ist 1871 eine Friedenseiche

Digitized by Google

gepflanzt wörden. Jetzt befinden sich auf allen größeren Schächten Huthäuser mit Betstuben. Zahlreiche Coaksöfen sind in Thätigkeit; dem Freiherrn von Burgk gehören noch Eisenhütten bei Potschappel und Obercarsdorf. Die Zahl der Bergleute beträgt jetzt 1500, die der Officianten 60; die ganze Mannschaft bildet ein uniformirtes Corps, hat jährlich ihr eigenes Fest mit Bergpredigt, welche in der Kirche von Döhlen, wohin Großburgk eingepfarrt ist, abgehalten wird. Am 2. Aug. 1869 verunglückten im Segen-Gottes-Schachte 276 Bergleute; ein Riesengrab nebst Denkmal (von dem Grubenbesitzer für 5000 Thlr. erbaut) umfaßt die Ueberreste von 238 der dort Umgekommenen. — Großburgk hat 1 Schule mit 2 Lehrern, 1 Kleinkinderbewahranstalt, 1 Strick-, Näh- und Häkelschule für 30 Kinder (letztere auf Kosten der Freifrau v. Burgk unterhalten), Kleinburgk hat 1 Schule. Gegenwärtig (1873) wird mit einem Aufwande von 25,000 Thlrn. (wozu Freiherr v. Burgk den Platz und 10,000 Thlr. beigetragen hat) eine Vereinsschule auf dem Platze des ehemaligen Fortunaschachtes erbaut, mit 6 Lehrzimmern und Wohnung für 6 Lehrer.

(*Otto Delitsch.*)

GRÖSSE wird gewöhnlich erklärt als das was einer Vermehrung oder Verminderung fähig ist. Indessen laborirt diese Definition an dem Uebelstande, daß sie das, was erklärt werden soll, eigentlich schon voraussetzt. Denn die Begriffe der Zu- und Abnahme, die ja mit denen der Vermehrung und Verminderung vollkommen identisch sind, involviren bereits den Begriff der Größe in ihrem Inhalte. Man kann ja doch nur durch eine Zahlgröße bestimmen, wie viel oder wie wenig eine Zu- oder Abnahme betragen hat. Wir sind also durch die oben gegebene Erklärung um nichts klüger geworden, sondern wissen nur, was wir schon vorher wußten: daß nämlich jede Größe auf der Zusammenfassung eines gleichartigen Mannichfaltigen beruht.

Der Begriff der Größe ist wie der des Raumes ein so primärer und abstracter, daß es unendlich schwer ist, eine den Verstand befriedigende Formel in Worten dafür zu finden. Als Cartesius den Raum definiren wollte, gab er eine genetische Erklärung davon und sagte: der Raum oder richtiger gesagt das Räumliche entstehe durch die Ausdehnung. Diese sei die Ursache, das Räumliche sei ihr Product. Ueber die Wirkungsweise dieser Ausdehnungskraft ist damit, wie man sieht, nicht das Geringste ausgemacht. Denn die Hauptfrage bleibt immer dieselbe. Der Raum oder das Räumliche würde erst dann erklärt sein, wenn aus der Cartesianischen Definition hervorginge, auf welche Weise durch bloße Ausdehnung etwas Räumliches, ein räumliches Ding zu Stande kommen könne.

Wäre es dem Cartesius möglich gewesen, diese Aufgabe zu lösen, so würde damit sicherlich ein klareres Licht auf den Begriff der Größe gefallen sein.

Locke, der an den Dingen, wie sie erfahrungsgemäß vorliegen, primäre und secundäre Eigenschaften unterschied, zählte die Größe zu den ursprünglichen Beschaffenheiten der materiellen Dinge. Unter den ursprünglichen, primären Qualitäten verstand er solche, die den Dingen an und für sich zukämen, auch abgesehen von der sinnlichen Wahrnehmung eines sie betrachtenden menschlichen Wesens. Während er behauptete, daß Farbe, Klang ꝛc. nicht ohne ein sie wahrnehmendes Auge oder Ohr gedacht werden könnten.

Kant hatte eine ganz ähnliche Ansicht — nur schärfer und bestimmter formulirt. Seiner Meinung nach waren Raum und Zeit Anschauungen a priori, die durch keine Erfahrung erworben sein sollten. Die Zusammenfassung des Mannichfaltigen in Begriffe war gleichfalls ein Vorgang im Subjecte. Auf diese Weise war der Größenbegriff für Kant nur ein Product der synthetischen Thätigkeit unseres Verstandes, also etwas, das den Dingen an sich gar nicht zukommt. Nach Kant sind die Dinge an sich weder groß noch klein, weder eins noch viele — sie fallen gar nicht unter den Größenbegriff. Wenn wir diese Auffassung der Größe mit der obigen vergleichen, so sehen wir, daß auch der große Denker eigentlich nur dasselbe sagt. Also: eine Zusammenfassung des Mannichfaltigen zu einer Einheit. Daß dies ein Vorgang im Subjecte sei, wie er behauptete, charakterisirt mehr die Kantische Philosophie im Allgemeinen und ist nicht speciell für den Größenbegriff wichtig hervorzuheben.

Der Begriff der Größe läßt sich nicht nur auf Alles anwenden, was der Vermehrung oder Verminderung fähig ist, sondern auch auf Alles, was der Dauer und verschiedenen Gradbestimmungen unterliegt. In diesem Sinne kann man einen Unterschied zwischen extensiven, protensiven und intensiven Größen machen. Ferner kann man auch stetige oder zusammenhängende und unstetige oder nicht zusammenhängende Größen unterscheiden.

Zu erstern gehören alle Raum- und Zeitgrößen; zu diesen alle zählbaren Dinge. Die Wissenschaft von den Größen ist die Mathematik. Diese hat es aber nicht mit den Größen selbst, sondern mit den zwischen ihnen bestehenden Relationen zu thun. Alle Größen, die uns durch sinnliche Erfahrung zur Wahrnehmung kommen, sind endliche; indessen kommen in der Mathematik die Grenzbegriffe des Unendlichgroßen und des Unendlichkleinen ebenfalls zur Anwendung: nämlich überall da, wo für die Construction einer Größe eine bestimmte endliche Größe nicht nachweisbar ist. (*O. Zacharias.*)

GROSSENHAIN, auch Grossenhayn, Hayn, Hain, ursprünglich Ossegk, d. i. Aspenhain, später auch Markgrafenhain genannt, Stadt im Königreich Sachsen, Kreisdirection Dresden, Amtshauptmannschaft Meißen, liegt am rechten Ufer der Röder, in breiter Flußaue. Die Umgebung ist hügeliges Land, im Südosten namentlich treten Granithügel auf, ein Theil der Stadt ist auf Gneißfelsenboden erbaut, nördlich von der Stadt beginnt der weitausgebreitete Diluvialsand. Die Stadt ist viereckig angelegt, mit rechtwinkelig sich kreuzenden Straßen und war stark ummauert. Die vier Thore mit ihren ansehnlichen Thürmen sind seit etwa 20 Jahren abgetragen, die tiefen breiten Wallgräben in

Digitized by Google

hübsche Anlagen verwandelt, Vorstädte und neue Anbauten im Westen und Norden angefügt worden. Längs der Röder ziehen sich Fabrikanlagen hin; auch das östlich angrenzende Dorf Raundorf hat eine große Kattunfabrik (die Bodemer'sche); dasselbe trägt wie die im Süden der Stadt liegenden Dörfer Mülbitz und Zschieschen den Charakter von Vororten; auch nach Süden hin beginnt die Stadt sich jetzt auszudehnen. Die Meereshöhe ist (nach Angabe der europäischen Gradmessung): Fußboden am Rathhause 125 m., Eisenbahnschienen auf dem Bahnhofe 116 m.; die Röder an der Chausseebrücke 114 m. — Die Einwohnerzahl war

1834	5755	in 674	Häusern,
1852	7495	„ 677	„
1861	8988	„ 709	„
1864	9122	„ 725	„
1867	9949	„ 743	„
1871	10,438	„ 758	„

einschließlich der in dem Reiterregiment „Kronprinz" bestehenden Garnison.

Großenhain ist Sitz eines Bezirksgerichts und eines Gerichtsamtes (letzteres 1871 mit 8⅓ □Meilen und 33,780 Einwohnern), eines Untersteueramtes und einer Superintendentur. Das ehemalige Rentamt ist mit Moritzburg verbunden worden. Unter den Gebäuden sind zu nennen die Frauenkirche oder Hauptkirche in fast dreieckigem Grundriß, 1748 (nach dem großen Brande der Stadt 1744) neu erbaut, mit ansehnlichem Thurm, ehemals Sitz eines Collegiatstifts, welches bereits 1439 nach Zscheila verlegt wurde; das Rathhaus mit hohem Thurm am Markte, im September 1872 abgebrannt; das Gerichtsamtsgebäude; das Johannis- und das Jacobshospital; zahlreiche stattliche Fabrikgebäude; die 1492 erbaute Wasserkunst. Die Katharinenkirche, im Südwesten am Friedhof gelegen, mit gothischem Altar, ist 1869 abgetragen worden. Die Mönchskirche oder Neue Kirche, vom Augustiner Servitenkloster herrührend, ist 1843 abgebrochen worden. Das im 13. Jahrh. gegründete Magdalenenkloster wurde 1540 von den Nonnen selbst in Brand gesteckt, wie man erzählt, weil man ihren unsittlichen Lebenswandel nicht dulden wollte; ein unterirdischer Gang verband das Gebäude mit dem Mönchskloster. Die malerischen und ansehnlichen Ruinen der zugehörigen Magdalenenkirche sind im December 1872 und Januar 1873 gesprengt worden, um Neubauten Platz zu machen; eine Actiengesellschaft hat die Klostergebäude erworben und niedergerissen oder neugebaut, und an die Stelle des Klosters tritt das mit einem Hotel verbundene „Gesellschaftshaus". Die östlich an die Stadt anstoßende Burg, welche 1292 von den Brandenburgern, 1429 von den Hussiten, im dreißigjährigen Kriege von den Schweden vergeblich belagert und nur 1547 von den Kurfürstlichen genommen wurde, war öfters Residenz Friedrich's des Gebissenen und seines Bruders Diezmann; ihre Ruinen kamen im 17. Jahrh. an das Rittergut Raundorf, jetzt nimmt ihre Stelle ein Fabrikgebäude ein, welches aus dem Besitz der Firma Gabriel Eckhardt an die Actiengesellschaft „Sächsische Wollgarnspinnerei" übergegangen ist.

Großenhain ist vorzugsweise Fabrikstadt und trägt, nachdem es aller seiner Alterthümer sich entledigt hat, ganz modernen Charakter. Die Stadt erwarb 1443 das Stapelrecht, 1477 das Recht der Waidniederlage, 1697 zählte sie 297 Tuchmacher. Das Gewerbe der Tuchmacher ist durch Anlegung größerer Fabriken zurückgegangen, 1840 waren noch 130 Tuchmachermeister vorhanden, jetzt haben die kleinen Tuchmacher aufgehört selbständige Fabrikanten zu sein. Man zählt (Anfang 1873) 10 Tuchfabriken (mit Wollspinnereien), 1 Kattunfabrik, die auch Callico und Tibet liefert (in Raundorf), 2 besondere Wollspinnereien, 2 Maschinenfabriken, 1 Tapetenfabrik (in dem nahen Dorfe Großraschitz); drei der größten Fabriken sind im J. 1872 in den Besitz von Actiengesellschaften übergegangen. In Mülbitz befand sich in früheren Zeiten ein Kupferhammer; der nahe gelegene „Kupferberg" soll das Erz dazu geliefert haben. Später wird ein Eisenhammer genannt. Jetzt ist von bergmännischer Thätigkeit keine Spur mehr vorhanden; vor etwa 18 Jahren schürfte man noch einmal, aber erfolglos, auf Kupfer. Die Stadt hat 7 Gasthöfe; 3 Jahr- und Viehmärkte (mit Roßmarkt) machen sie zum Mittelpunkte eines weiten Ackerbaubezirks. In der Nähe der Stadt wird bedeutender Gemüsebau betrieben und haben sich Handelsgärtnereien gebildet. Für den Verkehr sorgt, außer zahlreichen Straßen, eine Eisenbahn, zuerst als Abzweigung der leipzig-dresdener Bahn von Priestewitz aus, seit 1871 und 1872 nach Kottbus und Guben fortgesetzt; eine directe Verbindung mit Riesa ist im Werke. Großenhain hat einen Bahnhof, ein Telegraphenamt, ein Postamt 1. Classe. Für die Bildung ist gut gesorgt. 3 Geistliche und 30 Lehrer sind angestellt. An Stelle des früheren Lyceums trat eine Stadtschule, jetzt hat sich dieselbe zu 3 Bürgerschulen erweitert. Seit 1830 besteht eine Sonntagsschule, seit 1832 ein Gewerbeverein; auch ein Turnverein, eine Liedertafel und mehrere kleinere Gesangvereine haben sich gebildet. Die 1828 vom Rentamtmann Preusker begründete Stadtbibliothek zählt etwa 5000 Bände und ist für Jedermann zugänglich. Preusker, der Vater der Gewerbevereine und Sonntagsschulen, der unermüdete Beförderer der Humanität und der Volksbildung, ist 1872 als pensionirter Rentamtmann gestorben; die Gewerbevereine Sachsens haben ihm auf seinem Grabe ein sinniges Denkmal errichtet. Großenhain hat ferner 1 Buchdruckerei und 1 Buchhandlung; das „Wochenblatt" erscheint dreimal wöchentlich.

Geschichtliches. Die Stadt soll von den Sorben um das J. 900 gegründet worden sein. Im J. 1312 gewannen hier die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg einen Sieg über Friedrich den Gebissenen, die Stadt wurde im Vertrage von Tangermünde an Brandenburg abgetreten, jedoch 1316 wieder herausgegeben. Am 16. Mai 1813 fand in der Nähe ein Gefecht zwischen Russen und Franzosen statt. — In Großenhain lebten Amtmann Baldwin, der 1675 den hermetischen Phosphor erfand, Bergrath Bartsch, der hier

Digitized by Google

1743 die Bereitung des Sächsisch-Blau und Sächsisch-Grün erfand; die Stadt ist Geburtsort Valentin Weigel's (geb. 1533, gest. 1588 als Pfarrer in Zschopau), des leipziger Theologen Dr. Börner, des Componisten Kurpinsky. Vergl. Karl Wilh. Hering, Geschichte der Stadt und Ephorie Großenhain. Großenhain 1849, Bornemann. Karl Preusker, Die Stadtbibliothek in Großenhain. 5. Aufl. Großenhain 1853, Bornemann. (*Otto Delitsch.*)

GROSSENLINDEN, Stadt im Großherzogthume Hessen, Provinz Oberhessen, Kreis und Stadtgericht Gießen, am Kleebach 7 Kilometer südlich von Gießen gelegen. Die Chaussee von Frankfurt nach Gießen führt hindurch, die Eisenbahn führt vorbei, die nächsten Anhaltepunkte sind Gießen und Langgöns. Im J. 1828 zählte man 144 Häuser und 900 Einwohner, neuere Zählungen ergaben 1861: 1223 Einw., 1867: 1168 Einw., 1871: 1216 Einw., sodaß Großenlinden zu jenen Landstädtchen gehört, deren Bevölkerung eher ab- als zunimmt. Es besitzt eine alte evangelische Kirche mit merkwürdigem und schönem, aus dem 10. Jahrh. stammenden Portal und ein interessantes Rathhaus; in der Nähe werden Braunsteingruben und Torfstiche bearbeitet. Den Namen führt das Städtchen von den großen — längst nicht mehr vorhandenen — Linden und wird schon um 790 als „Linder marca" und „Linder villa" genannt; später führt es auch die Namen Lind, Lindt, Hohenlinden. Das dem Landfrieden nachtheilige Schloß wurde schon im J. 1248 von der Landgräfin Sophie zerstört — so berichten alte Geschichten, deren Glaubwürdigkeit indessen in Zweifel gezogen wird. Auch ob die Tempelherren, wie man sagt, hier einen Sitz gehabt hätten, läßt sich nicht ermitteln. Im J. 1396 kam die Hälfte der Stadt durch Tausch von Landgraf Hermann von Hessen an Graf Philipp von Nassau, im J. 1585 fiel dieser Antheil an Hessen zurück. (*Otto Delitsch.*)

Grössenwahn, s. Geisteskrankheiten.

Gross-Enzersdorf, s. Enzersdorf.

GROSSER (Samuel), Rector des Gymnasiums zu Görlitz, ein Schulmann von verdientem Rufe, wurde am 8. Febr. [1]) 1664 zu Paschkerwitz im schlesischen Fürstenthume Oels geboren. Hier bekleidete sein Vater gleiches Vornamens das Pfarramt. Seine Mutter Anna Elisabeth, eine Tochter des Ecclesiastes zu St. Elisabeth in Breslau, M. Joh. Friemel's, brachte ihn während einer plötzlich entstandenen Feuersbrunst, worüber sie in Schrecken gerathen war, zu früh zur Welt, sodaß der Vater dem schwachen Kinde die Nothtaufe geben mußte. Man zweifelte an seinem Leben, aber nach und nach kräftigte sich der Knabe und zeigte sehr bald eine solche geistige Befähigung, daß ihn sein Vater bereits im J. 1671 nach Brieg, unter der Obhut seines Schwagers, des dasigen Seniors Joh. Christoph Letsch, auf das Gymnasium sendete und 1675 das Magdalenaeum zu Breslau beziehen ließ. Dort waren Brunsen, Leuschner, Schwope, hier Wimmer, Titius, Georg Wend, Christoph Pomarius und Johann Fechner seine Lehrer. Die Beförderung seines Vaters zum Seniorat in Nimptsch gab die Veranlassung zur Rückkehr des Sohnes nach Brieg, aber sein Bleiben war auch hier, wo er sich der trefflichen Unterweisung des Camerarius, Leubischer und des berühmten Rectors Gottfried v. Thilo zu erfreuen hatte, nicht von Dauer, da eine schwer überstandene Krankheit eine abermalige Ortsveränderung anzurathen schien. Grosser ging nach Zittau zum Rector Christian Weise. Dieser, ein feiner Kenner der Köpfe, gewann ihn sofort lieb [2]) und verwendete auf seinen Unterricht ganz besondere Sorgfalt, die, wirksam unterstützt durch seinen Collegen Joachim Curtius, bei dem ungemeinen Fleiße des talentvollen Zöglings sich so vorzüglich bewährte, daß Weise, welcher seine Schüler nicht vorzeitig zu entlassen pflegte und doch sicherlich an den künftigen Schulmann keine geringen Anforderungen stellte, den 19jährigen Jüngling für reif zur Universität erklärte. Beweise seines wohlwollenden Zutrauens gab er ihm auch dadurch, daß er ihm vielfache Gelegenheit verschaffte, als Privatlehrer in angesehenen zittauer Häusern Unterricht zu ertheilen und hierdurch die geringen väterlichen Mittel zu seinem Unterhalte ausreichend zu vermehren, und weil er der Meinung war, die Bekanntschaft mit gelehrten Männern könne für junge Leute nur vortheilhaft sein, nahm er unseren Grosser mit nach Prag, als er 1683 den ihm befreundeten Jesuiten Bohuslaus Balbin besuchte [3]). In demselben Jahre bezog Grosser die Universität zu Leipzig. Ausgerüstet mit vorzüglichen Kenntnissen und von Weise, seinem väterlichen Freunde, mit einer wirksamen Empfehlung an den Commandanten der Pleißenburg zu Leipzig, Obersten Christoph Abraham von der Saale, versehen, ging Grosser um so freundlicheren Verhältnissen entgegen, als er in wohlwollenden Gönnern, wie Dr. Seligmann in Zittau und Rathsherr Baudisius in Leipzig, außer seinen Oheimen Letsch in Brieg und Probst Friemel in Breslau, die vorzüglichsten Beförderer [4]) seiner Studien zu finden das Glück hatte. Als ein echter Schüler Weise's studirte er neben der Theologie alle einem künftigen Schulmanne unentbehrlichen Wissenschaften, hörte unausgesetzt die Vorlesungen der Professoren Alberti, Rechenberg, Cyprian, Mencken, Schmidt, Anton, Carpzow, Rivinus u. a., unterzog sich mit gleichem Eifer den akademischen Uebungen im Disputiren und Opponiren [5]) und hatte als Hofmeister der Söhne des Obersten v. d. Saale fünf Jahre lang die Vorzüglichkeit der Weise'schen Lehrart nicht allein praktisch zu bewähren, sondern auch zu eigener Vorberei-

1) Dies ist Grosser's eigene Angabe in s. Lausitz. Merkwürd. Th. IV. S. 126. Anm. d. — Otto im Lex. Oberlaus. Schriftst. Bd. 1. S. 527 führt den 18. Febr. an, vielleicht, wenn nicht Druckfehler, in der Meinung, daß die frühere Angabe der alte Styl der Jahrrechnung sei.

2) Man erzählt, Weise habe, ihn bei der ersten Begrüßung scharf beobachtend, die Frage gethan, wie er heiße, und auf die beherzte Antwort: Samuel Grosser, erwidert: „Ja, du sollst auch mein Sohn Samuel sein, und wirst noch in Zukunft ein großer Mann bei uns in Sachsen werden." 3) Angedeutet in Vita Weisii p. 82. 4) S. *Feller*, Italia erudita in Misnia (Magist. Panegyr.) 1688. 31. Hier wird Grosser unter dem Namen Elevatus aufgeführt. 5) Z. B. de virtutibus homileticis; de ambiguis Politicorum locutionibus (Lipsiae 1684. 4.); de Ministrissimo.

Digitized by Google

ung auf seine künftige Laufbahn zu benutzen verstanden. Der Oberst v. d. Saale bezeugte die volle Zufriedenheit mit den Leistungen seines Hofmeisters und bestritt wohlwollend die Kosten, als Grosser im J. 1688 die Magister- und Doctorwürde der Philosophie erlangte. Nachdem er sich sofort durch eine Dissertation: De exauctoratione Principum (Lipsiae 1688. 4.) das Recht, Vorlesungen zu halten, erworben hatte, vertheidigte er noch in demselben Jahre die Disputationen: De moralitate ceremoniarum, De Nationum vitiis eorumque causis und De feminarum meritis in rem publicam collatis, und hielt außer Vorträgen über Rede- und Dichtkunst auch historische, genealogische und andere philosophische Vorlesungen mit steigendem Beifall. Diese Vielseitigkeit eines angehenden Docenten erregte bald Aufmerksamkeit. Der Rath der Stadt Leipzig berief ihn bereits im August 1690 zum Conrector an die Nikolaischule [6]; daß Grosser aber diese Stelle nicht lange — nur ein Jahr — bekleiden würde, ließ sich erwarten, als ihm in kurzer Zeit von verschiedenen Seiten her ansehnliche Schulämter angetragen wurden, worunter das Rectorat zu Altenburg dasjenige war, welches er nicht füglich ausschlagen konnte. Er ging im August 1691 dahin, wurde am 3. Sept. in sein Amt eingewiesen [7] und durfte die Wahl nicht bereuen. Der Erfolg getreuer Pflichterfüllung, die mehr und mehr sich entfaltende Blüthe des ihm untergebenen Gymnasiums, die Liebe seiner Schüler und die Annehmlichkeiten von ihm eingegangener Familienverbindungen — dies Alles machte ihm Altenburg werth und theuer, und er schien nicht wissen zu wollen, wie weit der gute Klang seines Namens verbreitet sei, als er nach Verlauf von vier Jahren den Ruf zu dem durch Christian Funcke's Tod erledigten Rectorat in Görlitz erhielt. Sein Gönner, Prof. Valentin Alberti in Leipzig, hatte dem görlitzer Rathe unsern Grosser als den tüchtigsten Nachfolger Funcke's vorgeschlagen. Grosser hat die Geschichte seiner Berufung in den Lausitz. Merkwürdigkeiten IV. Th. S. 127 weitläufiger mitgetheilt, und wir können den Leser dahin verweisen. Je länger Grosser zauderte, die Wahl anzunehmen, desto mehr schien sich dem görlitzer Rathe die Wahl zu empfehlen, da Grosser's Vorgänger Funcke gleichfalls von Altenburg nach Görlitz zum Heile der Schule berufen worden war. Der Rath stellte daher eine förmliche Vocation aus und Prof. Alberti schrieb an Grosser: „Hier folgt auf unsern bisherigen Briefwechsel die Vocation zum Görlitzischen Rectorat, welche mit Gott gelassenem Muthe anzunehmen ich ihn väterlich vermahne." Auch diese „treuherzige Vermahnung" hätte Grossern nicht zur Annahme der Wahl bestimmt, wenn das herzogliche Rescript aus Gotha, welches seinen Abgang verhindern sollte, früher in Altenburg eintraf und vor Eingang der Vocation zu seiner Kenntniß gekommen wäre. Diese Verzögerung entschied; Grosser betrachtete nun den Ruf als einen göttlichen, dem er Folge leisten müsse. Wenn ihm auch der Abschied von Altenburg, und zumal von seinen trauernden Schülern [8], nicht leicht fallen mochte, so konnte ihn der erwartungsvolle Empfang in Görlitz nur in die zuversichtliche Stimmung eines gewissenhaften, freudigen Wollens versetzen, worin er seine neue Amtsthätigkeit mit der am 19. Nov. 1695 gehaltenen Antrittsrede [9]: De flore scholarum einleitete. Was er in dieser Rede hoffen ließ, hat er in seiner 40jährigen Amtsführung redlich erfüllt. Als er im Juli 1726 vom Schlage getroffen selbst auf einige Zeit der Sprache beraubt war, als er bei wiederholten Anfällen seine Körperkraft mehr und mehr schwinden und sein Ende herannahen sah, behielt er die Munterkeit seines Geistes; sein Fleiß verminderte sich nicht, und selbst als er veränderten Zeitbedürfnissen nicht mehr zu genügen schien, war sein Ansehen unerschüttert [10]. Grosser war als Pädagog keine reformatorische Natur; wir lesen nirgends von Neuerungen, die er in Görlitz einzuführen nöthig gehabt hätte. Was sich ihm bisher bewährt hatte, daran hielt er fest, und dies waren Weise's pädagogische Grundsätze, seine Schuleinrichtungen, seine Methode. Wie Weise, so huldigte auch Grosser dem Grundsatze: non scholae sed vitae discimus, und mit diesem Grundsatze wußte er, was er bei der görlitzischen Schule als bestehend vorfand, in Einklang zu bringen. Nach der damals ziemlich allgemeinen Zeitrichtung ließ er die rein classischen Studien etwas zurücktreten, aber nur um für die Styl-, Rede- und Disputir-Uebungen in lateinischer Sprache mehr Zeit zu gewinnen [11], und namentlich auch der deutschen Sprache, sowie der neueren Geschichte, die er vor der alten bevorzugte, der Geographie, Physik und

6) Er trat am 12. Aug. 1690 das Conrectorat an. Siehe Forbiger, Beiträge zur Geschichte der Nikolaischule in Leipzig. I. S. 76. 7) Forbiger a. a. O.; vergl. S. 34, Anmerk. 68.

8) *Mich. Leube*, De successoribus Clauderi (in *Wilischii* Jubil. Altenburg. 1717) sagt S. 6: Equidem non dememini, quanto dolore laudatissimus Grosserus mens, et mihi et omnibus genuinis Musarum filiis abreptus fuit, cum anno 1695 Gorlicium abiro ibique spartam b. Funccii suscipere iuberetur, ubi adhuc quoque et dexteritatis laude et eximia discentium multitudine floret, dignusque omnium suffragio est, qui diutius floreat — — —. Grosser's Abschiedsrede, die er am 18. Oct. 1695 hielt, handelte de nutu divino in collatione officiorum. 9) Das Einladungsprogramm dazu handelte de praeceptis binis scholae (oder eigentlich de scholis Martis et Artis) Gorlit. 1695. fol. Die Antrittsrede ist abgedruckt in *Grosseri* Isagoge styli Romani p. 272—302. 10) Wenn sein Nachfolger, Rector Baumeister, im Programm zu Grosser's Begräbniß (1736) Grossern mit Valentin Trotzendorf vergleicht und Ersterem den Vorzug gibt, so will uns Entfernterstehenden ein solcher Vergleich nicht recht einleuchten; wenn aber auch diese Ueberschwenglichkeit in der damaligen Stimmung über einen eben erlittenen Verlust begründet sein sollte, so schmälert sie das behauptete Ansehen Grosser's nicht im mindesten. 11) Utut Graeci sermonis proprietatem severe incolcare: nec Hebraei idiomatis elementa in scholis prorsus neglexisse, deceat: Latini tamen sermonis elegantiae potissimum attendere oportet eos, qui erudiendae pubis literariae curam suscipere coeperunt. — — — Et eam ob causam ego quidem nunquam satis habui, Latinis elegantiis Germanicas junxisse: verum in id sedulo incubui, ut, cum Lingua vernacula suapte sponte se ingeniis quodammodo submittat, Latina, quippe natura ignotior, praecipue familiari usu exercitioque meae fidei commissis innotesceret sagt Grosser in der Dedicatio zu Isagoge styli Romanae.

Digitized by Google

anderen Realien als unentbehrlichen Lehrgegenständen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Mit Allem, was nur ad ostentationem und in spem futurae oblivionis gelernt zu werden pflegt, wußte er seine Schüler klüglich zu verschonen. Bei der ausgezeichneten Lehrgabe, welche Grosser's lebendigen Vortrag unterstützte, mußten, was ihn anlangt, die Erfolge seiner pädagogischen Bemühungen die görlitzer Schule, wenigstens in ihrer äußern Erscheinung, dem Ideale näher bringen, was er in seiner Antrittsrede: De flore scholarum vor Augen gehabt hatte [12]), und wenn in dieser Beziehung der fromme Grosser, Alles dem göttlichen Beistande zuschreibend, mit einer gewissen Befriedigung auf seine Schularbeit blickt [13]), so dürften unleugbar viele seiner zahlreichen Schüler in allen Ständen und Berufsarten auch für die innere Blüthe der görlitzer Schule ein vollgültiges Zeugniß abzulegen berufen sein. Während seiner fast 41jährigen Amtsführung hat Grosser 2347 Schüler aufgenommen, eine so beträchtliche Zahl, wenn die lange Dauer der Schulzeit erwogen wird, die Angabe kaum zweifelhaft läßt, daß die Prima allein dann und wann bis 180 Zöglinge umfaßte. Die Nachtheile einer solchen Classenüberfüllung mochten damals weniger fühlbar sein, man freute sich viel-

12) Es dürfte angemessen erscheinen, aus dieser Rede einige vorzügliche Stellen mitzutheilen, welche Grosser's pädagogische Ansichten beleuchten. S. 285 heißt es: Ut autem igni calor individuus est comes; ita pietatem in promovendo scholarum flore prudentia excipit. Eam enim Deus — — — omnium nostrarum actionum directricem esse voluit: ita quidem, ut proprium eiusdem munus esset, eas tueri fines quos ultra citraque nequit consistere rectum. — — — Omnis vero, quem prudentia in rem scholasticam confert, labor, duplici itinere procedit: jam quippe in doctrina, jam in disciplina — — — — —. Sed — — in doctrina qua alumnos imbuere juvat, multum interest caute rimari, et in quibus rebus, et quo ordine, quave ratione, quemque juventutem suam exercere fas sit? Non eadem omnibus ingeniis temporibusque conveniunt: sed quae alio temporo et loco scivisse laudi ducebatur, alio discere humile, et, cum ab honestate tum ab usu remotum, ponitur. Hinc necesse est docentibus, discentium fortunam et ingenia, temporumque vices in consilio habere. Ferner S. 287: Ut tamen, quo rem deducturus sim, appareat: eo haec spectat sententia, ut in scholis nihil tradendum evincam, nisi quod in gratiam huius aut futurae vitae necessarium neque, ac utile scitu, tractatu facile jucundumque sit. Non amamus, sed odimus scholas, in quibus iis rebus immorari juventutem cernimus, quas nescivisse rectius est. Et quamquam quatuor illas — — — cardinales — — linguas, aequo animo scholasticis studiis permittimus: non tamen iisdem omnium industria cancellis includi debet: sed alius se iis altius immittere necessum habet, allis vel primos apices delibasse, vel quamcunque eius facultatem nactum esse, satis est. Ita, licet in bonis Auctoribus juvenem non mediocriter versatum esse deceat: omnibus tamen molesto seduli videntur, qui teneras discentium manus ita lassant, ut excerptorum et Scholiorum plena quasi plaustra instruant. Quotus igitur quisque eo strenue contendit, ut schola — — — in luce et existimatione hominum versetur, is faxit, ut Alumni rebus divinis probe imbuantur, linguarum egregiam cognitionem assequantur, non tantum loquentiae, sed et sapientiae tantum acquirant, quanto opus est: nec cognoscendi saltem facultatem, quae intellectus vocabulo venit, digna contemplatione pascat, sed voluntatem etiam cohibere, et a contagione vitiorum se reprimere, doceat. Atque in his quidem omnibus versetur, ut novitatis gratiam non quidem aucupari temere, neque tamen prorsus usque deque videatur habuisse. Multum sane veterum in re literaria valere debuit auctoritas: quia tamen his novissimis temporibus multa e tenebris in lucem tracta sunt, quae, si veteres ex eo tumulo, quo earum ossa obruuntur, posseut emergere, magno applausu ipsi probarent et extollerent: hujusmodi sunt in suum seculum, quibus etiam laudanda atque profutura, ob novitatem, suspecta sunt. Quae vero tandem, inquietis: ea sunt, quae inventuti a docentibus, rem scholasticam florentem praestitutis, proponenda arbitramini? Dicam in Compendio: Principia verae religionis: Linguae quarum in re literaria totaque civili vita frequens usus est: Artes et scientiae quae ad humanitatem pertinent: bonique, imo, sit venia verbo, defaecati mores. — — — Quibus ex causis plerique eorum conatus infamant, quorum industria in altioribus disciplinis tradendis expromitur, quam humilis vitae scholasticae conditio capere videtur. Non attingit schola sortem Academiarum, adeoque etiam arduos, quos sibi reservari vult labores, non attingar. — — — Zur Methode übergehend sagt er l. c. S. 292: Sit methodus perspicua, jucunda, facilis, firmis et indubiis rationibus crebrisque repetitionibus munita. — — Ut in itinere, sic etiam in docendi provincia, viatores plana et pervia delectant: et, cui salutares edere doctrinas convenit, huic oracula crepare, vel Sibyllina vaticinia canere, quibus enodandis Oedipo opus est, inter bonos viros turpe, et ab officio remotum ponitur. Quare — — — in docendi methodo, quae difficilia videntur, explananda, lenienda, et, si successibus obstent, amovenda sunt. Atque id quidem nisi fiat, non homines, sed picas, mondulas psittacosque formares, quibus solenne est crebrius auditum sonum iterare, et formare simulacra vocum, quas non intelligunt. Jucundam autem atque captu retentuque facilem doctrinam redderc, tam est necessarium, ut coelo surripuisse solem videatur, quisquis informationi lucem et amoenitatem instularit. — — S. 295: — — res scholastica, disciplina cessante, florere desinit — — — — plurimum interest, ut disciplina non minus magistros juventutis quam Magistratum civitatis sibi faventes intentosque habeat. Equidem, odit Orbilios ingenua juventus — — — — interim expectat fidos suae salutis custodes, qui humanitatem severitate et severitatem humanitate temperant — — — Und S. 296: non postrema rei scholasticae salus in eo reponitur ut Magistratus — — eo elaboret, ut probra atque dehonestamenta juventutis manere, ad perniciem totius scholae, numquam sinat — — —.

13) Ueber seine Amtsführung sagt Grosser in Lausitz. Merkwürdigkeiten l. c. S. 127 Folgendes: „Gott erwieß aber bey dem Antritt meines Görlitzischen Rectorats durch augenscheinlichen Beystand, daß ihm meine geleistete Folge nicht mißfallen hatte. Denn ob ich gleich schwere Labores und fast tägliches Haus-Creutze, auch anbey viel andern Kummer fand: bey dem ich denken müste: ii optime miserias ferunt, qui abscondunt: so hat er mir doch meine Nubila domestica durch viel Jubila Scholastica verzuckert. Denn ich muß zu seinem Preiße dankbar rühmen, daß er mir aus väterlicher Gnade an E. Hoch-Edlen Rath gütige Patronen, bey E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerio wohlwollende Gönner, an meinen Herren Mit-Arbeitern im Gymnasio einträchtige Collegen, unter E. Löblichen Bürgerschafft und Commun viel geneigte Freunde erwecket: sonderlich aber meiner schwachen und sonst immer kränklichen Leibes-Constitution zeither zulängliche Gesundheit, zu meiner Amts-Arbeit aber beständigen Beystand und vielen Segen verliehen hat. Er hat Zeit meines tragenden Rectorats derer Herren Patronorum Hertzen regieret, daß sie dem Collegio Scholastico seine Salaria gütigst augiret haben. Und meiner wenigen Schul-Anstalt hat er über mein Verdienst einen solchen Ausschlag gegeben, daß wir niemals an Auditoribus Mangel gehabt, sondern den Coetum Primi und Secundi Ordinis beynahe auff die Zahl des Herrn Laurentii Ludovici gebracht haben. Diese mir allhier wiederfahrene Göttliche Gnade hat mich demnach auch bewogen, die mir anderweit offerirten Vocationes bis anher zu depreciren, — — — —"

Digitized by Google

mehr einer Frequenz, welche durch Lehrertüchtigkeit bedingt namentlich den Ruf des Rectors verbreitete. Wie Grosser seine „Schularbeit" verrichtete, haben allein die Zeitgenossen gesehen, für uns bleibt nur ein Schatten davon in seiner schriftstellerischen Thätigkeit, und diese war für damalige Zeit gleichfalls ausgezeichnet. Grosser lebte ganz für seine Schule; ihr zu nutzen war er ein überaus fleißiger Schriftsteller. In seinen Lausitz. Denkwürdigkeiten l. c. S. 128 sagt er: „Bey meiner Schul-Arbeit habe ich mich zu iederzeit befleßen, außer denen Laboribus Ordinariis, die, ob zwar gar wenigen, Nebenstunden, zu etwas anzuwenden, daraus sich die Jugend durch Nachlesen erbauen kan." Es ist bemerkenswerth, daß die lausitzischen Schulrectoren sammt und sonders fleißige Schriftsteller waren und zum Theil noch sind. Die Gelegenheit dazu war ebenso oft gegeben, als sie genommen wurde. Die Schulprüfungen, die Gregoriusumgänge, die sog. Schul-Actus, welche bei der Rathskür, bei fürstlichen und anderen Besuchen hoher Staatsbeamten, bei Geburtstagen, zu den hohen Festtagen und zu andern Schulfeierlichkeiten nach Grosser's Ansicht zu dem Zwecke veranstaltet wurden, daß die dabei auftretenden Zöglinge öffentlich reden lernen möchten, endlich die dramatischen Vorstellungen im Schultheater, alle diese erforderten besondere Einladungsschriften. Es darf daher nicht befremden, daß Grosser zu solchen sich jährlich wiederholenden Gelegenheiten an anderthalbhundert Programme des mannichfaltigsten Inhalts zu schreiben hatte. Außer den eigentlichen Schulbüchern und mehreren anderen Schriften kam hierzu noch eine Menge Gedächtnißschriften auf Verstorbene, Parentationen, Gratulationen und dergl., welche den Betheiligten gedruckt in die Hände gegeben wurden. Wenn dies Alles nach jetzigen Zeitbegriffen Luxus war, so war es wenigstens ein nützlicher Luxus, denn es darf nicht unterschätzt werden, wie viele Kenntnisse (zum Theil noch jetzt beachtungswerther Art) dadurch verbreitet wurden, wie viel diese Veranstaltungen zur Civilisation im Allgemeinen, zur Beseitigung des Aberglaubens, zur Erbauung, zur Beförderung religiöser Sinnesart und zur Bildung der Schuljugend zu einem anständigen Leben in künftiger bürgerlicher Stellung beigetragen haben. Da damals politische Zeitungen wenig verbreitet waren, Tageblätter, Wochen- und andere Zeitschriften fast gar nicht bestanden, so dienten diese nur nutzen wollenden Gelegenheitsschriften einem Zeitbedürfnisse. Man wollte neben Bibel und Gesangbuch auch noch etwas anderes Nützliches lesen und so waren diese Kinder des Augenblickes um so annehmlichere Geschenke, als man sie einem so gelehrten und so angesehenen Manne, wie Grosser war, zu verdanken hatte. Es erübrigt nicht, hier ein vollständiges Verzeichniß der Schriften Grosser's mitzutheilen. Es ist dies bereits von Anderen geschehen [14]), aber um die Bedeutung seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu würdigen, werden noch einige Bemerkungen am Platze sein. Grosser pflegte seine Lehrgegenstände in tabellarische Uebersichten zu bringen, theils um dem Gedächtnisse seiner Schüler zu Hilfe zu kommen, theils sie als Leitfaden zu seinem Unterrichte zu gebrauchen. Dergleichen hat er über die Physik, Moral, Politik, über Pufendorf's De Officio hominis et civis, über die griechische und hebräische Sprache u. a. handschriftlich hinterlassen. Gedruckt wurden seine Tabulae oratoriae synopticae zuerst Altenburg 1693 und dann mit Anmerkungen zu Görlitz 1711. Mehrmals aufgelegt erschienen: Conspectus orthographico-scenographicae totius artis Grammaticae, tabulis synopticis delineatus. Gorlit. 1725. Otium Ulysseum studiosae iuventutis, hoc est Geographia quadripartita, gaeodetico-physico-politico-historica, tabulis synopticis digesta, Francof. et Lips. 1696 [16]); dann auch deutsch (Welt-Beschauung in Tabellen) und vermehrt zuletzt Leipzig 1718 in Fol. Pharus intellectus s. Logica electiva, methodo Neoveterum digesta, zuerst Lipsiae 1697 und zuletzt noch Berol. et Bud. 1737. 8. [16]). Gründliche Anleitung zur Logica. Budissin 1697 u. öfter. Einleitung zur Erudition, zuerst Dresden 1700. 1704. 2 Thle. in 8. (mit Bildniß des Verf.) Isagoge styli Romani, seu Manuductio ad comparandam Latinae linguae facultatem. Gorlit. 1703. 8. [17]). Für seine altenburger Schüler schrieb er ein Promtuarium linguae Latinae oder Wörterbuch (Altenburg 1694. 8.) und von classischen Schriftstellern bearbeitete er nur den Sallust, den er cum observationibus et Chrestomathia Sallustiana, Dresden und Leipzig 1699. 12., ausgehen ließ. Die damals schon in Menge vorhandenen Schulausgaben von Classikern mit neuen zu vermehren fühlte sich Grosser nicht berufen. Er hatte auch dazu keine Zeit, wenn er zunächst seiner Schule zu nützen schriftstellerisch fortwährend in Anspruch genommen war. Unter den Dissertationen und Programmen dürften folgende immer noch

14) Siehe Otto, Lexikon Oberlaus. Schriftsteller. 1. Bd. S. 528—539. 3. Bd. S. 719—721. Schultze, Supplementband S. 130—140 u. 506.

15) So führt Sare im Onomast. liter. P. VI. p. 595 den Titel an. 16) Sare nennt l. c. p. 596 diese Dialektik inepta et barbara und fügt noch hinzu: „qua mo puerum in scholis olim cum dispendio melioris literarum scientiae cruciatum fuisse, etiam nunc, aegre fero" — —. Grosser's Zeitgenossen urtheilten günstiger, und es ist kein Zweifel, daß Sare sie weniger inepta et barbara gefunden haben würde, wenn er als Schüler zu Grosser's Füßen hätte sitzen können. Es kommt im Unterricht eben auf die Methode an. 17) Die neben der erwähnten Antrittsrede de flore scholarum beigefügte zweite Rede de auctoritate praeceptoris habita A. 1703 in introductione novi Prorectoris et Conrectoris (l. c. p. 302—326) ist deshalb merkwürdig, weil sie an einem gewiß althergebrachten, gewiß schon längst abgekommenen Einweisungs-Ritus erinnert. Am Schlusse der Rede wendet sich Grosser an den neuen Conrector M. Joh. George Hamann, übergibt ihm feierlich die Leges Gymnasii, ferner descriptas Lectiones und den descriptum Catalogum seiner Classenschüler, und schließt endlich: „Accipe tandem hoc severioris Disciplinae *Instrumentum:* eo tamen ita utere, ut nonnisi gravlores morbos hoc asperiore remedio curare, imo mentem verbis prius expugnare, quam pruritum carnis intentato videaris mitigare verbere. Uno verbo: fac, ut instrumenti hujus contumelia non frangat liberales animas, sed erigat: nec, quod interdum accidit, frequentius adhibitum, vilescat."

Digitized by Google

literarischen Werth haben: De vestigiis theologiae revelatae in scriptis gentilium philosophorum obviis, Altenburg. 1694. 4. De Academia Humoristarum, Gorlic. 1696. De aquila Polonico-Saxonica insigni Regio-electorali, 1698. De Silesiorum meritis in rem litterariam, 1699. De mense Augusto Principum Saxoniae vitae perquam noxio, 1707. De beneficiis Marchionum Brandenburgicorum erga Gorlicium, 1709. De bullis aureis in Curia Gorlicensi, 1709. 4. [18]). Memoria Henr. Matthiae de Brocke, 1710. De necessitate studii grammatici, 1711. De Philologiae studio Jurisperito necessario, 1711. De Augustini libris de civitate Dei, 1712. De studii mathematici necessitate in scholis, 1716. De fonte sub porta Bethlehemi 2. Sam. XXVIII. 15, 1725. De Luca Medico, 1729. De requisitis medici, 1730. De fama Lipsiae (zum akademischen Jubelfeste 1709). De advocatia ducatus Gorlicensis, 1711. Laudes Berolini, 1712. De laudibus Josephi et Caroli, 1712. Ad memoriam Thilonis de Thilau, Rect. Brieg. in Gymnasio celebrandam, 1726 u. a. Grosser's deutsche Schriften haben sich überlebt; ihre frühere Beliebtheit konnte sich nicht erhalten, weil das Alte durch das Neue in veränderter Form der Darstellung verdrängt wurde und der deutsche Literarhistoriker hat nicht nöthig, für seine Angaben die Belege aus Grosser's selten gewordenen Abhandlungen herbeizuschaffen. Dennoch können sie für gelegentliche Zwecke immer noch gute Dienste leisten. Ihrem Inhalte nach sind außer den Parentationen, Abdankungen und andern erbaulichen Trostschriften bei Sterbefällen zunächst seine Lieder zu erwähnen. Sie finden sich gesammelt meist in: Der studirenden Jugend Gott geheiligte Beth- und Singeschule (Leipzig 1707 u. öfter in lang 12.) und zerstreut in anderen Gelegenheitsschriften. Daraus haben sie im görlitzischen Gesangbuche und anderwärts, Manches ohne seinen Namen, Verbreitung gefunden [19]). Als Liederdichter erreichte er aber seinen Lehrmeister Weise keineswegs. Ihm stand die poetische Muse seltener zur Seite, als das Bedürfniß erheischte, ein Lied in Bereitschaft zu haben. Bei seinem frommen Sinne fühlte er sich berufen, die christliche Erbauung seiner Schuljugend auch durch Lieder zu befördern, und daß er leichtere für die Fassungskraft seiner Schüler angemessenere Lieder an die Stelle der gangbaren schwerer verständlichen Kirchengesänge setzte, zeugt sicherlich von seinem pädagogischen Verständniß. Sie waren sehr beliebt und mögen ihren Zweck nicht verfehlt haben, wenn man auch ihren dichterischen Werth nicht hoch stellen will. Zum Gebrauch für seine Schüler gab er auch Gott geweihte Beicht- und Abendmahls-Andachten von 1726—1732 einzeln in halben Bogen in 4. heraus, welche zusammengedruckt Leipzig und Görlitz 1732 in 8. erschienen. Außerdem noch: Todesgedanken oder Christliche Vorbereitung zur Reise nach dem Himmel. Wittenberg 1730. 8. [20]) — Als ein in seinen Augen sehr werthvolles Bildungsmittel wußte Grosser die altherkömmlichen Gregoriusumgänge und Schulkomödien zu benutzen. Ueber diese pädagogischen Veranstaltungen, schon in der Vorzeit heftig angegriffen und in ihrer Schädlichkeit gekennzeichnet, aber dennoch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts sorgsam gepflegt, ein Wort zu sagen, möchte fast überflüssig erscheinen, da uns neuerlich, namentlich über Grosser's Schulkomödien, in einer Abhandlung von Dr. Paur in Görlitz [21]) eine Würdigung dargeboten worden ist, welche die Aufmerksamkeit aller denkenden Pädagogen verdient. Indessen gänzlich zu schweigen und die Leser einfach auf jene Mittheilungen zu verweisen, würde sich nicht rechtfertigen lassen, da es bei aller gebotenen Kürze die Vollständigkeit erfordert, eines Gegenstandes zu gedenken, welcher Grosser's pädagogische Thätigkeit so häufig in Anspruch nahm und der Nachwelt in so eigenthümlichem Lichte vorstellt. Daß die Schauspielkunst in hervorragender Weise unsere Civilisation gefördert hat, wird jetzt nicht mehr bezweifelt. Ein wenn auch sehr bescheidener Antheil an diesem Erfolge muß ohne Ueberschätzung auch Grosser's Bemühungen zugeschrieben werden. Grosser's Schultheater war freilich kein Kunstinstitut, aber berechnet, die Schüler in das Leben einzuführen, sie reden zu lehren, sie zu bilden, daß sie sich in ihrem künftigen Berufe so zu sagen in civilisirter Weise bewegen könnten, mit einem Worte bestimmt, wie Dr. Paur treffend bemerkt, „das Antlitz der Schule dem Leben zugewendet zu erhalten", war es immerhin eine Anstalt, welche ihre bildende Einwirkung auch auf das zahlreich zuschauende Publicum äußern mußte. Grosser verkannte keineswegs die Bedenken, welche gegen seine Bemühungen geltend gemacht wurden, ja er mußte in seinen letzten Lebensjahren, als er die Disciplin nicht mehr mit voller Manneskraft überwachen konnte, die Erfahrung machen, von den schädlichen Einflüssen seiner Schulkomödien schmerzlich berührt zu werden, allein er stellte gleichwol den Nutzen [22]) höher als den vermeintlichen Schaden, und er war von ersterem so überzeugt, daß, als er einmal einen reformatorischen Anlauf nahm und in dem Programm von der rechten Feier der Schulfeste vom J. 1710 an Aufhebung der Gregoriusumgänge dachte, es bei den Worten blieb und er nach wie vor die Umgänge halten und die dramatischen Aufführungen fortsetzen ließ. Abgesehen davon, daß Schüler sowol als die anderen theatralischen Genüssen fern stehenden Zuschauer das Schultheater schmerzlich vermißt haben würden, konnte Grosser seinen Anklägern ja auch das Bewußtsein treuester Pflichterfüllung, die ungetrübte Freudigkeit an seinem Berufe, die

18) Auch gedruckt in *Hoffmanni* Scriptor. rer. Lusat. T. II. p. 320—325. 19) Wetzel's Liederhistorie. Bd. 1. S. 351. 352. *Ejusd.* Analecta hymn. II. p. 35 sq. *Senftetus*, De Hymnop. Silesiorum p. 57. Grosser's Lieder erschienen anfänglich in Einzeldrucken.

20) Ob diese Vorbereitung nach Grosser's Tode neu aufgelegt wurde, wie die Singular. hist.-liter. Lusatica XVI. p. 309 vermuthen lassen, ist nicht bekannt. 21) Neues Lausitz. Magazin. Bd. XLIII. S. 112—143. 22) Man vergl. die Vorrede zu seiner dreyfachen Sorgenprobe und die Programme: Vom Nutzen theatralischer Uebungen 1708 und De usu scenae e scholis non proscribendo. 1715. fol.

Digitized by Google

segensreichen Erfolge seiner Schularbeit, alle jene jubila scholastica, die Gott ihm, wie er dankbar rühmte, in Fülle beschieden hatte, entgegenstellen, wie hätte er sich von der Schädlichkeit seiner Komödien zu überzeugen vermocht, da jene beklagten Mängel nicht nothwendig aus seiner Theatereinrichtung folgen mußten und gewisse Ausschreitungen sich an Bedingungen knüpften, die außerhalb seiner Berechnung lagen?! Didaktische Zwecke verfolgend, sollten seine theatralischen Spiele als ein sittlicher Spiegel die Tugenden empfehlen und die Laster als verabscheuungswürdig verdammen, und er glaubte auch letztere vorführen zu dürfen, wenn es nur in aller Ehrbarkeit geschehe. Sieht man diese gleichwol nicht allenthalben gewahrt, so dürfte der damalige Zeitgeschmack dafür verantwortlich zu machen sein; denn dieser nahm an der Darstellung von Verirrungen ärgster Art, wenn sie der Bibel entstammte, keinen Anstoß, und an der niederen Komik, dem unerläßlich auch ernsthaften Stücken beigemischten Elemente, fand er kein Misfallen. Grosser war also, wenn er z. B. den verbrecherischen Prinzen Ammon vorführte, durch das Ansehen der heiligen Schrift gedeckt, und die Komik ließ er eben rücksichtslos sprechen, wie es die Sitte mit sich brachte, ohne Gefahr zu laufen, daß er als Verfasser an Gemeinheiten Gefallen habe. Um seine pädagogischen Ziele zu erreichen, fühlte sich Grosser berufen, die aufzuführenden dramatischen Stücke selbst zu schreiben, und er entwickelte in dieser Beziehung eine unglaubliche Thätigkeit. Die angeführte Abhandlung von Dr. Paur macht an 40 dramatische Stücke namhaft [23]), und damit scheint ihre Zahl noch keineswegs erschöpft, denn man findet noch verschiedene andere verzeichnet [24]), von denen man nicht angeben kann, ob sie neu waren oder nach früheren Bearbeitungen nur mit neuen Titeln versehen wurden. Gedruckt wurden davon nur drei unter dem Titel: M. Samuel Grosser's Gymn. Gorlic. Rectoris dreyfache Sorgen-Probe, das ist: drey besondere Schauspiele; in sich haltend eine Probe rühmlicher Religions-Sorge, an dem Israelitischen König Josaphat; kümmerlicher Regiments-Sorge, an dem bekriegten und befriedigten Europa; ängstiger Kinder-Sorge, an dem ungerathenen Absalom. Leipzig und Görlitz, in Verlegung Johann Gottlob Lauerentii, gedruckt bei Michael und Jacob Zippern (1701 u. 1704). Eigenthümlich ließ Grosser einmal aufgeführte Stücke (selten, etwa den fol-

23) Als ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Schauspielwesens dürfte folgendes chronologische Verzeichniß dieser Stücke Beachtung verdienen, sei es auch nur, um die Mannichfaltigkeit der Grosser'schen Schöpfungen anschaulich zu machen und die vergeßliche Nachwelt ahnen zu lassen, daß diese Schöpfungen an ihrer Zeit nicht fruchtlos vorübergegangen sein können. Es kamen zur Aufführung: 1696: „Die triumphirende Wahrheit und Aufrichtigkeit." Den 18. u. 21. Jan. 1697: „Das Muster eines gottesfürchtigen klugen und heldenmüthigen Regenten — aus dem Beispiel des Jüdischen Königs Josaphat." 1698 u. 1699: „Europae in den letzten Jahren dieses Seculi überstandene Krieges-Last und aufgegangene Friedenslust." 1700 u. 1701: „Der bestrafte Absalom." 25. u. 26. April 1702: „Von dem Constantinopolitanischen Kaiser Zenone aus Isaurien" und die „Parabel von der beständig treuen Psyche." 17. Juni 1704: „Der verfolgte aber auch in der Löwengrube erhaltene Daniel." 18. Juni 1704: „Der gestürzte spanische König Rodrigo." 19. Juni 1704: „Das verjüngte Alterthum." 18. u. 19. Sept. 1708: „Abriß eigenwilliger Kinder." 1709: „Die Grundsäulen eines unerschrockenen Muthes bey anrückenden Gefährlichkeiten" (Reue, Glaube, Hoffnung, Geduld). 23. Sept. 1710: „Die große Sorge bei großen Kindern." 24. Sept. 1710: „Die sodomische Anarchie." 25. Sept. 1710: „Die an Studiis und Commercien florirende Lausitz." 22. Nov. 1712: „Der beharrliche Genuß des nach abgetriebener Finsterniß den beyden Lausitzischen Marggrafthümern durch göttliche Gnade höchst ersprießlich aufgegangenen Lichts und Rechts." 1712 (oder 1713): „Der berückte Widersinn" (Bearbeitung des französischen Lustspiels von Palaprat: „Le Grondeur"). 24. u. 25. Jan. 1714: „Die vermeinte Aventure des in der Görlitzischen Heyde im Kober gefundenen Prinzens." 7. Nov. 1714: „Trostspruch des Propheten Samuel: Biß hierher hat uns der Herr geholffen." 1. und 3. Mai 1715: „Der verlohrne, wiedergefundene und vermählte Land-Graff von Hessen in einem mit gehörigen Moralen versehenen Dramate." 17. Jan. 1716: „Die verstellte, aber auch mit sonderbahrem Ruhm entdeckte Höflichkeit" (des pommerschen Oberjägermeister Barnim vor Kaiser Rudolph II.). 2. Sept. 1716: „Die ersprießliche Vorsorge kluger Stadt-Regenten: aus der Geschichte des Weisen Atheniensischen Regenten Solonis." 4. Sept. 1716: „Die ungleiche Vermählungs-Wahl Udalrici, Hertzogs in Böhmen." 12. Oct. 1718: „Der böhmische fürstliche Bauer Primislaus." 8. u. 9. Oct. 1720: „Die durch sorgfältige Veranstaltung des frommen Nehemiae vollzogene Wiederaufbauung der Stadt Jerusalem." 23. u. 25. April 1721: „Die Bestraffung des mißbrauchten Glückes, an dem Beispiele des Polycratis, ehemaligen Königs zu Samos. 24. Oct. 1721: „Menenii Agrippae fabula", und deutsch den 27. u. 31. Oct. 1721: „Die von dem berühmten Römer Menenio Agrippa vermittelst einer sinnreichen Fabel gestillte Revolte. 15. u. 17. April 1722: „Das von dem Printz Jason mühsam gesuchte und glücklich erhaltene Göldne Vließ." 16. Oct. 1722: „Die drei Stützen eines wohlbestellten Stadt-Regiments Andacht, Treu und reiffer Rath, an dem Beispiel der bedrängten Stadt Bethulia." 2. Mai 1724: „Der königliche Schullehrer Dionysius." 3. Mai 1724: „Die merkwürdigen Belohnungen des ehemaligen Frantzösischen Königs Ludovici XI." 5. Mai 1724: „Die neugierige Alamode-Welt" (bearbeitet nach Chr. Weise's Komödie von der verkehrten Welt). 10. Nov. 1724: „Das Andenken der vorigen Zeiten, und die dabey erscheinenden Rubila Jubila der berühmten Sechs-Stadt Görlitz, aus dem ihr allergnädigst ertheilten größeren Innsiegel." 11. Jan. 1725: „Das erinnerungswürdige Andenken des ersten lausitzischen Markgrafen Gerenis." 20. Nov. 1726: „Zorobabel und Esra oder die ersprießliche Harmonie des Wehr- und Lehr-Standes in dem Eifer vor die Ehre Gottes." 30. Sept. u. 1. Oct. 1728: „Der Eintracht unentbehrliche Nothwendigkeit und der Zwietracht landverderbliche Schädlichkeit" (in 2 Stücken:) 1) „Die Selbstverbannung des spartanischen Gesetzgebers Lycurgus zur Gründung der unverbrechlichen Eintracht unter seinen Mitbürgern"; 2) „Zwietracht zweier Durchlauchtigster Gebrüder am Hofe des Reiches Gramenien." 17. Juni 1729: „Die höchstnöthige Zähmung der Affecten, und insonderheit des Zorns" (des Periander). 24. Nov. 1729: „Die keinesweges ganz verschwundene Redlichkeit." 22. Nov. 1730: „Die Frömmigkeit und Gerechtigkeit als die zwei vornehmsten Regimentsstützen."

24) Z. B. zwei angeblich gedruckte Schauspiele: 1) „Die geängstigte, aber endlich wieder getröstete Charmosyne"; 2) „Ursprung und Grund des bürgerlichen Glücks." Ferner: „Des Fleisches Krieg und Geistes Sieg" vom J. 1702. „Vom Verhalten in bösen Zeiten" 1705. „Von der Selbsterkenntniß" 1712. „Die besiegte Schwermuth" 1721. „Von der Nothwendigkeit der Obrigkeiten" 1731, und die lateinischen: „Obsequium" 1700; „De fulcris publicae salutis" 1702; „De Gorgone in Aegide" 1704; „De Abrahami pietate et felicitate" 1713; „Gideon et Abimelech" 1723; „De aenigmatibus" 1725; „De regnis principum, beneficiis non fortunae, sed Dei" vom J. 1734 und vielleicht noch andere.

Digitized by Google

genden Tag) in späteren Jahren niemals wiederholen, obwol es z. B. dem Koberprinzen oder der Fabel des Menenius Agrippa oder der sinnigen Parabel von der treuen Psyche nicht an Anziehungskraft fehlen konnte; fortwährend schuf er Neues, um die der Geschichte und dem Leben entnommenen Stoffe mit dem Gegenstande der Feierlichkeiten (bei Gregoriusumgängen [25]), bei der Rathswahl und bei sonstigen Gedenktagen) immer in neue Beziehungen zu setzen und in mannichfaltigster Weise die bildenden Elemente für seine Schüler zu gewinnen. Es dürfte nicht befremden, wenn er sich hier und da wiederholt, so zu sagen ausgeschrieben hätte; immerhin zeigt es eine bewundernswerthe Arbeitskraft, daß er im Stande war, die einem Nebenwerke gewidmete Zeit so fruchtbringend anzuwenden. Man denke sich, daß er nicht allein die dramatischen Stücke deutsch oder lateinisch, oder in beiden Sprachen zugleich abzufassen, sondern auch dazu und zu den Gregoriusumgängen die nöthigen Programme sammt manchen von den Schülern zu haltenden Reden zu entwerfen hatte. Es würde vielleicht dazu gedient haben, den Werth der dramatischen Arbeiten Grosser's vollständiger, als jetzt möglich ist, zu erkennen, wenn es ihm gefallen hätte, eine größere Anzahl, als geschehen, drucken zu lassen. Indessen möchte es kaum zweifelhaft sein, daß diese Schulkomödien in Grosser's Sinne eben nur in Görlitz verwendbar waren. Höhere Ansprüche dafür machte er niemals geltend. Die innere Einrichtung der Stücke in Acte und Scenen mit den unerläßlichen Vor- und Nachspielen war die herkömmliche. Die Zahl der auftretenden Personen mußte möglichst groß sein, und weil alle Schüler der oberen Classen berücksichtigt zu sein wünschten, ließ Grosser bei Wiederholuugen am nächsten Tage, vielleicht nur in Nebenrollen, andere Schüler auftreten. Wenn dies Verfahren dem ästhetischen Zusammenspiele kaum günstig sein konnte, so waren die damaligen Anforderungen an die Schauspielkunst überhaupt nicht so hoch, daß die angewendeten Mittel nicht ausgereicht hätten, durch die Rollen der komischen Personen, durch die eingefügten Gesänge, durch den spannenden Wechsel der Scenen die Unterhaltung der Zuschauer zu befördern. Es kann als zuverlässig wahr gelten, daß Grosser's Schulkomödien bei aller ihrer Einfachheit und ästhetischen Unzulänglichkeit Genüsse darboten, die man mit ebenso großer Liebe empfing, als man die Leistungen der Schüler mit Nachsicht beurtheilte. Die Tage jener Schauspielaufführungen waren damals, wo wandernde Schauspielertruppen die lausitzischen Städte noch nicht heimsuchten, für die görlitzische Schule wie für das Publicum erheiternde Volksfeste. Darum ziemt uns nicht, den Mann, den „die Liebe zu der muntern Jugend" zwang, die ihm „noch beiwohnende Munterkeit zu ihrer freimüthigen Aufmunterung ingleichen dranzustrecken", darum zu verdammen, weil er ein Werk sorgsam pflegte, welches die nachkommende Civilisation in das Grab legen mußte, bei dem wir ausrufen möchten: have pia anima!

Die bisher erörterte literarische Thätigkeit Grosser's war seiner Schule gewidmet, es ist aber außer manchem Anderen und außer seiner „Vita Christiani Weisii Commentariolo de Scriptis ejusdem aucta. Lipsiae 1710. 8., dem seinem Lehrer gesetzten pietätvollen Monumente, noch eines Werkes zu gedenken, welches ihn bekannter als alles Uebrige machte und welches noch heutiges Tages das ihm von Kennern und Freunden der Geschichte gezollte Lob verdient. Das sind seine Lausitzischen Merkwürdigkeiten. Der vollständige Titel lautet also: Lausitzische Merkwürdigkeiten darinnen von beyden Marggrafthümern in fünff unterschiedenen Theilen von den wichtigsten Geschichten, Religions- und Kirchen-Begebenheiten, Regiments-Verfassung, Beschaffenheit der Schulen und Literatur, Landes-Art und Fruchtbarkeit, wie auch Gewerben, Handthierungen und Commercien zulängliche Nachrichten gegeben, Mit gehörigen Documenten und Anmerckungen bestärcket, wie auch gehörigen Kupffer-Blättern erläutert worden, von Samuel Grossern, des Görlitzischen Gymnasii Rectore u. der Königl. Preußischen Societaet der Wissenschaften Mit-Gliede. Leipzig und Budissin, Verlegts David Richter, Anno 1714. Gedruckt bey Immanuel Tietzen. Wenn schon der Titel den verständnißvollen Historiker zeigt, so läßt auch die Ausführung sofort erkennen, daß hier eine ungewöhnliche Leistung vorliegt. Die ihm zugänglichen Quellen sind gewissenhaft und nicht ohne Kritik benutzt, und man kann annehmen, daß Grosser auf seinem Standpunkte als Culturhistoriker, wenn er mit einem Quellen- und namentlich Urkunden-Material, wie es der Jetztzeit möglich ist, hätte arbeiten könuen, ohne Zweifel ein unvergleichliches Werk zu Stande gebracht haben würde. Die Lausitz kann sich heute noch nicht eines Geschichtswerkes rühmen, welches dem Werke Grosser's in sofern gleichkäme, daß es, wie Grosser seine Zeitgenossen, die Leistungen der Gegenwart, so viel Gutes ihnen mit Grund beigemessen werden kann, überträfe. Zudem verdient es Beachtung, daß Grosser ohne Vorgänger arbeitete, daß zum ersten Mal versucht wurde, die lausitzischen Geschichten einem größeren, geschichtsfreundlichen Leserkreise im Zusammenhange vorzuführen, daß vielleicht ohne Grosser's Bemühungen die für ihre Zeit gediegenen Analecta Fastorum Zittaviensium und der Ehrentempel der Oberlausitz von Carpzow gar nicht an das Licht getreten wären, und daß endlich Grossern, welcher mit so großer Vorliebe an ein Werk herantrat, was er als ein öffentliches Denkmal der Dankpflicht seinem anderen Vaterlande vor Augen legen wollte, eine unberechtigte Kritik entgegentrat. Die oberlausitzischen Stände fühlten sich durch diese Merkwürdigkeiten erheblich verletzt und man beschuldigte Grossern [26]), daß er „theils der Landes Fürstl. Hoheit nachtheilige Sätze angeführet, theils den Königl. Aemtern in ein und anderen Stücke zu nahegetreten, theiis denen Herren Ständen vom Lande nachthei-

25) Anfänglich scheinen mit den Gregoriusumgängen auch dramatische Vorstellungen verbunden gewesen zu sein, später wurden bei denselben von den Schülern nur Reden und bisweilen auch Bußandachten gehalten.

26) S. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen 1726, S. 882.

Digitized by Google

lige Sachen eingemischet, theils aber allzu partheyisch auf Städtischer Seite sich aufgeführet" — —; aber schon anderwärts [27]) wird bemerkt: es seien zwar „wie wir gehört, von andern einige Fehler wahrgenommen worden, allein sie können so groß nicht seyn, daß man Ursache haben sollte sie gegen einen Mann von so guter Meinung als Herr Grosser bereits vor sich hat, rege zu machen". Auf Befehl und Veranlassung der Landstände schrieben um 1715 und 1716 der Landsyndicus Christian Salomon ein „unpartheisches Bedenken", ingleichen der Landesälteste Christian Ludwig von Gersdorff auf Glossen und Christian Gottlob von Nostitz auf Döbschütz, jeder besonders „Unpartheyische Gedanken" über Grosser's Merkwürdigkeiten [28]). Auf den Inhalt dieser Bedenken und Gedanken, welche in dem Geschichtsforscher Christian Knauthe ihre Abfertigung gefunden haben [29]), näher einzugehen, ist in allen Fällen überflüssig, aber fast komisch erscheint es, wenn Salomon mit dem Gutachten schließt [30]), daß die Landstände eine in aller Form rechtskräftige Verwahrung „wider alles und jedes, was ihnen in denen so genanten Merckwürdigkeiten zum Praejudiz und Nachtheil entweder directe asseriret und geschrieben, oder per indirectum und consequentiam dahin gedeutet werden könte", in den Landesarchiven zu Budissin und Görlitz niederlegen sollten. Grosser hielt sein Werk nicht für fehlerfrei; er bekennt dies offen mit den Worten: „Ob ich mich nun wol bey einem jeden nach Möglichkeit bemühet habe, nichts ungegründetes auff das Papier zu bringen: so kann ich doch nicht versichern, daß es ohne alle Unrichtigkeiten abgegangen sey. Ich werde mich daher von Hertzen gerne weisen lassen, wenn ich bey den eingeschlichenen Irrthümern von geneigten Lesern und Liebhabern der Geschichte bessern Grund erfahren werde: auch mich willigst corrigiren." Die wirklichen Irrthümer betreffen in der That nur Einzelnheiten [31]), welche Grosser in einem Supplement zu berichtigen versprach, aber dazu aus unbekannten Gründen keine Gelegenheit gefunden hat. In der Hauptsache aber sind die Angriffe seiner Gegner durch die spätere historische Kritik größtentheils zu Gunsten Grosser's abgewiesen worden. In Absicht auf die Behandlung und Darstellung, welche das Gepräge ihrer Zeit trägt, sucht der Verf. alles Fremdartige, was die Lausitzen nicht speciell berührt, möglichst fernzuhalten, befleißigt sich eines munteren Vortrags, weiß die Unterhaltung bei angestrebter Einfachheit des historischen Styls durch einzelne charakteristische Züge und Anekdoten zu beleben und hat seinen Zeitgenossen ohne allen Zweifel ein sehr belehrendes und gern gelesenes Buch in die Hände gegeben. Um dieser Vorzüge willen ist es dem Verfasser billig nachzusehen, daß er noch nicht zu den classischen Geschichtschreibern gehört. Seine literarischen Verbindungen nach Außen sicherte er durch seinen Briefwechsel mit den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit; es ist aber davon fast nichts auf die Nachwelt gekommen [32]), wie auch sein genealogisches Werk: Theatrum Familiarum Equestrium Lusatiae ungedruckt geblieben ist [33]). Daß er nicht blos als Schulmann, sondern auch als Gelehrter in Ansehen stand, beweist seine Aufnahme als Mitglied der k. preuß. Societät der Wissenschaften zu Berlin, welche am 30. Juni 1712 erfolgte [34]). — In seinem Familienleben erfuhr Grosser viel Trauriges. Dazu gehörte der Tod fast aller seiner Kinder, denn nur ein Sohn überlebte den Vater. Er hatte sich am 29. Jan. 1692 mit einer Tochter des Amtssecretärs F. Bierling zu Altenburg, Susanna Elisabeth Bierling, verehelicht, welche ihm sechs Söhne und zwei Töchter gebar. Letztere und ein Sohn starben in den Kinderjahren. Der älteste Sohn Samuel Friedrich Grosser [35]), geb. 12. Oct. 1693, starb als Dr. der Rechte und Gerichtsassessor zu Zittau am 20. Febr. 1734 zwei Söhne hinterlassend, den nachmaligen Subrector zu Görlitz Christian Samuel Friedrich Grosser [36]), welcher am 31. Dec. 1792 starb, und den Bürgermeister in Zittau Immanuel Gottlob Grosser [37]), gest. 28. Aug. 1781, beide ohne Kinder. Des Rectors zweiter Sohn Johann Gottlob Grosser, geb. 2. April 1695, studirte Medicin und starb als Physicus zu Birnbaum in Polen bereits am 12. Oct. 1733, dessen fünf Kinder ebenfalls jung starben. Der dritte Sohn, Christian Traugott Grosser, geb. 1701, starb als Handlungsdiener am 3. März 1728. Der vierte Sohn Benjamin Gottlieb Grosser, geb. 24. Oct. 1704, ward seines Bruders Amtsnachfolger in Birnbaum und starb am 17. Oct. 1734. Der jüngste Sohn Immanuel August Grosser [38]), geb. 25. März 1709, studirte Theologie und starb am 26. Dec. 1759 als Katechet zu Budissin. — Grosser selbst war in seiner Jugend meist kränklich, erst in Görlitz befestigte sich seine Gesundheit dauerhaft, sodaß er den Schlaganfall im Juli 1726, welcher seine Zunge auf einige Zeit lähmte, doch noch 10 Jahre überdauerte, aber heimgesucht von Körper- und Gemüthsleiden. Wie schon erinnert, hatte er auch traurige Amtserfahrungen zu machen,

27) Deutsche Acta Eruditorum. III. Bd. 34. Th. S. 784. 28) Diese Gegenschriften sind mitgetheilt in Kreysig's Beyträgen zur Historie der Sächs. Lande. 1. Bd. S. 178—196. 209—224 und 2. Bd. S. 35—60 mit Knauthe's Anmerckungen. 29) Knauthe's Zufällige und Unvorgreifliche Gedanken über Salomon's und des Landesälltesten v. Gersdorff Censurschriften befinden sich ebendas. 1. Bd. S. 196—208 und 225—232. 30) Kreysig a. a. O. 1. Bd. S. 195. 31) Man vergl. L. Geo. Behrnauer's unvorgreifliche Anmerckungen über Samuel Grosser's Lausitzische Merkwürdigkeiten, ebenfalls 1716 geschrieben, in Kreysig's Beyträgen. 3. Bd. S. 141—168. Außer Berichtigungen findet man hier auch ergänzende Beiträge zu Grosser. Ueber Grosser's Laus. Merkwürdigk. sind noch zu vergleichen: Acta Erudit. 1715. p. 145—149, wo man auch die Abbildungen der wendischen Gottheiten, nach Grosser's Kupferstich verkleinert, beizufügen nöthig erachtet hat. Deutsche Acta Erud. III. Bd. 34. Th. S. 765—784. Neues Bücher-Saal. XLIII. Deff. S. 480—495.

32) Ein Brief von ihm an den Rector Weise vom 5. Oct. 1707 findet sich in *Chr. Weisii* Epist. select. p. 351. 352. 33) B. Nostitz erwähnt dieses Werkes in Kreysig's Beitr. a. a. O. Bd. 2. S. 60 mit dem Wunsche, daß die Herausgabe unterbleiben möchte. 34) Singul. hist. lit. XVI. p. 306, wo bemerkt wird, daß die Motiven zur Ernennung im Diplom besonders ausgedrückt waren. 35) Ueber ihn und seine Brüder vergl. Otto, Lex. Ob.-Laus. Schriftsteller I. S. 525—527. III. S. 719. Schulz, Suppl. S. 130. 36) Otto a. a. O. S. 526. 37) Vergl. auch Gallerie der Zittau. Bürgermeister S. 86—88. 38) Dielmann, Ob.-Laus. Priesterschaft S. 94.

Digitized by Google

welche im März 1736 seine wohlverdiente ehrenvolle Emeritirung herbeiführten. Diese überlebte er noch bis zum 24. Juni 1736, dem Tage vor der Einsetzung seines Nachfolgers Baumeister. Wie Grosser als Gelehrter zu den ausgezeichneteren Männern gehörte, so zierten ihn auch als Menschen vorzügliche Eigenschaften und erwarben ihm Ansehen und Hochachtung über das Grab hinaus. Des ist Zeugniß die Gedächtnißschrift, welche mit dem Bildniß des Verstorbenen unter dem Titel erschien: Wohlverdientes Denck- und Ehren-Mahl, so weyl. Hr. M. Samuel Grossern, des Görlitzischen Gymnasii berühmten Rectori, in nachstehenden Gedächtnißreden und Schrifften, auf Kosten einiger danckbarer Auditorum und guter Freunde aufgerichtet worden. Görlitz 1738. Fol. 40 Bogen [39]). (*F. Th. Richter.*)

GROSSE SALZSEESTADT, Great Salt Lake City, vollständiger City of the Great Salt Lake, auch Neu-Jerusalem und Mormon-City genannt, Stadt in dem Great Basin, d. h. in der weiten Hochebene zwischen den Felsengebirgen (hier der Wahsatchkette) und der Sierra Nevada von Californien, im Gebiete Utah der Vereinigten Staaten von Amerika. Das Tabernakel liegt unter 94° 26′ 17″ westl. Ferro (112° 6′ 8″ westl. Gr.) und 40° 46′ 8″ nördl. Br., 1325 m. über dem Meere. Die Stadt ist 2 Meilen in südöstlicher Richtung von dem Großen Salzsee entfernt, welcher bei einem Salzgehalte von 20,2 Proc. keine lebenden Thiere enthält, aber seit Kurzem von zwei Dampfern befahren wird, die von der Eisenbahnstation Corinne am Nordende regelmäßig nach Black Rock am Südende des Sees fahren. Die Grundfläche der Stadt umfaßt mehr als 1000 Hectaren; der Boden neigt sich sanft nach Westen und Süden, während sich die Stadt im Osten an die Vorberge der Wahsatchkette anlehnt, deren schneebedeckte Gipfel, vor Allem der 3810 m. hohe Nebo, im Hintergrunde sichtbar sind. Die Lage der Großen Salzseestadt vereinigt mit der landschaftlichen Anmuth einen für das Great Basin seltenen Reichthum an Bewässerung: ein klarer Bach, der aus dem Berge kommt, durchfließt, in zahlreiche Kanäle getheilt, die Straßen und bewässert ringsum das Land. Denn da in jenem Hochlande der Regen fast unbekannt ist, hängt Feld- und Gartenbau ausschließlich von der Bewässerung ab; das Klima ist ein volles Hochlandsklima mit heißen Sommern und hat, trotz einer Breite, die der von Neapel entspricht, sehr kalte Winter, wie schroffen Wechsel zwischen Tag und Nacht: im Sommer bis 30° und 35° C. am Tage, 0 bis 20° in der Nacht; Winter mit wenig Schnee und nicht langdauernd, doch mit — 10° bis — 15° Kälte; als Maxima sind 38° C. Wärme, — 20° C. Kälte beobachtet worden. Nachtfröste dauern freilich bis in den Mai hinein und beginnen schon wieder im September. Mais kann daher nur selten gedeihen, dagegen trägt Weizen reichliche, ja bis 180fache Frucht; Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Bataten wachsen in Fülle und die 82,260 Acres Land, welche bis jetzt bestellt sind und eine oder mehrere Culturoasen in der großen Wüste bilden, sind mehr als hinreichend, um die Bevölkerung des Gebietes zu ernähren. Selbst Baumwolle kommt in den warmen Sommern zur Reife; das Gebiet Utah lieferte im Jahre 1871 4532 Centner. Ansehnlich ist die Viehwirthschaft, namentlich sind Rinder und Pferde zahlreich; die Schafzucht lieferte 756 Centner Wolle; Butter und Käse werden in Menge erzeugt.

Die Große Salzseestadt, wenn auch nicht politische Hauptstadt des Gebiets Utah (dies ist Fillmore-City), bildet den belebten Mittelpunkt jener Culturoase, welche sich längs dem Westfuße der Wahsatchberge an dem klaren, fischreichen Utahsee, an dessen Abflusse, dem Jordan, und an dem Großen Salzsee hinzieht. Die Stadt ist in rechtwinkelig sich kreuzenden, 40 m. breiten Straßen angelegt; die zwischen diesem gebildeten Vierecke sind je 200 m. lang und breit. Die Straßen sind höchst reinlich, von klarem Wasser durchflossen, die Häuser stehen 9 m. von der Straßenfront zurück und der Raum vor denselben ist mit Bäumen und Gebüsch bepflanzt, sodaß die Stadt einem großen Lustgarten gleicht. Die öffentlichen Gebäude sind zahlreich und zum Theil originell und von Bedeutung. Auf einem großen Platze in der Mitte der Stadt steht das Tabernakel, an Stelle des anfänglichen hölzernen Gebäudes, der Bowery, von Stein gebaut; auf elliptischer Grundfläche etwa in Form eines in der Länge durchgeschnittenen Eies errichtet und zum Versammlungsort für 12,000 Menschen geeignet; es bildet den Mittelpunkt des religiösen Lebens der Mormonen *). Andere Gebäude sind das Theater, die Münze, das Gerichtshaus, das Wohnhaus Brigham Young's, das Schulgebäude; schon besteht neben den Volksschulen eine Normalschule zur Bildung von Lehrern. Auch industrielle Thätigkeit hat sich in der Großen Salzseestadt und ihrer Umgebung entwickelt. Zahlreiche Kaufläden bieten so zahlreiche und so billige Artikel, wie die Läden der atlantischen Staaten. Im J. 1853 wurde das erste Eisenwerk errichtet, chemische Fabriken, Baumwollspinnereien, Fabriken in Tuch und gutem Porzellan sind entstanden, die Seidenmanufactur ist in Zunahme begriffen; Typen, Pressen, Papier zu den in der Stadt erscheinenden Zeitungen werden am Orte selbst fabricirt, sodaß Stadt und Gebiet in Bezug auf ihre Bedürfnisse eine möglichst unabhängige Stellung gewonnen haben.

Am 10. Mai 1869 wurde die große Pacificbahn vollendet; eine Abzweigung derselben führt von Ogden-

39) Es enthält: Geyser's Leichenpredigt; den Lebenslauf und Verzeichniß der Grosser'schen Schriften; die Standrede des Prorectors Mylius; die Abdankungsrede vom Rector Baumeister; Gedächtnißschrift von G. B. Schultes; das Begräbniß-Programm von Baumeister; Epicedia und Denk- und Trauerschriften von Dr. Wolff und Pfarrer G. B. Schäl in Hanau, und die Orat. panegyrica, von Baumeister 1737 gehaltrn. Vergl. Ob.-Lauf. Beytrag. 1. Bd. Sp. 413—416. Otto a. a. O. Bd. 1. S. 527—540. 676. III. S. 719 und Suppl. S. 130—141 u. 506 und die daselbst angezeigten Schriften.

*) Die in diesem Tempel befindliche Orgel ist ein Prachtwerk; sie nimmt eine Grundfläche von 150 □Meter ein und ist gegen 15 m. hoch.

Digitized by Google

City nach der Großen Salzseestadt und seit 1872 noch 15 Meilen südlich über dieselbe hinaus. Bis 1870 waren die Mineralschätze des Gebiets Utah nicht in Angriff genommen; seit Kurzem beginnt aber die Große Salzseestadt den Charakter einer amerikanischen Minenstadt anzunehmen. Stets haben die Führer der Mormonen fremdartige Elemente von ihren Grenzen fernzuhalten gesucht. So hat namentlich Brigham Young alle metallführenden Ländereien für eigene Rechnung angekauft, um sie unausgebeutet liegen zu lassen: ihm gilt der durch Ackerbau und Industrie erworbene Wohlstand höher, als der raschere aber gefährliche Gewinn des Miners. Seit aber die benachbarten Gebiete Colorado, Nevada, Idaho, Arizona sich bevölkert haben, und seitdem die Regierung der Vereinigten Staaten in Processen wegen Landbesitzes gegen Brigham Young und für die neuangekommenen Gold- und Silbersucher sich entschieden hat, ist es nicht mehr möglich, die Bewegung aufzuhalten. In Ogden, östlich vom See, in Rush Valley, 9 deutsche Meilen westlich von demselben, in Brigham Cañon, 5 M. südwestlich, und an den Quellen des Cottonwood Creek, 5 M. südöstlich von demselben, ist Silber gefunden worden, und zwar hat letztgenannter Ort in den Jahren 1870 und 1871 an 11 Millionen Thaler Ausbeute (davon 7 Mill. Reingewinn!) gegeben. 30 M. südlich in Meadow Valley sind Silbergruben eröffnet worden, welche monatlich 300,000 Thaler Ausbeute geben. Auch bei Tacoma an der Central-Pacificbahn sind 1872 reiche Silbergruben gefunden worden. Raschere Ausbreitung der Miner hat bis jetzt der Mangel an Verkehrswegen und Verkehrsmitteln gehindert; auch dieses Hinderniß wird bald gefallen sein. Unter diesen Verhältnissen dringen freilich auch alle Unsittlichkeiten, welche der rasch gewonnene Reichthum mit sich führt, in der Großen Salzseestadt ein; Whisky- und Lottobuden, Farobanken und andere Häuser der Lust nehmen in der „Stadt der Heiligen", in welcher bisher in der That ein sittenstrenges Leben herrschte, überhand, und möglicher Weise wird die Existenz der Mormonen selbst dadurch gefährdet werden.

Am 21. Juli 1847 ließen sich die ersten Mormonen in der Nähe des Großen Salzsees nieder, im October folgten noch 3000—4000 nach, bald waren über 1500 Hectaren Land bestellt. Im ersten Winter hatte die junge Colonie Mangel zu leiden; seitdem ist sie rasch vorwärts gegangen. Im J. 1848 kam Brigham Young, das Haupt der Sekte; unter seiner Leitung wurden öffentliche Gebäude und Mühlen gebaut, Colonien am Weberflusse und am Utahsee (1849) angelegt. Am 5. Mai 1849 hielt Brigham Young eine Convention, und schon am 10. Mai war eine provisorische Constitution des „State of Desert" vollendet, welche am 2. Juli neben der neugeschaffenen Legislatur ins Leben trat. Diese Verfassung wurde indessen vom Congreß zu Washington nicht genehmigt, sondern als Utah am 9. Sept. 1850 als Gebiet in die Union aufgenommen wurde, erhielt es eine Territorialverfassung nach amerikanischem Muster. Die neue Verfassung aber fand bei der Bevölkerung keinen Anklang; die aus Washington gesendeten Beamten wurden unmöglich, und es blieb nichts übrig als Brigham Young selbst zum Gouverneur zu ernennen. Unterdessen dehnten sich die Ansiedelungen gegen Norden (Ogden 1850 erbaut) und gegen Süden bis Payson, Manti, Cedar City aus. — Die Constitution der Mormonen ist eine sehr feste. Jeder Eintretende gibt ein Zehntel seines Vermögens und ein Zehntel seines jährlichen Einkommens zum „Schatz des Herrn", außerdem wird eine Vermögenssteuer und eine Einfuhrsteuer erhoben. Letztere beträgt 1 Proc. des Werthes, an Spirituosen dagegen 50 Proc. Jedermann arbeitet, Arme gibt es nicht. In der Gesellschaft waltet Eintracht und Zufriedenheit. Der Wohlstand tritt überall sichtlich hervor. Die Vielweiberei ist nicht so verbreitet, als man gewöhnlich annimmt. Denn wenn auch der Präsident selbst zahlreiche Frauen, 17 Söhne und 36 Töchter hat, so ergab doch die Volkszählung von 1850 nur 1231 weibliche gegen 2518 männliche Personen im Alter von 15 bis 60 Jahren, und 565 weibliche gegen 1154 männliche Personen im Alter von 20 bis 30 Jahren; und in den letzten Jahren hat die Polygamie eher ab- als zugenommen. Der Präsident, welcher zugleich oberster Priester oder Prophet, Gouverneur, Secretär und Schatzmeister ist, hält die ganze Lenkung der Gemeinde in seiner Hand und hat sie in verständiger Weise geführt, auch in den Differenzen mit der Regierung der Vereinigten Staaten sich als gewandter Politiker gezeigt.

Die Volkszählungen für das Gebiet Utah ergaben im J. 1850 11,380 Einwohner, darunter 24 freie Farbige und 26 Sklaven; im J. 1860 40,273 Einwohner, darunter 30 freie Farbige, 29 Sklaven, 89 Indianer; im J. 1870 86,786 Einwohner, darunter 118 freie Farbige, 179 Indianer, 445 Chinesen. Den Geschlechtern nach vertheilt sich die Bevölkerung in 44,121 männliche und 42,665 weibliche Personen. Die unabhängigen Indianer sind hierbei nicht gerechnet, doch dürfte ihre Zahl in dem öden Lande eine nur sehr geringe sein. Jetzt zerfällt das Gebiet bereits in 27 Counties. — Die Große Salzseestadt hatte nach jenen Zählungen 6157, 8207, 12,854 Bewohner, die County Salt-Lake dagegen 6157, 11,295, 18,337. Im J. 1870 wohnten in der Stadt nur 36 Farbige, Chinesen gar nicht. Vergl. Busch, Geschichte der Mormonen, Leipzig 1870. C. H. C. Plath, Die Bedeutung der Atlantic- und Pacificbahn für das Reich Gottes, Berlin 1871. (*Otto Delitsch.*)

GROSSETESTE oder **GROSTHEAD** (Robert), berühmter englischer Prälat, wurde im J. 1175 zu Strodbrocke, jetzt Stradbrook, in der Grafschaft Suffolk in England geboren. Seine Aeltern waren von niedrigem Stande, doch wurde er frühzeitig zur Schule geschickt, wo er so günstige Anlagen zeigte und so große Fortschritte machte, daß er von Verwandten nach Oxford gesandt wurde. Diese Hochschule war am Ende des 12. Jahrh. in sehr blühendem Zustande, die Anzahl der Studirenden betrug an 30,000. Grosseteste erwarb sich hier eine so ausgebreitete Gelehrsamkeit, daß er die Bewunderung des berühmten Roger Bacon erregte. John, Abt von Peterborough, sagt von Grosseteste als Studenten

Digitized by Google

in Oxford: „Iste erat in omnibus septem artibus liberalibus eruditissimus.“ Besonders erwarb er sich eine gründliche Kenntniß im Griechischen, eine damals im Occident äußerst seltene Kenntniß, indem er den Unterricht des damals in Oxford anwesenden Griechen Nikolaus benutzte. Grosseteste las nun den Aristoteles im Original, der von seinen Zeitgenossen so unausgesetzt commentirt, als höchste Autorität fast vergöttert wurde, den sie aber nur in lateinischen Uebersetzungen, die überdem größtentheils nach arabischen Uebersetzungen gemacht waren, lesen konnten, was ihm natürlich unermeßliche Vortheile als Dialektiker gab. Auch lernte Grosseteste in Oxford Hebräisch, welches in England von den Juden gelehrt wurde. Grosseteste ging sodann nach Paris, damals der Hauptsitz der philosophischen und theologischen Studien, „Nutrix philosophiae et alumna sapientiae“, wie der Zeitgenosse M. Paris sagt, wo alle leitenden englischen Theologen studirt hatten, Thomas à Becket, John of Salisbury, Stephan Langton, Daniel Morley, Geraldus Cambrensis, Edmund, Erzbischof von Canterbury. Indem Grosseteste's Lehrer Nikolaus, der Grieche, zugleich mit ihm nach Paris ging, so konnte er sich hier um so mehr in der griechischen Sprache vervollkommnen. Doch muß man, ein so ausgezeichneter Hellenist Grosseteste für die damalige Zeit auch war, keine sehr große Belesenheit in den griechischen Autoren von ihm erwarten. Außer Dionysius, Johannes Damascenus und Suidas scheint er nur Aristoteles, Plato und Chrysostomos gelesen zu haben. Es waren in jener Zeit eben nur sehr wenige Manuscripte der griechischen Classiker im Occident vorhanden. Im Französischen erwarb er sich eine ausgezeichnete Meisterschaft, wie seine Schriften zeigen. Schon Leland verweist in der Beziehung auf sein „Chateau d'Amour“. Französisch wurde damals in England gesprochen, doch Correctheit und Eleganz war nur in Paris zu lernen; auch war das in England gesprochene normannische Französisch vom pariser Dialekt wesentlich verschieden, weshalb noch Chaucer in seiner Beschreibung der Nonne in den Canterbury Tales spottend bemerkt:

„And Frenche she spake ful fayre and fetisly,
After the scole of Stratford atte Bowe,
For Frenche of Paris was to here unknowe.“

Am eifrigsten befliß sich Grosseteste in Paris aber des Studiums der Theologie. Leland sagt: „Theologos fere omnes exactissime evolvebat.“

Von Paris kehrte Grosseteste nach Oxford zurück, indem er sonst mit keinem andern Orte Connexion hatte, und habilitirte sich hier als Docent in Theologie und Philosophie. Seine Vorlesungen erregten sofort Aufsehen, und William de Vere, Bischof von Hereford, erwarb sich die Dienste des jungen Theologen als Assistent, bei welcher Gelegenheit Geraldus Cambrensis, gewiß ein competenter Beurtheiler, jenem Prälaten brieflich Glück wünschte, einen Mann gewonnen zu haben, welcher in so ausgezeichneter Weise im Stande sei, ihm behilflich zu werden. Diese Stelle eröffnete für Grosseteste bedeutende Aussichten auf Anstellung und Beförderung, die jedoch durch den baldigen Tod des Bischofs, welcher im J. 1199 erfolgte, wieder vereitelt wurden. Grosseteste setzte seine Vorlesungen in Oxford mit stets gesteigertem Beifall fort und erwarb sich die besondere Freundschaft des Hugh de Welles, Bischofs von Lincoln, zu dessen Diöcese damals Oxford gehörte. Derselbe gab ihm die Präbende von Clifton in Nottingham, die er später mit der einträglicheren von Empingham in der Kirche von Lincoln vertauschte, und beförderte ihn nach einander zu mehreren Archidiakonaten, zuletzt zu dem von Leicester. Im J. 1224 wurde Grosseteste Doctor der Theologie.

In diesen Jahren kamen die neu gegründeten Orden der Dominikaner und Franziskaner nach England. Im J. 1221 kamen die Dominikaner, dort nach ihrer Tracht die Black Friars genannt, und errichteten eine Schule zu Oxford; 1224 kamen die Franziskaner, die Grey Friars, und errichteten eine Schule zu Oxford unter Agnellus Pisanus. Grosseteste wurde der erste Lector in der Franziskanerschule, wie Robert Bacon, der auch Doctor der Theologie und Professor publicus war, in der Schule der Black Friars Vorlesungen hielt. Grosseteste's Zweck bei diesen Vorlesungen war besonders die Bildung der Franziskaner zu Predigern für das englische Volk; dieselben bestanden hauptsächlich in einer kurzen Exegese.

Grosseteste erfaßte die Principien und Regeln der neuen Orden, namentlich der Franziskaner, mit begeistertem Eifer, Principien und Regeln, die sich so wesentlich von denen der ältern Mönchsorden unterschieden; er sah darin nicht weniger als ein Mittel zur Erneuerung der so tief verfallenen Kirche. Auch schien das Verhalten der Fratres damals, als die Orden noch neu waren, sich sehr vortheilhaft von dem der Mönche zu unterscheiden; es gehörten dazu viele Männer von ausgezeichneter Gelehrsamkeit. Der stete Umgang mit den Fratres brachte im J. 1232 in Grosseteste endlich den Entschluß zu Wege, selbst Franziskaner zu werden, weshalb er außer der Präbende alle seine Pfründen niederlegte. Er schrieb seiner Schwester, die Nonne war, bezüglich des Gelübdes der Armuth, das er abzulegen haben würde: „Abrenunciat enim mundo vera religio, juxta vocem veritatis, dicentis Luc. XIV, 33. „„„nisi quis renunciaverit omnibus quae possidet, non potest esse meus discipulus““; ut sicut ait beatus Gregorius: „„„Piae mentes haec temporalia, et cum desunt, non quaerunt et graviter etiam, cum assunt, ferunt, quia per exteriorum curas a se exire pertimescunt““.

Inzwischen hatte er sein akademisches Wirken in Oxford fortgesetzt und ward im J. 1233 Kanzler der Universität unter dem Titel Magister Scholarium vel Scholarum.

Da starb am 8. Febr. 1234 Grosseteste's treuer Freund Hugh de Welles, Bischof von Lincoln, und am 27. Mai 1235 wurde Grosseteste vom Domcapitel von Lincoln, welchem nach damaligen Brauch die Wahl zustand, zum Bischof dieser Diöcese, damals die größte und

Digitized by Google

reichste in England, gewählt. Der König Heinrich III. bestätigte die Wahl und im Juni erfolgte die Einsetzung.

Die Kirche Englands war in jener Zeit ein vom Staate getrennter, unabhängiger Körper mit gesonderten, oft entgegengesetzten Interessen. Während der unglücklichen Regierung des Königs Johann wurde dieser Fürst vom Papst Innocenz III. gezwungen, seinem Königreiche zu entsagen und als ein Lehen des Papstthums wieder zu empfangen, indem der König ihm, dem heiligen Vater, förmlich als Vasall huldigte und sich zu einem jährlichen Tribut von 1000 Mark für sein Königreich anheischig machte. Unter Heinrich I. verlor die Krone das Recht der Investitur und damit ihre Patronatsrechte. Unter Heinrich II. verlor sie das Recht, nationale Synoden zu berufen, welches an die päpstlichen Legaten überging, und das Supremat in kirchlichen Angelegenheiten, indem das Appellationsrecht an Rom überging. Als König Johann im J. 1216 starb, war sein junger Sohn, König Heinrich III., genöthigt, in die Fußtapfen des Vaters einzutreten; er mußte sein Königreich durch Huldigung des Papstes in Empfang nehmen.

Der neue Bischof von Lincoln war ein Kirchenmann von den höchsten hierarchischen Ansichten. Sogar Becket ging nicht so weit, wie er, in den Immunitäten und Privilegien, die er für die Kirche beanspruchte. Das kanonische Recht war ihm so unverbrüchlich und unwandelbar, wie das Wort Gottes. Auflehnung gegen die Geistlichkeit war ihm so arg wie Zauberei. Dem Papst räumte er eine fast unbedingte Macht ein; Grosseteste's frühere Briefe an den Papst sind in dem unterwürfigsten Tone. Auch den Cardinälen bezeigte er die tiefste Ehrerbietung. Allein solche Befugnisse und Vorrechte bedingten ihm auch eine entsprechend große Verantwortlichkeit; solche Autorität gebührte nach seiner Ueberzeugung nur einer nicht weltlich gesinnten Geistlichkeit von geheiligtem, exemplarischem Lebenswandel.

Er verlangte christliche Sitten als nothwendig verbunden mit christlichem Glauben. Er bemühte sich, den Kirchenfesten, welche zu bloßen Vergnügungstagen geworden waren, ihren geweihten Charakter wieder zu verleihen. Er drang auf Abschaffung des Narrenfestes, welches man am Neujahrstage zu begehen pflegte. Allein es war vor Allem die Geistlichkeit, auf die er seine ganze Strenge anwandte, weil von ihr vor Allem die Heiligung des Volkes abhing. Bei diesen Bestrebungen traf er überall auf hartnäckigen, wo nicht offenen, doch geheimen Widerstand. Man erklärte ihn für einen unruhigen, harten, leidenschaftlichen Prälaten. Er wurde der Ischmael der Hierarchie: seine Hand war gegen Jedermann und Jedermanns Hand war gegen ihn.

Zu seinen Bundesgenossen ersah er sich die neuen Orden der Dominikaner und Franziskaner. Stimmten die Principien, welche ihnen ihre Gründer auf die Fahne geschrieben hatten, doch gänzlich mit den seinigen überein! Er richtete Zuschriften an die beiden Ordensgenerale, in denen er sein besonderes Vertrauen aussprach. Zwei Dominikaner und zwei Franziskaner wurden von ihm als Gehilfen ins Haus genommen. Bei seinen Visitationen begleiteten ihn Franziskaner und Dominikaner, welche ermächtigt waren, in seinem Namen zum Volke zu predigen, Beichte zu hören und Buße und Ablaß aufzulegen. Letztere Ermächtigung war damals eine Neuerung, welche der Weltgeistlichkeit, welcher sie Abbruch that, viel Verdruß erregte.

Gleich beim Antritt des Episcopats richtete Grosseteste ein Rundschreiben an die Archidiakonen der Diöcese, in welchem er auf eine Anzahl von Misbräuchen, die sich eingeschlichen hatten, aufmerksam machte und um deren Abstellung anhielt. Er begann sodann seine Visitationen, und zwar mit einer Sorgfalt, einem Ernst und einer Strenge, wie damals durchaus unerhört war. Sowol das sittliche Verhalten der Geistlichen, wie der Stand ihrer Unterweisung, wurde genau examinirt. Wie ungewöhnlich solche bischöfliche Visitationen damals in England waren, ersieht man unter Anderem daraus, daß, als Bischof Roger de Weseham von Lichfield und Coventry später ähnliche Visitationen abhielt, es ausdrücklich heißt, sie seien exemplo Roberti Grossi capitis, Lincolniensis episcopi. Die Geistlichkeit kam zum Bischof Grosseteste und erklärte, daß solche Visitationen neu und unerhört seien, worauf er antwortete: „Alles Neue, was die Menschen belehrt, bekehrt und bessert, ist ein neuer Segen."

Mit besonderer Strenge verfuhr er bei den Visitationen der Klöster. Bereits 1236 setzte er ab die Aebte von Leicester, Owston (Osoltostona), Torrington (Torotona), Nutley, Bourne, Dorchester, Missenden, die Priore von St. Frideswide, Cold Norton (Caldenorhovere), Bradewel, de la Land. So sehr die neuen Orden, die Fratres oder Friars, von Grosseteste hochgeschätzt wurden, so sehr wurden die älteren, die Mönche, Monks, die Benedictiner, Cistercienser, von ihm geringgeschätzt. Er hegte von ihnen ungefähr dieselben Ansichten, wie sie Chaucer in seinen bekannten Schilderungen in den Canterbury Tales ausspricht. Grosseteste war besonders scharf in seinen Untersuchungen der Mönchsklöster. Auch gegen die Nonnen hielt er große Strenge für erforderlich. Freilich war Grosseteste's Zweck nur, die Mönche und Nonnen zur Beobachtung ihrer Regeln anzuhalten, nicht sie zu beleidigen oder zu unterdrücken. Doch kann man dem Geschichtschreiber M. Paris, der selbst Benedictiner war, nicht verargen, wenn er zürnend anführt: „Idem Robertus in religiosos terribiliter et in religiosas terribilius fulgurare, zelum bonum habens, non forte secundum scientiam." Grosseteste hat seine Ansichten über die Mönche besonders ausgedrückt in seinen Schriften: Epistola Monitaria ad Priorem et Conventum de Newenham; Epistola ad Conventum Missenden pro abbate eligendo, Predicatio viris religiosis. Andererseits vertheidigte Grosseteste aber auch die Mönche gegen päpstliche Unterdrückung.

Den entschiedensten und beharrlichsten Widerstand erfuhr Grosseteste in seiner eigenen Kathedrale zu Lincoln. Als er seine Visitation im Domcapitel und den dazu gehörenden Stiftskirchen anstellen wollte, weigerten sich der Decan William de Tournay und die Domherren,

Digitized by Google

weil solche Visitationen gegen den bisherigen Gebrauch seien, den Bischof als ihren Visitator zu empfangen. Es entspann sich ein vieljähriger bitterer Streit zwischen dem Bischof und seiner eigenen Kirche, die ihn selbst gewählt hatte. Der Decan erließ ein Mandat an die Domherren, dem Bischof nicht zu gehorchen, wenn er seine Visitationen anstellen wollte, und wenn Grosseteste zu dem Behufe im Dom oder in den Stiftskirchen erschien, fand er weder einen Domherrn noch einen Vicar dort anwesend. Die Domherren erklärten laut, wie bitter sie bereuten, je einen Bischof von so niedriger Abkunft gewählt zu haben, was wol hieß, einen Bischof von so vulgären Vorstellungen, daß er die Domherren nicht in ihrem bisher gewohnten Treiben gewähren lassen wollte. Der Bischof setzte schließlich den Decan des Capitels, William de Tournay, ab und setzte dafür seinen gelehrten Freund Dr. de Weseham als solchen ein. Es war dies ein Verfahren, welches geradewegs gegen die Privilegien des Capitels verstieß, welchem allein die Wahl seines Decans zustand; dennoch hatte es dabei sein Bewenden; denn in jener Zeit war überhaupt alles altsächsische Herkommenrecht infolge der normännischen Eroberung tief erschüttert. Dr. de Weseham schloß sich übrigens als Decan ganz an die Domherren an; obgleich er persönlich Grosseteste's getreulicher Freund verblieb, trat er officiell doch feindlich gegen ihn auf.

Um diese Zeit erfolgte eine Vergiftung Grosseteste's, an der er beinahe gestorben wäre. An verschiedenen Stellen des Leibes brachen Geschwüre aus, das Haar, Hauttheile fielen ab, selbst Zähne und Nägel drohten auszufallen. Es ist dies eine dunkle Sache. Vergiftungen waren in jener Zeit fast so häufig in England, wie in Italien, und bei der großen Anzahl von Feinden, die der eifrige Bischof sich auf allen Seiten zuzog, läßt sich nur vermuthen, daß die Vergiftung eine absichtliche war.

Von dem gelehrten John de Basing (Basingstoke, Basingus), welcher Athen besucht und von dort mehrere werthvolle Manuscripte nach England mitgebracht hatte, wurde Grosseteste auf das sogenannte „Testament der zwölf Patriarchen" aufmerksam. Grosseteste sandte desfalls nach Griechenland und gelangte in Besitz eines Manuscripts. Derselbe hatte eine hohe Vorstellung von der Autorität dieses Buches, das er für eine echte Uebersetzung eines verloren gegangenen alttestamentlichen Buches hielt, gerade wie M. Paris, welcher behauptet, das Testament sei ursprünglich ein Theil der hebräischen Bibel gewesen, von den Juden aber verheimlicht worden wegen der darin enthaltenen offenkundigen Prophezeiungen hinsichtlich des Heilandes. Grosseteste unternahm eine lateinische Uebersetzung des heiligen Buches. John de Basing wurde von Grosseteste zum Archidiakonus von Leicester befördert; er und Grosseteste's alter Freund, der Grieche Nikolaus, gewährten Grosseteste viel Unterstützung bei der Uebersetzung. Auch schrieb de Basing damals, um weiter zum Studium des Griechischen aufzumuntern, einen Donatus Graecorum oder eine griechische Grammatik, welche er dem Bischofe Grosseteste dedicirte. Die Uebersetzung des Testaments der zwölf Patriarchen wurde im J. 1241 fertig. Das Buch bestärkte Grosseteste sehr in seinen so hoch gespannten Ideen von den Ansprüchen des Priesterthums.

Im J. 1243 richtete der Bischof ein neues Rundschreiben an die Archidiakonen der Diöcese behufs Abstellung von Misbräuchen. Er klagte, daß manche Priester die kanonischen Stunden entweder gar nicht oder doch zu einer für die Gemeinde sehr unbequemen Zeit einhielten; daß manche Priester Weiber (focarias) hielten, welche, wenn sie auch vor ihm bei den Visitationen verborgen würden, doch den Archidiakonen nicht verborgen bleiben könnten; daß Geistliche in den Mirakeln und andern Schauspielen, Inductionen des Mai und des Herbstes genannt, mitspielten; daß Rectoren, Vicare und andere Priester sich weigerten, die Fratres (die Dominikaner und Franziskaner) predigen zu hören, und sogar das Volk verhinderten, zu ihnen zur Predigt und zur Beichte zu gehen; wogegen die Rectoren andern Fratres zu predigen gestattet hätten, welche vom Volke Geld (für den König oder den Papst) erheben wollten, und welche nur von solchen Dingen reden, die am meisten Geld vom Volke ziehen; er habe solchen Fratres keine Licenz zum Predigen ertheilt, sondern gestatte nur den Pfarrgeistlichen derlei Gegenstände mit wenigen Worten anzuführen; endlich klagte er darüber, daß Christen mit Juden zusammen wohnten.

So hoch Bischof Grosseteste damals noch von der römischen Curie dachte, so war doch bereits Manches vorgefallen, das ihn mit Bezug auf dieselbe schwer gereizt hatte. Es stand damals ein päpstlicher Legat in England, welchen der König Heinrich vom Papste absichtlich erbeten hatte, um den Prälaten des Landes entgegen zu wirken. Als William Marshal, Earl of Pembroke, Gemahl der Eleanor, des Königs Schwester, im J. 1231 starb, gab sie der König dem Simon Montfort, später Earl of Leicester, in die Ehe. Eleanor hatte aber vorher beim Tode des Grafen Pembroke das Gelübde der Keuschheit abgelegt, weshalb Edmund, Erzbischof von Canterbury, gegen die Heirath Einsprache erhob. Heinrich war über diesen Widerstand um so mehr erbittert, als die Heirath eine nothwendige war; denn Eleanor war schwanger. Er schrieb deshalb insgeheim an Papst Gregor IX., ihm einen „tüchtigen und geschickten" Legaten nach England zu schicken, der im Stande sein würde, den Erzbischof und die übrige Geistlichkeit zu controliren. Der Papst ging sehr bereitwillig hierauf ein und sandte den Nuncio Cardinal Otho. Derselbe, auf den Beistand des Königs zählend, unterdrückte sofort die englische Geistlichkeit. Die dadurch im Lande verursachte feindliche Stimmung kam zum Ausbruch in Oxford, zu dem Grosseteste in so vielfacher Beziehung stand. Der Nuncio ging 1238 dorthin, Visitation zu halten. Vor dem Kloster Osney bei Oxford, wo der Cardinal abstieg, sammelte sich ein Gedränge von Studenten, welchen der Pförtner in grober, beleidigender Weise den Zutritt verwehrte. Ein armer irischer Kaplan bat an der Küchenthür um etwas zu essen. Der Coquinarius, des Cardinals Bruder, dem seine Zudringlichkeit

Digitized by Google

misfiel, goß ihm heißes Wasser ins Gesicht. Da rief ein welscher Student: „sollen wir uns das gefallen lassen?" ergriff seinen Bogen und erschoß den Küchenmeister. Der Cardinal floh in den Thurm der Abtei und verschloß die Thore. Die Studenten umzingelten die Feste unter dem wüthenden Ruf: „Komme heraus, du Sklave! du Schinder des Volks! du Abgrund römischer Habgier!" Während der Nacht entfloh der Cardinal zum König. Strenge Maßregeln wurden gegen Oxford ergriffen. Ueber ein Jahr lang blieben dort die Vorlesungen unterbrochen. Endlich erhob sich Grosseteste, unterstützt von den andern Prälaten, zur Vertheidigung der Universität. Die Sache wurde nun beigelegt; doch mußten die oxforder Studenten in London von der St. Paul's Domkirche baarfuß, ohne Kappen und Mäntel (sine cappis, discincti et discalceati), begleitet von den Bischöfen bis Carlisle House (jetzt Somerset House) in der Mitte des Strand, nach Durham House, des Nuncio's Residenz, am untern oder westlichen Ende des Strandes, einherziehen und dort den Cardinal demüthig um Verzeihung bitten.

In dem Streite zwischen dem Kaiser und dem Papste war Rom selbst zu Gunsten des Kaisers. Um die Römer zu gewinnen, versprach ihnen Gregor unter Anderem alle vacanten Pfründen in England für ihre Söhne. Die Laien-Patrone in England hatten im J. 1231 ausdrückliche Sicherstellung gegen derlei Anforderungen Roms erlangt; dieselben fielen daher jetzt gänzlich auf die Bischöfe und die Klöster. Gregor richtete also Zuschriften an Edmund, Erzbischof von Canterbury, Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, und Robert de Bingham, Bischof von Salisbury, in welchen er sie anheischig machte, 300 Römer mit den ersten Pfründen, die vacant werden würden, zu versorgen. Auch kamen sofort 24 römische Candidaten in der päpstlichen Legation an. Grosseteste war über dieses päpstliche Verfahren aufs Aeußerste empört. Nichts widerstrebte seinen hohen Begriffen von der priesterlichen Verantwortlichkeit so sehr, als Pfründen an unwürdige Geistliche zu vergeben, besonders an diese Italiener, die, schon weil sie der englischen Sprache unkundig, für ihr Amt durchaus unfähig waren.

Dieselbe Entschlossenheit, die Grosseteste in seinem Widerstande gegen kirchliche Mißstände nach allen Seiten hin bekundete, zeigte er in seinem Widerstande gegen Uebergriffe der Krone. Er hinderte Geistliche seiner Diöcese säculäre Aemter zu übernehmen, wie damals üblich war; besonders sollten sie als königliche Justiziarien, vor Allem im Blutbanne nicht sitzen dürfen. Der König mischte sich den Bestimmungen der Magna Charta zuwider in die Domcapitelwahlen; Grosseteste leistete beharrlichen, doch, wie es scheint, in dieser Beziehung vergeblichen Widerstand. Der König war, namentlich durch seinen Zug nach der Gascogne, in Schulden gerathen und verlangte nun außerordentliche Subsidien im Parlament. Die Prälaten fragten in der Sache bei den Baronen an, ob sie sich ihrem Beschluß anschließen würden, und diese antworteten, „sie würden nichts thun ohne allgemeine Zustimmung". Darauf wurde betreffs der Sache ein Ausschuß von Zwölfen, zusammengesetzt aus weltlichen und geistlichen Lords, ernannt, dessen Mitglied auch Grosseteste war. Der König brachte einen Brief vom Papste an die Bischöfe, welcher zum Gehorsam gegen den König ermahnte; die Bischöfe setzten ihre Antwort auf diesen Brief auf eine lange Frist. Der König erschien hierauf persönlich, jedoch ohne Begleitung, in der Sitzung des Ausschusses und erklärte fluchend und tobend, „ihre Ehre solle seine Ehre sein und umgekehrt", wiederholte dann sein Anliegen; der Ausschuß erwiderte ruhig, man werde die Sache in Erwägung ziehen. Nachdem der König sich wieder zurückgezogen hatte, meinten nun einige unter den Prälaten, die Geistlichkeit solle gegen den König nachgiebiger sein als der weltliche Stand. Da sprach der Bischof von Lincoln: „Laßt uns nicht von der allgemeinen Meinung abweichen; denn es steht geschrieben, wenn wir uneins sind, so müssen wir alle schier umkommen". Die Subsidien wurden nicht gewährt.

Das Capitel von Chichester wählte im J. 1244 den Robert Passelewe, des Königs Schatzmeister, zum Bischof, um dem König gefällig zu sein. Dies misfiel den Bischöfen, welche den Einfluß der Krone bei den Bischofswahlen zu schmälern wünschten, weshalb der Erzbischof Bonifacius von Canterbury erklärte: er könne die Wahl nur unter der Bedingung bestätigen, daß Passelewe sich einem Examen durch den Bischof Grosseteste unterwerfe. Grosseteste unternahm ein scharfes Examen in den schwierigeren und verwickelteren Fragen der Theologie, Robert Passelewe fiel durch und Bonifacius erklärte die Wahl für ungültig, worauf er äußerst unregelmäßiger und eigenmächtiger Weise den Richard de Wette zum Bischof einsetzte, welcher durch den wahrscheinlich von den Bischöfen bestochenen Legaten bestätigt wurde.

Grosseteste gerieth damals in einen eigenthümlichen Conflict mit den Klöstern, Körperschaften, deren von uralten sächsischen (germanischen) Einrichtungen überkommenes Wesen überhaupt mit den Einrichtungen der römischen Hierarchie in Widerstreit war. Ein Geistlicher hatte eine Schuldforderung an den Abt von Bardney. Thomas Wallaeus, Archidiakonus von Lincoln, lud auf Anhalten des Geistlichen den Abt vor, welcher, gestützt auf seine Privilegien, nicht erschien. Der Archidiakonus brachte die Sache vor den Bischof, der den Abt citirte, der Abt leistete auch dieser Citation keine Folge, worauf der Bischof den Abt excommunicirte und dann einige Weltgeistliche (die Weltgeistlichen waren den Klöstern feindlich gesinnt) nach dem Kloster Bardney als Boten sandte, welchem die Mönche mit Gewalt den Zutritt versagten. Der Bischof drohte mit den äußersten Maßnahmen, der Abt aber wandte sich an das Kloster von Canterbury, welches nach den ältern Vorstellungen besondere Vorrechte besaß, namentlich auch das Recht, während der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles, welche dermalen statt hatte, wie der Erzbischof selbst, Appellationen zu hören. Grosseteste berief die Aebte seiner Diö-

Digitized by Google

cese zur Versammlung in Hertford und erklärte hier den Abt von Bardney für abgesetzt. Das Kloster von Canterbury excommunicirte dagegen den Bischof in Anwesenheit von 50 Priestern feierlichst mit Glocke, Buch und Licht. Als dem Bischof der betreffende Brief vom Kloster Canterbury überbracht wurde, zerriß er ihn und trat ihn mit Füßen, kümmerte sich aber sonst nicht um die Excommunication. Beide Parteien, das Kloster Canterbury und der Bischof, wandten sich an den neu erwählten Papst Innocenz IV. (Sinibald), welcher entschied, daß das Kloster die von ihm gefällten Urtheile wieder aufzuheben habe, jedoch ohne Präjudiz seiner Rechte und Vorrechte. Der Abt von Bardney aber blieb abgesetzt.

Der König, gestützt auf eine angeblich alte Urkunde bezüglich der Vorrechte des Domcapitels von Lincoln, welche einer der Domherren aufgefunden haben wollte, und gereizt durch den vielfältigen ihm von Grosseteste erwiesenen Widerstand, machte Anstalt, sich in Grosseteste's Streit mit dem Domcapitel einzumischen und wollte die Sache vor seinen eigenen Gerichtshof bringen. Unter diesen Umständen kam es dem Bischof höchst gelegen, daß er sich nach Lyons, wo der Papst bekanntlich damals residirte, zum Concil zu begeben hatte, weil ihm dies Gelegenheit bot, seine Angelegenheiten persönlich beim heiligen Vater zu betreiben.

Er reiste am 18. Nov. 1244 nach Lyons ab, wo er den Decan und die Domherren von Lincoln bereits gegenwärtig fand. Ehe ihre Angelegenheit noch vorkam, ernannte der Papst aus eigener Machtvollkommenheit und blos auf Grosseteste's Empfehlung den Decan, Grosseteste's alten Freund de Weseham, zum Bischof von Lichfield und Coventry. Es war dies ein äußerst gewaltsamer Eingriff in die Rechte des Königs von England, dessen Genehmigung vorher einzuholen war, besonders aber in die Rechte der Domcapitel von Lichfield und Coventry, denen allein die Wahl zustand. Bei den hochhierarchischen, den alten Instituten der Domcapitel und der Mönchsklöster so abholden Gesinnungen Grosseteste's und de Weseham's darf man sich jedoch keineswegs wundern, daß beide ausgezeichnete Männer sich an solchem gewaltsamen Verfahren der römischen Curie betheiligten. De Weseham wurde sofort und ohne Weiteres abzuwarten vom Papst in Lyons consecrirt.

Obgleich Innocenz ein nicht unerheblicher Dienst damit erwiesen war, daß die englischen Bischöfe, an ihrer Spitze zwei so hochgelehrte Prälaten, wie Grosseteste und de Weseham, ihm das Recht der englischen Bischofswahl eingeräumt hatten, so war es doch noch ein ganz anderer Dienst, der zur Belohnung für die Grosseteste und de Weseham erwiesene Gunst von ihnen und den andern englischen in Lyons versammelten Bischöfen erwartet wurde. Bei Innocenz's Ankunft in Lyons brach in der päpstlichen Garderobe Feuer aus. Man behauptet, es sei absichtlich angelegt worden, um von den Prälaten im bevorstehenden Concil Subsidien zu erlangen, dabei verbrannte aber auch das Instrument, durch welches Johann, König von England, sein Reich dem päpstlichen Stuhle für tributpflichtig erklärte. Es wurde nun ein ähnliches Document zur Beglaubigung des verloren gegangenen gefertigt, zu welchem die englischen Prälaten, durch Grosseteste's Vermittelung bewogen, ihre Unterschrift setzten. Als König Heinrich dieses außerordentliche Verfahren bekannt wurde, erklärte er im höchsten Zorn: hätten die Bischöfe sich auch so schimpflich gekrümmt, so stände er selbst fest für die Freiheit des Landes, und niemals werde er eine Zahlung leisten unter dem Namen eines Tributs an die römische Curie. Er legte Beschlag auf die Temporalien des Bischofs von Lichfield und Coventry. Doch wurde im folgenden Jahre aus Rücksicht auf die Gelehrsamkeit und persönliche Liebenswürdigkeit de Weseham's dieser Beschlag wieder aufgehoben. Grosseteste war aber bei dem Allen im guten Glauben zu Werke gegangen; denn eine Theokratie im höhern Sinne des Wortes war ja gerade das Ziel, das er erstrebte.

Indem der Bischof von Lincoln jetzt in Lyons in höchster Gunst stand, so erhielt er nunmehr auch eine Bulle zur Entscheidung des Streites mit dem Domcapitel von Lincoln, freilich erst nach vielfachen Bemühungen und Bezahlung einer sehr ansehnlichen Geldsumme (post multos labores et pecuniarum inestimabilium effusione. M. Paris). Das päpstliche Urtheil lautete in allen Hauptpunkten zu Gunsten des Bischofs. Der Papst entschied ad 1: der Bischof habe verlangt beim Decan und Capitel in den Präbenden und andern Stiftern Visitationen abzustellen; der Bischof fordere dies nach gemeinem Rechte, als ein mit seinem Pastoralamt als Bischof unzertrennlich verknüpftes Recht und Befugniß, und der Papst stimmte hierin gänzlich mit dem Bischof überein. Ad 2 fordere der Bischof das Recht, das Verhalten des Decans und der Domherren, sowie der Geistlichkeit der zum Capitel gehörigen Stifter zu corrigiren, hiermit stimmte Se. Heiligkeit nur theilweise überein und verfügte, daß solche Fehler der Domherren, welche gewöhnlich vom Capitel corrigirt worden seien, auch in Zukunft vom Capitel corrigirt werden sollten, jedoch auf die Erinnerung und Ermahnung des Bischofs und innerhalb einer geeigneten Frist, widrigenfalls könne es der Bischof durch ecclesiastische Censur thun. Ad 3 fordere der Bischof, daß der Decan bei seiner Confirmation und die Präbendare bei ihrer Collation ihm kanonischen Gehorsam schwören, daß der Decan dagegen keinen Domherrn zwingen dürfe, ihm, dem Decan, kanonischen Gehorsam zu schwören, ohne Vorbehalt zu Gunsten der bischöflichen Würde und Autorität, auch die Präbendare nicht zwingen dürfe, gegen den Kanon verstoßende Gebräuche zu beobachten; der Papst verfügte, daß die Domherren dem Bischof Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeigen hätten, nicht aber zu schwören genöthigt seien, wofür kein Rechtsbeispiel bestehe. Ad 4 fordere der Bischof, daß das Capitel seine Licenz zu wählen einzuholen habe, ehe es zur Wahl eines Decans schreite; der Bischof fordere dies als Haupt der Kirche von Lincoln. Ad 5 fordere der Bischof bei seinen Visitationen im Capitel Procurationen, auch daß, wenn er zum Dom komme,

Digitized by Google

die Glocken geläutet werden, ihm überhaupt als dem geistlichen Vater der Diöcese Ehrerbietung und Respect erwiesen werde; der Papst gestattete dem Bischof keine solche Procurationen, stimmte aber den übrigen Forderungen bei. Dieser dem Bischof von Lincoln und überhaupt allen englischen Bischöfen in den wesentlichen Punkten so günstige päpstliche Bescheid wurde von den Domherren sehr übel aufgenommen. Später nöthigten die Domherren in England den von ihnen zu wählenden Bischof oft zu schwören oder sogar sich urkundlich anheischig zu machen, daß er sich ihnen nie in irgend einer Sache, sei sie auch noch so beklagenswerth oder noch so unehrlich, widersetzen, noch sie wegen irgend eines Vergehens bestrafen wollte.

Während Grosseteste's Anwesenheit in Lyons suchte er nebst andern englischen Prälaten auch zu erlangen, daß die cistercienser Klöster, welche besonders große Privilegien besaßen, der bischöflichen Autorität unterstellt würden; doch blieben des Bischofs Bemühungen in dieser Beziehung ohne Erfolg.

Nach Grosseteste's Rückkehr von Lyons setzte er seine Visitationen mit neuem Eifer fort. Auf den Rath seiner alten Bundesgenossen, der Franziskaner und Dominikaner, beauftragte er außerdem die Archidiakonen und die Pfarrer auf dem Lande über die Keuschheit und sonstige moralische Aufführung aller Classen der Bevölkerung genaue Nachforschungen anzustellen. Man ging dabei so weit, die Leute zu zwingen, durch Eidschwur sich selbst oder sich gegenseitig anzuklagen. Eine solche Inquisition war eine unerhörte Neuerung, ein tyrannisches Beginnen, das allgemeinen Unwillen erregte. Die Sheriffe der Diöcese Lincoln erhielten auch sofort vom Könige Befehl, hinfort nicht zu gestatten, daß die weltlichen Einwohner sich auf Geheiß der Archidiakonen versammelten, um durch eidliche Aussagen oder auf sonst eine Weise den Archidiakonen über irgend eine Sache Auskunft zu ertheilen, ausgenommen in ehelichen und testamentarischen Angelegenheiten, welche üblicher Maßen zur geistlichen Prärogative gehören.

Hatte sich Grosseteste bisher durchaus hierarchisch und päpstlich gezeigt, so datirt doch gerade von dieser ersten Zeit seiner persönlichen Bekanntschaft mit dem Papste der erste Anfang seiner Opposition gegen denselben. Indem der Papst abermals eine Subsidie durch die englischen Bischöfe eintreiben lassen wollte, schrieb er im Auftrage der übrigen Prälaten dem Papste und machte ihm Vorstellungen, wie unzeitgemäß diese neuen Forderungen seien, nachdem das englische Volk bereits durch so wiederholte Subsidien äußerst gereizt sei, wie nahe oft die Gefahr liege, Unruhen im Lande zu erregen. Briefe ähnlichen Inhalts schrieben auch die Aebte, der Graf von Cornwall im Namen des Adels, der König selbst. Allein alle diese Vorstellungen hatten nur zum Erfolg, daß der Papst fortan bei seinen Subsidienforderungen zuvörderst um die Genehmigung des Königs, sich desfalls an die Geistlichkeit wenden zu dürfen, anhielt, was ihm das Geschäft nur um so leichter machte.

Der eigentliche Zweck, den der Papst bei Errichtung der neuen Orden der Franziskaner und Dominikaner im Auge gehabt hatte, war ein gar verschiedener von dem von Grosseteste mit so großem Eifer erfaßten, welcher die bei ihrer Begründung ausgesprochenen Hauptprincipien in vollem gutem Glauben genommen hatte. Der eigentliche Zweck des Papstes war eben, diese itineranten Prediger, die sich über die Welt verbreiten, überall, besonders auch an den Höfen der Könige, Zutritt finden und sich zu Herren aller wichtigen Geheimnisse machen würden, zu den dienstbaren Geistern des heiligen Stuhles zu machen. Der König von England, dem die mit der päpstlichen Legation verknüpften Uebelstände bemerklich geworden waren, hatte seine Erlaubniß bezüglich dieser Legation zurückgenommen. Somit behindert, einen Nuncio nach England zu senden, wußte der Papst nun anstatt solcher öffentlichen Agenten sich der geschickten Fratres zu bedienen.

Im J. 1247 wurden zwei englische Franziskaner, John und Alexander, nach England geschickt mit der Vollmacht und dem Auftrage, dort Geld für Se. Heiligkeit einzusammeln. Dieselben begaben sich zuvörderst zum König, demüthigst um Erlaubniß bittend, im Lande um Unterstützung für den Papst bitten gehen zu dürfen. Der König gewährte die Erlaubniß, worauf die beiden Franziskaner ihre Ordenstracht ablegten und mit glänzendem Aufwand, fast in vollem Staat von Legaten auftraten. Dabei beanspruchten sie für ihre eigene Person in den Bischofssitzen, Klöstern, Pfarren, wo sie abstiegen, Procurationen, wie sie der Magnificenz ihrer Erscheinung angemessen waren, an 20 Shilling täglich. Sie wandten sich zuerst an die großen Prälaten und drohten trotz aller dem Könige gemachten Versprechen im Falle der Weigerung mit schweren Strafen vom Papste, gewährten auch nur eine kurze Frist zur Auskehrung der verlangten Summe. Besonders zuvorkommenden Empfang erwarteten sie beim Bischof von Lincoln, der als ein so warmer Anhänger ihres Ordens bekannt war. Allein denselben versetzte die seltsame Umwandelung, die in ihrer äußern Erscheinung eingetreten war, in Verwunderung, ihr Anliegen in Zorn. Sie verlangten 6000 Mark als Contribution seiner Diöcese. Der Bischof antwortete: „Fratres, diese Forderung, ich sage es mit aller Reverenz gegen Seine Heiligkeit, ist eine schmähliche und kann nicht bewilligt werden. Es ist unmöglich, das zu thun. Die Sache betrifft mich nicht allein, sondern die ganze Geistlichkeit und das ganze Volk dieses Königreichs. Es würde sehr übereilt, sehr absurd sein, sofort eine bestimmte Antwort zu geben, ehe die Meinung des Königreichs hierüber gehört ist."

Der Bischof wurde bald darauf, zusammen mit allen andern Bischöfen des Erzbisthums Canterbury, abgesetzt und excommunicirt. Der Erzbischof von Canterbury hatte eine Schuld von 15,000 Mark contrahirt infolge der kostspieligen Translation der Leiche des Thomas à Becket im J. 1221. Der Erzbischof hatte sich deshalb während seiner Anwesenheit in Lyons ein Rescript vom Papste verschafft, welches ihn ermächtigte, bis zum Belauf von 10,000 Mark sieben Jahre lang alle Einkünfte vacanter

Digitized by Google

Pfründen zu erheben. Die Bischöfe der Provinz Canterbury hielten dieses Verfahren für unberechtigt und weigerten sich, dem Rescripte Folge zu leisten, worauf der Erzbischof allen diesen Bischöfen die Begehung des Gottesdienstes untersagte und der Papst sie excommunicirte. Die Bischöfe mußten gehorchen, und die Strafen wurden wieder aufgehoben. Mit diesem Erfolge jedoch nicht zufrieden, stellte der Erzbischof in seiner Provinz Visitationen nach der Weise Grosseteste's an und benutzte dieselben zu neuen und schweren Erpressungen, was Grosseteste anschaulich machte, wie sehr sein in bester Absicht eingeführtes Verfahren misbraucht werden könne. Grosseteste hat seine Ansichten hierüber ausgesprochen in der Abhandlung: Propositio Roberti Grosshead de visitatione diocesis suae.

Bischof Grosseteste erhielt vom Papste Ermächtigung, auch die Mönchsklöster seiner Aufsicht zu unterstellen, und berief darauf hin alle Mönche seiner Diöcese behufs näherer Untersuchung ihrer Angelegenheiten. Die Mönche stützten sich auf ihre altverbrieften Freiheiten, weigerten sich, dem Rufe Folge zu leisten, und wandten sich an den Papst. Sie brachten hinlänglich Geld mit und wurden günstig beschieden. Grosseteste, der sich auf die Ermächtigung des Papstes verlassen hatte, wurde über diese Wortbrüchigkeit äußerst empört. Er reiste eigends in dieser Angelegenheit schleunigst nach Lyons; der Papst beharrte jedoch bei seinem Bescheid für die Mönche. Grosseteste mußte zu seiner tiefen Beschämung unverrichteter Dinge von Lyons wieder abziehen. Er rief laut und im Beisein des Papstes aus: „o Geld, Geld! wie mächtig bist du, besonders am römischen Hofe!" Ehe er wieder abreiste, überreichte er dem Papste die erwähnte Abhandlung: De visitatione diocesis suae und las im Beisein des Papstes und im vollen Consistorium eine Denkschrift vor gegen die ihm in der Klostersache widerfahrene Behandlung und im Allgemeinen gegen die Misbräuche der römischen Curie, deren Habgier und Käuflichkeit, deren Anmaßung und Exemptionen, welche kaum je in späterer Zeit an beißender Schärfe des Ausdrucks übertroffen worden ist. Er hob hervor, wie unfähig, unwissend und nachläßig die Pfarrgeistlichkeit sei, und daß die ganze Schuld daran an der römischen Curie liege, welche nicht nur unterlasse, die Kirche von derlei Gräuel zu reinigen, sondern sogar solche unfähige und unwissende Personen aus weltlichen Rücksichten befördere. Er tadelte ferner besonders die Verwendung von Kirchen zu klösterlichen Häusern, die Exemption der Klöster von der bischöflichen Jurisdiction, die Unterdrückung des Eides ex officio, die Appellation der Mönche an den Papst, die Appellation der Laien an den Erzbischof, vor Allem die schmähliche Clausel „non obstante" in den Bullen, jene mächtige Maschine, vermittels welcher der Papst sich in seinen Verfügungen ohne Weiteres über jedes entgegenstehende Gesetz, päpstliches und sonstiges hinwegzusetzen pflegte. Es ist jedenfalls ein großer Beweis von der Achtung, in der Grosseteste beim Papste und den Cardinälen stand, daß ihm gestattet wurde, ein solches Document vorzulesen. Grosseteste kehrte aber so niedergeschlagen nach Lincoln zurück, daß er ernstlich damit umging, seine Stelle niederzulegen und Franziskaner zu werden.

Grosseteste ermannte sich jedoch bald wieder. Er nahm die strengen Visitationen in seiner Diöcese wieder auf, und sogar die Klöster öffneten zum Theil ihre Thore und anerkannten seine Autorität. In Ramsey ging er ins Dormitorium, begleitet von seinen Beamten, und untersuchte die Betten, durchging sodann das ganze übrige Haus, ließ jede verschlossene Stelle aufmachen, durchsuchte das Repositorium, zerbrach silberne Trinkschalen, welche einen Fuß und Randverzierungen hatten, weil solches Geräthe in den Regeln verboten war. In den Nonnenklöstern erprobte er die Keuschheit der Nonnen in der für die Sitten der Zeit sehr bezeichnenden Weise, daß er ihre Brüste drücken ließ, um zu sehen, ob sie Milch enthielten. Im J. 1250 erhielt er auch vom Papste eine Bulle, welche ihn ermächtigte, bei allen Klöstern in seiner Diöcese darauf zu sehen, daß mit den Klöstern Vicariate verbunden seien und, wo dies nicht der Fall, darauf anzuhalten, daß sie begründet und gehörig dotirt würden.

Die widerspenstige Weltgeistlichkeit der Diöcese war schließlich auch genöthigt, sich zu unterwerfen und nahm seine Vorschriften an. Grosseteste verbannte alle verdächtigen Weiber von den Pfarrwohnungen.

Als Theologe war Grosseteste bei aller seiner Gelehrsamkeit wol seiner Zeit nicht weit voran, wie man unter Anderem aus folgendem Umstande ersieht. Der König von England erhielt vom Meister der Tempelherren zu Jerusalem eine wohl attestirte Phiole mit dem Blute Christi. Dieselbe wurde mit großem Pomp und Feierlichkeit in der Westminsterabtei ausgestellt, wobei Grosseteste die Predigt hielt und die volle Glaubwürdigkeit der Sache vertheidigte. Es gebe, sprach er, zweierlei Blut. Das eine rühre von den Lebensmitteln her und sei oft in Ueberfluß vorhanden; dieser Art sei dieses Blut. Die andere Art sei das Lebensblut, das im Herzen wohne, das sei wahrscheinlich von Christus bei seiner Himmelfahrt mitgenommen worden; denn er sei in vollständiger Schönheit zum Himmel gefahren und habe alle Theile seines menschlichen Leibes mitgenommen. Und auf solche Weise werden wir einst selbst auferstehen ohne Entstellung und Verkrüppelung.

Man kann indessen jedenfalls nicht sagen, daß Grosseteste diese Sache so vertreten habe dem Könige zu Liebe, da er sonst in so vielen, weit wichtigeren Dingen sich dem Könige widersetzte. Seine Beschwerden über die Eingriffe der Krone in die Freiheiten der Kirche finden sich verzeichnet in der Abhandlung, betitelt: Isti Articuli per Dominum Robertum quondam Lincolniensem Episcopum fuerunt conferti super gravaminibus praenotatis contra libertates ecclesiae per Dominum Regem in regno Angliae factis.

Der König verlangte von der Geistlichkeit ein Zehntel der Einkünfte der Kirche auf drei Jahre für Ausrüstung eines Kreuzzugs und hatte sich zu dem Behufe ein päpstliches Mandat verschafft. Man wußte jedoch in Eng-

Digitized by Google

land recht wohl, daß der Kreuzzug blos ein Vorwand war, um Geld aufzutreiben. Grosseteste an der Spitze der Geistlichkeit widersetzte sich entschieden dem königlichen Ansinnen. Der König wandte abwechselnd Bitten und Drohungen an, doch die Auflage wurde nicht bewilligt.

Vor allen Dingen war es Grosseteste ein Gräuel, daß die Beförderung von Italienern zu geistlichen Stellen in England, wie sie der unersättliche und unverschämte päpstliche Nepotismus erheischte, immer mehr zunahm. Diese Italiener waren meistens ganz junge Leute, welche die Stellen blos erhielten, um sie zu versorgen. Grosseteste hielt sie nicht nur für sehr unfähige, sondern auch für moralisch sehr schlechte Menschen. Er pflegte zu sagen, wer ihnen die Sorge von Seelen übertragen wollte, müßte ein Freund Satans sein. Grosseteste stellte eine Berechnung an von den Einkünften, welche die italienischen Geistlichen in der damals so verarmten englischen Kirche besaßen; dieselben beliefen sich beim Antritt des Pontificats von Innocenz IV. auf 70,000 Mark jährlich, dreimal so viel wie die jährlichen Einkünfte des Königs. Die italienischen Geistlichen, welche diese Einkünfte in England bezogen, lebten größtentheils in Italien. Ein beträchtlicher Theil dieser Einkünfte floß geradewegs in die Taschen des Papstes.

Im J. 1253 erhielt Grosseteste von Innocenz Auftrag, Friedrich de Lavagna, einem Neffen des Papstes, einem noch nicht mündigen jungen Mann, ein Kanonicat nebst Präbende zu geben. Die Forderung trat in höchst dringlicher Weise auf; Innocenz drohte im Weigerungsfalle sogar mit Excommunication. Grosseteste war nicht eingeschüchtert von der seit Innocenz's triumphirender Rückkehr nach Rom sehr gesteigerten päpstlichen Macht. Seine Antwort war eine entschlossene Weigerung. Er sagt, er sei in kindlicher Ehrfurcht gehalten, jedem Geheiß des apostolischen Stuhles zu gehorchen; das seien jedoch keine apostolischen Befehle, welche mit den Lehren der Apostel und des Meisters der Apostel, Jesus Christus, nicht übereinstimmten. Der allerheiligste apostolische Stuhl könne das nicht befehlen, was hassenswerth und abscheulich, was der Menschheit verderblich, der Heiligkeit des apostolischen Stuhles entgegen, dem katholischen Glauben zuwider ist. Keine Sünde könne den Lehren der Apostel mehr zuwiderlaufen oder von Jesus Christus mehr verabscheut werden oder der Menschheit mehr Schaden bringen, als die der pastoralen Fürsorge überwiesenen Seelen der Unterweisung zu berauben, zu der sie schriftgemäß berechtigt sind. Er schließe daraus, daß der heilige Stuhl, eingesetzt aufzubauen, nicht zu zerstören, einer solchen Sünde unmöglich verfallen könne, und daß Niemand, der nicht ein Excommunicatus ist, einem solchen absurden Mandaten gehorchen dürfe, wenn auch ein Engel vom Himmel es befähle, sondern vielmehr jeder sich dagegen auflehnen und demselben widersetzen müsse. „Ich meinerseits", so schließt er, „filialiter et obedienter non obedio, sed contradicto et rebello", solches Verfahren sei aber „nec contradictio, nec rebellio" mit Bezug auf Se. Heiligkeit, „sed filialis divino mandato debita patri et matri honoratio". Der berühmte Brief ist in extenso abgedruckt in Brown's Fasciculus p. 400.

Als der Papst diese so unerwartete abschlägliche Antwort, diese scharfe Remonstranz, welche so viel mehr besagte, als sie ausdrückte, erhielt, erfaßte ihn die äußerste Wuth. „Wer ist dieser alte, taube, abgeschmackte Narr", rief er aus, „der sich untersteht, meine Handlungen zu verurtheilen? Bei Peter und Paul, wäre ich nicht von Natur so gutmüthig, ich würde ihn so bestrafen, daß er der Welt ein warnendes Beispiel sein sollte. Ist der König von England nicht mein Vasall, ja mein Sklave, der auf ein Wort von mir ihn ins Gefängniß werfen und mit Schimpf und Schande bedecken würde?" Mit Mühe beschwichtigten die Cardinäle den Zorn des Papstes; sie beriefen sich auf das fromme, makellose Leben des Bischofs, seine Gelehrsamkeit, seine katholische Lehre; sie gaben zu verstehen, daß er gar nicht so unrecht habe. Die Verurtheilung Grosseteste's könne möglicherweise die gesammte Geistlichkeit von England und Frankreich zum Aufstand bringen. „Denn man hält ihn für einen großen Philosophen, welcher in der griechischen und lateinischen Literatur tief belesen ist, für einen gelehrten Forscher in der Theologie, für einen frommen Prediger, einen Förderer keuscher Sitten, einen Verfolger von Simonisten." Der mäßigere und klügere Rath erhielt die Oberhand. Die Antwort des Papstes (aus Perugia, 1252) wurde so abgefaßt, daß er anerkannte, fast in apologetischen Ausdrücken, daß er von den Schwierigkeiten der Zeit und von dem unwiderstehlichen Drängen von Anhängern sich habe zu Schritten hinreißen lassen, welche er nicht gänzlich billige. Alle Italiener im Besitz solcher Pfründen müßten in deren freiem Genuß gesichert sein, alle, welche Anwartschaft hätten, müßten andern Candidaten vorgezogen werden; allein diese Pfründen müßten keineswegs wie in erblicher Nachfolge von einem Italiener auf einen andern Italiener übergehen. Ungeachtet des gemäßigten Tones dieses Briefes wurde Grosseteste vom Papste excommunicirt.

Grosseteste erkrankte im J. 1253 in seinem Palaste zu Buckden und sandte zu seinem Freunde John de St. Giles, der sowol Arzt wie Geistlicher war. In den Unterredungen, die er mit ihm und andern geistlichen Freunden hatte, bekundete sich, wie wesentlich sich seine Gesinnung hinsichtlich der römischen Curie geändert hatte. Er erklärte, der Papst, wie auch die Franziskaner und Dominikaner, weil sie sich von ihm, ohne Widerstand zu leisten, gebrauchen ließen, sei ein Häretiker, ja er nannte ihn geradezu den Antichrist. Besonders war ihm die Clausel „non obstante" verhaßt. „Der Papst scheut sich nicht, die Verfügungen der heiligen römischen Päpste, seiner Vorfahren, nach Belieben für null und nichtig zu erklären. Allein der Verächter wird verachtet werden. Wer wird je seine eigenen Bullen berücksichtigen? Woher stammt diese unerträgliche Eilfertigkeit, die Verfügungen so vieler alter Heiligen ohne Weiteres umzustoßen?" Weiter sprach er gegen die Begünstigung, welche der Papst den italienischen Wucherern Corsini in England erweise, welche viel ärgere Wucherer seien als die Ju-

Digitized by Google

den. Der Papst weise die Fratres an, vorzugsweise nach Sterbenden auszuspähen und diese zu Vermächtnissen zum Besten der Kreuzzüge zu bewegen, damit im Falle der Besserung etwas für den Papst abfalle (durch Rückkauf des Gelübdes). Der Papst verkaufe überhaupt Kreuze, wie man Rindvieh zu verkaufen pflege. Der Papst dränge den Engländern fortwährend ganz untaugliche, der englischen Sprache völlig unkundige Italiener zu Geistlichen auf. Der Papst mache die Mönche und Fratres, die sich von der Welt zurückgezogen hätten, zu Steuereinnehmern und mache sie somit weltlicher, als sie vorher gewesen. Könne kein Nuntius nach England kommen, so sende der Papst dennoch Legaten in großer Anzahl, die, wenn auch nicht mit Purpurroben angethan, doch mit den höchsten Vollmachten ausgestattet seien. Er klagte den römischen Hof an der Habgier, des Wuchers, der Simonie, des Raubes, der Kleiderpracht, der Wollust und Ueppigkeit; man könne mit Recht von ihm sagen:

Ejus avaritiae non totus sufficit orbis,
Ejus luxuriae meretrix non sufficit omnis.

Die Kirche könne nie von dieser ägyptischen Knechtschaft befreit werden außer durch die Schärfe des Schwertes; diese Dinge seien noch Kleinigkeiten, aber binnen Kurzem werde man noch Schwereres zu erdulden haben.

Grosseteste starb zu Buckden am 9. Nov. 1253. Der Leichnam wurde nach Lincoln gebracht und trotz der Excommunication, in der Grosseteste starb, feierlichst und in Anwesenheit des Erzbischofs von Canterbury und zahlreicher Bischöfe und kirchlicher Würdenträger im Dome beigesetzt. Als im folgenden Jahre Conrad, König von Sicilien, starb, jubelte Innocenz: „Gaudeo plane, et gaudeamus universi ecclesiae Romani alumni, quia jam sublati sunt de medio duo maximi inimici nostri: unus ecclesiasticus, alter saecularis: episcopus Lincolniensis Robertus et rex Siculorum Conradus.“ Der Papst schrieb an den König von England, des excommunicirten Grosseteste's Gebeine aus dem Dome zu Lincoln werfen zu lassen; die Cardinäle widersetzten sich jedoch, und der Brief wurde nicht gesandt. Das Domcapitel bestellte später den Unterdecan zum Wächter von Grosseteste's Grabe, „Custos Tumbae Sti Roberti“. Wenn auch nicht vom Papste, ward er bald vom lincolner Domcapitel und vom englischen Volke zum Heiligen erklärt. Man sagte, bei Grosseteste's Tode sei Musik in der Luft gehört worden, die Glocken hätten von selbst geläutet. Wunder wurden bewirkt an seinem Grabe, dem ein heilendes Oel entfloß, Wallfahrten dahin angestellt, die mit Indulgenzen verbunden waren. Der unerbittliche Papst, so erzählte man sich, habe seine Leiche ausgraben, seine Gebeine umherstreuen lassen wollen. Allein Robert selbst erschien, angethan in seinem bischöflichen Gewande, vor dem Papst und sprach: „Bist du es, Sinibald, du elender Papst, der meine Gebeine aus ihrem Grabe werfen will dir selbst und der Kirche von Lincoln zur Schande? Es würde für dich besser sein, die treuen Diener Gottes nach ihrem Tode zu ehren. Du hast die Rathschläge verachtet, die ich dir in Ausdrücken ehrfurchtsvoller Demuth gab. Wehe dir, der du verachtet hast, du wirst deinerseits verachtet werden.“ Dem Papste war es, als durchbohre ihn jedes Wort wie ein Speer.

Grosseteste war wol der voluminöseste Schriftsteller seiner Zeit. Man hat von ihm in den englischen Bibliotheken, namentlich in Oxford, noch 221 verschiedene Schriften in Manuscript, hauptsächlich theologische und sonstige wissenschaftliche Abhandlungen. Diese Arbeiten sind freilich gegenwärtig, ungeachtet der umfassenden Gelehrsamkeit des Verfassers, von untergeordnetem Interesse. Grosseteste war als Theolog nur mittelmäßig, den Irrthümern seiner Zeit verfallen, ohne eine Ahnung von Kritik. Sein Styl ist weitschweifig, zu wortreich, mitunter schwülstig, sein Latein gar voll von Barbarismen. Doch drückt er sich immer deutlich aus und hat eine umsichtige Anordnung seines Stoffes. Manche seiner Schriften sind früher viel benutzt worden, wie man aus der Menge der Auflagen ersieht. Wir führen hier die im Drucke erschienenen Schriften an. Ein großer Theil derselben ist abgedruckt in *Ed. Brown*, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum und in Wharton's Anglia sacra.

1) Theologische Schriften: De Cessatione Legalium. Tractatus eruditissimus. London 1658. 8. Diese Schrift gilt für Grosseteste's wichtigstes Werk und ist mit Mäßigung, Methode und in einem sehr klaren Styl abgefaßt. Der Titel dieser Ausgabe ist in sofern falsch, als man darnach das vollständige Werk erwarten sollte; das Werk besteht aus 5 Theilen, von welchen hier nur der erste gegeben ist. Sermo coram Innocentio IV. Papa in Concilio Lugdonensi habitus a. 1250. *Brown*, Fasciculus.

2) Philosophische und physikalische Abhandlungen, größtentheils in Grosseteste's Jugendzeit geschrieben: Commentarii in libros posteriores Aristotelis. Venetiis 1494, 1497, 1504, 1514, 1552. fol. S. Thomae Aquinatis in octo Aristotelis physicorum libros Commentaria; ad haec accessit Roberti Lincolniensis in eosdem summa. Ibid. 1551. fol. De sphaera. Ibid. 1508. De artibus liberalibus. Ibid. 1514. De generatione sonorum. Ibid. 1514. De calore. Ibid. 1514. De generatione stellarum. Ibid. 1514. De coloribus (Color est lux). Ibid. 1514. De statu causarum. Ibid. 1514. De veritate propositionis. Ibid. 1514. De unica forma omnium. Ibid. 1514. De intelligentiis (De natura intellectus). Ibid. 1514. De veritate. Ibid. 1514. De impressionibus elementorum. Ibid. 1514. De motu corporale et luce. Ibid. 1514. De finitate motus et temporis. Ibid. 1514. De angulis et figuris. Ibid. 1514. Libellus Lincolniensis de physicis lineis, angulis et figuris, per quos omnes actiones naturales complentur. (Edidit *A. Stiborius.*) Nuremberge 1503. 4. De natura locorum. Venetiis 1514. De inclinatione formarum. Ibid. 1514. Quod homo sit minor mundus. Ibid. 1514. De motu supercoelestium. Ibid. 1514. De differentiis localibus. Ibid. 1514.

3) Uebersetzungen aus dem Griechischen: Testa-

Digitized by Google

mentum XII Patriarcharum ab Lincoln. Episcop. Robert. latine conversum. Paris 1549. 12. Testamentum XII. Patriarcharum. Latine id transtulit Lincolniensis a. 1242. *Wharton*, A. S. Testamenta XII Patriarch. Graece cum Latina versione Roberti G. Codex pseudepigraphus Veteris Testamenti. London 1713. Testamenta XII Patriarch. interprete Roberti Lincolniensi Episcopi. Graece et Lat. *J. P. Migne*, Patrologiae census completus. Paris 1857. Eine englische Ueberſetzung dieſes Buches iſt: The testament of the twelve patriarches, the sonnes of Jacob, translated out of Greeke into Latin by Robert Grosshed, sometime bishop of Lincolne, and out of hys copy into French and Dutch by others. Now englished by A. G. (Arthur Golding). To the credit whereof an ancient Greeke copye written in parchment, is kept in the University of Cambridge. London 1581, 1584, 1669, 1674, 1677, 1681, 1684, 1692, 1716, 1731. Bristol 1813. Opera Dionysii veteris et novi translationis cum commentariis Lincolniensis. Argentinae 1503. fol. Versio Latina et Commentarius in omnia Dionysii Areopagitae, exceptis epistolis, opera. *Wharton*, A. S. Ed. *Brown*, Fasciculus.

Vermiſchte Schriften: Opuscula quaedam. *Brown*, Fasciculus. Epistolae. *Brown*, Fasciculus. *Wharton*, A. S. Epistolae. Edited by *R. Lusod* Rerum Britannicarum medii aevi scriptores. London 1858. Constitutiones XXXIX Dioceseos suae clericis directae. *Wharton*, A. S. *Brown*, Fasciculus. Propositio de visitatione Diocesis suae. Coram Papa et Cardinalibus sic proposuit venerabilis Pater Robertus Lincolniensis Episcopus. *Wharton*, A. S. *Fanneri* Bibliotheca. Super gravaminibus contra libertates ecclesiae. Annales Burton.

Dichtung: Chasteau d'Amour. Edited by *M. Cooke*. Publications of the Caxton Society. London 1852. Dieſe 1757 Verſe enthaltende, in der Romanz- (damaligen franzöſiſchen) Sprache abgefaßte Dichtung iſt eine religiöſe Allegorie, welche von der Schöpfung, dem Sündenfalle, der Erlöſung, dem jüngſten Tage, der Seligkeit des Himmels, den Qualen der Hölle handelt, indem ſie in dem Ritterthum entnommenen Bildern die Grundwahrheiten des Chriſtenthums darſtellt. Sie nimmt ſich aus wie ein Syſtem der Theologie, geſchrieben von einem Troubadour. Der Verfaſſer zeigt viel Phantaſie. Die Beſchreibung der Glückſeligkeit des Menſchen im Naturſtande iſt wirklich intereſſant. Nach dem Falle Adam's disputiren Gnade, Wahrheit, Gerechtigkeit und Friede über das Schickſal, welches der ſchuldige Menſch verdient. Das Verſprechen der Erlöſung verſöhnt ſie. Der Dichter zeigt dann den Meſſias, wie er von Jeſaias prophezeit wird, den mächtigen Gott, den ewigen Vater, den Fürſten des Friedens. Indem der Dichter den Advent Chriſti beſchreibt, nimmt er an, daß Chriſtus in ein herrliches Schloß einkehrt, das Chasteau d'Amour, welches von allen Tugenden bewohnt, von allen Grazien geſchmückt wird. Dieſes Schloß iſt der Leib der unbefleckten Jungfrau. Das Ganze iſt zu weit ausgeſponnen und langweilig, wie alle ähnlichen Allegorien jener Zeit. Der Verfaſſer hält es für erforderlich, ſich der Geiſtlichkeit gegenüber hinſichtlich des Gebrauchs der franzöſiſchen Sprache zu entſchuldigen, indem er das Buch für Perſonen verfaßt habe, welche mit den alten Sprachen nicht bekannt ſind, jedoch die Wahrheiten der chriſtlichen Religion kennen zu lernen wünſchen. „Et quamvis lingua Romana (i. e. Romanz, Franzöſiſch) coram clericis saporem suavitatis non habeat, tamen pro laicis qui minus intelligunt, opusculum illum aptum est.“ Daß zu dieſem Behufe das Gedicht in Romanz abgefaßt iſt, zeigt, daß daſſelbe damals in England noch in weit verbreitetem Gebrauche war. Der Titel Chasteau d'Amour findet ſich eigentlich nur in der engliſchen Ueberſetzung des Robert de Brune. Das Manuſcript in der Bodleyan Library in Oxford iſt bezeichnet: Carmen de Creatione Mundi, das im British Museum in London: Le Roman des Romans, das in der brüſſeler Bibliothek: Vie de doux Jesu Christ. Die engliſche Ueberſetzung von de Brune hat als ein vortreffliches Muſterſtück des Engliſchen vom S. XIII beträchtlichen ſprachlichen Werth. Man hat davon zwei Ausgaben: The Castle of Love. A Poem. Edited by *J. O. Halliwell*. Brixton Hill 1849. 4. Castel off Loue. An early English translation of an old French poem by Robert Grosseteste. Edited by *R. F. Weymouth*. London (and Berlin) 1864. 8.

Quellen. *S. Pegge*, The Life of Robert Grosseteste. London 1793. 4. — Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, prout ab Ortivino Gratio editus est Coloniae A. D. 1535, ab innumeris mendis repurgatus, una cum appendice scriptorum veterum (quorum pars magna nunc primum a MSS. codicibus in lucem prodit) qui Ecclesiae Romanae errores et abusos detegunt et damnant necessitatemque Reformationis urgent. Opera et studio *Edwardo Brown*. 2 tom. London 1690. fol. — *Henry Wharton*, Anglia sacra, sive collectio historiarum de Archiepiscopis et Episcopis Angliae a prima fidei Christianae susceptione ad annum 1540. 2 tom. London 1691. fol. — *Matthaei Paris*, Monachi Albanensis, Angli, Historia Major. Ed. *W. Watts*. London 1640. fol. (*W. Bentheim.*)

GROSSETO, ehemals Präfectur im Großherzogthume Toscana, jetzt Provinz des Königreichs Italien, 80½ □Meilen groß, 1861 mit 100,626, 1871 mit 107,457 Einwohnern (1334 auf eine □Meile), eine der ödeſten, menſchenärmſten Gegenden Italiens; wenig bewaldetes Berg- und Hügelland, an den Küſten mit weiten Sumpfebenen. Die Provinz enthält 116 Ortſchaften (70 Centri, 46 Casali), 11 Mandamenti und 20 Gemeinden; unter den Einwohnern waren im J. 1868: 59,525 männlichen und 45,534 weiblichen Geſchlechts; bis auf 262 Evangeliſche und 300 Iſraeliten waren ſie römiſch-katholiſch; neben den Italienern wohnten 103 Franzoſen, 9 Deutſche, 220 Engländer in der Provinz, welche aus einem einzigen Kreiſe beſteht. Die

Digitized by Google

Fiumara, der Ombrone, die Albegna und Fiora bewässern das Gebiet, der höchste Berg, der Monte Amiata, ist 1731 Meter (5330 pariser Fuß) hoch. Von den Ortschaften sind außer der Hauptstadt die Küstenorte Orbetello und Porto San Stefano, im Innern Massa marittima und Suana (Sovana, Geburtsort Hildebrand's oder Gregor's VII.) zu bemerken. Die Eisenbahn Livorno-Rom, eine Linie der römischen Eisenbahn, durchzieht die Provinz und berührt Follonica, Grosseto, Orbetello; bei Grosseto zweigt sich eine Bahn landeinwärts ab, welche bei Asciano die Linie Siena-Rom erreicht. Die Hauptstadt Grosseto, lat. Grossetum oder Rosetum, liegt in der weiten Ebene des Flusses Ombrone 11 Kilometer vom Tyrrhenischen Meere in einer sumpfigen Gegend, hat 3917 Einwohner, welche sich in der höchst ungesunden Sommerzeit auf weniger als 1000 reduciren; die Gemeinde, zu welcher außer der Stadt noch 2 Ortschaften gehören, ist in den Jahren 1818 bis 1868 von 2296 auf 5986 Einwohner angewachsen. Grosseto ist Sitz eines Präfecten, eines Bischofs, einer Prätur, eines Civil- und Correcturtribunals, einer Steueragentur, eines Postamts, eines Bahnhof- und Telegraphenamts, hat ein Seminar, eine technische Schule, eine Bibliothek von 25,000 Bänden, ein Spital, eine Krankenkasse. Unter den Gebäuden zeichnet sich der großartige Dom mit 3 Schiffen aus, dessen Vorderseite aus buntem Marmor besteht. Dem großen Mangel an Trinkwasser ist seit 1833 durch einen in große Tiefe hinabreichenden artesischen Brunnen abgeholfen, über welchen ein eisernes gothisches Tempelchen erbaut ist. Die Einwohner der Stadt beschäftigen sich mit Manufacturen; der Ackerbau ist gering, da die Umgebung, vor Zeiten ein seichter See von bedeutender Ausdehnung, aus Wiesenland besteht. Dagegen liefern die Bewohner Bauholz, fertigen Faßdauben und Pottasche, raffiniren Zucker, bereiten Salz in den am Meeresufer liegenden großen Salinen. Seit Jahrhunderten hat man mit geringem, oft zweifelhaftem Erfolge, durch Anlegung von Kanälen an der Austrocknung der salzhaltigen Sümpfe, die hier den Namen Maremmen führen, gearbeitet, bis man auf eine neue, bessere Abhilfe schaffende Methode gekommen ist, die darin besteht, daß man eine niedrig gelegene Fläche eindämmt und in jedem Frühjahr das schlammige Hochwasser hineinleitet, sodaß der Boden allmälig erhöht und mit gutem Alluvialboden bedeckt wird. Auf diese Weise wird fruchtbares Acker- und Wiesenland gewonnen. Grosseto ist der Mittelpunkt dieser Austrocknungsarbeiten längs der toscanischen Küsten. Die Geschichte der älteren Bischöfe (von dem ersten Bischof Vitellianus im J. 498 an) gibt *Ughellus*, Ital. Sacr. T. III. p. 655—659. (*Otto Delitsch.*)

GROSSFÜRST. Das Beiwort „groß" in dieser Zusammensetzung gibt dem ursprünglichen Begriffe „Fürst" den Inbegriff vermehrter Macht und Würde (Ausdehnung, Erhöhung, Augmentation derselben). Die Bezeichnung ist uralt und mag den Herrschern zuerst von den Beherrschten gegeben worden sein, ehe jene darin einen Vorzug erblickten und als Ausdruck ihrer Unabhängigkeit, Machtvollkommenheit oder Souveränetät beanspruchten. In diesem Sinne sind alle Souveräne „Großfürsten" und die vorkommenden Ausdrücke „Großkönig", „Großkhan", „Großherr", „Großsultan" u. s. w. bezeichnen nur Specialitäten der Großfürstenwürde. Die Griechen nannten den Beherrscher von Persien schon seit den Perserkriegen „Großkönig" (μέγας βασιλεύς) und mit dieser Benennung bezeichneten sie auch den römischen und besonders die oströmischen Kaiser. Ihre Nachfolger, die Osmanen, sagten dafür in derselben Bedeutung „Großherr", „Großsultan". Die Kaiser von Trapezunt, die sich als Nachfolger der Komnenen von Constantinopel betrachteten, fügten ihrem Stammnamen das Wort groß bei und nannten sich im Gegensatze zu den Paläologen „Großkomnenen". Eigentliche Großfürsten kommen nur in Rußland vor und hier sicher seit der Zeit Wladimir des Großen, welcher sein Reich unter seine 12 Söhne theilte. Zwar sollte der Fürst von Kijew als „Großfürst" die oberste Leitung haben, allein die Brüder und ihre Nachfolger beanspruchten gleiche Rechte und gleiche Titel. Unter ihnen erhoben sich nur die Großfürsten von Kijew und Wladimir in Weißrußland zu vorübergehender Machtstellung, die sie aber verloren, als sie im Kampfe mit den Mongolen unterlagen, und seit 1280 nebst allen anderen Großfürsten, die von Nowgorod ausgenommen, den Khanen (Großkhanen) von Kaptschak zins- und rechtspflichtig wurden. Erst Iwan Wasiljewitsch, seit 1462 Großfürst von Moskau, vermochte seit 1477 der mongolischen Herrschaft ein Ende zu machen, alle Fürstenthümer zu vereinigen, Nowgorod zu unterwerfen und der Wiederhersteller des russischen Reiches zu werden. Seine und seiner Nachfolger Geschichte gehört nicht hierher; zu bemerken ist nur, daß Iwan I. sich „Herr aller Reußen" nannte und ein späterer Nachfolger Iwan II. Wasiljewitsch (gest. 1584) den Titel „Selbstherrscher aller Reußen" annahm, und daß die Großfürsten- (oder gleichbedeutend: Großherzog-) Titel von Moskau, Kijew, Nowgorod, Smolensk, Litthauen, Volhynien, Podolien und Finnland beibehalten oder resp. beigefügt wurden. Den Titel „Großfürst" und „Großfürstin" führen übrigens alle Prinzen und Prinzessinnen des russisch-kaiserlichen Hauses. — Außer Rußland kommt ein „Großfürst" nur noch in der österreichischen Monarchie vor. Hier erhob die Kaiserin Maria Theresia im J. 1765 das Fürstenthum Siebenbürgen zu einem Großfürstenthume, die souveräne Selbständigkeit des Landes damit zu bezeichnen. Im Titel steht der Großfürst von Siebenbürgen unmittelbar vor dem Markgrafen von Mähren.

(*F. Th. Richter.*)

GROSSGERAU, auch kurz Gerau genannt (in Urkunden *Geravia* oder *Gerva*), Stadt in der Provinz Starkenburg des Großherzogthums Hessen, 13 Kilom. NW. von Darmstadt an der Kreuzung der von Oppenheim nach Frankfurt und von Mainz nach Darmstadt führenden Straßen und an der die beiden letzten Städte verbindenden Eisenbahn, in einer weiten Ebene am Schwarzbach, der unterhalb der Stadt mit dem „Landgraben", dem alten zwischen Rhein und Odenwald sich hinziehen-

Digitized by Google

den Neckarbette, in Verbindung steht. Die Zählungen ergaben 1816: 1525, 1829: 1719 (in 235 Häusern), 1864: 2540, 1867: 2513 (mit Zubehör 2525), 1871: 2522 Einwohner, sodaß neuerdings eine Bevölkerungszunahme nicht stattgefunden hat; die Flur enthält 1554 Hectaren, darunter 1040 Hectaren Feld, längs der Gewässer ziehen sich breite Wiesenauen hin, und im NO. ist ausgedehnter Wald mit der Oberförsterei Woogsdamm; 2 Kilom. südlich liegt die Oberförsterei Griesheim mit Fasanerie in Dornberg am Landgraben. Die Bewohner von Großgerau beschäftigen sich vorzugsweise mit Feldcultur, die Fluren erzeugen besonders gutes Weißkraut; in den Niederungen wird Torf gegraben. Die Stadt ist Sitz eines Kreisamtes (der Kreis hatte 1871: 7,5 □Meilen, 31,408 Einwohner, darunter 28,299 Evangelische, 1949 Katholiken, 1151 Israeliten), eines Landgerichtes, eines Forst- und Rentamtes, hat Post, Telegraphenamt, Bahnhof der hessischen Ludwigsbahn, eine Volksbank, ein Spital. Unter den Gebäuden zeichnet sich die evangelische Pfarrkirche mit hübschem hohem Thurme aus, in welcher sich das Begräbniß der Grafen von Katzenellenbogen befindet; früher hatte sie 9 Altäre. Die Israeliten haben eine Synagoge. In der Stadt, die früher ummauert und noch im J. 1830 mit Wassergräben umgeben war, werden jährlich 5 Kram- und 2 Viehmärkte abgehalten.

Der Bezirk bildete früher die Grafschaft Bissingen, die nach dem Aussterben der Linie im J. 1013 an das Reich fiel und von Kaiser Heinrich II. an das Stift Würzburg gegeben wurde. Später finden wir den Bezirk (den „obern Rheingau") im Besitze der Grafen von Henneberg, dann der Herren von Dornberg, seit 1259 kam er an die urhessische Grafschaft Katzenellenbogen und bildete den oberen Theil derselben. Die Lage der Stadt Gerau, wie auch des 6 Kilom. westlich gelegenen Tribur oder Trebur (wo Ludwig der Fromme und seine Nachkommen sich öfter aufhielten) war früher eine strategisch günstigere als jetzt, indem alte Flußarme des Main und des Neckar hier zusammenkamen und Gerau und Tribur die beiden Flußauen mit ihren zahlreichen Wasserläufen beherrschten. Der Ort Gerau selbst mag schon unter Heinrich II. erbaut worden sein, scheint aber erst nach dem Jahre 1300 städtischen Charakter angenommen zu haben, und war Hauptstadt der oberen Grafschaft Katzenellenbogen, bis das darmstädter Schloß erbaut wurde. Im J. 1389 erhielt sie durch König Wenzel Stadt- und Marktrecht. Nach dem Aussterben der Grafen im J. 1470 kam sie an die Landgrafen von Hessen; im dreißigjährigen Kriege wurde sie so hart beschädigt, daß nur 50 Häuser mit 39 Einwohnern übrig blieben; die Kirche wurde im J. 1634 verbrannt, im April und Mai 1647 hatte hier Marschall Turenne sein Hauptquartier. (Vgl. Wagner, Beschreibung des Großherzogthums Hessen, 1829. Ferner: Das Gerauer Land und seine Kaiserstätten in Riehl „Wanderbuch", Stuttgart 1869.) Ob im Erkerstübchen der „Krone" zu Großgerau Claudius, der Wandsbecker Bote, im J. 1777 (als Oberlandescommissar zu Darmstadt) sein Rheinweinlied gedichtet hat, unterliegt noch einigem Zweifel.

Eine eigenthümliche Berühmtheit hat Großgerau in den Jahren 1869 und 1870 durch seine zahlreichen Erdbeben erlangt (vergl. Notizblatt des Vereins für Erdkunde ꝛc. zu Darmstadt, Nr. 95: Die Erdbeben in der Umgegend von Darmstadt und Großgerau im October und November 1869). Meist unter Stürmen und Regen wurden vom 28. Oct. 1869 an bis zum 19. Nov. 189 Erschütterungen mit nahe an 700 Vibrationen beobachtet, immer mit unterirdischem Donner und Rollen begleitet. Beharrlicher als an irgend einem anderen Orte der Erde wiederholten sich Erdbeben, deren Mittelpunkt Großgerau blieb und deren Verbreitungsbezirk sich theilweise bis Stuttgart, Eßlingen, Mannheim, Kaiserslautern, Ems erstreckte, mehrere Jahre lang. Bis zum Herbst 1871 waren 3000 Erschütterungen beobachtet worden, darunter etwa 20 von größerer Bedeutung. Gleichzeitig mit den heftigen Erdbeben zu Großgerau im November 1869 fanden heftige Stöße in Algerien statt (15.—17. Nov.), in Kleinasien (28.—30. Nov.) und am Vesuv (1. und 2., dann auch 7. und 8. Nov.). Vergl. Alexis Perrey (Prof. in Dijon), Note sur les tremblements de terre en 1870, avec supplément pour 1869, XVIII. relevé annuel. (*Otto Delitsch.*)

GROSSGLOCKNER, Berg in der Glocknergruppe, einem mächtigen Gebirgsstock in der an der Grenze von Tyrol, Salzburg, Kärnthen hinziehenden Kette der Hohen Tauern und Centralpunkt der sogenannten Norischen Alpen. Die Glocknergruppe umfaßt nach K. Hofmann einen Raum von etwa 8 □Meilen zwischen der Salzach im Norden, dem Rauriser Thal, Seitenwinkelthal, den Heiligenbluter Tauern, dem Tauernthal bis Heiligenblut im Osten, dem Möllthal von Heiligenblut aufwärts, dem Leiterthal, dem Berger Thörl, dem Bergerthal und dem Ködnitzthal bis Kals im Süden, dem Dorfer oder Kalser Thal, den Stubach-Kalser Tauern und dem Stubachthal im Westen. Andere (wie Ruthner) rechnen die Landeckgruppe bis zu den Velber Tauern mit ein oder nehmen (wie Schaubach) noch die Schobergruppe zwischen dem Möllthal, dem Kalser Thal und dem Iseltbal hinzu. In der Glocknergruppe zieht sich die Wasserscheide zwischen Salzach- und Draugebiet in einer gewundenen Linie von Westen nach Osten. Sie geht von den Stubach-Kalser Tauern (2560 m.) aus, zieht sich in einem gegen Norden geöffneten Halbkreise über den Hohen Kasten (3435 m.), das Eiskögele (3445 m.), die untere Oedenwinkelscharte (3191 m.), den Johannisberg (3520 m.)*), die obere Oedenwinkelscharte (ca. 3290 m.) bis zur Hohen Riffl (3353 m.) und umrandet damit den tief eingebetteten Oedenwinkelgletscher (früher Keeswinkelgletscher genannt). Dann umgeht sie

*) So nach Ruthner; nach Sonklar hat der schöngeformte Berg nur 3482 m. Die Höhenangaben sind die der Wiedenmann'schen Karte, meist nach den Messungen von Sonklar, Keil, Ruthner und der Militärtriangulation.

Digitized by Google

in einem weiteren, gegen Süden offenen Bogen die Firnhänge des obersten Pasterzenbodens, welche sich zu der Pasterze, dem Hauptgletscher der Tauernketten, hinabsenken; sie zieht hier über das Rifflthor (3035 m.), den vordern (3202 m.) und mittlern (3345 m.) Bärenkopf, den Eiswandbühel (3168 m.), die Bockkarscharte (2984 m.), den Breitkopf (3145 m.), die Fuscherkarscharte (2876 m.), den Fuscherkarkopf (3319 m.), den Sonnenwelleck (3271 m.), das Gamskarl, die obere Pfandlscharte (ca. 2850 m.), den Bärenkopf (2850 m.), die untere Pfandlscharte (2650 m.), den Kloben (2983 m.), den Spielmann (3006 m.), den Brennkogl (3015 m.), den Brettersptz (2671 m.), die Brettenscharte bis zu dem Hohen Thor (2580 m.), dem Paßübergang der Heiligenbluter Tauern. Von dieser Hauptkette zweigen sich mehrere ansehnliche Nebenäste ab: der erste nach Norden von der Hohen Riffl aus, ein zwischen dem Stubachthal und Kapruner Thal bis zur Salzach ziehender, gegen letztere mehrfach verzweigter Kamm mit dem Thorkopf, dem Kapruner Thörl (2675 m.), dem Großen Eiser (3158 m.), der Geralscharte, dem Geralkopf, dem Kitzsteinhorn (3195 m.); — der zweite nach Norden von dem Mittlern Bärenkopf aus, zwischen dem Kapruner und Fuscher Thal bis zur Salzach streichend, mit dem Kleinen Bärenkopf (3380 m.), dem Großen Bärenkopf (3498 m.), der Glockerin oder Glocknerin (3461 m.), dem Großen Wiesbachhorn (3577 m.), dem Kleinen Wiesbachhorn (3212 m.), der Wiesbachscharte (2997 m.), dem Hohen Tenn (3370 m.), dem Bauernbrachkopf (3246 m.), dem Krapfbachkopf (2811 m.), dem Imbachhorn (2469 m.), welches letztere über dem Salzachthal, dem Zeller See gegenüber, sich erhebt; — der dritte zwischen dem Fuscher- und Seitenwinkelthal gegen Nordosten, vom Brennkogl sich abzweigend, mit dem Fuscher Thörl (2415 m.), dem Berger Kopf (2574 m.), dem Durcheckkopf (2679 m.), dem Schwarzkopf (2765 m.), dem Großkopf, dem Archenkopf, dem Hirschkopf; — der vierte und höchste endlich vom Eiskögele gegen Südosten, mit seinen Verzweigungen den Raum zwischen dem Dorfer Thal und der Möll ausfüllend. Auf seiner Hauptlinie stehen der am 14. Sept. 1869 von Karl Hofmann bestiegene Schneewinkelkopf (3533 m.), der Romariswandkopf (3547 m.), die Glocknerwand (3653 m.), der Großglockner (3799 m.), der Kleine Glockner (3764 m.), die Adlersruhe (3455 m.), der Hohenwartkopf (3296 m.), der Kellersberg (3257 m.), der Schwerteck (3185 m.), der hintere (3080 m.), mittlere (2864 m.) und vordere (2493 m.) Leiterkopf. Auf den Seitenzweigen sind noch u. a. der Kramul (3252 m.), der Gamsspitz (3158 m.), der Zollspitz (3078 m.) zu nennen. Die mächtige Erhebung der ganzen Gruppe ergibt sich um so besser, wenn wir die Basis betrachten, auf welcher sie steht: im Südosten die Vereinigung des Tauernbachs mit der Möll 1321 m., im Südwesten Kals 1284 — 1313 m., im Norden die Salzach von 800 — 750 m. über dem Meere.

Die Glocknergruppe hat die ansehnlichsten Gletscher, die innerhalb der deutschen Alpen vorkommen. Der Johannisberg und die Bärenköpfe sind vor allen andern mit weiten Firnfeldern umlagert; unter den Gletschern, die sich aus ihnen bilden, sind die Pasterze, der Oedenwinkelgletscher, der Karlinger Gletscher, der Bockkar- und Fuscherkargletscher die größten; die Länge des erstgenannten beträgt 10 Kilom., er steigt bis 2000 m. herab. Die drei ersten nehmen zusammen einen Raum von 3777 Hectaren ein und werden den primären Gletschern zugerechnet; im Ganzen zählt man in der Gruppe 42 Gletscher. Ansehnliche Gletscherbäche entströmen von allen Seiten der Glocknergruppe: nach Norden die Stubach, die Kapruner Ache, die Fuscher Ache, die Rauriser Ache, die sämmtlich der Salzach zueilen, nach Süden der Kalserbach und die Möll, die zum Draugebiet gehören. Nur wenige kleine Hochseen sind zu finden: der Dorfer See (1898 m.) oberhalb Kals, der Weißsee (2290 m.), der Grünsee (1949 m.) und der Tauernmoossee (2036 m.) im obern Stubachthal, der Brettensee (2400 m.) im Norden von Heiligenblut. Um so zahlreicher sind die Wasserfälle, unter denen die Fälle der Möll, der Gößnitz, des Leiterbachs bei Heiligenblut am häufigsten besucht werden.

Der Großglockner selbst liegt nicht auf dem Hauptkamme der Tauern, sondern auf dem obenerwähnten vierten, gegen Südosten abzweigenden Seitenkamme 3 Kilom. von der Wasserscheide der Salzach und Drau entfernt. Er ist einer der schönsten Berge der Alpen, an Höhe der zweite in den deutschen Alpen. Gegen Osten und Nordosten erhebt er sich mit jähem, 1500 m. hohem Abhang über den nur 1700 m. entfernten Pasterzenboden, er ist auf dieser Seite mit Firnschnee und Eis bedeckt, welches nur die steilsten Felsenwände frei läßt; hier ist eine directe Besteigung unmöglich. Noch steiler fällt er im Westen und Süden gegen die etwa 1000 m. unter dem Gipfel liegenden geneigten Flächen des Frieswitz- und Teischnitzgletschers ab. Gegen Südwesten dacht sich ein vollständig mit Eis und Firnschnee bedeckter Rücken gegen die 1100 m. entfernte, 330 m. tiefere Adlersruhe ab: auf dieser Seite haben die Besteigungen bisher stattgefunden, indem man von Leiterthal über die Salmhöhe und die Leitergletscher zum Hohenwartkopf und von da über das Eis empor zur Adlersruhe und dann zum Kleinen Glockner stieg. Auf den stark geneigten, zerklüfteten Eishängen müssen Stufen eingehauen werden, zahlreiche Führer und Seile sind zur Besteigung nothwendig. Neuerdings ist eine zweite Linie zur Besteigung gangbar gemacht worden, die nur Kunst und Fleiß öffnen konnten, und zwar steigt man von der auf der Vanitscharte erbauten Stüdlhütte aus (2727 m.), die gegen 9 Kilom. von Kals entfernt ist — der Weg geht im Berger- und Ködnitzthal aufwärts über die Jörgenhütte und die Lucknerhütte (2233 m.) — auf dem den Ködnitzgletscher vom Teischnitzgletscher trennenden Grat (2000 m. Entfernung und 1072 m. Aufsteigung) zum Großglockner auf; an vielen Stellen sind Stufen in den Felsen gebrochen, eiserne Ringe befestigt und mit starken Drähten verbunden, um den Anstieg auf der überaus steilen Wand zu ermöglichen. Auf diesem Wege ist nur wenig Eis zu passiren und wird außerdem eine besondere Schwierigkeit

Digitized by Google

des Gipfels umgangen. Der Glockner hat einen scharfgezeichneten Doppelgipfel: den Kleinglockner und, von ihm durch eine Scharte mit senkrechten Wänden getrennt, den Großglockner; die Reisenden wurden bisher an Seilen vom Kleinglockner auf die scharfe Schneide der Scharte hinabgelassen, und von einem Führer zur jenseitigen Wand hinübergeleitet; der Höhenunterschied der beiden Gipfel beträgt nur 35 m.

Die erste Besteigung des Berges wurde im J. 1800 von dem Fürstbischof von Gurk, Fürst Salm-Reiferscheid-Krautheim, ermöglicht. Nachdem er schon im J. 1798 vergebliche Versuche von der Pasterze aus unternommen hatte, ließ er im Frühjahr 1799 eine feste Hütte im obern Leiterthal errichten. Nach zwei vergeblichen Versuchen gelang am 25. Aug. 1799 dem Generalvicar und Naturforscher Hohenwart die Besteigung des Kleinglockners, und am 28. Juli 1800 erreichten die Naturforscher Stanig, Hohenwart, Vierthaler, Hoppe auch den Großglockner. Es folgten die Ersteigungen von Dr. Schwägrichen (1800), Hohenwart und Schultes (1802), Prof. Friedr. Thiersch (1810), Adolf Schaubach (1826), und unter andern zahlreichen Besteigungen die von den Gebrüdern Schlagintweit (1848), Dr. Anton von Ruthner (1852), Pfarrer Francisci von Heiligenblut (13. Jan. 1853), P. Korbinian Steinberger von Heiligenblut (17. Aug. 1854, ohne Führer und Begleiter, in 15 Stunden hin und zurück), Karl von Sonklar — im Ganzen fanden bis zum Herbst 1869 etwa hundert Besteigungen statt.

Die Salmhütte war seit 1809 durch die Moräne stark beschädigt worden und verfiel, 1825 restaurirt, in Kurzem wieder, 1829 nochmals hergestellt wurde sie bald durch die vorrückende Moräne völlig zerstört. Eine im J. 1800 auf der Hohenwarte errichtete Hütte ist 1811 vollständig in den tiefen Schneemassen verschwunden; ebenso verfiel die gleichzeitig errichtete Hütte auf der Adlersruh.

Von Kals aus wurde 1854 die Adlersruhe, 1855 durch Secretär Meier und Ingenieur Pegger zum ersten Mal der Glockner bis nahe an die Spitze erstiegen, welche wenige Tage darauf die kalser Bauern Ranggetiner und Huter erreichten. Die Erfahrungen, welche Friedr. Peiritsch im J. 1861 bei zwei kurz nach einander von Heiligenblut und von Kals aus gemachten Ersteigungen in Bezug auf Führerpreise und Zeitdauer machte, verschafften Kals den Vorrang. Von hier stiegen Julius Payer (1863), Officier H. Heiß (1864), Erzherzog Rainer (3. Oct. 1856) auf; bis dahin immer zur Adlersruhe und dann auf dem gewöhnlichen Wege. Ingenieur E. Pegger aus Linz regte den Gedanken an, auf dem Felskamm zwischen dem Ködnitz- und Teischnitzgletscher einen Weg zu eröffnen und hat 13 Glocknerfahrten zu diesem Behufe unternommen. Im J. 1864 erreichten die kalser Führer Kerer und Groder auf dieser Seite die Spitze, 1865 E. Pegger, 1868 A. Schoberlechner. Doch war der Weg allzumühsam; den Kalsern fehlten die Mittel ihn gangbar zu machen. Da baute Johann Stüdl von Prag 1868 eine Hütte auf der Vanitscharte (2727 m.) die „Stüdlhütte", welche im J. 1871 noch erweitert worden ist; Pegger leitete die schwierigen Arbeiten des Bergbaues; 150 eiserne Pflöcke wurden eingeschlagen, gegen 400 m. starker Eisendraht angebracht. Am 5. Aug. 1869 wurde der Weg von Karl Hofmann, Ing. Pegger, Dr. Berreitter u. A. feierlich eröffnet; an demselben Tage stieg Hofmann von der Adlersruhe direct zur Pasterze hinab.

Die verfallene Johannishütte an der Nordseite der Pasterze (2450 m.), welche eine schöne Aussicht auf die Pasterze und den Glockner gewährt, ist 1870 erneuert worden.

In den Jahren 1869 und 1870 haben 29 Parteien mit 63 Touristen den Großglockner bestiegen, seitdem wächst der Besuch von Jahr zu Jahr.

Um die Erforschung des Berges und seiner Umgebung haben sich neuerdings besonders verdient gemacht Dr. A. von Ruthner, der Präsident des österreichischen Alpenvereins, der zwischen 1850 und 1860 den Großglockner, das Wiesbachhorn und den Johannisberg (1859) erstieg; der Topograph Franz Keil aus Lienz, der in 34 Bergtouren, immer messend und Profile zeichnend, den Großglockner und seine nächste Umgebung untersuchte und danach sein Glocknerrelief, eine der schönsten und treuesten Reliefdarstellungen, die es gibt, bildete; Professor Demelius aus Graz, der auch den kleinen Bärenkopf erstieg (Keil hatte den mittlern Bärenkopf zuerst bestiegen); Karl Hofmann, Jurist in München, der leider einen frühen Tod in der Schlacht von Sedan fand — er erstieg unter andern am 15. Sept. 1869 den Johannisberg. Auch der englische Bergsteiger Tuckett hat weite Gletschertouren auf den Höhen der Gletschergruppen ausgeführt. Das Führersystem ist gut ausgebildet, namentlich in Kals und Heiligenblut; auch die Stubachbauern haben an den Besteigungen häufig Theil genommen.

Ueber die Höhe des Berges herrschten früher sehr unklare Begriffe. Die barometrischen Messungen von Schiegg ergaben 11,982 par. Fuß (3892 m.), die von Vierthaler 11,988 par. Fuß (3894 m.) und mit dem auf Befehl des Fürsten Salm oben aufgerichteten Kreuze 12,000 par. Fuß (3898 m.); von Suppan berechnete 13,338 wien. Fuß (4216 m.), von Hohenwart 4201 m. Die Katastermessung ergab 3796 m., Keil hat 3799 m. (12,018 wien. Fuß oder 11,695 par. Fuß) gefunden, und diese Angabe erscheint als die zuverlässigste.

Besonders reich ist die Flora des Großglockner, auf welche Abt Wulfen zuerst aufmerksam machte. Hoppe hat die Pflanzenwelt dieses Gebirges bei vielen längeren Besuchen gründlicher studirt. Auch der Entomolog findet seltene Schmetterlinge und Käfer, sodaß Heiligenblut seit langer Zeit ein Eldorado für Naturforscher geworden ist (vergl. Schaubach, Deutsche Alpen, vollständiger von R. Hinterhuber, und P. R. Huter, Zur Flora der Glocknergruppe, in der Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins. Bd. II. S. 545—564.

Der Großglockner hat Veranlassung zu einer reichen Literatur gegeben, aus der wir besonders hervorheben: Schultes, Reise auf den Großglockner. Wien 1804. — Karl v. Sonklar, Besteigung des Großglockners am

Digitized by Google

5. Sept. 1854. Wien 1856 (aus den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften). — Dr. A. v. Ruthner, Berg- und Gletscherreisen in den österreichischen Hochalpen Bd. I. S. 100. Wien 1864. — Oberst v. Sonklar, Die Gebirgsgruppe der Hohen Tauern. Mit Karte. Wien 1866. — Alois Egger, Geschichte der Glocknerfahrten, Publicationen des Oesterreich. Alpenvereins, Jahrbuch 1865. — Adolph Schaubach, Die deutschen Alpen. II. u. V. Theil. 2. Aufl. Jena 1867. Karl Hofmann, Aus der Glocknergruppe, in der Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins. Bd. I. S. 74. München 1870; — Bd. II. S. 187. München 1871. — Karl Hofmann und Johann Stüdl, Wanderungen in der Glocknergruppe, in der Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, Jahrg. II. S. 173—564. München 1871. (*Otto Delitsch.*)

Grossglogau, s. Glogau.

GROSSGÖRSCHEN, Schlacht bei, den 2. Mai 1813, zwischen den Preußen und Russen einerseits und den Franzosen andererseits; von den Letzteren wird sie die Schlacht bei Lützen genannt. Das Dorf Großgörschen, nach welchem die Verbündeten die Schlacht deshalb benannten, weil sie dies den Franzosen weggenommene Dorf bis zur Nacht behaupteten, liegt nicht weit südlich von der Stadt Lützen.

Die Stellungen der beiden Gegner waren kurz vor dem Schlachttage folgende [1]). Die verbündeten Preußen und Russen standen am 30. April in einem weiten Bogen auf dem rechten Ufer der weißen Elster von Altenburg bis Skeuditz, vergl. den Bericht des preußischen Generals von Scharnhorst an den König Friedrich Wilhelm III. vom 30. April (Klippel, Leben Scharnhorst's. Bd. III. Leipzig 1871. S. 719). Hier heißt es: „General von Bülow wird bei Dessau angekommen sein; General von Kleist bei Skeuditz; General von Berg (welcher die Russen kommandirt) vor Leipzig, soll sich nöthigenfalls nach Zwenkau begeben. General von York nach Zwenkau bestimmt. General von Winzingerode gleichfalls nach Zwenkau bestimmt, steht jetzt noch zwischen Leipzig und Weißenfels. General Blücher hat sein Corps bei Borna versammelt, wo es in der Nacht zusammen sein wird. Er hat bis jetzt die Bestimmung nach Rötha zu marschiren und wird dieses in der Nacht thun. General Miloradowitsch kommt heute nach Altenburg, die Hauptarmee nach Kohren und Frohburg." Die Hauptmacht wurde demnach südlich von Leipzig concentrirt, mit der Front nach Nordwesten. Den Feind wußte man in Naumburg; man wollte also auf dessen rechten Flügel wirken, wenn er in die sächsische Ebene vorrückte. Bei der großen Stärke an Reiterei waren die Verbündeten in diesem Falle im Vortheil. Ihr Heer in der Nähe des Schlachtfeldes — denn nicht alle Truppen kamen zur Verwendung — betrug, das russische Garde- und Grenadier-Corps unter Tormasoff mitgerechnet, 96,360 Mann (46,000 Preußen und 50,000 Russen), dabei nicht weniger als 25,000 Mann Reiterei und 524 Geschütze [2]). Die Truppen bestanden aus kriegserfahrenen, wohlausgebildeten Soldaten. Der Oberbefehl war nach einigem Schwanken, wobei Blücher als der ältere General in Betracht kam, dem russischen General von Wittgenstein übertragen worden, der sich im Feldzuge von 1812 an der Spitze eines selbständigen Corps durch Entschlossenheit und Geschick ausgezeichnet hatte, weshalb Blücher gern zurücktrat.

Napoleon, welcher am 25. April in Erfurt angekommen war, hatte seine Truppen über Weimar nach Naumburg dirigirt. Er selbst führte die alte und junge Garde unter den Marschällen Mortier und Bessières, und vier Corps, nämlich das 3. (unter Ney, 42,000 Mann stark), das 4. (unter Bertrand), das 6. (unter Marmont) und das 12. (unter Oudinot). Der Vicekönig Eugen befehligte das 5. (unter Lauriston) und das 11. (unter Macdonald). Die Stärke dieses Heeres betrug ungefähr 120,000 Mann [3]), darunter wenig über 5000 Mann Reiterei und nur 250 Geschütze [4]). Die Truppen waren zum Theil noch wenig ausgebildet, sogar die Unterofficiere aus den eben ausgehobenen Rekruten entnommen. Vortrefflich dagegen die Stabsofficiere.

Trotz der numerischen Ueberlegenheit der Franzosen, konnten es die Verbündeten daher nicht ohne Aussicht auf Erfolg wagen, Napoleon auf seinem Marsche anzugreifen. Die Unerfahrenheit wurde bei den Franzosen durch die Begierde ersetzt, die Russen und Preußen zu schlagen, sich für 1812 zu rächen; aber auch die Preußen waren voll Erbitterung, denn sie kämpften für ihre Existenz. Theilnahmloser waren die Russen, von denen Viele es sogar tadelten, daß man sich so weit von der Heimath entfernt hatte. Im Laufe der Schlacht zeigte sich diese Lauheit auch in dem Betragen einiger russischen Befehlshaber, was zum Verluste der Schlacht wesentlich beitrug.

1) Das eigentliche Verdienst, daß es bei Großgörschen zur Schlacht kam und Napoleon die Verbündeten nicht vereinzelt angriff und schlug, gebührt dem russischen General Toll, der das russische Heer auf eigene Verantwortung von Dresden in westlicher Richtung hatte aufbrechen lassen, vergl. v. Bernhardy, Toll's Denkwürdigkeiten. Bd. II. S. 434 fg.

2) So Beitzke, Freiheitskriege I. 3. Aufl. Berlin 1864. S. 285; Plotho, Der Krieg im J. 1813. Bd. I. hat S. 110 fast dieselbe Stärke, wenn die angeblich detaschirten Truppen mitgerechnet werden. L. v. Wolzogen, Memoiren S. 168 gibt in Summa nur 85,798 Mann an, für die Schlacht selber dagegen (nach Abzug von Miloradowitsch und Kleist) nur 69,239 Mann, und zwar 35,775 Russen und 33,464 Preußen; die Infanterie betrug nach ihm im Ganzen 50,000, die Cavalerie 19,000 Mann. Ich bemerke dazu, daß v. Wolzogen als Adjutant des Kaisers von Rußland in der Schlacht mitfocht. — Aehnlich wie v. Wolzogen auch Pertz, Gneisenau. Bd. II. S. 584. 3) Beitzke a. a. O.; ähnlich Plotho, auch v. Wolzogen S. 169, welcher mit Hinzunahme von Oudinot (12. Corps, 18,000 Mann stark) in Summa 134,000 Mann ausrechnet. Auch v. Odeleben, der sich als sächsischer Officier in Napoleon's Hauptquartier befand, schlägt die französische Armee auf 120,000—130,000 Mann an, vergl. dessen Werk: Napoleon's Feldzug in Sachsen im Jahre 1813. Dresden 1816. 2. Aufl. S. 57. Theil an der Schlacht nahmen nach v. Wolzogen nur ungefähr 96,000 Franzosen, da außer Oudinot (18,000 Mann) Lauriston mit 20,000 Mann nicht mitzurechnen ist. — Uebertreibung ist es, wenn Fricius, Gesch. des Krieges von 1813. Bd. I. S. 130 und mit ihm andere preußische Schriftsteller Napoleon's Heer auf 165,000 Mann anschlagen. 4) Vergl. darüber v. Odeleben S. 14 fg.

Digitized by Google

Napoleon hatte von Naumburg aus zwei Straßen, um in die sächsische Ebene vorzudringen, eine südlichere über Zeitz und Altenburg, die für ihn ungefährlicher war, weil die Verbündeten wegen des coupirten Terrains ihre überlegene Cavalerie hier nicht anwenden konnten; und eine nördlichere über Lützen, Leipzig und Halle, die für ihn gefährlicher war, weil hier die große Ebene die vortheilhafteste Verwendung der verbündeten Cavalerie gestattete. Wittgenstein benutzte seine Cavalerie aber nicht in der rechten Weise zu ausgedehnten Recognoscirungen nach allen Richtungen hin: man erstaunt, wenn man die Verwendung dieser Waffe unter Friedrich dem Großen ins Auge faßt und damit den Anfang des Feldzuges von 1813 seitens der Verbündeten vergleicht. Statt daß man Cavaleriegeschwader zur Beobachtung des Feindes aussandte und die übrigen Truppen zur Schlacht beisammen hielt, wurde Bülow nach Halle, Kleist nach Leipzig gesandt, Miloradowitsch [5]) nach Zeitz vorgeschoben, sodaß kaum 70,000 Mann beisammen blieben. Dabei wußte man, daß Napoleon an Infanterie weit überlegen sei und daß ein Angriff auf ihn nur unter gewissen Umständen und bei vereinter Kraft Aussicht auf Erfolg hatte. Eine Schlacht aber mußte von Seiten der Verbündeten geschlagen werden: Volk und Heer waren zu sehr in hoher Meinung erhalten worden; sie hätten das Vertrauen zur guten Sache verloren, wenn man jetzt, nachdem man bis Ende April in unverantwortlicher Weise energielos gehandelt hatte, vor dem anrückenden Feinde ohne ernstlichen Kampf zurückwich.

Am 29. April war das Corps von Wintzingerode gegen Weißenfels dirigirt worden. Es stieß hier auf Ney's Truppen, welche hier zum ersten Mal ins Feuer kamen und sich mit großer Unerschrockenheit schlugen. Die leichten Truppen, welche Wintzingerode vorgesandt hatte, mußten sich vor der Uebermacht bald zurückziehen. Am nächsten Tage hatte Napoleon sein Heer bei Weißenfels vereinigt, er selbst übernahm die Führung; der Vicekönig stand einige Meilen nördlich von ihm bei Merseburg. Napoleon durfte nur mit Vorsicht in die Ebene vordringen wegen seines Mangels an Reiterei. Er glaubte, daß Blücher noch bei Altenburg, Wittgenstein bei Leipzig stehe, und wollte schnell gegen Leipzig vordringen, um Wittgenstein allein zu schlagen und dann Blücher in dem Rücken zu fassen; einen Angriff auf sich erwartete er wol nicht. Am 1. brach Ney's Corps als Vorhut schon früh von Weißenfels nach Lützen auf, Napoleon mit ihm. Da man Cavalerieangriffe in der Ebene fürchtete, so ließ er durch die vorderste Division 4 große Vierecke, jedes zu 4 Bataillonen und von 4 Kanonen gedeckt, bilden. Bei dem Défilé des Dorfes Rippach kam es zum Kampfe mit Wintzingerode, bei welchem der Marschall Bessières an der Spitze der Garde-Reiterei getödtet wurde. Wintzingerode wich langsam und fechtend zurück und überließ schließlich den Franzosen die große Straße über Lützen nach Leipzig. Napoleon nahm sein Hauptquartier in Lützen.

Die Monarchen Alexander von Rußland und Friedrich Wilhelm III. von Preußen, welche inzwischen im Hauptquartier eingetroffen waren, wünschten eine Schlacht am nächsten Tage; und mit Recht, denn wenn man schnell und energisch verfuhr, konnte Napoleon einzeln geschlagen werden, während andererseits eine Niederlage durch seine vereinigte Kriegsmacht bei Leipzig für die Rückzugslinie der Verbündeten auf Dresden sehr gefährlich werden mußte. Im Auftrage des Ober-Commandirenden Grafen Wittgenstein entwarf am Abend des 1. Mai Diebitsch, dessen Generalquartiermeister, folgende Disposition [6]) zur Schlacht:

„Das Corps des Generals der Kavalerie v. Blücher steht morgen früh um 5 Uhr, mit der Kolonne des rechten Flügels rechts abmarschirt bei Storkwitz, wie die des linken Flügels auch rechts abmarschirt bei Kondorf unweit Pegau, und muß die Kolonne des linken Flügels ½ Stunde von der des rechten über den Floßgraben gehen."

„Die Corps des Gen. Lieut. von York und Berg sind gleichfalls um 5 Uhr des Morgens unmittelbar hinter der Kolonne des Generals Blücher, das von Berg marschirt auf dem Wege nach Storkwitz, und das des Generals York auf dem Wege von Audigast nach Pegau, die zu den Blücher'schen Corps bestimmte russische schwere Artillerie ist an der Tete der Kolonne, und schließt sich unmittelbar an die Kolonne des Generals Blücher an, der ihr ihre weitere Bestimmung geben wird."

„Der Gen. Lieut. Baron Wintzingerode läßt drei Bataillone Infanterie und 1 Compagnie leichter Artillerie zurück, welche die Defileen von Zwenkau decken, auch bleiben zwei Kosaken-Regimenter, so wie sie jetzt stehen, gegen den Feind, und ziehen sich, wenn sie gedrängt werden, so langsam wie möglich gegen Zwenkau zurück; der Officier, der an diesem Ort kommandirt, wird von dem General Wintzingerode beauftragt, alle Passagen

5) Der Fall mit Miloradowitsch bedarf der näheren Erörterung, denn er ist für die Thätigkeit des Generalstabes der Verbündeten charakteristisch. Miloradowitsch war wie Blücher an Anciennetät älter als Wittgenstein, der neue Oberbefehlshaber. Reiche, Memoiren I. S. 270 meint: „Um Collisionen zu vermeiden, mußte er bei Zeitz bleiben und konnte daher nicht zeitgemäß eingreifen, was für den Ausgang der Schlacht von den übelsten Folgen war." Das Letztere gibt auch Marmont zu, welcher meint, wenn (wie Gneisenau es vorgeschlagen hatte) Miloradowitsch in der Richtung auf Weißenfels in Flanke und Rücken der Franzosen erschienen wäre, dann würde er entschieden den Sieg zu Gunsten der Verbündeten entschieden haben, vergl. *Marmont*, Mémoires V, 25. Der Grund, weshalb Miloradowitsch ausblieb, war aber ein anderer. Gneisenau sprach im J. 1830 mit Diebitsch über diesen Fall. Da erzählte ihm derselbe: „Als vor der Schlacht die Frage darauf kam, wo Miloradowitsch stehe, da habe man in seinem Briefe das Datum Altenburg gelesen, vor diesem Ortsnamen habe der Buchstabe W gestanden, der in den slawischen Sprachen in bedeute; da habe man statt Altenburg gelesen Waldenburg, und somit geglaubt, er könne nicht mehr zur Schlacht eintreffen." Vergl. Pertz, Gneisenau. Bd. II. S. 584. — Im Anschluß an Marmont's Ausspruch will ich übrigens noch hervorheben, daß auch Napoleon durch das Verschieben des Corps von Miloradowitsch auf Zeitz beängstigt gewesen zu sein scheint, vergl. v. Odeleben S. 36.

6) Vergl. v. Wolzogen, Memoiren S. 167. Ich gebe sie nach v. Plotho I. S. 105 fg.

Digitized by Google

zwischen Zwenkau und Leipzig unbrauchbar zu machen (durch die Aue), worüber er sich mit dem General von Kleist in Kommunikation zu setzen hat. Der übrige Theil des Wintzingerodeschen Corps sammelt sich nach der gegebenen Schlachtordnung um 6 Uhr Morgens bei Werben und deckt zugleich den Marsch des Blücherschen Corps, zu welchem Zweck das Detachement des Obersten Orlow seine Chaine bis an den Floßgraben ausdehnen muß und den Weg nach Weißenfels beobachtet. Der General Wintzingerode nimmt zugleich die preußische Kavallerie-Reserve unter seinen Befehl und läßt seine schwere Artillerie-Compagnie bei Werben sich an die Blüchersche Kolonne anschließen."

„Um 7 Uhr Morgens ist die große russische Armee bei Pegau und Storkwitz, und indem sie mit Infanterie und leichter Artillerie die Defileen von Stentsch, Kondorf, Werben und Storkwitz besetzt, formirt sie die Reserve der verbündeten Armee."

„Der General Blücher rückt hierauf, sobald er von dem kommandirenden General beauftragt wird, in der ersten Linie links vor und sucht durch Linksziehen, so bald als möglich, das von Groß-Grimma nach Delitsch fließende Flüßchen (den Gruna-Bach) mit dem linken Flügel zu gewinnen."

„Die zweite Linie und die Reserven folgen unmittelbar allen Bewegungen desselben in paralleler Richtung, so daß sie das erste Treffen zur gehörigen Zeit unterstützen können und nicht von den feindlichen Kugeln, die ins erste Treffen schlagen, getroffen werden."

„Der General Blücher muß sogleich Kavallerie und reitende Artillerie über das Flüßchen in seine linke Flanke schicken, um das jenseitige Ufer und die Höhe zu gewinnen, und der rechte Flügel bleibt während der ganzen Schlacht soviel als möglich refüsirt und an den Floßgraben gelehnt. In dieser Direction avanciren wir zwischen den beiden Flüßchen, nämlich der Rippach und dem Floßgraben. Sollte der Feind suchen, unsern rechten Flügel zu gewinnen, so muß unverzüglich die Artillerie gegen ihn wirken, die Infanterie in Bataillons-Kolonnen rückt unmittelbar hinter der Artillerie, sie wird durch die Kavallerie unterstützt. Setzt sich der Feind mit bedeutender Force, so muß die Reserve-Kavallerie und reitende Artillerie schnell vorgehen, ihn durch das Kartätschenfeuer in Unordnung bringen und ihn sodann mit der Kavallerie angreifen und werfen."

„Das Corps des Gen. Lieut. Kleist fängt erst an zu wirken, wenn es bei uns ein starkes Feuern hört, oder wenn sich der Feind von demselben ab gegen uns bewegen sollte. Sollte es im Gegentheil durch einen überlegenen Feind stark gedrängt werden, so nimmt es seinen Rückzug auf Wurzen und vertheidigt nach Möglichkeit die Straße nach Dresden, ruinirt die Passagen auf derselben, sowie auf der Straße nach Eulenburg und bleibt durch Kosaken mit uns in Verbindung."

„Das Corps des Generals der Infanterie Miloradowitsch muß gegen Zeitz vorrücken, und sollte der Feind von Weißenfels mit Macht vorrücken und gegen unsern vorgeschobenen linken Flügel wirken, so muß die große Armee als Reserve gegen dieselbe von Stentsch aus links vorrücken und seine rechte Flanke gewinnen."

„Die Küraſſier-Divisionen und die reitende Artillerie können bei dem freien Terrain vorzügliche Dienste leisten."

„Der Hauptzweck aller Bewegung muß sein, des Feindes rechte Flanke zu gewinnen, und deswegen müssen die Truppen durchaus sich alle links halten und zum Pivot, bis es anders befohlen wird, das Dorf Stentsch behalten. Die Tirailleurs müssen besonders im Freien sich so wenig wie möglich mit Feuern aufhalten und die Bataillons-Kolonnen, so solche unterstützen, mit Trommelschlag vorrücken. Die Kavallerie, so sich in der Linie befindet, muß sogleich jede Unordnung in den feindlichen Truppen benutzen."

„Von jeder Brigade der verbündeten Armee wird ein Offizier zur Ordonnanz zum kommandirenden General Grafen Wittgenstein geschickt, der sich während des Treffens bei der Reserve der ersten Linie, zwischen solcher und der zweiten Linie befinden wird."

„In dem unerwarteten Falle eines Rückzuges geschieht solcher nach Altenburg und nach Frohburg, weswegen die Herren Corps- und Flügel-Kommandanten Sorge tragen werden, die Wege dahin genau zu erkennen. Die Bagagen werden sämmtlich nach Borna geschickt, und folgen von da im Falle eines befohlenen Rückzugs der Direction über Rochlitz nach Dresden. Die Blessirten und Gefangenen werden in der Richtung auf Frohburg zurückgeschickt."

Diese Disposition zur Schlacht war, unterzeichnet von Diebitsch II., General-Major und General-Quartiermeister, um 11½ Uhr des Nachts am 1. Mai aus dem Hauptquartire Zwenkau an die einzelnen Corpsführer abgegangen; sie war von Hause aus verfehlt, denn der russische Generalstab hatte die Entfernungen und die Truppenstellungen mit der Zeit nicht in Einklang gebracht, sodaß es z. B. für Blücher's Corps von vornherein geradezu unmöglich war, früh um 5 Uhr an der befohlenen Stelle zu sein, vergl. Droysen, York II. S. 46.

Der preußische General Scharnhorst hatte einen andern Plan zur Schlacht entworfen, der weit mehr Erfolg versprach, weil er nach der Sachlage ein energisches Vorgehen durch Infanterie und Reiterei verlangte, und welchen Kriegskundige, wie Müffling [7]), zu den vortrefflichsten aller Zeiten rechnen. Nach demselben sollte das Heer bei Pegau vereinigt werden, über die Elster gehen und in der Richtung zwischen Weißenfels und Lützen so vordringen, daß es am 2. Mai früh um 6 Uhr den rechten feindlichen Flügel bei Lützen mit Ungestüm anfallen könnte. Zu so früher Zeit (setzt der Entwurf vor-

7) Vergl. dessen Schrift: Betrachtungen über die großen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814. Berlin 1825 (anonym unter dem Zeichen C. v. W. erschienen) S. 14 fg. Vergl. auch v. Hippel, Beiträge zur Charakteristik Friedrich Wilhelm's III. Bromberg 1841. S. 76. Ich gebe den Plan nach Beitzke I. S. 291. Vergl. übrigens auch Varnhagen's Mittheilung am Schlusse dieses Artikels.

Digitized by Google

aus) wird man den Feind noch in der Stellung finden, welche er in der Nacht hatte. Seine Macht ist dann noch auf vier Stunden auseinander, er wird nicht gleich auf einen Angriff gefaßt sein und mindestens drei Stunden Zeit gebrauchen, sich zu vereinigen und aufzustellen. Im Anfange werden die Verbündeten die größte Uebermacht haben. Da es auf Ueberraschung abgesehen ist, so muß der Angriff ohne Vorhut, mit großen Massen und so lebhaft als möglich geschehen. Starke Reitergeschwader und reitende Artillerie müssen sich zwischen die feindlichen Heersäulen eindrängen, die nachrückenden mit Ungestüm anfallen, in Verwirrung bringen und nicht zur Vereinigung kommen lassen. Dadurch wird das eigene Fußvolk Zeit erlangen, den feindlichen rechten Flügel vollständig zu überwältigen. Gelingt dies und wird dieser Flügel auf das Centrum zurückgedrängt, so wird die zahlreiche eigene Reiterei ihn gegen das Sumpfland der Elster zwischen Merseburg und Leipzig werfen und in die schlimmste Lage bringen.

Diesen Plan nahm Wittgenstein zwar im Allgemeinen an, aber mit der Ausführung war es schlecht bestellt, wie ein Vergleich mit der Disposition von Diebitsch es zeigt, nach welcher besonders die Reiterei schlechte Verwendung finden mußte. Dazu kam, daß das Wichtigste, nämlich die Zeit, nicht eingehalten wurde, indem die Disposition zur spät an die Corps abging. Eine Folge der verkehrten Anordnungen des russischen Generalstabes war es auch, daß auf dem Marsche Blücher's und York's Corps sich trafen und gegenseitig aufhielten; bis 10 Uhr Vormittags defilirten die Truppen dieser beiden Generale vor den beiden Monarchen, welche unweit Pegau schon seit früh 5 Uhr auf dieselben warteten. „Der frohe und heitere Sinn der preußischen Truppen, der sich wie ihr Muth und die Liebe zum Könige in jedem Einzelnen deutlich aussprach, werden diesen Vorbeimarsch [8]) jedem, der ihn sah, lebenslang bemerklich machen", so erzählt Plotho S. 109. Ein anderer Uebelstand war der, daß man glaubte, Napoleon sei am Tage vorher nur mit einem Theile seines Heeres nach Lützen gelangt und daß der andere Theil erst heute seinen Marsch von Weißenfels antreten würde; diese Voraussetzung traf keineswegs zu, denn die meisten französischen Truppen waren schon in Lützen und sollten noch an demselben Tage über Leipzig hinaus marschiren, wodurch eine ganz veränderte Sachlage entstand; Ney stand schon seit dem vorigen Tage in seiner Stellung bei Lützen mit 42,000 Mann, um die rechte Flanke der marschirenden französischen Armee zu decken.

Statt um 7 Uhr, wie es in der Disposition hieß, stand das Heer der Verbündeten erst zwischen 10 und 11 Uhr, nachdem es eine Drehung rechts gemacht hatte, hinter dem Landrücken, der eine halbe Stunde von Görschen liegt, mit dem rechten Flügel an das Dorf Werben, mit dem linken an das Dorf Domsen gelehnt, in Colonnen geordnet zur Schlacht bereit da. Darauf wurde den durch den Marsch ermüdeten Truppen noch eine halbe Stunde Zeit zur Erholung gegönnt und diese Zeit zugleich dazu verwendet, eine genauere Recognoscirung gegen den marschirenden Feind vorzunehmen. Das Resultat derselben war, daß in der Gegend von Markranstädt französische Truppen im Marsche auf Leipzig sich befänden; daß ein bedeutendes feindliches Corps (es war das Corps Lauriston) bei Lindenau mit den Truppen Kleist's in heftigem Gefechte sei, daß die Dörfer Groß- und Kleingörschen, Kaja u. a. auf dem linken Ufer des Floßgrabens zwar noch von den feindlichen Truppen besetzt seien, sonst aber nur wenige feindliche Truppen auf dem Marsche von Weißenfels nach Lützen zu bemerken seien.

Wittgenstein änderte die Disposition zum speciellen Angriff nun dahin ab [9]): „Es sollten die Dörfer Klein- und Großgörschen, Rahna und Kaja durch die Brigade des Obersten von Klür angegriffen, die feindliche Nachhut daraus vertrieben und die Dörfer besetzt werden; hierauf sollte das Kriegsheer in Slachtordnung gegen den Feind, den er in der Gegend von Lützen aufgestellt zu finden glaubte, und zwar so vorrücken, daß die Hauptkräfte vorzüglich gegen seinen rechten Flügel gerichtet würden, um diesen zurückzuschlagen und dem Feinde die Straße von Weißenfels abzugewinnen. Besonders solle der Gen. Wintzingerode mit der Reserve-Cavallerie den feindlichen rechten Flügel zu umgehen suchen und sich bemühen, im Rücken der feindlichen Armee entscheidende Angriffe zu machen".

So begann denn der denkwürdige Kampf, durchweg Preußen im vorderen Treffen. Die Aufstellung der Verbündeten hatte den Fehler, daß sie zu wenig breit und zu tief war, sodaß die Truppen nur nach und nach ins Feuer gelangten und der Feind nicht gleich Anfangs, wie es Scharnhorst's Plan wollte, mit Uebermacht und überflügelnd angegriffen werden konnte. Durch dieses langsame Verzehren der Kräfte gewann Napoleon Zeit, den wahren Stand der Dinge zu erkennen und seine auf Leipzig marschirenden Corps noch rechtzeitig an die entscheidenden Punkte zu bringen.

Zunächst wurde Groß- und Kleingörschen durch die Brigade Klür angegriffen; die Reserve-Cavalerie von Dolff's zog sich gleichzeitig links gegen Rahna, um über den Feind herzufallen, wenn er von Klein- und Großgörschen, wie man vermuthete, auf Kaja, welches nur eine kleine Stunde südlich von Lützen liegt, zurückgehen sollte. Die Wegnahme von Groß- und Kleingörschen gelang, aber der Angriff der Cavalerie nicht, weil dieselbe mit einem Kartätschenregen von der mehr rückwärts aufgestellten französischen Artillerie überschüttet wurde.

Die zurückgeschlagene französische Division rückte nun, durch zwei andere verstärkt, wieder vor und vertrieb die Preußen aus den genommenen Dörfern nach einem blutigen Kampfe. Die Preußen mußten durch die Brigade Ziethen verstärkt werden. Es galt, die beiden Dörfer und Kaja zu nehmen. Die feindliche Artillerie, welche auf den Höhen vom Floßgraben günstig aufge-

8) v. Wolzogen S. 167 tadelt das wol mit Recht.

9) Vgl. Plotho I. S. 113.

Digitized by Google

stellt war, wirkte verheerend; man focht schließlich Mann gegen Mann mit der größten Erbitterung; die Franzosen wurden zudem durch Napoleon, der soeben bei Kaja erschienen war, zu verdoppelter Tapferkeit angeregt. Die Dörfer wurden von den Preußen zwar wiederum gewonnen, aber bald ebenso verloren. Es ist unbegreiflich, daß die Verbündeten bei ihrem anfänglichen Uebergewicht an allen Waffen, besonders aber an Artillerie, nicht gleich Anfangs alle Haubitzen aus der Armee heranzogen und die vor der Schlachtlinie liegenden Dörfer so rasch als möglich zerstörten, um dann den Feind mit concentrirter Kraft anzugreifen [10]). Statt dessen löste sich die Schlacht in partielle Angriffe und Dorfgefechte ohne Zusammenhang auf; nur Bataillon auf Bataillon kam ins Gefecht, was ungeheure Opfer kostete.

So stand der Kampf bis ungefähr um 2 Uhr. Der General Wintzingerode [11]) auf dem linken Flügel war bis dahin unthätig; nach Wolzogen's Memoiren hätte seine Cavalerie, sowie die russische Reserve-Cavalerie thätiger sein und das Centrum besser unterstützen können. Allerdings wurde seine Aufmerksamkeit bald gefesselt durch Truppenmassen, die sich von Weißenfels her dem Schlachtfelde näherten. Auch bei der preußischen Reserve-Cavalerie unter Dolffs waren diese Truppen bemerkt worden. Der Major von Grolman, welcher bei derselben stand, war der erste gewesen, der die Gefahr der Ueberflügelung erkannte, als er vorausgeeilt war, um sich über den Stand der Dinge zu unterrichten, und das Anrücken bedeutender feindlicher Kräfte von Weißenfels über Poserna auf Starrsiedel entdeckt hatte. Er war der Ansicht, daß man mit der Cavalerie über Starrsiedel hinaus vorgehen, und den Feind hier nicht nur aufhalten, sondern auch angreifen müsse; wozu das günstige ebene Terrain aufforderte [12]). Das geschah aber nicht: die schöne Reiterei blieb thatenlos dem verheerenden Artilleriefeuer der Franzosen ausgesetzt. Den Oberbefelshaber dieser Reiterei, Wintzingerode, trifft daher mit Recht der allgemeine Tadel. Dazu kam, daß eine Linksschiebung des ersten Treffens angeordnet und zugleich das schwere Geschütz York's und das Corps des Generals Berg nach links gezogen wurde, eine höchst bedenkliche Maßregel [13]), weil die Entscheidung nicht auf dem linken Flügel, sondern im Centrum lag. Der sächsische Oberst von Odeleben bemerkt in dieser Hinsicht Folgendes (Napoleon's Feldzug in Sachsen S. 49): „Der Verlust war schon sehr groß auf französischer Seite und häufte sich auf diesem Punkte durch das Nehmen und Wiedernehmen der Dörfer Kaja und Rana, welche, eine Viertelstunde weit von einander in einer, mit Wassergräben und Laubholz durchwebten Fläche gelegen, nach der Behauptung der Franzosen 6 bis 7 mal hatten erstürmt werden müssen. Man konnte Kaja den Schlüssel der Position nennen. Zwar des Dorfes Lage war nichts weniger als dominirend: nur unbedeutende Erderhöhungen befanden sich dies- und jenseits desselben, die wichtigeren hingegen um Starrsiedel; doch gab es wegen des vorbeifließenden, schwer zu passirenden Floß-Grabens einen vortrefflichen Anlehnungspunkt für beide Heere, und hätte nicht die Armee des Vice-Königs von Italien der Preußen rechte Flanke bedroht, so würde die standhafte Festhaltung dieses Punktes das Schicksal dieser Schlacht noch weit weniger zu Gunsten der Franzosen gewendet haben. Man kann daher den Kampf des 2. Mai fast richtiger nach dem Dorfe Kaja, als nach Großgörschen oder Lützen benennen, denn es war der Wendepunkt des Kriegsglücks Napoleon's in dieser Periode. Gelang es den Preußen, von hier aus noch eine halbe Stunde vorzudringen, so war die ganze Marschlinie der französischen Armee zwischen Weißenfels und Leipzig durchbrochen; und die Reiterei hätte im Rücken derselben, gegen Weißenfels hin, die glänzendsten Vortheile erfechten können. Napoleon fühlte das sehr gut. Er weilte fast den ganzen Tag über auf jenem Punkte hinter Kaja, gegen Lützen zu, wo die Infanterie in mehreren Echelons und seine alte Garde nebst der Reiterei als Reserve aufgestellt war."

Inzwischen waren die Preußen aus den Dörfern am Floßgraben wieder geworfen worden, trotz einiger glücklichen Attaken, welche die Reserve-Cavalerie machte. Es rückten nun die preußischen Garden vor, diese eroberten Groß- und Kleingörschen und Kaja wieder und setzten sich in den Dörfern fest, trieben den Feind sogar bis über Kaja hinaus und fuhren Artillerie zwischen Rahna und Kleingörschen auf. Das Centrum der Franzosen schien nun durchbrochen; es war der glänzendste Augenblick der Schlacht. Der König von Preußen, welcher bis dahin mit dem Kaiser von Rußland auf einem Hügel [14]), eine Viertelmeile von Großgörschen, gehalten und der Schlacht zugeschaut hatte, ritt selbst nach Kaja und soll von hier aus einen Courier mit der Siegesnachricht nach Berlin abgefertigt haben [15]).

Da erhielt aber die Schlacht eine andere Wendung. Kaja [16]) mußte aufgegeben werden, Blücher wurde un-

---

10) Vergl. v. Wolzogen, Memoiren S. 170. Wolzogen ist eine gute Quelle; er war damals Adjutant des Kaisers von Rußland und bei der Schlacht gegenwärtig. Anderer Ansicht als er scheint Reiche, Memoiren I. S. 270 zu sein. 11) Graf Henckel, damals Flügeladjutant des Königs von Preußen, beschuldigt ihn sogar indirect der absichtlichen Unthätigkeit: „Hätte General Wintzingerode mit dem linken Flügel mehr nachgedrückt, da die flache Gegend sich ganz zum Kavalleriegefecht eignete, so hätte dies, glaube ich, zu großen Erfolgen führen können. Ich wage es nicht, zu behaupten, ob hier nicht eine kleine Animosität mit im Spiele war, dem General Grafen Wittgenstein nicht die Ehre des Tages zu gönnen." Vergl. Graf Henckel's Memoiren S. 183. 12) Vergl. meinen Artikel über G. v. Grolman im 92. Theile dieser Encyklopädie S. 83. Vergl. dazu Pertz, Gneisenau II. S. 588. 13) Vergl. Droysen, York. Bd. II. S. 48.

14) Dieser Hügel wurde seitdem der Monarchenhügel genannt. 15) Vergl. Klippel, Scharnhorst III. S. 725. 16) Dieses Dorf wurde zuletzt nur noch durch die Gardefüseliere unter Major v. Block vertheidigt, die hier bis auf kaum 100 Mann zusammenschmolzen und bald weichen mußten. Preußische Dragoner zeigten sich bei dieser Gelegenheit nicht im rühmlichsten Lichte. In v. Krauseneck's Leben (v. Felgermann S. 73) wird wenigstens Folgendes erzählt: „Dem ruhig sich zurückziehenden Garderegiment, welchem das Bataillon der Gardefüseliere angehörte, folgten französische

Digitized by Google

gefähr um 6 Uhr verwundet, ebenso Scharnhorst; doch das schadete nicht gerade, denn York übernahm nun das Commando. Aber es fehlte an Reserven, und das Hinwegziehen des Bergischen Corps rächte sich jetzt schwer. Noch eine Reserve bei Kaja, und die Schlacht wäre wahrscheinlich durch das Durchbrechen der französischen Aufstellung gewonnen worden: schon retirirten französische Truppen in Unordnung auf Merseburg [17]). Aber diese Reserve war nicht vorhanden: Berg war weg, und — es ist fast unglaublich, aber Wolzogen selber berichtet es — der Kaiser von Rußland hatte auf eigene Faust und ohne Wittgenstein davon zu benachrichtigen, durch seinen Flügel-Adjutanten, den Fürsten Wolchonsky, der russischen Reserve-Infanterie sagen lassen, man möge mit dem Vorrücken nicht eilen, da das Treffen sich sehr günstig gestalte.

Sehen wir jetzt zu, wie Napoleon [18]) sich dem Angriff gegenüber verhielt. Als Napoleon am 2. Mai früh von Lützen aufbrach, vermuthete er an diesem Tage keine Schlacht oder doch keinen Angriff in der Weise, wie er nachher stattfand. Er zog mit der Hauptmasse seines Heeres auf der Straße nach Leipzig und hatte den General Lauriston vorgeschoben, welcher zwischen Schönau und Lindenau im Feuer stand. Alles marschirte gedrängt hinter einander. Der Kaiser war bereits über Markranstädt (halbwegs zwischen Lützen und Leipzig) vorgerückt, während der Kanonendonner bei Lindenau die Schlacht zu eröffnen schien, als er, vielleicht durch Meldungen aufmerksam gemacht, anhielt und seitwärts von der Straße über eine halbe Stunde auf dem Felde sinnend verweilte. Die Truppen zogen unaufhaltsam vorüber, und das Geschützfeuer währte fort. Auf einmal, etwa zwischen 10 und 11 Uhr, erhob sich ein heftiger Kanonendonner rückwärts in der rechten Flanke, in der Richtung von Groß- und Kleingörschen: Blücher eröffnete um diese Zeit den Angriff auf Ney. Napoleon blieb ruhig, beobachtete einige Minuten lang den entfernten Rauch und Schall und änderte nun auf der Stelle seinen Plan, indem er alle auf der Straße noch vorrückenden Truppen umkehren und nach Lützen zurückmarschiren ließ, wodurch kein geringes Gedränge entstand. Napoleon selber jagte unaufhaltsam nach dem Angriffspunkte gegen Kaja hin, und es strömten ihm die Verwundeten zwischen diesem Dorfe und Lützen haufenweise entgegen. Er kam um die Zeit an, als Ney's Truppen zu wanken begannen, Klein- und Großgörschen von den Preußen genommen war und die Franzosen aus Kaja geworfen worden waren, verfolgt von den Preußen, deren Gewehrkugeln in sein Gefolge einschlugen. Sein Erscheinen begeisterte die Truppen. Trotzdem wurden die ersten Angriffe der Franzosen auf die Dörfer abgeschlagen. Beim 5. Angriff (wie von Odeleben meint), kam eine der französischen Brigaden geradezu fliehend aus Kaja. Da verfinsterte sich Napoleon's Stirn, und er warf auf Berthier und Caulaincourt in seiner Nähe einen langen, ungewissen, scheuen Blick, der die Frage zu enthalten schien: „Glaubt Ihr, daß mein Stern untergeht"? Der im Gefolge Napoleon's befindliche sächsische Oberst von Odeleben [19]) bemerkt dazu: „Ich habe nie sprechendere Zeichen der Verlegenheit in dem Gesichte des Kaisers wahrgenommen. Als aber nach und nach die Verstärkungen heranrückten, denen Napoleon vorausgeeilt war und die ihn mit dem alten Schlachtrufe: „Vive l'Empereur!" begrüßten, da erheiterte sich seine Stirn. Er ließ dieselben, darunter die jungen Garden, gegen die Dörfer heranrücken und fuhr gegen Starrsiedel und Kaja eine Batterie von 60 Geschützen auf, die zunächst dem Vordringen der preußischen und russischen Reserve-Cavalerie Einhalt thun sollten."

York hatte inzwischen, um Kaja und die andern Dörfer sicherer behaupten zu können, einen Angriff auf Starrsiedel angeordnet und war nach heftigem Artilleriegefecht zwar in das Dorf eingedrungen, mußte sich aber vor dem heftigen Kleingewehrfeuer der Franzosen bald zurückziehen. Noch schwankte der Kampf, noch konnte er sich zu Gunsten der Verbündeten neigen. Da brach, während 16 Bataillone der jungen Garde sich in Bereitschaft setzten, die von den Preußen eroberten Dörfer wiederzunehmen, ein neues Verhängniß herein, indem der rechte Flügel der Preußen am Floßgraben bedroht wurde. „Wir waren im Begriff", sagt York's Bericht, „den entschiedensten Sieg zu erfechten, als ungefähr 7 Uhr Abends starke feindliche Colonnen, angeblich das Corps des Vicekönigs von Italien, von Leipzig angekommen auf Eisdorf vorrückend unsere rechte Flanke bedrohten."

Zunächst warf sich Platen gegen sie, dann erschien der Prinz Eugen von Würtemberg mit sechs Bataillonen Russen und hielt das weitere Vordringen der Franzosen auf. Ein furchtbares Granatfeuer von Starrsiedel und Eisdorf her flankirte nun zum Theil die Dörfer Kleingörschen u. s. w. Die Franzosen nahmen alle Dörfer

---

Tirailleure, während mehrere preußische Schwadronen, an sich freilich nicht günstig gestellt, zur Linken des Raumes zwischen jenem und diesen, nur anzusprengen brauchten, um gleich die erste feindliche Schützenreihe niederzureiten. Krauseneck eilte zu denselben hin, deren einige eines sehr braven Regimentes Glieder waren, und befahl ihnen anzugreifen. Sie blieben unverrückt stehen. Mit gezogenem Degen jagte er vor, commandirte und redete; und das vergeblich, wenige Dragoner nur sprengten aus dem Ganzen heraus. Scharnhorst, der aus einiger Entfernung dies angesehen, ritt in gestrecktem Galopp mit blanker Waffe hinzu und versuchte dasselbe, auch mit strengem Wort mahnend; alles umsonst, die Reiter verschwanden vor dem allerdings heftigen Gewehrfeuer." Wenn dergleichen öfter geschah, dann ist der Verlust der Schlacht allerdings nicht dem Obercommandirenden Grafen Wittgenstein allein zuzuschreiben, sondern auch den Officieren, welche ihre Truppen nicht in der Hand hatten. Auch spricht dieser Vorfall gegen die Todesverachtung, welche nach der überschwänglicheren preußischen Darstellung die Gemeinen erfüllt hat.

17) Henckel erfuhr das später von Franzosen selber, die mitgefochten hatten und ihren Augen nicht hatten trauen wollen, als die Verbündeten am nächsten Morgen sich zurückzogen, vergl. dessen Memoiren S. 183. 18) Ich folge hier hauptsächlich v. Odeleben S. 46 fg., welcher als Augenzeuge berichtet. Ihm folgt hier zum Theil *Fain*, Manuscrit de mil huit cent treize. Tome I. S. 348 fg.

19) Vergl. v. Odeleben S 50.

Digitized by Google

wieder, mit Ausnahme von Großgörschen, welches in den Händen der Preußen blieb [20]). Die Dunkelheit brach herein. Kurz vorher waren endlich die russischen Reserven herangekommen und hielten, unterstützt von einem gewaltigen Artilleriefeuer, die schwankenden Linien der Verbündeten aufrecht. Noch hätte man einen Versuch machen können mit den frischen Truppen. Allein „mit der russischen Garde", so heißt es in York's Bericht, „die allein nicht im Klein-Gewehrfeuer gewesen war, über die Dörfer hinauszugehen und einen neuen nächtlichen Angriff zu unternehmen, schien deshalb nicht rathsam, weil, da es bereits zu dunkeln anfing, die Stärke und Stellung des Feindes nicht mehr gehörig erkannt werden konnte und die Fortsetzung der Schlacht auf den andern Tag zu erwarten war".

Scharnhorst, der im Kampfe um Kaja, wo er die Truppen selbst ins Feuer führte, am Bein verwundet worden war — er starb später zu Prag an dieser Wunde —, hatte die Schlacht schon vorher aufgegeben, ehe sie sich wirklich zum Nachtheil der Alliirten wandte. So erzählt wenigstens von Reiche in seinen Memoiren, wo es Bd. 1. S. 272 folgendermaßen heißt: „In meinem Unmuthe suchte ich Scharnhorst auf, den ich auch bald, aber allein und fast theilnahmlos umherreitend antraf. Als ich ihm sagte, so könne es nicht fortgehen, oder wir würden geschlagen werden; er besitze das Vertrauen der Monarchen; er möchte sich doch der Sache annehmen, antwortete er mir: „„Lieber Freund, ich habe die Bataille von Anfang an verloren gegeben!"" Bald darauf wurde er blessirt, in Folge dessen er zurückgebracht werden mußte. Eine Aeußerung wie die vorstehende, aus dem Munde gerade dieses Mannes hören zu müssen, war niederschlagend." Ein seltsamer Bericht das. Oder sollte es wirklich wahr sein [21]), daß Scharnhorst die Schlacht von Anfang an verloren gegeben habe?

Die Schlacht war taktisch unentschieden geblieben und beide Theile schrieben sich den Sieg zu. Die Preußen lagerten zum Theil auf dem Schlachtfelde und lebten der Erwartung, daß der Kampf am nächsten Tage fortgesetzt werden würde. Der König von Preußen blieb bis zur Dunkelheit bei ihnen und zog sich erst um 9 Uhr zurück, als der Befehl ertheilt worden war, den Angriff am nächsten Morgen zu erneuern.

Am Abend gegen 9 Uhr versuchte Blücher noch einen Ueberfall der Franzosen. Wolzogen, Memoiren S. 171 erzählt darüber Folgendes. Um 9 Uhr Abends hielten die Monarchen auf dem sogenannten Monarchenhügel bei Großgörschen eine Berathung. Kaiser Alexander hatte große Lust, die Schlacht am andern Morgen fortzusetzen. Als indessen General Yermolow, der Chef der russischen Artillerie, erklärte, daß er keine Munition mehr habe, so wurde der Kaiser zwar sehr ungehalten hierüber, sah indessen doch ein, daß nun nichts Anderes übrig bleibe, als den Rückzug anzutreten. In Folge dessen wurde der Befehl sogleich ertheilt, daß für's Erste die schwere Artillerie und die Reserve zurückgehen, die Armee aber die Nacht über noch auf dem Schlachtfelde bleiben sollte. Als aber dieser Entschluß gefaßt worden war, hörte ich auf einmal einen alten preußischen General, welcher den Arm in einer Binde trug, sich sehr dagegen ereifern. „Was! all' das Blut sollte hier umsonst geflossen sein?! — rief er aus. Nie und nimmermehr gehe ich zurück, sondern noch in dieser Nacht werde ich die Franzosen zusammenhauen, daß sich diejenigen schämen sollen, die das Wort Rückzug ausgesprochen haben." Wolzogen erkundigte sich, wer der Mann sei, der so laut, daß es die Monarchen hören konnten, das eben Angeführte auszusprechen wagte, und erfuhr, daß es Blücher sei. — Blücher ließ den Angriff [22]) von 9 oder nach andern Angaben [23]) von 11 Schwadronen der preußischen Reserve-Cavalerie unter dem Obersten von Dolffs wirklich ausführen. Anfangs glückte dieser Angriff zwar, und die Reiter kamen an die Franzosen, aber die Dunkelheit und ein Hohlweg hatten sie auseinander gebracht. Es wurde kein wirklicher Erfolg [24]) erzielt und unter dem Feuer der französischen Infanterie mußte der Rückzug angetreten werden. Ein moralischer Erfolg war aber doch erzielt: die Franzosen mußten einsehen, daß sie nicht mehr die Gegner von 1806 vor sich hatten. Außerdem wurde Napoleon persönlich bedroht. Odeleben erzählt S. 55: „Die preußische Kavallerie kam bis dicht an die Vierecke, hinter denen sich der Kaiser befand. Ich glaube, wenn sie noch 200 Schritte rasch vorging, so wurde Napoleon mit seinem ganzen Gefolge gefangen, denn der Angriff und das französische kleine Gewehrfeuer war so lebhaft und nahe, die Dunkelheit so groß, daß man nicht wußte, ob Freund oder Feind schieße, weshalb denn die ganze Suite auseinander prallte. Napoleon selbst war einige Minuten lang verschwunden und man fragte sich besorgnißvoll: où est l'empereur?" Eine andere Folge des Reiterangriffes scheint es auch gewesen zu sein, daß Napoleon noch in der Nacht seine Truppen etwas zurückzog und am nächsten Tage erst spät am Vormittag die Verfolgung begann.

Was den Bericht v. Wolzogen's über den Entschluß zum Rückzuge seitens der Monarchen betrifft, so stehen ihm zwei andere gegenüber, die sich weder mit ihm noch untereinander vereinigen lassen. Graf Henckel, damals Flügeladjutant des Königs von Preußen, erzählt in seinen Denkwürdigkeiten S. 186 Folgendes: Mitten in der Nacht auf einem Bund Stroh vor der

20) Vergl. z. B. Droysen, York II. S. 51. Nach Andern (z. B. Förster, Preußens Helden. Bd. V. S. 290) war Großgörschen nicht in den Händen der Preußen geblieben, sondern Kleingörschen. 21) Ganz unmöglich ist es nicht, denn Scharnhorst hatte, wie wir oben sahen, ein früheres Losschlagen gewünscht.

22) Nach Varnhagen v. Ense, Blücher S. 169 war das Motiv zum Ueberfall bei Blücher ein anderes: „Blücher, heftig verdrossen, daß die Ueberlegenheit der herrlichsten Reiterei nutzlos geblieben, nahm den Anlaß wahr, daß in der Dunkelheit ein französischer Reitertrupp auf ein preußisches Husarenregiment eingeritten, setzte sich an die Spitze der gesammten (?) preußischen Reiterei und stürmte mit ihr auf die feindlichen Lagerreihen los." 23) Vergl. hierüber Beitzke I. S. 304. 24) Trotzdem verursachte der Angriff im Corps Marmont's nach der eigenen Erklärung des letzteren großen Schaden, Unordnung und Verluste, vergl. *Marmont*, Mémoires V, 22—24.

Digitized by Google

Thür des Königs liegend, sei er von einer russischen Ordonnanz geweckt worden, um sogleich zum Kaiser zu kommen, der schräg über in derselben Straße (in Groitzsch) wohnte. Der Kaiser habe ihn sogleich empfangen und ihm mitgetheilt, daß er genöthigt sei, den Rückzug bis an die Elbe zu befehlen, indem sein Chef der Artillerie, General Yermolow, ihm angezeigt habe, daß nur noch wenig Munition übrig sei, die erst an der Elbe ersetzt werden könne. Er, Henckel, solle den König davon in Kenntniß setzen, habe sich aber gesträubt, diesen Auftrag zu übernehmen, sondern den Kaiser gebeten, die Mittheilung selbst zu machen, und sei vorausgegangen, den König zu wecken „Der König", so fährt der Bericht fort, „hatte nicht Zeit aufzustehen, er blieb daher im Bette liegen, als der Kaiser hineintrat und sich neben demselben niedersetzte. Ich blieb mit dem Lichte in der Hand an der Thüre stehen. Die Conversation wurde französisch geführt. Der Kaiser in sichtbarer Beklommenheit, mußte dann mit allen seinen mir schon mitgetheilten Argumenten heraustreten, was den König sichtbarlich ergriff, der mit einiger Heftigkeit erwiderte: „„Das kenne ich schon; wenn wir erst anfangen zu retiriren, so werden wir bei der Elbe nicht aufhören, sondern auch über die Weichsel gehen, und auf diese Art sehe ich mich schon wieder in Memel."" Der Kaiser setzte auseinander, daß die Armee dadurch ihren Verstärkungen entgegengehe, und was dergleichen mehr war. Der König, wirklich entrüstet, entgegnete: „„Ich mache Ihnen mein Compliment; ich muß aufstehen"", und nöthigte so den Kaiser, das Zimmer zu verlassen. Sowie er hinaus war, sprang der König aus dem Bette und ging ans Fenster, ausrufend: „„Das ist ja wie bei Auerstädt!"" Der Tag fing an zu dämmern."

Dem gegenüber steht v. Hippel's Erzählung (Beiträge zur Charakteristik Friedr. Wilhelm's III. S. 77.) In der Nacht wurde der Befehl ertheilt, mit Tagesanbruch den Rückzug anzutreten, wodurch das verbündete Heer aus der Gefahr, an der Elbe abgeschnitten zu werden, gerettet wurde. „Weniger bekannt ist es jedoch, daß der Dank dafür dem General-Adjutanten des Königs, General v. d. Knesebeck, gebührt, der noch gegen Mitternacht das Schlachtfeld durchritt, um über die Wirkungen der schweren Blutarbeit des verflossenen Tages Gewißheit zu erlangen. Er fand, — besonders als Folge des unter Blücher's Führung mißlungenen Reiterangriffs, der gelungen wäre, wenn man den dadurch verbreiteten panischen Schrecken des Feindes hätte wissen und auf der Stelle benutzen können, — viel Unordnung und physische Ermattung, nach einer solchen vierundzwanzigstündigen Anstrengung unvermeidlich. Diese Wahrnehmung und die Kenntniß von der Stellung des linken französischen Flügels machte es ihm zur Pflicht, noch um Mitternacht den König in einer Bauerhütte (?) aufzusuchen, ihm das Erfahrene zu berichten und um die Zustimmung zu einem veränderten Befehl für das Heer zu bitten. Der König genehmigte den Vorschlag, verlangte jedoch die Einwilligung des Kaisers Alexander, die ebenso wenig ausbleiben konnte. Der Erfolg war ein geordneter, so ungehinderter Rückzug, daß ihm selbst Napoleon keine Vortheile abgewinnen konnte."

Hippel's Bericht ist unmöglich richtig: v. Henckel erhebt auch offenen Widerspruch als Augen- und Ohrenzeuge. Wie steht es dann aber mit v. Wolzogen, der auch als Augenzeuge berichtet? Ich vermag den Widerspruch nur dadurch zu lösen, daß ich annehme, der Kaiser habe nach 9 Uhr auf dem Monarchenhügel die Möglichkeit des Rückzuges nur in Aussicht gestellt; Mangel an Munition bleibt nach beiden Berichten die Ursache des Entschlusses zum Rückzuge. Wahrscheinlich hatten aber auch strategische Bedenken — und hier mag Knesebeck wirklich eingegriffen haben — den König von Preußen zum Nachgeben geneigt gemacht. Und solche strategischen Bedenken lagen wirklich vor: durch den linken französischen Flügel konnten die Verbündeten sehr leicht von der Elbe abgeschnitten werden. Zudem blieb Napoleon für den zweiten Schlachttag den Verbündeten erst recht überlegen.

Der Abzug der Verbündeten geschah nach und nach, ohne daß die Franzosen ihn bemerkten und störten. Die letzteren erwarteten vielmehr eine Fortsetzung des Kampfes; bis zum Morgen des 3. Mai blieben sie in Vierecken auf dem Schlachtfelde aufgestellt.

Die Verluste auf beiden Seiten waren groß, größer der französische. Bei den Dörfern Kaja und Rana, wo der Kampf am heißesten gewogt hatte, bedeckten die Gebliebenen fast die Oberfläche des Bodens: es mochten auf diesem kleinen Punkte 2 bis 3000 Todte liegen, deren größter Theil aus Franzosen bestand, wie v. Odeleben berichtet. Bei den Preußen hatten die Garden und die freiwilligen Jäger — die Blüthe des Landes — am meisten gelitten. Der Verlust der Franzosen wird von v. Odeleben an Todten allein auf nicht unter 6000 Mann, vielleicht 8000 Mann, berechnet; dazu die doppelte Zahl der Verwundeten angenommen, käme ein Gesammtverlust der Franzosen von 18,000 Mann heraus, vergl. v. Odeleben S. 57. Der Verlust der Verbündeten betrug dagegen in runder Zahl nur 10,000 Mann, nämlich 8000 Preußen und 2000 Russen. Eine ungemeine Höhe, da auf Seiten der letzteren kaum mehr als 40,000 Mann wirklich ins Feuer kamen, bei den Franzosen vielleicht 60,000 Mann. Die Franzosen machten nach preußischen Berichten keine, nach v. Odeleben nur sehr wenig Gefangene[25]): alle Verwundeten waren von den Verbündeten fortgeschafft worden. Kanonen fielen nicht in die Hände der Franzosen. Dagegen eroberten die Verbündeten 5 Kanonen und machten 800 Gefangene[26]).

Taktisch waren demnach eigentlich doch die Verbündeten als die Sieger anzusehen, obgleich sie strategisch

25) *Fain*, Manuscrit de 1813. Bd. I. S. 364 spricht von über 2000 Gefangenen, welche die Franzosen gemacht haben wollen. Das scheint nur Phrase zu sein, wie das meiste Uebrige in diesem Werke. 26) Eine russische Relation, die ich den Beiträgen zur Geschichte des Jahres 1813 (von v. Prittwitz) Bd. II. S. 172 fg. abgedruckt finde, gibt 16 Kanonen und 1400 Gefangene an, welche den Franzosen abgenommen wurden. Nach Gneisenau's Bericht (Pertz II. S. 507) wurden nur 2 französische Kanonen erobert.

Digitized by Google

geschlagen, weil zum Rückzuge genöthigt waren. Siegesnachrichten gingen daher nicht ganz als Lügen nach Preußens Hauptstadt ab; am 8. Mai wurde daselbst folgende Bekanntmachung öffentlich [27]) angeschlagen: „Wegen des am 2. d. M. bei Groß-Görschen erfochtenen glorreichen Sieges wird morgen, den 9., in allen Kirchen ein Te Deum gefeiert und heut mit Sonnenuntergang durch das Geläute aller Glocken angekündigt werden. Die Sammlungen in den an den Kirchenthüren ausgestellten Becken sind der Erquickung der edlen verwundeten Krieger bestimmt." Möge, was Gneisenau am 6. Mai von Meißen aus an den preußischen Staatskanzler Hardenberg über den Gesammtverlauf der Schlacht schrieb (Pertz III. S. 597), hier noch eine Stelle finden: „Die gefochtene Schlacht ist eine unentschiedene gewesen. Das Schicksal derselben hing einigermaßen an dem Besitz zweier Dörfer. Darum ward gekämpft. Wir hatten am Ende nicht mehr so viele Truppen dranzusetzen als der Feind. Die Einleitung zur Schlacht war nicht gut. Den General Miloradowitsch dirigirte man nicht nach dem Schlachtfeld, sondern nach Zeitz. Mehrere Truppenabtheilungen haben gar nicht, andere nicht zur rechten Zeit gefochten. Der Kampf ließ nach; Geschütz ist nicht verloren gegangen; ebenfalls keine Trophäe; von ersterem haben wir zwei Stück im Gegentheil erobert. Wir wollten den Feind umgehen, da aber unser Angriff mißlang, so fanden wir, durch unser Umgehen, unsere Rückzugsstraße bedroht. Man ging also über die Elster, Pleiße und Mulde zurück."

Der Rückzug der Verbündeten war auf Dresden gerichtet; erst hinter der Elbe sollte wieder Aufstellung genommen werden. Ihre zahlreiche und tüchtige Reiterei trug viel dazu bei, die Verfolgung Napoleon's resultatlos zu machen: erst am 5. Mai erreichte die französische Avantgarde die Verbündeten an der Mulde bei Colditz, vergl. v. Reiche I. S. 275.

Daß die Schlacht nicht entschiedener zu Gunsten der Verbündeten sich wandte, hatte seine Ursache in dem Oberbefehlshaber, welcher der Sachlage nicht gewachsen war [28]). Doch auch Blücher möchte ein Vorwurf treffen, daß er nicht gleich Anfangs um größere Truppenmassen bat, um das an Zeit Versäumte durch um so nachdrücklichere Angriffe nachzuholen. Daß die Reiterei weit bessere Resultate erzielen konnte, wenn sie gegen den rechten Flügel der Franzosen vorbrach, wie z. B. Major v. Grolman es wollte, hebt auch v. Odeleben hervor.

Was schließlich die Folgen der Schlacht betrifft, so waren sie für die Verbündeten günstiger als man denken sollte. Napoleon gewann nur Terrain, welches für die Verbündeten strategisch ohne besondern Werth war, weil ihnen die Festungen an der Elbe fehlten. Auch hatte die Haltung der Verbündeten Napoleon in hohem Grade imponirt. Oesterreich wurde durch die strategische Niederlage der Verbündeten keineswegs gegen dieselben eingenommen. Im Gegentheil erschien sie ihm als ein sehr heilsamer Dämpfer, als eine Abkühlung des gewaltigen volksthümlichen Brandes, der in Deutschland gegen Napoleon angefacht worden war. Oesterreich gönnte „diese wohlverdiente Züchtigung den eigenmächtigen, vorlauten Menschen Stein, Blücher, Gneisenau, York, die das eigene Kabinet als Freiwilligen gepreßt hätten. Man gönnte mit schadenfrohem Lächeln und Händereiben diese Lection auch den Russen, die durch das Manifest von Kalisch an die Deutschen sich eine revolutionäre Rolle in Deutschland angemaßt", vergl. Beitzke, Befreiungskriege. Bd. I. S. 476.

Endlich sei noch bemerkt, daß die Acten über die Schlacht noch keineswegs geschlossen sind. Noch ist Manches im Verlaufe nicht recht klar, in den Ursachen nicht sicher nachweisbar. Die Veröffentlichung der officiellen Actenstücke seitens der Verbündeten steht noch zu erwarten. Wie eigenthümlich klingt es gegenüber der bisherigen fable convenue, wenn wir bei Varnhagen v. Ense, Tagebücher. Bd. I. (2. Aufl.) S. 301 vom Jahre 1841 folgende wie es scheint beachtenswerthe Notiz lesen: „Zum General von Krauseneck gegangen. Anderthalb Stunden lebhaftes Gespräch mit ihm. Genaue Erzählung des Herganges der Schlacht von Groß-Görschen; es ist nicht wahr, daß es Absicht gewesen, den Feind im Marsche zu überfallen, man wußte nichts von ihm und traf ihn von ungefähr; Scharnhorst war schon Tages vorher mit dem Absehen, den Feind in der Gegend von Lützen aufzusuchen, um ihn zur Schlacht zu bringen, sehr unzufrieden, und äußerte gegen Krauseneck, er habe vergebens darauf gedrungen, in den Ebenen von Leipzig eine Schlacht zu liefern, wo die zahlreiche Reiterei wirken könnte; auch klagte er sehr, daß das Heer zu schwach sei, die Russen waren von äußerst geringer Zahl, die Preußen müßten, sagte er, noch größere Mannschaft aufbieten; seine größte Hoffnung und wichtigstes Augenmerk war Oestreich, dessen Beitritt er für dringend nöthig hielt" (*R. Pallmann.*)

GROSSGRIECHENLAND (*ἡ μεγάλη Ἑλλάς*) ist kein geographisch-statistischer Begriff, sondern in ethnologischem Sinne aufgefaßt die Uebertragung des Stammnamens Griechenland auf ein Land, wohin die Griechen Colonien ausgesendet hatten. Als ziemlich willkürlich erscheint diese Uebertragung, da man unter dem Namen Großgriechenland nur die in Unteritalien angelegten griechischen Colonien: Tarent und Heraklia, dorischen Ursprungs, die achäischen Sybaris, Kroton, Laus, Metapontum, Posidonia, Terina, Kaulonia und Pandosia, die ionischen Thurii, Rhegium, Elea, Kumä und Nea-

27) Auch Officiere der Verbündeten glaubten noch am Tage nach der Schlacht, einen Sieg erfochten zu haben. Vergl. das Schreiben eines solchen Officiers in der Vossischen Zeitung vom 8. Mai 1813. — Die ersten Nachrichten vom Siege wurden schon am 6. Mai in dieser Zeitung veröffentlicht. 28) Varnhagen, Tagebücher. Bd. I. S. 303 bemerkt ganz richtig: „Soviel ist gewiß, daß in jener Schlacht und in der von Bautzen eigentlich niemand den Oberbefehl geführt hat, und daß alle Einheit fehlte, sowie die gewöhnlichsten Vorkehrungen." Es läßt in den Verwaltungsorganismus des Heeres jedenfalls tief blicken, wenn Blücher noch am 3. Mai früh von dem Abrücken seiner Truppen nichts wußte, vergl. Felgermann, General v. Krauseneck S. 74. Vergl. auch weiter oben, Anmerk. 5, den Fall mit Miloradowitsch, welcher Allem die Krone aufsetzt. — Daß sehr wenig Generalstabsofficiere in den Gang der Schlacht auf Seiten der Preußen eingriffen, tadelten englische Officiere, vergl. Pertz, Gneisenau II. S. 593.

Digitized by Google

polis, sowie die äolische Stadt Lokri Epizephyrii begreift und bisweilen, vielleicht um das Beiwort „groß" besser zu begründen, die Colonien auf Sicilien (nach Strabo's Vorgange) hinzurechnet. Diese Willkürlichkeit, welche zudem noch alle übrigen Colonien ausschließt, läßt zweifeln, ob der Name überhaupt volksthümlich war. Es ist zunächst darauf zu merken, daß der Name ziemlich spät auftritt, zuerst bei Polybius (II, 39), also zu einer Zeit, wo von dem Glanze und der gepriesenen Herrlichkeit der griechischen, bereits Rom unterworfenen Colonien Unteritaliens nicht mehr viel übrig war. Dann drückt der Name eine Gesammtheit aus, welche historisch als bestehend gar nicht nachzuweisen ist. Großgriechenland bestand aus einzelnen von einander unabhängigen Republiken mit mehr oder minder ausgedehnten Ländereien, deren räumliche Begrenzung aber so unbekannt ist, daß wir nicht einmal wissen, ob Unteritaliens Küste etwa vom Meerbusen von Puteoli an bis zum Vorgebirge Japygium in ihrer ganzen Ausdehnung von Griechen besetzt, oder ihnen unterworfen war. Der räumliche Zusammenhang hätte, wenn er bestand, die politische Verbindung der einzelnen Republiken als einen Vortheil für das Ganze erscheinen lassen. Daß aber eine solche Vereinigung, welche Macht und Stärke der Einzelnen bei feindlichen Angriffen beträchtlich erhöhen konnte, mit entschiedenem Erfolge angestrebt worden sei, davon ist nirgends etwas zu lesen, denn der Bund, welchen z. B. die Stadt Kroton um 460 v. Chr. mit den übrigen achäischen Colonien Laus, Metapontum, Terina, Kaulonia, Pandosia u. a. zu einer Zeit schloß, wo Kroton seine Blüthenzeit schon überlebt hatte, dauerte nur 60 Jahre und konnte also spätere Angriffe nicht abwenden oder siegreich zurückschlagen. Den Grundsatz: Einigkeit, Verbindung macht stark, scheinen die Colonien in Großgriechenland nicht beherzigt zu haben, wenn nicht die Vereinzelung der Colonien das Zustandekommen politischer Bündnisse erschwerte oder bei vorkommender gegenseitigen Eifersucht zum Vorwande diente, Hilfe in der Noth zu versagen. Fast fortwährenden Kämpfen mit den Eingeborenen Italiens und auswärtigen Feinden ausgesetzt, führten sie oft auch gegen einander Kriege bis zur Vernichtung und schwächten sich dadurch so, daß ihre Blüthe verhältnißmäßig nur kurze Zeit dauerte. Bei so vorübergehenden Verhältnissen mochten sich die Griechen wol schwerlich veranlaßt fühlen, zu Gunsten der historischen Erinnerung einiger Schriftsteller, von einem Großgriechenland zu sprechen, dem es nicht vergönnt war, sich wahrhaft groß zu zeigen und wahrhaft groß bei der Nachwelt zu bleiben. Neben dem Ausdruck magna Graecia kommen noch vor major Graecia, Graecia exotica, ja auch parva Graecia, und am passendsten Graecia citerior im Gegensatze zu dem eigentlichen Griechenlande als Graecia ulterior. Ueber das Geographische der griechischen Colonien in Unteritalien vergl. man diese Encyklopädie Thl. LXXX. S. 185—192. Da Großgriechenland geschichtlich niemals als ein Ganzes aufgetreten ist, so hat es auch keine Geschichte, die hier mitzutheilen wäre. Das Geschichtliche zersplittert sich eben in die Geschichte der einzelnen Colonien, und da sind außer den Mittheilungen über die Griechische Geschichte in Thl. LXXX noch zu vergleichen die Artikel Agathocles, Alexander von Epirus, Archytas, Bruttii, Croton, Cumae, Dionysius I. u. II., Elea und noch andere mit gelegentlichen Bemerkungen; besonders aber *Heyne*, Prolusiones 16 de civitatum Graecarum per Magnam Graeciam et Siciliam institutis et legibus in Opusc. Vol. II. (*F. Th. Richter.*)

GROSSHARTMANNSDORF, Pfarrdorf im königl. sächsischen Gerichtsamte Brand, Amtshauptmannschaft Freiberg, Kreisdirection Dresden, 13 Kilometer südl. von Freiberg, an der von dieser Stadt nach Annaberg führenden Chaussee, in einem ziemlich offenen Thale zwischen entwaldeten Berglehnen, $3\frac{1}{2}$ Kilometer von Süden nach Norden sich streckend. Nur im Norden ist noch Wald, im Uebrigen ist das Dorf von Feldern umgeben. Von Süden kommt der Dörnthaler Kunstgraben, welcher in einem Stollen die Wasserscheidenhöhe durchschneidet, und mündet in den 600 Meter langen, 400 Meter breiten Obern Teich. Unterhalb des Dorfs, im Nordosten von Moorflächen begrenzt, wurde im J. 1562 der Große Teich angelegt, 1726 und 1753 erweitert: dieser ist 750 Meter lang, gegen 600 Meter breit und faßt 66 Millionen sächs. Kubikfuß ($1\frac{1}{2}$ Mill. Kubikmeter) Wasser; im Westen des Dorfs ist — wie jene beiden, zur Ansammlung des für die Gruben von Brand und Freiberg nöthigen Aufschlagwassers — der etwas kleinere Neue Teich angelegt. Der große Teich wird aller drei Jahre gefischt. Die Meereshöhe des Orts ist 504 Meter (Kirche), 487 Meter (Großer Teich), die umgebenden Höhen steigen bis 622 Meter (Schuttenberg im Südosten) an; der Dorfbach geht nach Nordosten durch die anschließenden langgebauten Dörfer Müdisdorf und Weigmannsdorf der Freiberger Mulde zu. Das Dorf besteht außer dem langgebauten Hauptheile aus einer Anzahl zerstreut liegender Häuser und Häusergruppen: dem Teichhaus am Obern Teich, dem Weißen Gut an der Westseite, dem Schießhaus, der Schäferei und Losten im Osten, Zehntel im Norden, dem Weißen Gut, dem Niedern Teichhaus, den Teichhäusern, der Heidemühle und den Torfgräberhäusern im Nordosten, hat 6 Mahlmühlen mit Schneidemühlen und Oelstampfen, und im Ganzen 268 Häuser (1871). Die Bewohnerzahl ist von 2197 (1855) auf 2261 (1861), und 2389 (1867) gestiegen, dann wieder auf 2339 (1871) gefallen. Von den Gebäuden sind zu bemerken: 1) die im J. 1737—1738 neuerbaute große helle Kirche mit 42 Meter hohem Thurme, alten Glocken (die große Glocke vom Jahre 1424), Silbermann'scher Orgel und hübschen Denkmälern; 2) das hübsche 1804—1807 gebaute Pfarrhaus; 3) die 1842 erbaute Schule (mit 3 Lehrern; seit 1861 ist auch eine Fortbildungsschule gegründet); 4) das ansehnliche Rittergut, seit 1730 der Familie von Carlowitz gehörig nnd Majorat dieser Familie, mit Reithaus, Schäferei, großer rund gebauter Scheune; 5) das Lehngut mit Gasthof. Großhartmannsdorf hat eine Posterpedition, die nächsten Haltepunkte der Freiberg-Durer Eisenbahn, Mulda und Weigmannsdorf, sind 6 und 7 Kilometer entfernt. Die Bewohner beschäftigen sich mit Getreidebau, namentlich auch Flachs-

Digitized by Google

bau, mit Lein- und Barchentweberei; auch 1 Färberei ist in dem gewerbfleißigen Orte. Die Torfgewinnung ist königl. Domäne. Die Gründung des Dorfes ist im 12. Jahrhundert erfolgt; bis 1832 gehörte dasselbe in das Amt Wolkenstein. Vgl. Sachsens Kirchengalerie, III. Abth. Inspection Freiberg. II. Bd., S. 237. (*Otto Delitsch.*)

GROSSHEIM (Ernst Leopold), Arzt, wurde am 8. Mai 1799 zu Rogozno im Großherzogthume Posen geboren, wo sein Vater Justizbeamter war. Nach dessen Versetzung nach Neustettin in Pommern besuchte er das dortige Hedwigsgymnasium, und seit dem Herbste 1815 widmete er sich dem Studium der Heilkunde am medico-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute in Berlin. Nachdem er in Berlin (Diss. de venarum absorptione. Berol. 1821. 40 sq.) promovirt hatte, wurde er in rascher Folge Stabsarzt am Friedrich-Wilhelms-Institute, Regimentsarzt des Kaiser Franz Garderegiments, Mitglied der medicinischen Obereraminationscommission und Leibarzt des Prinzen Wilhelm von Preußen. Großheim war Mitarbeiter an Rust's „Handbuch der Chirurgie", am „Berliner encyclopädischen Wörterbuche der medicinischen Wissenschaften", auch seit dem 9. März 1836 Mitredacteur der „Preußischen medicinischen Vereinszeitung". Außerdem enthält das Journal der Chirurgie von Walther und Gräfe mehrfache Beiträge von Großheim. Zumeist aber hat er sich durch sein „Lehrbuch der operativen Chirurgie" 3 Theile. Berlin 1830, 1831, 1835 verdient gemacht. Am 8. Jan. 1844 ereilte ihn ein frühzeitiger Tod. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSHENNERSDORF, auch Markthennersdorf, Pfarrdorf im königl. sächsischen Gerichtsamte Herrnhut, Amtshauptmannschaft Löbau, Kreisdirection Bautzen der Oberlausitz, 10 Kilometer nördl. von Zittau, 5 Kilom. südöstl. von Herrnhut, in einem weiten offenen Thalgrunde am Erligbach, der zum Pliesnitzbach (und mit diesem vereint in die Neiße) geht, 3½ Kilom. lang gebaut. Ueber die Höhen ringsum erheben sich einzelne Bergkegel von plutonischem Gestein, so im Südosten der Spitzberg 429 Meter und der felsige Große Berg 439 Meter, im Südwesten der Sonnenhübel 458 Meter, im Westen der Lange Berg 379 Meter. Die Kirche liegt 289, das Buttermilchvorwerk am Nordende des Dorfs 295 Meter über dem Meere; im Nordosten finden sich große Teiche. Als abgesonderte Häusergruppen sind noch zu nennen im Osten der Katharinenhof und das Vorwerk Heuscheune, im Südosten das im J. 1724 und 1725 von böhmischen Emigranten gegründete Schönbrunn am Nordabhange der 446 Meter hohen Waldkuppe und die 5 Häuser am Großen Berge. Das im Nordwesten liegende Euldorf gehört in den Schulbezirk. Die Einwohnerzahl ist in letzter Zeit sich ziemlich gleich geblieben, hat sogar abgenommen; die Zählungen ergaben 1458 (1861), 1443 (1867) und in 261 Häusern 1429 (1871) Einwohner. Vom Bahnhof Herrnhut ist der Ort 5 Kilom., vom Bahnhof Oderwitz 6 Kilom. entfernt. Großhennersdorf, wahrscheinlich schon im 10. oder 11. Jahrh. von Deutschen gebaut, wird urkundlich zuerst im J. 1365 unter dem Namen Heinrichsdorf erwähnt, hieß dann auch Schreibersdorf oder Heinrichsdorf Schreibers, später führte es den Namen Hennersdorf unterm (im) Königsholz, vor dem Walde, den Kaiser Karl IV. im J. 1365 an die Stadt Zittau verkaufte. Im J. 1677 erhielt es zwei Märkte.

Die Kirche war schon im J. 1384 vorhanden. Das ansehnliche Rittergut besteht aus dem ziemlich alten, 1676 zum Theil umgebauten, schönen Schlosse und den im J. 1814 nach einem Brande neuhergestellten Wirthschaftsgebäuden. Die Besitzerin, Fräulein Henriette Sophie von Gersdorf, erbaute im J. 1722 den Katharinenhof, zur Aufnahme von Waisen und Alten: nachdem diese Anstalt nach 1740 eingegangen war, wurde das Gebäude zu verschiedenen Zwecken der Brüdergemeinde verwendet, zuletzt von 1802 bis 1832 als adeliges Pädagogium der Brüdergemeinde, sodann an den sächsischen Staat abgetreten, der hier im J. 1838 eine Landeswaisenanstalt (jetzt unter dem Namen Erziehungs- und Besserungsanstalt, mit 2 Lehrern) gründete. Das Rittergut ist im Besitze der evangelischen Brüderunität, gehört jetzt den Grafen von Einsiedel. Das kirchliche Amt verwalten der Pfarrer und 1 Diakonus, an der Schule arbeiten 2 Lehrer. Vergl. Sachsens Kirchengalerie, die Oberlausitz, S. 127—134. (*Otto Delitsch.*)

GROSSHERZOG, Titel eines regierenden Fürsten, welcher den Rang zwischen König und Herzog einnimmt, mit dem Prädicat „Königliche Hoheit". Die Großherzogswürde ist erst eine Schöpfung neuerer Zeit oder erst in neuerer Zeit häufiger angenommen worden. Mit dem Beiworte „Groß" wird der Herzog, den Titularherzogen gegenüber, ein souveräner Fürst. Das frühere deutsche Reich kannte nur Herzoge, welche von den Kaisern eingesetzt wurden, und ihre Nachkommen waren, seitdem die Erblichkeit bestand, als reichsunmittelbare Fürsten geborene Herzoge, welche vor den in Deutschland nur vereinzelt vorkommenden Titular-Herzogen keine Auszeichnung bedurften. Der erste Großherzog war Cosmus I. von Medicis zu Florenz, welcher die großherzogliche Würde von Toscana im J. 1569 vom Papste Pius V. unter förmlichem Widerspruche des Kaisers Maximilian II. erhielt. Erst 1579 ließ sich Kaiser Rudolf II. bereit finden, die Bestätigung zu ertheilen, und erst seit 1699 durfte dem Großherzog von Toscana das Prädicat „Königliche Hoheit" beigelegt werden. Dieser Fall, länger als 200 Jahre vereinzelt, wiederholte sich erst im 19. Jahrh. Bei der Bildung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 erhielten der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen-Darmstadt als Großherzoge die Souveränetät; neu gebildet wurden ein Großherzogthum Berg unter Joachim Murat, Schwager Napoleon's, dem nachmaligen Könige von Neapel, ferner das Großherzogthum Frankfurt unter dem Fürst Primas des Rheinbundes, dem vormaligen Kurfürst von Mainz Karl, Reichsfreiherrn von Dalberg, und das Großherzogthum Würzburg, welches der vormalige Großherzog von Toscana und bisherige Kurfürst von Salzburg Ferdinand Erzherzog von Oesterreich aus dem Hause Lothringen erhielt. Mit der Auflösung des Rheinbundes nach der Schlacht bei Leipzig erreichten zwar die Großherzogthümer Berg, Frankfurt und Würzburg wie das Königreich Westfalen ihre Endschaft; da aber Deutschland in seiner früheren Verfassung

Digitized by Google

nicht wieder hergestellt werden konnte, ohne die erlangte Souveränetät der übrigen Rheinbundfürsten in Frage zu stellen, so glaubte der wiener Congreß die für Deutschland angemessenste Staatsform in der Bildung eines Bundes zu finden, welchem alle als Souveräne anerkannten Fürsten Deutschlands anzugehören hätten. Wie diese Gliederung des deutschen Bundes vor sich ging, ist hier zu erörtern nicht geboten, weshalb nur erwähnt wird, daß die Herzoge von Mecklenburg, von Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie der König der Niederlande für Luxemburg als Großherzoge dem deutschen Bunde beitraten. Unter den deutschen Fürsten führt noch der König von Preußen den Titel Großherzog wegen Niederrhein (als Nachfolger des Großherzogs von Berg?) und von Posen. Im großen Titel des Kaisers von Oesterreich fehlt auch der Großherzog von Toscana nicht. Uebrigens bedarf es kaum der Erwähnung, daß der Gebrauch der Titel von verlorenen Besitzthümern die Ansprüche auf mögliche Wiedererlangung eines Verlustes zur Anerkennung kommen lassen will. (*F. Th. Richter.*)

GROSSI (Ernst von), Professor der Medicin und Obermedicinalrath in München, wurde am 1. Juli 1782 zu Passau geboren, wo sein Vater, ein Italiener, Geheimer Rath und Leibarzt des Fürstbischofs war. Seit 1797 studirte er in Wien unter J. P. Frank und Störck Medicin, bestand auch daselbst im August 1801 das medicinische Examen rigorosum, studirte und prakticirte dann in seiner Vaterstadt, besuchte aber, als das Bisthum Passau 1803 säcularisirt wurde, zur weiteren Ausbildung nach Halle, Berlin und Paris. Er wurde im J. 1804 Professor der Anatomie und Physiologie, der Pathologie und allgemeinen Therapie in Salzburg, dazu auch Mitglied des Medicinalrathes. Als jedoch Salzburg 1806 unter österreichische Herrschaft kam, ging Grossi als praktischer Arzt nach Passau zurück und wurde hier zum Hofrath und Spitalarzt ernannt; im December 1809 aber wurde er als Professor der Therapie und der Klinik an die chirurgische Schule in München berufen, aus welcher Stellung er im J. 1814 wiederum ausschied. Grossi verblieb jedoch in München, wurde 1817 Mitglied des Obermedicinalcollegiums und übernahm 1824 nochmals eine Lehrstelle an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt. Nachdem er 1826 eine wissenschaftliche Reise nach Frankreich, Spanien, Portugal, England ausgeführt hatte, trat er die klinische Professur an der von Landshut nach München verlegten Universität an, die er freilich nur kurze Zeit bekleidete, denn schon am 31. Dec. 1829 erlag er einer Pleuropneumonie.

Grossi verband mit großer Gelehrsamkeit ein ausgezeichnetes Lehrtalent, wodurch er seine Schüler an sich fesselte; daher geschah es, daß diese 1831 am Geburtstage des Verstorbenen, durch Aufstellung seiner Büste im Garten des allgemeinen Krankenhauses, ihrer Dankbarkeit einen Ausdruck gaben.

Grossi war Mitarbeiter an der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung. Er hatte großen Antheil an der Bearbeitung der Pharmacopoea bavarica. Monach. 1822 und übersetzte aus dem Italienischen: „Paul Assalini, Taschenbuch für Wundärzte und Aerzte bei Armeen." München 1816. Er gab heraus: „Versuch einer allgemeinen Krankheitslehre", entworfen auf dem Standpunkte der Naturgeschichte für die angehenden königl. bairischen Landärzte. 2 Thle. München 1811; desgleichen auch als besonderes Schriftchen: „Beurtheilung des Handbuchs der allgemeinen Pathologie von K. Sprengel." München 1813.

Nach seinem Tode erschienen noch: *Opera medica posthuma.* Curant. discipulis Seb. Fischer et Franc. Pruner. Stuttgardiae. Tom. I. Pathologia generalis. 1831. Tom. II. Semiotice et Isagoge in clinicen. 1832. Tom. III. Familiarum morborum humanorum expositio. 1831. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSJÄGERNDORF, Schlacht bei, den 30. Aug. 1757 geschlagen zwischen Preußen und Russen, welche letztere den Sieg davontrugen. Großjägerndorf ist ein unbedeutendes Dorf in Ostpreußen, östlich von Wehlau. Die Russen, befehligt vom Feldmarschall Aprarin, zählten 62,000 Mann Infanterie, 19,000 Mann Cavalerie und ungefähr 15,000 Mann Kosaken; die Preußen, unter dem Feldmarschall Lehwald, waren ungefähr 30,000 Mann stark; an der Schlacht selbst nahmen nur 20,000 Mann Preußen und 60,000 Mann Russen Theil. So Tempelhof; Archenholz übertreibt wol, wenn er die Russen auf 100,000 Mann anschlägt. Die Preußen waren die Angreifer. Die Russen lagerten in dem Winkel zwischen dem kleinen Bache Aurinne und dem Pregel und hatten die Aurinne hinter sich. Lehwald hatte wegen der dichten Wälder nur ungenügende Kunde von der Stellung der Russen; er beschloß demungeachtet den Angriff, und zwar besonders auf dem linken Flügel der Russen, welcher sich an die Aurinne anlehnte. Der Angriff wurde in drei Colonnen gemacht und war zunächst auf Großjägerndorf gerichtet; er traf aber nicht sogleich den linken Flügel, sondern das Centrum des Feindes. Als der preußische Oberanführer das bemerkte, ließ er seine Armee mehr nach rechts ziehen.

Die preußische Cavalerie eröffnete die Schlacht. Sie schlug die ihr gegenüberstehende russische hinter die Infanterie zurück, hieb auch in die feindliche Infanterie ein und nahm sogar eine Batterie von 8 Kanonen. Sie konnte ihre Vortheile aber nicht behaupten, weil sie von ihrer Infanterie zu weit abgekommen war und das Feuer der russischen Artillerie allein nicht aushalten konnte. Die preußische Infanterie war der Reiterei inzwischen gefolgt, drang in den Wald ein und nahm verschiedene Batterien weg. Im weitern Vorrücken stieß sie aber immer wieder auf Batterien; zugleich rückte der General Romanzow mit der russischen Reserve vor, um die geschlagenen Truppen zu unterstützen; dazu war ein dickes nebeliges Wetter, welches die Aussicht hinderte; endlich hatten die Russen mehrere Dörfer in Brand gesteckt und der Rauch wirkte irreführend auf die Preußen. So kam es denn, daß die Preußen in ihrem Angriffe erlahmten und in Unordnung geriethen, indem das 2. Treffen auf das 1. feuerte. Da befahl der Feldmarschall Lehwald den Rückzug, der von der Cavalerie gedeckt wurde und in guter Ordnung geschah, da der Feind sich nicht getraute, die geschlagenen Truppen zu verfolgen. Die Preußen hatten mit außerordentlicher Tapferkeit gefochten, aber die

Digitized by Google

Uebermacht der Russen und taktische Fehler des Oberfeldherrn entrissen ihnen den Sieg. Nach dem Urtheil einsichtsvoller Militärs scheint sich nämlich der Feldmarschall Lehwald etwas übereilt und nicht die nöthige Kenntniß von der feindlichen Stellung gehabt zu haben. „Da es seine Absicht war, des Feindes linken Flügel anzugreifen, so hätte er den größten Theil seiner Cavalerie auf den rechten bringen und den Angriff derselben nicht eher machen, als bis sie nach gethanem Choc durch die Infanterie gleich unterstützt werden konnte. Auch hätte er seinen linken Flügel beständig refüsiren sollen; dieser war zu hitzig und ging zu früh auf den Feind los, wodurch der nämliche Fehler entstand, der bei Collin den Verlust der Schlacht zu wege brachte." Die Preußen hatten ungefähr 3000 Todte, Verwundete und Vermißte. Die Russen hatten 800 Todte (darunter 3 Generale), und 4260 Verwundete (darunter 7 Generale), nahmen dafür aber den Preußen 29 Kanonen und ungefähr 600 Gefangene ab *). Sie blieben in ihrem Lager stehen und zogen sich bald darauf von selbst wieder über die Grenze zurück, sodaß sie vom Siege eigentlich gar keine Früchte hatten.

Es erübrigt noch, die Schlachtberichte der beiden Parteien zu geben. Der preußische lautet: Nachdem der Generallieutenant Schorlemmer die Stellung des Feindes recognoscirt hatte, so wurde beschlossen, ihn den 30. anzugreifen. Wir griffen zuerst seinen linken Flügel an. Das Regiment Prinz Holstein, unter Anführung des Prinzen, das Regiment Ruesch und das zweite Bataillon von Schorlemmer thaten sich außerordentlich hervor. Sie nahmen verschiedene Batterien weg und warfen die feindliche Cavalerie völlig über den Haufen. Wir avancirten über eine Menge Todte gegen den Mittelpunkt und den rechten Flügel der Armee, die durch eine Menge Batterien und verschiedene Verschanzungen gedeckt waren. Wir nahmen drei Batterien im Walde weg, jede von 10 bis 12 Kanonen; auf einer davon gab der Feldmarschall selbst einem russischen Obersten Pardon; auf einer andern wurde der General Lapuchin zum Gefangenen gemacht. Wir würden auch wahrscheinlich das Feld behalten haben, wenn nicht unglücklicher Weise unser zweites Treffen auf das erste gefeuert hätte; dies geschah, weil der Dampf, den das Feuer der Artillerie verursachte, und der Rauch, der von den beiden Dörfern herkam, die der Feind in Brand gesteckt hatte, unsere Leute verhinderte, einander zu erkennen. Auf diese Art hatte unser erstes Treffen das Feuer der feindlichen Infanterie, die durch 150 Kanonen unterstützt wurde, vor sich, und unseres zweiten Treffens im Rücken. Dies verursachte, daß wir das Schlachtfeld verließen und uns in der besten Ordnung zurückzogen, ohne vom Feinde verfolgt zu werden. Wir haben aufs höchste 2000 Mann verloren; der Feind hingegen mehr als 9000.

Der Bericht des Feldmarschalls Apraxin an die Zarin lautete: Ich habe die Ehre gehabt Ew. Majestät zu melden, daß unzählige und unüberwindliche Schwierigkeiten uns hinderten, dem Feinde auf der rechten Seite des Pregels nahe genug zu kommen. Ich beschloß daher über den Fluß zu gehen, um ihn zu einer Schlacht zu bringen. Dies geschahe auch den 28sten. Da der Feind gewahr wurde, daß wir ihm durch dies Manöver und die folgenden Märsche die Gemeinschaft mit dem Lande abschneiden würden, aus dem er seinen Unterhalt zog, so hob er sein Lager auf und ging an eben dem Tage ebenfalls über den Pregel. Den 30. war die Armee Ew. Majestät nach dem den Tag vorher gegebenen Befehl marschfertig und die Avantgarde und ein Theil der Armee schon in Bewegung, als wir um 4 Uhr des Morgens gewahr wurden, daß der vor uns liegende Wald mit feindlichen Truppen angefüllt sei, deren Bewegungen uns durch ihn verborgen wurden. Wir waren noch nicht völlig formirt, als der Feind in der besten Ordnung gegen uns anrückte und mit seiner Artillerie, gleich darauf aber mit kleinem Gewehr auf uns feuerte. Dies dauerte auch die ganze Schlacht über ununterbrochen fort. Er griff unsere Fronte mit dem größten Ungestüm an, und unsere Truppen mußten alle ihre Standhaftigkeit zusammennehmen, um ihm Widerstand zu thun. Der erste und heftigste Angriff war gegen unsern linken Flügel gerichtet. Er rückte bis auf einen Kanonenschuß in Kolonnen gegen uns an und formirte sich alsdann. Nachdem sich beide Armeen formirt hatten, Front gegen Front, so dauerte das Artillerie- und kleine Gewehrfeuer drei gute Stunden fort, und der Sieg blieb unterdessen immer zweifelhaft. Der Feind that alles Mögliche um unsere Linien zu durchbrechen, allein bei jedem Angriff wurde er mit großem Verluste zurückgeschlagen. Unterdessen dies auf unserm linken Flügel vorging, griff er unsern rechten und die Avantgarde, die nach Maaßgabe des Terrains nicht anders als etwas weiter vorwärts als der linke Flügel gestellt werden konnte, mit zwei abgesonderten Corps Cavalerie an, die durch Infanterie unterstützt wurden; aber er wurde auch hier zurückgeschlagen. Unsere Artillerie, besonders die Schuwalow's, richtete eine große Niederlage an, und trug das vorzüglichste dazu bei, die feindliche Cavalerie in Unordnung zu bringen. Ungeachtet der Feind überall mit geringem Erfolge focht, so machte er doch einen neuen Angriff. Auf unserm linken Flügel waren verschiedene Oeffnungen in der Linie, die wegen des morastischen Bodens nicht geschlossen werden konnten. Der Feind versuchte durch diese Lücken durchzubrechen und unsere Linie auseinander zu sprengen und ihr hernach in die Flanke zu fallen: allein er betrog sich. Wir hatten einige Truppen aus dem zweiten Treffen hinter dieselben gestellt, sodaß er kaum in den Wald gedrungen war, als er mit aufgepflanztem Bajonet empfangen und gezwungen wurde, mit der größten Eile die Flucht zu nehmen. Dies machte der Schlacht ein Ende.

Vergl. Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges. Bearbeit. von Heinsius. Berlin 1828. S. 64; Lloyd, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. Aus dem Englischen übersetzt von G. F. v. Tempelhof. Theil I. Berlin 1824. S. 294 fg. Mit einem Plane der Schlacht bei Großjägerndorf. (*R. Pallmann.*)

*) Archenholz ist wol ungenau, wenn er den Verlust der Preußen auf nur 1400 Mann und 13 Kanonen, den der Russen dagegen auf 7000 Mann angibt. Ich folge Tempelhof.

Digitized by Google

GROSSJÄHRIGKEIT (auch Volljährigkeit, Majorennität). In Ansehung der Termine derselben, sowie der Altersstufen überhaupt, ist das römische und deutsche Recht zu unterscheiden.

A. Römisches Recht.

Die wichtigsten Altersstufen, welche das römische Recht anerkennt, sind die Majorennität und die Minorennität. Erstere beginnt mit dem vollendeten 25. Jahre, letztere bezeichnet das Alter unter 25 Jahren. Personen jenes Alters heißen majores viginti quinque annis, Großjährige, Volljährige; Personen dieses Alters minores viginti quinque annis, Minderjährige. Dieser Termin ist, wie man aus dem Ausdrucke legitima aetas, womit er bisweilen bezeichnet wird [1]), schließen durfte, durch einen Volksschluß (lex) eingeführt, nämlich die lex Plaetoria [2]), welche deshalb bei Plautus auch lex quina vicenaria heißt [3]). Das Alter dieses Gesetzes läßt sich nur dahin bestimmen, daß es älter ist, als das Jahr Roms 570, in welchem Plautus starb [4]). Es war das Gesetz gegen die „circumscriptio adolescentium“ [5]) (unter welchen hier also immer minores XXV annis [6]) zu verstehen sind) erlassen. Von seinen einzelnen Bestimmungen ist bekannt, daß es den betrogenen adolescentes durch ein, obgleich über eine Privatsache eröffnetes, publicum judicium Hilfe zusagte [7]), was namentlich in Municipien zur Folge hatte, daß der Verurtheilte unfähig wurde, Mitglied des Senats zu sein [8]); daß es insbesondere gegen die Creditoren, wenigstens im Falle des Darlehns, Schutz gewährte, wahrscheinlich durch Entkräftung der an sich wol gültigen Klage [9]), und so auch die von den Minderjährigen, wenigstens für sich allein, eingegangenen Stipulationen nicht gelten ließ [10]). Auch steht die cura minorum mit der lex Plaetoria in Verbindung. Denn vor diesem Gesetze gab es gar keine cura wegen Alters, weil selbst bis zu Kaiser Marcus Aurelius Curatoren nur „ex lege Plaetoria vel propter lasciviam vel propter dementiam“ gegeben (dari) worden sind, sodaß erst dieser Kaiser verordnete, „ut omnes adulti curatores acciperent non redditis causis“ [11]). Denkt man hierbei blos an ein dari durch die Obrigkeit, so lassen sich allerdings jene Worte so deuten, als sei es gerade die lex Plaetoria gewesen, welche Verschwender (prodigi), furiosi und überhaupt Blödsinnige da, wo die gesetzliche curatio keine Anwendung fand, einer durch die Obrigkeit anzuwendenden cura (dativa) unterworfen habe, und daß also in Ermangelung solcher Gründe, d. h. wegen der bloßen Minderjährigkeit eben erst seit der Verordnung von Marcus Aurelius Curatoren bestellt werden konnten. Allein eine zweite Erklärung ist die [12]), daß die Curatoren „ex lege Plaetoria“ andere sind als diejenigen, welche Gesetz oder Obrigkeit zur Curation über Verschwender und Geistesschwache ruft, daß also gerade jene lex bereits eine cura minorum eingeführt habe, nur freilich so, daß vorerst blos den Umständen nach, oder für einzelne Zwecke einem Minderjährigen als solchem ein Curator gegeben wurde, bis durch die Verordnung von Marcus Aurelius die causae cognitio überflüssig wurde, und die Ernennung des Curator jedenfalls auf die ganze Zeit der Minderjährigkeit erfolgte. Für diese und gegen jene Ansicht spricht nun [13]): daß die Ausdehnungen der cura über Minderjährige nirgends einer lex, durchgehends aber der Praxis zugeschrieben werden; daß umgekehrt gerade die lex Plaetoria die minores XXV annis sicher stellen wollte; daß mit Wahrscheinlichkeit bei ihr keine nicht auf die Minderjährigkeit bezügliche Bestimmung vorausgesetzt werden kann; daß hingegen Wahnsinnige und Verschwender ganz ohne Rücksicht auf Minderjährigkeit (schon nach den 12 Tafeln) Vormünder erhielten und erhalten mußten; ferner daß schon zur Zeit des Kaisers Augustus den Minderjährigen unter 25 Jahren die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut zu werden pflegte [14]); endlich daß bereits Kaiser Claudius eine „curatoris auctoritas“ da für nöthig erklärte, wo man nicht gut an einen anderen als einen curator minoris denken kann [15]). Erst lange Zeit nach der lex Plaetoria ging der von diesem Gesetze bestimmte Altersstermin in das prätorische Edict über, als Grundlage der in integrum restitutio minorum [16]), und seit dieser Zeit sind die Vorrechte der Minderjährigen immer mehr ausgebildet worden. Der Grund derselben wird im Allgemeinen darein gesetzt, daß der Wille Minderjähriger noch wenig fest sei, und daß sie deshalb der Beeinträchtigung von Seiten ihrer Mitmenschen zu sehr ausgesetzt seien [17]). — In der Minderjährigkeit werden wieder zwei Altersstufen unterschieden,

1) L. 2. C. Th. VIII, 12. 2) Dieser Name ist erst durch die tabula Heracleensis 3. 112 (ed. Marezoll p. 56, ed. Dirksen p. 72) gewiß geworden. Früher nannte man sie lex Laetoria. So lesen die Handschriften des Theodosischen Codex (L. 2. C. Th. VIII, 12) und des Priscian; aber bei Capitolinus ist die Lesart Plectoria häufiger, und bei Cicero wechselt Laetoria, Plaetoria, Lectoria und Plectoria. S. *Gronov.* ad *Cic.* Brut. c. 15 und De offic. III, 15. 3) *Plaut.* Pseudol. I, 3. v. 68. Daß nur die lex Plaetoria hier gemeint sei, ergibt sich aus demjenigen, was vor ihr hier gesagt wird, verbunden mit der durch *Plaut.* Rudens V, 3. v. 24 sq. entstehenden Gewißheit, daß jene lex dem Dichter bekannt war. 4) *Cic.* Brut. c. 15. 5) *Cic.* De off. III, 15. 6) *Priscian.* Grammat. Lib. 8. p. 744. ed. Putsch.: „Laetoria (l. Plaetoria) quae vetat minorem annis XXV stipulari.“ 7) „Judicium publicum rei privatae lege Plaetoria.“ *Cic.* De natura Deorum III, 30, verbunden mit De offic. III, 15. 8) Tabula Heracl. l. l. 9) *Plaut.* Pseudol. I, 3. v. 68—71. 10) *Suet.* bei *Priscian.* Lib. 18. p. 1164 und *Priscian.* l. l. 11) *Capitolin.* Marc. c. 10.

12) Die erste Erklärung ist die gewöhnlichste, und zwar geht die ältere Ansicht dahin, daß sich die lex Plaetoria wol auf minores beziehe, aber auf solche, welche gerade ex causa dementiae u. s. w. Curatoren erhalten sollten. Unter den zahlreichen Vertheidigern dieser Erklärung ist besonders *Seyer*, Brevis curarum historia. Lips. 1763 (in Opusc. Vol. I. p. 116 sq.) hervorzuheben. An der Spitze der Vertheidiger der anderen Erklärung steht *Heineccius*, Ad Vinn. Institut. I, 33. §. 2 und Antiquit. ed. Haubold. I, 23. §. 8. 9. 13) Vergl. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts. Bd. 1. S. 892. 14) *Dio Cass.* LII, 20. 15) L. 8. D. I, 7. 16) L. 1. §. 1. D. IV, 4. Vergl. Burchardi, Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand S. 209—214. 17) L. 1. pr. D. IV, 4.

Digitized by Google

die prima und secunda aetas [18]). Unter jener ist das Alter der Unmündigkeit, unter dieser das der Mündigkeit bis zum vollendeten 25. Jahre zu verstehen [19]). Es kommt jedoch diese Eintheilung nur in Gesetzen Justinian's und bei den Zeitgenossen desselben vor [20]), und findet sich auch unzweideutig bei den Erklärern des Evangeliums des Lucas Cap. 12. Sie scheint daher der christlichen Kirche entlehnt zu sein [21]). Nach einer anderen, jedenfalls älteren Ansicht unterscheidet das römische in der Minderjährigkeit drei verschiedene Altersstufen: 1) Von der Geburt bis zum Ende des 7. Jahres. — Infantes, Qui fari non possunt, Kinder. 2) Von sieben Jahren bis zu Ende des 14. oder 12. Jahres, nach Verschiedenheit der Geschlechter. — Qui fari possunt (bei den Neueren infantia majores). — Beide erste Lebensalter zusammengefaßt: Impuberes, Unmündige. 3) Von 14 oder 12 Jahren bis zu Ende des 25. Jahres. — Adolescentes, Adulti. — Dieses Lebensalter mit den zwei ersten zusammen: Minores (XXV. annis), Minderjährige. — Dieses Lebensalter mit der vom vollendeten 25. Jahre an beginnenden Großjährigkeit zusammen: Puberes, Mündige. Unter diesen Grenzpunkten ist die pubertas der älteste und auch der wichtigste, und ein Beweis dafür liegt darin, daß das Alter der impuberes und puberes, wie bemerkt, geradezu als prima und secunda aetas bezeichnet wird, gleichsam als ob dieses die einzigen Altersstufen wären. Das römische Recht nämlich, so weit historische Nachrichten aufwärts reichen, nimmt an, daß mit der Geschlechtsreife zugleich auch der volle Vernunftgebrauch wirklich vorhanden sei. Vor diesem Zeitpunkte ist daher der Mensch handlungsunfähig, weshalb sein Vermögen unter Verwaltung eines Tutor steht. Nach demselben Zeitpunkte ist er völlig handlungsfähig, verwaltet also selbst sein Vermögen, und bedarf keines Tutor mehr. Beide Regeln aber haben allmälig Modificationen erhalten. Betrachtet man nun jene Abstufungen in der Zeit der Minderjährigkeit im Einzelnen, und zwar 1) die infantia, so fragt es sich zuerst nach deren praktischer Bedeutung im römischen Rechte [22]). Diese besteht darin, daß sie der Lebensabschnitt ist, mit dessen Ablauf der Mensch zu Rechtsgeschäften (theils allein, theils mit dem Tutor) fähig wird. Fragt man nach der Grenze der infantia, so bezeichnet infans wörtlich einen Nichtsprechenden; insbesondere verstand man jedoch darunter denjenigen, welcher noch nicht durch sein Alter zum Besitze der Sprache gekommen ist, da der durch organische Mängel Sprachlose mutus genannt wurde [23]). Daß man in der That den Ausdruck in seinem etymologischen Sinne genommen hat, erhellt augenscheinlich aus dem Umstande, daß die Römer in vielen Stellen, mit ganz willkürlicher Abwechselung, bald infans, bald qui fari non potest sagen; was wieder am anschaulichsten in solchen Stellen wird, in welchen beide Ausdrücke unmittelbar neben einander gebraucht werden [24]). Also sollen diejenigen, und nur diejenigen, welche schon sprechen können, Rechtsgeschäfte betreiben können. Diese Grenzbestimmung ist aber noch zweideutig. Es läßt sich nämlich der Ausdruck in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens von der niederen Fertigkeit nehmen, wodurch das Kind seine kindischen Vorstellungen in Tönen zu bezeichnen vermag, was meistens im zweiten oder dritten Lebensjahre anfängt; oder in dem höheren Sinne, nach welchem die Sprache schon ein zusammenhängender Ausdruck verständiger Gedanken ist, und also zugleich einen Fortschritt der geistigen Entwickelung voraussetzt und anzeigt. Die Römer haben den Ausdruck in diesem letzteren Sinne genommen, mithin der infantia eine weit größere Ausdehnung gegeben, als welche aus dem ersten Sinne folgen würde [25]). Daß sie überhaupt das fari posse als Grenzpunkt annehmen, hatte seinen Grund in der uralten Sitte, alle wichtigen Geschäfte in feierliche Formeln mündlicher Rede einzukleiden. Ihre Meinung dabei war gar nicht, juristische Handlungen dadurch herabzuwürdigen, daß man ein Kind hätte gedankenlos unverstandene Worte nachsprechen lassen; vielmehr sollte der Knabe immer schon verstehen, was er sagte, also mit Bewußtsein sprechen, wenn er auch vielleicht von dem Geschäft selbst, dessen Gründen und Zwecken, Vortheilen und Nachtheilen, noch keine Kenntniß haben sollte. Dabei lag die Unterscheidung folgender Zustände zum Grunde: a) Einsicht in das Geschäft selbst, worüber verhandelt wird; b) Mangel dieser (materiellen) Einsicht, neben (formaler) Verstandesentwickelung, d. h. neben dem Verständniß der bei der Verhandlung auszusprechenden Worte; c) Mangel dieses letzten Verständnisses, obgleich vielleicht die Worte vernehmlich, aber gedankenlos nachgesprochen werden könnten. Bei dem ersten Zustande (puberes und pubertati proximi) ist die Handlungsfähigkeit selbstverständlich, bei dem zweiten (qui fari possunt) hat man sie bei den Römern als Erleichterung des Verkehrs nachgelassen; bei dem dritten (infantia) soll auch diese Erleichterung nicht stattfinden. Da die Entwickelung der Sprachfähigkeit bei jedem Einzelnen allmälig, bei verschiedenen Menschen aber in sehr ungleicher Weise vor sich geht, so war für das praktische Leben eine feste und für Alle gleichförmige Grenze sehr wünschenswerth. Nun lernten die Römer eine alte Lehre griechischer Philosophie kennen, nach welcher die Zahl Sieben geheimnißvolle Kräfte, und die siebenjährigen Lebensperioden besondere Wichtigkeit haben sollten. Diese Lehre kam dem erwähnten praktischen Bedürfniß entgegen, und so setzte man allgemein die Grenze

18) L. 30. C. I, 4. L. 10. C. VI, 26. L. 8. §. 1. 3 C. VI, 61. Nov. 72. Praefat. 19) Vergl. Schilling, Institutionen des röm. Rechts. Th. 2. S. 139. 20) Interpp. ad Theoph. paraphr. Instit. III, 19. §. 9. ed. Reitz. T. II. p. 651. 21) Vergl. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. 1. S. 214. 22) Vergl. Savigny, Syst. des heutigen röm. Rechts. Bd. 3. S. 25 fg. 23) L. 65. §. 3. D. XXXVI, 1, wo neben dem infans, oder qui fari non potest, der mutus als verschieden genannt wird.

24) L. 70. D. XLV, 1. L. 65. §. 3. D. XXXVI, 1. L. 30. §. 1. 2. 4. XL, 5. L. 1. C. VI, 56. 25) Die erste Bedeutung der infantia (beschränkt auf die ersten Lebensjahre) vertheidigt Unterholzner in der Zeitschr. für gesch. RW. Bd. I. S. 44—53. Vergl. dagegen die Recension in den Heidelb. Jahrbüchern 1815. S. 664 fg.

Digitized by Google

der Kindheit gerade auf das Ende des siebenten Jahres, obwol man auch 6 oder 8 Jahre dafür hätte annehmen können [26]). Für das Ende des siebenten Jahres als Grenze der Kindheit gibt es juristische und nichtjuristische Zeugnisse [27]). 2) Unter denen qui fari possunt, werden *infantiae proximi* und *pubertati proximi* unterschieden [28]). Erstere heißen nach der gewöhnlichen Meinung diejenigen, welche das Kindesalter überschritten, aber demselben noch näher stehen als der Mündigkeit (pubertas). Da nun die Pubertät nach Justinianeischem Rechte bei Männern mit dem vollendeten 14. Jahre, bei Weibern mit dem vollendeten 12. Jahre eintritt, so ist seit der Zeit der Glossatoren die Meinung entstanden, daß bei Männern der Endtermin der sog. infantiae proximitas das vollendete $10\frac{1}{2}$ Jahr sei, bei Weibern aber das vollendete $9\frac{1}{2}$ Jahr. Diese Meinung wird durch das Zeugniß eines Zeitgenossen Justinian's, des Institutionenparaphrasten Theophilus, widerlegt, welcher überhaupt junge Leute, welche im 7. und 8. Lebensjahre stehen, zu den infantiae proximi rechnet [29]). Pubertati proximi (auch proximi pubertati) heißen nach der gewöhnlichen Meinung diejenigen, welche der Pubertät näher stehen als dem Kindesalter. Somit rechnet man in diese Classe alle diejenigen, welche aufgehört haben, infantiae proximi zu sein, und doch die Pubertät noch nicht erreicht haben, also Männer vom $10\frac{1}{2}$ Lebensjahre bis zur Vollendung des 14., Weiber vom $9\frac{1}{2}$ Lebensjahre bis zur Vollendung des 12. Altersjahres. Auch diese Meinung ist nicht in den Quellen begründet. Denn obschon dieselben ausdrücklich sagen, daß die pubertati proximi älter seien als die infantiae proximi [30]), was schon aus der Zusammensetzung der Worte sich ergibt, so entscheiden sie doch nichts in Bezug auf die Annahme eines bestimmten Termins. Andere nehmen jene Ausdrücke ganz subjectiv, sodaß ein frühreifer Knabe schon im 8. Jahre pubertati proximus heißen könnte, ein sehr unentwickelter auch im 14. Jahre infantiae proximus. Hält man sich ganz einfach an den Wortsinn, so ist sowol diese als jene Erklärung zu verwerfen, und unter dem proximus derjenige zu verstehen, welcher dem einen oder anderen Grenzpunkte sehr nahe steht. Dann liegt zwischen beiden in der Mitte ein größerer Zeitraum, welcher gar keinen Namen führt. Der praktische Sinn jener Ausdrücke ist aber ohne Zweifel der, daß eine gewisse Geschäftskenntniß nahe an der Pubertät zu vermuthen, nahe an der Kindheit aber nicht zu vermuthen ist, wobei also die Beurtheilung der unbestimmten Zwischenzeit ganz dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, ja selbst nicht ausgeschlossen wird, von jener Vermuthung da abzuweichen, wo eine ungewöhnlich frühe oder späte Entwickelung klar vorliegt. Zum Behuf der praktischen Anwendung der beiden aufgestellten Vermuthungen läßt sich fragen, welches die eigentliche Grenze des proximus sei. Darüber findet sich keine Bestimmung. Die römischen Juristen fanden die Hinzufügung einer solchen für unnöthig, weil bei Rechtsgeschäften diese ganze Unterscheidung ihren praktischen Werth dadurch völlig verloren hatte, daß man zur Erleichterung des Rechtsverkehrs es zuließ, daß der Unmündige auch noch eher, als man ihm Geschäftseinsicht zuschreiben konnte, allein handelte, wo kein Verlust möglich war, sonst aber stets nur mit Genehmigung seines Tutor. Was nun den Einfluß der erwähnten Altersstufen auf die Handlungsfähigkeit anlangt, so ist das Kind aller juristisch wirksamen Handlungen unfähig. Der Unmündige, welcher nicht mehr Kind ist, kann mit Genehmigung des Tutor alle Handlungen vornehmen; ohne Genehmigung nur diejenigen, welche blos Vortheil bringen ohne Nachtheil oder Gefahr. Dieser letzte Theil des Grundsatzes wird so ausgedrückt: meliorem quidem suam conditionem licere eis facere etiam sine tutoris auctoritate, deteriorem vero non aliter, quam tutore auctore [31]). Bei den obligatorischen Verträgen zeigt sich dieser Grundsatz am reinsten und vollständigsten. Jeder Unmündige also, welcher nicht mehr Kind ist, kann auch ohne Tutor gültig stipuliren, nicht promittiren [32]). So bei einseitigen Verträgen. Schließt er dagegen allein einen zweiseitigen Vertrag, worin stets Gewinn und Verlust gemischt ist, so ist der Vertrag für den Gegner bindend, für den Unmündigen nicht, d. h. der Tutor hat die Wahl, ob er den Vertrag ganz anerkennen oder verwerfen will [33]). Diese Regeln erleiden eine natürliche Beschränkung bei dem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Unmündigen, welcher auf keine Weise eine Schuld contrahiren kann [34]). Bei den Obligationen aus Delicten gelten andere Regeln, da sie nicht, wie Rechtsgeschäfte, Bedürfniß für den Verkehr, sondern vielmehr nur Störungen desselben sind. Es gilt hier folgende Regel. So lange der Unmündige das in seiner Handlung liegende Unrecht noch nicht begreift, entsteht für ihn überhaupt keine Verpflichtung; ist er fähig, es zu begreifen, so wird er durch seine einseitige Handlung verpflichtet. Die Fähigkeit, das Unrecht zu begreifen, wird bei ihm vermuthet, sobald er proximus pubertati ist [35]). Die

26) Die Zeugnisse für jene alte Lehre der griechischen Philosophen sind zusammengestellt in der in voriger Note erwähnten Recension S. 669 fg. 27) Vergl. L. 14. D. XXIII, 1. L. 1. §. 2. D. XXVI, 7. L. 8. C. Th. VIII, 18. L. 18. pr. §. 4. C. VI, 30. — *Quintil.* Instit. orat. I, 1. *Macrobius*, Somn. Scip. I, 6. *Isidorus*, Origines XI, 2. 28) Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke sind viele ältere Meinungen zusammengestellt bei *Gothofredus*, Commentar. in tit. de regulis juris, ad L. 111. D. L. 17. Neuere Abhandlungen darüber sind von Gensler, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. IV. Nr. 18, und Dirksen, im Rhein. Museum f. Jurisprudenz. Bd. 1. S. 316 fg. Letzterer hat das im Texte Angenommene ausgeführt. 29) *Theophil.* Paraphr. Lib. III. Tit. 19. §. 9. 30) §. 10. Inst. III, 20.

31) Pr. Inst. I, 21. L. 28. pr. D. II, 14. 32) Pr. Inst. I, 21. §. 9. Inst. III, 19. L. 9. pr. D. XXVI, 8. L. 8. pr. D. XXIX, 2. L. 41. D. XII, 6. L. 1. C. VIII, 39. 33) Pr. Inst. I, 21. L. 5. §. 1. D. XXVI, 8. L. 13. §. 29. D. XIX, 1. 34) §. 10. Inst. III, 19. L. 141. §. 2. D. XLV, 1. 35) In manchen Stellen wird als Bedingung der Zurechnung des proximus pubertati ausgedrückt, in anderen das doli (oder culpae) capax; mit so willkürlicher Abwechselung, daß beides als gleichbedeutend gedacht sein muß. Vergl. §. 18. Inst. IV, 1. L. 4. §. 26. D. XLIV, 4.

Digitized by Google

individuelle Beurtheilung aber sollte durch diese Vermuthung nicht ausgeschlossen sein. Diese gründet sich nicht blos auf die größere oder geringere Entwickelung des Unmündigen, sondern auch auf die mehr oder weniger einfache Natur der verbotenen Handlung [36]). Dagegen würde es unrichtig sein, hierin den Unterschied zwischen dolosen und culposen Delicten als entscheidend anzusehen, sodaß der Unmündige früher zu jenen, als zu diesen, für fähig zu halten wäre [37]). Diese Grundsätze werden nun in vielen Delicten consequent durchgeführt [38]). Ganz dieselben Grundsätze aber gelten auch bei solchen Obligationen, die nicht aus einem Delict, sondern aus einem Vertrage entstanden sind, wobei aber die einzelne Anwendung der Klage sich auf einen Dolus gründet [39]). Bei der Auflösung der Obligationen ist die Anwendung des Grundsatzes einfach und unbedenklich. Der Unmündige kann einen Erlaßvertrag schließen; wenn er Schuldner ist, für sich allein, als Gläubiger aber nur mit dem Tutor [40]). Zahlung würde er leisten können, weil er dadurch von der Schuld befreit wird; dennoch kann er es nicht ohne Tutor, weil es ohne Veräußerung des Geldes nicht geschehen kann. Ebenso verhält es sich mit dem Empfange einer Zahlung, wodurch er zwar Geld erwirbt, auf der anderen Seite aber auch eine Forderung verliert [41]). Die Proceßführung, sei der Unmündige Kläger oder Beklagter, ist wegen des ungewissen Ausganges stets ein gefährliches Geschäft; daher bedarf der Unmündige dazu die Genehmigung des Tutor [42]). Eigenthum kann der Unmündige auch allein erwerben, weil er dadurch reicher wird. Veräußern kann er nur mit dem Tutor, weil er dadurch sein Vermögen vermindert [43]). Verlöbnisse kann der Unmündige für sich allein schließen [44]), wenn er nicht unter väterlicher Gewalt, weil ein Verlöbniß eine für ihn ganz ungefährliche Handlung ist, da es durch einseitige Willkür stets wieder aufgehoben werden kann. In den bisher erwähnten Fällen (mit Ausnahme der Delicte) kam der oben aufgestellte Grundsatz rein zur Anwendung. In den folgenden Fällen sind durch eigenthümliche Schwierigkeiten einige Ausdehnungen der sonst geltenden Fähigkeit veranlaßt worden. Der Erwerb einer Erbschaft ist stets mit der Uebernahme von Obligationen verbunden. Daher kann der Unmündige niemals allein diese Handlung vornehmen, wohl aber (vom 8. Lebensjahre an) stets mit dem Tutor, selbst wenn er so jung und wenig entwickelt ist, daß er die Wichtigkeit dieser Handlung nicht einsieht [45]). Weil aber der Erwerb der Erbschaft ein höchst persönliches Geschäft war, und daher weder ein Sklave die dem Herrn deferirte Erbschaft für diesen erwerben konnte, noch ein Erwerb durch freie Mittelspersonen möglich war, so hätte für den noch im Kindesalter stehenden Erben weder der Tutor durch eigenes Handeln, noch ein Sklave aushelfen können, und es hätte diese wichtigste aller Erwerbungen bei Kindern überhaupt, lediglich zu Ehren der strengen Rechtsform, unterbleiben müssen. Um hier zu helfen, schlägt der Jurist Paulus den Ausweg vor, das Kind durch den Tutor Handlungen eines Erben vornehmen zu lassen, wozu der Tutor seine Genehmigung ertheilt [46]), sodaß dem Kinde durch pro herede gestio die Erbschaft erworben wird. Hier wird also die auctoritas während der infantia verstattet, worin sie sonst durchaus nicht zugelassen wird; offenbar nur aus Noth. Später beseitigte man die Schwierigkeit auf durchgreifendere, weniger subtile Weise, durch kaiserliche Constitutionen. Während der Kinderjahre des berufenen Erben sollte ihm ganz ohne eigenes Zuthun die hereditas erworben werden können durch seinen Tutor, oder, wenn er noch in väterlicher Gewalt stand, durch den Vater [47]). Für den Besitz läßt die Analogie der bisher erwähnten Rechtsinstitute erwarten, daß der Unmündige den Besitz auch für sich allein erwerben könnte, weil darin reiner Gewinn liegt; daß er ihn aber nur mit dem Tutor aufgeben könnte, da mit dem Besitze, obgleich er an sich selbst kein Recht ist, bedeutende rechtliche Vortheile verbunden sind. Letzteres ist auch im römischen Rechte ausdrücklich anerkannt [48]); nicht so das Erstere. Der Erwerb des Besitzes mit Genehmigung des Tutor wird unbedenklich zugelassen [49]). Dagegen soll der allein handelnde Unmündige nur dann zu diesem Erwerbe berechtigt sein, wenn er persönlich bereits Einsicht in die Natur dieses Geschäftes (rei intellectum) haben kann; fehlt es ihm daran, so erwirbt er nicht, und die für den Erwerb eigentlicher Rechte eingeführte Begünstigung kommt ihm hier nicht zu Statten [50]). Der Grund liegt darin, daß der Besitz seinem

36) Vergl. L. 13. §. 1. L. 14. D. IV, 3. 37) Diesen Unterschied behauptet Gensler (s. Note 28), wahrscheinlich, weil bei mehreren dolosen Delicten der proximus pubertati ausgedrückt wird, bei culposen nicht, wie in L. 5. §. 2. D. IX, 2. L. 23. D. XLVII, 2. In ebenso vielen Stellen aber wird auch dort nur der doli capax erwähnt, gerade so wie hier nur der culpae capax. Ja in L. 23. cit. werden beide mit völlig gleichartigen Ausdrücken unmittelbar neben einander genannt. Natürlich wird einem Knaben meistens weit früher ein Diebstahl zuzurechnen sein, als eine Unvorsichtigkeit, woraus gegen einen Erwachsenen eine Schadensklage entstehen würde. 38) So bei furtum, damnum injuria datum und injuria. §. 18. Inst. IV, 1. L. 23. D. XLVII, 2. L. 5. §. 2. D. IX, 2. L. 111. pr. D. L. 17. L. 3. §. 1. D. XLVII, 10; bei vi bonorum raptorum L. 2. §. 19. D. XLVII, 8; bei sepulcrum violatum L. 3. §. 1. D. XLVII, 12; bei dolus L. 13. §. 1. L. 14. D. IV, 3. L. 4. §. 26. D. XLIV, 4. 39) L. 1. §. 15. D. XVI, 3. L. 46. D. XLIV, 7. L. 3. §. 2. D. XIV, 4. 40) L. 28. pr. D. II, 14. 41) §. 2. Inst. II, 8. L. 9. §. 2. D. XXVI, 8. L. 14. §. 8. L. 15. D. XLVI, 3. 42) L. 1. §. 2. 4. D. XXVI, 7. 43) §. 2. Inst. II, 8. L. 9. pr. §. 2. D. XXVI, 8. L. 11. D. XLI, 1. 44) L. 14. D. XXIII, 1.

45) §. 1. Inst. I, 21. L. 8. pr. L. 9. D. XXIX, 2. L. 9. §. 3. 4. D. XXVI, 8. L. 1. C. VI, 56. 46) L. 65. §. 3. D. XXXVI, 1. 47) L. 8. C. Th. VIII, 18. L. 18. pr. §. 2. 4. C. VI, 30. 48) L. 11. D. XLI, 1. 49) L. 1. §. 3. 11. D. XLI, 2. L. 4. §. 2. D. XLI, 3. 50) L. 1. §. 3. D. XLI, 2. Daß hier in den Worten: si ejus aetatis sint, ut intellectum capiant, der rei intellectus, also der Geschäftsbegriff gemeint ist, ergibt sich theils aus der Vergleichung mit dem bestimmteren Ausdrucke anderer Stellen (L. 5. D. L, 10: „qui fari possunt, quamvis actum rei non intelligerent“. L. 9. D. XXIX, 2: „ut causam acquirendae hereditatis non intelligat“), theils aus L. 26. C. de donat. VIII, 53 (54): „aut habeat rei, quae sibi donatur, intellectum“. Eben darauf geht L. 4. §. 2. D. XLI, 3: „Pupillus .... si non tutore auctore possideat,

Digitized by Google

Wesen nach ein factisches Verhältniß ist, dessen Grundbedingung, der animus possidendi, außerdem ganz fehlen würde. Bei der auctoritas, welche auch nur ein künstliches Verhältniß ist, ließ man sich durch diese Bedenklichkeit nicht stören, weil in dieser der Tutor mit dem Mündel als zu Einer Person vereinigt gedacht wird, sodaß in dieser Vereinigung das Bewußtsein des Tutor zugleich als Bewußtsein des Mündels zu betrachten ist. Ist nun in dieser Hinsicht der Erwerb des Besitzes, verglichen mit eigentlichen Rechten, dem Unmündigen erschwert, so wird er ihm auf der anderen Seite künstlich erleichtert. Anstatt daß nämlich außerdem während der Kinderjahre keine auctoritas zugelassen wird, so ist dieselbe hier, abweichend von der Regel, und blos wegen der Bedürfnisse des Verkehrs (utilitatis causa), besonders gestattet [51]). Der Grund dieser eigenthümlichen Abweichung ist in folgender Weise zu erklären. Nach dem älteren Rechte konnte überhaupt Niemand durch freie Mittelspersonen Rechte erwerben, also auch nicht der Pupill durch die Handlungen seines Tutor; bei dem Besitze insbesondere, welcher freilich nicht wie ein Recht, sondern wie eine Thatsache entsteht, gehört zu dieser Thatsache wesentlich der Wille des Besitzerwerbers, welcher aber nicht vorhanden ist, wenn blos der Tutor will. Daher konnte im älteren Rechte der Tutor seinem Pupillen ebenso wenig den Besitz, als Eigenthum oder Obligationen erwerben. Bei diesen eigentlichen Rechten aber half das Sklavenverhältniß aus, indem jeder Sklave des Pupillen durch Mancipation oder Stipulation seinen Herrn zum Eigenthümer oder Gläubiger machte. Diese rein juristische Aushilfe fehlte bei dem Besitze, welcher nur durch die Thatsache des Willens, neben der körperlichen Herrschaft (corpore et animo), zu Stande kommen sollte: daher konnten Sklaven dem Pupillen zwar jedes Eigenthum durch Mancipation aus eigenem Entschluß erwerben, den Besitz aber nicht anders, als wenn ihnen der Pupill, mit Genehmigung des Tutor, den Befehl dazu gegeben hatte [52]). Da nun in der Regel einem Kinde als ganz handlungsunfähig keine auctoritas gegeben werden konnte, so hätte für ein Kind auf keine Weise jemals Besitz entstehen können. Diesem sehr fühlbaren Nachtheile abzuhelfen, war das dringende Bedürfniß, oder die utilitas, wegen welcher die Römer bei dem Besitze ausnahmsweise die auctoritas zur Ergänzung der Handlung eines Kindes zuließen. Eine formelle Schwierigkeit war hierbei nicht vorhanden, weil der Besitzerwerb, ebenso wie die pro herede gestio, keiner mündlichen Rede bedarf, wozu gerade das fari posse nöthig gewesen wäre. Später half man einfacher und durchgreifender dadurch, daß man dem Tutor gestattete, durch seine eigene Handlung dem Pupillen Besitz zu erwerben [53]), sodaß man für diesen Fall von dem mangelnden animus possidendi des Besitzers ganz absah. Dadurch verlor der anomale Erwerb des Kindes, auctore tutore, alle Wichtigkeit, und war eigentlich nur noch von Interesse für die Entwickelungsgeschichte des ganzen Rechtsinstituts. Die oben aufgestellte Regel, daß der Unmündige solche Handlungen, woraus möglicherweise Schade für ihn entstehen kann, allein vorzunehmen unfähig ist, vermöge welcher solche von ihm ausgehende Handlungen (wie Verschuldung, Veräußerung, Aufgeben einer Forderung) ungültig sind, erleidet eine gemeinsame Ausnahme. Erwähnte Ungültigkeit hat nämlich nur den Zweck, Nachtheile von dem Unmündigen abzuwenden, nicht ihn zu bereichern. Ist er also in Folge jener Handlung zugleich bleibend bereichert worden, so muß diese Bereicherung herausgegeben oder angerechnet werden. So geschieht es bei Rechtsgeschäften. Nimmt z. B. ein Unmündiger Zahlung von seinem Schuldner an, so wird letzterer dadurch allein nicht frei. Soweit sich aber das Geld noch vorfindet, ist es allerdings zur Tilgung der Schuld anzunehmen [54]). Ebenso ist es aber auch bei Delicten. Wenn also der Unmündige eine delictartige Handlung in einem Alter begeht, in welchem er des Dolus noch nicht fähig ist, so muß doch dasjenige herausgegeben werden, was sich in Folge jener Handlung in seinem Vermögen befindet [55]). 3) Die pubertas oder Geschlechtsreife ist dasjenige Alter, an welches das älteste römische Recht den Genuß vollständiger Handlungsfähigkeit knüpft. Diese Fähigkeit äußert sich in drei wichtigen Beziehungen. Erstens hat der Mündige die eigene Herrschaft über sein Vermögen in der Gegenwart, womit also das Ende der bisher bestehenden Tutel nothwendig verbunden ist. Zweitens hat er diese Herrschaft selbst für die Zeit nach seinem Tode, indem er nunmehr ein Testament machen

---

at animum possidendi habeat, dicemus, posse eum usucapere"; d. h. wenn er, seiner Entwickelung nach, schon fähig ist, für diese Sache einen wahren animus possidendi zu fassen. Das Dasein dieses intellectus ist hier, wie anderwärts, nach der Beschaffenheit der Gegenstände zu beurtheilen, sodaß also derselbe Unmündige vielleicht den Besitz eines Geldstücks oder eines Kleides wird erwerben können, welchem diese Fähigkeit bei einem Landgute abzusprechen ist. Aus den angeführten bestimmteren Stellen sind übrigens einige weniger bestimmte zu erklären, wie L. 9. pr. D. XXVI, 8. L. 1. §. 11. L. 32. §. 2. D. XLI, 2.

51) L. 32. §. 2. D. XLI, 2: „Infans possidere potest, si tutore auctore coepit; nam judicium infantis suppletur auctoritate tutoris: utilitatis enim causa hoc receptum est." Vergl. über diese Stelle Savigny, Recht des Besitzes. 6. Aufl. S. 285. Man darf sich diese utilitas nicht so vorstellen, als hätten dadurch die eigenen Speculationen der Kinder begünstigt werden sollen; es kam darauf an, den Erwerbungen rechtliche Vollendung zu geben, welche sich auf Rechtsgeschäfte des Tutor, oder auch des Erblassers des Pupillen gründeten. 52) Eigenthum erwarb durch einen Sklaven Jeder, er mochte es wissen und wollen, oder nicht. Den Besitz dagegen erwarb man durch den Sklaven nur entweder vermittels des eigenen animus possidendi, oder peculiariter, d. h. wenn dieser Erwerb nur zur Erweiterung eines schon ertheilten Peculiums gehört. L. 1. §. 5. D. XLI, 2. Ganz consequent konnte daher ein Unmündiger durch den Sklaven Besitz erwerben nur 1) in Folge eines Befehls, welchen er selbst, mit Zustimmung des Tutor, gegeben hatte (L. 1. §. 11. D. XLI, 2), 2) oder peculiariter, welches letztere auch während der Kindheit des Unmündigen von selbst anwendbar war (L. 32. §. 2. i. f. D. XLI, 2).

53) L. 1. §. 20. D. XLI, 2. L. 13. §. 1. D. XLI, 1. L. 11. §. 6. D. XIII, 7. 54) L. 5. pr. D. XXVI, 8. L. 4. §. 4. D. XLIV, 4. L. 15. L. 47. pr. §. 1. L. 66. D. XLVI, 3. 55) L. 1. §. 15. D. XVI, 3. L. 13. §. 1. D. IV, 3. L. 4. §. 26. D. XLIV, 4.

Digitized by Google

kann. Drittens hat derselbe die Fähigkeit zur Ehe. Diese drei Wirkungen sind im Justinianeischen Rechte unstreitig an die Pubertät mit der näheren Bestimmung geknüpft, daß das zurückgelegte vierzehnte oder zwölfte Jahr als Pubertät allgemein gelten soll, ohne Beachtung individueller Zustände und Verschiedenheiten. Vor Justinian war diese einfache Bestimmung von Vielen bestritten, namentlich für die 14 Jahre des männlichen Geschlechts. Es fragt sich, ob dieser Streit alle angegebenen Wirkungen der Pubertät, oder etwa nur Eine derselben betraf. Was die 12 Jahre des weiblichen Geschlechts betrifft, so gibt es kein altes Zeugniß, welches zu der Annahme Veranlassung geben könnte, als wären hier die 12 Jahre, als Grenze der Mündigkeit, jemals nur bezweifelt worden: a) Betrachtet man zuerst die wichtigste jener drei Wirkungen, die eigene Herrschaft über das Vermögen, welche gleichbedeutend ist mit Beendigung der Tutel, und als die allgemeine Handlungsfähigkeit bezeichnet werden kann, so sagt Justinian, in Beziehung auf das männliche Geschlecht, die Alten hätten außer den Jahren auch die Geschlechtsreife der Einzelnen geprüft; er untersagt diese Untersuchung als dem keuschen Sinne seiner Zeit widerstrebend, weshalb ohne Unterschied der Personen das Ende des 14. Lebensjahres als Zeitpunkt der Pubertät gelten solle [56]). Genauere Nachricht über die früheren Meinungen geben Gajus und Ulpian. Die Sabinianer verlangten die individuelle Reife, welche mithin untersucht werden müsse; die Proculejaner nahmen 14 Jahre an; (Javolenus) Priscus verlangte beides vereinigt, das Alter von 14 Jahren und die individuell festzustellende Reife [57]). Diese dritte Meinung ist wol nur als eine Ergänzung der Ansicht der Sabinianer anzusehen, indem Priscus wol nur aussprach, was auch jene gedacht hatten, daß die körperliche Untersuchung nur nach Ablauf der 14 Jahre einzutreten habe, daß durch sie also die Zeit der Impubertät niemals verkürzt, wol aber verlängert werden solle. Wenn man fragt, wie es sich vor Entstehung jener Streitfrage verhalten habe, so ist in der älteren Zeit von einer Begrenzung des Knabenalters, welches aus einer alten religiösen Lehre der Römer hergeleitet ist, die Rede. Die Natur hatte die Lebensdauer des Menschen auf 120 Jahre bestimmt; diese wurde durch das Fatum auf 90 Jahre verkürzt, welche drei gleiche Hauptabschnitte des Lebens, jeden zu 30 Jahren, geben; die Hälfte des ersten Abschnittes (15 Jahre) bildet die Knabenzeit [58]). Daneben besteht eine andere rein praktische Begrenzung des Knabenalters, welche auf die Kriegsverfassung des Servius Tullius zurückgeführt wird; hier dauert das Knabenalter 17 Jahre, worauf die Kriegspflicht anfängt [59]). Man hat versucht, die zweite Angabe durch Voraussetzung ungenauer Ausdrücke und historischer Irrthümer auf die erste zurückzuführen, was aber zu gewagt ist [60]). Die neuerlich aufgestellte Vermuthung, diese politisch-militärische Grenze des Knabenalters (mag es nun 15, 16 oder 17 Jahre umfassen) sei damals zugleich im Privatrechte der Anfangspunkt der Handlungsfähigkeit gewesen, obschon diese Annahme nicht nur möglich, sondern auch natürlich, und deshalb nicht unwahrscheinlich ist, hat doch kein Zeugniß für sich, und es wird dadurch in die ältere Zeit des Privatrechts ein ganz neues Princip willkürlich hineingetragen. Denn die Geschlechtsreife und die körperliche Tüchtigkeit zum Kriegsdienste sind nicht nur den Begriffen nach verschieden, sondern sie können auch praktisch aus einander liegen, da mit früher Entwickelung der Geschlechtsreife ein schwächlicher Körperbau sich wohl vereinigen läßt. Alle vorhandenen Nachrichten aber knüpfen die privatrechtliche Fähigkeit unbedingt an die Pubertät; zweifelhaft und streitig war blos die Feststellung der Zeit der Pubertät, nicht aber die Berücksichtigung irgend eines von der Pubertät verschiedenen Princips. Fragt man, wie der Zeitpunkt der Pubertät bestimmt worden sei, ehe diese Bestimmung Gegenstand verschiedener Ansichten in den beiden Juristenschulen geworden war, so ist vorerst der uralten römischen Sitte zu gedenken, nach welcher der Knabe sich vor dem Jüngling und Manne auf sichtbare Weise durch die Kleidung unterschied, indem er ein Kleid mit einem Purpursaume (praetexta) trug, während die toga virilis keinen solchen hatte. Die Anlegung dieser männlichen Tracht aber geschah öffentlich, als eine feierliche Handlung, und darin lag offenbar die öffentliche Erklärung des Eintrittes in das Jünglingsalter. Das Alter, in welchem diese Handlung vorgenommen wurde, war nicht gleichförmig. Zunächst schon deshalb nicht, weil sie in der Regel für alle Jünglinge auf einen und denselben Tag, den 17. März, oder das Fest der Liberalien, gesetzt war [61]), wodurch, selbst wenn ein bestimmtes Lebensjahr zum Grunde gelegt worden wäre, doch unter den Einzelnen ein Unterschied von fast einem Jahre entstehen konnte. Als eine solche Grundlage galt nun wol das Alter von 14 Jahren, sodaß regelmäßig die männliche Toga an den nächstfolgenden Liberalien, mithin im Laufe des 15. Lebensjahres, angelegt wurde [62]).

56) Pr. Inst. I, 22. L. 3. C. V, 60. 57) *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 196. *Ulp.* Fragm. Tit. XI. §. 28. 58) *Censorin.* De die natali c. 14 (aus Varro). *Servius* ad Virgil. Aen. IV, 653. 59) *Gell.* X, 28: „C. Tubero in historiarum primo scripsit, Servium Tullium .... pueros esse existimasse, qui minores essent annis XVII, atque inde ab anno XVII f... milites scripsisse.“ *Liv.* XXII, 57: „juniores ab annis XVII et quosdam praetextatos scribunt.“

60) Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. 1. S. 492. 3. Ausg. erklärt die Angabe des Tubero (s. vorige Note) von denjenigen, welche das 17. Jahr noch nicht angetreten hätten (was mit den Worten nicht zu vereinigen ist), und fügt hinzu, Tubero habe noch um ein Jahr geirrt, indem das Knabenalter (nach Varro) mit dem Anfange des 16. Jahres aufgehört habe. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. Bd. 3. S. 58. Note f findet aber durchaus keine innere Nothwendigkeit, die von Varro und Servius erwähnte Lehre mit der praktischen Einrichtung des Kriegsdienstes zu identificiren. 61) *Ovid.* Fast. III, 771—788. 62) Schol. in Juvenal. X, 99. p. 605. ed. Cramer: „Praetexta genus erat togae, qua utebantur pueri, adhuc sub disciplina, usque ad XV. annum: deinde togam virilem accipiebant.“ Der Ausdruck usque ad XV. annum ist wol so zu erklären: bis zum Anfang des 15. Jahres.

Digitized by Google

Indessen band man sich nicht streng an diese Regel, vielmehr wurde oft im einzelnen Falle die Zeit ziemlich willkürlich ausgewählt, hauptsächlich wol mit Rücksicht auf die geistige und körperliche Entwickelung der Personen, jedoch auch mit Berücksichtigung mancher äußeren Convenienz. Folgende Fälle bestätigen dieses. Augustus nahm die männliche Toga im 16. Jahre [63]), Caligula weit später, nämlich (nach Verschiedenheit der Lesarten) im 19., 20. oder 21. Jahre [64]), Nero schon im 14. [65]), Marcus Aurelius im 15. Jahre, also nach der Regel [66]). Je nachdem nun kein Rechtsstreit im einzelnen Falle entstand, galt wol in ganz Rom Jeder unbedenklich als impubes oder pubes, je nachdem er die Prätexta oder die männliche Toga trug. So werden bei juristischen und nichtjuristischen Schriftstellern die Ausdrücke praetextatus (oder investis) und impubes, sowie vesticeps und pubes, als ganz gleichbedeutend genommen [67]). Die Folge davon war für den in väterlicher Gewalt stehenden Sohn, daß er mit der männlichen Toga Schulden zu contrahiren fähig wurde, während er vorher dazu unfähig war [68]). Wichtiger war die Folge für den Unabhängigen. So lange dieser die Prätexta trug, stand er unter dem Tutor; legte er die männliche Toga an, so endigte die Tutel. Bei einzelnen Pupillen konnte dieses also bald früher, bald später geschehen, und bei darüber zwischen dem Tutor und dem Pupillen herrschendem Einverständniß hatte kein Dritter ein Interesse zu widersprechen. Vielmehr war es für die Rechtssicherheit sehr wohlthätig, daß bei jedem jungen Manne schon die Kleidertracht erkennen ließ, ob er zu eigenen Geschäften fähig sei, oder nicht; und wo in einzelnen Fällen ein Irrthum über diesen Punkt erwähnt wird [69]), da kann man wol voraussetzen, daß ein Pupill durch betrügliche Anlegung einer männlichen Toga den Andern getäuscht hatte. Nur im Falle des mangelnden Einverständnisses zwischen dem Tutor und Pupillen bedurfte es einer richterlichen Entscheidung, und auf diesen Fall ist der Streit der beiden Juristenschulen zu beziehen. Die Proculejaner wollten hier diejenige Zahl von Lebensjahren als entscheidend betrachten, welche ohnehin von jeher als Grundlage der erwähnten Sitte gegolten hatte; die Sabinianer wollten die Pubertät durch körperliche Untersuchung ausgemittelt wissen. Die Entstehung der zweiten Meinung erklärt sich nun leicht. Der Zeitpunkt der Pubertät war von jeher verschieden gewesen, aber nach freier Wahl; im Falle eines Streites, wo diese freie Wahl nicht gelten konnte, weil die Betheiligten nicht einig waren, wollten die Sabinianer die individuelle Verschiedenheit, welche ja auch außer dem Falle des Streites galt, beibehalten, und nur an die Stelle der eigenen freien Wahl des Zeitpunktes die körperliche Untersuchung setzen. Der Fall eines solchen Streites war aber wol selten. Er setzt einen nach Unabhängigkeit strebenden Pupillen und einen Tutor, welcher die Herrschaft nicht aufgeben will, voraus, was aber gewiß selten vorgekommen ist, weil die Verwaltung der Pupillartutel, wie die sehr ausgebildeten Excusationen erkennen lassen, fast stets als lästig galt, da sie Arbeit ohne Lohn, und hohe Verantwortlichkeit im Gefolge hatte. Die Seltenheit eines solchen Rechtsstreites erklärt auch wol, weshalb die ganze, auf den ersten Blick für das tägliche Leben so praktisch wichtig scheinende Frage erst zur Zeit der beiden Juristenschulen zur Sprache kam, und sich in diesen Schulen so lange als theoretischer Streit erhalten konnte, ohne daß sie durch feste Praxis oder Gesetzgebung ihre Erledigung erhielt. Was den späteren Zustand der Sache betrifft, so mag bisweilen die Frage vor Gericht gebracht worden sein [70]), aber gewiß nur selten, und zu der Annahme, daß die Besichtigung der Pupillen das gewöhnliche Verfahren zur Feststellung des Zeitpunktes der Pubertät geworden wäre, fehlt es an jedem Grunde. Vielmehr sind alle zuverlässigen Zeugnisse der nachfolgenden Zeit für die stete Anerkennung der 14 Jahre als des unzweifelhaften Zeitpunktes der Pubertät [71]). Dagegen sind die wenigen Zeugnisse, welche sich etwa für eine entgegengesetzte Praxis anführen lassen, unzuverlässig [72]). Ueberhaupt scheint unter den Kaisern schon früh das Alter der 14 Jahre eine weit allgemeinere Anwendung erhalten zu haben, als es zur Zeit des Freistaates hatte. Denn in der älteren Zeit kamen die 14 Jahre in der That nur in

Für diesen Zeitpunkt scheint aber vorzüglich die Meinung der Proculianer entscheidend, deren Entstehung sich am natürlichsten aus der ohnehin schon als Regel geltenden Volkssitte erklären läßt. *Noris*, Cenotaphia Pisana Diss. II. C. 1. p. 113—116 nimmt die Zeit nach vollendetem 15. Jahre als Regel an; er muß aber doch wieder Ausnahmen daneben zugeben, und von den von ihm angeführten Fällen sind mehrere schwankend. Vergl. Savigny a. a. O. S. 61. Note b.

63) *Sueton.* August. c. 8. 64) *Sueton.* Caligula c. 10. 65) Er war geboren am 16. Dec. 790 nach Roms Erbauung und nahm die Toga schon im Laufe des Jahres 804; s. *Noris* l. l. p. 115. 66) *Capitolin.* Marc. c. 4. 67) L. 3. §. 6. D. XLIII, 30. Fast. s. v. *Vesticeps*. Auch war es alte Rechtsregel (bis auf Hadrianus und Antoninus), daß nur puberes arrogirt werden durften. *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 102. *Ulpian.* Fragm. Tit. VIII. §. 3. Diese Regel wird bei *Gell.* V, 19 so ausgedrückt: „Sed arrogari non potest nisi jam vesticeps." 68) §. 10. Inst. III, 19. L. 141. §. 2. D. XLV, 1. 69) L. 2. §. 15. D. XLI, 4.

70) *Quintil.* Inst. Orat. IV, 2: „cum .. de jure quaeritur apud centumviros ... pubertas annis an habitu corporis aestimatur." 71) Juristische Zeugnisse: *Ulpian.* Fragm. Tit. XVI. §. 1. L. 11. pr. D. XXVII, 6. L. un. §. 1. C. Th. II, 17. Nichtjuristische: *Seneca*, Consol. ad Marc. c. 24. *Macrob.* Somn. Scip. I, 6. Saturn. VII, 7. *Fest.* s. v. Pubes. *Isidor.* Orig. XI, 2. 72) *Servius* in Virgil. Ecl. VIII, 39: „cum annis recte jungit habitum corporis, nam pubertas de jure ex utroque colligitur." *Servius* in Virgil. Aen. VII, 53: „secundum jus locutus est, in quo et ex annorum ratione, et ex habitu corporis aetas intelligitur." Daß Servius hier nur aus Schriften citirt, nicht aber die Praxis kannte, ergibt besonders die zweite Stelle, welche sich auf das Alter einer Jungfrau bezieht, da doch bei den Weibern niemals die körperliche Beschaffenheit, sondern nur die Jahre in Betracht kommen. *Isidor.* Orig. XI, 2 (aufgenommen in cap. 3. X. IV, 2): „Quidam autem ex annis pubertatem existimant: id est, eum puberem esse, qui XIV annos explerit, quamvis tardissime pubescat. Certissimum autem puberem esse, qui et ex habitu corporis pubertatem ostendat et generare jam possit." Auch diese Anführung und Billigung der Meinung der Sabinianer scheint bloße Buchgelehrsamkeit zu sein, wie das Meiste bei Isidorus.

Digitized by Google

den nicht häufigen Streitfällen rein zur Anwendung; außerdem entschied der mit ziemlicher Willkür behandelte Wechsel der Toga. Unter den Kaisern wurde das Tragen des früheren Reiserocks (paenula) auch in der Stadt Sitte [73]). In Folge dieser Aenderung der Kleidertracht fiel auch die feierliche Anlegung der männlichen Toga als Nationalsitte ganz weg, obwol daneben in einzelnen vornehmen Familien, namentlich bei dem Sohne eines Kaisers, ausnahmsweise die alte Feierlichkeit noch beobachtet wurde. Dann hatte man, auch außer dem seltenen Falle eines Rechtsstreites, nur noch die Wahl zwischen den 14 Jahren und der körperlichen Beschaffenheit, und hieraus erklärt sich, warum in den Note 71 angeführten Stellen so unbedingt die 14 Jahre als den wirklichen Zeitpunkt erwähnen, wie es bei Schriftstellern aus der Zeit des Freistaates schwerlich geschehen sein würde. Nach allem diesem war zu Justinian's Zeit in der Praxis wol schon längst blos von 14 Jahren die Rede, und die körperliche Besichtigung außer Gebrauch. Justinian wollte also nicht den bestehenden Zustand des Rechts ändern, sondern eine in Büchern vorgefundene Streitfrage entscheiden. Die gewöhnliche Meinung ist freilich dafür, daß die Meinung des Priscus bleibend die Oberhand behalten und zur Zeit von Justinian stets wirklich Besichtigung stattgefunden habe [74]). Diese Annahme findet leicht ihre Erklärung in der sittlichen Entrüstung, die aus den beiden Justinianeischen Gesetzstellen offenbar hervorleuchtet und aus einem wahrgenommenen, Aergerniß erregenden Gebrauche herzurühren scheint. Es steht aber nichts entgegen, dabei an ein blos theoretisches Skandal zu denken, und die Ereiferung Justinian's auch über ein solches ist dem rhetorischen Styl seiner Gesetze ganz angemessen. Auch deutet die Art des Ausdrucks in den Institutionen: **Pubertatem veteres ..... ex habitu corporis in masculis aestimari volebant**, geradezu auf diesen Zustand der Sache hin. So konnte man sprechen, wenn dasjenige, was getadelt wurde, blos in alten Büchern stand, nicht aber, wenn die Praxis der Gegenwart mit jener getadelten Lehrmeinung übereingestimmt hätte. Hinsichtlich des weiblichen Geschlechts stimmen die alten Zeugnisse überein, daß stets der Ablauf von 12 Jahren als Zeitpunkt der Pubertät angenommen wurde, ohne Streit der Schulen und ohne Anspruch auf Besichtigung [75]). Die Behandlung beider Geschlechter war aus folgenden Gründen verschieden. Der erste Grund war die Rücksicht auf das durch ein entgegengesetztes Verfahren verletzte weibliche Zartgefühl, und diesen Grund drückt Justinian allein aus. Der zweite Grund war der Umstand, daß bei den Jungfrauen keine ähnliche Veranlassung zu individuellen Schwankungen, wie bei den Knaben durch die Anlegung der männlichen Toga, eintrat; denn sie trugen die Prätexta beständig bis zur Ehe, sodaß bei ihnen nichts geschah, wodurch ein Abschnitt des Alters auf sichtbare Weise ausgedrückt worden wäre. Endlich war hier das Ende der Tutel weniger wichtig und merklich, indem nur die Geschlechtstutel an die Stelle der Pupillentutel trat, und gewöhnlich auch in der Person desselben Tutor fortdauerte. Die Zahl der 12 Jahre aber beruhte ohne Zweifel auf altem Herkommen; von einer durch Gesetze erfolgten Einführung oder Bestätigung haben wir keine Spur. b) Einfacher und leichter stellt sich die Frage nach der Bestimmung der Pubertät in Beziehung auf die Testamentsmündigkeit. Hier sagen mehrere Stellen des Justinianeischen Rechts unbedingt und ohne Hindeutung auf einen Schlußact, daß Alles auf das zurückgelegte 12. oder 14. Lebensjahr ankommt [76]). Diese Stellen können nicht etwa für interpolirt gehalten werden, da Gajus und Ulpian schon ganz dasselbe sagen [77]). Daß die Sabinianer es hier ohne Inconsequenz unterlassen konnten, in dieser Anwendung die Forderung individueller Untersuchung geltend zu machen, erklärt sich durch Folgendes. Wenn derjenige, welcher 14 Jahre alt war, dessen wirkliche Pubertät aber bezweifelt werden konnte, ein Testament machte, so war für den Augenblick Niemand vorhanden, welcher die Pubertät bestreiten und die Untersuchung veranlassen konnte. Zur gerichtlichen Erörterung konnte die Frage erst nach dem Tode kommen, im Processe zwischen dem Testamentserben und dem Intestaterben; dann aber war es offenbar zu spät, durch Untersuchung auszumitteln, ob der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung die Pubertät erreicht hatte. Daher ließen für diesen Fall die Sabinianer ihre Behauptung, welche hier ganz unpraktisch gewesen wäre, fallen. Dieser Umstand beweist zugleich, daß von allen Seiten das Alter von 14 Jahren als Zeitpunkt präsumtiver Pubertät unbedenklich anerkannt wurde, und daß die Sabinianer nur noch sicherer gehen wollten, indem sie, soweit es sich ausführen ließ, Gewißheit durch Untersuchung an die Stelle der auch von ihnen nicht bezweifelten Präsumtion zu setzen suchten. c) Was die Feststellung der Pubertät in Bezug auf die Möglichkeit der Ehe betrifft, so werden für das weibliche Geschlecht auch hier wieder 12 Jahre als unzweifelhaft angegeben [78]). Dagegen wird für die Männer lediglich die Pubertät erfordert [79]), ohne irgend eine Hinweisung, ob dieselbe durch Jahre oder durch Untersuchung ermittelt werden solle. Dieses Schweigen erklärt sich wol aus dem an sich zufälligen Umstande, daß die Eingehung einer ungewöhnlich frühen Ehe weit öfter bei dem weiblichen als bei dem männlichen Geschlechte vorkommen wird, weshalb bei diesem weniger Veranlassung zu genaueren Bestimmungen vorhanden war. Dem Sinne des Justinianeischen Gesetzes würde in dieser, wie in jeder anderen Beziehung, die Besich-

73) Zur Zeit des Tacitus selbst in den Gerichten. Dial. de causis corruptae eloquentiae c. 39. 74) *Cramer*, Progr. de pubertatis termino (Kil. 1804.) p. 16. Siehe dagegen Savigny a. a. O. S. 67. 75) So sagt es ausdrücklich Justinian in den Institutionen und im Codex. Auch gehören hierher die in Note 71 für das männliche Geschlecht angeführten Stellen.

76) L. 5. D. XXVIII, 1. L. 2. pr. L. 15. D. XXVIII, 6. L. 4. C. VI, 22. 77) *Gaj.* Inst. Comm. II. §. 113. *Paul.* Sent. Lib. III. Tit. 4. A. §. 1. 78) L. 9. D. XXIII, 1. L. 4. D. XXIII, 2. L. 32. §. 27. D. XXIV, 1. L. 17. §. 1. D. XLII, 5. L. 11. §. 8. 4. D. XXVII, 6. 79) Pr. Inst. I, 10.

Digitized by Google

tigung entgegen sein, worüber kein Zweifel ist; dagegen wird von Manchen ein solches Verfahren für das ältere Recht angenommen [80]), nicht ohne Schein, da die Pubertät in der That in näherer Beziehung zu der Ehe steht, als zu der Tutel oder zu den Testamenten. Dieser Annahme steht dasselbe entgegen, was schon bei den Testamenten bemerkt worden ist. Zu der Zeit nämlich, zu welcher eine solche Ehe von einem Vierzehnjährigen, dessen wirkliche Pubertät bezweifelt werden könnte, geschlossen wird, ist wieder Niemand vorhanden, welcher durch seinen Widerspruch die gerichtliche Einmischung und die Untersuchung veranlassen könnte. Wäre nun auch die Ehe einstweilen noch ungültig, so würde sie mit Eintritt der Pubertät ebenso wenig von selbst und stillschweigend gültig werden, wie z. B. unbestritten die Ehe einer elfjährigen Frau am Ende des 12. Lebensjahres von selbst gültig wird [81]). Nur wäre allerdings später die Entstehung eines Streites darüber möglich, ob an irgend einem bestimmten Tage die Ehe schon gültig gewesen sei, oder nicht, welches z. B. auf die Gültigkeit einer an diesem Tage gemachten Schenkung von Einfluß sein könnte; dann aber kann auch durch Untersuchung derjenige körperliche Zustand, welcher an einem vielleicht längst vergangenen Tage bestanden hat, nicht mehr festgestellt werden. Der einzige Fall, in welchem etwa die Untersuchung stattfinden konnte, war der, wenn bald nach dem Anfange einer solchen zweideutigen Ehe ein Theil die Scheidung aussprach, oder auch die Nichtigkeit behauptete, und nun die Frage entstand, ob bis jetzt eine Ehe bestanden habe; für einen so seltenen Fall ist aber schwerlich von den Sabinianern, aus bloßer Liebe zur Consequenz, die Anwendung ihres Princips behauptet worden. Höchst wahrscheinlich also hat man auch in Anwendung auf die Ehe die 14 Jahre stets ohne Streit angenommen [82]). — Nach Eintritt der Pubertät und vor der Großjährigkeit werden noch manche Mittelstufen des Alters behauptet, welche auch von juristischer Bedeutung sein sollen. In sofern sich diese auf ganz einzelne Rechtsgeschäfte beziehen, haben sie mit der allgemeinen Betrachtung der durch das Alter bedingten Handlungsfähigkeit nichts zu schaffen, sondern gehören blos jenen einzelnen Instituten an, als deren Bestandtheile sie zu betrachten sind. So verhält es sich mit folgenden Rechtsregeln. Um für einen Andern vor Gericht auftreten zu können (postulare), wurden 17 Jahre erfordert [83]), zur Ausübung des (altrömischen) Richteramtes 18 Jahre [84]). Wer, 20 Jahre alt, sich betrüglich als Sklaven verkaufen läßt, verliert zur Strafe dieses Betruges wirklich die Freiheit [85]). Ein Herr sollte ein Alter von 20 Jahren haben, um einen Sklaven ohne obrigkeitliche Prüfung freilassen zu können: was Justinian auf 17 Jahre herabgesetzt hat [86]). Etwas mehr hängt mit der Pubertät folgende Bestimmung zusammen. Trajan hatte vielen Knaben und Mädchen Alimente ausgesetzt, welche bis zur Pubertät (14 und 12 Jahre) ausgezahlt wurden; Hadrian erstreckte dieselben bis zu 18 und 14 Jahren. Darin lag eine freigebige Willkür, ohne alle Beziehung auf Pubertät; eine solche Beziehung entstand erst durch die davon im Privatrechte gemachte Anwendung, und die Anwendung wurde in dem Falle gemacht, wenn Jemandem Alimente bis zur Pubertät in einem Testamente vermacht waren; dies soll nach der Analogie jener kaiserlichen Freigebigkeit so ausgelegt werden, als wären die Alimente bis zu 18 und 14 Jahren ausgesetzt [87]). Eine andere, nur dem Namen nach ähnliche Bestimmung ist folgende. Bei der Adoption war es noch zur Zeit des Gajus bestritten, ob der Adoptivvater nothwendig älter sein müsse als das Adoptivkind [88]). Später aber nahm man als feste Regel an, der Adoptivvater müsse wenigstens 18 Jahre älter sein, und diesen Unterschied des Alters nannte man plena pubertas, wodurch also dieser Rechtssatz wenigstens durch den Namen mit der Pubertät in Verbindung gebracht wird [89]). Neuere machen ohne Grund, wegen dieses bloßen Namens, daraus ein besonderes, der Pubertät ähnliches, Rechtsinstitut. — Die ursprünglich vollständige Freiheit aller puberes in der Verfügung über ihr Vermögen erschien schon früh als gefährlich, und machte daher neue künstliche Anstalten nöthig, welche sich bis zu Ende des 25. Lebensjahres erstrecken sollten. Dadurch wurde die letzte juristische Altersgrenze herbeigeführt, welche der früheren Zeit ganz fremd gewesen war. Auf dieses neue Bedürfniß führte die Ausdehnung des Staates in Verbindung mit dem zunehmenden Reichthum und Luxus der Einzelnen; in Folge derselben auf der einen Seite die einreißende Sittenverderbniß, auf der anderen eine größere Verwickelung der Geschäfte, auf welche die der älteren Zeit wol angemessene Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit aller puberes nicht mehr passen. Der künstliche Schutz für die Minderjährigen wurde aber nur allmälig in folgenden Abstufungen eingerichtet. Zuerst wurde durch die oben erwähnte lex Plaetoria den Minderjährigen auf indirecte Weise Schutz dadurch gewährt, daß diejenigen, welche mit ihnen betrügliche Geschäfte eingehen würden, mit einer Criminalanklage bedroht wurden. Hierauf folgte der viel wichtigere und durchgreifendere Schutz des prätorischen Edicts, welches den Minderjährigen eine allgemeine Restitution gegen alle nachtheilige Handlungen oder Unterlassungen ankündigte. Endlich kam noch hinzu die Verordnung des Kaisers Marcus Aurelius, welche alle Minderjährige, zur Erhaltung ihres bereits vorhandenen Vermögens, unter Curatoren stellte.

80) Z. B. von Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechts. Bd. 1. S. 428. 81) L. 4. D. XXIII, 2. 82) Allerdings wird die Untersuchung in Bezug auf die Ehe bei *Quintilian.* Declam. 279 erwähnt. Der Gegenstand der ganzen Rede ist aber ein dem römischen Rechte gar nicht angehöriges Institut, die abdicatio; mithin kann die Rede auch dafür, daß körperliche Besichtigung zur Ermittelung der Geschlechtsreife und mithin der wirklichen Pubertät bei den Römern stattgefunden habe, nichts beweisen. 83) L. 1. §. 3. D. III, 1. 84) L. 57. D. XLII, 1. 85) §. 4. Inst. I, 3. 86) *Ulpian.* Fragm. Tit. I. §. 13. *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 38. §. 7. Inst. I, 6. 87) L. 14. §. 1. D. XXXIV, 1. 88) *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 6. 89) L. 40. §. 1. D. I, 7. Modestinus) §. 4. Inst. I, 11.

Digitized by Google

B. Deutsches Recht [90]).

I. Aelteste Termine der Mündigkeit. Die Weiber wurden nach deutschem Rechte niemals mündig, daher der Termin der Mündigkeit nur bei dem männlichen Geschlechte zu betrachten. Nach Tacitus [91]) pflegte Niemand eher Waffen anzulegen, als bis ihn die Volksgemeinde (civitas) für fähig zum Waffentragen erklärt hatte. Da nur diejenigen, welche die Waffen zu gebrauchen fähig waren, als mündig betrachtet wurden, so war die Zeit der ersten Anlegung der Waffen zugleich der Anfangspunkt der Mündigkeit. Aus der Stelle des Tacitus ergibt sich, daß diese ursprünglich bei jedem Einzelnen davon abhing, daß er durch die Volksgemeinde für mündig erklärt wurde. Da, wie Tacitus ferner sagt, diese Erklärung durch die individuelle Reife der Person bedingt war, so folgt hieraus zugleich, daß ursprünglich die Mündigkeit nicht nach Jahren bestimmt gewesen sein kann. Später trat sie aber überall mit einem gewissen Alter ein; die frühere Unbestimmtheit zeigte sich jedoch immer noch darin, daß dieses Alter nicht bei allen deutschen Völkerschaften dasselbe war. Um zu bezeichnen, daß Jemand diese Altersstufe erreicht habe, bedienen sich die älteren deutschen Rechtsquellen besonders der Redensart: „zu seinen Jahren gekommen sein" [92]), einige auch der Redensart: „zu seinen Tagen gekommen sein" [93]), obschon andere mit der letzteren eine andere Altersstufe, als die eigentliche Mündigkeit, bezeichnen. In späteren Rechtsquellen finden sich dafür folgende Ausdrücke und Redensarten: bescheidene Jahre [94]) (anni discretionis) [95]), bescheidene Tage [96]), Bescheidenheit [97]), Jahre der Bescheidenheit [97b]), auch: kenntliche Jahre [98]), vogtbare Jahre [99]), vogtbar [100]), mundbare Jahre [101]). Im friesischen Rechte heißt ein Kind, welches zu seinen Jahren gekommen ist, ein jähriges [102]), und ein Kind, welches dieses Alter noch nicht erreicht hat, ein unjähriges [103]). Von einem Kinde der letzteren Art wird in anderen Rechtsquellen gesagt, es sei binnen seinen Jahren [104]). In der Altersstufe, mit welcher die Mündigkeit eintrat, war aber nicht blos bei den einzelnen Völkerschaften ein Unterschied, sondern es änderte sich dieselbe auch bei einem und demselben Volke nicht selten. Dabei zeigt sich überall das Streben, sie fortwährend weiter hinaus zu rücken, sodaß die Gesetze, welche die Mündigkeit am frühesten eintreten lassen, zugleich die ältesten sind. Der früheste Termin der Mündigkeit findet sich in den Gesetzen der angelsächsischen Könige. Nach diesen wird nämlich ein Kind schon als mündig betrachtet, wenn es zehn Winter alt ist [105]). Denselben Termin hatten ursprünglich die den Angelsachsen nahe verwandten Dithmarsen, bei denen er sich weit länger, als bei jenen, erhielt. Denn noch im Dithmarsischen Landrechte von 1447. §. 192 wird gesagt, daß ein Knabe, der 11 Jahre 6 Wochen alt ist, sein eigener Vormund sein solle und könne [106]). Ist hier gleich von einem Jahre 6 Wochen mehr die Rede, so ist doch diese Frist ein im deutschen Rechte so häufig wiederkehrender Zusatz, daß hierin der ursprüngliche Termin von 10 Jahren nicht zu verkennen ist [107]). Endlich trat auch wahrscheinlich bei den Westgothen in der älteren Zeit mit diesem Alter die Mündigkeit ein. Denn es scheinen Ueberbleibsel zu sein, wenn noch in unserer Lex Visigothorum einem Mündel, sobald er 10 Jahre alt ist und gefährlich erkrankt, gestattet wird, über sein Vermögen zu verfügen [108]), und wenn nach derselben für ein Kind nur bis zur Erreichung dieses Alters Alimente bezahlt zu werden brauchen [109]). Bei den meisten deutschen Stämmen trat aber in der älteren Zeit diese Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Jahre ein. Dieser Termin findet sich in dem älteren longobardischen Rechte [110]), bei den Salfranken [111]), in den späteren angelsächsischen Gesetzen [112]), in mehreren der ältesten Stadtrechte [113]), endlich in den mittelalterlichen sächsischen Rechten [114]). Dieser Mündigkeitstermin von 12 Jahren wurde im Mittelalter eine Zeit lang als der gemeinrechtliche betrachtet [115]).

II. Bedeutung der Mündigkeit. Die Bedeutung der Mündigkeit im älteren deutschen Rechte ist im Wesentlichen sich immer gleich geblieben. Die Rechtsquellen, welche die Mündigkeit mit dem Alter von 12 Jahren eintreten lassen, geben darüber die vollständigsten Nachrichten. Läßt sich auch nicht urkundlich nachweisen, daß die Mündigkeit nach den Rechten, nach welchen sie mit dem zurückgelegten 10. Jahre eintrat, alle die Wirkungen hatte, welche jene Rechtsquellen daran knüpfen,

90) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. I. S. 110—165. 91) *Tacit.* Germ. c. 13: „Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit." 92) Sächs. Landr. I, 42. §. 2. Sächs. Dist. I, 15, 2. 93) Augsburg. Stat. 6. Freyberg S. 79. Abs. 5. 94) *Haltaus*, Glossar. p. 1376. 95) z. B. in Urkunden von 1309 und 1359, citirt bei Kraut S. 111. Note 5. 96) Kl. Kaiserr. II, 17. 97) Ebendaselbst. 97b) Kl. Kaiserr. I, 10. II, 17. 98) Vertrag von 1497 (bei Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen. Th. 1. Bd. 2. S. 154. 99) Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. 31 und von 1577. Tit. 32. §. 1. *Haltaus* p. 1976. 100) *Haltaus* l. l. 101) Frankfurt. Reformat. Th. 3. Tit. 10. §. 3. 102) Asegab. II. §. 2. 103) Asegab. I. §. 14. II. §. 2. 3. 104) Richtst. Landr. Cap. 43.

105) Glothar's und Eadrik's Ges. Cap. 6 (Schmid, Angelsächs. Ges. S. 8). Vergl. auch Ine's Ges. Cap. 7. §. 2 (Schmid S. 16). Da das Alter nach Wintern berechnet wurde, so hieß ein mündiges Kind auch ein gewintertes. Ine's Ges. Cap. 38 (Schmid S. 22). 106) Vergl. auch Dithmarsi. Landr. §. 237. 107) Siehe Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 222 fg. Nr. 6. 108) L. Visigoth. II, 5, 11. IV, 3, 4. 109) L. Visigoth. V, 4, 3. 110) LL. Rothar. cap. 155. Vergl. auch LL. Liutpeand. cap. 112. Liutprand rückte später die Mündigkeit bis zum zurückgelegten 18. Jahre hinaus, wovon später die Rede sein wird. 111) L. Sal. 28, 6, und hierzu Capitul. III. a. 819. de interpretatione legis Sal. c. 5; vergl. auch L. Sal. 28, 1 und 75, 2. 112) Aethelstan's Ges. II. Cap. 1 z. Anf. (Schmid S. 70); Cnut's Ges. Cap. 19 (Schmid S. 154). 113) Freiburg. Stadtr. von 1120. §. 34. Vergl. auch das. §. 27 und das älteste (lateinische) lübische Recht bei *Westphalen* III, 631. Tit. de rixa puerorum nebst dem lübischen Rechte von 1240. §. 93 (*Westphalen* III, 650). 114) Richtst. Landr. Cap. 43. Freiburg. Stadtr. §. 3 (Walch, Beitr. zu den deutschen Rechten. Bd 3. S. 164). Sächs. Distinct. I, 15, 1 u. 2. Hiernach ist auch im Sachsenspiegel der Ausdruck, ein Kind sei zu seinen Jahren gekommen, von dem Alter von 12 Jahren zu verstehen, obschon dasselbe nirgends dort ausdrücklich genannt wird. 115) Kl. Kaiserr. II, 17.

Digitized by Google

so ist dies doch im höchsten Grade wahrscheinlich, weil sowol die Analogie dafür spricht, als auch Alles, was darüber berichtet wird, damit übereinstimmt. Die Hauptwirkung der Mündigkeit, von welcher alle übrigen in der That nur Folgen sind, besteht darin, daß der Knabe durch seinen Eintritt in die Mündigkeit fähig wird, die Waffen zu tragen. Er muß daher aber auch von jetzt an Kriegsdienste leisten, sowol bei der Landfolge, als auch im regelmäßigen Reichsheere [116]). Da die bürgerliche Selbständigkeit von der Fähigkeit, die Waffen zu tragen, abhing, so erlangte der Knabe mit seinem Eintritt in die Mündigkeit auch jene [117]). Er kann daher auch jetzt ohne Vormund klagen und verklagt werden, was sowol von bürgerlichen als peinlichen Klagen gilt [118]). Hiermit hängt es zusammen, daß ein mündiger Knabe als Friedensbrecher behandelt werden kann, und daher in älteren Zeiten, wenn er sich verging, den fredus erlegen mußte, und später peinlich bestraft werden konnte, während ein mündiger in gleichem Falle keinen fredus zu bezahlen brauchte und mit peinlicher Strafe verschont wurde [119]). Von dem Augenblicke an, wo der Knabe mündig geworden ist, ist er auch fähig, Eide zu leisten. Dieses verstand sich nach der älteren Ansicht von Eid und Mündigkeit so von selbst, daß die Verfasser der ältesten Rechtsquellen es nicht für nöthig gefunden haben, darauf noch besonders aufmerksam zu machen. Die Richtigkeit jenes Satzes ergibt sich aber daraus, daß selbst noch in ziemlich später Zeit, wo der Termin der Mündigkeit meistens weiter hinausgerückt war, und in dieser Beziehung die Grundsätze des kanonischen Rechts als die gemeinrechtlichen gelten, doch noch das Alter von 12 Jahren als Termin der Eidesmündigkeit bisweilen beibehalten war [120]). Auch war ein zwölfjähriger Knabe fähig zur Ablegung eines gültigen Zeugnisses [121]), was, da die Zeugen ihre Aussagen eidlich thun mußten, ebenfalls beweist, daß der Knabe schon in jenem Alter als eideswürdig betrachtet wurde. Ferner kann der Knabe nach erlangter Mündigkeit von dem Vormunde die Herausgabe seines Vermögens, welches derselbe bis dahin unter sich gehabt hat, fordern [122]). Der Jüngling darf von jetzt an über sein Vermögen frei verfügen, und ist dabei nur noch an die Beschränkungen gebunden, welchen nach dem deutschen Rechte jeder Eigenthümer überhaupt unterworfen ist, wozu bei Grundstücken immer das Recht der nächsten Erben gehört [123]). Ist etwas von dem Vermögen des Knaben während seiner Unmündigkeit unrechtmäßiger Weise in andere Hände gekommen, so kann er es, da er jetzt selbst zu klagen fähig ist, wenn es ihm nicht gutwillig wiedergegeben wird, vor Gericht einfordern. Ebenso ist er von nun an alle von dem Vormunde vorgenommenen Verfügungen, welche er nicht anzuerkennen braucht, anzufechten befugt [124]). Dabei kommt nichts darauf an, wie lange sein Gegner die Sache bereits besessen, oder sich in dem bestrittenen Verhältniß befunden hat. Denn einem Unmündigen läuft ebenso im deutschen Rechte, wie im römischen, keine Verjährung [125]). Dieses ändert sich aber mit dem Eintritt der Mündigkeit, und wenn er nun nicht binnen Jahr und Tag, d. h. binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von dem Augenblicke an, wo er mündig geworden ist, seine Ansprüche geltend macht, so wird er, falls der Besitz seines Gegners die Erfordernisse einer rechten Gewere hat, mit denselben ausgeschlossen. Da der mündige Knabe Kriegsdienste thun und Eide leisten kann, so wird er bei dem Eintritt der Mündigkeit auch lehnbar, d. h. er wird fähig, ein Lehn zu besitzen und sich selbst belehnen zu lassen. Daher konnte er von der Zeit an, wo die Lehen erblich geworden waren, nun auch verlangen, in den Besitz seines älterlichen Lehns, welches während seiner Unmündigkeit, weil er die darauf haftenden Dienste nicht leisten konnte, von dem Lehnherrn eingezogen war, gesetzt zu werden [126]). Da der mündige Knabe sich versäumen konnte, so lief ihm auch von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in die Mündigkeit eingetreten war, die jedem Vasallen gesetzte Frist von Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) zur Muthung des Lehns bei dem Lehnherrn [127]). Daher konnte ihm auch der Lehnherr, wenn er diese Frist verstreichen ließ, ohne gemuthet zu haben, zur Strafe das Lehn nehmen [128]). Aus allem diesem folgt, daß die Vormundschaft mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Knabe in die Mündigkeit eintritt, dem Rechte nach von

116) Sächs. Landr. II, 71. §. 3. Liutprand. Hist. II, 8 (um d. J. 960). 117) *Tacit.* De mor. Germ. c. 3: „ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae." 118) Zusatz der Görlitz. Handschr. z. Sächs. Landr. II, 65. §. 2. Sächs. Dist. VI, 12. 15. 119) L. Sal. 28, 6. Sächs. Landr. II, 65. §. 1. Aethelstan's Ges. II, 1. pr. (Schmid S. 70). Mühlhäus. Stat. bei *Grashof* p. 258. Vergl. auch verm. Sachsenssp. III, 14. pr. Sächs. Dist. VI, 12, 1. Schwabenssp. 119, 5. Goslar. Stat. S. 42. Z. 8—10 (Ausg. von Göschen). 120) Stellen aus Urkunden von den Jahren 1384, 1421 und 1477, in welchen das 12. Jahr als Termin der Eidesmündigkeit vorkommt, führt an Kraut a. a. O. S. 118. 121) Freiburg. Stadtr. von 1120. §. 38. 122) Freiburg. Stadtr. I. §. 4. Goslar. Stat. S. 17. Z. 21. 22. S. auch Sächs. Landr. I, 23. Schwabenssp. Cap. 270. §. 3. 4.

123) Alt. Culm. Recht 4, 3. Sächs. Distinct. VI, 12, 5. 124) Rigisch. Ridderrecht Cap. 50. 125) Görlitz. Lehnr. 18. Vet. auctor. de beneficiis I, 68. Daher muß auch derjenige, welcher einem Andern eine Sache verkauft, ihm gegen Unmündige unbedingt Gewähr leisten, während er gegen Andere, außer wenn sie abwesend sein sollten, diese nur auf Jahr und Tag zu übernehmen braucht. Verm. Sachsenssp. I, 44. pr. 126) Kl. Kaiserr. 3. 9. 127) Vetus auctor de beneficiis I. § 64: „Puerorum terminus est sex hebdomadarum et decimus tertius aetatis illorum annus." Wenn es in der entsprechenden Stelle des görlitzer Lehnrechts Cap. XVIII (Homeyer, Sachsenspiegel. Bd. 2. Abth. 2. S. 98) heißt: „Der kindere tegedinc sint ses wechin unde zwelif jar unde ein half jar ire aldirs", so trifft diese Abweichung nur die hinzugerechnete Muthfrist. Die Abweichung selbst ist noch nicht erklärt. Kraut Bd. 1. S. 121. Not. 15 hält das „half" für einen Schreib- oder Druckfehler; Homeyer S. 479 nennt die Abweichung sonderbar, ohne sich über dieselbe näher zu erklären. Sächs. Lehnr. 26 (28): „Kindern jarzale ist drizen jar und sechs wochen von ihrer geburt." Jahrzahl heißt eigentlich ein Zeitraum von Jahr und Tag, dann aber auch die Frist, binnen welcher ein Vasall sinnen oder muthen muß (Sinnungsfrist, Muthungsfrist), weil diese Jahr und Tag betrug. Sächs. Lehnr. 25 (27). Vergl. Kraut S. 122. Note 16. Homeyer S. 479 über die Bedeutung von Jahrzahl. 128) Vet. auct. I, 77. Sächs. Lehnr. 29 (31).

Digitized by Google

selbst aufhört. Dies zeigt sich auch darin, daß, da nach älterem Rechte die Rechtsfähigkeit des Einzelnen davon abhing, daß er einer Genossenschaft als selbständiges Mitglied angehörte, oder unter dem Schutze eines solchen stand, der mündige Knabe, wenn er nicht durch den Eintritt in die Mündigkeit schon von selbst Mitglied einer Genossenschaft wurde, um rechtsfähig zu sein, in eine solche eintreten mußte [129]). Daher erstreckt sich auch in den Städten das Bürgerrecht des Vaters nicht auf seine mündigen Kinder, sondern, wenn diese Bürger sein wollen, so müssen sie ein selbständiges Bürgerrecht erwerben [130]). Da der Knabe nach erlangter Mündigkeit selbst die Waffen zu führen fähig ist, so kann er nun auch Andere schützen, und ist daher von dieser Zeit an fähig, selbst Vormund zu sein [131]), und sogar einen gerichtlichen Zweikampf für seinen Mündel zu übernehmen. Zu den Wirkungen der mit der Mündigkeit beginnenden vollkommenen bürgerlichen Selbständigkeit gehört es endlich auch, daß der Knabe von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in die Mündigkeit eingetreten ist, schon eine gültige Ehe eingehen kann. Es widerstrebt zwar unseren jetzigen sittlichen Ansichten, daß ein zwölfjähriger, und wol gar schon ein zehnjähriger Knabe sich sollte verheirathen können; auch widerspricht es der Meinung, welche man gewöhnlich von unseren alten deutschen Vorfahren hat; es scheint der aufgestellte Satz sogar durch die von den römischen Schriftstellern über die alten Germanen mitgetheilten Nachrichten widerlegt zu werden. Pomponius Mela [132]) erzählt von ihnen: „longissima apud eos pueritia“; ferner heißt es bei Tacitus [133]) zu ihrem Lobe: „Sera juvenum Venus, ideoque inexhausta pubertas, nec virgines festinantur. — pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt“, und noch bestimmter sagt Cäsar [134]): „Qui diutissime impuberes manserint, maximam inter suos ferunt laudem. — Intra annum vigesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus.“ Der Beweis des aufgestellten Satzes ist ungeachtet dieser damit im Widerspruch stehenden Nachrichten der römischen Schriftsteller von Kraut aus den deutschen Rechtsquellen genügend geführt worden [135]). Da Tacitus in der angeführten Stelle sagt, daß auch die Mädchen sich erst spät zu verheirathen pflegten, und ferner aus den Worten: pares miscentur, in denselben deutlich hervorzugehen scheint, daß der Mann meistens von demselben Alter mit der Frau zu sein pflegte, so ist bei der Beweisführung davon auszugehen, daß gezeigt wird, daß bei denjenigen Stämmen, bei welchen die Knaben mit dem zurückgelegten 12. Jahre mündig wurden, auch die Mädchen schon in diesem Alter sich verheirathen konnten. Unter den ältesten Rechtsquellen sprechen sich darüber die longobardischen Gesetze am deutlichsten aus [136]). Daß die hierin enthaltenen Grundsätze nicht etwa aus dem römischen Rechte geschöpft sind, geht nicht nur schon aus dem Inhalte dieser Gesetze selbst genügend hervor, sondern es spricht auch gegen den fremden Ursprung derselben, daß sie sich in mehreren Rechtsquellen des Mittelalters, welche sich rein vom Einflusse des römischen Rechts erhalten haben, ebenfalls ausgesprochen finden. So namentlich in dem lübischen Rechte von 1240 [137]). Wenn in dieser Stelle gesagt wird, eine zwölfjährige Jungfrau sei zu ihren Jahren gekommen, so kann dies nicht die Bedeutung haben, wie bei einem Knaben, daß sie nämlich nun mündig geworden sei, d. h. keinen Vormund mehr nöthig habe; denn Frauenspersonen werden, wie auch in der Stelle ausdrücklich gesagt wird, niemals mündig. Es kann daher die Redensart: die Jungfrau sei zu ihren Jahren gekommen, hier nur den Sinn haben, daß sie nun fähig sei, sich zu verheirathen. Ferner geht aus den mühlhäuser Statuten aus dem 13. Jahrh. [138]) hervor, daß ein Mädchen, wenn es zu seinen Jahren gekommen war, sich schon verheirathen konnte. Zu seinen Jahren ist aber nach diesen Statuten [139]) ein Kind gekommen, wenn es 12 Jahre alt ist. Zwar könnte es scheinen, als sei hier von einem bloßen Verlöbniß, nicht von der Eingehung der Ehe die Rede; wenn man aber erwägt, daß im Mittelalter das Verlöbniß durch hinzukommende fleischliche Vermischung in jedem Augenblicke in eine wahre Ehe verwandelt werden konnte, so ist wenigstens zuzugeben, daß die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch keine andere Altersstufe, als die von 12 Jahren, bedingt gewesen sei. Daß endlich dieser Grundsatz auch wirklich zur Ausführung kam, ergibt sich daraus, daß Dithmar von Merseburg in seiner Chronik [140]) erzählt, Lothar habe die Godila geheirathet, welche ihm im 13. Jahre ihres Alters den Erstgeborenen geboren habe. Wenn auch hiermit bewiesen ist, daß Mädchen von 12 Jahren sich schon verheirathen konnten, so würde es doch ein großer Sprung sein, wenn man

129) Cnut's Angelf. Geſ. I. Cap. 19. pr. (Schmid S. 154). 130) Erfurt. Stat. von 1306. §. 43 (Walch Bd. 1. S. 119). 131) Sächſ. Landr. I, 42. §. 2. 132) *Pompon. Mela*, De situ orbis. Lib. III. cap. 3. 133) *Tacit.* De mor. Germ. c. 20. 134) *Caesar.* De bello Gall. Lib. VI. cap. 21. 135) Vergl. Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 124 fg. 136) LL. Liutprand. 12 (2, 6). In dieſer Stelle wird derjenige, welcher ſich mit einem noch nicht 12 Jahre alten Mädchen verlobt oder verehelicht, mit einer Buße von 900 solidi bedroht; das Mädchen ſoll in ihren früheren Zuſtand zurückkehren und bis zu dem zurückgelegten 12. Jahre ruhig verbleiben, nachher aber ſich zum Manne auswählen und heirathen können, wen ſie will. Der Vater oder der Bruder aber ſollen Macht haben, ihre Tochter oder ihre Schweſter, wem und in welchem Alter ſie wollen, zu verloben. LL. Liutprand. 113 (6, 59). Hier wird unter Bezugnahme auf die eben erwähnte Beſtimmung, daß ein Mädchen vor dem 12. Jahre nicht verheirathet werden ſoll, feſtgeſetzt, daß ſie nicht ſchon mit dem Beginn des 12. Lebensjahres, ſondern erſt mit Erfüllung deſſelben fähig zur Verheirathung ſein ſoll. Es werde dies deshalb beſtimmt, weil viele Streitigkeiten darüber entſtanden ſeien, und dem Geſetzgeber ſei offenbar, daß ein Mädchen vor Erfüllung der 12 Jahre unreif ſei.

137) Lübiſches Recht von 1240. Art. 114: „wan ſo en junefrowe is twelf jar oll, den is ſe komen to eren jaren, jedoch ſo ne wert ſe nicht fulf mundich nicht mer (l. wen) mit ereme vormunde.“ 138) Bei *Grashof* p. 254. Die Stelle iſt abgedruckt bei Kraut Bd. 1. S. 126. 139) Bei *Grashof* p. 258 in der bei Kraut S. 117 abgedruckten Stelle. 140) Dithmar. Chron. Lib. IV. ed. Wagner. p. 88.

Digitized by Google

blos wegen jener Stelle des Tacitus hieraus schon ableiten wollte, daß auch Knaben in demselben Alter hätten zur Ehe schreiten können, da, ganz abgesehen davon, daß Tacitus annimmt, beide Geschlechter hätten sich erst in reiferem Alter verheirathet, seine Worte sich recht wohl auch so verstehen lassen, daß Mann und Frau bei Eingehung der Ehe von gleicher körperlicher Reife zu sein pflegten, und diese bei dem männlichen Geschlechte regelmäßig später eintritt als bei dem weiblichen. Aber auch hierüber sprechen sich die älteren deutschen Rechtsquellen so deutlich aus, daß nicht wohl ein Zweifel übrig bleiben kann. Zunächst ist dies der Fall in den longobardischen Gesetzen [141]). Hier wird selbst eine Ehe, welche eine erwachsene Frauensperson mit einem Knaben unter 12 Jahren eingeht, für zulässig erklärt, sobald dessen Vater oder Großvater noch leben und ihre Einwilligung dazu ertheilen, und nur für den Fall verboten, wenn beide bereits verstorben sind oder nicht zustimmen. Daraus würde schon von selbst folgen, wenn dies auch nicht am Schlusse der Stelle ausdrücklich gesagt wäre, daß die mit einem Knaben über 12 Jahre abgeschlossene Ehe als gültig zu betrachten sei. Zwar hat nur der Herold'sche Text: XII, die übrigen Ausgaben dagegen XIV annum. Die erstere Lesart verdient aber den Vorzug. Denn erstens kommt das Alter von 14 Jahren sonst in dem longobardischen Rechte nicht vor; zweitens war, wie oben bemerkt wurde, das Alter von 12 Jahren der longobardische Termin der Mündigkeit, und ein Longobarde konnte daher unter den Ausdrücken aetas und legitima aetas, welche in der in der Note angeführten Stelle vorkommen, nur das Alter von 12 Jahren verstehen; drittens konnte leicht von späteren Abschreibern, welchen das römische Recht vorschwebte, XII in XIV verwandelt werden, während man nicht einsieht, wie, wenn man nicht einen ganz unbewußten Schreibfehler annehmen will, Jemand hätte dazu kommen sollen, die umgekehrte Aenderung vorzunehmen; endlich ergibt sich aus einer wenigstens schon aus dem Anfange des 11. Jahrh. herrührenden Formel zu jener Stelle, daß alte Handschriften XII annum gelesen haben müssen [142]). Liutprand rückte freilich später die Mündigkeit bis zum zurückgelegten 18. Jahre hinaus; er erklärte aber ausdrücklich, daß dies auf die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ohne Einfluß sein solle [143]). Daß der Grundsatz, ein zwölfjähriger Knabe könne schon eine gültige Ehe eingehen, nicht blos dem longobardischen Rechte eigenthümlich war, sondern auch in anderen Rechten, welche die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Jahre eintreten lassen, vorkam, ergibt sich sowol aus der in Note 138 angeführten Stelle der mühlhäuser Statuten, als auch aus dem Sachsenspiegel [144]). Wenn in der in der Note angeführten Stelle gesagt wird, daß ein Knabe, wenn er zu seinen Jahren komme, d. h. nach dem oben Bemerkten, wenn er in das 13. Jahr eintrete, Vormund seiner Ehefrau sein dürfe, so wird darin so deutlich vorausgesetzt, daß er auch von dieser Zeit an verheirathet sein könne, daß sich eher daran denken ließe, ob hier nicht auch stillschweigend angenommen werde, es sei möglich, daß er schon eine Frau habe, ehe er einmal fähig geworden sei, die Vormundschaft über sie zu führen. Ist hiernach wol als ausgemacht anzusehen, daß bei den alten Deutschen schon ein zwölfjähriger Knabe, und bei den Stämmen, bei welchen die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 10. Jahre eintrat, sogar schon ein zehnjähriger eine Ehe eingehen konnte, so ist doch hieraus nicht zu folgern, daß sie schon in einem so frühen Alter Zeugungsfähigkeit bei ihm voraussetzten. Vielmehr scheint gerade hieraus hervorzugehen, daß die Zeugungsfähigkeit, da diese bei den alten Deutschen nach Allem, was wir von ihnen wissen, nicht früher, sondern eher später, als bei ihren Nachkommen eintrat, und sie über einen so zu Tage liegenden Gegenstand nicht irren konnten, nach dem älteren deutschen Rechte nicht zum Begriffe der Ehe gehört haben kann. Dies wird über allen Zweifel dadurch erhoben, daß, wie in den LL. Liutprand. 2, 6 und 6, 76 ausdrücklich gesagt wird, und auch sonst bekannt ist [145]), es im Mittelalter nicht unerhört war, daß Kinder, welche jenes Alter noch lange nicht erreicht hatten, eine Ehe eingingen, wenn nur ihre Vormünder darein willigten. Denn wenn gleich in den angeführten Stellen der Leges Liutprandi es nur dem Vater und Bruder der Ehegatten, ihre Einwilligung zur Eingehung einer so frühen Ehe zu ertheilen, gestattet, den übrigen Vormündern dies aber bei schwerer Strafe untersagt wird, so ergibt sich gerade hieraus, daß früher alle Vormünder dazu berechtigt waren. Die Wirkung der erreichten Mündigkeit bestand demnach in dieser Beziehung nur darin, daß der Knabe sich nun, ohne der Einwilligung eines Andern dazu zu bedürfen, verheirathen konnte, während er vorher an diese gebunden war. Indessen war es doch schon früh in manchen Rechtsquellen überhaupt verboten, Knaben vor erlangter Mündigkeit, und Mädchen, bevor sie ein gleiches Alter erreicht hatten, zu verheirathen [146]). Von dieser Zeit an

141) LL. Liutprand. 129 (6, 76). 142) Die hierher gehörigen Worte dieser Formel sind bei Kraut S. 128 abgedruckt. 143) LL. Liutprand. 117 (6, 64). Daß in dieser Stelle der Ausdruck sponsalia von sponsalia de praesenti, also von der wirklichen Eingehung der Ehe zu verstehen ist, geht daraus hervor, daß hier von dem Geben einer Morgengabe die Rede ist, welche bei Abschluß eines bloßen Verlöbnisses noch nicht gegeben wurde.

144) Sächs. Landr. I, 42. §. 2: „Svenne en kint to sinen jaren kumt, so mut it wol vormünde sines wives sin, — al sit binnen sinen tagen." 145) So wird z. B. von dem Landgrafen Ludwig zu Thüringen und der Elisabeth zu einer Zeit, wo jener 12 Jahre alt war und diese erst in das 4. Jahr trat, in einem alten Liede (bei Graff, Diutisca 1, 362) von einer zwischen denselben geschlossenen Ehe und begangenen Hochzeit gesprochen. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 436. Sogar die Päpste erkannten eine solche Ehe unter gewissen Voraussetzungen als gültig an. Cap. 2. X. IV, 2: „Districtius inhibemus, ne aliqui, quorum uterque vel alter ad aetatem legitimam vel canonibus determinatam non pervenerit, conjungantur: nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente, utpote pro bono pacis, talis conjunctio toleretur." 146) Ein solches Verbot findet sich z. B. in den LL. Longobard. Caroll M. c. 145: „Illud praeterea per omnia praecaventes vos prohibere decrevimus, ut nullus praesumat ante annos pubertatis puerum vel puellam in

Digitized by Google

gehörte es daher zu den Wirkungen der Mündigkeit, daß der Knabe erst von dem Zeitpunkte an, wo er sie erreicht hatte, überhaupt eine gültige Ehe eingehen konnte. Endlich fragt sich noch, wie sich zu diesen Zeugnissen der älteren deutschen Rechtsquellen die oben angeführten Nachrichten der römischen Schriftsteller verhalten. Daß die sonst so scharf blickenden Römer bei einem Gegenstande, wie dem hier fraglichen, falsch beobachtet haben sollten, ist kaum denkbar. Auch ist bei einem so verbreiteten und so tief in die inneren Familienverhältnisse eindringenden Rechtssatze nicht glaublich, daß sich das Recht in der Zeit, welche zwischen derjenigen, zu welcher die angeführten römischen Schriftsteller schrieben, und derjenigen, aus welcher die deutschen Rechtsquellen herrühren, wesentlich geändert haben sollte. Man könnte ferner, da jene Stellen eigentlich nicht von der Eingebung der Ehe, sondern von der fleischlichen Vermischung reden, annehmen wollen, daß zwar wol die Ehe schon in der Kindheit habe abgeschlossen werden können, daß aber die fleischliche Vermischung unter den Ehegatten erst in einem verhältnißmäßig späten Alter erfolgt sei. Allein das Wesen der deutschen Ehe scheint es mit sich zu bringen, daß der eheliche Beischlaf, sobald einmal die Zeugungsfähigkeit bei den Ehegatten eingetreten ist, auch nicht weiter aufgeschoben zu werden braucht. Man kann aber die Nachrichten der römischen Schriftsteller mit den Zeugnissen der deutschen Rechtsquellen durch die Annahme vereinigen, daß die römischen Schriftsteller gar nicht von einem Rechtsgrundsatze, sondern von der natürlichen Anlage und demjenigen, was gewöhnlich war und die Sitte gebot, sprechen. In der That ist es höchst wahrscheinlich, daß die Germanen in der Regel erst in einem reiferen Alter, als die Römer, sich zu verheirathen pflegten, und daß Ehen unter Kindern nur als seltene Ausnahmen, und immer nur aus ganz besonders dringenden Gründen vorkamen. Was insbesondere die in den longobardischen Gesetzen vorliegenden Zeugnisse für die Zulässigkeit der Eingehung einer Ehe schon mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre betrifft, so scheint uns auch von dem Hauptschriftsteller in dieser Lehre, Kraut, der Einfluß des wärmeren Klima's Italien auf die Zeitigung der Geschlechtsreife, selbst bei dem männlichen Geschlechte, in Bezug auf die nach Italien eingewanderten Longobarden nicht genug gewürdigt worden zu sein scheint. Auch dieser Einfluß scheint auf jene gesetzlichen Bestimmungen eingewirkt zu haben.

III. Spätere Termine der Mündigkeit. Ein so früher Eintritt der Mündigkeit, wie in dem Alter von 10 und 12 Jahren, paßt nur zu einem so einfachen Rechtszustande, wie er bei den alten Deutschen sich findet. Mit zunehmender Verwickelung der Rechtsverhältnisse mußte es großem Bedenken unterliegen, ein Kind schon in so jungen Jahren sich selbst zu überlassen. Diesem Uebelstande suchte man auf zweierlei Wegen abzuhelfen. Der eine dieser Wege bestand darin, daß der Eintritt der Mündigkeit ohne Weiteres in ein reiferes Alter hinausgeschoben wurde. Oft geschah dieses aber auch nur in Bezug auf einzelne Wirkungen der Mündigkeit, bei welchen man einen so frühen Eintritt derselben für besonders bedenklich hielt, z. B. in Bezug auf die Fähigkeit zu veräußern oder Vergabungen von Todeswegen zu machen, Eide zu leisten, Richter zu sein u. s. w. Nicht selten geschah es aber auch umgekehrt, daß, wenn man die Mündigkeit überhaupt in ein reiferes Alter hinausschob, dieses nicht in Rücksicht aller Wirkungen derselben der Fall war, sondern einige derselben noch mit dem früheren Termine der Mündigkeit verknüpft blieben. Zu den auf diese Weise entstandenen Terminen der Mündigkeit gehören die von 15, 18, 20 und 24 Jahren. Der Termin von 15 Jahren findet sich schon in mehreren der alten Volksrechte, nämlich der Lex Ripuariorum und in der Lex Burgundionum [147]). Auch in späteren Rechtsquellen kommt dieser Termin vor [148]). Am häufigsten wurde aber die Mündigkeit bis zu dem Alter von 18 Jahren erstreckt. Unter den alten Volksrechten kennt diesen Termin allein das longobardische [149]). Ferner kommt dieses Alter in einigen Handschriften des Schwabenspiegels als Termin der Mündigkeit vor [150]). Auch ist nach dem schwäbischen Lehnrechte Niemand vor diesem Alter zur Ablegung eines Zeugnisses [151]), und nach mehreren Handschriften desselben auch zum Richteramte [152]) fähig, und wenn der Knabe gleich mit dem zurückgelegten 14. Jahre eidesmündig wird, so kann sein Vormund, wenn er will, doch noch, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, Eide für ihn leisten [153]). Am häufigsten kommt aber das Alter von 18 Jahren als Termin der Mündigkeit in den städtischen Statuten vor [154]). Zu den Landesrechten, welche die

matrimonio sociare, nec in dissimili aetate, sed coaetaneos et sibi consentientes." Die Worte: „nec dissimili aetate, sed coaetaneos" erinnern an das in *Tacit.* De mor. Germ. c. 20 (s. früher im Texte) Gesagte. Es scheint daher in der älteren Zeit Regel geworden zu sein, daß die Ehegatten von gleichem Alter sein mußten. Auch gehört hierher die in Note 188 angeführte Stelle der mühlhäuser Statuten.

147) Lex Ripuar. 81. Lex Burgund. 87, 1. 2. 148) Etablissemens de S. Louis I, 142. Declaratio legum in curia Hainoensi a. 1200. c. 11 (*Martene* et *Durand*, Thesaur. nov. anecd. T. I. p. 770). Coustumes de Limbourg Art. 195. Leobschützer Stat. bei Böhme 2, 18. Augsb. Stat. von 1270 bei Freyberg S. 84. Abs. 1 (Walch Bd. 4. §. 228). Auch nach den nordischen Rechten beginnt die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 15. Jahre. Siehe Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte §. 46. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 415. 149) LL. Liutprand. 19 (4, 1). Vergl. ebd. 117 (6, 64). Der Termin von 18 Jahren findet sich auch noch in II. Feud. 53. pr. und in den das longobardische Recht als gemeines Recht anerkennenden Constit. Sicul. Lib. II. Tit. 39. 150) Schwabensp. 327, 6. Auch liest die lüneburger Handschrift des Schwabenspiegels Cap. 320, 9 (bei Senkenberg) „achtehn jaren", wo die übrigen 14 jaren haben. 151) Schwäb. Lehnr. 24, 3. 152) Schwäb. Lehnr. 138, 3, vergl. mit den Noten K und L hierzu in *Senkenberg*, Corp. jur. German. 153) Schwäb. Lehnr. 23, 10, vergl. mit Note Z hierzu bei Senkenberg, und mit dem Cod. Ambros. cap. 93. 154) Z. B. Lüb. Recht von 1240. Art. 114. Hamburg. Stadtr. von 1270. V, 3. Bremische Stat. von 1303. Art. 8 (Oelrichs S. 25). Mit dem Hamburg. Stadtr. von 1270 stimmen auch überein die Statuten von 1292. O. III. von 1497. O. III. von 1603. I, 8, 1; 9, 1. III, 1, 11. 13 und die Stader Stat. von 1279. St. 4. §. 3; vergl. noch Hamburg. Stadtr. von

Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre eintreten lassen, gehören namentlich die Reformation des bairischen Landrechts von 1518 und (Tit. 51. Art. 4) das dithmarsische Landrecht von 1567 Art. 24. pr., in welchem ausgesprochen ist, daß, wenn der Unmündige 18 Jahre alt geworden ist, er für mündig geachtet werde, und die Vormundschaft dadurch todt und erloschen sei. Ueberhaupt scheint im späteren Mittelalter fast überall, wo nicht sächsisches Recht galt, oder das römische Recht in dieser Beziehung schon Eingang gefunden hatte, das Alter von 18 Jahren als Termin der Mündigkeit anerkannt worden zu sein. Hieraus erklärt sich auch wol, daß in der goldenen Bulle dieses Alter als Termin der Mündigkeit für die Kurfürsten bestimmt wurde [155]). Das Alter von 20 Jahren kommt als Zeitpunkt, mit welchem mehrere Wirkungen der Mündigkeit eintreten, schon in der Lex Visigothorum vor, obgleich nach dem früher Bemerkten die eigentliche Mündigkeit nach derselben schon früher eintritt [156]). Als eigentlicher Mündigkeitstermin findet sich diese Altersstufe aber erst in späteren Rechtsquellen [157]). An das zurückgelegte 24. Jahr knüpfen mehrere Rechtsquellen manche Wirkungen, welche fast mit der Mündigkeit eintreten. So sind nach dem Schwabenspiegel alle, welche in dem Gerichtsbezirke ein Haus oder Gut haben, sobald sie 24 Jahre alt sind, verbunden, das Landgericht zu besuchen [158]). Ferner sollen nach dem kleinen Kaiserrechte die Schöffen wenigstens 24 Jahre alt sein [159]), und dasselbe Alter diejenigen haben, welche gegen einen Reichsbürger als Zeugen auftreten wollen [160]), und endlich kann nach dem görlitzer Lehnrechte ein Mann, bevor er dieses Alter erreicht hat, sich unter Vormundschaft stellen, ohne seine Buße und sein Wehrgeld dadurch zu vermindern [161]). Alle diese Mündigkeitstermine von 15, 18, 20 und 24 Jahren sind erst aus dem Streben, den Eintritt der Mündigkeit weiter hinauszurücken, hervorgegangen. Daß der Termin von 18 Jahren in dem longobardischen Rechte nicht der ursprüngliche gewesen, sondern erst durch König Liutprand eingeführt ist, ergibt sich nicht nur daraus, daß nach den Gesetzen des früheren Königs Rotharis die Mündigkeit, wie früher bemerkt wurde, mit dem zurückgelegten 12. Jahre eintritt, sondern es sagt dies auch Liutprand selbst deutlich [162]). Daß auch in das schwäbische Recht der Termin von 18 Jahren erst später hereingekommen ist, geht daraus hervor, daß noch nach dem schwäbischen Lehnrechte die Lehnsmündigkeit mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre eintritt, und diese ursprünglich von der gewöhnlichen Mündigkeit nicht unterschieden war. Die Stadtrechte, welche die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintreten lassen, stammen alle aus einer Zeit her, wo das ältere deutsche Recht schon mannichfache Modificationen erlitten hatte, und man würde daher aus ihnen, auch wenn nicht erweislich wäre, daß in der Stadt früher ein anderer Mündigkeitstermin gegolten habe, doch noch keinen Schluß auf dieses machen dürfen. Doch läßt sich, wenigstens bei den meisten von ihnen, auch dieser Beweis führen. Am deutlichsten ergibt sich dies aus den braunschweiger Statuten. Nach diesen trat ursprünglich die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Jahre ein [163]). Jedoch galt schon zu derselben Zeit, zu welcher sie niedergeschrieben wurden, der Grundsatz, daß ein Kind keine Vergabungen machen dürfe, ehe es 18 Jahre alt geworden sei [164]). Zuletzt ließ man auch die übrigen Wirkungen der Mündigkeit erst mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintreten. Nicht so bestimmt ist für das lübische Recht die spätere Entstehung des Mündigkeitstermins von 18 Jahren erweislich. Jedoch findet sich auch hierin noch eine Spur des Termins von 12 Jahren [165]). Daß auch in Hamburg und Bremen nicht von jeher die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintrat, läßt sich daraus abnehmen, daß in diesen Städten, ehe sie besondere Statuten bekamen, das gemeine Sachsenrecht galt, und nach diesem ein Knabe mündig wird, wenn er 12 Jahre alt ist. In Baiern scheint der Mündigkeitstermin von 18 Jahren erst durch die Reformation des bairischen Landrechts eingeführt zu sein, da nach dem älteren bairischen Landrechte die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre eintritt [166]). Auch in dem dithmarsischen Landrechte hat der Mündigkeitstermin von 18 Jahren nicht von jeher gegolten, sondern anfänglich trat, wie früher bemerkt wurde (s. unter I.), die Mündigkeit mit zurückgelegtem 10. Jahre ein. Vergleicht man den Mündigkeitstermin von 18 Jahen mit demjenigen, welcher früher in den Rechten, in welchen er vorkommt, galt, so ergibt sich, daß er fast überall aus dem Mündigkeitstermin von 12 Jahren hervorgegangen ist [167]). Er entstand also

1292. L. VIII., von 1497. L. XI. Mit den Brem. Stat. a. a. O. stimmen überein die Ordele zu den Statuten bei Oelrichs S. 85, die Statuten von 1433. Stat. 17 und die Verden. Stat. 28 bei *Pufendorf*, Obs. jur. univ. App. 1, 87. — Ordinarius senatus Brunsvic. von 1408. cap. 49 bei *Leibnitz*, Script. III, 461. Auch zu Frankfurt a. M. trat noch im 14. und 15. Jahrh. die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein; s. Orth, Anmerk. über die Reformation der Stadt Frankfurt. Bd. 1. S. 9 fg.

155) Aurea bulla Caroli IV. Cap. 7. §. 4. 156) Lex Visigoth. IV, 2, 13. IV, 3, 3. 157) Strasburg. Stat. Art. 5 (bei *Ludwig*, De aetate legitima p. 67). Augsburg. Stat. von 1276 bei Freyberg S. 109 (Walch Bd. 4. §. 326). Rigisch. Ridderrecht Cap. 40. S. noch Mühlhäus. Stat. von 1693. B. 4. Art. 35. §. 2. Das Alter von 20 Jahren ist auch nach mehreren französischen Coutumes und nordischen Rechten Anfangspunkt der Mündigkeit; s. LL. Norman. c. 32. §. 11. *Merlin*, Répertoire s. v. Majorité §. 1. *de Ludewig*, De aetate legitima puberum ed. nov. (Hal. Magdeb. 1734.) p. 56 sq. 158) Schwabensp. 14, 3. Die Kraft'sche und Uffenbach'sche Handschrift haben stets dessen zwar zwei und zwanzig Jahre; dieses Alter kommt aber sonst nirgends als Zeitpunkt, mit welchem eine größere Selbständigkeit eintritt, vor, daher diese Lesart bedenklich erscheint. Siehe Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 137. Note 18. 159) Kl. Kaiserr. I, 10. 160) Ebendas. IV, 1. 161) Görlitz. Lehnr. Cap. 47.

162) LL. Liutprand. 117 (6, 64). 163) Braunschw. Stat. bei *Leibnitz*. III, 439, 48. 164) Braunschw. Stat. ebd. (bei Spangenberg S. 567. Art. 28. 165) Inst. Lubec. a. 1158 bei *Westphalen* 3, 631. Art. De rixa puerorum. 166) Bair. Landr. bei *Heumann* p. 85, 4. p. 138, 1. 167) Nur die Reformation des bairischen Landrechts und das dithmarsische Landrecht machen hier eine Ausnahme; beide aber rühren aus einer Zeit her, wo die Principien, welche man früher in Bezug auf Zahlenverhältnisse befolgt hatte, längst verschwunden waren.

Digitized by Google

dadurch, daß man die Grundzahl 12 um die Hälfte vergrößerte. Die Gleichförmigkeit, welche das ältere deutsche Recht in den Zahlenverhältnissen beobachtete, legt die Vermuthung nahe, daß der Mündigkeitstermin von 15 Jahren auf gleiche Weise als dem von 10 Jahren durch Hinzufügung der Hälfte der Grundzahl entstanden ist. Es läßt sich dies aber nicht beweisen, weil unsere Rechtsquellen nicht bis in die Zeit, zu welcher diese Veränderung erfolgte, hinaufreichen. Auch weicht das angelsächsische Recht von dieser Stufenfolge ab, indem es von dem Mündigkeitstermin von 10 Jahren auf der von 12 Jahren übergegangen ist. Jedenfalls scheint der Mündigkeitstermin von 15 Jahren kein ursprünglicher zu sein, da es sehr unwahrscheinlich ist, daß einige Rechte in Vergleichung mit anderen so unverhältnißmäßig spät die Mündigkeit hätten eintreten lassen sollen. Die Entstehung des Termins von 24 Jahren wird in dem kleinen Kaiserrechte aus einer Verdoppelung des von 12 Jahren erklärt [168]). Hieraus läßt sich nun auch wol schließen, daß der Termin von 20 Jahren auch ursprünglich aus einer Verdoppelung des von 10 Jahren entstanden ist. Dafür spricht auch, daß sich in der Lex Visigothorum Spuren von beiden finden. Eine sich mehr an das ältere Recht anschließende Hinausrückung der Mündigkeit bestand darin, daß man diese später bisweilen erst mit dem Alter von 13 Jahren eintreten ließ [169]). Dies ist wahrscheinlich auf folgende Weise zugegangen. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß dem Knaben erst, wenn er Jahr und Tag nach seinem Eintritt in die Mündigkeit nicht gemuthet hatte, sein älterliches Lehn vom Lehnherrn genommen werden konnte. Es stand ihm daher in der That frei, ob er schon vor Ablauf dieser Frist Lehndienste thun wollte, und seitdem diese Dienste lästig geworden waren, war es wol nicht gewöhnlich, daß er früher in das Vasallenheer eintrat. Da ferner auch die anderen Vortheile, welche ihm während der Unmündigkeit zugestanden hatten, ihm auch erst nach Ablauf dieser Frist verloren gingen, so war es gewiß schon früh in dem gemeinen Leben sehr gewöhnlich, einen Knaben erst dann als völlig mündig zu betrachten, wenn er 12 Jahre, Jahr und Tag alt war. Es war daher sehr natürlich, daß man, als man später bestrebt war, die Zeit der Unmündigkeit weiter auszudehnen, hier und da dies benutzte, und auch in rechtlicher Beziehung den Eintritt der Mündigkeit bis zu dem zurückgelegten 13. Jahre hinausrückte, sodaß nun erst mit diesem die Wirkungen eintraten, welche nach dem älteren Rechte schon mit dem zurückgelegten 12. Jahre verbunden gewesen waren. Der Knabe hatte daher jetzt, nachdem er 13 Jahre alt geworden war, noch Jahr und Tag Zeit, um seine Güter einzufordern [170]). Daher wurde ein Kind jetzt auch erst nach zurückgelegtem 13. Jahre lehnbar [171]). Außer durch das Streben, den Eintritt der Mündigkeit überhaupt weiter hinauszurücken, war diese Erweiterung der Mündigkeit wol auch dadurch bewirkt worden, daß man später, gestützt auf die Auslegung, welche man dem kanonischen Rechte [172]) und dem longobardischen Lehnrechte [173]) gab, ein Kind erst als eidesmündig betrachtete, wenn es das 14. Jahr zurückgelegt hatte. Denn da es bei der Belehnung den Lehnseid leisten mußte, so konnte es nun vor diesem Alter auch nicht belehnt werden. Man suchte sich daher damit zu helfen, daß man es erst mit dem zurückgelegten 13. Jahre als lehnsmündig betrachtete, und da erst Jahr und Tag nachher die Belehnung erfolgte, so war es bei dieser schon vollkommen eidesmündig [174]). — Dieses ist der Weg, welchen einige Rechte einschlugen, um der Gefahr, welche aus dem so frühen Eintritt der Mündigkeit in dem älteren Rechte entstand, vorzubeugen; sie rückten den Termin derselben ohne Weiteres in ein reiferes Alter hinaus. Andere Rechte wählten den Weg, daß sie zwar den älteren Mündigkeitstermin beibehielten, und bei dem Eintritt desselben die Vormundschaft fortwährend dem Rechte nach aufhören ließen, dem mündig gewordenen Knaben aber verstatteten, wenn er sich selbst noch nicht für selbständig genug hielt, noch eine Zeit lang einen Vormund zu haben [175]). Die Zeit, während welcher der mündige Jüngling noch einen Vormund haben durfte, stand aber nicht in seinem Belieben, sondern war rechtlich begrenzt. Diese Grenze bildet nach dem Sachsenspiegel das Alter von 21, nach dem görlitzer Lehnrechte hingegen das Alter von 24 Jahren. Das görlitzer Lehnrecht bezeichnet die zwischen dem Eintritt der Mündigkeit und diesem Alter mitten inne liegende Zeit durch den Ausdruck: Jugend, wofür sich in dem lateinischen Texte desselben, dem vetus auctor de beneficiis, der Ausdruck adolescentia findet [176]). Für die eigentliche Unmündigkeit dagegen gebraucht das görlitzer Lehnrecht die Ausdrücke: Kindheit [177]) und kindliche Jahre [178]), der vetus auctor de beneficiis: puerilis aetas [179]), puerilis terminus [180]), anni pueriles [181]). Einen eben so genauen Sprachgebrauch hat der Sachsenspiegel und die ihm verwandten Rechtsquellen, um beide Altersstufen von einander zu unterscheiden. Dort wird nämlich der Eintritt der Mündigkeit durch die Redensart, zu seinen Jahren gekommen sein, die Erreichung des Alters, bis zu welchem der Jüngling noch einen Vormund haben darf, durch die Redensart, zu seinen Tagen gekommen sein, bezeichnet [182]). Da die Rechtsquellen, in welchen der Eintritt der Mündigkeit auf ein

168) Kl. Kaiserr. 2, 17. Eine ähnliche Verdoppelung findet sich in der Lex Burgundionum 87, 3. 169) Dies findet sich z. B. in den Erfurt. Stat. von 1306. Art. 9 (Walch Bd. 1. S. 99 fg.). 170) Sächs. Lehnr. 28, 2. Augsburg. Stat. bei Walch Bd. 4. Art. 240. 171) Schwäb. Lehnr. 23, 4.

172) Can. 14. 15. 16. Caus. XXII. Qu. 5. 173) II. Feud. 26. §. 11. 174) Schwäb. Lehnr. (23,9). Cod. Ambros. 93. Ebd. 24, 3. 175) Am deutlichsten ist dies ausgesprochen im Sächs. Landr. I, 42. §. 1. Görlitz. Lehnr. Art. 47. Alt. Culm. Recht 4, 106. Erfurt. Stat. von 1806. §. 9 (Walch Bd. 1. S. 99). Constumes de Limbourg Art. 101. 176) Görlitz. Lehnr. Cap. 18. Vet. auct. de benef. §. 65. 177) Görlitz. Lehnr. Cap. 18. 178) Ebendas. Cap. 18. 19. 179) Vet. auct. de benef. I. §. 71. 79. 180) Ebendas. I. §. 68. 181) Ebendas. I. §. 78. 182) Am deutlichsten ist dieser Gegensatz ausgesprochen im Sächs. Landr. I, 42. §. 2. Sächs. Lehnr. 26 (28). Const. de tutor. der Stadt Hörter von 1376 bei Wigand, Archiv I, 3, 39.

Digitized by Google

reiferes Alter hinausgerückt ist, der Unterschied zwischen diesen Altersstufen nicht kennen, so kann es nicht auffallen, daß sie jene Redensarten durch einander zur Bezeichnung der Mündigkeit gebrauchen. Hieraus, verbunden mit dem Umstande, daß auch in Sachsen dieser Unterschied schon ziemlich früh verschwand, und daß bei der großen Aehnlichkeit beider Redensarten sie von denen, welche der Rechtssprache nicht kundig waren, leicht verwechselt werden konnten, ist auch wohl zu erklären, daß in vielen Handschriften des Sachsenspiegels, welche entweder außerhalb Sachsens oder in späterer Zeit geschrieben sind, beide Redensarten durch einander geworfen werden [183]). Nicht genügend aufzuklären ist, wie man dazu gekommen ist, gerade das Alter von 21 Jahren, welches auch sonst als Eintrittspunkt einer größeren Selbständigkeit vorkommt [184]), und in Frankreich und England im Mittelalter der gewöhnliche Mündigkeitstermin war [185]), als Grenzpunkt anzunehmen. Nach Einiger Meinung [186]) ist er aus dem Mündigkeitstermin von 20 Jahren auf dieselbe Weise hervorgegangen, wie der von 13 Jahren aus dem von 12 Jahren. Andere machen dagegen die Entstehungsgeschichte dieses Termins geltend, nach welcher dies nicht der Fall sein könne [187]), sowie den Umstand, daß bei den 20 Jahren niemals die Zugabe des Tages oder der 6 Wochen und 3 Tage vorkommt. — Da es in dem Belieben des mündigen Knaben stand, ob er überhaupt noch einen Vormund haben wollte oder nicht, so hing es auch wol, so lange dieser Grundsatz galt, lediglich von ihm ab, ob er den gewählten Vormund bis zu der Zeit, wo er zu seinen Tagen gekommen war, behalten oder schon eher wieder entlassen wollte. Gewöhnlich war es aber wol nicht, daß er ihn entließ, sondern meistens behielt er den Vormund wol bis zu jenem Termin. Auch nahm er in der späteren Zeit regelmäßig einen Vormund an. Wenigstens drücken sich die meisten Rechtsquellen über das Recht des mündigen Knaben, sich einen Vormund zu wählen, so aus, daß sich ergibt, sie setzen stillschweigend voraus, er werde die Ausübung dieses Rechts nicht unterlassen. Als aber später die Rechtsverhältnisse verwickelter wurden, überließ man es nicht mehr der Willkür des Kindes, ob es, wenn es zu seinen Jahren gekommen war, einen Vormund haben wollte, sondern man machte es ihm zur Pflicht, sich, bis es zu seinen Tagen gekommen sein würde, einen Vormund zu wählen, und erklärte die von ihm während dieser Zeit ohne Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte für ungültig [188]). Von dieser Zeit an mußte daher ein Kind so lange für unmündig gehalten werden, bis es zu seinen Tagen gekommen war, und da man bisher die Ausdrücke „zu seinen Jahren gekommen sein" und „mündig sein", als gleichbedeutend zu betrachten pflegte, so war es sehr natürlich, daß auch der ursprüngliche Unterschied zwischen „zu seinen Jahren" und „zu seinen Tagen gekommen sein" nicht mehr so genau beachtet, sondern beide Redensarten zur Bezeichnung der Mündigkeit gebraucht wurden. Dies geschieht namentlich schon von der Glosse zum Sachsenspiegel, indem sie die Worte desselben (Landr. I, 42. §. 2) „Svenne en kint to sinen jären kumt" erklärt durch: „Dat is ein und twintich jar". Nur in Bezug auf die Lehnsvormundschaft wurde Anfangs allgemein der ältere Mündigkeitstermin beibehalten, welchen man von jetzt an als etwas dem Lehnwesen Eigenthümliches betrachtete, sodaß man nun auch die Lehnsmündigkeit von der gewöhnlichen Mündigkeit nach Landrecht unterschied. Dies findet sich schon in einem späteren Einschiebsel in den Sachsenspiegel [189]). Die erwähnten Aenderungen in dem Termine der Mündigkeit gingen nicht in ganz Deutschland auf einmal vor sich, sondern das ältere Recht wurde in einigen Gegenden früher, in anderen später verlassen. Noch im 15. und sogar im 16. Jahrhundert war in einigen Gegenden noch der frühere Mündigkeitstermin von 12 Jahren beibehalten worden [190]).

IV. Mündigkeit bei Frauenspersonen. Im deutschen Rechte galt vor Jahren der Grundsatz, jede Frauensperson müsse auf Zeit ihres Lebens unter Vormundschaft stehen. Es konnte daher bei Weibern von einer eigentlichen Mündigkeit nicht die Rede sein. Dennoch findet sich schon in einigen ältern deutschen Rechtsquellen, daß auch bei ihnen der Erreichung einer gewissen Altersstufe eine rechtliche Bedeutung beigelegt wird. So ist oben unter II. erwähnt worden, daß in dem longobardischen Rechte und in den älteren lübischen und mühlhäuser Statuten auch bei Weibern auf das Alter von 12 Jahren in sofern Gewicht gelegt wird, als sie von dem Zeitpunkte an, wo sie dasselbe erreicht hatten, sich gültig verheirathen konnten [191]). Als aber später die Geschlechtsvormundschaft in einigen Gegenden ganz verschwand, oder doch sehr viel von ihrer ursprünglichen Strenge verlor, finden sich auch bei Frauenspersonen Mündigkeitstermine erwähnt. Diese hatten aber da, wo das letztere der Fall war, dann meistens nur die Bedeutung, daß die Frauensperson, wenn sie diesen Termin erreicht hatte, ihr Vermögen selbst verwalten konnte, und

183) Die meisten Juristen hatten diesen Unterschied im Sachsenspiegel ganz übersehen, bis erst Homeyer in den Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1827. S. 1316—1318 wieder darauf aufmerksam machte. 184) Vergl. Schwabensp. 1, 4. 185) Nachweisungen darüber gibt Kraut Bd. 1. S. 147. Note 10. In England gilt dieser Mündigkeitstermin noch jetzt; s. *Blackstone*, Commentaries B. I. Ch. 17. §. 2. In Frankreich ist er durch den Code civil Art. 388. 488 wieder eingeführt. 186) Vergl. Andorff, Recht der Vormundschaft. Bd. 1. S. 111. 187) Siehe Kraut Bd. 1. S. 147 fg. 188) Const. de tutor. der Stadt Hörter von 1376 bei Wigand, Archiv I, 3, 39. Die Stelle ist abgedruckt bei Kraut Bd. 1. S. 149.

189) Sächs. Landr. I, 23. Dieses Einschiebsel lautet so: „Al si en kint to leenrechte to sinen jaren komen, sin rechte vormünde sal it doch an sineme gude vorstan to sineme bederve u. s. w." 190) Vergl. die Zeugnisse dafür bei Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 150. 191) Nach der Lex Sal. Tit. 75 ist das Wehrgeld, wenn eine zwischen 12 und 60 Jahren alte Frauensperson getödtet wird, dreimal so hoch, wie für eine unter oder über diesem Alter stehende Frauensperson, weil angenommen wird, erstere könne schwanger sein. Darin liegt auch wieder ein Beweis dafür, daß es bei den alten Deutschen wenigstens nicht als etwas Unerhörtes galt, daß mit einer Frauensperson von 12 Jahren der eheliche Beischlaf vollzogen werden könne.

Digitized by Google

nur noch zu einigen Geschäften eines Vormundes bedurfte [192]). Bisweilen waren die Mündigkeitstermine dieselben, wie bei dem männlichen Geschlechte [193]). Weit häufiger aber ließ man bei dem weiblichen Geschlechte die Mündigkeit früher eintreten als bei dem männlichen [194]), und nur selten findet sich das Umgekehrte [195]). In späteren Zeiten ist in den meisten deutschen Rechtsquellen auch bei Frauenspersonen der römische Termin der Pubertät von 12 Jahren angenommen [196]); die Vormundschaft hörte aber mit dem Eintritt desselben ebenso wenig auf, wie bei dem männlichen Geschlechte, sondern dauerte in derselben Art, wie bei diesem, bis zum 25. Jahre fort.

V. Allgemeine Bemerkungen über die Mündigkeit überhaupt. Bei den Deutschen wurde, wie bei den Römern, das Alter nicht von der Zeit der Conception, sondern von dem Augenblicke der Geburt an berechnet [197]). Ueber die Art und Weise, wie das Alter eines Kindes bei einem darüber entstehenden Streite zu beweisen sei, und wem die Beweislast hierbei obliege, enthält das ältere deutsche Recht sehr genaue Regeln [198]), welche heutzutage bei der ganz veränderten, auf die Grundsätze des fremden Rechts gestützten, jetzt geltenden Beweistheorie natürlich nicht mehr anwendbar sind. Für den Fall, daß das Alter eines Knaben überhaupt unbekannt ist, wird in dem Sachsenspiegel [199]) folgende Lehre gegeben: „Svelkes mannes alder man nicht ne weit, Hevet He har in dem barde und nidene und under jewederme arme, so sal man weten, das he to sinen dogen komen ist." Liest man hier mit der berliner und vielen anderen bisher verglichenen Handschriften: „dagen", so sind jene Zeichen sehr trüglich, da sie bei den meisten Knaben wol schon vor dem Alter von 21 Jahren vorkommen. Erwägt man ferner, daß, wenn auf solche Zeichen Gewicht gelegt werden soll, daraus hervorgehen muß, daß derjenige, bei welchem sie sich finden, wenigstens schon das in Frage stehende Alter habe, damit selbst, wenn sie bei einem einzelnen Individuum ungewöhnlich früh eintreten sollten, doch auch bei diesen jener Schluß gelten könne, so scheint die Lesart: „haren", welche andere Handschriften haben [200]), den Vorzug zu verdienen, und also angenommen werden zu müssen, daß aus dem Dasein derselben auf das Alter von 12 Jahren geschlossen werden soll [201]). Dies wird dadurch gerechtfertigt, daß sowol das schwäbische Lehnrecht (23, 13), als auch die Glosse zum sächsischen Lehnrechte (26), diese Zeichen zum Beweise der Lehnsmündigkeit verlangen, und daß auch nach dem Schwabenspiegel (271, 7) aus ihnen geschlossen werden soll, daß der Knabe 14 Jahre und älter sei. Der Schwabenspiegel fügt auch noch ausdrücklich hinzu (271, 8), daß bei Jungfrauen eine solche Untersuchung des Körpers nicht stattfinden dürfe. Daß sie bei diesen auch nach den übrigen genannten Rechtsquellen nicht zulässig war, ergibt sich theils daraus, daß sie nur von Knaben reden, theils daraus, daß sie bei dem weiblichen Geschlechte überhaupt keine Mündigkeit kennen. Erwägt man, daß auch bei den Römern die gedachten Zeichen als Merkmale der Pubertät bei den Knaben galten, und daß nach der Meinung der Sabinianer auch körperliche Untersuchung deshalb stattfand, diese Zeichen aber für die deutschen Altersstufen eigentlich nicht passen, so liegt die Vermuthung nahe, daß die deutschen Rechtsquellen hier aus dem römischen Rechte geschöpft haben mögen. Dagegen ist auf der anderen Seite anzuführen, theils daß der Sachsenspiegel, bei welchem doch die Vermuthung für den echt deutschen Ursprung seines Inhalts streitet, schon diese Lehre enthält, theils daß in dem Justinianeischen Rechte die körperliche Besichtigung zur Ausmittelung der Pubertät ausdrücklich verworfen ist, und die deutschen Rechtsquellen der mittleren Zeit doch dasjenige, was sie von dem römischen Rechte enthalten, nur aus Justinian's Compilation entlehnt haben. Jedenfalls ist es nicht richtig, wenn daraus, daß man in späteren Zeiten bei den Deutschen auf solche Zeichen sah, geschlossen wird, daß bei ihnen ursprünglich die Mündigkeit lediglich nach denselben beurtheilt worden sei, da diese nach dem früher Bemerkten (s. unter I.) in dem Augenblicke eintrat, wo der Knabe wehrhaft gemacht war, und man die Wehrhaftmachung gewiß nicht von solchen für die eigentliche körperliche Kraft oft sehr trügerischen Zeichen abhängig machte.

C. Einfluß des römischen Rechts und heutiges Recht.

Da mehrere der in Deutschland geltenden Mündigkeitstermine dem der römischen Pubertät sehr nahe kamen,

192) Dies findet sich z. B. schon im Sächs. Landr. I, 45. §. 2 und im Schwabensp. 313, 2: „Maget und frawen, die nit eemann habend, die werdent in gut wol an on ir vormunde, ob si zu iren tagen kommen seind." (Die letzteren Worte: „ob sie zu iren tagen kommen seind", finden sich zwar nicht im Sachsenspiegel, sind aber hinzuzudenken; s. Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 101. Note 2.) Vergl. damit Sächs. Landr. I, 46 und Schwabensp. 313, 4. 193) Siehe z. B. Strasburg. Stat. Art. 5. 194) So werden z. B. nach den Coustumes de Limbourg Art. 195. 196 die Knaben mit 15 Jahren mündig, die Mädchen aber schon mit 14; nach den Leobschützer Stat. bei Böhme 2, 18. Abs. 4 die Knaben mit 15, die Mädchen mit 13 Jahren; nach den Brem. Stat. von 1303. Art. 8 und von 1433. Stat. 17, und den damit übereinstimmenden Verden. Stat. 28 die Knaben mit 18, die Mädchen mit 15 Jahren; nach den Alstedter Stat. bei Walch Bd. 6. S. 243 die Knaben mit 18, die Mädchen mit 16 Jahren. 195) Kl. Kaiserr. 2, 17. Hiernach wird der Knabe mit 12, das Mädchen mit 14 Jahren mündig. Dieselbe Abstufung findet sich im Asegab. bei *Pufendorf* III, 82, 12. 196) Zu diesen Rechtsquellen gehört schon der Schwabensp. 319, 10; 300, 5; 386, 5; 271, 3 u. 5. 197) Sächs. Lehnr. 26 (28): „Des kindes jar en sol man nicht rechnen von der zeit, daz ez die muter entfieng, denn von der zeit, daz ez die muter gewan und ez lebende in die werlt kam." Siehe noch Schwäb. Lehnr. 23, 7 und Goslar. Stat. S. 18. Z. 8. 9. 198) Vergl. Schwabensp. 271, 6. Vet. auct. de benef. I, 70. Görlitz. Lehnr. 18. Sächs. Lehnr. 26 (28). Rechtsbuch bei Spangenberg, Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 225. §. 370. Richtst. Lehnr. 24. Schwäb. Lehnr. 23, 11. 12. — Schöffenurtheil bei Böhme 6, 153. Nr. 1 (Magdeb. Schöffenspr. hinter dem Sachsensp. I, 9, 2. Sächs. Dist. I, 15, 8). 199) Sächs. Landr. I, 42. §. 1.

200) S. Homeyer zur angef. Stelle des Sächs. Landr. Note k. 201) Vergl. Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 103 fg.

Digitized by Google

und auch der Unterschied, welchen manche deutsche Rechtsquellen zwischen dem: zu seinen Jahren und zu seinen Tagen gekommen sein, machten, dem römischen Unterschiede zwischen pubertas und major aetas sehr ähnlich war, so kann es nicht auffällig sein, daß das römische Recht in dieser Beziehung schon früh Einfluß auf das deutsche erlangte. Auch das Justinianeische Recht hat noch den Grundsatz, daß nur impuberes immer nothwendig unter Vormundschaft stehen müssen, minores hingegen nur zu einzelnen Geschäften einen Vormund (curator) nöthig haben, einen allgemeinen Vormund aber nur dann erhalten, wenn sie sich einen solchen erbitten. In dieser letzteren Beziehung scheint man aber das römische Recht in Deutschland ursprünglich allgemein so ausgelegt zu haben, daß auch puberes bis zum major aetas nothwendig einen Vormund haben mußten, und daß in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen impuberes und puberes unter 25 Jahren nur darin bestehe, daß bei den ersteren schon durch das Gesetz bestimmt sei, wer die Vormundschaft über sie zu führen habe, dahingegen den letzteren die Wahl ihres Vormundes selbst zustehe. In dieser Gestalt findet sich das römische Recht schon im Schwabenspiegel [202]). Zu dieser Auslegung des römischen Rechts trug wol der Umstand nicht wenig bei, daß in den Gegenden, wo es zuerst zur Anwendung kam, die frühern Termine der Mündigkeit längst verschwunden waren, und man daher, wenn man das römische Recht nun hätte anwenden wollen, mit den bestehenden Rechtsansichten geradezu in Widerspruch getreten sein und einen Rückschritt gemacht haben würde; während, wenn man das römische Recht in jener Auslegung anwendete, man auf der einmal betretenen Bahn, die Mündigkeit weiter hinaus zu rücken, nur fortschritt, und sich den bestehenden Rechtsansichten, vielleicht ohne sich selbst dessen bewußt zu sein, nur anbequemte. In den Gegenden, wo die Mündigkeit mit dem Alter von 18 Jahren eintrat, war es wol Anfangs nicht zulässig, daß Jünglinge, welche dieses Alter erreicht hatten, sich noch eine Zeit lang unter Vormundschaft begeben konnten. Allein auch hier schien das Kind für die verwickelter gewordenen Rechtsverhältnisse zu früh mündig zu werden. Daher trieb denn in der That das Bedürfniß dazu, daß man sich auch hier an das römische Recht nach der Auslegung, welche man ihm gab, in sofern anschloß, daß man zwar die gewöhnliche Vormundschaft, wenn der Mündel das Alter von 18 Jahren erreicht hatte, aufhören ließ, aber forderte, daß er noch bis zu seinem 25. Jahre einen Vormund habe. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung eine Stelle des lübischen Rechts [203]), welche auch noch deshalb sehr interessant ist, weil man daraus sieht, wie früh schon einzelne Grundsätze des römischen Rechts in Statuten, welche sich sonst von dessen Einfluß frei erhielten, Eingang fanden. Für die Anerkennung dieses Grundsatzes in einem weiteren Kreise spricht der Schwabenspiegel [204]). Später schlossen sich aber mehrere Rechtsquellen in sofern enger an das römische Recht an, daß die puberes wider ihren Willen keine Vormünder erhalten sollten, sondern es ihnen überlassen wurde, ob sie sich einen Curator erbitten wollten oder nicht [205]). Dieser Grundsatz ist aber niemals gemeinrechtlich geworden. Vielmehr verlangen die das gemeine Recht bildenden Reichspolizeiordnungen [206]) ausdrücklich, „daß den Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren (und mannbaren) Jahren kommen, Vormünder ... gegeben werden" [207]). Auch ist er überhaupt wol niemals zur Ausführung gekommen [208]). Da es mithin in Deutschland nicht in dem Belieben des minor stand, ob er einen beständigen Vormund haben wollte, sondern verlangt wurde, daß jeder bis zu seiner major aetas beständig unter Vormundschaft stehe, so konnten da, wo die römischen Altersstufen galten, mündig in der eigentlichen Bedeutung dieses Ausdrucks nur diejenigen heißen, welche die major aetas erreicht oder venia aetatis erlangt hatten [209]), und Unmündige hießen daher nicht weniger die minores als die impuberes [210]). Es ist demnach dem deutschen Sprachgebrauche nicht entsprechend, und daher auch weder mit der Sprache des gemeinen Lebens, noch mit der Terminologie der älteren deutschen Gesetze übereinstimmend, wenn die neueren Juristen den Ausdruck mündig von demjenigen gebrauchen, welcher die römische Pubertät erreicht hat, und dagegen die römische major aetas durch die Ausdrücke Volljährigkeit oder Großjährigkeit bezeichnen. Wenigstens sollte hier immer genau angegeben werden, ob man dabei die römische oder die deutsche Mündigkeit im Sinne habe. Wenn wir uns aber des Ausdrucks mündig und Mün-

202) Dies geht aus einer Vergleichung folgender Stellen des Schwabenspiegels hervor. Cap. 319. §. 11: „Es mag keyn kind unter den vierzehn jaren on seinen pfleger nicht getun das do stät sein mage." Cap. 320. §. 11: „Ein jeglicher jüngeling soll pfleger haben unncz er fünff und zweynzig jar alt wirdt, dieweil sol er nichs thun on seinen pfleger mit seinem gutte." (Cap. 320. §. 9.) Cod. Ambras. 54: „Als der knecht ze viertzehen jaren kumet, er nimet einen andern pfleger." 203) Lübisches Recht von 1240. Art 204. 205. Seitdem ist der Mündigkeitstermin von 25 Jahren in Lübeck fortwährend beibehalten, und sowol in dem revidirten Rechte I, 7, 6 und 8, als auch in der neuesten Vormundschaftsordnung von 1820 §. 1 und 81 ausdrücklich anerkannt.

204) Schwabensp. 327, 6. 7: „Wann eyn man kommet czu achtzehen jaren, so hat er seyn volle tag, wil er so mag er vormund nemen, wil er so mag er sein wol emberen; aber künig Karole hat geseczet er sol pfleger haben unncz auff funff u. ezweinczig jar." In dem damit übereinstimmenden Cap. 50 der ambraser Handschrift finden sich freilich die Worte: „aber künig Karole hat geseczet u. s. w." nicht; dafür heißt es aber im Cap. 54 derselben Handschrift: „Ein jungelich sol pfleger han untz er chumet ze 25 jaren; daz hat der chunich Karel gebolen", wo die übrigen Handschriften (s. bei Senkenberg Cap. 320, 11) den letzten Satz nicht haben. 205) Beispiele solcher Rechtsquellen sind: Frankfurt. Reform. VII, 8. §. 1. Ostfries. Landr. Lib. II. c. 217. §. 2. c. 232. §. 2. 206) Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 31. §. 1, von 1577. Tit. 32. §. 1. Die eingeschlossenen Worte „und mannbaren" fehlen in letzterer. 207) Der Gegensatz zu den „minderjährigen Kindern" ergibt, daß unter „vogtbaren Jahren" hier nur die major aetas verstanden werden kann. 208) Daß selbst für Frankfurt die diesen Grundsatz sanctionirende Stelle der Reformation VII, 8. §. 1 nicht praktisch geworden sei, bezeugt Orth, Anmerkungen Bd. 1. S. 11. 209) Lüb. Recht. Lib. I. Tit. 2. Art. 7. *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 7. Art. 1. nr 10. 210) Vergl. *Stryk*, Usus modern. Pandect. XXVI, 1. 9.

Digitized by Google

digkeit für den römischen pubes und die römische pubertas bedient haben, so kann dies oben unter A., wo blos das römische Recht dargestellt wurde, keiner Misdeutung unterliegen. Daß die deutsche Mündigkeit auch durch den Ausdruck Volljährigkeit ganz passend bezeichnet wird, geht daraus hervor, daß in der älteren Sprache ein mündiges Kind ein zu seinen Jahren gekommenes, oder auch schlechthin ein gejahrtes oder jähriges genannt wurde. Ob aber deshalb, weil jeder bis zu seiner major aetas einen Vormund haben muß, der römische Unterschied zwischen impuberes und minores XXV annis in Deutschland ganz wirkungslos sei, ist bestritten. Allein nach der richtigen Meinung[211]) ist anzunehmen, daß in Bezug auf Alles, was die Vormundschaft betrifft, die puberes vor erreichter Volljährigkeit in Deutschland ebenso handlungsunfähig sind, wie die impuberes nach dem römischen Rechte. Zur Begründung dieses Satzes ist davon auszugehen, daß nach den Reichspolizeiordnungen jeder bis zu seiner major aetas einen Vormund haben muß. Es wäre freilich denkbar, daß damit nur gesagt sein solle, daß, wie auch mehrere Schriftsteller[212]) annehmen, während auch nach dem neueren römischen Rechte es noch immer im Belieben des pubes stand, ob er sich bis zu seiner major aetas unter Vormundschaft stellen wollte, diese in Deutschland schon dem Rechte nach eintreten, im Uebrigen aber das Verhältniß des minor sowol zu seinem nothwendigen Vormunde, als auch sonst, ganz dasselbe, wie nach dem römischen Rechte das Verhältniß zu dem gewählten Vormunde bleiben, und also der Mündel während der Dauer der Vormundschaft den Grundsätzen des römischen Rechts gemäß seine Fähigkeit zu juristischen Geschäften verändern solle. Bei dieser Auslegung würde man aber die Reichspolizeiordnungen in der That ganz getrennt für sich, ohne Rücksicht auf die übrige Rechtsentwickelung in Deutschland, auffassen. Wie nämlich bereits gezeigt worden ist, war man schon im Mittelalter bestrebt, die bis dahin bestehenden Mündigkeitstermine des deutschen Rechts zu verlassen und den Eintritt der Mündigkeit weiter hinauszurücken. Dabei behielt aber die Unmündigkeit an und für sich ihre bisherige Bedeutung. Sowie daher bei der kürzeren Dauer derselben früher der Grundsatz galt, daß jedermann Alles, was während derselben auf eine für ihn beschwerliche Weise geschehen war, nach erreichter Mündigkeit beliebig widerrufen könne, und man später annahm, daß nur dasjenige, was der Mündel für sich allein ohne Einwilligung des Vormundes gethan habe, von ihm nach erlangter Mündigkeit widerrufen werden dürfe[213]), so blieb dasselbe, auch nachdem der Mündigkeitstermin weiter hinausgerückt worden war, für die ganze Dauer der Unmündigkeit Rechtens. Ein Beleg dafür scheint auch darin zu liegen, daß die älteren Juristen übereinstimmend im römischen Rechte den Grundsatz zu finden glaubten, daß ein minderjähriger pubes, welcher einen beständigen Curator habe, sich ebenso wenig ohne Einwilligung des Vormundes verpflichten könne wie der impubes[214]). Denn obschon sie diesen Grundsatz zunächst aus der L. 3. C. de in integr. restit. ableiteten, so sind sie doch wol auch deshalb auf keine andere Auslegung dieser Stelle gekommen, weil sie diesen Grundsatz überall in der Praxis bestätigt fanden. Von dieser Rechtsentwickelung bildet aber die angeführte Bestimmung der Reichspolizeiordnungen in der That nur den Schlußstein. Obwol uns über die Veranlassung zu derselben nähere Nachrichten fehlen, so war diese in der That wol nur die, daß man erstens dem Streben der damaligen Juristen, den römischen Grundsatz, daß ein pubes wider seinen Willen keinen Vormund zu haben brauche, auch in Deutschland zur Geltung zu bringen, da dies offenbar ein Rückschritt in der Rechtsentwickelung gewesen sein würde, Schranken setzen wollte, und weil man zweitens, da der Termin des Eintrittes der Volljährigkeit bei der Verschiedenheit der Particularrechte über diesen Punkt durch das Eindringen des römischen Rechts und durch die mit einander nicht übereinstimmenden Ansichten der Juristen über die Dauer der Vormundschaft nach dem römischen Rechte in manchen Gegenden sehr ungewiß geworden war, eine feste Bestimmung darüber für nöthig hielt, und bei dem Bestreben, den Eintritt der Mündigkeit weiter hinauszurücken, es bei der damaligen Sachlage am natürlichsten schien, dafür die römische major aetas zu wählen. Die Reichsgesetzgebung beabsichtigte also gewiß nicht blos, die Vormundschaft bis zum 25. Jahre fortdauern zu lassen, sondern auch, daß die jungen Leute während der ganzen Zeit, wo sie dieses Alter noch nicht erreicht hatten, in Allem, was die Vormundschaft angeht, auf gleiche Weise behandelt werden sollten. Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß zur Zeit der Publication der Reichspolizeiordnungen die Juristen noch allgemein annahmen, daß nach römischem Rechte ein pubes minor XXV annis, welcher einen beständigen Vormund habe, sich ebenso wenig ohne Einwilligung seines Vormundes gültig verpflichten könne wie der impubes. Es konnte daher in der That den Verfassern der Reichspolizeiordnungen nicht einfallen, daß, wenn sie bestimmten, daß jeder bis zum zurückgelegten 25. Jahre einen Vormund haben müsse, dies anders verstanden werden könne, als daß er auch insoweit ganz wie ein impubes behandelt werden solle. Wenn man aber auch die Ansicht über die Bedeutung des römischen Rechts für die richtige hält, welche behauptet, daß puberes minores XXV annis, welche unter beständiger Curatel stehen, ebenso gültig contrahiren können, wie die

211) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 103 fg. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. Bd. 3. S. 82. 212) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatr. §. 319. 378. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatr. §. 428. Glück, Erl. der Pand. Bd. 30. S. 59 fg. 69. Rudorff, Recht der Vormundschaft. Bd. 1. S. 114 fg. Bd. 2. S. 291 u. A. 213) Vergl. Kraut a. a. O. Bd. 2. §. 43—45. S. 4—32.

214) Die älteren Juristen, von denen Kraut Bd. 2. S. 104. Note 12 mehrere anführt, stimmen nämlich alle in dem Satze überein: Adultus curatorem habens similis est pupillo in dispositionibus inter vivos, quia, sicut pupillus, non obligatur. Erst *Cujacius* ad L. 101. D. de V. O. (XLV, 1) und Obs. Lib. XIX. Cap. 33 brachte eine andere Meinung auf.

majores, aber nur die von ihnen contrahirte Verbindlichkeit während ihrer Minderjährigkeit nicht durch einen Veräußerungsact realisirt werden kann, so ist doch im Geiste des römischen Rechts für Deutschland die vorliegende Frage so, wie angegeben worden, zu entscheiden. Offenbar ist nämlich durch diesen Grundsatz für die Minderjährigen schlecht gesorgt. Das römische Recht behielt ihn aber dennoch bei, weil er unzweifelhaft damit zusammenhängt, daß die beständige Curatel bei Minderjährigen fortwährend bei den Römern von dem Belieben der Minderjährigen abhängig blieb, und durch eine solche Privatwillkür wol die Veräußerung eines gewissen Vermögens erschwert, aber nicht die Handlungsfähigkeit einer Person selbst, weil sie juris publici ist, aufgehoben werden konnte. Verlangt nun aber ein Gesetz (wie die Reichspolizeiordnungen es thun), daß die Minderjährigen immer einen Vormund haben müssen, so ändert sich dies offenbar. Denn das Gesetz erklärt damit in der That, daß es einem minderjährigen pubes noch nicht so viel Vernunft zutraue, um ihn sich selbst überlassen zu können, d. h. es erklärt ihn für handlungsunfähig. Ein solches Gesetz würde auch auf halbem Wege stehen bleiben, wenn es ihm noch fortwährend die Fähigkeit einräumte, sich durch Contracte zu verpflichten, und ihm so, da die Gläubiger doch nach erreichter Volljährigkeit desselben Hoffnung zur Befriedigung haben, Credit verschaffte. Gegen diese Auffassung kann auch der in den Reichspolizeiordnungen selbst gemachte Unterschied zwischen Pupillen und minderjährigen Kindern nicht mit Grund geltend gemacht werden. Denn erstens ist in diesen Gesetzen keine Spur davon zu finden, daß an diesen Unterschied verschiedene Rechte geknüpft sein sollen, und es ließe sich also diese Ausdrucksweise aus einem bedeutungslosen Anschließen an den gewöhnlichen Sprachgebrauch erklären, und dann ist auch nicht zu leugnen, daß auch heutzutage in den Beziehungen, welche die Vormundschaft nicht betreffen, noch immer ein Unterschied zwischen impuberes und anderen Minderjährigen bestehe. Daher ist es nicht als eine Abweichung von den Grundsätzen, welche in Deutschland als die gemeinrechtlichen zu betrachten sind, sondern nur als eine Anerkennung derselben anzusehen, wenn schon die meisten unter den älteren deutschen Particularrechten, selbst solche, welche ganz unter dem Einfluß des römischen Rechts abgefaßt sind, in dieser Beziehung den minor dem impubes ganz gleichstellen [215]), und von den neuesten Gesetzgebungen dies ohne Ausnahme geschieht [216]). — Als das römische Recht in Deutschland bekannt wurde, verdrängten dessen Altersstufen die deutschen nicht auf ein Mal, sondern sie wurden zum Theil neben diesen angenommen, sodaß bei deutschen Verhältnissen die deutschen Alterstufen bestehen blieben, bei römischen hingegen auch die römischen angewendet wurden. Einen Hauptbeleg dazu gibt die Glosse zum Sachsenspiegel. Diese [217]) unterscheidet nämlich erstens die Lehnsmündigkeit, welche mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre eintritt; zweitens, die Testamentsmündigkeit, welche mit dem Alter von 14 Jahren eintritt; drittens das Alter von 18 Jahren, welches das Kind erreicht haben muß, wenn es seine eigenen Leute frei lassen will; viertens die gewöhnliche Mündigkeit, welche mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre eintritt; endlich die Mündigkeit nach Kaiserrecht, welche das Kind mit dem erfüllten 25. Jahre erlangt hat. Je mehr das römische Recht in Deutschland vordrang, desto häufiger wurde die Mündigkeit bis zu dem Alter von 25 Jahren hinausgerückt, sodaß dieses Alter schon seit langer Zeit als gemeinrechtlicher Termin der Mündigkeit zu betrachten ist. Es kommen aber doch in den Particularrechten auch noch andere Termine der Mündigkeit vor, welche aber nur zum Theil noch die des älteren deutschen Rechts sind. Denn fast überall fand man die früheren Mündigkeitstermine desselben zu dem veränderten Rechtszustande nicht mehr passend, und wenn man daher auch den Termin von 25 Jahren nicht annahm, so näherte man sich ihm doch wenigstens [218]). Hieraus ist zu erklären, daß der Mündigkeitstermin von 15 Jahren sich nirgends mehr findet [219]), sowie daß der

215) Z. B. Fränk. Landgerichtsordn. III. Tit. 2. §. 5 und Tit. 20. Hohenloh. Landr. II, 3. §. 8. Frankfurt. Reform. II, 1. § 2. Revid. lübisches Recht I, 7, 6. 216) Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 5. §. 14. Oesterreich. bürgerliches Gesetzb. §. 244. Schwarzb. Rudolst. Vormundschaftsordn. von 1818 §. 33. Hannov. declarat. Verordn. vom 29. October 1822. §. 4. Hamburg. Vormundschaftsordn. von 1831. Art. 58.

217) Glosse zum Sächs. Landr. B. 1. Art. 23. Siehe auch Glosse zum Sächs. Lehnr. 26. Ebenso mannichfaltig sind die Altersstufen, welche sich im Schwabenspiegel finden; s. v. d. Lahr, Glossarium zum Schwabensp. unter dem Worte: Tage S. 90 fg. In der Frankfurt. Reformation ist zwar der regelmäßige Termin der Volljährigkeit das Alter von 25 Jahren; es kommen aber daneben in derselben für einzelne Rechtsverhältnisse noch mehrere, meistens mit dem älteren deutschen Rechte zusammenhängende Mündigkeitstermine vor. 218) So wurde z. B. in Baiern durch das Landrecht von 1616. Tit. 5. Art. 5 anstatt des bis dahin dort geltend gewesenen Mündigkeitstermins von 18 Jahren der von 21 Jahren gesetzt, welcher in dem Cod. Maxim. Bavar. Th. I. Cap. 7. §. 36 beibehalten und hierin schon auf die obere Pfalz, durch ein Gesetz vom 26. Oct. 1813 aber auf das ganze Königreich ausgedehnt worden ist. In Dithmarsen wurde durch eine Verordnung vom 27. Juli 1774 der Mündigkeitstermin von 18 Jahren aufgehoben und anstatt desselben ebenfalls der von 21 Jahren eingeführt. In Hamburg wurde durch eine Verordnung vom 4. Sept. 1732 dem bis dahin dort bestehenden Mündigkeitstermine von 18 Jahren bei Knaben der von 22 Jahren substituirt, welchen auch die neueste Vormundschaftsordnung von 1831 Art. 63 beibehalten hat. In Bremen scheint Anfangs blos durch Gewohnheit der Termin von 18 Jahren abgeschafft und dafür der von 25 Jahren eingeführt worden zu sein (vergl. Gildemeister, Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. Bd. 2. S. 141—158), welches Alter auch in der Vormundschaftsordnung von 1826 I. §. 3 für die Dauer der Vormundschaft bestimmt ist. Auch in Nürnberg wurde durch Gewohnheit an die Stelle des in der Ern. Reform. Tit. 39. Ges. 11 bestimmten Termins von 18 Jahren der Termin von 25 Jahren gesetzt; s. Lachner, Einleit. in die Nürnberg. Rechte §. 6. 219) Dieser Mündigkeitstermin scheint überhaupt schon ziemlich früh verschwunden zu sein. Unter den späteren Rechtsquellen nähern sich ihm am meisten die Tyroler Landesordnung von 1532. B. 3. Art. 52 und die Henneberg. Landesordnung von 1539 III, 6. 8, welche beide die Vormundschaft aufhören lassen, wenn der Pflegling 16 Jahre alt; jedoch soll ihm, wenn er dann noch nicht geschickt genug ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, bis zu seinem 25. und bezüglich 24. Jahre ein Curator beigeordnet werden.

Digitized by Google

von 18 Jahren faſt nur noch bei dem hohen Adel vorkommt [220]). Auch in den reichsſtändiſchen Familien ſcheint urſprünglich der Volljährigkeitstermin derſelbe geweſen zu ſein wie bei den andern Ständen. Namentlich findet ſich in jenen Familien früher allgemein dafür das Alter von 12 Jahren angenommen [221]), auch hier und da der an dieſen ſich anſchließende Termin von 13 Jahren 6 Wochen 3 Tagen. Ebenſo, wie bei den anderen Ständen, die Volljährigkeit ſpäter auf das Alter von 15, 18 und 21 Jahren hinausgerückt wurde, geſchah dies auch in den reichsſtändiſchen Familien [222]). Dieſe Familien behielten dieſe älteren Termine bei, als für die übrigen Stände ſchon längſt andere und namentlich der aus dem römiſchen Rechte entlehnte Termin von 25 Jahren galten. Außer den genannten ſich an das für die übrigen Stände geltende Recht anſchließenden Volljährigkeitsterminen kommen in den Hauptgeſetzen der deutſchen reichsſtändiſchen Familien noch mehrere andere, ohne Zweifel willkürlich angenommene vor, wie das Alter von 14 Jahren [223]), von 16 Jahren [224]), von 20 Jahren [225]) und von 24 Jahren [226]). Schon ſeit dem 14. Jahrh. findet ſich auch in den Familien des hohen Adels der aus dem römiſchen

220) Vergl. darüber Kraut, Die Vormundſchaft. Bd. 3. §. 128. S. 148—160. 221) Dieſer Termin findet ſich namentlich im 13. Jahrh. im braunſchweigiſchen Hauſe (Urk. von 1292 in den Origin. Guelf. T. IV. Praef. p. 20); bis in das 15. Jahrh. hinein im heſſiſchen Hauſe (Urk. von 1254 bei *Gudenus*, Cod. diplom. T. I. p. 640 sq. und von 1469 bei Kuchenbecker, Abhandl. von den heſſiſchen Erbhofämtern); in demſelben Jahrhundert im naſſauiſchen Hauſe (Urk. von 1420 bei *Senckenberg*, Sel. jur. et hist. T. II. p. 345); auch kommt er früher im Hauſe Reuß vor (*Beckler*, Stemma Ruthen. p. 496). 222) A. Der Volljährigkeitstermin von 15 Jahren kommt früher im Hauſe Lothringen vor; ſ. v. Hormayr, Ueber Minderjährigkeit u. ſ. w. §. 83—90. — B. Der Volljährigkeitstermin von 18 Jahren findet ſich namentlich in folgenden Häuſern: I. Oeſterreich, Moſer, Staatsrecht. Bd. 18. S. 385. §. 4; Perſönl. Staatsr. der deutſchen Reichsſtände. Bd. 1. S. 561. §. 3. v. Hormayr a. a. O. §. 40—46. Dieſes Alter und nicht das zurückgelegte 17. Jahr iſt daher auch wol gemeint, wenn in den Ehepacten zwiſchen dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen und der damaligen Erzherzogin (ſpäteren Kaiſerin) Maria Thereſia vom 30. Jan. 1736 es heißt, daß der Regierungsnachfolger „nach denen wohl hergebrachten Freiheyten und Gewohnheiten des Durchlauchtigſten Erzhauſes zum ſpäteſten mit Antritt des achtzehenden Jahrs" der Regierung ſelbſt vorſtehen könne. — II. Brandenburg. In Kurfürſt Friedrich's I. Dispoſition heißt es von allen ſeinen Nachkommen: „Biß ſie zu ihren .... 18 Jahren kommen", und in dem brandenburgiſchen Hauptſtammvertrage von 1599 von den Brüdern des Kurfürſten: „Da aber einer .... ſein vollkömmlich Alter, als 18 Jahr, erfüllt." S. überhaupt Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 392. §. 8; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 329. §. 6. — III. Baiern. Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 386. §. 5; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 562. §. 4. — IV. Pfalz. Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 593. §. 9. — V. Braunſchweig. Hier wurde der Termin von 18 Jahren zuerſt vom Herzoge Friedrich dem Aelteren für ſeinen Enkel, Herzog Heinrich den Mittleren, angeordnet; ſ. den Verein der für den Herzog Heinrich beſtellten Vormundſchaft von 1472 bei Jacobi, Lüneburg. Landtagsabſchiede. Th. 1. S. 87 fg., Teſtament Herzog Friedrich's von 1477 bei Lünig, Deutſches Reichsarchiv. Pars spec. Cont. II. Fortſ. 1. S. 362 und Pactum Henrico-Wilhelminum a. 1535 bei Lünig a. a. O. P. spec. Th. 4. S. 66. — VI. Heſſen. Seit dem 16. Jahrh.; ſ. *Senckenberg*, Selecta jur. et hist. T. III. p. 404. *Estor*, Origin. jur. publ. Hass. p. 115. Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 403 fg.; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 57. §. 11. — VII. Holſtein-Gottorp. Nach einem Privilegium Kaiſer Ferdinand's III. von 1648 bei Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 412 und in deſſen Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 580; für die königliche Linie ſ. das vom Kaiſer beſtätigte Erbſtatut von 1650 bei Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 579. §. 12. — VIII. Würtemberg. Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581. — IX. Hanau. *Haltaus*, Glossar. p. 995. nr. XII. — X. Baden. Hier erklärte Markgraf Friedrich Magnus im J. 1693 in ſeinem Teſtamente ſeine Regierungsnachfolger nach zurückgelegtem 18. Jahre für volljährig. Moſer, Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 575. — C. Der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren findet ſich ſpäter I. in den ſächſiſchen Häuſern allgemein; ſ. *de Ludewig*, De aetate legitima p. 108. 169 sq. Teſtament Herzogs Ernſt des Frommen von S.-Gotha bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Cont. II. Sachſen Nr. 104. S. überhaupt Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 388. §. 7; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 562. §. 5. — Ferner II. in Anhalt, *de Ludewig* l. l. p. 90 und Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 402. — III. Reuß, Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 418. §. 24; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 583. §. 22. — IV. in Waldeck nach einem dem fürſtlichen Hauſe von Kaiſer Joſeph II. ertheilten Hausprivilegium. Moſer, Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 584. §. 23. — Endlich galt dieſer Termin eine Zeit lang V. auch im Hauſe Braunſchweig; ſ. Urk. von 1457 bei Wedekind, Noten zu einigen Geſchichtsſchreibern des Mittelalters. Bd. 3. S. 160.

223) Dieſer Termin kommt namentlich vor: in Böhmen, Moſer, Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 561. §. 2. 3; in Heſſen gegen Ende des 15. Jahrh., ſ. Urk. von 1483 bei *Jung*, Miscellan. T. I. p. 309. Erbeinigung von 1487 bei Kuchenbecker, Abhandl. von den heſſiſchen Erbhofämtern S. 51. Auch im Hauſe Lothringen wurde er durch ein pragmatiſches Geſetz des Herzogs Leopold Joſeph I. von 1719 eingeführt, indem es in demſelben (bei v. Hormayr a. a. O. S. 256 fg.) heißt: „declarons et ordonnons ...., qu'à l'avenir et pour toujours la majorité parfaite du Prince qui succedera à nos Duches de Lorraine et de Bar ... demeure fixée, comme nous la fixons, à l'âge de *quatorze ans accomplis*. En sorte que dès qu'il aura commencé la quinzième année de son âge, il soit véritablement majeur, *hors de toute Tutelle et Regence*." 224) In dieſem Alter treten die Erzherzöge von Oeſterreich die Regierung an; ſ. Oeſterr. Hausvertr. vom 26. Sept. 1379 bei v. Hormayr a. a. O. S. 161: „untz daz der Sun ayner zu Sechtzehen Jaren komet und vogtbar wirt." S. auch Urk. von 1386 bei *Pez*, Script. Austr. T. II. p. 822 sq., Beiſpiel von 1439 bei Fugger, Spiegel der Ehren. B. 4. S. 504. Vergl. v. Hormayr a. a. O. §. 28—31. 83—39. Dieſer hält dieſen Termin auch jetzt noch im Kaiſerhauſe Oeſterreich für maßgebend, trotz der dazwiſchen liegenden Beſtimmungen, welche das Alter von 18 Jahren als Volljährigkeitstermin annehmen, indem er behauptet, daß dieſe nur Ausnahmen für ſpecielle Fälle begründeten, ſ. ebendaſ. §. 49. Ferner kommt dieſer Termin vor in den Häuſern Würtemberg (Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581) und Mansfeld (Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 418; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 583. §. 20. b). 225) Den Termin von 20 Jahren beſtimmte Herzog Magnus von Braunſchweig im J. 1370 für ſeinen Regierungsnachfolger, ſ. die Urkunde in den Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 50. Ferner findet er ſich für die Succeſſion in die Pfalz und Baiern beſtimmt in der Conſtitution des Pfalzgrafen Ruprecht von 1395 (Moſer, Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 567), in dem Hauſe Würtemberg (Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581), im Hauſe Iſenburg (ſ. Urk. von 1444 bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Cont. II. Suppl. I. p. 605) und in dem Hauſe Caſtell; Moſer, Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 582. §. 17. 226) Der Termin von 24 Jahren kommt vor im Hauſe Würtemberg (Moſer, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Perſönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581) und bei den Grafen von Ortenburg; ſ. den Familienvertrag bei Lünig, Reichsarch. Spicil. secul. T. I. p. 1833.

Digitized by Google

Rechte hergenommene Mündigkeitstermin von 25 Jahren, welcher im Laufe der Zeit bei ihnen immer häufiger wurde [227]). In manchen reichsständischen Häusern endlich war man, seitdem der alte Termin verlassen worden war, so in das Schwanken gerathen, daß es darin gar keinen festen Zeitpunkt der Volljährigkeit gab, sondern diese von der Willkür des Vaters oder anderen wechselnden Umständen abhing [228]). Nur für die Kurfürsten hatte die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. von 1356 einen allgemeinen Volljährigkeitstermin bestimmt, und zwar durch das zurückgelegte 18. Jahr [229]). Allein auch hinsichtlich dieser stritten die Juristen darüber, ob dieser Termin nur für die Ausübung der kurfürstlichen Rechte, oder auch für die Uebernahme der Landesregierung angeordnet sei [230]). In den meisten Kurhäusern selbst, und in den späteren Zeiten des Reiches wol in allen, wurde er jedoch auch auf die letztere bezogen [231]). Auch dehnte man ihn hierin, obschon ursprünglich jedenfalls doch nur für das Kurland festgesetzt, auch auf die übrigen Besitzungen und die späteren Erwerbungen der Kurfürsten aus [232]). Dagegen liegt weder in den Worten, noch in dem Zwecke der goldenen Bulle bei Bestimmung des Volljährigkeitstermins für den Nachfolger in der Kurwürde ein Grund zur Ausdehnung dieses Termins auf alle Söhne und entfernteren Descendenten eines Kurfürsten, so lange sie nicht zur kurfürstlichen Würde gelangen, wie dieses die Ansicht Einiger gewesen ist [233]). Wie sich aus dem bisher Bemerkten ergibt, gab es in der Zeit vor Einführung des römischen Rechts in Deutschland, außer bei den Nachfolgern in der Kurwürde, keinen Mündigkeitstermin, welcher als der gemeinrechtliche für die reichsständischen Familien hätte betrachtet werden können. Nach Einführung des römischen Rechts hielten die Juristen die Annahme eines solchen für nothwendig, stritten aber darüber, welcher Termin als der gemeinrechtliche zu betrachten sei [234]). Dieser Streit berührte jedoch die sächsischen Häuser nicht, indem in diesen nach dem gemeinen Sachsenrechte der Eintritt der Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre feststand. Für die übrigen reichsständischen Häuser wollten Einige das Alter von 25 Jahren als den gemeinrechtlichen Termin betrachtet wissen. Dafür machten sie theils die Gültigkeit des römischen Rechts, theils die bekannte Bestimmung der Reichspolizeiordnungen (von 1548. Tit. 31, von 1577. Tit. 32) geltend: „daß Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren und mannbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher gegeben werden" sollen. Andere machten dagegen mit Recht den Einwand, daß die Mitglieder reichsständischer Familien jenen blos für die Unterthanen geltenden Rechtsquellen nicht unterworfen seien [235]). Von diesen behaupteten wieder Einige, das Alter von 18 Jahren sei als gemeinrechtlicher Termin der Volljährigkeit in den reichsständischen Häusern beibehalten [236]), Andere dagegen, die Volljährigkeit sei in den reichsständischen Häusern überhaupt an keine bestimmte Altersstufe gebunden, sondern sie trete ein, wenn der Regierungsnachfolger eine solche körperliche und geistige Reife erlangt habe, daß er selbst die Regierung antreten könne [237]). Die Meinung, daß das Alter von 25 Jahren der gemeinrechtliche Termin der Mündigkeit in den reichsständischen Häusern, mit Ausnahme der kurfürstlichen und der sächsischen, sei, war aber die herrschende [238]), und ihr folgte auch die Praxis der Reichsgerichte und der kaiserliche Hof bei Ertheilung von Großjährigkeitserklärungen [239]). Von den Vertheidigern dieser Ansicht wurde als eine Consequenz derselben behauptet, daß in denjenigen reichsständischen Häusern, in welchen nicht schon ein anderer Termin hergebracht sei, die Einführung eines solchen durch die Hausgesetze nicht anders als mit kaiserlicher Genehmigung erfolgen könne, da jener Volljährigkeitstermin ein absolutes Reichsgesetz sei, und ein solches auch durch die Reichsstände ohne kaiserliche Genehmigung nicht ab-

227) Der Termin von 25 Jahren findet sich z. B. im Hause Braunschweig-Lüneburg schon in den Reversalen, welche die vom Herzoge Magnus von Braunschweig-Lüneburg im J. 1370 verordneten Vormünder ausstellten; s. Origin. Guelf. T. IV. Praef. p. 51. Ferner kommt er in demselben Hause vor in dem Testamente des Herzogs Julius von 1582 bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Cont. II. Forts. 1. S. 301 fg. und in dem Testamente des Herzogs Georg von 1641 §. 28—30 und 34 bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Th. 4. S. 124 fg. (die darin enthaltenen Bestimmungen scheinen aber bis zu dem Herzoge Karl hinunter eben nicht beobachtet zu sein; s. Schmidt, Anmerk. zu Moser's Braunschweig-Lüneburg. Staatsr. S. 53). Vergl. überhaupt Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 570. §. 8. Im Hause Mecklenburg kommt er vor in dem Testamente des Herzogs Albrecht I. von 1573 (s. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 413; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 580. §. 13) und hat sich dort bis zu dem neuen Hausgesetze von 1821 erhalten; s. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht §. 18. Für Hohenzollern ist dieser Termin bestimmt in den Ehepacten von 1662 bei Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 582. §. 15. 228) So verhielt es sich z. B. im Hause Würtemberg, wie sich aus den vorhergehenden Noten ergibt, bis zu dem Hausgesetze von 1808; s. v. Mohl, Württemberg. Staatsr. (A. 2.) S. 292. Nr. 2. 229) Aurea Bulla Cap. VII. §. 4: „legitimam aetatem ... in Principe Electore *decem et octo annos completos* censeri volumus et statuimus perpetuo, et haberi, quam dum exegerit, jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare." 230) S. über diese Streitfrage Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 421 fg. 231) Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 423. 232) Dies geschah namentlich in Kursachsen; s. Weiße, Lehrb. des königl. sächsischen Staatsrechts. Bd. 1. S. 82 233) Vergl. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 423. §. 7.

234) Die Literatur über diese Streitfrage findet sich bei Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 424. §. 8; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 588. §. 26. 235) Namentlich *Kemmerich*, De majore principum aetate §. 18 und dessen Introd. ad jus publ. Lib. VIII. Cap. 5. §. 33. 34. 236) Wie Ludewig, Vollständige Erläuterung der güldenen Bulle. Tit. 7. §. 4. Nr. 1. S. 743 fg. 237) Namentlich vertheidigt diese Ansicht *Gröhner*, Jurisprud. priv. Illustr. Lib. I. Cap. 6. §. 9. 238) Sie wird namentlich vertheidigt von Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 432 und nach ihm von allen bedeutenden Lehrern des deutschen Staatsrechts, wie *Puetter*, Primae lineae juris privati principum (ed. 3). §. 77. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts. Bd. 3. S. 586. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. §. 49. Nr. IV. Gönner, Teutsches Staatsrecht §. 79. 239) Siehe Moser a. a. O.

Digitized by Google

geändert werden dürfe [240]). Ebenso wurde natürlich auch die Frage beantwortet, ob der Vater den gemeinrechtlichen Termin der Volljährigkeit abändern könne [241]). Diese Folgerung war allerdings ganz richtig, so lange man das römische Recht einer deutschen Reichsgesetzgebung gleichachtete und annahm, daß auch die reichsständischen Familien dem römischen Rechte als Reichsrechte in ihrer Eigenschaft als Unterthanen des Reiches unterworfen seien. Sie mußte aber von dem Augenblicke an aufgegeben werden, wo man zu der Einsicht gelangte, daß die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland nur auf dem Gerichtsgebrauche beruhe, und daß es auf die Familienangelegenheiten des hohen Adels nur so weit angewendet werden könne, als dessen Hausgesetze und das Privatfürstenrecht seine Anwendung gestatteten [242]). In der That war kein Grund vorhanden, dem römischen Volljährigkeitstermine eine größere Bedeutung für den hohen Adel beizulegen als dem römischen Notherbenrechte, und doch nahmen seit dem 18. Jahrh. die angesehneren deutschen Staatsrechtslehrer an, daß der hohe Adel an dieses bei seinen Verfügungen nicht gebunden sei, und daher auch, wenn dasselbe in diesen verletzt sei, die Verfügung ohne kaiserliche Genehmigung Gültigkeit habe [243]). Ebenso wenig konnten hierin die angeführten Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen etwas ändern, da ihnen niemals eine größere Kraft zustand, als dem römischen Rechte selbst, welches sie hinsichtlich des Volljährigkeitstermins nur bestätigen und blos darin abändern wollte, daß Minderjährige ohne Unterschied zwischen impuberes und puberes unter fortwährender Vormundschaft stehen sollten. Heutzutage können die deutschen souveränen Familien natürlich in ihren Hausgesetzen die Volljährigkeit lediglich nach ihrem eigenen Ermessen bestimmen, vorausgesetzt, daß diese nicht, wie häufig der Fall ist, einen Theil der Landesverfassung bildet. Denn in diesem Falle ist zu einer Abänderung des grundgesetzlich bestimmten Volljährigkeitstermins, außer der Einwilligung der Agnaten, auch noch die Zustimmung der Landstände erforderlich. Anlangend die übrigen Familien des hohen Adels, so kann es, wenn man annimmt, daß sie zur Zeit des deutschen Reiches in ihren Dispositionen ohne kaiserliche Bestätigung den im römischen Rechte festgesetzten Volljährigkeitstermin für ihre Familienglieder abändern konnten, nicht zweifelhaft sein, daß ihnen auch noch heutzutage ein gleiches Recht zusteht. Der Artikel 14 der deutschen Bundesacte sichert ihnen ausdrücklich die Befugniß zu, über ihre Familienverhältnisse, auch ohne Bestätigung des Souveräns, verbindliche Verfügungen zu treffen, und ihr Autonomierecht wird nur in sofern beschränkt, daß sie dadurch nicht Rechte üben oder in Rechte eingreifen dürfen, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören; zu den Rechten dieser Art gehört die Bestimmung des Volljährigkeitstermins für eine einzelne Familie nicht. War man dagegen der Meinung, daß zur Zeit des deutschen Reiches die kaiserliche Bestätigung zur Gültigkeit einer autonomischen Disposition des erwähnten Inhalts nothwendig war, so kann sie heutzutage nicht ohne Genehmigung des Souveräns getroffen werden, da nicht anzunehmen ist, daß Artikel 14 der deutschen Bundesacte den mediatisirten Reichsständen ein Autonomierecht von größerem Umfange habe gewähren wollen, als es ihnen nach der früheren deutschen Reichsverfassung zustand [244]). Auch versteht es sich von selbst, daß in den Ländern, in welchen jener Artikel der Bundesacte so ausgelegt worden ist, daß kein neu errichtetes Hausgesetz ohne Bestätigung des Souveräns Gültigkeit habe [245]), die Bestätigung auch zu jeder hausgesetzlichen Abänderung des bisherigen Termins der Volljährigkeit nothwendig ist. Soweit seit Errichtung des deutschen Bundes nichts Neues über die Volljährigkeit in einer ehemals reichsständischen Familie festgesetzt ist, ist der Volljährigkeitstermin in ihr nach derselbe, wie zur Zeit des Reiches, geblieben. Dies gilt sowol von den jetzt souveränen als von den übrigen Familien. Denn der Volljährigkeitstermin gehörte dem Privatfürstenrechte an, und dieses ist durch die Auflösung des Reiches und die Errichtung des deutschen Bundes an sich nicht verändert. Wir stellen nunmehr die Volljährigkeitstermine in den jetzt souveränen Häusern zusammen. Ueber den Volljährigkeitstermin im Hause Oesterreich ist in Note 222 das Nähere bemerkt worden. In den ehemals kurfürstlichen Familien, also in den Häusern Preußen, Baiern, Sachsen (königlich), Hannover, Würtemberg, Baden und Kurhessen, ist auch in neueren Zeiten der in der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. angeordnete Volljährigkeitstermin von 18 Jahren für den Thronfolger ganz allgemein beibehalten, und in den neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetzen meistens auch ausdrücklich anerkannt [246]). Derselbe Termin ist

240) Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 98. Desselben Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 589. §. 27. 241) Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 98. §. 11. S. 99. §. 4. 242) Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. 2. Nr. 29. S. 110 fg. 243) Moser, Staatsr. Bd. 14. S. 389. Pütter a. a. O. Th. 2. Nr. 34. S. 179 fg.

244) Ein Autonomierecht von größerem Umfange, als sie es zur Zeit des deutschen Reiches hatten, will ihnen heutzutage zwar Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. (Ausg. 4.) Th. 2. §. 315 zuschreiben, und hat dies scharfsinnig auszuführen versucht. Es steht aber dieser Ansicht, wie Kraut, Die Vormundschaft u. s. w. Bd. 3. S. 156. Note 24 hervorgehoben hat, nicht nur der Umstand entgegen, daß weder aus der deutschen Bundesacte, noch aus den Verhandlungen auf dem wiener Congreß sich irgend ergibt, daß es Absicht der pacisirenden Theile war, den mediatisirten Reichsständen in irgend einer Beziehung mehr Rechte einzuräumen, als ihnen zur Zeit des Reiches zustanden, sondern daß auch die Worte der Bundesacte in dem angezogenen Artikel 14: „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung" ohne Zweifel mit auf die ihnen darin zugesicherte Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, bezogen werden müssen. So faßt auch die königl. würtembergische Declaration in Betreff des fürstlichen Hauses Taxis den Sinn des Artikels 14 der Bundesacte auf. 245) Z. B. in der königl. bair. Declaration vom 19. März 1807. Lit. A. 12 und in dem großherzogl. badischen Edicte, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betr. vom 16. April 1819. §. 4. 246) So in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850. Art. 54. Auch das ältere brandenburger Hausgesetz (insbesondere der geraer Vertrag) hat diesen Termin schon bestimmt; s. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie.

Digitized by Google

auch in Verfassungsurkunden für die Länder mancher anderen fürstlichen Häuser in Beziehung auf den Souverän bestimmt, namentlich für Holstein und Lauenburg [247]), für Luxemburg [248]), für Weimar-Eisenach [249]), für das Herzogthum Braunschweig [250]), für das Großherzogthum Oldenburg [251]), für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen [252]). In den herzoglich sächsischen Häusern gilt dagegen noch allgemein, auch für den regierenden Herrn, der sächsische Termin von 21 Jahren [253]), desgleichen in den herzoglich anhaltischen Häusern [254]), dem herzoglich nassauischen [255]) und dem fürstlich waldeckschen Hause [256]). In Mecklenburg dauert dagegen die Minderjährigkeit für den regierenden Großherzog bis zu dem zurückgelegten 19. Jahre [257]). Für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser gilt oft derselbe Termin, wie für den Thronfolger [258]), zuweilen aber auch ein anderer, welcher immer ein späterer, als für den Thronfolger ist [259]). Wie sich aus dem bisher Bemerkten ergibt, läßt sich schwerlich das Alter von 25 Jahren noch jetzt als der gemeinrechtliche Termin der Volljährigkeit in den souveränen Häusern betrachten. Einer Untersuchung darüber, welches Alter heutzutage bei ihnen gemeinrechtlich als Volljährigkeitstermin anzunehmen sei, bedarf es nicht wegen der in den Hausgesetzen und Verfassungsurkunden darüber getroffenen Bestimmungen. In den übrigen ehemals reichsständischen Familien ist dagegen auch noch jetzt das Alter von 25 Jahren als der gemeinrechtliche Volljährigkeitstermin anzusehen, obschon in mehreren Familien, wenigstens für den Nachfolger in der Standesherrschaft, ein anderer Termin gilt [260]). Auch in reichsständischen Häusern ist früher gewöhnlich angenommen worden, daß, wenn für einen Unmündigen erst zu der Zeit, wo er der Mündigkeit schon sehr nahe ist, ein Vormund bestellt werden müßte, sei es nun, daß er in diesem Alter zur Succession gelangt, oder daß sein bisheriger Vormund abgegangen ist, keine Vormundschaft nöthig sei [261]). Heutzutage kann dies regelmäßig nur da zur Anwendung kommen, wo der an und für sich zur Regentschaft Berechtigte und die Landstände darüber einig sind, daß aus dem angeführten Grunde keine Regentschaft eintreten solle, da beide einen Anspruch darauf haben, daß ohne ihre Einwilligung von der bestehenden Regel nicht abgewichen werde. Nur die preußische Verfassungsurkunde von 1850 macht hiervon eine Ausnahme. Nach dem Art. 56 haben nämlich auch im Falle der Minderjährigkeit des Königs die Kammern über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Hierin liegt ohne Zweifel, daß sie allein auch darüber einen Beschluß fassen können, ob bei der Minderjährigkeit des Königs eine Regentschaft nöthig sei, oder, was der nothwendige Gegensatz hiervon ist, ob ihm ungeachtet

---

Bd. 1. §. 40. Nr. 3. — Bair. Verf. Urk. von 1818. Tit. 2. §. 7. — Königl. Sächs. Verf. Urk. von 1831. §. 8. — Hannov. Landesverfassungsgef. von 1840. §. 13. — Würtemb. Verf. Urk. von 1819. §. 9. In Würtemberg gilt dieser Termin erst seit dem Hausgesetze von 1808; s. v. Mohl, Württemberg. Staatsrecht (Ausg. 2) S. 292. Nr. 2. — Badisch. Apanagegesetz vom 21. Juli 1839. §. 5. — Kurhess. Verf. Urk. von 1831. §. 5, von 1852. §. 4.

247) Verordnung betreffend die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten vom 26. Juli 1854. §. 3. 248) Revidirte Verfassung des Großherzogthums Luxemburg vom 27. Nov. 1856. Art. 5. 249) Schweitzer, Oeffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach §. 27. 250) Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oct. 1832. §. 15. 251) Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852. Art. 19. 252) Sondershäusisches Landesgrundgesetz von 1857. §. 15. Das Verfassungsgesetz von 1849. §. 52 hat auch den Termin von 21 Jahren. 253) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen von 1829. §. 4. — Grundgesetz für das Herzogthum Altenburg von 1831. §. 15. — Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer S.-Coburg und Gotha von 1852. §. 11. Hausgesetz für das Herzogl. S.-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855. Art. 10. 86. 254) Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Febr. 1850. Art. 90. 255) (Officielle) Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthume (Nassau) geltenden Staatsrechts vom 28. Dec. 1849. §. 46. „Der Herzog wird nach den Hausgesetzen volljährig nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr." 256) Verf.-Urk. für das Fürstenthum Waldeck vom 17. Aug. 1852. §. 16. 257) Mecklenburg. Hausgesetz vom 23. Juni 1821. §. 2. Nach §. 3 soll der Großherzog „mit dem Eintritt in sein 20. Jahr zwar die Regierung selbst antreten, aber bis zum Ablauf seines 22. Jahres bei allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen mit anderen regierenden Fürsten, und bei seiner Vermählung alle Mal die Minister seines Vorgängers an der Regierung zu Rathe ziehen". Bis zu dem angeführten Hausgesetze dauerte in den mecklenburgischen Häusern die Minderjährigkeit bis zu dem zurückgelegten 25. Jahre. Siehe Note 227. 258) Namentlich in Baiern der Termin von 18 Jahren; s. Bair. Verf.-Urk. von 1818. Tit. 2. §. 7. Familienstatut von 1819. Tit. 9. §. 1; ebenso im königl. dänischen Hause, s. Verordnung, betr. die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten vom 26. Juli 1854. §. 3. Ferner in allen herzogl. sächsischen Häusern ebenso, wie für den regierenden Herrn, auch für die übrigen Prinzen der Termin von 21 Jahren; s. Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen von 1829. §. 4. Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg von 1831. §. 15. Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha von 1852. §. 11. Hausgesetz für das Herzogl. S.-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855. Art. 86. Ebenso in den mecklenburgischen Häusern; s. Hausgesetz vom 23. Juni 1821. §. 2, und in den anhaltischen Häusern; s. Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Febr. 1850. Art. 90.

259) So wird in Preußen der Grundsatz des Allgem. Landrechts. Th. I. Tit. 1. §. 26, wonach die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Standes bis zum zurückgelegten 24. Jahre dauert, auch auf die Prinzen des Königshauses angewendet; s. v. Rönne, Staatsr. der Preuß. Monarchie. Bd. 1. S. 278. Nr. 3. Nach dem Hannov. Hausgef. von 1836 tritt bei den übrigen Prinzen und Prinzessinnen die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 21. Jahre ein. Ebenso im Königreiche Sachsen nach der Verf.-Urk. von 1831. §. 11 und dem Hausgef. von 1837. §. 61; vergl. auch Weiße, Königl. sächs. Staatsrecht. Bd. 1. §. 45, und im Hause Baden; s. das angef. Apanagengef. von 1839. §. 6. Nach dem Würtemberg. Hausgef. von 1828. Art. 15 werden die königl. Prinzen (mit Ausnahme des Kronprinzen) und Prinzessinnen nach zurückgelegtem 21. Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22. Jahre ihres Alters volljährig. 260) So gilt in dem fürstlich Solm-Lichschen, dem gräflich Solms-Laubachschen und dem gräflich Stolberg-Wernigeroder Hause der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren. Siehe Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 3. S. 159. Note 40. 261) Moser, Deutsches Staatsr. Bd. 18. S. 98. §. 4.

Digitized by Google

derselben die eigene Regierung des Staates überlassen werden solle[262]). — Es ist oben bemerkt worden, daß der römische Unterschied zwischen impuberes und puberes minores in Folge der Vorschrift der Reichspolizeiordnungen, daß auch puberes minores einen Vormund haben müssen und bis zur Volljährigkeit unter beständiger Vormundschaft stehen, in Bezug auf die Vormundschaft nicht mehr stattfinde, daß vielmehr in Beziehung auf Alles, was die Vormundschaft betrifft, die puberes vor erreichter Volljährigkeit in Deutschland ebenso handlungsunfähig sind, wie die impuberes nach dem römischen Rechte. Diese Handlungsunfähigkeit der Minderjährigen wird von Manchen auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt, welche das Vermögen derselben betreffen, und der Mündel nur bei diesen an die Einwilligung seines Vormundes gebunden, während hinsichtlich derjenigen Verträge, welche blos die Person der Minderjährigen betreffen, behauptet wird, daß sie auch ohne Einwilligung des Vormundes gültig seien[263]). Zu Verträgen dieser Art wird gerechnet: die Eingehung einer Ehe, die Abschließung eines Verlöbnisses, die Vermiethung der Dienste, die Uebernahme eines Mandats u. s. w. Diese Behauptung wird auf den Satz gestützt: curator primario datur rei, non personae. Allein ganz abgesehen davon, daß dieser Satz im römischen Rechte in der Bedeutung, in welcher ihn die Neueren nehmen, überhaupt gar nicht vorkommt, und daß die erwähnten Handlungen auch Verpflichtungen in Bezug auf das Vermögen, wenigstens unter Umständen, begründen, so kommen diejenigen, welche ihre Behauptung, daß Minderjährige sich in Bezug auf ihr Vermögen nicht ohne Einwilligung ihres Vormundes verpflichten können, nicht schon aus dem römischen Rechte ableiten, in der That mit sich selbst in Widerspruch. Denn gründet man sie nicht hierauf, so kann ihr Grund nur darin liegen, daß die minderjährigen puberes in Deutschland hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit den impuberes gleichgestellt werden, und ein Pupill sich überhaupt nicht durch Verträge, welche er ohne Mitwirkung seines Vormundes abschließt, auch wenn sie blos seine Person betreffen, verpflichten kann. Es kommt noch hinzu, daß auch die Reichspolizeiordnungen[264]) den Satz: curator primario rei datur in dem Sinne, in welchem die Neueren ihn nehmen, indirect dadurch verwerfen, daß sie verlangen, es solle ein jeglicher Vormund schwören, daß er „seinen Pflegkindern und ihren Gütern getreulich und erbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehren und vermehren" wolle, u. s. w., und es ist irrig, wenn Manche[265]) behaupten, es gehe aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem vorhergehenden §. hervor, daß hier nur von eigentlichen tutores die Rede sei, da sie sonst selbst keinen Anstand nehmen, die in diesem §. enthaltenen Worte: „ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testamentsweiß verordnet, oder durch das Recht oder Richter gegeben" auf alle Altersvormünder überhaupt zu beziehen. Es ist daher denjenigen durchaus beizupflichten, welche behaupten, daß nach unserem heutigen Rechte ein minderjähriger pubes Verträge, welche zunächst blos seine Person betreffen, ebenso wenig ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen könne, wie solche, welche sich auf sein Vermögen beziehen. Demnach kann es auch nicht blos als etwas Particularrechtliches angesehen werden, wenn in den meisten deutschen Ländern ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormundes keine Ehe eingehen und kein Verlöbniß schließen dürfe[266]), sondern es ist dieses vielmehr dem aufgestellten Princip gemäß, und muß daher für gemeinrechtlich gehalten werden. Ueberhaupt ist in diesen Vorschriften nur eine Beibehaltung des älteren deutschen Rechts zu erblicken, welches zur Eingehung der Ehe immer die Einwilligung des Vormundes erforderlich war[267]). Auch erscheint es in der That sehr incon-

262) Siehe v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie. Bd. 1. S. 278. Nr. 1. Nach den eigenthümlichen Bestimmungen der Würtemberg. Verf.-Urk. behauptet v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. 1. S. 289, daß die gesetzliche Volljährigkeit nicht einmal bei dem Einverständniß des Regenten und des Landtages hierüber abgekürzt werden könne. 263) Höpfner, Comm. zu den Justit. §. 227. Glück, Erl. der Pand. Bd. 4. S. 83 fg. Bd. 30. S. 63 fg. u. A. 264) Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 31. §. 3, von 1577. Tit. 32. §. 3. 265) Glück, Erl. der Pand. Bd. 4. S. 86. Note 29.

266) Eine große Reihe solcher Länder führt an *Jenichen*, Observationes de necessario tutorum seu curatorum in sponsalibus minorum consensu (im Anhang zu *Leyser*, Medit. ad Pandect. Vol. XI.) cap. 1. Hofmann, Handbuch des deutschen Eherechts S. 30 fg. Lüb. Vormundschaftsordn. von 1820. §. 29. Brem. Vorm.-O. von 1826. §. 45. Hamburg. Vorm.-O. von 1831. Art. 58. Insbesondere verlangt die Gesetzgebung der herzoglich sächsischen, reußischen und schwarzburgischen Länder bei Verlöbnissen Minderjähriger, deren Aeltern und Großältern nicht mehr leben, die Einwilligung der Vormünder. Weimar. Landesordnung von 1589. Cap. 8. Casimirianische Kirchenordnung S. 325. 327. Goth. und Altenburg. Landesordnung. P. I. Cap. 8. Tit. 1. Altenburg. Ehemandat von 1693. Eisenach. Ehemandat von 1715. Meining. Ehemandat von 1680 und 1707. §. 8. 15. Altenburg. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 49 fg. Reuß. Greiz. Ehemandat von 1771. §. 2. Reuß. jüng. Lin. Mandat von 1751. Nr. I. II. Rudolst. Verlöbnißordnung vom 22. April 1774. Tit. I. §. 23. Hellbach, Handbuch des Schwarzburg-Sondershäusischen Privatrechts S. 43 fg. Vergl. Heimbach, Sächsisches Privatrecht §. 78. Auch bei Vermiethungen der Dienste bedürfen nach vielen Particularrechten, besonders deren der thüringischen Staaten, minderjährige unter Altersvormundschaft stehende Personen der Einwilligung des Vormundes. Vergl. Heimbach a. a. O. §. 118. Note 5. 267) Es hängt dies mit dem Rechte des Vormundes, den Mündel an Andere abzutreten (vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 1. §. 35. S. 297—328) im älteren deutschen Rechte zusammen. Nach diesem mußte derjenige, welcher eine Frauensperson heirathen wollte, diese ihrem Vormunde abkaufen, und der Vormund war berechtigt, wenn Jemand seine Mündel, ohne die Vormundschaft zuvor von ihm erworben zu haben, zur Frau nehme, dieselbe zurückzufordern, woraus folgt, daß sie ohne seine Einwilligung keine gültige Ehe eingehen konnte. Der Vormund konnte aber seine Mündel nicht blos zurückfordern, sondern auch von dem, welcher sie ohne seine Einwilligung geheirathet hatte, noch eine Composition verlangen. Edit. Rothar. 186. 188—190. Lex Fris. 9, 11 u. 13. Die Mündel wird auch noch mit einem Vermögensverluste bestraft. Nach der Lex Angl. et Werin. 10, 2 verliert sie ihr ganzes jetziges und zu erwartendes Vermögen; nach der Lex Visigoth. III, 2. 8 ihren gesetzlichen Erbanspruch auf das Vermögen ihrer Verwandten. Wenn nach den LL. Liutpr. 5 der Vater

Digitized by Google

sequent, wenn man verlangt, daß der Minderjährige keinen, auch noch so unbedeutenden Vertrag ohne Einwilligung seines Vormundes abschließe, und dagegen ihm gestattet, sich bei einem Geschäfte, bei welchem sein ganzes Lebensglück auf dem Spiele steht, ohne Einwilligung seines Vormundes zu binden. Sind nun gleich nach dem Bisherigen in Bezug auf Alles, was die Vormundschaft betrifft, die puberes vor erreichter Volljährigkeit in Deutschland ebenso handlungsunfähig, wie nach dem römischen Rechte die impuberes, und kommen also hinsichtlich ihrer die Grundsätze des römischen Rechts nicht zur Anwendung, so ist doch in allen anderen Beziehungen die Handlungsfähigkeit der puberes nach diesen zu beurtheilen. Demnach kommt die römische pubertas heutzutage noch soweit in Betracht, als mit ihr die Fähigkeit eintritt, ein Testament zu machen, eine Ehe einzugehen, und den Grundsätzen des kanonischen Rechts gemäß auch einen Eid zu leisten[268]). Daß aber dieses Alles mit der Vormundschaft nichts zu thun hat, sondern eine besondere Wirkung der Pubertät für sich ist, geht augenscheinlich daraus hervor, daß ein impubes auch nicht unter Auctorität seines Vormundes ein Testament errichten, eine Ehe eingehen oder einen Eid leisten kann, und dagegen ein pubes unter 25 Jahren auch gegen die Handlungen, welche er mit Einwilligung seines Vormundes vorgenommen hat, Restitution suchen und erhalten kann. Ebenso steht es im Wesentlichen mit der infantia. Auch rücksichtlich dieser Altersstufe, soweit sie bei der Vormundschaft in Betracht kommt, ist die römische Lehre in Deutschland nicht praktisch, weil dieselbe sich hauptsächlich auf die tutoris auctoritas bezieht, diese aber in Deutschland keine Anwendung findet, weil wegen des in Deutschland zulässigen Princips der Repräsentation durch freie Stellvertreter der Vormund alle Handlungen gültig für den Mündel vornehmen kann, während im römischen Rechte, welches die Repräsentation durch freie Stellvertreter in der Regel nicht zuläßt, manche juristische Handlungen nur von Pupillen selbst mit Auctorität des Tutor vorgenommen werden können. Dagegen gilt es auch jetzt noch als Regel, daß ein Kind von seinem siebenten Jahre an theils widerrufliche Verlöbnisse schließen, theils Handlungen, welche einen Gewinn bringen, vornehmen kann.

D. Neuere Gesetzgebungen, besonders in criminalrechtlicher Beziehung.

Durch die Erweiterung der Unmündigkeit bis zum Alter von 25 Jahren ist unverkennbar für die Sicherstellung der Unmündigen sehr gut gesorgt. Es scheint aber dieser Volljährigkeitstermin doch den deutschen Verhältnissen nicht recht angemessen, indem einestheils dadurch sehr häufig Personen, die, obschon noch nicht dieses Alters, doch schon hinreichenden Verstand besitzen, um ihren Angelegenheiten selbst vorstehen zu können, noch den mit der Unmündigkeit verknüpften Beschränkungen unterworfen sind, anderntheils durch die so weite Hinausschiebung des Volljährigkeitstermins nicht nur die Last, welche aus der Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften für die übrigen Staatsbürger erwächst, ohne Noth noch vergrößert, sondern auch durch die Beschränkungen und Förmlichkeiten, welchen Geschäfte mit Per-

und der Bruder, falls die Töchter oder Schwestern gegen ihren Willen gehandelt haben, berechtigt sein sollen, über ihr Vermögen von Todeswegen beliebig zu verfügen, und also jenen den gesetzlichen Erbanspruch darauf zu entziehen, so ist dabei besonders an die Verheirathung ohne Einwilligung des Vaters und des Bruders zu denken. Dies wird dadurch bestätigt, daß nach einer späteren Verordnung König Liutprand's (LL. Liutpr. 119), wenn eine Verlobte ohne Einwilligung ihres Vormundes einen Andern, als ihren Verlobten, zum Manne genommen hat, sie nicht nur ihre gesetzlichen Erbansprüche verlieren, sondern auch dem Vormunde nicht einmal gestattet sein soll, ihr etwas von seiner Erbschaft zu hinterlassen. In dieser Beziehung findet sich zwischen den alten Volksrechten und den Statuten des Mittelalters und selbst nach einigen der späteren Zeit eine merkwürdige Uebereinstimmung. Vergl. Hamburg. Stadtr. von 1270. X, 4. Alt. Lüb. Recht Cod. Brok. I, 10. Freiberg. Stat. von 1676. §. 77 (Walch, Beitr. Bd. 3. S. 190). Hiernach ist nicht zweifelhaft, daß man es hier mit einem allgemeinen deutschen Nationalgrundsatze zu thun hat, der allerdings in späterer Zeit durch den Einfluß der fremden Rechte meistens seine Gültigkeit verloren hat. Die Frage, wie es bei der Verheirathung der Söhne rücksichtlich der Einwilligung des Vaters oder sonstigen Vormundes stand, ist, da nach dem Rechte des Mittelalters jedes Verlöbniß durch Vollziehung des Beischlafes sofort in die Ehe übergehen konnte, gleichbedeutend mit der Frage, ob der Sohn ohne Einwilligung des Vaters oder anderen Vormundes ein Verlöbniß abschließen dürfe? Nach dem früher Bemerkten (s. unter B. II.) konnte nach dem Rechte der älteren Zeit ein Knabe, welcher noch nicht zu seinen Jahren gekommen war, sich zwar schon gültig verloben, bedurfte aber dazu immer der Einwilligung seines Vaters oder sonstigen Vormundes. Derselbe Grundsatz galt noch in der mittlern Zeit. Vergl. Brem. Stat. von 1308. Art. 125, von 1433. Stat. 82. Verden. Stat. 131. Goslar. Stat. S. 18. Z. 4. 5. Ein Knabe, wenn er sich ohne Einwilligung seines Vormundes verlobte, wurde ebenso, wie ein Mädchen im gleichen Falle, mit dem Verluste seines gesetzlichen Erbanspruchs bestraft. Augsburg. Stat. bei Walch §. 256. Daß aber auch ein zu seinen Jahren gekommener Knabe, wenn er sich verloben wollte, dazu die Einwilligung eines Dritten nöthig hatte, davon findet sich in den Rechtsquellen der älteren Zeit keine Spur; vielmehr wird in der Lex Visigoth. III, 1. 7 geradezu das Gegentheil gesagt; und auch in den eben angeführten Stellen aus den Rechtsquellen der mittleren Zeit wird offenbar vorausgesetzt, daß ein solcher Knabe an die Einwilligung Anderer nicht mehr gebunden sei. Auch wird ausdrücklich gesagt, daß, wenn er sich ohne Einwilligung seines Vaters verlobe, er nicht so, wie das Mädchen im gleichen Falle, seinen gesetzlichen Erbanspruch verliere. Vergl. Freiberg. Stat. §. 78 (Walch Bd. 3. S. 190). Aude Schran von Soest §. 169 (*Emminghaus* p. 193).

268) In vielen Particularrechten ist jedoch die Eidesmündigkeit auf einen späteren Termin hinausgerückt. So tritt in den Ländern, wo der sächsische Proceß gilt, die Eidesmündigkeit in der Regel mit dem 18. Lebensjahre ein. Erl. kursächs. Proceßordnung. Tit. 18. §. 1. Altenburg. P.-O. P. I. Cap. 15. §. 6. Goth. P.-O. P. I. Cap. 15. §. 6. Zusatz V. Nr. 24 zur Goth. P.-O. Weim. Ges. vom 7. Mai 1826. Mein. Grundges. vom 23. Aug. 1829. Art. 11. Verordnung vom 3. Mai 1842. Art. 2. Ges. vom 24. Juni 1850. Art. 5. Coburg. Verordnung vom 19. Sept. 1812. §. 3. Reuß. Greiz. Rescript vom 8. Dec. 1820. Regierungsbekanntmachung vom 27. Aug. 1852. Nach der Erl. Altenburg. und Goth. P.-O. werden ausnahmsweise in Ehe- und Schwängerungssachen Minderjährige zur Eidesleistung gelassen, wenn sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. Bd. 1. §. 29.

Digitized by Google

sonen, die unter Vormundschaft stehen, unterliegen, dem öffentlichen Verkehr schädliche Fesseln angelegt werden. In den Gegenden und Orten, wo der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren gilt, hat sich derselbe als vollkommen den Verhältnissen angemessen erwiesen [269]). Auch haben die neueren Gesetzgebungen sämmtlich einen früheren Volljährigkeitstermin, als den von 25 Jahren, angeordnet, wodurch deutlich bewiesen wird, daß sie diesen der deutschen Lebensweise und den heutigen bürgerlichen Einrichtungen nicht für angemessen gehalten haben [270]). — Es ist noch der Einfluß zu betrachten, welchen die verschiedenen Altersstufen in criminalrechtlicher Beziehung haben, und namentlich der Bestimmungen der neueren Strafgesetzbücher darüber zu gedenken. Das jugendliche Alter kommt bei der Zurechnung in Betrachtung: 1) insofern ein Zeitpunkt besteht, bis zu welchem das Gesetz annimmt, daß keine Zurechnungsfähigkeit begründet sei, und der Richter daher keine Untersuchung wegen der von Personen dieses Alters begangenen Handlungen eintreten lassen darf. Gemeinrechtlich tritt dies bei Kindern unter 7 Jahren ein [271]); nach neueren Gesetzgebungen ist dieser Zeitpunkt weiter hinausgeschoben [272]), und zwar in dem Sinne, daß gegen solche Uebertreter zwar keine gerichtliche Untersuchung eintritt, aber sie der häuslichen Bestrafung oder einer an die Stelle derselben tretenden Zucht unterworfen werden [273]). 2) Das Gesetz wird bei denjenigen jugendlichen Uebertretern, welche jenen zuvor bezeichneten Zeitpunkt überschritten, aber noch einen anderen Zeitpunkt nicht erreicht haben, nichts für oder gegen die vorhandene Zurechnungsfähigkeit vermuthen; es muß aber den Richter verpflichten, in jedem Falle zu entscheiden, ob bereits die Zurechnungsfähigkeit als begründet angesehen werden kann; das Gesetz wird darnach, wenn Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, immer eine bedeutend gemilderte Strafe anwenden lassen, und bei verneinender Entscheidung die Uebertreter so behandeln, wie diejenigen, welche den Zeitpunkt noch nicht erreicht hatten, mit welchem das Gesetz die Zurechnungsfähigkeit annimmt. Im gemeinen Rechte ist ein Zeitpunkt der oben bezeichneten Art nicht festgesetzt [274]), aber auf jeden Fall

269) So in den Ländern des gemeinen Sachsenrechts nach der eigenen Erfahrung des Verfassers, daher z. B. im Herzogthume Meiningen, wo früher in einzelnen Gegenden der gemeinrechtliche Volljährigkeitstermin galt, der Termin von 21 Jahren durch das Grundgesetz vom 23. Aug. 1829. Art. 14 eingeführt worden ist. Ferner in Baiern, vergl. v. Gönner und v. Schmidtlein, Jahrbücher. Bd. 2. S. 23. In Bezug auf die französischen Provinzen Anjou und Maine, in welchen die klimatischen Verhältnisse im Ganzen dieselben sind, wie in Deutschland, wird in dem Exposé des motifs zu Art. 388 des Code civil gesagt: „ou la minorité cessait à vingt ans, sans que l'ordre public ni les intérêts privés en souffrissent." 270) Das Preußische Landr. Th. II. Tit. 18. §. 696 und das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 21 haben beide das Alter von 24 Jahren als Termin der Volljährigkeit angenommen; nach dem Gesetz vom 9. Dec. 1869 beginnt jedoch in Preußen vom 1. Juli 1870 ab das Alter der Großjährigkeit gleichfalls schon mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Nach dem Code civil art. 388. 488 und dem damit übereinstimmenden badischen Landrechte tritt dagegen die Volljährigkeit schon mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein. Dieser Termin ist auch in Frankfurt aus der Zeit der Herrschaft des französischen Rechts her beibehalten, „weil er den älteren deutschen Rechten entspricht"; s. Ges. vom 8. Juli 1817. 271) L. 12. D. XLVIII, 8. 272) In den Gesetzgebungen ist dies sehr verschieden. Im Baseler St.GB. Art. 2. Sächs. St.GB. Art. 89 wird nicht zugerechnet Kindern, welche das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Nach dem Oesterreich. St.GB. §. 237 werden strafbare Handlungen, welche von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre begangen werden, blos der häuslichen Zucht überlassen; von dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Jahre werden Handlungen, welche nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2. dt. d.), als Uebertretungen bestraft (§. 269. 270). Das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 17 will Unmündigen nicht zugerechnet wissen. Nach dem Bair. St.GB. Art. 221 und Oldenburg. St.GB. Art. 125 sind Kinder unter 8 Jahren, nach dem Altenburg. St.GB. Art. 66 und Thüring. St.GB. Art. 61 Kinder unter 12 Jahren, nach dem Würtemberg. St.GB. Art. 95 Kinder vor dem 10. Jahre, nach dem Bad. St.GB. §. 78. Hess. St.GB. Art. 37. Nassauisch. St.GB. Art. 35. Hannov. St.GB. §. 83 Kinder unter 12 Jahren als außer Zurechnung handelnd erklärt; nach dem Braunschw. St.GB. Kinder unter 14, nach dem Norweg. St.GB. Cap. 5. §. 1 Kinder unter 10 Jahren. Der Code pénal art. 66 bestimmt keinen solchen Zeitpunkt, sondern bei jungen Angeschuldigten hat das Gericht zu entscheiden, ob er mit discernement gehandelt habe. In ähnlicher Weise soll nach dem Preuß. St.GB. §. 42. 43 bei Angeschuldigten unter 10 Jahren festgestellt werden, ob mit oder ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt worden ist, und wenn sich letzteres herausstellt, keine Strafe erkannt werden; wenn sich aber ersteres ergibt, eine geringere Strafe, als die gesetzliche, ausgesprochen werden. Das Sardinische St.GB. §. 93 will bei jungen Leuten unter 14 Jahren geprüft wissen, ob sie zurechnungsfähig seien.

273) Nach dem Oesterreich. St.GB. §. 237 sind sie der häuslichen Zucht zu überlassen; nach dem Hess. St.GB. Art. 37. Nass. St.GB. Art. 35 der häuslichen oder Schulzüchtigung, vorbehaltlich der polizeilich anzuordnenden Sicherheitsmittel; nach dem Bad. St.GB. §. 78 der häuslichen Züchtigung, vorbehaltlich der Ueberweisung an die Polizeibehörden. Das Würtemberg. St.GB. Art. 95 sagt nichts von häuslicher oder Schulzüchtigung, sondern behält blos polizeilich anzuordnende Sicherheitsmittel vor. Das Braunschweig. St.GB. §. 30 behält die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln gegen solche jugendliche Uebertreter vor. Das Preuß. St.GB. §. 42 will bei jugendlichen Uebertretern, bei welchen sich herausstellt, daß sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, in dem Urtheile bestimmt wissen, ob solche ihrer Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen; letzteren Falles sind solche in einer Besserungsanstalt so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinaus. Nach dem Sächs. St.GB. Art. 89 und Altenburg. St.GB. Art. 66 soll der Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung durch die Aeltern, oder, sofern dies nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen verfügen, und nach den Umständen daneben für den Zweck ihrer Besserung wegen Beaufsichtigung ihrer Erziehung Maßregeln treffen. Das Thüring. St.GB. Art. 61 will einen jugendlichen Uebertreter seinen Aeltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln überlassen, oder nach den Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht wissen. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch vom 1. Jan. 1871 und nach ihm das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 1. Jan. 1872 §. 55 ist zur deutschrechtlichen Auffassung zurückgekehrt, indem es bestimmt, daß „wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden könne", die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter lediglich der häuslichen Zucht überlassend, wonehen nach Befinden auch die Ueberweisung des Angeschuldigten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nicht ausgeschlossen sein soll. 274) Cap. 1. 2. X. V, 23. Peinl. Gerichtsordn. Art. 164. 179.

Digitized by Google

darf bis zu dem 14. Jahre [275]) kein Anfang der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden [276]), wenn nicht die im einzelnen Falle vorgenommene Prüfung lehrt, daß die Person den vom Gesetze zur Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzten Zustand erlangte [277]), mit Rücksicht darauf, ob nicht ungeachtet der Unmündigkeit nach allen Umständen frühere Reife bei dem jugendlichen Uebertreter eintrat [278]). Die Prüfung, auf deren Grund entschieden

275) Peinl. Gerichtsordn. Art. 164: „Item, so der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehn Jaheen wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben zum Tod gericht, sondern der obgemeldten Leibstraff gemäß, mit samt ewigen Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bei vierzehn Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich deeben gefunden würden, also, daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (als hernach gemeldt) Rechtspflegen, wie ein solcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu steafen sei." 276) Nach dem Code pénal art. 66 entscheidet das 16. Jahr, und wenn discérnement angenommen wird, so tritt doch nur statt der Todesstrafe und Zwangsarbeit die Einsperrung im Correctionshause von 10 bis 20 Jahren ein. Nach dem Oesterreich. St.GB. §. 269—273, vergl. mit §. 237, wird das 14. Jahr zu Grunde gelegt; strafbare Handlungen, welche Unmündige vom 11. bis zum 14. Jahre verüben, werden, wenn sie nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, als Uebertretungen durch Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach den Umständen von 1 Tage bis zu 6 Monaten, bestraft, welche Strafe nach §. 253 geschärft werden kann; die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind, werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Besserung der Sicherheitsbehörde überlassen. Nach dem Preuß. St.GB. §. 43 entscheidet das 16. Jahr, und wenn angenommen wird, daß der noch nicht so alte Thäter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt, und anstatt der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden; bei Verbrechen, welche mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, findet Gefängniß von 3—15 Jahren statt; in den übrigen Fällen darf der Richter unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabgehen, die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes aber niemals überschreiten; die Vollstreckung der Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, stattfinden. Nach dem Bair. St.GB. Art. 98—100 wird das 16. Jahr zu Grunde gelegt; die Todesstrafe wird in 12—16 Jahre Zuchthaus, zeitliches Zuchthaus in 1—8 Jahre Arbeitshaus, Arbeitshaus in 3—12 Monate Gefängniß gemildert. Dieselben Bestimmungen hat das Oldenburg. St.GB. Art. 106 mit dem Zusatze, daß gegen noch nicht 20 Jahre alte Verbrecher statt der Todesstrafe nach Beschaffenheit der Umstände auf Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erkannt werden darf. Das Sächs. St.GB. Art. 90 läßt die Jugend bis zum vollendeten 18. Jahre als Milderungsgrund gelten; es soll gegen solche Verbrecher niemals Todesstrafe oder Zuchthaus, sondern nur Arbeitshaus und Gefängniß erkannt werden. Ergibt sich jedoch, daß der Verbrecher mit Bosheit und Ueberlegung gehandelt hat, so ist dessen Jugend nur bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen, jedoch auf Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus auch hier nicht zu erkennen, sondern auch zeitliches Zuchthaus. Damit stimmt das Altenburg. St.GB. Art. 62 überein. Das Thüring. St.GB. Art. 58 läßt ebenfalls die Jugend bis zum 18. Jahre als Milderungsgrund gelten, sodaß statt Zuchthausstrafe stets eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten soll, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen auf eine geringere Strafart und Strafdauer, als gesetzlich bestimmt ist, herabgehen darf. Das Würtemberg. St.GB. Art. 95. 96 läßt keine Zurechnung zu, wenn der zwar über 10, aber nicht über 16 Jahre alte Thäter die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung nicht erlangt hat; sonst aber läßt es Milderung zu, sodaß niemals Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus eintreten, sondern statt derselben auf 5—15 Jahre Zuchthaus erkennt, die zeitliche Freiheitsstrafe auf ¼ bis ¾ der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt werden, in keinem Falle aber 12 Jahre überscheeiten soll, die Gerichte auch außerdem auf Gefängniß bis zu 6 Jahren statt Zuchthaus oder Arbeitshaus erkennen dürfen, und die an die Strafart geknüpften Ehrenfolgen niemals eintreten. Nach dem Bad. St.GB. §. 79 gilt dasselbe bei jungen Leuten bis zum 16. Jahre; haben sie das erforderliche Unterscheidungsvermögen, so ist Gefängniß und Arbeitshaus auf ¼ bis zu ¾ der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabzusetzen; statt zeitlichen Zuchthauses tritt Arbeitshaus von 1—12 Jahren, statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthauses Arbeitshaus von 5—15 Jahren ein. Bei über 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alten Verbrechern tritt an die Stelle der Todesstrafe nach §. 80 lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. Nach dem Hess. St.GB. Art. 116 tritt bei über 12, aber noch nicht 16 Jahre alten Verbrechern statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Correctionshaus von 5—10 Jahren, statt Zuchthauses von 5—18 Jahren Correctionshaus von 1—5 Jahren, statt Zuchthauses unter 5 Jahren Correctionshaus bis zu 1 Jahre u. s. w. ein, und nach Art. 117 soll bei über 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alten Verbrechern statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von 10—18 Jahren erkannt werden. Dieselben Bestimmungen hat das Nassauische St.GB. Art. 114 hinsichtlich der über 14, aber noch nicht 17 Jahre alten Thäter, sowie die Vorschriften des Art. 117 des Hess. St.GB. im Art. 116 des Nass. St.GB. auf über 17, aber noch nicht 20 Jahre alte Verbrecher angewendet woeden sind. Nach dem Hannov. St.GB. Art. 99 tritt bei jungen Leuten, welche über 12, aber noch nicht 16 Jahre alt sind und mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt haben, statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Kettenstrafe Arbeitshaus bis zu zehn Jahren, statt zeitlicher Kettenstrafe sowie Zuchthausstrafe Arbeitshaus bis zu 3 Jahren u. s. w. ein. Nach dem Braunschweig. St.GB. §. 60 soll gegen Verbrecher über 14, aber unter 21 Jahren statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe Zuchthaus bis zu dessen längster außerordentlicher Dauer, statt Zuchthauses und Zwangsarbeit die nächstfolgende gelindere Strafart u. s. w. erkannt werden, und bei über 18 Jahre alten Verbrechern, welche mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt haben, statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Kettenstrafe zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längster außerordentlicher Dauer eintreten. Das Norddeutsche und bez. das Reichsstrafgesetzbuch bestimmen in §. 56: Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, wo er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

277) Der Code pénal art. 66 fragt, ob discérnement vorhanden war; das Preuß. St.GB. §. 43, ob der jugendliche Thäter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat; das Würtemberg. St.GB. Art. 96, das Bad. St.GB. §. 79, ob er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat; das Hess. St.GB. Art. 118, Nass. St.GB. Art. 114, Hannov. St.GB. Art. 99, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat. Betreffs des jetzigen deutschen Reichsgesetzes vergl. die vorige Anmerkung in Verbindung mit dem Schluß des nachstehend unter Nr. 3 Ausgeführten. 278) Es wurde hier nach Art. 164 der Peinlichen Gerichtsordnung darauf gesehen, ob malitia aetatem supplet. Diese Rücksicht ist aus Misverständniß der L. 3. C.

Digitized by Google

werden soll, ob dem Thäter zuzurechnen sei, hat zu sehen auf die Art des verübten Verbrechens [279]), auf das fortgeschrittene Alter, auf körperliche Reife, insbesondere auf Eintreten der Pubertät, auf die Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte, sowie darauf, ob nicht besondere körperliche oder geistige Zustände des Uebertreters die Annahme der Zurechnungsfähigkeit hindern. 3) Das Gesetz nimmt ferner, sobald ein bestimmter Zeitpunkt eingetreten ist, an, daß die Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist, und gestattet nur eine Milderung der Strafe. Selbst wo aber ein solcher Zeitpunkt bestimmt ist, wird das jugendliche Alter immer als Milderungsgrund betrachtet. So gilt die Jugend schon nach der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. als Milderungsgrund [280]). Dieser fällt aber weg, wenn sich bei der That ein hoher Grad von Ueberlegung und schon eingewurzelter rechtswidriger Triebfedern zeigte (wenn Bosheit das Alter erfüllt) [281]). Die Frage über Einfluß der Jugend auf Strafzumessung reiht sich an die Frage über Aufhebung der Zurechnung wegen Jugend an, welche vorher berührt worden ist. Bei Personen, welche über 14, oder nach neuen Gesetzen über 16 Jahre alt sind, sind Manche der Ansicht, daß mit dem 14. oder 16. Jahre plötzlich die völlige Verstandesreife und Zurechnungsfähigkeit bei jeder Person eintrete. Allein die Natur kennt keine solchen absoluten Grenzen; bei manchen jungen Leuten tritt häufig die Entwickelung der nöthigen Selbständigkeit langsam ein, und bei jungen Leuten unter 18 Jahren ist oft jene Klarheit des Bewußtseins des Unrechtes nicht vorhanden, wie sie der Gesetzgeber bei älteren Personen voraussetzen kann. Auch schon das römische Recht nahm auf das jugendliche Alter Rücksicht [282]). Auch die alten Juristen betrachten, wenigstens bei culpa, Manche auch in anderen Fällen die Minderjährigkeit als Milderungsgrund. Das Ermessen des Richters muß hier, mit Rücksicht auf die Art des Verbrechens und die Individualität des Angeschuldigten entscheiden. Auch im Geiste der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V., welche auf die Jugend Rücksicht nimmt [283]), liegt es, die Jugend als Milderungsgrund gelten zu lassen. Von den neuen Gesetzgebungen will das sardinische Strafgesetzb. Art. 92. nur denjenigen, welcher zur Zeit der Verübung des Verbrechens 21 Jahre vollendet hat, mit der ordentlichen Strafe belegt wissen. Dann werden von Art. 93—96 Abstufungen gemacht; bei demjenigen, welcher das 18., aber noch nicht das 21. Jahr zurückgelegt hat, wird die ordentliche Strafe um einen Grad gemildert, freilich mit dem Zusatze, daß bei Verbrechen wider Staat und Religion diese Milderung nicht eintrete. Nachweisungen aus anderen Gesetzbüchern sind bereits in Note 278 vorgekommen, denen noch Folgendes hinzuzufügen ist. Obgleich in Frankreich nach dem Code pénal art. 66 mit dem 16. Jahre, wenn discérnement angenommen wird, Zurechnungsfähigkeit eintritt, so wird doch statt Todesstrafe und Zwangsarbeit nur die Einsperrung im Correctionshause auf 10—20 Jahre erkannt. Nach art. 22 findet gegen den noch nicht 18 Jahre alten Verbrecher keine öffentliche Ausstellung statt; es wird also der junge Mensch von 16 Jahren noch nicht als völlig reif behandelt. In Frankreich hat die Praxis wenigstens dadurch geholfen, daß auch Verurtheilte über 16 Jahre in die ackerbauenden Colonien oder in die Lehre gegeben werden können. Das österreichische Strafgesetzbuch §. 46 sieht das Alter des Thäters unter 20 Jahren als Milderungsgrund an; namentlich soll nach §. 52 gegen diejenigen, welche zur Zeit der Verübung dieses Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt sind, anstatt der Todesstrafe oder lebenslänglicher Kerkerstrafe auf schweren Kerker von 10—20 Jahren erkannt werden. Nach dem bairischen Strafgesetzbuche Art. 99 gibt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre das jugendliche Alter für sich allein noch keinen Anspruch auf Milderung. Doch soll nach einem Rescripte vom 18. Sept. 1807 bei Unmündigen die Ausmessung der Strafe nicht nach den einzelnen concurrirenden Verbrechen und der hierdurch verwirkten Strafe geschehen, sondern es darf nur die Totalität der deshalb allgemein verwirkten Arbeitshausstrafe berechnet werden, welche sodann in Ansehung des Unmündigen in eine 12 Monate niemals übersteigende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Nach dem sächsischen Strafgesetzbuche Art. 90, altenburgischen Strafgesetzbuche Art. 62, thüringischen Strafgesetzbuche Art. 58 gilt die Jugend bis zum 18. Jahre als Milderungsgrund. Das würtembergische Strafgesetzbuch nimmt auf das Alter über 16 Jahre keine mildernde Rücksicht. Das badische Strafgesetzbuch §. 80 will bei jungen Leuten über 16 bis zu 18 Jahren an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt wissen. Nach dem sächsischen Strafgesetzbuche Art. 90 kann gegen junge Leute unter 18 Jahren niemals auf Todesstrafe oder Zuchthaus, sondern nur auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden. Damit stimmt das altenburgische Strafgesetzbuch Art. 62 überein. Nach dem thüringischen Strafgesetzbuche Art. 58 soll gegen junge Leute unter 18 Jahren niemals auf Zuchthaus, sondern stets auf eine Freiheitsstrafe geringerer Art erkannt werden; überhaupt kann der Richter nach seinem Ermessen auf eine geringere Strafart und Strafdauer, als gesetzlich angedroht ist, herabgehen. Nach dem hessischen Strafgesetzbuche Art. 117 wird bei Personen über 16

Si minor se majorem dixerit II, 42 (43), wo der Ausdruck: cum malitia supplent aetatem vorkommt, entstanden. Vergl. über diese Rücksicht Gesterding, Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Bd. 2. S. 32. Die richtige Ansicht ist, daß hier Alles vom richterlichen Ermessen abhänge.

279) L. 1. C. IX, 24, vergl. mit §. 20. Inst. IV, 1. 280) Peinliche Gerichtsordnung Art. 164. 179. Im Art. 164 ist zwar von Dieben unter 14 Jahren die Rede; allein Art. 179 spricht von Jugend ohne feste Grenze. 281) Peinliche Gerichtsordnung Art. 164. 282) L. 9. §. 2. L. 37. §. 1. D. IV, 4, vergl. mit L. 108. D. L, 17. *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 17. §. 3. L. 16. §. 3. D. XLVIII, 19. L. 1. C. IX, 15. 283) Peinliche Gerichtsordnung Art. 179: „Würde von Jemand, der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber, seine Sinn nicht hätt, ein Uebelthat begangen, das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben, und anderer Verständigen; darinn gehandelt oder gestraft werden."

Digitized by Google

bis zu 18 Jahren statt der Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe auf Zuchthaus von 10—18 Jahren erkannt. Dasselbe bestimmt das nassauische Strafgesetzbuch Art. 114 hinsichtlich der über 17, aber noch nicht 20 Jahre alten Verbrecher. Nach dem hannoverischen Strafgesetzbuche Art. 100 gibt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund ab, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zu Grunde liegen. Das braunschweigische Strafgesetzbuch §. 60 will gegen Personen unter 21 Jahren stets auf eine mildere Strafe erkannt wissen, und zwar statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe auf Zuchthaus bis zu dessen längster außerordentlicher Dauer; statt Zuchthauses und Zwangsarbeit auf die zunächstfolgende geringere Strafart bis zu deren längster außerordentlicher Dauer; bei mit Gefängniß bedrohten verbrecherischen Handlungen zwar auf die bestimmte Strafart, jedoch von ihrer geringsten außerordentlichen Dauer an. Hat indessen ein jugendlicher Verbrecher über 18 Jahre mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt, so soll, statt auf Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, auf zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längster außerordentlicher Dauer erkannt werden. Das Strafgesetzbuch für das Waatland Art. 51 läßt überall, wo der Thäter über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, die Vorfrage entscheiden, ob der Thäter mit Unterscheidungskraft handelte. Bei bejahender Antwort tritt statt der Todesstrafe Reclusion nicht unter 6 Jahren ein, und bei anderen Strafen wird das geringste Strafmaaß auf die Hälfte herabgesetzt. Das Strafgesetzbuch für Thurgau Art. 69 läßt bei allen Minderjährigen unter 18 Jahren rücksichtlich aller Strafen Milderung eintreten. Das gegenwärtig geltende deutsche Reichsstrafgesetzbuch nimmt gleichfalls volle Zurechnung an mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Hinsichtlich der Zwischenzeit vom vollendeten 12. bis noch nicht zurückgelegten 18. Lebensjahre kommen bei einer begangenen strafbaren Handlung, wenn der Angeschuldigte die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, gegen ihn folgende Bestimmungen nach §. 57 zur Anwendung: 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen; 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so soll auf Festungshaft von drei bis funfzehn Jahren erkannt werden; 3) ist dagegen die Handlung mit Zuchthaus überhaupt oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die zu erkennende Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen, und ist die so gefundene Strafe Zuchthaus, so soll an ihre Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer treten; 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; und endlich soll 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nicht erkannt werden dürfen. Außerdem wird angeordnet, daß die Freiheitsstrafe in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen sei.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GROSSJÄHRIGKEITSERKLÄRUNG (venia aetatis). Mit erlangter Großjährigkeit, d. h. nach gemeinem Rechte mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre tritt in Deutschland bei beiden Geschlechtern die Befreiung von der Vormundschaft, unter welcher Minderjährige bis zu diesem Zeitpunkte standen, und vollständige Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, namentlich rücksichtlich des Vermögens ein. Allein auch schon vor diesem Zeitpunkte kann diese Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, sowie Befreiung von der Vormundschaft durch Großjährigkeitserklärung, Jahrgebung (venia aetatis) eintreten, d. h. dadurch, daß Minderjährige, welche zu einem gewissen Alter gekommen sind, wo ihnen hinreichende Reife des Verstandes und Einsicht zugetraut werden kann, um ihnen die selbständige Verfügung über ihr Vermögen überlassen zu können, vor erlangter Volljährigkeit für volljährig erklärt, ihnen die Rechte der Großjährigen verliehen werden. Es ist hier das römische und das deutsche Recht besonders zu betrachten.

A. Römisches Recht.

Schon unter den heidnischen Kaisern kam es bisweilen vor, daß einzelne Obrigkeiten, welche mit der obervormundschaftlichen Fürsorge für Personen, welche eines Vormundes (Tutor oder Curator) bedurften, betraut waren, sich erlaubten, Minderjährigen unter 25 Jahren die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen, ohne dazu von dem Kaiser ermächtigt zu sein. Obrigkeitliche Decrete, wodurch dieses ohne kaiserliche Autorisation geschah, erklären die Kaiser Septimius Severus und Antoninus Caracalla für quasi ambitiosa, d. h. solche Decrete sollen wie aus Gunst (vermöge Bestechung) ertheilte [1]) ungültig sein, da Minderjährigen die selbständige Verfügung über ihr Vermögen zu überlassen sich nur der Kaiser, und dazu noch selten, erlaube [2]). Nur eine „Principali auctoritate“ ertheilte „venia aetatis“ setzt auch Kaiser Aurelian voraus [3]), welcher, wie ferner Diocletian, nach ertheilter venia aetatis dieselben Folgen eintreten läßt, welche die erreichte „legitima aetas“ (die Volljährigkeit) mit sich bringt [4]). Genaue gesetzliche, im Ganzen auch von Justinian angenommene Bestimmungen hat hier erst Constantin der Große getroffen. Seine Verordnung ist im J. 321 erlassen [5]) und von Justinian, jedoch mit einigen Abänderungen, in den Justinianeischen Codex aufgenommen [6]). Hiernach müssen Minderjährige, welche durch ihr gutes

1) Vergl. L. 12. C. II, 4. L. 65. §. 2. D. XXXVI, 1. L. 4. pr. D. L. 9. L. ult. C. de decret. decurion. X, 47 (46). 2) L. 3. pr. D. IV, 4. 3) L. 1. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). 4) L. 10. C. VII, 62. 5) L. un. C. Th. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 17 bei *Gothofredus* T. I. Cod. Theod. p. 188. ed. Ritter., bei *Haenel*, Cod. Theod. p. 239—241. 6) L. 2. C. Iust. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). Vergl. über dieses Gesetz Marezoll in v. Grolman und v. Löhr, Magazin für Rechtswiss. und Gesetzgeb. Bd. 4. S. 397—401.

Digitized by Google

Verhalten schon bisher gezeigt haben, daß sie selbständig zu wirthschaften und ihrem Vermögen vorzustehen fähig sind, und daher ihr ererbtes Vermögen (das väterliche und großväterliche wird zwar nur genannt; dies ist aber wol nur wegen der bekannten Formel: **bona paterna avitaque** geschehen, ohne es gerade darauf zu beschränken) [7]), ein die Rechte der Volljährigkeit ertheilendes Rescript vom Kaiser auswirken. Daß in der Bittschrift eine hinreichende Ursache angeführt sein müsse, warum der Minderjährige vor der Zeit für volljährig erklärt sein wolle, verlangt das Gesetz nicht. Wichtig aber ist der in demselben gemachte Unterschied zwischen minderjährigen Mannspersonen und Frauenspersonen. Minderjährige Mannspersonen müssen nämlich wenigstens 20 Jahre alt sein, sie müssen ferner das kaiserliche Rescript, wodurch sie für großjährig erklärt worden sind, der competenten Obrigkeit, welche hier nach dem Stande der Person verschieden bestimmt ist, selbst und in eigener Person vorzeigen, und haben bei dieser Obrigkeit zweierlei zu beweisen, erstens das erwähnte Alter, zweitens den bisherigen guten Lebenswandel. Die Glosse und eine Menge Handschriften und Ausgaben lesen statt *praescriptorum* **annorum numerum probent**, vielmehr *per scripturam* **annorum numerum probent**, sodaß hiernach ersterer Beweis durch schriftliche Urkunden geführt werden müßte [8]). Allein die Basiliken [9]), welche die wörtliche von Thaleläus, einem Zeitgenossen Justinian's, verfaßte griechische Uebersetzung der Coderstelle enthalten, haben: *τῶν προγεγραμμένων ἐνιαυτῶν*, wodurch also die Ursprünglichkeit der Lesart „praescriptorum" außer allem Zweifel gesetzt wird, also der Beweis des erforderlichen Alters nicht auf schriftliche Urkunden beschränkt ist, sondern auch auf andere Weise geführt werden kann. Der Beweis des bisherigen guten Lebenswandels soll durch **testes idonei** geführt werden. Diese testes sind aber nach der genaueren Beschreibung, welche davon im Theodosischen Coder gegeben wird, solche Zeugen, welche entweder von gleichem, oder von einem noch höheren Stande sind als der Minderjährige selbst ist, wahrscheinlich aus dem ganz natürlichen Grunde, weil nur Standesgenossen über das zu urtheilen vermögen, was für einen jungen Menschen in seinem Stande anständig und schicklich ist. Da aber der Justinianeische Coder sich nur begnügt, im Allgemeinen von **testes idonei** zu sprechen, ohne die Erfordernisse ihrer Befähigung näher zu bezeichnen, so kann die Verschiedenheit des Standes kein Hinderniß für die Tüchtigkeit der Zeugen sein, obwol es in der Natur der Sache liegt, daß vorzüglich Standesgenossen des Minderjährigen zu einem solchen Zeugniß für befähigt erachtet werden müssen. Warum die minderjährige Mannsperson selbst, ohne Stellvertreter, in eigener Person vor Gericht erscheinen muß, hat wol den Grund, weil das Anschauen des Aeußern eines jungen Menschen einen Eindruck macht, welcher für den prüfenden Richter von Bedeutung sein kann. Bei minderjährigen Frauenspersonen, wenn diese um die **venia aetatis** bitten, ist Manches ganz anders bestimmt. Bei ihnen genügt ein Alter von 18 Jahren. Daß hier ein früheres Alter hinreichend ist, hängt ohne Zweifel mit dem früheren Eintritt der Pubertät bei dem weiblichen Geschlechte zusammen. Hiernächst haben auch minderjährige Frauenspersonen das voraus, daß sie sich, aus Achtung für die ihrem Geschlechte eigene Verschämtheit, nicht persönlich vor der competenten Obrigkeit zu stellen brauchen, sondern durch einen Procurator das Nöthige vor Gericht besorgen lassen können. Mit dieser Achtung, welche der Gesetzgeber gegen anständige Frauenzimmer bezeigt, und mit welcher sich die persönliche Gestellung derselben vor Gericht nicht wohl verträgt, hängt es zusammen, daß sie nicht so, wie die Mannspersonen, ihren bisherigen anständigen Lebenswandel ausdrücklich zu beweisen brauchen, sondern bei ihnen hinreichen soll, wenn sie nur überhaupt ein guter Ruf empfiehlt [10]). Sie haben daher, wenn sie die **venia aetatis** erhalten haben, ohne weiteren Nachweis, nur die Jahre des erforderlichen Alters darzuthun, und diesen Beweis durch schriftliche Urkunden oder durch Zeugen zu führen, deren aber nach dem Justinianeischen Zusatze nicht weniger als 5 sein dürfen. Vielleicht hat Justinian eine verloren gegangene, aus den Basiliken von Cujacius [11]) restituirte Constitution des Kaisers Zeno [12]) vor Augen gehabt, welche zum Beweise der Verwandtschaft oder Abstammung (**ad generis probationem**) in Ermangelung schriftlicher Urkunden 5 Zeugen erfordert. Das zur Erlangung der **venia aetatis** erforderliche Alter nennt Constantin in seiner Constitution **aetas firmata**, und setzt es zwischen die **perfecta adolescentia** und die **legitima aetas** [13]). Während Justinian bei Frauenspersonen, in Ermangelung schriftlicher Urkunden, zum Beweise des gesetzlich bestimmten Alters 5 Zeugen verlangt, verordnet er bei Mannspersonen überhaupt nur, daß sie durch tüchtige Zeugen (**testes idonei**) ihren bisherigen guten Lebenswandel beweisen sollen. Da bei Mannspersonen die Zeugen Standesgenossen sein müssen, so wird wol anzunehmen sein, daß es hier bei der Regel bleibe, nach welcher 2 Zeugen zum vollen Beweise genügen [14]). Da ferner Justinian bei der **venia aetatis** der Frauenspersonen nichts von einer besonderen Qualification der Zeugen sagt, so wird die Frage, ob die Zeugen auch hier standesmäßig sein müssen, zu ver-

7) Vergl. Marezoll a. a. O. Note 3. S. 399. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts. Bd. 1. S. 591. Note 13. Ebenso ist in der bekannten Interdictionsformel, wodurch Jemand vom Prätor für einen Verschwender erklärt und ihm mit Entziehung der Verfügung und Verwaltung über sein Vermögen ein Curator bestellt wurde, das „bona paterna avitaque" fortwährend stehen geblieben. Vergl. *Paul.* Sentent. Lib. IV. Tit. 4. a. §. 7.

8) Daß der Beweis des Alters bei den Römern gewöhnlich durch schriftliche Urkunden, nämlich durch die tabulae professionum, geführt wurde, erhellt aus L. 2. §. 1. D. XXVII, 1 und L. 1. C. Si minor se majorem dixerit II, 42 (43).

9) Lib. X. Tit. 27. cap. 2. T. I. p. 534. ed. Heimb.

10) Im Theodosischen Coder heißt es ausdrücklich: „quas certa fama commendat."

11) *Cujac.* Observ. Lib. XIII. Cap. 38.

12) L. 15. C. IV, 20.

13) Auch Justinian verordnet, daß der Ausdruck legitima oder perfecta aetas nur als Bezeichnung des wirklich erfüllten und nicht des durch das kaiserliche Privilegium der venia aetatis ergänzten 25jährigen Alters gebraucht und gedeutet werden soll. L. 4. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45).

14) L. 12. D. XXII, 5.

Digitized by Google

neinen sein, sodaß es genügt, wenn die Zeugen nur überhaupt glaubwürdige Personen sind. — Die Wirkungen der erlangten venia aetatis bestehen darin, daß derjenige, welcher sie erhalten hat, von der Curatel frei wird, und nur in sofern die Rechte der Volljährigkeit genießt, daß er bei der Verwaltung seiner Geschäfte an den Rath und die Einwilligung seines Vormundes nicht mehr gebunden ist. Dagegen kann er aber auch auf die Rechte der Minderjährigen, in soweit dieselben befugt sind, wegen Verletzungen, welche sie entweder durch eigene Handlungen oder durch diejenigen ihrer Vormünder während der Minderjährigkeit erlitten haben, Restitution zu suchen, hinsichtlich derjenigen Handlungen, welche er nach erlangter venia aetatis vorgenommen hat, keinen Anspruch mehr machen. Die freie Verfügung erhält der Minderjährige durch die Großjährigkeitserklärung nur über sein bewegliches Vermögen. Sein unbewegliches Vermögen hingegen wird hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung ebenso behandelt, wie das unbewegliche Vermögen anderer Minderjährigen, welche die venia aetatis nicht erlangt haben; es bedarf bei ihnen zur Veräußerung und Verpfändung nach einer Constitution Justinian's derselben Förmlichkeiten, namentlich eines obervormundschaftlichen Decrets, wie bei Minderjährigen überhaupt [15]), und die Folgen der Vernachlässigung dieser Förmlichkeiten sind daher auch dieselben. Grundstücke verschenken können Minderjährige auch nach der Großjährigkeitserklärung nicht, auch nicht einmal in Gemäßheit eines die Schenkung genehmigenden obrigkeitlichen Decrets, eine hierauf bezügliche Constitution Justinian's [16]), welche dies als Regel ausspricht, nimmt davon nur die propter nuptias donatio aus, welche also mit obrigkeitlichem Decret geschehen kann. Außer diesem Falle ist die Schenkung von Grundstücken, selbst wenn sie durch obrigkeitliches Decret genehmigt worden wäre, ungültig und erlangt erst dann Gültigkeit, wenn sie der Minderjährige nach erreichter Großjährigkeit in 10 Jahren unter Gegenwärtigen und in 20 Jahren unter Abwesenden nicht angefochten hat.

B. Deutsches Recht [17]).

In den ältesten deutschen Rechtsquellen findet sich von einer Erklärung der Unmündigen für mündig vor erreichter Mündigkeit keine Spur. Erst im Mittelalter kommen Großjährigkeitserklärungen vor. Daß diese schon früh durch den Kaiser geschehen konnten, leidet keinen Zweifel, und es haben sich die deutschen Kaiser dazu wol in Gemäßheit des römischen Rechts für berechtigt erachtet, was um so wahrscheinlicher ist, als die ersten Beispiele kaiserlicher Großjährigkeitserklärungen aus einer Zeit herrühren, wo das römische Recht in Deutschland schon bekannt war. Die erste Spur von kaiserlichen Volljährigkeitserklärungen findet sich im 13. Jahrh., indem Kaiser Rudolf I. im J. 1286 den damals 15 Jahre alten König Wenzel von Böhmen für volljährig erklärte [18]), häufiger werden sie aber erst im 14. Jahrh. und später [19]). Auch blieb die Volljährigkeitserklärung bis zur Auflösung des deutschen Reiches ein Reservatrecht des Kaisers, welcher dasselbe, wie auch andere Rechte dieser Art, nicht blos selbst ausüben konnte, sondern auch durch seinen Hofpfalzgrafen ausüben ließ [20]). Ob die Landesherren, welchen in späteren Zeiten das Recht der Volljährigkeitserklärung in Bezug auf ihre Unterthanen neben dem Kaiser zustand [21]), dasselbe auch schon im Mittelalter hatten, ist zweifelhaft. Denn der einzige bekannte Fall, in welchem ein Landesherr es in jener Zeit ausübte, kann deshalb nicht viel beweisen, weil derselbe dabei ausdrücklich erklärte, daß er dieses unter Auctorität und mit Einwilligung des Kaisers thue [22]). Die eifrigsten Vertheidiger des landesherrlichen Rechts zur Volljährigkeitserklärung wissen kein anderes Beispiel der Ausübung dieses Rechts aus dem Mittelalter anzuführen; vielmehr berufen sie sich dabei nur auf allgemeine Grundsätze über die Bedeutung der landesherrlichen Gewalt, welche aber meistens auf den damaligen Umfang der Landeshoheit noch nicht passen [23]). Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß, wenigstens nach mehreren Rechten des Mittelalters, es entweder dem Familienrathe oder auch dem Vater allein gestattet war, ein Kind schon vor erreichtem gesetzlichem Alter mündig zu sprechen. Das Erstere findet sich in den augsburger Statuten von 1276. Nach diesen tritt die Mündigkeit regelmäßig mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre ein; zugleich wird aber darin dem Familienrathe ausdrücklich die Befugniß beigelegt, ein Kind auch schon früher aus der Vormundschaft zu entlassen, wenn er die Ueberzeugung

15) L. 3. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). 16) L. 3. C. V, 74. 17) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 86 fg.

18) S. die Belege dazu im *Vitriarius* illustratus a *Pfeffingero* T. III. L. 3. Tit. 2. §. 22. not. e. p. 125. 19) Siehe Beispiele aus den Jahren 1355, 1378 und 1398 ebendas. K. Friedrich der Schöne ertheilt im J. 1315 dem Grafen Johann von Habsburg die Volljährigkeit in einer Urkunde bei *Ludewig*, Rel. mos. T. X. p. 115 mit folgenden Worten: „omnem ... defectum, si quis in hujusmodi contractu esse potest, propter minorennitatem annorum praefati Johannis ... supplentas de plenitudine Regiae potestatis, praesertim cum in judicio curiae nostrae foret obtentum, praefatum Johannem adeo in annis praecessisse, quod contractus secum celebrati firmi debent et validi merito reputari." Kaiser Wenzel zeigte im J. 1398 der braunschweigischen oder vielmehr göttingischen Ritterschaft an, daß er dem Herzoge Otto dem Einäugigen die Volljährigkeit ertheilt habe (s. Biblioth. hist. Gotting. T. I. p. 180), und sagt in diesem Schreiben: „Wir haben dem Hochgeb. Otton ... die Jare geben, also das er mundig sein und seine Lande und Hertzogthum selber verweſen sol." 20) Siehe Moser, Von den kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. Th. 2. Cap. 16. §. 155. S. 609 fg. 21) Siehe Moser a. a. O. und Von der Landeshoheit in Gnadensachen. Cap. 7. S. 30 fg. 22) Es ist dieses die Volljährigkeitserklärung, welche Markgraf Ludwig von Brandenburg, Sohn des Kaisers Ludwig des Baiern, im J. 1339 einem Johann von Buch ertheilte. Vergl. die darüber ausgestellte Urkunde bei *Ludewig* l. l. T. VII. p. 66. 23) Vergl. *Myler ab Ehrenbach*, Etologia ordinum imperialium sive de principum et aliorum statuum imperii Rom. Germ. jure concedendi veniam aetatis. (Stuttg. 1664.) Cap. 2. *de Ludewig*, Diss. jurium in aetate puberum et majorum. Cap. 9. §. 12. *Cramer*, De jure principis concedendi veniam aetatis §. 12 (in Opusc. T. II. p. 578).

Digitized by Google

hat, daß daſſelbe im Stande ſei und den Willen habe, ſich ſelbſt vorzuſtehen [24]). Den Vätern ſtand das Recht, ihre Kinder mündig zu ſprechen, namentlich nach dem Rechte der Stadt Lübeck, zu. In den uns aufbewahrten Verfügungen von Todeswegen von Bürgern dieſer Stadt wird bisweilen dieſes Recht von Vätern ausgeübt [25]). Geſchah die Mündigſprechung durch den Kaiſer oder den Landesherrn, oder da, wo die Statuten dem Familienrathe dieſes Recht beilegen, durch dieſen, ſo hatte ſie ohne Zweifel volle Wirkung, d. h. der Mündiggeſprochene wurde dann in jeder Beziehung als volljährig betrachtet. Wenigſtens hatte in allen dieſen Fällen der Ertheiler derſelben die Macht, ihr, wenn er wollte, volle Wirkſamkeit beizulegen. Ein Vater dagegen beſaß dieſe Macht nicht. Er konnte wol, wenn der rechte Vormund damit zufrieden war, oder dieſer keinen unabänderlichen Anſpruch auf die Vormundſchaft hatte, oder auch ein ſolcher gar nicht vorhanden war, verordnen, daß der Vormund ſchon, ehe ſein Kind die geſetzlichen Jahre der Mündigkeit erreicht hätte, dieſem ſein Vermögen herausgeben und daſſelbe deſſen eigener Verwaltung überlaſſen ſolle. Dagegen würde es ganz den natürlichen Grenzen der Autonomie, welche auch im Mittelalter anerkannt wurde, widerſtrebt haben, wenn ein ſolches Kind auch vor Gericht als mündig hätte anerkannt werden müſſen; was um ſo mehr behauptet werden muß, als ſelbſt zu den Zeiten des Tacitus, wo doch die Autonomie der Familie ohne Zweifel noch von größerem Umfange war, als in ſpäteren Zeiten, die Mündigſprechung nur in verſammelter Volksgemeinde geſchehen konnte [26]). — Außer durch Volljährigkeitserklärung wird die Altersvormundſchaft, ſowol die gewöhnliche, als auch die älterliche, vor dem Eintritt des geſetzlichen Alters der Mündigkeit, nach den Grundſätzen des deutſchen Rechts durch die Verheirathung des Mündels, ſowol des männlichen, wie des weiblichen, aufgehoben. Dieſe Aufhebungsart wird in vielen Rechtsquellen aus älterer und neuerer Zeit ausdrücklich erwähnt [27]), und da, wo dieſes nicht der Fall iſt, kann doch meiſtens die Anerkennung derſelben im Gewohnheitsrechte nachgewieſen werden [28]). Auch findet ſie ſich nicht blos in Deutſchland, ſondern kommt auch in anderen Ländern, wo germaniſches Recht gilt, namentlich in Holland (jedoch mit Ausnahme von Weſtfriesland), in Belgien und in Frankreich ebenfalls vor [29]). Unter dieſen Umſtänden kann es wol nicht zweifelhaft ſein, daß ſie in allgemeinen Nationalanſichten ihre Grundlage hatte, und daher urſprünglich ein wirklich gemeinrechtlicher Grundſatz war.

C. Heutiges Recht [30]).

Die gemeinrechtliche Grundlage für dies Inſtitut der Großjährigkeitserklärung bildet in Deutſchland heutzutage noch das römiſche Recht. Die Ertheilung derſelben iſt ein unbezweifeltes Souveränitätsrecht, und ſteht daher jetzt allen Mitgliedern des deutſchen Reiches hinſichtlich aller ihrer Unterthanen zu. Unterobrigkeiten ſind daher nur dann zur Ertheilung der Großjährigkeitserklärung berechtigt, wenn ihnen die Befugniß dazu von dem

24) Augsburg. Stat. bei Freyberg S. 109 (Walch, Beitr. Bd. 4. §. 326. 25) So z. B. ſagt ein Bürger von Lübeck in ſeinem Teſtamente (bei Siebenkees, Beitr. zu den deutſchen Rechten. Th. 3. S. 10. Note): „Item volo, quod quando J. filius meus Gobet aetatem sedecim annorum, tunc sit sui potens, proprie *mundich*, ad regenda bona suo et praecessendo eis", während (ſ. den Artikel Grossjährigkeit) die Mündigkeit nach dem lübiſchen Rechte bei Knaben erſt mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintritt, und ſie, ſelbſt nach Erreichung dieſes Alters, noch bis zum zurückgelegten 25. Jahre Beiſorger haben müſſen. 26) *Tacit.* De mor. German. c. 13. 27) Vergl. z. B. Bern. Handf. von 1218. Art. 49: „Quamdiu filius est sub patris potestate, et sine uxore, nec a patre rebus vel matrimonio fuerit juste et legitime separatus etc." Sächſ. Diſt. IX, 6, 4: „Wenn eines Mannes ſohn ... ein Weib nimpt, damit wird er gefreyet von der Gewalt ſeiner Eltern." Stat. der Stadt Wien bei Lünig, Reichsarch. Fortſ. S. 753. Rubr. Vogtbar Jar: „Wöllen wir dermaſſen geſtelt haben, die Mannsperſon auf zwey und zwantzig Jar gantz vollkommen alt, und die Weibesperſonen auf zweintzig Jar, doch der Geſtalt, wo ain Jüngling oder Jungfraw vor der Zeit verheurat wurde, ſolle dieſelbe Perſon, alsbald die in der Ehe beywohnet, für Vogtbar geachtet werden." Nürnberg. Reform. Tit. 39. Geſ. 11: „Wo der Kinder eines vor Erfüllung des 18. Jahrs ehelich beſtattet würde, alsdenn ſolle es der Curation geendiget u. ſ. w." Der Stadt Erfurt erneuerte Polizei- und andere Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Tit. 15. §. 12 bei Heinemann, Die ſtatutariſchen Rechte für Erfurt S. 164: „Wenn aber ſolcher Pflegkinder eins ... vor Erfüllung des ein und zwanzigſten Jahres, mit Rath und Willen der Vormünder und nächſt verwandten Freunde, oder auch nach Gelegenheit der Obrigkeit, ſich ehelich beſtatten würde, alsdann ſoll ſolch Kind von der Curation entlediget ... ſeyn." Reform. der Stadt Lüneburg. Th. 7. Tit. 1 (*Pufendorf*, Obs. jur. univ. App. T. IV. p. 756): „wo der Kinder eins vor Erreichung des 21. Jahres ehelich ausgegeben würde, alsdenn ſoll es aus der Vormünder Gewalt ledig ... ſein." Solmſer Landrecht. Tit. 21. §. 28: „Da ſolcher Pflegekindere eyns oder mehr für erfüllung des vier oder fünf und zwentzigſten jars mit rath und willen der nechſtverwandten Freunde und der fürmundere ſich ehelich beſtatten würde, als dann ſoll daſſelbig Kind von der Curation erledigt u. ſ. w." Mainzer Landr. Tit. 5. §. 13: „Es wird auch ein Vormunder ſeiner Curatel loß, ſobald ſich eine Perſon verheurathet." Naſſau-Katzenellenbog. Landesordnung. Th. 5. Cap. 5: „Die Vormundſchafften enden ſich ..., wann die Pflegkinder zu ihren Mannbaren Jahren kommen, und benamtlich, wenn ein Jüngling ... 14 Jahr, ein Mägdlein aber 12 Jahr alt ſein wird. Wird ſich aber ein Pflegkind ehe ſolcher Zeit, wie bißweilen zu geſchehen pflegt, verheurathen, ſo ſoll alsdann die Vormundſchafft auch ſeine Endſchafft erreichen." Siehe noch Württemberg. Landr. Th. 2. Tit. 27. Württemberg. Landesordn. Tit. 44. Bair. Landr. von 1616. Tit. 5. Art. 5. Cod. Maxim. Bavar. I, 7. §. 36. Hadeler Landr. Th. 3. Tit. 6 (*Pufendorf* I, 38). Ulmer Stat. Th. 2. Tit. 16. §. 1. Frankfurter Reform. V, 8. §. 1. 11. Stadt- und Buttjadinger Landr. Art. 8 (*Pufendorf* IV, 601). Wimpfer Stadtr. II, 1. §. 2. Nördlinger Stat. von 1650. Th. 4. Tit. 9 (Schott, Deutſche Stadt- und Landrechte. Th. 1. S. 237). Mühlhäuſ. Stat. von 1692. IV, 35. §. 2. Lippiſche Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinſchaft von 1786. §. 9.

28) So bezeugt z. B. *Mevius* ad jus Lubec. I, 7. art. 6. nr. 19—22 und art. 5. nr. 13, daß ſie in Lübeck und in den mit lübiſchem Rechte bewidmeten Städten gelte, obſchon dieſes hinſichtlich des männlichen Geſchlechts nirgends im lübiſchen Rechte ausgeſprochen iſt. Ueber das von der Vormundſchaftsordnung von 1826 in Bremen geltende Recht ſ. Berck, Bremiſches Güterrecht der Ehegatten S. 210 fg. 29) Siehe *Heineccius*, Elementa juris Germanici. Lib. 1. Tit. 16. §. 379. *Voet*, Comment. ad Pandect. Lib. IV. Tit. 4. §. 6. 30) Vergl. Kraut, Die Vormundſchaft. Bd. 2. S. 168 fg.

Digitized by Google

Souverän verliehen ist. Solche Verleihungen kommen zwar auch noch jetzt vor, sind aber weit seltener als früher [31]). Am häufigsten sind die obervormundschaftlichen Behörden zur Ertheilung der Volljährigkeit befugt [32]). Dagegen hat nach dem heutigen deutschen Rechte nirgends mehr der Familienrath oder gar der Vater allein die Befugniß, einen Unmündigen für volljährig zu erklären, da die Vormundschaft jetzt nicht mehr als eine Familiensache, sondern als eine öffentliche Angelegenheit angesehen wird. Indessen gestatten doch mehrere neuere Gesetzgebungen nicht nur der Obervormundschaft, sondern auch dem Vormunde selbst, dem Mündel schon vor beendigter Vormundschaft, wenn er nur eine gewisse Altersstufe, wofür gewöhnlich das Alter von 20 Jahren angenommen ist, erreicht hat, den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zu überlassen, und erklären den Mündel dann für berechtigt, hinsichtlich dieses seiner Verwaltung anvertrauten Betrages seines Vermögens sich selbständig zu verpflichten. Dieses ist aber keine eigentliche Volljährigkeitserklärung, da in allen übrigen Punkten ein solcher Minderjähriger fortwährend jedem anderen Mündel gleich behandelt wird [33]). An ein gewisses Alter, welches der um Mündigsprechung Ansuchende haben müsse, haben sich Kaiser und Landesherren in Deutschland niemals gebunden [34]). Unterbehörden aber, welchen die Mündigsprechung überlassen ist, haben allerdings ein solches zu beobachten, und zwar in Ermangelung besonderer Vorschriften den römischen Termin von 20 Jahren bei dem männlichen und von 18 Jahren bei dem weiblichen Geschlechte [35]). Die Vorschriften des römischen Rechts über den Beweis sind aber dabei nicht mehr maßgebend; namentlich ist Standesgleichheit nicht mehr Bedingung der Fähigkeit der Zeugen. Hinsichtlich der Wirkungen der Volljährigkeitserklärung gelten die Vorschriften des römischen Rechts; namentlich ist der Grundsatz desselben, daß der Mündiggesprochene zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken noch immer der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, in Deutschland gemeinen Rechtens, und in manchen Particularrechten ausdrücklich anerkannt [36]). Nur kann die Volljährigkeitserklärung von dem Regenten natürlich auch mit auf die Befugniß, Grundstücke ohne obrigkeitliche Genehmigung zu veräußern oder zu verpfänden, mit erstreckt werden [37]). Ist dies geschehen, so heißt die Jahrgebung eine vollkommene oder außerordentliche [38]). Außerdem verleiht nach der gemeinen Meinung der Juristen die Mündigsprechung dem für volljährig Erklärten auch noch nicht die Fähigkeit, über Andere eine Vormundschaft zu führen [39]), was hier und da in die Gesetzgebung übergegangen ist [40]). Manche Particularrechte hingegen verknüpfen mit der Volljährigkeitserklärung ganz dieselben rechtlichen Wirkungen, wie mit der wirklich erreichten Volljährigkeit [41]), oder verlangen doch, daß, wenn der Mündiggesprochene in der Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter beschränkt sein soll, diese Einschränkungen der Volljährigkeitserklärung ausdrücklich beigefügt und auf das Grundstück selbst eingetragen werden müssen [42]). — Die Verheirathung des Mündels, welche nach dem älteren deutschen Rechte eine Beendigungsart der Vormundschaft war, ist dieses, ungeachtet des entgegenstehenden römischen Rechts, an vielen Orten heutzutage. Es leidet dieses deshalb keinen Zweifel, theils weil viele der älteren dieses aussprechenden Rechtsquellen (vergl. Note 27) noch jetzt gelten [43]), theils weil dies auch in neueren Gesetzen aus-

31) In Mecklenburg kann die Volljährigkeit jetzt nur vom Regenten ertheilt werden, während sie in Strelitz bis 1796 von der Justizkanzlei ertheilt wurde; s. v. Kamptz, Mecklenburg. Civilr. Th. 2. §. 161. Note 2. Auch in Schleswig-Holstein kann die Volljährigkeitserklärung jetzt nur bei dem Landesherrn ausgewirkt werden (s. Paulsen, Schleswig-Holstein. Privatr. §. 170), während sie nach dem Dithmars. Landr. Art. 24. §. 3, dem Eidenstädt. Landr. II. Art. 6. §. 2 und dem Nordstrand. Landr. II. Art. 8. 9 von dem Obervormunde geschehen konnte. Vergl. Falck, Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. Bd. 4. S. 99. Note 49. 32) So nach dem Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 252. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 720, verbunden mit dem Rescript vom 26. Juni 1808. Rudolstädt. Vormundschaftsordn. von 1818. §. 44. lit. i. In Würtemberg wird die Jahrgebung durch das betreffende Oberamt und für die Exemten erster Classe durch die Kreisgerichte ertheilt; s. Reyscher, Württemberg. Privatr. Bd. 1. §. 169. Ueber die früher dort geltenden Grundsätze s. Wächter, Handb. des Württemberg. Privatr. I, 1. S. 456 fg. Im Königreiche Sachsen sind (nach einer Verordnung vom 3. Aug. 1868. §. 6) Gesuche um Volljährigkeitserklärung bei den Untergerichten anzubringen und von diesen mittels gutachtlichen Berichts dem Justizministerium anzuzeigen. 33) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 247. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 728—735. Der Code civil art. 477. 479. 480—484 und 487 gibt, wenn das Kind unter gewöhnlicher Altersvormundschaft steht, wieder dem Familienrathe das Recht, den Mündel mündig zu sprechen, unter der Voraussetzung, daß derselbe wenigstens 18 Jahre alt ist. Der so Emancipirte wird aber nur selbständig für Handelsangelegenheiten und die Geschäfte, welche der tuteur ohne den Familienrath besorgen kann; im Uebrigen ist ihm ein dem Familienrathe unterworfener curateur beizugeben. Wenn der Emancipirte da, wo er frei handeln kann, sich zu sehr übervortheilen läßt, so haben die Gerichte ein freies Recht der Moderation, und können ihn wieder unter tutelle stellen. 34) *Mylor ab Ehrenbach*, Etologia ordinum imperalium. Cap. IV. §. 5 sq. *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. IV. Tit. 4. §. 9. Moser, Von der Landeshoheit in Gnadensachen. Cap. 7. §. 7.

35) Siehe z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 719, vergl. mit der vorigen Note und L. 2. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). Im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg genügt, weil dort die Volljährigkeit bei beiden Geschlechtern mit dem 21. Lebensjahre eintritt, zur Mündigsprechung bei beiden Geschlechtern ein Alter von 18 Jahren. Königl. sächs. Vormundschaftsordn. Cap. 19. §. 3. (Vergl. auch Bürgerliches Gesetzbuch §. 1968.) Altenburg. Vormundschaftsordn. §. 32. Das Oesterreich bürgerl. Gesetzb. §. 252 fordert bei beiden Geschlechtern das 20. Jahr, die Lübecker Vormundschaftsordn. von 1820. §. 82 das vollendete 22. Jahr. Auch zur Zeit des deutschen Reiches waren die Hofpfalzgrafen bei Ertheilung der venia aetatis an die römischen Termine gebunden. *Stryk* l. l. Moser a. a. O. 36) Z. B. Cod. Maxim. Bavar. I, 7. §. 36. nr. 7. Königl. sächs. Vormundschaftsordn. Cap. 19. §. 4. (Vergl. auch Bürgerl. Gesetzbuch §. 1969.) 37) Das ist ausdrücklich anerkannt in der Königl. sächs. Vormundschaftsordn. a. a. O. (Vergl. auch Bürgerl. Gesetzbuch §. 1969.) Vergl. noch Steinacker, Braunschweig. Privatr. §. 2. 38) Glück, Erl. der Pand. Bd. 2. S. 227. 39) Glück a. a. O. Kraut a. a. O. Bd. 2. S. 171. 40) Z. B. Cod. Maxim. Bavar. I, 7. §. 36. nr. 7. 41) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 252. Reyscher, Württemberg. Privatr. Bd. 1. §. 169. 42) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 724. 725. 43) Z. B. in Frankfurt am Main; s. Bender, Frankfurt. Privatr. §. 32.

Digitized by Google

drücklich anerkannt ist [44]). Auf der anderen Seite erklären aber auch mehrere neuere Gesetzgebungen ausdrücklich, daß die Verheirathung des Mündels die Vormundschaft nicht aufhebe [45]), und die meisten legen ihr wenigstens nur bei dem weiblichen Mündel diese Wirkung bei [46]), und unter diesen manche auch nur dann, wenn irgend eine Art des ehelichen deutschen Güterrechts unter den Ehegatten stattfindet [47]). Unter diesen Umständen fragt es sich, was in dieser Beziehung heutzutage als gemeinrechtliche Regel zu betrachten sei. Die Meisten, sowol Romanisten, als Germanisten, betrachten als solche den Grundsatz des römischen Rechts, behaupten also, daß, wenn im Particularrechte nicht etwas Anderes feststeht, nach unserem heutigen Rechte weder bei dem männlichen, noch bei dem weiblichen Mündel durch dessen Verheirathung die Altersvormundschaft beendigt werde [48]). Andere hingegen halten den entgegengesetzten Grundsatz, daß nämlich bei beiden Geschlechtern die Verheirathung des Mündels die Vormundschaft aufhebe, als die gemeinrechtliche Regel fest [49]). Die Gründe für letztere Ansicht sind die überwiegenden. Daß das römische Recht die Beendigungsart der Vormundschaft durch Verheirathung des Mündels nicht kennt, kann hierbei wenig in Betracht kommen. Denn unsere heutige Altersvormundschaft ist eigentlich nur eine modificirte römische tutela impuberum, nicht die cura minorum. Bei jener konnte aber die Frage gar nicht entstehen, ob sie durch Verheirathung des Mündels beendigt werde, da impuberes überhaupt gar nicht zur Eingehung einer Ehe fähig waren. Dagegen wird hier die Vorschrift der Reichspolizeiordnungen sehr wichtig, daß die Pupillen und minderjährigen Kinder jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, Vormünder erhalten sollen. Hiernach gewinnt es allerdings den Anschein, als müßte der zuletzt erwähnte Grundsatz, daß nämlich durch die Verheirathung die Altersvormundschaft nicht beendigt werde, unbedingt als der gemeinrechtliche, und der entgegengesetzte, an so vielen Orten er auch gelten mag, als der particularrechtliche betrachtet werden. Allein eine genauere Prüfung der Sache ergibt ein anderes Resultat. Zu diesem Zwecke bedarf es zuvörderst der Erörterung der Frage, aus welchem Grunde das ältere deutsche Recht die Altersvormundschaft mit der Verheirathung des Mündels aufhören läßt. Dieser Grund war ein anderer bei dem männlichen als bei dem weiblichen Geschlechte. Ueber den Grund, warum bei dem männlichen Geschlechte die Vormundschaft mit der Verheirathung aufhört, sind die Ansichten sehr verschieden [50]). Derselbe scheint darin zu liegen, daß ein

---

44) Z. B. in der Brem. Vormundschaftsordn. von 1826. §. 34. Anhalt-Dess. Dec. V. vom 21. Juli 1650. §. 1—3. Letzteres Gesetz erkennt als Regel an, daß durch die Verheirathung einer unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen die Vormundschaft über dieselbe aufhört und die Verwaltung des ihr zugehörigen Vermögens an den Ehemann übergeht. Es kann aber durch den Ehevertrag die fernere vormundschaftliche Verwaltung der Vermögenssubstanz vorbehalten werden, wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Bräutigam sich in solchen Vermögensumständen, oder in solchen Standes- und Gewerbsverhältnissen befinde, daß bei einer ihm darüber eingeräumten Verfügung das Vermögen der Minderjährigen leicht gefährdet werden könnte. Für das Aufhören der Vormundschaft durch die Verheirathung des Mündels spricht auch das noch jetzt bestehende Sprüchwort: Heirath macht mündig. Auch in Gesetzgebungen von Ländern außerhalb Deutschlands, deren Recht auf deutscher Grundlage beruht, ist dieser von älteren Zeiten her dort geltende Grundsatz ausdrücklich beibehalten. Dies gilt namentlich von den neueren Gesetzgebungen in der Schweiz. So läßt z. B. das Zürcher Vormundschaftsgesetz von 1841. §. 95 die Vormundschaft über Minderjährige stets aufhören, „wenn der Vögtling vor erlangter Volljährigkeit sich verehelicht". Das frühere Recht stimmte damit überein; s. Bluntschli, Zür. Rechtsgesch. 2, 195. Andere dasselbe aussprechende Gesetze der einzelnen Schweizercantone führt an Mittermaier in seiner Abhandlung über die neueste Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XVI. S. 228. Not. 101. Auch gehört hierher der Code civil art. 476: „Le mineur est émancipé de plein droit par le mariage." Das ältere französische Recht hatte denselben Grundsatz; s. *Ferrière*, Nouv. institution coûtumière. T. I. Liv. 1. Tit. 9. art. 10. 12. 45) Kursächs. Vorm.-O. von 1782. Cap. 23. Altenburg. Vorm.-O. von 1785. §. 33. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 736 fg. Th. II. Tit. 2. §. 223. Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 260. Kurhess. Verordn. vom 28. Dec. 1816. §. 90. Publicandum der Regierung zu Weimar vom 29. Nov. 1821. Von älteren Rechtsquellen, welche die Verehelichung des Mündels nicht als Aufhebungsgrund der Vormundschaft betrachten, gehört hierher die Fränk. Landgerichtsordnung von 1618. Th. 3. Tit. 25. §. 2, welche aber theils einen früher bestehenden Gebrauch ausdrücklich aufhebt, theils auch nicht unbedingt die Vormundschaft ungeachtet der Verheirathung des Mündels fortdauern läßt, sondern nur dieses von dem Ermessen der Behörden, welche nach diesem Gesetze überhaupt die Mündigkeit bei jeder einzelnen Person besonders zu bestimmen haben, abhängig macht. 46) Lübeck. Vorm.-O. von 1820. §. 81. Hamburg. Vorm.-O. von 1831. Art. 63. Reyscher, Württemberg. Privatr. Bd. 1. §. 169 (über das frühere würtembergische Recht s. Wächter, Handb. des Württemberg. Privatr. I, 1. S. 457). Falck, Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. Bd. 4. §. 20. Note 50. Paulsen, Schleswig-Holstein. Privatr. §. 170. 47) Dies gilt z. B. in Oldenburg nach einer Regierungsbekanntmachung vom 18. Oct. 1799; s. (v. Halem) Oldenburg. Particularrecht. Th. 1. §. 129. 130. Auch in Mecklenburg wird die Vormundschaft nur dann durch die Verheirathung der Curandin aufgehoben, wenn diese in eheliche Gütergemeinschaft tritt; s. v. Kamptz, Mecklenburgisches Civilr. Th. 2. §. 206. Nr. XVII.

48) So z. B. *Mevius* ad jus Lubec. I, 7, 6. nr. 20. 21. *Lauterbach*, Coll. theor. pract. Pandect. Lib. XXVI. Tit. 10. §. 46. *Leyser*, Medit. ad Pandect. Spec. CCCL. Med. 7. Runde, Deutsch. Privatr. §. 296. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatr. §. 323. Mittermaier, Grundz. des deutschen Privatr. §. 427. Phillips, Grundz. des gem. deutschen Privatr. §. 156. Gerber, Syst. des deutschen Privatr. §. 244. Letzterer läßt die Vormundschaft durch die Verheirathung einer Mündel nur dann aufhören, wenn in der Ehe Gütergemeinschaft oder Gütereinheit stattfindet. 49) S. besonders Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 175 fg. Ihm pflichtet bei Beseler, Syst. des deutschen Privatr. Bd. 2. S. 476. 50) Einige setzen ihn darein, daß mit der Verheirathung die Anlegung eines abgesonderten Haushaltes regelmäßig verbunden sei, und daß, da hierdurch die väterliche Gewalt, welche doch weit wichtiger sei, aufgehoben werde, es sehr natürlich erscheine, daß auf diese Weise auch die Vormundschaft aufhöre; s. *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. XXVI. Tit. 7. §. 27. Andere glauben, daß es als billig und zuträglich erscheinen sei, den Ehemännern, als den Häuptern einer dem Staate nützlichen Familie, die Fähigkeit zur Verfügung über ihr Vermögen zu gewähren, und sie nicht, wie es im entgegengesetzten Falle sein würde, zum Nachtheile des gemeinen Wesens zu zwingen, sich des Handels und Verkehrs zu enthalten. Diese Schriftsteller wollen daher jenen Grundsatz auch besonders bei Handel treibenden Leu-

Digitized by Google

unmündiger Jüngling zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines Vaters, oder wenn dieser nicht mehr war, seines sonstigen Vormundes, und in dem letzteren Falle auch der des Familienrathes bedurfte, und daß, wenn dieselbe ertheilt wurde, dies zugleich als eine Mündigsprechung galt. Dies wird um so erklärlicher, wenn man in Erwägung zieht, daß in älterer Zeit die Mündigkeit weit früher eintrat, als später, und es daher, nachdem der Mündigkeitstermin weiter hinausgerückt worden war, nicht sehr bedenklich fallen konnte, der Familie zu gestatten, in einzelnen Fällen eine Person, wenn sie nur jenen älteren Termin bereits erreicht hatte, für mündig zu erklären, um so weniger, als sehr wichtige Wirkungen der Ehe davon abhingen, daß der Ehemann die Vormundschaft über seine Frau führte (s. den Artikel Geschlechtsvormundschaft), und ein Ehemann, welcher noch selbst unter Geschlechtsvormundschaft stand, die eheliche Vormundschaft entweder gar nicht hätte bekommen, oder doch ihre Ausübung einem Andern hätte überlassen müssen. So erklärt es sich auch, daß man von dem Mündigwerden durch Verheirathung nur in den Rechtsquellen etwas findet, in welchen der ältere Termin schon aufgegeben und die Mündigkeit weiter hinausgerückt ist. Ließe sich nun annehmen, daß die Einwilligung in die Ehe eines unmündigen Kindes von Seiten des Vaters, eines sonstigen Adscendenten oder des Vormundes noch im heutigen Rechte zugleich als eine Mündigsprechung gelte, so würde es nicht zweifelhaft sein, daß man auch heutzutage noch die Verheirathung eines unmündigen Jünglings als eine Beendigungsart der Altersvormundschaft betrachten müßte. Denn ebenso wenig, wie sich die oben erwähnte Vorschrift der Reichspolizeiordnungen auf solche Personen anwenden läßt, welche vor dem gesetzlichen Eintritt der Volljährigkeit von dem Regenten für volljährig erklärt worden sind, würde sie sich unter jener Voraussetzung auf diejenigen beziehen lassen, welche durch die betreffenden Mitglieder ihrer Familie für mündig erklärt sind. Allein der Familie oder einzelnen Mitgliedern derselben wird das Recht der Mündigsprechung nicht mehr gestattet. Zwar wäre dennoch denkbar, daß dasselbe ihnen für diesen einzelnen Fall ausnahmsweise noch fortwährend stillschweigends dadurch zugestanden würde, daß man in dieser Beziehung das ältere Recht beibehalten hätte. Richtiger aber ist die Sache aus einem etwas anderen Standpunkte zu betrachten. Es war nämlich in der älteren Zeit, wo die Familie unzweifelhaft das Recht der Mündigsprechung hatte, gewiß nicht nöthig, daß, wenn sie die Einwilligung in die Ehe ertheilte, sie zugleich das Kind ausdrücklich für mündig erklärte. Vielmehr wurde dieses ohne Zweifel als sich von selbst verstehend betrachtet. Es galt mit andern Worten schlechthin der Grundsatz, daß alle verheiratheten Mannspersonen schon als solche ohne Weiteres von der Altersvormundschaft frei seien. Dieser Grundsatz kann sich natürlich nur durch Gewohnheitsrecht erhalten haben. Daß er durch die Einführung des römischen Rechts allein schon seine gemeinrechtliche Bedeutung verloren habe, würde sich nur dann behaupten lassen, wenn man neben dem römischen Rechte kein gemeines deutsches Gewohnheitsrecht anerkennen wollte. Ein solches haben nun zwar die älteren Juristen nicht anerkannt, und deshalb jenem Grundsatze nur eine particularrechtliche Bedeutung beigelegt, obschon sie zugeben mußten, daß er fast überall in Deutschland gelte. Die neueren Juristen vertheidigen aber mit Recht das Dasein eines gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts neben dem römischen Rechte, und sollten daher die blos aus jener irrigen Ansicht hervorgegangenen Behauptungen ihrer Vorgänger nicht auch zu den ihrigen machen, wenn sich nicht darthun ließe, daß dieselben einen so starken Einfluß auf die Praxis geäußert hätten, daß die Grundsätze des älteren deutschen Rechts daraus verdrängt worden wären, was aber rücksichtlich des in Frage stehenden Satzes schwerlich erweislich sein wird. Daß aber auch die Reichspolizeiordnungen diesen Grundsatz durch ihre früher erwähnte Vorschrift nicht haben aufheben wollen, scheint daraus hervorzugehen, daß bis auf die neueren Gesetzgebungen alle Rechtsquellen, welche sich überhaupt über diesen Gegenstand aussprechen, ihn ausdrücklich bestätigt haben, ohne auch nur, wie es in ähnlichen Fällen doch häufig geschieht, dabei zu gedenken, daß er von jener Vorschrift abweiche. Denn dieses würde sich bei der entgegengesetzten Annahme kaum erklären lassen, da man zur Zeit der Publication der Reichspolizeiordnungen sich doch gewiß weit besser dessen bewußt war, was sie eigentlich beabsichtigten, als in späteren Zeiten. Der erwähnte Grundsatz ist also auch jetzt noch als der gemeinrechtliche zu betrachten. — Bei den Frauenspersonen kann der Grund, weshalb sie nach den Grundsätzen des deutschen Rechts durch die Verheirathung von der Altersvormundschaft frei werden, natürlich nicht in einer Mündigsprechung, welche in der Einwilligung in die Ehe enthalten wäre, gefunden werden, da sie nach diesen Grundsätzen niemals mündig wurden. Vielmehr liegt er ohne Zweifel darin, daß die Frau nach dem älteren deutschen Rechte unter die Vormundschaft ihres Ehemannes kam, und neben dieser eine Altersvormundschaft über sie nicht mehr fortbestehen konnte. Denn erstens wurde bei dem älteren Brautkaufe von Seiten der Blutsverwandten der Frau die ihnen bis dahin über dieselbe zustehende Vormundschaft förmlich auf den Ehemann übertragen, und nachdem der Brautkauf später außer Anwendung gekommen war, gilt diese Uebertragung bei dem Abschluß der Ehe als sich von selbst verstehend, ohne daß dadurch in dem Wesen der ehelichen Vormundschaft etwas geändert würde. Zweitens wurde aber auch, hiervon ganz abgesehen, durch die eheliche Vormundschaft die Schutzbedürftigkeit der Frau ebenso gut ergänzt, wie durch die Vormundschaft, welcher sie bis dahin unterworfen gewesen war. Endlich erhielt der Ehemann an dem Vermögen der Frau alle Rechte, welche der Altersvormund nur daran hätte haben können, und es war also auch aus diesem Gesichtspunkte das Fortbestehen der Altersvormundschaft mit dem Anspruch des Ehemannes auf die

schen Stämmen gefunden haben. *Voet*, Comment. ad Pandect. Lib. IV. Tit. 4. §. 6.

Digitized by Google

Vertretung der Frau unvereinbar. Ebenso verhält es sich auch noch heutzutage da, wo eheliche Vormundschaft gilt, oder auch nur das ältere deutsche eheliche Güterrecht unter irgend einer Form besteht, weil sich hier die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Frau im Wesentlichen erhalten haben, und die Altersvormundschaft über sie sich auch nur hierauf beziehen könnte. Es ist zwar die Ansicht, daß auch in diesen Fällen die Altersvormundschaft über die Frau bis zur Volljährigkeit derselben bestehe, mit den anerkannten Rechten des Mannes dadurch in Einklang zu bringen versucht worden, daß man dem Manne zwar den Nießbrauch an dem Vermögen seiner Frau zugestehen, dem Altersvormunde aber die Verwaltung desselben überlassen wollte [51]). Dies ist aber offenbar ein gänzliches Verkennen der Befugnisse, welche nach dem deutschen Rechte dem Ehemanne über die Ehefrau und deren Vermögen zukomme, und welchen auch zu keiner Zeit die Praxis sich allgemein angeschlossen hat [52]). Die eheliche Vormundschaft ist aber bekanntlich jetzt kein Institut des gemeinen Rechts mehr, und daher scheint von diesem Gesichtspunkte aus behauptet werden zu müssen, daß heutzutage bei dem weiblichen Geschlechte gemeinrechtlich durch die Verheirathung die Altersvormundschaft nicht aufhöre. Allein der entgegengesetzte Grundsatz steht als ein für sich bestehender selbständiger ohne Rücksicht auf seinen ursprünglichen Grund so fest im Gewohnheitsrechte, daß lange Zeit Niemand behauptet hat, daß da keine eheliche Vormundschaft mehr gelte, die mehrerwähnte Vorschrift der Rechtspolizeiordnungen auf Frauenspersonen, welche sich vor dem gesetzlichen Termine der Mündigkeit verheirathet haben, angewendet werden müsse, und auch in keinem Particularrechte, außer in den neuesten Gesetzgebungen, ist dies geschehen. Auch ist es offenbar inconsequent, wenn ziemlich allgemein zugegeben wird, daß auch heutzutage noch durch die Verheirathung der Tochter, ganz abgesehen davon, ob sie dadurch unter die Vormundschaft ihres Ehemannes kommt oder nicht, die vormundschaftlichen Rechte des Vaters über sie beendigt werden, und man nicht dasselbe auch in Beziehung auf die gewöhnliche Altersvormundschaft zugibt [53]). Es verhält sich daher heutzutage gemeinrechtlich bei den Frauenspersonen ebenso, wie bei den Männern, daß nämlich auch bei ihnen die Altersvormundschaft durch die Verheirathung stets aufhört. Betrachtet man endlich die Sache aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, so erscheinen auch von dieser Seite die Gründe für Beibehaltung des älteren Rechts überwiegend. Zuvörderst ist nämlich die Ehe nach unseren germanisch-christlichen Ansichten ein so zartes, blos auf den Kreis der beiden Ehegatten berechnetes Verhältniß, daß jede Einmischung Dritter darin als störend erscheinen muß. Die Achtung der Frau vor dem Manne muß leiden, wenn er nichts Wichtiges ohne Einwilligung seines Vormundes vornehmen, oder dieser ihn wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft ziehen kann, und es ist verletzend für den Ehemann und störend für die ihm gebührende Herrschaft im Hause, wenn er als der natürlichste Vertreter seiner Ehefrau deren Vertretung einem Anderen überlassen und in Sachen, welche nur zwischen den beiden Ehegatten abgemacht werden sollten, einem Dritten, oft ihm und seiner Frau ganz fremden Manne, eine Einwirkung gestatten muß. Es ist aber vor Allem Aufgabe jeder Gesetzgebung, daß das eheliche Verhältniß, als die festeste Unterlage aller anderen menschlichen Verbindungen, in seiner wahren Bedeutung recht ausgeprägt und jede andere Rücksicht diesem nachgesetzt werde. Ferner ist es aber auch bei allen Ehegatten, welche ihr Vermögen gebrauchen müssen, uns sich zu ernähren, sehr nachtheilig, wenn einer von ihnen oder gar sie beide noch unter Vormundschaft stehen, und sie hierdurch in den Verfügungen über ihr Vermögen, oder gar in dessen Verwaltung im höchsten Grade gelähmt sind. Dies gilt ebenso gut hinsichtlich des Vermögens der Frau, als in Ansehung des Vermögens des Mannes. Denn es mag nun Gütergemeinschaft unter ihnen bestehen oder nicht, so findet sich überall, wo alte Sitte und germanische Bedeutung des ehelichen Verhältnisses sich noch erhalten haben, daß bei Ehegatten der bezeichneten Art die Frau ihr Vermögen zu den Kosten und Lasten des Ehestandes mit hergibt, und daß es etwas dem Gefühl beider Ehegatten Widerstrebendes ist, wenn der Ehemann bei Verwaltung und Verwendung des Vermögens seiner Frau noch durch etwas Anderes gebunden sein soll, als durch die Rücksichten, welche er auf sie und solche Personen zu nehmen hat, welchen Rechte an ihrem Vermögen zustehen, wie dies in älteren Zeiten in Ansehung der nächsten Erben der Frau der Fall war. Dieses haben dann auch zum Theil diejenigen neueren Gesetzgeber gefühlt, welche durch die Verheirathung des Mündels die Altersvormundschaft nicht aufhören lassen wollen. So enthält z. B. das Preußische Landrecht eine Menge von Bestimmungen, welche die Fortdauer der Altersvormundschaft mit den Forderungen, welche das eheliche Leben macht, aus-

51) *Berger*, Oecon. jur. Lib. I. Tit. 7. not. 5 und Electa discept. for. p. 289. 52) S. *Auerbach*, Diss. de cura aetatis nuptiis feminae minorennis extincta. (Lips. 1727.) §. 27 sq. *Wiesand*, Opusc. Spec. 6. §. 5. de marito a curatore uxoris minoris bona dotalia atque paraphernalia recte petente. *Heimbach*, Sächs. Privatrecht. §. 96. Note 2 und Erörterungen aus dem gemeinen und sächs. Civilrechte und Civilprocesse. Bd. 1. Nr. XXX. S. 186 fg. 53) Wohin dies führt, sieht man z. B. bei v. *Bülow* und *Hagemann*, Prakt. Erört. Bd. 7. S. 364 fg., welche behaupten, daß für eine von dem Vater verheirathete minderjährige Tochter nach seinem Ableben ebenso wenig ein besonderer Vormund obrigkeitlich bestellt werde, wie für einen bei des Vaters Lebzeiten förmlich etablirten Sohn, und doch die Behauptung aufstellen, daß die nach des Vaters Tode erst verheiratheten Töchter unter der obrigkeitlich angeordneten Vormundschaft so lange blieben, bis sie die Volljährigkeit erreicht oder veniam aetatis erlangt hätten, „weil regelmäßig nur hierdurch die Vormundschaft beendigt werde". Als hätte man es hier mit einer gesetzlichen Vorschrift zu thun, welche buchstäblich befolgt werden müßte, auch dann, wenn sie mit dem übrigen geltenden Rechte nicht in Einklang gebracht werden könnte. Denn sonst kommt es nicht vor, daß die Altersvormundschaft in solchen Fällen fortdauerte, in welcher dem Minderjährigen nicht auch, wenn er keinen Vormund hätte, ein solcher bestellt werden müßte.

Digitized by Google

gleichen sollen [54]). Die nähere Ansicht dieser Anordnungen führt zu der Ueberzeugung, daß ein so verwickelter Zustand weder ein natürlicher, noch ein wünschenswerther ist [55]). Auch hier zeigt sich wieder das Streben, jeden, welcher nun einmal das Gesetz, weil er noch nicht das gehörige Alter erreicht hat, als einen Geistesunmündigen betrachtet wissen will, vor allem möglichen Schaden zu bewahren, ohne dabei zu bedenken, daß dadurch sehr Vielen, bei welchen solche Vorkehrungen nicht nöthig sind, die drückendsten und für sie nachtheiligsten Beschränkungen auferlegt werden, und daß gerade eben diese Letzteren, weil sie noch immer die Regel bilden, es sind, welche die Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigen sollte. Ein Jüngling, welchem man so viel Verstand zutraut, daß man ihm glaubt gestatten zu dürfen, ein so wichtiges Verhältniß, wie die Ehe ist, einzugehen, sollte auch nicht mehr für so unselbständig gehalten werden, daß es nothwendig wäre, ihn noch wegen seines Vermögens unter Aufsicht zu stellen. Bei der Frau aber sollte man der Natur der Sache nach annehmen, daß der Ehemann schon wegen seines eigenen Interesses für sie wenigstens ebenso gut sorgen werde, wie ein Vormund, und daß, wenn er einmal gegen diese natürlichen Anforderungen handelt, die Gefahr bei einer mündigen Ehefrau in der That nicht viel geringer ist als bei einer unmündigen [56]). Wenn nun auch nach dem Obigen der Satz, daß bei beiden Geschlechtern durch Verheirathung die bis dahin bestehende Altersvormundschaft aufhöre, auch noch heutzutage als gemeinrechtlich betrachtet werden muß, so kommen doch allerdings Particularrechte vor, nach welchen durch die Eingehung einer Ehe entweder bei beiden Geschlechtern, oder doch bei dem männlichen die Altersvormundschaft nicht beendigt wird [57]), und deshalb ist da, wo die eheliche Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau besteht, weil sie auf das eheliche Güterrecht den größten Einfluß hat, die Beantwortung der Frage wichtig, wie es dann stehe, wenn der Mann oder die Frau noch minderjährig sind [58]). Gewöhnlich wird angenommen, daß der minderjährige Ehemann zwar seine Frau nicht vor Gericht vertreten und ihr Vermögen nicht verwalten könne, sondern das Erstere, wenn die Frau überhaupt eines Vormundes bedürfe, durch denselben, welchen sie im unverheiratheten Stande zum Vormund gehabt haben würde, das Letztere aber durch den Vormund des Ehemannes geschehen müsse, daß aber im Uebrigen die Gütergemeinschaft oder das sonstige deutschrechtliche eheliche Güterrecht ebenso eintrete, wie wenn der Ehemann volljährig wäre [59]). Betrachtet man das eheliche deutsche Güterrecht lediglich als Folge der ehelichen Vormundschaft, so ist dies eben im höchsten Grade inconsequent, da nach unserem heutigen Rechte derjenige, welcher selbst unter Vormundschaft steht, nicht die Vormundschaft über einen Anderen haben, und daher von Rechten, welche ihm vermöge derselben zuständen, nicht die Rede sein kann, während es nach dem richtigen Princip über die eigentliche Ursache jenes Güterrechts ganz folgerecht ist, da diese hiernach in der Einheit des Haushalts und in der Herrschaft des Mannes im Hause liegt, und beide von der Volljährigkeit des Ehemannes nicht abhängig sind. Ebenso steht es, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist, und nach dem Particularrechte die Altersvormundschaft über sie durch die Verheirathung nicht aufhört. Auch in diesem Falle tritt nämlich sowol nach der Meinung der Juristen, als auch nach den Bestimmungen der Particularrechte dasselbe eheliche Güterrecht, wie bei einer volljährigen Frau, ein; nur erhält der Ehemann vorläufig noch nicht die Verwaltung des Vermögens seiner Frau, sondern diese bleibt dem Vormunde der letzteren, bis sie die Volljährigkeit erreicht hat [60]).

54) S. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 737—806. Vergl. auch Kurſächſ. Vorm.-O. von 1782. Cap. 23. §. 2—10. Schon vor der Erlaſſung des letzteren Geſetzes wollten einige der älteren ſächſiſchen Juriſten, obſchon für dem Ehemanne den Niesbrauch des Vermögens ſeiner minderjährigen Ehefrau geſtatteten, doch dem Altersvormunde die Verwaltung deſſelben anvertraut wiſſen, wie z. B. *Berger*, Oecon. jur. Lib. I. Tit. 7. not. 5 und Electa discept. for. p. 289; die Sache blieb aber bis zur Vorm.-O. von 1782 ſtreitig. ſ. *Hanbold*, Königl. ſächſ. Privatr. §. 72. Not. a. (Vergl. auch Bürgerl. Geſetzbuch §. 1876.) 55) Iſt die Pflegebefohlene an einen Kaufmann verheirathet, ſo geſtattet ihm das Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 764 zwar, wenn er den Ruf hinlänglicher Handelskenntniß und ordentlicher Wirthſchaft für ſich hat, die Adminiſtrirung der baaren Gelder und Kapitalien ſeiner Frau auch ohne beſondere Sicherheitsbeſtellung zu verlangen. Es müßte aber auch den übrigen Gewerbtreibenden, welche des Geldes ihrer Frau zur vortheilhaften Führung ihres Gewerbes oft ebenſo nöthig bedürfen, ſowie den Grundbeſitzern, welche mit demſelben ihre Grundſtücke bedeutend verbeſſern können, derſelbe Anſpruch, auch ohne daß ſie die gehörige Sicherheit beſtellen können, gegeben ſein. Es iſt aber auch eine unnatürliche Beſchränkung für einen ſolchen Kaufmann, wenn er nach §. 768 bei dem jährlichen Abſchluſſe und Fortführung der Bilance den Vormund, und wenn dieſem hinlängliche Handelskenntniß abgeht, auch den dieſem vom Gericht zugeordneten ſachverſtändigen Aſſiſtenten zuziehen muß, und nach §. 770 auch unſer dieſer gewöhnlichen Reviſion der Vormund, ſo oft er es für nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen kann. Ebenſo wenig entſpricht es den Bedürfniſſen des bürgerlichen Lebens und der Sicherheit, wenn nach §. 773 ein Mann, welcher mit dem Vermögen ſeiner Frau erſt eine Handlung beginnen will, deſſen Auseinanderſetzung nur gegen vollſtändige Sicherheitsbeſtellung fordern kann.

56) *Mittermaier* im Archiv f. civil. Praxis. Bd. XVI. S. 327 fg.

57) Z. B. Kurſächſ. Vorm.-O. von 1782. Cap. 23. §. 2—9. (Vergl. Bürgerl. Geſetzbuch §. 1876.) Altenburg. Vorm.-O. von 1786. §. 33. 58) Vergl. darüber *Kraut*, Die Vormundſchaft. Bd. 2 S. 561 fg. 59) *Mittermaier*, Grundſ. des deutſchen Privatr. §. 382 a. E. Nach dem Code civil art. 224 bedarf die Frau, deren Ehemann noch minderjährig iſt, wenn ſie vor Gericht auftreten, oder Verträge abſchließen will, dazu der Genehmigung des Richters. 60) Vergl. *Raude*, Deutſches ehelich Güterrecht S. 80 fg. Von Particulargeſetzgebungen beſtimmen dies die Kurſächſ. Vorm.-O. von 1782. Cap. 23. §. 2—9. Altenburg. Vorm.-O. v. 1785. §. 33 in folgender näherer Weiſe. Die Nutzungen des eheweiblichen Vermögens, wenn es nicht Receptiorgut iſt, gebühren dem Ehemann; die Verwaltung der Grundſtücke kommt dem Ehemanne unter Mitaufſicht des Altersvormundes für deren pfleglichе Behandlung, die Verwaltung der außenſtehenden Forderungen und Kapitalien aber dem Altersvormunde zu, außer wenn der Ehemann für letztere hinreichende Sicherheit leiſtet, welchenfalls er deren Verwaltung ebenfalls anvertraut erhält; hinſichtlich der Veräußerung und Verpfändung der Grundſtücke einer minderjährigen Ehefrau ſind die von der Veräußerung und Verpfändung der Grundſtücke Minderjähriger überhaupt geltenden Grundſätze zur

Digitized by Google

Wenn der minderjährige Ehemann für großjährig erklärt worden ist, so müßte er nach allgemeinen Grundsätzen auch da, wo er bis dahin wegen seiner Minderjährigkeit die Verwaltung des Vermögens seiner Frau nicht gehabt hat, von nun an dieselbe erlangen. Allein nach den Particularrechten bekommt er sie bisweilen hierdurch nur dann, wenn die Großjährigkeitserklärung ausdrücklich hierauf erstreckt ist [61]). — In Bezug auf Lehen wollen Manche der Großjährigkeitserklärung nur dann einen Einfluß auf die Lehnsvormundschaft zugestehen, wenn entweder der Lehnherr eingewilligt habe, oder wenn er mit dem mündigsprechenden Regenten eine und dieselbe Person sei, weil sonst seine Rechte dadurch verletzt würden [62]). Allein dies ist unrichtig [63]). Denn wenn Lehnherr und Vasall beide Unterthanen desselben Staates sind, so muß jener die Mündigsprechung des letzteren anerkennen, weil sie ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt des Staates, und der Lehnherr dieser unterworfen ist. Hat der Vasall aber in einem anderen Staate seinen Wohnsitz, als der Lehnherr, so muß dennoch dasselbe eintreten, weil heutzutage gemeinrechtlich der Grundsatz gilt, daß die Frage, ob Jemand mündig sei oder nicht, nach dem an seinem Wohnorte geltenden Rechte zu beurtheilen ist [64]). — Die Frage, ob die erlangte Volljährigkeitserklärung fähig zur Führung einer Regierungsvormundschaft mache [65]), wurde zu den Zeiten des deutschen Reiches von den Juristen ebenso beantwortet, wie hinsichtlich der Fähigkeit zur Regierungsvormundschaft, und daher im Allgemeinen verneint [66]). Jedoch verstand es sich von selbst, daß, wenn der Kaiser bei Verleihung der Volljährigkeit ausdrücklich bestimmt hatte, daß der Mündiggesprochene auch fähig sein solle, eine Regierungsvormundschaft zu führen, dieses befolgt werden mußte [67]). Auch heutzutage sind diese Grundsätze noch analog anzuwenden. Nur versteht es sich, daß, wenn in einem Staatsgrundgesetze das zur Uebernahme der Regierungsvormundschaft erforderliche Alter bestimmt ist, eine Abänderung dieser Bestimmung nur auf grundgesetzlichem Wege zulässig ist. — Als eine Art der Großjährigkeitserklärung wird es gewissermaßen angesehen, wenn ein Minderjähriger öffentlich dazu autorisirt worden ist, eine gewisse Kunst oder Profession im Staate treiben zu dürfen. Man hat sich deshalb auf das römische Recht berufen, nach welchem bei Söhnen unter väterlicher Gewalt, welche Zölle gepachtet haben, die Vorschrift des macedonianischen Senatusconsults, daß aus von ihnen aufgenommenen Gelddarlehnen eine Klage weder gegen den Darlehnsempfänger, noch gegen dessen Vater stattfindet, in Wegfall kommt [68]). Da diese Vorschrift einen ganz anderen Fall betrifft, und daher nicht ohne Weiteres auf andere Fälle ausgedehnt werden kann, auch andere Stellen des römischen Rechts, auf welche man sich zur Begründung jenes Satzes bezogen hat [69]), nichts davon enthalten, so berufen sich die Juristen, welche den Satz für richtig halten, insgemein auf ein Gewohnheitsrecht [70]). Wie mißlich es aber mit dieser Quelle steht, ergibt sich schon daraus, daß die angeführten Rechtsgelehrten sich selbst nicht getrauen, das Dasein eines solchen Gewohnheitsrechts im Allgemeinen, sondern nur in Ansehung der minderjährigen Kaufleute zu behaupten [71]). Sie schließen also erst von dieser wegen Gleichheit des Grundes auf andere Minderjährige, welche eine gewisse Kunst oder Gewerbe öffentlich treiben. Man hat jedoch in der That nicht nöthig, zu Bestärkung einer Wahrheit, welche schon die Analogie des Rechts und eine vernünftige Auslegung der Gesetze lehrt, sich auf ein mißliches Gewohnheitsrecht zu berufen. Darf der Minderjährige eine gewisse Kunst oder ein gewisses Gewerbe öffentlich treiben, so würde ja die Gesetzgebung mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie ihm auf der anderen Seite in Ansehung einer solchen Kunst oder eines solchen Gewerbes die erforderliche Einsicht und Kenntniß nicht zugestehen wollte. Es fällt also bei einem solchen Minderjährigen, welcher als Meister einer gewissen Kunst gehandelt hat, der Grund weg, aus welchem das römische Recht überhaupt Minderjährigen die Rechtswohlthat der Restitution zu statten kommen läßt, wenn sie durch ihre Handlungen in Schaden gekommen sind, zwar nicht deshalb, weil gerade dieser Minderjährige von der seinem Alter sonst eigenen Flüchtigkeit eine Ausnahme macht; denn es kann bei aller Geschicklichkeit in seiner Kunst dennoch der jugendliche Leichtsinn einen schädlichen Einfluß auf das unternommene Geschäft gehabt haben; sondern weil sich hier das Gesetz des Minderjährigen auf ein bürgerliches Verhältniß bezieht, wobei eine ganz andere Regel eintritt, als diejenige, worauf die allgemeinen Gesetze von den Geschäften solcher Personen sich gründen [72]). Dies ist der

Anwendung zu bringen; endlich ist zu allen Handlungen, wodurch die minderjährige Ehefrau verpflichtet werden soll, außer der Zustimmung des Ehemannes auch die des Altersvormundes erforderlich. (Vergl. auch Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1655. 1876. 1928 fg.) Dagegen verordnet das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 782 abweichend hiervon: „Wird die Ehe ... während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt."

61) 3. B. in Oldenburg; s. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 82. Note 1. 62) 3. B. Boehmer, Princ. jur. feud. §. 309. Weber, Handb. des Lehnrechts. Th. V. S. 565. 63) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 3. S. 64. 64) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatr. §. 225 a. E. Pfeiffer in Weicke's Rechtslexikon. Bd. VI. S. 646 fg. 65) Vergl. darüber Kraut a. a. O. Bd. 3. S. 210 fg. 66) Siehe Moser, Deutsch. Staats. Bd. 18. S. 252. §. 21. Persönl. Staatsr. der deutschen Reichsfürsten. Bd. 1. S. 484. §. 84. 67) So z. B. wurde die vom Kaiser der Wittwe des Herzogs Ernst August Constantin von Sachsen-Weimar und Eisenach im J. 1758 ertheilte venia aetatis von jenem „ex speciali gratia" ausdrücklich darauf erstreckt, daß dieselbe dadurch zur Führung der Vormundschaft über ihren unmündigen Erbprinzen und Uebernahme der Regierung und Landesverwaltung, mit Zuordnung eines Mitvormundes, fähig sein solle; s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 318. 323.

68) L. 3. §. 1. D. XIV, 6. Siehe Glück, Erl. der Pand. Bd. 3. S. 155. 69) L. 1. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). L. 3. C. si minor se majorem dixerit II, 42 (43). L. 6. C. de muner. patrim. X, 41 (42). 70) Mevius ad jus Lubec. P. III. Tit. 6. Art. 21. nr. 26. Leyser, Medit. ad Pandect. Spec. LX. Med. 6. 7. 8. 71) Siehe auch Marquard, De jure mercaturae. Lib. I. Cap. 9. nr. 14 sq. 72) Weber, Syst. Entwickelung der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit. §. 64. Note 7. S. 239 fg.

Digitized by Google

Grund, warum die Rechtswohlthat der Restitution Minderjähriger, welche aus Mangel gehöriger Ueberlegung und nöthiger Kenntniß in Schaden gekommen sind, auf diejenigen Minderjährigen keine Anwendung finden kann, welche der Staat selbst für tüchtig erklärt hat, eine gewisse Kunst oder Gewerbe öffentlich zu treiben. Hieraus folgt nun, 1) daß dieses nicht allein von Kaufleuten, sondern auch von allen übrigen Künsten und Gewerben gelten müsse; 2) daß es nur von solchen Minderjährigen zu verstehen sei, welche öffentlich dazu autorisirt worden sind, eine gewisse Kunst oder Profession im Staate treiben zu dürfen; 3) daß sie jedoch nur in dem Falle auf die Rechtswohlthat der Restitution keinen Anspruch machen können, wo sie in solchen Geschäften in Schaden gekommen sind, welche in die von ihnen betriebene Kunst oder Profession einschlagen, wogegen ihnen in allen anderen Geschäften, welche hierauf keine Beziehung haben, die Rechte ihres Alters unbenommen bleiben. Von manchen wird die öffentliche, einem Minderjährigen ertheilte Autorisation zur Betreibung einer Kunst oder Profession eine stillschweigende Großjährigkeitserklärung genannt[73]). Die Frage, ob der für volljährig Erklärte auch wechselfähig sei, erledigt sich durch Hinweis auf die Bestimmung in Art. 1. der deutsch. Wechselordnung (nach welcher Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, auch wechselfähig ist) von selbst. — Eine Ausdehnung der Altersvormundschaft über den gesetzlichen Volljährigkeitstermin hinaus ist gemeinrechtlich nicht zulässig. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Mündel Verschwender oder geisteskrank ist, oder sonst ein Grund vorliegt, weßhalb auch ein Volljähriger unter Vormundschaft gestellt werden kann, die Vormundschaft auch über jenen Termin hinaus dauern kann. Sie ist aber dann keine Altersvormundschaft mehr. Im Particularrechte kommt es aber bisweilen vor, daß entweder der Vater oder auch die obervormundschaftliche Behörde unter Umständen die Fortdauer der Altersvormundschaft noch auf eine gewisse Zeit hinaus anordnen kann[74]). Solchenfalls ist aber dann bisweilen, mit gutem Grunde, um Dritte vor Schaden zu bewahren, verordnet, daß die Verlängerung öffentlich bekannt gemacht werden muß[75]). (*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GROSSKANIZSA, ung. Nagy Kanizsa, Marktflecken im Königreich Ungarn, zalaer Comitat, am Flüßchen gleiches Namens in sumpfiger Gegend, 26 Meilen SW. von Buda-Pest, 14 Meilen NO. von Agram, mit 11,722 größtentheils katholischen, zum kleinern Theil israelitischen Einwohnern, ist Sitz eines Stuhlrichteramts, einer Finanzbezirksdirection, eines Steueramts, eines Post- und Telegraphenamts, Knotenpunkt der Eisenbahnen 1) Wien-Oedenburg-Großkanisza-Barcs-Esseg, 2) Buda-Pest-Großkanisza-Pragerhof-Triest, bald auch 3) Theresienstadt-Zakany-Großkanisza und Fiume-Agram-Zakany-Großkanisza. Inmitten eines weiten fruchtbaren Bezirks und an wichtigen Straßen gelegen, ist es Mittelpunkt des südlichen ungarischen, slawonischen und kroatischen Getreide- und Schweinehandels; ehemals war es auch wichtige Festung. In dem Orte befinden sich 1 Colleg der Piaristen, 1 katholisches Untergymnasium, 1 Franziskanerkloster, 1 Sparkassenverein, 1 städtisches Spital, 1 israelitisches Gemeindespital, 1 israelitische Kinderbewahranstalt; 1 Bierbrauerei, 1 Dampfmühle, 2 Spiritusfabriken, 6 Ziegelbrennereien; zugehörig ist die Puszta Balin mit großer Brennerei. In der Umgegend wird viel Tabak gebaut. (*O. Delitsch.*)

GROSSLATEIN oder Slatenitz (Schwefelwasser), in der Nähe von Olmütz, wird zum Baden wie zum Trinken benutzt. Man zählt sechs aus Kalkfelsen zu Tage kommende Quellen, von denen indessen nur die zwei ergiebigsten gefaßt sind. Das Wasser hat eine so hohe natürliche Temperatur, daß es im Winter niemals gefriert; Wäscherinnen stehen dann mit nackten Füßen im Bache am Ausflusse der Quellen. Nach Cranz enthält das lateiner Wasser Eisensulphat, Kali- und Kalksulphat, Chlornatrium und viel Hydrothiongas. Es gehört vermöge dieser Zusammensetzung zu den auflösenden und gelind stärkenden Wassern, kommt daher bei chronischen Cranthemen, bei Intumescenzen, Schleimflüssen, rheumatischen Affectionen, Krämpfen und Lähmungen zur Anwendung. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSMANN (Caspar), bekannter unter dem Namen Megander, einer der Beförderer der Reformation in der Schweiz, geboren zu Zürich um 1495. Nachdem er seine Studien zu Basel vollendet hatte, wurde er in seiner Vaterstadt als Prediger angestellt und unterstützte von da an Zwingli's Bestrebungen für die Kirchenverbesserung. Als auch zu Bern die Freunde der Reformation das Uebergewicht erhielten, wurde er nebst Sebastian Hofmeister (s. Sect. 2) und Rhellicanus (Johannes Müller von Rellicon im Canton Zürich) dorthin berufen. Als Prediger und Professor der Theologie übte

73) Siehe v. Zeiller, Commentar über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der Oesterreich. Monarchie. B. I. §. 252. S. 516. 74) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 251. Preuß. Landr. Th. II. Tit 18. §. 697. 698. Nach letzterem kann der Vater die Fortdauer der Altersvormundschaft zum Besten der Pflegebefohlenen ausdrücklich verordnen; sie darf jedoch solchenfalls nicht länger als höchstens 6 Jahre über den gesetzlichen Volljährigkeitstermin hinaus fortgesetzt werden. Eine gleiche Anordnung eines anderen Erblassers ist nur dann wirksam, wenn solche Gründe dazu vorliegen, welche zur Anordnung einer Vormundschaft über einen Volljährigen als Verschwender hinreichen würden. Ob Gründe solcher Art vorhanden sind, hat in einem solchen Falle das obervormundschaftliche Gericht von Amtswegen zu prüfen. Preuß. Landr. a. a. O. §. 699. 700. Außer dem im §. 699 erwähnten Falle hat in Preußen die Obervormundschaftsbehörde in Ansehung der Verlängerung des Volljährigkeitstermins kein Recht der Cognition; s. Rescript vom 11. März 1822, abgedr. in: Die gesammte preuß. Gesetzgeb. betr. das Vormundschaftswesen S. 268. In Schleswig und Holstein dagegen darf seit 1837 der Volljährigkeitstermin von Aeltern und Erblassern, nur in Ansehung des Vermögens, welches der Mündel ihrer reinen Liberalität verdankt, verlängert werden; außerdem steht dieses Recht nur noch den obervormundschaftlichen Behörden zu; s. Falck, Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. §. 20. Paulsen, Schleswig-Holstein. Privatr. §. 170.

75) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 704.

Digitized by Google

er dort großen Einfluß auf die Einrichtung der höheren Lehranstalt. Nach der Eroberung der Waadt und Einführung der Reformation durch die Berner 1566 wurde er zu der in demselben Jahre veranstalteten Synode der Geistlichkeit der romanischen Lande Berns zu Lausanne abgeordnet, und entwarf die verschiedenen Verordnungen für die innere Einrichtung der romanischen reformirten Kirchen. Im J. 1538 wurde er zu einer höheren geistlichen Stelle nach Zürich zurückgerufen, wo er im August 1545 starb. Er soll einst in jüngeren Jahren wegen Anhänglichkeit an die reformirte Lehre aufgefangen worden sein, um ins Schloß Gottlieben dem Bischofe von Constanz zugeführt zu werden, dann aber im Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, wo er durchgeführt wurde, die Freiheit wieder erlangt haben. — Man hat von ihm Erklärungen zu einigen Schriften des Neuen Testamentes (Basel 1533, 1534, 1535); ferner Anmerkungen gesammelt aus Zwingli's Vorlesungen über die zwei ersten Bücher Mosis und über den Brief an die Hebräer und den ersten des Johannes (Zürich 1539). In Bern schrieb er auch einen Katechismus für die dortige Jugend. Er starb in seinem 76. Jahre den 20. Febr. 1609. — Sein Brudersohn, Conrad, wurde 1591 Bürgermeister zu Zürich, und erscheint besonders in vielen Gesandtschaften. (*Escher.*)

GROSSMANN (Christian Gottlob Leberecht) (Superintendent in Leipzig) wurde geboren Mittags 12 Uhr am 9. November 1783 im Dorfe Prießnitz bei dem Städtchen Camburg auf sachsen-altenburgischem Gebiete. Sein Vater, Joh. Gottlob Großmann, welcher 1824 starb, war dort protestantischer Pfarrer, seine Mutter, Joh. Eleonore Wilhelmine, welche 1836 starb, eine geborene Börner [1]). Nachdem der Knabe hier von seinem Vater und von seinem Oheim als Hauslehrer den ersten Unterricht empfangen hatte [2]), wurde er am 4. Nov. 1796 als Schüler in Schulpforta aufgenommen, wo er im Bunde mit Richter, Welcke, Krehl, Kraft, Schwarz, Wolff, Diffen, Gröbel, Fr. Thiersch als juvenis integer vitae die auctoritative Seele war [3]). Im J. 1802 bezog er, um Theologie zu studiren, die Universität Jena, wo auf sein Hauptstudium namentlich der Textkritiker des N. T. J. J. Griesbach influirte. Während er sich in der Geschichtswissenschaft vorzugsweise an Prof. Heinrich hielt, vernachlässigte er auch die altklassischen Studien nicht und gab sich der Kantischen wie der damals auftauchenden Schelling'schen Philosophie hin [4]). Unter seinen Commilitonen hatte er hier ein derartiges Ansehen, daß sie ihn in einem gegebenen Falle zu ihrem Rechtsvertreter wählten [5]). Da er die Absicht hegte, die Laufbahn eines theologischen Universitätslehrers zu beschreiten, so blieb er als Student bis 1806 in Jena und hätte hier sich als Privatdocent habilitirt, wenn nicht der verhängnißvolle Krieg zwischen Preußen und Sachsen einerseits und Frankreich andererseits die Universität zum thatsächlichen Ende gebracht hätte.

Unser Großmann begab sich unter diesen Umständen zu seinem Vater nach Prießnitz, um diesen zunächst in seinem Amte zu unterstützen. Aber bald sollte sich hier jene furchtbare Katastrophe seines Lebens ereignen, welche sicherlich nicht ohne nachhaltige Einwirkung auf seinen ganzen Charakter geblieben ist. Schon einige Tage früher von den Franzosen mit Plünderung und Schrecken heimgesucht, sollten die Prießnitzer auch mit ihnen die Großmann'sche Familie am 16. Oct. 1806 das Schrecklichste erleben. Im Morgengrauen dieses Tages, gegen 7 Uhr, rückten plötzlich zwei französische Compagnien vom 2. Bataillon des 3. Grenadierregiments unter der Führung des Commandanten Revel de Guigues vor das Dorf, umzingelten es, durchsuchten alle Häuser und trieben dann sämmtliche Bewohner hinaus auf einen freien Platz in der Nähe des Ortes, wo sie, zum Theil nur halb bekleidet und barfuß, frierend und hungernd vier Stunden lang umzingelt gehalten wurden. Man hatte den Grund dieser Execution nicht erfahren, und diese würde wahrscheinlich ein noch schlimmeres Ende genommen haben, wenn nicht der Student Großmann unter den Leuten gewesen wäre, der Einzige, welcher der französischen Sprache in einem Grade mächtig war, daß er sich mit dem Commandirenden und den Officieren wie den Anderen verständigen konnte. Indem er sofort bei dem Commandanten und den Officieren intercedirte, erfuhr er das Nachstehende. In der vorausgegangenen Nacht waren vier französische Marodeure zwischen den Dörfern Rauschnitz und Klengel von Bauern erschlagen worden und ein französischer Wagentransport ebenda aufgehalten oder geplündert worden. In Folge dessen trat zu Naumburg ein französisches Kriegsgericht zusammen, welches vermöge der mangelhaften Orts- und Sprachkenntniß und bei scheinbar für Prießnitz sehr gravirenden Umständen, indem dieser Ort wegen der Aehnlichkeit des Namens wol mit einem anderen verwechselt worden war, die Schuldigen unter den Prießnitzern zu finden glaubte, worauf Marschall Davoust, welcher sein Hauptquartier in Naumburg hatte, den Befehl gab, „de sévir contre les habitants de Priesnitz, de fusiler les habitants — mit Ausnahme der Frauen, Mädchen, Kinder und Greise — et d'incendier le village". Student Großmann, welcher die Ueberzeugung hatte, daß die Prießnitzer unschuldig wären, trat sofort muthvoll und ohne Zögern an den Commandirenden heran, welcher ebenfalls an der Schuld zweifelte und ein menschliches Gefühl dem grausamen Befehle gegenüber hatte, stellte ihm die Sachlage eindringlich vor, bat, flehete und wandte alle ihm zu Gebote stehenden Vorstellungen auf. Hierdurch wurde zunächst so viel erreicht, daß der Commandant den Lieutenant Sico nach Naumburg entsendete, um womöglich eine Milderung zu erwirken. Unterdessen mußten die armen Menschen, von denen viele erstarrt vor Frost oder Kälte zusammenbrachen, während andere verzweiflungsvoll die Hände rangen, schluchzten und beteten, umzingelt

1) Aus dem, wahrscheinlich 1857 in Leipzig gedruckten, Schriftchen: Dr. Chr. G. L. Großmann, S. 6. 2) Fliegendes Blatt des Evangelischen Vereins zur Gustav-Adolf-Stiftung vom Jahre 1857, Nr. 19. 3) Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung vom 22. Nov. 1857. 4) Ebenda. 5) Ebenda. — Ferner: Das Schriftchen Dr. Chr. G. L. Großmann's, S. 6.

Digitized by Google

von den Soldaten, auf dem ihnen angewiesenen Raume ausharren. Nach vier bangen, entsetzlichen Stunden kam Sico zurück; aber jetzt erst sollte das Allerentsetzlichste geschehen und die Todesangst schlimmer als der Tod selber werden. Der genannte Adjutant brachte von Davoust den Befehl, daß kein Pardon gegeben, die angeordnete Execution vollstreckt werden sollte. Wieder wandte sich Großmann mit flehendlichen Vorstellungen und Bitten an den Befehlshaber und die übrigen Officiere; aber diese erklärten, daß sie den strengsten Befehl zur Ausführung hätten, und traten zu einer Berathung zusammen, wobei, wie man später erfuhr, einer von den französischen Capitainen, Govéan, dessen Name erst nach 51 Jahren bekannt ward, dem Commandirenden vorschlug: Dieser sollte mit einem Theile der Truppen abrücken, etwa wie durch ein anderes plötzliches Ereigniß genöthigt, und ihm das Uebrige auf seine Verantwortlichkeit überlassen. Revel de Guignes, welcher seinen Officieren den Schmerz darüber zu erkennen gab, daß ihm eine solche schreckliche That zugemuthet werde, ging auf den Vorschlag ein, und jetzt ward commandirt: aux armes, aux armes, während die Trommeln wirbelten und dem jungen Großmann eine in Naumburg gedruckte deutsche Proclamation „An die Sachsen" zum Vorlesen übergeben ward. In dieser befand sich die Erklärung, daß man wegen der an den vier Marodeuren u. s. w. verübten That durch die Einäscherung von Prießnitz und durch die Erschießung der Einwohner ein Beispiel habe statuiren müssen, welches Andere sich zur Warnung sollten dienen lassen. Großmann hatte von Neuem versucht, die Ausführung des grausamen Befehls zu inhibiren, war aber gar nicht zu irgend einem der Officiere herangelassen worden. Während er anfing, die Proclamation unter dem furchtbaren Geheul der Weiber und Kinder zu lesen, wurden die Leute enger zusammengedrängt, und die Soldaten stellten sich in zwei winkelrecht sich treffende Linien, eine Fahne in der Mitte, um sie auf; mehrere von ihnen liefen zum Dorfe und zündeten es an, sodaß die Flammen bald grausig emporschlugen und das arme erstickende und verbrennende Vieh jämmerliche Klagelaute hören ließ. Das Dorf wurde zum größten Theile eingeäschert. Unter diesem furchtbaren Anblicke glaubte Jeder, daß nun auch seine letzte Stunde geschlagen habe; man fiel auf die Knie, man betete, man nahm herzzerreißenden Abschied von einander; auch der junge Großmann umarmte noch einmal seinen Freund, den Candidaten der Rechte Baum, Sohn des Schullehrers von Prießnitz; aber selbst das sollte nicht geschehen; man riß sie von einander. Plötzlich drangen die Soldaten auf die zu Tode Geängsteten ein und trieben sie von dem Platze hinweg, an dem brennenden Dorfe vorbei. Bei dieser Flucht griffen die Franzosen sieben junge Männer heraus (Großmann war nicht unter ihnen), ließen sie niederknieen, während mehrere Soldaten die Gewehre schußfertig auf sie anlegten. Govéan selbst kniete neben ihnen nieder und commandirte Feuer; dieses erfolgte; aber alle Schüsse gingen auf einen Wink Govéan's über die Köpfe hinweg. Vor Schreck und Angst waren die meisten von den Sieben umgefallen; man richtete sie auf und trieb sie zur Flucht an, wobei einige wiederholt zu Boden sanken.

Zum Gedächtniß dieses furchtbaren Ereignisses und zum Dank gegen Gott für die wunderbare Errettung vom Tode hielt der junge Großmann in den Jahren 1807, 1808 und 1809 am 16. Oct. auf dem „Angstplatze" eine kirchliche Feier mit Predigt [6]). Aber die Namen der wackeren französischen Officiere, namentlich des Obercommandirenden Revel de Guignes und des Capitains George Antoine Augustin Govéan, sollte man erst später kennen lernen, und zwar im Beginn des Jahres 1857, wo sich Govéan in einem Gasthofe zu Lyon, damals Colonel en retraite, einem dort weilenden Bankier aus Leipzig zu erkennen gab. Dieser theilte die Nachricht an Großmann mit, welcher sofort an Govéan schrieb und von diesem, einem 83jährigen Greise, einen vom 20. April 1857 datirten Brief über die mehrerwähnte Schreckensaffaire erhielt. Guignes und Sico waren nicht mehr am Leben [7]).

Der Sohn Chr. G. L. Großmann blieb im älterlichen Hause und wurde 1808 seinem Vater als Pfarrvicar substituirt [8]). Im J. 1811 erhielt er das ev. Pfarramt von Gröbitz bei Weißenfels, wo er seinem Amte mit großem Eifer oblag, aber auch mit demselben Fleiße, oft schon von der zweiten Morgenstunde an, dem wissenschaftlichen Studium der heil. Schrift, Plato's, Philo's u. s. w. Von hier aus lernte er auch seine künftige Gattin kennen, mit welcher er eine lange und glückliche Ehe führen sollte, Jungfrau Henriette Auguste Sophie Döring, Tochter des ev. Pfarrers J. A. Döring zu Deutzen bei Borna, wo er mit ihr am 22. Nov. 1814 getraut ward [9]). Die 1819 ihm in Naumburg angebotene Dompredigerstelle lehnte Großmann ab; und als man ihn 1822 damit umging, ihn als Oberpfarrer zu berufen, zog er es vor, einem anderen Rufe zu folgen, welcher seiner wissenschaftlichen Neigung mehr entsprach; er ging nach Pforta, wo er am 18. Oct. 1822 als Professor und am 20. desselben Monats als Diakonus eingeführt ward. Hier verfolgte er zwar in erster Linie die theologischen Wissenschaften, vernachlässigte aber auch andere nicht, wie er denn mit seinem väterlichen Freunde, dem Mathematicus Schmidt, in dessen Specialfach sich weiter auszubilden bestrebt war. Auch erschien hier 1823 seine erste wissenschaftliche Arbeit, und zwar eine theologische,

6) Die schrecklichen Stunden dieses Tages hat er beschrieben in seinem Amtsöffentlichen Bericht der Einäscherung von Prießnitz am 16. Oct. 1806, Jena bei Joch. 7) Christian Gottlob Leberecht Großmann und George Antoine Augustin Govéan. Ereignisse und Berichte, Thaten und Reden des 16. Octobers zu Prießnitz seit dem Jahre 1806 bis zum Jahre 1856, nebst drei Briefen aus Frankreich vom Jahre 1857. Herausgegeben von J. Chr. G. Heinze, Dr. der Philosophie, Pfarrer zu Prießnitz und Janitzroda, Naumburg a./S., J. Domrichsche Buchhandlung. — Vergl. dazu: S. 7 bis 12 der Schriftchens Dr. Chr. G. L. Großmann; ferner Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangel. Vereins zur G.-A.-Stiftung vom Jahre 1857; ferner Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 8) Vergl. die hier zuletzt genannte Quelle. 9) Dieselbe; dazu: Die wichtigsten Momente aus dem äuß. Leben des verew. Dr. Chr. G. L. Großmann, in der Schrift von Heinze.

Digitized by Google

De procuratore parabola Jesu Christi ex re provinciali Romanorum illustrata im Druck [10]).

Schon ein Jahr später führte ihn eine ehrenvolle Einladung nach Altenburg, wo er mit dem 1. Dec. 1823 seine Aemter in der Predigerstelle an der St. Bartholomäuskirche und in der Generalsuperintendur, sowie in den damit verbundenen Schulaufsichtspflichten als Demme's Nachfolger antrat, mithin auch Oberhofprediger ward. Fand er hier als Prediger großen Beifall, so gewann er auch bald durch seine eifrige, mit Klugheit geübte Seelsorge, sowie durch seinen sittlichen Charakter und seine Persönlichkeit die Zuneigung vieler Herzen. Seine horae subcisivae waren nach wie vor der Lectüre der griechischen und römischen Classiker gewidmet, und als Früchte derselben erschienen hier seine Observationes ad Platonem et Horatium und ein Specimen primum lexici Platonici, dessen Fortsetzung er wegen der Geschäftslast bereits hier aufgab [11]).

Nur fünf Jahre blieb er in Altenburg; am Ende des Jahres 1828 begehrte man ihn in Leipzig als Tzschirner's Nachfolger, welcher bei seinem Tode diesen Wunsch ausgesprochen hatte. Am 31. Dec. des genannten Jahres als Pastor primarius der Thomaskirche auf dem Rathhause confirmirt, hielt er am 1. Jan. 1829 über Psalm 102, 26—28 seine leipziger Antrittspredigt mit dem bedeutungsvollen Eingange: „Ein neues Amt, ein neues Leben." Zugleich übernahm er die mit diesem Amte verbundene Superintendur der Diöcese Leipzig, der vielleicht arbeitsvollsten und größten, ohne Zweifel bedeutendsten im Königreich Sachsen, sowie die ebenfalls damit obligatorische erste (ordentliche) theologische Professur an der Universität, deren wissenschaftliche Bedeutung ihn vor Allem bestimmt hatte, dem Rufe hierher Folge zu geben. Seine Habilitirung für diese Stellung erfolgte bald darauf durch die gewandte Vertheidigung der Quaestiones Philoneae [12]). Die Universitätsvorlesungen, und zwar über biblische Exegese, über Dogmatik, über praktische Theologie, über Kirchenrecht, wurden von ihm sofort begonnen und bis in das letzte Semester fortgeführt, wobei er noch Zeit fand, an theologischen und anderen akademischen Disputationen mit Eifer, schlagfertiger Rede und umfangreichem Wissen Theil zu nehmen. Auch hatte er ex officio die theologischen Candidaten mit Anderen in Theologicis zu examiniren, was er in eracter Weise nicht blos zu Leipzig, sondern auch zu Dresden that, indem er zugleich Mitglied des Landesconsistoriums, bei seinem Tode das älteste, sowie kirchliches und scholastisches Mitglied der leipziger Kreisdirection war [13]). Als Ehrenamt, welches zugleich eine nicht unbedeutende Einnahme gewährte, führte er in der Eigenschaft eines Domherrn eine Prälatur des Hochstifts Zeitz [14]). Auch viele andere Auszeichnungen wurden ihm zu Theil, wie die Verleihung eines hessischen, eines sachsen-ernestinischen und eines preußischen Ordens. Als er am 1. Jan. 1854 sein 25jähriges Jubiläum als pastor Thomanus, Superintendent u. s. w. beging, kamen ihm zahlreiche Glückwünsche, Festschriften und Ehrengaben entgegen, unter ihnen das Diplom eines Ehrenbürgers der Stadt Leipzig, welche somit die Vorfälle von 1844 vergessen machte [15]).

Nachdem ihn im J. 1855 ein schwacher Ohnmachtanfall heimgesucht hatte, und zwar mitten in der Reformations-Jubelrede [16]), sollte das Jahr 1857 seinem unermüdlich thätigen und erfolgreichen Leben das Ende bereiten. Nachdem er am Grünen Donnerstage dieses Jahres — in der Thomaskirche — seine letzte Predigt gehalten und am folgenden Charfreitage sich ebenda an der Bach'schen Passionsmusik erbaut hatte, wollte er am zweiten Osterfeiertage, dem 13. April, hier wiederum die Kanzel besteigen; schon war er im Begriff, sich am Vormittage für diesen Gang anzukleiden, als ihn ein Schlaganfall traf, welcher ihn fast leblos darnieder und auf das Krankenlager streckte, von welchem er sich nicht wieder erheben sollte. Aber noch lange widerstand seine kräftige Natur und seine geistige Stärke. Ohne je zu klagen, war er wie in den Momenten des klaren Bewußtseins, so in den Momenten der Fieberphantasien, welche sich besonders in den letzten 32 Tagen einstellten, meist mit seinen Aemtern beschäftigt, tröstete und ermahnte die Umstehenden, predigte, disputirte, examinirte, ließ sich Bibelstellen, Gesangbuchsverse u. s. w. vorlesen, betete und forderte auf zum Beten. Auch noch am letzten Tage rief er die Seinen (zu welchen er auch seinen treuen Hausarzt Dr. Schmieder rechnete) an das Krankenlager, vereinigte sich mit ihnen zu ergreifenden Gebetsscenen und segnete Alle: Gattin und Kinder, sein sächsisches Vaterland und sein Leipzig, seine Gemeinde und seine Diöcese, seine Amtsgenossen und das Hauptwerk seines Lebens, die Gustav-Adolph-Stiftung. Zu den letzten Worten seines Daseins gehörte namentlich die Ermahnung: „Vergesset mir ja mein Bingen am Rheine) nicht." So starb er in seiner Amtswohnung nach einer Krankheit von 78 Tagen am Abend (7½ Uhr) des 29. Juni 1857, 73 Jahre, 7 Monate und 20 Tage alt [17]).

War schon in seiner Krankheit die Theilnahme von nah und fern eine ganz außerordentliche, sodaß die täglich ausgelegten Bulletins sich am Abend meist mit Hunderten von Unterschriften bedeckt hatten [18]), so steigerte sich dieselbe bei der Nachricht von seinem Hinscheiden zu

10) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857, womit die übrigen Quellen übereinstimmen. 11) Dieselbe und S. 11 u. 12 des Schriftchens: Dr. Chr. G. L. Großmann. 12) Dieselben Quellen, die letztere auf S. 13 u. 14. 13) Dieselben Quellen. 14) So dieselben Quellen, auch Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangel. Vereins zur G.-A.-Stiftung vom Jahre 1857 und der Darmstädt. Zeitung vom 1. Juli 1857. Eine andere Angabe macht ihn zum Domherrn von Meißen.

15) Dieselben Quellen. 16) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 17) In dieser Darstellung stimmen sämmtliche uns zugänglich gewordene Angaben überein, mit Ausnahme des Punktes über die Häufigkeit der bewußtlosen Momente. Vergl. besonders die Todesanzeige des Evangel. Vereins der G.-A.-Stiftung vom 30. Juni und Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangel. Vereins zur G.-A.-Stiftung, sowie einen Brief seines Sohnes im Dresdener Journal vom 19. Juli 1857, 18) Darmst. Zeitung Nr. 183 vom 4. Juli 1857.

Digitized by Google

einer allgemeinen schmerzlichen Trauer, welche aus der Nähe und Ferne zahlreiche Condolenzen in Briefen, prosaischen und dichterischen Versuchen herbeitrug. Die öffentliche Leichenfeier am 2. Juli fand wegen des regnerischen Wetters ihrem Haupttheile nach in der dicht gefüllten Thomaskirche statt, wobei, abwechselnd mit Chorgesängen (unter ihn eins seiner Lieblingslieder: Warum sollte ich mich grämen?), sein Specialcollege Archidiakonus Meisner, Dr. Käuffer von Dresden, Kirchenrath Dr. Hofmann von Leipzig, Bürgermeister Koch von ebendaher, Prälat Zimmermann von Darmstadt, Professor Brüdner von Leipzig am Sarge Reden hielten. Außerordentlich zahlreich bewegte sich hierauf der Leichenconduct, welchem Studenten als Trauermarschälle (wie an seinem Sarge vorher) dienten, nach dem Friedhofe, wo Pastor Ahlfeld ein Gebet und des Abgeschiedenen Sohn, Dr. Karl Großmann, Superintendent in Grimma, den Segen sprachen [19]).

Außer den genannten Aemtern und Thätigkeiten Großmann's ist auf manche andere, nicht minder fruchtbare Arbeit hinzuweisen, zunächst auf diejenige an den ihm zur Aufsicht und Oberleitung anvertrauten Schulen, namentlich den Volksschulen seiner großen Ephorie in Leipzig und den zugehörigen Dörfern, deren Lehrer an ihm einen einerseits zwar pflichtgestrengen, aber andererseits auch fürsorgenden und seinem Amte in Kenntniß und Erfahrung gewachsenen Oberen hatten. Mit großem Eifer förderte er die Hebung des Schulwesens, namentlich in Leipzig, und die Einweihung einer neuen Schule war ihm jedesmal ein Freudentag. Mit großer Hingebung und Sachkenntniß betheiligte er sich in der Landesvertretung bei der Berathung eines neuen Volksschulgesetzes [20]). Als für die Gelehrtenschulen deren Basis in Frage kam, gab er, ohne die Realien unterschätzen zu wollen, sein Gutachten für das Vorwiegen der altclassischen Studien ab.

Seit 1838 [21]) Mitglied der 1. Kammer, welcher er sortan stets angehörte, war er hier ein Redner, welcher nicht selten auftrat, wo er es für seine Pflicht und seines Amtes hielt, um mit Kenntniß und Freimuth, mit Wärme und Talent namentlich die Selbständigkeit und das Interesse der evangelischen Kirche zu vertheidigen. Dies that er unter Anderem besonders im J. 1844 gegen die „Uebergriffe der katholischen Kirche" und in der annaberger Jesuitenangelegenheit, obwol er wußte, daß sein Auftreten der königlichen Familie und vielen Mitgliedern der 1. Kammer sehr wenig genehm war [22]).

Für Leipzig hatte Großmann in demselben Grade eine patriotische Liebe, wie die Stadt ihn zu ehren wußte; seine Sympathien erstreckten sich weit über die Grenzen seiner Aemter hinaus. Als der Verein zur festlichen Feier des 19. Oct. wieder auflebte, ward er dessen Präsident und blieb bis an seinen Tod dessen Seele. Unter seiner Hauptleitung wurden die merkwürdigsten Punkte der leipziger Völkerschlacht von 1813 mit Denksteinen bezeichnet [23]).

Das weitaus wichtigste Werk und die ruhmvollste That Großmann's ist der Gustav-Adolph-Verein, welcher für immer an seinen Namen gebunden bleiben wird. Hierüber, namentlich wie er zu diesem Unternehmen hingeführt worden sei, spricht er sich selbst in den nachstehenden Worten aus [24]). „Das Beste, was etwa an mein Leben sich anknüpft, ist eine Gabe von oben, ein Gnadengeschenk der göttlichen Führung, nämlich der Gedanke zur Gründung des Gustav-Adolph-Vereins. Ohne das Referat über die Klagen und Beschwerden, welches die Losreißung der böhmisch-evangelischen Gemeinde Fleißen von dem königl. sächsischen Flecken Brambach im Voigtlande, wohin jene Gemeinde eingepfarrt war, veranlaßte, Beschwerden der Ephorie Oelsnitz, die ich in unserem Consistorio hier (welches 1835 aufgehoben wurde, dessen Wiederherstellung er aber bis zu seinem Lebensende wünschte) vorzutragen hatte, — es war im Sommer 1832 — wäre ich vielleicht nie darauf gekommen. Nur Werkzeuge sind wir in Gottes Hand." Indessen würde man zu viel behaupten, und seine Wahrhaftigkeit würde es ablehnen, wollte man behaupten, daß er allein die erste leipziger Geldsammlung für einen solchen Verein angeregt habe, wie dieser Schein aus der einen oder anderen Darstellung hervorgeht [25]). Wie eine vollständig authentische, dem Verfasser dieser Zeilen vom Auctor freundlichst mitgetheilte Quelle berichtet, verhält es sich damit in nachstehender Weise. Nachdem er in Folge der damaligen 200jährigen Jubelfeier des Todestages Gustav Adolph's (6. Nov.) ein Comité in Lützen unterm 25. Nov. 1832 zu Beiträgen für ein würdiges Denkmal (Graniwürfel) des Gefallenen aufgefordert hatte, trat der Kaufmann Schild zu Leipzig mit dem Vorschlage einer Sechserfammlung auf. Am 9. Dec. erschien im Leipziger Tageblatte ein neuer hierauf bezüglicher, modificirter Aufruf für eine „Anstalt zu brüderlicher Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen und zur Erleichterung der Noth, in welche durch die Erschütterung der Zeit und durch andere Umstände protestantische Gemeinden in und außer Deutschland mit ihrem kirchlichen Zustande gerathen, wie dies nicht selten der Fall bei neu entstehenden Gemeinden zu sein pflegt". Diese Aufforderung war unterschrieben vom Superintendenten Großmann, den Archidiakonen an den beiden Hauptkirchen (St. Thomä und St. Nicolai) zu Leipzig Bauer und Goldhorn, von dem Stadtrathe Junghann, von den Kaufleuten Lampe und Schild. Die wörtliche Fassung war Bauer's Werk; aber die Anregung dazu ging von Großmann aus, welcher, durch die Fürsorge für die böhmische Gemeinde Fleißen, dazu angeregt, Schild's Gedanken erweitert hatte [26]). Die von Schild veranlaßte Sechser-

19) So übereinstimmend alle von uns genannten Berichte, welche diesen Punkt berühren. 20) Wissenschaftl. Beilage der leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 21) Nicht schon seit 1829, wie anderwärts fälschlich berichtet wird. 22) Seite 14 des Schriftchens: Dr. Chr. G. L. Großmann.

23) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 24) Ebenda, aus einem Briefe an den Pfarrer Heinze in Prießnitz vom 30. Jan. 1854. 25) Z. B. in der Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857; es müßte denn der Fall sein, daß der Schild'sche Vorschlag von Großmann supplirt worden wäre. 26) Und dem Berichte? Die fünfundzwanzigste Jahresversammlung des Leipziger Hauptvereins zum Gran-

Digitized by Google

sammlung war als ein Anfang von gutem Erfolge, und ihren Ueberschuß erbat sich Großmann zur Unterstützung bedürftiger protestantischer Diasporagemeinden, welche sich von jetzt ab immer zahlreicher an ihn wandten. Es bildeten sich zu diesem Zwecke auch andere Vereine, namentlich in Dresden, und das schöne Werk nahm fort und fort einen höheren Aufschwung [27]), wenn auch nicht ohne Anstöße und Gefahren, welche indessen immer wieder glücklich überstanden wurden, namentlich durch Großmann's Verhalten. Es ist zwar im Versolge richtig, daß durch den beredten und warmen Aufruf des darmstädter Hofpredigers Dr. Zimmermann vom 31. Oct. 1841 Leipzig und Darmstadt zu dem gemeinsamen Werke der Gustav-Adolph-Stiftung zusammentraten [28]); aber dies geschah nicht sofort und nicht ohne bedenkliche Zwischenfälle. Der erwähnte Aufruf Zimmermann's, welcher in der Allgemeinen Kirchenzeitung von Darmstadt erschien, erwähnte besremdlicher Weise mit keiner Sylbe die bereits seit 9 Jahren in Leipzig und Dresden bestehenden Vereine zu demselben Zwecke, als ob sie gar nicht vorhanden wären; und doch war ihrer früher in der Darmstädter A. Kirchenzeitung wiederholt gedacht worden, selbst durch Mittheilung der Statuten. Dieses Ignoriren mußte für die Leipziger und Dresdner schmerzlich sein. Indessen fragten beide Vereine bei Zimmermann an, ob er sich mit ihnen vereinigen wolle, worauf dieser zunächst ausweichend antwortete. Es entstand in Leipzig und Dresden eine nicht unbedeutende Verstimmung, indem man seine Existenz als ein Recht geltend machte. Aber Großmann's Selbstverleugnung rieth zur Versöhnlichkeit und zur Vereinigung; man knüpfte wieder mit Darmstadt an, und doch entschloß sich Zimmermann immer noch nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen. Endlich am 16. Sept. 1842 bei einer Versammlung in der Aula der Universität zu Leipzig kam es zur Verbindung zwischen Darmstadt, Leipzig und Dresden [29]), und Großmann wurde Vorsitzender des Gesammtcentralvorstandes, was er bis an seinen Tod blieb. Seine Priorität wurde indessen durch Zimmermann später gern anerkannt; in der Rede an Großmann's Sarge am 2. Juli 1857 sprach er es ohne Rückhalt aus, daß Großmann „den Gedanken angeregt" habe, dem Heldenkönig . . . . . ein lebendiges Denkmal zu setzen, daß er „der Gründer des Gustav-Adolph-Vereins" sei. Wie arbeitvoll auch diese Stellung war, so brachte sie andererseits dem vielbeschäftigten Manne die Genugthuung wachsender Kräfte und Einnahmen, sodaß er die Freude hatte, immer zahlreicher seine nothleidenden Glaubensgenossen unterstützt zu sehen. Die Generalversammlung zu Bremen im J. 1856 war die letzte, auf welcher Großmann mit gewohnter jugendlicher Frische und kluger Umsicht den Vorsitz führte. Zwar tritt seine maßgebende Theilnahme an den Arbeiten und Leiden dieser großen Stiftung ununterbrochen hervor; aber es muß in Hinsicht dieser seiner speciellen Thätigkeit auf die Darstellung der Geschichte des Gustav-Adolph-Vereins verwiesen werden, wie wir sie später in dieser Encyclopädie zu geben gedenken.

Die Frage nach der kirchlichen Richtung und dem Glaubensstandpunkte Großmann's ist durch das Vorstehende zum Theil schon beantwortet. Ein nihilistischer, kritisch-verneinender Geist, welcher etwa in einem verschwommenen Humanitätscultus alle religiösen Besonderheiten untergehen und sich verflüchtigen läßt, kann ein Werk wie den Gustav-Adolph-Verein weder beginnen noch so fortführen, wie es Großmann gethan hat; denn hierbei handelt sichs in erster und letzter Linie um die positive Existenz des Protestantismus in seinem bestimmten Unterschiede von dem römischen Katholicismus. Hieraus erklärt sich unter Anderem sein keineswegs fanatisches, aber auf Conservirung des Errungenen gerichtetes Verhalten in den Krisen des Gustav-Adolph-Vereins, namentlich bei den Fragen nach Ausschließung oder Zulassung Rupp's, Ulrich's u. A. Großmann war ein positiv-christlicher Geistlicher, welchem ein bestimmtes Christenthum, aber kein engherziges, ebenso Ernst war, wie seine Ausprägung auch in den sinnlichen, äußeren Erscheinungen; daher wirkte er z. B. in Leipzig mit Eifer dahin, daß die Sitte, die Todten mit dem Segen und unter der Begleitung der Kirche zu begraben, wieder allgemeiner wurde [30]). Das ganze Leben sollte durch Gottes und Christi Wort geweihet und geheiligt sein. Sein Glaube an Gott und den Erlöser war daher kein starr dogmatisch-orthodoxer, aber ein positiver und dabei inniger und kindlicher. Als sein Lieblingsspruch wird 1 Joh. 5, 4—6 angeführt: „Alles, was aus Gott geboren ist, überwindet die Welt und unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat". Diesen Spruch ließ er sich namentlich in seiner letzten Krankheit wiederholt vorlesen, ebenso die Liederverse: „O Haupt voll Blut und Wunden", „Jesus, meine Zuversicht", „Warum sollte ich mich grämen", „Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid" und andere [31]). Wie man es sich anders nicht vorstellen kann, war namentlich das Wort des ihm höchst sympathischen Luther für ihn von maßgebender Auctorität. Dessen Spruch: „Das Wort sie sollen lassen stahn" hielt er zuversichtlich den Libertinern wie den orthodoxen Zeloten entgegen und freute sich, als in Leipzig Luthers Katechismus wieder zu seinem Rechte kam [32]). Wie wenig hierbei Großmann auf Popularitätshascherei bedacht war, beweist die Osterzeit von 1844, wo er an Stelle des vor 40 Jahren durch den Superintendenten Rosenmüller eingeführten, rationalisirten und modernisirten Glaubensbekenntnisses, in welchem unter Anderem die Sätze: „Niedergefahren zur Hölle" und

27) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 28) Fliegende Blätter des Evangel. Vereins der G.-A.-Stiftung, Nr. 19 von 1857. 29) Bericht von Dr. Suppe über die Freiberger Versammlung am 20. u. 21. Aug. 1872, S. 17—19.

gelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung, gehalten zu Freiberg am 20. und 21. August 1872, vom Subdiakonus Dr. ph. Suppe an der Thomasschule zu Leipzig, Leipzig, Druck von G. Kreysing, S. 15 u. 16.

30) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 31) Seines Sohnes Brief vom 19. Juli 1857 im Dresdener Journal. 32) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857.

Digitized by Google

„Auferstehung des Fleisches" fortgelassen waren, in Uebereinstimmung mit 11 (nach Anderen 12 oder 13) anderen Geistlichen von Leipzig für die Konfirmation der Kinder das alte, ursprüngliche wieder einführte. Zwei Geistliche, namentlich der Archidiakonus Fischer, opponirten, und auf deren Seite standen fast die ganze Stadt und der Stadtrath mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes. Es entstand eine große Aufregung, welche sich erst allmälig wieder legte; aber Großmann setzte die Reprisilation mit Hilfe der oberen geistlichen Behörden durch. Seine Betheiligung an einer Versammlung von Alttutheranern wie Rudelbach, Meurer, Guerike u. A. vom 6. bis 8. Sept. 1843 hatte nicht die Bedeutung eines Ueberganges zu dem Standpunkte dieser Männer oder gar zum Separatismus gehabt. Stand er doch schon 1830 an der Spitze derjenigen in Sachsen, welche sich an den König wandten, um für die evangelische Landeskirche mehr Freiheit und Selbständigkeit mit Presbyterial- und Synodalverfassung zu fordern, eine Forderung, welche er später namentlich in der 1. Kammer, sowie in einer besonderen Schrift vertrat: „Ueber die Restauration der protestantischen Kirchenverfassung."

Auch Großmann's wissenschaftlichen Studien und Arbeiten, welche einen hohen Grad vielseitiger Kenntnisse und gründlicher Gelehrsamkeit documentiren [33]), stellen ihn auf die Seite der unbefangenen, freien Forschung. Von den zum Druck gegebenen Schriften haben wir bereits genannt seinen ausführlichen Bericht der Einäscherung von Prießnitz am 16. Oct. 1806 vom Jahre 1806 [34]); ferner seine Abhandlung De procuratore parabola Jesu Christi ex re provinciali Romanorum illustrata vom Jahre 1823 [35]); ferner sein Observationes ad Platonem et Horatium, sowie ein Specimen primum lexici Platonici (nicht fortgeführt) aus der altenburger Zeit, sowie Ueber die Restauration der protestantischen Kirchenverfassung vom Jahre 1833. Von den ebenfalls schon berührten Quaestiones Philoneae erschien die 1. Abtheilung, De theologiae Philonis fontibus et auctoritate, 1829 zu Leipzig, die 2., De Λόγῳ Philonis, in demselben Jahre ebenda. Im J. 1841 gab Großmann, ebenfalls zu Leipzig, eine Abhandlung De Philonis operum continua serie et ordine chronologico, Pars I, heraus [36]); eine weitere Pars ist wol nicht erschienen. Wie Verfasser der gütigen Mittheilung seines öfter genannten Sohnes verdankt, hatte Vater Großmann vor, eine umfassende Ausgabe von Philo zu veranstalten, wozu er indessen die Zeit nicht fand. Seine Abhandlung De asceticis Judaeorum veterum gab er 1833 in Altenburg heraus [37]). Mit M. F. Schmalz und F. A. Wolf ließ er 1831 neun patriotische Predigten aus Sachsen, 1830, erscheinen, sowie einzelne andere Predigten, z. B. bei dem Regierungsantritte des Königs von Sachsen, bei der Cholera, desgleichen seine Abschiedspredigt in Altenburg 1829, seine Antrittspredigt in Leipzig 1829 [38]), seine Predigt vom Sächsischen Reformationsjubiläum im J. 1839, ferner die 1841 zum 400jährigen Jubiläum der Buchdruckerkunst gehaltene [39]) und andere, nicht zu gedenken der von ihm für den Gustav-Adolph-Verein gehaltenen Reden und Vorträge oder erstatteten Berichte.

Das Vorstehende genügt zu dem Beweise, daß mit Großmann's Charakter ein lebendiger, starker, warmer, leuchtender Geist verbunden war. Dem Ernste fehlte die Milde nicht; die Kraft und der Eifer des Willens hatten ihre Führerin an umsichtiger Klugheit und Weisheit. Wie der Mann biederen Sinnes und voll Ueberzeugungstreue war, so eignete ihm auch, dem großen Hasser wie den Fürsten und Mächtigen gegenüber, das Zeugniß des ritterlichen Freimuthes. Er hatte nicht blos einen Charakter; er war ein Charakter, welcher um so mehr imponirte, als sich mit ihm ein ehrwürdiges, Ehrfurcht gebietendes Aeußeres vereinigte [40]). — Diese Gaben wirkten um so kräftiger, als sich Großmann bis in sein Alter einer guten Gesundheit erfreute [41]). In Leipzig pflegte er, um sich diese zu erhalten, an jedem Nachmittage einen Spaziergritt zu machen.

Was seine Familienverhältnisse betrifft, so wurden ihm von seiner oben genannten (kürzlich verstorbenen) Gattin vier Kinder geboren, von denen zwei Töchter noch im zarten Alter schon zu Gröbitz verstarben. Die ihm gebliebene einzige Tochter war bei seinem Tode an den von Grimma nach Greifswald berufenen Professor Schäfer verheirathet. Sein einziger Sohn, Karl, ist gegenwärtig Superintendent in Grimma.

Zur Literatur über Chr. G. L. Großmann führen wir außer den bisher in den Noten angezogenen Belägen noch an: Reden bei der Bestattungsfeier des am 29. Juni 1857 entschlafenen Domherrn Dr. Chr. G. L. Großmann, Consistorialrathes, Superintendenten und ersten Professors der Theologie zu Leipzig, gehalten am 2. Juli, Leipzig bei Fr. Chr. Wilh. Vogel, 27 S.; ferner: Dr. Chr. G. L. Großmann. Skizze seines Lebens (nebst Porträt und Facsimile) und Beschreibung seines feierlichen Begräbnisses, Leipzig bei F. Glück 1857. — Ein Porträt von Großmann ist auch enthalten in Nr. 19 der fliegenden Blätter des Evangelischen Vereins zur G.-A.-Stiftung vom Jahre 1857, sowie in den durch freundliche Vermittelung des Subdiakonus Dr. ph. Suppe zu Leipzig vom Centralbureau des G.-A.-Vereins daselbst bereitwilligst dem Verfasser zur Verfügung gestellten „Acta, den Tod des Hrn. Domherrn u. s. w. Dr. Großmann betr.", in welchen nebst den meisten oben angeführten Quellen auch die Originale der zahlreichen Zuschriften, Gedichte u. s. w. aus allen Theilen Europa's in Veranlassung des Todes enthalten sind. Sein Porträt als Gemälde ließ der Frauenverein der G.-A.-Stiftung zu Bremen herstellen, und eine sehr gelungene Büste ist von Knauer modellirt. (*J. Hasemann.*)

GROSSMANN (Gustav Friedrich Wilhelm), deutscher Schauspieler und Schauspieldichter, geboren den

33) Brückner nannte ihn in seiner Leichenrede einen „Meister der Wissenschaft". 34) Zu Note 6. 35) Das Handbuch der Theolog. Liter. von G. B. Winer, 3. Aufl. 1838, setzt sie in das Jahr 1824. 36) Ebenda. 37) Ebenda.

38) Ebenda. 39) Ebenda. 40) Aus Hofmann's Leichenrede. 41) Aus Meißner's Leichenrede.

Digitized by Google

30. Nov. 1746 zu Berlin, gest. zu Hannover den 20. Mai 1796. Er hat sich besonders im bürgerlichen Schau- und Lustspiele ausgezeichnet und wurde mit mehreren ihm geistesverwandten Zeitgenossen der Vorgänger Iffland's. Als Sohn eines armen Schulhalters wurde es ihm schwer, seine Lust zum Studiren zu befriedigen. Nachdem er seine Studien unter dem Druck der bittersten Armuth vollendet hatte, ging er nach Danzig, wo er bald bei dem königlich preußischen Residenten v. Jung eine Verwendung als Secretär fand und als offener Kopf auch zu mancherlei diplomatischen Geschäften gebraucht wurde. Nachdem er aus dieser Stellung, die viel dazu beitrug, ihm eine reiche Erfahrung und Sicherheit in den weltmännischen Manieren zu geben, wodurch er sich später auszeichnete, entlassen war [1]), privatisirte er einige Zeit in Berlin und beschäftigte sich hauptsächlich mit der schönen Literatur. Er lernte hier auch Lessing kennen, was auf ihn einen wohlthätigen Einfluß ausübte und ihn zu dramatischen Versuchen anregte, vergl. Lessing's Sämmtliche Schriften Bd. 13 S. 495; Bd. 12 S. 410 und 478; dazu Koberstein Bd. 2 S. 1666.

Die Berührung mit Lessing scheint Großmann zur Uebersetzung der Minna von Barnhelm ins Französische (erschien 1772) geführt zu haben. Den ersten selbständigen Versuch im Drama machte Großmann, durch Zufall und Ehrgeiz veranlaßt, in dem Schauspiel: Die Feuersbrunst (1773), welches er in drei Tagen entwarf und ausführte. Großmann selbst hat darüber Folgendes handschriftlich hinterlassen: „Die Feuersbrunst. Meine erste Jugendsünde in der dramatischen Schriftstellerei. — In einem traulichen Zirkel zu Berlin, in welchem die liebenswürdigste, ausgesuchteste Gesellschaft beiderlei Geschlechts Montags und Donnerstags versammelt war, wurde die Frage aufgeworfen: Wie viel Zeit erfordert würde, um ein gutes Schauspiel zu schreiben? Der Altmeister Lessing antwortete: „Vier Vierteljahre. Im ersten entwerf ich den Plan; im zweiten dialogir ich es; im dritten verschließ ich es in mein Pult und vergeß es; im vierten hol' ichs hervor und feil' es aus". Ziemlich vorwitzig sagte ich darauf: ich wollte in drei Tagen ein Stück schreiben, wenn ich gerade einen guten Stoff hätte und bei Laune wäre, zu arbeiten. Daß ich ausgelacht wurde, versteht sich. — Ich ging nach Hause und mit großen Schritten das Zimmer auf und ab. Siehe, da fiel mir die große Feuersbrunst in Königsberg, der General Meyer mit seinen Eigenthümlichkeiten und die achtungswürdige Frau von Podewils ein, welche ich während meines Aufenthalts in Preußen kennen gelernt hatte. Von der schrecklichen Feuersbrunst war ich sogar Augenzeuge gewesen. — Rasch setzte ich mich (es war Montags Nachts) an mein Schreibepult, wie ein junger Wagehals auf ein wildes Pferd, entwarf den Plan, theilte die Handlung in Aufzüge und Auftritte, dialogirte es und brachte es am Donnerstag in den Club. — Es wurde gelesen — und ich wurde nicht ausgelacht, sondern hatte das Vergnügen, manche theilnehmende Thräne fließen zu sehen. — Schreiben Sie noch so ein Stück, rief mein unvergeßlicher Freund Gilbert: et tu mihi eris Apollo. Wie weit ich vom Ziel gelieben, weiß das Publicum! Aufgemuntert durch den Beifall des freundschaftlichen Zirkels, lieferte ich 8 Tage darauf ein bürgerliches Trauerspiel: Wilhelmine von Blondheim. — Döbblin führte die Feuersbrunst zuerst am Geburtstage des verstorbenen Herzogs von Braunschweig auf." Vergl. Allgem. Literar. Anzeiger von 1797, Seite 95 fg. — Im J. 1774 kam Großmann auf einer Reise, die er durch Deutschland machen wollte, nach Gotha, wo damals die Seyler'sche Schauspielergesellschaft spielte und der Dichter Gotter mit großer Begeisterung für das Theater thätig war. Die Gesellschaft, in welcher Männer wie Iffland, Echof, Brandes, Böl und andere damalige Berühmtheiten mitwirkten, zog ihn so an, daß er ihr mit schnellem Entschlusse beitrat. Er fand nun Gelegenheit, von den ersten damaligen Schauspielern zu lernen. Gleich die ersten Rollen, die er übernahm (es war die des Riccaut de la Marlinière in Lessing's Minna von Barnhelm und des Marinelli in der Emilia Galotti), spielte er mit großem Beifall. In der anregenden Umgebung lernte er außer Lessing und Göthe auch Shakespeare verehren, wovon seine Briefe in der Cleve'schen Theaterzeitung, an welcher er damals Mitarbeiter war, Zeugniß ablegen. Mit Gotter wurde er bald darauf einer von denen, welche Shakespeare praktisch auf der deutschen Bühne einzuführen versuchten. In Gotha that Großmann noch einen anderen Schritt. Er hatte hier eine junge liebenswürdige Wittwe kennen lernen, und aus der Bekanntschaft war bald ein zärtliches Verhältniß entstanden. Als er sich aber hatte bewegen lassen, zur Bühne überzugehen, widersetzten sich die Verwandten seiner Geliebten einer Verbindung, die, bei der damaligen gesellschaftlichen Stellung des Schauspielerstandes, für eine Mißheirath gelten mußte. Doch besiegte die standhafte Liebe beider den Widerstand endlich, und am 17. Nov. 1774 vollzog Großmann seine Heirath mit Karoline Sophie Auguste, geb. Hartmann, verw. Flittner. Die Ehe wurde eine glückliche durch dauernde gegenseitige Zuneigung.

Großmann blieb bis zum Jahre 1777 bei der Seyler'schen Truppe. Von den Schriften, die er während dieser Zeit vollendete resp. herausgab, ist zunächst: Wilhelmine von Blondheim, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, Gotha 1775 in 8. hervorzuheben. Der Inhalt dieses Stückes ist nach den Gothaischen geiehrten Zeitungen von 1775 S. 137 folgender: Ein lasterhafter Wollüstling Kronfels, hatte sich in das Haus des Präsidenten, des Vaters der Wilhelmine, eingeschlichen, bei dem tugendhaften Greise den Mann von strengen Sitten, bei der Mutter, einer verliebten Närrin, den schmachtenden Liebhaber gespielt und unterdessen die Unschuld der Tochter hintergangen, auf welche seine Absichten eigentlich gerichtet waren, und sie zuletzt verlassen. Wilhelmine ist darüber in eine Schwermuth gefallen, die ihre Gesundheit schwächt und ihre Aeltern in die äußerste Besorgniß versetzt. Die Mutter legt es

1) Und zwar ohne Dank. Großmann liebte es trotzdem, auf diese Zeit zurückzukommen und sich in seinen Erzählungen eine wichtige Rolle bei der ersten Theilung Polens beizulegen.

Digitized by Google

ihr als Liebe zu Kronfels aus und will ihre eigenen Ansprüche an den Liebhaber aus Mitleid für die Tochter aufgeben, Wilhelmine eröffnet ihr aber das Geheimniß ihrer Schande. Mutter und Tochter überhäufen den herbeigerufenen Verführer mit Vorwürfen, der sie mit beißenden Stichelreden und bitterem Spott erwidert. Die Tochter verbietet ihm, jemals wieder an sie zu denken. Sein Oheim, der rechtschaffene General von Tromberg, hatte unterdessen einen Besuch bei seinem Freunde, dem Präsidenten, abgestattet; letzterer bestimmte ihn insgeheim seiner Tochter, der General gibt auch zu erkennen, daß er einer Verbindung mit einem Mädchen von dem Charakter, wie der Präsident ihn schildert, nicht abgeneigt wäre. Nach einigen Erklärungen nimmt die hinzukommende Wilhelmine des Generals Hand unter der Bedingung an, wenn sie ihm vorher eine Entdeckung gemacht hätte und er sie nachher noch lieben würde. Der General hat eine Unterredung mit Kronfels, den er nach den Lobsprüchen, die der Präsident seiner Aufführung ertheilt hatte, für gebessert hält. Von ohngefähr entdeckt er ihm sein Heirathsvorhaben, und Kronfels ihm hierauf mit der Schadenfreude eines Böswichts den ganzen Verlauf seiner Bekanntschaft mit ihr. Der General verbirgt seinen Unwillen und lockt ihm den Brief der Wilhelmine, den sie dem Verführer vor kurzem geschrieben, und ihr Bildniß ab. Im dritten Act kommt es zur endlichen Erklärung; der Präsident erfährt die ihm bis jetzt verborgen gewesene Entehrung seines Kindes. Kronfels muß auf des Generals Befehl in ihrer aller Gegenwart die Geschichte seiner Verführung wiederholen, und sein Oheim, der geladene Pistolen bei sich hat, um dem Böswicht damit die verdiente Strafe zu geben, wird durch Wilhelmine daran verhindert, die dem Kronfels einen Dolch durchs Herz stößt. Der General gibt ihr seine Hand und geht, sich dem König mit ihr zu Füßen zu werfen, mit der festen Zuversicht Begnadigung für seine Gemahlin zu erhalten. — Der vorstehende Inhalt zeigt, daß das Stück schwache Seiten hat, besonders der Schluß ist unbefriedigend; auch das Wiederholen der Verführungsgeschichte ebenso unpassend als unnöthig. Für die damalige Zeit darf man dem Stücke eine gewisse Bedeutung nicht absprechen; zu loben ist es, daß der Stoff weder durch Episoden noch durch fremde Personen überladen ist; vergl. auch die Allgem. deutsche Bibliothek von Nicolai. Berlin 1778, S. 528 fg.

Sodann ist das Lustspiel: Henriette, oder sie ist schon verheirathet. In 5 Aufzügen (zuerst 1775 aufgeführt) hervorzuheben. Der Stoff desselben war der Neuen Heloise entnommen und recht geschickt bearbeitet. Es erhielt großen und bleibenden Beifall, wurde häufig gelesen und noch häufiger aufgeführt. Der Inhalt ist folgender: „In einer deutschen Stadt wohnt die Familie des Obersten von Freyhof. Der Oberst in einer zwichtigen Processache schon über ein Jahr verreist; seine Gemahlin und seine erwachsene Tochter Henriette sind in der Heimath zurückgeblieben. Während der Abwesenheit des Obersten hat sich ein Franzose Namens Blainville in die Familie eingeführt, nicht als Standesgenosse, denn er ist nicht adelig, sondern als Lehrer der Henriette. Dabei ist er nicht eigentlich Lehrer, sondern will mehr als Philosoph, als eine Art Hausfreund der jungen und schönen Henriette von seinen Kenntnissen mittheilen. Er spricht das Deutsche nicht geläufig, hat aber seine Manieren und gewinnt dadurch und durch die philosophische Ruhe, die er äußerlich zeigt, das Vertrauen der Oberstin. Blainville ist also keiner von jenen Hofmeistern, die im 18. Jahrh. so zahlreich in Deutschland vorhanden waren. Er ist ein stattlicher Mann in den besten Jahren, so vermögend, daß er unabhängig leben kann; dazu ein Mann von bestimmtem Wesen. Seltsam [2]), daß die Oberstin einer solchen Persönlichkeit den Zutritt zu ihrer Tochter so leicht macht; nur der Umstand kann sie entschuldigen, daß sie wol in dem Adel ihrer Tochter dem bürgerlichen Franzosen gegenüber ein sicheres Mittel gegen jede Gefahr sah. Die Sache kam etwas anders. Blainville verliebt sich in seine Schülerin und diese in ihn. Henriette erzählt die Entwickelung des Liebesverhältnisses ihrem Freunde, dem Grafen v. Hoburg im 2. Act, Auftritt 11 so: „Er (Blainville) wagte es nicht mir seine Liebe zu gestehen, hielt sich in den äußersten Schranken der Ehrfurcht. Ich bemerkte die Gewalt, die er sich anthat — aber seine Augen waren nur zu getreue Dollmetscher seines Herzens. Wenn Mitleiden Liebe erzeugt, so befestigt es solche noch mehr, wenn diese schon entstanden ist. — Ich wurde gerührt, er entdeckte es — aber anstatt sich diese Entdeckung zu Nutz zu machen, faßte er den großmüthigen Entschluß, mich keiner Verführung weiter auszusetzen, und floh. Dies beförderte seinen Triumph — ich konnte so vieler Großmuth nicht widerstehen, ich rief ihn zurück. — Er sah mich — las es in meinen Augen, daß sein Glück von seinem Geständniß abhing — er that es und wurde glücklich." In der Freyhof'schen Familie verkehrt auch der obenerwähnte Graf v. Hoburg, welcher mit Erlaubniß der Oberstin das Herz Henriettes zu gewinnen trachtet, aber um so vergeblicher, als Henriette und Blainville im Stillen schon getraut sind, ein Umstand, der allerdings weder für Henriette noch für Blainville sehr günstig ins Gewicht fällt. Da kommt zum Unglück für die Liebenden der alte Oberst plötzlich zurück. Bei der drohenden Gefahr erklärt Henriette dem Grafen v. Hoburg, daß Blainville sein glücklicher Nebenbuhler sei, und gewinnt so den edlen Mann, der eben noch im Begriff war, sich mit Blainville zu schlagen, zum Freunde. Die Oberstin weiß von alledem nichts. Nun erscheint der Oberst, ein heftiger, eigensinniger und eigenwilliger, dabei aber gutmüthiger Mann, und bringt mit sich einen Verwandten des regierenden Ministers, den Baron von Sternfels, dem er die Hand seiner Tochter bestimmt hat. Gleich anfangs ist er über die zurückhaltende Art und Weise, wie ihn seine Tochter empfängt, zornig. Sodann verlangt er unbedingten Gehorsam von ihr in der Einlösung seines Wortes dem Baron Sternfels gegenüber. Henriette weigert sich, eine schnelle Entscheidung zu treffen: sie will nur Zeit gewinnen; die Mutter ist auf ihrer Seite. Der polternde

2) Und zugleich ein Fehler im Stück ist es, daß wir nicht darüber aufgeklärt werden, wie Blainville in die Familie gelangte.

Digitized by Google

Oberst ist über diesen Ungehorsam ungemein aufgebracht. „Frau Gemahlin", sagt er, „mit dem Mädchen ist was vorgegangen. Was haben Sie ihr in meiner Abwesenheit für eine Erziehung gegeben?" „Ich habe", antwortete die Oberstin, „den mütterlichen Lehren noch den Unterricht eines verständigen Mannes hinzugefügt". Als sie nun gar erklärt, daß der betreffende Mann ein Franzose ist, da wird der Zorn des Obersten von Neuem erregt, denn er ist ein erklärter Franzosenfeind, zumal da er in der Schlacht bei Hastenbeck von ihnen gefangen genommen worden war. Er will ihn nun wenigstens ablohnen, was jedoch nach der Meinung der Oberstin schwer sein wird, da Blainville nicht aus Eigennutz Unterricht ertheilt habe. Henriette hat inzwischen ihrem zugedachten Bräutigam offen erklärt, daß sie ihn verabscheue und nie heirathen werde. Sternfels hat den Grafen von Hohnrz als glücklichen Nebenbuhler in Verdacht, der ihn als einen unedlen Charakter schon von früher kennt, und steckt sich hinter den Obersten, um in den Besitz der widerstrebenden Henriette zu kommen. Der Graf macht inzwischen den Obersten vergeblich darauf aufmerksam, daß er Blainville nicht als einfachen Hauslehrer werde ablohnen können. Der Oberst beleidigt trotzdem Blainville, indem er ihn einen Schulfuchs nennt, was dieser mit einer indirecten Herausforderung erwidert. Noch immer spielt der Graf den Vermittler zwischen den kämpfenden Parteien. Da geräth er mit Sternfels in Conflict; auch der Oberst verbittet sich nach einer heißen Scene mit Henriette und seiner Frau, daß der Graf sich ferner in seine häuslichen Angelegenheiten mische. Der Graf fordert nun Sternfels, sowie sie unter vier Augen sind, und will sich sofort mit ihm duelliren. Aber der feige Sternfels ruft die Diener herbei. Es ist zu beachten, daß bis hierher ein Saal in der Wohnung des Obersten fortwährend der Ort der Handlung ist. — Im fünften Acte finden wir Sternfels entschlossen, den Grafen hinterlistig zu erdolchen, statt ihm offen im Duell gegenüber zu treten; daß er zunächst dem Duell ausweichen will, deutet er auch dem Obersten an, der bei seinen strengen Begriffen von Ehre und Tapferkeit darüber erstaunt ist, sich aber doch beruhigen läßt, weil der Baron es ferner verstanden hat, sich bei ihm das Ansehen eines tapferen Mannes zu geben. Durch einen Zufall gelangt er in den Besitz eines Briefes ohne Unterschrift von Blainville's, aus welchem hervorgeht, daß der Graf nicht der begünstigte Liebhaber Henriettens ist. Aus dem Briefe ist es auch ersichtlich, daß Henriette schon verheirathet ist. Der Oberst ist im höchsten Grade überrascht und empört; er vermuthet, daß der Franzose der heimliche Gatte seiner Tochter ist. Zufällig erscheint der Bediente Blainville's im Hause des Obersten. Durch diesen Diener erfährt der Oberst, daß Blainville sich incognito am Orte aufhält, aus seiner Familie stammt und Dragonerrittmeister im französischen Heere gewesen ist. Das erregt das Nachdenken des Obersten, der nun über Blainville nicht mehr so wegwerfend denkt, weil er einen Officier vor sich hat. Er ist unentschlossen, was er thun soll. Sternfels hat inzwischen auch der Oberstin in unzarter Weise mitgetheilt, daß Blainville der heimliche Gatte ihrer Tochter ist. Da erscheint Blainville, aber nicht im sonstigen Anzuge, sondern in Uniform und mit dem Ludwigskreuz geschmückt. Die Oberstin (der Oberst ist nicht anwesend) nennt ihn einen Niederträchtigen. Es kommt zu Erklärungen. Sternfels beleidigt Blainville, und dieser zieht den Degen, aber der Graf hält ihn ab, damit er sich nicht verunehre: Sternfels solle nachher seine Abfertigung erhalten. Die Oberstin vergibt. Nun erscheint der Oberst. Wild auf Blainville zugehend, stutzt er, als er die Uniform sieht. Der Graf übernimmt auf Blainville's Bitte die Vorstellung, nach welcher Blainville der Graf Saint Martin und französischer Officier ist und das Ludwigskreuz wegen seines Wohlverhaltens bei Hastenbeck erhalten hat. Bei dem Namen Hastenbeck wird der Oberst aufmerksamer. Es stellt sich heraus, daß Blainville es gewesen, welcher den Obersten bei Hastenbeck gefangen nahm. Da gibt ihm der Oberst seine Tochter. Sternfels wird vom Grafen schließlich noch als Feigling gebrandmarkt, und der Oberst gibt ihm Recht. Das Stück schließt mit dem Befehle des Obersten, das Hochzeitsmahl anzurichten.

Während seines Aufenthaltes bei der Seyler'schen Truppe machte sich Großmann auch an Shakespeare, indem er das Lustspiel: die Irrungen bearbeitete. Jördens bemerkt über diese Bearbeitung: „Da der Schauplatz in diesem umgeformten Shakespeare'schen Stücke nicht mehr zu Ephes, sondern zu Berlin ist, so ist auch der alte Aegeon, als den neueren Sitten entgegen, weggefallen. Aus dem Herzoge ist ein Stadtpräsident und aus der Aebtissin ein Stadtschreiber geworden. Ein Schneider, der immer stottert, eine Kinderrolle, ein Küchenmensch sind von dem deutschen Umbildner eingeschaltet worden. Anstatt der Courtisane des Engländers erscheint eine Sängerin sammt ihrer Schwester, einer Flötenspielerin."

Im J. 1777 übernahm Großmann die Leitung des kurfürstlichen Hoftheaters zu Bonn und wirkte hier 6 Jahre lang eifrig für die Hebung der Bühne, geschützt vom Kurfürsten und dem Publikum. Wie sehr er bemüht war, dem Theater eine höhere Stellung zu schaffen und seine Schauspieler zu bilden, zeigte er dadurch, daß er eine Dramaturgie schrieb. Auch sein berühmtestes Bühnenstück, das Familiengemälde: Nicht mehr als sechs Schüsseln, welches als das Vorbild der neueren Familiengemälde angesehen werden kann, erblickte zu Bonn im J. 1780 das Licht der Welt. Jördens urtheilt über dies Stück folgendermaßen: „Ein Hausvater, den seine adligen Verwandten nöthigen wollten, achtzehn Schüsseln zu geben, und der schiechterdings bei seinen sechs Schüsseln bleibt, hat den Titel veranlaßt. Es kann dies Stück als das Vorbild der neueren Familiengemälde angesehen werden. Es erlangte eine große Celebrität und wurde, seiner Vortrefflichkeit wegen, allenthalben mit großem und verdientem Beifall aufgenommen. Das Sujet war neu, die Behandlung kühn, der Ton freier, als man gewohnt war, gewisse Lächerlichkeiten der großen Welt, die bis dahin nicht so ins Licht gestellt worden waren, erschienen hier zum erstenmale mit allen Farben eines satyrischen Pinsels ziemlich caricaturmäßig abgebildet. Das Ganze

Digitized by Google

hatte Leben und Gang, obgleich die Charaktere ungleich, fehlerhaft und zum Theil alltäglich und Knoten und Entwickelung nichts weniger als fein und künstlich angelegt und ausgeführt waren."

Nicolai (Allgem. deutsche Bibliothek. Bd. 52, S. 132) sieht den Werth des Stückes in der wahren und lebendigen Darstellung der an sich mit wenig Aufwand von Kunst ziemlich flach angelegten Charaktere; in der Weltkenntniß, die Großmann überall verräth, und in der glücklichen Wahl eines Stoffes, der an sich unbedeutend ist, durch die Wahl der Personen aber, durch die ganze Richtung des Stückes und besonders durch Erregung des Lächerlichen und Hinlenkung desselben auf Gegenstände, die der große Hause so gern belacht und belachen hört, viel Interesse erhalten hat. Nicolai bemerkt dazu: „Sehr schicklich ist daher dies Stück ein Familiengemälde betitelt; denn es ist mehr (!), als eigentliches Schauspiel, als eigentliches Werk dramatischer Kunst. Der Dialog ist freilich nicht ohne müßiges Geschwätz, aber doch im Ganzen leicht und lebhaft. Die witzelnde Vorrede und des Verfassers Brief an seinen Verleger hätten immer wegbleiben können." In Berlin wurde das Stück zuerst am 17. April 1780 von der Döbbelin'schen Truppe, nachdem verschiedene Aenderungen vorgenommen waren, mit einem außerordentlichen Beifall gegeben. Plümicke bemerkt in seiner Theatergeschichte von Berlin (Berlin 1781 S. 305 fg.) Folgendes: „Von diesem Stück erschienen in den ersten 14 Tagen zehn Vorstellungen, wie es denn auch ohngeachtet der tadelnden Kritik durch hervorstechende launische Züge und viel Weltkenntniß dem ihm ertheilten Beifall behauptet hat, welches genugsam daraus erhellet, daß dies Stück, seit seiner Erscheinung auf der Bühne (folglich binnen einer Zeit von 10 Monaten) zum Theil auf vielfältiges Verlangen des Hofes und Publikums einige dreißig Mal gegeben worden." Auch in Hamburg wurde das Stück gleich nach seinem Erscheinen mit dem größten Beifall aufgeführt, vergl. Schütze, Hamburgische Theater-Geschichte. Hamburg 1794. S. 481. Der Inhalt des Stückes ist folgender: Der Hofrath Reinhard ist in zweiter Ehe mit einer adeligen Dame verheirathet und hat aus erster Ehe zwei Kinder, Fritz, einen ungerathenen Studenten, und Wilhelmine, eine wohlgerathene Tochter. Das Stück spielt in der Residenz eines kleinen deutschen Hofes im vorigen Jahrhundert. Der Hofrath repräsentirt den lernigen, graden Beamten und Bürger, die damals so selten waren. Ihm gegenüber stehen der Oberst von Altdorf und Frau von Schmerling, Geschwister und Oheim und Tante der Hofräthin. In diesen tritt der arme, aber ahnenstolze Hofadel der damaligen Zeit auf, der es als eine Herablassung betrachtet mit bürgerlichen Verwandten, wie mit dem Hofrath, umzugehen, trotzdem aber gern den Geldbeutel des Bürgerlichen benutzt, theils aus Armuth, theils wegen schlechter Wirthschaft. Frau v. Schmerling ist die eigentliche Repräsentantin dieses Schlages von Adel; der Oberst wird von ihr geleitet und hat im Grunde ebenso wie seine Nichte eine bessere und anspruchlosere Natur. Frau von Schmerling, die übrigens den Haushalt ihres Bruders führt und diesen gutmüthigen Menschen in Schulden gestürzt hat, außerdem selber bei Schuster, Schneider u. s. w. in Schulden steckt, will wider den Willen des Hofraths dessen Kinder in Adelskreise bringen: Fritz soll Fähndrich werden (der Oberst hat dies beim Fürsten schon ausgewirkt, obgleich mit Mühe), und Wilhelmine den Kammerherrn von Wilsdorf, einen Günstling des Fürsten, heirathen, jedoch der Vater als Bürgerlicher dem Kammerherrn die Hand seiner Tochter antragen. Der Oberst hat unterdessen dem vorgesetzten General für seine Mitwirkung bei der Angelegenheit, die Fritz betrifft, eine Chaise für 200 Louisd'or zum Geschenk gemacht, ohne daß der Hofrath davon eine Ahnung hat. Der Oberst sieht überdies noch in der Schuld des Letzteren mit bedeutenden Summen. Bisher hat der Hofrath sich von dem verwandten Geschwisterpaar manches gefallen lassen: er muß z. B. seine Frau in Gesellschaft mit „Ihro Gnaden" anreden und sie seiner Frau etwas entfremdet worden, weil diese ihrer Tante zu sehr das Ohr leiht. Aber durch das Einmischen in seine Entschließungen über seine Kinder läuft ihm schließlich die Galle über. Er will mit seinem Sohne Fritz durchaus nicht nach dem Wunsche der Verwandten verfahren. Der Oberst ist compromittirt, da er die Sache mit Fritz schon abgemacht hat. Statt nun in entgegenkommender Weise mit dem Hofrath zu verhandeln, schreibt er ihm auf den Willen seiner Schwester einen impertinenten Brief und sagt darin zum Schluß: „Nun könnten Sie einen coup fin machen, und Seine Excellenz (den General) bitten, ein paar hundert Louisd'ors gegen Wechsel von Ihnen anzunehmen, weil Sie Ihre Kapitalien gern in sicheren Händen wüßten. Et par là, mon cher, votre sottise serait redressée." Das Stück beginnt damit, wie der Hofrath diesen Brief erhält. Derselbe reißt ihn einfach in Stücke, couvertirt ihn von neuem und sendet ihn dem Obersten zurück. Inzwischen erscheint die Frau v. Schmerling im Hause des Hofraths; sie ist zum Diner eingeladen. Von ihrer Nichte erfährt sie, daß der Hofrath nur sechs Schüsseln bestellt habe. Sie läßt dem Koch sofort befehlen, daß er achtzehn Schüsseln anrichten soll; sechs Schüsseln sind ihr zu bürgerlich. Der Hofrath geht aber von seinen sechs Schüsseln nicht ab, läßt sich auch nicht zur Annahme der Fähndrichstelle für seinen Sohn bewegen, wodurch dem Obersten die Hälfte der 200 Louisd'or, die auf seinen Antheil kommen sollten, verloren gehen; auch läßt er sich durchaus nicht bewegen seine Tochter einem „lumpigen Kammerherrn, dem die Juden auf der Gasse nachlaufen", anzutragen. Die Frau v. Schmerling verläßt trotz der heimlichen Bitten ihres Bruders, der ihr zuflüstert, daß sie zu Hause nichts zu essen hätten, erzürnt das Haus des Hofrathes. Nun wird wenigstens die Hofräthin vernünftig und will ein deutsches Weib bei bürgerlichen Sitten werden. Damit schließt der sehr gelungene erste Aufzritt. Der zweite ist matter und etwas breit. Er spielt im Hause der Frau v. Schmerling und enthüllt uns noch mehr deren Verhältnisse. Der Sattler, welcher den Wagen für den General auf ihre Bestellung gemacht, will durchaus Geld haben und wird nur mit großer Mühe und unter falschen Vorspiegelungen auf den nächs-

Digitized by Google

sten Tag vertröstet. Nun erscheint auch der Kammerherr; sodann ein Vetter des Obersten, v. Altdorf, Lieutenant in holländischen Diensten und auf Urlaub; endlich Wilhelmine, um die Frau v. Schmerling im Namen ihrer Aeltern (die sie zur Bitte bewogen hat) zu bitten, bei dem Diner zu erscheinen. Die Frau v. Schmerling ist so anmaßend, Wilhelminen den Kammerherrn als ihren künftigen Gemahl vorzustellen. Das bescheidene Mädchen wird sich im Laufe des Auftritts immer klarer und weist schließlich den Antrag entschieden zurück. Durch eine List — sie läßt ihren Fächer fallen — bleibt sie mit dem Lieutenant allein im Zimmer zurück und es kommt zu einer Liebeserklärung zwischen beiden. Trotzdem beschließt der Lieutenant, der arm ist, sobald wie möglich abzureisen, da er nicht glaubt, daß der reiche Hofrath ihm seine Tochter geben wird. Der dritte Act führt uns wieder in das Haus des Hofrathes. Nach einigen (zu langen!) Scenen zwischen der Dienerschaft erscheint der Hofrath mit einigen befreundeten Gästen, einem Geheimrath, einem Kirchenrath und einem Major, auf der Bühne, um sich mit ihnen nach beendeter Tafel zu unterhalten; er deutet an, daß er sich die Verwandten vom Halse schaffen will. Die Gäste gehen bald ab, um ein Spielchen zu machen. Darauf erscheint der Sattler, um sich vom Hofrath das Geld zu holen, welches die Frau v. Schmerling ihm schuldet; doch der Hofrath will nichts geben und erfährt nun von den lügnerischen Versprechungen, die dem Sattler gemacht worden sind. Schließlich will der Hofrath auf Bitten seiner Tochter das Geld hergeben, aber nur in der Absicht, die Schuldnerin zu demüthigen, welche für das Geld das schriftliche Versprechen abgeben soll, sein Haus niemals wieder zu betreten. Mit der Drohung, Rache zu nehmen, geht Frau v. Schmerling ab. Der Oberst bleibt zurück. Die ernsten Worte des Hofraths bringen ihn zu der Anschauung, daß er bei seiner Schwester schlecht aufgehoben ist. Er verspricht, dieselbe zu verlassen, da der Hofrath seine zerrütteten finanziellen Verhältnisse unter dieser Bedingung wieder ordnen will. Wenn der Hofrath diesem gegenüber sich als einen praktischen, ehrenvollen, von seinen Standesurtheilen geblendeten Mann zeigt, so findet er gleich darauf Gelegenheit, dem Kammerherrn gegenüber als gerechter Beamter aufzutreten, indem er erklärt dem Wunsche seines Fürsten, den ihm der Kammerherr überbringt, in einer Rechtsfrage gegen das offenbare Recht zu entscheiden, nicht Folge leisten zu können. Sein Sohn Fritz erscheint darauf und erklärt, Officier werden zu wollen. Es kommt zu einem heftigen Auftritt, und der Hofrath befiehlt seiner Dienerschaft, seinen Sohn nicht aus dem Hause zu lassen; die Absicht des Letzteren mit seiner Schwester eine in schlechter Absicht mit dem Kammerherrn verabredete Spazierfahrt zu machen, wird dadurch vereitelt. Im vierten Auftritt kommt es zwischen Wilhelminen und dem Lieutenant v. Altdorf zur Klarheit: Wilhelmine selber will bei des Lieutenants übertriebener Ehrliebe sich diesen von ihrem Vater erbitten. Da erscheint der Hofrath und gibt ihnen gern seinen Segen, obgleich der Lieutenant anfangs bei der seltsamen Art, mit welcher der Hofrath ihm entgegentritt, das Haus verlassen will, bei welchem Versuche er vom Hofrath zurückgeholt wird. Inzwischen wird durch einen abgefangenen Brief klar, daß der ungerathene Fritz die Spazierfahrt nur habe machen wollen, um seine Schwester vermittels des Kammerherrn an den Fürsten zu verkuppeln. Der Mann, zu dessen Gunsten der Hofrath vorhin auf Wunsch des Fürsten das Recht beugen sollte, wird von dem Hofrath, den er bestechen will, in Verhaft genommen und gesteht dann, daß der Kammerherr für des Hofraths Tochter ein Zimmer auf seinem Gute — demselben Gute, wohin Fritz mit seiner Schwester die Spazierfahrt machen wollte — bestellt habe. Der Geheimrath, d. h. der Vorsitzende des höchsten Gerichts, ist Zeuge der Verhandlung. Nun erscheint der Kammerherr und verkündigt dem Hofrath, daß er vom Fürsten aus seinem Dienste entlassen sei, eine Mittheilung, welche der Hofrath mit großer Gelassenheit aufnimmt. Der Geheimrath ist empört, zu sehen, daß der Fürst sich von Intriguanten leiten läßt, und erklärt dem Hofrath, daß er in der Sache einen entscheidenden Schritt thun oder den Abschied nehmen werde. Der Hofrath läßt nun seinen Sohn vor sich kommen und macht ihm in Gegenwart des Majors und Kirchenrathes ernste Vorhaltungen, räth ihm, beim Rechtsstudium zu bleiben. Aber der Sohn will durchaus Officier werden. Der Vater entschließt sich jetzt, mit Strenge vorzugehen. Er will seinem Sohne willfahren, aber so, daß er seinen Officiersstand gründlich kennen lerne, und übergibt ihn dem Major als Rekruten, damit der ihm den Kopf zurecht setze. Im fünften Act erscheint die Frau v. Schmerling und theilt ihrer nichtsahnenden Nichte, der Hofräthin, höhnisch mit, daß ihr Mann seines Amtes entlassen sei und zwar durch ihren Einfluß. Der Hofrath erscheint auch und theilt seiner Frau freudig dasselbe mit und zugleich, daß sein Sohn Musketier geworden sei. Nun kommt der Sattler (obgleich er schon vom Obersten heimlich bezahlt ist), um Frau v. Schmerling an ihr Wort und ihre Versprechungen zu erinnern. Er droht, die gnädige Frau in Arrest werfen zu lassen, wenn sie nicht bezahle. Die verhöhnte adelsstolze Dame weint vor Bosheit, und der Sattler wird vom Hofrath ironisch auf die hohen Bekanntschaften der Dame bei Hofe verwiesen. Inzwischen haben Wilhelmine und der Lieutenant auf Wunsch des Hofraths die Spazierfahrt gemacht, die Fritz mit seiner Schwester unternehmen wollte. Sie haben den Kammerherrn mit dem Fürsten getroffen; dem Fürsten kommt das Pärchen verdächtig vor, und er läßt ihm mittheilen, daß der Kammerherr sie zur Beaufsichtigung in die Stadt begleiten werde. Daß Wilhelmine die Braut des Lieutenants ist, erfährt der Kammerherr zwar bei dieser Gelegenheit; trotzdem begleitet er den Wagen in die Stadt zurück zum Hofrath. Der Letztere überreicht ihm das Billet seines Sohnes, aus welchem die schlechten Absichten des Kammerherrn ersichtlich sind; dieser gibt nun die Partie auf, denn er ist entdeckt, und wendet sich an seine Standesgenossin, die Frau v. Schmerling, um seine Verlegenheit durch ein gleichgültiges Gespräch zu verbergen. Frau v. Schmerling erhält schließlich die quittirte Rechnung des Sattlers vom Hofrath und geht

Digitized by Google

in ungebeugtem Stolze ab. Nun kommt der Geheimrath mit einem wichtigen Schreiben vom Fürsten. Der Hofrath wird durch dasselbe wieder in sein Amt eingesetzt und zum Geheimrath ernannt; dem Kammerherrn hingegen die Entlassung in Ungnaden mitgetheilt und zugleich eröffnet, daß er Stadtarrest habe, weil verschiedene Beschuldigungen gegen ihn vorlägen. Der Kammerherr geht scheinbar ungebeugt ab; die anderen aber gehen an die sechs Schüsseln, um die Verlobung Wilhelminens mit dem Lieutenant zu feiern. — Damit schließt das Stück, welches für die damalige Zeit einen äußerst freien Ton hat und deshalb von dem Muthe Großmann's den Großen gegenüber Zeugniß ablegt.

Im J. 1783 übernahm Großmann die Leitung des Theaters in Mainz und in Frankfurt am Main und überließ das Theater zu Bonn der Leitung seiner Gemahlin. Letztere starb im J. 1784 an den Folgen einer schweren Entbindung, nachdem sie ihrem Mann acht Kinder geboren hatte. Großmann war trostlos über den Verlust seiner geliebten Frau [3]). Er heirathete aber, durch die Verhältnisse dazu gezwungen, bald darauf wieder und zwar eine geb. Schroth aus Philippsburg, eine tüchtige Schauspielerin und Sängerin. Die Einrichtung der frankfurter und mainzer Theatergesellschaft wird unter Großmanns Leitung als musterhaft geschildert [4]). Leider traf ihn in Frankfurt der schwere Schlag, daß er bei einem Brande des Theaters, welches seine und eines Compagnons Privatunternehmung war, einen großen Verlust erlitt und zugleich in einen langwierigen und kostspieligen Proceß mit seinem Compagnon verwickelt wurde, sodaß er sein Unternehmen ganz aufgab und sich nach Hannover wandte, wo ihm die Direction der Bühne übertragen wurde, mit welcher zugleich die von Bremen und Pyrmont verbunden war. Das Oberhofmarschallamt schloß mit ihm einen Contract auf bestimmte Jahre und bewilligte ihm einen freien Zuschuß von jährlich 2000 Thlrn. Großmann hätte jetzt, wo es ihm besser ging, sich von seinen Verlusten in Frankfurt erholen können. Aber er wurde jetzt übermüthig und verschwenderisch. Im J. 1788 erlitt er dazu einen Verlust, indem er wegen der Geisteskrankheit des Königs von England in Hannover eine Zeit lang nicht spielen durfte. Er war als Schriftsteller noch thätig, ohne jedoch Bedeutenderes als früher zu leisten.

Zwei Pläne beschäftigten ihn in dieser Zeit lebhaft. Schon in Frankfurt hatte er sich ein Verdienst erworben, indem er eine Verpflegungskasse für solche Schauspieler errichtete, die im Dienste der Kunst alt geworden waren. Diesen Gedanken suchte er jetzt weiter auszubilden, indem er die Errichtung einer allgemeinen Verpflegungskasse für die Schauspieler aller deutschen Bühnen vorschlug. Aber er drang damit nicht durch. Mehr Glück hatte er mit dem andern Plane, die Errichtung eines Lessingdenkmals zu Wolfenbüttel herbeizuführen. Er war seit 1788 unermüdlich thätig, die Directoren der deutschen Bühnen und die Verehrer Lessing's zu Beiträgen anzuforderm. Er veröffentlichte über das Resultat seiner Bemühungen im J. 1791 die Schrift: Lessing's Denkmal, eine vaterländische Geschichte. Er stieß aber vielfach an [5]), weil er ohne Erlaubniß der Betreffenden Privatbriefe veröffentlichte und mit sarkastischen Anmerkungen begleitete.

Der Ausbruch der französischen Revolution interessirte ihn lebhaft. Er war ein Freund der neuen Ideen, nahm gegen die Großen einen kecken Ton an und benutzte die Bühne zu manchen freisinnigen und beißenden Bemerkungen. Das beschleunigte bald darauf sein Ende. In Bremen war er trotzdem beliebt. Die Bremenser bewilligten Großmann im J. 1792 ein Privilegium auf 5 Jahre, unter der Bedingung, daß er ein solides Schauspielhaus erbaue, wozu sie ihm 5000 Thlr. vorschossen. Großmann ging mit der ihm eigenen Rührigkeit an die Ausführung des Unternehmens; bald stand das Theater fertig da, und eine tüchtige, wohlorganisirte Truppe spielte in demselben. Die Bremenser waren mit ihrem Großmann zufrieden. Aber Großmann begann durch sein excentrisches Wesen sich bald lächerlich zu machen. Obgleich ein Freund der französischen Freiheit und Gleichheit, legte er sich den Adel bei, indem er herausgebracht zu haben glaubte, daß er zu dem alten schlesischen Geschlechte derer von Scheliba gehöre. Er soll sogar an seinem Wagen sein neues Adelswappen angebracht haben. Er machte nun noch größeren Aufwand als früher und gerieth von Neuem in Schulden statt die alten abzuzahlen. Durch starken Trunk und fortgesetztes Nachtwachen (er pflegte bis tief in die Nacht hinein, meist im Bette, zu lesen) untergrub er zugleich seine Gesundheit, auch als Künstler begann er zu sinken.

Unter diesen Umständen kam es bald zur Katastrophe in Hannover. In der letzten Zeit hatte er sich immer mehr extemporirte Ausfeilungen erlaubt. Zwar darf man einem Komiker nicht immer einen Kappzaum anlegen, aber Großmann wurde zu bitter und scharf in seinen Ausfällen auf Regierungsverfügungen und auf die bürgerliche Verfassung und erregte so die Aufmerksamkeit der Behörden. Die Umstände, welche die Katastrophe in Großmann's Leben herbeiführten, werden im Allgem. Literar. Anzeiger von 1797 S. 766 so erzählt: Großmann war überhaupt etwas überspannt und excentrisch. Eine Lebensart in seinen letzten Jahren, die nicht die regelmäßigste heißen konnte, schien auch auf sein Gemüth zu wirken und Ausbrüche mancher Art hervorzubringen, die nicht selten an der Linie des Wahnsinns hinstreiften. Bei der Anwesen-

3) Der Schauspieler Reese schrieb ihre Biographie unter dem Titel: Karoline Großmann. Eine biographische Skizze, herausgegeben von C. G. N. Göttingen 1784. 4) Großmann hatte hier eine warme Verehrerin an Göthe's Mutter. Die Bekanntschaft mit derselben stammt schon aus der Zeit vor 1777, wie neuerdings zum ersten Mal veröffentlichte Briefe zeigen; vergl. Archiv für Literaturgeschichte, herausgegeben von Schnorr v. Carolsfeld. Bd. III. (1873) S. 110 fg. Wo und wie Großmann der Göthe'schen Familie zu Frankfurt näher trat, ist mir nicht nachweisbar. Diese Briefe kommen aus G. Kestner's Briefsammlung und sind von Göthe's Mutter an Großmann, den „Herrn Gevatter", gerichtet, einer an dessen erste Frau. Sie fallen in die Jahre 1777 bis 1793. Vergl. ein paar Bemerkungen von Elisabeth Göthe über Großmann auch bei A. Keil, Frau Rath. Leipzig 1871. S. 191 u. 233.

5) Vergl. z. B. den Brief von Elisabeth Göthe vom Jahre 1793 im Archiv für Literaturgeschichte. Bd. III. (1783) S. 129.

Digitized by Google

heit der Prinzessin von Braunschweig, jetzigen Gemahlin des Prinzen von Wallis, in Hannover, wurde er von hoher Hand veranlaßt, ein Stück zum Besten zu geben, wobei recht viel zu lachen vorkommen sollte. Er brachte in einigen Tagen eine Farce zusammen, die sich auf die damalige Aushebung der Soldaten bezog, und reichte sie der Censur ein. Die Bauern verlangen in diesem Stücke die Meinung ihres Schulmeisters über diese Rekrutirung zu wissen. Großmann selbst hatte die Carricaturrolle des Schulmeisters übernommen und spielte sie extemporirend mit allem möglichen Muthwillen der comoedia vetus, und mit Einmischung mancher Ketzereien und Unzüglichkeiten auf den Ritter Zimmermann, Knigge, Nicolai, Schirach u. s. w. Er wurde deswegen in Verhaft genommen; man gab ihn für wahnsinnig aus und setzte ihm einen Curator. Vom Verdachte des Wahnsinns wurde er aber in der Folge durch das Gutachten eines Arztes losgesprochen. Am 5. Febr. 1795 befahl ihm die Regierung, sich schriftlich wegen des im Lustspiele: Wer wird sie bekommen? in einem Aufzuge, von einem Soldaten verfaßt, begangenen censurwidrigen, unschicklichen, anstößigen, unsittlichen, verschiedene Stände, und namentlich benannte Personen beleidigenden Extemporirens zu verantworten." Seine ganze Rechtfertigungsschrift war starke Persiflage mit einem Zusatze von erkünstelter Sterne'scher Laune und erzwungenem Humor. Auf die erste Anschuldigung: er habe gesagt, gute Christen glichen den gutmüthigen Eseln, erwidert Großmann: er nehme dieses nicht zurück. Für die Gutmüthigkeit der Esel zeuge Bileams Esel und der, auf welchem der Heiland der Welt in Jerusalem eingeritten; auch Sancho Pansa's und Hudibras Esel. Die Anwendung davon: Gute Christen tragen gleich gutmüthigen Eseln geduldig die Beschwerden dieses Lebens in Hoffnung eines bessern Seins, weil sie nicht gleich dem heillosen Voltaire Zweifler sind; nicht gleich Friedrich dem Einzigen die Sonne beschauend, ausrufen: Bald komm ich dir näher! sondern sie tragen geduldig des Tages Last und Hitze, und schlafen am Abend ihres vollbrachten Tagewerkes sorgenlos schnarchend — gleich dem gutmüthigen Esel ein." In diesem Tone geht es weiter! Während seiner Gefangennahme wurden auch seine Gläubiger unruhig wegen ihrer Forderungen und drangen auf eine Administration seines Vermögens, die auch obrigkeitlich verfügt wurde. Das alles wirkte nachtheilig auf Großmann's Gesundheit. Er wurde zwar nach ungefähr sechs Monaten aus dem Arrest entlassen, der ihm für seine Aeußerungen als Strafe angerechnet ward, mußte sich aber der Bedingung fügen, daß er auf dem Theater nicht mehr auftreten und sich der obrigkeitlichen Verfügung über sein Creditwesen unterwerfen wollte. Er selbst schrieb über seine Verhaftung an einen Bekannten: „Meine nunmehrigen menschenfreundlichen Richter haben sich überzeugt, daß ich weder Jakobiner, noch Illuminat, noch Proselytenmacher, noch Staatsverräther, sondern ein ehrlicher, oft zu freimüthiger Mann sei!"

Nach seiner Entlassung ging er daran, seine gesammelten Werke zu veröffentlichen. Er fügte seinen früheren Schriften Anmerkungen hinzu, die nicht ohne Spuren des Wahnsinns, jedoch mitunter sehr witzig gewesen sein sollen. Trotz seiner demokratischen Gesinnungen behielt er seinen Adelsnamen bei, ja, er schmückte sich sogar mit Stern und Ritterband. Er erklärte diesen Widerspruch damit, daß er sagte: Ich will gerade dadurch diesen Flitterstaat verächtlich machen und um sein Ansehen bringen. Ein schleichendes Fieber, das schließlich in Auszehrung überging, hatte ihn ergriffen und er fühlte die Nähe des Todes. In seiner barocken Weise schlug er folgenden Wechsel an seine Stubenthür an: „Drey Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel meinen Leichnam an die Mutter Erde. Valutam habe von derselben aus ihrem liebevollen Schoos richtig empfangen; leiste gute Zahlung aller Orten nach Wechselrecht. Hannover, den 23. April 1790. G. F. W. Großmann." Er starb den 20. Mai 1796 zu Hannover, beschäftigt mit der Geschichte seiner Gefangennahme. Er hinterließ eine Wittwe mit zwei Kindern; von der ersten Frau lebten noch 6 Kinder. Die hannöver'sche Theaterdirection wurde im Interesse der Großmann'schen Erben von den Vormündern so lange fortgesetzt, bis der Großmann'sche Contract zu Ende war.

Großmann war von Statur unter der mittleren Größe, was ihn auf gewisse Rollen beschränkte; sein sprechender Kopf mit der Glatze hatte etwas vom Sokrates, man findet ihn im gothaer Theaterkalender von 1783 abgebildet. Er war sanguinisch, sinnlich und heftig; liebte Wein und Freude; sein herzliches, gutmüthiges Wesen aber, dazu eine muntere Laune und große Talente machten ihn liebenswerth. Er fühlte seinen Werth, und es war ihm oft sehr schmerzlich, daß er als Schauspieler in Hannover keinen Zutritt zu den höheren Zirkeln hatte. Denn er war ein Mann von Welt, von feiner Lebensart und in keinem Zirkel verlegen. Er war fleißig und las sehr viel; auch die alten Classiker vergaß er nicht ganz, besonders die lateinischen nicht, unter denen ihm Virgil der liebste war. Jördens urtheilt über Großmann's Bedeutung folgendermaßen: „Großmann hatte viele Verdienste um die mechanische und ökonomische Einrichtung der Schaubühnen, denen er vorstand, und gehörte als Schauspieler und Schauspieldichter zu den gebildetsten und vorzüglichsten, welche Deutschland aufzuweisen hat. Sein offener talentvoller Kopf, seine wissenschaftliche Bildung, sein Geschmack und seine Belesenheit in den theatralischen, sowie überhaupt in den Werken des Geistes und Geschmacks erhoben ihn über viele seiner Kunstgenossen. Er zeichnete sich von Seiten der feineren Beobachtung und Menschenkenntniß und der frappanten Darstellung der Sitten und Charaktere, auch des wirksamen komischen Witzes, sehr merklich aus, wenn auch die Oekonomie seiner Stücke und der auf ihre vollendete Ausarbeitung gewendete Grad der Sorgfalt den Kunstrichter nicht völlig befriedigt. Von seinen Theaterarbeiten wird das Lustspiel: Henriette, oder sie ist schon verheirathet, und noch mehr das Familiengemälde: Nicht mehr als sechs Schüsseln, seinen Namen bei der Nachwelt erhalten. Auf der Bühne glückten ihm am meisten komische Rollen

Digitized by Google

und die der Hausväter und Alten, besonders der Charakter des Hofraths in den Sechs Schüsseln, der ihm wol darum am besten gelang, weil es sein eigener Charakter war."

Großmann's Schriften sind der chronologischen Reihenfolge nach folgende: 1) Minna de Barnhelm, ou les Aventures des militaires. Comédie de Gotthold Ephraim *Lessing* en prose et en cinq actes. Berlin 1772 in 8. Nach Jöcher schwerfällig übersetzt. — 2) Die Feuersbrunst, ein Schauspiel in drei Aufzügen. — 3) Wilhelmine von Blondheim, ein Trauerspiel in drei Aufzügen. Gotha 1775 in 8. — 4) Briefe an Herrn K. in L., die Seylerische Bühne in Dresden betreffend. Dresden 1775 in 8. — 5) Henriette, oder sie ist schon verheirathet, ein Lustspiel in fünf Aufzügen. Als Preisstück zuerst 1775 in Hamburg aufgeführt und 1777 in Schröder's „Hamburg. Theater" Bd. 2, dann zu Leipzig 1783 und Hannover 1784 in 8. abgedruckt. — 6) Pygmalion, ein Lustspiel in einem Aufzuge, nach dem Französischen (des Rousseau). Dresden 1776 in 8. — 7) Der Barbier von Sevilla, oder die unnütze Vorsicht, ein Lustspiel in vier Acten mit Gesängen (von dem jüngeren Benda componirt), nach dem Französischen des Herrn von Beaumarchais. Dresden und Leipzig 1776 in 8. Neue Auflage Leipzig 1784 in 8. mit einer Titelvignette, welche die vierte Scene des zweiten Aufzuges vorstellt. Abwechselung komischer Situationen und lebhafter Dialog, dazu passende Musik, verschafften dem Stück viele Liebhaber. — 8) Die Irrungen, ein Lustspiel in fünf Aufzügen nach Shakespeare. Frankfurt a. M. 1777 in 8. — 9) Dramaturgische Nachrichten. Erstes und zweites Stück. Bonn 1780 in 8. — 10) Nicht mehr als sechs Schüsseln, ein Familiengemälde in fünf Aufzügen. Bonn 1780 in 8.; 2. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1780; 3. verbesserte Auflage Leipzig 1785; zu Augsburg und anderswo nachgedruckt. Ins Französische übersetzt von Jac. Mauvillon 1781 und von J. H. Ebers. Paris 1783, auch im Nouveau Théâtre Allemand, tome II. Ins Dänische von J. Schwarz. Kopenhagen 1781; holländisch im Spectatoriale Schouwbourg, Th. 13 vom Jahre 1784. Auch ins Russische wurde das bedeutende Stück übertragen. — 11) Adelheid von Feldheim, ein Schauspiel mit Gesang in vier Acten. Leipzig 1780 in 8. — 12) Singspiele, nach ausländischen Mustern für die deutschen Bühnen herausgegeben. Erster (und einziger) Band. Frankfurt a. M. 1783 in 8. Dieser Band enthält folgende Stücke: 1) Was einem recht, ist dem andern billig, ein Singspiel in drei Aufzügen. (Nach dem Italienischen.) 2) Eigensinn und Launen der Liebe, ein Singspiel in drei Aufzügen. (Nach dem Italienischen.) 3) Die Reue von der That, ein Singspiel in einem Aufzuge. — 13) An das gerechtigkeitsliebende Publicum. Vier Stück. (Ohne Druckort.) 1787 u. 1788 in 8. — 14) Was vermag ein Mädchen nicht? Ein Singspiel in vier Aufzügen. Braunschweig 1789 in 8. — 15) Papa Harlekin, König, und Söhnchen Harlekin, Kronprinz, ein heroisches Schauspiel in fünf Aufzügen vom Herzog von Choiseul, übersetzt von G. F. W. Großmann, Hannover 1791 in 8. — 16) Lessing's Denkmal, eine vaterländische Geschichte, dem deutschen Publicum zur Urkunde vorgelegt. Hannover 1791 in 8. — Außerdem stehen von Großmann verschiedene Prologe, Epilogo und andere Gedichte im Gothaischen Theaterkalender für 1775 und 1776, im Theaterjournal, im Leipziger Musenalmanach und anderen Zeitschriften. Mit Herrn von Hagen gab er zu Halle 1713 unter dem Titel: „Magazin zur Geschichte des deutschen Theaters" eine Art Theaterchronik heraus. Auch in der Clevischen Theaterzeitung, die 1775 mit dem 42. Stück einging, stehen von Großmann Briefe über verschiedene Gegenstände der Bühne. — Vergl. K. H. Jördens, Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. Leipzig 1807. S. 257 fg. und Bd. 6. S. 249 fg. Dazu Schlichtegroll, Nekrolog auf das J. 1796. 2. Bd. Gotha 1800. S. 43 — 72. Koberstein, Grundriß der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 4. Aufl. Bd. II. und III. an verschiedenen Stellen, und Schnorr von Carolsfeld, Archiv für Literaturgeschichte. Bd. III. (1873) S. 109 fg. (*R. Pallmann.*)

GROSSMOGUL war der Titel des Beherrschers eines der nach der Geographie des 17. Jahrh. in Ostindien bestandenen 9 sogenannten Königreiche. Es lag im Norden Indiens an den Abhängen des Himalayagebirges, war von der Dschamnah (Jumna) und dem obern Ganges durchflossen und hieß gewöhnlich das Reich des Großmoguls zu Delhi (im Sanskrit Indraprastha). Ob auch das Land nach dieser Haupt- und Residenzstadt des Großmoguls Delhi hieß, scheint nicht genau bekannt zu sein. Die Dynastie des Großmoguls stammt von Sultan Babur (oder Baber), einem Nachkommen des Mongolen Timur (Tamerlan) ab, welcher nach der Schlacht bei Panibat im J. 1526 die seit 1450 zu Delhi herrschende Dynastie Lody stürzte und die von Timur 1398 begründete mongolische Herrschaft zu Delhi wiederherstellte. Er residirte abwechselnd zu Delhi und Agra. Sein Enkel Akbar (seit 1606) und dessen Großenkel Aurengzeb (bis 1707), unter welchem das Reich des Großmoguls seine größte Macht und Ausdehnung erlangte, regierten nicht ohne Ruhm, welchen der sprüchwörtlich gewordene Reichthum des Großmoguls und der Glanz seiner Residenz Delhi noch vergrößerten. Allein Aurengzeb's Nachfolger (z. B. Muhammed Schah) konnten den Eroberungsgelüsten der Nachbarn nicht widerstehen; wiederholte Plünderungen und Verwüstungen (1738 durch Nadir-Schah, 1755 durch den Afghanen Abdallah und 1772 durch die Mahratten) zerstörten die Blüthe des Reichs und innere Empörungen vollendeten den Ruin. Dem letzten Großmogul Schah Allum ließ 1788 sein Großvezier Scindiah die Augen ausstechen. Seine übrige Lebenszeit bis 1806, wo er im 82. Jahre starb, verbrachte er in Armuth und Elend. Zwar lebt noch eine zahlreiche Nachkommenschaft der Großmoguln in Delhi und die Engländer, welche Delhi 1802 in Besitz nahmen, verstatteten auch einem sogenannten Großmogul in Delhi zu residiren, setzten ihm aber einen Residenten als Aufseher zur Seite. So dürfte schwerlich die Mög-

Digitized by Google

lichkeit eintreten, das Reich des Großmoguls jemals wieder aufzurichten. Die Benennung Großmogul, d. i. Großmongole, bezeichnet, wenn sie landesüblich war, nur die Abkunft, sonst führte der Großmogul den gebräuchlichen muhammedanischen Titel Schah und Sultan. Zur Geschichte der Großmoguln sind zu vergleichen die Artikel Aurengzeb, Babur und Delhi. (*F. Th. Richter.*)

GROSSO (Nanni), florentinischer Bildhauer, der aus der Schule des Andrea Verrochio hervorging und um 1400 blühte. Ueber seine Kunstthätigkeit schweigt die Geschichte und Vasari weiß nur von ihm zu erzählen, daß er in der Kunst wie im Leben stets zerstreut war und besonders den Wein liebte, der denn auch bei seiner Arbeit nie fehlen durfte. Und doch scheint er eine besondere Vorliebe für seine Kunst gehabt zu haben, wie ein Vorfall aus seinen letzten Lebensstunden bezeugt. Als er nämlich im Hospital schwer krank darniederlag und man ihm ein schlecht in Holz geschnittenes Crucifix vorhielt, soll er dieses mit Verachtung zurückgewiesen und ein anderes, ein Werk Donatello's, begehrt haben; „denn", meinte er, „ich müßte in Verzweiflung sterben, wenn ich länger eine solche Verunglimpfung meiner Kunst betrachten sollte" *). (*Wessely.*)

GROSSO (Nicolo), florentiner Goldschmied zu Ende des 15. Jahrh.; auch Caparra genannt. An dem Palast Strozzi in Florenz, der nach der Zeichnung des Benedetto da Majano am 16. Mai 1489 angefangen wurde, führte er die Laternenhalter, sowie Gesimse, Säulen, Capitäle und Platten mit bewunderungswürdiger Kunstfertigkeit aus. Dieses Werk hat sich noch erhalten, doch ist von anderen keine Spur mehr zu finden, wie sich auch über seine Lebensschicksale nichts weiter als einige Anekdoten erhalten haben, die Vasari zum Besten gibt. Nach seinem Bericht soll Grosso ein Mann von großem Talent, aber ebenso großem Eigensinn gewesen sein, der keine Arbeit annahm, wenn ihm nicht die Hälfte des bedungenen Preises als Handgeld (weshalb ihm von Laurenz de Medici der Beiname Caparra gegeben wurde) voraus ausgezahlt wurde. Holte man aus seiner Werkstatt die fertige Arbeit ab, so lieferte er sie nicht aus, bevor die Zahlung geleistet worden: „Hier schwitze ich beim Amboß, so will ich auch, daß mir mein Lohn an diesem Platze ausgezahlt werde", pflegte er zu sagen. Als ihn einst Lorenzo de Medici in seiner Werkstatt besuchte, um eine Arbeit zu bestellen, war der Meister gerade beschäftigt, Arbeiten für arme Leute zu übernehmen. Auch den Auftrag des Fürsten nahm er an, jedoch, wie er sagte, erst bis die armen Leute befriedigt sein würden, weil sie früher gekommen seien, und er achte ihr Geld so hoch wie das des Fürsten. Auf jeden Fall war Grosso ein Original. Trotz günstigen Anträgen verließ er nie seine Vaterstadt und starb auch daselbst (um 1520) †). (*Wessely.*)

GROSSPÖHLA, „Dorf im königl. sächsischen Gerichtsamte Schwarzenberg, Amtshauptmannschaft und Kreisdirection Zwickau am Pöhlbach (rittergrüner Bach), 4 Kilometer südöstlich von Schwarzenberg. Im tiefen Thale und zwar an der rechten Seite des Baches liegend, bildet es mit den gegenüberliegenden Ortschaften Kleinpöhla und Pfeilhammer eine einzige, ziemlich dicht zusammengebaute Ortschaft. Die Berghänge sind hoch hinauf mit Feldern bedeckt, im Süden und Osten beginnen weit ausgedehnte Staatswaldungen. Zugehörig sind zu Pöhla mehrere zerstreut liegende Häuser, im N. die Hammerleithe, im NO. Segen Gottes, beide mit Eisenbergwerken, im S. im Thale der Siegelhof und die Obermühle, weiter thalaufwärts die Neue Hütte, im SO. am Berge die „Wiehtrift", die Schäferei, Ephraim (Bergwerk) und die Waldhäuser am Sonnenberg. Die Meereshöhen betragen: Brücke über einen Seitenbach nördlich am Dorfe 457 m., das Hohe Rad im NW. 628 m., die nächsten Höhen im O. 571 und 597 m., der 3 Kilometer entfernte Ochsenkopf im S. 833 m. Die Zahl der Häuser war in den Jahren 1856 und 1871

Großpöhla.	108 H.	1269 E.	114 H.	1284 E.,
Kleinpöhla	16 „	281 „	16 „	246 „
Pfeilhammer	11 „	159 „	9 „	106 „
	135 „	1709 „	139 „	1636 „

ein Rückschritt, der in den Sinken der obererzgebirgischen Eisenindustrie seinen Grund hat und neuerdings wieder ausgeglichen sein dürfte. Pöhla hat Eisengruben, 2 Eisenhämmer, die Bewohner beschäftigen sich vorzugsweise mit Verfertigung von Blechwaaren, daneben mit Spitzenklöppeln. Auch ist 1 Holzstofffabrik (für Papierfabrication) angelegt worden. Pöhla hat 1 Pfarrkirche, 1 Oberförsterei, 1 Klöppelschule; die nächsten Eisenbahnhaltepunkte werden später Erlhammer und Raschau sein, je 3 Kilometer entfernt. (*O. Delitsch.*)

GROSSPOLEN. Das ganze ehemalige polnische Reich wurde in das eigentliche Polen oder Kronpolen (Korona) und in das Großherzogthum Lithauen geschieden. Kronpolen hinwiederum bestand aus den Provinzen Großpolen (Magna Polonia, Wielkopolska) und Kleinpolen (Polonia minor, Małopolska). Großpolen heißt nach dem polnischen Publicisten Hugo Kolontaj [1]) so viel wie: das weite, ebene Polen, und umfaßte sämmtliche nördlich gelegene Theile des Reiches, während Kleinpolen, was so viel wie: das durch Berge beengte, geschlossene bedeutet, aus den südlich gelegenen meist gebirgigen Theilen des Reiches bestand.

Großpolen wurde in 13 Wojewodschaften getheilt: 1) Posen mit dem fruchtbaren Lande, 2) Kalisch, 3) Gnesen [2]), 4) Sieradz mit Wielun, 5) Lenczyc, 6) Brzesc in Kujawien, 7) Inowrazlaw mit dem dobriner Lande, 8) Płock, 9) Mazowien, 10) Rawa,

*) Literatur: *Vasari* II Vol. — Serie degli Nomini i più illustri. Firenze 1776.

†) Literatur: *Vasari*, Vite dei Pittori und im Leben des Cronaca. — *Perkins*, Les sculpteurs ital. I, 246.

1) Uwagi nad teraźniejszem położeniem Polski. Leipzig 1808. S. 65. 2) Diese Wojewodschaft wurde erst 1775 von der kalischer abgesondert.

Digitized by Google

11) **Culm**, 12) **Marienburg**, 13) **Pomerellen**. Von diesen Wojewodschaften bildeten die posener, kalischer und gnesener das eigentliche **Großpolen** oder Großpolen im engeren Sinne, Brzesc und Inowrazlaw hießen **Kujawien**, mit **Mazowien** war Plock und Rawa verbunden, Culm, Marienburg und Pomerellen wurden als **Polnisch-Preußen** (**Polskie Prusy**) zusammengefaßt.

Schon diese Benennungen deuten darauf hin, daß die Landschaften Großpolens ursprünglich selbständigen Bestand gehabt haben und erst nach und nach theils durch Eroberung, theils durch Aussterben einzelner Herrscherfamilien zu einem Ganzen zusammengefügt worden sind. In dem eigentlichen Großpolen, in der Gegend von Gnesen, Posen und Kalisch, ist die erste Vereinigung der Slawen zu suchen, welche als **Polanen**, **Polen** in die Geschichte eintreten. Von hier aus bildete sich das polnische Reich, hier herrschten die ersten polnischen Herzöge und Könige, mehrmals getheilt, dann wieder in sich und mit Sieradz vereinigt blieb dieses Großpolen die Wiege des Reiches. Kujawien war im 12. Jahrh. ein besonderes polnisches Herzogthum, dann mit Mazowien vereinigt, es wurde unter Jagiello mit Polen verbunden. Mazowien gehörte schon im 10. Jahrh. zu Polen, erhielt aber in Folge der Theilungen des Reiches mit Konrad I. 1207 besondere Herzöge und kam erst nach dem Aussterben der letzten mazowischen Herzöge aus dem piastischen Hause, Janusz und Stanislaw, 1526 zur Zeit des Königs Sigismund I. an die Krone Polen. Der größte Theil von Polnisch-Preußen wurde 1466 durch den thorner Frieden den Kreuzrittern entrissen.

Im J. 1789 enthielt Großpolen (abgesehen von dem damals schon von Polen an Preußen abgetretenen Westpreußen und Pomerellen) nach der Tabelle des Grafen Moncrysski [3]) in der Wojewodschaft

Posen . . .	228 □M.,	74	Städte,	1417	Dörfer, 297,292 Einw.,
Kalisch . .	121 „	50	„	1105	„ 188,405 „
Gnesen . .	64 „	18	„	642	„ 67,226 „
Sieradz . .	202 „	45	„	1480	„ 286,875 „
Lenczyc . .	82 „	20	„	762	„ 80,731 „
Brzesc . . .	85 „	11	„	471	„ 48,076 „
Inowrazlaw	100 „	11	„	439	„ 51,507 „
Plock . . .	87 „	14	„	1093	„ 53,768 „
Mazowien .	385 „	68	„	3688	„ 402,368 „
Rawa . . .	92 „	19	„	865	„ 62,469 „

Durch die drei Theilungen kam Preußen in den Besitz von ganz Großpolen, mit Ausnahme eines aus 56 □Meilen bestehenden Theiles von Mazowien, der an Oesterreich fiel.

Großpolen bildet eine einförmige Ebene, die nur an wenigen Stellen, wie bei Lenczyc und Rawa, von einigen bemerkenswerthen Höhezügen unterbrochen wird. Im Ganzen herrscht Sandboden, häufig aber werden auch sehr fruchtbare Landstriche, wie in Kujawien, angetroffen. Zahlreiche Zusammenhäufungen von Urgebirgsblöcken mit skandinavischem Charakter sind an vielen Stellen zu finden, am häufigsten gegen Nordwesten und an der unteren Wartha [4]).

Der westliche Strich von Großpolen gehört dem Odergebiete an und vorzüglich ist es die Wartha, welche die aufgenommenen Gewässer der Oder zuführt. Zwischen der Oder und Weichsel, dem Hauptflusse Großpolens, wird die Wasserscheide nur bis in die Gegend von Georgenburg in Schlesien durch einen Höhenzug bezeichnet, weiter gegen Norden ist die Wasserscheide unkenntlich und liegt durchaus im flachen Lande. Ebenso wenig bilden Höhenzüge die Wasserscheide, welche das Gebiet der Weichsel von der des Pregels und des Niemens trennt. Die Weichsel hat, obgleich sie im flachen Lande dahinströmt und in ihrem Laufe oft durch Sandbänke gehindert und in Arme zertheilt ist, auch in Großpolen ein ziemlich ansehnliches Gefälle. Bei Warschau liegt der Spiegel der Weichsel 352,2 par. Fuß über dem Meere, von Warschau bis Weichselmünde hat sie auf die Meile 6,059 par. Fuß Gefälle [5]).

Der Adel Großpolens hielt seit dem 15. Jahrh., wie Dlugosz unter dem Jahre 1456 erwähnt, dann nach einem Statut des Königs Sigismund I. vom Jahre 1510 in der Stadt Kolo in der Wojewodschaft Kalisch besondere Generalversammlungen (general), um über den bevorstehenden Reichstag zu berathen. Im 16. Jahrh. vertieften diese Versammlungen und an ihre Stelle trat für das eigentliche Großpolen der Landbotentag (sejmik) in Sroda, Wojewodschaft Posen. Daneben trat der Adel Mazowiens zu einem Provinziallandtage in Warschau, der Adel von Polnisch-Preußen in Graudenz oder Marienburg zusammen.

Auch hieß General von Großpolen (generał wielkopolski) eine obere Gerichtsperson, ein Starost, der die Starosten der Grodgerichte in Posen, Kalisch, Gnesen, Kosten, Peisern und Ezin als sogenannte surrogatores) einzusetzen das Recht hatte und zu dem diese in gewisser Abhängigkeit standen.

Großpolen, mit Deutschland benachbart, war derjenige Theil des polnischen Landes, welcher zuerst und vornehmlich, schon vom 12. Jahrh. an, neben der slawischen Bevölkerung deutsche Einwanderer in sich barg. Da das Land zwischen der Oder und Weichsel nur dünn bevölkert und meilenweit mit Waldungen und Sümpfen bedeckt war, so zogen die polnischen Herren schon damals deutsche Ansiedler heran, um durch Bebauung der Waldöden sich selbst sichere Einnahmequellen zu eröffnen. Um aber diese Ansömmlinge zu fesseln, wurde denselben neben materiellen Vortheilen ihr deutsches Recht und selbständiger Besitz verbürgt; es wurde ihnen urkundlich versprochen, daß sie von allen polnischen Abgaben und Diensten frei bleiben und unter besonderer Gerichtsbarkeit deutscher Schulzen stehen sollten [6]). Die ersten deutschen

3) Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Berlin 1804. Bd. 2. S. 150.

4) Pusch, Geognostische Beschreibung von Posen. Stuttgart und Tübingen 1833. Bd. 1. S. 36 fg. 5) Pusch a. a. O. 6) Wuttke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1864. (Klebs) Ueber Ursprung und Verbreitung des Deutschthums im Großherzogthum Posen. Berlin 1849. Röpell, Geschichte Polens. Hamburg 1840. I. Bd. S. 580. *Dydynski*, Wiadomości historyczne o

Digitized by Google

Colonisationen geschahen unter dem Schutze und der Leitung der geistlichen Orden, insbesondere der Cistercienser [7]). Von Schulpforte und Lebus aus wurden durch diese, zuerst an der Netze, deutsche Ansiedelungen, auch Städte mit Marktgerechtigkeit und als Münzstätten gegründet. Dem Beispiele folgten die Franziskaner, die Johanniterritter und die Tempelherren. Letztere erwarben von ihrem Hauptsitze Zielenzig aus in Großpolen mehrere Güter, z. B. Meseritz, die sie mit Deutschen besetzten. Die Gründung einer Ortschaft geschah gewöhnlich in der Weise, daß der Herzog, das Kloster oder der Grundherr mit einem „Locator" einen Contract schloß, ihm ein Stück Land zur Urbarmachung und zur Weide überließ und die Privilegien und Freiheiten schriftlich sicherte, die Ausführung aber, die Auseinandersetzung mit den Ansiedlern, die Vertheilung der Aecker ihm anheimstellte. Der Locator wurde gewöhnlich der Schulze (advocatus, wojt), er hatte eine große Bedeutung, besaß den größten Theil des überlassenen Ackers für sich und seine Erben und befand sich im Genuß von Vortheilen und Vorrechten. Dafür machte sich der Grundherr oft einen Theil der Gerichtssporteln, auch wol einen regelmäßigen Zins von den Ansiedlern aus. So geschah es, daß nach bewährten Nachrichten um das Jahr 1350 der sechste Theil der Bevölkerung Großpolens aus Deutschen bestand.

Eine Reaction gegen das Deutschthum begann mit der Regierung Kasimir's III. Zwar verbot dieser König — da sein Reich zu einer Einheit zu bringen und allen fremden Einflüssen zu steuern eines seiner Hauptbestreben war — im J. 1365 die bisher übliche Berufung von den deutschen Schulzengerichten an den magdeburger Schöppenstuhl (den höchsten Gerichtshof aller zu deutschen Recht bestehenden Orte) und setzte dafür Obergerichte in Polen ein; doch baute er zugleich viele der während der inneren Unruhen zerstörten und herabgekommenen Städte von Neuem auf und bemühte sich durch Herbeiziehung von Deutschen neue zu gründen. Auch König Wladyslaw Jagiello verlieh noch 1406 dem Erzbischof von Gnesen das Recht, deutsche Ortschaften zu gründen. Der Hauptgegner der Deutschen wurde der an Macht wachsende polnische Adel, er ersah in den Vorrechten der Deutschen eine Schädigung seiner Gerechtsame, hob in gewaltsamer Weise auf den Landtagen die verbrieften Rechte der Deutschen auf und verdrängte die Deutschen aus den Klöstern. Daher verfielen die Colonien, weiterhin nach Osten verschwanden sie ganz und erhielten sich nur an den Grenzen von Pommern, der Mark und Schlesien.

Ein neuer Anstoß zur Einwanderung ersolgte durch die Reformation. Die in Polen herrschende Religionsfreiheit zog viele deutsche Protestanten, besonders aus Brandenburg und Pommern, hinüber, die von den dissidentischen Magnaten mit Freuden aufgenommen wurden. Während des dreißigjährigen Krieges dauerten diese Einwanderungen fort, wenngleich durch die Jesuiten mancherlei Bedrückungen auch in Polen geschahen. Weiterhin, im 18. Jahrh., waren es besonders katholische Deutsche, welche in Großpolen eine neue Heimath fanden; so wurden 1711 auf den posener Kämmereigütern Bamberger angesiedelt.

Als Großpolen von Preußen in Besitz genommen wurde, waren die Städte an der Netze, an der brandenburgischen und schlesischen Grenze fast ausschließlich von Deutschen bevölkert, auch im Innern des Landes wurden zahlreiche deutsche Ansiedelungen, sogenannte Hauländereien, vorgefunden. (*Albert Werner.*)

GROSSROHRHEIM, Marktflecken im großherzoglich hessischen Kreise Bensheim, Provinz Starkenburg, in der Rheinebene 4 Kilometer von Bensheim, 12 Kilometer nordöstlich von Worms, gegenwärtig 2 Kilometer vom Rhein entfernt und von dem Strome durch Wiesen und Gräben, den Hauptdamm, die Hammeraue und den Sandwörth getrennt. Der Aargraben, an welchem Großrohrheim liegt, ist ein ehemaliges Rheinbette. Der Ort hatte 1861 1622 Einwohner, die Zählungen von 1867 und 1871 ergaben 1605 und 1630 Einwohner; er hat eine evangelische Pfarrkirche, Eisenbahnstation (Linie Darmstadt-Gernsheim-Rosengarten), Post- und Telegraphenamt, besuchte Vieh- und Krammärkte. Zugehörig sind im Süden das Forsthaus Jägersburg, im Osten der Lindebrunnen und das Fallthorhaus; im Osten und Süden umgeben weite Waldungen (der gernsheimer, jägersburger und bibliser Wald) die um Rohrheim liegenden Feldflächen. Das Dörfchen Kleinrohrheim liegt 2 Kilometer gegen Nordosten. (*O. Delitsch.*)

GROSSRÖHRSDORF, Pfarrdorf im Gerichtsamte Pulsnitz, Amtshauptmannschaft Kamenz und Kreishauptmannschaft Bautzen, in dem gewundenen Thale der Großen Röder 5 Kilometer lang zu beiden Seiten des Baches gebaut, nebst den oberhalb am gleichen Bache liegenden großen Dörfern Brettnig und Hauswald zwischen hügeligen Feldfluren liegend und in weiterer Entfernung rings von Wald umschlossen, 7 Kilometer ostnordöstlich von Radeberg. Die Kirche liegt 279 Meter, die von Hauswald 312 Meter über dem Meere. Das Dorf, welches im J. 1861 3698 Einwohner zählte, hatte im J. 1871 in 425 Häusern 4452 Einwohner und bildet den Mittelpunkt eines wichtigen Bandwebereibezirkes. Auch Leinwand und Gaze werden gewebt; neuerdings ist eine Maschinenfabrik gebaut worden. Großröhrsdorf hat einen Bahnhof (Radeberg-Kamenzer Bahn), eine Posterpedition, mehrere Mühlen und Ziegeleien. In früheren Jahren gehörte es dem Amte Radeberg des meißnischen Kreises an.

(*O. Delitsch.*)

GROSSRUDESTEDT, Pfarrdorf im großherzoglich sachsen-weimarischen Justizamte gleiches Namens, Verwaltungsbezirk Weimar, in ebener Gegend an der Gramme 15 Kilometer nordnordöstlich von Erfurt, im J. 1867 mit 1019 Einwohnern, Sitz einer Superintendentur und

miescio Klecku. Gnesen 1858. Röpell führt a. a. O. in der 18. und 19. Beilage gegen 30 von 1212 bis 1298 in Großpolen gegründete Ortschaften auf, die sämmtlich mit deutschen Ansiedlern besetzt wurden.

7) Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1871. Bd. 2 u. 3.

Digitized by Google

eines Justizamtes, mit Post und Apotheke — später auch mit Eisenbahnstation an der Linie Erfurt-Berlin. 1½ Kilometer südwestlich liegt das Jagdschlößchen Schwanse mit Försterei an der Niederung eines ehemaligen, nun ausgetrockneten Sees, wo der Botaniker noch jetzt manche seltene Sumpfpflanze (wie Schoenus nigricans und ferrugineus, Rhynchospora fusca, Cyperus fuscus etc.) findet. Weiter südlich liegt Stotternheim mit der Saline Luisenhall und einem Soolbade. — Das Justizamt Großrudestedt umfaßt einen Raum von 3⅛ □Meilen mit 2 Flecken und 18 Dörfern und zusammen etwa 13,000 Einwohnern. Früher gehörte es zu Sachsen, wurde aber im J. 1553 von Kurfürst Johann Friedrich dem Aeltern dem Rathe zu Erfurt eingeräumt; später ist es an Sachsen-Weimar und bei der Theilung unter Herzog Wilhelm's Söhnen an Herzog Johann Georg von Marksuhl gekommen und nach Aussterben dieser Linie an Weimar zurückgefallen.

(*O. Delitzsch.*)

GROSSRUSSLAND. Die Benennung „Großrußland" findet sich in historischen Documenten erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Zuerst gebrauchte sie der Hetman der Kosaken Bohdan Chmjelnizki, als er dem Zar Alexej Michailowitsch am 6. Jan. 1654 im Namen des zagoragor Heeres Treue gelobte. Hier wurde die Benennung Großrußland angewandt, um das moskowitische Zarthum von den schon früher „Kleinrußland" benannten, von den Kosaken bewohnten südwestlichen Landstrichen zu unterscheiden. Der Zar nannte sich vom 24. März 1654 an Selbstherrscher (Samodzerza) von Ganz-Rußland [1]), d. i. von Groß- und Kleinrußland, und von 1655 an, nachdem die nordwestlichen Ländereien bis Wilna von ihm erobert worden waren, auch von Weißrußland. Unter Zar Feodor Iwanowitsch erstreckte sich die Ländermasse, welche Großrußland bildete und dessen Mittelpunkt die Stadt Moskau war, im Osten bis an die Wüsten Sibiriens und die Regionen des nördlichen Eismeeres, im Westen bis Welikije (Groß-) Luki und Tschernigow, im Süden bis Putywal und Astrahan. Gegenwärtig werden nach der Reichseintheilung unter Großrußland alle Gouvernements zusammengefaßt, welche zwischen der nördlichen Dwina, dem Don und der Wolga liegen, insbesondere: Moskau, Twer, Pskow, Nowgorod, Olonez, Wologda, Jaroslawl, Wladimir, Nischnei-Nowgorod, Rjäsan, Tula, Tambow, Woronesh, Kursk, Orel, Kaluga und Smolensk.

In diesen Gouvernements herrscht eine, die großrussische Sprache, welche sich wesentlich von der kleinrussischen und weißrussischen unterscheidet. Den Umkreis der großrussischen Sprache begrenzt Schaffarik in der böhmisch verfaßten „Beschreibung der slawischen Völkerschaften" [2]) in folgender Weise: „Die großrussische Sprache beginnt nördlich bei dem Golf Kandalakscha, weiter hinauf auf der östlichen Seite des Flusses Umba bis zum Imandrasee zieht sich südlich am Kowdosee und dem Weißen Meere zum Onegasee, dann an dem östlichen Ufer dieses Sees zum Ausfluß der Wytegra und dem Weißen See zu, wendet sich darauf westlich über Tichwin, Schlüsselburg zur Newa bis hinter Petersburg, westlich bei Jamburg bis zum Flusse Narwa und erstreckt sich dann vom Peipussee über Pskow bis Limonhof, ferner an der Grenze der Gouvernements Pskow und Witebsk bis zur Düna und südlich längs der Gouvernements Smolensk, Orel und Kursk einerseits und der Gouvernements Witebsk, Mohilew und Tschernigow andererseits bis nach Konotop. Von da wird dieses Sprachgebiet durch die Gouvernements Pultawa und Charkow bis hinter Nikolajew begrenzt und wendet sich mitten durch das Gouvernement Woronesh bis zum Don, weiter reicht es den Don entlang südlich bis Matjuschina und südwestlich an dem Lande der donischen Kosaken über die Gouvernements Woronesh, Charkow, Jekaterinoslaw und Cherson bis zu der griechischen Colonie Laspa am Flusse Kalmussa. Dann schreitet diese Sprachscheide südlich bis Taganrog durch das Asowsche Meer, weiterhin inmitten des Landes östlich dem Flusse Jeja zu bis Sredne-Jegorlikjoje, nördlich bei dem Lande der donischen Kalmüken und Kosaken vorüber nach dem Flusse Sall bis zur Krümmung der Wolga bei Zarizyn hinauf bis Kulunieg und nordwestlich an der Grenze der Gouvernements Simbirsk und Kasan bis Batyrewy; dann geht sie über die Sur zur Wolga zurück, rückt bei Tscheremissow an den Gouvernements Kasan, Nisnej-Nowgorod und Wiatka gegen Tursk, Kotolnitsch, Schestakow und Jekatarinsk vor und zieht sich erst nordwestlich durch Objatschewskoj nach Laik, nordöstlich hinter Spaskoje und Jarensk, dann mit mehreren Biegungen gegen Nordosten durch Niuchockoj, Werkutskoj und den See Shaitk zur Stadt Piniga an der Pinega, endlich wendet sie sich zum Flusse Mezen dem Weißen Meere und dem Flusse Umba zu, von welchem ausgegangen worden ist."

Außerhalb dieses Umkreises bewohnt das großrussische Volk in überwiegender Anzahl und in geschlossenen Gemeinden vornehmlich die Gouvernements Perm, Wiatka, Kasan und Orenburg, zugleich mit den aussterbenden Völkern des tschudischen und turkotatarischen Stammes. Innerhalb des Kreises hingegen findet man aus anderen Stämmen: Tschuden am Flusse Medwjedjiza im Gouvernement Twer, Tscheremissen in Kostrom, Mordwinen in den Gouvernements Nisnej-Nowgorod, Pens und Saratow, Tschuwassen in Wjatka, Tataren in Tambow, Nisnej-Nowgorod, Simbirsk und Saratow, Deutsche im Gouvernement Petersburg, Ormianen bei Taganrog.

Ausschließlich und fast allein von Großrussen bevölkert sind demnach die Gouvernements: Archangel, Olonez, Wologod, Petersburg, Nowgorod, Pskow, Twer, Jaroslawl, Kostrom, Wladimir, Moskau, Nisnej-Nowgorod, Smolensk, Kaluga, Tulsk, Rjäsan, Pens, Simbirsk, Orel, Kursk, Woronesh, Tambow, Saratow und die Länder der donischen Kosaken. In den Gouvernements Perm, Wjatka, Kasan und Orenburg neigt sich das Uebergewicht auf die Seite der Großrussen und in

1) Jetzt nennt sich der Kaiser „Wserossijskij Imperator" (Imperator aller Russlande). 2) Slovanzky narodopis (Prag 1842) §. 6.

Digitized by Google

nicht gar langer Zeit werden auch diese Gouvernements für rein großrussische gelten können.

Die großrussische Sprache tritt in Berührung mit der weißrussischen von Ljunonow aus an der Grenze der Gouvernements Pskow und Witebsk, Smolensk und Mohilew; ferner mit dem kleinrussischen Dialekte auf einer Linie, die über Lukowitsch, Wolitschansk, Taganrog bis Sredne-Jegorlikoje sich erstreckt; dann dehnt sich das Großrussische östlich bis zu den Wohnsitzen der Turkotataren und der Tschuden am Ural aus, nördlich reicht es an die Samojeden, westlich an die Tschuden und Lithauer.

Schon die große Ausdehnung des großrussischen Sprachgebiets führt zu der Voraussetzung, daß sich die großrussische Sprache nicht durchweg gleichförmig werde ausgebildet haben, und in der That scheidet sie sich in mehrere Dialekte. Sacharow[3]) zählt vier großrussische Hauptdialekte: 1) den moskauer mit den Nebendialekten von Tulsk, Rjäsan, Kaluga, Twer und Wladimir; 2) den nowgoroder mit Abweichungen bei Archangel und Onega; 3) den südalschen differirend bei Jaroslawl, Kostrom, Halitsch und Murom; 4) den transwolgaschen unterschieden bei Wologod, Perm, Ufzug und in Sibirien. — Nadeshdin[4]) nimmt nur zwei großrussische Hauptdialekte an: 1) den nowgorod-südalschen in den nördlichen Ländern Rußlands, in den Bezirken des ehemaligen nowgorodschen Freistaates, im Großfürstenthum Susdal und den benachbarten Rostow, Twer, Bielooser, dem nördlichen Halitsch, Groß-Ufzug, Kostrom und Nishnej-Nowgorod, weiter bis zum Ural und nach Sibirien hin; 2) den rjäsanschen in den Ländern des ehemaligen Fürstenthums Rjäsan, längs der Oka welcher Fluß die Scheide zwischen den beiden Dialekten bildet) durch die Länder der unteren Wolga, die Gouvernements Kasan, Simbirsk, Saratow, Pensa, Tambow u. s. w. Die moskauer Mundart hält Nadeshdin für eine Abart des Rjäsanschen, sie steht nach ihm wie eine Insel innerhalb des Nowgorod-Susdalschen da. Das vornehmlichste Unterscheidungszeichen beider Dialekte ist das tonlose o, dieses lautet im Nowgorod-Susdalschen wie o, im Rjäsanschen wie a, z. B. Maskwa (Moskau), galawá (golowá, der Kopf). — Eine andere Eintheilung der großrussischen Dialekte führt Schafsarik[5]) an, nach dieser ist die nördliche oder wladimirnishnejnowgorodsche Mundart in den Gouvernements Wladimir, Jaroslawl, Kostrom, Nishnej-Nowgorod, Perm, Wjatka, Orenburg, Kasan, Simbirsk, Saratow und Astrahan die herrschende, die südliche oder moskauer in Moskau, Rjäsan, Pensk, Tambow u. s. w.[6]).

Durch Peter den Großen wurde die großrussische volksthümliche Mundart statt des bis dahin in Schriften gebräuchlichen Kirchenslawonischen zur Schriftsprache, sowie zur Amts- und Geschäftssprache Rußlands erhoben. Sie ist seitdem in fortschreitender Ausbildung begriffen, wovon eine reiche Literatur Zeugniß gibt. Die großrussische Sprache zeichnet sich durch Einfachheit, Gedrängtheit des Ausdrucks, Kraft und Erhabenheit aus, sowie durch eine Fülle von Ableitungsformen; von slawischen Wurzelwörtern, vornehmlich aus dem Altslawischen, hat sie sich eine größere Anzahl angeeignet, als irgend eine andere slawische Mundart, sie hat aber auch eine große Masse fremder Wörter, insbesondere holländische, deutsche und französische, in sich aufgenommen. Die Stellung der Wörter im Satze ist unbeschränkt und richtet sich nach dem Nachdrucke, der bei dem Worte beabsichtigt wird. Artikel und Hilfszeitwörter fehlen. Die Verbindung der Sätze ist einfach, der Periodenbau weniger ausgebildet, den Mangel an Conjunctionen, deren es nur wenige gibt, ersetzt die Anwendung von Participien und Gerundien.

Großrußland ist größtentheils flaches Tiefland, theils besteht es aus weiten, von Hügeln durchzogenen Ebenen. Am höchsten erhebt sich das Waldaiplateau, auf welchem die Wolga, der Dnjepr und die Düna entspringen und von dem nach Norden und Süden die Abhänge zum Tieflande sich herabsenken. Dieses Plateau ist gegen 55 Meilen lang und 7 Meilen breit, hat zum Theil allmälig aufsteigende bewaldete Höhen und meist nasse, von Sümpfen und Seen durchbrochene Thäler. Die höchsten Punkte desselben erheben sich 1000 Fuß über dem Niveau der Ostsee. Es besteht aus Diluvialboden, der von festem horizontalem Gestein, Dolomit, Kalkstein, Kohlenflötzen, Sandstein getragen wird.

Die Anzahl der Großrussen wird auf 34 Millionen angegeben. Sie bekennen sich sämmtlich zur russisch-griechischen Kirche, mit Ausnahme der Raskolniken (Schismatiker), welche in zwei Hauptclassen zerfallen, in die Popowci oder Alteremoniellen, welche Popen, Geistliche haben, und in die Bezpopowci (Popenlosen); die ersten ziehen sich von Moskau aus südlich bis nach Asien hin, die zweiten nördlich nach Lithauen zu, diesen gehören die Duchoborzi (Seelenstreiter) an. Ihre religiösen Gebräuche beobachten die Großrussen mit größter Peinlichkeit, besonders streng halten sie die gebotenen Fasten.

Die Gegend um Moskau wird als die Wiege der Großrussen angesehen; von hier aus haben sie sich nicht allein über das flache Land verbreitet, sondern besonders als Handwerker und Kaufleute in den Städten niedergelassen. Sie nennen sich „Russki“ ohne weiteren Zusatz und haben einen durchgehenden eigenthümlichen Typus sowol in Körperform, wie auch im Charakter und in den Sitten bewahrt. Ihr Körper ist kräftig und

3) Zapiski ruskich ljud (Denkschriften der russischen Völker). Petersburg 1841. 4) Encykl. Lex. Theil 9. 1841. 5) a. a. O. Schafsarik meint, das tonlose a statt o komme eigentlich aus der moskauer Mundart, es wird jetzt von allen gebildeten Russen gesprochen. Eine Eigenthümlichkeit des Großrussischen den anderen slawischen Dialekten gegenüber ist, daß niemals ein reines o gehört wird, sondern immer je, z. B. djen (der Tag), bjorjog (boreg, Ufer). 6) Einen „Slowar (Wörterbuch) der Dialekte Großrußlands“ gab die zweite Section der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften heraus. Petersburg 1852. 4. W. J. Dal veröffentlichte einen umfassenden „Slowar (Wörterbuch) der lebenden Sprache Großrußlands“ in 4 Theilen 4. Moskau 1863—1866.

Digitized by Google

gebrungen, sie haben breite Schultern und starke Nacken, einen kurzen Hals und kurze Beine, einen offenen Blick, häufig blaue Augen, kleine, aufgestülpte, rundliche Nasen, oft blonde Haare, was ihrer Vermischung mit den Normannen zugeschrieben wird.

Sie zeichnen sich durch Gutmüthigkeit, Friedfertigkeit, Gastfreiheit, Fröhlichkeit, Vaterlandsliebe, insbesondere durch eine patriarchalische Zuneigung zu ihren Zaren aus. Im Verkehr wissen sie ihren Vortheil mit Gewandtheit, ja mit Schlauheit und Neigung zum Betruge wahrzunehmen, daher man sagt, daß jeder Großrusse ein geborener Kaufmann sei. Sie führen meist ein inniges, zärtliches Familienleben. Den Gewalthabenden und Vorgesetzten gegenüber zeigt der Großrusse oft eine knechtische und kriechende Gemüthsart, doch sind im gesellschaftlichen Leben die Standesunterschiede weit weniger bemerkbar, als in anderen Ländern, was besonders bei den volksthümlichen Lustbarkeiten hervortritt, an denen alle Stände theilnehmen [7]).

Allgemein verbreitet ist die Trunksucht, das rauhe Klima verlangt ein kräftiges Reiz- und Erwärmungsmittel; doch findet man nicht, daß der Großrusse im Rausche streitsüchtig tobe oder wüst und roh sich betrage, vielmehr ist er erst dann recht heiter und seelenvergnügt, er singt und tanzt, herzt und küßt Bekannte und Unbekannte.

In der Woche vor den großen österlichen Fasten, die Maslinitz (Butterwoche) heißt, finden in jedem Dorfe tägliche Volksbelustigungen statt. In jedem Hause wird Musik gemacht, Herren und Bauern ziehen aus einem Hause in das andere und nehmen an den Tänzen theil. Besonders beliebt ist die Kapaluschka, ein Tanz, der nur von einem Paare aufgeführt wird; Tänzer und Tänzerin bewegen sich in kleinen Schritten und fast ohne die Füße vom Boden zu heben anmuthig einander gegenüber, während die Zuschauer umherstehend durch Händeklatschen ihren Beifall zu erkennen geben. Sehr beliebt sind auch die Schlittenfahrten auf dem Eise, an denen Jung und Alt, Vornehm und Gering in den wunderlichsten Bekleidungen unter Musik und Gesang sich betheiligen. Allgemein ist die Sitte, daß am Ostermorgen die einander Begegnenden mit Küssen, sowie mit dem Zurufe: „Christus ist auferstanden" und der Antwort: „Er ist wahrhaftig auferstanden" sich gegenseitig begrüßen.

Die Nationaltbekleidung der Männer besteht in einem Hemde (Rubaschka), meist von rothgeblümtem Baumwollenzeuche, das über den weiten Beinkleidern getragen wird, und in einem engen Rock (Kaftan), den ein Gürtel um die Hüften zusammenhält. Der Frauen nationales Festgewand ist der Ssarafan, ein bunter Rock von grellen, meist rother Farbe mit Gold besetzt; auf dem Kopfe tragen die Frauen bei Festen den Kakoschnik, eine hohe Mütze, mit Perlen versehen, Halsband und Ohrringe von großen Bernsteinkugeln dürfen zu derselben nicht fehlen. Das Haar der Unverheiratheten ist in einen langen Zopf geflochten, der mit vielen bunten Bändern geschmückt ist.

Die Wohnungen der Großrussen auf dem Lande sind durchweg Blockhäuser, die aus dicken, runden, auf einander gelegten Fichtenstämmen gezimmert und mit vielem Schnitzwerk verziert sind; die Schornsteine sind stets von Steinen aufgeführt.

Sehr besucht, besonders im Winter, sind die Jahrmärkte, Bazar genannt, die von Zeit zu Zeit gewöhnlich des Sonntags in jedem größeren Dorfe abgehalten werden. Hier entfaltet sich die nationale Industrie, es zeigt sich die dem Großrussen angeborene Geschicklichkeit und sein Kunstsinn. Die feilgebotenen, auf dem Lande gefertigten Thonwaaren, Krüge, Töpfe, sind oft in classischem Style geformt, neben diesen findet man sein gestepptte Lederwaaren, künstlich gewirkte Teppiche und die weit verbreiteten, aus Lindenholz geschnitzten und gedrechselten Schalen, Teller, Löffel, Dosen, die fein und zierlich gefertigt, mit durchsichtigem Lack überzogen und nach orientalischer Weise bemalt sind. Die Kunst in Anfertigung dieser Gegenstände vererbt sich in den Dörfern von einer Generation zur andern. (*Albert Werner.*)

GROSSSCHIRMA, Pfarrdorf im königl. sächs. Gerichtsamte Freiberg, Amtshauptmannschaft Freiberg, Kreisdirection Dresden, 7½ Kilometer nordwestlich von Freiberg in einem Seitenthale der freiberger Mulde gebaut, von dem doppelt überdrückten Flusse an thalaufwärts 3 Kilometer lang. Den obern Theil des Dorfes durchschneidet die freiberg-nossener Chaussee, noch weiter westlich, auf der Wasserscheide unweit des Dorfes, befindet sich ein Haltepunkt der freiberg-nossener Eisenbahn. Die Berglehnen ringsum sind meist entwaldet und mit Feldern bedeckt. Das Dorf hat 1 Kirche, 1 Pfarre, 1 Kammergut, welches durch den Zusammenkauf mehrerer Vorwerke entstanden und mit dem Vorwerke Fürstenhof, dem Witwensitz von Johann Georg's I. Gemahlin Magdalena Sybilla, vereinigt worden ist; es zählte in den Jahren 1861 und 1871 1521 und 1716 Einwohner (in 165 Häusern). Unter den umgebenden Bergwerken ist das wichtigste der Kurprinz (Kurprinz Friedrich August-Erbstolln), in welchem ein Wasserstolln die Erze der freiberger Gruben zu Tage fördert. 2 Kilometer südöstlich davon befinden sich Halsbrücke und Hilmersdorf mit Schmelzhütten; im J. 1271 stand in der Nähe eine Münze am Münzbach; dieselbe wurde aber 1502 nach Freiberg und 1556 nach Dresden versetzt. Noch im J. 1603 gab es alte „Schirmergroschen". Zum Dorfe gehören noch eine Schäferei, eine Mühle und die Hufhäuser der Bergwerke. Vergl. Sachsens Kirchengalerie, III. Abth., Inspection Freiberg. II. Bd., S. 247—253. (*O. Delitsch.*)

GROSSSCHÖNAU, mit dem auf herrschaftlichem Grund und Boden erbauten, als besondere Gemeinde bestehenden Neuschönau gewöhnlich Groß- und Neuschönau genannt, ist ein wegen seiner Damastwebereien weltbekanntes Dorf in der königl. sächs. Oberlausitz, westlich 10 Kilometer von der Stadt Zittau entfernt. Un-

7) Vergl. J. G. Kohl, Reisen im Innern von Rußland und Polen. Dresden 1841. 2. Theil. S. 339 fg. Das neue Rußland (nach Barry's Russia in 1870 und Ivan at home). Berlin 1873.

Digitized by Google

mittelbar westlich an die böhmische Stadt Warnsdorf und östlich von Norden her an Hainewalde anstoßend, liegt das Dorf an beiden Ufern der Mandau und der in dieselbe, mitten im Dorfe, unterhalb der Kirche, von Süden her einmündenden Lausche. Die Dorfflur wird von Hainewalde, Bertsdorf, Saalendorf, Altwaltersdorf, Herrenwalde und auf böhmischer Seite von Niedergrund und Warnsdorf umschlossen. Von den Höhen ringsumher hat man, wie es die angenehme Lage erwarten läßt, überall freundliche Ansichten von Großschönau, welches auch nach Häuserzahl und Volksmenge zu den ansehnlichsten Dörfern Sachsens gehört. Bei der letzten Volkszählung am 1. Dec. 1871 lebten zu Groß- und Neuschönau 5715 Einwohner in 668 Häusern, eine Bevölkerung, die sich seit 200 Jahren mehr als verdreifacht und seit 100 Jahren beinahe verdoppelt hat [1]). Schon 1357 und noch im 15. Jahrh. gehörte das Dorf den Herren von Maren, später den Herren von Uechtritz, dann dem Thiele Knebel und seit 1546 dem kaiserl. Rath und nachmaligen Landeshauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, dessen Sohn Hertwig von Nostitz Großschönau nebst Bertsdorf am 14. Jan. 1587 an die Stadt Zittau verkaufte. Diese ist noch die Grundherrschaft, hat aber die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten. Seit 1856 ist Großschönau der Sitz eines königlichen Gerichtsamtes [2]), welches rücksichtlich der Obergerichtsbarkeit dem königlichen Bezirksgerichte zu Zittau unterworfen ist. Außerdem gehört Großschönau zur Amtshauptmannschaft Zittau, hat eine Kirche, an welcher ein Pfarrer und seit 1838 ein Diakon angestellt sind, und fünf Schulen, eine Sonntagsschule und eine Webschule, ferner ein Nebenzoll- und Steueramt erster Classe, seit 1840 eine besondere Postexpedition und seit 1868 eine Eisenbahn, welche sich an die löbau-zittauer Eisenbahn und an die böhmische Nordbahn ꝛc. anschließt. Gibt dies Alles dem Orte eine bevorzugte Stellung, so ist dieselbe besonders aus der bedeutsamen Gewerbethätigkeit herzuleiten, deren sich die Mehrzahl der Einwohner Großschönau's seit 200 Jahren in ausgezeichneter Weise befleißigte. Sie erwarb ihren größten Ruhm durch die Leinen-Damastweberei. Nun ist zwar in dieser Encyklopädie (1. Sect. 29. Th. S. 28—32) von Damast und Damastweberei ausführlich gesprochen worden, da aber hier (wie in allen früheren Beschreibungen der Damastweberei) Großschönau's nur beiläufig als des Ortes, wo der beste Leinendamast gewebt wird, oder auch gar nicht gedacht ist, so dürfte im Artikel Großschönau die Frage, wie es diesen Vorzug erlangt habe, um so mehr, als seit Einführung der Jacquardstühle die alte Damastweberei nach und nach in den Hintergrund tritt und die Zeit nicht mehr fern ist, wo für sie das Verständniß abhanden gekommen sein wird, wol eine Beantwortung verdienen.

Der Leinendamast, eine Nachahmung des uralten Seidendamastes, ist ein Gewebe mit bildlichen Darstellungen, dessen eine Seite Atlasgrund hat und die andere köperartig aussieht. Letztere ist die rechte Seite, weil hier das eingewebte Muster aus dem Köpergrunde atlasartig hervortritt, also erhaben ist, während auf der Kehrseite das Muster köperartig auf dem Atlasgrunde, also vertieft erscheint. Es wird dies bemerkt, weil der Unkundige bisweilen den Atlasgrund für die rechte Seite hält. Der Damaststuhl unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Weberstuhle nur durch den Apparat, welcher zur Herstellung des Musters erforderlich ist. Darüber wird die Darstellung der Vorarbeiten das Nöthige enthalten. Zuerst ist das Muster zu zeichnen. Der Musterzeichner oder Mustermaler entwirft die Zeichnung auf ein nach Art der Stickmuster liniirtes Papier. Die Längslinien bedeuten die Kette, die Querlinien den Einschuß. Die Umrisse der Zeichnung werden punktirt und die grünausgemalte Figur gibt das einzuwebende Bild. Mag nun der Zeichner eigener Erfindungsgabe folgen oder einen Auftrag (z. B. ein gegebenes Wappen, Ansicht einer bestimmten Landschaft, Oertlichkeit u. s. w.) ausführen, immer hat er die Geschicklichkeit zu bewähren, in dem Darstellbaren die Formen der Natur deutlich erkennen zu lassen. Dazu reicht ein beliebiger Zeichner nicht aus; die Kunst muß besonders erlernt werden. Ist die Zeichnung vollendet, so folgt die zweite Vorarbeit, die Vorrichtung des Musters, das sogenannte Einlesen. Hierzu dient ein an der linken Seite des Stuhls angebrachter Rahmen, in welchem eine Reihe von Schnüren senkrecht angespannt ist. Jede Schnur repräsentirt eine senkrechte Linie der Musterzeichnung. In diese Reihe von Schnüren werden die Querlinien des Musters eingelesen, d. h. die die Figur bildenden Schnüre, so viel deren in jeder Querlinie des Musters mit grüner Farbe bezeichnet sind, werden durch Zwirn von den übrigen Schnüren abgesondert oder bedeckt, sodaß, wenn alle Querlinien eingelesen sind, sich in dieser Vorrichtung das Bild des einzuwebenden Musters darstellt. Hierauf werden die Lätze gemacht. Es wird nämlich jede bedeckte Musterschnur der Querlinien mit Zwirn etwa von der Länge einer Elle umzogen, dieser Zwirn am Ende zusammengefaßt in einen Knoten verknüpft und an ein Hornringlein, Hornäugelein genannt, befestigt. Ist die Zahl der in eine Querlinie gehörigen Musterschnüre zu groß, so werden 2, 3 und mehr Läze gemacht; jeder Laz erhält dann sein Hornäuglein und alle zusammen noch ein besonderes Ringlein, damit über ihre Zusammengehörigkeit kein Zweifel entsteht. Diese Ringlein, welche auch den Zweck haben, die Läze von einander abzusondern, damit in der Zwirnmenge keine Verwirrung entsteht, laufen in vor der Mustervorrichtung senkrecht angebrachten Schnüren; oben befindet sich ein Halter mit 6 Haken, woran die gezogenen Läze oben gehalten werden. Da diese Mustervorrichtung sammt

1) Am 1. Dec. 1834 betrug die Einwohnerzahl 5022 in 597 Häusern, wovon auf Neuschönau 543 Einwohner in 71 Häusern kamen. Im J. 1567 hatte Großschönau etwa 65 Häuser, um 1666 kaum 1600 Einwohner und 1772 zählte man, vielleicht etwas zu gering, 3154 Consumenten, darunter gegen 350 Neuschönauer. 2) Das Gerichtsamt Großschönau umfaßt außer Groß- und Neuschönau die Dörfer Seifhennersdorf, Alt- und Neuwaltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde, Leutersdorf mit allen seinen Antheilen Mittel-, Neu-Nieder- und Oberleutersdorf (3 Antheile) und Josephsdorf, zusammen nach der letzten Volkszählung mit 17,846 Einwohnern.

Digitized by Google

den Lätzen an der linken Seite des Damaststuhls in der Längsrichtung der Kette angebracht ist, so müssen die Musterschnüre nun in eine Querrichtung mit der Kette in Verbindung gesetzt werden. Dies geschieht durch den Musterkasten und den sogenannten Damastharnisch. Der Musterkasten vermittelt durch mehrere Walzen und mit Durchgangslöchern versehene Bretter die Verwandlung in die Querrichtung und verschafft sämmtlichen Musterschnüren durch sechs Querreihen Löcher, welche in dem am Boden des Musterkastens befindlichem Hauptbrete mathematisch genau durchbohrt sind, den Ausgang zum Damastharnisch. Letzterer stellt die Verbindung der Musterschnüre mit der Kette her. Jede Musterschnur bedeutet vier oder auch mehr Kettenfäden und wird so vielmal getheilt als Kettenfäden auf eine Musterschnur kommen. Diese Theile nennt man Hälften [3]). Jede Hälfte hat in der Mitte ein Auge, durch welches der Kettenfaden geht. Unter der Kette werden die zu einer Musterschnur gehörigen Hälften wieder in eine Schnur vereinigt, an deren unterem Ende ein eiserner Klöppel [4]), etwa 50 Grammen schwer, hängt. Zur Herstellung gleicher Spannkraft müssen die Klöppel gleiches Gewicht haben. Wie die Musterschnüre aus dem Hauptbrete des Musterkastens in sechs Reihen herausstreten, so sind auch die Klöppel des nöthigen Raumes wegen in sechs Reihen vertheilt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß beide, Musterkasten sowol als Damastharnisch, für den oberflächlichen Blick die Geheimnisse der Damastweberei in sich bergend, zu ihrer Herstellung die größte Sorgfalt und Genauigkeit erfordern, denn auf ihrer Tüchtigkeit beruht der Vorzug, welchen der Damastweber seinem Gewebe zu geben beabsichtigt. Die zum Weben nöthige Fachbildung geschieht durch das Treten der sogenannten Vorkämme; deren sind zwei, da die Fachbildung der Kette nicht, wie bei Leinwand, einfach oder zweitheilig, sondern doppelt getheilt, also zweifach oder viertheilig ist. Das eine Fach gehört zur Grundkette, das andere zur Musterkette, wie für diese der hintere Vorkamm, für jene der vordere Vorkamm bestimmt ist. Jeder Vorkamm hat, wenn das Gewebe 4bündig werden soll, ebenso viel Schäfte, welche gleichfalls wie die Hälften im Damastharnisch aus starkem Zwirn bestehen, oben und unten auf hölzerne Schienen gestrickt und in der Mitte wegen der Fachbildung mit geräumig großen Augen versehen sind, und zwar mit je einem für jeden Kettenfaden. An jedem Schafte ist unten ein Tritt und oben ein Heber befestigt und jeder Tritt muß selbstverständlich zwei Schäfte in Bewegung setzen, indem der Tritt des einen Schafts den Kettenfaden niederzieht und der Hebel des andern Schafts den Kettenfaden desselben aufwärts hebt, wodurch das Fach entsteht zum Durchlassen des Weberschiffchens. Auf dieselbe Weise wird durch den Mustervorkamm das andere Fach gebildet, und indem jeder Vorkamm selbständig zu arbeiten scheint, macht eben erst das Eingreifen der Fächer in einander die Bindung möglich [5]). Das Einziehen der Kette geschieht durch beide Vorkämme in der Weise, daß durch den ersten Schaft jedes Vorkamms der 1., 5., 9., 13., 17. Kettenfaden geht, durch den zweiten der 2., 6., 10., 14., 18., durch den dritten der 3., 7., 11., 15., 19. und durch den vierten der 4., 8., 12., 16., 20., und so fort. Bei einem Damastgewebe feinerer und feinster Qualität wird der Grund 5- bis 7bündig gehalten, während das Muster 4- oder 5bündig bleibt,

5) Zur deutlichen Veranschaulichung des Gesagten mag folgendes Schema der Fachbildung eines 4bündigen Gewebes dienen: -

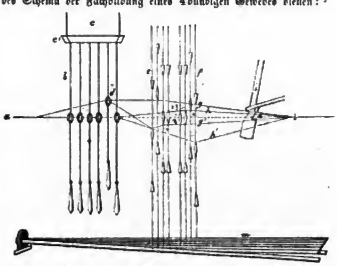

a Kette oder Aufzug in der Ruhe. b Damastharnisch. c Musterkasten mit dem Hauptbrete (c'). d die gezogene Musterkette. e Vorkamm des Musters. f Vorkamm des Grundes (beide mit den Schäften und ihren Maschen). g g' Fach des Musters. h h' Fach des Grundes. i Weberlade mit dem Weberblatte (i'). k Fach der Kette zwischen h und g' zum Durchgang des Weberschiffchens. l Anschlag der Weberlade. m Tritte für die Schäfte der Vorkämme. Wenn nun jede Musterschnur, wie gesagt, 4 Kettenfäden repräsentirt, so befinden sich in obigem Schema für die doppelte Fachtheilung 8 Kettenfäden, welche in g g' und h h' vertheilt mit jedem Durchschuß ihre Stellung verändern. Man nehme an, es seien die Kettenfäden mit 1 – 8 bezeichnet, die Fachtheilung aber von unten nach oben mit a, b, c und d; a und c bilden den Grund, b und d das Muster und der Durchschuß zwischen b und c stellt die Bindung her. Die Stellung der Kettenfäden wird demnach folgende sein:

		a	b	c	d
1.	Durchschuß nach rechts	1	567	234	8
2.	" " links	2	678	134	5
3.	" " rechts	3	578	124	6
4.	" " links	4	568	123	7

Durchschuß

oder schematisch von rechts nach links gesehen:

d	8		5		6		7	
c		432		43 1		4 21		321
b	765		876		87 5		8 65	
a		1		2		3		4
	Erster,		zweiter,		dritter,		vierter Durchschuß.	

* Durchschuß

3) Dieser Ausdruck findet seine Erklärung darin, daß es ursprünglich genügt haben mag, jede Musterschnur einfach zu halbiren, also in Hälften zu theilen. Als Mehrtheilung nöthig wurde, blieb die alte Benennung. 4) Anfänglich waren Klöppel von Thon, später von Blei gebräuchlich.

Digitized by Google

wodurch zarte Muster um so wirkungsvoller hervortreten, je feiner das Gewebe ist. — Alle übrigen Vorarbeiten, wie das Sortiren und Zurichten (Aeschern ꝛc.) des Ketten- und Einschußgarns, das Scheeren und Aufbäumen der Kette, das Einziehen derselben durch das Weberblatt (in der Weberlade), das Schlichten, Spulen u. a. m. sind Geschäfte des Webers im Allgemeinen und werden hier als bekannt vorausgesetzt; nur wäre noch zu erinnern, daß der Damastweber allenthalben mit seiner Sachkenntniß, Geschicklichkeit und Sorgfalt auch bei Ueberwachung der untergeordneten Arbeit seiner Gehilfen in höherem Grade einzutreten habe, weil seine Aufgabe im Gegensatze zur Leinwandweberei die schwierigere ist.

Wie alle diese Vorarbeiten in getheilten Händen sind, so hat auch der eigentliche Weber wenigstens einen Gehilfen nöthig, welcher nach Erforderniß die Musterkette in die Fachrichtung bringt. Dies geschieht dadurch, daß der Gehilfe den zu ziehenden Satz ein wenig anspannt, zwischen demselben und den zurückbleibenden Musterschnüren eine Stange durchsteckt, dieselbe mit beiden Händen an den an der Mustervorrichtung jederseits angebrachten Latten vorzieht und in den an ihrem Ende befindlichen Einschnitt einlässt, wodurch die gezogene Kette die Musterschnüre (und somit die Musterkette selbst in der Fachrichtung) festgehalten wird. Hierauf erfolgt unter gleichzeitigem Treten der Vorkammschäfte der Durchschuß zweimal nach rechts und links mit jedesmaligem doppeltem Anschlage der Weberlade. Von diesem Geschäft führt der Gehilfe den Namen Zieher (auch Ziehjunge, wenn er noch im jugendlichen Alter steht); davon heißt das Gewebe Gezognes und der Weber selbst Gezogneweber, jetzt Damastweber. So leicht die Handhabung des Ziehens aussieht, so erfordert sie doch, da sie mit gleicher Spannkraft geschehen muß, eine anzulernende Geschicklichkeit und bei breiten Damaststühlen, wo vielleicht auf einmal mehrere Hundert Musterschnüre mit ihren zusammen in beträchtliches Gewicht fallenden Klöppeln zu ziehen sind, einen bedeutenden, man möchte sagen, den ganzen Körper in Anspruch nehmenden Kraftaufwand. Genügt für ein Damastgewebe von gewöhnlicher Breite bis 3 und 4 Ellen ein Zieher, so sind bei 4 bis 8 Ellen breiten Damastwaaren, namentlich in dem Falle, wenn im Gewebe die Muster der Ecken und Seiten verschieden sind und außerdem in die Mitte ein selbständiges Muster kommen soll, zwei und drei Zieher nöthig. Dann werden nämlich eben so viele Mustervorrichtungen angebracht, und zwar entweder links und rechts vom Stuhle, oder an der linken Seite und quer vor dem Kettenbaume, oder an beiden Seiten und quer vor. Früher, ehe der sogenannte Schnellschütze in Gebrauch kam, waren bei einem Damaststücke größerer und größter Breite zum gegenseitigen Abschnellen und Auffangen des Weberschiffchens zwei Weber erforderlich und man konnte in solchem Falle, wenn außerdem auch ein besonderer Treter angestellt war, an einem so breiten Stuhle 5—6 Personen (2 Weber, 2—3 Zieher und 1 Treter) gleichzeitig arbeiten sehen. Das Treten der Vorkammschäfte besorgt der Weber, wenn kein besonderer Treter nöthig, gewöhnlich entweder allein, oder nur für den Grundvorkamm, während der Zieher den Mustervorkamm tritt. Daß das Weben selbst nur langsam von Statten gehen kann, ist sehr leicht begreiflich. Während der Weber die gesammte Handbahung leiten und überwachen muß und namentlich seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, daß seine Gehilfen ihre Aufgabe geschäftskundig vollziehen, ist es seine Hauptobliegenheit, jeden Fehler, selbst wenn er bei den Vorarbeiten, z. B. bei dem Einlesen und Läpemachen unbeachtet geblieben sein sollte, sofort zu erkennen und zu beseitigen, was oben die Schnelligkeit der Arbeit, wie sie z. B. bei Leinwand möglich ist, bei der Damastweberei nicht fördert. Es darf auch kein zerrissener Kettenfaden unergänzt bleiben, kein Zug früher oder später geschehen, kein Tritt unregelmäßig erfolgen; denn jede derartige Vernachlässigung wird in dem Gewebe sichtbar und kann, wenn sie öfter vorkommt, das Muster verunstalten.

Vorstehendes, dem noch Mancherlei beizufügen wäre, mag hinreichen, dem aufmerksamen Leser einigen Einblick in die Art der großschönauer Damastweberei zu gewähren. Die Anwendung der Jacquardmaschine zu zeigen, erübrigt hier darum nicht, weil sie Großschönau nicht eigenthümlich ist, sondern allerwärts sich findet, wo Leinendamast gewebt wird, und weil sie schicklicher in einen besonderen Artikel: Maschinenweberei darzustellen wäre.

Es ist nun zur Geschichte der Leinendamastmanufactur Großschönaus übergegangen. Ihre Begründung wird in das Jahr 1666 gesetzt. Damals betrieben viele Großschönauer und darunter eine beträchtliche Anzahl böhmischer Exulanten, welche der Ackerbau nicht nähren konnte, bereits Zwillichweberei, und sie mag Veranlassung gegeben haben, daß um jene Zeit die beiden Zwillichweber Friedrich und Christoph Lange, die Söhne des Gartenbesitzers Hans Lange (in Nr. 336 der früheren Brandversicherungscatastrirung), den Gedanken faßten, die niederländische Damastweberei in Großschönau einzuführen. Der Magistrat zu Zittau gewährte ihnen (nach dem urkundlichen Ausdrucke) [6]) „allen erfinnlichen Vorschub" und ließ „sie mit aller Behutsamkeit an die ausmärtige Oertber[7]) reysen, daselbst die Structur der Stühle absehen, und die Notiz von anderen Requisitis dieser besonderen Wissenschaft gewinnen." Christoph Krause baute ihnen den ersten Weberstuhl und Christoph Löfler aus Seifhennersdorf war ihr erster Musterzeichner. Bescheiden in ihren Anfängen, das erste Muster nach Ueberlieferung eine

6) Man sehe ein die Stuhlzinsen betr. Schreiben des zittauer Rathes an den Oberamtshauptmann zu Budissin vom 12. März 1726 (in Meier's Handschrift. Zittauer Chronik Vol. I. S. 497—509) und zwar S. 501. 7) Eckarth's Nachricht von Großschönau in s. Histor. Tagebuche 1771. S. 152 gibt an (ohne die Quelle zu nennen), daß die ersten Großschönauer Damastweber in Stolpen und dasiger Umgegend einige Unterweisung von Gezognen und Zwillichweberei erhalten hätten. Da das angeführte Schreiben des zittauer Rathes nichts davon sagt, erscheint Eckarth's Angabe noch sehr zweifelhaft. Sollte die vor dem 30jährigen Kriege und nachher noch überaus blühende Leinenweberei in Stolpen sich auch auf sogenanntes Gezognes erstreckt haben, so bleibt immer fraglich, warum die Stolpener verstanmt haben, ihrem um 1666 schon merklich sinkenden Leinengewerbe durch Gezognesweberei einen neuen Aufschwung zu geben. Ohne bessere Aufklärung kann Stolpen nicht als Ursprungsort der großschönauer Damastweberei gelten.

Digitized by Google

einfache Rosette: acht Rosenblätter um einen Doppelring[8]), ward durch den Fleiß und die Geschicklichkeit ihrer Begründer „die Damastweberei nach und nach, und in gar wenig Jahren sowohl zu Stande gebracht, daß auswärts die hier fabricirten Waaren ihre vollkommene Approbation erhalten haben" und es konnte daher nicht fehlen, auch andere Zwillichweber zu Großschönau „bei dem aus denen Damaststühlen ungleich besser sich ergebenden Gewinste" zu dem Entschluß zu vermögen, „sich auch dergleichen Stühle zuzulegen, und auf solche Arbeit zu appliciren". Dieser Zudrang war dem Gedeihen der jungen Manufactur gewiß sehr förderlich, ließ aber auch befürchten, daß die neue Weberei sich leicht an andere Orte verbreiten und dadurch Großschönau wieder entfremdet werden möchte. Wie nahe diese Gefahr lag, zeigte bald ein bemerkenswerther Umstand. Der erste Mustermaler Christoph Löster ward, wie Eckarth erzählt, landflüchtig, weil er in Großschönau, als er sich zu verheirathen gedachte, seinen Nebenbuhler, der ihm seine Braut abspenstig machen wollte, erstochen hatte. Er wendete sich nach Warnsdorf, wo er katholisch geworden ungefährdet bleiben konnte. Zwar versorgte er seine großschönauer Freunde fortwährend mit Mustern, was ihn aber gewiß nicht abhalten konnte, auch für Andere Muster zu zeichnen, so z. B. für einen warnsdorfer Weber Christoph Reinisch, welcher als der erste Damastweber in Warnsdorf bereits im 17. Jahrh. den Großschönauern eine anfangs gering geachtete, aber im Laufe des 18. Jahrh. durch die Bemühungen seiner Nachfolger Christoph Pilz, Christoph und Joseph Stolle (noch vor 1726) merklich genug hervortretende Concurrenz schuf[9]). In Erwägung dieser Besorgniß erregenden Umstände und dem Triebe der Selbsterhaltung folgend, traten die Damastweber Großschönaus frühzeitig in eine Genossenschaft. Die ersten Schritte dazu sind nicht mehr bekannt, jedoch hat man schwerlich an einen mittelalterlichen Innungsverband mit obrigkeitlich bestätigten Statuten zu denken; vielmehr bildeten sich nach Grundsätzen, wie sie die ersten Damastweber als unter sich verbindlich mit einander vereinbarten, ein gewisses Herkommen, dem die obrigkeitliche Gewährleistung eines Stuhlzinses zur Seite stand. Eine der frühesten solcher Vereinbarungen war die Einführung der sogenannten Feierzeit, d. h. man setzte im Herbste jedes Jahres einige Zeit, mindestens sechs Wochen lang, die Arbeit aus. Es sollte eben nicht zu viel auf Lager gearbeitet werden und man hoffte in dem Falle, wenn dadurch die Waaren selbst in ihrem ächten preiswürdigen Werthe verblieben, das materielle Befinden der Fabricanten besser zu stellen. Dem übermäßigen Zudrange einige Schranken zu setzen, vereinigten sich die Damastweber dahin, den Rath zu Zittau zu bitten, das Concessionsgeld für einen Damaststuhl wenigstens auf 30 Thaler festzustellen. Ob schon vorher Concessionen gelöst werden mußten, ist nicht bekannt, aber wahrscheinlich; für jetzt ging aber der zittauer Magistrat auf das Verlangen der Damastweber soweit ein, daß er für die Erlaubniß, einen Damastweberstuhl aufzustellen 10 Thaler forderte. Zeugt der Antrag auf so hohe Concessionsgebühren am sichersten für die damalige Blüthe der Damastmanufactur, so war mit diesem Zeitpunkte auch eine strengere Scheidung der Damastweber in Meister, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. eingetreten und es mußten nun über ihre gegenseitige Stellung, über Arbeit, Dienstzeit, Bewahrung der Fabrikgeheimnisse, Lohnverhältnisse u. a. zweckmäßige Bestimmungen vereinbart werden, welche den Inhalt aller im Laufe des 18. Jahrh. erlassenen Damastweberordnungen ausmachen. Daß die erste bekannte im J. 1727 gegebene Ordnung, die sich ihrem Wortlaute nach nicht erhalten zu haben scheint, wirklich die erste gewesen sein sollte, läßt sich kaum annehmen; merkwürdiger Weise tritt aber von dieser Zeit an eine schwer erklärbare Eigenthümlichkeit hervor, die sich in fortdauernder Unzufriedenheit der Damastweber mit ihren Verfassungsverhältnissen kennzeichnet, eine Unzufriedenheit, welche weder die wohlgemeintesten Maßnahmen und Vergünstigungen von Seiten des zittauer Rathes, wie der Landesregierung, noch die heilsamen Bestimmungen der erneuerten Ordnung vom 1. Mai 1743[10]) bei einer nicht geringen Anzahl Damast-

8) Eckarth hat (l. c.) eine Abbildung des ersten Musters mitgetheilt. Sie hier zu wiederholen dürfte um so mehr Berechtigung haben, als die wenigsten Leser Eckarth's selten gewordenes Tagebuch einzusehen Gelegenheit haben werden. 9) Vgl. Aloys Palme, Warnsdorf mit seinen histor. Merkwürdigkeiten. (Leipa 1852. 8.) S. 45. 46.

10) Sie wurde den Damastwebern unterm 12. Juli 1743 zugefertigt und ist, da von einer ausführlichen Verfassungsgeschichte der Damastmanufactur des Raumes wegen abgesehen werden muß, als ein Zeugniß von den früheren Verhältnissen wenigstens dem Inhalte nach nicht ganz unberücksichtigt zu lassen. Sie besteht aus 14 Punkten. §. 1 bestimmt, daß zwar jeder Meister in dem Besitze seiner concessionirten Stühle bleibe; um aber den ärmeren Meistern aufzuhelfen, sollen die wohlhabenderen, wenn sie die eingehenden Bestellungen auf ihren eigenen Stühlen zu bestreiten nicht vermögen, ihren armen Mitmeistern, wie bisher üblich gewesen, ihre Stühle abmiethen, aber nicht heimlicher Weise und in schädlicher Häufung neue Stühle aufsetzen. Allen künftigen Meistern soll deshalb nur drei Stühle aufzurichten verstattet sein, und wie ein Jeder das Zeugniß der Tüchtigkeit für sich haben müsse, so solle namentlich ein Fremder nur dann Stuhlfreiheiten und das Meisterrecht erhalten, wenn er drei Jahre bei einem Damastweber gearbeitet habe. Die Altmeister, welche die Stühle in rechtlige Verzeichnisse bringen sollen, haben Meldung zu erhalten, wenn ein neuer Stuhl aufgesetzt werden. Nach §. 2 ist kein im Orte sich niederlassender fremder Handwerker zur Damastweberei zuzulassen; ihre Kinder müssen die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit erhalten. §. 3 betrifft die Ortsveränderung der Damastweber. Um jeden Nachtheil zu entfernen, der daraus entstehen könnte, daß zur Damastmanufactur gehörige Personen sich anderwärts niederlassen und nach einiger Zeit wieder zurückkehren beabsichtigen, wird festgesetzt, daß die Rückkehr nach dem Ermessen der Obrigkeit verstattet sein, daß aber künftig Jeder beim Abzuge sich anheischig machen solle, an dem fremden Orte weder Gezeugeswoberei treiben, noch Stühle angeben, aufrichten, oder sonst etwas der Manufactur Nachtheiliges vornehmen zu wollen. In §. 4 ist festgesetzt, daß kein Meister eher als 6 Wochen vor der Zittauischen Kirchweih einen Purschen in Arbeit nehmen solle. Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von dieser Bestimmung abzugehen, so sind die Umstände bei den Gerichts-

Digitized by Google

weber zu bannen vermochten. Wie viel die allgemeinen Ereignisse des 18. Jahrh., Krieg, Theurung, Nahrungslosigkeit, Krankheiten, namentlich auch die großschönauer Pfarrwahlstreitigkeiten auf die Stimmung der Damastweber Einfluß gehabt haben mögen, muß hier außer Acht bleiben und es ist kurz nur dessen zu gedenken, weßhalb die Damastweber sich wol einer gerechteren Anerkennung der ihnen bewiesenen obrigkeitlichen Fürsorge hätten befleißigen sollen. Schon 1719 wurde ihnen wegen Mangel an Wohnungen die Mühlwiese zum Anbau neuer Häuser überlassen und jedes neuerbaute Haus mit einem Damastweberstuhle, frei von Concessionsgebühren und Stuhlzins, begabt, im J. 1729 erfolgte die Herabsetzung der Concessionsgebühr auf 6 Thaler und unterm 26. Aug. 1730 erhellte König Friedrich Augusts zum Besten der Damastweber die Erlaubniß zum Anbau von Neuschönau deshalb, „als", wie es im Rescript heißt, „die Transferirung dieser Fabrique in die benachbarten Lande auf alle Arth und Weise zu verhüten seyn will", unter derselben Bedingung des bewilligten Einflusses für jedes neue Haus. Seit 1743 unterstützte der zittauer Rath viele Damastweber mit Geldvorschüssen, wovon sich noch im J. 1812 manche Rückstände vorfanden. Von 1744 bis 1833 standen die Damastweber in dem Genusse der vielbeneideten Befreiung vom Militärdienste. Kam auch die längst gewünschte Vertheilung der Dominialfelder an die hausbesitzenden Damastweber Groß- und Neuschönaus erst seit 1777 zur Ausführung, so möchte dennoch diese Einrichtung, welche beabsichtigte, den Arbeitern, wie das kurfürstl. Rescript vom 22. Mai 1775 sagt, „bey entstehender Manufactur Bestellungen auch noch eine andere Art des Unterhalts zu verschaffen", als eine in späteren theuren und nahrungslosen Zeiten sich vortrefflich bewährende Wohlthat, ein untrügliches Zeugniß abgeben von der Fürsorge, welche von Seiten der höchsten Landesherrschaft wie des zittauer Magistrats dem zu erstrebenden Wohlbefinden der Damastweber immerdar gewidmet wurde. Die so erlangte günstige Stellung, welche die Damastweber vor den meisten Landbewohnern voraus hatten, scheint aber nicht völlig zum Bewußtsein gekommen zu sein, es würden nicht so viele Beweise dafür sprechen, daß Unzufriedenheit mit dem bestehenden Verhältnissen zu unzähligen Ordnungswidrigkeiten führte, welche die Absichten der ersten Damastweber gänzlich zu vereiteln drohten und nicht wenig dazu beitrugen, die Damastweberei ihrem Geburtsorte zu entfremden. Ein Grund zur Unzufriedenheit dürfte, ohne eine genügende Erklärung aufstellen zu wollen, vielleicht darin zu suchen sein, daß die Einführung einer maßgebenden (von Vielen wol gar für entbehrlich gehaltene) Ordnung die früher genossene, nun schmerzlich vermißte freiere Bewegung hemmte und der gebotene Zwang als ein beschwerlicher Druck empfunden wurde, dem man sich entziehen müsse. Eine Folge dieser Anschauung waren die häufigen Auswanderungen, dergleichen schon vor 1732 vorkamen und die sich trotz der Verbote seitdem vermehrten, weil die Ortsgerichte und selbst die Altmeister willkürlich genug dergleichen begünstigten. Da Gesuche, auswandern zu dürfen, vom zittauer Rathe gewöhnlich abgeschlagen wurden, so wanderte man heimlich aus. So ging am Pfingsttage 1744 Nachts eine ganze Colonie mit Weib und Kind, sammt Mustermaler und Stuhlbauer, insammen 23 Personen, nach Schmiedeberg in Schlesien. Es geschah dies nicht ohne Begünstigung des Königs Friedrich II., welcher alles Ernstes beabsichtigte, die Damastmanufactur nach Schlesien zu verpflanzen und zu diesem Zwecke nach späterer Behauptung der Großschönauer 100,000 Thaler verwendet haben soll. Es erregte gewiß nicht geringes Aufsehen, als am 14. Dec. 1745 ein Transport von angeblich 270 Großschönauern mit 116 theils mit Mobilien, theils mit 43 Damastweberstühlen beladenen Wagen unter Bedeckung eines preußischen Commando Fußvolk und Husaren nach Schlesien zog. Wiederholte sich auch dieses Schauspiel

ten und Altmeistern zu melden und in schwierigen Fällen ist von dem Zittauer Rathe die Entscheidung einzuholen. Nach §. 5 darf kein angehender Lehrer oder Bursche unter 2 Jahren aus des Meisters Arbeit gehen; eben so ist keinem Gesellen gestattet, unter einem Jahre, als so lange er gemiethet, seinen Meister zu verlassen und bei einem andern Meister einzutreten bei jeden schuldigen Theil betreffender Strafe von 2 Thlr. §. 6 verbietet bei schwerer Strafe, Knaben und Mädchen aus fremden Orten, wenn solche zum Spulen und Treiben angenommen werden müßten, zum Ziehen beim Stuhle zu gebrauchen. Kein Damastweber darf nach §. 7 einer fremder Person von der gegossen Arbeit Etwas offentlich oder heimlich zeigen; insonderheit sollen die Mahler und Mustermacher außer der Gemeinde Nichts unternehmen, noch jemandem Fremden Etwas an Handen geben. Desgleichen soll zu keiner Zeit ein Gezogenwerkzeug anderswohin verkauft, oder durch fremde Leute ausgebessert oder neu verfertigt werden. Alles jedesmal bei 5 Thlr. oder noch härterer Strafe. §. 8 bestimmt die Dauer der 14 Tage nach Mariä Geburth beginnenden Feiergut auf 6 Wochen. Nach §. 9 haben Gerichten und Altmeister arbeitslose Gesellen in Arbeit zu bringen, weshalb die Meister, welche Gesellen benöthigt, bei den Altmeistern sich zu melden verbunden sind. Damit künftig keine schlechten, untüchtigen Waaren, welche den Preis der guten Waaren herabdrücken, geliefert werden, sollen die Altmeister nach §. 10 jährlich einige Mal Visitation halten und die schlechten Arbeiter zur Strafe ziehen lassen. Die Altmeister haben über die bei der Manufactur aufzunehmenden Kinder ein Verzeichniß zu halten. Frauenspersonen sind künftig gänzlich von diesen Gewerbe ausgeschlossen und nicht ohne Unterschied bei der Damastweberei zuzulassen. Bauersöhne können nur nach vorgängiger Erlaubniß des Zittauer Rathes die Damastweberei erlernen. Die Handwerksleute, welche zugleich Damastweber sind, haben nach §. 11 ihren fremden Handwerksgesellen in den Stuben, wo ihre Damastweberstühle stehen, den Aufenthalt nicht zu gestatten. Nach §. 12 darf kein Meister einem bei einem andern Meister in Arbeit stehenden Gesellen Geld vorschießen, um ihn abwendig zu machen und an sich zu ziehen. Ueberhaupt haben die Meister, damit die Burschen und Gesellen ihr Lohn desto besser zu Rathe halten, mit Geldvorschüssen an sich zu halten, es wäre denn, daß ein Gesell ein Haus kaufen oder sich ansässig machen wollte. In §. 13 wird das Haufiren mit Damastwaaren im Auslande und das Verborgen der Waare an die Herumträger verboten; hingegen verbleibt den Meistern der Handel mit Damastwaaren in der Oberlausitz und im Meißnischen, sowie Bestellungen anzunehmen, nach den gesetzlichen Anordnungen unbenommen. §. 14 endlich empfiehlt sämmtlichen Damastwebern alle Sorgfalt ferner anzuwenden, damit die Damastmanufactur zu Groß- und Neuschönau beibehalten und derselben Aufnahmen durch gute tüchtige Arbeit, auch wohl neue Erfindungen befördert werde. Zu dem Ende solle besonders auf heimliche Auswanderer, welche die Fabrikgeheimnisse zu verrathen und der Manufactur Schaden zuzufügen beabsichtigen, ein wachsames Auge gehalten werden, damit sofortige Gegenanstalten vorgefehrt werden könnten.

Digitized by Google

in gleicher Großartigkeit nicht wieder, so wußten doch schlesische Sendlinge während des siebenjährigen Krieges und später, selbst noch 1786, viele Damastweber durch Versprechungen mancherlei Art zur Auswanderung zu verlocken. Sie haben die Damastmanufacturen zu Potsdam, Berlin, Greifenberg, Schmiedeberg und Hohewiese, zu Landshut und anderwärts gegründet. Einzelne Andere wendeten sich nach Polen, nach Kleinwelke, Herrnhut, Hainewalde, vielleicht auch nach Friedensdorf bei der Landeskrone und in die laubaner Gegend, besonders aber auch nach Böhmen, wo sie bei Kaiser Joseph II. Unterstützung fanden. Zu Birkstein errichtete 1755 auf Einladung eines Grafen von Kinsky Johann David Krause, ein sehr geschickter Damastweber aus Großschönau, eine Damastmanufactur, welche bis an seinen Tod 1772 sich in blühendem Zustande befand, worauf die Warnsdorfer die birksteiner Stühle an sich kauften und ihre Damastmanufactur beträchtlich erweiterten. Neben diesen Auswanderungen kamen auch noch andere Ordnungswidrigkeiten vor. So bewiesen die Ortsgerichten und Altmeister in Aufnahme und Zulassung fremder zur Damastweberei viel Willkür [11]); wie man die Aufnahme Warnsdorfer als Lehrlinge erlaubte, so verstattete man Großschönauern als Gesellen in Warnsdorf zu arbeiten [12]), man verkaufte Musterboden, Blätter, Damastwebestühle und andere Geräthschaften nach Böhmen (schon 1719 und 1732), man baute in Großschönau Damaststühle zum Verkaufe an Auswärtige, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Auswanderer mit ihren heimischen Verwandten manchen Verkehr unterhielten, welcher für Großschönau um so nachtheiliger werden konnte, je weniger er sich beaufsichtigen ließ. Einen solchen Verkehr unterstützte z. B. ein höchst talentvoller Mustermaler, David Christian Berndt, welcher immer viel auf Reisen war und die Zwecke der Auswanderer dadurch förderte, daß er ihnen Muster mittheilte. Deshalb ward er, als er 1763 nach Großschönau zurückkehrte, gefänglich eingezogen und erst 1766 wieder in Freiheit gesetzt. — Alle diese Vorkommnisse waren Gegenstand zahlreicher Rathsverordnungen, und es ist auch ihnen zu ersehen, daß der zittauer Rath keine Gelegenheit vorbeiließ, die Damastweber zur strengen Befolgung der Ordnungsartikel zu ermahnen, namentlich vor Verlockungen zum Auswandern zu warnen, das Innehalten der gesetzlichen Feierzeit zu empfehlen und nachdrücklich einzuschärfen, daß ankommenden Fremden, welche die Weberei besehen wollten, ja nichts von den mechanischen Einrichtungen gezeigt werden möchte [13]). Indessen ward es von den Damastwebern mehr und mehr empfunden, daß um die Mitte des 18. Jahrh. die Blüthenzeit ihrer Manufactur bereits vorüber war. Blieb auch Großschönau immer und bis auf den heutigen Tag in dem Rufe, den vorzüglichsten Damast zu liefern, so darf doch nicht unterschätzt werden, daß der gewöhnliche Hausbedarf an Damastwaaren nicht mehr allein von Großschönau, sondern auch von andern Orten bezogen werden konnte, für Großschönau also, abgesehen von eintretenden Handelsbeschränkungen, der frühere Absatz sich verringern mußte. Dies war in der That der Fall, und um die Verhältnisse noch schlimmer zu gestalten, erwies sich leider, daß im Laufe der Zeit neben manchen andern Unzuträglichkeiten, namentlich bei Erhebung der fälligen Stuhlzinsen, nicht in angemessener Weise die jedesmalige Sachlage Rücksicht gefunden hatte, wodurch z. B. die sehr erklärliche Verschweigung [14]) der wahren Zahl der vorhandenen Stühle veranlaßt wurde. Die Damastweber kamen nach und nach mit ihren Stuhlzinsen in Rückstand. Daß es überhaupt Stuhlzinsreste gab, diese auf Kinder und Enkel vererbten und endlich eine bedenkliche Höhe, angeblich von beinahe 5000 Thalern, erreichten, kann den Schuldnern schwerlich allein zur Last gelegt werden, da man der unstreitig richtigen Ansicht war, daß eine so große Schuldenlast nicht entstanden sein würde, wenn man, was eben nicht der Fall war, auf die wirkliche Gangbarkeit der Stühle gesehen und darnach allein von den Meistern, welche die Stühle in Arbeit gehabt, den Zins erhoben hätte. Diese Stuhlzinsangelegenheit verlangte nothwendig ihre Erledigung, wie der gänzliche Verfall der Manufactur kaum sich aufhalten ließ, wenn nicht die bestehende Ordnung von 1743 einer zeitgemäßen Abänderung unterworfen wurde. Die Damastweber richteten daher an den zittauer Rath das Gesuch, sowol um Verbesserung der Damastwebeordnung, als auch um Verminderung der Concessionsgebühren und Stuhlzinsen, wendeten sich aber, ohne die obrigkeitliche Entscheidung abzuwarten, zugleich an den Kurfürsten Friedrich August III. in einer weitläufigen Schrift vom 9. Aug. 1786, worin sie ihre dermalige Lage schilderten und um landesherrliche Verwendung bei Entwerfung einer neuen Fabrikordnung baten. Dies war die Einleitung zu sehr merkwürdigen Verhandlungen, an welche nach hartnäckigem Kampfe das endliche Zustandekommen der neuen landesherrlich am 31. Aug. 1795 vollzogenen Damastmanufacturordnung sich knüpfte. Eine gründliche Erörterung der Sachverhältnisse mit allen ihren Einzelnheiten würde, wie es quellenmäßig nothwendig wäre, mit einer Ausführlichkeit geschehen müssen, wovon hier, wo es sich nur um die Ergebnisse handelt, um so eher, als manches dahin Gehörige bereits angedeutet wurde, Abstand genommen werden kann. Nur zwei Punkte verdienen zur Kennzeichnung der Lage einer besonderen Erwähnung. Das Eine ist die Mißstimmung, welche der zittauer Rath der ganzen Angelegenheit entgegen trug.

11) Sie hatten sich z. B. lt. Vorladung vom 25. Juni 1738 wegen der Beschwerde, daß sie gegen Bezahlung eines Häschen Bieres Jedermann, wer sich nur melde, ins Dorf einnähmen und zur Fabrik zuließen, vor dem Rathe zu verantworten. 12) Z. B. 1772, wo wegen der großen Theurung wirkliche Hungersnoth zu einiger Entschuldigung dienen mochte. 13) Als der spanische und französische Gesandte von Dresden aus nach Großschönau zu kommen beabsichtigen, hielt es der zittauer Rath für nöthig, unterm 13. Sept. 1776 an die Gerichten zu verordnen, bei den Unterredungen der Gesandten mit den Damastwebern zugegen zu sein, damit diese nicht etwa Fabrikgeheimnisse offenbaren möchten.

14) In einer Vorstellung des zittauer Raths an das Oberamt, vom 3. März 1791, wird bemerkt, daß im J. 1772 schon 311 gangbare Stühle verschwiegen gewesen.

Digitized by Google

Glaubte derselbe schon mit dem vorzeitigen Vorgehen der Damaſtweber an den Landesherrn unzufrieden sein zu müſſen, so fand er, nachdem vor der seit dem 2. Oct. 1791 in Großschönau tagenden Oberamts-Commission über die der neuen Ordnung zu Grunde zu legenden Punkte, welche die Scheidung der Damaſtweber in Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Aufnahme, Lehrzeit, Losſprechung, das Meisterrecht, die Wahl und Amtirung der Altmeister und Altgesellen, die Feierzeit und alle übrigen das Fortbestehen und Gedeihen der Manufactur bedingenden Angelegenheiten betrafen, die Vereinigung bald erzielt worden war, in dem ernstlich ausgesprochenen Verlangen der Damaſtweber, daß die Concessionsgebühr künftig gänzlich wegfallen müsse und die von den Meistern allein zu tragenden Stuhlzinsen auf 14 gute Kreuzer oder 4 Gr. 8 Pf. für jeden gangbaren Stuhl herabzusetzen seien, noch mehr Grund zum Unwillen, welcher sich nicht minderte, als die Damaſtweber in soweit entgegenkamen, für jeden werdenden Meister ein Concessionsgeld von 6 Rthl. zu bestimmen und die Commission der Ansicht, daß der damalige Zustand der Damaſtmanufactur die möglichste Erleichterung in den Abgaben erheische, Ausdruck gab und deshalb ein jährlich zu zahlendes Stuhlzinsaversionalquantum vorschlug. Dies führte zu neuen Weiterungen, aber auch dazu, daß der Rath in einer Vorstellung an das Oberamt über den widerspenstigen Webern angediehenen Schutz sich zu beschweren und die Commissarien eines parteiischen Verfahrens zu beschuldigen keinen Anstand nahm. Dieses Gebahren trug dem Rathe von Seiten des Landesherrn eine ernstliche Rüge ein [15]), war aber auf den Gang der Verhandlungen von keinem andern Einfluſſe, als die Ueberzeugung zu befestigen, daß nur die Annahme eines Aversionalquantums die gegenseitigen Forderungen ausgleichen könne. So wurde bei der zweiten Anwesenheit der Commiſſion in Großschönau am 18. Mai 1795 das jährliche Stuhlzinsaversionalquantum in der Weise auf 350 Thaler verglichen, daß unter zehn Jahren keine Abänderung beantragt und das Quantum selbst nur auf die nach Abrechnung der sämmtlichen neuschönauer Freistühle jährlich gangbaren Stühle repartirt werden sollte. Nachdem nun noch die Lohntare festgesetzt und die Eidesformel für die Altmeister und Altgesellen, für die Musterweber, Mustermacher, Stuhlbauer u. s. w. gegeben worden war, stand der endlichen Vollziehung des Werkes nichts mehr entgegen. Jetzt trat aber unerwartet und fast unbegreiflich das Andere ein, dessen hier noch zu gedenken ist. Die Damaſtweber weigerten sich, die neue Ordnung anzunehmen; sie verleugneten gewissermaßen ihr eigenes Werk, wofür sie siegreich gekämpft hatten, unterstützt von dem höchst rücksichtsvollsten Wohlwollen der Landesregierung; sie verschmähten den Siegespreis, weniger weil sie für die errungenen Vortheile kein Verständniß gehabt hätten, als aus Vorurtheilen, worin sie reiner Widerspruchsgeist stärkte. Die Aufregung wuchs, als neue Pfarrwahlstreitigkeiten hinzutraten, sie wurde weiter genährt, als die aufgelaufenen Kosten [16]) für die Ordnung bezahlt werden sollten, sie stieg aufs Höchste, als die abgepfändeten Sachen der Säumigen versteigert wurden. Der Widerwille war nicht zu brechen. Als die Rathsdeputirten im Juni 1797 die neue Ordnung in Wirksamkeit setzen wollten, erklärten sich von 179 Meistern nur 20 und noch weniger Gesellen für die Annahme; man verlangte vielmehr von den gesetzlichen Vorschriften der neuen Ordnung entbunden zu werden. Begreiflicher Weise konnte ein solches die neue Ordnung in Frage stellende Verlangen keine Berücksichtigung finden, aber auch jetzt gab der wohlwollende Landesherr die Absicht zu erkennen, daß gegen die irregeleiteten Damaſtweber mit dem erforderlichen Glimpfe vorgegangen werde [17]). Daher erhielt die im J. 1802 nach Zittau abgesandte Revisionscommission Auftrag, die Damaſtweber von der auf ihr Bestes gerichteten Absicht der Ordnung zurecht zu weisen, die wirkliche Einführung der Ordnung zu veranstalten und die Bittsteller zu bedeuten, daß, wenn die Erfahrung künftig den gehofften Nutzen nicht bewähren würde, Abänderung der einzelnen Artikel erfolgen solle. Die Damaſtweber zeigten aber bei den neuen Verhandlungen, die sich besonders am 11. Oct. 1802 sehr stürmisch gestalteten, keine günstigere Stimmung für die neue Ordnung. Keine Vorstellung, keine Ermahnung fruchtete, jede Bedenkzeit war umsonst gegeben, und noch am 10. Nov. erklärten die Harnäckigsten vor dem Ortsinspector: die Meister könnten ihre Stühle nach Hause holen. Nun wurde ihnen alles Arbeiten auf Damaſtstühlen untersagt, ehe aber der fortdauernde Groll einer besseren Einsicht Platz machte, ging noch das alte Jahr vorüber, und erst 1803 gab man den erfolglosen, nur nachtheiligen Widerstand auf. Die Ruhe kehrte zurück, es fehlte damals nicht an lohnender Arbeit, man übergezeugte sich mehr und mehr von der Zweckmäßigkeit der neuen Anordnungen, und daß die Auswanderung der Unzufriedenen, deren es immer gab, für das Gedeihen der Damaſtmanufactur weit weniger zu fürchten sei, wenn man durch wohlgepflegte Gewerbsthätigkeit den einmal gewonnenen Ruf auch ferner zu erhalten strebe. Mit dem Erlasse des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 hat zwar die Fabrikordnung vom Jahre 1795 ihre Geltung verloren, doch ohne der Röthigung Raum zu geben, der Gewerbefreiheit das Bewährte zum Opfer zu bringen [18]).

Es ist nun noch über die Ausbildung der Damaſt-

15) Vergl. die Oberamtsordnung vom 14. April 1795 an die Commissarien.

16) Nach einer den Commissarien übergebenen Specificatien wurde der jährliche Lohn eines Damaſtwebergesellen nebst Frau als Zieher zu 64 Thaler angegeben, woraus die Gesellen die Unmöglichkeit ableiteten, zu den aufgelaufenen Unkosten beizutragen, aber klüglicher Weise ihren Nebenverdienst nicht in Anrechnung brachten.

17) Das Landesherrl. Rescript vom 22. Febr. 1802 bemerkt ausdrücklich, es sei wahrzunehmen gewesen, „daß der Rath zu Zittau bey der Publication und Einführung der Fabric-Ordnung nicht allenthalben mit Sachkenntniß und Thätigkeit zu Werke gegangen, und daß der Widerspruch hauptsächlich auf unrichtigen Begriffen von dem Sinne und der Absicht der Fabric-Ordnung beruhe".

18) Vergl. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau. 1862. 1863. S. 22.

Digitized by Google

weberei ein kurzes Wort zu sagen. An Zeugnissen für die einzelnen Fortschritte zum Vollkommenen fehlt es fast ganz und man hat es in der Vorzeit versäumt, der Nachwelt ein Quellenmaterial aufzubewahren, wie es der Forscher braucht. Es sind weder Modelle von alten Damaststühlen und Geräthschaften vorhanden, noch Sammlungen von Musterzeichnungen und ein Lager von Damastwaaren der Altesten Zeit bis auf die Gegenwart an einem Orte zur Beschauung zu vereinigen, was keineswegs zu den unausführbaren Dingen gehört hätte, ist Niemandem eingefallen. Die Sorglosigkeit in dergleichen Dingen darf man der Vorzeit nicht so hoch anrechnen, da erst in unseren Tagen, das Bedürfniß hervortritt, Sammlungen für Culturgeschichte anzulegen, und was Großschönau anlangt, gerade hier dahin abzielende Bemühungen bei grundsätzlichem Geheimhalten der Damastweberei gewiß niemals begünstigt worden wären. In Ermangelung solcher augenfälliger Zeugnisse sind nur wenige, dürftige Nachrichten zu benutzen, von welchen das allmälige Fortschreiten bis zum jetzigen Bestande der erreichten Vollkommenheit abgeleitet werden kann. Die Begründer der Damastweberei, wie ihre nächsten Nachfolger, mußten Männer sein von unternehmendem Geiste, jede Schwierigkeit besiegender Ausdauer und unabläßigem Fleiße, wenn sie, wie gesagt wird, in kurzer Zeit in den Ruf ausgezeichneter Leistungen kommen sollten, und das erste Werk von größerer Bedeutung, dessen Erwähnung geschieht, ein feines Tafeltuch mit vier Wappen für eine Fürstin von Reichstadt [19]), setzt frühere Versuche mancherlei Art voraus. Den hervorragendsten Antheil an diesen Versuchen nahmen unstreitig die Mustermaler, Mustermacher und neben ihnen die Stuhlbauer. Von leichteren, einfache Einrichtung bedingenden Arabeskenmustern zu schwereren Blumen und Figuren übergehend brachten sie immer neue Aufgaben, deren Mannichfaltigkeit ein Zeugniß von S. Großer belegt, wenn er in seinen lausitzischen Merkwürdigkeiten (Th. V. S. 32), ohne Großschönau zu nennen, bereits im J. 1714 also schreibt: „Wenige unter ihnen wirken auch Damast und niederländische gezogene Waare: die meiste Quantität dieses Gutes aber wird von denen Webern auf dem Lande versertigt. Denn diese haben sich, seit 40 Jahren her, so habil gemacht, daß sie bei 8 Ellen breite Waare würken, und in selbige das schönste groß und kleine Blumenwerk, Historien, Armaturen, Städte und Paläste, großer Herren Wappen, ja, wenn es verlangt und bezahlt wird, auch großer Herren Contrefaite bringen." Zu sogenannten Historien wählte man gern mythologische Darstellungen und ein sehr beliebtes Damaststück mag z. B. Cupido mit der Venus, gewesen sein, dessen in Meyer's handschriftlicher Chronik von Zittau (Vol. I. S. 47) besonders gedacht wird. Die Zeichnung der früheren Mustermaler Christoph Löfler, Karl Friedrich Schlesier, F. Mättig fiel in den Damastbildern noch ziemlich steif und holzschnittmäßig aus, doch lieferte der spätere Johann Christoph Mönch um 1750 bereits Arbeiten, die als Kunstleistungen noch heute geschätzt werden, und von dem oben genannten David Chr. Berndt (gest. 15. Febr. 1773) [20]) lassen die an der unteren Empore der großschönauer Kirche erhaltenen Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testamente erkennen, welche Kunstfertigkeit er auch in seinen Musterzeichnungen bewähren konnte. Beide Letzteren übertraf aber bei weitem ihr jüngerer Zeitgenosse Gottlob Wäntig (geb. 23. Sept. 1725 gest. 18. Dec. 1791), ein Künstler, lt. seines Grabsteines, „der erste, der in die Arbeiten hiesiger Manufactur geschmackvolle Zeichnung brachte, die er mit Anmuth und Leichtigkeit entwarf". Außerdem war er ein sehr unterrichteter Mann und ein vorzüglicher Kenner der Antiken. Sein ältester Sohn Chr. Gottlob Wäntig (gest. 28. Dec. 1798) war ein ausgezeichneter Blumenmaler. Auch dessen Söhne Chr. Gottlob und Gottlieb Wäntig (gest. 1825) und des ersteren gleichnamiger Sohn (gest. 1833) sind unter die geschicktesten Mustermaler zu zählen, wie auch z. B. K. F. Weber (gest. 1819), dessen Söhne und Enkel, K. Gfr. Olbrich (gest. 1830), K. Glo. Friedrich u. a. an den Fortschritten, welche die Kunst des Musterzeichnens in neuerer Zeit gemacht hat, sich rühmlichst betheiligten. Obwol die Menge vorzüglicher Damastgewebe überaus groß ist, so kann bei den dürftigen Nachrichten [21]) darüber doch nur folgende kurze Zusammenstellung des Merkwürdigsten gegeben werden, welche als nothwendig zur historischen Begründung des betheiligten Kunstfleißes hier nicht übergangen werden darf. Zuförderst ist des blauseidenen mit Gold durchwirkten Zeuges zu einem Dutzend Stühle zu gedenken, welche im J. 1737 dem damaligen sächs. Kurprinzen Friedrich Christian geschenkt wurden und vielen Beifall fanden [22]). In der Mitte des 18. Jahrh. wurde ein ebenso kostbares als gesuchtes Muster gewebt, der sogenannte Bauerntanz. Es ist eine ¾ lange und ¾ breite Serviette und enthält als Muster in der Mitte vier Muster an einem Tische und um sie herum tanzende Bauern. Zeichnung von Mustermaler Mönch, wie die schwierige Ausführung [23]) sind gleich meisterhaft. Nicht

19) Wahrscheinlich die am 29. Nov. 1681 verstorbene Gemahlin des Herzogs Julius Franz von Lauenburg, geborene Pfalzgräfin Hedwig Augusta zu Sulzbach. Es ist keine andere zu Reichstadt residirende Fürstin aus dieser Zeit nachweisbar.

20) Eckarth's Histor. Tagebuch 1773. S. 45. 21) Ohne daß hervorragender Leistungen besonders gedacht würde, sind aus früherer Zeit nur einzelne Namen bekannt, deren Träger als geschickte Damastweber zc. galten, so z. B. der Mustermacher Christoph Linke (um 1700), die Damastweber Georg Lange, Friedrich Lange, Joh. Christoph Lange, Joh. Caspar Mönch, Joh. Gfr. Schlesier, Dav. Wäntig (1725), Martin Hänsch (um 1730), Tobias Linke (1735), David Friedrich (1743); Johann Goldberg (gest. den 13. April 1771), Christoph Schiffner (gest. den 28. Nov. 1764), Friedrich Wenzel, Johann F. Häbler (gest. den 18. März 1776), Joh. Christoph Krumbholz (gest. den 13. Sept. 1779), Joh. David Rösler (gest. den 7. Dec. 1794) u. v. a. gelegentlich noch zu nennende Männer. 22) Meyer's Handschr. Chronik von Zittau (Vol. II. S. 317) sagt: „Den 27. Dec. 1737 reisten von hier nach Dresden ab Hr. Synd. Dr. Hoffmann und Hr. Joh. Nicolaus Rascher, Senator, um unsern Cronprinz ein Dutzend blauseidene mit Gold durchwirkte Stühle, welche in Großschönau verfertigt worden, zum Geschenk zu offeriren — — —" Vergl. Dresdner Merkwürdigkeiten 1738. S. 4. 23) Deshalb wurden allein an Arbeitslohn für jede Serviette drei Thaler bezahlt.

Digitized by Google

minder merkwürdig waren die beiden Muster: das Schifflein Christi und die Stadt Utrecht. Beide, vom Mustermaler Gottlob Wäntig gezeichnet, ließ der Schulmeister Joh. F. Goldberg[24]) in den Jahren 1770 bis 1775 ausführen, ersteres für die görlitzer Handlung Schrickel, letzteres für das niederländische Handelshaus Swiersen de Nuyter u. Co. Des ersteren Muster mit dem Vorwurfe: Christus mit seinen Jüngern auf dem Schiffe beschwichtigt das stürmische Meer, fand in England außerordentlichen Beifall, aber wenig Käufer, weil man meinte, dergleichen Darstellungen für Tafelgedecke wären der Würde der Person Jesu nicht angemessen. Desto beliebter war als eine Verherrlichung der Niederlande des zweite. Die schönen von dem Damastweber K. Friedr. Krause (Goldbergs Schwiegersohn) um das Jahr 1785 gefertigten Servietten mit dem russischen Adler und den denselben umgebenden Wappenschildern sämmtlicher einzelnen russischen Provinzen waren zwar ein Werk verselbter Speculation, verdienen aber als Kunstleistung einer vorzüglichen Erwähnung. Um dieselbe Zeit ward ein prächtiges Tafelzeug für den kaiserlichen Hof in Wien gefertigt, was man für ein in Warnsdorf in Böhmen fabricirtes Product ausgab; der aufmerksame Kaiser Joseph II. entdeckte aber den in einer Kante ganz klein eingewebten Namen des großschönauer Webers[25]). Zugner sind zu nennen: die aus 4 und 5 Ellen breiten Tüchern und $^5/_6$ und $^6/_7$ Servietten bestehenden Gedecke, welche das zittauische Handelshaus Sohns u. Co. im J. 1799 für einen englischen Prinzen bei Joh. Gfr. Krumbholz, dem älteren, fertigen und mit dem Wappen des Prinzen zieren ließ; ingleichen die Gedecke zum Andenken des Nelson'schen Sieges über die Franzosen bei Abukir. Ein großes Kriegsschiff, das Wappen des Admirals, Haufen von Kugeln und andere Zeichnungen waren in dem Gewebe sogut ausgeführt, daß man bis dahin kaum etwas Großartigeres in der Weberkunst gesehen hatte. Englands Beifall war aber auch so groß, daß man sagte, es sei ein englisches Fabricat, was 1000 Pfd. Sterl. kosten müsse, obwol in Großschönau nur 500 Thaler dafür bezahlt wurden. Auch mit Nelson's Denkmal, was dem in der Schlacht bei Trafalgar am 21. Oct. 1805 gebliebenen Helden in der Westminsterabtei zu London gesetzt wurde, zierte man im J. 1806 einzelne Servietten. Auf dieser nun erreichten Höhe wußte die großschönauer Damastweberei auch in der folgenden Zeit sich zu erhalten. Außer dem vielen Vortrefflichen in den gewöhnlichen Gattungen, die auch anderwärts herzustellen versucht werden, haben verdienten Anspruch auf Auszeichnung noch folgende Muster: Hymens Triumph im J. 1803 gewebt, das Kurfürstl. Sächsische Wappen bei Christian David Wäntig (gest. 22. Mai 1844) und Söhne im J. 1806 und 1812 in das Königliche Wappen verändert[26]), ferner eine Diana, eine Victoria, das Braunschweigische Wappen bei dem genannten Krumbholz im J. 1817 auf Bestellung des Kaufmanns K. Chr. Erner in Zittau, und ein Neptun im J. 1818 nach der trefflichen Zeichnung des Mustermalers Christian Gli. Wäntig. Das Tafelgedeck, welches der König Friedrich August von Sachsen dem Herzoge von Wellington schenkte, wurde im J. 1819 gewebt und fand in England die größte Bewunderung. Das Hauptmuster bildete das Wappen des Herzogs[27]). Auf Bestellung des Handelshauses Haupt Söhne u. Co. in Zittau wurde im J. 1822 das Hessische Wappen gewebt; später von Beyers Witwe in Zittau bestellt: ein kostbares Gedeck mit der Ansicht von Dresden für die Königin von Spanien; im J. 1826 das Mexicanische Wappen, im J. 1828 Servietten mit Poniatowsky's Denkmal und der Ansicht von Dresden vom Ostragehege. Letzteres Muster, wie die Zeichnung zu dem im J. 1832 gewebten 40 Ellen langen und $7^1/_4$ Ellen breiten für das österreichische Kaiserhaus bestimmten Tafelgedeck, im Hauptmuster das Oesterreichische Wappen mit Armaturen darstellend, wozu 4 Dutzend Servietten kamen, hat der Mustermaler Gfr. Hänich geliefert. Für das Handelshaus Schwägrichen in Leipzig arbeitete Joh. Gfr. Krumbholz, der jüngere, im J. 1831 vier Ellen breite halbseidene Tücher mit $^6/_7$ Servietten von ausgezeichneter Schönheit der blumigen Muster. Indessen war die Zeit der öffentlichen Kunst- und Gewerbeausstellungen gekommen. Unleugbar haben diese auf die großschönauer Damastweberei höchst vortheilhaft eingewirkt, nicht allein als die beste Empfehlung für ihre Leistungen, sondern auch in Rücksicht auf ihre künftige Stellung. Wenn sie bei ihrem Weltrufe jener Empfehlung vielleicht entbehren konnte, so durfte sie doch der Wahrnehmung die Augen nicht verschließen, daß die von der sächs. Commerzien-Deputation überaus begünstigte Anwendung der Jacquardmaschine mehr und mehr sich verbreitete und dadurch auswärtige Damastmanufactur in Aufschwung brachte. Bisher hatten es die Großschönauer abgelehnt, die ihnen bereits 1826 dringend empfohlene Jacquardmaschine bei sich einzuführen. Sie meinten eben nicht ohne Grund, daß der Jacquardstuhl wol damastähnliche Erzeugnisse hervorbringe, aber nicht im Stande sein werde, das Charakteristische der großschönauer Damaste, das Hervortreten der erhaben sich darstellenden Muster, zu erreichen[28]). Die jährlichen Ausstellungen in Dresden (seit 1820) zeigten höchst gelungene Jacquardproben,

24) Daß er neben seinem Schulamte ausgebreitete Damastwebereigeschäfte (auch Garnhandel) betrieb, möchte immerhin eine gewisse Vielseitigkeit seines unternehmenden Geistes bezeugen. Er starb am 26. Mai 1779. 25) Sein Name ist leider nicht überliefert. Vergl. Dr. Peschel's Beiträge zur Gesch. der Ober- und Niederlausitz 1790. 2. Abth. S. 39. Wenn Verf. daselbst meint, ein solcher Betrug werde jetzt, da alle Fabrikgeheimnisse längst verrathen seien, „nicht mehr nöthig", so lehren Beispiele noch aus unsern Tagen das Gegentheil.

26) Bemerkenswerth ist, daß jedes Stück Garn feinster Sorte zu diesem kostbaren Gewebe mit $1^1/_2$ Thaler bezahlt worden ist. 27) Nach Engelhardt's Angabe (s. Vaterlandskunde, S. 60) kostete dieses Gewebe 5220 Thaler. Wie man es in England bewunderte, s. Morgenblatt, 1821, Nr. 92. 28) Man vergl. darüber die Ameise 1833, Nr. 80, S. 637 und Nr. 94. Es wird bemerkt, daß der Bericht über die Ausstellung sächsischer Gewerbserzeugnisse den Großschönauern die Ablehnung der Jacquardstühle tadelnd vorgehalten habe.

Digitized by Google

namentlich von waltersdorfer Zwillichwebern und auch die Fabrikate aus Chemnitz fanden Beifall, es lag also nahe genug, daß für Großschönau der Absatz an Hausbedarf gangbarer Damaste durch die wohlfeileren Jacquarddamaste wenn nicht gänzlich abgeschnitten, doch bedenklich gefährdet wurde. Dieß allein vermochte einzelne Damastweber, die Lage zu bedenken und den Versuch zu machen, was sie mit dem Jacquardstuhle zu leisten vermöchten. Joh. Gottfried Schiffner war der Erste, welcher im J. 1834 einen Damastwebestuhl mit einer Jacquardmaschine aufstellen ließ und wie kaum anders zu erwarten war, gelungene Proben vorlegen konnte. So ließ z. B. die bei der zittauer Kunst- und Gewerbeausstellung im J. 1836 gezeigte Ansicht von Oybin und seinen einzelnen Partien in einer halbseidenen Serviette [29]) die Ueberlegenheit des großschönauer Damastwebers auch in Anwendung der Jacquardmaschine sofort erkennen. Seitdem hat der Jacquardstuhl mehr und mehr Eingang gefunden und würde den Zugstuhl schon ganz verdrängt haben, wenn die Anwendung der Jacquardmaschine auch für mehr als 4 Ellen breite Damaste bis jetzt möglich gewesen wäre. Dieser Umstand hat das Dasein des Zugstuhles zur Zeit noch gefristet, aber streitig bleibt es — dies ist die Ueberzeugung der Damastweber selbst — ob der jüngere Bruder in Wahrheit verdient, der Erbe des älteren zu sein. — Unter den Damastbildern, welche auf den verschiedenen Kunst- und Gewerbeausstellungen zu Dresden, Leipzig (schon 1823, 1831, 1833, 1835, 1838), Zittau (1836, 1838), Berlin (1844, 1850), wie auf den Weltausstellungen zu London, Paris und Wien Lob und Bewunderung fanden oder Preismedaillen, Ehrenzeugnisse ꝛc. verdienten, sollen hier nur noch einige als Zugstuhlarbeiten ausgezeichnete Leistungen genannt werden, z. B. zwei Servietten: ein Jagdstück und eine allegorische Darstellung der vier Jahreszeiten, $10/4$ lang und $11/4$ breit in Halbseide ausgeführt vom Damastweber J. Gfr. Schiffner. Ferner eine Serviette mit den Grazien. Die Ausstellung bei Schwägrichen in Leipzig im J. 1823 enthielt unter anderen Servietten mit dem aus den Flammen sich erhebenden Phönix, mit der Ansicht vom Capitol zu Rom, und von Constantinopel. mit Raphael's Madonna und wetteifernd zeigte damals die Handlung Friderici u. Co. in Leipzig gleichfalls vorzüglich schöne Damastbilder, das Festgebäude bei der 50jährigen Regierungsjubelfeier des Königs Friedrich August auf dem Markte zu Leipzig, den Tod des Fürsten Poniatowsky in der Elster mit der Umgebung des Reichenbach'schen Gartens, die Börse zu St. Petersburg, das Brandenburger Thor zu Berlin, Luther's Denkmal zu Wittenberg darstellend [30]). Die Damastgewebe, welche Karl Ernst Schiffner in Neusalza seit 1830 geliefert hat, sind nach Erfindung und Zeichnung vom Mustermaler Joh. Gli. Schiffner, wie nach den Musterverrichtungen von Joh. Chph. Sieber höchst bemerkenswerthe Damastbilder mit allegorischen Darstellungen, welchen erklärende Beschreibungen [31]) beigegeben wurden, weshalb sie in späterer Zeit noch für die Geschichte des Gewerbfleißes werthvoll bleiben werden. Es sind folgende Darstellungen: der heilige Georg, Washington's Geburt, Napoleon's Tod, Algiers Bombardirung, der Schwedenstein bei Lützen, umgeben von allegorischen Attributen, zum 200jährigen Andenken an die Schlacht bei Lützen [32]), der Preußische Adler, der Russische Doppeladler, der Burgplatz in Braunschweig, eine wahre Zierde der Kunstausstellung zu Leipzig im J. 1833; allegorische Darstellung zum Andenken und zur 300jährigen Jubelfeier der Geburt Wilhelms I. von Oranien [33]), Ansicht von Dresden, das Huldigungsdenkmal [34]), u. a. m. Außerdem gehören die Ansicht von der Elbbrücke zu Dresden, welche bereits früher erschien, und die Servietten mit der Venusdomsäule, der Börse, dem Pantheon [35]) zu Paris und der Paulskirche zu London zu den bedeutendern Damastbildern, welche in den Jahren 1834 und 1835 auf Zugstühlen gewebt wurden. Der Kunstfleiß der großschönauer Damastweber hat sich aber auch auf andere Weise beurkundet. Im J. 1765 erfanden Gottlob Friedrich und Gottlob Rothmann einen Damast, welcher auf jeder Seite ein besonderes Muster zeigte. Die erste Probe in Seide wurde durch das görlitzer Handelshaus Schrickel an den kurfächsischen Hof überschickt [36]). Eine ähnliche Probe wurde im J. 1827 auf der Kunstausstellung zu Dresden in einer Serviette mit zwei verschiedenen Mustern gezeigt. Diese Serviette konnte für einen viereckigen und für einen runden Tisch gebraucht werden. Auch K. Ernst Schiffner ließ einen Ofenschirm

29) Vergl. Eschke's Bericht im N. Lausitz. Magaz. Bd. XV. 2. Abth. S. 12. Beiläufig sei hier erinnert, daß der Oybin mehrmals zum Vorwurf für Damastbilder gedient hat. 30) Man vergl. die Berichte im Leipziger Tageblatte 1823. Bd. 2, Nr. 96 und 101.

31) J. B. Beschreibung der allegorischen Damastgebilde auf der Kunst-Industrie-Ausstellung, aus der Fabrik von Ernst Schiffner in Neusalzhaus, nebst Abbildungen. Dresden 1831. 4. — Leipziger Tageblatt 1831, Bd. 1, Nr. 111, S. 1111. Insel Rügen (Beiblatt zur Bürgerzeitung) 1833, Nr. 39. Oberlaus. Blätter 1833, Nr. 41, S. 169. 32) Von dieser Darstellung ließ der Kunstverein zu Leipzig eine Beschreibung drucken. Vergl. Oberlaus. Blätter 1833, Nr. 8, S. 31. 33) Diese in den Niederlanden mit ausgezeichnetem Beifall aufgenommene Serviette ist in orangenfarbiger Seide ausgeführt. Das Hauptbild zeigt, in der von Palmen und Lorbeergewinden und vielen andeutsamen Emblemen eingefaßten Mitte, in einem Eichenhaine eine stehende Minerva in einer Grotte, einen neugeborenen Knaben wohlgefällig betrachtend, welcher unter einer aufrecht stehenden Lebensfackel eine vor ihr liegende Schlange zerdrückt hat. Über der Tempel der Ehre und der Tugend, und über dem Ganzen die Inschrift: Guillaume I. Prince d'Orange 1533. Von diesem Damastbilde ist in der Grimmer'schen Buchhandlung in Dresden eine Beschreibung erschienen. Vgl. Leipz. Zeit. 1833, Nr. 133 und Oberlaus. Blätter 1833, Nr. 50, S. 207. 208. 34) S. Abbildung und Beschreibung in der Saxonia. 1835. Größtentheils Werke der Speculation, haben sie dem unternehmenden Manne kaum die erwarteten Vortheile gebracht, und die Anszeichnungen, die ihm zu Theil wurden (Oberlaus. Blätter 1832, Nr. 95, S. 406; 1833, Nr. 8, S. 31), konnten schwerlich Ersatz bieten für das, was er vielleicht durch unvorsichtiges Gebahren sonst verlor. Er starb in Armuth. 35) Bei der Ausstellung in Zittau 1836. Vergl. N. Lausitz. Magaz. Bd. XV. 2. Abth. S. 71. 36) Eckarth's Histor. Tagebuch 1772, S. 39.

Digitized by Google

weben, welcher in einer Bildung zwei verschiedene Muster in zwei verschiedenen Farben aufweist [37]). Die Kunst, mehr als zwei Farben einzuweben, hat zuerst der Damastwebergesell Gottlob Schiffner (bei seinem Meister K. Gli. Häbler) geübt. Eine Probe seiner Kunstfertigkeit befand sich 1822 auf der Kunstausstellung zu Dresden; es war eine (nach der Musterzeichnung von K. Ghe. Weber) gemalte seidene zweizellige Serviette mit Blumen nach der Natur. Da sie der Meister für den König von Sachsen bestimmte, so wurden in den Ecken die Namenschiffre des Königs und das königl. Wappen angebracht. Einen neuen Versuch machte Schiffner im J. 1824 in einem seidenen Tuche, $2^1/_2$ Ellen ins Gevierte,' wo die Blumen ebenfalls treu nach der Natur eingewebt waren. Gleiche Geschicklichkeit zeigten seine Söhne Gottfried und Gottlob Schiffner. Sie webten im J. 1823 ein 3 Ellen langes und $4^1/_2$ Ellen breites seidenes Zeug mit verschiedenen Blumen nach ihren natürlichen Farben auf silberweißem Grunde. Die Mustermaler K. Gfr. und Benjamin Weber schenkten es der Königin von Sachsen. Im J. 1825 webte der Vater Schiffner einen Shawl in Schafwolle, welcher den persischen Shawls nicht allein an Schönheit und Dauer gleichkommt, sondern auch vor jenen in Betreff der Bindung und der Mannichfaltigkeit der zu Gebote stehenden Muster noch weit größere Vorzüge hat. Ein von demselben Schiffner im J. 1833 gewebtes $^7/_8$ Tuch von Baumwolle mit Leinewandbund, nach Art der Teppiche, zeichnet sich dadurch aus, daß die Rückseite des roth und blauen Musters nicht geschnitten werden darf, sondern wie die Vorderseite gleich glatt erscheint. Den Blumen natürliches Colorit, mehr Schatten und Licht zu geben, versuchten auch Joh. Gfr. Lange im J. 1823 und Joh. Gli. Paul im J. 1826. Jener legte bei einer Leinenserviette, 2 Ellen ins Gevierte, die Kunst seines Gewebes in die Kette, nicht wie gewöhnlich in den Einschuß. Als einzig in ihrer Art verdienen einige Kunsterzeugnisse, welche K. Ghe. Häbler (gest. 28. März 1874) in den Jahren 1833 und 1834 ausführen ließ, noch einer besonderen Erwähnung. Das erste ist das Portrait des damaligen Prinzen Mitregenten Friedrich August von Sachsen auf silberfarbenem Grunde in Halbseide $1^1/_4$ Ele lang und $1^1/_4$ Elle breit nach den Regeln der Schattirung sorgfältig gearbeitet. Die Aehnlichkeit ist von überraschender Wirkung und macht, da sie nur durch zichtige Schattirung von Weiß bis ins tiefste Schwarz möglich war, der Weberkunst K. Ghelf. Friedrich's die größte Ehre. Das Gewebe wurde der Prinzessin Maria von Bayern bei ihrer Vermählung mit dem Prinzen Mitregenten am 30. April 1833 von dem Unternehmer als Hochzeitsgeschenk überreicht [38]). Das zweite Gewebe, eine Zierde der Kunstausstellung zu Dresden im J. 1834, enthält eine Ansicht der Villa des Prinzen Mitregenten ebenfalls nach den Regeln der Schattirung gearbeitet. Dies Gewebe kaufte der Industrieverein [39]).

Daß nicht allein auf solche Leistungen ausgezeichneter Art der sorgfältigste Fleiß verwendet wurde, sondern auch alle übrigen Damasterzeugnisse Großschönaus als charakteristisches Merkmal die Güte der Arbeit und eine fast unverwüstliche Dauerhaftigkeit an sich tragen, ist ein von Alters her ererbter, fort und fort gepflegter Vorzug. Er erhielt sich und wird sich erhalten, so lange die Gewerbthätigkeit im Fortschreiten begriffen ist und auch von jenem regen Unternehmungsgeiste beeinflußt wird, welcher besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. noch andere bemerkenswerthe Früchte gezeitigt hat. Als um die Mitte dieses Jahrhunderts der Damastwaarenverkehr abzunehmen begann, suchte man für den Ausfall anderen Ersatz. Der Damastweber Gfr. Hänsel (gest. 1782) errichtete im J. 1750 (in einem Gebäude des herrschaftl. Hofes) eine Schleiermanufactur, welche durch ihn und seinen Gewerbsgenossen Joh. Chph. Fährmann in Verbindung mit anderen geschickten Webern schon 1753 zu solcher Vollkommenheit gebracht wurde, daß man die von ihnen gewebten $^9/_4$ breiten Schleier ihrer feinen blumigen Muster und des dazu verwendeten glattgedrehten Garnes wegen allen schlesischen und schweizerischen Produkten dieser Art gleichachtete und vorzog. Ein landesherrl. Reskript vom 10. Nov. 1753 befreite die Schleierweber auf 6 Jahre vom 1. Jan. 1754 an gerechnet von allen Zoll- und Landaccisabgaben in den kursächsischen Ländern, wenn ihre Schleierwaaren außerhalb Landes versendet würden. Die Schleierweberei beschäftigte das Nachdenken eines andern Damastwebers Joh. Chph. Mättigs (gest. den 17. Mai 1787) auf vielfache Weise. Er machte mancherlei Versuche, arbeitete mit vielem Aufwande in aller Stille vier Jahre lang und legte am 30. Jan. 1761 eine gelungene Probe von luftirtem Flor und $^9/_4$ breiter Gaze dem zittauer Rathe vor. Chph. Sperling, K. F. Krause, Vater und Sohn, und andere geschickte Arbeiter befleißigten sich dieser Weberei mit solchem Erfolge, daß die großschönauischen Gazewaaren den schweizerischen und französischen den Vorzug streitig machten. Mit dem Jahre 1803, wo die Damastmanufactur vollauf Arbeit gewährte, hatte die Schleier- und Flormanufactur ihre Endschaft erreicht. Von 1764 bis 1772 blühte auch eine Manufactur in wollenen 6, 8, 10 und 12 Ellen breiten bunten Fußtapeten und Schabracken; Tobias Sieber hatte sie begründet. Seine Tapeten wurden den türkischen und persischen gleichgeachtet und die Schabracken hielt man für vorzüglicher als die berlinschen. Um jene Zeit (1772) befand sich in Großschönau auch ein künstlicher Stuhl, worüber 24 Stück Band auf einmal gewebt werden konn-

37) Vergl. Anzeige 1834, Nr. 89, S. 369. 38) Vergl. Anzeige 1833, Nr. 80, S. 636 u. 637. N. Lausitz. Magazin. Bd. XIII. 2. Abth. S. 124. 39) Auf der Kunst- und Gewerbeausstellung in Zittau 1836 befand sich eine halbseidene Damastserviette, dieselbe Villa darstellend von J. G. Häbler jun. Sie wird von Eschke, in s. Bericht, N. Lausitz. Magaz. Bd. XV. 2. Abth. S. 71, als das non plus ultra der Kunstweberei bezeichnet; doch wird auch bemerkt, es sei aufgefallen, daß, während die Baumstämme den effectvollen Schlagschatten zeigten, an den Gebäuden wie in den Baumgruppen diese Schlagschatten gefehlt hätten, wodurch das Bild kalt und frostig erscheine. — Sollte es obige Darstellung sein, mit irrthümlicher Angabe ihres Verfertigers? —

Digitized by Google

ten. Eckarth gibt in seiner Nachricht (a. a. O.) nichts Näheres darüber an.

Nach allen diesen Mittheilungen hat die gewöhnliche Ansicht, daß die Blüthenzeit der Damastmanufactur zu Großschönau längst vorüber sei, nur in gewissem Sinne auf Wahrheit Anspruch zu machen. Wenn man sie vom schwankenden Damastwaarenverkehr abhängig machen will, wenn sie allein von jener Zeit gelten soll, wo die Damastmanufactur zu Großschönau die einzige ihrer Art war, so fällt von jenem Verkehr allerdings schon längst nicht mehr der größte Theil des Umsatzes auf Großschönau, und der Alleinverkehr mußte sofort aufhören, sobald man auch anderwärts das Bedürfniß gedeckt fand. Allein darnach ist die wirkliche Blüthe der Manufactur nicht zu bemessen, vielmehr sind es ihre Leistungen, welche den Höhenpunkt bestimmen. In dieser Erwägung ist als Thatsache zu bemerken, daß die Damastweberei zu Großschönau unter allen Verhältnissen, selbst der ungünstigsten Art, stetig fortgeschritten ist, daß allein ihre Leistungen sie auf einen Punkt gestellt haben, den sie aufzugeben noch nicht gezwungen wurde, und so lange sie den Ruf, das Beste zu liefern, zu erhalten weiß, ist auch ihre Blüthenzeit noch nicht vorüber. Ueber den Damastwaarenverkehr können hier nur einige Andeutungen gegeben werden. Im Allgemeinen mehr oder minder denselben Schwankungen ausgesetzt, wie sie im Leinwandhandel vorkamen, genoß der Damastwaarenverkehr anfangs einer freieren Bewegung als später. Diese war für das Aufblühen der jungen Manufactur ebenso nöthig, wie die Neubeit der Production die eine Seite des Verkehrs, den durch die landesherrlichen Anordnungen vom 29. Dec. 1682 und 10. Sept. 1704 verstatteten Hausirhandel als ein Mittel zur Erweiterung des Absatzes empfohlen haben mag. Zunächst aber waren die Damastweber an den zittauer Markt gebunden, und die im J. 1705 zu Zittau errichtete Kaufmanns-Societät verfehlte gewiß nicht, die alten Bestimmungen, daß die Dorfleinweber ihre Waaren nur in Zittau verkaufen sollten, auch für die Damastweber in Gültigkeit zu erhalten, und dies um so nothwendiger, als directer Meßbesuch der Weber und der vielleicht mehr als zulässig sich verbreitende Hausirhandel dem zunftmäßigen Verkehre der zittauer Kaufleute nur allzu sehr schadete. Daher wurden jene alten Verordnungen vom zittauer Rathe oft und noch am 3. März 1761 erneuert, aber ohne nachhaltigen Erfolg. Den Verkehr der zittauer Kaufleute mit den Damastwebern vermittelten sogenannte Factore, d. h. Damastwebermeister, welche von den ärmeren Webern, wenn diese es nicht vorzogen, den zittauer Markt selbst zu besuchen oder Hausirhandel zu betreiben, die Waaren auffkauften und den zittauer Kaufleuten im Ganzen überließen. Diese Einrichtung, an sich bequem und nach beiden Seiten hin gewisse Vortheile darbietend, brachte aber die Damastweber in eine, wie die Folge lehrte, sehr bedenkliche Abhängigkeit von den Factoren, die ihrem Freiheit liebenden Geiste allzu sehr widerstrebte, um unter andern Umständen auf die Betrachtung ihrer Lage anders als ungünstig einzuwirken. Bisher und in dem ersten Drittel des 18. Jahrh. befand sich der Damastwaarenverkehr in einem blühenden Zustande. Der Begehr nach den schönen und so dauerhaften Erzeugnissen steigerte sich, der Markt gewann an Ausdehnung, besonders auch durch die Verbindung Polens mit Kurfachsen, und die zittauer Kaufmannschaft, obwol sie den Alleinhandel aufrecht zu erhalten suchte, konnte nicht hindern, daß die Damastweber auch andere Absatzwege benutzten, die ihnen die Verbindung mit Handlungen in Görlitz, Lauban, Bautzen, Leipzig, Dresden, Nürnberg, sowie mit niederländischen und englischen Handelshäusern reichlich darbot. Naturgemäß änderten sich aber diese günstigen Verhältnisse schon im zweiten Drittel des 18. Jahrh. Der Absatz erhielt sich nicht mehr in gleicher Höhe. Das Bedürfniß war zeither so vollständig befriedigt, daß eine Verminderung der Nachfrage erklärlich wird, auch wenn der Verkehr ohne jene Störungen geblieben wäre, welche den häufigen Kriegen, nahrlosen Zeiten, Krankheiten und andern widrigen Ereignissen zu folgen pflegen. Die Arbeit konnte unterdessen nicht ruhen, die Waarenvorräthe häuften sich, die Kaufleute nahmen Anstand, neue Bestellungen zu machen, und den Factoren selbst blieb kaum etwas Anderes übrig, als auch ihrerseits die Aufkäufe zu beschränken oder von Herabsetzung der Preise abhängig zu machen. So lastete der Druck der Zeit zuletzt auf dem Weber, der bei geschmälertem Verdienste und möglichster Willkür seines Factors preisgegeben, überdies noch voraussetzte, daß die Manufacturordnung ihn hindere, sein Geschäft nach eigenem Gutdünken einzurichten. Wie unter solchen Umständen die im Wachsen begriffene Mißstimmung der Damastweber zum Ausdruck kam, ist schon oben erörtert worden, hier bedarf es aber noch des Nachweises, daß jene Unzufriedenen, welche ihr Heil in der Auswanderung suchten und zu den Damastwebereien in Schlesien und im Brandenburgischen, wie in Böhmen den Grund legten, in der That nicht wenig dazu beitrugen, dem Damastwaarenhandel Großschönau's die Rückkehr zu seiner früheren Blüthe unmöglich zu machen. Schon seit 1728 hatte Böhmen, dem auch Handelsverbindungen mit Italien, Spanien und Portugal zur Seite standen, dem oberlausitzischen Linnenhandel und namentlich auch zu Gunsten Warnsdorfs den Damastwaaren mehr oder weniger seine Grenzen verschlossen, und König Friedrich II. von Preußen, welcher mit großem Aufwande die Damastmanufactur in sein Land verpflanzt hatte, glaubte für ihr Aufblühen nicht besser zu sorgen, als wenn Großschönau's Damastwaarenverkehr möglichst beschränkt würde. So wurde z. B. den Kaufleuten aus Lauban und Marklissa verboten, mit ihren in Zittau erkauften Damastwaaren die breslauer Messe zu beziehen und die sächsischen Kaufleute durften auf der frankfurter Messe ihre Damastwaaren nur an Ausländer, d. h. an Nichtpreußen, verkaufen. Diese Maßregeln hatten zunächst die Wirkung, der jungen Manufactur im preußischen Staate einen sicheren Markt zu gewähren, welcher auch in anderer Weise bevorzugt war; so betrug z. B. für die schlesischen Damaste der Eingangszoll in England kaum die Hälfte dessen, was die sächsischen Damaste zu zahlen hatten, und es gab zum Nachtheil für Großschönau

Digitized by Google

sicherlich einen merklichen Ausfall, daß die preußischen Damastweber ihre leichteren, für den Haushedarf berechneten Erzeugnisse zu billigeren Preisen abgeben konnten und daher einen Absatz erzielten, der eben den Großschönauern abging. Die einmal hervorgerufene Concurrenz, anfangs wenig beachtet und weit entfernt, den anerkannten Ruf Großschönau's zu schmälern, wurde gleichwol bei der Fortdauer ungünstiger Handelsbeziehungen mehr und mehr empfunden. Wie konnte dies auch anders sein, da der Damastwaarenverkehr selbst in Friedensjahren, z. B. nach dem siebenjährigen Kriege und später zu Anfange des 19. Jahrh., die Anlässe zum Bessern immer nur in vorübergehender Dauer zeigte und durch Napoleon's Continentalsystem, angeblich bestimmt, die festländische Industrie zu schützen, mittelbar in einer Weise geschädigt wurde, wie durch keine andere Handelsgesetzgebung, und zwar dadurch, daß den Damastwaaren der Eingang nach England verschlossen blieb, weil dieses seine Baumwollenwaaren nicht mehr nach dem Festlande ausführen durfte. Während damals die Baumwollenmanufacturen aufzublühen begannen, und auch in Großschönau zu einer bedeutenden Entwickelung gelangten, gerieth der Damastwaarenverkehr besonders in den Jahren 1809 bis 1813 so gänzlich ins Stocken, wie es in Großschönau noch niemals vorgekommen war. Mit der Herstellung des Friedens hoffte man auf bessere Verhältnisse, aber die schon seit 1776 empfohlenen Grundsätze des Freihandels schienen noch so wenig Freunde gefunden zu haben, daß die Handelsgesetzgebung es vielmehr für ihre Pflicht hielt, das System des Abschließens beizubehalten und auf Kosten der Nachbarn den alten Beschränkungen neue hinzuzufügen. So in allen Großstaaten und überall, wo die freie Bewegung durch Zollschranken gehemmt war. Wenn indessen die Forderungen der Zeit immer mehr dahin drängten, dem Handel Erleichterungen zu verschaffen, so durfte die Bildung des deutschen Zollvereins (seit 1834), nach preußischem System, mit Recht als der zur Zeit mögliche Fortschritt zur Verwirklichung der Freihandelsidee gelten. Die Vortheile, welche der Zollverein gewährte, waren augenfällig genug, die übrigen Handelsstaaten, besonders Frankreich, England, Oesterreich, Rußland, Nordamerika, Brasilien u. s. w., zu neuen, zeitgemäßeren Handelsverträgen mit dem deutschen Zollverein zu nöthigen, wodurch, ohne unumgängliche Ausschließlichkeiten zu entfernen, doch eine gewisse Gegenseitigkeit in Behandlung von Handelsfragen erstrebt wurde. Die Damastwaaren erfreuten sich als Luxusgegenstand keiner besonderen Vorliebe der Zollgesetzgebung; die Fortdauer der früheren, die Entstehung vieler neuen Damastwebereien in Westphalen, Baiern, Baden, Frankreich, England vermehrte die Concurrenz mit Großschönau, und es galt in der That einen Kampf um das Dasein, welchen Großschönau bisher siegreich durchgeführt hat. Daß der Verkehr bei den jetzigen, gegen früher so ganz veränderten Verhältnissen stets ein schwankender war, daß der Markt sich mehr einschränkte als erweiterte, indem z. B. der Absatz nach Oesterreich seit dem Handelsvertrage so gut wie abgeschnitten wurde, Frankreich und England überflüssig zur Ausfuhr (auch nach Deutschland) fabricirten, die überseeischen Plätze mit englischen Erzeugnissen sich begnügten und Rußland stets einen drückenden Eingangszoll erhob, daß endlich Schlesien und Westphalen erhebliche Anstrengungen machten, durch billige Preise Großschönau in Schatten zu stellen, möchte die schwierige Lage unserer Damastweber kenntlich genug zeichnen. Hierorts hält man aber nach wie vor auf Herstellung tüchtiger Erzeugnisse, wird jeder technische Fortschritt (z. B. in der Appretur) fleißig angewendet, und indem man sich mit dem mäßigsten Nutzen begnügt, immer noch ein Absatz erzielt, welcher mit dem Quantum der Arbeit nicht in Misverhältniß tritt. Daß es in unsern Tagen noch vorkommen konnte, großschönauer Damaste als französische Fabricate an ihre Besteller abzuliefern, ist ein kaum trügliches Zeugniß für den größeren Vorzug, dessen die Leistungen Großschönau's würdig sind, als der Umstand bemerkenswerth ist, daß die kaiserlich-russische Hofhaltung, welche bisher nur englische Fabricate kaufte, wie im vorigen Jahrhundert ihren Bedarf wieder in Großschönau anfertigen läßt. In statistischer Beziehung würde sich der verschiedene Gang des großschönauer Damastwaarenverkehrs durch Zahlen ausdrücken lassen, da eine Menge von Angaben, wie sie tabellarisch früher an die Commerzien-Deputation in Dresden alljährlich eingereicht wurden, vorliegen; allein diese Zahlen erscheinen, wenn man sie genau prüft, aus verschiedenen Gründen meist so unzuverlässig, daß ihre Mittheilung weder Zweck noch Nutzen haben möchte. Es sei daher nur im Allgemeinen noch bemerkt, daß die Zahl der Damastwebersstühle für das Jahr 1729 zu 754 und für 1768 einschließlich der müßigen Stühle zu 739 angegeben wird. Diese Zahl, steigend und fallend, stieg bis 1798 auf 875, sank dann unter 800 herab, betrug im J. 1807 wieder 811, fiel bis 1811 auf 740 und 1812 auf 695, war aber seit 1813 in stetigem Steigen begriffen, bis sie im J. 1831 mit 1100 die höchste Ziffer erreichte. Mit dem Verfall des Geschäftsverkehrs bilden die müßigen Stühle eine stehende Rubrik; ihre Zahl betrug im J. 1768 schon 98, war dann bis 1773 im Wachsen begriffen und im letzten Viertel des 18. Jahrh. steigend und fallend. Während es im J. 1808 nur 58 müßige Stühle gab, zählte das folgende Jahr schon 212, das Jahr 1811 aber 620 und das Jahr 1812 noch 538. Im J. 1813 verminderte sich diese Zahl bis auf 375, betrug 1819 noch 269, stieg in J. 1822 wieder auf 318 und fiel erst bis zum Jahre 1832 auf 150. Mit der Einführung der Jacquardmaschine ist die Zahl der Damaststühle in steiger Abnahme begriffen gewesen und mag sich, bis 1863 auf 479 gefallen, seitdem gleichgeblieben sein. Da die Jacquardmaschine beim Gebrauch des englischen leinenen Maschinengespinstes und guter Kettengarne ein schnelleres Arbeiten ermöglicht, sodaß ein Weber jetzt fast doppelt so viel fertig bringt als in früherer Zeit, so ist anzunehmen, daß das Quantum der Erzeugnisse von 479 Stühlen kaum geringer ist als was früher 950 Stühle zu liefern im Stande waren. Da diese 479 Stühle gegen 3000 Schock Garn verarbeiten, so beträgt das Quantum gegen 1000 Centner

Digitized by Google

Waare. Im J. 1827 betrug die Ausfuhr an Leinendamastwaare 1138 Centner, woraus zu ersehen, daß die Production sich bis jetzt gleich geblieben ist. So viel noch zu erinnern wäre, wenn Einzelheiten angeführt werden sollten, so mag das Gegebene genug sein. Ausführlicheres findet man in der Schrift: Geschichtlich-statistische Darstellung der Damastmanufactur-Orte Großund Neuschönau. Von F. Th. Richter. (Leipzig 1837. 8.) S. 237—317. (*F. Th. Richter.*)

GROSSSTEPENITZ, Marktflecken in der preußischen Provinz Pommern, Kreis Kammin, Regierungsbezirk Stettin, am Einflusse des Gubenbaches (stepenitzer Kanals) in die östliche Bucht des Papenwassers, 18 Kilometer NW. von Gollnow, mit 2000 Einwohnern; hat 1 Pfarrkirche, ist Sitz einer Gerichtskanzlei, eines Untersteueramtes, einer Posterpedition; in dem nahe gelegenen Dorfe Großstepenitz (mit 470 Einwohnern) befindet sich eine Oberförsterei und ein Domäneurentamt. Der Bahnhof ist im Bau: die Eisenbahn Stettin-Kammin-Swinemünde wird bei Großstepenitz vorübergehen. Nördlich von Großstepenitz, am rechten Ufer des Gubenbachs, liegt das Dorf Kleinstepenitz mit 1050 Einwohnern; 9 Kilometer östlich die Oberförsterei Hohenbrück am Gubenbach. Der Ackerboden ist sehr dürftig, landeinwärts breiten sich große Waldungen aus. Die Bedeutung von Stepenitz liegt in dem lebhaft betriebenen Schiffbau und in der Schiffahrt auf den Binnengewässern der Oder und auf der Ostsee. Auch sind die Viehmärkte nicht unbedeutend. (*O. Delitsch.*)

GROSSSTREHLITZ, Kreis und Kreisstadt in der preußischen Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln. Der Kreis umfaßt 16,34 □Meilen, im J. 1819 mit 24,697, im J. 1858 mit 53,747, im J. 1867 mit 60,003, im J. 1871 mit 61,261 Einwohnern; im J. 1867 befanden sich darunter 50,573 Polen und 525 Czechen, der Religion nach 2255 Evangelische, 56,799 Katholiken, 946 Israeliten ꝛc. Das Land ist bis auf den weithin sichtbaren 400 m. hohen St. Annaberg oder Chelmberg ziemlich eben, hat dürftiges Ackerland, viel Wald, ist dagegen reich an Kalk und im südöstlichen Theile an Eisenerz. Er wird von der Oder und Malapane bewässert und von den Eisenbahnen Oppeln-Ratibor und Oppeln-Tarnowitz durchzogen. — Die Stadt Großstrehlitz liegt in einer Ebene, 235 m. über dem Meere, 18 Kilometer SW. vom Bahnhofe Zawadzki der Rechten Oderufer-Bahn, 22 Kil. O. vom Bahnhof Gogolin der Bahn Oppeln-Ratibor, 12 Kil. NO. vom St. Annaberg; weitere Bahndauten sind im Plane: namentlich Oppeln-Großstrehlitz-Peiskretscham-Beuthen und Peiskretscham-Gleiwitz, Kosel-Großstrehlitz-Kolonowska-Czenstochau und Gogolin-Großstrehlitz, sodaß dann die Kreisstadt fast gleichzeitig 6 Eisenbahnverbindungen erhalten würde. Die Stadt zählte im J. 1816 erst 1140, im J. 1861 aber 2911, im J. 1871: 3853 Einwohner, darunter 450 Evangelische und 300 Israeliten, der Nationalität nach meist Deutsche und nur 270 Polen; das Gebiet der Stadt umfaßt 1156 Hektaren, davon 373 Hekt. Acker, 712 Hekt. Wald ꝛc. Großstrehlitz hat 3 Kirchen, 2 katholische und 1 evangelische (seit 1825), ein Progymnasium (seit 1868), ist Sitz eines Kreisamts und Kreisgerichts, eines Post- und Telegraphenamts, einer Volksbank; es hat eine Maschinenbaufabrik, 1 Dampfmühle, Viehmärkte; auf der Flur befinden sich Kalksteinbrüche und Kalköfen. Im J. 1234 war Großstrehlitz schon Flecken, 1362 erhielt es Stadtrecht, es erscheint in Urkunden unter dem Namen Strelitia major und gehörte zum Fürstenthum Oppeln; im J. 1532 wurde es nach dem Tode des Herzogs Johannes mit der Krone vereinigt. Unmittelbar neben der Stadt befindet sich das Gut gleiches Namens mit schönem Schloß, Gartenanlagen und Fasanerie, früher Eigenthum der Grafen von Colonna und der Barone von Felß, jetzt des Grafen Renard. — Im NW. stößt das Dorf Adamowitz an (770 Einw.), im W. das Dorf Sucholona (1300 Einw.) mit Schäferein, im SO. das Dorf Mokrolona. (*O. Delitsch.*)

GROSSULAR, eine grünlich- und gelblichweiße bis spargelgrün, ölgrün, grünlichgrau und licht olivengrüne Varietät des Thonkalkgranaten, wegen seiner häufigen stachelbeergrünen (grossularia, die Stachelbeere) Farbe so benannt. Er ist gewöhnlich stark durchscheinend, krystallisirt, gehört zu den gemeinen Granaten, findet sich häufig in serpentinartigem Gestein, auf Erzlagerstätten, oft selbst ganze Lager bildend mit Magneteisen, Feldspath u. s. w. Im sächsischen Erzgebirge bei Ehrenfriedersdorf, Schwarzenberg, Geyer, im Wilujuskie in Sibirien und andern Orten wird er häufig gefunden. Seine Zusammensetzung ist Kiesel, Thon und Kalk. (*C. Reinwarth.*)

Grossularia, s. Grossularieen.

GROSSULARIEEN ist der Name einer von De Candolle aufgestellten natürlichen Familie, welche in neuerer Zeit auch Ribesiaceen genannt worden ist und sich durch folgende Merkmale auszeichnet: Die fünf, sehr selten vier Kelchblätter sind in einen dem Fruchtknoten angewachsenen, häufig über denselben hinausragenden, flachen, glockigen oder röhrigen Theil verbunden und haben einen regelmäßigen Saum. Die vier bis fünf meist kleinen, benagelten Kronblätter sind dem Kelchschlunde eingefügt. Die vier bis fünf freien Staubgefäße stehen zwischen den Kronblättern, die Staubfäden sind fadenförmig-pfriemlich, gleichlang, in der Knospenlage aufrecht, die Staubbeutel nach Innen gekehrt, zweifächerig, eiförmig oder länglich, in der Mitte auf dem Rücken oder über dem Grunde angeheftet, an der Spitze ausgerandet oder bespitzt mit der Länge nach aufspringenden Fächern. Der Fruchtknoten ist unter- oder halboberständig, mit 2, selten 3—4 wandständigen, vieleigen, seltner wenigeligen Placenten. Die Eichen stehen in mehreren Reihen stets wagrecht und sind gegenläufig. Der Griffel ist zwei-, selten drei- bis vierspaltig, die Narben sind sehr kurz, einfach, stumpf. Die Beere ist vom stehenbleibenden, vertrockneten Kelchsaume gekrönt, einfächerig, brelig, wenig- oder vielsamig. Die kantigen Samen liegen wagrecht. Das Eiweiß ist fleischig oder fast hornartig.

Digitized by Google

Der kleine Samenkeim liegt am Grunde des Eiweißes. Die Kronblätter sind sehr kurz, stumpf.

Die Grossularieen sind mit den Saxifrageen nahe verwandt, aber durch die Tracht, die beerenartige Frucht, die dreilgen Samen und die freie Samennaht gut unterschieden. Früher wurden sie mit den Cacteen zusammengestellt, mit denen sie, ungeachtet des unähnlichen Ansehens, in der That genau verwandt sind; die Hauptverschiedenheiten zwischen den beiden Familien bestehen darin, daß bei den Cacteen die Zahl der Staubfäden unbestimmt, die Samen eiweißlos und Kelch und Blumenkrone nicht zu unterscheiden sind, während bei den Grossularieen die Zahl der Staubfäden bestimmt, die Samen mit Eiweiß versehen und Kelch und Blumenkrone getrennt sind. In beiden Familien kommen Arten mit Dornen vor und einige Cacteen besitzen deutliche Blätter. Die Dornen bei den Grossularieen sind einfach oder dreitheilig, die Blätter zerstreut, handnervig-gelappt, die Blüthenstiele blattwinkelständig, 1—3blüthig oder traubig, die Blüthenstielchen mit zwei Deckblättchen besetzt. Die Blüthen sind weiß, grünlich, purpurfarbig, selten gelb, zuweilen zweihäufig.

Die hierher gehörigen strauchartigen Gewächse kommen in den kältern Theilen der nördlichen Hemisphäre, besonders in Nordasien und Nordamerika, sehr selten in Südamerika vor. Die Früchte vieler Arten sind genießbar, wie die Johannisbeere, Stachelbeere u. a.

Sämmtliche Arten dieser Familie stellte man früher in die eine Gattung Ribes, später sind mehrere Gattungen daraus gebildet, von denen jedoch nur Robsonia angenommen ist, zu deren Charakteristik wir nun übergehen.

I. Robsonia *Berlandier.*

Der Kelch ist gefärbt, seine Röhre napfförmig, mit dem Fruchtknoten verwachsen, die Lappen des oberständigen, 4—5theiligen Saumes sind aufrecht, gekielt, viel länger als die Röhre. Die 4—5 keilförmigen, eingeschlossenen Kronblätter sind dem Kelchschlunde eingefügt. Die 4—5 Staubgefäße sind zugleich mit den Kronblättern eingefügt, wechseln mit denselben ab und ragen weit hervor. Der Fruchtknoten ist unterständig, einfächerig, die beiden Placenten sind nervenförmig, gegenständig. Die Eichen stehen an jeder Placente zu drei in einer Reihe. Der Griffel ist fadenförmig, einfach, hervorragend, die Narbe sehr kurz zweispaltig.

Aus dieser Gattung kennt man bis jetzt nur eine mit verschiedenen Namen belegte Art, ein in Californien einheimischer Strauch mit borstigen und dornigen Aesten, dreilappigen, ferdig-eingeschnittenen Blättern, achselständigen, 2—3blüthigen Blüthentrauben, gefärbten, am Grunde der Blüthenstielchen stehenden Deckblättern, rothen Blüthen und steifhaarigen Beeren. Diese Art heißt Robsonia speciosa *Walpers* und zu ihr gehören als Synonyme Ribes speciosum *Pursh*, Ribes stramineum *Smith* und R. fuchsioides *Berlandier.*

II. Ribes *Linné.*

Die Kelchröhre ist mit dem Fruchtknoten verwachsen, der Kelchsaum oberständig, gefärbt, beckenförmig-glockig oder röhrig, 5- oder selten 4spaltig, gleich. Die 5, selten 4 kleinen, schuppenförmigen Kronblätter sind dem Kelchschlunde eingefügt, eingeschlossen und wechseln mit den Kelchzipfeln ab. Der Fruchtknoten ist unterständig, einfächerig, die beiden Placenten sind wandständig, nervenförmig, gegenständig. Die zahlreichen Eichen stehen in mehreren Reihen an kurzen Nabelsträngen. Die beiden Griffel sind getrennt oder mehr oder weniger verwachsen, die Narben einfach. Die Beere ist von dem verwelkten Kelche gekrönt, einfächerig, viel- oder durch Fehlschlagen wenigfamig. Die Samen sind kantig, die Samenschale ist gallertartig, an der Naht bei der Reife frei, rückwärts geneigt, die innere Hülle brustig, dem Eiweiße angewachsen. Der Samenkeim am Grunde des fast hornartigen Eiweißes ist rechtläufig, sehr klein, das Würzelchen centrifugal.

Hierher gehören dornenlose oder dornige Sträucher mit zerstreuten, fingerig-gelappten oder eingeschnittenen Blättern, halbstengelumfassenden, am Grunde verbreiterten Blattstielen, achselständigen oder aus den Knospen hervorbrechenden, ein- bis dreiblüthigen oder traubig-vielblüthigen Blüthenstielen, am Grunde mit einem, in der Mitte oder an der Spitze mit zwei Deckblättchen besetzten Blüthenstielchen und grünlichen, weißlichen, gelben oder rothen, sehr selten durch Fehlschlagen zweihäufigen Blüthen.

Erste Section. Grossularia *Ach. Richard.*

Der Kelch ist mehr oder weniger glockig. Die Stengel sind meist stachelig, die Blüthenstiele 1—3blüthig, die Blätter in der Knospenlage gefaltet.

1) R. oxyacanthoides *Linné.* Die größern und meist einzelnen Stacheln stehen an den Knospen, die kleinern sind ringsum zerstreut, die Blätter kahl, ihre Lappen gezähnt, die Blattstiele wollig und steifhaarig, die Blüthenstiele kurz, 1—2blüthig, die Beeren kugelig, kahl, purpurroth-bräunlich. Die Pflanze ändert ab:

β) setosum *Lindley.* Die Aeste sind dicht borstig, die Stacheln ungleich, pfriemlich, die Blätter fast rundlich, am Grunde herzförmig, weichhaarig, 3—5lappig, stark gekerbt, die Blüthenstiele zweiblüthig, meist deckblattlos, die Kelche röhrig-glockig, ihre Zipfel linealisch, stumpf, abstehend, doppelt länger als die ganzrandigen Kronblätter, die Beeren steifhaarig.

Die Hauptart kommt an Felsen in Canada, die Varietät in Missouri vor.

2) R. ferox *Smith.* Die drei Stacheln sind achselständig und außerdem ist der Stengel mit kleinen Borsten ringsum bekleidet, die Blätter sind fünflappig, die Blüthenstiele einblüthig, die Kelchblätter lanzettlich, doppelt länger als die Röhre; der Kelch ist behaart, trichterförmig, die Kronblätter sind stumpf, aufrecht, die Beere

Digitized by Google

ist drüsig-behaart, zuletzt fast stachelig. Hierher gehört R. Menziesii *Pursh* und R. Menziesianum *Roemer* und *Schultes*.

In Californien.

3) R. lacustre *Poiret*. Der fast achselständige Dorn ist vieltheilig, der Stengel von kleinen Stacheln ringsum steifhaarig, die Blätter sind bis zur Mitte gelappt, unterseits kahl, oberseits ein wenig behaart, die Blattstiele wollig, die Blüthenstiele 2—3blüthig, die Blüthenstielchen steifhaarig, die Blüthen klein, gelblichgrün, der Fruchtknoten ist steifhaarig. Hierher gehört R. oxyacanthoides *Michaux* und R. echinatum *Douglas*.

In Canada und Virginien.

4) R. aciculare *Smith*. Die Stacheln stehen zu fünf in den Blattachseln, die Aeste sind ganz steifhaarig, die Blätter fünflappig, die Blüthenstielchen einblüthig, nickend, der Kelch ist glockenförmig, glatt, roth, die Kronblätter sind weiß, eiförmig.

In Sibirien.

5) R. Uva crispa *Linné*. Die Aeste sind stachelig, die Blätter 3—5lappig, schwach-wollig, die Blüthenstiele 1—2-, sehr selten 3blüthig, die Kelche glockenförmig, die Kelchblätter zurückgekrümmt, kahl, gefärbt, die Kronblätter an der Spitze rundlich, kahl, der Schlund ist bärtig, der Griffel stets lang-weichhaarig, der Fruchtknoten weichhaarig, stärker behaart oder fast rauhhaarig.

Diese wegen der wohlschmeckenden Früchte häufig in Gärten gezogene, als Stachelbeerstrauch bekannte Pflanze ändert vielfach ab:

a) silvestre *De Candolle* mit kleinen, beiderseits wollig-weichhaarigen Blättern und kleinen kahlen Beeren. Dies ist die wilde, von Linné als Art unter dem Namen R. Uva crispa getrennte Pflanze.

β) spinosissimum *Berlandier*. Die ganze Pflanze ist mit zerstreuten, zurückgekrümmten Stacheln besetzt.

γ) reclinatum *Berlandier*. Die Aeste sind mit rückwärtsgeneigten Stacheln besetzt. Diese Varietät sahen Linné und Miller gleichfalls als Art an, ersterer nannte sie R. reclinatum, letzterer Grossularia reclinata.

δ) Besserianum *Berlandier*. Die Aeste sind stachelig, die Früchte weichhaarig und mit Drüsenborsten untermischt. R. hybridum *Besser*.

ε) subinerme *Berlandier*. Fast kahl, die Rinde ist glatt, braun, mit einzelnen achselständigen Stacheln besetzt, aber sehr häufig stachellos, Blüthen und Blätter sind klein.

ζ) sativum *De Candolle* mit größern, oft unterseits kahlen, glänzenden oder schwach behaarten Blättern und größern, kahlen oder behaarten Beeren. Dies ist die in Gärten cultivirte Pflanze, welche Linné Ribes Grossularia nannte.

η) macrocarpum *De Candolle*. Die Narben sind oft länger als die Kronblätter, die Blüthen und Beeren sehr groß.

9) bracteatum *Berlandier*. Die Beeren sind mit 2—4 oder 5 geraden, gefärbten, fast gegenüberstehenden, bei der Reife abfallenden Borsten besetzt.

Diese Art kommt mit ihren Abarten in ganz Europa und Sibirien vor.

6) R. caucasicum *Adams*. Die Stacheln stehen nach Art der Nebenblätter zu drei; die Blüthenstiele sind einblüthig, aufrecht, die Blätter fünflappig, eingeschnitten gezähnt.

Im Kaukasus.

7) R. rotundifolium *Michaux*. Die Blätter sind kahl oder sehr fein weichhaarig, fast kreisrund, 3—5lappig, eingeschnitten-gezähnt, die Stacheln stehen einzeln fast in den Achseln, die Blüthenstiele sind 1—3blüthig, die Blüthenstielchen sehr lang, der Kelchsaum ist röthig, die Kronblätter sind spatelig-verkehrt-eiförmig. Hierher gehören R. triflorum *Willdenow*, R. stramineum *Hornemann* und R. gracile *Pursh* (nicht *Michaux*).

In Nordamerika.

8) R. hirtellum *Michaux*. Die Dornen sind fast achselständig, die Aeste kurz- und spärlich-weichhaarig, die Blätter klein, halbdreispaltig, die wenigen Lappen gezähnt, die Blüthenstiele einblüthig, die rothen Beeren kahl. Hierher gehören R. saxosum *Hooker* und R. triflorum *Bigelow*.

An steinigen Bergen in Canada und Virginien.

9) R. gracile *Michaux*. Der fast achselständige Dorn ist sehr kurz; die Blätter sind ziemlich lang gestielt, ihre Lappen spitz, eingeschnitten, die Blüthenstiele haarfein, aufrecht, meist zweiblüthig, die Kelche kahl, röhrigglockig, die Beeren kahl, purpurroth oder bläulich.

Auf bergigen Wiesen von Neu-York bis Virginien.

10) R. microphyllum *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Die Stacheln stehen meist einzeln; die kleinen Blätter sind fast nierenförmig, die Blüthenstiele sehr kurz, zweiblüthig, die Kelche glockig, die Kelchzipfel länglich, stumpf, die Kronblätter spatelig-verkehrt-eiförmig, an der Spitze schwach ausgerandet, der Fruchtknoten ist fast kreiselförmig, die Griffel sind zweispaltig, die Blüthen roth.

Auf bergigen Orten in Mexico.

11) R. Cynosbati *Linné*. Die Dornen sind achselständig, die Blätter 3—4lappig, weich-behaart, die Blüthenstiele 2—3blüthig, die Kelche glockig-cylindrisch, die Kronblätter sehr klein, die Griffel nach der Mitte zu behaart, selten kahl, ganz einfach, die Beeren stachelig. Hierher gehört R. gracile *Torrey*.

Auf Bergen in Canada und in Japan.

12) R. cuneifolium *Ruiz* und *Pavon*. Dornenlos; die Blätter sind keilförmig, eingeschnitten, dreispaltig, die Blattstiele doppelt kürzer als die Fläche, die Blüthenstiele einzeln, achselständig, 2—3blüthig, von der Länge der Blattstiele, die Beeren lebhaft roth.

Auf hohen Bergen der Anden in Peru.

13) R. leptanthum *A. Gray*. Die Pflanze ist kahl, aber borstig; die Dornen sind fast achselständig, einzeln und stark, selten gepaart oder zu drei, die Blätter klein,

Digitized by Google

4—6 Linien breit, fünfspaltig, ihre Lappen eingeschnitten, die Blüthenstiele kurz, herabgebogen, 1—2blüthig, die Deckblättchen rundlich, kürzer als der Fruchtknoten; der Kelch ist röhrig, schlank, außen behaart, weißlich, seine Zipfel sind spatelig, so lang als die Röhre, fast doppelt länger als die Staubgefäße und die ganzrandigen Kronblätter; der Griffel ist kahl, ungetheilt; die Narben sind getheilt, die Beeren kahl, nicht borstig.

In Mexico in der Nähe von Rio del Norte.

14) R. subvestitum *Hooker* und *Arnott*. Drüsig-weichhaarig; die Aeste sind borstig, die 3—4 beisammen stehenden Dornen schlank, die Blätter herzförmig, 3—5-lappig, oberseits spärlich behaart, die Lappen eingeschnitten, die Blüthenstiele 1—3blüthig; die Röhre des weichhaarig-drüsigen Kelches ist fast doppelt länger als der Fruchtknoten, die Kelchzipfel sind länglich, die kahlen Staubgefäße sind doppelt länger als die Kronblätter; der Griffel ist kahl, einfach oder bisweilen zweispaltig, der Fruchtknoten drüsig-behaart.

In Californien.

15) R. divaricatum *Douglas*. Die Aeste sind ausgebreitet, borstig, die Stacheln 1—3, achselständig, herabgebogen, die Blätter rundlich, dreilappig, eingeschnitten-gezähnt, nervig, kahl, die Blüthenstiele 3—5-blüthig, nickend, der Kelch glockig, seine Zipfel sind lineallisch, umgebogen, doppelt länger als die Röhre, der Griffel und die Staubgefäße ragen aus dem Kelche hervor, die Beeren sind kahl.

Im nördlichen Armenien.

16) R. Nuttallii *Garcke*. Die Stengel sind kahl, die Dornen fast achselständig, zu dreien stehend, starr, ungleich, die Blätter dreispaltig, klein, die Seitenlappen undeutlich, ungleich-eingeschnitten-gezähnt, unterseits graufilzig, die Blüthenstiele meist zweiblüthig, die Deckblätter rundlich-eiförmig; der Kelch ist fast bis zum Grunde gespalten, die Kronblätter sind kurz, stumpf, die Staubgefäße ragen ein wenig hervor, die Staubbeutel sind kurz, abgerundet; der Griffel ist zweispaltig, der Fruchtknoten kahl. Hierher gehört R. villosum *Nuttall* (nicht *Roxburgh*).

In Californien.

17) R. irriguum *Douglas*. Die Dornen stehen zu drei in den Achseln; die Blätter sind herzförmig, fast fünflappig, gezähnt, gewimpert, beiderseits behaart, nervig, die Blüthenstiele dreiblüthig, drüsig-behaart, die Kelche glockig, ihre Zipfel lineallisch, so lang als die Röhre, die Beeren kahl.

Im Nordamerika.

18) R. missouriense *Nuttall*. Die Dornen stehen zu 1—3 beisahe in den Achseln; die Blätter sind rundlich oder fast nierenförmig, am Grunde keilförmig, 3—5-lappig, unterseits weichhaarig, die Lappen fast gleich, kurz, stumpf, gekerbt-gezähnt oder eingeschnitten, die Blüthenstiele lang, 2—3blüthig; die Kelchröhre ist kürzer als die lineallischen, langen, zuletzt zurückgekrümmten Kelchzipfel, die Kronblätter sind sehr kurz, schwach ausgerandet; die kahlen Staubgefäße ragen zugleich mit dem behaarten, zweispaltigen Griffel aus der Blumenkrone weit hervor; die Beeren sind braun, kahl.

In Missouri.

19) R. californicum *Hooker* und *Arnott*. Die ganze Pflanze ist kahl; die Aeste sind nackt; die Dornen stehen zu drei beisammen; die Blätter sind herz-nierenförmig, 3—5lappig, die Lappen ein wenig eingeschnitten, die Blüthenstiele 1—3blüthig, die Deckblätter rundlich-eiförmig; die Kelchröhre ist kurz, die Kelchzipfel sind eiförmig-lanzettlich, dreimal länger als die Röhre, zuletzt zurückgebogen, die Staubgefäße sind dreimal länger als die Kronblätter und nebst dem einfachen Griffel kahl; der Fruchtknoten ist drüsig-behaart.

In Californien.

20) R. occidentale *Hooker* und *Arnott*. Die ganze Pflanze ist kahl; die Aeste sind nackt, die Dornen achselständig, einzeln, die Blätter herz-nierenförmig, 3—5-lappig, die Lappen eingeschnitten, die Blüthenstiele 1—3blüthig, die Kelchzipfel länglich, etwas länger als die Röhre, zurückgekrümmt, die Staubgefäße dreimal länger als die Kronblätter; der Griffel ist kahl, bis über die Mitte zweispaltig, länger als die Staubgefäße, der Fruchtknoten weichstachelig.

In Californien.

21) R. niveum *Lindley*. Die Aeste sind stachelig, die Blätter rundlich, stumpf-dreilappig, kerbig eingeschnitten, am Grunde ganzrandig, kahl, die Blüthenstielchen meist zweiblüthig, die Kelchzipfel zurückgekrümmt; die zusammenneigenden, behaarten Staubgefäße sind länger als der Griffel und ragen aus der Blumenkrone weit hervor.

Im Oregongebiete.

Zweite Section. Ribesia *Berlandier*.

Der Kelch ist glockig oder cylindrisch; die Stengel sind wehrlos, die Blüthenstiele meist vielblüthig, die Blätter in der Knospenlage gefaltet. Hierher gehören die Gattungen Ribes und Botrycarpum von *Ach. Richard* und Calobotrya, Coreosma, Rebis, Cerophyllum und Botryocarpum von *Spach*.

22) R. orientale *Poiret*. Mit wenigen Stacheln besetzt, die Blätter sind 3—5lappig, kreisrund-nierenförmig, eingeschnitten, rauhhaarig, die Lappen stumpf, die Blattstiele rauhhaarig-wollig, die Blüthentrauben ziemlich aufrecht, die Deckblätter länger als die Blüthe, die Griffel an der Spitze zweispaltig, die Blüthen gelbgrün.

In Syrien.

23) R. villosum *Roxburgh*. Zweihäufig, drüsig-klebrig; die Blätter sind herzförmig, dreilappig, wohlriechend; die Trauben der männlichen Pflanze sind dichtblüthig, bei der weiblichen Pflanze lockerblüthig; der Kelch ist concav, seine Zipfel sind eiförmig, die Kronblätter klein, abstehend; der Griffel ist zweitheilig. Hierher gehören R. orientale der Autoren (nicht *Desfontaines*), R. punctatum *Lindley* und R. resinosum *Sims*.

Auf dem Himalava, Persien und Armenien.

24) R. saxatile *Pallas*. Mit zerstreuten Stacheln, keilförmigen, stumpf-dreilappigen Blättern, aufrechten

Digitized by Google

Blüthentrauben, linealischen Deckblättern von der Länge des Blüthenstiels und kleinen, abstehenden, grünlichen Kronblättern und kugeligen, rothen Beeren.

In Sibirien.

25) R. diacantha *Linné* (*fil.*). Mit paarig stehenden, nebenblattartigen Stacheln, keilförmigen, dreitheiligen, ganz kahlen Blättern, die kürzer als der Blattstiel und deren Zipfel gezähnt sind, aufrechten, langen Blüthentrauben, langgestielten Blüthen, abgerundeten gelblichen Kelchblättern, kleinen, fast rundlichen Kronblättern und kugeligen, rothen Beeren.

In Daurien und Sibirien.

26) R. alpinum *Linné*. Die Blätter sind 3—5lappig, stumpf, unterseits glänzend, oberseits behaart, die Blüthentrauben ziemlich gedrängt, die Deckblätter lanzettlich, bauchig, spärlich drüsig, oft länger als die Blüthe, die Kronblätter sehr klein, die Staubbeutel mehr oder weniger stiellos, die Griffel verwachsen, die Beeren roth. Die Pflanze ändert ab:

α) sterile *Wallroth*. Die Blüthen sind flach, bald abfällig, ohne Fruchtknoten, die Blüthentrauben vielblüthig, dicht, die Staubbeutel fast sitzend, mit Pollen versehen, spitz. Hierher gehört R. dioicum *Mönch*.

β) baccíferum *Wallroth*. Die Blüthen sind fast präsentirtellerförmig, die Blüthentrauben wenigblüthig, die Staubbeutel deutlich gestielt, der Griffel ist kaum halbzweispaltig.

Auf Bergen in Europa und Sibirien, die Abart β wird in Gärten cultivirt.

27) R. ciliatum *Willdenow*. Die ganze Pflanze ist drüsig; die Blätter sind fünflappig, tief herzförmig, doppelt gekerbt-gesägt, gewimpert, oberseits kahl, unterseits auf den Nerven und Adern behaart, die Blattzipfel spitz, die Blattstiele rauhhaarig-drüsig; die Blüthentrauben stehen einzeln.

Auf dem Berge Jorullo in Mexico.

28) R. macrobotrys *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind herzförmig, gelappt, eingeschnitten-gesägt, die Blüthenstiele am Grunde gewimpert, die Blüthentrauben sehr lang, hängend, rauhhaarig, die Deckblätter linealisch, pfriemlich, behaart, fast von der Länge der Blüthenstielchen, die Kelche röthlich, die Kronblätter roth, sehr klein, die Beeren rauhhaarig, grünlich. Hierher gehört Rebis macrobotrys *Spach*.

In den Anden.

29) R. albifolium *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind fast herzförmig, eingeschnitten-gesägt, die Blüthentrauben hängend, doppelt länger als das Blatt, die Deckblätter spatelig, gewimpert, von der Länge der Blüthenstielchen, die Kronblätter rundlich, purpurroth, die Staubbeutel fast stiellos, die Beeren kugelig, etwas rauhhaarig. Hierher gehört Rebis discolor *Spach*.

In Peru.

30) R. trigidum *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Die Blätter sind eiförmig-rundlich, unterseits nervig und nebst den Adern rauhhaarig, netzig, blasser, oberseits dunkelgrün, ihre Lappen eingeschnitten-gesägt, der mittlere ist größer, die Blattstiele sind drüsig-behaart, fast filzig, die Blüthentrauben zurückgebogen, die Deckblätter gewimpert, die Kronblätter rundlich-verkehrt-eiförmig, die Griffel zweispaltig, die Beeren steifhaarig. Hierher gehören R. hirtum *Willdenow* und Rebis frigida *Spach*.

Auf dem Berge Antisana in Quito.

31) R. fragrans *Pallas*. Die Blätter sind kahl, lang gestielt, 3—5lappig, oberseits grüner als unterseits, die Blüthentrauben aufrecht-steif, die Blüthen glockig, weiß, wohlriechend, die Deckblätter abfällig, die Kronblätter lanzettlich, spitz, abstehend, die Beeren röthlich, wohlschmeckend.

Auf hohen Bergen in Sibirien.

32) R. procumbens *Pallas*. Die Blätter sind stumpf-gelappt, die Lappen gesägt, die seitlichen schwach-eingeschnitten, die Blüthentrauben aufrecht, die Blüthenstiele lang, borstig, die Saumzipfel der Blumenkrone blaß-purpurroth, weichhaarig, spitz; die Staubbeutel ragen kaum aus dem Kelche hervor. Die Beeren schmecken sehr angenehm. Hierher gehört R. polycarpon *Gmelin*.

In Daurien.

33) R. multiflorum *Kitaibel*. Die Blätter sind fünflappig, herzförmig, unterseits filzig, die Blüthentrauben sehr lang, hängend, die Deckblätter kürzer als die Blüthe, die Blattfläche von der Länge der Blattfläche, die Kronblätter keilförmig, die Griffel zweispaltig, bisweilen deutlich dreitheilig. Hierher gehört R. spicatum *Schultes*.

In Kroatien.

34) R. spicatum *Robson*. Die Blätter sind fast herzförmig-rundlich, 3—5lappig, oberseits weich behaart, unterseits filzig, die Blüthentrauben aufrecht, die Blüthen mehr oder weniger kurzgestielt, die Deckblätter stumpf, filzig, viel kleiner als das Blüthenstielchen, die Kelchblätter keilförmig-rundlich, die Kronblätter länglich, die Griffel zweispaltig, die Beeren kahl, kugelig, an Farbe und Geschmack denen von R. rubrum ähnlich.

In Englands Wäldern.

35) R. rubrum *Linné*. Die Blätter sind stumpf-3—5lappig, unterseits weichhaarig, in der Jugend oft etwas filzig, oberseits kahl, die Blüthentrauben nicken, die Deckblätter sind stumpf, kürzer als die Blüthenstielchen, die Kelche flach-ausgebreitet, abstehend, die Kelchblätter stumpf, die Kronblätter fast verkehrt-herzförmig. Diese als Johannisbeerstrauch bekannte und wegen ihrer angenehm sauren Früchte, aus denen auch ein weinartiges Getränk bereitet wird, häufig cultivirte Pflanze ändert vielfach ab:

α) silvestre *De Candolle* mit kleinen Blättern und Beeren und kurzen Blattzipfeln.

β) hortense *De Candolle* mit größern, bisweilen bunten Blättern und größern und süßern Beeren.

γ) carneum *Berlandier* mit unterseits in der Jugend filzigen Blättern, rothen Kelchblättern, getrennten Staubbeutelfächern und fleischrothen Beeren.

Digitized by Google

δ) variegatum *Wallroth* mit bunten Beeren.
ε) album *Desfontaines* mit weißen Beeren.

In Wäldern in ganz Europa einheimisch.

36) R. petraeum *Wulfen*. Die Blätter sind zugespitzt, 3—5lappig, fast herzförmig, eingeschnitten-gesägt, lang gestielt, oberseits behaart, die Blüthentrauben aufrecht, gehäuft, etwas weichhaarig, die Deckblätter kürzer als die Blüthe, die Kelchblätter stumpf, die Kronblätter verkehrt-herzförmig.

Auf den Alpen und feuchten Plätzen in ganz Europa.

37) R. triste *Pallas*. Die Blätter sind fünflappig, die Stocksprossen einfach, ruthenförmig, nach der Spitze zu Blätter und Blüthentrauben tragend, die Blüthen- und Fruchttrauben hängend, kahl, die Kronblätter ziemlich flach, außenseits röthlich, innen gelblich, die Kronblätter umgerollt, die Beeren schwarz, klein, geschmacklos.

In Sibirien und der Mongolei.

38) R. nigrum *Linné*. Die Blätter sind unterseits punktirt-drüsig, 3—5lappig, die Blüthentrauben locker, die Deckblätter sehr klein, pfriemlich oder stumpf, viel kleiner als das Blüthenstielchen, die Kronblätter länglich, die Kelche glockig, die Kelchblätter zurückgeschlagen, die Narben zweispaltig, die Blüthen weißlich-grün, die Beeren kugelig, schwarz, drüsig. Hierher gehört R. olidum *Mönch*. Obwol die Beeren einen wanzenartigen Geschmack haben, wird diese Art doch nicht selten in Gärten gezogen.

In Wäldern von ganz Europa und Sibirien wildwachsend.

39) R. trifidum *Michaux*. Die Blätter sind ziemlich kahl, mäßig gelappt, die Lappen etwas spitz, die Blüthentrauben locker vielblüthig, weichhaarig, die Blüthen klein, die Kelchzipfel fast dreispaltig, die Kronblätter purpurroth, spatelig, rundlich-stumpf.

An der Hudsonsbai und auf Bergen in Pensylvanien.

40) R. glandulosum *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind herzförmig, stumpf-dreilappig, doppelt-gesägt, runzelig, die Blüthentrauben kurz, die Kelche drüsig-weichhaarig.

Auf waldigen Hügeln in Chili.

41) R. affine *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Die Blätter sind fast fünflappig, doppelt-gekerbt, am Grunde herzförmig, unterseits kurzhaarig, die Lappen stumpf, die Blattstiele drüsig-gewimpert, die Blüthentrauben hängen über, die Kelche sind glockig, die Kronblätter länglich-spatelig, die Griffel zweispaltig. Hierher gehören R. campanulatum *Willdenow* und Coreosma affinis *Spach*. Der folgenden sehr nahe verwandt.

In Mexico.

42) R. Kunthii *Berlandier*. Die Blätter sind fast fünflappig, doppelt-gesägt, schwach-herzförmig, weichhaarig; die Blüthentrauben stehen einzeln oder zu mehreren gehäuft, die Kelche sind glockig, die Kronblätter spatelig, zurückgekrümmt, die 5 bis 6 Staubgefäße kaum kürzer als die Kronblätter, die Griffel 3—4spaltig, die Narben fast kopfförmig. Hierher gehören R. multiflorum *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth* (nicht *Kitaibel*) und Coreosma multiflora *Spach*.

In Mexico.

43) R. prostratum *L'Héritier*. Der Strauch ist zurückgekrümmt-niedergestreckt, die Blätter sind 3—5lappig, fast handförmig, gezähnt, ziemlich kahl, in der Jugend weichhaarig, die Blüthentrauben aufrecht, die Deckblätter lineallisch-lanzettlich, fast stengelumfassend, viel kürzer als das Blüthenstielchen, die Kronblätter fast keilförmig, die Kelchzipfel rundlich, die Griffel mehr oder weniger frei, die Kelche glockig, behaart, die Beeren kugelig, fleischaarig. Hierher gehört R. glandulosum *Aiton*.

In Nordamerika.

44) R. Biebersteinii *Berlandier*. Die Blätter sind herzförmig, spitz-3—5lappig, scharf doppelt-gesägt, oberseits schwach behaart, unterseits wollig-filzig, die Kronblätter sehr klein, die Beeren schwarz, die Blüthentrauben nicken. Hierher gehört R. caucasicum *Biebersteinii* (nicht *Adams*).

Auf dem Kaukasus.

45) R. rigens *Michaux*. Die Aeste sind aufrecht, die Blätter oberseits kahl, unterseits weichhaarig, netzigrunzelig, ihre Lappen und Zähne spitz, die Blüthentrauben locker vielblüthig, auch zur Fruchtzeit starr-aufrecht, die Beeren fleischaarig, roth.

In Canada und Pensylvanien.

46) R. albinervium *Michaux*. Die Blätter sind kurz, gestielt, leicht- und spitz-gelappt, ziemlich kahl, mit weißlichen Nerven, die Blüthentrauben zurückgekrümmt, die Blüthen klein, die Beeren roth, klein.

In Canada.

47) R. magellanicum *Poiret*. Die Stengel sind fast niedergedrückt, die Blätter dreilappig, wellenförmig-gekerbt, unterseits kahl und blasser, die Blüthentrauben fast aufrecht, dick, die Deckblätter länger als das Blüthenstielchen, die Kronblätter an der Spitze zurückgekrümmt.

In der Nähe der Magelhaensstraße.

48) R. viscosum *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind herzförmig, fünflappig, gekerbt, rauh, klebrig, fünfnervig, die Blüthentrauben kurz, einfach, einzeln, die Deckblätter lanzettlich, von der Länge des fast gleichfarbigen Kelchs, die Blumenkronen gelb, die Beeren klein, hell purpurroth. Hierher gehört R. scabrum *Dombey* und Coreosma Dombeyana *Spach*.

An Felsen in Peru.

49) R. punctatum *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind dreilappig, gesägt, unterseits punktirt, die kurzen Blüthentrauben hängen herab, die Deckblätter sind länglich, gewimpert, punktirt, die Kelche gelblich, die Kronblätter gelb, sehr klein, die Beeren roth, punktirt. Hierher gehört Rebis punctata *Spach*.

Auf Hügeln in Chili.

50) R. laxiflorum *Pursh*. Die Blätter sind herzförmig, fünflappig, eingeschnitten-gezähnt, kahl, die Blattstiele schlank, die Blüthentrauben locker, aufrecht, von

Digitized by Google

der Länge der Blätter, die Deckblätter pfriemlich, die Blüthenstielchen lang, die Kelche glockig-röhrig, die Beeren kugelig, steifhaarig.

Am der Küste des westlichen und nördlichen Amerika.

51) R. viscosissimum *Pursh.* Der ganze Strauch ist mit klebrigen Haaren bedeckt; die Blätter sind herzförmig, stumpf-dreilappig, gesägt; die kurzen Blüthentrauben stehen aufrecht, die Deckblätter sind lineallich-spatelig, doppelt kürzer als das Blüthenstielchen, die Blumenkronen gelblich, die Kronblätter länglich, die Fruchtknoten rauhhaarig. Hierher gehört Coreosma viscosissima *Spach.*

Auf den Rocky-Mountains in Nordamerika.

52) R. sanguineum *Pursh.* Die Blätter sind herzförmig, dreilappig, gesägt, aderig-liniirt, oberseits kahl, unterseits von einem dünnen Filze weißlich, die Blüthentrauben locker, weichhaarig, doppelt länger als die Blätter, die Kronblätter länglich, die Deckblätter eiförmig-spatelig, von der Länge der Blüthenstielchen, die Kelche röhrig, die Fruchtknoten rauhhaarig. Diese Art, von Spach Calobotrya sanguinea benannt, wird nicht selten als Ziersstrauch angepflanzt.

Am Flusse Columbia in Südamerika.

53) R. malvaceum *Smith.* Die Blätter sind herzförmig, fast fünflappig, aderig, gesägt, steifhaarig, unterseits sehr wollig, die Deckblätter eiförmig, spitz, die Blüthentrauben wollig, länger als die Blätter, die Kelche wollig, röhrig, die Kronblätter rundlich-keilförmig, gadelig. Hierher gehören als Synonyme R. tubulosum *Eschscholtz*, R. tubiflorum *Meyer*, R. alceaefolium *Kunze* und R. trilobum *Meyen.*

In Californien.

54) R. floridum *L'Héritier.* Die Blätter sind beiderseits drüsig, dreilappig, gezähnt, spitz; die Blüthentrauben hängen über, die Deckblätter sind lanzettlich-pfriemlich, gewimpert, so lang oder länger als die Blüthenstielchen, die Kronblätter länglich, an der Spitze ein wenig ausgerandet, die Kelche cylindrisch, die Beeren länglich-kugelig, schwarz. Hierher gehört R. pensylvanicum *Lamarck.*

In Zäunen von Canada bis Virginien.

55) R. Hudsonianum *Richardson.* Die Aeste sind aufrecht, die Blätter 3—5lappig, oberseits kahl, unterseits meist weichhaarig und mit kleinen harzigen Punkten bestreut, die Lappen abstehend, fast eiförmig, spitz, grob gesägt, die Blüthentrauben aufrecht, die Deckblätter borstig, viel kleiner als die Blüthenstielchen; der Kelch ist glockenförmig, außen weichhaarig, tief-fünftheilig, die Zipfel sind länglich-lanzettlich, der Griffel ist ungetheilt, der Fruchtknoten verkehrt-eiförmig, drüsig; die Beeren sind kugelig, schwarz, kahl. Die Pflanze ändert ab:

β) petiolare *Douglas.* Dornenlos, die Blätter sind herzförmig-dreilappig, gesägt, beiderseits punktirt-drüsig, die Blattstiele sehr lang, die Blüthentrauben aufrecht, verlängert, die Kelche ziemlich flach, seine Zipfel lineallich, dreimal länger als die ganzrandigen, keilförmigen Kronblätter, die Beeren kahl.

Im westlichen Theile von Nordamerika.

56) R. bracteosum *Douglas.* Die Blätter sind lang gestielt, herzförmig, tief-5—7lappig, unterseits mit haarigen Punkten bestreut, die Zipfel zugespitzt, doppelt- und grobgesägt oder eingeschnitten, die Blüthentrauben sehr lang, aufrecht, die Blüthenstielchen ziemlich gerade, ein wenig länger als die spateligen Deckblätter, die Kelche radförmig, kahl, die Beeren schwarz, drüsig-punktirt.

Im Oregongebiete und auf der Insel Sitka.

57) R. cereum *Douglas.* Wehrlos; die Blätter sind rundlich, stumpf dreilappig, gekerbt, klebrig, die Blüthentrauben 3—5blüthig, hängend, weichhaarig, von der Länge der Blätter, die Kelche röhrig, ihre Zipfel eiförmig, zurückgeschlagen, doppelt länger als die fast nierenförmigen Kronblätter, die Deckblätter keilförmig, an der Spitze gezähnt, die Beeren roth, kahl. Hierher gehören R. inebrians *Lindley* und R. pumilum *Nuttall.*

In Columbien.

57) R. glutinosum *Bentham.* Wehrlos; die Blätter sind herzförmig, fast fünflappig, gesägt, aderig, beiderseits ziemlich kahl und etwas klebrig, die Blüthentrauben locker, weichhaarig, 30—40blüthig, doppelt oder dreifach länger als das Blatt, die Blüthenstielchen länger als die Blüthe, die Kelche röhrig-glockig, ihre Zipfel länglich, stumpf, abstehend, länger als die ganzrandigen, rothen Kronblätter, die Deckblätter länglich-lanzettlich, die Beeren rauhhaarig.

In Californien.

58) R. cuculattum *Hooker* und *Arnott.* Wehrlos; die Aeste sind kahl, die Blätter fast fünflappig, rundlich-nierenförmig, am Grunde kapuzenförmig-eingerollt und keilförmig, die Lappen spitz, eingeschnitten-lappig und decken sich am Grunde, die Blattstiele ein wenig kürzer als das Blatt, die Blüthentrauben kaum weichhaarig, achselständig, kurz, wenigblüthig, die Blüthen ungestielt, kaum länger als die rundlichen Deckblätter.

In Chili.

59) R. alpinoides *Dombey.* Die Blätter sind eiförmig oder eiförmig-länglich oder rundlich, grob-kerbig-gesägt oder gezähnt, tief dreilappig, am Grunde abgestutzt oder keilförmig oder fast herzförmig, die Blüthentrauben ziemlich locker, die Blüthenstielchen deckblattlos, die Kelchzipfel um die Hälfte länger als die Röhre; der Griffel ist fast einfach. Hierher gehört Rebis obracteolata *Spach.*

In Chili.

60) R. Gayanum *Walpers.* Die Blätter sind rundlich oder eiförmig-rundlich oder eiförmig, stumpf-dreilappig, ungleich-kerbig-gezähnt, am Grunde abgerundet oder fast herzförmig, beiderseits weichhaarig, die Deckblätter länglich, an der Spitze abgestutzt, fast dreizähnig und nebst den Blüthen drüsenlos, fast grau-weichhaarig, die Kelchzipfel länglich, fast länger als die Röhre. Hierher gehört Rebis Gayana *Spach.*

Auf den Anden in Chili.

61) R. ciliatum *Karl Koch.* Wehrlos, aufrecht; die Blätter sind fast kreisrund-herzförmig, 3—5 lappig,

Digitized by Google

die Lappen spitz, gesägt, oberseits ganz kahl, nur unter dem Vergröberungsglase weißlich punktirt, unterseits mit weißlichen, glänzenden Haaren bestreut, die Blüthentrauben aufrecht, behaart, die Deckblätter klein, gewimpert, die Fruchtknoten ganz kahl, die Kelchröhre ist sehr kurz, fast geschlossen; die Kelchzipfel sind zuletzt zurückgekrümmt, gewimpert; der Griffel ist ungetheilt.

Im nördlichen Armenien.

62) R. atropurpureum *C. A. Meyer*. Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind weichhaarig, fast kreisrund, herzförmig oder 3—5lappig, ihre Zipfel spitz, gesägt, die Blüthentrauben nicken, die Blüthenstielchen sind länger als das Deckblatt, die Kelche fast glockig, gewimpert, die Beeren kahl, deckblattlos.

Im Altai.

63) R. heterotrichum *C. A. Meyer*. Der Stamm ist fast aufrecht; die Blätter sind weichhaarig, borstig und drüsig, fast kreisrund, dreilappig, die Lappen stumpf, gezähnt, die Blüthentrauben aufrecht, die Blüthenstielchen so lang als das Deckblatt, die Kelche flach, weichhaarig, die Beeren weichhaarig, drüsenlos, deckblattlos.

Im Altai.

64) R. pulchellum *Turczaninow*. Die Stacheln stehen an der Stelle der Nebenblätter und sind zerstreut, am Grunde verbreitert; die Blätter sind weichhaarig, eiförmig, fast kreisrund oder fast herzförmig, dreispaltig, die Lappen spitz, eingeschnitten-gesägt, die Blüthentrauben aufrecht, weichhaarig und drüsig, die Blüthenstielchen ein wenig länger als das Deckblättchen, die Kelche flach und nebst den Beeren kahl.

In der Mongolei.

65) R. cuneatum *Karelin* und *Kirilow*. Die schlanken Stacheln stehen an der Stelle der Nebenblätter und zerstreut; die Blätter sind keilig-eiförmig, tief-dreispaltig, die Lappen spitz, eingeschnitten-gesägt, in der Jugend sehr dünn weichhaarig, im Alter kahl, die Blüthentrauben aufrecht, ziemlich kahl, länger als die Blätter, die Blüthenstielchen so lang als die Deckblätter, die Kelche flach, kahl.

In der Kirgisensteppe.

66) R. graveolens *Bunge*. Die Aeste sind dicht harzig, die Blätter herzförmig-dreilappig, ungleich, gezähnt, oberseits kahl, unterseits schneeweiß-filzig, harzigpunktirt, die Lappen kurz, breit eiförmig, ziemlich spitz, die Blüthentrauben aufrecht, die Zipfel des kreiselförmigen Kelchs länglich, aufrecht, die Kronblätter benagelt, fast nierenförmig, die Beeren eiförmig-kugelig, harzig.

Im Altai.

67) R. alpestre *Wallich*. Die Aestchen sind fast gewunden, glatt oder mit borstenartigen Stacheln besetzt, die größern Stacheln stehen zu drei beisammen; die Blätter sind fast kreisrund, am Grunde schwach herzförmig, abgerundet oder abgestutzt, 3—5lappig oder fast handförmig, gekerbt oder gezähnt, die einzeln stehenden Blüthenstiele zurückgekrümmt, einblüthig; die Kelchröhre ist glockenförmig, die Kelchzipfel sind zurückgekrümmt, länglich-lanzettlich, stumpf, die Kronblätter lanzettlich, aufrecht, die Staubgefäße und Griffel fast gleich lang. Diese Art schließt auch R. glaciale in sich.

In Kaschmir.

68) R. leptostachyum *Decaisne*. Die Pflanze ist zweihäufig, der Stamm aufrecht, die Aeste sind in Folge der Narben von den abgefallenen Blättern geringelt, die Blätter gestielt, fast kreisrund, 3—5lappig, stumpf, kerbig-gezähnt, beiderseits drüsig-behaart, die Blüthentrauben der männlichen Pflanze aufrecht, schlank, verlängert, mit Deckblättern besetzt, die Kelche fast flach, seine Zipfel eiförmig, die Kronblätter fast eiförmig-kreisrund, die Blüthentrauben der weiblichen Pflanze kurz, ihre Kelche glockig, die Staubgefäße fehlgeschlagen, die Beeren weichhaarig, drüsig.

In Kaschmir.

69) R. himalayense *Royle*. Der Stamm ist aufrecht; die Blätter sind fast kreisrund-herzförmig, fünflappig, eingeschnitten-gezähnt, lang gestielt, die Stiele am Grunde wimperig, häutig, die Blüthentrauben ziemlich aufrecht oder abstehend, bisweilen zurückgekrümmt, kantig oder halbstielrund, die Blüthen glockig, zurückgekrümmt, gestielt, von Deckblättern begleitet, die Kelche kahl, ihre Zipfel keilförmig-kreisrund, außen weichhaarig, die Kronblätter spatelig-keilförmig.

In Kaschmir.

70) R. acuminatum *Wallich*. Die Aeste sind kahl, die Blätter oberseits kahl, unterseits spärlich behaart, 3—5lappig, die Lappen zugespitzt, gesägt, die Blüthentrauben achselständig, aufrecht, die Blüthenstielchen weichhaarig, die Kelche glockig, die Kronblätter an der Spitze abgerundet, die Beeren roth.

In Nepal.

71) R. Schmidtianum *Tausch*. Die Blätter sind am Grunde fast herzförmig-abgestutzt, 3—5lappig, spitzgezähnt, beiderseits punktirt-drüsig, unterseits fast wollig, in der Jugend grau, die Blüthentrauben hängend, fast ährenförmig, die Spindel und Deckblätter linealisch, verlängert, wollig, die Kelche röhrig-glockig, rauhhaarig, die Kelchzipfel länglich, länger als die Kronblätter; die Narbe ist zweispaltig.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

72) R. intermedium *Tausch*. Die Blätter sind rundlich-herzförmig, fast fünflappig, stumpf gezähnt, kahl, unterseits drüsig-punktirt; die Blüthentrauben hängen, die Deckblätter sind verlängert, an der Spitze spatelig, stumpf, länger als die Blüthenstielchen, die Kelche röhrigglockig, kahl, die Kelchzipfel länglich, länger als die Kronblätter; der Griffel ist verdickt, die Narbe ausgerandet.

Diese Art ist nur aus Gartenexemplaren bekannt.

73) R. urceolatum *Tausch*. Die Blätter sind rundlich-herzförmig, fast fünflappig, stumpf- und eingeschnitten-gezähnt, oberseits weichhaarig, unterseits etwas wollig, die langen, lockerblüthigen Blüthentrauben nicken; die Deckblätter sind dreimal kürzer als die Blüthenstielchen, die Kelche radförmig, ihr Saum ist flach, die Staubgefäße und der zweispaltige Griffel ragen aus der Blumenkrone hervor.

Digitized by Google

In Bezug auf das Vaterland gilt von dieser Art dasselbe, was von der vorigen gesagt ist.

74) R. holosericeum *Otto* und *Dietrich*. Die Blätter sind dreilappig, oberseits rauhhaarig, unterseits filzig-sammethaarig, die Lappen spitz, gesägt, die Blatt- und Blüthenstiele filzig, die Blüthentrauben aufrecht, die Deckblätter eiförmig, klein, viel kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelche beckenförmig, ziemlich kahl, die Zipfel am Rande kaum gewimpert, die Kronblätter spatelig.

Die Heimath dieser Art ist unbekannt.

75) R. bullatum *Otto* und *Dietrich*. Stengel und Aeste sind aufrecht, die Blätter handförmig-fünflappig, oberseits rauhhaarig, unterseits etwas wollig, zuletzt unregelmäßig blasig, die Lappen dreifantig, spitz, fast dreifach-gesägt, die Blüthentrauben dicht, ziemlich aufrecht, die Blüthenstiele und Blüthenstielchen wollig, die Deckblätter eiförmig, wollig, kürzer als die Blüthenstielchen, die Kelche kreiselförmig, rauhhaarig, die Kelchzipfel verkehrt-eiförmig, gewimpert, die Kronblätter verkehrt-eiförmig.

Diese Art ist nur aus Gartenexemplaren bekannt.

76) R. palidum *Otto* und *Dietrich*. Die Blätter sind handförmig-fünflappig, beiderseits ein wenig weichhaarig, die Lappen fast dreieckig, spitz, doppelt-gesägt, die Blüthentrauben lang, locker, hängend, die Blüthenstiele, Blüthenstielchen und Deckblätter weichhaarig, letztere viel kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelche kahl, ihre Zipfel spatelig, gewimpert, die Kronblätter spatelig.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

77) R. melananthum *Boissier* und *Hohenacker*. Wehrlos; die Aeste sind kurz, gedreht, die Blätter an der Spitze der Aestchen gedrängt, klein, beiderseits weichhaarig, drüsenlos, fast kreisrund, bis zur Mitte dreilappig, die Lappen kurz- und stumpf-3—5zähnig; die Blüthentrauben stehen an der Spitze der Aestchen einzeln und sind länger als die Blätter, dünn und locker, die Blüthenstielchen drüsenlos, rauhhaarig, wenig kürzer als der Kelch, am Grunde von einer länglichen, zugespitzten, weißlichen, drüsig-gewimperten, mit der Blüthe gleichlangen Deckblättchen gestützt, die Blüthen klein; die Röhre des dunkelpurpurrothen, mit weißen Haaren besetzten Kelchs ist eiförmig, an der Spitze zusammengeschnürt, die Zipfel seines aufrecht-abstehenden Saumes sind eiförmig, stumpf, die Kronblätter kreisrund, dunkel-purpurroth, sehr klein; der Griffel ist an der Spitze zweilappig.

In Persien.

Dritte Section. Siphocalyx *De Candolle*.

Der Kelch ist lang-röhrenförmig, citronengelb. Die Blüthen stehen in Trauben. Die Blätter sind in der Knospenlage zusammengerollt. — Aus dieser Section machte Spach eine eigene Gattung, welche er Chrysobotrya nannte.

78) R. aureum *Pursh*. Die ganze Pflanze ist kahl; die Blätter sind eiförmig-dreilappig, die Lappen wenigzähnig, die Blüthentrauben mehr oder weniger vielblüthig, die stehenbleibenden Deckblätter länger oder kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelchblätter ein wenig umgerollt, länglich, stumpf, die Kronblätter weiß oder gelblich, später roth, an der Spitze ausgefressen, die Narben halbzweispaltig, die Beeren kahl, schwarz, eßbar.

Ein beliebter, aus Nordamerika stammender Ziersträuch, welcher mit länglichen oder kreiselförmigen (Ribes palmatum *Desfontaines*, Chrysobotrya revoluta *Spach*) und mit kleinern kugeligen Beeren (Ribes flavum *Colla*, R. fragrans *Loddiges* und Chrysobotrya intermedia *Spach*) abändert.

79) R. tenuiflorum *Lindley*. Wehrlos; die Blätter sind rundlich, dreilappig, mehlig, bald kahl, blutroth, die Lappen an der Spitze stumpf gezähnt, die hängenden Blüthentrauben vielblüthig, die Kelche röhrig, kahl, gefärbt, länger als die Blüthenstielchen, die Kronblätter ganzrandig, doppelt kürzer als die linealischen, stumpfen Kelchzipfel, die Beeren kahl. Hierher gehört Chrysobotrya Lindleyana *Spach*.

In Nordamerika einheimisch.

Zweifelhafte Arten, deren Stellung nicht bekannt ist.

80) R. carpathicum *Kitaibel*. Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind fünflappig, herzförmig, die hängenden Blüthentrauben nebst den Kelchen weichhaarig, die Kronblätter ziemlich flach, kleiner als der Kelch. Hierher gehört R. acerrimum *Rochel*. Vielleicht Varietät von R. rubrum.

In den Karpathen.

81) R. tortuosum *Bentham*. Die Aeste sind kurz, gedreht, sehr verzweigt, während der Blüthezeit blattlos, kahl, die Blätter am Grunde herzförmig, fünflappig, in der Jugend weichhaarig, die Deckblätter so lang als die Blüthenstielchen; der Kelchsaum ist röhrig, an der Spitze fünftheilig, die Kelchzipfel eiförmig, abstehend-zurückgeschlagen. — Ein kleiner, vor der Entfaltung der Blätter blühender Strauch mit dicken, meist kurzen Aesten, 6—12 Linien langen, 8—12blüthigen Blüthentrauben, abstehenden, 1 Linie langen Blüthenstielchen, einer cylindrischen, dicken, kahlen, 2 Linien langen Kelchröhre und 1½ Linie langen Kelchzipfeln, eiförmigen, kleinen Kronblättern und einem sehr kurz-zweilappigen Griffel. Diese Art gehört wahrscheinlich in die Abtheilung Ribesia.

In Californien.

82) R. leptostachyum *Bentham*. Die Aeste sind rauhhaarig, die Blätter gestielt, am Grunde herzförmig, 3—5lappig, doppelt-gezähnt, kahl, oberseits klebrig, die Blüthentrauben sehr lang, kurzhaarig, die Deckblätter lanzettlich, concav, kaum kürzer als der Kelch, die Blüthen fast stiellos, glockig, weichhaarig, die Kronblätter sehr klein. — Ein 4—6 Fuß hoher Strauch von der Tracht des R. alpinum, dessen Aeste mit langen, rostfarbigen, fast spreublätterigen Haaren besetzt und dessen Blüthentrauben zuletzt einen halben Fuß lang sind.

In der Provinz Popayan in Neu-Granada.

83) R. Dikuscha *Fischer*. Die Stengel sind aufrecht, die Blätter herzförmig, 3—5lappig, beiderseits ganz kahl, die Lappen zugespitzt, ungleich gesägt, die

Digitized by Google

Blüthentrauben aufrecht, zuletzt nickend, kahl, die Deckblätter fiszig, kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelche glockig, flach, weichhaarig, die Kronblätter spatelig, die Griffel tief-zweispaltig, die Beeren kahl, drüsenlos, deckblattlos, schwarz. Hierher gehört R. americanum *Pallas*.

In der Nähe des Baikal an der Mündung des Flusses Witim.

84) R. fasciculatum *Siebold* und *Zuccarini*. Wehrlos; die Blätter sind aus herzförmigem Grunde dreilappig, die Lappen eiförmig, eingeschnitten-gezähnt, unterseits nebst den Blüthenstielen weichhaarig, drüsenlos; die kurzgestielten, aufrechten Blüthen stehen zu 4 bis 5 büschelförmig beisammen, die Kelche sind drüsenlos, kahl, die Kronblätter kreisrund, doppelt kürzer als die Kelchzipfel, die Nebenblätter an der Spitze lang gewimpert.

In Japan.

85) R. villosum *Gay*. Wehrlos; die Blüthenstiele und jungen Aeste sind wollig, die Blätter eiförmig, ganzrandig oder stumpf-dreilappig, an der Spitze gezähnelt, kurz gestielt, beiderseits weichhaarig, die Blüthen fast sitzend, kaum länger als die eiförmig-lanzettlichen Deckblätter, die Früchte wollig.

In Chili bei St. Jago.

85) R. callibotrys *Wenderoth*. Die Blätter sind beiderseits behaart, fünflappig, die Lappen spitz, tief-eingeschnitten, ungleich-spitz-gezähnt, gewimpert, die hängenden Blüthentrauben dicht vielblüthig, die Spindel ist dicht behaart, der Kelch glockenförmig, seine Zipfel sind flach, abgerundet, gewimpert, rothgefleckt, die Kronblätter klein, stumpf, weißlich.

Das Vaterland ist unbekannt, vielleicht stammt diese Art aus Nordamerika. (*Garcke.*)

GROSSULIN, syn. mit Pectin, Pflanzengallerte, nach Braconnot von *πηκτὸς*, das Gefrorene, die Gelée, abgeleitet. Guibourt hatte einen ähnlichen Körper aus Johannis- und Stachelbeeren dargestellt und mit dem Namen Grossulin (von grossularia) belegt. Es findet sich in reifen Früchten, entsteht beim Erwärmen unreifer Aepfel und dergl. durch Einwirkung der Aepfelsäure, Citronensäure und andere organischen Säuren auf die Pectose. Die sowol im Johannisbeersafte als auch in andern Säften durch Zusatz von Zucker gebildete Gallerte ist Pectin oder Pectinsäure, und somit besteht auch die Gallerte der Fruchtgelées im Wesentlichen und hauptsächlich aus Pectinsäure, die darin mit Zucker, organischer Säuren ꝛc. gemengt ist. (*C. Reinwarth.*)

GROSSULLERSDORF (Heilquellen) im nordwestlichen Theile Mährens, nahe der Grenze von österreichisch Schlesien. In dem breiten industriellen Thale des Teßflusses, zwischen Wiesenberg und Schönberg, am Fuße des Sudetengebirges, 3 Stunden von der Eisenbahnstation Hohenstadt entfernt, entspringen gegen 10 lauwarme Quellen, deren Temperatur von 10 bis 23½° R. variirt; sie speisen das Bad Ullersdorf oder richtiger Großullersdorf. In einem Badehause, das 24 Zimmer enthält, kommt ein alkalisch-salinisches, ganz schwaches Schwefelwasser von 23° R. zur Benutzung, worin nach Schrötter's Analyse neben unbestimmten Mengen von Kohlensäure und Schwefelwasserstoff in 16 Unzen oder 7680 Granen enthalten sind:

Chlornatrium	0,345 Gr.
Schwefels. Natron . .	0,315 „
Kohlens. Natron . . .	0,450 „
Jodnatrium	0,100 „
Kohlens. Kalk	0,100 „
Chlornatrium (?) . . .	0,357 „
Kieselerde	0,095 „
Feste Bestandtheile =	1,762 „

Zur Trinkcur wird eine besondere Quelle benutzt, die eine Temperatur nur von 10° R. hat.

Das Bad Großullersdorf ist im Ganzen von nur localer Bedeutung und wird gegen chronische Rheumatismen, Gicht, Skropheln, Anschwellungen der Unterleibsorgane, Menstrual- und Hämorrhoidalleiden gebraucht. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSUMSTADT, großherzoglich hessische Stadt im Kreise Dieburg der Provinz Starkenburg an dem zur Gersprenz fließenden Richerbache und an den nördlichen Vorhöhen des Odenwaldes, im Nordwesten von weiter Ebene umgeben, 7 Kilometer südöstlich von Dieburg, 1816 mit 2781 Einwohnern, 1829 mit 392 Häusern und 3050 Einwohnern (2276 Lutheranern, 360 Reformirten, 334 Katholiken, 80 Juden), 1861 mit 2741, 1864 mit 2560, 1867 mit 2538, 1871 mit 2702 Einwohnern, hat 1 Post- und Telegraphenamt, 1 Landgericht, 1 Rent- und Forstamt, 1 lutherische, 1 reformirte und 1 katholische Pfarrkirche, ein lutherisches Dekanat, 1 Realschule, 1 Hospital, 8 Mahl- und 2 Lohmühlen, 1 Kalkofen, 2 Ziegelbrennereien. Die Einwohner treiben Feldbau (die große 2766 Hektaren umfassende Flur enthält 1080 Hektaren Aker, 940 Hektaren Wald), Weinbau, Gerberei, Messerfabrication; die Märkte sind stark besucht. Früher 7 Kilometer von dem nächsten Bahnhof Dieburg der Darmstadt-Aschaffenburger Bahn entfernt, hat es jetzt einen eigenen Bahnhof an der Linie Babenhausen-Wiebelsbach-Erbach erhalten. Die Stadt zeichnet sich durch mehrere Schlösser aus: das Pfälzerschloß (ehemals Fuldaisch) mit der katholischen Kirche, das Darmstädter Schloß, welches jetzt zu Amtswohnungen benutzt wird, das v. Wambolditche Schloß und das v. Curtische Schloß. Der Ort, der in älteren Zeiten Autmundstatt, Omenstadt, Ohmestatt genannt wird und schon im J. 741 erwähnt wird, hat verschiedene Schicksale gehabt; er ist würzburgisch, fuldaisch, hanauisch gewesen, an die Grafen von Katzenellnbogen gekommen, zwischen Hanau und Pfalz und seit 1521 zwischen Hessen und Pfalz getheilt gewesen; später besaß Pfalz ⅔, Darmstadt ⅔, Cassel ⅓, Rheinfels ⅓, bis endlich 1802 diese getrennten Theile vereinigt wurden. (*O. Delitsch.*)

GROSSVATERRECHT [1]), lateinisch reservatum rusticum, kommt auch unter anderen Namen vor,

1) Literatur: *Wernher*, Diss. de reservato, vulgo Auszug.

Digitized by Google

welche sich in drei Classen bringen lassen, indem sie theils auf das Recht selbst, seinen Zweck, Dauer und Umfang, theils blos auf einen Vertrag beuten, theils von der Person des Berechtigten hergenommen sind. Unter die erste Classe gehören die Ausdrücke: Leibzucht, Leibsnahrung, Leibzeit, Leibgeding, Einleibung, Tucht, Schließ, Pfründte, Nahrung, Brödung, Insitz, Beisitz, Winkel, Herberge, Tagezeitgelder, Lohn; unter die zweite die Namen: Auszug, Ausgedinge, Ausbehalt, Vorbehalt, Ansatz, Aussatz, Ausnahme, Abnahme, Abschied, Austrag; unter die letzte die Benennungen: Altvaterrecht, Altvaterlibeil, Alttheil, Altenrecht, Altsitz. Von allen ist der Gebrauch der Worte: Leibzucht, Alttheil und Auszug am meisten verbreitet. Der Name Leibzucht ist gewöhnlich im mittleren Theile von Westphalen (Osnabrück, Münster, Paderborn, Minden, Lippe, Schauenburg, Ravensberg, Tecklenburg, Hoya) und Niedersachsen (in Hannover und Braunschweig), ist auch in Oberhessen und Fulda nicht unbekannt. In der Verbindung dieses Wortes heißt Leib, der Sprache des Mittelalters gemäß, nichts anders als Leben, und das damit zusammengesetzte Substantivum stammt von ziehen ab, einem Worte, unter dessen mehrfachen Bedeutungen hier nicht diejenige zu wählen ist, in welcher es so viel als ausziehen, ausbedingen, vorbehalten, heißt (wie in Auszug), sondern der Erklärung durch ernähren (wie in Erziehung, Zucht) der Vorzug gebührt. Jene Erklärung ist der Wortbildung (Leibzucht, nicht Leibzug) nicht angemessen; sie beschränkt auch den Begriff der Leibzucht auf etwas Bedungenes, Ausgezogenes, und steht dadurch mit dem Inhalte der alten deutschen Rechtsquellen, in welchen ebenso oft von gesetzlicher Leibzucht die Rede ist, im Widerspruch. Diese Ableitung wird besonders durch den völlig gleichbedeutenden Ausdruck Tucht im niedersächsischen Dialekte (Zucht), welcher für das Institut in der Hofrolle des Frauenstifts Vreden vorkommt [2]), indem dieser nicht wol anders, als durch Ernährung, Alimente, erklärt werden kann. Nach der Wortbedeutung wird der Ausdruck Leibzucht durch lebenslänglichen Unterhalt umschrieben, und so kommt er auch in anderer Beziehung, als auf Colonatgüter, in alten Landrechten häufig vor, bald für Leibrecht, Nießbrauch, jus vitalitium im Allgemeinen, bald für einzelne Arten desselben [3]). Die Namen Leibsnahrung (Fulda), Uebergabe von Leibsnahrung und Geding (Henneberg), Leibzeit (Hoya), Leibgeding, Leibzuchtsvertrag (Hoya, Mainz, Würzburg, Würtemberg), Leibnis (Oberschwaben) sind an sich selbst klar. Einleibung, Einleibschaft (in Baiern und Salzburg) wird sehr bedeutend von der aufgelegten Leibzucht gebraucht. Schließ wird in den badischen Verordnungen selbst durch Ernährung erklärt. Die in eben diesen Verordnungen für das Institut vorkommenden Ausdrücke: Pfründte, Pfreundt, Verpfündungscontract, werden in den Glossarien durch Leibrentenvertrag erklärt. Die Benennungen: Nahrungsvertrag und Brödung finden sich in den Würzburgischen Landesordnungen. Einige Ausdrücke bestimmen eine besondere Art des lebenslänglichen Unterhalts; — durch Erhebung gewisser Gelder in bestimmten Terminen, Tagezeitgelder (Sachsen); — durch Benutzung von Ländereien, Insitz in etwas Land (Oberhessen); durch freie Wohnung oder freien Sitz in einer Stube, Herberge (Sachsen), Insitz (Gotha), Winkel, Beisitz, mansio. Auch Leibzucht wird bisweilen (in Westphalen) im engern Sinne statt Leibzuchtskothe gebraucht. Weniger bedeutend für die Natur des Instituts ist der Name Auszug (Auszüger, Auszöger), welcher sich im Preußischen Landrechte, in den königlich Sächsischen, Schlesischen, Altenburgischen, Weimarischen, Hessischen, Fuldaischen und Bambergischen Verordnungen findet und nach der Wortbedeutung und Ableitung von dem Stammworte ausziehen (excipere) ein pactum reservativum oder auch den Inbegriff des (bei Abtretung der Wirthschaft) Vorbehaltenen anzeigt [4]). Gleiche Wortbedeutung haben die Benennungen: Vorbehalt (Mainz), Ausbehalt, Aushalt (Nassau), Ausgeding, Ausding (Braunschweig, Sachsen, Königreich Preußen, Mark Brandenburg, Schlesien, Baiern), Ausnahme, im Ausnahm sein (Baiern), sowie die Stammwörter dieser Ausdrücke: vorbehalten, ausbehalten, ausbedingen, ausnehmen, hier gleichbedeutend mit ausziehen, durch excipere zu erklären sind. Aussatz, Ansatz (Sachsen), der Inbegriff dessen, was zum lebenslänglichen Unterhalte

Viteberg. 1727. *Kraus*, Diss. circa jura et mores reservatorum rusticorum praeprimis Misnensium, vulgo die Auszüge der Bauersleute. Viteberg. 1729. *Sturm*, De emtionibus venditionibus et donationibus sub modo; Vom Auszug bei Verkauf und Schenkung. Viteberg. 1731. *Henne*, Diss. de cessione bonorum liberum a parentibus adhuc vivis facta Germanis: Von Abtretung der Güter an die Kinder bei der Eltern Lebzeiten, und derselben täglichen Verpflegungs-Contract. Erf. 1758. rec. Jen. 1760. *Moeller*, Diss. de assignatione bonorum parentali cuidam liberorum facta, vulgo vom Anschlage der Güter, itemque de reservato, vom Auszuge der Eltern. Marb. 1764. *Runde*, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern. Oldenburg 1805. *Thierfelder*, Der Leibzuchtscontract oder die Rechte und Pflichten der Auszügler im Königreiche Sachsen. Leipzig 1827. *Mirus*, Diss. de reservato rustico. Lips. 1828. *Puchta*, Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung. Gießen 1837. *Budenus in Weiske's* Rechtslexicon. Bd. I. S. 518 fg. *Runde*, Ueber die erfüllte Erbfolge, in der Zeitschr. für deutsches Recht. Bd. VII. S. 1 fg. *Kompe*, Von den bäuerlichen Gutsanschlage in Kurhessen, in derselben Zeitschr. Bd. XIV. S. 155 fg. *Pfeiffer*, Practische Erörterungen. Bd. 4. no. VIII. S. 189—278. *Häusel*, Die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht nach gemeinen in Deutschland und namentlich im Königreich Sachsen gültigen Rechten dargestellt. Leipzig 1834. Ausserdem handeln alle Hand- und Lehrbücher des deutschen Privatrechts darüber.

2) Die Stelle ist abgedruckt bei *Runde*, Leibzucht S. 33.
3) Beispiele bei *Runde* a. a. O. S. 270 fg. 4) Uebrigens kommt das Wort Auszüge in Landesgesetzen noch in ganz verschiedenen Bedeutungen vor. Oft werden darunter die Einreden (exceptiones) verstanden, wie in alten Preußischen Landrechten, in der Nassau-Katzenelnbogenschen Landesordnung u. s. w. In der Hennebergischen Landesordnung heißt Auszug der Theil des Vermögens, welchen jeder Ehegatte bei Bestimmung eines gegenseitigen Erbrechts zur freien Verfügung sich vorbehalten muß.

Digitized by Google

ausgesetzt ist; wird auch bei der Ausſteuer und Abfindung gebraucht. Abſchied (Holstein), ein beſtimmter Theil von Gütern oder Einkünften, womit Jemand abgefchieden, von anderen Anſprüchen ausgeſchloſſen wird; daher Abſchiedsleute. Der Ausdruck wird ebenfalls häufig von Auslobung des Kindestheiles gebraucht. Unter Abnahme müßte nach dem eigentlichen Wortverſtande ohne die Uebernahme der Wirthſchaft von Seiten des neuen Colonus, als der hierbei für den Leibzüchter vorbehaltene Unterhalt verſtanden werden. Die holſteinifchen Geſetze brauchen jedoch den Ausdruck auch in dieſem uneigentlichen Sinne, gleichbedeutend mit Ausnahme und Abſchied. Anſchlag, Güter Anſchlag, kommt oft in Rückſicht auf die abzutretende Wirthſchaft vor. Der Name Austrag kommt in bairiſchen und ſalzburgiſchen Geſetzen vor. Er bezeichnet nach den Gloſſarien einen Vergleich oder Vertrag, von austragen, d. i. ausmachen; aber bei dieſer allgemeinen Bedeutung erklärt ſich nicht, warum er gleichwol blos von dem Leibzuchtvertrage in dem bairiſchen Privatrechte gebraucht wird. Vielleicht iſt indeſſen dem Worte austragen eben die Bedeutung, wie in ausziehen, unterzulegen. Gleichbedeutend ſind Austräge (mit den Austrägen im deutſchen Staatsrechte nicht zu verwechſeln), ausgetragene Portion, Nahrungsausträge, Uebergabs- und Einleibſchafts-Austräge (vorbehaltene und aufgelegte Leibzucht); daher auch Austraghäuſer (Leibzuchtskathe), Austräger. Treffend ſind die von dem Subjecte hergenommenen Benennungen: Altvaterrecht, Großvaterrecht, Altmuttertheil, Altentheil, Alttheil, Altenrecht, Altſitz, welche in mehreren Provinzen des nördlichen Deutſchlands (Lüneburg, Wolfenbüttel, Holſtein, Mecklenburg, Pommern, Mark Brandenburg, Fulda) üblich ſind auch in dem Preußiſchen Landrechte und in der allgemeinen Preußiſchen Gerichtsordnung gebraucht werden. In Frankreich wird der Auszug durch la reserve bezeichnet; der Ausdruck: demission des biens für den Gutsübergabevertrag, welcher oft den Auszug einſchließt, gebraucht [5]).

Geſchichte des Inſtituts. Die Gutsabtretung mit Vorbehalt der Leibzucht ſteht mit den alten Vergabungen von Todeswegen im Zuſammenhange [6]). Die Verbindung der Blutsverwandten unter einander war ſo innig, daß die Entziehung des ihnen zukommenden Erbes als lieblos galt [7]). Im Laufe der Zeit kämpfte jedoch das Gefühl der Freiheit gegen jene Beſchränkung an und man ſuchte eine Ausgleichung. Die Abneigung gegen Teſtamente [8]) wurde feſtgehalten, weil eine Verfügung, welche im Geheimen vorgenommen und wodurch man weder ſelbſt gebunden wird, noch ſich ſelbſt etwas entzieht, die Blutsverwandten beſonders gefährdet. Dagegen ließ man die Ueberlaſſung von Haus und Hof unter Lebenden zu, weil vorausgeſetzt wurde, daß Jemand eine ſolche ſchon aus eigenem Intereſſe nicht ſo leicht vornehmen werde. Das Recht der Saller geſtattete ein ſolches Geſchäft, ohne mehr zu verlangen, als eine dazu nöthige weitläufige Förmlichkeit, welche adfatbimire oder adfatimus hieß [9]). Dieſe beſtand darin, daß in einem gebotenen Ding einem Mittelsmanne durch den Halmwurf das Vermögen übertragen wurde, welcher auf dem Hof 3 Tage lang den Wirth machte und binnen 12 Monaten vor dem König oder in einem ungebotenen Ding das Erhaltene dem Beſchenkten gleichfalls durch den Halmwurf weiter gab. Durch drei Zeugen mußte die erſte Uebertragung, durch drei die Bewirthung, durch drei der letzte Hergang bewieſen werden können. Bei den Ripuariern war bei dem Daſein von Leibeserben nur eine ſehr beſchränkte Verfügung zu Gunſten eines derſelben ſelbſt [10]), in Ermangelung von Leibeserben aber die Abtretung von Vermögen unter Lebenden durch eine Urkunde oder Tradition vor Zeugen geſtattet [11]). Nach der Praxis kamen dann ſolche Geſchäfte bald in weiterem Umfange vor, um einem Kinde etwas zum Voraus zuzuwenden [12]), um die Enkel von einem verſtorbenen Sohne ihren Oheimen gleich zu ſtellen [13]), um vollſtändig Haus und Hof gegen Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung abzutreten [14]). Man geſtattete ſelbſt Vergabungen von Vermögensſtücken [15]), ſogar des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens [16]) mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht, was in der That zum Theil ein Geſchäft auf den Todesfall und eine Umgehung des alten Verbotes war. Die Formen der Vergabungen waren die gewöhnlichen der Veräußerung unter Lebenden, alſo namentlich die Auflaſſung, welche ſpäter allgemein vor Gericht geſchehen mußte. Auch bei ihnen kam der Gebrauch von Mittelperſonen oder Salmannen vor, welchen der Schenker das Vermögen aufließ, um es nach ſeinem Tode dem Beſchenkten weiter zu geben. — Bei den Longobarden galt der Grundſatz, daß man durch Schenkungen weder den Kindern [17]), die Fälle der rechtmäßigen Enterbung ausgenommen [18]), noch den Eltern [19]) ihr zuſtehendes Erbrecht ſchmälern könne, wol aber entfernteren Blutsverwandten [20]). Auch könnte man ſpäter einem Kinde vor dem anderen etwas bis zu einem gewiſſen Maße zuwenden [21]). Die Formen ſolcher Schenkungen waren von zweifacher Art. Entweder wurden die gewöhnlichen Formen mit thinx

5) Siehe gegen Mittermaier, Deutſches Privatr. §. 291. Not. 1 Buddeus im Rechtslexicon. Bd. I. S. 519. Not. 5. 6) Vergl. Beſeler, Lehre von den Erbverträgen, beſonders Bd. 1. Die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutſchen Rechte. Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte §. 549 fg. 7) Lex Rothar. 365. 8) Sie wird ſchon für die älteſte Zeit bezeugt von *Tacitus*, De morib. German. c. 20: „et nullum testamentum“.

9) Lex Sal. 46. Merkel., Capit. l. Sal. addita §19. c. 10. — Das Wort bedeutet ſo viel als Zuwendung. Vergl. Wilbrandt in der Zeitſchr. f. deutſch. Recht. Bd. V. S. 182—188. 10) Lex Rip. LIX, 9. 11) Lex Rip. 48. Capit. ad l. Rip. 803. c. 9. 12) Marculf. II, 11. append. 35. Form. Sirmond. 21. Bignon. 9. 11. Lindenbr. 57. Andeg. 36. 13) Form. Lindenbr. 55. 14) Marculf. II, 13. Form. Sirmond. 28. Lindenbr. 58. 59. 15) Marculf. II, 3. 6. Form. Sirmond. 35. — Lex Visigoth. V, 2. c. 6. 16) Lex Alam. Hlothar. II, 1. 17) L. Rothar. 168. 171. Liutpr. VI, 11. 18) L. Rothar. 168. 169. 174. 19) L. Rothar. 170. 20) L. Rothar. 171. 228. 365. 21) L. Liutpr. VI, 48. 60. Aistulf. 4.

Digitized by Google

oder launechild angewendet [22]), oder es wurde eine Schenkung mit lidolaip vorgenommen, das heißt, dessen, was man bei seinem Tode zurücklassen würde. Weil aber letztere einem Testamente sehr ähnlich war, so wurde zur Festhaltung des Unterschiedes der Grundsatz aufgestellt, daß der Erblasser doch nicht mehr ganz frei, sondern nur mit Zuziehung des Beschenkten über sein Vermögen verfügen, auch nichts mehr davon an einen Anderen verschenken dürfe [23]). Zwar suchte man diese Beschränkung durch ausdrücklichen Vorbehalt der Befugniß zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu umgehen. Da aber das Geschäft dadurch geradezu zu einer widerruflichen, letztwilligen Verfügung wurde, so wurde ein solcher Vorbehalt ausdrücklich verboten und dadurch der alte Grundsatz gerettet [24]). Nur bei Schenkungen an Kirchen ließ man einen solchen Vorbehalt zu [25]). Durch Krankheit wurde die Vornahme von Vergabungen nicht gehindert, sondern dann sollte der Cancellar in das Haus kommen [26]). Es wurde sogar der Widerruf einer bei dem Auszuge zum Kriege oder zu einer Pilgerfahrt oder in einer tödlichen Krankheit gemachten Tradition, nach Rückkehr oder Genesung gestattet [27]). Wenn auch die Wirkung hier allerdings wie bei einem Testamente war, so bestand doch noch der Unterschied, daß eine wirkliche Uebergabe bei lebendigem Leibe geschehen war. Solche Uebergaben bei lebendigem Leibe, womit später nach dem nun herrschend gewordenen Grundsatze die gerichtliche Auflassung verbunden werden mußte, waren noch im Mittelalter [28]) bis in die neuere Zeit in Uebung. Insbesondere wurden sie, wie ehemals, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung oder Verpfründung vorgenommen. Es trat aber immer stärker die Neigung hervor, jene Form der Uebergabe so zu benutzen, daß sie zwar eine Schenkung sein, aber doch die eigene Freiheit möglichst wenig beschränkt werden sollte. Eine dieser Formen war die, daß man die Vergabung bis zur Krankheit oder bis zu hohem Alter verschob. Da sie aber dadurch in der That einem Testamente ganz ähnlich wurde, so trat man diesem durch den Satz entgegen, daß auf dem Krankenbette jede Vergabung, auch die von fahrender Habe oder selbstgewonnenem Gute, ohne Zustimmung der Erben unwirksam [29]), ohne Krankheit aber nur so lange zulässig sei, als man sich durch bestimmte Proben über seine körperliche Rüstigkeit ausweisen könnte [30]). Dieser Grundsatz war in Land- und Stadtrechten weit verbreitet. Eine Vergabung sollte also so früh vorgenommen werden, daß man dadurch nicht blos seinem Erben, sondern auch sich selbst etwas entzöge [31]). Eine zweite Form bestand darin, daß man sein Gut hingab, sich aber bis zu seinem Ableben den Besitz vorbehielt. Hier fand, wie im vorigen Falle, eine wirkliche Auflassung des Eigenthumes statt und der Schenker konnte, den Fall dringender Noth ausgenommen, das Gut nicht mehr angreifen [32]). Um dieses recht fest zu machen, wurde oft dem Beschenkten ein Zins vom Gute bedungen und er dadurch in die Gewere desselben gesetzt [33]). Auch das ganze gegenwärtige, oder das gegenwärtige und zukünftige Vermögen konnte in dieser Form vergabt werden. Doch verlangte man auch dabei körperliche Proben der Rüstigkeit. Eine dritte Form war, daß man sein Vermögen dem Andern fest verschenkte, daß aber das Eigenthum erst nach dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten übergehen sollte. Hier bedurfte es keiner Auflassung, sondern nur einer Urkunde. — Die alte Vergabung von Todeswegen hat sich nicht als selbständiges Rechtsinstitut erhalten, sondern ist von den letztwilligen Verfügungen des römischen Rechts und von den Erbeinsetzungsverträgen verdrängt worden. Es finden sich aber doch im heutigen Rechte noch einige Spuren davon vor. Zu diesen gehört namentlich die Gutsabtretung mit Vorbehalt der Herrschaft. Denn ist dieser Vorbehalt für die Lebenszeit des Tradenten gemacht worden, wie es geschehen kann, so hat das Geschäft in der That den Charakter der deutschrechtlichen Vergabung und fällt fast ganz unter deren Rechtsgrundsätze. Deshalb muß auch hier Eingebung einer solchen Uebertragung im Allgemeinen die Auflassung oder was jetzt an deren Stelle getreten ist, verlangt worden. Nicht zu verwechseln damit ist die Gutsabtretung, welche dem Empfänger ein unbeschränktes Recht am Vermögen einräumt, wenn demselben auch, wie es meistens geschieht, die Verpflichtung zum Unterhalte des Tradenten auferlegt wird. Die Abtretung von Haus und Hof mit Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung an einen Fremden, welchen man dadurch an Kindes Statt zu seinem Erben adoptirte, findet sich schon seit der Zeit der Merowinger [34]). Sie kam sowol bei freien Bauergütern, als bei verliehenen Bauergütern vor. Bei den letzteren lag sie auch im Interesse des Herrn und sie kommt daher in ganz ausgebildeter Form schon in den alten Hofrechten vor [35]). Da das Mittel der Uebertragung kein anderes, als die Auflassung war, so könnte es scheinen, als ob auch dieses Geschäft unter die Vergabung von Todeswegen zu stellen sei. Es ist dies aber nicht der Fall. Obgleich die Vergabung von Todeswegen eine verschiedene Gestalt annahm, je nachdem durch sie ein Gesammteigenthum bestellt wurde, oder das volle Eigenthum überging, der Tradent aber Nutz- und Gewere am aufgelassenen Vermögen behielt, so stimmten doch beide Arten des Geschäfts darin überein, daß der Em-

22) Nach dem longobardischen Rechte mußten nämlich Schenkungen durch thinx oder harathinx (L. Liutpr. VI, 1. 19), d. h. durch eine feierliche Handlung vor Zeugen (L. Rothar. 172), oder unter Darreichung eines launechild (L. Rothar. 184. Liutpr. V, 14; VI, 1. 19), d. h. einer kleinen Gegengabe (vergl. L. Aistulf. 3. Blothar. const. in Maringo 825. c. 3), geschehen, worüber man in beiden Fällen eine Urkunde aufnahm. Siehe Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 527. 23) L. Rothar. 173. 174. 24) Capit. Tic. 801. c. 1. 25) Const. Olonn. a. 825. c. 3. 26) Const. Olonn. 823. c. 9. memoria c. 17. 27) Capit. Lang. 813. c. 14. 28) Davon ist das Sächs. Landr. B. 2. Art. 30 zu verstehen. 29) Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. §. 2. Goslar. Stat. S. 9. lin. 14—16. 24. 30) Sächs. Landr. a. a. O. und die Glosse. Schwabenssp. Cap. 52. Laßb.

31) Glosse zum Sächs. Landr. a. a. O. Sächs. Lehnr. LVIII. §. 2. 32) Schwabenssp. 22. Laßb. 33) Schwabenssp. a. a. O. 34) Marculf. II, 13. Form. Sirmond. 23. Lindenbr. 58. 59. 35) Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 557. Note 21—27 führt mehrere ältere Hofrechte an, welche dies gestatten.

Digitized by Google

pfänger erst nach dem Tode des Tradenten ein unbeschränktes dingliches Recht erhielt. Bei der so eben erwähnten Gutsabtretung aber erhielt der Empfänger sofort die volle Gewere am Gute und übernahm statt aller Beschränkung derselben nur die lebenslängliche Verpflegung des Tradenten. Denn wenn auch vielleicht ohne diese Verabredung die Gutsabtretung selbst gewöhnlich nicht geschehen wäre, und wenn es auch wol bisweilen der Fall gewesen sein mag, daß die einzelnen in der bedungenen Leibzucht enthaltenen Leistungen dinglich gesichert wurden, so blieb deren Bestellung oder Vorbehalt doch immer ein besonderes Geschäft, welches die Gutsübertragung als solche nicht modificirte, und die Beziehung derselben als des Hauptgeschäftes auf den Todesfall ausschloß. An dieses alte Rechtsgeschäft nun lehnt sich die heutige Gutsabtretung mit der Bestellung eines Auszuges unmittelbar an und erscheint, da noch immer im Wesentlichen dieselben Grundsätze dabei zur Anwendung kommen, durchaus als ein selbständiges deutsches Rechtsinstitut. Der Vertrag, oder in besonderen Fällen das Gesetz, begründet die Gutsabtretung und bestimmt den Gegenstand und die Sicherung der Leibzucht, sowie anderer Leistungen, welche der Empfänger übernimmt; aber die Uebereignung selbst geschieht, wenigstens gemeinrechtlich, nicht durch den Vertrag [36]).

Gesetzgebung [37]). Die ältesten gesetzlichen Verordnungen über das Institut sind aus erster Hälfte des 16. Jahrh. eine Hessische Verordnung von 1535 und die Henneberger Landesordnung vom Jahre 1539 B. 3. Tit. 2. Cap. 7. Im Anfange des 17. Jahrh. finden sich häufiger Bestimmungen über die Leibzuchten der Bauern in Landtagsabschieden, in allgemeinen Landesordnungen und in Polizeiordnungen. Der Gandersheimische Landtagsabschied von 1615, die Nassau-Katzenelnbogensche Landesordnung von 1616 und die Lippische Polizeiordnung von 1620 gaben die frühesten Beispiele. Später erst, am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrh. schritt man zu gesetzlicher Ausbildung des Rechtsinstituts durch Colonatordnungen, in welchen der Lehre von der Leibzucht häufig ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Endlich sind oft einzelne Rechtsfragen in besonderen Verordnungen, Rescripten, Kammerausschreiben u. s. w. entschieden worden. Einen Ueberblick über die wichtigsten Provinzialgesetze über die Leibzucht gibt Runde a. a. O. zumeist unter wörtlichem Abdruck der betreffenden Gesetze, weshalb der Kürze halber hier auf ihn verwiesen sein mag.

Rechtliche Natur des Geschäfts. Die meisten Rechtsgelehrten betrachten die Gutsabtretung mit Vorbehalt eines Auszuges als eine anticipirte oder erfrühete Erbfolge (successio anticipata). Runde, der Hauptvertheidiger dieser Ansicht, der solche sowol in seiner Schrift von der Leibzucht, als in einer spätteren Abhandlung [38]) ausführlich begründet hat, geht von folgenden Sätzen aus. Wer aus dem Stande der activen Staatsbürger heraustritt, sein Gut, dessen Cultur ihm jenen Stand erwarb, einem Andern übergibt und sich von diesem seinem Nachfolger ernähren läßt, sei in gewissem Sinne als bürgerlich todt anzusehen; der Staat habe ihn verloren, er erwarte nichts mehr von dem Pflegebedürftigen, welcher durch sein Zurücktreten den Fall der sonst erst mit seinem Tode eingetretenen Vermögensverlassung offenbar erfrühe. Diese Idee habe in den Zeiten der ältesten deutschen Verfassung nothwendig Raum finden müssen, da der Besitz unbeweglicher Güter in so genauer Beziehung zur Wehrfähigkeit stand, — denn nur die Wehre gab das caput civile und machte den Mann. Wer seine Güter nicht mehr zu vertheidigen im Stande war, der mußte sich bei lebendigem Leibe beerben lassen. Aber auch, wer irgend eine erlaubte Anordnung in der gesetzlichen Erbfolge beabsichtigte, konnte diese Absicht nicht anders oder doch nicht mit Sicherheit, erreichen, als durch eine Erfrühung des Erbfalles, durch Uebertragung der Güter an den Nachfolger bei lebendigem Leibe. Eine Bestätigung dieser allerdings in den altdeutschen Volksrechten und anderen Rechtsquellen begründeten Grundsätze, die in der That die Veranlassung zur Entstehung der Gutsabtretung mit Vorbehalt einer Leibzucht gewesen sind, findet Runde in mehreren deutschen Provinzialgesetzen, welche die Idee einer anticipirten Erbfolge bei ihren Verordnungen sehr bestimmt zu Grunde gelegt hätten, während in andern sie sich aus mancherlei Verbindungen und Verfügungen, die nicht anders, als von jenem Grundsatze hätten ausgehen können, errathen lasse. Diese anticipirte Erbfolge sei durchaus nur als Singularsuccession anzusehen, nicht blos in Bezug auf die Uebergabe solcher Güter, deren besondere Natur überall keine andere, als eine Singularsuccession zulasse, sondern auch bei Abtretung solcher Güter, welche sonst mit der ganzen Erbschaft frei vererbt würden, und bei Abtretung des ganzen gegenwärtigen Vermögens; mit der letzteren könne wol ein Erbvertrag über den gesammten künftigen Nachlaß verbunden werden, welcher aber davon unabhängig nach seiner besonderen rechtlichen Natur beurtheilt werden müsse, und dessen Wirkung erst auf den natürlichen Todesfall eintrete. Nach Pfeiffer [39]) ist die Gutsabtretung von seiten des bisherigen Eigenthümers bei lebenslangen an eines seiner Kinder in einem gewissen Werthanschlage, dessen Betrag der Uebernehmer des Gutes in Zurechnung auf sein künftiges Erbtheil behalten, beziehungsweise an seine Geschwister herausgeben soll, ein eigenthümlich deutschrechtliches Geschäft, jedoch in zweifacher Hinsicht von gemischter Natur, einerseits nämlich theils auf onerosem, theils auf lucrativem Titel beruhend, andererseits theils als Geschäft unter den Lebenden, theils als Anordnung auf den Todesfall erscheinend, und in dieser zweifachen Beziehung sich wesentlich unterscheidend, sowol von dem Kaufvertrage über ein solches Gut, als von einer Schenkung desselben, als endlich von einer letztwilligen Verfügung über dasselbe in der Form eines Testamentes oder einer Theilung unter den Kindern. Als Hauptgrundsätze, auf welchen allein die wesentliche Eigen-

36) Beseler, Erbverträge. Th. 2. Bd. 2. S. 201 fg. 37) Runde, Von der Leibzucht. Th. 1. §. 9—48. 38) Runde, Die erfrühete Erbfolge, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 1—35.

39) Practische Ausführungen. Bd. IV. nr. VIII. S. 119 fg.

Digitized by Google

thümlichkeit des Instituts beruhe, und welche ihm insbesondere den Charakter eines deutschrechtlichen gäben, betrachtet Pfeiffer gleichfalls den Grundsatz einer in der Gutsabtretung begriffenen Anticipation der Erbfolge, und den Grundsatz einer Veranschlagung des abzutretenden Gutes unter dem wahren Werthe. Was die anticipirte Erbfolge anlangt, so sieht er als den Gegenstand derselben nicht das abgetretene Gut selbst, sondern den Anschlagspreis des Gutes, und beziehungsweise den Minderbetrag des Preises, wofür das Gut dem Uebernehmer angeschlagen wird, in Vergleichung mit dem wahren Werthe desselben, und das ganze Geschäft als theils auf lucrativem, theils auf onerosem Titel beruhend an; auf lucrativem Titel in Bezug auf den Gutsübernehmer und dessen Mitterben, insofern ersterer selbst seinen zukünftigen Erbtheil anticipire, und letztere an dem Anschlagspreise Theil nehmen; auf onerosem Titel, insofern dem Gutsübernehmer Gegenleistungen obliegen. Als zwei, dem vorliegenden sehr ähnliche Fälle der anticipirten Erbfolge, auf welche gleichwol der technische Begriff der deutschrechtlichen Gutsabtretung nicht passe und daher auch die von dieser geltenden Grundsätze nur theilweise anwendbar seien, betrachtet Pfeiffer 1) den Fall, wo die Gutsabtretung an einen Erben ohne allen Werthanschlag geschah und von dem Abtretenden nur gewisse, mit dem wahren Werthe des Gutes in gar keinem Verhältnisse stehende Gegenleistungen vorbehalten wurden; eine anticipirte Erbfolge sei hier vorhanden in Bezug auf das Gut selbst, wenn nämlich bei dessen Abtretung die Eigenschaft des Uebernehmers als Erben wesentlich berücksichtigt wurde, indem dieser alsdann in solcher Eigenschaft sofort zum Besitze des Gutes gelange, welches ihm vermöge der gesetzlichen Erbfolge erst nach dem Tode des Abtretenden zugefallen sein würde; eine deutschrechtliche Gutsabtretung im vollen Sinne des Wortes sei das Geschäft aber nicht, weil dazu die Bestimmung einer Anschlagssumme zum Zwecke der Ausgleichung unter mehreren Miterben nothwendig gehöre; 2) den Fall, wo das Gut einem Fremden für einen bestimmten Preis übergeben wurde und derselbe zur Entrichtung dieses Preises an die Erben des Abtretenden angewiesen wird; eine anticipirte Erbfolge sei hier vorhanden in Beziehung auf den Abtretungspreis, welcher ohne jene Bestimmung einen Theil des dereinstigen Nachlasses des Abtretenden ausgemacht haben würde; hier fehle es aber an dem Charakter der eigentlichen deutschrechtlichen Gutsabtretung, nämlich an der Abtretung des Gutes an ein Kind oder einen sonstigen Erben des Abtretenden. Dieser von Runde und mit Modificationen von Pfeiffer aufgestellten Ansicht trat zunächst Puchta [40]) entgegen, später folgten auch Andere, was den Erfolg hatte, daß die bis dahin herrschende Theorie [41]) in den Systemen des deutschen Privatrechts von Einigen aufgegeben wurde [42]). Puchta selbst, die Stellung des deutschrechtlichen Elements in dem heutigen gemeinen Rechte verkennend, weist ausschließlich auf das römische Recht hin und findet in dem Kaufvertrage die Regel für die rechtliche Beurtheilung der Gutsabtretung. Beide Ansichten können nicht als richtig anerkannt werden. Die Ansicht, welche die Gutsabtretung als anticipirte Erbfolge ansieht, hat mit gewichtigen Gründen besonders Beseler [43]) bekämpft, welchem Andere sich angeschlossen haben [44]). In der älteren Gestalt des Geschäftes liegt kein Grund zu der Annahme einer durch die Gutsabtretung herbeigeführten anticipirten Erbfolge; diese Annahme ist nur durch Hülfe der Fiction möglich, daß die Erbschaft, die sonst erst durch den Tod des Abtretenden deferirt wird, schon durch die Gutsabtretung deferirt werde; eine Fiction, welche gegen den Satz verstößt: Hereditas viventis non datur. Auch die particularrechtlichen Bestimmungen, welche sich auf die Gutsabtretung beziehen, machen eine solche Fiction nicht nöthig. Denn die meisten oben angeführten Gesetze, in welchen Runde seine Ansicht ausgesprochen glaubt, enthalten diese nicht, sondern deuten nur mehr oder weniger bestimmt an, daß es sich hier von einem Geschäfte handelt, welches direct oder indirect auf die Erbfolge von Einfluß ist und daher auch da abgehandelt werden kann, wo diese letztere ihre Stelle gefunden hat. Die von ihm angeführten Westphälischen und Lüneburgischen Verordnungen enthalten nur Aeußerungen, welche auf eine anticipirte Erbfolge bezogen werden können, ohne das Princip selbst auszusprechen, was allein in der rein fiscalischen kurmainzischen Verordnung von 1719 geschehen ist. Das Preußische Landrecht [45]) aber, wie Runde selbst zugibt, steht ihm direct entgegen. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß nach einigen Eigenthumsordnungen bei einer solchen Gutsübergabe der Sterbefall (mortuarium) zu entrichten ist, wie z. B. nach der Münsterischen Eigenthumsordnung von 1770 II, 10. §. 5. Allein dieses beruht nur auf Zweckmäßigkeitsgründen im Interesse des Herrn, „damit derselbe wegen des Sterbefalls keine Verkürzung zu besorgen habe [46])". Auch manche allgemeinere Bedenken lassen sich gegen die Annahme einer anticipirten Erbfolge geltend machen. Will man auch, gestützt auf die besondere Natur der Verhältnisse, den von Puchta besonders hervorgehobene Einwurf, daß es nach gemeinem Rechte keine Hereditas viventis gebe, nicht gelten lassen, obgleich es immer bedenklich ist, von einem so durchgreifenden Grundsatze des

40) Puchta, Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung, besonders §. 17 fg. 41) Eichhorn, Deutsch. Privatrecht §. 365 nennt diese Ansicht freilich nur die gewöhnliche und Häufel, Die Lehre von dem Auszuge §. 5. Note 6 beschränkt sie auf die Colonatgüter; allein ganz übereinstimmend sind z. B. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 66 a. E. Phillips, Deutsch. Privatrecht. Bd. 2. §. 267. Gerber, Deutsch. Privatrecht §. 191. 254.

42) Siehe Beseler, Syst. d. deutsch. Privatrechts. Bd. 3. §. 188. Walter, Deutsch. Privatrecht. §. 528. Note 4. Mittermaier, Deutsch. Privatrecht §. 291. Noch in der vierten Ausgabe §. 198 hielt letzterer an der anticipirten Erbfolge fest. 43) Lehre von den Erbverträgen. Bd. 2. Th. 2. S. 204 fg. 44) Kompe in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. XIV. S. 168 fg. Walter a. a. O. 45) Th. 1. Tit. 11. §. 602—603. Tit. 12. §. 656. Vergl. Runde, Von der Leibzucht. S. 302. Note a. 46) Walter a. a. O.

Digitized by Google

heutigen Rechtes abzuweichen, so lassen sich doch noch von anderer Seite her Zweifel erheben. Es wird nämlich allgemein, auch von Runde selbst, angenommen, daß die erfrühte Erbfolge sich nur auf das Bauergut, nicht auf das übrige Vermögen des Abtretenden beziehe. Der Gutsübernehmer erscheint keineswegs als der Repräsentant der juristischen Persönlichkeit des Abtretenden; es treten für ihn und seine Geschwister die Folgen nicht ein, welche mit dem Tode des Erblassers sonst verknüpft sind. Wenn Pfeiffer das Gut selbst nicht als Gegenstand der Erbfolge betrachtet wissen will, sondern nur den Anschlagspreis des Gutes und beziehungsweise den Minderbetrag des Preises, wofür das Gut dem Uebernehmer angeschlagen wird, in Vergleichung mit dem wahren Werthe desselben, so hätte man eine Erbfolge, welche nicht auf die Sache selbst, sondern nur auf einen Theil des Anschlagpreises, nämlich auf die Differenz, welche zwischen dem wahren und dem geschwisterlichen Werthe besteht, sofort, und später hinsichtlich des übrigen Vermögens eintreten würde. Aber auch Runde's Ansicht ist kaum durchzuführen. Denn wenn man auch zugeben will, daß die Succession in das unantheilbare Bauergut und in den übrigen Nachlaß getrennt vorkommen könne, und regelmäßig sogar müsse, so ist damit noch nicht bewiesen, daß eine solche doppelte Succession auch der Zeit nach verschieden sein, daß die erstere namentlich von dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Erbfolge, der Zeit des Todes des Erblassers, losgebunden werden kann, während bei der andern Alles in der gehörigen Ordnung bleibt. Wenn nicht die einfachsten Verhältnisse vorliegen, so muß dies zu Verwirrungen mancher Art führen, welche sich namentlich bei der Lehre von den Schulden des Erblassers fühlbar machen werden. Aber auch hier wird man sich auf die besondere Beschaffenheit der Verhältnisse berufen, um die anticipirte Erbfolge aufrecht zu erhalten. Will man aber einmal die anticipirte Erbfolge in dieser Lehre als Princip haben, so muß man sich auch über seine Bedeutung klar werden und vor den sich nothwendig daraus ergebenden Folgerungen nicht zurückweichen. Folgende Sätze machen dies deutlicher. 1) Die Gutsabtretung ist der bestimmte Act, wodurch sich der frühere Wirth seiner Herrschaft auf dem Gute entäußert, indem er es seinem Nachfolger überläßt; es soll also damit eine ähnliche Wirkung verbunden gedacht werden, als wenn der Bauer gestorben, der Anerbe Erbe geworden wäre; die Gutsabtretung steht der Erbfolge gleich, welche durch sie erfrüht wird. Daraus folgt, daß die Gutsabtretung überall kein Vertrag, sondern eine Uebereignung ist, also auch kein Erbvertrag; mit diesem läßt sich nur dasjenige Geschäft vergleichen, welches die Uebertragung hervorgerufen und verbreitet hat; denn auch die Succession ist nur die Folge des Erbvertrages. Es ist daher nicht zu vertheidigen, wenn Runde und Andere die Gutsabtretung mit in den Erbvertrag hineinziehen und z. B. die Unauflöslichkeit des Geschäftes daraus ableiten, daß der Erbvertrag auch auf die Erben sich beziehe. Diese Annahme ist nicht blos unrichtig, da die Gutsabtretung (anticipirte Erbfolge) die juristische Folge des Vertrages ist, sondern auch unnöthig, da jede gültige Uebereignung, welche nicht mit einer Resolutivbedingung versehen ist, ihre volle Wirksamkeit behält; sie ist endlich nicht zutreffend, da nach der richtigen Ansicht der Erbeinsetzungsvertrag, bevor die Erbschaft erworben oder wenigstens deferirt ist, den Erben des Vertragserben nicht zu Statten kommt. 2) Es ist bis jetzt von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen worden, daß der Anerbe auch der durch die Gutsabtretung bedachte Nachfolger sei, und es ist auch nicht wohl einzusehen, wie die Annahme einer anticipirten Erbfolge für eine Person sollte durchgeführt werden können, der überhaupt kein Erbrecht zusteht, welches zu anticipiren ist. Eine solche Beschränkung des Princips würde aber dessen Haltbarkeit von vorn herein zweifelhaft machen, und so findet sich sowol bei Runde, als bei Pfeiffer die Anwendung dieses Princips auch auf die Gutsabtretung an Dritte. Die Sache ist so aufgefaßt, daß zuvörderst die Gutsabtretung als anticipirte Erbfolge fingirt wird, was nur mit Beziehung auf den Anerben geschehen kann, und dann der so erlangte Rechtsbegriff auch auf den Fremden übergetragen wird. Streng juristisch wäre aber das Verhältniß so zu fassen: der Empfänger ist entweder der Anerbe, und dann hat der Vertrag, welcher ihm vor dem Ableben seines Vorgängers die Succession zuwendet, die Natur eines besonders modificirten pactum successorium conservativum; oder es ist ein Fremder, und in diesem Falle liegt ein pactum successorium acquitivum vor, welches eine doppelte Seite hätte, daß dadurch ein vertragsmäßiges Erbrecht bestellt und dieses sogleich in Folge der Gutsabtretung, welche ja eben statt der Nachfolge gilt, anticipirt wird. Allein unverkennbar erscheint bei genauerer Prüfung die Auffassung eines an sich ganz einfachen Geschäftes als gezwungen und überhaupt nur möglich durch die weitere Ausdehnung einer Fiction, welche schon in ihrer beschränktesten Anwendung sehr bedenklich ist. 3) Nimmt man aber einmal an, daß in der Gutsabtretung eine anticipirte Erbfolge liege, so muß man sie auch als herrschendes Princip mit aller Folgerichtigkeit durchführen. Es ist daher Alles so einzurichten, als wenn die wirkliche Erbfolge in das Gut durch den Tod des Bauern eingetreten wäre; nicht blos der Anerbe erhält das Gut, sondern auch die rechtlichen Beziehungen der anderen Betheiligten, welche bei der Erbfolge zur Sprache kommen würden, müssen jetzt schon erledigt werden. Daher sind die Ansprüche der Gutsherrschaft, der Gläubiger, der abzufindenden Kinder u. s. w. ganz so zu behandeln, als wenn es sich wirklich um eine Erbschaft handele. Eine solche consequente Anwendung des Princips findet sich aber nicht bei den Anhängern dieser Lehre. Nach der von Pfeiffer derselben gegebenen Wendung ließe sich das freilich schon erwarten; aber auch diese beruht eben auch nur auf der willkührlichen Modification einer an sich schon unbegründeten Fiction. So kommt er [47]) zu der Annahme, daß der Pflichttheil oder was demselben gleich steht, erst bei dem wirklichen Ableben des früheren Wirthes gefordert werden könne, weil der Pflichttheil aus einem Theile des gesetz-

47) Pract. Ausführungen. Bd. IV. S. 170.

Digitized by Google

lichen Erbtheiles bestehe und auch die querela inofficiosae donationis erst nach dem Tode des Erblassers angestellt werden könne. Allein dem ersten Grunde steht entgegen, daß, wenn Einem Erben die Erbfolge eröffnet ist, auch die Anderen berufen sind, und daß, wenn die Erbfolge überhaupt anticipirt werden kann, dies auch, soweit sie reicht, für den Pflichttheil gelten muß. Die Anwendung der erwähnten Klage auf Erbverträge paßt aber nicht. In dieser Beziehung ist Runde [48]) consequenter, indem er die Ansprüche der abzufindenden Kinder zur Zeit der Gutsabtretung durchaus wirksam werden läßt; in anderen Punkten weicht er aber wieder von seinem Princip ab, wenn er z. B. das Mortuarium erst mit dem Tode des Trabenten verfallen läßt [49]) und den fremden Empfänger von der Lehnwaare frei spricht [50]). Kann der Gesichtspunkt der anticipirten Erbfolge bei der Gutsabtretung nicht als richtig anerkannt werden, so ist es auf der anderen Seite nicht zu billigen, wenn Puchta von dem deutschrechtlichen Elemente bei diesem Institute ganz absieht, ausschließlich auf das römische Recht hinweist, indem er die Gutsabtretung nach den Regeln des Kaufvertrages beurtheilt wissen will. Daß ein wahrer Kauf derselben zum Grunde liegen kann, läßt sich freilich nicht bestreiten und geschieht dies auch von den Vertheidigern der anderen Ansicht nicht; es ist aber dabei nicht zu übersehen, daß die Gutsabtretung dann ihren eigenthümlichen Charakter verliert und der an ihre Stelle getretene Kauf nur durch besondere Nebenverträge, z. B. durch Bestellung der Leibzucht, eine äußere Aehnlichkeit mit ihr gewinnt. Es ist indessen diese Ansicht selbst für Bauergüter in Particularrechten angenommen worden [51]), sowie auch die Praxis einzelner Länder, z. B. des Königreiches Sachsen [52]) sich dafür ausgesprochen hat, obschon man in neuerer Zeit auch hier wieder allgemein von einem Uebereignungscontracte spricht [53]). Um jedoch das Recht der Bauergüter darzustellen, hätte Puchta nicht darauf ausgehen sollen, das Eigenthümliche desselben, soweit es noch besteht, in die allgemeine Regel aufgehen zu lassen, sondern er hätte gerade das Besondere festhalten sollen. Das Unzureichende seiner Theorie würde sich dann ergeben haben, wie denn schon z. B. die Lehre von der laesio enormis ihr hindernd in den Weg tritt. Puchta legt ein besonderes Gewicht darauf, daß in Particulargesetzen, welche von der Gutsabtretung handeln, häufig zu deren Bezeichnung die Ausdrücke Kauf, Käufer, Verkauf, Verkäufer gebraucht werden. Er bezieht dieses auf das Geschäft, was sich in der römischen emtio et venditio darstellt; allein wenn dies auch für einzelne Particularrechte wichtig ist, so darf es doch nicht allgemein angenommen werden. Die Sache ist so zu erklären. Da bei der Gutsabtretung dem Empfänger regelmäßig eine Gegenleistung auferlegt wird, sei es als Leibzucht, Abfindung der Geschwister, Bezahlung der Schulden u. s. w., so verliert das Geschäft den Charakter einer reinen Liberalität und kann, wenn der Werth des Gutes dadurch zum großen Theil aufgewogen wird, auch nicht als donatio sub modo gedacht werden. Man war daher um eine gemeinrechtliche Terminologie verlegen und sprach nun allgemein von Käufen und Verkäufen, indem die deutsche Rechtssprache mit diesen Ausdrücken stets einen weiteren Begriff verbunden hat, als die römische mit emere und vendere. Es ist nur daran zu erinnern, daß zur Zeit der altdeutschen Volksrechte die Wörter tradere und vendere, traditio und venditio allgemein einander gegenübergestellt werden, und daß dann traditio die Vergabung, venditio aber jede onerose Veräußerung bedeutet [54]). Ebenso verhält es sich mit Kaufen und Verkaufen [55]). Daß Kauf, Kaufen u. s. w. aber in manchen Particularrechten auch bei der Gutsabtretung so zu verstehen, läßt sich beweisen. So werden z. B. in dem Fuldaischen Particularrechte, einem der wichtigsten in der Materie von der Gutsabtretung, welches eine Reihe von ganz im Geist des deutschen Rechts erlassenen Vorschriften über die Gutsabtretung enthält, freilich die Ausdrücke: Verkaufen, Verkaufung häufig gebraucht; es kommt aber auch vor: Verkauf oder Uebergab; Kauf- und Successionsverträge; Verkäufer oder Auszieher, Auszüger; mit Kauf vermischter Successionsvertrag. Diese letzte Zusammenstellung ließe sich ebenso gut auch für die Lehre von der anticipirten Erbfolge benutzen; allein richtiger nimmt man hier blos eine schwankende Terminologie über ein in seinem Wesen wohl verstandenes Geschäft an. Jede Gutsabtretung als einen Kauf und Verkauf anzusehen und nach den Regeln der römischen emtio et venditio zu beurtheilen, geht um so weniger an, als gar nicht abzusehen ist, woher der Hausohn, welchem der Vater das Gut überträgt, einen Kaufpreis als Aequivalent für den Werth des Gutes sollte nehmen können. Man kann einen Kaufpreis in übernommenen Schulden, Abfindungen und der als Leibrente zu Kapital berechneten Leibzucht berechnen; wenn aber damit der wahre Kaufwerth aufgeht, so kann der Nachfolger unmöglich auf dem Gute bestehen. Es wird also ein geringerer Werth vorausgesetzt unter dem Namen eines Freundes- oder Kindes-Kaufes, oder in dem durch jene Anrechnungen nicht aufgegangenen Werthe eine Schenkung angenommen. Solche Fictionen thun aber der wahren Natur der Sache Eintrag. Allerdings wird in vielen Fällen solcher Gutsabtretung ein Werthanschlag gemacht, aber nicht als Kaufpreis, sondern um die Abfindungen, welche der Gutsübernehmer seinen Geschwistern gewähren soll, nach gesetzlichen oder herkömmlichen Procenten oder nach den Kräften des Gutes auszumitteln. Dieser Anschlag ist gar nichts Wesentliches, sondern etwas

48) Leibzucht. Th. 2. §. 67. 49) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 70. 50) Ebd. §. 519. 51) Runde a. a. O. Th. 2. §. 7. Puchta a. a. O. §. 12. 52) Handold, Königl. sächs. Privatrecht. §. 463 a. 3. Ausg. 53) Hänsel, Die Lehre vom Anzug. §. 5.

54) Beseler, Lehre von den Erbverträgen. Th. 1. S. 184. 185. 55) Schon Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 601 bemerkt, daß sich die Bedeutung dieser Ausdrücke nicht auf das Kaufgeschäft im Sinne der römischen emtio et venditio beschränkt. Dagegen billigt Beseler a. a. O. Th. 2. Bd. 2 es nicht, wenn Grimm Kauf in diesem weiteren Sinne für gleichbedeutend mit pactum, Geding, hält, indem damit eben nur der onerose Erwerb bezeichnet werde.

Digitized by Google

Zufälliges, durch Nebenumstände Veranlaßtes, wodurch der Charakter der Gutsübertragung nicht verändert wird. Ist der Annehmer das einzige Kind, oder hat der Abtretende seine anderen Kinder bereits vom Gute völlig abgefunden oder will sie mit anderen Mitteln abfinden, so ist gar keine Veranlassung zu einem solchen Werthanschlage vorhanden. Daher billigt selbst Runde[56]), obschon er den Gesichtspunkt der anticipirten Erbfolge bei der Gutsabtretung gegen die Einwürfe der Gegner festhält, doch Pfeiffer's Ansicht nicht, wonach im Falle eines solchen Werthanschlages nicht das Gut selbst, sondern der Anschlagspreis desselben und beziehungsweise der Minderbetrag des Preises, wofür das Gut angeschlagen wird, in Vergleichung mit dem wahren Werthe, als der Gegenstand der anticipirten Erbfolge anzusehen sein soll. Er ist vielmehr der Ansicht, der Gegenstand der erfrühten Erbfolge bleibe immer das Gut, welches dem gesetzlichen oder durch zulässige Wahl ausersehenen Grunderben als solchem übertragen wird; derselbe möge Abfindungen davon an Andere übernehmen oder nicht; die Abfindlinge mögen zu ihm in die Stellung von Gläubigern oder als Miterben pro rata gesetzt werden; im letzteren Falle sei das Rechtsverhältniß zwischen ihm und den Abfindlingen bei der Auseinandersetzung, wie bei der Erbtheilungsklage (judicium familiae erciscundae) zu beurtheilen: zwischen dem Abtretenden und den Abfindlingen aber könne unter Voraussetzungen wol eine anticipirte Erbfolge angenommen werden. — Sind nun beide aufgestellte Ansichten nicht zu billigen, so ist der Begriff der Gutsabtretung in folgender Weise zu construiren. Gutsabtretung ist dasjenige deutsch-rechtliche Geschäft, wodurch ein zur Landwirthschaft dienendes Gut oder auch ein einzelnes Grundstück bei Lebzeiten des Besitzers von letzterem an das einzige Kind oder an eines von mehreren Kindern, ersteren Falles gleichviel ob mit oder ohne Werthanschlag, letzteren Falles mit Werthanschlag im Wege der Singularsuccession übertragen wird, dergestalt, daß im ersteren Falle der Annehmer das Gut auf sein Erbtheil annehmen, letzteren Falles den Betrag auf sein Erbtheil behalten, beziehungsweise an seine Geschwister als Erbtheil herausgeben soll. — Die Gutsabtretung unterscheidet sich 1) von dem Kaufcontracte, welchen der Besitzer eines Bauerguts mit einem seiner Kinder schließt, wesentlich dadurch, daß bei ersterer der Uebernehmer den Werthbetrag, wofür ihm das Gut angeschlagen wird, nicht an den Abtretenden herauszahlt oder als eine Schuld an denselben anerkennt, sondern diesen Betrag auf sein künftiges Erbtheil zurückbehält und bezüglich seinen Miterben schuldig wird; 2) von der Schenkung eines Gutes, mit welcher die Verbindlichkeit zu gewissen Leistungen als Zweckbestimmung (modus) verknüpft ist, unterscheidet sich die Gutsabtretung eines Theils dadurch, daß, wenn auch der Annehmer nichts an Miterben herauszuzahlen hat, sei es, daß er das einzige Kind des Abtretenden ist, oder letzterer die anderen Kinder wegen ihres Erbtheiles bereits abgefunden hat oder aus anderen Mitteln abzufinden gedenkt, er das Gut auf sein Erbe erhält, anderen Theils dadurch, daß die Gutsabtretung nicht, wie die donatio sub modo, unter gewissen Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Gutsabtretung ist eine Vermögensübertragung unter den Lebenden, wodurch unwiderruflich sofort Eigenthum übertragen wird, und dadurch unterscheidet sie sich 3) von dem Erbeinsetzungsvertrage, welcher ein negotium mortis causa ist, zwar ein unwiderrufliches Erbrecht gewährt, welches aber doch erst mit dem Tode dessen wirksam wird, über dessen Beerbung contrahirt ist; 4) von der mortis causa donatio, wobei die Uebertragung zwar auch sofort eintritt, aber widerruflich bleibt, wenigstens, wenn auf den Widerruf verzichtet ist, doch erst durch den Tod des Schenkers vor dem Beschenkten dauernd wirksam wird; 5) von dem Testamente und anderen letztwilligen Verfügungen, welche vom Testirer stets zurückgenommen werden können.

Gegenstand des Instituts. Die Gutsabtretung mit Bestellung einer Leibzucht findet sich am häufigsten bei Bauergütern. Jedoch ist sie nicht darauf beschränkt. Auch freie Landgüter, ja selbst städtische Gewerbe, namentlich wenn sie mit Ackerbau oder Viehzucht in Verbindung stehen, können vom Eigenthümer unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Versorgung einem Nachfolger übertragen werden, oder es wird die Versorgung eines Dritten darauf übernommen. Aber bei deutschen Bauergütern allein ist das Institut der Leibzucht durch seine Zweckmäßigkeit recht einheimisch und verbreitet worden; hier ist es vorzüglich Gegenstand der Provinzialgesetzgebung gewesen; in Bezug auf Bauergüter ist dasselbe besonders zu betrachten. Die Leibzucht kommt unter Bauern von den mannichfaltigsten rechtlichen Verhältnissen vor; sie wird aber durch den verschiedenen persönlichen Zustand der Bauern und durch die vielartige Natur der Rechte, welche den Bauern an ihren Gütern zustehen, in manchen Punkten modificirt. Am wenigsten Einfluß hat in dieser Hinsicht der persönliche Zustand der Bauern. Das Institut ist unter freien und unfreien Bauern gleich gewöhnlich; es ist mit der strengen Leibeigenschaft, wie mit der milderen Eigenbehörigkeit und der Hofgehörigkeit oder Hausgenossenschaft, wie sie in manchen Gegenden Deutschlands galt, vereinbar, vorausgesetzt, daß die persönlichen Verhältnisse des Bauers und die daraus entspringenden Gerechtsame des Leibherrn (z. B. das Mortuarium) durch Bezlehung der Leibzucht nicht verletzt werden. Eingreifender ist die Verschiedenheit der Rechte, welche den Bauern an ihren Gütern zustehen. Bei vollkommenen Eigenthümern eines landwirthschaftlichen Grundstücks, welche keinen Gutsherrn über sich erkennen und nur in einem weiteren Sinne Bauern heißen, sind natürlich alle diejenigen Rechtssätze über die Leibzucht in der Regel nicht anwendbar, welche in einem unvollkommenen Eigenthume oder Erbrechte ihren Grund haben. Eine weite Classe bilden diejenigen Bauern, welche zwar ein dingliches und erbliches Recht an den Gütern haben, aber durch gutsherrliche Gerechtsame dinglicher Natur in dem Verfügungsrechte über die Substanz und in der Benutzung in soweit beschränkt sind, als Verleihungsbriefe, Gewohn-

56) Runde in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 22.

Digitized by Google

heit oder Gesetze es mit sich bringen. Die gewöhnlichsten dieser gutsherrlichen Gerechtsame beziehen sich auf Frohndienst und Zinspflicht, und auf die bald mehr, bald weniger entfernte Möglichkeit des Rückfalls; ihre Sicherstellung hat fast überall das Gesetz der Untheilbarkeit veranlaßt. Dieser Classe ist das Institut der Leibzucht vorzüglich eigen, namentlich weil es an sich dem gemeinsamen Interesse des Gutsherrn und der Bauern durchaus angemessen ist, indem die Sorge für die Erhaltung des Guts den Abzug kraftloser und den Anzug neuer rüstiger Wirthschafter erfordert, und dies nicht wol anders, als unter Zusicherung einer lebenslänglichen Versorgung zur Entschädigung und Belohnung für alle Aufopferungen geschehen kann. Diese Verhältnisse sind auch in der Lehre von der Leibzucht auf Bauergüter vorzugsweise zu berücksichtigen. Runde [57]) faßt dieselben unter dem Namen Colonatrecht zusammen, ohne davon das eigentlich nutzbare Eigenthum (Bauerlehn und Emphyteusis) auszuschließen, da diesem die gegebenen Grundzüge mit anderen Colonaten gemein sind, und ohne jenen Begriff auf persönlich freie Bauern zu beschränken, weil sich auch unter den Leibeigenen Colonatrechte aller Arten finden. Unter Bauern, welchen kein Erbrecht, sondern nur ein über ihre Person nicht hinausgehender Gebrauch zukommt, sie seien nun bloße Wirthe, welche willkürlich entsetzt werden können, oder Zeitpächter, oder Nutznießer auf Lebenszeit, scheint das Institut zwar nicht vermuthet werden zu können; es kommt jedoch nicht selten vor, daß auch ein bloßer Leibberechtigter sein Recht unter Vorbehalt einer Leibzucht dem vom Gutsherrn ernannten Nachfolger überträgt. Selbst um einem zur Arbeit unfähigen leibeigenen Wirthe den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, entspricht keine Einrichtung dem gutsherrlichen Interesse so, wie diese; nur wird selbstverständlich hier an die Stelle mancher Rechtsverhältnisse die gutsherrliche Willkür treten. Als regelmäßigen Bestimmungsgrund zu den Gutsabtretungen mit Bestellung einer Leibzucht ist die Untheilbarkeit der Bauergüter anzusehen, wenn solche gleich auch noch bei den der freien Verfügung unterworfenen Gütern, deren Besitzer zur unbeschränkten Wahl ihres Nachfolgers und zur Anordnung einer Theilung des Guts unter mehrere Miterben befugt sind, vorkommen können, und letzterer Fall gerade als der der Regel des Rechts anheimfallende zu betrachten ist, obschon er in der Erfahrung der minder gewöhnliche sein wird. Man hat wol die Untheilbarkeit der Bauergüter und in Folge derselben die Individualsuccession daraus abgeleitet, daß in Bauergüter nicht nach Landrecht, sondern nach Lehnrecht succedirt werde, und mit dieser Voraussetzung sodann als Eigenthümlichkeit der deutschen Bauergüter überhaupt die Idee eines den Kindern des zeitigen Besitzers schon bei dessen Lebzeiten selbständig zuzutheilenden, ex pacto et providentia majorum erworbenen, Erbrechts, mit daran geknüpftem Vorzuge des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, und des ältesten (bisweilen auch jüngsten) Sohnes vor allen übrigen verbunden. Allein diese Idee ist als unhaltbar aufzugeben und bei den im vollkommenen Eigenthume befindlichen, wenngleich zu gewissen Lasten verpflichteten Gütern, sowie bei den im nutzbaren Eigenthume ihrer Besitzer stehenden, die gemeinrechtliche Erbfolge, mit der durch die Untheilbarkeit bewirkten Modification als Regel anzusehen [58]). Die Gründe der bei den Bauergütern so häufig vorkommenden Untheilbarkeit, sofern sie nicht von einer besonderen, in diese Güter eingeführten Successionsart herrührt, was hauptsächlich bei den in einem speciellen (eigentlichen oder uneigentlichen) Lehnsverbande stehenden, sowie bei Mayer- und Colonatgütern, der Fall ist, beruhen theils in der Einheit und Ungertrennlichkeit der einem Gute im Ganzen obliegenden Zinsabgaben und Frohndienste, theils in landespolizeilichen, namentlich im Steuerinteresse gegebenen, Vorschriften. Diese beiden Gründe der Untheilbarkeit aber, welche dem privatrechtlichen Verhältnisse der Familienglieder unter sich gänzlich fremd sind, führen keineswegs ein eigentliches Anerbrecht für eins der Kinder, welches demselben schon bei Lebzeiten der Aeltern einen ausschließlichen Anspruch auf die Erbfolge in das Gut gewährte und wodurch jene in der freien Wahl des Nachfolgers beschränkt würden, mit sich. Ein solches Anerbrecht erscheint in der Regel nur als eigenthümliche Folge der successio ex pacto et providentia majorum, welche aber als Regel gerade nicht bei den Bauergütern eintritt. Erscheint objectiv die Untheilbarkeit der Bauergüter als Bestimmungsgrund der Abtretung des Gutes an einen Nachfolger, so ist der subjective Bestimmungsgrund dazu die wegen Aeltern oder auch sonstigen Gründen vorhandene Unfähigkeit des bisherigen Besitzers, der Wirthschaft des Gutes zweckgemäß vorstehen zu können [59]). Gemeinrechtlich ist der Besitzer zu einer solchen Abtretung ganz nach seinem Gutbefinden berechtigt. Da jedoch zu frühe Gutsabtretungen bei noch rüstigem Alter des Abtretenden häufig Mißhelligkeiten zwischen Aeltern und Kindern werden, auch nicht selten darunter die gute Bewirthschaftung des Gutes selbst wesentlich leidet, so ist in mehreren Landesgesetzen ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben, vor welchem ein Gutsbesitzer sich nicht „auf den Auszug setzen", d. h. das Gut unter Bedingung eines Auszuges an einen Andern abtreten, der Anerbe aber das Gut nicht übernehmen kann. Häufig ist für ersteren 50—60 Jahre, für letzteren nicht unter 25 Jahren festgesetzt [60]). Gewöhnlich ist es der Vater, welcher die Gutsabtretung an eines seiner Kinder vornimmt; rührt jedoch das Gut von der Mutter her, oder befindet es sich im gemeinschaftlichen Eigenthume beider Aeltern, so bedarf es dazu der Einwilligung der Mutter schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die überlebende Mutter wird aber auch bei untheilbaren Gütern mit Rücksicht auf deren wesentliche Bestimmung zur Führung einer geschlossenen Landwirthschaft, welche die möglichst zu beschleunigende Besetzung

57) Leibzucht §. 2.

58) Pfeiffer, Pract. Ausführungen. Bd. IV. nr. VIII. §. 4.
59) Pfeiffer a. a. O. §. 5. 60) Runde, Leibzucht §. 63. S. 498. Pfeiffer §. 6. Danz, Handb. des deutsch. Privatrechts. Bd. 6. §. 621. nr. VI.

Digitized by Google

des Gutes mit einem tüchtigen Landwirthe und die Auswahl eines der Kinder hierzu als nothwendig erscheinen läßt, selbst als Vormünderin der Kinder für befugt erachtet, das Gut, auch wenn es ihr nur gemeinschaftlich mit ihrem verstorbenen Ehemanne, und sogar wenn es diesem ausschließlich gehörte, mithin durch dessen Tod bereits in das alleinige oder Miteigenthum der Kinder übergegangen war, einem derselben nach ihrer Wahl mittels eines angemessenen Werthanschlages zu übergeben [61]).

Rechtsgründe zur Leibzucht. Es ist hier zwischen der Leibzucht, welche auf Colonatgütern bestellt wird, und derjenigen zu unterscheiden, welche auf Gütern in Ländern, wo das Colonatverhältniß nicht gilt. I. Bei Colonatgütern. Hier kann 1) das Recht auf eine Leibzucht gegen den Gutsherrn begründet sein [62]). An und für sich geben die gutsherrlichen Dienste und Zinsrechte, ja selbst die vorbehaltene Proprietät keinen Grund zum Eingreifen in eine Verfügung, welche allein die Nutzungsrechte betrifft, wenn nur jene Gerechtsame auch auf den Fall eines durch unzeitige und übermäßige Leibzuchten veranlaßten gänzlichen Verfalls hinreichend gesichert bleiben. Daher bedarf es nach den Provinzialgesetzen, welche geringere Lasten und freieres Eigenthum unter den Bauern voraussetzen, der Einwilligung der Dienst- und Zinsherren bei Bestellung einer Leibzucht entweder gar nicht, oder dieselbe ist dabei doch kein wesentliches Erforderniß der Bestellung. Bei strengeren Colonatverhältnissen hingegen und bei solchem Umfange der gutsherrlichen Gerechtsame, daß deren Erhaltung großentheils von der Art der Bewirthschaftung des Colonats abhängt, kann es dem Gutsherrn nicht gleichgültig sein, ob wenige oder viele Personen ihren Unterhalt vom Colonat erwarten, und daher räumen ihm die Colonatordnungen [63]) eine entscheidende Stimme bei Bestellung der Leibzuchten ein. Kommt indessen dem Bauer ein wahres Colonatrecht, d. h. ein dingliches und erbliches Benutzungsrecht an dem den bäuerlichen Lasten unterworfenen Landgute zu, so ist gegen den Gutsherrn der Anspruch auf eine Leibzucht schon in der ersten Verleihung dieses Colonatrechts oder in Gestattung der Theilnahme an demselben begründet. Das Colonatrecht begreift nämlich unzweifelhaft das Recht auf lebenslänglichen Unterhalt aus dem Hofe. Unverschuldetes physisches oder rechtliches Unvermögen zur ferneren Cultur kann wol die Einsetzung eines Nachfolgers veranlassen, aber nicht berechtigen, dem Unfähigen den nothwendigen Unterhalt zu entziehen. Wer daher durch erste Verleihung, durch Erbrecht, durch Heirath oder Interimsverwaltung des Colonatrechts theilhaftig geworden ist, wer in dieser Beziehung Kräfte und Vermögen zum Besten des Colonats verwendet hat, erhält auch für den Fall seines nothwendigen Rücktrittes von der Bewirthschaftung des Colonats Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt aus demselben gegen den Gutsherrn, der nicht erst von dessen Bewilligung abhängt [64]). In Rücksicht auf den Gutsherrn ist also das Recht auf eine Leibzucht eine natürliche Folge des Colonats. 2) Das Recht auf eine Leibzucht gegen den Nachfolger im Colonat kann a) im Falle der Uebergabe einer eigenen Stelle begründet sein durch Gesetz oder Vertrag. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Leibzucht kann nach gemeinem Rechte von Seiten des Nachfolgers nur dann angenommen werden, wenn derselbe ein Kind des Vorgängers ist, also zu dessen Alimentation verpflichtet ist [65]). Dagegen findet ein besonderer Fall der gesetzlichen oder nothwendigen Leibzucht bei den strengeren Colonatverhältnissen statt, wenn vermöge derselben der Gutsherr berechtigt ist, den Colonus wegen seines auch unverschuldeten Unvermögens zur Abtretung der Wirthschaft zu nöthigen. Dieser aus der Natur der Colonatverhältnisse entstehende Anspruch auf eine Leibzucht — an sich weder beschränkt auf die Person der Aeltern, noch durch Voraussetzung der Dürftigkeit bedingt — findet in jedem Falle statt, wo der Colonus zur Abtretung des Gutes genöthigt werden konnte, auch wenn er nach genommener Abrede mit dem Gutsherrn dem Zwange willig zuvorgekommen wäre. Durch die freiwillige Erfüllung seiner Verbindlichkeit kann sein Zustand nicht verschlimmert werden und ein stillschweigender Verzicht auf die Vortheile, welche ihm gesetzlich gegen diese Abtretung zustehen, ist nicht zu vermuthen. Ist aber die Abtretung des Colonats durch den freien Willen des Colonus veranlaßt und hat in einem Vertrage ihren Grund, dessen Abtretung von den Gesetzen und dem Gutsherrn zu der Zeit und auf die Art, wie geschehen, verstattet, aber nicht befohlen ist, so läßt sich aus der Natur der Colonatverhältnisse allein der Anspruch auf eine Leibzucht gegen den Nachfolger nicht ableiten. Der Abtretende hat sein Colonatrecht ohne einigen Vorbehalt freiwillig aufgegeben; er war zwar befugt, sich eine Leibzucht dagegen zu bedingen, hat aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und so kann ihm, in Ermangelung besonderer Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche ihm auch im Falle der freiwilligen Abtretung einen Anspruch auf eine Leibzucht gewähren, nicht anders geholfen werden, als in sofern die im gemeinen Rechte begründete Alimentationspflicht eintritt [66]). Indessen fehlt es nicht an Gesetzen, welche selbst im Falle der freiwilligen Abtretung einen Anspruch des Abtretenden auf die Leibzucht anerkennen, mithin eine gesetzliche Leibzucht begründen [67]). Häufiger als durch Gesetze wird sich indessen das Recht auf eine Leibzucht auch aus dem ohne Vorbehalt übergebenen Colonate durch besondere Gewohnheitsrechte begründen lassen, und es kann hinsichtlich eines so oft vorkommenden Rechtsgeschäftes nicht leicht an Handlungen fehlen, welche zu dem Schlusse führen, daß nach der Sitte das Recht zur Leibzucht an sich für eine nothwendige Folge der Uebertragung des Colonats unbeweifelt gehalten werde, und es etwa nur zur Bestimmung

61) Pfeiffer a. a. O. §. 5. 62) Siehe Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 13. 63) Sie sind angeführt ebendaselbst Th. 2. §. 69.

64) Belege aus den Provinzialordnungen bei Runde a. a. O. §. 16. 18. 19. 65) Runde a. a. O. §. 14. 66) Runde a. a. O. §. 15. 67) Runde §. 16.

Digitized by Google

des Betrages einer Vereinbarung, oder, in deren Ermangelung, einer gutsherrlichen oder richterlichen Entscheidung bedürfe. b) Aus fremdem Colonate kann gesetzlich eine Leibzucht verlangt werden: aa) von dem Ehegatten des Colonus; bb) vom Interimswirthe; cc) von Geschwistern des Anerben, welche wegen körperlicher Gebrechlichkeit in der gewöhnlichen Abfindung kein Mittel zu ihrem Fortkommen finden können [68]). Die gesetzliche Leibzucht in diesen Fällen läßt sich nicht auf das gemeine Recht gründen, sondern sie beruht auf dem Grundsatze, daß der Aufkömmling durch Verwendung seiner Kräfte und seines Vermögens zum Besten des Colonats Theil am Colonatrechte gewinnt und eben damit das Recht zu einer Leibzucht auf den Fall erwirbt, wo er von der Verwaltung zurücktreten muß; ein Grundsatz, welchen die meisten Colonatordnungen in seinem Geiste und in seinen Folgen übereinstimmend anerkennen, obschon ihn die wenigsten wörtlich aufstellen. Zu aa) Daß die auffahrende Person durch die Vereheliehung mit demjenigen, welchem der Hof durch Erbrecht gehört, des Colonatrechts theilhaftig und in die nießbräuchliche Gemeinschaft desselben aufgenommen wird, ist am wenigsten bei laudemialpflichtigen Bauergütern zweifelhaft, da dieselben von einem neuen Aufkömmling durch Entrichtung der Lehnwaare gewonnen werden müssen. Diese Entrichtung begründet zwar zunächst das Recht des Aufkömmlings auf die Theilnahme am Colonate gegen den Gutsherrn, mittelbar aber auch gegen den Colonus, welcher die Ehe schließt und in die Entrichtung der Lehnwaare willigt. Wäre also in den Ehepacten über das Leibzuchtsrecht der aufgefahrenen Person auch nichts bestimmt, so würde dieselbe dennoch vermöge ihrer wohlerworbenen Theilnahme am Colonatrechte zur Leibzucht, als einer Folge desselben, begründet sein, selbst in dem Falle der freiwilligen Abtretung des Colonats; denn von Seiten des Aufgefahrenen ist die Abtretung kein Act der freien Willkür, kann also auch keine stillschweigende Entsagung enthalten. Verstärkt wird der Anspruch daraf durch Erfüllung der Pflichten eines guten Wirthschafters und Verwendung aller Kräfte zum Besten des Colonats, wofür der Nachfolger, wenn er die in gutem Stande erhaltene Wirthschaft selbst übernimmt, dem Aufkömmling einen Ersatz schuldig ist, welcher auf keine dem Interesse beider Theile und des Gutsherrn angemessenere Weise erfolgen kann, als durch die Leibzucht [69]). Zu bb) Die Ansprüche des Interimswirthes auf eine Leibzucht nach Ablauf der Mahljahre, wo er den Hof den Anerben aus erster Ehe abtreten muß, rechtfertigen sich im Allgemeinen durch dieselben Gründe, aus welchen das Forderungsrecht des Ehegatten des Colonus abgeleitet ist. Auch der Interimswirth hat mit Bewilligung aller Betheiligten durch die Verlehnrechtung Theil am Colonatrechte erlangt und ein Recht auf die natürlichen Folgen desselben erworben [70]).

Denn ein blos zeitweiliger Stellvertreter des minderjährigen Anerben, welcher weder Leibzucht, noch ein eventuelles Erbrecht erhält, gibt auch keine Lehnwaare. In den Colonatsordnungen wird dieses Forderungsrechts des Interimswirthes deutlicher Erwähnung gethan, als der gleichen Ansprüche des Colonus und des späteren Ehegatten desselben; wahrscheinlich weil man diese in der Colonatverfassung zu begründet hielt, als daß es zu ihrer Sicherung noch besonderer gesetzlicher Vorschriften bedürfte [71]). Zu cc) Der Unterhalt, welchen gebrechliche und zum Erwerbe unfähige Kinder statt der gewöhnlichen Abfindung vom Hofe erhalten, ist zwar keine eigentliche Leibzucht; sie wird aber mit diesem Namen bezeichnet, und das Recht darauf ist hier um so mehr zu erwähnen, als es auf völlig gleichen Gründen beruht und der ursprünglichen Colonatverfassung ebenso entspricht, wie die eigentliche Leibzucht. Die solchen hilfsbedürftigen Personen zu gewährende Abfindung genügt, wenn auch auf Leibrenten angelegt, selten zu deren Unterhalte, indem sie nur darauf berechnet ist, dem Erwerbsfähigen den Weg zur Heirath auf einen fremden Hof oder zu einer anderen Art des Unterkommens zu bahnen. Wer aber physisch unfähig ist, auf diese Weise sein kärgliches Erbtheil anzulegen, dessen Unterhalt liegt als eine natürliche Last fortdauernd dem Hofe ob, auf welchem er geboren und erzogen ist, sollte auch der Besitzer desselben in der zurückbehaltenen Abfindung keine volle Entschädigung dafür finden. Diese Alimentationspflicht beruht nicht auf dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Colonus, sondern allein auf dem Verhältnisse des ersteren zu dem Hofe, auf welchem er geboren ist und von welchem er seine Abfindung zu erwarten hat, der Besitzer des Colonats sei, wer er wolle. Nur wenige Gesetze haben diese Grundsätze ausdrücklich ausgesprochen [72]). — Dagegen kann derjenige, welcher sich mit einem Leibzüchter des Colonats verehelicht, keinen Anspruch auf Zugesthung einer Leibzucht aus dem Colonate machen [73]). Denn der neue Ehegatte des Leibzüchters gewinnt in der Regel keinen Theil am Colonate, entrichtet keine Lehnwaare und verwendet weder sein Ver-

68) Vergl. darüber Runde a. a. O. §. 18—20. 69) Daß dieser Anspruch auch in den Colonatordnungen, Eigenthumsordnungen und anderen Provinzialgesetzen anerkannt sei, zeigt Runde §. 18 unter Anführung mehrerer Gesetze. 70) Runde, Von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern §. 23. 79.

71) So sprechen mehrere Verordnungen dem Interimswirthe nach Ablauf der Wirthschaftsjahre die Leibzucht so deutlich zu, daß wenigstens der Weigerungsgrund des Anerben, seinem Stellvertreter sei nichts desfalls versprochen worden, keine Berücksichtigung verdient. Vergl. Osnabr. Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 22. Minden-Ravensb. Eigenth.-Ordn. Cap. 12. §. 9. Münster. Eigenth.-Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 1. Münster. Erbpachtordnung Th. 2. Tit. 10. §. 148. Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781. §. 2. Waldeckische Verordnung wegen der Ehepacten §. 9. 72) Die Calenbergische Meyerordnung Cap. 6. §. 8 spricht den gebrechlichen und zur Arbeit unfähigen Kindern die an ihren Tod den Unterhalt vom Hofe zu; doch müssen sie, so viel sie können, zum Besten desselben mitarbeiten, auch ihr Erbtheil im Hofe lassen. Die Hildesheimische Verordnung wegen der Anlagen und Auseinander von 1781. §. 23 bestellt dem Meyer, die gebrechlichen und blödsinnigen Geschwister und Stiefkinder bei sich zu behalten und zu verpflegen; verpflichtet aber diese, zum Besten des Hofes mitzuarbeiten, soweit es ihre Umstände gestatten. Eine ähnliche noch ausführlichere Vorsicht enthält die Fuldaische Leibzuchtsordnung vom 16. Febr. 1773. §. 12. 73) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 21.

Digitized by Google

mögen, noch seine Kräfte zum Besten des Colonats, hat mithin auch keinen Anspruch auf diejenigen Vortheile, welche einzig und allein eine Folge davon sind. Wäre also gleich die Leibzucht anfangs für zwei vom Hofe abgehende Ehegatten bestimmt und einer von diesen stirbt später, so fällt der Antheil des Verstorbenen an den Hof zurück, ohne daß der Ueberlebende davon etwas für einen zweiten Ehegatten zurückbehalten darf. Wenn er auch dem zweiten Ehegatten den Mitgenuß an seinem Leibzuchtsantheile, so lange er lebt, verstattet, so hören doch alle Ansprüche des letzteren mit dem Tode des eigentlichen Leibzüchters auf [74]). Zubringung eines eigenen Vermögens von Seiten des auffahrenden Ehegatten und des Interimswirthes ist zwar sehr gewöhnlich, aber doch nicht so wesentlich, daß die Bewilligung der Leibzucht davon abhinge. Denn als natürliche Folge des Colonatrechts steht diese Versorgung allen Personen zu, welche Theil daran genommen, und zu diesem Gewinn können, wie bei einem Gesellschaftsvertrage, statt einer baaren Einlage, auch persönliche Dienste geeignet sein. Indessen kann das von dem Aufkömmling vertragsmäßig dem Hofe Zugebrachte in der Regel nicht zurückgefordert werden. Die Leibzucht, welche er, und noch mehr die Abfindungen, welche seine Kinder aus dem Hofe zu erwarten haben, sind ein reichlicher Ersatz dafür; aber wenn auch der eine so wenig, als die anderen, zum wirklichen Bezug dieser Gegenleistungen kommen sollten, so könnte doch das in die Gemeinschaft eingeworfene und zum Erwerbe des Colonatrechts mit seinen Folgen angelegte Kapital nicht zurückgefordert werden. Vielmehr liegt dem Aufkömmling, ehe er die Leibzucht beziehen darf, im bestrittenen Falle der Beweis ob, daß er den Vertrag erfüllt und das Uebernommene zum Besten des Hofes verwendet habe [75]). An einigen Orten verstattet das Herkommen dem aufgeheiratheten Ehegatten die Wahl zwischen Annahme der Leibzucht und der Zurückforderung des Eingebrachten oder des anstatt dessen gebührenden Erbtheils [76]). Hat er einmal die Leibzucht gewählt, so berechtigt ihn auch ein späterer Verzicht nicht zur Forderung des Eingebrachten oder des Erbtheils. — Außer dem Gesetze kann die Leibzucht bei Colonatgütern auch auf Vertrag und letztem Willen beruhen. Da aber beide letztere Rechtsgründe auch bei den Gütern, welche nicht in Colonatverhältnissen stehen, vorkommen, so ist es passender, von diesen Rechtsgründen bei diesen Gütern zu handeln. II. Bei Gütern, welche nicht in Colonatverhältnissen stehen. Eine gesetzliche oder nothwendige Leibzucht kommt bei diesen Gütern nicht vor; bei ihnen ist der Rechtsgrund zur Leibzucht nur Vertrag oder letzter Wille; diese Rechtsgründe haben sie aber mit den Colonatgütern gemein. Zur Bestimmung der rechtlichen Natur des Leibzuchtvertrages muß man einen zweifachen Gesichtspunkt annehmen, den Gegenstand und die Form. Den Gegenstand anlangend, so ist dieses Geschäft eine Art des Leibrentenvertrages (pactum vitalitium) und gehört, wie dieser, zu den gewagten Geschäften, deren gemeinschaftlicher Charakter es ist, daß der Wille der Contrahenten die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten von einem bestimmten, aber an sich ungewissen Erfolge abhängig macht. Auch der Gegenstand des Leibzuchtvertrages besteht nur in der Hoffnung künftiger Vortheile, welche in doppelter Hinsicht ungewiß sind, einmal in sofern ihre Dauer immer von dem Leben des Leibzüchters abhängt, und sodann in sofern das Recht in dem Falle gar nicht eintritt, wenn der Promissar vor dem Termine der Gutsabtretung bereits gestorben ist. Die Form betreffend, so erscheint der Leibzuchtsvertrag in zweifacher Gestalt; für sich bestehend, oder als Theil eines anderen Vertrages. Ersteres ist der Fall bei vertragsmäßiger Erwerbung der Leibzucht auf fremden Gütern; letzteres, wenn der bisherige Eigenthümer bei der Abtretung des Gutes sich eine Leibzucht vorbehält. Beide Arten kann man durch die Namen der auferlegten und vorbehaltenen Leibzucht unterscheiden. Der Vertrag, wodurch bei Colonatgütern zum Besten einer fremden Person dem Colonate eine Leibzucht auferlegt wird, ließe sich zwar in unserem auf dem römischem Rechte entlehnten und durch die Form bestimmten System der Verträge schicklich unter die Innominatcontracte (do ut facio, ut praestes) bringen, indem das Eingebrachte und die zum Besten des Gutes geleisteten Dienste als Mittel anzusehen sind, welche die Erlangung des lebenslänglichen Unterhaltes aus dem Colonate bezwecken; allein nach den im heutigen Rechte geltenden Grundsätzen von der Verbindlichkeit der Verträge tritt die verbindliche Kraft des Vertrages nicht erst mit der Erfüllung von einer Seite, sondern schon mit der Willenseinigung ein, und das im römischen Rechte begründete Recht des einen Paciscenten, das seinerseits Geleistete zurückzufordern, so lange der andere Paciscent nicht erfüllt hat, fällt heutzutage weg, und es findet nur eine Klage auf die bedungene Gegenleistung statt, wenn nicht etwa particulare Rechtsquellen die Wahl

74) Diese Grundsätze erkennen ausdrücklich an die Fuldaische Verordnung von 1773. §. 25. Lippische Verordnung von 1781. §. 17. Auch die Westphälischen Colonatordnungen (Münster. Eigenth.-Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 11. Erbpacht-Ordn. §. 158. Alte Ravensb. Eigenth.-Ordn. §. 4. Minden-Ravensb. Eigenth.-Ordn. Cap. 12. §. 12. Osnabr. Eigenth.-Ordn. Cap. 7. §. 16) erkennen sie an; und wenn sie dem späteren Ehegatten des Leibzüchters auch nach dem Tode des ersteren einen gewissen Fortgenuß der Leibzucht vergönnen, so geschieht dieses unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Gutsherr und Colon in die Heirath gewilligt und der neue Aufkömmling sich gehörig qualificirt, d. h. diejenigen Bedingungen erfüllt habe, ohne welche überall keine fremde auffahrende Person Rechte an ein Colonat erwerben kann. Eine besondere Leibzucht und selbst die an das Colonat zurückgefallene Hälfte des verstorbenen Leibzüchters wird indessen, um den Hof nicht über seine Kräfte zu beschweren, auch einer solchen qualificirten Person nicht vergönnt, sondern Alles, was ihr die Gesetze gestatten, ist der Fortgenuß der ihrem Ehegatten gebliebenen Hälfte auch nach dem Ableben desselben. Als gesetzliche Folge einer bewilligten Heirath und der geschehenen Qualification ist auch dieser Fortgenuß allerdings als eine Art der gesetzlichen Leibzucht anzusehen. 75) Von Gesetzen erklären sich am bestimmtesten darüber die Calenberg. Meyerordnung Cap. 5. §. 2. 7. Cap. 7. §. 7. Schaumburg. Meyerordnung Art. 3. §. 4. 5.

76) Beispiele siehe bei Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 22. Note b.

Digitized by Google

zwischen Zurücknahme des Eingebrachten und Annahme der Leibzucht gestatten. Dagegen ist es nicht richtig, wenn man bei Colonatgütern auch die vorbehaltene Leibzucht als Gegenleistung für die Güterabtretung und als den Hauptzweck derselben ansieht, da gewöhnlich der Betrag der vorbehaltenen Leibzucht in so ungleichem Verhältnisse mit den Einkünften des übertragenen Hofes steht, daß der abgehende Colonus für sehr verkürzt angesehen werden müßte, wenn man auch die Ungewißheit der Lebensdauer dabei noch so hoch in Anschlag bringt. Bei Gütern, welche nicht in Colonatverhältnissen stehen, ist die auferlegte Leibzucht selten; desto gewöhnlicher ist die vorbehaltene Leibzucht bei Gutsabtretungen. Da bei solchen Gütern Alles von der freien Vereinigung der Contrahenten abhängt, so kann auch nicht davon die Rede sein, daß ein bestimmtes Vermögen in das Gut eingebracht werden und gegen die Leibzucht darin verbleiben müsse. — Die Gutsabtretung ist bereits oben als ein für sich bestehendes Rechtsgeschäft dargestellt, welches auf sehr verschiedenen Titeln beruhen kann. Was auch immer für ein Vertrag dabei zum Grunde liegt, so kann ihm der Vorbehalt einer Leibzucht angehängt werden, ohne daß sich seine eigenthümliche Natur dadurch ändert, und man kann diesen Vorbehalt passend als ein pactum adjectum zum Hauptvertrage bezeichnen. — Der Unterschied zwischen Leibzug als einem auf dem Colonate beruhenden gesetzlichen Institut, und Auszug als eine Sache der freien Vereinigung ist im Allgemeinen und in seinen einzelnen Folgen leicht erkennbar [77]). — Als Entstehungsgrund der Leibzucht ist ferner ein letzter Wille aufzuführen, und dies sowol bei Colonatgütern, als bei freien Gütern, in sofern nur den Besitzern der ersteren nicht etwa die Befugniß zu solchen Verfügungen auf den Todesfall ganz entzogen ist. Die Formen des letzten Willens, wodurch eine Leibzucht begründet werden soll, sind die im römischen Rechte vorgeschriebenen. Unabhängig von der Form der letzten Willensverordnungen bleibt aber die Gültigkeit der in Ehepacten häufig vorkommenden Bestimmung einer Leibzucht, außer wenn etwa in der Particulargesetzgebung die ältere Lehre von den gemischten Ehestiftungen Anerkennung gefunden hätte. — Der Fall einer richterlichen Bestellung der Leibzucht muß von dem bloßen Zutritte der Obrigkeit bei Regulirung einer durch andere Titel schon begründeten Leibzucht unterschieden werden. So häufig der letztere vorkommt, so selten wird eine Leibzucht lediglich in einem richterlichen Urtheile ihren ersten Entstehungsgrund finden. Bei freien theilbaren Gütern wird dies durch Adjudication in einem Theilungsprocesse bewirkt werden können; bei untheilbaren Gütern kann dieser Fall nicht eintreten. Daß das Leibzuchtrecht auch durch Verjährung begründet werden könne, ist zwar rechtlich möglich, wird aber selten vorkommen.

Natur des Leibzuchtrechts [78]). Die Leibzucht ist ein Inbegriff von Rechten sehr verschiedener Art, vereinigt durch ihre gemeinschaftliche Bestimmung zum lebenslänglichen Unterhalte des Berechtigten. Die rechtliche Natur des Leibzuchtrechtes läßt sich erkennen durch den Zweck, die Gegenstände und die Subjecte dieses Rechts. Rücksichtlich des Zweckes hat die bei dem Colonat vorkommende Leibzucht die Natur von Alimenten; die an den nicht im Colonatsverhältnisse stehenden Gütern vorkommende Leibzucht die Natur von Alimenten nicht unbedingt, weil hier Alles von der freien Vereinigung der Contrahenten abhängt. Die möglichen Gegenstände des Leibzuchtrechts lassen sich in zwei Hauptclassen bringen; Nutzung bestimmter (beweglicher oder unbeweglicher) Rechte, welche dem Leibzüchter verhaftet werden, und Leistungen aller Art, wie sie nur immer zum Lebensunterhalte dienen können. Jene sind dingliche Rechte, diese sind Forderungsrechte. In Hinsicht auf die Subjecte und zwar auf den verpflichteten Theil kann das Leibzuchtrecht ein dingliches Recht sein; die Verbindlichkeit desselben kann als eine Reallast auf dem Colonate haften und das Subject derselben lediglich durch den Besitz des Colonats bestimmt werden. Inwiefern bei anderen Gütern die Leibzucht als eine auf dem Gute haftende Reallast anzusehen sei, ist später zu untersuchen. In Rücksicht auf das berechtigte Subject ist das Leibzuchtrecht, ohne Unterschied, ob es an Colonatgütern oder an anderen Gütern zusteht, nur ein höchstpersönliches, welches mit dem Tode des Berechtigten erlischt. 1) Betrachtet man den Zweck des Leibzuchtrechts, so ergibt schon die Wortbedeutung der Leibzucht, daß ihr die rechtliche Natur lebenslänglicher Alimente eigen ist. Indessen kann dies unbedingt nur von der gesetzlichen Leibzucht auf Colonatgütern behauptet werden; bei der vertragsmäßigen Leibzucht kommt viel auf die Umstände, namentlich auf die Verhältnisse des Berechtigten an. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch derjenige, welcher sonst genug Vermögen besitzt, um davon seinen Unterhalt zu bestreiten, sich doch bei Abtretung des Gutes eine Leibzucht vorbehalten kann, und hier kann davon, daß die Leibzucht die Natur der Alimente habe, nicht die Rede sein. 2) Rücksichtlich der Gegenstände ist zuvörderst der Fall auszuscheiden, wo der Leibzüchter sich gewisse Sachen zum vollen Eigenthum ausbedungen hat. Wer Leibzuchtrecht an einer Sache hat, kann nicht zugleich völliger Eigenthümer derselben sein, da jenes Recht seinen Begriff nach weniger umfaßt und nur das Recht des Gebrauches und der Nutzung zum lebenslänglichen Unterhalte gewährt. Da es aber nichts Widersprechendes hat, daß einem Auszügler einige Sachen zur Leibzucht, andere zum Eigenthum ausgeschieden werden, so sind in dieser Rücksicht Zweifel über die Erklärung der Verträge leicht möglich, wenn nicht die Pacisscenten Ausdrücke gebraucht haben, welche über die Natur des Rechts Licht verbreiten. Was zur Leibzucht, zum Leibgedinge, Brödung, Pfründte, Insitz u. s. w. angewiesen ist, widerlegt durch sich selbst deutlich genug die Anmaßung eines Eigenthums, aber unbestimmt bleibt die Natur des Rechts, welches durch die Ausdrücke: Auszug, Ausbeding, Austrag, Altheil u. s. w. bezeichnet ist. In Ansehung des Colonats und des damit verbundenen Alodiums entspringt indessen schon aus dem Gesetze der Untheilbarkeit die dringende Ver-

77) Siehe Hänsel, Vom Auszuge. §. 3. Note 3. 78) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 26—38.

Digitized by Google

muthung, daß die zum Altentheil davon ausgeschiedenen Stücke, der colonatrechtlichen Proprietät nach, sofort auf den Gutsübernehmer übergegangen und nur zum Gebrauchsrecht dem Leibzüchter vorbehalten sind. Zur Entkräftung dieser Vermuthung würde der Beweis der unzweideutigen Einwilligung des Gutsherrn zur Dismembration gehören. Anders verhält es sich aber mit den Umländereien und dem sonstigen freien Allodium. Ist es der bisherige Eigenthümer, welcher mit Vorbehalt solcher zum Hofe und seiner Bewirthschaftung nicht gehörigen Vermögensstücke sich auf die Leibzucht gesetzt hat, so hat der Nachfolger den Beweis zu übernehmen, wenn er behauptet, daß jener Vorbehalt keine Eigenthumsrechte, sondern nur Nutzungsrechte in sich begreife, da unter dieser anscheinend negativen Behauptung der durch keine Vermuthung unterstützte Satz verborgen liegt, daß auch das allodium cum villa non conjunctum ihm eigenthümlich übertragen sei. Der Aufkömmling aber, welcher aus fremden Gütern den Auszug erhält und sich das eine oder andere der ihm angewiesenen Stücke als Eigenthum anmaßt, hat das behauptete Eigenthum zu beweisen, da er eine außerordentliche den Zweck der Leibzucht überschreitende Begünstigung behauptet. Wo endlich überall keine Colonatverhältnisse zu berücksichtigen sind, da kommt Alles auf die Worte des Vertrages und die aus den Umständen hervorgehende Absicht der Contrahenten an. Die eigentliche Leibzucht aus fremden Gütern kann entweder in Nutzungsrechten dinglicher Natur, oder in Forderungsrechten bestehen. Die ersteren können nach Analogie der Servituten, und zwar, da sie dem Leibzüchter nur für seine Person eingeräumt werden, der persönlichen Servituten beurtheilt werden. Da Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen kann, als er selbst hat, so folgt hieraus als erster Grundsatz des leibzüchterischen Nießbrauches, daß bei demselben alle Einschränkungen von selbst verstanden werden müssen, an welche der Colonus selbst, nach Maßgabe der gegebenen Colonatverhältnisse bei der Benutzung seines Hofes gebunden ist. Ueber das Colonatrecht hinaus kann sich die Befugniß niemals erstreken; aber weitere Einschränkungen sind auch nicht anders anzunehmen, als wenn dafür ein besonderer vertragsmäßiger oder gesetzlicher Grund vorliegt. In diesem Sinne haben mehrere Westphälische Colonatordnungen[79]) der Leibzucht an Immobilien den Charakter des Nießbrauches ausdrücklich beigelegt, und viele andere Provinzialgesetze leiten darauf durch Verfügungen, welche nur Ausflüsse aus der Natur des Nießbrauches sein können; wie denn auch in der Sprache des Mittelalters Leibzucht und Nießbrauch gleiche Bedeutung haben. Hinsichtlich der zur Leibzucht angewiesenen Ländereien, Aecker, Wiesen, Holzungen, Torfmoore läßt sich hiernach der Umfang der Befugnisse leicht bestimmen. Derselbe ist gewöhnlich geringer, als der der Rechte des römischen Usufructuars; es kann aber auch bisweilen durch die vermuthliche Absicht der Contrahenten ein Mehreres begründet werden, als das römische Recht dem Usufructuar verstattet. Das Recht, eine bestimmte Anzahl Vieh in die Weide oder Mast des Gutsübernehmers treiben zu dürfen, ist unzweifelhaft für einen theilweisen Nießbrauch zu halten. Ebenso ist dem Fruchtgenusse von einzelnen Bäumen, sowie dem Beholzungsrechte und dem Torfstiche die Natur eines durch seinen Zweck eingeschränkten Nießbrauchs beizulegen, unter der Voraussetzung, daß der Leibzüchter selbst zur Perception berechtigt sei. Zweifelhafter ist es, ob auch bei der zur Leibzucht gehörigen Wohnung die Grundsätze des römischen Nießbrauches Anwendung finden, oder nicht vielmehr der usus aedium oder die habitatio zur Richtschnur genommen werden müsse. Wenn dem Leibzüchter ein von dem Hause des Colonus abgesondertes Nebengebäude (Leibzuchthaus, Leibzuchtskote) ohne Einschränkung zur Wohnung angewiesen ist, so darf man darunter weder eine servitus habitationis, noch eine servitus usus annehmen, sondern es gebührt dem Häusler auch hier das Nutzungs- und Gebrauchsrecht in dem Umfange, wie es der Colonus vermöge seines Colonatrechts übertragen konnte. Die Einschränkungen des Nutzungsrechts sind allein durch die Colonatverhältnisse veranlaßt worden und die zufällige Uebereinstimmung einzelner Vorschriften dieser Art mit der für jene Servituten geltenden Bestimmungen berechtigt nicht zur Anwendung aller übrigen diesen Servituten eigenthümlichen Rechtssätze, nicht zur Uebertragung ihres ganzen Charakters auf die Verhältnisse des Häuslers. Auch wenn die Leibzucht nicht auf dem Colonat beruht, ist bei einem dem Leibzüchter zustehenden besonderen Nutzungshause das volle Nießbrauchsrecht daran anzunehmen, also auch das Recht zur Vermiethung darin begriffen. Ebenso wenig kann das fremde Recht unbedingt auf die andere Art der Leibzuchtswohnung, den Einsitz in dem Hause des Colonus (Beißt, Winkel, Herberge, freier Sitz) angewendet werden. Gemeinrechtlich, aber nicht durch das römische Recht, sondern durch den Zweck und die Absicht der Verstattung ist die Einschränkung des dem Leibzüchter unter den gedachten Ausdrücken gestatteten Nutzungsrechts, daß der Insitz schlechterdings auf des Leibzüchters und der Seinigen individuelles Bedürfniß beschränkt ist; dieser Grundsatz geht in der Anwendung weiter, als die Bestimmungen des römischen Rechts in Ansehung der Servituten des usus und der habitatio. Denn während der Usuar einen Miethsmann zur Mitwohnung aufnehmen kann, obschon er sein Recht nicht ganz an einen Andern überlassen kann, und der habitator unbeschränkt vermiethen darf, ist der Insitzer zu einer solchen Ueberlassung weder ganz noch zum Theil, weder unentgeltlich noch gegen Vergütung befugt. Eine gleiche Beschränkung gilt auch für die Leibzucht, welche als Sache freier Vereinigung erscheint, in dem Falle, wenn feststeht, daß die Leibzucht die Natur der Aliments habe; was dann anzunehmen ist, wenn die betreffende Person eben weiter nichts, als die Leibzucht, zu ihrem Unterhalte hat; hier ist allerdings der Leibzüchter hinsichtlich der Wohnung nur auf sein persönliches Bedürfniß beschränkt und zur Vermiethung

79) Osnabr. Eigenth.-Ordn. Cap. 7. §. 1. 2. Minden-Ravensb. Eigenth.-Ordn. Cap. 12. §. 2. Paderborn. Meyerordnung §. 20. Münster. Eigenth.-Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 6. Münster. Gebrachtordnung §. 158.

Digitized by Google

nicht berechtigt. Aber auch da, wo die Leibzucht nicht die Natur der Alimente hat, wird die Nichtanwendbarkeit der Grundsätze der römischen habitatio auf das Wohnungsrecht des Leibzüchters fast allgemein behauptet. Ein besonderer Grund hiervon wird nicht angegeben und er ließe sich nur etwa in der Natur des Vorbehaltes, durch welchen die Leibzucht bestellt wird, finden [80]). Es bleibt nur übrig, auf die dem Umfange nach zunächst unter der habitatio stehende Servitut, den usus, zurückzugehen, und nach dieser das Wohnungsrecht des Leibzüchters zu beurtheilen. Auch im Uebrigen läßt sich der Umfang des dem Justizer gebührenden Nutzungsrechts nicht nach dem Maßstabe jener beiden Servituten bestimmen, sondern die Grenzen werden sich in jedem einzelnen Falle durch die aus den Vertragsbedingungen und sonstigen Verhältnissen der Parteien hervorgehende Absicht ergeben. Im Allgemeinen kann man daher dem Justizer auch das Recht zum Viehhalten, zum Einbringen des Futters in die Scheune u. s. w. weder zugestehn, noch absprechen, sondern es sind hier ähnliche Unterscheidungen zu machen. Die Pflicht zur Erhaltung und Verrechtung des Leibzuchthauses liegt ihm aber um so mehr ob, als solche schon der bloße Usuar zu erfüllen hat [81]). Es ist dies selbst dann anzunehmen, wenn dem Leibzüchter das Recht zu vermiethen nicht zustehen sollte, sobald nur der Eigenthümer von der Benutzung des Hauses gänzlich ausgeschlossen bleibt. Indessen stärker, als Usufructuar, ist auch der Leibzüchter, welchem das Wohnungsrecht zusteht, nicht verpflichtet; daher er auch nur den mäßigen Aufwand überträgt. Nur wenn die Leibzucht lediglich zur Versorgung des Leibzüchters bestimmt ist, wird ihm dieser Aufwand nicht obliegen. Das Recht desjenigen, welchem ein eigenes Leibzuchthaus ausschließlich zur Bewohnung angewiesen ist, erstreckt sich auch auf die Zubehörden des Hauses, wie Hof, Garten und Brunnen, wenn diese schon früher als Pertinenzen des Auszuges benutzt worden sind; war dies nicht der Fall, so ist der Leibzüchter berechtigt, die Zubehörden des Hauses, soweit sie für die Bewohnung von Nutzen sind, zu gebrauchen, wenn der Eigenthümer sie selbst bisher in dieser Weise gebraucht hat. Dagegen ist er nicht berechtigt zum Gebrauche des Gartens, da ein solcher zu ganz anderen Zwecken dient, als eine Wohnung, und in Verbindung mit der Wohnung als etwas Zufälliges erscheint [82]). Sind dem Leibzüchter in dem Hause des Eigenthümers gewisse Behältnisse angewiesen, so fragt es sich, ob er ein Recht habe, zu verlangen, daß die angewiesenen Behältnisse in bewohnbarem Stande ihm übergeben werden [83]). Es ist ein Unterschied zwischen Einrichtung und Erhaltung einer angewiesenen Wohnung zu machen. Der Leibzüchter, welcher gewisse Behältnisse sich vorbehielt, muß, wenn er nicht etwas anderes sich bedungen hat, die Sache in dem Zustande übernehmen, in welchem dieselbe zur Zeit des Vorbehaltes sich befand. Etwas anderes würde freilich in dem Falle einer nicht vorbehaltenen, sondern constituirten Wohnung gelten [84]). Hiermit hängt die Frage zusammen, ob der Leibzüchter von dem Eigenthümer Anschaffung des nöthigen Mobiliars fordern könne. Dies ist bei der gesetzlichen Leibzucht allerdings anzunehmen, da hier der nothdürftige Unterhalt gereicht werden muß und zu diesem auch die Beschaffung des zur Bewohnung nöthigen Mobiliars gehört. Auch außer diesem Falle wird die Frage von Manchen hinsichtlich des Ofens, der Thüre, Fenster, der Bettstelle, des Tisches und der Stühle bejaht [85]). Allein in Ansehung des eigentlichen Hausgeräthes ist dies schlechterdings zu verneinen, weil dieses, selbst wenn dergleichen vorhanden war, nicht einmal unter dem Kaufe oder Legate eines Hauses begriffen ist [86]). Anlangend das übrige zur Bewohnbarkeit nöthige Mobiliar, so ist anzunehmen, daß der Leibzüchter, wenn er nicht etwas anderes sich vorbehalten hat, die angewiesenen Behältnisse in dem Zustande zur Zeit des Vorbehalts übernehmen müsse. Der Leibzüchter, welcher die ihm angewiesenen Behältnisse nicht benutzt, ist nach Analogie dessen, was das römische Recht hinsichtlich des Usuars bestimmt [87]), allerdings befugt, den Verpflichteten von der Benutzung derselben auszuschließen. Hat er aber von diesem Verhinderungsgrunde keinen Gebrauch gemacht und der Eigenthümer unterdessen die Behältnisse auf eine der Leibzucht unschädliche Weise benutzt, so steht dafür dem Leibzüchter kein Anspruch auf Entschädigung zu. Bewohnt der Leibzüchter gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer dasselbe Haus, so steht ihm namentlich auch das Recht des ungehinderten freien Zutrittes zu demselben zu; ein Recht, welches sich insbesondere in dem Anspruche auf einen Hausschlüssel äußert. Manche [88]) wollen ihm denselben zwar nur dann gestatten, wenn er in demselben Hause Behältnisse ausschließlich bewohnt, und außerdem soll er blos berechtigt sein, bis zu der durch Polizeigesetze bestimmten Stunde Einlaß in das Haus zu fordern. — Was die aus dem Haus-, Hof- und Feldinventarium des Gutes zur Leibzucht einzeln ausgeschiedenen und Moventien anlangt, so ist, wenn dem Leibzüchter nur der Mitgebrauch gewisser Stücke verstattet ist, zu vermuthen, daß derselbe sich auf seine und der Seinigen Nothdurft und auf einen der Bestimmung dieser Sachen angemessenen Gebrauch beschränken solle. Sind ihm aber Sachen ausschließlich zur Leibzucht überlassen, so ist kein Grund zu einer solchen Einschränkung des Gebrauchsrechts und es läßt sich auch ein außerordentlicher Gebrauch rechtfertigen, wenn nur die Substanz dadurch nicht gefährdet wird. Hat endlich der Leibzüchter, wie in Ansehung der Mobilien und Moventien wol zu geschehen pflegt, die Gefahr übernommen, so geht sein Gebrauchsrecht in Eigenthumsrecht über. Aus der rechtlichen Natur der Leibzucht selbst folgt dies nicht; es weicht dies vielmehr von den Grundsätzen des gemeinen Rechts ab und

80) Hänsel, Vom Auszuge S. 89 fg. 81) Hänsel S. 94. 82) Hänsel S. 92 fg. 83) Bejaht wird die Frage hinsichtlich der habitatio von *Lyncker*, De jure habitationis, Sect. V. §. 6, und was den Auszug betrifft, von Thierfeld, vom Auszuge §. 20.

84) Hänsel S. 94. 85) So von Thierfeld §. 20. Siehe dagegen Hänsel a. a. O. 86) L. 17. pr. D. XIX, 1. L. 14. D. XXXIII, 10. 87) L. 10. §. 4. L. 15. §. 1. L. 22. §. 1. D. VII, 8. 88) J. B. Thierfeld §. 19. Siehe dagegen Hänsel S. 97 fg.

Digitized by Google

läßt sich nur da annehmen, wo es vertragsmäßig oder durch Provinzialgesetze begründet ist. — Eine andere Classe von Rechten, welche zur Leibzucht ausgeschieden zu werden pflegen, sind Forderungrechte; es sind Rechte auf Leistungen so mannichfacher Art, wie sie nur immer zum Lebensunterhalt gedacht werden können. Der verpflichtete Theil soll zu diesem Zwecke bald etwas geben, bald etwas thun, bald — beides vereint — etwas leisten. Unter die erste Gattung gehört die Verbindlichkeit, gewisse, in der Regel nach Quantität und Qualität bestimmte, bisweilen aber auch blos nach des Leibzüchters Bedürfnissen abzumessende Naturalien (Früchte, Fleisch, Heizung, Licht, Kleidungsstücke) zu liefern, oder eine Geldabgabe (Handpfennig, Zehrpfennig, Nothpfennig) zu entrichten, unter die andere, die Verpflichtung zu gewissen Diensten, z. B. freie Bearbeitung der Leibzuchtsländereien, Besorgung der Ernte, freies Backen, Waschen u. s. w. Beide Arten von Leistungen vereinigen sich in dem Versprechen einer freien Beköstigung und Verpflegung überhaupt, sowie bei manchen einzelnen Dienstleistungen, z. B. Besämung der Ländereien u. s. w. Da der Zweck der gesetzlichen Leibzucht stets, der der vertragsmäßigen in der Regel auf lebenslänglichen Unterhalt gerichtet ist, so versteht es sich in Ansehung der meisten solcher Auszugsbedingungen von selbst, daß die Verbindlichkeit nicht mit einer einzigen Leistung für immer aufhören, sondern eine Wiederholung der Leistungen in gewissen Zeiträumen stattfinden soll; ob jährlich, monatlich, täglich oder in ungleichen Fristen, wird sich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes und der muthmaßlichen Absicht der Parteien leicht entnehmen lassen. Die rechtliche Natur dieser ständigen Leistungen — ihr Erwerb, ihr Verlust durch Verjährung u. s. w. bestimmt sich durch die allgemeinen Grundsätze des römischen Rechts. In eben diese Classe gehört insbesondere auch die Verbindlichkeit zu wirklicher Einräumung der versprochenen Nießbrauchsrechte so lange, bis sie gelöst ist. Aber auch sie ist nicht immer durch eine einmalige Erfüllung für gänzlich erloschen zu achten, sondern es können Fälle eintreten, wo sie erneuert werden muß. Da der Zweck der gesetzlichen Leibzucht auf lebenslänglichen Unterhalt gerichtet ist, derselbe Zweck auch bei dem vertragsmäßigen Auszuge dann anzunehmen ist, wenn der Auszügler kein anderes Vermögen außer dem Auszuge besitzt, so läßt es sich mit diesem Zwecke nicht vereinigen, daß die Dauer der zu dem Ende versprochenen Genußrechte durchaus auf die Existenz der zuerst angewiesenen species beschränkt sei (außer wenn dieses unter den Parteien ausdrücklich verabredet wäre); sondern es tritt, nach dem Untergange derselben, das Forderungsrecht an den Verpflichteten zur Einräumung eines anderen Gegenstandes von gleicher Qualität wieder ein. Der Grundsatz des römischen Rechts, daß die persönlichen Servituten, wenn sie einmal mit dem Untergange des Gegenstandes erloschen sind, durch Wiederherstellung desselben nicht wieder aufleben, ist natürlich da nicht anwendbar, wo der Zweck der Verstattung und die Absicht der Parteien auf eine längere Dauer gerichtet sind. In Hinsicht auf ihren Gegenstand sind übrigens alle diese Rechte nur persönlich, wenn sie auch durch Hypothekenrechte versichert, oder in der Rücksicht selbst für Realrechte zu halten sein sollten, weil etwa das Subject der Verpflichteten durch den Besitz des mit der Leibzucht belasteten Gutes bestimmt wird. — 3) Rücksichtlich des Subjects, des verpflichteten Theils, ist kein Zweifel, daß in Betreff derjenigen Leibzuchtsrechte, welche dinglicher Natur sind, wie das Recht an der Wohnung und an den zur Leibzucht überwiesenen Grundstücken, jeder Besitzer des mit der Leibzucht belasteten Gutes, sei es ein Colonatgut, oder ein anderes, als Subject der Verbindlichkeit angesehen werden müsse, möge er nun Singularsuccessor oder Universalsuccessor des Promittenten sein. Desto schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in wiefern auch die auf eine Leistung gerichteten Leibzuchtsrechte in Hinsicht auf das Subject des Verpflichteten als dinglich anzusehen seien. Aus dem römischen Rechte läßt sich die Realqualität der Leibzucht nicht begründen. Denn wenn auch ein bestimmtes Gesetz [89]) für vermachte Alimente (deren Natur die Leibzucht hat) den Satz ausspricht, daß, wenn das Vermögen, aus welchem Alimente geschuldet werden, an den Fiscus übergeht, die Alimente ebenso geleistet werden müssen, wie wenn das Vermögen auf jeden anderen Besitzer übergegangen wäre, so ist doch der Grund dieser Eigenthümlichkeit weniger in einer der Alimentenforderung beigelegten Realqualität, als vielmehr in einer allgemeinen Bevorzugung derselben zu suchen, welche den Juristen Marcian auch hier zu einer Ausnahme von der Regel veranlaßt hat. Den Vermögensübergang auf einen durch Universalsuccession veranlaßten zu beschränken, geht deshalb nicht an, weil, wenn gleich die Succession des Fiscus in einen erblosen Nachlaß nach der neueren richtigen Theorie allgemein als eine Universalsuccession anerkannt wird und die betreffende Stelle von dem Falle dieser Succession des Fiscus zu verstehen ist, doch gesagt wird, daß die Alimente vom Fiscus ebenso zu leisten seien, „sicuti si (bona) ad quemlibet possessorem transiissent", letztere Worte aber ihrer allgemeinen Fassung wegen nicht blos auf den Fall des Vermögensübertrages durch Universalsuccession beschränkt werden können. Sicherer, als durch die von Alimenten handelnde Stelle des römischen Rechts, läßt sich die dingliche Natur des Auszuges in jedem Falle behaupten, wo das Recht auf eine Leibzucht schon durch Gesetz oder Gewohnheit als eine natürliche Folge des Colonatrechts oder der daran gewonnenen Theilnahme begründet ist. Denn hier entspringen jene Ansprüche nicht aus einem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Leibzüchter und seinem Nachfolger, sondern aus einer Beziehung, in welcher der Leibzüchter unmittelbar zum Hofe steht. Als Ausflüsse eines Miteigenthums der zum Colonate hörigen Personen bilden sie eine Einschränkung des Colonats, welche, gleich anderen Lasten, von jedem Erwerber anerkannt werden mußte. Aber nicht blos die Leibzucht bei Colonatgütern, sondern auch die bei anderen Gütern, welche nicht im Colonatverhältniß stehen, wird in Landesgesetzen als dingliche Last der Güter anerkannt, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend durch Ver-

89) L. 2. §. 1. D. XXXIV, 1.

Digitized by Google

fügungen, welche eben jene dingliche Natur voraussetzen. Schon daß die Bestellung einer Leibzucht fast überall als eine Art der Veräußerung angesehen wird, gibt einen Beweis dafür. Am bestimmtesten spricht auch über diesen Punkt u. A. die Fuldaische Leibzuchtsverordnung vom 16. Febr. 1773 §. 27 aus [90]). In den Ländern sächsischen Rechts, und zwar in Kursachsen, sind in älteren Zeiten die Entscheidungen verschieden ausgefallen und selbst die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724 Tit. 39 §. 11, obgleich darin die Auszüge ganz deutlich unter die onera realia, welche durch Subhastion nicht erlöschen, gezählt werden, vermochte nicht alle Zweifel zu beseitigen, bis durch ein kursächsisches Reskript vom 28. Dec. 1726 die Realqualität des Auszuges gegen jeden Widerspruch gesichert wurde [90a]). Die Hauptquelle des späteren Rechts bildeten die durch das Gesetzbuch für das Jahr 1839, S. 277 fg. veröffentlichten 42 Rechtssätze des Oberappellationsgerichts zu Dresden. In der Hauptsache in das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. März 1865 übergegangen, sind sie hier theils im Sachenrecht beider Reallasten (§. 515 fg.) und unter den persönlichen Dienstbarkeiten (§. 637 fg.), theils im Forderungsrechte (§. 1157 fg.) beziehentlich im Erbschaftsrecht (§. 2591) behandelt worden. Uebereinstimmend damit, daß der Auszug durch nothwendige Subhastion nicht erlischt, worauf seine Eigenschaft als einer Reallast von selbst folgt, sind die Gesetze der übrigen Länder sächsischen Rechts [91]). Wo eben die Realqualität dem Auszuge auch nicht schon gesetzlich beigelegt ist, da kann ihm doch dieser Charakter durch die Willenserklärung der Constituenten erworben werden. Zwar erklärt das römische Recht mit dem bekannten Grundsatze: praedium nihil facere potest, einen Vertrag, wodurch Jemand dem künftigen Besitzer seines Grundstücks eine Verbindlichkeit auferlegen will, sofern er sich auf Singuiarsuccession bezieht, für ungültig [92]). Allein dieser Grundsatz ist in Deutschland nicht zur Geltung gekommen, wenigstens in Bezug auf gewisse Lasten der Güter durch das deutsche Recht verdrängt worden. Allgemein anerkannt war bis in das 18. Jahrh. hinab die Belastung der Grundstücke mit Renten, wiederkäuflichen und unablöslichen, durch einen Rentenkauf, sowie die Belastung mit Zinsen und Frohndiensten durch einen Vertrag bis in die neueste Zeit herab ungeachtet jenes römischen Grundsatzes für zulässig gehalten werden mußte, weil es eben nach deutschem Rechte Lasten der Grundstücke von jeher gegeben hat, vermöge welcher deren Besitzer, ohne Unterschied zwischen Universalsuccession und Singularsuccession, zu einer Handlung oder Leistung verpflichtet wurden. Der Zins von Grundstücken konnte entweder ein dem Grundstücke auferlegter (census constitutivus), oder ein bei der Veräußerung desselben vorbehaltener (census reservativus) sein. Die Form, wodurch die Dinglichkeit verliehen wurde, war die der gerichtlichen Auflassung. Ist nun gleich diese Form gemeinrechtlich außer Anwendung gekommen, so ist doch die Belastung der Güter mit solchen Zinsen fortwährend in Anwendung geblieben, und das Rechtsgeschäft, wodurch diese Belastung begründet wird, kann nur eine Willenserklärung, ein Vertrag oder ein letzter Wille sein [93]). Am allerwenigsten kann an der Realqualität eines bei der Veräußerung des Gutes vorbehaltenen Auszuges gezweifelt werden, da derselbe identisch mit dem vorbehaltenen Zins des älteren Rechts ist. Die Reception des römischen Rechts konnte auf den vorbehaltenen Zins zunächst keinen Einfluß äußern; denn da dasselbe auch Vorbehalt des Nießbrauches und der Prädialservituten bei Veräußerungen des Grundeigenthums dem Veräußerer gestattet, so war bei dessen Uebereinstimmung mit dem deutschen in Ansehung des Vorbehaltes dinglicher Rechte auch von Seiten der romanistrenden Juristen eine Anfechtung des Princips nicht möglich, zumal man in der älteren Zeit die Realiasten als servitutes in faciendo betrachtete. Schon der Ausdruck „Auszug" und noch mehr die Natur eines Vorbehaltes der Leibzucht bei der Gutsabtretung lassen darauf schließen, daß die Absicht der Parteien auf ein Realrecht gerichtet gewesen sei. Runde [94]) will dies zwar nicht anerkennen, weil die Idee eines blos gegen den Promittenten gerichteten Vorbehaltes nichts Widersprechendes habe. Allein abgesehen davon, daß der Vorbehalt der Auszüge hauptsächlich unter Bauersleuten vorkommt, bei denen man es wegen ihrer Rechtsunerfahrenheit mit der Wahl der von ihnen gebrauchten Ausdrücke nicht streng nehmen darf, wird wol in den wenigsten Fällen der Vorbehalt in der Art geschehen, daß die erwähnten Ausdrücke dabei gebraucht werden, sondern der Vorbehalt wird regelmäßig so bewirkt werden, daß der das Gut Abtretende sich schlechthin gewisse Vortheile vorbehält ohne dabei zu erwähnen, ob solche aus dem Gute oder von den Inhabern des Gutes oder blos vom Nachfolger im Gute zu leisten seien. In diesen die Regel bildenden Fällen wird aber, da der Vorbehalt eines Auszuges eben weiter nichts ist, als der altdeutsche Vorbehalt eines Zinses, der stets dingliche Natur hatte, die Vermuthung stets dafür sein, daß die vorbehaltenen Leistungen eine Last des Gutes nach der Absicht der Parteien sein sollen. Aus der Natur mancher Leibzuchtsbedingungen läßt sich kein sicherer Schluß auf die Absicht der Parteien machen. So scheinen das Versprechen der Wartung und Pflege, die Aufnahme in eine gemeinschaftliche Wohnung und Beköstigung und ähnliche Verabredungen freilich auf ein besonderes Zutrauen gegen die Person des Promittenten gebaut zu sein, welchem gebührend zu entsprechen nicht jeder dritte Besitzer gleich guten Willen und Fähigkeit besitzt; und so wenig es dem Leibzüchter erlaubt ist, im Genusse seiner Rechte einen Anderen an seine Stelle zu setzen, ebenso wenig scheint es auf der anderen

90) Die bezüglichen Stellen siehe bei Runde, Leibzucht. Th. 1. S. 143. 90a) Vergl. auch Haubold, Privatrecht §. 462 fg. 91) Altenburg. Proceßordnung. P. I. Cap. 35. §. 4. Hypothekengesetz vom 13. Oct. 1852. §. 42. 95. 106. Gothaische Proceßordnung. P. I. Cap. 35. §. 12. Weim. Hypothekengesetz vom 6. Mai 1839. §. 137. Reuß. j. L. Hypothekengesetz vom 20. Nov. 1858. §. 42. 107. 108. Rudolst. Hypothekengesetz vom 6. Juni 1856. §. 39. 92) L. 81. §. 1. D. XVIII, 1.

93) Vergl. Helmbach im Rechtslexicon. Bd. IX. S. 100 —109. 94) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 36.

Digitized by Google

Seite der Absicht der Parteien zu entsprechen, daß der Verpflichtete sich sollte einen Anderen substituiren können. Allein an sich ist die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch einen Dritten keineswegs unmöglich (wie es die Ausübung der an das individuelle Bedürfniß einer Person gebundenen Rechte durchaus ist), und die in einem solchen Falle wol leichter entstehenden Streitigkeiten können durch den Richter entschieden werden. Es ist sogar anzunehmen, daß sich die Parteien den Fall der Substitution eines Dritten zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der erwähnten Art als möglich gedacht haben, weil die Dauer einer Leibzucht auch der gedachten Art niemals an die Lebenszeit des Verpflichteten gebunden ist; kann aber dessen Stelle auf den Todesfall durch einen Anderen vertreten werden, so ist auch unter Lebenden der Uebergang auf einen Nachfolger nicht unnatürlich. — Die Nothwendigkeit einer gewissen Form zum Erwerb des auf Leistungen gerichteten Auszugsrechtes, um demselben die Realqualität zu verschaffen, läßt sich nach gemeinem Rechte nicht begründen. In Ansehung des gesetzlichen und selbst des bei der Güterübergabe vorbehaltenen Auszuges wird dies zugegeben. Aber um einer vertragsmäßig auferlegten Leibzucht den Charakter der Dinglichkeit zu verschaffen, müßte nach einer früher sehr verbreiteten Meinung die quasitraditio hinzukommen. Allein die quasitraditio als Form des Erwerbes von Servituten und ähnlichen dinglichen Rechten außer dem Vertrage ist selbst im römischen Rechte nicht unbedingt vorgeschrieben; es wird ausdrücklich gesagt, daß der Nießbrauch und Prädialservituten durch pacta et stipulationes constituirt werden können [95]). Da wir heutzutage keine Stipulationen mehr haben, so muß jetzt zur Bestellung von Servituten der bloße Vertrag für genügend geachtet werden. Ein Mehreres kann man auch demnach gemeinrechtlich nicht verlangen, um einer vertragsmäßig auferlegten Leibzucht Realqualität beizulegen. Indessen ist es rathsam und zweckmäßig, das Entstehen der Realqualität an eine gewisse Form zu binden. Im älteren deutschen Rechte war die Form des Vertrages, wodurch eine Rente, mithin auch eine Leibzucht, auf einem Grundstücke bestellt wurde, bis zum Ausgange des 18. Jahrh. die der gerichtlichen Auflassung. Seit der Reception des römischen Rechts hat die gerichtliche Auflassung gemeinrechtlich ihre Bedeutung rücksichtlich der Uebertragung des Eigenthums und dinglicher Rechte an Grundstücken verloren, indem nach der neuen Theorie des römischen Rechts zum Erwerbe eines dinglichen Rechts entweder die außergerichtliche Uebergabe, wie bei dem Eigenthume, oder der einfache Vertrag, wie bei der Hypothek, genügte. Aber völlig aus der Uebung gekommen ist die gerichtliche Auflassung nicht, wenn sie gleich manche ihrer Feierlichkeiten verloren hat. So hat sie sich in den Ländern sächsischen Rechts als eine zur Uebertragung des bürgerlichen Eigenthums an Grundstücken nothwendige Form bis auf den heutigen Tag erhalten und ist erst in der neuesten Zeit in einigen derselben aufgehoben worden [96]). Fast überall in Deutschland ist die Concurrenz des Richters der gelegenen Sache bei Veräußerungen des Grundeigenthums und bei Bestellung dinglicher Rechte daran geblieben, freilich in den einzelnen Ländern unter sehr verschiedenen Formen und mit sehr verschiedenen Wirkungen. Einer natürlichen Rechtsbildung wäre es nun entsprechend gewesen, daß man das, was von der gerichtlichen Auflassung noch übrig geblieben war, festhielt, und das war die Concurrenz des Richters der gelegenen Sache. Gemeinrechtlich ist dies zwar nun nicht geschehen; dagegen hat man in vielen Particularrechten daran festgehalten. So ist in den Ländern sächsischen Rechts, wo sich die gerichtliche Auflassung am längsten erhalten hat, die Bestätigung des Contracts, wodurch eine Grundrente bestellt wurde, durch Landesgesetze ausdrücklich vorgeschrieben worden [97]). Sonach ist in mehreren dieser Länder die gerichtliche Bestätigung des Contracts, wodurch eine Leibzucht einem Grundstücke auferlegt oder bei Veräußerungen eines solchen vorbehalten wird, von Seiten des Richters der gelegenen Sache die nothwendige Form, um der Leibzucht den Charakter der Dinglichkeit, das Recht einer Reallast zu verschaffen. Gleiches ist nach der Fuldaischen Leibzuchtsordnung vom 16. Febr. 1773 §. 27 der Fall. Indessen genügt die gerichtliche Bestätigung noch nicht, um das Dasein des Rechts für jeden Dritten leicht erkennbar zu machen. Dies läßt sich nur dadurch erreichen, daß das Auszugsrecht in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher eingetragen, oder auf das Grundstück, welchem die Verbindlichkeit als Reallast künftig aufruhen soll, ingrossirt wird. In der That ist dies in mehreren Landesgesetzen vorgeschrieben [98]). — In Rücksicht auf das berechtigte Subject endlich ist das Leibzuchtsrecht immer ein höchst persönliches Recht. Die Wortbedeutung mancher Ausdrücke, mit welchen dieses Rechtsverhältniß bezeichnet wird, der Zweck des Instituts, welcher bei der gesetzlichen Leibzucht stets, bei der vertragsmäßigen gewöhnlich auf lebenslänglichen Unterhalt gerichtet ist, und die Natur einzelner darunter begriffener Rechte lassen darüber keinen Zweifel übrig. Zwar können jährliche Renten auch als ein auf die Erben des Promissars übergehendes Recht gedacht werden; aber unter dem Namen Leibzucht, als Alimente, und in Verbindung mit nießbräuchlichen Gerechtsamen eingeräumt, sind sie nothwendig an die Lebenszeit des Berechtigten gebunden, sie mögen aus Gesetzen, aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen herrühren.

Entwickelung der einzelnen Rechtsverhältnisse des Leibzüchters. — Rechtsverhältnisse in Voraussetzung einer bestehenden Leibzucht. Unzweifelhaft kommt dem Leibzüchter in Ansehung der

95) L. 3. pr. D. VII, 1. L. 5. pr. D. VIII, 1. 96) Haubold, Königl. sächs. Privatrecht. §. 186. 187. 3. Ausg. Heimbach, Sächs. Privatrecht. Bd. 1. §. 186. 187. Bd. 2. S. 151 fg. Ueber das geltende Recht vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 515 fg. und 1157 fg., dazu Siebenhaar, Commentar. I. Bd. S. 379 fg. und II. Bd. S. 254 fg.

97) Kurfürstl. erläut. Proceßordnung von 1724. Tit. 42. §. 8. Altenb. Proceßordn. von 1774. P. I. Cap. 37. §. 13. Geth. Proceßordn. von 1776. P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 3. Nr. 3; vergl. auch Note 96.

98) So im Königreiche Preußen; Königreich Sachsen (Bürgerl. Gesetzbuch §. 515). Vergl. auch die in Note 91 angeführten Hypothekengesetze.

Digitized by Google

Rechte, welche dinglicher Natur sind, ein Recht des Besitzes zu, d. h. eine Befugniß, wodurch die Ausübung jener Rechte, ohne alle Rücksicht auf ihr Dasein selbst, gesichert wird. Bedenklicher scheint es, auch bei Ausübung der im Ausdrucke begriffenen Forderungsrechte, welche auf Leistungen von Seiten des Verpflichteten gerichtet sind, ein Besitzrecht anzunehmen. Einen Besitz des Grundstücks, aus welchem die Leistungen zu gewähren sind, kann sich natürlich der Leibzüchter so wenig anmaßen, daß vielmehr der Verpflichtete gegen jedes eigenmächtige Ergreifen der Früchte geschützt werden müßte. Aber dennoch kann wol von einem Besitze des Auszugsrechts die Rede sein. Entspricht es auch dem Geiste des römischen Rechts nicht, die Grundsätze vom Besitze auf jedes mögliche Recht auszudehnen; aber hinsichtlich der Reallasten, zu welchen die Leibzucht gehört, ist seit dem Mittelalter ein Besitz und ein Recht des Besitzes als zulässig anerkannt worden, und steht dies durch allgemeines Gewohnheitsrecht außer Zweifel. Es müssen daher dem Leibzüchter die gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel unter den nöthigen Voraussetzungen auch für die Hebung gewisser ständiger Leistungen verstattet werden [99]). Was das Veräußerungsrecht des Leibzüchters betrifft, so bringt es die Natur des Leibzuchtrechts mit sich, daß Veräußerungen, welche die Substanz der Leibzuchtsgrundstücke, sowie der vom Colonate auf die Leibzucht mitgenommenen Mobilien und Movenien treffen, dem Leibzüchter durchaus nicht verstattet sind, daher jene Gegenstände auch nicht mit Schulden belastet, nicht zum Unterpfand eingesetzt, nicht zum Concurse des Leibzüchters gezogen werden dürfen. Das Leibzuchtsrecht selbst, oder die Ausübung desselben, muß, wenn die Quantität oder Qualität der angewiesenen Vortheile allein durch Hinweisung auf des Leibzüchters individuelles Bedürfniß bestimmt ist, als höchstpersönlich, mithin als unveräußerlich angesehen werden. Der Insitz im Hause des Colonus oder das Wohnungsrecht im Hause des Gutsannehmers bei dem vertragsmäßigen Auszuge, welcher die Natur der Aliments hat, die freie Beköstigung am Tische des Gutsannehmers, die von ihm übernommene Wartung und Pflege des Leibzüchters, können daher weder von den Gläubigern des letzteren in Anspruch genommen, noch verkauft oder verpachtet oder zum Mitgenuß überlassen werden, weil durchaus kein Anderer hierin die Stelle des Berechtigten zu vertreten vermag. Wenn aber abgesonderte Grundstücke, z. B. ein Leibzuchthaus, zum Genuß, oder Mobilien zum ausschließlichen Gebrauch angewiesen, und wenn die Leistungen nach Quantität, Qualität und Zeit genau bestimmt sind, so steht im Allgemeinen nichts entgegen, warum ein Leibzuchtsrecht dieser Art nicht ganz oder zum Theil auf einen Anderen übertragen werden könnte, obwol die Dauer der Uebertragung immer an die Lebenszeit des Leibzüchters gebunden bleibt. Indessen kommt es hinsichtlich der Leistungen, vermöge welcher eine Handlung des Verpflichteten gefordert werden kann, immer noch auf die Beschaffenheit der Leistung an, und wird die Uebertragung des Rechts auf solche theils aus allgemeinen Gründen, theils wegen der eigenthümlichen Natur des Auszuges für unzulässig anzusehen sein. So ist z. B. der Verpflichtete nicht gehalten, andere Felder, als die dem Auszügler zur Benutzung überlassenen, zu bestellen, anderes Vieh, als das dem Auszügler zugehörige, zu füttern, anderes Getreide, als das demselben als Auszugsleistung gelieferte, zuzudreschen u. s. w. Ueber die eingeernteten Früchte und erhobenen Nutzungen kann der Leibzüchter nach völlig freier Willkür verfügen, wenn nicht Landesgesetze auch in dieser Hinsicht Beschränkungen enthalten, z. B. daß der Leibzüchter das entbehrliche Stroh nicht verkaufen, sondern solches im Hofe zum Behuf der Düngung lassen muß [100]). Außer dem Gegenstande der Verfügung kann bei derselben auch die Person, auf welche die Uebertragung geschieht, und die Art und Weise der Uebertragung in Betracht kommen. Was die erstere betrifft, so ist derjenige, an welchen die Uebertragung geschieht, entweder der Verpflichtete, oder ein Dritter. Die Ueberlassung von Auszugsgerechtsamen an den Verpflichteten ist im Allgemeinen aber so unbedenklich, als sonst die Abtretung des Nießbrauches an den Proprietar. Sie ist jedoch nicht immer aus dem Gesichtspunkte eines ganzen oder theilweise erfolgten Aufgebens der Auszugsgerechtsame anzusehen. Es läßt sich vielmehr dieselbe, wenn sie unentgeltlich geschieht, als bloßer Erlaß, und wenn dagegen ein Aequivalent gegeben wird, bald als Pacht, bald als Verwandlung der Naturalleistungen denken. Anlangend den Gebrauch und Fruchterwerb vermöge des Leibzuchtrechts, so gibt dasselbe dem Leibzüchter nur den Titel zum Erwerbe der ihm angewiesenen Früchte und Vortheile. Zur wirklichen Erlangung des Eigenthums der Früchte, die der Leibzüchter selbst zu ziehen hat, bedarf es der Perception, bei Forderungsrechten, welche auf ein Geben gerichtet sind, muß die Uebergabe von Seiten des Verpflichteten hinzukommen. In Ansehung des Umfangs des verstatteten Gebrauches, der Qualität und Quantität der zu erhebenden Früchte, in Betreff des zur Perception nöthigen Aufwandes, der Zeit und des Ortes, wenn und wo die Erwerbung geschieht, kommt es vor allen Dingen darauf an, was die Pacisenten darüber verabredet haben. Die Qualität und Quantität der ständigen Leistungen richten sich in Ermangelung einer genauen Verabredung nach den gemeinrechtlichen Vermuthungen. Das, was der Verpflichtete selbst erbaut, gibt den Maßstab für die Qualität, welche zu überschreiten derselbe nicht gehalten ist, unter welcher er aber auch nicht liefern darf. Nur dann, wenn Naturalleferungen derselben Art von verschiedener Güte gewonnen worden sind, tritt in Ermangelung besondrer Bestimmungen die sonst gewöhnliche Regel ein, daß eine mittlere Qualität gewährt werden müsse. Der Ort der Leistung ist, wo Nutzungen des Grundstücks zu leisten sind, das Grundstück selbst [101]).

99) Runde, Leibzucht. §. 2. §. 40. Hänsel, Vom Auszuge §. 15 und die in Note 7 dazu angeführten Schriftsteller.

100) Hildesheim. Verordnung von 1766. §. 8. 101) L. 38. D. V, 1. L. 47. §. 1. D. XXX. In beiden Stellen wird für Legate der Satz ausgedrückt, daß eine bestimmte Sache in dem

Digitized by Google

Dasselbe gilt von den Leistungen, welche in einem Geben bestehen. Auf diese sind die Grundsätze anwendbar, welche man in Bezug auf sogenannte Grundzinsen als gültig anerkennt. Der Ort der Leistung ist das belastete Grundstück, in welchem der Verpflichtete sie in der Regel zu leisten und der Berechtigte zu empfangen hat. Denn es wird angenommen, daß der Auszug nicht über die Schwelle geleistet zu werden brauche, d. h. daß der Verpflichtete seiner Pflicht genüge, wenn er das, was er zu geben hat, in dem belasteten Gute leistet. Man nimmt dies nicht blos dann an, wenn der Leibzüchter in dem Gute wohnt, oder wenigstens ein Recht der Wohnung in demselben hat, sondern auch dann, wenn er nicht in dem Gute wohnt, und zwar ohne Unterschied, ob dies mit Zustimmung des Verpflichteten geschieht, oder nicht [102]). Nach Runde [103]) soll sogar eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Verpflichtete den Auszug an den Ort folgen lassen müsse, an welchen der Auszügler sich wendet, nicht bewirken, daß der Auszug an diesen Ort kostenfrei geliefert werden müsse. Letztere Annahme ist dann richtig, wenn der Auszügler für verpflichtet geachtet werden muß, den Auszug in dem Gute zu verzehren, was aber im Allgemeinen nicht nachzuweisen ist. Auch abgesehen hiervon, braucht mit einer Bestimmung, wie der erwähnten, nicht nothwendig der Sinn verbunden zu werden, daß die Auszugsleistungen an dem Aufenthaltsorte des Auszüglers kostenfrei geliefert werden müssen, und da eine im Allgemeinen erfolgte Bestimmung gegen den Promissar auszulegen ist, so ist anzunehmen, daß der Verpflichtete zu nichts weiter, als zur Ablieferung gegen angemessene Entschädigung gehalten sei. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Verpflichtete selbst die Beranlassung gewesen ist, daß der Auszügler seinen Wohnsitz außerhalb des Gutes verlegte. Die Leistung der Auszugsemolumente in dem belasteten Gute ist übrigens auch ein Recht des Auszüglers, welcher namentlich, wenn der Verpflichtete etwa auswärts wohnt oder wirthschaftet, nicht genöthigt werden kann, die Auszugsleistungen an diesem Orte abzuholen. Was die Zeit der Leistung bei solchen Prästationen, die in einem Geben bestehen, betrifft, so ist als allgemeine Regel anzunehmen, daß sie praenumerando, mit Anfang des bestimmten Zeitabschnittes entrichtet werden müssen, was sich von selbst bei der Leibzucht rechtfertigt, welche die Natur der Alimente hat. Die Auszugsleistungen, welche in einem Geben bestehen, sind Naturalleistungen oder Geldzahlungen. Was erstere betrifft, so kann statt derselben ein Aequivalent in Gelde gefordert oder gegeben werden, im Falle eines bedungenen Wahlrechts oder in Folge eines eingetretenen Verzuges. Daß derjenige, welchem das Wahlrecht zusteht, sich wegen der Wahl einige Zeit vor dem Verfalle erkläre, ist nicht blos billig, sondern, wenn dem Auszügler das Wahlrecht zusteht, in Ansehung mancher Leistungen sogar nothwendig. In der zweiten Beziehung kommt vorzüglich in Betracht, ob die Nutzungen des Grundstücks als Quelle angewiesen worden sind, oder nicht. Im ersten Falle treten die bereits erwähnten Bestimmungen in Ansehung der Qualität des zu Leistenden ein, und das über den Ort der Leistung Bemerkte kommt ganz besonders hier zur Anwendung. Die Frage, ob Erlaß der Leistung wegen zufälliger Ereignisse, welche den Fruchtertrag vermindert haben, gefordert werden könne, ist nicht gleichförmig beantwortet worden. Vor allen Dingen ist zu unterscheiden, ob die Naturallieferungen eine Quote des Ertrages ausmachen, oder nicht. Im ersten Falle sollte eigentlich die Frage gar nicht aufgeworfen werden. Denn wenn auch hier der verminderte Fruchtertrag den Betrag der Leistungen ebenso mindert, wie ein erhöhter Ertrag ihn vermehrt, so kann doch das nicht Erlaß genannt werden, was in Folge der Natur der Bestimmung eintritt. Im zweiten Falle ist entweder von einer Quantität oder von einer einzelnen bestimmten Sache (species) die Rede. Hier wollen die Meisten bei Auszugsleistungen gar keinen Erlaß eintreten lassen [104]). Es ist dies richtig, mit der Beschränkung, daß wegen einer dauernden Verschlechterung des belasteten Grundstücks eine Verminderung des Auszuges eintreten könne [105]). Der Verpflichtete muß, wenn der Ertrag eines Nutzungsjahres zur Bestreitung der Naturalleistungen nicht hinreicht, das Mangelnde aus den Vorräthen früherer Jahre ergänzen. Sind aber solche nicht vorhanden, so entsteht die Frage, ob der Verpflichtete das Nöthige anders woher entnehmen müsse, um die Forderung des Auszüglers zu decken, oder ob in einem solchen Falle der letztere die Zeit abwarten müsse, zu welcher der Betrag seiner Forderung aus dem Ertrage des Grundstücks bestritten werden kann? Das erstere ist anzunehmen, wenn der Auszug oder wenigstens die in Frage stehende Naturallieferung die Eigenschaft der Alimente hat; dies ist der Natur der Sache entsprechend und hat auch die Analogie dessen für sich, was das römische Recht für Alimente bestimmt [106]). Außer diesem Falle ist das letztere anzunehmen; ja der Auszügler kann nicht einmal genöthigt werden, statt der aus dem künftigen Ertrage des Grundstücks abzuführenden Naturalien, sofort andere, anderswoher erlangte, anzunehmen. Dieselben Grundsätze gelten auch für den Fall, wenn nicht von wiederkehrenden, sondern von einfachen Leistungen die Rede ist [107]). Daraus läßt sich schließen, daß dasselbe gelte, wenn von einer aus dem Ertrage des Grundstücks zu gewährenden species die

Orte zu leisten ist, wo sie sich (zur Zeit des Todes des Testirers) befindet; bestimmt wird aber auch derselben Stelle auch eine Quantität, wenn sie aus einem gewissen Behältniß angewiesen ist. Daß eine ähnliche Bestimmung eintrete, wenn Naturalliesernngen aus dem Ertrage eines bestimmten Grundstücks angewiesen sind, ist nicht zu verkennen. Es liegt in diesen Stellen wol keine eigenthümliche Bestimmung für Legate, sondern der darin ausgedrückte Satz ist auch auf vertragsmäßige Leistungen anzuwenden. Hänsel a. a. O. §. 12. Note 6.

102) Hänsel a. a. O. §. 11. Note 2. 103) Runde a. a. O. §. 48. Siehe dagegen Hänsel §. 11. Note 2.

104) Siehe die bei Hänsel §. 12. Note 7 angeführten Schriftsteller. Ebendort sind auch verschiedene andere Meinungen angeführt. 105) Diese Beschränkung macht Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 48. 106) L. 12. D. XXXIV, 1 in den Worten: cibaria et vestiaria integra deberi. 107) L. 5. D. XXXIII, 6, L. 26. pr. D. XXXVI, 2.

Digitized by Google

Rede ist; denn eine einfache Leistung erlangt, auch wenn sie in einer Quantität bestehet, die Eigenschaft einer species, sobald sie auf eine bestimmte Quelle angewiesen ist [108]). Von Einfluß ist der Umstand, ob die Nutzungen des Grundstücks nur zu bestimmten Zeiten eines Jahres gewonnen werden, oder nicht, ist von Einfluß, indem nach demselben theils das Wiederkehren der Leistung selbst, theils die Verfallzeit näher bestimmt wird. In ersterer Beziehung ist, wenn die Naturallieferungen aus Nutzungen des Grundstücks zu verabreichen sind, welche jährlich gewonnen werden, eine jährliche Wiederkehr der Leistung anzunehmen; dagegen bedarf es bei anderen, welche nicht zu bestimmten Zeiten oder wol gar fortwährend gezogen werden, wie Milch, Eier und dergl., einer besonderen Bestimmung für das Wiederkehren der Leistung, ob sie täglich, wöchentlich u. s. w. geleistet werden sollen. In letzterer Beziehung ist a) bei denjenigen Naturallieferungen, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres gewonnen werden, wie Feld- und Gartenfrüchte, Wein, Heu und dergl., der Eintritt der Verfallzeit mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Besitzer des belasteten Gutes das Einernten dieser Nutzungen vollendet hat. Mit Eintritt dieses Zeitpunktes kann in der Regel der Auszügler die Leistung fordern; nur bei Lieferungen von Getreide und ähnlichen Früchten, welche eine gewisse Art der Vorbereitung zum Behuf des Gebrauches erfordern, ist zu unterscheiden, ob der Anspruch des Auszüglers auf das eingeernetete Getreide, oder auf den Körnerertrag des Geernteten, auf die Früchte in dem Zustande, in welchem sie unmittelbar nach der Separation sich befinden, oder auf die Früchte, welche in gewisser Maße zubereitet sind, z. B. gedachenes Obst, Flachs und dergl. Im ersteren Falle bewendet es bei der allgemeinen Regel; im letzteren hingegen tritt die Verfallzeit erst dann ein, wenn der Eigenthümer des Grundstücks den Ausdrusch oder die sonst zum Gebrauche erforderliche Vorkehrung vorgenommen hat. Wenn nun auch hiermit die Zeit der Leistung gewissermaßen in die Willkür des Verpflichteten gestellt zu sein scheint, so ist doch schon durch die Beschaffenheit theils der in Frage stehenden Früchte, theils der ökonomischen Regeln für Benutzung des Grundstücks selbst ein Zeitpunkt gegeben, mit welchem man jene Arbeiten als vollendet annehmen kann; und als der späteste Termin, mit welchem jedesmal auf Seiten des Auszüglers das Recht zu Klagen und Verzugszinsen zu fordern eintritt, ist Weihnachten desselben Jahres, in welchem geerntet worden ist, anzunehmen. b) In Ansehung der Früchte, welche nicht blos zu einem bestimmten Zeitpunkte des Jahres, sondern mehrmals oder auch fortwährend gewonnen werden, wie Eier und Milch, hängt die Verfallzeit von den näheren factischen Bestimmungen ab. Sind diese von der Art, daß die diesfallsigen Leistungen in verhältnißmäßigen kurzen Zeitabschnitten wiederkehren, z. B. nach Tagen, oder in jeder Woche, so bewendet es dabei. Ist aber die Bestimmung so erfolgt, daß das Quantum der Leistung für einen größeren Zeitabschnitt, z. B. ein Jahr, oder auch für Monate und Wochen ausgeworfen ist, so muß, wenn das zu Leistende nicht während des ganzen Zeitraumes von einem Termine zu dem anderen aufbewahrt werden kann, eine Vertheilung in angemessenen Raten stattfinden. In dem zweiten Falle, wenn die Leistung nicht auf die Nutzungen des Grundstücks als Quelle angewiesen ist, treten die bisher bemerkten Eigenthümlichkeiten nicht ein, und das Nähere hängt hier von factischen Bestimmungen ab. Ist übrigens von Naturalleistungen die Rede, welche aus den Nutzungen des belasteten Grundstücks unmittelbar gewonnen werden können und ohne weitere Verarbeitung geleistet werden müssen, so ist auch ohne besondere Verabredung anzunehmen, daß sie zunächst auf den Ertrag des Grundstücks als Quelle angewiesen seien. In Ansehung der Geldleistungen hängt das Nähere von factischen Bestimmungen ab. Bei ihnen, ingleichen bei Naturalleistungen, welche nicht aus dem Ertrage des Grundstücks zu gewähren sind, wird im Betreff der Wiederkehr der Leistungen im Zweifel eine jährliche Wiederkehr angenommen. Uebrigens sind Geldleistungen, sowie Naturallieferungen, welche eine Quantität zum Gegenstande haben, als etwas Theilbares anzusehen. — Die Auszugsleistungen können auch auf eine positive Handlung des Verpflichteten gerichtet sein. Verpflichtungen, welche in einem Nichtthun oder Leiden bestehen, und nicht zugleich ein den Servituten entsprechendes Verhältniß voraussetzen, werden nur selten bei dem Auszuge vorkommen, und sind dann immer nach den factischen Verhältnissen zu beurtheilen. Dahin gehört die Verpflichtung des Eigenthümers zu leiden, daß der Auszügler, welchem ein Mitwohnungsrecht zusteht, bei des Eigenthümers Feuerung koche, wasche, backe, an dessen Beleuchtung Theil nehme, gewisses Hausgeräthe benutze und dergl. Die auf eine positive Thätigkeit gerichteten Leistungen haben auch hier die schon im römischen Rechte [109]) ihnen beigelegte Eigenschaft, daß sie in der Regel für untheilbar gelten. Auch kann bei ihnen an Stelle einer Leistung von dem Verpflichteten nicht einseitig der Geldwerth gesetzt, wohl aber von dem Berechtigten im Falle des Verzuges mit einer Leistung der Geldwerth dann gefordert werden, wenn die zu leistende Handlung dem Berechtigten nichts mehr nützt [110]). Mit welchem Zeitpunkte Verzug in der Leistung eintrete, hängt theils von der Natur der Leistung, theils von den besonderen factischen Bestimmungen ab. Was das erste betrifft, so kommt im Allgemeinen in Betracht, theils der Zweck, zu welchem sie geleistet werden, theils und namentlich dann, wenn der Verpflichtete selbst Handlungen der in Frage stehenden Art im eigenen Interesse vorzunehmen hat, die Zeit, zu welcher er diese Handlungen für sich vornimmt. Hiernach bestimmt sich, wenn Arbeiten, welche in Bestellung von Feld, Ausdreschen von Getreide, Backen und dergl. bestehen, zu verrichten sind. Ein Aufforderung von Seiten des Auszüglers ist nicht unbedingt nöthig, außer in Fällen, in welchen ein besonderes, nicht regel-

108) L. 38. D. V. 1. L. 47. §. 1. D. XXX.

109) L. 2. §. 2. L. 54. 72. D. XLV, 1. L. 56. D. XVIII, 1. L. 6. D. XVIII, 3.

110)

Digitized by Google

mäßig eintretendes Bedürfniß desselben Veranlassung gibt, die Leistung, z. B. Wartung in Krankheitsfällen, zu fordern. Verweigert nach geschehenem Erbieten des Verpflichteten der Berechtigte die Annahme der Leistung, so ist schon nach den Bestimmungen des römischen Rechts [111]) die Folge der Verlust des Rechts, die Handlung zu fordern. In Ansehung mancher auf eine positive Thätigkeit des Verpflichteten gerichteten Auszugsleistungen geht übrigens das Forderungsrecht schon dadurch verloren, daß der Berechtigte dem Verpflichteten keine Gelegenheit gegeben hat, die Handlung zu leisten, z. B. das Recht auf Wartung und Pflege, wenn der Auszügler nicht in dem Gute sich aufhält. Ein Nachforderungsrecht oder ein Recht, für das Nichtgeforderte ein Aequivalent zu verlangen, findet demnach hier nicht statt, wenn es nicht an dem Verpflichteten lag, daß die Handlung nicht geleistet wurde. Als Eigenthümlichkeit der Auszugsleistungen, welche in einem Thun des Verpflichteten bestehen, ist anzunehmen, daß der Satz: der Auszug braucht nicht über die Schwelle gereicht zu werden, wiewol nur unter gewissen Einschränkungen, Anwendung findet. Etwaige Zweifel werden in jedem Falle durch die besonderen factischen Bestimmungen gehoben werden, und nur bei Leistungen, welche sich auf die Person des Auszüglers beziehen, wird jener Satz in der strengsten Bedeutung anzuwenden sein. Unter den verschiedenen Arten der auf eine positive Thätigkeit des Verpflichteten gerichteten Leistungen sind diejenigen, deren nächster Zweck Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Auszüglers ist, von denen, welche sich mehr auf das Vermögen beziehen, zu unterscheiden. Zu den ersteren gehört Wartung und Pflege. Sie ist entweder eine ununterbrochene, ein officium diurnum, welches jeden Tag wiederkehrt, oder, wie Waschen, Scheuern, ein von Zeit zu Zeit wiederkehrendes, oder auch durch den Eintritt gewisser Umstände, wie Krankheitsfälle, bedingt. Zu Leistungen, welche handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen, ist der Verpflichtete nicht gehalten; das, was er zu leisten hat, sind operae communes. Deshalb kann er dieselben auch entweder selbst verrichten, oder durch dritte taugliche Personen, namentlich durch Dienstboten, verrichten lassen, da sich bei solchen Leistungen nicht annehmen läßt, daß hier auf besondere Tüchtigkeit und Kenntniß der Person Rücksicht genommen worden sei. Aus demselben Grunde kann auch der Auszügler wegen des Rechts auf Wartung und Pflege den Eigenthümer nicht hindern, das Grundstück und mit diesem die Pflicht zur Wartung und Pflege auf Andere zu übertragen, selbst wenn der Verpflichtete eines seiner Kinder wäre. Dagegen kann aber auch der Verpflichtete, welcher keine Dienstboten hält, sich nicht entbrechen, die erforderlichen Leistungen selbst oder durch seine Angehörigen zu verrichten. Von dieser Art der Verpflichtung gilt als Regel, daß der Auszügler nur dann auf diesfallige Leistungen Anspruch hat, wenn er das mit dem Auszuge belastete Grundstück bewohnt; nur in dem Falle, wenn derselbe auch zur Zeit der Ausbedingung des Auszuges anderwärts wohnhaft war, läßt sich in Ermangelung besonderer factischen Bestimmungen annehmen, daß der Auszügler, um der bedungenen Wartung und Pflege theilhaft zu werden, nicht nöthig habe, seine Wohnung zu ändern und das mit dem Auszuge belastete Grundstück zu beziehen. Doch darf in einem solchen Falle der Auszügler seinen Wohnsitz nicht willkürlich auf eine Weise verändern, durch welche die Erfüllung der vom Eigenthümer übernommenen Pflicht erschwert, durch welche derselbe namentlich verhindert würde, dieser Pflicht mit Hilfe der in seiner Wirthschaft angestellten Personen zu genügen. Was insbesondere das officium diurnum, die tägliche Wartung und Pflege, anlangt, so muß dieselbe als zu den Alimenten gehörig angesehen, und es müssen die darunter begriffenen Handreichungen von dem Verpflichteten zu der angemessenen Zeit geleistet werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. Was dagegen Dienstleistungen, wie Waschen, Backen, Scheuern, betrifft, so kann der Verpflichtete sich nicht entbrechen, diese für den Auszügler zu übernehmen, wenn er selbst dergleichen in seiner Wirthschaft vornimmt. Daher muß er von letzterem dem Auszuglier Anzeige machen; damit hat er aber auch das Seinige gethan, und es ist nun Sache des Auszüglers, sich zeitig zu entscheiden, ob gleichzeitig für ihn dasselbe geschehen soll. Die Verpflichtung zur Wäsche begreift auch das Trocknen, Rollen und Platten in sich. Endlich solche Dienstleistungen, welche wegen zufällig eintretender Bedürfnisse erfordert werden, setzen Aufforderung von Seiten des Berechtigten voraus, ehe eine Verbindlichkeit auf Seiten des Eigenthümers erwächst. Hierher gehört besonders die Wartung und Pflege in Krankheitsfällen. Häufig wird angenommen, daß darunter die Pflicht, den Arzt zu bezahlen oder die Arzneimittel anzuschaffen, nicht begriffen sei, wol aber die Pflicht, den Arzt und die Arzneimittel zu holen und nach Befinden bei dem Kranken zu wachen [112]). Allein bei der gesetzlichen Leibzucht und bei dem vertragsmäßigen Auszuge, wenn er die Natur der Alimente hat, ist auch erstere Verpflichtung als zu den Alimenten gehörig unter der Wartung und Pflege mit inbegriffen anzusehen. Nach der gewöhnlichen Annahme soll die Pflicht zur Wartung und Pflege bei selbstverschuldeten Krankheiten des Auszüglers wegfallen. Dies scheint gerecht und billig, wenn von Krankheiten die Rede ist, welche der Auszügler durch unsittlichen Lebenswandel, z. B. durch Trunk, sich zugezogen hat, und wenn er überdies im Stande sein sollte, Wartung und Pflege aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ohne diese Voraussetzungen kann aber diese Meinung nicht gebilligt werden. Demnach ist als Regel anzunehmen, daß der Verpflichtete die versprochene Wartung und Pflege ohne Widerrede zu leisten gehalten, jedoch berechtigt sei, dafür Entschädigung von dem Auszügler zu verlangen, wenn er beweisen kann, daß dieser in Folge eines unsittlichen Lebens die Erkrankung sich zugezogen habe. Unter den mehr auf das Vermögen bezüglichen, auf eine positive Thätigkeit des Verpflichteten gerichteten

111) L. 39. 161. D. L. 17.

112) Thierfelb, Vom Auszuge §. 29.

Digitized by Google

Auszugsleistungen sind wieder solche, bei welchen eine Verbindung mit auf ein Geben gerichteten Auszugsleistungen stattfindet, auszuzeichnen. Unter ihnen sind zu unterscheiden die Dienstleistungen, welche regelmäßig zu bestimmten Zeiten wiederkehren, und andere, bei welchen dies nicht der Fall ist. Der Unterschied zwischen beiden beruht auf der Nothwendigkeit einer Aufforderung von Seiten des Auszüglers, welche nur bei Dienstleistungen der letzteren Art unbedingt erforderlich ist. Zu Leistungen der ersteren Art gehört insbesondere Bestellung des Auszugsfeldes, Einfahren der Früchte, Ausdreschen, Abfahren des Holzes, welche Dienste der Verpflichtete in der Regel dann zu leisten hat, wenn er als Eigenthümer in seiner eigenen Wirthschaft das diesfalls Nöthige verrichtet. Zu Leistungen der zweiten Art gehören das außerordentliche Abfahren von Holz und Victualien, das Abfahren des Getreides zum Verkaufe oder in die Mühle und Abholen des Mehles, ingleichen Reisefuhren, wenn dergleichen bedungen worden sein sollten. Vermischte Leistungen, welche sowol im Geben als in einer positiven Thätigkeit bestehen, sind nur dann anzunehmen, wenn das, was gegeben wird, nicht erst durch die nebenbei zu leistende Handlung hervorgebracht wird. Auch hier lassen sich solche, welche auf die Person des Auszüglers beziehen, wie Beköstigung, Wartung und Pflege in kranken Tagen, wenn sie zugleich die Pflicht zur Bezahlung der ärztlichen Hilfe in sich begreift, Wäsche, wenn der Auszügler nichts zur Seife und Feuerung gibt, und solche, welche auf das Vermögen sich beziehen, unterscheiden. Was insbesondere die Beköstigung betrifft, so ist diese in der Regel streng von demjenigen zu verstehen, was zum Bedürfnis gehört. Im Allgemeinen und wenn nicht besondere Bestimmungen vorliegen, hat der Auszügler sich mit der Kost zu begnügen, welche der Eigenthümer selbst genießt. Unterhaltung in künstlich bereiteten oder mit Geld anzuschaffenden Getränken, oder in Bedürfnissen, welche nur Folge von Gewohnheiten sind, aber entbehrt werden können, liegt in der Verpflichtung zur Kost nicht. Doch ist zu unterscheiden, ob der Auszügler an dem Tische des Eigenthümers Theil nimmt, oder abgesondert und für sich seine Mahlzeit genießt. Im letzteren Falle bleibt es bei den allgemeinen Regeln; dagegen kann im ersteren Falle der Auszügler auf Alles Anspruch machen, was für die ganze Tischgesellschaft auf den Tisch gebracht wird. Was die Zeit der Lieferung der Kost betrifft, so muß der Auszügler zu der gewöhnlichen Tischzeit gegenwärtig sein, wenn er nicht den Anspruch für diese Mahlzeit verlieren will [113]). Die bisher beschriebenen Vortheile sind nicht immer vereint in einem bestellten Auszuge enthalten. Manche derselben sind schon durch die Beschaffenheit des Grundstücks, an welchem der Anszug bestellt wird, ausgeschlossen. Abgesehen hiervon entscheiden die factischen Bestimmungen, unter welchen die Bestellung des Auszuges erfolgt ist. Bei manchen solcher Bestimmungen ist es eine thatsächliche Frage, ob wirklich Auszug bestellt worden ist, oder nicht [114]). Ist Abtretung eines Grundstücks mit Vorbehalt des Nießbrauchs erfolgt, oder an einem Hause das Recht der Wohnung, verbunden mit dem Rechte zur Erhebung der Miethzinsen, bestellt worden, so ist in beiden Fällen ein dingliches Recht, welches das Grundstück als Realrecht afficirt, aber kein Auszug anzunehmen. Ebenso fragt es sich, ob, wenn die bestimmten Leistungen in bloßen Geldzahlungen bestehen, ein wirklicher Auszug bestellt worden sei, oder ein Leibrentencontract vorliege? Wäre eine bestimmte Summe in Terminen zu zahlen, so könnten dergleichen Zahlungen, welche gewöhnlich Tagezeiten genannt werden, wenn die durch sie zu tilgende Summe aus rückständigen Kaufgeldern besteht, als Auszugsleistungen nicht betrachtet werden. Wenn aber die Geldzahlungen nicht als Theile einer bestimmten Summe, sondern als eigentliche Rentenzahlungen anzusehen sind, und der Zweck derselben Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit ist, sind dieselben als Auszugsleistungen zu behandeln, wogegen, wenn dieser Zweck nicht erweislich ist, ihnen die Eigenschaft von Auszugsleistungen nicht beigelegt werden kann, sondern sie als bloße Rentenzahlungen zu behandeln sind, was auf das Vorzugsrecht im Concurse von Einfluß sein kann. Wenn die ganzen Auszugsvortheile in einem Mitwohnungsrechte, verbunden mit dem Rechte auf Kost und Verpflegung bestehen, so ist dies ein Auszug der geringsten Art, welcher überall, als zum Zwecke der Versorgung bestellt, die Eigenschaft der Alimente hat. Umgekehrt wenn der Auszug ausdrücklich als bestimmt zur Versorgung des Auszüglers angesehen wird, ohne daß näher angegeben ist, welche Leistungen unter demselben begriffen sein sollen, ist anzunehmen, daß derselbe jedenfalls das Mitwohnungsrecht und das Recht auf Beköstigung enthalte. Hinsichtlich der letzteren kann es zweifelhaft sein, ob Theilnahme an dem Tische des Eigenthümers, oder abgesonderte Beköstigung anzunehmen sei. Indessen ist die Vermuthung für das erstere, da, wenigstens bei Bauersleuten, wenn Beköstigung im Allgemeinen bedungen ist, darunter die Theilnahme am Tische des Beköstigten verstanden wird und eine abgesonderte Beköstigung nur ausnahmsweise bedungen zu werden pflegt. Ist bloße Beköstigung bestimmt, so ist nach römischem Rechte [115]) unter dem Verhältnis derselben (cibaria legata) weder ein Recht auf Bekleidung, noch ein Recht auf Wohnung begriffen; es kann aber, was das Wohnungsrecht betrifft, diese Bestimmung nicht auf den Fall des vorbehaltenen Auszuges ausgedehnt werden, wenn der Auszügler zur Zeit der Abtretung das Grundstück bewohnte. Ein Recht auf Licht und Feuerungsmaterial kann der Auszügler dann nicht in Anspruch nehmen, wenn ihm nur das Mitwohnungsrecht und Beköstigung am Tische des Eigenthümers zusteht. In Ermangelung solcher factischen Bestimmungen und wenn mithin ein allgemeines Versprechen des Auszuges vor-

113) Ueber zum Theil sehr in das Kleinliche gehende Regeln, welche der an den Tisch des Eigenthümers gehende Auszügler zu beobachten hat, vergl. Thierfeld a. a. O. §. 32.

114) Siehe Hänsel a. a. O. §. 13.

115) L. 21. D. XXXIV, 1.

Digitized by Google

liegt, kann gleichwol unter gewissen Voraussetzungen nähere Bestimmung durch richterliches Ermessen erfolgen. Eine ganz allgemeine und durch nichts näher bestimmte Zusage des Auszuges scheint als etwas an und für sich Unwirksames angesehen werden zu müssen, was erst durch Hinzutritt gewisser Bestimmungen Wirksamkeit erhält [116]), obwol, was Vermächtnisse und namentlich annua legata betrifft, nichts unberücksichtigt gelassen wird, was eine nähere Bestimmung herbeizuführen geeignet ist [117]). Für die nähere Bestimmung eines im Allgemeinen versprochenen Auszuges fehlt es an Umständen, welche die Größe des unbestimmt versprochenen Auszuges bestimmen, nicht bei dem auf den Colonat gegründeten Auszuge [118]). Bei diesem ist der sowol im Interesse des Gutsherrn als der Obrigkeit an Erhaltung der Colonatgüter begründete und in den meisten Colonatordnungen ausdrücklich anerkannte Hauptgrundsatz: daß der Altantheil durchaus nicht höher angewiesen werden darf, als das Colonat neben den ihm sonst aufliegenden Lasten und dem nothwendigen Unterhalte des Colonus ihn ertragen kann. Wenn von dem nach Abzug der Realbeschwerden, der gutsherrlichen und Staatslasten, der Zinsen der auf dem Gute haftenden Schulden, der Abfindungen und der etwa schon angewiesenen Altantheile auszumittelnden Reinertrage des Colonats, nachdem zuvor dem Colonus und seiner Familie der nothdürftige Unterhalt gesichert und für die allmälige Ergänzung des etwa mangelhaften Inventars gesorgt worden ist, nicht so viel übrig bleibt, als eine besondere Haushaltung der Auszügler erfordert, so müssen sie sich entweder mit den Insitze und der Kost an des Wirthes Tische begnügen, oder die Uebertragung muß ganz unterbleiben und die Wirthschaft von den künftigen Anerben im Namen und unter Aufsicht der Alten verwaltet werden. Verbessert sich dann mit der Zeit der Ertrag des Gutes durch Abzahlung der Schulden, Berichtigung der Abfindungen oder Absterben der älteren Auszügler, so kann den jüngeren allerdings der Altantheil angewiesen oder vermehrt werden. So weit die Erhaltung des Colonats nicht gefährdet ist, und Provinzialrechte oder Colonatbriefe nicht besondere Einschränkungen aufstellen, haben die Paciscenten in Bestimmung der Auszugsvortheile und der Richter in Ausmittelung ihres vermuthlichen Willens, nach den Regeln des gemeinen Rechts, völlig freie Hände [119]). Ebenso ist die Größe und Beschaffenheit des Auszuges, welcher ausdrücklich zur lebenslänglichen Verforgung bestimmt ist, nach den Umständen zu ermitteln. Endlich kann auch bei einem vorbehaltenen Auszuge wegen Mangels an näherer Bestimmung dessen, was unter dem Auszug begriffen sein soll, der Vorbehalt nicht als unwirksam angesehen werden, sobald der Uebereignungsvertrag als gültig und wirksam betrachtet wird. Daß der Uebertragende ein Recht habe, aus einem solchen allgemeinen Vorbehalte auf Bestellung eines bestimmten Auszuges zu klagen, ist nicht zu bezweifeln, da, wenn der Auszügler sonst kein eigenes Vermögen besitzt, der Zweck der lebenslänglichen Versorgung des Auszüglers die Natur des Auszuges als Alimente an die Hand gibt, mithin auch das zum nothdürftigen Unterhalte Erforderliche als in dem Vorbehalte inbegriffen anzusehen ist [120]). Anders würde es sein, wenn die Alimentennatur des zu bestimmenden Auszuges nicht angenommen werden kann, z. B. wenn der sich den Auszug Bedingende sonst genug Vermögen zu seinem Unterhalte besitzt. Besitzt der sich den Auszug Bedingende zwar etwas Vermögen, aber nicht so viel, um sich ohne Auszug nothdürftig unterhalten zu können, so wird es an Anhaltspunkten für das richterliche Ermessen zur Bestimmung des Auszuges nicht fehlen, indem dann zu ermitteln sein wird, was der Promissar neben dem Abwurfe seines eigenen Vermögens zum nothdürftigen Unterhalte noch bedarf. Es ist also immer eine thatsächliche Frage, ob ein allgemeiner Vorbehalt des Auszuges ohne nähere Bestimmung desselben wirksam sei, oder nicht. Nicht blos bei dem auf den Colonat gegründeten, sondern auch bei jedem Auszuge sind als Umstände, welche für das richterliche Ermessen erheblich sind, in Betracht zu ziehen vorzüglich die Kräfte des belasteten Gutes und das Bedürfniß des Auszüglers, sodann aber auch dasjenige, was in früheren Fällen von dem Grundstücke als Auszug verabreicht worden ist, endlich die Gewohnheit des Ortes, die wieder eine specielle oder allgemeine sein kann. Ist der Auszug durch letzten Willen angeordnet, so kann als specielle Gewohnheit dasjenige zu berücksichtigen sein, was der Testator selbst bei seinen Lebzeiten dem Bedachten zu reichen pflegte [121]). Betreff des Satzes, daß die Kräfte des mit dem Auszuge belasteten Gutes bei Bestimmung des Auszuges in Betracht zu ziehen seien, in sofern von Bestimmung eines vertragsmäßigen, nicht auf den Colonat gegründeten, Auszuges die Rede ist [122]), sei im Allgemeinen bemerkt, daß der Ertrag des Grundstücks allein noch immer keine Bestimmtheit geben wird, so lange nicht auch der Anspruch des Auszüglers einigermaßen bestimmt ist. Das letztere ist bei dem nicht auf den Colonat gegründeten Auszuge dann der Fall, wenn derselbe als zum Zweck der lebenslänglichen Versorgung bestellt anzusehen ist, mithin die Natur der Alimente hat.

Sicherung der gegenseitigen Verhältnisse. Der Auszug betrachtet als ein Recht, welches die Sache, das Grundstück afficirt, d. h. als ein dingliches Recht, welchem eine Realast entspricht, hat das Eigenthümliche, worin auch zugleich die wirksamste Sicherheit für den Auszügler besteht, daß das dingliche Recht gegen jeden Besitzer der Sache geltend gemacht werden kann, die Verpflichtung zur Leistung des Auszuges auf jeden Besitzer

116) L. 7. D. VIII, 4. L. 75. pr. L. 115. pr. D. XLV, 1. 117) L. 30. D. XXXI. L. 14. D. XXXIII, 1. L. 69. §. 4. D. XXIII, 4. 118) Vergl. darüber Rundе, Leipzucht. §. 72—75. 119) Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen gibt Rundе a. a. O. §. 74.

120) Zweifelhaft drückt sich hierüber aus Hänsel a. a. O. §. 5. Note 4. 121) Dabei ist jedoch nur das zu beachten, quod certam erogationis formam, non incertam liberalitatis voluntatem habet. L. 10. 14. 19. §. 1. 2. D. XXXIII, 1. L. 16. §. 1. D. XXXIV, 1. 122) Siehe Hänsel a. a. O. §. 13. Note 4.

Digitized by Google

als Reallast übergeht und nicht einmal durch Subhastion erlischt. Dies hat denn zur Folge, daß, so lange der Auszug dauert, das belastete Gut nicht mehr um einen Preis verkauft werden kann, welcher seinem eigenthümlichen Werthe entspricht. Dieser Umstand ist von Wichtigkeit, wenn der Fall eintritt, daß von dem belasteten Grundstücke Lehnwaare nach dem Betrage des Kaufgeldes zu entrichten ist, was insonderheit bei Veränderungen des Eigenthums an dem Grundstücke, und zwar nicht blos bei der mit Vorbehalt des Auszuges erfolgenden Veräußerung, sondern auch bei späteren Uebertragungen des Eigenthums des belasteten Grundstückes vorkommen kann. Bei dem auf den Colonat begründeten Auszuge wird als kein Fall der Verlehnrechtung der betrachtet, wenn das Colonat an solche Personen abgetreten wird, welche aus der ersten Verleihung des Colonatrechtes ein gegründetes Erbrecht haben, dergestalt, daß der Gutsübernehmer die neben ihm auf den Fall des Todes des Altretenden Erbberechtigten abfinden muß (der Fall der von Vielen angenommenen anticipirten Erbfolge), während, wenn das Colonat auf eine zwar in der ersten Verleihung begriffene Person, aber durch ein anderes, dem römischen Rechte bekanntes Geschäft unter Lebenden übertragen wird, die Verpflichtung zur Entrichtung der Lehnwaare angenommen wird, aber sowie bei jeder Verlassung auf eine in der ersten Verleihung nicht begriffene Person, sie geschehe unter den Lebenden oder auf den Todesfall [123]). Die particularrechtlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Pflicht zur Entrichtung der Lehnwaare eintritt, sind sehr von einander abweichend [124]). Es ist kein Grund vorhanden, den bei Abtretung des Grundstückes vorbehaltenen Auszug bei der Ermittelung des Werthes des Grundstücks, nach welchem die hergebrachten Procente als Lehnwaare entrichtet werden, auszuschließen. Liegt der Abtretung ein Kaufvertrag zum Grunde, bei welchem der vorbehaltene Auszug die Stelle des Kaufgeldes ganz oder zum Theil vertritt, so müssen entweder die Auszugsvortheile, sowol dingliche, als persönliche, mittels einer Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Kapital gemacht, oder es muß, wenn Verdacht der Simulation vorhanden ist, durch eine Taration des Gutes die Summe des wahren Werthes ermittelt werden, von welcher die Lehnwaare entrichtet wird. Eine Begünstigung des zur Lehnwaare Verpflichteten ist es, wenn wie es nach manchen Gesetzen und Gewohnheiten der Fall ist, im letzteren Falle, stets der Ausmittelung des wahren Werthes durch Taration, der letzte Kaufpreis des Gutes den Maßstab für die Berechnung der Lehnwaare bildet. In dem dinglichen Rechte des Auszüglers liegt aber in der Regel nicht die Befugniß, die Veräußerung des belasteten Grundstück zu hindern. Ein Interesse des Auszüglers, der Veräußerung zu widersprechen, könnte nur unter der Voraussetzung angenommen werden, wenn die Auszugsleistungen von der Art sind, daß hierbei sich annehmen ließe, es sei die Persönlichkeit des Verpflichteten besonders berücksichtigt worden, wie das Mitwohnungsrecht, die Theilnahme am Tische des Verpflichteten, welche in einem Thun bestehen, und sich namentlich auf die Person des Auszüglers beziehen, wie Wartung und Pflege. Aber selbst hier wird eine Befugniß des Auszüglers zum Widerspruche gegen die Veräußerung nicht angenommen, wenn nicht ausdrücklich erklärt worden ist, daß bei solchen Leistungen die Person des Verpflichteten berücksichtigt sei. Auch könnte von einem Recht des Widerspruches des Auszüglers nur bei einer solchen Veräußerung die Rede sein, welche derjenige bewirkt, mit welchem der Auszügler des Auszuges halber contrahirt hat; denn wenn der Auszügler bereits eine Veräußerung an einen dritten ohne Vorbehalt hätte geschehen lassen, so hätte er hiermit zu erkennen gegeben, daß ihm an der Persönlichkeit des ursprünglich Verpflichteten nichts gelegen sei. Nur bei Vereinzelung des belasteten Grundstücks ist ein wesentliches Interesse des Auszüglers vorhanden, welches ihn zum erfolgreichen Widerspruch gegen die beabsichtigte Vertheilung des Grundstückes berechtigt; denn er braucht es sich nicht gefallen zu lassen, wenn man ihm anstatt eines ungetheilten Forderungsrechts an einen einzigen Schuldner ein getheiltes Recht an mehrere zuweisen wollte. Wegen rückständigen Auszugsleistungen kann der Auszügler nicht sofort auf Subhastion des belasteten Grundstücks dringen; ein solches Recht hat er nur vermöge erlangten hypothekarischen Rechts, mag er nun solches gleich anfänglich oder erst in der Folge durch Hülfsvollstreckung in das Grundstück erlangt haben. Zur Sicherheit des Auszüglers dient dagegen Folgendes. Laufende Auszugsleistungen können durch kein Moratorium gehemmt werden, was sich von selbst rechtfertigt, wenn der Auszug die Natur der Alimente hat. Auch während des Concurses müssen sie gleich anderen Lasten berichtigt werden. Wegen der Rückstände hat der Auszügler freilich creditirt, und es steht ihm deshalb auch gegen den vorigen Besitzer nur eine persönliche Klage zu, aber kein gesetzliches Vorzugsrecht an dessen Vermögen. Indessen gestatten ihm sehr viele Particulargesetze ein solches Vorzugsrecht [125]). Bei der Collision des Auszuges mit anderen dinglichen Rechten entscheidet theils die Beschaffenheit dieser Rechte, theils, und vorzüglich die Priorität, in Ansehung der Zeit der Begründung. Die dinglichen Rechte, welche mit dem Auszuge concurriren, sind entweder gleichartige, wie mehrere Auszüge, welche verschiedenen Personen an demselben Grundstücke versichert worden sind, oder ungleichartige, wie Servituten und Pfandrechte. Alle diese Rechte können neben einander bestehen; der eigentliche Collisionsfall tritt erst dann ein, wenn vermöge eines solchen Rechts Zahlung aus dem belasteten Grundstücke gefordert werden kann und wirklich gefordert wird und der eingeschlagene Weg, Zahlung aus dem Grundstücke zu erlangen, das Recht des Auszüglers gefährdet. Auf diese Weise kann der Auszug mit dem Pfandrechte collidiren, a) wenn ver-

123) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 70. 124) Vergl. z. B. über die diesfallsigen, in den thüringischen Staaten geltenden Bestimmungen Helmbach, Sächs. Privatrecht §. 370.

125) Namentlich die sächsischen Gesetze. Vergl. Helmbach a. a. O. §. 357. Note 11.

Digitized by Google

möge des Pfandrechts auf Subhastation des verpfändeten Grundstückes angetragen wird. Der Auszügler kann und wird hier darauf bestehen, daß sein Recht ungekränkt bleibe, das Grundstück mit der Last des Auszuges feilgeboten werde. Aber auch d) dann, wenn vermöge des Pfandrechts nicht gerade Verkauf des Pfandes, sondern nur Zahlung aus den Nutzungen des Grundstücks gesucht wird, insofern diesem gewisse, Früchte tragende Theile des Grundstücks zur unmittelbaren Benutzung angewiesen sind, oder doch das Recht zusteht, gewisse Naturallieferungen aus dem Ertrage des Grundstücks zu fordern. Es fragt sich aber, wer in einem solchen Collisionsfalle das stärkere Recht habe, der Auszügler oder der Pfandgläubiger? In Zweifel entscheidet die Priorität der Zeit. Die Frage, ob nicht auch chirographarischen Gläubigern, deren Forderung vor bestelltem Realrechte des Auszuges sich herschreibt, die Befugniß zustehen könne, zu fordern, daß das mit dem Auszuge belastete Grundstück des Schuldners ohne den Auszug zum öffentlichen Verkauf gebracht werde, muß, wenn von vorbehaltenem Auszuge die Rede ist, verneint werden, weil der Schuldner in diesem Falle das Grundstück mit der Last des Auszuges erworben hat. Allein auch bei constituirtem Auszuge ist eine solche Befugniß den Gläubigern nur insofern zu verstatten, als sie nachzuweisen vermögen, daß die Bestellung des Auszuges in der Absicht, sie zu benachtheiligen, stattgefunden habe. Eine Befugniß des Auszüglers, wegen nicht erfüllter Auszugsbedingungen das abgetretene Grundstück zurückzufordern, hat man demselben zwar einräumen wollen, aber mit Unrecht. Ist dem Vertrage die lex commissaria oder der Vorbehalt des Eigenthums auf den Fall der Nichterfüllung der Auszugsbedingungen beigefügt worden, so leidet das Zurückforderungsrecht allerdings keinen Zweifel, und es gibt sogar Landesgesetze, welche den Alimentationscontracten diesen Nebenvertrag beizufügen selbst vorschreiben [126]), was sich aber nicht auf den Auszug bei Colonatgütern bezieht, da bei diesen ein solcher Vorbehalt mit der Veranlassung und dem Zwecke der Güterübergabe und Leibzuchtsbewilligung nicht wohl zu vereinbaren ist, und daher schwerlich die Zustimmung der Obrigkeit und des Gutsherrn erhalten dürfte. Gemeinrechtlich kann das Recht, die Wiederaufhebung des Contracts zu verlangen, nicht etwa dadurch begründet werden, daß man die Güterübergabe mit Vorbehalt einer Leibzucht unter den Gesichtspunkt einer donatio sub modo bringt. Nur wenn dem Leibzuchtsvertrage eine solche donatio sub modo wirklich zum Grunde liegt, kann von einem Rechte des Auszüglers, die Wiederaufhebung des Contracts zu verlangen, die Rede sein. Bisher ist von der Sicherung des Auszüglers wegen seines Rechts die Rede gewesen. Es fragt sich, ob auch umgekehrt der Eigenthümer des mit dem Auszuge belasteten Gutes Sicherheit vom Auszügler verlangen dürfe. Eine solche ist dem Eigenthümer nur insofern nöthig, als der Auszügler im Besitze der Sache ist und die Früchte und Nutzungen selbst erheben kann; hinsichtlich dessen, was der Eigenthümer selbst zu leisten hat, ist derselbe in keiner Weise gefährdet. Das römische Recht hat bei allen persönlichen Servituten dem Berechtigten die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung auferlegt, und es fragt sich, ob, insofern die Auszugsvortheile in solchen Rechten bestehen, diese Verbindlichkeit dem Auszügler auch hier obliege [127]). Hier ist nun zuvörderst soviel gewiß, daß bei dem vorbehaltenen Auszuge, ohne Unterschied, ob der Vertrag, wodurch das Gut abgetreten wird, ein onerser oder eine Schenkung ist, eine solche Cautionsleistung dem Auszügler nicht obliege, da in dem einen, wie in dem andern Falle auf den Erwerber nicht mehr übergegangen, als wessen der vormalige Eigenthümer sich entäußert hat. Außer diesem Falle gibt es keine besonderen, aus der Natur des Auszuges abzuleitende Gründe, aus welchen der Wegfall der nach römischem Rechte erforderlichen Caution bei dem mit dem Auszuge verbundenen Nießbrauche u. s. w. sich nachweisen ließe. Zwar ist es richtig, daß wegen des Auszuges im Allgemeinen der Auszügler keine Caution zu bestellen habe; der Grund daran liegt, aber blos darin, daß Auszug im Allgemeinen nicht als Nießbrauch anzusehen ist; hier aber wird der Fall vorausgesetzt, in welchem der Auszugsvortheil in einer persönlichen Servitut besteht, und die Frage ist, ob wegen dieses Vortheils Caution geleistet werden müsse? Die Frage ist zu bejahen. Die für die entgegengesetzte Meinung geltend gemachten Gründe sind unhaltbar.

Concurrenz mehrerer bei dem Auszuge. In dem Obligationsverhältnisse, welches durch Bestellung eines Auszuges vermittelt wird, kann eine Mehrheit sowol der Verpflichteten, als der Berechtigten vorkommen, jedoch in der Regel, ohne daß eine solidarische Verpflichtung oder Berechtigung dieser mehreren stattfindet. Dieser Satz leidet keinen Zweifel, in sofern von theilbaren Leistungen die Rede ist, indem es an einem hinreichenden Grunde fehlt, in dieser Beziehung ein Verhältniß anzunehmen, welches eine solidarische Berechtigung oder Verpflichtung begründet. Die Eigenschaft einer Reallast kann hier nichts ändern; es folgt daraus zwar die Verpflichtung jedes Besitzers; aber in der Natur der Verpflichtung wird ebenso wenig etwas geändert, als in dem Falle, wenn ein Pfand an mehrere Erben des Schuldners kommt. Der Satz, daß unter mehreren Berechtigten ein solidarisches Recht der einzelnen Berechtigten nicht stattfinde, erleidet auch keine Modification bei Verpflichtungen, deren Gegenstand eine physisch untheilbare Sache ist. Denn die Untheilbarkeit des Gegenstandes einer Verpflichtung ist im Allgemeinen noch kein Grund anzunehmen, daß in dem Falle einer Mehrheit der Berechtigten oder Verpflichteten ein Recht des Einzelnen, die ganze Leistung zu fordern, oder eine Pflicht des Einzelnen, das Ganze, wenn auch vielleicht mit Vorbehalt des Regresses gegen die Uebrigen, zu leisten

126) Badensche Verordnung vom 26. Juni 1771. Nassauische Verordnung vom 31. Juni 1778. §. 3. Sonderöc. Verordnung vom 13. Febr. 1786. §. 4. Weim. Gesetz vom 26. April 1833. §. 6.

127) Siehe Runde a. a. O. Th. 2. §. 51. Häufel a. a. O. §. 8. Note 2.

begründet sei. Eine Ausnahme gilt, was das Forderungsrecht mehrerer Berechtigten betrifft, in Ansehung der Leistungen, welche in einem Thun bestehen, insofern sich annehmen läßt, daß jedem einzelnen Berechtigten die volle Leistung zugesagt worden sei. Dies ist der Fall bei den auf die Person sich beziehenden Dienstleistungen, z. B. bei dem Auszuge Wartung und Pflege, ingleichen in Ansehung der Verpflichtung, ein den Auszüglern zur Benutzung überlassenes Grundstück zu bestellen oder zu bestellen, wenn jeder der mehreren Berechtigten ein solches Grundstück besonders angewiesen erhalten hätte. Bei anderen in einem Thun bestehenden Leistungen ist es freilich weniger leicht zu erkennen, ob jedem Einzelnen oder nur Allen zusammen die volle Leistung gebührt, wie z. B. bei der Verpflichtung, den Holzbedarf des Auszüglers herbeizuschaffen, oder dessen Getreide in die Mühle zu fahren, indem es sich hier fragt, ob der Verpflichtete eine Fuhre den beiden Berechtigten zusammen, oder jedem Einzelnen zu thun habe. Bisweilen ist aber auch die Leistung von der Art, daß sie einmal bewirkt den Verpflichteten befreit, z. B. wenn die Rede ist von Bestellung eines den Auszüglern gemeinschaftlich überlassenen Auszugsfeldes; hier hat der Verpflichtete kein Interesse, der Forderung eines Einzigen der Berechtigten nicht nachzukommen. Dagegen kann, wenn eine Mehrheit von Verpflichteten vorhanden ist, von einer antheiligen Leistung Einzelner nicht die Rede sein, und selbst wenn dies, wie bei Verpflichtungen, welche in einem Thun bestehen, in gewissem Maße denkbar wäre, könnte doch der Einzelne nicht fordern, daß der Gläubiger eine antheilige Leistung annehme, theils weil kein Gläubiger zur Annahme von Nachzahlung verbunden ist, theils weil theilweise Leistung eines Factum gemeiniglich etwas ganz anders ist, als die volle Leistung. Ebenso wenig kann aber auch der Gläubiger einen einzigen Schuldner auf seinen Antheil belangen [128]). Eine Mehrheit von Verpflichteten kann eintreten nicht blos dann, wenn zur Zeit der Bestellung des Auszuges mehrere Eigenthümer des belasteten Grundstücks vorhanden waren, sondern auch dann, wenn das anfänglich Einem zugehörige Grundstück im Verlaufe der Zeit an Mehrere gelangt, was namentlich durch Erbfolge geschehen kann. Uebrigens bleibt es denkbar, daß von mehreren Eigenthümern eines Grundstücks nur einer zu Gewährung eines Auszuges verpflichtet worden sei, wo dann der Auszug auch nur den, dem Verpflichteten an dem Grundstücke zustehenden, Antheil afficirt. Der Eintritt einer Mehrheit von Berechtigten in Ansehung eines Auszuges dagegen ist eigentlich nur dann denkbar, wenn der Auszug für Mehrere ausdrücklich bestellt worden ist. Der Fall, in welchem mehrere Berechtigte vorhanden sind, deren jedem ein besonderer Auszug bestellt worden ist, gehört nicht hierher, indem dann so viel von einander unabhängige Auszugsobligationen, als Berechtigte, sind. Nur wenn dergleichen Auszüge nicht gleichzeitig, sondern successive, d. h. so eintreten, daß der eine erst nach dem Erlöschen des anderen wirksam wird, besteht eine gewisse Verbindung zwischen beiden Auszügen, welche aber die Annahme nicht hindert, daß für eine bestimmte Zeit nur Ein Berechtigter vorhanden sei. Von mehreren solcher Berechtigten hat, was theilbare Auszugsleistungen betrifft, jeder einen Anspruch auf einen gleichen Theil, wie der andere. Bei untheilbaren Vortheilen, wie Nießbrauch und Wohnungsrecht, tritt eine Art Gemeinschaft ein; was in einem Thun bestehende Leistungen betrifft, so ist nach dem bereits Bemerkten die Befugniß der Berechtigten bald eine solche, welche jeder Einzelne verfolgen kann, bald eine solche, wegen derer nur Alle zugleich klagen dürfen, welche dann nothwendig sich zusammen verstehen müssen, wenn überhaupt eine Klage stattfinden soll. Der Eintritt mehrerer Erben des Auszüglers kann niemals eine Mehrheit von Berechtigten hervorbringen, da der Auszug niemals auf die Erben übergeht, sondern mit dem Berechtigten abstirbt. Dagegen tritt eine solche Mehrheit bei dem vorbehaltenen Auszuge ein, wenn mehrere Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe durch dasselbe Geschäft unter Vorbehalt eines Auszuges abtreten, und außer dem Falle des Vorbehaltes gehört hierher, wenn der Auszug Mehreren verwacht worden ist. Die Bestellung eines Auszuges für Mehrere kann bei vertragsmäßigem Auszuge entweder so geschehen, daß die Mehreren als Mitcontrahenden auftreten, oder so, daß ein Einziger für sich und zu Gunsten der anderen contrahirt. Nur im ersten Falle des Mehreren ausdrücklich zugesicherten Auszuges treten die mehreren Berechtigten unbestritten in ein bestimmtes Obligationsverhältniß zu dem Verpflichteten, vermöge dessen jeder seine Rechte unabhängig von dem anderen verfolgen kann. Außerdem ist es aber auch denkbar, daß an dem einer Person bestellten Auszuge andere Personen Theil nehmen, für welche der Auszug wenigstens nicht ausdrücklich bestellt worden ist. Dahin gehören Personen, mit welchen zusammen zu leben oder denen Alimente zu leisten der Auszügler verpflichtet ist, wie Ehegatten und Kinder. Bei dem auf den Colonat begründeten Auszuge beruht das Recht der Theilnahme der Ehegatten und Kinder an der Leibzucht [129]) auf der als Reallast des Hofes betrachteten Pflicht, dem Colonus und den Personen, welche er zu ernähren verpflichtet war und welche sich nicht selbst erhalten können, den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren; bei Ehegatten insbesondere noch auf der Verwendung des eingebrachten Vermögens zum Besten des Colonats. Diese Gründe gelten nicht für den vertragsmäßigen Auszug. Die Rechte auf Theilnahme an dem Auszuge, welche hier Ehegatten und Kinder haben, hängen nicht mit Ansprüchen an dem belasteten Grundstücke zusammen; es sind vielmehr Ansprüche an die Person des Auszüglers, welche hier zur Theilnahme an dem Auszuge berechtigen; Ansprüche, welchen an sich betrachtet der Verpflichtete nicht hindernd entgegentreten kann. Solche Theilnehmer haben, so lange der eigentlich Berechtigte selbst noch vorhanden ist, unmittelbar keine Rechte gegen den Verpflichteten, und ihre Theilnahme besteht nun so lange, als das Recht des Aus-

128) L. 11. §. 28. D. XXXII. L. 85. pr. §. 2. D. XLV, 1.

129) Darüber Runde a. a. O. Th. 2. §. 81. 20. 21.

Digitized by Google

züglers selbst besteht. Der Auszügler selbst ist als derjenige zu betrachten, welcher berufen ist, die Theilnahme seiner Angehörigen an dem ihm beschiedenen Auszuge gegen den Verpflichteten zu schützen. Nur dann, wenn er es unterläßt, der Theilnahme an dem Auszuge seinen Schutz angedeihen zu lassen, ist es denkbar, daß der Theilnehmer am Auszuge gegen den Verpflichteten unmittelbar klagend auftreten könnte; ihr Anspruch beschränkt sich aber im Allgemeinen auf die Forderung, in der Theilnahme durch den Verpflichteten nicht behindert zu werden, er geht nicht auf ein unmittelbares Leisten und Thun. Dadurch, daß das Recht der Theilnahme mit dem Aufhören des Rechts des Auszüglers selbst erlischt, unterscheidet sich der Fall der bloßen Theilnahme von dem Falle, wo der Auszug einem Dritten, der jedoch nicht als Mitcontrahent aufgetreten ist, bedungen war. Der Verpflichtete ist verbunden, eine solche Theilnahme zu dulden, insofern ihm dadurch nicht eine größere Last auferlegt wird, als er bei Bestellung des Auszuges übernommen hatte. Keinesfalls findet also ein Anspruch auf Vermehrung des Auszuges statt, wenn etwa Personen hinzugekommen sind, welche der Auszügler zu versorgen hat. So lange blos von Leistungen die Rede ist, welche in einer positiven Thätigkeit bestehen, hat der Verpflichtete kein Interesse, der Theilnahme Anderer an diesen Leistungen zu widersprechen. Er gibt blos das, was er schuldig ist, ohne sich daran zu kehren, wie viele oder wenige in das Gegebene sich theilen. Die in einem positiven Thun bestehenden Leistungen entrichtet er an denjenigen, welchen sie bedungen sind, den Auszügler. Dies gilt auch von der gemischten Leistung, welche in Reichung einer bestimmten Kost besteht. Anders verhält es sich, wenn der Auszügler die Kost an Eigenthümers Tische zu genießen hat, oder die Kost unbestimmt versprochen worden ist. Nur bei einer, in einem Dulden bestehenden, Leistung kann der Verpflichtete ein Interesse haben, der Theilnahme Anderer zu widersprechen; aber auch hier kann er blos in dem Falle, der Theilnahme anderer Personen an dem, dem Auszügler eingeräumten, Rechte widersprechen, wenn die Rede ist von dem Rechte des **usus**, welches er mit dem Auszügler gemeinschaftlich ausübt, oder von dem Mitwohnungsrechte, weil hier durch die Theilnahme dritter Personen sein eigenes Gebrauchsrecht beschränkt wird, was er ohne besonderen Grund der Verpflichtung nicht zu dulden braucht. Wäre dagegen eine Befugniß der gedachten Art dem Auszügler ausschließlich eingeräumt, so kann dem Eigenthümer ein Recht, der Theilnahme Dritter zu widersprechen, nicht zugestanden werden. Dies ergibt sich, was das Wohnungsrecht betrifft, aus demjenigen, was früher über das Recht, dritte Personen in die Wohnung aufzunehmen, bemerkt worden ist. In Ansehung des Nießbrauches ist selbst, wenn derselbe dem Eigenthümer und dem Auszügler gemeinschaftlich zustände, jenem kein Recht zum Widerspruche gegen die Theilnahme Dritter zu verstatten, weil der Nießbrauch nicht untheilbar, sondern wenigstens einer intellectuellen Theilung fähig ist, und die Theilnahme der Ehefrau und Kinder sich immer nur auf den Antheil des Auszüglers beschränken würde. Erst wenn Umstände erweislich sind, unter welchen die Theilnahme Dritter eine Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Benutzung herbeiführen würde, wäre ein Interesse des Eigenthümers, die Theilnahme dritter Personen zu verhindern, denkbar. Was das Recht der Theilnahme des Ehegatten an dem dem anderen Ehegatten bestellten Auszuge, möge nun diese besonders bedungen sein oder nicht, anlangt, so ist es von Einfluß, theils ob zur Zeit der Bestellung des Auszuges die Ehe bereits bestanden hat, theils ob der Auszug dem Ehemanne oder der Ehefrau bestimmt worden ist.

Rechtsmittel wegen des Auszuges. Ist nur von Entrichtung einzelner Leistungen die Rede, so findet eine persönliche Klage, welche auch auf Zinsen und Gewährung des Interesse gerichtet ist, und, insofern sie gegen einen Anderen, als den ursprünglich Verpflichteten, nämlich gegen den dritten Besitzer des mit dem Auszuge belasteten Grundstücks, angestellt wird, als actio in rem scripta betrachtet werden kann, wenn nicht der Besitzer die Verbindlichkeit seines Vorgängers ausdrücklich übernommen hat. Dann ist wenigstens nach heutigen Rechtsbegriffen der Erwerber des Grundstücks aus seiner eigenen Zusage verbindlich, ebenso wie der Erwerber eines Grundstücks, welcher eine auf demselben haftende hypothekarische Schuld übernimmt. Ein Unterschied zwischen der Uebernahme einer Reallast und einer hypothekarischen Schuld bleibt aber immer der, daß bei letzterer der vorige Schuldner nicht von der Obligation befreit wird, wenn dies nicht ausdrücklich bedungen ist, während er bei der Uebernahme der Reallast vermöge der Natur des Instituts verpflichtet zu sein aufhört, wenn nicht etwas anderes ausgemacht worden ist. Diese Klage kann auch im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenigstens dann, wenn von Leistungen die Rede ist, welche in einem Geben bestehen. Auch die Klage im Executivprocesse wegen Leistungen, die in einem Thun bestehen, wird von Vielen für zulässig gehalten, namentlich von sächsischen Juristen [130]). Die Entschädigung freilich wegen Nichtleistung eines Factum wird sich nicht immer zu der für den Executionsproceß erforderlichen Liquidität erheben lassen. Die Klage im Executionsproceße kann auch gegen den dritten Besitzer erhoben werden; denn die Zweifel, welche man gegen die Statthaftigkeit der im Executivproceße gegen einen dritten Besitzer erhobenen hypothekarischen Klage erhoben hat, kommen hier, wo der Besitz des Dritten als passive Sachlegitimation erscheint, nicht in Betracht. Hat der Auszügler sich seiner Forderungen halber eine Hypothek bestellen lassen, so concurrirt mit der persönlichen die hypothekarische Klage, vermöge welcher der Auszügler sowol auf Sequestration, als auf Subhastation des belasteten Grundstücks dringen kann. Wird dagegen das Recht des Auszüglers nicht in Bezug auf einzelne Leistungen, sondern an und für sich im Allgemeinen bestritten, so finden nach der gewöhnlichen Theorie nach Analogie der bei den Servituten vorkommen-

130) *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 16.

Digitized by Google

den Klagen die actio confessoria und negatoria statt. Im eigentlichen Sinne stehen diese Klagen zu, wenn von Auszugsrechten die Rede ist, welche in einem wirklichen usus fructus, usus oder habitatio bestehen; außerdem werden sie als actiones utiles verstattet. Wegen des Streites über die rechtliche Natur dieser Klagen, sowie der Reallasten überhaupt ist auf den Artikel Grundlasten zu verweisen. Zur Erhaltung des bisherigen Zustandes werden dem Auszügler von den meisten Juristen auch die gewöhnlichen Besitzrechtsmittel ohne Einschränkung gestattet. Dies ist ganz unbedenklich, sobald es sich von Auszugsbefugnissen handelt, welche einen realen Charakter haben, mithin auch einen Besitz zulassen; bedenklicher hingegen in Ansehung persönlicher Leistungen, bei denen es an einem wesentlichen Erfordernisse, an dem Besitze, mangelt.

Einfluß des bestellten Auszuges auf den persönlichen Zustand [131]). Die Bestellung eines Auszuges hat gewissermaßen auch auf den persönlichen Zustand des Auszüglers Einfluß. Dies gilt aber nur von dem Auszuge, welchen die Besitzer von Bauergütern bei der Veräußerung ihrer Grundstücke sich vorbehalten. Von dem constituirten Auszuge läßt sich dies nicht behaupten, und ebenso wenig ist dies im Allgemeinen von demjenigen Auszuge anzunehmen, welcher bei der Abtretung anderer Grundstücke als Bauergüter vorbehalten wird; also nicht in dem Falle, wenn ein städtisches Grundstück mit dem Vorbehalte des Auszuges veräußert wird, weil für die Gewerbsthätigkeit des Bürgers Grundsitz nicht in dem Maße erforderlich ist, wie für die des Bauers. Selbst bei bäuerlichen Grundstücken, welche nicht ein landwirthschaftliches Ganze bilden, nicht, wie z. B. wenn ein einzelnes Stück Feld, ein Garten mit dem Vorbehalte eines Auszuges veräußert wird, und noch weit weniger, wenn von Veräußerung eines Rittergutes unter Vorbehalt des Auszuges die Rede ist, in sofern nicht der Besitz des Rittergutes zugleich mit besonderen Vorrechten für die Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. das Recht der Landstandschaft. Der Einfluß, welchen der bei Veräußerung von Bauergütern geschehene Vorbehalt des Auszuges auf den persönlichen Zustand des bisherigen Besitzers äußert, besteht darin: 1) daß sie das bisher gehabte Gemeinderecht verlieren, 2) zugleich aber auch von manchen Leistungen, zu welchen sie früher verpflichtet waren, befreit werden. Zu 1) Der Verlust des bisher gehabten Gemeinderechts ist eigentlich schon Folge des aufgegebenen Grundbesitzes, welcher wesentlich erfordert wird, um die Rechte des Mitgliedes einer Dorfgemeinde zu erhalten. Voraussetzen ist, daß der Besitz des veräußerten Grundstücks geeignet war, einen Anspruch auf das Gemeinderecht zu gewähren, was nach der früheren Gemeindeverfassung nicht überall von allen Grundstücken, namentlich nicht von Häusern galt. Daß der Auszügler, welcher ein eigenes Auszugshaus besitzt, als Häusler angesehen werde, wie von Manchen [132]) angenommen wird, ist noch zu bezweifeln, wenn, wie dies gewöhnlich der Fall sein wird, dieses Haus Pertinenz des Hauptgutes ist, nicht etwa dem Auszügler eigenthümlich gehört. Ist letzteres nicht der Fall, so erscheint der Auszügler immer nur als zeitiger Besitzer, welcher ebenso wenig, wie ein Pachter oder Miether auf Gemeinderechte Anspruch machen kann. Auszügler können auch Feldstücke in der Gemeindeflur behalten und sind dann als forenses (Ausmärker, Flurgenossen) zu betrachten. Es fragt sich hierbei, ob und inwieweit ein solcher Auszügler in Sachen, welche die Gemeinde angehen, Zeugniß ablegen, oder gar in Fällen, wo der Gemeinde ein Eid zuerkannt worden ist, als Schwurmann zur Eidesleistung für die Gemeinde benannt werden könne. Anlangend das Erste, so hat die Gemeinde, gegen welche ein Auszügler als Zeuge benannt wird, kein Recht, die Zulässigkeit oder Glaubenswürdigkeit des Zeugen blos deshalb zu bestreiten, weil derselbe ein Auszügler ist. Die Frage ist also blos, theils ob der Auszügler für die Gemeinde als Zeuge benannt werden könne, theils ob der Auszügler selbst ein Recht zur Ablehnung des Zeugnisses habe. In ersterer Beziehung kann die Zulässigkeit des Auszüglers als Zeugen im Allgemeinen mit Grund nicht bezweifelt werden. Es gibt doch aber auch Ausnahmefälle, in welchen er zur Ablegung des Zeugnisses unfähig erscheint, nämlich a) wenn er früher als Streitgenosse aufgetreten war, oder b) wenn er noch jetzt an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse hat. Letzteres ist der Fall, wenn der Streit Leistungen betrifft, in Ansehung welcher auch der Auszügler beizutragen oder Theil zu nehmen hat, also namentlich dann, wenn der Auszügler, welcher ein besonderes Auszugshaus erbaut hat, als Häusler anzusehen sein sollte und der Streit Rechte und Verpflichtungen der Häusler betrifft, sowie, wenn der Streit auf Rechte und Verpflichtungen sich bezieht, hinsichtlich welcher der Auszügler seinem als Gemeindeglied bei dem Streite betheiligten Nachfolger Eviction zu leisten hat. Außerdem kann das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu den streitenden Gemeindemitgliedern das Zeugniß des Auszüglers mehr oder weniger verdächtig erscheinen lassen. Ein Recht zur Ablehnung des verlangten Zeugnisses kann dem Auszügler höchstens dann zugestanden werden, wenn er selbst früher an dem Streite Theil genommen hatte. In Ansehung der zweiten Frage, ob ein Auszügler als Schwurmann zur Eidesleistung für die Gemeinde benannt werden könne, ist jedenfalls vorauszusetzen, daß der Auszügler an dem Streite Theil genommen habe; denn außerdem wäre derselbe zwar zur Ablegung eines Zeugnisses, keineswegs aber zur Leistung eines den Proceß entscheidenden Eides verbunden. Unter dieser Voraussetzung ist es richtig, daß der Auszügler, welcher wegen eines ihm zuständigen Auszugshauses als Gemeindemitglied anzusehen ist, in Sachen, welche die Gemeinde angehen, als Schwurmann benannt werden könne, und zwar, wenn Häusler und Anspänner eine Gemeinde bilden, unbedingt, außerdem nur in Sachen, welche die Häusler angehen. Ist hingegen der Auszügler nicht als Gemeindemitglied anzusehen, so hängt die An-

131) Siehe Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 62. Hänsel, Vom Auszug §. 18. 132) Thierfeld §. 23. 25. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 463*.

Digitized by Google

wort auf die Frage, ob der Auszügler als Schwurmann für die Gemeinde benannt werden könne, von Beantwortung der allgemeinen Frage ab, ob eine Person, welche aufgehört hat, Gemeindemitglied zu sein, zur ferneren Theilnahme an dem früher begonnenen Rechtsstreite genöthigt werden könne; eine Frage, welche zu verneinen ist. Wo Landesgesetze [133] den Häuslern auch dann, wenn sie für sich gar keine Gemeinde bilden sollten, die Eidesleistung durch 3 oder 4 ihres Mittels gestatten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Auszügler, welcher wegen seines Auszugshauses an dem Rechtsstreite Theil genommen hat, als Schwurmann benannt werden könne. Zu 2) Daß der Auszügler, welcher aufhört, Gemeindemitglied zu sein, keine Gemeindeabgaben zu tragen habe, versteht sich von selbst. Rücksichtlich der dem Staate oder dem Gutsherrn zu leistenden Abgaben und Dienste kommt es auf die Landesgesetzgebung und das Herkommen an. Die Auszügler, welche sich besondere Auszugshäuser erbauen, müssen als Häusler die diesen obliegenden Abgaben und Dienste leisten; diejenigen, welche keine ihnen eigenthümliche Auszugshäuser haben, gelten als Hausgenossen und sind zu den diesen obliegenden Leistungen an den Staat und den Gutsherrn verpflichtet. Die Auszügler, wenn sie auch aufhören sollten, Mitglieder der politischen Gemeinde zu sein, bleiben doch nach wie vor Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, mithin zu den kirchlichen und Parochialabgaben verbunden; was sie in dieser Hinsicht zu leisten haben, beruht wiederum auf ihrem Verhältnisse als Häusler oder Hausgenossen.

Anfechtung des mit Vorbehalt eines Auszuges geschlossenen Uebereignungsvertrages. Abgesehen von dem Falle, in welchem der Uebereignungsvertrag wegen eines Veräußerungsverbotes aus dem Grunde des Eigenthums, oder wegen Betruges, oder aus einem Grunde der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten wird, wo bei einer mit Vorbehalt des Auszuges erfolgten Uebertragung nichts Besonderes gilt, kann der Uebereignungsvertrag angefochten werden 1) wegen Verletzung, entweder des Contrahenten oder dritter Personen, wie der Notherben und Gläubiger des Uebertragenden; 2) wegen eines Näherrechts an dem Grundstücke von dritten Personen. Das Näherrecht kann nur bei einem Kaufe ausgeübt werden, und ebenso setzt der Anspruch auf Rescission, welcher wegen Verletzung von einem Contrahenten erhoben wird, einen onerosen Vertrag voraus. In Bezug auf den Fall unter 1) ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Anfechtung eines mit Vorbehalt des Auszuges geschlossenen Uebereignungsvertrages der Umstand, daß der Gegenstand des Vertrages ein ungewisser ist, und die damit verbundene Schwierigkeit des Nachweises einer Verletzung der Möglichkeit einer Rescission auf Grund einer Verletzung entgegensteht. Es fragt sich, ob es zur Beseitigung dieser Schwierigkeit hinreiche, daß mit Hilfe der im römischen Rechte bereits begründeten Wahrscheinlichkeitsrechnung [134] unter Berücksichtigung der hiernach wahrscheinlichen Lebensdauer des Auszüglers wenigstens ein ungefährer Werth des Auszuges sich nachweisen läßt. Im Allgemeinen läßt sich nur dieses nicht annehmen, und namentlich wird bestritten, ob es den Contrahenten, wenn sie über Verletzung sich beschweren, gestattet sei, das Dasein einer Läsion auf die bemerkte Weise darzuthun. Allein der Grund, welcher den Contrahenten entgegensteht, daß sie freiwillig in ein aleatorisches Verhältniß treten, fällt weg, wenn ein Dritter durch den Uebereignungsvertrag verletzt zu sein behauptet. Denn dieser kann nicht darunter leiden, daß die Contrahenten eine Form der Uebereignung gewählt haben, welche die Ausmittelung der Verletzung erschwert; er kann daher mit Recht die Anwendung jener Mittel, durch welche ein Werth des Auszuges bestimmt werden soll, verlangen. Dies vorausgesetzt kann auch nicht bezweifelt werden, daß ein mit dem Vorbehalte des Auszuges geschlossener Uebereignungsvertrag von den Nacherben des Uebertragenden als inofficiosa venditio oder donatio angefochten werden könne, natürlich unter der Voraussetzung, daß das übertragene Gut zu dem Vermögen gehört, aus welchem der Pflichttheil gebührt. Die von den Notherben anzustellende Klage wird nach Analogie der Klage wegen pflichtwidriger Schenkung, mithin als querela inofficiosae donationis utilis behandelt. Ob eine Verletzung des Pflichttheils durch Uebertragung des Grundstücks unter Vorbehalt des Auszuges zugefügt worden sei, kann nur dadurch ausgemittelt werden, daß man den Werth des Auszuges und der sonstigen vom Erwerber übernommenen Gegenleistungen ermittelt und dieser mit dem Betrage des übrigen Vermögens des Veräußernden vergleicht. Der Betrag des übrigen Vermögens ist nach einem doppelten Zeitpunkte festzustellen; nach dem Zeitpunkte der Uebereignung und nach dem des Todes. Ebenso wie von Seiten der Notherben des Auszüglers, läßt sich eine Anfechtung des Uebereignungsvertrages auch von Seiten der Gläubiger desselben denken, wenn die Voraussetzungen der actio Pauliana vorhanden sind. — Die Ausübung des Näherrechts findet dann nicht statt, wenn der Kauf mit besonderer Rücksicht auf die Person des Käufers abgeschlossen worden ist. Daraus wird gefolgert, daß, wenn der Verkäufer bei Abschluß des Verkaufes Verpflegung sich bedungen habe, das Näherrecht ebenfalls ausgeschlossen sei. Es kommt lediglich auf die Natur der Auszugsleistungen an, ob das Näherrecht für ausgeschlossen zu achten sei [135].

Bestehen diese nießbräuchlichen Gerechtsame, in bestimmten Leistungen von Geld oder Naturalien, so ist nicht einzusehen, warum diese Bedingungen von einem Dritten nicht ebenso gut sollten erfüllt werden können. Wenn aber der Auszügler gemeinschaftliche Wohnung und die Kost an des neuen Eigenthümers Tische, wenn er Wartung und Pflege von demselben erhalten soll (gesetzt auch, daß auf den Fall einer Trennung Leistungen in Gelde

133) Z. B. Königl. sächs. erl. Proceßordnung. Tit. 18. §. 5. Altenb. und Goth. Proceßordnung. P. I. Cap. 15. §. 7.

134) L. 68. D. XXXV, 2. 135) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 68. Kind, Quaest. for. T. II. cap. 6.

Digitized by Google

oder Naturalien substituirt sein sollten), so ist der Vertrag ohne Zweifel auf ein besonderes Zutrauen begründet, und es ist dann das Näherrecht für ausgeschlossen zu achten. Freilich kann auch eine Auszugsverbindlichkeit dieser Art vermöge der Natur des Auszuges als Reallast auf Erben und jeden Besitzer des damit belasteten Gutes übergehen; allein was in dieser Hinsicht der künftigen Sicherheit des Auszüglers angemessen ist, schwächt nicht die aus dem Vertrage entspringende Vermuthung, daß wenigstens für den Anfang ein besonderes zutrauliches Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer berücksichtigt worden sei [136]). Ist die Ausübung des Näherrechts statthaft, so muß derjenige, welcher dasselbe ausübt, auch die Verpflichtung zur Gewährung des Auszuges übernehmen.

Aufhören des Auszuges. Das Recht auf Auszug hört auf, theils aus Gründen, welche auch das Erlöschen anderer Forderungsrechte bewirken, theils aus Gründen, welche dem Auszuge eigenthümlich sind. Zu 1) Es gelten hier die gewöhnlichen modi tollendi obligationem, und zwar sowol solche, welche allen Arten von Obligationen gemein sind, als andere, welche auf bestimmte Arten von Obligationen sich beziehen. Das in Bezug auf Auszug zuständige Forderungsrecht hört auf a) aus einem vorhergehenden Grunde, wenn der Besteller des Auszuges nur ein temporäres Recht hatte und dieses aufhört, ferner, wenn der Auszug auf eine gewisse Zeit bestellt oder an eine Resolutivbedingung gebunden war, und jene Zeit verflossen, diese Bedingung eingetreten ist. Das Bestehen des vorbehaltenen Auszuges hängt übrigens auch von dem Fortbestande des Hauptvertrages ab, bei welchem der Auszug vorbehalten worden war. In Fällen, in welchen der Uebereignungsvertrag eine reine Schenkung ist, können auch die gewöhnlichen Gründe eines Widerrufes der Schenkung wirksam sein; nur können sie in der Regel lediglich gegen den Schenknehmer, nicht gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden. Demnächst hört der Auszug auf b) aus einem nachfolgenden Grunde und zwar α) durch Vereinigung des Rechts auf den Auszug und der Verpflichtung in Einer Person (confusio), und zwar mit der Wirkung, daß bei einer etwa nachfolgenden Separation das aufgehobene Verhältniß nicht, wie bei manchen anderen Arten dinglicher Rechte und Verpflichtungen, wiederhergestellt wird; β) durch Aufgeben des Rechts (remissio). Erlöschtverjährung ist zwar nicht geradehin undenkbar, wird aber wegen des langen dazu erforderlichen Zeitraumes selten oder gar nicht vorkommen. Gänzlicher Untergang der mit dem Auszuge belasteten Sache hat auch das Aufhören des Auszuges zur Folge; nur wird ein Untergang vorausgesetzt, bei welchem die Sache gänzlich aufhört, die vorige species zu sein. Demnach ist es unrichtig, wenn Manche den Fall hierher zählen, wenn das Grundstück durch Ueberschwemmung oder durch Besitznahme feindlicher Truppen der Verfügung des Eigenthümers entzogen wird. Solche Umstände können das Recht des Auszüglers zwar für einen gewissen Zeitraum suspendiren oder einer Ermäßigung unterwerfen, nicht aber gänzlich aufheben. Einen solchen gänzlichen Untergang vorausgesetzt, bleibt aber für den berechtigten Auszügler weder eine Klage auf Entschädigung, noch läßt sich annehmen, daß derselbe, wenn auch kein dingliches, doch ein persönliches Recht gegen den gewesenen Eigenthümer des untergegangenen Grundstücks behalte, außer in dem Falle, wenn letzterer den Untergang verschuldet hatte [137]). Die Fortdauer der persönlichen Verbindlichkeit nach dem Untergange der mit dem Auszuge belasteten Sache, wurde zwar demjenigen, was von dem Rechte eines hypothekarischen Gläubigers gilt, entsprechen, der Natur einer Reallast aber ganz zuwider sein, deren Wesen eben darin besteht, daß man nur durch den Besitz der Sache und wegen desselben verpflichtet wird. Eine Ausnahme muß zwar in Ansehung derjenigen gelten, welche eine Verpflichtung für ihre Person ausdrücklich angenommen haben; um aber dieses anzunehmen, bedarf es ganz bestimmter unzweideutiger Erklärungen, und es läßt sich schwerlich einer solchen Uebernahme gleichachten, wenn bei Bestellung eines Auszuges der Eigenthümer des Grundstücks nichts weiter als die einzelnen Emolumente zu leisten verspricht, oder ein späterer Erwerber den Auszug übernimmt. Die Entschädigungsklage wegen verschuldeten Unterganges kann natürlich nur gegen den Schuldigen, welcher nicht immer der vormalige Eigenthümer gewesen sein wird, angestellt werden. Ist sie aber gegen letzteren anzustellen, so kann sie unbedenklich auf dasselbe gerichtet werden, was der Gegenstand der persönlichen Verpflichtung gewesen sein würde. Bei einem gänzlichen Untergange der belasteten Sache, wie er vorstehend angenommen worden ist, wird übrigens an eine solche Wiederherstellung des Untergegangenen, welche nach Bestimmungen des römischen Rechts [138]) das Wiederaufleben des verloren gegangenen Rechts möglich macht, nicht zu denken sein. Außerdem läßt sich auch denken, daß, obschon das Recht des Auszuges fortbesteht, doch verloren gehe a) der Anspruch des Auszüglers auf einzelne Auszugsleistungen. Dies ist möglich a) im Allgemeinen durch Verjährung des Rechts auf einzelne Leistungen, welche jedoch aus denselben Gründen, welche der Verjährung des ganzen Rechts entgegenstehen, selten vorkommen wird. Für unverjährbar erklären Manche [139]) wegen römischer Gesetze [140]) das Wohnungsrecht des Auszüglers. Die betreffende Stelle spricht zwar eigentlich blos vom Verlust durch Nichtgebrauch; indessen läßt sich diese Ansicht doch hinsichtlich des auf einem Vermächtnisse

136) In der Henneberger Landesordnung von 1539 B. 3. Tit. 2. Cap. 7 ist gerade bei den Uebergaben der Leibesnahrung wegen, „wenn des vergebenen Gutes mehr ist, als sich zu des Gebers nothdürftigen ehrlichen Leibesnahrung nach Eigenschaft und Gestalt der Person wohl gebührte", den nächsten Verwandten nach der Nähe des Grades ausdrücklich ein Einstands- und Vorkaufsrecht gestattet, damit solche Veräußerungen nicht zu ihrer Gefahr und Unterdrung geschehen mögen.

137) L. 5. §. 3. L. 6. 7. D. VII, 4. 138) L. 10. §. 1. 2. 7. D. VII, 4. 139) *Wernher*, Obs. for. P. IX, obs. 89. 140) L. 10. pr. D. VII, 8.

Digitized by Google

beruhenden Wohnungsrechts vertheidigen, da das legatum habitationis als ein sich immer erneuerndes Vermächtniß angesehen wird [141]). Es kann aber auch Nichtausübung während der Verjährungszeit von Seiten des Auszüglers hier und in anderen Fällen den Anspruch auf einzelne verfallene Auszugsleistungen aufheben, wenn es an dem Auszügler lag, diese Leistungen nicht zu empfangen. So wird der Auszügler, welcher die ihm angewiesene Wohnung oder andere positive Leistungen des Verpflichteten, welche in einem Thun bestehen, zu benutzen unterließ, das Recht auf solche Vortheile verlieren, ohne auch nur einen Anspruch auf Entschädigung zu behalten. Rücksichtlich der Leistungen, welche in einem Geben bestehen, hebt freilich der Verzug des Auszüglers in der Annahme der Leistung nach dem früher über die Verfallzeit solcher Leistungen Bemerkten den Anspruch nicht unbedingt auf. b) Rücksichtlich der dem Auszügler zur unmittelbaren Benutzung überwiesenen Sachen kommt es bei der Frage, ob durch den Untergang der Sache das Benutzungsrecht des Auszüglers für immer aufhöre, darauf an, ob eine Sache ein für allemal als Gegenstand des Benutzungsrechts angewiesen worden ist, oder nicht. Im ersten Falle ist die angewiesene Sache als eine species anzusehen, mit deren Untergange das dem Auszügler eingeräumte Benutzungsrecht aufhört. Ist die Anweisung der Sache für die ganze Dauer des Auszuges geschehen, so hört mit dem Untergange das Benutzungsrecht für immer auf, ohne daß dem Auszügler ein Recht, Entschädigung oder Wiederherstellung zu fordern, zusteht. Im letztern Falle, wenn ein Wechsel in Ansehung der Sache eintritt, gilt zwar für den Zeitpunkt, für welchen die Sache den Gegenstand des Benutzungsrecht abzugeben bestimmt war, dasselbe, was in dem vorigen Falle anzunehmen ist; allein der Auszügler ist befugt, nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes eine andere Sache zu verlangen. Für den auf dem Colonat beruhenden Auszug wird zwar von Manchen [142]) behauptet, daß der Verpflichtete unbedingt die Verbindlichkeit auf sich habe, an die Stelle der untergegangenen Gegenstände des Benutzungsrechts andere von gleicher Qualität zu setzen, aus einem Grunde, welcher auch auf die andere Art des Auszugs paßt, weil nämlich Zweck des Auszuges lebenslängliche Benutzung von Seiten des Auszüglers sei. Allein da wenigstens der Auszug, welcher nicht, wie der des Colonats, auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, nicht nothwendig für die ganze Lebensdauer des Auszüglers stattfinden muß, so ist gar sehr die Frage, ob nicht hier in der Anweisung einer bestimmten species die lebenslängliche Dauer des Auszuges wirklich beschränkt worden sei. Ob mit Herstellung einer anderen species an die Stelle der angewiesenen auch das Recht des Auszüglers wieder auflebe, ist wegen römischer Bestimmungen [143]) zu bezweifeln, obschon Manche [144]) auch hier das Gegentheil annehmen und den Auszügler sogar für befugt erklären, Wiederherstellung des untergegangenen Gegenstandes zu fordern. Würde freilich die angewiesene species vollständig wiederhergestellt, oder hätte nur eine allmälige Veränderung derselben stattgefunden, so würde das Recht des Auszüglers darauf wiederaufleben, bezüglich gar nicht aufhören [145]). Hat der Auszügler den Untergang der Sache verschuldet, so hat er kein Recht auf Herstellung der Sache oder Benutzung der hergestellten Sache. Was insbesondere die Frage betrifft, ob das Recht des Auszüglers an dem hergestellten Auszugshause wieder auflebe, so wird diese Frage von Manchen bejaht, indem sie voraussetzen, daß der Auszug die Natur der Alimente habe, oder von dem auf den Colonat gegründeten Auszuge sprechen [146]). War das untergegangene Haus ursprünglich zum Auszugshause bestimmt, so läßt sich allerdings vertheidigen, daß mit Herstellung eines anderen Gebäudes an die Stelle des untergegangenen das Recht des Auszüglers wieder erwache; schwerlich aber in dem Falle, wenn das untergegangene Gebäude zu anderen oder zu unbestimmten Zwecken diente und nur vermöge besonderer Uebereinkunft dem Auszügler zur Wohnung angewiesen war. Man kann sich dagegen nicht auf die Analogie des Pfandrechts beziehen, welches mit Herstellung des verpfändeten, aber untergegangenen Hauses wieder auflebt [147]), weil das Pfandrecht auf dem Grund und Boden haftet und das darauf Erbaute zugleich mit ergreift. Das Recht des Auszüglers als Reallast betrachtet haftet nun zwar auch auf dem Grundstück; allein in dem angenommenen Falle ist dem Anspruche auf Wohnung durch Einräumung des bestimmten Hauses Genüge geschehen, mithin diese Forderung und in soweit auch das Realrecht erloschen. Damit ist noch nicht entschieden, ob der Auszügler auch die Wiederherstellung des vorigen Gebäudes fordern könne. Von Manchen wird es bejaht [148]), während Andere [149]) den Eigenthümer nur dazu verpflichten, dem Auszügler eine andere angemessene Wohnung, und zwar in den zum Grundstück gehörigen Gebäuden, einzuräumen. Ein besonderer triftiger Grund für letzteres läßt sich, abgesehen von dem Falle, wenn der Auszug die Natur der Alimente hat, nicht anführen. Hat der Auszügler kein besonderes Haus zur Wohnung angewiesen erhalten, sondern bewohnt dasselbe Haus mit dem Eigenthümer, so geht mit dem Untergange des Gebäudes der Anspruch auf Wohnung gegen den Eigenthümer nicht verloren; namentlich behält er ein Recht zur Theilnahme an der zeitigen Wohnung des Eigenthümers; und nur in dem Falle, wenn ihm gewisse Räumlichkeiten in dem untergegangenen Hause zur ausschließlichen Benutzung angewiesen worden waren, entsteht die Frage, ob er ebenfalls berechtigt sei, Räum-

141) L. 4. 8. 11. D. XXXIII, 1. 142) Runde, Lehrbuch. Th. 2. §. 32. 45. 77. 143) L. 5. §. 2. L. 10. §. 1. 7. D. VII, 1. 144) Danz, Handb. des deutschen Privatrechts. Bd. 6. §. 521. Runde a. a. O. §. 45.

145) L. 10. §. 1, 7. L. 23. 24. 26. D. VII, 4. 146) Von dem Auszuge, welcher die Natur der Alimente hat, spricht Thierfeld §. 20. von dem auf den Colonat gegründeten Auszuge Runde §. 32. 45. 77. Siehe dagegen Hänsel §. 9. Note 10. 147) L. 21. D. XIII, 7. L. 2. §. 29. D. XX, 1. 148) Thierfeld und Runde a. a. O. 149) Zachariae, Quaest. XXI. §. 6.

Digitized by Google

lichkeiten ausschließlich zur Wohnung zu verlangen. So billig es scheint, daß in einem solchen Falle der Auszügler seine Ansprüche beschränke, so ist dies doch nur dann ein durchgreifender Grund, wenn die früher ausschließlich benutzten Räumlichkeiten ihm durch den Willen des Eigenthümers angewiesen worden waren; nicht auch dann, wenn er vermöge Vorbehaltes bei der Uebereignung darauf Anspruch hatte. Ebenso gewiß ist es, daß mit Wiederherstellung des Grundstücks das Recht des Auszüglers in dem Umfange, in welchem es vor dem Untergange bestand, wieder auflebe, indem hier der hauptsächlichste Grund hinwegfällt, welcher in dem Falle, wenn dem Auszügler ein bestimmtes Haus ausschließlich zur Wohnung angewiesen worden ist, dem Rechte Wiederherstellung des untergegangenen Gebäudes zu fordern, entgegensteht; denn hier ist keine species untergegangen. Nimmt man aber das Recht des Auszüglers, ein anderes Unterkommen statt der verlorenen Wohnung zu fordern, an, so kann dasselbe deshalb keine Veränderung erleiden, weil der Auszügler zufällig im Stande ist, ein freies Unterkommen anderwärts zu erlangen. Rücksichtlich der Leistungen, welche in einem Geben bestehen und aus einer bestimmten Sache zu leisten sind, ist in Betreff der Frage, in wiefern wegen verminderten Fruchtertrages auch eine Minderung der Leistung verlangt werden könne, auf das früher Bemerkte zu verweisen. Aber auch b) die Verpflichtung eines bestimmt Verpflichteten kann, unbeschadet des Rechts auf den Auszug, aufhören, wenn dieser aufhört, Eigenthümer der belasteten Sache zu sein, vorausgesetzt, daß er nur als Besitzer vermöge der Eigenthümlichkeit einer Reallast verbunden war und nicht etwa außerdem für seine Person sich besonders verpflichtet hatte. Unter dieser Voraussetzung kann sich der Verpflichtete auch durch Dereliction des Grundstücks befreien. Zu 2) Zu den dem Auszuge eigenthümlichen Gründen, aus welchen derselbe erlischt, gehört a) der Tod des Auszüglers. Auf die Erben geht jedoch der Anspruch wegen bereits verfallener Leistungen über; ebenso der übrige Nachlaß des Auszüglers, selbst wenn er aus dem Ertrage der Auszugsvortheile bestehen sollte, nur ausschließlich solcher Gegenstände, welche aus dem Ertrage der Nutzungen zum fortwährenden Gebrauche für jeden künftigen Auszügler oder wol gar für das Grundstück selbst angeschafft worden sein sollten; Gegenstände also, an denen dem verstorbenen Auszügler ein bloßes Gebrauchsrecht zustand. Der verpflichtete Gutsbesitzer als solcher hat keinen Anspruch auf den Nachlaß des Auszüglers. Auch die Kosten der Beerdigung des Auszüglers hat der Verpflichtete als solcher nicht zu tragen, wenn sie nicht besonders übernommen worden sind, und zwar selbst dann nicht, wenn der Auszug zur Versorgung des Auszüglers bestimmt war, also die Natur der Alimente hatte; denn wenn auch die gesetzliche Verpflichtung zur Alimentation auch die Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten mit in sich begreift, so kann doch dasselbe nicht von einer vertragsmäßig übernommenen Alimentationspflicht behauptet werden. Obschon das Recht des Auszüglers regelmäßig mit dem Ableben desselben erlischt, so kann doch durch Verträge oder bei dem durch letztwillige Verfügung bestellten Auszuge durch Bestimmung desjenigen, welcher den Auszug bestellt, der Uebergang des Auszuges auf einen Anderen angeordnet werden. Nur darf dadurch kein schlechthin vererbbares Recht, welches eine dauernde Last des Grundstücks bilden würde, begründet werden, wenn der Begriff Auszug bleiben, nicht ein anderes Recht demselben substituirt werden soll. b) Der Auszug als Last des Grundstücks erlischt durch nothwendige Subhastation, wenn diese auf Antrag eines Gläubigers erfolgt, dessen Forderungsrecht dem des Auszüglers vorgeht (s. oben). Ist eine solche Subhastation des belasteten Grundstücks für einen Gläubiger, welchem der Auszügler nachstehen muß, ohne Berücksichtigung des Auszuges geschehen, so fragt es sich, ob nicht wenigstens der Auszügler einen Anspruch gegen den letzten Besitzer oder doch auf den nach Befriedigung jenes Gläubigers verbleibenden Rest des Kaufgeldes behält. Das erstere ist als der Natur einer Reallast widerstreitend zu verneinen; das letztere nimmt man mit Grund an, um das Recht des Auszüglers in Fällen, wo dasselbe in seinem ursprünglichen Bestande nicht zu erhalten ist, dennoch so wenigstens zu erhalten, wie es möglich ist. Es ist daher im Allgemeinen als Regel anzunehmen, daß ein Anspruch auf den Kaufgeldrest zunächst dem Auszügler und erst, wenn dieser gedeckt ist, dem letzten Besitzer oder dessen dem Auszügler nachstehenden Gläubigern gebühre. c) In dem Falle, wo ein Ehegatte sich und zugleich den anderen Ehegatten einen Auszug bedungen, erlischt das Recht des anderen Ehegatten durch Trennung der Ehe. Hierbei ist also der Fall vorausgesetzt, daß ein Ehegatte allein als Contrahent bei Bestellung des Auszuges aufgetreten ist, dann ist anzunehmen, daß die zu Gunsten des anderen Ehegatten erfolgte Verabredung durch die Fortdauer der Ehe bedingt sei. Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung noch nicht erfolgt, jedoch eingeleitet oder auch nur die Absicht zu erkennen gegeben worden ist, Trennung der Ehe aus einem gesetzlichen Ehescheidungsgrunde zu suchen, ist dasselbe anzunehmen, wenigstens von Seiten derjenigen, welche behaupten, daß eine Ehefrau des ihr von ihrem Ehemanne bedungenen Auszuges wegen Ehebruchs verlustig werde. Auf den Auszug, welchen jeder der Ehegatten sich selbst bedungen hat, oder welcher beiden zugleich von einem Dritten bestellt worden ist, hat das Fortbestehen der Ehe keinen Einfluß. Dagegen geht der Auszug ebenso wenig durch eine unerlaubte Handlung des Auszüglers verloren, als bei Auszüglerinnen durch anderweite Verheirathung oder außereheliche Schwangerschaft. Was die unerlaubte Handlung des Auszüglers betrifft, so müßte man, wenn diese nicht gegen den Verpflichteten selbst gerichtet ist, demselben eine Art Strafrecht einräumen, wenn man demselben das Recht zugestehen wollte, wegen einer solchen Handlung die Entrichtung der Auszugsleistungen zu verweigern. Ist die unerlaubte Handlung gegen den Verpflichteten selbst gerichtet, so kann dieselbe als Grund des Erlöschens des Auszuges nur dann gelten, wenn der Verpflichtete dem Auszügler einen Auszug durch Schenkung bestellt hätte

Digitized by Google

und einer der Gründe des Widerrufes der Schenkung einträte. Misbrauch der dem Auszügler zur Benutzung überlassenen Sachen ist zwar hier, wo den Eigenthümer keine Caution sichert, strenger zu beurtheilen, kann doch aber keinesfalls Verlust des ganzen Auszuges bewirken. Allerdings können unerlaubte Handlungen des Auszüglers mittelbar die Veranlassung geben, daß der Auszügler gewisse Auszugsvortheile aufgeben muß, wie das Recht auf Wohnung, auf Wartung und Pflege, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird und diese verbüßen muß. Bei einer anderweiten Verheirathung der Auszüglerin kann nur die bereits oben berührte Frage in Betracht kommen, in wieweit der zweite Ehemann zur Theilnahme an dem Auszuge berechtigt sei. Daß außereheliche Schwangerschaft der Auszüglerin den Verlust des Auszuges für dieselbe nicht zur Folge hat, wird in dem Falle nicht bezweifelt werden können, wenn die Frau selbst als Auszüglerin erscheint, d. h. entweder bei Bestellung des Auszuges als Mitcontrahentin aufgetreten, oder der Auszug ihr von einem Andern, als dem Ehemanne, bestellt worden ist. Nur in dem Falle, wenn der Ehemann der Ehefrau einen Auszug bedungen hat, nehmen Manche [150]) an, daß wegen Ehebruchs die Ehefrau des Anspruchs auf Auszug verlustig werde, was auch in dem Falle behauptet wird, wenn die Witwe nach des Ehemannes Tode außereheliche Geschlechtsgemeinschaft hat, während Andere es auf den Fall beschränken, wenn der außereheliche geschlechtliche Umgang innerhalb des Trauerjahres stattgefunden hat. Die Vertheidiger der letzteren Meinung haben die Bestimmungen des römischen Rechts vor Augen gehabt, nach welchen eine treulose Frau mit dem Verluste des eingebrachten Vermögens und der in Ehepverträgen ihr bedungenen Vortheile bestraft wird [151]). In den Ländern, wo der Sachsenspiegel gilt, tritt eine Stelle dieses Rechtsbuches damit in Widerspruch [152]). Auch verliert in denjenigen Ländern, in welchen die Nachtheile der Ehescheidung, soweit sie in Verlust an dem Vermögen des schuldigen Theiles bestehen, aufgehoben sind, das aus jenen Bestimmungen des römischen Rechts abgeleitete Argument sehr an Gewicht. Uebrigens erstreckt sich auch keine der Bestimmungen des römischen Rechts auf einen nach dem Tode des Mannes und nach Ablauf des Trauerjahres stattgehabten außerehelichen geschlechtlichen Umgange. Ehebruch, welcher vom Ehemanne gerügt oder doch als Ehescheidungsgrund benutzt wird, kann allerdings als Ursache des Widerrufes einer zu Gunsten der Ehefrau getroffenen Verabredung des Ehemannes gelten, sowie sich von selbst versteht, daß bei der in Folge eines solchen Widerrufes erfolgten Trennung der Ehe das Recht auf Auszug für die Ehefrau schon wegen Trennung der Ehe wegfällt. — Die Folgen, welche das Aufhören des Auszuges mit sich führt, sind fast bei allen den verschiedenen Arten, durch welche der Auszug aufhört, dieselben. Die Frage wegen verfallener und rückständig gelassener oder künftig verfallender Auszugsleistungen ist nur in dem Falle der confusio, wenn der Auszügler alleiniger Erbe des Verpflichteten wird, völlig ohne Bedeutung. Dasselbe gilt gewissermaßen dann, wenn der vorbehaltene Auszug aufhört, weil der Hauptvertrag rückwärts von Anfang an aufgehoben wird, sodaß alles in den Stand gesetzt werden muß, welcher zur Zeit des abgeschlossenen Contracts bestand. Die Folgen des Aufhörens des Auszuges äußern sich nur für die Zukunft, und es muß daher in Ansehung der einzelnen Leistungen zwischen verfallenen und nicht verfallenen unterschieden werden. Das Nähere über die Verfallzeit der verschiedenen Auszugsleistungen ist bereits früher bemerkt worden. Indessen kann doch ein Zweifel entstehen, ob die daselbst angegebenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auch für den hier fraglichen Fall gelten, nämlich wenn davon die Rede ist, ob der Eintritt eines der Gründe, aus welchen der Auszug aufhört, das Recht auf bestimmte Auszugsleistungen aufhebe. Diese Zweifel entstehen in Ansehung derjenigen in einem Gehen bestehenden Leistungen, welche auf Naturallieferungen und zwar insbesondere auf solche sich beziehen, die aus dem Ertrage des belasteten Grundstücks zu leisten sind, jedoch nur zu bestimmten Zeiten erhoben werden können. Der hinsichtlich solcher Leistungen bestimmte Zeitpunkt derselben scheint in dem Interesse des Schuldners zu dessen Erleichterung festgestellt und mehr den Fälligkeitstermin, als den Anfangspunkt des Forderungsrechts zu bezeichnen. Man könnte demnach annehmen, daß auch Leistungen der erwähnten Art, sobald der für dieselben bestimmte Zeitpunkt in ein Jahr fällt, zu dessen nach der Zeit der Bestellung des Auszuges zu bestimmendem Anfange der Auszug noch bestand, dem Auszügler oder dessen Erben, wo nicht voll, doch nach Verhältniß der Zeit gewährt werden müßten. Das erste würde denjenigen entsprechen, was das römische Recht [153]) über die Verfallzeit vermachter jährlicher Leistungen bestimmt, während für das letztere als eine Art vermittelnder Meinung sich nach gemeinem Rechte blos die Billigkeit anführen läßt. Nach einer anderen Ansicht wird aber angenommen, daß bei dergleichen Leistungen die Absicht der Contrahenten dahin gegangen sei, es solle der Auszügler sogleich bei dem ersten nach Bestellung des Auszuges verfallenden Zeitpunkte der Leistung ohne Rücksicht auf die Größe des dazwischen liegenden Zeitraumes den vollen Betrag der Naturalleistung erhalten, dagegen aber auch, wenn der Auszug während des nächsten Jahres nach dem bestimmten Zeitpunkte, z. B. durch den Tod des Auszüglers aufhört, auf dessen Erben nichts kommen. Die bei dem Aufhören des Auszuges verfallenen Leistungen verbleiben dem Auszügler oder dessen Erben. Nur in Ansehung der Leistungen, welche in einem Thun bestehen, läßt sich ein Recht, die Naturalleistung zu fordern, nicht immer annehmen; namentlich dann nicht, wenn dergleichen Leistungen auf die Person des Auszüglers Bezug hatten und der Auszug durch den Tod desselben aufgehört hat.

150) *Zachariae* I. 1. §. 2. Bülow und Hagemann, Pract. Erört. Bd. 1. Nr. 52. 151) Nov. 39. cap. 2. §. 1. Nov. 117. cap. 8. Nov. 134. cap. 10. 152) Sächs. Landr. B. 1. Art. 33.

153) L. 5. 8. 13. 22. D. XXXIII, 1.

Digitized by Google

Jedenfalls bleibt aber die Forderung auf Entrichtung des Geldwerthes der Leistung, wenn der Verpflichtete mit der Leistung im Verzuge sich befand und der Verstorbene nicht etwa auf dieselbe verzichtet hatte, für den abgehenden Auszügler oder dessen Erben. Die bei dem Aufhören des Auszuges noch nicht verfallenen Auszugsleistungen fallen in der Regel sofort hinweg, sodaß nicht einmal bei einem dem Auszügler eingeräumten Nießbrauche ein Recht in Ansehung der Früchte des letzten Zeitabschnittes, in welchem das Aufhören des Auszuges sich ereignete, stattfindet. Von Früchten des letzten Jahres kann bei dem Auszuge nur in sofern die Rede sein, als zu den Auszugsleistungen auch der Nießbrauch an gewissen Grundstücken gehört, da die Auszugsleistungen im Allgemeinen nicht als Früchte anzusehen sind. Nach gemeinem Rechte, nach welchem der Usufructuar die Früchte nur durch Perception erwirbt, in manchen Fällen durch Separation, kann eine Theilung der Früchte nicht stattfinden, und hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Auszügler oder dessen Erben auf die Früchte des letzten Zeitabschnittes, in welchem das Aufhören des Auszuges sich ereignete, gar keinen Anspruch haben. Hingegen in den Ländern des gemeinen sächsischen Rechts, wo der Grundsatz des Sachsenspiegels [154]) gilt, daß Früchte, zu deren Hervorbringung außer dem natürlichen Wachsthum auch noch menschliche Arbeit erforderlich ist (sogenanntes fructus industriales), schon dann, wenn die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben, als verdientes Gut, und mithin als Eigenthum desjenigen angesehen werden, welcher die Arbeit gemacht hat, entscheidet hinsichtlich der Früchte des letzten Jahres dieser Grundsatz. Bei einem, Mehreren bestellten Auszuge kann der Wegfall eines der Berechtigten Verminderung mancher Auszugsleistungen herbeiführen. Doch sind die Ansichten hinsichtlich dieses Punktes sehr abweichend [155]). Einige nahmen ein jus accrescendi, oder wie man sich auch wol ausdrückt, ein jus non decrescendi an. Es ist vor allen Dingen zu unterscheiden, ob der Auszug der Mehreren gleichzeitig oder nach einander, successiv, d. h. so, daß der Andere nach Wegfall des Ersten in den Genuß trete, bestellt worden ist. Im letzteren Falle läßt sich nichts Anderes annehmen, als daß der Nießbrauch, wie er dem Einen bestellt worden ist, auch auf den Anderen übergehe. Im ersten Falle sind wieder zu unterscheiden a) Leistungen, welche in Rechte der unmittelbaren Benutzung bestehen, wie usus fructus, usus, habitatio. Was den Nießbrauch anlangt, so kann der Umstand, daß derselbe eine Art von Theilung unter mehreren Berechtigten zuläßt, nicht entscheiden; denn auch die habitatio läßt eine solche Theilung zu und soll doch nach der zuletzt gedachten Ansicht dem übrigbleibenden Berechtigten in vollem Umfange verbleiben. Vielmehr ist in Ansehung eines Nießbrauches der Satz festzuhalten, daß der Nießbrauch, welcher Mehreren in solidum, d. h. in Beziehung auf ein Ganzes bestellt worden ist, nicht an den Eigenthümer zurückkehrt, so lange noch Einer der mehreren Nießbraucher vorhanden ist, von denen jeder Einzelne ein Recht auf den ganzen Nießbrauch hatte und nur wegen der Concurrenz der Uebrigen sich mit einem Antheile an den Nutzungen begnügen mußte. Der obige Satz ist im römischen Rechte [156]) deutlich und so allgemein ausgesprochen, daß man ihn als allgemein nicht blos für den vermachten Nießbrauch, sondern auch für einen durch Vertrag bestellten Nießbrauch als gültig ansehen kann. Der letzteren Annahme steht eine andere römische Gesetzstelle [157]) nicht nur nicht entgegen, sondern sie enthält sogar eine Bestätigung des obigen Satzes. In der letzteren Stelle ist ohne Zweifel von einem unter den Lebendigen bestellten Nießbrauche die Rede und das jus accrescendi wird ausgeschlossen; das letztere aber geschieht nicht, weil ein durch Vertrag bestellter Nießbrauch vorliegt, sondern weil der Nießbrauch den Mehreren nicht in Beziehung auf das Ganze, sondern nur zum Theil bestellt worden war. Das Wohnungsrecht wird als eine Art des Nießbrauches an Gebäuden, wie der Nießbrauch überhaupt zu betrachten sein. Dasselbe wird auch vom usus gelten müssen, von welchem gesagt wird, daß ein Theil desselben nicht vermacht werden könne [158]), und welcher nicht etwa deshalb eine Beschränkung erleidet, weil der Usuar nicht die ganze zum Gebrauche überlassene Sache bedarf. Dagegen ist, was b) obligatorische Leistungen betrifft, der Fall eines vermachten Auszuges von dem auf andere Weise bestellten oder vorbehaltenen Auszuge zu unterscheiden. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum bei dem vermachten Auszuge nicht, wie bei anderen Arten der Verhältnisse, das jus accrescendi bei dem Dasein der Umstände, welche dieses Recht bedingen, eintreten soll, wenn es nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, wie in dem Falle, wenn der Auszug zur Alimentation vermacht ist, und schon die Hälfte des Beschiedenen ausreichende Mittel zum Unterhalte gewährt, beschränkt ist. Demnach würde nur bei dem auf andere Weise bestellten Auszuge die Unterscheidung zwischen theilbaren und untheilbaren Leistungen zu beachten sein. Von dem Falle des Mehreren bestellten Auszuges ist der Fall der bloßen Theilnahme an dem einem Anderen bestellten Auszuge wohl zu unterscheiden. Denn während im ersten Falle durch den Wegfall eines der Berechtigung eine Verminderung mancher Auszugsleistungen eintreten kann, hört im zweiten Falle das Recht der bloßen Theilnahme an einem bestellten Auszuge mit dem Wegfalle des Auszüglers auf. Es ist auch eine successive Concurrenz Mehrerer bei einem und demselben Auszuge denkbar, vermöge welcher der Auszug von dem Einen auf den Anderen unverändert übergeht. Liegt eine Bestimmung vor, kraft welcher das Recht des Auszuges nach dem Wegfalle des einen Auszüglers auf den anderen übergeht, so entsteht die Frage, ob der Auszug des Anderen als ein neu bestellter Auszug, oder als eine Fortsetzung des früheren

154) Sächs. Landr. B. 2. Art. 58. B. 3. Art. 76. Siehe darüber Hänsel, Auszug §. 19. Note 13.

155) 156) L. 1. §. 2. D. VII, 2. 157) L. 3. §. 1. D. VII, 2. 158) L. 19. D. VII, 8.

Digitized by Google

zu betrachten sei [159]). Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts Bestimmtes angeben. Es ist vielmehr eine thatsächliche Frage, ob die Absicht der Betheiligten dahin gegangen sei, daß den Mehreren ein Auszug zusammen bestellt werde, jedoch Einer nach dem Anderen in den wirklichen Genuß der Auszugsvortheile trete, oder ob man beabsichtigt habe, jedem ein besonderes Recht, welches nur zufällig bei jedem von gleichem Inhalte ist, einzuräumen. Haben die mehreren nach einander in den Genuß des Auszuges eintretenden Personen bei der Bestellung des Auszuges concurrirt, so ist ebenfalls anzunehmen, daß jedem derselben Auszug bestellt worden sei. Endlich kann unter gewissen Umständen auch Veränderung des bestellten Auszuges stattfinden. Erhöhung des bestimmten Auszuges kann nur vermöge ausdrücklichen Vorbehaltes gefordert werden. Verminderung des Auszuges kann eintreten, nicht nur, wenn Einer der gemeinschaftlich Berechtigten, sondern auch von richterlichen Amtswegen und zwar unbestritten bei dem auf den Colonat sich gründenden Auszug, wenn übermäßige Belastung des Grundstücks erweislich ist. Außerdem kann vermöge Vertrages eine Verminderung des Auszuges auf mehrfache Weise, z. B. durch Verwandelung der Naturalleistungen in Geld erfolgen. Niemals aber findet eine Zwangablösung des Auszuges statt, wie sie bei anderen Reallasten nach den meisten deutschen Gesetzgebungen zulässig ist.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GROSSWARDEIN, mag. **Nagy-Várad**, slaw. **Welki-Waradin**, Hauptstadt des ungarischen Comitates Bihar und königliche Freistadt, am Schnellen Körös (**Sebes Körös**), besteht aus der eigentlichen, mit Mauern umgebenen Stadt (ehemals Festung) und 8 Vorstädten, hatte im J. 1857 22,443 Einwohner, darunter 6200 Evangelische und 3000 Israeliten; 1869 zählte man in 2700 Häusern 28,698 Einwohner, von denen zwei Drittel der magyarischen, ein Sechstel der rumänischen Nationalität angehörten, gegen ein Sechstel waren Israeliten. In Großwardein haben zahlreiche politische Behörden ihren Sitz: die Statthalterei-Abtheilung, die Grundentlastungsfonds-Direction, das Urbarial-Obergericht, das Oberlandesgericht, die Finanz-Landesdirectionsabtheilung, die Finanzprocuratur, die Baudirections-Abtheilung, die Grundbuchsdirection, die Filial-Landeskasse, die Comitatsbehörden, das Urbarial- und das Landesgericht, die Finanz-Bezirksdirection, das Comitats-Bauamt; 1 Steueramt, 1 Postamt, 1 Telegraphenamt, das Platzcommando, das Beschäl- und Remontirungs-Departement; die Polizeidirection, der Stadtmagistrat, das politische Stuhlrichteramt für den Landbezirk, das städtische delegirte Bezirksgericht, das Gefällen-Hauptamt, die Finanzwach-Section. Es ist Sitz eines vom heil. Stephan gegründeten römisch-katholischen Bisthums und eines im J. 1776 errichteten griechisch-katholischen Bisthums mit Domcapitel und Consistorium, hat eine Rechtsakademie, eine römisch-katholisch-theologische Lehranstalt, ein griechisch-katholisches Diöcesanseminar, 1 Obergymnasium, 2 Schullehrerseminare, Waisen- und Armenanstalten, 1 Collegium der Prämonstratenser Chorherren, 1 Kapuzinerkloster (1727 gegründet), 1 Kloster der Barmherzigen Brüder (1760 gegründet), 1 Ursulinerinnenkloster. Unter den 16 katholischen, 3 evangelischen und 2 griechischen (nicht-uniten) Kirchen zeichnen sich die beiden Kathedralen aus, das schönste Gebäude der Stadt ist die neue bischöfliche Residenz. Großwardein hat ansehnliche Töpferei und viele Spiritusbrennereien, treibt starken Handel; die 6 Jahrmärkte sind sehr besucht. Eisenbahnen führen nach Püspök-Ladany und von da nach Buda-Pest oder Debreczin (Theißbahn), nach Csaba und Szegedin (Alföldbahn) und nach Klausenburg (ungarische Ostbahn). — Großwardein ist geschichtlich merkwürdig: am 24. Febr. 1538 wurde hier der Friede zwischen Ferdinand I. von Oesterreich und Zapolya geschlossen; 1556 wurde es an Siebenbürgen abgetreten, Bethlen Gabor brach die Kathedrale ab und machte eine Festung daraus; später wurde es wieder kaiserlich. Im J. 1598 wurde die Stadt von den Türken belagert, 1663 belagert und genommen und im Frieden von Vasvár ihnen überlassen, bis sie 1692 wieder in die Hände Oesterreichs kam. In den Jahren 1848 und 1849 war hier der Sitz der ungarischen revolutionären Regierung, der Archive, der Banknotenpresse *rc.* (*O. Delitsch.*)

GROSSWARDEIN (Heilquellen). Die warmen Bäder von Großwardein werden durch Quellen versorgt, die etwa eine Stunde von der Stadt entfernt, in zwei Thälern zu Tage kommen. Die Quellen beider Thäler sind nur eine Viertelstunde von einander entfernt. Unter dem Collectivnamen des Bischofsbades und des Felirbades kommt ihr Wasser zur Anwendung. Zum Bischofsbade zählen 7 Quellen (Trinkquelle, Johannbad, Elisabethbad, Waidenspiegel, Neue Quelle, Csalabibad, Ladislausquelle), welche sehr viel Wasser liefern, wogegen die Quellen des Felirbades weniger Wasser geben und nur zu Bädern benutzt werden. Nach Karl von Hauer (Oesterr. Zschr. f. prakt. Heilkunde. 1860. Nr. 27) kommen alle Quellen aus Diluvialablagerungen. Die Hügel, von denen die Quellenthäler überragt werden, bestehen aus grauem Kalke.

Hauer hat von allen 7 Quellen des Bischofsbades Analysen geliefert und dazu noch eine Analyse vom Wasser des Felirbades. Es wird genügen, wenn zwei von diesen Analysen, deren Ergebnisse durchgehends so gut wie identisch sind, mitgetheilt werden. Auf 1000 Gewichtstheile Wasser kommen:

	Trinkquelle.	Felirbad.
Kieselerde	0,051	0,057
Thonerde	0,009	0,008
Schwefelsaurer Kalk	0,380	0,376
Schwefelsaure Magnesia	0,135	0,134
Schwefelsaures Natron	0,100	0,106
Chlornatrium	0,066	0,036
Kohlensaurer Kalk	0,129	0,124
Kohlensaure Magnesia	0,036	0,030
Fixe Bestandtheile	0,906	0,871
Freie Kohlensäure	1,320	1,242

159) Letzteres behauptet Rundе a. a. O. Th. 2. §. 80. Siehe darüber Hänsel §. 19. Note 14.

Digitized by Google

Außerdem fanden sich Spuren von Kali und Eisenoxydul, wechselnde Mengen von Stickstoff, zeitweise Schwefelwasserstoff.

Das Wasser sämmtlicher Quellen des Bischofsbades und des Felixbades hat eine Temperatur von 28—32° R., und die Verschiedenheit scheint blos darin begründet zu sein, daß, mit Ausnahme der Trinkquelle, deren Temperatur unmittelbar am Ursprunge bestimmt werden kann, bei allen Quellen eine gewisse Abkühlung durch die atmosphärische Luft stattgefunden hat. Wahrscheinlich kommen also sämmtliche Quellen aus einem größeren gemeinschaftlichen Reservoir im Innern der Erde. Bei allen entwickeln sich viel Kohlensäureblasen; bei der hohen Temperatur des Wassers kann diese Kohlensäure nur unter dem Drucke einer mächtigen Wassersäule in der Tiefe absorbirt worden sein und muß beim Aufsteigen des Wassers allmälig entweichen. Für das zur Analyse verwendete Wasser berechnet Hauer immer noch 1,228 bis 1,392 Gewichtstheile freie Kohlensäure in 1000 Theilen Wasser. Das Wasser aller Quellen ist klar und farblos; jenes der Trinkquelle, welches am reinsten erhalten werden kann, ist auch geschmack- und geruchlos und reagirt neutral. Sedimente lagern sich beim ruhigen Hinstellen kaum in merklicher Menge ab, und auch in den Ausflüssen des Wassers sind keine Kalkablagerungen bemerkbar. Dennoch haben jene kleinen, für die Beobachtung in kürzeren Zeiträumen fast verschwindenden Absätze ein ausgedehntes Lager um das Quellenterrain herum gebildet. Das specifische Gewicht des Wassers ist = 1,002. Denn nur ganz geringe Mengen firer Bestandtheile sind darin enthalten, deren Menge in den verschiedenen Quellen zwischen 0,804 und 0,952 auf 1000 Gewichtstheile Wasser schwankt. Zeitweise Emanationen von Schwefelwasserstoff sind nur secundäre Producte, die sich durch Reinhalten der Bäder vermeiden lassen, wenngleich Horvath bei früheren Analysen solche Mengen von Schwefelwasserstoff gefunden haben wollte, wie nur in den natürlichen starken Schwefelquellen vorzukommen pflegen.

Die Quellen von Großwardein enthalten als Hauptbestandtheile Gyps, Glaubersalz und Bittersalz; Kochsalz und kohlensaure Salze finden sich nur in geringen Quantitäten darin vor. Der Gehalt an firen Bestandtheilen ist aber so unbedeutend, daß Großwardein, gleich Gastein und Tüffer, zu den akratischen Thermen zählt und auch die gleiche therapeutische Anwendung findet.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSWASSER, Gran d'Eau, Fluß im schweizer Canton Waadt, der das Val d'Ormont durchfließt; die Quelle ist 20 Kilometer von der Mündung entfernt, der Lauf 25 Kilometer lang. Der Fluß entspringt als Gletscherbach zwischen den Diablerets (3251 m.) und dem Oldenhorn (3133 m.), nimmt bald den von Osten vom Col de Pillon (1552 m.) herabkommenden Darbbach auf, ebenso einen andern Bach, der von Südwesten vom Joch Sur la Croix (1739 m.) herabkommt, fließt bei les Plans und Vers l'Eglise (1535 m.) vorbei, durchrauscht ein schönes, wildes Tiefthal zwischen den Gebirgsstöcken des Chamossaire (2123 m.) im Süden und des Chauffy (2552 m.) im Norden, empfängt bei der Hütte Aigs einen Bach, der von Nordosten, von dem Sattel les Mosses (1439 m.) herabkommt, wendet sich bei Sepey (1129 m.) gegen Südwesten, schneidet nun zwischen dem Chamossaire im Süden und dem Gebirgsstock des Famelon (2158 m.), des Mayen (2323 m.), der Tour d'Ay (2383 m.) und des Luysset (1978 m.) im Norden tiefer ein, während die Ortschaften des Thals, das Pfarrdorf Leysin (1264 m.) nördlich, das Dorf Plambuit (1113 m.) und der Weiler Paner (928 m.) südlich vom Bach auf hohen Terrassen liegen, fließt bei Aigle (419 m.) vorbei, wo ihn die Rhonethalbahn überbrückt, und ergießt sich in die Rhone, in deren breites Flachthal er eine starke Alluvialbank vorgeschoben hat. Das Alpenthal des Großwassers vereinigt in seiner kurzen Entwickelung die Eigenschaften eines Hochthals der Kalkalpenkette, welches zweimal die Längsrichtung des Gebirges verfolgt und zweimal in engen Schluchten die Bergketten durchschneidet, mit dem Charakter eines terrassirten Alpenthals, auf dessen Stufen Dörfer und Felder, von den Hochgebirgen überragt, ein freundliches Bild bieten, während der Bach in raschem Laufe und mit zahlreichen Fällen tiefer einschneidet, bis er in rechtem Winkel in das Hauptthal eintritt.

(*O. Delitsch.*)

GROSSWESIR oder **Gross-Vezir**, Großvezier, in moslimischen Staaten, namentlich im osmanischen Reiche der erste Wesir, der Titel, welcher dem obersten Staatsbeamten beigelegt wird. Der Ausdruck Vezir bezeichnet eigentlich einen Lastträger, in übertragener Bedeutung also Jemanden, dem die Last der Regierungsgeschäfte aufgelegt ist, und welcher an der Stelle des Herrschers regiert. Gewöhnlich leitet man die Benennung aus der Koransstelle Sure 20, 30 fg. ab, wo es heißt, Moses habe an Gott die Bitte gerichtet, ihm seinen Bruder Aharon (Aaron) zum Wesir, d. i. zum Gehilfen in der Ausübung des Prophetenamts zu geben. Nach morgenländischer Uebertieferung bekleideten schon Joseph am Hofe der Pharaonen, Assaf bei König Salomon, Daniel bei Nebucadnezar, Dschamasb in Iran, Bisurdschimihr bei Nuschirwan u. a. m. die Stellung eines Wesirs, sodaß die Wesirwürde sicherlich bis in die fernsten Zeiten zurück versetzt werden kann, wenn auch die Benennung erst unter den Khalifen gebräuchlicher wurde. Von den Khalifen ging das Wesirat zu ihren Nachfolgern über und bildete also auch unter den osmanischen Großherren, den Erben der Khalifen, einen unentbehrlichen Bestandtheil der Staatshierarchie. Schon Sultan Urchan, der Sohn Osman's, des Stifters des Reichs, erhob im J. 1328 seinen Bruder Alaeddin Pascha (Alâ-uddin) zum Wesir und übertrug ihm die Leitung der innern Staatsgeschäfte. Diese Erhebung fällt für die nachmalige Machtstellung der Wesire, resp. Großwesire dadurch bedeutend ins Gewicht, daß mehr als ein Jahrhundert lang von 1328 bis 1453 die Träger des Wesirats theils aus den ältesten Blutsverwandten des Großherrn — Alaeddin war Osman's Sohn und sein Nachfolger Suleiman-Pascha Murad's I. Bruder — genommen wurden, theils erblich in der Familie der Dschendereli, Nachkommen von

Digitized by Google

Ebeball, Osman's Schwiegervater, in ununterbrochener Reihe vom Vater bis zum Urenkel herab folgten. Wie hier die Personen dem Wesirat Glanz und Ansehen verliehen, so gab später mit dem Wachsen des Reichs das Wesirat seinen Inhabern Macht und Ehren. Anfänglich gab es nur einen Wesir; nachdem aber Sultan Murad I. den Beglerbeg Timurtasch, zur Belohnung für den Sieg über den Fürsten von Karaman in der Ebene von Ikonium im J. 1386, mit dem Titel eines Wesirs beehrt hatte, wurde es gebräuchlich, auch andere um das Reich verdiente Männer mit diesem Titel auszuzeichnen, und der eigentliche Wesir hieß nun Großwesir, zuerst Ali-Pascha, der Sohn des 1386 verstorbenen Wesirs Chaireddin-Pascha (des Kara Chalil Dschendereli). Die mit hohen Staatsämtern bekleideten Titularwesire wurden Kuppelwesire genannt, weil sie das Recht hatten, mit dem Großwesir unter derselben Kuppel des Divans zu sitzen; sie durften mit dem Großwesir, wenn er mündlichen Vortrag zu erstatten hatte, vor dem Großherrn erscheinen und schweigend, wenn ihnen nicht besondere Aufträge abgefordert wurde, der Aufträge harren, waren aber vermöge ihrer Aemter nicht ohne Einfluß und hatten in Kriegszeiten als Heerführer (Serdar oder Serasker) die erforderliche Machtstellung. Obwol dem Großwesir stets unterworfen, wußten die Kuppelwesire mit dem Sinken des Reichs Einfluß und Macht ungebührlich auszudehnen, begünstigten politische Parteiungen und richteten so viel Verwirrungen an, daß Sultan Achmed III. (gest. 1736) sich genöthigt sah, das Collegium der Kuppelwesire aufzuheben. Seitdem führt der Kapudan-Pascha allein noch den Titel eines wirklichen Wesirs. Wenn jetzt allen Paschen von drei Roßschweifen der Titel Wesir gebührt, so bedeutet dies keine Ausdehnung ihrer sonstigen Amtsstellung.

Als Stellvertreter, gleichsam das andere Ich des Großherrn, war der Großwesir der eigentliche Regent des Staats, gleich unumschränkt und nur verantwortlich der geheiligten Majestät, welche durch ihn allein alle Regierungsgewalt ausübte. Dem Großwesir und seinen Befehlen unterstanden alle Reichsbeamten, vom höchsten bis zum niedrigsten; wie der Sultan hatte auch er in allen durch das Gesetz nicht etwa beschränkten Fällen freie Willkür über Leben und Tod, sodaß Keiner, ohne seinen Kopf aufs Spiel zu setzen, den Befehlen des Großwesir Widerstand zu leisten, oder auch nur zu widersprechen versuchen durfte. So lange der Großwesir im Besitze der höchsten Gewalt ist, trägt er als Symbol derselben das großherrliche (vermittels einer kleinen goldenen Kette an einem goldenen Beutel befestigte) Siegel mit dem Tughra [1]) stets bei sich als eigentlicher Großsiegelbewahrer, und daher den Titel Ssahibi Mühr (Besitzer des Siegels) führend. Der Großherr übergibt es ihm in feierlicher Audienz oder es wird, wenn der zum Großwesir Bestimmte im Felde lagert oder als Statthalter abwesend ist, ihm durch den Oberstkämmerer (Kapidschilar Kiajasi) zugesendet, welcher es ihm bei eintretender Absetzung auch wieder abfordert. Da alle eigentlichen Staatsschriften, Fermane, Urkunden, Diplome u. s. w. durch den Nischandschi Paschi oder Staatssecretär blos mit dem geschriebenen Namenszuge des Sultans beglaubigt werden, so bedient sich der Großwesir des großherrlichen Siegel nur in zwei Fällen, um die täglich an den Sultan einzureichenden Vorträge (Telchis) zu untersiegeln, und dann, um zu Ende jedes Divans die Thüren des Schatzes und der Kammer im Serai durch den Tschausch Baschi (Reichsmarschall) versiegeln zu lassen. Die Machtvollkommenheit des Großwesir äußert sich in der Ausübung der ihm verliehenen Vorrechte, wie sie zugleich durch den Genuß ausschließlicher Ehren zur Erscheinung kommt und zum Schaugepränge zu dienen hat. Unter allen Staatsministern hat der Großwesir das ausschließliche Vorrecht, zu jeder Zeit vor dem Sultan zu erscheinen, ihm täglich von den Reichsgeschäften Vortrag zu halten und in allen den Fällen, wo der Sultan persönlich anwesend zu sein verhindert wird, seine Majestät zu vertreten. Deshalb führt er den Titel Wekili Mutlikar, unumschränkter Stellvertreter. Im Divan, sowol im Serai, als in seinem eigenen Palast, welcher die hohe Pforte heißt, leitet er die gesammten Staatsgeschäfte, hat in Religionssachen die Entscheidung des Mufti zu hören, waltet als alleiniger Richter und Vollstrecker des Gesetzes und erscheint als der eigentliche Ssahibi Mewlet, Herr des Reichs. Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner, die öffentliche Runde (Kol) zu halten, bestimmt, die Beobachtung sämmtlicher Polizeigesetze, die Richtigkeit der Maße und Gewichte, den Preis der Lebensmittel u. s. w. zu überwachen und jede Polizeiwidrigkeit sofort zu bestrafen. Diese Runden werden mit allem orientalischen Pomp vollzogen, doch pflegt es der Großwesir vorzuziehen, incognito bald da, bald dort zu erscheinen, um so sicherer den Zweck der Runde zu erreichen. Zu Kriegszeiten ist der Großwesir Oberbefehlshaber der Heere und hat in der angenommenen Schlachtordnung als Stellvertreter des Sultans jederzeit im Centrum seinen Platz, umgeben von der Reiterei, als Serdari Eschem, glorreichster Generalissimus. Ins Feld folgt ihm das gesammte Ministerium, sodaß in Constantinopel eine vollständige Stellvertretung nöthig wird. Zur Auszeichnung dient dem Großwesir ferner nach den streng einzuhaltenden Bestimmungen morgenländischer Etikette auch die Bekleidung [2]). Sie besteht in dem Ust Kürk, dem Ceremonienpelz von weißem Atlas mit schwarzem Zobel ausgeschlagen, und in der Halbgallarracht, dem Erkian Kürk, einem Staatspelz, welchen er z. B. bei der Marktrunde trägt. Als Oberfeldherr ist er mit dem Kapanidscha, einem Ehrenpelz mit Kragen und langen Aermeln, bekleidet, und seinen Turban (Kalowi) zieren

1) Ein goldenes Siegel, auf welchem des Großherrn und seines Vaters Namen, die Titel Sultan Khan und die Beiworte Siegreich immer eingegraben. Das Tughra des jetzigen Sultan würde lauten: Es-Sultan Abd-ul-Aziz Chan, Ibnes Sultan Mahmud Chan, musaffir daima.

2) Wenn der Großwesir am Tage seiner Ernennung mit einem doppelten goldenen Kaftan bekleidet wird, so gilt diese Auszeichnung wol nur für diesen Tag.

Digitized by Google

zwei Reiherbüsche mit Brillanten besetzt. Außerdem hat er in allen Aufzügen 12 Handpferde zu führen und sich eines Ruderschiffes, wie der Sultan, mit 13 Paar Rudern und einem grünen Dache versehen, zu bedienen. Endlich ist noch der Ehren zu gedenken, welche nach dem Ceremoniell am osmanischen Hofe die Würde des Großwesirs zur Schau zu bringen bestimmt sind. Am Tage seiner Ernennung geht ihm als Ehrenwache die glänzende Leibwache des Großherrn, die Sfolak und Peik zur Seite, und wenn er in seinen Staatsverrichtungen erscheint, geschieht es stets im feierlichen Aufzuge unter Begleitung der verschiedenen Staatswürden, so wenn er von der hohen Pforte in den Divan im Serai, oder Freitags in die Moschee zur Verrichtung des Gebets zieht. Alle Mittwochen haben ihn die Kadiaskere (Heeresrichter) und Defterdare (Finanzminister), sowie der Janitscharen-Aga mit seinen Officieren in Galla die Aufwartung zu machen; desgleichen werden die Gesetzwürden und Sandschakbege in ihren Staatskleidern wöchentlich empfangen. Freitags beim Austritte aus der Moschee bezeigen ihm der Kapudan-Pascha, der Janitscharen-Aga und andere Herren des kaiserlichen Steigbügels noch besonders ihre Ehrfurcht und am Vorabende der beiden Beiramfeste wird er von allen Civil- und Militärbehörden beglückwünscht. Ueber alles hier einschlägliche Ceremoniell, namentlich auch im Betreff der Divanverhandlungen, hat Jos. von Hammer in s. Geschichte des osmanischen Reichs an vielen zerstreuten Stellen, und in s. Schrift: Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Th. 2. S. 79 ꝛc. 412 ꝛc. u. a. so viel Belehrung gegeben, daß zu Wiederholungen hierorts kein Bedürfniß vorliegt. Ebenso müssen die Thaten der Großwesire der Darstellung der osmanischen Reichsgeschichte überlassen bleiben; jedoch würde, ein Verzeichniß sämmtlicher Großwesire seit 1328 bis auf den heutigen Tag hier niedergelegt zu finden, vielleicht manchem Liebhaber dergleichen Specialitäten erwünscht sein, wenn nicht die Rücksicht auf den Raum, den weit über 200 doch nicht ganz ohne biographisches Beiwerk zu lassende Namen beanspruchen, sich dafür zu entscheiden hätte, jene Liebhaber einfach auf Joseph von Hammer zu verweisen. Ohnedies verdienen die bedeutendsten, die im Guten wie im Schlimmen hervorragendsten Männer unter den Großwesiren, wie z. B. der Gesetzgeber Alaeddin, der Begründer der stehenden Heere, welcher nach dem teuflisch-klugen Plane des spätern Wesirs Kara Chalil Dschendereli, Christensklaven und gefangene Christenkinder zu verwenden, die erste Einrichtung der Janitscharen traf, Suleiman Pascha, der Begründer der osmanischen Macht in Europa, der weise Mahmud Pascha, der Dichter, in seinen milden Stiftungen noch unvergessen, den Sultan Mohammed II. im J. 1474 hinrichten ließ, weil er ihm zu selbständig und zu freimüthig war; ferner Piri Pascha, Ibrahim Pascha, Rustem Pascha unter dem großen Soliman, der Bosnier Sokollu Mohammed, der in der Blüthe des Reichs das Großwesirat 15 Jahre lang wie keiner vor und nach ihm bekleidete, die aus Albanien stammenden Köprülü, besonders der eiserne Köprülü Mohammed und der menschenfreundliche Köprülü Ahmed, in den Zeiten des Verfalls die wirklichen Stützen der hohen Pforte, die Grundsäulen des Staatsgebäudes, und unter den neueren Großwesiren Chosrew Pascha, Mehemed Ali Pascha (gest. 1868) u. a. in der Encyklopädie ihre eigenen Stellen.

Der Wille der Despotie hatte den Großwesiren eine bedeutende, gefürchtete Macht verliehen, derselbe Wille wußte ihnen aber auch begreiflich zu machen, daß sie nie auf eine lange Dauer ihrer Stellung zu rechnen hätten, ein Wörtlein könne sie fällen, und über ihren Häuptern schwebte beständig die drohende Ungnade. So in den guten Tagen unter thatkräftigen Herrschern, schlimmer und gefährlicher noch mit dem Sinken des Reichs, wo sie häufig genug den Parteiumtrieben der Kuppelwesire und Janitscharen, sowie Weiberintrigen zum Opfer fielen. Jeder Ungnade folgte Absetzung mit sofortiger Verbannung, sehr häufig mit Vermögenseinziehung — einer sehr beliebten Aushilfe in Finanznöthen — und nicht selten mit Todesstrafe verknüpft. Glücklichen Falls gewährte ihnen bei sogenannter Halbungnade die Versetzung als Statthalter in die Provinzen, und wenn sie fürsorglicher Weise ihre Schätze gerettet, die Möglichkeit der Wiedererlangung des Wesirats. So bekleidete Herfek Ahmed Pascha innerhalb der Jahre 1497 bis 1514 viermal das Großwesirat. Chalil Pascha, der Griechenfreund und der Bestechung zugänglich, war der erste Großwesir, welchen Sultan Mohammed II. nach der Eroberung Constantinopels am 10. Juli 1453 hinrichten ließ, ein Beispiel, das sich seitdem mehr als zwanzigmal wiederholt hat. Den Großwesir Tarchundschi Ahmed Pascha traf im J. 1652 das Todesurtheil, weil er dem Sultan Mohammed IV. unter Vorrechnung, daß jährlich über 4 Millionen Piaster mehr ausgegeben als eingenommen würden, wohlmeinend eine sparsamere Finanzverwaltung empfohlen hatte. Die so häufigen Personenwechsel im Großwesirat, bisweilen innerhalb weniger Tage und Wochen, konnten schwerlich einem fort und fort sinkenden Reiche zum Heile dienen, und wenn auch die in Folge der eingetretenen Reichswirren nöthig gewordene Aufhebung der Kuppelwesire Macht, Ansehen und Einfluß der Großwesire einigermaßen wieder hob, so waren die späteren für zeitgemäß erachteten und immer wieder erneuerten Reformversuche nicht geeignet, die Gebrechen eines despotischen Regiments zu beseitigen, außer daß heutzutage die frühere Machtstellung der Großwesire auch im osmanischen Reiche unmöglich geworden ist. Es ist ihnen von dem alten Glanze nur der Scheinglanz des Ceremoniells geblieben. (*F. Th. Richter.*)

GROSSWIESBACHHORN, Berg im Gebirgsstocke des Großglockners, Herzogthum Salzburg, zwischen dem Kapruner und Fuscher Thal, 10 Kilometer NO. vom Großglockner, 4 Kilometer NO. vom Mittlern Bärenkopf. Auf dem von letzterem aus gegen Nordosten abzweigenden Seitenaste der Hohen Tauern*) bildet das aus Chloritschiefer und Glimmerschiefer bestehende Großwiesbachhorn den dominirenden Gipfel und ist zugleich

*) Vergl. Großglockner S. 25.

Digitized by Google

einer der schönsten Berge der östlichen Alpen. Von allen Seiten gleicht es einem riesigen Eiskegel, nur gegen Osten fällt es mit ungeheurer Steilheit zum Fuscher Thale ab: während der Gipfel 3577 m. mißt, liegt die 4 Kilometer entfernte Hunsdorfer Alp unten im Thale 1268 m., der Ort Ferleiten nördlich von derselben 1170 m. über dem Meere. Von dem mit Firnschnee bedeckten Gipfel zieht sich gegen Nordost der Sandbodengletscher, gegen Südost der kurze und steile Pockeneigletscher, gegen Süden der Teufelsmühlgletscher, deren Abflüsse sämmtlich ins Fuscher Thal hinabrauschen, gegen Westen der obere und gegen Nordwesten der untere Wielinger Gletscher, die ihre Wässer ins Kapruner Thal senden. Bis jetzt ist der Gipfel kaum öfter als zehnmal bestiegen worden, zuerst von den Bauern Janker und Zorner aus Fusch im Anfange dieses Jahrhunderts, 1841 vom Fürsten Schwarzenberg (Erzbischof von Prag), 1854 von Dr. A. v. Ruthner, 1855 von Dr. Bizjste, 1861 von Dr. Peyritsch, während P. Grohmann 1862 kurz vor dem Gipfel des Sturmes wegen umkehren mußte — sämmtlich vom Fuscher Thale aus —; 1867 von A. Hetz aus Kaprun, 1868 von Harpprecht aus Stuttgart, 1869 von Karl Hofmann (Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, Bd. II. S. 253 fg. u. 453 fg.) und in demselben Jahre nochmals von Hofmann und Johann Stüdl, der auch eine Ansicht des Berges vom Kapruner Thörl aus gezeichnet hat, 1871 von Dr. Franz Steiner von der Hofmannshütte an der Pasterze aus (Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, Bd. III. S. 68 fg.). (*O. Delitsch.*)

GROSSWUNITZ (Bitterwasser) liegt im leitmeritzer Kreise Böhmens, 2 Stunden von der Stadt Libochowitz entfernt, in trauriger sumpfiger Gegend. Das daselbst quellende Bitterwasser bildet sich durch Auslaugung des schwarzen Bodens, der aus zersetztem Basalte besteht, und ist in Qualität und Quantität von den atmosphärischen Niederschlägen abhängig. Das Wasser ist von grüngelber Färbung, hat 9—10° R. und ein spec. Gewicht von 1,019; dabei ist es aber klar, durchsichtig und geruchlos. Auf der Zunge erregt es einen salzig bittern Geschmack. Es perlt nur wenig, setzt aber beim Erwärmen viel Gasblasen an und braust stark auf bei Zusatz von Säuren.

Nach Lerch enthalten 16 Unzen oder 7680 Gran:

Chlornatrium	5,302 Gr.
Chlormagnesium	7,535 "
Schwefels. Kali	1,188 "
" Natron	73,724 "
" Magnesia	46,826 "
" Kalk	12,743 "
Kohlens. Natron	5,696 "
Kieself. Natron	0,076 "
Phosphors. Eisen mit Mangan und Thonerde	0,046 "
Phosphors. Natron, salpeters. Talkerde, Bromammonium	Spuren
Organische Substanz und Verlust	0,351 "
Summe der festen Bestandtheile	153,486 "
Transport	153,486 Gr.
Kohlensäure	2,220 "
	155,706 "

Nach Löschner's Untersuchungen ist das großwunitzer Wasser in seiner Zusammensetzung sowol, als auch in seiner Wirkungsweise ein zwischen dem marienbader Kreuzbrunnen und dem pülnaer Bitterwasser stehendes Glauber-salzwasser. Wegen seines Reichthums an Gyps und dem geringen Kohlensäuregehalte wird es schwerer assimilirt, als jene beiden Wässer, und es ruft im Gastrointestinalrohre stärkere Secretion hervor. Es bildet ein schätzbares Heilmittel bei Scrophulosis abdominalis und cutanea, bei Unthätigkeit des Darmkanals und dadurch bedingter Trägheit des Stuhls, bei Milz- und Lebertumoren, bei Helminthiasis, bei chronischen Cranthemen, bei allen durch Anhäufung von Kohlenhydraten im Blute entstandenen Krankheiten. — An Ort und Stelle findet übrigens dieses Bitterwasser keine Verwendung; es besteht aber eine lebhafte Versendung desselben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSZIMMERN, großherzogl. hessischer Marktflecken im Kreise Dieburg der Provinz Starkenburg, an der Gersprenz 3 Kilometer südlich von Dieburg in vollständig flacher Gegend; nur südwärts erheben sich leichte Vorhöhen des Odenwaldes, 1816 mit 2456 Einwohnern, 1829 mit 323 Häusern und 2754 Einwohnern, darunter 1738 Lutheranern, 2 Reformirten, 883 Katholiken, 133 Juden; 1867 mit 2702 (Gemeinde 2739), 1871 mit 2662 Einwohnern, darunter 890 Katholiken, 140 Juden — sodaß die Bevölkerung in Rückschritt begriffen ist —; hat 1 Post- und Telegraphenexpedition, 1 evangelisch-katholische Simultankirche, die im J. 1777 zum Theil neu erbaut ist, 5 Mühlen, 1 Tabaksfabrik, 5 Märkte, mehrere Streichhölzchen- und Pappdeckelfabriken, Töpferthongruben. Die Stadt hat eine ansehnliche Flur von 1789 Hektaren, davon 864 Hektaren Aecker, 706 Hektaren Wald (der Wald im Westen des Erbsenbaches, nach Darmstadt zu). Südöstlich gegenüber, durch die Flußarme der Gersprenz und durch Auen getrennt, liegt Kleinzimmern. Im 13. Jahrh. wird der Ort als einem Herrn v. Zimmern gehörig genannt, Ende des 14. Jahrh. an Engelhard v. Frankenstein verkauft; er war lange zwischen Hanau und Fulda und seit 1521 zwischen Hanau und Pfalz getheilt; der hessische Antheil wurde weiter zwischen Hessen-Darmstadt (Grafschaft Katzenelnbogen) und Hessen-Cassel getheilt, bis Darmstadt 1627 das andere Viertel, 1802 und 1825 auch die übrigen Theile erhielt. (*O. Delitsch.*)

GROSVENOR, früher auch Le Grosvenor (spr. Growner), Le Grosvenour, Grovenor, Le Groveneur, Le Grovenour, eins der begütertsten, wenn nicht gar das reichste Pferde-Geschlecht Großbritanniens. Dasselbe will von einem Onkel des ersten Normannenherzogs Rollo herstammen, der in der Normandie das Amt eines Oberjägermeisters (Grand veneur) bekleidet und auf seine Nachkommen vererbt habe, welche von dieser Würde dann ihren Familiennamen entlehnt hätten. Ein Sproß des Geschlechts, Gilbert le Grosvenor, sei dann, heißt es weiter, im Gefolge seines Oheims Hugo von Avranches

Digitized by Google

mit Wilhelm dem Eroberer nach England gekommen, und Hugo (gest. 27. Juli 1101) habe, als er 1070 Pfalzgraf von Chester geworden, die Hälfte der dort gelegenen Herrschaft Lostock (den obern Theil) dem Robert le Grosvenor, Gilbert's Sohne, verliehen. Bedenklich ist dem gegenüber der Umstand, daß dieser Robert, der für den Stammvater des Hauses gilt, im Doomsday-book keineswegs erwähnt ist; dagegen finden sich 1093 ein Rannulph und ein Ernoise le Grosvenor als Zeugen bei der durch Hugo vollzogenen Stiftung eines Benedictinerklosters in Chester, und ein Ulger erscheint 1102 unter den Befehlshabern der Burg Bridgewell in Shropshire. Jedenfalls gehörten diese Grosvenor der Grafschaft Chester an, in der auch die angeblichen Nachkommen Gilbert's später begütert erscheinen; ob dieselben einer Familie angehörten, oder ob der Name damals nur ein Amt ohne Erblichkeit bezeichnete, muß dahingestellt bleiben. Als Sohn des obigen Robert von Over-Lostock wird ein Henry genannt, dessen Sohn Rause (Ralph, Rannlf) mit seinem Vetter Ranulf II. de Gernon, Pfalzgrafen von Chester (1128—1155), für die Kaiserin Mathilde 1141 gegen König Stefan von Blois bei Lincoln siegreich gestritten habe; jedoch 1143 in die Hand seiner Gegner gefallen sei. Auf Rause folgt sein Sohn Robert, der 1190 König Richard I. auf seinem Kreuzzuge begleitet haben soll; auf diesen Richard, der erste des Geschlechts, der endlich urkundlich erscheint. Er erwarb 1234 Hulme, das bis 1465 im Besitze seiner Nachkommen verblieb, und Nether-Lostock von Gralam de Runchamp und ging 1269 einen Vertrag mit Prior und Kloster zu Norton wegen Ausstattung der Kapelle von Nether-Peyer ein, dem zufolge der Prior für eine der geeigneten Kapellen, Richard und die Pfarrkinder für Ausstattung mit Paramenten, Gefäßen und Büchern sorgen sollten. Ein anderer Richard le Grosvenor, der 1295 als Vasall von Chester im Besitze von Budworth urkundlich genannt wird, war vielleicht sein Sohn; als Nachfolger in Hulme und Herr von Nether-Peyer begegnet uns Robert, der 1284 — 1288 Sheriff von Chester war und dem Könige Edward I. im Kriege gegen die Schotten diente; er soll zweimal verheirathet gewesen sein, zuerst mit Maud, Tochter des William de Mobberley of Mobberly, dann mit einer Alice; aus erster Ehe stammten vier Töchter: Mary, Gem. des Edward Sherard; Joan, Gem. des Anthony Pawlet; Alice, Gem. des Henry Dentin, und Margaret, Gem. des Ralph Allen, sowie ein Sohn Robert, der 1342 und 1346—1347 in Frankreich kämpfte. Sir Robert erzeugte mit Emma, Tochter des Waring de Mainwaring, die Matilda, verm. erst an John Hatton, dann an Richard de Vernon (1346), und den Rause, Herrn von Hulme und Nether-Peyer, Vater des Sir Robert, mit dem zuerst einiges Licht in die Familiengeschichte kommt. Derselbe diente unter dem schwarzen Prinzen von Frankreich, focht mit ihm 1367 bei Najara und 1370 bei Limoges, war Sheriff von Cheshire 1389 und 1394 und starb 1396. Im J. 1386 regte Richard le Scrope einen Proceß gegen ihn an, der, von dem Groß-Connetable und dem Groß-Marschall von England und einem aus den Edelsten des Landes zusammengesetzter Gerichtshofe verhandelt, erst nach drei Jahren entschieden wurde. Beide Theile führten als Wappen „eine goldene Linde im blauen Felde"; Scrope beanspruchte dasselbe für sich allein und wollte die weitere Führung desselben dem Sir Robert versagt wissen. Dieser suchte aus Chroniken, Urkunden, Grabsteinen, den Zeugnissen seiner Verwandten und zahlreichen unbescholtenen Edeln zu beweisen, daß dasselbe Wappen von seinen Vorfahren seit den Tagen Wilhelm des Eroberers geführt worden sei; dabei ward der ganze Stammbaum, wie er hier aufgeführt ist, producirt, auch der Thaten Rause's (1141), Robert's (1190) und des andern Robert (1342), wie oben, Erwähnung gethan. Doch fiel der Spruch 1389 schließlich gegen die Grosvenor aus; die Scrope sollten das betreffende Wappen einfach fortführen, Sir Robert denselben eine silberne Einfassung hinzufügen. Da sich derselbe nicht dazu verstehen wollte, ward sein Wappen in „eine goldene Garbe im blauen Felde" endlich umgewandelt; es wird noch heute so von seinen Nachkommen geführt. Nachdem er zuerst mit Joan, Tochter des Sir John Daniers (oder Danyell) von Tabley, in kinderloser Ehe gelebt, heirathete er die Joan oder Joceline, Tochter des Sir Robert de Pulford und Witwe des Thomas Belgrave, die nach dem Tode ihres Bruders John die Herrschaft Pulford erbte und ihm einen einzigen Sohn, Thomas (1422, gest. vor 1430), schenkte. Dieser, Ritter, heirathete Joan oder Katharina, eine der Erbtöchter des Sir William Vhesant (sie lebte noch 1431, wieder vermählt mit Thomas del Roche), und hinterließ von ihr die Söhne: Robert, Rause, Thomas, von denen drei Linien sproßten, und Randulf, der von einer Whitmon Nachkommen in Warwickshire hinterlassen haben soll, wahrscheinlich jedoch mit Rause identisch ist.

a) Linie Robert's.

Robert, der älteste Sohn, folgte dem Vater als Herr von Hulme, Allostock, Lostock, Gralam, Nether-Peyer, Donam, Barton, Alderley, Broxton, Cherley, Puyerton, Pulford und im Besitze von Gütern in Claverton und Honbridge (Alles in Cheshire), sowie in Staffordshire, diente unter Heinrich VI. in Frankreich und starb 1465, von Jonah, Tochter des Ritters Jeoffry de Chedrell, sechs Erbtöchter hinterlassend, welche sich nach seinem Tode (nach 1465) in seine reichen Besitzungen theilten. Dieselben waren: a) Elizabeth (1469), verm. 1446 mit Peter Dutton of Hatton; b) Emma (1490), verm. erst mit John Lidgh of Boothe, auf dessen Nachkommen sich Hulme vererbte, dann mit Ralph Egerton; c) Catherina, Erbin von Pulford, verm. zuerst mit Richard Winnington, dann mit William Venables; d) Margaret (1469), die ihrem Gemahl Thomas Leicester von Nether-Tabby die Hälfte von Nether-Peyer, nebst Little Peyer, ein Drittel von Over-Alderley und Pygrave-wood und Ländereien in Allostock und Hope bei Astonfields zubrachte; e) Anne oder Agnes, Erbin von Puyerton und Newbolde, ward 1469 mit William Stanley of Hooton, und f) Margery, nach Einigen Aebtissin in Chester; Allostock,

Digitized by Google

das ihr zugefallen, ward nach ihrem Tode 1474 unter ihre Schwestern und deren Erben vertheilt.

b) Linie Thomas'.

Ich führe hier zunächst die Nachkommenschaft des dritten Sohnes des Sir Thomas an, die Bellaport in Salop und Hungorsheath in Staffordshire besaß. Auf den Stifter Thomas, Herrn von Drayton (verm. mit Isabella, Tochter und Miterbin des Richard Peshale von Chetwynd und Bellaport), folgen in directer Linie vom Vater auf den Sohn: Randolph von Bellaport (verm. mit Magaret Maynwaring), Randolph (verm. mit Anne Charlton), Thomas (verm. mit Margery Cotes), William (verm. mit Anne Heywood), William (verm. mit Cicely Maynwaring), der kinderlos gestorben sein soll. Doch existiren sicher noch Nachkommen jenes Thomas; sie repräsentirt gegenwärtig William Grosvenor, geb. 8. Aug. 1803, zu London lebend, verm. erst mit Sarah Bodon, dann mit Anne Bowyer; aus seiner ersten Ehe stammen neben zwei Töchtern sieben Söhne: George For, Dr. med. in London (verm. mit Eliza Frances Lea; davon Nachkommen), John Bodon zu Tunstall (gest. 1859, hinterließ er Jane Wilson Binney zwei Töchter), William, Mitglied der R. C. S. (verm. mit Elizabeth Wilshaw; hat Nachkommen), Frederick, in Glasgow (verm. mit Mary Donald; desgleichen), Thomas Caddick, Alfred Octavius, Dr. med., und Clermont Henry.

c) Linie Raufe's.

Der zweite Sohn des Sir Thomas, Raufe (auch Rawline genannt), vermählte sich zuerst mit Joan, einzigen Erbtochter des John Eton von Eaton, dann mit Ellyn, Tochter des Janion Manley, hinterließ aber nur von der ersten Gemahlin Nachkommen, nämlich zwei Töchter: Jonet, verm. 1460 mit Oliver Hope, und Alice (unvermählt) und drei Söhne: Robert, Richard (auch Raufe genannt) und James, der mit Margaret, des Piers Stanley von Erdowe Tochter, eine einzige an Richard Oldfild verheirathete Erbin Margaret erzeugte. Sein Bruder Richard hinterließ mehrere Töchter, von denen Alice den William Goodman heirathete, und einen gleichnamigen Sohn, Sheriff von Chester 1492; der letztere hatte von seiner Gemahlin Syhl zwei Söhne, von denen der eine gleichfalls Sheriff war, und neun Töchter, wie sich aus den bemalten Fenstern der Kirche St. Mary on the Hill in Chester (mit dem Datum 1534) ergibt. In den Gütern, namentlich in Eaton, folgte der älteste Sohn Robert, gest. 1497, der von Catherine, Tochter des Sir William Norris von Speake, zwei Söhne und zwei Töchter hinterließ; Thomas, verm. 1495 mit Elizabeth, des Sir Hugh Calseley Tochter, gest. kinderlos 1536, Richard, von dem sogleich, Catherine, vermählt zuerst mit Thomas Hough of Leighton, dann mit Sir William Venables, Baron von Kindertow, und Jane, die den Raufe Leigh von High-Leigh heirathete. Richard, der sich 1509 mit Catherine, einer der Erbtöchter des Richard Cotton von Aldwaro-Humpstall in Staffordshire verheirathet hatte, folgte dem Bruder 1536 in dem Grundbesitze und starb am 27. Juli 1542, nachdem er in seiner Ehe Vater von fünf Söhnen und zehn Töchtern geworden. Jene waren: a) Thomas, von dem hernach; b) Richard, Sheriff von Flintshire 1552, hinterließ von Elizabeth Dutton, des Roger Puleston Witwe, Nachkommenschaft; c) John, gleichfalls verheirathet; doch überlebte er seinen einzigen Sohn Thomas; d) Anthony, heirathete Uriel, Tochter des Ritters Sir Roger Puleston, von der drei Töchter: Elizabeth (gest. unvermählt), Amy, Gem. des Edward Bowlett von Moretow, und Frances (gest. unvermählt), und e) George (gest. jung). Die Töchter Richard's waren: f) Elizabeth, Aebtissin in Chester 1532; g) Eleanor, verm. mit Thomas Reddish von Gropenhall; h) Catherine, verm. mit Thomas Ravenscroft von Bretton; i) Anne, verm. mit Roger Puleston von Emral; k) Margaret, verm. zuerst mit Raufe Birkenhead von Trowton, dann mit George Wood von Batterney, endlich mit John Molyneux; l) Maud, verm. mit Humphrey Ridgeley von Ridgeley; m) Jane, verm. erst mit John Sandford von Sandford, dann mit Sir William Hollis; n) Dorothy, verm. erst mit Richard Wildraham von Woodhey, dann mit Henry Savile von Bartley; o) Mary, verm. erst mit Thomas Legh von Adlington, dann mit Sir Richard Egerton, und p) Ursula, gest. unvermählt; andere Nachrichten nennen noch eine eilfte Tochter Alice, die 1559 als Nonne in Chester gelebt haben soll. Thomas, Ritter, Herr von Eaton u. s. w., geb. 1513, heirathete 1529 Maud, Tochter des Sir William Pole von Poole (wieder verm. 1551 mit Robert Fletcher von Ince und gest. 1582), und starb den 24. April 1549; er hatte zwei Söhne: Thomas von Eaton und Richard, der unvermählt starb, sowie drei Töchter: Elizabeth, Gem. des Richard Masterson von Runnwich; Catherine, verm. erst mit Richard Hunt, dann mit Richard Shaweroß, und Grace, Gem. des John Mussie von Coddington. Thomas nahm zur Gemahlin Anne, Tochter des Robert Bradshaigh (die, wieder verm. mit William Radcliffe, noch 1592 am Leben war), und hinterließ von ihr bei seinem 1579 erfolgten Ableben zwei Söhne: Richard und Thomas (gest. unvermählt), und vier Töchter: Maud (gest. unvermählt); Mary, geb. 1564, Gem. des George Salisbury von Bestock; Anne, Gem. des Roger Hurlston, und Julian, geb. 1568, Gem. des Francis Broughton. Der Erbe Richard erscheint 1602 als Sheriff von Chester; er heirathete zuerst Christian (gest. 1609), Tochter des Sir Richard Brooke von Norton, dann 1614 Jane, Witwe des John Bestod, und starb im 56. Lebensjahre am 18. Sept. 1619, begraben in der Kirche zu Eccleston. Seine zweite Ehe blieb kinderlos; aus der ersten stammten drei Söhne: a) Thomas, gest. jung; b) Richard I., von dem unter 1); c) Thomas (gest. unvermählt), und 14 Töchter: d) Anne, geb. 1582, verm. mit John Mussie von Coddington; e) Mary (gest. unvermählt); f) Christian, geb. 1587, verm. 1601 mit Peter Danyel von Tabley und gest. 1663; g) Frances (gest. jung); h) Dorothy (gest. unvermählt); i) Frances, geb. 1591, Gem. des Dr. med. Samuel Bispham; k) Catherine, geb. 1592, verm. 1618

Digitized by Google

mit Thomas Glynne von Glynnelliſon; l—o) Dorothy, Eleanor, Elizabeth und Jane, alle jung verſtorben; p) Eleanor, geb. 1601, Gem. des Arthur Chamber von Petton; q) Margaret, geb. 1603, verm. erſt mit Henry Brereton, dann mit Hugh Wilbraham, und r) Maudlon, die unvermählt geſtorben iſt.

1) Richard I. (1622—1645), geb. 1584, ward in Folge des frühzeitigen Ablebens ſeines älteren Bruders des Vaters Erbe; zum Ritter 1619 erhoben, empfing er am 23. Febr. 1622 von König Jacob I. die Würde eines Baronets; 1624 war er Sheriff der Grafſchaft Cheſter, 1625 der Grafſchaft Denbigh, gleich darauf Mayor der Stadt Cheſter und Vertreter der dortigen Ritterſchaft in dem erſten Parlament, das Karl I. 1625 einberief. Er vermählte ſich dreimal, zuerſt mit Lettice, Tochter des Hugh Cholmondeley, aus welcher Ehe ſein gleichnamiger Nachfolger und drei Töchter entſproſſen: Chriſtian, verm. 1621 mit Ritter Sir Frances Gamul, Mary, geſt. 1642, und Grace, geſt. 1638; dann 1614 mit Elizabeth, Tochter des Sir Thomas Wildraham von Woodley (geſt. 1621), von der nur ein jung verſtorbener Sohn Thomas; endlich mit Elizabeth Warburton, Witwe des Thomas Stanley von Alderley (geſt. 1629 kinderlos). Er ſelbſt ſtarb 1645 und ward, gleich ſeinem Vater, zu Eccleſton beſtattet; ihm folgte in den Gütern und dem Titel ſein einziger Sohn:

2) Richard II. (1645—1664), geb. 1609. Derſelbe, ein eifriger Royaliſt, bot 1644 als Sheriff von Cheſhire die Mannſchaft der Grafſchaft gegen das Parlamentsheer unter Fairfax auf; ſeine Güter wurden von den Republikanern ſequeſtrirt, er ſelbſt genöthigt, in dem kleinen Hauſe eines benachbarten Edlen ein Aſyl zu ſuchen, bis die Reſtauration Karl's II. ihm ſeine Beſitzungen zurückgab. Er hatte 1628 Sidney, Tochter des Sir Roger Moſtyn von Moſtyn, geheirathet, die ihm neun Kinder gebar: a) Roger, von dem hernach; b) Thomas, geb. 1630, geſt. 1674; c) Robert, geſt. unvermählt; d) Hugh, geb. 1637, geſt. 1698; e) John, geſt. 55 Jahre alt unverheirathet; f—h) Lettice, Catherine und Mary, geſt. unvermählt, und i) Sidney, verm. zuerſt mit Thomas Herketh von Rufford, dann mit Oberſt Spencer. Roger, der älteſte Sohn, hielt gleichfalls treu zur Sache der Stuarts, litt dafür gleichfalls manche Verfolgung von Seiten der Republikaner, ſuchte 1659 mit ſeinen Verwandten eine Bewegung in Wales für Karl II. hervorzurufen, die jedoch an der Verrätherei eines Genoſſen ſcheiterte, und ward zum Lohne dafür 1660 nebſt zwölf andern Edeln aus Cheſhire zum Ritter „of the Royal Oak“ deſignirt; doch ward das neue Ordenszeichen nicht eingeführt. Schon Roger beſaß damals ein anſehnliches Vermögen; ſeine Jahreseinnahme ward, obgleich ſein Vater noch lebte, auf 3000 Livres angeſchlagen. Er fiel, noch nicht 33 Jahre alt, 1661 in einem Duell; ſeine Gemahlin Chriſtian, Tochter des Sir Thomas Myddleton von Chirk-caſtle, hatte ihm ſechs Kinder geboren: a) Sidney, geb. 1650, verm. mit Nicholas Bagnall; b) Anne, geſt. jung; c) Thomas, geb. 1656, von dem unter 3) d) Robert, geſt. jung; e) John, geb. 1660, Sheriff der Grafſchaft Merioneth, geſt. 1691, ohne Nachkommen von ſeinen beiden Gattinen, Anne, der Erbtochter des Godfrey Prodrick von Llanedon, Witwe des Pierre Lloyd, und Anne, Tochter des Sir Richard Lloyd und Witwe des Edward Ravenscroft, zu hinterlaſſen, und f) Roger, geſt. jung. Auf Richard II. folgte darnach 1664 der Enkel:

3) Thomas I. (1664—1700), Parlamentsmitglied für die Stadt Cheſter unter Karl II., Jacob II. und Wilhelm III., Mayor 1685, Sheriff 1688 und 1689. Im J. 1685 ſtand er in dem Reiterregimente des Grafen Shrewsbury im Lager bei Hounslawheath, leiſtete aber auf die ihm angetragene Pairie, ſowie auf ein ihm angebotenes Regiment Verzicht, da er die verfaſſungswidrigen Beſtrebungen Jacob's II. nicht unterſtützen wollte. Thomas heirathete 1676 Mary, die einzige Erbtochter des Alexander Davies von Ebury (geb. 1655, geſt. 12. Jan. 1730), die ihm jenen ausgedehnten, damals meiſt wüſt liegenden Grundbeſitz um London zubrachte, aus dem ſeine Erben ein ſo enormes Kapital herauszuſchlagen verſtanden haben; er ſelbſt ſtarb im Juni 1700. Seine Kinder waren: a) Thomas, geſt. jung; b) Richard III., von dem unter 4); c) Thomas II., von dem unter 5); d) Robert, von dem unter 6); e) Roger, geſt. jung; f—g) Elizabeth und Mary, geſt. jung, und h) Anne, geb. 29. Juli 1700 nach des Vaters Tode, verm. 26. Mai 1730 mit William Leviſon Gower und geſt. 31. Dec. 1731.

4) Richard III. (1700—1732). Geboren 1688, ſaß er als Vertreter der Stadt Cheſter, deren Mayor er 1715 war, in den drei erſten von Georg I. einberufenen Parlamenten; als Beſitzer von Wymendaley in der Grafſchaft Hereford fungirte er bei der Krönung Georg's II. als Obermundſchenk von England, indem er dem Herrſcher nach vollzogener Feierlichkeit den erſten Becher Wein kredenzte; der Becher verblieb ſein Eigenthum. Sir Richard heirathete zuerſt 1708 Jane (geſt. 6. Febr. 1719), Tochter des Baronets Edward Wyndham von Orchard-Wyndham, von der eine früh verſtorbene Tochter Catherine; dann 1724 Diana, einzige Tochter des Baronets George Warburton von Arley, die am 18. Febr. 1730 ſtarb; er ſelbſt folgte ihr am 12. Juli 1732 nach und ward, gleich ſeinem Vater, zu Eccleſton beerdigt. Die Güter fielen an ſeinen nächſten 1693 geborenen Bruder:

5) Thomas II. (1732—1733), Parlamentsmitglied für Cheſter und Alderman der Stadt, der ſchon am 31. Jan. 1733 unvermählt an der Schwindſucht zu Neapel ſtarb. Ihm folgt ſein jüngſter überlebender Bruder:

6) Robert (1733—1755), gleichfalls für Cheſter Mitglied der Parlamente von 1732 (ſubſtituirt ſeinen Bruder Richard), 1734, 1741, 1747 und 1754, ſowie Mayor von Cheſter; derſelbe heirathete im Mai 1730 Jane (geſt. Mai 1791), Erbtochter des Thomas Warn von Shepton-Beauchamp und Swell-court in Somerſetſhire und von Sand-hall in der Grafſchaft Southampton, und ſtarb am 1. Aug. 1755. Aus ſeiner Ehe ſtammten vier Töchter: a) Mary, geb. 1736, geſt. 2. Febr. 1774 unvermählt; b) Elizabeth, geſt. 1805; c) Jane, geſt.

Digitized by Google

März 1738, und d) Dorothy, gest. 25. Febr. 1774, verm. 6. Febr. 1766 mit Asheton Curzon, späteren Viscount Curzon (gest. 1820), und zwei Söhne: e) Richard IV., von dem hernach unter 7) (I.), und f) Thomas, Erben von Sewell-court, der wiederholt die Stadt Chester im Parlament vertrat, am 21. Sept. 1759 Deborah (gest. 10. April 1771), eine der Erbtöchter des Stephan Skynner von Walthamstow heirathete, und am 12. Febr. 1795 starb. Derselbe hatte zwei Töchter: Maria Deborah, geb. 23. Aug. 1760, gest. 26. Febr. 1834, und Emma, geb. den 26. Sept. 1765, gest. 1793, sowie vier Söhne: a) Richard, geb. 5. Oct. 1761, von dem hernach; b) Stephan, geb. 8. Dec. 1762, gest. jung; c) Thomas, geb. 30. Mai 1764, Feldmarschall und Oberst des 65. Regiments, gest. 20. Jan. 1851, kinderlos, obgleich zweimal vermählt, zuerst 6. April 1797 mit Elizabeth Heathcote, dann 1831 mit Anne Willraham. Sein Bruder Richard, Parlamentsmitglied für West Looe, heirathete 1788 Sarah Frances (gest. 15. Juni 1822), Erbtochter des Edward Drax von Charborough, nahm in Folge dieser Verbindung den Namen Erle-Drax Grosvenor an und hinterließ bei seinem am 8. Febr. 1819 erfolgten Tode einen Sohn: Richard Edward Erle-Drax von Charborough-Park (gest. 13. Aug. 1828 unvermählt), und die Tochter: Jane Frances Erle-Drax, die sich am 1. Mai 1827 mit John Samuel Wanley Sawbridge vermählte; derselbe (geb. 1800) nahm gleichfalls den Zunamen Erle-Drax an, folgte 1828 dem Schwager in Charborough-Park und war Parlamentsmitglied, sowie Capitain in der „East Kent militia“ und „captain commandant of the Charborough germany chivalry“.

7) (I.) Richard (IV.) I. (1755—1802), Dr. juris von Oxford und Oberstlieutenant der Milizen von Cheshire, Parlamentsmitglied 1754 und Mayor von Chester 1759, fungirte bei dem König George III. am 22. Sept. 1761 als Obermundschenk von England, nachdem er bereits am 8. April desselben Jahres zum Peer von Großbritannien, mit dem Titel eines Baron Grosvenor of Eaton, in der Pfalzgrafschaft Chester, erhoben worden; am 5. Juli 1784 erfolgte seine Erhöhung zum Viscount Belgrave und Earl Grosvenor; er starb am 5. Aug. 1802. Vermählt hatte er sich am 19. Juli 1764 mit Henrietta, Tochter des Henry Vernon von Hilton Park, die bereits im September 1802 eine neue Ehe mit General George Porter einging und 1828 gestorben ist. Drei Söhne: Richard (geb. 6. Juni 1765, gest. 7. Mai 1766), Thomas (geb. 13. Mai, gest. 10. Juni 1768) und Richard (geb. 7. Juni 1769, gest. 16. Juni 1770), starben in früher Kindheit; der einzige überlebende war der am 22. März 1767 geborene:

II. Robert (1802—1845). Derselbe saß bei Lebzeiten des Vaters im Unterhause, war 1789—1791 einer der Lords der Admiralität, hernach Lord-Lieutenant von Kilnshire, war am 8. Sept. 1831 zum Marquess of Westminster erhoben und starb am 17. Febr. 1845. Er heirathete am 28. April 1794 Eleanor Egerton (gest. 1846), einzige Erbtochter des Grafen Thomas von Wilton, welcher den zweiten Sohn der Tochter zum Nachfolger in seinem Grafentitel bestimmte, und hatte von ihr drei Söhne, Richard, Thomas und Robert, von denen unter A—C, und eine Tochter Mary, geb. 19. Febr. 1802, die jung verstorben ist.

A. Marquisses of Westminster.

III. Richard II. (1845—1869), früher Viscount Belgrave, geb. 27. Jan. 1795. Derselbe war Lord-Lieutenant und custos rotulorum von Cheshire und starb, seit dem 16. Sept. 1819 mit Elisabeth Mary Leveson Gerver, Tochter des ersten Herzogs von Sutherland, vermählt, als Geheimer Rath und Ritter des Hosenbandordens am 31. Oct. 1860 nach kurzer Krankheit auf seinem Landgute Fonthill-Gifford bei Salisbury. Offenbar nach englischen Blättern liefert über ihn die Augsburger Allgemeine Zeitung [1]) in einem vom 2. Nov. datirten Artikel einen Nekrolog, den wir mit einigen unerheblichen Auslassungen im Folgenden wörtlich wiedergeben. „Richard Grosvenor erhielt, wie viele Söhne vornehmer Whigfamilien, seine erste Bildung an der Westminsterschule, wo er des älteren John Russel Mitschüler war, und dann am Christ-Church-Collegium zu Orford, aus welchem er als Magister artium hervorging. Schon im J. 1818 ward er ohne Oppostion unter seinem damaligen Courtoisie-Titel Lord Belgrave ins Unterhaus gewählt für die Stadt Chester, welche seit der Restauration der Stuart-Dynastie die Grosvenors fast ununterbrochen im Parlament vertraten. Im J. 1845 bei seines Vaters Tode trat er als Erbe des Peerstitels und der großen Familiengüter ins Oberhaus, wo er mit den Whigs stimmte, aber nur sehr selten sprach, wie er überhaupt sein Leben lang keine politische Rolle spielte, sondern eben nur durch das Gewicht seines Familienansehens wirkte. Hingegen bekleidete er mehrere Hofämter und ward namentlich 1850—1852 unter Lord John Russell's Verwaltung Oberstbofmeister, sowie früher Lord-Statthalter der Grafschaft Cheshire. Im J. 1857 erhielt er den Hosenbandorden“; 1864 hieß es, er sei zum Herzog designirt, doch ist diese Standeserhöhung nicht erfolgt. „Der Verlebte stand in dem Rufe, der reichste Mann Englands zu sein; sein Einkommen wird auf 5—600,000 Pfd. Sterl. veranschlagt. Wenn diese Zahlen auch nicht gerade so genau sein dürften, so viel steht fest, daß er im Besitz eines ungeheuern Vermögens war. Der Grundbesitz der ganzen Umgegend von Belgravia — des reichsten Quartiers in London — war von seinem Großvater um die Mitte des vorigen Jahrhunderts angekauft worden. Damals war die ganze Strecke ein einziger Sumpf, aus dem sich in der zweiten Hälfte des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts nach und nach das elegante London erhob. Binnen weniger Jahre werden die langen Pachtverträge für diesen Grundbesitz erlöschen, und mit ihm fallen dann die sämmtlichen darauf erbauten Häuser an den jetzigen Marquis zurück,

1) Nr. 309 von 1869, S. 4753; dasselbe meist wörtlich ebenso in der Cölnischen Zeitung Nr. 305 von 1869, erstes Blatt.

Digitized by Google

dessen Vermögen sich hierdurch bedeutend vermehren, vielleicht sogar verdoppeln wird. Ueber die ungemeine Sparsamkeit, oder gar Knauserei, welche der Verstorbene mit seinem fabelhaften Reichthume verband, sind die mannichfachsten Anekdoten im Umlaufe, und in der That konnte man ihn oft genug mit dem Reisesack in der Hand von dem Charing-Cross-Bahnhof zu Fuß nach Hause gehen sehen, um — wie die Welt behauptete — den Schilling für die Droschke zu ersparen. Sei dem aber wie ihm wolle, bei einzelnen Gelegenheiten hat der Marquis eine ungewöhnlich offene Hand gezeigt, und zwar nicht blos bei solchen Gelegenheiten, wo man hätte glauben können, es sei Eitelkeit mit im Spiel. — Die Times berichtet den erwähnten minder rühmlichen Charakterzug nicht, sondern lobt Se. Lordschaft als guten Haushalter, aber auch als Wohlthäter am rechten Ort. So machte er der Stadt Chester das beinahe fürstliche Geschenk eines großen Parks und dergl.“ Ebenda heißt es weiter unter dem 3. Nov. [2]): „Ueber den Marquis von Westminster ist, Angesichts seines noch offenen Grabes, das Urtheil der Presse ein mildes; seine vielbesprochene Knauserei wird als weise Wirthschaftlichkeit geschildert, und wenn er in seltenen Fällen von seinem ungeheuren Mammon 1000 Pfd. schenkte, so wird das als ungeheure Wohlthätigkeit gelobt, obgleich zuweilen viel weniger Reiche bei solchen Anlässen mehr gegeben haben.“ Und ferner von einem andern Correspondenten unter demselben Datum [3]): „Also der reichste Peer Englands und der Welt, oder wenn wir Monte Christo's Classification des Reichthums in Vermögen erster, zweiter und dritter Classe annehmen und den Rothschild und andere Bankfürsten in der zweiten und dritten Classe unterbringen müssen, kurzweg „der reichste Mann der Welt“ — der Marquis von Westminster hat auch sterben müssen. . . In den großen politischen und dynastischen Krisen der englischen Geschichte, in denen das Normannenblut in Strömen floß, hielten sich die Grosvenors immer auf der sichern Seite, gewöhnlich auf beiden Seiten (?), und während sich ihre Standesgenossen für Ehre, Ruhm, Lehenstreue und derlei unprofitable Ueberschwänglichkeiten, für rothe und weiße Rosen, für diese oder jene Dynastie, für diese oder für jene Illusion die Hälse brachen, standen die Grosvenors bescheiden und klug abseits und hatten ein scharfes Auge für die solideren und dauernderen Vortheile ihrer Familie. Staatsmänner und Helden, welche des historischen Nachruhms würdig wären, haben die Grosvenors der englischen Geschichte nicht geliefert; sie huldigten vielmehr zu allen Zeiten der anständigen Mittelmäßigkeit, mit der man hienieden weiter zu kommen pflegt, als mit Größe und Genie. Der eben verstorbene Marquis besaß das wirthschaftliche Talent seines Stammes in einem so hohen Grade, daß er für gelzig galt und im Verhältniß zu seinem ungeheuren Reichthum auch war. Auch seine philanthropischen und religiösen Schenkungen, denen er sich natürlich nicht ganz zu entziehen vermochte, hatten immer die augenfällige Tendenz, den Werth seines Grund- und Hauseigenthums zu erhöhen, das Seelenheil und die irdischen Revenuen der Grosvenors gleich wirksam zu befördern. Die Einkünfte des Marquis von Westminster sind so ungeheuer, daß die Gesammtsumme schwer aufhört anschaulich zu sein. Im Volksmunde hieß es, daß er für jede Minute eine Guinee auszugeben habe. Er gab sie aber nicht aus. Der Marquis zählte und stimmte mit den „liberalen“ Peers; sein Liberalismus that jedoch den einem so reichen Mann gebührenden conservativen Gefühlen keine Gewalt an. Auch der Erbe seines Peerstitels ist nach kurzem Aufenthalt in der Höhle von Abullam längst in den Schooß der liberalen Partei zurückgekehrt und soll seinen conservativen Fehltritt aufrichtig bereuen. Auch er ist eine decente Mittelmäßigkeit, wie sein Vater, von dem er als Graf Grosvener sehr knapp gehalten wurde. Ob er von seinem Reichthum einen verschwenderischen Gebrauch machen wird, muß die Zukunft lehren. Glänzende Repräsentation und unproductive Verschwendung sind übrigens aristokratische Charakterzüge, die nicht zu den Traditionen der Grosvenor-Familie gehören.“ Und ebenso die Cölnische Zeitung [4]) in einer Correspondenz vom 2. Nov.: „Der Marquis . . stand im Rufe, einer der reichsten Menschen Englands zu sein. Das ist aber auch Alles, was ihn eines Nekrologs werth erscheinen läßt. Als Politiker spielte er weder im Obernoch im Unterhause eine bedeutende Rolle, ein großer Kunstmäcen war er nie, und obwol er, dem Volksglauben zufolge, täglich 2000 Pfd. Sterl. und sonntäglich 4000 Pfd. Sterl. zu verzehren hatte, stand er an großartiger Wohlthätigkeit vielen minder reichen Leuten aus dem Adel und dem Bürgerstande nach. Sparsam bis zum Geiz, spielte er in London gewissermaßen die Rolle des pariser Haussmann, indem er ausgedehnte Quartiere von alten, schmutzigen Straßen säuberte, um sie mit palastartigen Miethhäusern auszustatten. Der Unterschied zwischen ihm und dem pariser Pleckaiser bestand nur darin, daß dieser aus Staats- und Stadtmitteln expropriirte, während der Marquis von Westminster nur auf seinem eigenen Grund und Boden und mit eigenen Mitteln operirte. Der ganze elegante Stadttheil von Belgravia, mit Einschluß des größten Theiles von Pimlico bis hart an Buckingham Palace, gehörte ihm zu eigen, desgleichen der reiche Grosvenorsquare mit den angrenzenden Straßen und ein Theil von Oxfordstreet bis an die Gemarkung von Hydepark, gar nicht zu reden von seinem großen Grundbesitze in verschiedenen Grafschaften. So bedeutend aber auch letzterer an und für sich ist, kommt er in Betreff des Gelderträgnisses nicht in Vergleich mit dem Jahreseinkommen, das die Grosvenors gegenwärtig von ihrem hauptstädtischen Grundbesitze beziehen. Dieser wächst lawinenartig von Jahr zu Jahr, da allmälig eine Menge Pachtverträge, die der Großvater des eben Verstorbenen abgeschlossen hatte, erlöschen, wodurch das verpachtete Terrain mit sammt allen darauf befindlichen Baulich-

2) Nr. 310, S. 4769. 3) Nr. 313, S. 4813.

4) Nr. 306, erstes Blatt.

Digitized by Google

leiten an den Grundherrn zurückfällt. Schon nach wenig Jahren dürften daher die Jahresrevenuen der Familie nicht viel weniger denn 1 Million Pfd. Sterl. betragen, und wofern die nächsten Familienhäupter in dem Maße sparsam wirthschaften sollten, als der eben Verstorbene, kann sich, ehe dieses Jahrhundert abschließt, ein Vermögen in der Hand eines Einzelnen angesammelt haben, wie kaum ein zweites in Europa."

Aus obiger Ehe des zweiten Marqueß stammten vier Söhne: a) Gilbert, geb. 1823, gest. 1824; b) Hugh Lupus, geb. 13. Oct. 1825, von dem unter IV.; c) Gilbert Norman, geb. 6. Jan. 1833, Marinelieutenant, gest. 20. März 1854, und d) Richard de Aquila, geb. 28. Jan. 1837, Parlamentsmitglied für Flintshire, und neun Töchter: a) Eleanor, verm. 25. Aug. 1842 mit Algernon Percy, 4. Herzoge von Northumberland; b) Mary Frances, verm. an demselben Tage mit Thomas Augustus Wolstenholme Parker, 6. Grafen von Macclesfield; c) Elizabeth, verm. 28. Nov. 1846 mit Beilly Richard Lawley, Lord Wenlock; d) Evelyn, gest. 1839; e) Caroline Amalia, verm. 23. Aug. 1848 mit Wilhelm Henry (jetzt Baron) Leigh; f) Octavia, verm. 28. Dec. 1852 mit dem Baronet Michael Robert Shaw Stewart; g) Agnes, verm. 1. Juli 1858 mit Baronet Archibald Islay Campbell (gest. 11. Sept. 1866); h) Jane Louisa Octavia, verm. zuerst 2. Aug. 1855 mit Gamel Augustus Pennington, 4. Lord Muncaster (gest. 13. Juni 1862), dann 3. Oct. 1863 mit Hugh Parlew Lindsay, Beamter in Bombay, und i) Theodora.

IV. Hugh Lupus (1869—), der bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Grafen Grosvenor führte und bis zu dessen Tode Chester im Unterhause vertrat, ist Oberstlieutenant von „Earl of Chesteri germanry cavalry" und heirathete am 28. April 1852 Constance Gertrude Leveson Gower, jüngste Tochter des 2. Herzogs von Sutherland, aus welcher Ehe stammen: a) Victor Alexander, geb. 28. April 1853 (die Königin Victoria stand bei ihm in Person Gevatter), bis 1869 Viscount Belgrave, seitdem Graf Grosvenor genannt; b) Arthur Hugh, geb. 31. Mai 1860; c) Henry George, geb. 23. Juni 1861; d) Frederich, geb. 16., gest. 20. April 1867; e) George, geb. 19., gest. 21. März 1869; f) Robert Edward, geb. 19. März 1869, Zwillingsbruder mit dem vorhergehenden; g) Elizabeth Harriet; h) Beatrice Constance und i) Blanche, gest. jung 4. April 1867.

Sitze des Marqueß sind: Eaton Hall bei Chester, Halkin Castle in Flintshire und Clivedon, Muldenhead in Berkshire, sowie in London das prächtige Grosvenor House, 33, Uppon Grosvenor Street.

B. Earls of Wilton.

1) Thomas (1814—...), geb. 30. Dec. 1799, folgte am 23. Dec. 1814 seinem mütterlichen Großvater Thomas Egerton als 2. Graf von Wilton und Viscount Gray de Wilton (in der Grafschaft Hereford) und nahm 1821 statt seines Familiennamens den Namen Egerton an; er lebt gegenwärtig als Geheimer Rath und Großkreuz des Guelphenordens. In erster Ehe heirathete er am 29. Nov. 1821 Mary Margaretha Stanley (gest. 16. Dec. 1858), Tochter des 12. Grafen von Derby, in zweiter am 12. Sept. 1863 Susan Elizabeth, Tochter des Mayors Elton Smith; aus jener stammen fünf Kinder: a) Arthur Edward Holland Grey Grosvenor, geb. 25. Nov. 1833, Viscount Grey de Wilton, verm. 11. Aug. 1858 mit Elizabeth Charlotte Luisa Craven, Tochter des 2. Grafen Craven, von der ein Sohn, geb. 1864; b) Seymour John Grey, geb. 20. Jan. 1839, Capitain im ersten Leibgarden-Regiment, verm. 9. Aug. 1862 mit Laura Caroline Russell, von der Arthur George, geb. 17. Mai 1863, und Elizabeth; c) Elizabeth Grey, verm. 12. Oct. 1853 mit Dudley Fitzgerald de Ros; d) Catherine Grey, verm. 22. Juli 1861 mit Henry Cole, Bruder des Grafen von Leicester, und e) Alice Grey, verm. 13. Aug. 1863 mit Henry Dalrymple Des Bocua.

Wohnsitze des Grafen sind: Heaton House bei Manchester und Egerton Lodge, Melton Merobray, sowie 7, Grosvenor Square in London.

C. Barons Ebury.

1) Robert (1857—...), des ersten Marqueß jüngster Sohn, geb. 24. April 1801, faß seit 1826 als Vertreter von London im Unterhause, wo er der Whigpartei angehörte, war von 1830 bis zum November 1834 „comptroller of the household" und ward am 10. Sept. 1857 zur Pairie unter dem Titel eines Baron Ebury von Ebury Manor (in der Grafschaft Middlesex) erhoben; derselbe ist Geheimer Rath und seit dem 17. Mai 1831 mit Charlotte Arbuthaß Wellesley, Tochter des 1. Lords Cowley, vermählt. Aus ihrer Ehe entstammten drei Töchter: Victoria Charlotte, Augustе Mary (gest. 1837) und Albertine Frances Elizabeth, sowie sechs Söhne: a) Robert Wellesley, geb. 25. Jan. 1834, Parlamentsmitglied für Westminster, vormals Capitain in dem 1. Leibgardenregiment, Capitain in „Earl of Chester's germanry cavalry", verm. 20. Juli 1867 mit Emilia Beaugolois Whete, Tochter des ersten Lord Annaly, von der Robert Victor, geb. 28. Juni 1868, und ein zweiter, am 8. Oct. 1869 geborener Sohn; b) Arthur Richard, geb. 23. Juli 1838, gest. 1840; c) Thomas George, geb. 6. Febr. 1842, Capitain, Legationssecretär in Wien; d) Norman De l'Aigle, geb. 22. April 1845, vormals Capitain in der Grenadiergarde; e) Algernon Henry, geb. 2. Juli 1846, Lieutenant in der Rifflebrigade, und f) Richard Cecil, geb. 27. Jan. 1848.

Landsitz der Lords ist Moor Park, Rickmansworth (in Hertfhire); in London wohnt er 35, Park Street, Grosvenor square.

Das Stammwappen wird am einfachsten von Lord Ebury geführt: eine goldene Garbe im blauen Felde, darüber als Zusatz ein fünfstrahliger goldener Stern; Helmzier ein stehender, rechts gewendeter, goldener Jagdhund; Schildhalter zwei aufgerichtete, ausschauende goldene Jagdhunde, mit blauen Halsbändern und blauen Sternen auf der Schulter; die Devise lautet: „Virtus

Digitized by Google

non stemma." Dieselbe führt die ältere Linie, die jedoch seit Erhebung zum Marqueß von Westminster ihr Wappen quadrirt hat: in 2 und 3 das Stammwappen, die goldene Garbe im blauen Felde, in 1 3 4 im gleichfalls blauen Felde ein goldenes Fallgitter mit herabhängenden Ketten; dazu im Schildhaupte das Wappen von Westminster, das Kreuz Coward's des Bekenners, geschieden durch zwei Pfähle von den beiden Rosen von York und Lancaster; Kleinod und Schildhalter wie bei Baron Eburn, nur daß die Jagdhunde keinen Stern (nullets) führen. Der Graf von Wilton hat dagegen das Wappen der Egerton, einen rechts gewandten rothen Löwen inmitten dreier Pfeilspitzen im schwarzen Felde, ihr Kleinod und ihre Schildhalter sowie ihre Devise: „Virtuti, non armis, fido", angenommen [5]). (*C. Hopf.*)

GROTE (George), wurde am 17. Nov. 1794 geboren. Sein Großvater, Andreas Grote, ein bemittelter Kaufmann, siedelte in den vierziger Jahren des 18. Jahrh. aus Bremen, wo seine Familie seit langer Zeit zu der erbgesessenen Bürgerschaft gehört hatte, nach London über und gründete dort in Leadenhall Street ein Commissionsgeschäft unter der Firma Krüger u. Grote. Das Muster eines hanseatischen Kaufmanns, fleißig, umsichtig, reell, im Besitz ausgebreiteter Connexionen mit deutschen Häusern, brachte er das Geschäft zu hoher Blüthe. Im J. 1766 kaufte er ein Grundstück in Threadneedle Street dicht bei der Börse und gründete hier mit seinem Compagnon Prescott das noch jetzt bestehende Bankiergeschäft Grote, Prescott u. Comp. Er heirathete im J. 1745 Miß Anne Adams, von guter Familie in der Grafschaft Orford, die ihm ein beträchtliches Vermögen, später auch große Güter in Oxfordshire zubrachte. Im J. 1760 schloß er eine zweite Ehe mit Miß Mary Anne Culverden, mit der er eine zahlreiche Familie hatte. George, der älteste Sohn der zweiten Ehe, setzte das Bankiergeschäft fort und heirathete im J. 1793 die Tochter des ehrwürdigen Dr. Pidwell, eines Geistlichen, welcher mütterlicher Seite von den de Blosset abstammte, französischen Emigranten, welche in Folge der Revocation des Edicts von Nantes (1685) auswanderten und sich in der Grafschaft Meath in Irland ansiedelten. George lebte meistens auf seinen Gütern in Kent und Oxfordshire und auf seinem Gute Clay Hill bei Beckenham in Kent wurde sein gleichnamiger Sohn George, der künftige Historiker, geboren.

Nach dem ersten Unterrichte kam der junge Grote, zehn Jahre alt, auf die vortreffliche Gelehrtenschule des Charterhouse in London, wo er sechs Jahre blieb und sich im Griechischen und Lateinischen gründlich ausbildete. Als Grote aber das 16. Jahr erreicht hatte, erfolgte eine Unterbrechung seiner gelehrten Studien, indem sein Vater ihn von der Schule abberief, um in das Bankiergeschäft einzutreten. Um so weniger Interesse dem jungen Grote aber die mercantilische Laufbahn gewährte, die sich ihm eröffnete, um desto eifriger setzte er seine Studien fort. Seine wissenschaftlichen Studien betrafen hauptsächlich Metaphysik, Geschichte und politische Oekonomie. Zu letzterer zogen ihn besonders die Schriften David Ricardo's, mit dem er im J. 1817 persönlich Bekanntschaft machte.

Das Leben zu Hause war für Grote ein gar trübes. Die Mutter war von so strenger und steifer calvinistischer Gesinnung, daß sie sich fast von allem geselligen Verkehr absperrte. Das Wesen des Vaters war dagegen rein auf das handgreiflich Praktische gerichtet, allem geistigen Leben abgewandt, besonders langweilte den Sohn die Gesellschaft der rohen Sport- und Zechbrüder, die sich beim Vater zu versammeln pflegten. Diese Gegensätze bestärkten den Jüngling zwar in seinem wissenschaftlichen und intellectuellen Streben, doch hätte dasselbe am Ende wol in der schweren und leeren Atmosphäre des Hauses ersticken müssen, hätte er nicht das Glück gehabt, des anregenden Umgangs einiger gleichgesinnten und gleichstrebenden jungen Freunde zu genießen. Zu diesen gehörte namentlich Norman, Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns, der ebenfalls auf dem Comptoir seines Vaters arbeitete, sich dabei aber eifrigst mit Literatur und Politik beschäftigte, und Charles Cameron, ein junger Jurist von Familie, ein scharfsinniger Dialektiker. Die Freunde lasen dieselben Bücher und hielten gemeinschaftliche Besprechungen über ihre Lectüre. Norman regte mehr zu literarischen, Cameron mehr zu philosophischen Studien an.

Im Winter 1814 und 1815 wurde Grote durch Norman in die in der Nähe von Beckenham wohnhafte Familie des Fräulein Harriet Lewin eingeführt. Der Jüngling trat bald in ein leidenschaftliches Verhältniß zu Harriet; allein der Verlauf der Liebe erlitt eine arge Unterbrechung durch die lügnerischen Mittheilungen eines geistlichen Herren, mit dem Grote seiner philologischen Kenntnisse wegen viel verkehrte, und der sich heimlich um die Dame selbst bewarb, was zur Folge hatte, daß Grote's Vater, von dem er damals noch gänzlich abhängig war, die Sache erfuhr und sich derselben entschieden widersetzte. Diese Unterbrechung der Liebe veranlaßte Grote jedoch nur, sich mit verdoppeltem Eifer seinen Studien hinzugeben, während auch das Bankiergeschäft wegen der damals weit verbreiteten Wirren in der Finanzwelt besondere Aufmerksamkeit erheischte. Er studirte unter anderem besonders gründlich: Sismondi, namentlich mit Bezug auf die Vorgänge, durch welche die italienischen Städte ihre Unabhängigkeit errangen; Montesquieu, „dessen Einfluß auf die Hervorbringung der französischen Revolution sehr einleuchtend ist"; Lucretius, „der an Erhabenheit der Vorstellung, an Reiz und Eleganz der Sprache kaum jemals erreicht worden ist"; Aristoteles' Nikomach'sche Ethik, „dessen Betrachtungen über die Moral wunderbar richtig und tiefgreifend sind, und mit dem er, je weiter er liest, desto näher bekannt zu werden begehrt".

Von entscheidendem Einflusse auf Grote wurde die

[5]) Hauptquellen: *Ormerod*, History and description of Cheshire. London 18.. 4. Vol. II. p. 454; III. p. 87; *Edmonson*, Baronagium genealogicum. Vol. V. p. 470; *Collins-Bridges*, Peerage of England. Vol. V. p. 239—263, und die verschiedenen neuen Jahrgänge von Burke's Peerage of the British Empire.

Digitized by Google

um diese Zeit durch die Vermittelung David Ricardo's gemachte Bekanntschaft mit James Mill, dem Geschichtschreiber und Philosophen. Grote beschreibt ihn in seinen Briefen als einen scharfsenkenden Mann, von dem er große Belehrung zu erhalten erwartet. Der Verfasser der Geschichte Indiens beherrschte in der That ein weites intellectuelles Gebiet. In der Philosophie, namentlich der Metaphysik, hatte er fast jeden Autor von Bedeutung gelesen; er war damals mit seiner Psychologie, die bald darauf unter dem Titel „Analysis of the Human Mind" (London, 2 Bände) erschien, beschäftigt. Grote hatte mit ihm häufige Unterredungen über Psychologie, politische Oekonomie und verwandte Gegenstände, und Mill's energischer Geist erlangte allmälig eine so unbedingte Herrschaft über Grote, daß nach Verlauf einiger Jahre zwischen Meister und Schüler eine fast völlige Uebereinstimmung der Ansichten stattfand. Mill pflanzte Grote seine entschiedene Vorliebe für die demokratische und republikanische Regierung ein, seinen Haß gegen die herrschenden Classen, sowie gegen alle Kirchen und alle Geistlichkeit. Diese Ueberzeugungen schlugen bei Grote so tief Wurzel, daß er ihre Geltendmachung als seine höchste Pflicht erachtete. Alle seine Studien bestimmten sich darnach. Diesen Einflüssen gesellte sich die verwandte des alten Jeremy Bentham zu, welcher in Queen's Square in Westminster dicht neben Mill wohnte, dessen Haus ihm auch gehörte. Grote studirte Bentham's Werke über Jurisprudenz, Gesetzreform und politische Philosophie und genoß seines anregenden Umgangs.

Im Frühjahre 1818 sah Grote Miß Harriet Lewin wieder und sofort war das alte Verhältniß wieder hergestellt. Nach einigen Anstrengungen wurde jetzt die Einwilligung des Vaters zu ihrer Verehelichung unter der Bedingung erlangt, daß die Heirath zwei Jahre ausgesetzt werde. Die Heirath fand dem zufolge im J. 1820 statt. Grote's Wahl erwies sich als eine höchst glückliche: Harriet war fortan Grote eine treue Gefährtin und Gehilfin, auch in seinen gelehrten Arbeiten, wie denn ihre Wißbegierde, ihr reger Sinn für wahre geistige Bildung für Grote von Anfang an einer ihrer wesentlichsten Reize gewesen war. Grote's großes Werk, die Geschichte Griechenlands, wurde zuerst von seiner Frau angeregt. — Dem jungen Ehepaar wurde von Grote's Vater das Hintergebäude des Bankhauses in Threadneedle Street zur Wohnung angewiesen. Obwol Grote's Vater damals sehr beträchtliche Einkünfte hatte, so gewährte er George, seinem ältesten Sohne, doch nur eine beschränkte jährliche Verwilligung, kaum ausreichend für ein anständiges Auskommen. Die drückende Luft des kleinen Hofes hinter dem Banthause in der Mitte der Altstadt, wo ihre Wohnung stand, war für die stets nervenschwache junge Frau sehr unzuträglich; ein strenger Winter und eine Erkältung kamen hinzu und veranlaßten eine zu frühzeitige Entbindung. Das Kind starb und die Mutter verfiel einem puerperalen Fieber, von dem sie erst nach einem langen, schweren Krankenlager genaß. Seitdem blieb die Ehe kinderlos.

An der Bettseite der kranken Frau schrieb Grote einen Essay über die Reform des Parlaments, welcher als Broschüre veröffentlicht wurde, die erste Schrift Grote's, welche im Druck erschien. Dieselbe war besonders gegen die Classenrepräsentation gerichtet.

Im J. 1823 begann Grote seine gründlichen Studien der griechischen Mythologie, deren Ergebnisse sich später im ersten Bande der Geschichte von Griechenland so gediegen darstellten. Er trug zu dem Behufe eine große Masse analogen Stoffes von andern Mythologien zusammen. Es war gegen das Ende von 1823, daß Frau Grote, welche sah, daß die griechische Geschichte bei Grote fortwährend ein Hauptgegenstand der Unterredung und für ihn von ganz besonderem Interesse war, ihm die Idee aussprach, es werde ein für ihn sehr passendes Unternehmen sein, eine neue Geschichte Griechenlands zu schreiben. Grote erfaßte die Idee und machte sich an die Arbeit. Fortan waren alle seine Studien auf diese Aufgabe gerichtet. Eine wahrhaft riesige Masse von Material, von Noten und Auszügen sammelte sich an. Im J. 1826 begann Grote seine Beiträge für das damals von Bowring redigirte Westminster Review mit einer Recension über Mitford's History of Greece, welche in der Aprilnummer erschien und allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Der Aufsatz enthielt bereits Grote's Geschichte Griechenlands im Keime. Durch denselben kam er auch in Verbindung mit Niebuhr, mit welchem er in Correspondenz trat, und zu welchem er sich nach Bonn begeben wollte, um sich mit ihm über das Werk zu berathen. Der berühmte Verfasser der römischen Geschichte antwortete in einer höchst anerkennden und aufmunternden Weise. „Sie zu sehen, mein Herr", schrieb er in einem in englischer Sprach abgefaßten Briefe aus Bonn vom 28. Juni 1827, „mich mit Ihnen über den erhabenen Gegenstand, dem Sie Ihre Mußestunden widmen, und dem gerecht zu werden, Sie sich bereits in so hohem Grade befähigt erwiesen haben, zu besprechen, wird mir die höchste Genugthuung gewähren. Wir mögen uns beide bewußt sein, daß zwischen unsern Principien und Geschichtsansichten eine solche Geistesverwandtschaft besteht, daß wir gehalten sind, persönlich bekannt zu werden und unsere Arbeiten mit einander in Verbindung zu setzen. Vielleicht mit Ausnahme einzelner Punkte, welche ich zu untersuchen veranlaßt worden bin, habe ich in der griechischen Geschichte nur von Ihnen zu lernen. Sollte von dem, was ich an Resultaten meiner Nachforschungen in den spätern Perioden arbeiten kann, irgend etwas Ihrer Aufmerksamkeit werth sein, so würde ich mich glücklich und geehrt schätzen." So war schon vor des Kampfes Beginn vom Meister der Kunst ihm die Stirne geschmückt [1].

1) So schrieb Niebuhr im J. 1827 an Prof. Lieber, der sich damals als politischer Flüchtling in London aufhielt: „Suchen Sie mit Hrn. Grote bekannt zu werden, der mit einer griechischen Geschichte beschäftigt ist; er wird Sie freundlich aufnehmen, wenn Sie ihm meine Empfehlung bringen. Wenn Sie mit ihm näher bekannt werden, wäre es Ihrer Mühe werth, sich die Aushängebogen seines Werkes zu verschaffen, um es zu übersehen. Ich erwarte viel von dieser Arbeit und will Ihnen hier einen Beleger verschaffen. Frau-

Digitized by Google

Grote's Plan, Niebuhr in Bonn zu besuchen, kam jedoch nicht zur Ausführung, indem gerade damals in der finanziellen Welt solche Wirren eintraten, daß Grote's Geschäftsobliegenheiten seine Anwesenheit in London unumgänglich erheischten. Trotz seiner wissenschaftlichen Arbeiten vernachlässigte Grote sein Geschäft durchaus nicht, was bei der damaligen steten Erregtheit der Börse, den häufigen Störungen und Stockungen stete Umsicht und Thätigkeit erfordert. Die Kunden des Hauses erwiesen Grote fortwährend vollständiges Zutrauen, und er galt überhaupt an der Börse für einen sehr zuverlässigen und geschickten Bankier. Das Geschäft erlangte eine beträchtliche Ausdehnung. Grote war aber seit dem Jahre 1816 der thatsächlich leitende Chef des Hauses, sein Vater und der andere Compagnon William Willoughby Prescott betheiligten sich wenig thätig. Im J. 1822 trat jedoch William George Prescott als Compagnon ein und gewährte Grote wesentliche Unterstützung. Im J. 1828 hatte Grote's Vater einen Schlaganfall und zog sich nun gänzlich vom Geschäfte zurück.

Alle Beschäftigung verhinderte Grote nicht, im Winter 1829 die schon früher begonnenen philosophischen Versammlungen, die im Bankhause in Threadneedle Street zweimal die Woche des Morgens um halb neun Uhr zusammentraten, wieder aufzunehmen und regelmäßig abzuhalten. Man las darin philosophische Werke vor und hielt dann darüber regelmäßige Discussionen. Leitende Mitglieder dieser Classen waren außer Grote John Stuart Mill, der später berühmte Philosoph, James' Sohn, Charles Buller, Roebuck. Außerdem wurden im Grote'schen Hause regelmäßig Gesellschaften gehalten, bei denen gewöhnlich angesehene Literaten und Gelehrte assistirten. Zu den Habitues des Hauses gehörten außer den bereits Erwähnten namentlich John Black, Redacteur des Morning Chronicle, damals das leitende liberale Organ, Thomas Campbell, der Dichter, Frau Austin, John und Charles Austin, John Romilly, Lord William Bentinck, Bickerstaff, Charles Buller, auch Schleiermacher während seiner Anwesenheit in London. Dagegen mußte Frau Grote, welche zahlreiche Connexionen in der Aristokratie hatte und dieselbe gern aufrecht gehalten hätte, infolge der Abneigung ihres Gatten gegen Alles, was nach aristokratischen Ansichten schmeckte, fast allen Umgang mit Familien von Rang abbrechen.

Um 1825 entstand das Project der Gründung der londoner Universität, wo ein allgemeines wissenschaftliches Unterrichtssystem, unabhängig von allen religiösen Meinungen, eingeführt werden sollte. Die Leiter des Unternehmens waren Liberale, die Mehrzahl der Beförderer jedoch waren Dissenters verschiedener Sekten. Auch die Whigs begünstigten die Sache als ein Mittel gegen die Vorherrschaft der Tories. Grote betheiligte sich lebhaft an der Angelegenheit und war bei der Organisation der Anstalt leitend thätig. Das Ergebniß war die Stiftung des University College im Gower Street im J. 1827. Dasselbe wurde im J. 1828 eröffnet, und Grote gehörte mit Mackintosh, Macaulay, Thomas Campbell zu den Mitgliedern des ersten Council. Die Tories gründeten bald darauf das rivalisirende streng anglikanische King's College in London.

Grote war im Sommer 1830 auf seiner Reise nach dem Continent, die er jährlich mit seiner Frau zu machen pflegte, als ihn die Nachricht von der schweren Erkrankung seines Vaters nach Hause zurückrief, welcher, noch ehe Grote dort eingetroffen vermochte, starb, im Alter von 70 Jahren. Grote als Haupt der Familie ererbte das Grote-Kapital im Bankgeschäfte, das Gut in der Grafschaft Lincoln und ein liquides Kapital von 40,000 Pfd. Sterl. Grote war jetzt von den Schranken befreit, die ihn bisher eingehemmt hatten, Herr seiner Handlungen, und konnte seine sociale Stellung mehr geltend machen.

Die Julirevolution erfaßte Grote gewaltig, die lange verhaltene Gluth der Freiheit schlug in stürmischen Flammen empor. Er sandte noch während des Kampfes zur Unterstützung desselben einen Credit von 12,700 Franken an seine Bankiers J. Lafitte u. Comp. in Paris. In England gestaltete sich die durch die französische Revolution angeregte Bewegung hauptsächlich als der heftige Kampf für die Reformbill, welchen Grote mit dem größten Eifer verfolgte. Mit den Leitern der Bewegung in der Stadt und in den Provinzen wurde eine fortwährende Correspondenz unterhalten, ihnen mit Rath und That Unterstützung gewährt. Auch veröffentlichte Grote eine Broschüre über die Essentials of Parliamentary Reform. Anderweitig vermochte er damals noch nicht sich zu betheiligen: die Testamentsvollstreckerschaft, die sein Vater ihm übertragen hatte, erwies sich als ein sehr complicirtes, zeitraubendes Geschäft, und das Bankgeschäft erheischte eben wegen der politischen Bewegung ganz besondere Aufmerksamkeit. Auch war er unwillig, das große Geschichtswerk, das inzwischen um einige Capitel vorgerückt war, liegen zu lassen.

Als jedoch im J. 1832 die Reformbill endlich triumphirend durchgeführt worden war, da bezeichnete der hervorragende Antheil, den er am Kampfe genommen hatte, wie seine sonstige bewährte Tüchtigkeit, Grote allgemein als ein geeignetes Mitglied des neuen Parlaments. Er konnte nun dem innern Drange und dem äußern Drucke nicht länger widerstehen und trat mit einer Candidatur für die City London auf. In seiner charakteristischen Adresse an die Wähler sagte er: „Ich habe lange die Sache der Parlamentsreform verfochten, als den ersten Schritt zu einer Reihe von wesentlichen Verbesserungen, deren vollständige Durchführung mein sehnlichstes Anliegen ist. — Doch halte ich die Reformbill selbst nicht für vollständig, bis sie nicht durch zwei Verbesserungen ergänzt und verstärkt wird, welche zur Wirklichkeit eines Repräsentativsystems unumgänglich erforderlich sind: Wahl durch Ballot und dreijährige Wahl. — Ohne das Ballot läßt sich freies und gewissenhaftes Wählen nicht erlangen, ohne dreijährige Wahlen wird auch das vollständigste Wahlsystem nicht genügen, im

---

cis Lieber, Reminiscences of an Intercourse with G. B. Niebuhr. London 1835.

Digitized by Google

gewählten Mitgliede ein beständiges Gefühl der Verantwortlichkeit gegen das Volk aufrecht zu halten." Grote erklärte sich ferner gegen die übermäßigen öffentlichen Ausgaben, welche das bisher in der Legislatur vorherrschende oligarchische Interesse unterhalten habe, gegen die Sinecuren, die excessiven Emolumente, die ungleiche Vertheilung von Dienst und Honorar, welche die englische Kirche entstelle, gegen den Zehnten, gegen die Besteuerung des Wissens (Schutzstempel ꝛc.), gegen die Kornge[illegible]ze und sonstigen Schutzzoll, gegen die Sklaverei in den englischen Colonien, gegen die Vernachlässigung der Volkserziehung. Er wurde unter dem enthusiastischen Jubel der dichten, in der alten Guildhall versammelten Menge mit 8788 Stimmen, eine Majorität von 924, erwählt. Noch nie hatte ein Parlamentsmitglied der City eine so große Majorität gehabt. Es war ein großartiger Triumph. Grote studirte während des Winters vornehmlich Finanzwissenschaft.

Bei einem Diner in Threadneedle Street, wo unter andern Warburton, Romilly, Joseph Hume und James Mill anwesend waren, wurde beschlossen, daß Grote in der nächsten Session die Ballotfrage einbringen solle. Die Sache, seit längerer Zeit ein Hauptartikel im radicalen Programm, war bereits im J. 1831 von Warburton, Mitglied für Lambeth, im Parlament eingebracht worden und wurde von diesem nun seinem jüngern Freunde abgetreten. Im März 1833 hielt Grote sein Maiden Speech im Parlament, indem er seinen Antrag auf das Ballot stellte. Er sprach eine volle Stunde und setzte sich unter dem Beifall aller Seiten des Hauses. Der Beifall galt jedoch nur der Vortrefflichkeit der Rede; nur zu bald fanden die Radicalen oder vorgerückten Liberalen, daß sie bezüglich der Macht, die sie im reformirten Parlament zu erlangen gehofft hatten, sich gänzlich getäuscht hatten. Grote's Antrag auf das Ballot, wie Tennyson's auf dreijährige Parlemente, fielen gänzlich durch. Grote wohnte während dieser Session den Sitzungen mit gewissenhafter Regelmäßigkeit bei und trat bei jeder Frage energisch für das liberale Interesse ein. Er war um diese Zeit mit verschiedenen Studien, namentlich auch der physikalischen Wissenschaften, beschäftigt, dann mit Reisen, die Geschichte jedoch ruhte.

In der Session 1834 fungirte Grote als Vorsitzender eines von Lord Althorp, dem damaligen Führer der liberalen Partei, eingesetzten Comité über Sinecuren, welches viel Zeit in Anspruch nahm. Er sprach außerdem vornehmlich für die Zulassung der Dissenters zu den Universitäten Oxford und Cambridge, gegen den Sitz der anglikanischen Bischöfe im Oberhause, für die Gültigkeit der Heirathen der Dissenters ohne Zuziehung eines anglikanischen Geistlichen, für die Abschaffung der Malztaxe, gegen die Kornge[illegible]ze. Das praktische Ergebniß aller dieser Anstrengungen war aber wenig ausgiebig; die philosophischen Radicalen, wie ihre ironische Benennung war, hatten im Parlament eine gar zu vereinzelte Stellung. Ueberhaupt war das englische Volk für die Ansichten der vorgerückten Liberalen nicht vorbereitet. Sie, die mit solchem Eifer für das Volksthümliche kämpften, mußten erfahren, daß ihre Zwecke im Volke selbst eben nicht volksthümlich waren. Ist doch unter dem gemeinen Volke in England das Wort Radical ein Schimpfwort, das so viel wie Ruchloser bedeutet!

Auch in der sonst so liberalen City war bereits eine solche Reaction eingetreten, daß die Intriguen der Tories bei der nächsten Parlamentswahl leicht Vorschub fanden. Schon im J. 1835 war Parlamentswahl und Grote stand diesmal unter den vier Mitgliedern der City am niedrigsten in der Wahlliste. Doch hatte Grote die Genugthuung, als viertes Mitglied der City Pattison, den Governor der Bank of England, im radicalen Interesse zu gewinnen und glücklich durchzubringen, sodaß sämmtliche vier Mitglieder der City diesmal Radicale waren, und die City in sofern dem Lande mit einem guten Beispiele voranleuchtete.

Bei der Eröffnung der Session 1835 wurde ein von Ward, Grote's College als Citymitglied, gestelltes Amendement zur Adresse, also ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung, von Grote secondirt, und dieses Amendement nach dreitägiger stürmischer Debatte angenommen. Weiter trat Grote für Sir Robert Peel's, des damaligen Premiers, Bill zur Abschaffung des Zehnten für die anglikanische Staatskirche (resp. Abschaffung der anglikanischen Staatskirche) in Irland auf, eine Maßnahme, welche von Gladstone, der sie später durchführte und damit seine Premierschaft erwarb, damals heftig angegriffen wurde. Die Bill wurde verworfen und Peel mußte von der Regierung abtreten. Dann war Grote angestrengt thätig für die wichtige Vorlage zur Municipal Corporation Reform, welche nach längeren Debatten durchging. Er brachte wieder seinen Antrag behufs des Ballot ein, hielt wieder eine meisterhafte, allgemein bewunderte, fünfviertel Stunde dauernde Rede, doch natürlich ohne weitern Erfolg. Auch faß er im Comité zur Entwerfung der neuen Constitution der Colonie Australien. So unausgesetzt verfolgte Grote seine parlamentarischen Geschäfte, daß er gewöhnlich die Woche über nicht nach Dulwich, wo er damals wohnte, gelangte und ein Logis in der Nähe des Parlaments nahm. In der Session 1836 war Grote besonders thätig für die irische Municipalreform. Er brachte wieder seinen Antrag auf das Ballot, fand jedoch diesmal kaum Beachtung. Im J. 1836 starb Grote's treuer Freund und intellectueller Lehrer James Mill. Dessen Sohn, John Stuart Mill, wurde Redacteur der Westminster Review, des Hauptorgans der radicalen Partei, mit welchem das vom Radicalen Sir William Molesworth gegründete London Review vereinigt wurde. Grote verwandte damals viel Zeit und beträchtliche Geldsummen auf Herstellung einer vollständigen Geheimhaltung sichernden Ballotbüchse.

Bei der nach dem Tode des Königs William IV. und dem Regierungsantritte Victoria's im J. 1837 stattfindenden parlamentarischen Neuwahl richteten die Tories ihr besonderes Augenmerk auf Grote, und es gelang ihren Manövern, ihn wieder an den Fuß der Wahlliste zu setzen. Er wurde zwar wieder gewählt, doch nur mit einem Mehr von 6. Die Times, das damalige Haupt-

Digitized by Google

organ der Conservativen, hatte einen triumphirenden Artikel über die Bedeutung dieses Stimmenrückgangs bei dem radicalen Führer. — „Aber wer und was ist Herr George Grote?" fragte das Blatt. „Er ist ein Bankier von tadellosem Ruf und im Besitz alles jenes Einflusses, welchen eine so wichtige Stellung in einer Handelsstadt mit sich bringt. Allein Herr Grote ist sonst noch viel mehr. Er ist ein sehr liebenswürdiges und hochangesehenes Mitglied der Gesellschaft, ein ausgezeichneter Gelehrter und dabei durchaus musterhaft in allen Beziehungen des häuslichen Lebens. Dennoch hat dieser Gentleman bei seiner Classe von Liberalen in der City von London Boden gewonnen, nein, er hat Boden verloren." — — „Nun möchten wir unsere Leser fragen, weshalb dieser Stillstand, weshalb dieser Rückschritt? Da er jede persönliche Eigenschaft, welche ihn bei seinen Mitbürgern in London beliebt machen kann, besitzt, müssen wir die Erklärung dieser seit einigen Jahren hervorgetretenen Erscheinung außerhalb seines socialen und privaten Charakters suchen. Es ist zu Grote's politischen Attributen, daß wir uns zur Lösung der Schwierigkeit wenden müssen. Die Herren Wood und Pattison und Crawford (die andern drei Citymitglieder) sind zwar Radicale — blinde, einfältige Mühlenpferde der demokratischen, oder, wie sie sich vorstellen, der reformirenden Association. Niemand bekümmert sich um sie, niemand denkt an sie; — ob sie in oder außer dem Parlament sind, sind sie Symbole von nichts, Typen von nichts; ihre Wiederwahl im Unterhause oder ihr Ausschluß davon würde nicht die geringste Betrachtung über ihre Ursachen oder die Schlußfolgerung, daß jene Ursachen mehr als blos zufälligen Umständen zuzuschreiben seien, veranlassen. Aber es ist nicht so mit Grote. Dieser honorable Gentleman hat sich zum Titelblatt eines revolutionären Coder gemacht. Er ist zum Repräsentanten und besondern Organ von Allem geworden, was in der Theorie höchst chimärisch, im Experiment höchst verwegen, in der Feindseligkeit gegen unsere nationalen Institutionen höchst verderblich und zerstörend ist. Grote personificirt das Bewegungssystem. Er concentrirt in sich das destructive Princip, er ist dessen hartnäckigster und unverbesserlichster Doctrinär. Grote ist eine von jenen Personen, von denen man in Wahrheit sagen kann, daß der Zug des öffentlichen Geistes zur Revolution sich durch ihre vermehrte Autorität über denselben am deutlichsten entwickele und darstelle, daß hingegen ihr politischer Sturz in nichts Anderem entstehen könne, als in der allgemeinen conservativen Reaction im Volke Englands. Grote ist noch der unterste in der Vertretung der Hauptstadt. — Wir wünschen unsern Landsleuten von Herzen Glück zu der entschiedenen Wirksamkeit dieses ersten großen Schlages."

Der Bestand der radicalen Partei in England war in der That damals ein höchst kümmerlicher. Gleich bei der Eröffnung des ersten Parlaments Victoria's trat Lord John Russell auch mit einer ausdrücklichen Erklärung gegen alle radicale Reform auf. Es folgte Bewilligung einer hohen Civilliste, Ablehnung einer Untersuchung der Pensionsliste. Die Opposition erstarkte wieder etwas in Folge der canadischen Angelegenheiten. Als Grote seinen Ballotantrag wieder brachte, erlangte er diesmal an 200 Stimmen, darunter die zweier Staatsminister.

Entmuthigt über die Vergeblichkeit seiner Bestrebungen, seines fast zum Einzelkampf gewordenen Widerstandes gegen die allgemeine Strömung müde, wandte Grote sich wieder seinen lange vernachlässigten Studien zu, wie auch sein Freund Sir William Molesworth that, welcher eine große Ausgabe von Hobbes vornahm. Grote beschäftigte sich damals besonders viel mit Kant's Kritik; „ein Buch", sagte er, „das mich immer in einen sehr lehrreichen Zug metaphysischer Gedanken führt, und das ich äußerst hoch schätze, obgleich ich keineswegs mit allen seinen Sätzen einverstanden bin". Außerdem studirte er besonders Plato, Aristoteles, Locke, St. Hilaire de la Logique. Im J. 1839 brachte er das Ballot noch einmal, fast nur pro forma, im Parlament vor, wie gewöhnlich ohne allen Erfolg.

Bei der Neuwahl im J. 1841 entsagte Grote seinem Sitze im Parlament, welcher Lord John Russell zufiel, obgleich die andern Citymitglieder Tories waren. Grote machte mit seiner Frau nun eine größere Reise nach Frankreich, Süddeutschland, Tyrol, Italien (Verona, Venedig, Florenz, Rom, Neapel), wo ihm namentlich die Ueberreste des großen Alterthums den Geist erbauten. Nach Hause zurückgekehrt, nahm er sofort die Geschichte Griechenlands wieder auf. Zuvörderst schrieb er eine Recension über Niebuhr's Griechische Heroengeschichten, ein Aufsatz, in welchem er die Ergebnisse seiner langen Studien über die griechischen Legenden zusammenfaßte, gewissermaßen ein Prolog zum Abschnitt über die mythische Periode in seiner Geschichte. Der Artikel erschien im Westminster Review, Mai 1843, und erregte alsbald großes Aufsehen.

Während des ersten Halbjahres 1844 arbeitete Grote ununterbrochen an der Geschichte. Um sich dem Werke völlig ungestört widmen zu können, trat er jetzt auch aus dem Bankhause Prescott, Grote u. Comp., zu dem er 30 Jahre gehört hatte, aus. Um diese Zeit starb sein Schwiegervater Lewin. Auf seiner pariser Reise machte Grote die Bekanntschaft von Auguste Comte, dessen Werk La Philosophie Positive er in hohem Grade bewunderte, obgleich es damals in Frankreich selbst noch wenig beachtet wurde. Im J. 1845 knüpfte er auf einer Reise nach Kissingen in Frankfurt eine dauernde Freundschaft mit Varnhagen von Ense.

Der Verlag der History of Greece wurde von Murray übernommen und im Frühjahr 1846 erschienen die ersten beiden Bände. Der Verfasser hatte nicht lange auf den Erfolg zu warten. Von allen Seiten strömten Beifallsbezeugungen und Beglückwünschungen ein, dem bescheidenen Gelehrten zur großen Aufmunterung. Eines der ersten Gratulationsschreiben kam von seinem gelehrten Freunde George Cornwallis Lewis, welcher darin u. a. sagte: „Es ist Ihnen vollkommen gelungen, die ganze Frage der Mythologie und der Sage der Griechen auf die meiner Ansicht nach richtige Grundlage zu stellen. — Ihr Kapitel über den in den homerischen Gedichten dar-

Digitized by Google

gestellten Zustand der Gesellschaft ist sehr gelungen. Das über die homerischen Gedichte selbst ist höchst interessant, und ich stimme damit im Wesentlichen überein. Ich kann jedoch Ihrer Ansicht über die frühern Bücher der Ilias nicht beipflichten und bezweifle die Möglichkeit zwischen einer Achilleis und einer Ilias zu unterscheiden." Der greise Historiker Henry Hallam schrieb eine lange Epistel ungefähr gleichen Inhalts. „Ich bewundere", sagt er, „sogar weniger den Reichthum an Gelehrsamkeit, den das Werk ausweist, als die durchgehende Gediegenheit des Gedankens. — Im Wesentlichen halte ich es mit Ihnen hinsichtlich der großen historischen Frage betreffs der vorolympischen Begebenheiten Griechenlands." Doch stimmt auch er Grote's Ansicht von der doppelten Verfasserschaft der Ilias nicht bei.

Im J. 1847 kamen der dritte und vierte Band der Geschichte heraus. Grote wurde diesmal eine Zeit lang von der Arbeit abgezogen durch die londoner musikalische Saison, welche durch die Anwesenheit Mendelssohn's und der Jenny Lind, mit denen Grote und Frau seit längerer Zeit persönlich befreundet waren, in hoher Blüthe stand. Besonders gerührt wurde Grote durch ein Schreiben seines frühern Schulgenossen, des Bischofs Thirlwall, selbst Verfasser einer hochgeschätzten Geschichte Griechenlands, in welchem er seine unbedingte Bewunderung über Grote's Arbeit aussprach, und unumwunden anerkannte, daß sein eigenes Werk nunmehr für alle höhern Zwecke vollständig beseitigt sei.

Grote richtete in diesem Jahre seine gewöhnlich jährlich nach dem Continent gemachte Reise nach der Schweiz, weil die dortigen Sonderbundhändel ihm große Analogie mit den Händeln der griechischen Staaten zu haben schienen, wie denn Vergleichung mit der neuern Geschichte bei ihm ein so beliebtes, wie gründlich angewandtes Mittel zur Aufhellung der alten war. Er veröffentlichte nach seiner Rückkehr nach Hause seine Beobachtungen in der Schweiz in einem kleinen Buche: „Swiss Politics", das so viel Interesse erregte, daß die ganze Auflage sofort vergriffen war. Sein Freund Lewis sagte darüber: „Es führt einen in das siebzehnte Jahrhundert zurück, geradewegs in die Mitte des dreißigjährigen Krieges!"

Das Jahr 1848 war für Grote ein erhebendes. Die Brust hob sich ihm, als er das so lange gehegte Ideal, die Republik, nun endlich verwirklicht sah. Er bewarb sich sofort um die Freundschaft der Gesandten der Republik, erst des Herrn Cottu, dann des Herrn Gustave de Beaumont, lud sie fleißig zu Mittag ein. Freilich wurde seine Freude nur gar zu bald getrübt. Der fünfte und sechste Band der Geschichte kamen heraus, und im J. 1849 erschien auch bereits eine zweite Auflage des ersten und zweiten Bandes, bei der Grote ihm von Lewis mitgetheilte Memoranda über vorgefallene Fehler benutzte. Er blieb jedoch Lewis gegenüber bei seiner Ansicht über Homer stehen, modificirte zwar Lewis zu Liebe den Ausspruch, daß das neunte Buch der Ilias dem übrigen Gedichte durchaus an poetischem Werth nachstehe, glaubte jedoch den conclusiven Beweis geliefert zu haben, daß es später eingeschoben sei, ob nun von demselben Verfasser oder einem andern, möge dahingestellt bleiben. — Er hielt sich in diesem Jahre längere Zeit in Paris auf, entzückt darüber, wirklich unter einer Republik leben zu können. Doch drängten sich die Besorgnisse naher Gefahr.

Im J. 1850 erschienen Band 7 und 8 der Geschichte und Lewis lieferte eine eingehende Recension der bisher erschienenen Bände im Edinburgh Review. Wie Grote weiter ging, vermißte er schmerzlich die Begleitung des Thucydides. Es gewährte ihm große Genugthuung, seine Bemerkungen zu Thucydides in Cambridge beifällig aufgenommen zu sehen, wo man sonst dem Tone und der Gesinnung, die im Werke herrschten, besonders abhold war. Auch erschien eine zweite Auflage von Band 3 und 4. Es fand sich, daß die Geschichte sich bezahle. Vom Coup d'état wurde Grote aufs Aeußerste entrüstet. Er schrieb am 3. Dec. 1851 an seine Frau, die in Paris war: „In politischer Beziehung sind die Folgen unberechenbar, — furchtbar und bösartig im höchsten Grade. — — Dies ist in der That eine Revolution à la Napoleon! Ich schweige von den tausend Gedanken, die sich mir dabei aufdrängen, erwähne nur eine Betrachtung, nämlich über Changarnier und die Majorität der Kammer. Diese haben während der letzten beiden Jahre dem Präsidenten bei der Unterdrückung jeglicher öffentlicher Freiheit und volksthümlichen Kraft geholfen und sogar ihn überboten. Sie thaten das, indem sie nicht erkannten, daß die volksthümliche Kraft die einzige Sicherheit für sie selbst gewährte gegen ihn, und daß, sobald sie nicht länger ein muthiges und frei redendes politisches Publicum unter sich hatten, sie der Willkür der Executivmacht preisgegeben waren, sogar hinsichtlich ihrer eigenen persönlichen Sicherheit. Das ist eine schreckliche Lectüre, welche sie jetzt gelernt haben, wenn es zu spät ist."

Im J. 1850 erhielt er einen Sitz im Senat der University of London und besorgte fortan die Geschäfte dieses Amtes mit der Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, die er früher als Parlamentsmitglied bethätigt hatte, sodaß ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich wurde. Die Universität Oxford ernannte ihn im J. 1853 zum D. C. L. (Doctor of Civil Law). Er wurde bei der Installation des Kanzlers (Lord Derby) mit großer Feierlichkeit eingesetzt und ihm, dem Nichtakademiker, überhaupt vom akademischen Publicum die größten Ehren erwiesen.

Band 9 und 10 der Geschichte erschienen im J. 1852, Band 11 im J. 1853 und Band 12 wurde zu Weihnacht 1855 fertig, womit denn das ganze noble Werk vollendet war. Die gute Hausfrau braute am Weihnachtstage eine mächtige Bowle Punsch zur Feier der Vollendung des Opus magnum, und Grote schlürfte die köstliche Mischung mit großem Behagen. Obgleich er keine Erregtheit im Aeußern zeigte, so konnte die Frau doch unverkennbare Zeichen innern Wohlgefallens bemerken, als sie über das Glück sprach, diesen Tag erlebt zu haben. Beweise des Beifalls trafen von allen Seiten ein, namentlich auch von Deutschland. Besonderes Gefallen fand Grote an einem Briefe des achtzigjährigen

Digitized by Google

Herrn von Schön an Varnhagen van Ense, welchen dieser mittheilte. Derselbe war in höchst enthusiastischen Ausdrücken abgefaßt. „Sie müssen es mir schon erlauben, Ihnen mitzutheilen, daß ich Grote's History of Greece für eine höchst merkwürdige Erscheinung in dieser Zeit halte. Welche Trugbilder haben die Philologen uns aus Unbekanntschaft mit dem Treiben in der Welt hingemalt!" — — Lobeck, der jetzige philologische Exzyater in Königsberg (Schön wohnte in der Nähe von Königsberg) nimmt vor Grote seine Mütze ab und sein College Lehrs beugt die Knie. Ich möchte wissen, was Böckh, Meineke ꝛc. zu dem Werke dieses londoner Bankiers sagen?"

Unter den Recensionen der Geschichte wurde von Grote selbst besonders die im Quarterly Review, Juni 1856, hochgeschätzt, welche von Dr. W. Smith, einem der ausgezeichnetsten Philologen Englands, verfaßt war, weshalb wir ein Resumé dieses Artikels hier einfügen.

„Grote's Geschichte von Griechenland ist der wichtigste Beitrag zur historischen Literatur in neuerer Zeit. — Es gibt kaum einen mit dem hellenischen Alterthume in Verbindung stehenden Gegenstand, auf den dieses Werk nicht neues, unerwartetes Licht geworfen hat; es ist erstaunlich zu finden, wie nach den der griechischen Geschichte von so vielen der größten Gelehrten Europa's gewidmeten Arbeiten noch so viel zu thun übrig geblieben, wie noch so viel zu lernen und zu verlernen war. — Unter den vielen Befähigungen, welche Grote besitzt, um die Geschichte der freien Gemeinwesen Griechenlands zu schreiben, ist zuvörderst seine praktische Bekanntschaft mit dem politischen Leben zu erwähnen. Es ist das, was ihm einen entschiedenen Vortheil vor den fähigsten seiner Vorgänger gibt, und dessen Mangel die gelehrtesten Deutschen unfähig macht, die mannichfachen Phänomene der griechischen Geschichte vollkommen zu erfassen und angemessen darzustellen. Als einer der großen Bankiers der City von London und als ein thätiges Mitglied des Unterhauses des Parlaments hat Grote reichliche Gelegenheit gehabt, Leben und Charakter in ihren verschiedenen Phasen zu studiren, die Kämpfe der politischen Parteien zu beobachten, den Entwickelung constitutioneller Veränderungen zu verfolgen. — Diese praktische Erfahrung ist nicht auf Kosten der Gelehrsamkeit erkauft worden. Grote's Gelehrsamkeit ist tief, umfassend und genau; er zeigt sich nicht nur vertraut mit allen alten Autoritäten, selbst den am entferntesten stehenden, sondern er hat auch durchgehends sorgsamen Gebrauch gemacht von den fast zahllosen Werken, welche der Fleiß der deutschen Gelehrten über fast jeden Theil des griechischen Alterthums geliefert hat. Diese Vereinigung der praktischen Kenntnisse des englischen Gentlemans und britischen Staatsmanns mit der Erudition eines deutschen Professors gibt seiner Geschichte einen eigenthümlichen Reiz und Werth. — Grote entkleidet sich so viel, wie nur möglich, moderner Vorstellungen, versetzt sich in die hellenische Gesellschaft und bestrebt sich, die Begebenheiten der griechischen Geschichte mit dem Auge eines Zeitgenossen zu betrachten und die verschiedenen Phänomene griechischen Gedankens und Gefühls seinem eigenen Geiste zu vergegenwärtigen. — Indem er sich bestrebte, zu denken und zu fühlen, wie die Griechen dachten und fühlten, weiß er zahlreiche Begebenheiten, die früher für unerklärlich oder auch für absurd gehalten wurden, zu erklären. — Neuere Geschichtschreiber berücksichtigen meistens nicht hinreichend das religiöse Element im griechischen Geiste. Es ist ein Verdienst Grote's, daß er uns begreifen macht, wie die Religion bei den Griechen ein Lebensprincip war, welches alle ihre Gedanken durchdrang, alle ihre Handlungen beeinflußte. Andere Schriftsteller geben dies freilich im Allgemeinen zu, allein wie wenig fühlbar und bemerkbar tritt es in ihrer Erzählung hervor! — Ein anderes Verdienst Grote's ist das ethische Interesse, welches er seinem Gegenstande verleiht. Andere Schriftsteller mögen ihn in malerischer Beschreibung übertreffen, sie mögen den Pomp des Kriegs in glänzenderen Farben schildern; allein kein Geschichtschreiber, mit dem wir bekannt sind, Thucydides allein ausgenommen, dringt so tief in das innere Leben eines Volkes ein, analysirt so sorgsam die politische, sociale und moralische Bedeutung jeder Begebenheit. — Um die Vergangenheit vollständiger zu vergegenwärtigen und unserem Gemüthe näher zu bringen, bedient Grote sich häufig der Institutionen oder Begebenheiten neuerer Zeit als Analogie oder Contrast. Mit Ausnahme Niebuhr's ist uns kein Geschichtschreiber des Alterthums bekannt, dessen Gelehrsamkeit so mannichfaltig und so tief ist, als die Grote's, und der die Facta zum passenden Vergleich so bereit hat. — Niemand kann die Geschichte lesen, ohne von der Wahrhaftigkeit der Geschichtschreiberei ergriffen zu werden, was um so bemerkenswerther ist, weil Grote keineswegs mit der kalten Leidenschaftlichkeit des Richters schreibt, im Gegentheil für starke, tief gehegte Ueberzeugungen eintritt. Aber Grote's Wahrheitsliebe erhebt sich über jede andere Rücksicht. Er ladet alle Zeugen, deren Aussage über den betreffenden Punkt von Belang ist, vor Gericht, stellt mit unermüdlicher Geduld ein Verhör und Kreuzverhör an und bespricht den Fall mit einem Eifer und einer Gewissenhaftigkeit, welche deutlich zeigt, daß sein einziger Wunsch ist, die wirkliche Thatsache zu erlangen. Der Leser erhält also immer die Mittel, Grote's Urtheil durch die von ihm selbst beigebrachte Evidenz zu corrigiren, und kann sich nie beschweren, durch eine falsche Darstellung der Begebenheiten irre geleitet worden zu sein. — Grote wendet auf die alten Zeiten dieselben Regeln historischer Beweisführung an, welche seit langer Zeit von den Geschichtschreibern neuerer Begebenheiten anerkannt sind. Grote gestattet seinen Gefühlen und Ansichten nie, seinem Urtheile eine falsche Richtung zu geben, versucht nie, seine Ansichten durch die Autorität von Schriftstellern von geringer Glaubwürdigkeit geltend zu machen, noch auch denselben entgegenstehende Aussagen abzuweisen, ohne seine Gründe vollständig anzugeben. — Hinsichtlich Grote's Styl geben wir zu, daß er nicht ein vollkommenes Muster historischer Schreibart ist und durch größere Politur und Gedrängtheit sich verbessern ließe. Grote schreibt jedoch immer deutlich und spricht seine Meinung voll-

Digitized by Google

ständig aus. Er ist immer nachdrücklich; der Pfeil geht gerade auf das Ziel. — Grote war der erste Schriftsteller, welcher eine deutlich bestimmte Linie zwischen dem sagenhaften und historischen Griechenland zog. Er beginnt die wirkliche Geschichte mit der ersten authentisch angegebenen Olympiade, dem Jahre 776 a. Chr. Freilich haben wir erst lange nach diesem Zeitpunkte authentische Beweisstücke im eigentlichen Sinne; für die Begebenheiten aber, welche vor der ersten Olympiade sich zugetragen haben sollen, fehlt es schlechterdings an aller positiven Beglaubigung, sie sind von keiner Glaubwürdigkeit. Die Sage übte jedoch einen so mächtigen Einfluß auf das griechische Gemüth aus, daß die Kenntniß derselben eine nothwendige Einleitung zur griechischen Geschichte bildet, weshalb Grote sie in ihrer legendenhaften Form gibt, bevor er die eigentliche Geschichte anfängt. Der Ursprung der griechischen Mythen und die Weise, in der die Griechen sie verstanden und fühlten, bildet den Inhalt eines der lehrreichsten Capitel des Werkes, welches jeder lesen sollte, der über das, was unter dem Namen der frühern griechischen Geschichte geht, klare Begriffe zu haben wünscht. ... Im Capitel über die Gesetzgebung des Lykurg weicht Grote wesentlich von K. A. Müller's und Thirlwall's Ansicht ab, daß die Gesetze Sparta's als echt dorische Institutionen, die Spartaner überhaupt als Typen der Dorier zu betrachten seien; er behauptet im Gegentheil, daß die Institutionen Sparta's demselben eigenthümlich waren, und daß die Gesetze Lykurg's den Spartanern einen eigenthümlichen Charakter verliehen, welcher sie unter allen griechischen Stämmen am wenigsten geeignet macht, als Beispiele der wirklichen Dorier angeführt zu werden. Lykurg war mehr der Gründer einer kriegerischen Genossenschaft, als der Gesetzgeber einer politischen Gemeinde, und der eigenthümliche Charakter Sparta's ist nicht sowol in seinen Gesetzen oder seiner politischen Constitution zu suchen, sondern in der gleichmäßigen, halb militärischen, halb monastischen Zucht, welcher Männer und Knaben, Jünglinge und Jungfrauen, Reiche und Arme unterworfen waren. Eigenthümlich ist Sparta auch die Beständigkeit seiner Institutionen während vier bis fünf Jahrhunderte in der Mitte von Staaten, wie die griechischen, welche so häufigen Veränderungen unterworfen waren, ein Hauptgrund des Ansehens der Spartaner in Griechenland, wie ihres eigenen exclusiven Hochmuths. Ein wichtiger Punkt, in dem Grote von seinen Vorgängern abweicht, ist ferner die Wiedervertheilung des Bodens durch Lykurg, welche Grote gänzlich in Abrede stellt. ... Der Charakter des Pythagoras wird von Grote mit fester Hand entworfen, wesentlich verschieden von frühern Schriftstellern, wie K. A. Müller, Niebuhr, indem er leugnet, daß der Zweck des Pythagoras ein wesentlich politischer war, und nachweist, daß Pythagoras vielmehr eigentlich ein religiöser Missionar war, welcher zu Kroton eine geheime Gesellschaft stiftete, nicht unähnlich der der Jesuiten, welche erst später zu politischer Bedeutung gelangte. ... Das Volk Athens muß in jedem Gemälde der griechischen Geschichte den Vordergrund einnehmen, und Grote widmet auch diesem Theile seines Werkes die vorzüglichste Sorgfalt. Er war ein eifriger Bewunderer der athenischen Demokratie; es war eben der Hauptbeweggrund gewesen, der ihn die Geschichte zu schreiben veranlaßt hatte, das athenische Volk von den vielen Verleumdungen zu reinigen, welche spätere Geschichtschreiber auf dasselbe gehäuft haben. Er vertheidigte das athenische Volk gegen den Vorwurf der Wankelmüthigkeit. Bei der Darstellung der athenischen Constitution spürt Grote sorgsam dem allmäligen Wachsthum der Demokratie nach und unterscheidet namentlich vier Stufen ihrer Entwickelung. ... Die Solon'sche Constitution hatte nur einen matten Anstrich von Demokratie. Die wirkliche Demokratie beginnt mit Kleisthenes; der volle Belang der durch diesen nach der Vertreibung der Peisistratiden durchgeführten Revolution wird zum ersten Mal von Grote dargelegt; man erkennt, welchen Dienst Grote dieser Periode leistet, wenn man die zwei Seiten, welche ein so tüchtiger Gelehrter, wie Thirlwall derselben widmet, mit seiner eingehenden Kritik vergleicht. (History. Bd. IV. S. 169—218.) Die Reformen des Kleisthenes bewirkten jenen ersten Aufschwung der demokratischen Begeisterung, welche die Stellung Athens unter den Staaten Griechenlands augenblicklich veränderte und den Athenern die Kraft verlieh, sich den Medern und Persern auf dem Felde von Marathon entgegen zu stellen. Nach der Schlacht von Platea wurde auf den Antrag des Aristides die Archonschaft allen Classen der athenischen Bürger ohne Unterschied eröffnet. Die vollständige Organisation der volksthümlichen Gerichtshöfe war das Werk des Perikles, die vierte Phase der athenischen Demokratie. Alle wirklichen richterlichen Functionen wurden nun den Magistraten und außer im Tödtungsfalle auch dem Areopag genommen und den öffentlichen Dikasterien übertragen. Der volle Belang dieser wichtigen constitutionellen Veränderung wurde früher nicht erkannt; denn es wurde irrthümlich angenommen, daß die Dikasterien eine Institution Solon's waren und von Perikles blos mit Gehaltzahlung versehen wurden. Grote zeigt, daß Perikles es war, welcher die administrativen Functionen der Magistrate von der judiciellen Autorität trennte. Eine andere wichtige Reform des Perikles war das Institut der Nomotheten, das Collegium zur Revision der Gesetze, durch welches die Volksversammlung auf das Psephisma, das Decret für den Einzelfall, beschränkt wurde, indem ohne Genehmigung der Nomotheten kein neues Gesetz erlassen werden konnte. Die Wegnahme der richterlichen Befugniß von den Archonten und dem Areopag und die Einsetzung von zahlreichen und besoldeten populären Gerichtshöfen, welche zugleich in ihrer allgemeinen Versammlung als Nomotheten Gesetze aufzuheben und zu verfügen hatten, war nach Grote's Urtheil die Vollendung der athenischen Demokratie. Die Dikasterien hatten ganz dieselben Vorzüge und auch dieselben Mängel wie das Geschwornengericht; ihre große Anzahl war nothwendig, um Bestechung und Einschüchterung zu verhindern. ... Der Ostracismus wird von Grote in ein ganz neues Licht gestellt und mit Erfolg gegen die stets wiederholten Anklagen des Plutarch ver-

Digitized by Google

thedigt. ... Grote stößt das fast einstimmige Urtheil der neuern Autoren hinsichtlich der Demagogen und Sophisten um, welchen meistens die Unglücksfälle und der Verfall Athens zur Last gelegt werden. Er zeigt, daß die Demagogen einfach Führer der Opposition, die Sophisten einfach Lehrer von Fach (Professoren) waren. Conspirationen gegen das bestehende Gemeinwesen gingen meistens von den Oligarchen aus, wie die Conspiration des Antiphon und die zur Begründung der Oligarchie der Vierhundert. Grote nimmt namentlich den Demagogen Kleon in Schutz gegen Thucydides und Aristophanes. Ebenso nimmt er die Sophisten gegen Plato in Schutz, namentlich die Sophisten Prodicus, Protagoras, Hippias. ... Die Beschaffenheit der Seherschaft Athens wird zum ersten Mal von Grote vollständig erläutert und Athen gegen die Beschuldigung, seine Dependencien unterdrückt zu haben, vertheidigt. Alle aufständischen Bewegungen gegen diese Suprematie entsprangen dort in der Aristokratie, welche immer eifrig bestrebt war, die Suprematie abzuwerfen, allein sie wurden von den Bevölkerungen wenig unterstützt. Grote stellt die oligarchische Suprematie Sparta's in scharfen Contrast mit der Athens. ... Die Geschichte des peloponnesischen Krieges, welche zwei starke Bände einnimmt, ist voll von neuen Ansichten. Zwei Männer werden ganz verschieden von andern Historikern dargestellt. Nikias wird im Widerspruch mit Thucydides als ein Mann von beschränkter Intelligenz geschildert. Das Zutrauen, das wegen seines religiös und moralisch correcten Verhaltens die Athener in ihn setzten, war einer der größten Fehler, den sie jemals begingen. Die wärmste Bewunderung dagegen zollt Grote dem edlen Charakter des Spartaners Kallikratidas, der in seiner so kurzen Laufbahn zeigte, „daß er von den großen Gedanken hellenischer Genossenschaft zu Hause und hellenischer Unabhängigkeit gegen das Ausland beseelt war". ... Der Zug der Zehntausend zeigt Grote's Meisterschaft in hohem Grade, z. B. indem er darlegt, wie der junge Xenophon, für den eigentlich nichts sprach, was ihn im Heere empfehlen konnte, im Augenblicke der äußersten Gefahr einen entscheidenden Einfluß über das ganze Heer erlangt, lediglich in Folge der Vorzüge, welche ihm seine athenische Erziehung ertheilte. ... Grote schließt das Werk mit der Zeit Alexander's, indem die Geschichte des autonomen Hellas mit seiner Einverleibung in das nichthellenische macedonische Reich zu Ende ist.

Grote's Geschichte von Griechenland erschien im J. 1869 in vierter Auflage. Eine französische Uebersetzung erschien unter dem Titel: *G. Grote*, Histoire de la Grèce, traduite de l'Anglais par A. L. de Sadous. Avec cartes et plans. 19 Tom. Paris 1864—1867. Eine deutsche Uebersetzung ist: George Grote, Geschichte Griechenlands. Aus dem Englischen übertragen von N. N. W. Meißner und E. Höpfner. 6 Bände. Leipzig 1855.

Das nächste Vorhaben war nun das Werk über Plato, an dem er hinfort unausgesetzt arbeitete. Zuvörderst schrieb Grote eine Recension über Lewis' Early Roman History für das Edinburg Review (1856).

Im J. 1860 wurde Grote Trustan des britischen Museums an der Stelle seines Freundes und Verwandten Hallam. Er zeichnete sich auch hier wieder aus durch den regelmäßigen Besuch der Sitzungen und die rege Theilnahme an allen Geschäften der Anstalt.

Im J. 1862 wurde Grote zum Vicekanzler der University of London und zum Schatzmeister der University College ernannt. Auf seiner Reise nach Paris im J. 1864 bestellte Grote bei dem dortigen Bildhauer Baron de Triqueti ein großartiges Marmor Homericum, eine Turma, deren Sujets sämmtlich aus Homer genommen waren, und die er dem University College zum Geschenk bestimmte. Das Werk wurde vortrefflich ausgeführt und im folgenden Jahre (1865) im University College feierlich aufgestellt. Die University hob sich in den damaligen Jahren zusehends, was man denn vom neuen Vicekanzler eingeführten scharfen Examinationssystemе zuschrieb. Doch entstand bald Hader in der keineswegs homogenen Körperschaft. Die Unitarier wollten den Rev. Martineau, einen ihrer hervorragendsten Prediger und Theologen, zum Professor der Philosophie machen. Grote empörte sich über das Verhaben, einem Theologen den Lehrstuhl der Philosophie zu geben, trat mit aller Macht dagegen auf und verhinderte es schließlich nach heftigem Kampfe. Eine andere starke Partei war für gänzliche Abschaffung des philosophischen Lehrstuhls. Bald darauf begann Grote's langjähriger Kampf für Aufrechthaltung des obligatorischen Studiums des Griechischen gegen die Versechter der physischen Wissenschaften, welche auf dessen Abschaffung drangen. Grote blieb schließlich auch Sieger in diesem Kampfe, obwol nach seinem Tode das Griechische von den obligatorischen Studien der londoner Universität definitiv ausgeschlossen wurde. Im J. 1864 wurde Grote vom Institut von Frankreich zum auswärtigen Mitgliede an der Stelle von Macaulay erwählt.

Der im J. 1863 erfolgte Tod des Sir George Cornwallis Lewis war ein schwerer Schlag für Grote. Die Lücke, welche durch den Verlust der persönlichen Sympathien und des vertraulichen Gedankenaustausches mit dem ihm so geistesverwandten Freunde verblieb, war unausfüllbar. Durch Grote's und einiger andern Freunde Bemühung wurde eine schöne Marmorbüste des trefflichen Forschers und Staatsmanns angeschafft und in der Westminsterabtei aufgestellt. Grote fand einige Aufheiterung durch einen Besuch beim Kanon Arthur Stanley, Professor der Kirchengeschichte in Oxford, wo im erlesenen Kreise congenialer Gelehrter, wie Dean Milman (von der St. Paulskathedrale in London), dem Professor des Griechischen Jowett, wie überhaupt von der ganzen Universität ihm die ehrenhafteste Aufmerksamkeit erwiesen wurde. Solche unverkennbare Beweise der Anerkennung seitens der ersten Landesuniversität erfüllten ihn mit dem erhebenden Bewußtsein seiner festbegründeten Stellung als Historiker.

Der Geist, in dem Grote seine Studien über die griechische Philosophie betrieb, ist sehr deutlich erkennbar in einem Briefe, welchen er im J. 1862 an den damals

Digitized by Google

auf einer Reise nach Griechenland befindlichen John Stuart Mill schrieb. „Ihre Mittheilung, was Sie über Sir W. Hamilton's Werke gethan haben, war mir besonders interessant, weil es mich hoffen läßt, daß Sie eines Tages wieder zu jenen höhern speculativen Gegenständen zurückkehren, deren er sich befleißigt. Ich bin völlig überzeugt, daß noch eine erstaunliche Menge neuer Wahrheit zu entfalten ist bezüglich dessen, was man die ersten Principien des Wissens nennt. Die höchsten Abstractionen und die allgemeinsten Grundbegriffe sind sämmtlich verdunkelt und entstellt, um krankhafte Theorien und heillose Glaubenszustände aufrecht zu erhalten."

Grote's Werk: „Plato and the other companions of Socrates" erschien im J. 1865 in drei Bänden und wurde mit allseitigem Beifall aufgenommen. Der Philosoph John Stuart Mill lieferte darüber eine treffliche Recension im Edinburgh Review, April 1866, und scheint es uns am geeignetsten, die Hauptsätze derselben hier zusammenzustellen.

Die Leser von Grote's Geschichte von Griechenland hatten die am Schlusse jenes Werkes erregte Hoffnung nicht vergessen, daß er, welcher das politische Leben von Hellas so trefflich erläutert hatte, auch jenen großen Aufschwung des speculativen Gedankens beschreiben und beurtheilen werde, durch welchen, so sehr wie durch seine Freiheit, Griechenland der Welt geworden ist, was Athen nach der Ansicht des Perikles für Griechenland war, ein Erziehungscursus. Man durfte vermuthen, daß dieselbe gewissenhafte Forschung, dieselbe scharfe Unterscheidung der beglaubigten Thatsache von den Angaben der Tradition und der Conjectur und dieselbe Gabe, verschiedene intellectuelle und moralische Gesichtspunkte zu vergegenwärtigen, welche in der Geschichte, und nirgends mehr als in dem Capitel über die Sophisten und Sokrates, hervortreten, sich darin entsprechend bethätigen würden, die echten Züge des Plato, des Aristoteles und ihrer Gefährten abzuzeichnen. Allein das Werk leistet mehr als Grote's bisherige Leistungen versprachen, es zeigte uns neue Gaben. Die Belehrung, welche die Geschichte Griechenlands gewährte, war hauptsächlich politischer Art, während die Speculationen der griechischen Philosophen und namentlich Plato's sich über das ganze Gebiet des menschlichen Gedankens erstrecken, von der Etymologie bis zur Kosmogonie, von der Disciplin der Mystikschule und des Gymnasiums bis zu den unermeßlichsten Problemen der Ontologie. Selbst viele von Grote's Bewunderern mochten keineswegs vorbereitet sein zu finden, daß er sich in der abstractesten metaphysischen Speculation ebenso zu Hause finden würde, wie unter den concreten Realitäten politischer Institutionen, durch die eine Region mit derselben leichten Meisterschaft hindurchschreiten würde, wie durch die andere, uns die klarste und vollständigste Erläuterung des Gedankens der Alten vorlegen würde, nebst gereiften und wohlerwogenen eigenen Gedanken, welche eine solche Beherrschung des gesammten Gebietes der speculativen Philosophie darlegen, daß sie ihn unter die kleine Zahl hervorragender Psychologen und Metaphysiker der Zeit stellen. .... Die beiden ersten Capitel enthalten einen, soweit unsere Kunde gestattet, vollständigen Bericht über die Formen der griechischen Philosophie, welche Sokrates vorangingen. Die beiden Capitel am Schlusse des Werkes besassen die dürftige Kunde von den andern Socratici viri, die megarische, die kynische und die kyrenaische oder hedonistische Schule, sämmtlich von Sokrates' persönlichen Schülern begründet, deren verschiedene und widersprechende Gedankenströme nicht aus einer einzelnen, ursprünglichen, von Sokrates eröffneten intellectuellen Quelle entflossen, sondern bei der Berührung seiner magischen Ruthe dem Felsen an verschiedenen Stellen entsprangen; denn es war Sokrates' Lehre und sein Gebrauch, Andere denken zu machen, nicht, für sie zu denken. Ueber Sokrates selbst, obgleich gewissermaßen das ganze Buch von ihm handelt, wird nichts Besonderes vermerkt, weil die Erzählung und Beurtheilung in der Geschichte von Griechenland in Bezug auf ihn hinreicht. .... Sokrates und Plato, welcher als Interpret des Sokrates nie von ihm getrennt werden kann, erfaßten den Gedanken, daß gleich jedem andern Theile des Lebens Moral und Politik eine Sache der Wissenschaft sind und nur nach strengem Studium und specieller Disciplin verstanden werden können, eine Disciplin, welche wesentlich in der Anübung besteht; nicht nur das, was zu Gunsten einer Meinung, sondern auch das, was dagegen gesagt werden kann, zu betrachten, keine Meinung ohne eine Prüfung anzunehmen, in der sie sich siegreich gegen jeden logischen Einwurf bewährt hat. Diese beiden Principien, die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Basis und Methode für Ethik und Politik und die einer strengen negativen Dialektik als Theil dieser Methode, machen die größte unter den vielen Lehren aus, welche von Plato zu lernen sind; und weil der moderne Geist in vielen Dingen diese beiden Lehren, besonders die letzte, beiseite gelegt hat, rechnen wir die Platonischen Schriften zu den kostbarsten unter den intellectuellen Schätzen, welche uns vom Alterthume hinterlassen sind. Grote ist dieser Ansicht und hat durch das vorliegende Werk einen unschätzbaren Dienst geleistet, indem er denen, welche das Original lesen können, das Studium erleichtert, und denen, welche es nicht können, die Resultate zugänglich macht. .... Grote gibt zuerst die Biographie Plato's, so weit dazu Material vorhanden ist, und handelt dann vom Platonischen Kanon, und acceptirt nach scharfsinniger Abwägung der Evidenz die ganze von den alexandrinischen Kritikern anerkannte, von deutschen Herausgebern und Commentatoren jedoch vielfach angefochtene Liste der Werke Plato's. Das nächste Capitel ist einer allgemeinen Betrachtung der Platonischen Schriften gewidmet und der übrige Theil des Werkes besteht, mit Ausnahme der Schlußcapitel über die minoren Sokratiker, in einer eingehenden Analyse und compte rendu jedes einzelnen Dialogs. Erstens wird ein vollständiger Abriß des Dialogs gegeben, in welchem kein Gedanke von Belang ausgelassen ist, dann wird auf das Licht hingewiesen, welches der Dialog auf Plato's Doctrin und Methode wirft, endlich wird der Gedanke, von welchem der Dialog handelt, aus dem Contert herausgenommen und sowol

Digitized by Google

von Plato's, wie von Grote's eigenem Standpunkte kritisch untersucht. Das Buch ist demnach eine Schatzkammer lehrreicher Erörterungen über die wichtigsten Fragen der Philosophie, während es zugleich einen vollständigen Bericht über Plato gibt. .... Grote stimmt keineswegs denen bei, welche Plato von der Verantwortlichkeit widersprechender Ansichten befreien wollen und einen Dialog für unecht erklären, weil er etwas enthält, das mit etwas, das in einem andern Dialog gesagt ist, nicht übereinstimmt, oder auch blos, weil die Composition von geringerem Verdienst ist, indem diese Kritiker anzunehmen scheinen, daß Plato keinen Dialog verfaßt haben kann, der nicht seinem besten gleichkommt. Grote weist die überwältigende Stärke der äußern Beglaubigung für die Echtheit nach und zeigt dann, daß die auf innerer Evidenz gegründete Verwerfung sich auf ein Ideal von Plato bezieht, welches eine bloße Einbildung des Kritikers ist, und daß, was als Beweis der Unechtheit in den verworfenen Dialogen angeführt wird, sich ebenfalls in denjenigen findet, welche Niemand verwirft, weil sie die Typen selbst sind, wegen derer man die andern verwarf. .... Grote hat bereits in seiner Geschichte die gewöhnliche Ansicht über das Verhältniß Plato's zu den Sophisten als irrthümlich erwiesen. Er leugnet, daß in Athen wirklich eine so große moralische Corruption herrschte, wie diese Theorie voraussetzt, stellt entschieden in Abrede, daß die Sophisten eine solche Corruption veranlaßten, oder daß die so benannten Personen überhaupt irgend eine Doctrin in Gemeinschaft hatten, viel weniger die unmoralischen, ihnen zugeschriebenen, und behauptet, daß kein Beweis vorliege, daß einer von ihnen die angegebenen Meinungen lehrte, wohl aber vollständiger Beweis, daß einige von ihnen das Gegentheil lehrten, daß die Sophisten überhaupt nicht eine Secte waren, sondern die allgemeine Classe der Lehrer von Fach, und, wie dies überall bei Lehrern von Fach der Fall ist, waren die moralischen und prudentiellen Vorschriften, welche sie lehrten, die gemeingültigen und orthodoxen ihres Vaterlandes; da nun aber Plato gerade mit diesen gemeingültigen Ansichten in Streit war, so war sein Antagonismus mit den Sophisten eine bloße Folge dieses Streites. .... Grote tritt anderweitig Plato häufig entgegen. Er zeigt, daß Plato seine eigenen Ansichten nicht immer zu der Prüfung bringt, welche er bei andern anwendet. „Es hängt von dem thatsächlich argumentativen Vorhaben ab, welches Plato in der Hand hat, ob er es vorzieht, zahlreiche Einwürfe vorzubringen und wirken zu lassen, oder, sie gänzlich zu ignoriren“ [2]). „Der affirmative Sokrates hält nur Stand, weil keinem negativen Sokrates erlaubt ist, ihn anzugreifen“ [3]). „Die beiden Strömungen seiner Speculation sind getrennt und unabhängig von einander. Wo die affirmative besonders vortritt, wie im Timaeus, verschwindet die negative gänzlich. Timaeus trägt eine Folge der durchgreifendsten Theorien vor, von welchen der wirkliche Sokrates nicht eine würde haben passiren lassen ohne verfängliche Fragestellung; der Platonische Sokrates hört sie mit ehrerbietigem Schweigen an und macht seine Bemerkungen hinterher. Wenn Plato mit einer Affirmation vortritt, sind seine Dogmen durchaus nur a priori; sie besagen vorgefaßte Meinungen oder Hypothesen, welche Halt auf seinen Glauben erhalten nicht durch die Lösung der Einwürfe, welche er dagegen erhoben hatte, sondern von irgend einem tiefen und feierlichen Gefühle, religiöser, ethischer, ästhetischer, poetischer Art, Verehrung numerischer Symmetrie u. dgl. Die Dogmen sind Enunciationen eines großartigen Gefühls des Göttlichen, Guten, Gerechten, Schönen, Symmetrischen, welchem Plato in seinen Schlüssen folgt. Allein dies geschieht durch einen besondern Proceß, und während derselbe ausgeführt wird, werden die vorher erhobenen Zweifel nicht zur Lösung herangezogen, sondern vergessen oder bei Seite gelegt“ [4]). „Im Ganzen — um einen Vergleich von Plato selbst anzuwenden — gleicht die Platonische Gesammtsumme einigermaßen den phantastischen Combinationen von Thieren in der griechischen Mythologie, ein Aggregat von verschiedenen und ungleichartigen Individuen, welche, wie eines, aussehen, weil sie in demselben äußern Umschlag zusammengepackt sind“ [5]). .... Grote's Auffassung der im Theaetetus behandelten Doctrin des Protagoras (Homo Mensura) stimmt Mill nicht bei; der einzige Punkt im ganzen Werke, in welchem jener von diesem abweicht. Obgleich wir annehmen können, daß Plato die Doctrin des Protagoras in den Worten jenes Sophisten gibt, so wissen wir doch nicht, durch welche Gründe Protagoras sie vertheidigte oder in welchem Sinne er sie erklärte. Sir William Hamilton hielt sie für identisch mit seiner eigenen Doctrin von der Relativität des menschlichen Wissens und stellte Protagoras an die Spitze seiner Liste früher Autoritäten für diese Lehre. Grote interpretirt den Satz Homo Mensura in demselben Sinne, schließt jedoch in dessen Bedeutung die Autonomie des individuellen Intellects ein. Daß alles für mich wahr ist, was mir so erscheint, versteht er in dem Sinne, daß meine Auffassung desselben von dem Eindrucke abhängt und abhängen soll, welche die Evidenz auf mein Gemüth macht. Grote vertheidigt also die Protagoraische Lehre gegen den Sokrates des Theaetetus; allein seine Vertheidigung, obgleich nützlich und lehrreich, befriedigt nicht. Denn die Wahrheit einer Ansicht, sogar für mich selbst, ist etwas Verschiedenes von meiner Auffassung derselben als wahr, da sie Bezug auf ein äußeres Maß voraussetzt. Mein Geist kann nach der Evidenz vor demselben als Wahrheit annehmen, daß ich mich 5 Meilen von London befinde; wenn ich aber die Entfernung zurücklege und es 10 Meilen finde, so waren die 10 Meilen die ganze Zeit über so wahr für mich, wie für andere Leute. .... Die verschiedenen im Plato hervortretenden Discrepanzien werden von Grote scharf beleuchtet. So wird die Frage: „Wie ist eine falsche Proposition möglich?“ im Theaetetus, Sophistes und Kratylus sehr verschieden behandelt.

2) Grote, Plato, Bd. II. S. 108. 3) Ebendas. Bd. I. S. 333.

4) Ebendas. Bd. I. S. 270. 5) Ebendas. Bd. I. S. 214.

Digitized by Google

„Wie sollen wir erklären, daß derselbe Philosoph diese drei verschiedenen Methoden anwendet, dieselbe Frage zu behandeln? Wenn die Frage über das Non Ens auf die summarische Weise abgemacht werden kann, welche wir im Kratylus lesen, was ist gewonnen mit der Kette ungelöster Räthsel im Theaetetus oder dem langen discursiven Argument im Sophistes, welches eine neue, keineswegs befriedigende Lösung vorbringt? Sind andererseits die Schwierigkeiten, welche im Theaetetus ungelöst, im Sophistes unvollständig gelöst bleiben, wirklich pertinent, wie erklären wir uns das Verfahren Plato's im Kratylus, wo er dem Kratylus eine ausdrückliche Behauptung über das Non Ens in den Mund legt, ohne ihm jedoch zu erlauben, wenn dieselbe von Sokrates angefochten wird, irgend eines von jenen pertinenten Argumenten zu seiner Vertheidigung vorzubringen? Wenn die besondere, im Sophistes gegebene Lösung die wirklich richtige und siegreiche ist, weßhalb wird sie sowol im Kratylus, wie im Theaetetus, nicht berücksichtigt, und weßhalb wird ihr in andern Dialogen widersprochen? Welcher von den drei Dialogen drückt Plato's wirkliche Ansicht über die Frage aus? Auf diese Fragen und viele andere ähnliche in Bezug auf die Platonischen Schriften ersehe ich keine befriedigende Antwort, falls wir Plato als einen positiven Philosophen mit einem einheitlichen Bauplan methodistirter Gedanken, welcher seine Dialoge mit dem bestimmten Zwecke, seine Gedanken dem Leser mitzutheilen und die denselben entgegenstehenden Ansichten zu widerlegen, verfaßte, zu betrachten haben. Diese Voraussetzung ist es, was die meisten Platonischen Kritiker im Sinne haben. Ihre Bewunderung Plato's wird nicht zufriedengestellt, wenn sie ihn nicht als im Katheder des Professors betrachten, als Lehrer, umringt von einem Gedränge von Schülern, alle verpflichtet, wie Schülern gebührt, zuzuhören und zu glauben. Urtheilt man auf solcher Grundlage, so erscheinen die Platonischen Dialoge mir ein Räthsel. Sie zeigen weder Identität des Lehrers; noch Identität des gelehrten Stoffes; der Verfasser ist (um einen Ausdruck Plato's anzuwenden) Viele, nicht Einer; er ist mehr compiler als Typhoë." .... „Da also die Ansichten so widersprechend sind und keine durchgreifende Ueberzeugung, kein Zweck erscheint, welchen Werth haben die Untersuchungen für uns? Außer dem Werth ihrer Methode haben sie, obgleich in ungleichem Grade, Werth in ihrer Substanz. .... Nicht in der Schlußfolgerung, sondern in den Prämissen sind wir wider. In diesem Sinne haben alle Dialoge Werth und dieselbe Art von Werth, obgleich nicht alle in gleichem Belange. In verschiedenen Dialogen werden die Gegenstände verschieden vorgetragen mit Bemerkungen und Erklärungen, die bald nach der einen, bald nach der andern Theorie neigen; es bleibt uns überlassen, sie zu vergleichen und zu erwägen und solche Ergebnisse zu erzielen, wie unsere Vernunft billigt. Die Platonischen Dialoge erfordern, um ihre Wirkung zu erlangen, eine ergänzende, erweiternde Kraft, eine starke Reaction der individuellen Vernunft des Lesers; sie erfordern ein echtes Interesse im Proceß der dialektischen Prüfung (τὸ φιλο-γαθὲς, φιλόλογον)" [6]). — Eine zweite Auflage von Grote's Plato erschien im J. 1867.

Nun blieb für Grote noch die Aufgabe, das beabsichtigte Werk über Aristoteles auszuführen, mit welchem seine Gesammtarbeit über das griechische Alterthum zum Abschluß gelangen sollte. Sobald er von seiner üblichen Continentalreise im J. 1867 zurückgekehrt war, machte er sich demnach sofort an den Aristoteles. Er lieferte noch in selbigem Jahre als Beiträge für das Werk: Manual of Mental Science, mit dem sein jüngerer Freund Professor Alexander Bain in Aberdeen, beschäftigt war, eine Abhandlung über Plato's und Aristoteles' Betheiligung an der Controverse über Realismus und Nominalismus, eine über das sechste Buch von Aristoteles' Ethik und eine über Sir William Hamilton's Darstellung der Ansichten des Aristoteles über den gemeinen Menschenverstand. Schließlich begann er noch, ebenfalls für Bain, eine Abhandlung über Aristoteles' De Anima, eine Arbeit, die ihn besonders interessirte. „Seine Psychologie ist im Vergleich mit der neueren Zeit eine eigenthümliche, in mancher Hinsicht, denke ich, eine bessere", schrieb er an Bain. Grote sing bereits an, vor dem herannahenden Schwächen des Alters besorgt zu werden, und zog es deshalb vor der Hand vor, sich an jüngere Kräfte anzuschließen und wenigstens Theile des Werks über Aristoteles zu liefern für den Fall, daß es ihm nicht mehr gelingen sollte, die ganze große Aufgabe zu bemeistern.

Im J. 1868 lieferte er ferner noch für Bain's Buch eine Abhandlung über die Stoiker und Epikuräer. „Ich bin überzeugt", bemerkte er, „daß weder über die Stoiker, noch über die Epikuräer schon das letzte Wort gesagt ist." Grote schrieb in diesem Jahre noch die Abhandlungen: „Ueber die Theorien der Ideen des Plato und des Aristoteles"; „Aristoteles über den Ursprung des Wissens" und „Aristoteles de Anima" [7]). Er arbeitete so fleißig, daß er oft Tage lang das Zimmer nicht verließ. Doch wohnte er immer regelmäßig den geschäftlichen Sitzungen in der Universität, im britischen Museum ꝛc. bei. Die unausgesetzte anstrengende Arbeit griff Grote's Gesundheit sichtlich an; man bemerkte zum ersten Mal, daß ihm die Hand zitterte, daß der sonst sichere Gang schwankte, die Gesichtsfarbe bleicher, als gewöhnlich, war. Er sagte hinsichtlich des Aufsatzes de Anima zu seiner Frau: „Sollte ich nicht mehr erleben, meinen Aristoteles zu vollenden, so werden diejenigen, welche mir nachfolgen, in meinem Aufsatze de Anima die Seele und Essenz des Gedankens und der Speculation jenes großen Philosophen finden, und was ich gethan habe, wird ihnen behilflich sein, die Aber weiter auszubeuten." Grote selbst scheint diese Abhandlung de Anima als das reinste Erzeugniß seines eigenen Geistes angesehen zu haben. Die Ausarbeitung des Aufsatzes nahm acht Monate in Anspruch und er hat dem Gegenstande ganz besondere ein-

6) Grote, Plato, Bd. II. S. 551. 7) Letzterer Aufsatz erschien in A. Bain's Werk: The Senses and the Intellect, Dritte Ausgabe London 1868. Appendix S. 611—667.

Digitized by Google

dringliche Meditation zugewandt. Auch schrieb Grote in diesem Jahre einen Appendix zu James Mill's Analysis of the Human Mind, von welchem dessen Sohn John Stuart Mill eine neue Ausgabe veranstaltete.

Das Jahr 1869 wurde weiter dem Aristoteles gewidmet. Grote's Gesundheit zeigte sich aber so geschwächt, daß der Arzt eine mehrwöchentliche Wassercur in Homburg für unerläßlich erklärte. Die Cur hatte sehr geringen Erfolg; auf der Rückreise weilte Grote aber mehrere Wochen in Paris, wo die damaligen freien Angriffe der Presse auf das kaiserliche Regime sehr zu seiner Aufheiterung beitrugen, sodaß er im Ganzen doch gestärkt heimkehrte. Nach seiner Rückkehr wurde Grote durch eine Zuschrift Gladstone's überrascht, in welcher ihm eine Peerage angeboten wurde. Grote sah sich jedoch genöthigt, das ehrenhafte Anerbieten abzulehnen. Gladstone hatte die Wichtigkeit betont, dem Oberhause neue Kräfte für die Vollziehung seiner Pflichten hinzuzufügen; Grote aber antwortete, er habe die Hände bereits zu voll, um sich bei andern wichtigen Obliegenheiten zu betheiligen; die Universität und das britische Museum nehme bereits einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch, besonders aber hindere ihn die Arbeit über Aristoteles, die er zu vollenden entschlossen sei, wenn ihm Gesundheit und Stärke verbleibe.

Im J. 1870 erlebte er den Triumph, seine eigene Maßregel, für die er so lange Kämpfe im Parlament geführt hatte, das Ballot, zum Gesetz erhoben zu sehen. Er drückte darüber jedoch mindere Genugthuung aus, als man hätte vermuthen sollen, und zwar wegen der inzwischen erfolgten Erweiterung der Suffrage. „Seit der weiten Ausdehnung des Wahlelements", sagte er, „ist, ich gestehe es, der Werth des Ballot in meiner Schätzung gesunken. Ich glaube nicht, daß die Wahlen davon werden wesentlich beeinflußt werden, weder von der einen, noch von der andern Seite. — Ich glaube, daß die gegenwärtige Zusammensetzung des Parlaments mit ziemlicher Treue das britische Volk repräsentirt. Und es wird niemals besser werden, als es gegenwärtig ist; denn ein Unterhaus kann sich nicht herausnehmen, über seinen eigenen Constituencien zu stehen in Intelligenz, Wissen oder Patriotismus." Ein ungetrübter Triumph war jedoch der Tag, an welchem das neue großartige Gebäude der Universität von London in Burlington Gardens, Pinadilly, durch die Königin feierlich eröffnet wurde, ein großes Ereigniß für den Vicekanzler, einen der Hauptgründer dieses für die Befreiung der Erziehung und die Sicherung der wissenschaftlichen Stellung so wichtigen Instituts.

Leider sollte gerade diese Feier für Grote verhängnißvoll werden! Der Convent der Universität bestelle gelegentlich jener Feier bei dem Maler Millais ein für den Senatsaal der Universität bestimmtes Porträt Grote's, und, indem Grote während des strengen Winters dem Maler mehrmals saß, und zwar diesem zu Gefallen ohne Overrock, das Studio des Malers jedoch nicht geheizt war, zog er sich bei diesen Sitzungen eine Erkältung zu. Dieselbe wurde von Grote vernachlässigt: trotz des winterlichen Wetters begab er sich wiederholt, obwol bereits sehr leidend, von seinem mehrere Meilen von London entfernten Landsitze nach der Stadt, um den Senatssitzungen beizuwohnen, wo er das Griechische gegen erneute starke Angriffe zu vertheidigen hatte; auch ging er in der Stadt anderweitigen Geschäften nach, einmal sogar ohne elastische Strümpfe, die er wegen geschwollener Adern zu tragen hatte; den Folgen der Erkältung traten die einer verjährten Nierenkrankheit hinzu, es kam zu einem langen Krankenlager in der Stadtwohnung, das ein ruhiger, schmerzensloser Tod beschloß am 18. Juni 1871. Grote wurde am 24. desselben Monats in der Westminsterabtei feierlich beigesetzt, sein Grab mit einer Marmorbüste geschmückt.

Das von Grote hinterlassene Werk über Aristoteles erschien unter dem Titel: Aristotle. By George Grote. Edited by Alexander Bain, Professor of Logic in the University of Aberdeen, and G. C. Robertson, Professor of Philosophy of Mind and Logic in University College, London 2 Bände. London 1872. John Stuart Mill lieferte auch darüber eine meisterhafte Recension, welche im londoner Fortnightly Review erschien. Ueber den Inhalt des Werkes im Allgemeinen sagt Mill: „Ein Werk, das für Aristoteles leisten würde, was Grote für Plato geleistet hat, welches einen eingehenden und erschöpfenden Bericht von allen seinen mannichfaltigen Werken nebst einer kritischen Würdigung derselben vom philosophischen und vom historischen Standpunkte enthalten würde, müßte Philosophen und allen Gelehrten so willkommen sein, wie das Werk, in welchem Grote englischen Lesern den Plato erläuterte, wie, es mit jener Gründlichkeit, welche allein den Verfasser befriedigen konnte, auszuführen, noch schwieriger wäre. Dieses, sein letztes Erzeugniß zeigt nun bis zum Capitel, in welchem seine Feder durch eine böse Krankheit gehemmt wurde, Intelligenz und ausdauernden geistigen Fleiß in unverminderter Stärke. ... Das Werk, obgleich unvollendet, ist kein bloßes Fragment; nur ein Theil der Aufgabe ist ausgeführt, doch was fertig ist, ist vollständig vollendet. Die Darstellung der logischen Schriften des Aristoteles und seiner Stellung als Denker in der Logik ist vollständig ausgeführt; und dies begreift, wie bekannt, den bei weitem größten Theil von dem, was von Aristoteles' Beitrag zur Summe des menschlichen Wissens von beständigem Werth bleibt, als unterschieden von dem Werth in historischer Beziehung, den seine Speculationen haben, wenn man sie als Stufen in der Entwickelung des menschlichen Gedankens betrachtet. In der natürlichen Reihenfolge kommen die Psychologie und die Metaphysik nach der Logik; bei diesen wurde Grote jedoch nur die Zeit bewilligt, einen Anfang zu machen. Ein Capitel, das plötzlich abbricht, ist alles, was er als Theil des gegenwärtigen Werkes fertig gebracht hat. Soweit bloße Exposition, abgesehen von Kritik und Beurtheilung, betrifft, ergänzt sich diese Lücke einigermaßen durch ein detaillirtes Resumé, theilweise Uebersetzung der sechs wichtigsten Bücher der Metaphysik, sowie von zwei Büchern de Coelo, welche mit der Meta-

Digitized by Google

physik in enger Verbindung stehen; Grote hatte dasselbe nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern nur zu seiner eigenen Vorbereitung, es wird jedoch sehr geeigneter Weise von den Herausgebern im Appendix gegeben. Die Darstellung der Psychologie des Aristoteles, welche Grote im J. 1868 zu der dritten Auflage von Bain's Werk: The Senses and the Intellect beigetragen hatte, ist hier als Schlußcapitel am Ende des Hauptwerkes wieder abgedruckt. Der Appendix enthält außerdem noch zwei Aufsätze, welche für Bain's Manual of Mental Science beigetragen worden waren, in welchen Grote seine Ansicht über Aristoteles' Doctrin betreffs zwei Fragen auf dem Grenzgebiete zwischen Logik und Metaphysik gibt: betreffs der Controverse Aristoteles' mit Plato über Universalia und betreffs der Grundbegriffe. Beide Essays sind sehr gründlich und vollständig ausgeführt. Schließlich folgen einige, hier größtentheils zum ersten Mal veröffentlichte Aufsätze: über die Irrthümer des Sir William Hamilton mit Bezug auf Aristoteles, über das Verhältniß des Aristoteles zu der von der Raid- und Stewartschule so genannten Philosophie des gemeinen Menschenverstandes und über die Stoiker und Epikuräer, letztere namentlich zwei kurze gehaltvolle Aufsätze, welche dem Werke über Aristoteles eingefügt werden sollten, wie dem über Plato Abschnitte über die frühern Sokratischen Schulen, die Megariker, die Kyniker, die Kyrener, beigefügt wurden. Diese verschiedenen im Appendix gegebenen Aufsätze nebst den beiden Schlußabschnitten des Hauptwerkes bilden schätzenswerthe Beiträge zum Verständniß der Psychologie und Metaphysik des Aristoteles; der hauptsächliche Werth des Werkes liegt aber in dem vollendeten Theile der Analyse und Beurtheilung des Aristotelischen Organon.

Im Abschnitte über die Kategorien empfiehlt Grote, wie auch Mill, sehr warm Franz Brentano's scharfsinniges Werk „Von der mannichfachen Bedeutung des Seienden nach Aristoteles" (Freiburg im Breisgau 1862). Die Abhandlung de Anima scheint Mill nicht ganz so angesprochen zu haben, wie Grote wohl erwartet haben würde. Der Hauptpunkt, der νοῦς ποιητικὸς (die active, eigentlich menschliche Intelligenz), wird von Grote nicht sehr eingehend behandelt. Mill empfiehlt in dieser Beziehung besonders nachdrücklich ein neueres Werk Brentano's, das Grote nicht mehr kennen lernte, „Die Psychologie des Aristoteles, besonders seine Lehre vom νοῦς ποιητικὸς" (Mainz 1867). Mill nennt dasselbe „eines der am gründlichsten durchgeführten Stücke philosophischer Untersuchung, welches er das Glück gehabt hat kennen zu lernen".

Mill schließt mit den Worten: „Als Leistaden zu allen darin behandelten Theilen der Speculation des Aristoteles vollführt Grote's Buch die Erwartungen, welche sein Werk über Plato erregten, und läßt nichts zu wünschen übrig, als daß den übrigen Aristotelischen Schriften dieselbe klare Exposition und philosophische Kritik zu Theil geworden und uns eine allgemeine Würdigung des Aristoteles von einem so competenten Richter gewährt worden sein möchte. Außer den erwähnten Aufsätzen enthält das Werk noch eine Biographie des Aristoteles und eine Abhandlung über den Kanon seiner Schriften; in beiden zeigt sich der Gebrauch, welcher von kärglichem Material gemacht worden ist, des Verfassers der Geschichte von Griechenland würdig."

Quellen. *Harriet Grote*, The personal life of George Grote. London 1873 (deutsch von L. Seligmann, Leipzig 1874). — W. Smith, Recension von Grote's History of Greece, Quarterly Review, Juni 1856, London. — *R. Shillets*, Thucydides or Grote. Cambridge 1851. — *W. Mure*, Remarks on two Appendices to the second volume of Mr. Grote's History of Greece. London 1851. — G. F. Schömann, Die Verfassungsgeschichte Athens nach G. Grote's History of Greece kritisch geprüft. Leipzig 1854. — L. Friedländer, Die Homerische Kritik von Wolf bis Grote. Berlin 1853. — John Stuart Mill, Recension von Plato and the other companions of Socrates by George Grote. Edinburgh Review, April 1866, London. — *E. M. Cope*, Plato's Theaetetus and Mr. Grote's criticisms. Cambridge 1866. — John Stuart Mill, Recension von Aristotle by George Grote. Fortnightly Review, Januar 1873, London. (*W. Bentheim.*)

GROTEFEND, Friedrich August Ludwig Adolf (in seinen Schriften verwendet er nur den Vornamen August), wurde am 12. Dec. 1798 in Ilfeld geboren. Sein Vater, Johann Gregor, war damals Conrector an dem dortigen Lyceum, übernahm später ein Pfarramt in Langlern bei Göttingen, war 1808—1817 Archidiakonus in Clausthal und daneben noch ein vortrefflicher Lehrer der Physik und Mathematik am Lyceum und an der Bergschule, darauf Superintendent in Gifhorn und zuletzt Generalsuperintendent in Clausthal, in welchem Amte er kurz vor diesem Sohne verstorben ist. Seine Jugendzeit fiel in die Zeit der Befreiungskriege, die auch den heranwachsenden Knaben begeisterten, ihn zu einem eifrigen Landsturmer machten und sogar Märsche für die Hornkunst des fleißig exercirenden Corps setzen ließen. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Lyceum zu Clausthal. Unter den Lehrern desselben haben besonders zwei auf die Richtung eingewirkt, die er später in seinen Studien verfolgt hat: der tüchtige Director Dieckmann, ganz besonders aber der jüngst verstorbene G. T. A. Krüger, der von 1811—1815 Collaborator und Hilfsprediger in Clausthal war. Dieser junge Lehrer fesselte den strebsamen Schüler und es erwuchs daraus ein inniges Freundschaftsband. Im J. 1817 bezog er die Universität Göttingen, um Theologie zu studiren, hörte aber auch viele philologische Vorlesungen und wurde Mitglied des philologischen Seminars. Im letzten Jahre seiner Universitätszeit bearbeitete er die theologische Preisaufgabe comparetur doctrina Platonis ethica cum christiana ita ut utriusque tum consensus tum discrimen exponatur und hatte die Freude seine Arbeit gekrönt zu sehen. Nach Beendigung seiner Studien nahm er eine Hauslehrerstelle bei dem Herrn von Rheden in Rheden an, wurde aber schon im folgenden Jahre in Dr. Günther's Stelle als Collaborator nach Ilfeld be-

Digitized by Google

rufen. In den ersten Jahren seines dortigen Aufenthalts hatte er immer noch die Absicht sich hauptsächlich der Theologie zu widmen und machte deshalb auch sein zweites theologisches Examen in Hannover. Allein der günstige Erfolg, welchen seine erste schriftstellerische Arbeit für die Schule errang, bestimmte ihn bei der Schule zu bleiben, zumal auch das Ministerium bei der 1823 erfolgten Wahl zum Collaborator des Pastor Hagemann an der Marktkirche in Hannover ihm den Fingerzeig gegeben hatte, daß man ihn in Ilfeld zu behalten wünsche. Im J. 1826 wurde er Conrector an dieser Anstalt und fand in diesem Amte Muße genug zu kleineren und größeren Schriften und zu mehreren gründlichen Recensionen, die er für verschiedene gelehrte Zeitschriften lieferte.

Ostern 1831 erhielt er den ehrenvollen Ruf die Direction des Gymnasiums in Göttingen zu übernehmen. Hier bot sich seiner Thätigkeit ein neuer und höchst dankbarer Wirkungskreis. Es war eine städtische Schulanstalt, mit spärlichen Geldmitteln ausgestattet, ohne die erforderlichen Lehrmittel; alte und schwache Lehrer waren an ihr beschäftigt. Die Altersschwäche des Director Kirsten, die lange Krankheit des Rector Lünemann und die Unfähigkeit einzelner Lehrer hatte die Anstalt so heruntergebracht, daß das Vertrauen des Publicums fast gänzlich verloren war [1]). Dazu kam, daß sie zugleich Bürgerschule war und bis zur Tertia von der Theilnahme an dem lateinischen und griechischen Unterrichte dispensirte und daß der siebenjährige Cursus wenig genügte, um ein gutes Ziel zu erreichen. Grotefend fiel die schwere Aufgabe zu, hier alles neu zu organisiren, und sein Plan, von dem er in dem Schulprogramme des Jahres 1832 eine kurze Nachricht gab, fand im Betreff der inneren Einrichtungen alsbald die Genehmigung des Ober-Schulcollegiums. Zur besseren Ausführung desselben wurden die alten Lehrer in den Ruhestand versetzt und jüngere Kräfte, wie Ahrens, Berger, Gravenhorst u. a. gewonnen. Leider waren die traurigen Gehaltsverhältnisse Veranlassung, daß diese nur kurze Zeit an der Schule blieben; nur der zum Conrector ernannte Dr. Geffers und Herrmann, von Otterndorf berufen, standen ihm länger zur Seite. Die würdige und ansprechende Persönlichkeit des neuen Directors, seine liebenswürdige Humanität, das geistig Anregende seines Verkehrs wußte einerseits die Amtsgenossen zu möglichster Anspannung ihrer Kräfte, andererseits die Schüler fast ohne Anwendung von Strafen zu Fleiß und gesitteten Betragen zu bringen. Seine Schulreden, lateinische und deutsche, leicht und sicher hingeworfen, zeichneten sich durch Kürze, klare Disposition und geschmackvolle Darstellung aus. Seine äußere Erscheinung schon imponirte und das sicherte ihm sein Ansehen bei Mitbürgern und Schülern.

Aber die lästigen Geschäften einer Direction und der Eifer im Lehramte erschütterten seine Gesundheit. Im Spätsommer 1833 erkrankte er und sein Zustand verschlimmerte sich so, daß man um Weihnachten an seinem Aufkommen zweifelte; indessen gelang es der Geschicklichkeit seiner Aerzte ihn für diesmal am Leben zu erhalten. Er erholte sich allmälig und Ostern 1834 erschien er nach einer beinahe halbjährigen Abwesenheit wieder in der Schule und übernahm fast alle seine Lehrstunden, die bis dahin die Amtsgenossen gern vertreten hatten. Der Zustand seiner Gesundheit besserte sich im Laufe des Sommers sichtbar und er konnte im Sommer 1835 eine außerordentliche Professur an der Universität übernehmen. In dem darauf folgenden Winterhalbjahre las er die lateinische Syntax nicht ohne großen Beifall seiner Zuhörer; die dadurch veranlaßte Anstrengung hat indessen seine Krankheit, ein Rückenmarksleiden, verschlimmert. Am 25. Febr. 1836 hatte er die Schule zum letzten Male besucht, am 28. Febr. ist er sanft entschlafen in der Blüthe des Mannesalters, tief betrauert von allen, die ihn kannten.

Im J. 1827 hatte er sich mit der Schwester seines Universitätsfreundes Karl Nöldeke (später Director in Lingen) verheirathet und ein glückliches häusliches Leben geführt. Fünf Kinder haben seinen Tod überlebt, drei Töchter und zwei Söhne, von denen der jüngere (Regierungsrath in Düsseldorf) sich durch mehrere juristische Schriften bekannt gemacht hat.

Neben der Schärfe des Verstandes, die in allen seinen Schriften hervortritt, hatte ihn besonders auch die musikalische Bildung für die feinere Auffassung der lateinischen Darstellungen befähigt. Für sie waren die „Materialien lateinischer Stylübungen für die höheren Classen der Gelehrtenschulen" (Hannover 1824) bestimmt [2]) und 1825 folgte ein besonderer Commentar nebst eingestreuten grammatischen Bemerkungen und Excursen. Es war ihm besonders darum zu thun, die Abweichungen des lateinischen Sprachgebrauchs von dem deutschen klar zu machen. Aber die Texte beschränken sich fast nur auf historische Darstellungen, für die redenrische sind zwei Reden von Jacobs gut gewählt; die Abhandlung ist ganz übergangen. Der Commentar enthält die Phraseologie zu den Materiallen mit allerlei Sprachbemerkungen und Verweisungen auf die Grammatiken von Bröder und G. Fr. Grotefend. In die Zeit schwerer Krankheit fiel die Abfassung der Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für die mittleren Gymnasialclassen (Hannover 1834 und 1835), deren erster Cursus Geographie und Geschichte des alten Italiens bis auf Pyrrhus, der zweite die punischen Kriege enthält. Die Phraseologie ist meist aus Livius entlehnt; als Grammatiken führt er neben Zumpt die eigene an. Daß die lateinische Wortstellung überall durch Zahlen über dem deutschen Texte angedeutet ist, macht die Arbeit für den Schüler mechanisch [3]). Die ausführliche lateinische Grammatik zum Schulgebrauche erschien in zwei Bänden zu Hannover 1829 und 1830, im J. 1833 folgte die Schulgrammatik. Der durch die Untersuchung der Sprachgesetze in der Syntax gemachte Fortschritt fand vielfach Anerkennung, dagegen litt die Behandlung der Formen-

1) Kohlrausch, Erinnerungen aus meinem Leben S. 286.

2) Eine zweite Auflage erschien 1828. 3) Beide Hefte sind später neu bearbeitet von Geffers und sehr erweitert 1853 u. 1860, außerdem 2 weitere Hefte 1840 u. 1841 hinzugefügt.

Digitized by Google

lehre, in der manche Resultate der neuen Sprachforschung zu schnell verwerthet werden sollten, an vielen Schwächen. Daß in der völligen Umarbeitung, welche das Buch 1842 durch Krüger erfahren hat, dennoch Grotefend's Namen auf dem Titel erwähnt ist, zeugt von des neuen Bearbeiters freundschaftlichem Verhältnisse zu dem alten Schüler. In dem Elementarbuche für die unteren Classen (Hannover 1832; zweite Aufl. 1838 und öfter) hat er den glücklichen Versuch gemacht die Erlernung der Formenlehre in Verbindung mit den einfachsten Sätzen der Syntax zu bringen, und damit zur Verbreitung einer Methode beigetragen, die jetzt allgemein befolgt wird. Dem Schulprogramme von 1835 schickte er voraus A. Grotefendi data ad Hartungium de principiis ac significationibus casuum epistola (24 S. 4), in welcher er die früher auch von ihm selbst gebilligte locale Theorie der Casus aufgab und bekämpfte. Die Grundzüge der neuen Satztheorie (natürlich der Becker'schen) hatte er bereits 1827 herausgegeben.

Schätzenswerthe Mittheilungen verdanke ich den Gymnasialdirectoren Lattmann und Schöning.

(*Fr. A. Eckstein.*)

GROTEFEND, Georg Friedrich, wurde am 9. Juni 1775 in Münden geboren. Seine erste Bildung erhielt er in der Schule seiner Vaterstadt, wurde aber bald in das Pädagogium zu Ilfeld aufgenommen, wo er seine Vorbereitung zu academischen Studien vollendete. In seinem zwanzigsten Lebensjahre 1795 bezog er die Universität Göttingen. Durch seine historischen und philologischen Studien trat er in nähere Verbindung mit Heyne, Tychsen und Heeren, die ihm die bestimmte Richtung auf die Gebiete der Wissenschaft gaben, in denen er später sich auszeichnet hat. Heyne erkannte seine Tüchtigkeit und, da er damals die Oberaufsicht über die Ilfelder Anstalt führte, vermittelte er, daß Grotefend bereits 1797 als Collaborator an derselben angestellt wurde. Dieser blieb nur einige Jahre in dieser keineswegs angenehmen Stellung. Im J. 1803 wurde er als Protector an das Gymnasium in Frankfurt am Main berufen, 1806 zum Conrector befördert und 1812 zum Professor der classischen Literatur ernannt, als das Gymnasium in ein nach französischer Einrichtung umgestaltetes Lyceum verwandelt wurde. Hier veranlaßte er 1817 die Begründung des Frankfurtischen Gelehrtenvereins für deutsche Sprache, an dessen Verhandlungen er sich sehr eifrig betheiligte. Da er sich als Sprachforscher einen berühmten Namen erworben hatte, wurde er 1823 als Director an das Lyceum in Hannover berufen, aus welchem Amte er 1849 in den Ruhestand trat.

Diese städtische Lehranstalt, welche damals fast fünf Jahrh. bestanden hatte, war ziemlich in Verfall gerathen und deshalb ward der Eintritt Grotefend's in die Leitung derselben von großer Bedeutung, zumal unter den Lehrern zwar fleißige und gewissenhafte, aber dem Director an Geist und Wissen weit nachstehende Männer waren. Seine Wirksamkeit hat Kohlrausch [1]) also geschildert: „Das ruhige, zusammenhängende Wirken in der Leitung der ganzen Schule, in der Einwirkung auf die einzelnen Lehrer und Classen, in der Inspicirung derselben, in der Disciplin, war nicht Grotefend's hervorragende Seite. Er griff mit Energie ein, wo es noth that, griff aber auch wol fehl, und wäre nicht sein großes, persönliches Ansehen, verbunden mit einem geraden und biedern Charakter und festem Gerechtigkeitssinne, gewesen, so würde die Ordnung des Ganzen wol mitunter geschwankt haben". Da er sehr selbständig war und gern seinen eigenen Weg ging, war ihm die Mitwirkung der städtischen Behörden oft lästig und gar das neue Ober-Schulcollegium erschien ihm mit seinem Einflusse und seinen Neuerungen, unter denen auch ein Maturitäts-Prüfungsgesetz war, ziemlich überflüssig. Indessen bedurfte er des Patrons namentlich zur Erlangung der Geldmittel für Verbesserung der schlechten Lehrergehalte und auch mit der Oberbehörde trat er in ein freundliches Verhältniß, als er die sachgemäße Anordnung der inneren Verbesserungen erkannte und mit dem Oberschulrathe Kohlrausch in ein freundschaftliches Verhältniß getreten war. So wurde die Schule außerordentlich gehoben. Daß die Zahl der Schüler trotz der Erweiterung der Stadt und der wachsenden Einwohnerzahl nicht sich vermehrte, hat seinen Grund in der Errichtung der höheren Bürgerschule (jetzt Realschule), welche seit 1835 viele der Schüler aufnahm, welche sonst das Lyceum besucht haben würden. Als Lehrer beschränkte er seine Wirksamkeit auf die Prima und die beiden Jahre, in welchen empfängliche Schüler seinen Unterricht genossen, gaben diesen wissenschaftliche Anregung und manche blieben grade dieses Einflusses wegen länger als zwei Jahre in der Prima. Er wußte den Geist zu wecken durch eigenthümliche, selbst paradoxe Gedanken, die er mit Scharfsinn entwickelte, und wenn er bei der Erklärung der alten Schriftsteller auf Widerlegung irriger Ansichten weitläufig einging, so hat auch dies das eigene Denken der Schüler angeregt. Freilich das Mittelgut und die Schwachen konnten dadurch weniger gefördert werden; aber nicht wenige unserer tüchtigsten Gelehrten gedenken dankbar seines Unterrichts. Die Begeisterung für ächte Gelehrsamkeit, die Hinweisung auf das, was erstrebt werden sollte, wirkte bei ihnen; selbst daß er Bekanntes ihrem eigenen Fleiße überließ, war nicht nachtheilig.

Den langjährigen treuen Diensten fehlte die allgemeine Anerkennung nicht, als am 2. Febr. 1848 mit dem fünfhundertjährigen Jubelfeste des Lyceums das fünfzigjährige Amtsjubiläum Grotefend's gefeiert wurde. Die Auszeichnungen galten ebenso dem Vorsteher und Lehrer der Schule, als seinen schriftstellerischen Leistungen. Der König verlieh ihm den Titel als Schulrath, eine in dem Königreiche seltene Auszeichnung, der Magistrat der königlichen Residenzstadt das Ehrenbürgerrecht; die Societät der Wissenschaften in Göttingen ernannte ihn, den bisherigen Correspondenten, zu ihrem auswärtigen Mitgliede in der historisch-philologischen Classe; das Lehrercollegium überreichte ein Gedicht und ein Exemplar der auf das Doppelfest geprägten und von der kunstfertigen Hand des

1) Erinnerungen aus meinem Leben S. 271.

Digitized by Google

Medailleur Brehmer trefflich ausgeführten Medaille, die auf dem Avers das durch Treue der Auffassung ausgezeichnete Porträt Grotefend's enthält. Zahlreiche Zuschriften gingen außerdem von nah und fern ein [2]). Im J. 1849 trat er in den Ruhestand.

Mit seltenen Geistesanlagen, namentlich einem außerordentlichen Gedächtnisse und ungewöhnlichem Scharfsinne ausgerüstet, hatte er sich schon in seiner Jugend besonders von den dunklern Partien der Wissenschaft angezogen gefühlt und noch bis in sein hohes Alter sich gern mit der Auflösung von Räthseln, der Entzifferung von Rebus und der Entwirrung anderer verwickelter Aufgaben beschäftigt. Mit energischem Fleiße und zäher Ausdauer ging er auch an die wissenschaftlichen Aufgaben, die von ganz ähnlicher Art waren. Denn seinen literarischen Ruf begründete er 1802 durch die Entzifferung der persepolitanischen Keilschrift, in der er zuerst die Namen Xerres und Darius gefunden hatte. Die ersten Andeutungen darüber hatte er in Heerens Ideen über Politik mitgetheilt, aber bis an sein Ende hat er nicht aufgehört auf diesem Gebiete mit gleichem Eifer thätig zu sein. Es gehören hierher: Neue Beiträge zur Erläuterung der persepolitanischen Keilschrift (Hannover 1837 und 1840), Bemerkungen zur Inschrift eines Thongefäßes mit ninivitischer Keilschrift (Göttingen 1846 und Nachträge dazu 1850), Anlage und Zerstörung der Gebäude in Nimrud (Göttingen 1851), Erläuterung der Keilinschriften babylonischer Backsteine (Hannover 1852), die Tributarverzeichnisse der Obelisken aus Nimrud (1852), Erläuterung einer Inschrift des letzten assyrisch-babylonischen Königs aus Nimrud (Hannover 1853). Sind auch auf diesem Gebiete die Forschungen viel weiter gediehen, so bleibt Grotefend doch das Verdienst, sich zuerst an die Entzifferung der als unerklärlich räthselhaft betrachteten Keilschriften gewagt und zu ihrer Erklärung den Grund gelegt zu haben. Daher war die Anerkennung, welche die deutsche morgenländische Gesellschaft bei der göttinger Philologenversammlung 1852 in einer von Ewald verfaßten Votivtafel aussprach, wohlverdient [3]). Als er im J. 1841 die Philologenversammlung in Bonn besuchte, ließ er sich bereit finden die Reisewerke Fellow's über Kleinasien und Lycien einer Durchsicht zu unterwerfen und der Versammlung Bericht über die neuen Ergebnisse, namentlich auch in Beziehung auf lycische Sprache und Schrift abzustatten [4]). Es war dies für ihn um so interessanter, weil er 1832 in den remarks on some inscriptions found in Lycia und Phrygia nur fünf Inschriften aus Walpole's Reisen mit einander hatte vergleichen können und zweisprachliche Inschriften erst später (eine erst durch Fellows) zu seiner Kenntniß gelangten. Das Interesse an allem Räthselhaften veranlaßte ihn seit dem Jahre 1835 sich der Erforschung der italischen Sprachen zuzuwenden; es erschienen von 1835—1839 acht Abhandlungen Rudimenta linguae Umbricae ex inscriptionibus antiquis enodata (Hannover in 4), die keineswegs Anerkennung gefunden haben. Da er sich nirgends über die Voraussetzungen, von denen auszugehen ist, noch über die Grundsätze, nach denen in bestimmten Formen die Untersuchung sich entwickeln muß, klar geworden ist, mußten die spätern Forscher darin planlose Willkür erkennen. Namentlich die in zahlreicher Menge gebotenen Etymologien, bei denen das Lateinische und Griechische herangezogen wird, fanden entschiedenen Widerspruch, ja Spott; die Hypothesen und Vermuthungen mußten verworfen werden. Schon Lepsius (inscriptiones umbricae et oscae 1841) sagt p. 5: disquisitio nulla quam perspicias ratione procedit et in singulis plurima non tam argumentis comprobata sunt quam temere iacta. Omnino Gr. non videtur distinguere posse inter ea quae coniectura queas assequi et ea quae sciri et enuclari prorsus non possint. Unde factum, ut saepissime hoc in libro legendo Bourguetium, Camium, Passerium potius quam nostrae aetatis virum doctum audire tibi videaris. Und noch viel härter lautet das Urtheil in Aufrecht's und Kirchhoff's Umbrischen Sprachdenkmälern S. 7 fg., die Grotefend's Ergebnisse fast ganz unberücksichtigt gelassen haben. Aehnlich ist es mit den Rudimenta linguae Oscae (Hannover 1838 4.), bei denen er überdies die ziemlich incorrecten Texte der Italiener benutzte, die seitdem durch Lepsius und Mommsen in ganz anderer Gestalt mitgetheilt und nach einer ganz anderen Methode erklärt sind. Deshalb darf die heutige Wissenschaft wol absehen von diesen Arbeiten. Aber auch die fünf Hefte „Zur Geographie und Geschichte von Altitalien" (Hannover 1840—1842) sind reich an kühnen Annahmen und enthalten viel Verkehrtes, daneben aber doch auch viele recht gute Untersuchungen [5]). Den gefälschten Sanchuniathon erkannte er in der Vorrede zur Uebersetzung als unecht.

Von seinen übrigen Schriften sind zu erwähnen: Anfangsgründe der deutschen Prosodie (Gießen 1815); in den Schriften des Frankfurtischen Gelehrtenvereins seine Kritik von Roth's Grundriß der reinen allgemeinen Sprachlehre (1817), und in dem dritten Stücke ließ er seine erste Druckschrift de pasigraphia sive scriptura universali, welche 1797 Heyne bei seinem siebzigsten Geburtstage überreicht war, als Grundlage einer allgemeinen Sprachlehre von Neuem abdrucken. Von der größeren lateinischen Grammatik Wenk's hatte er 1815 die siebente Auflage besorgt. Die folgenden Ausgaben erschienen (Frankfurt a. M. 1820) unter seinem Namen in zwei Bänden, die 4. Ausgabe 1823 und 1824. Was zunächst den ersten die Formenlehre und Syntax enthaltenden Theil betrifft, so hat die erstere mancherlei Sonderbarkeiten, namentlich bei dem Verbum, dagegen empfiehlt sich die Syntax durch die Kürze und Präcision der Regeln. Dieses Streben nach Kürze führt auch manche Dunkel-

2) Alles ist zusammengestellt in der Schrift: Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover und die funfzigjährige Dienstjubelfeier des Directors G. Fr. Grotefend. Hannover 1848. 8. 3) Verhandl. der 13. Philologen-Versammlung S. 80. 89. 4) Verhandl. der 4. Philologen-Versammlung S. 85—89.

5) Ephemeris arch. II. p. 27.

Digitized by Google

heiten herbei. Der zweite Theil, welcher Versiehre und Orthographie enthält, bestand eigentlich für sich und hat, weil er besonders verkauft wurde, nicht so viel Auflagen erlebt, als der erste, und dennoch ist er schätzbarer. Von dieser Grammatik ist ein Auszug erschienen: Kleine lateinische Grammatik für Schulen, 1818 noch unter Wenk's Namen, dann öfter (z. B. 1825) unter Grotefend's Namen, der das Wesentliche der größeren, nur hier und da zu kurz und mit Weglassung des zweiten Theiles enthält. Grotefend mußte sich leider an das vorliegende Schulbuch halten, obgleich er selbst eingesteht, daß der Plan fehlerhaft sei. Die Genus- und Casusregeln sind in Hexametern abgefaßt; eine einzige dieser Versregeln über die auf einen Consonant ausgehenden Nomina der dritten Declination nimmt in kleinem Druck drei volle Octavseiten ein, womit dem Gedächtnisse des Schülers gewiß keine Hülfe geboten wird.

Eine Frucht seiner Erklärung des Horaz, den er mit seinen Schülern am liebsten las, sind einige kleinere Aufsätze, von denen zwei in dem Rheinischen Museum *) veröffentlicht sind. Der eine: Wann liebte Horatius seine Cinara? häuft auf diese von dem Dichter wirklich geliebte Libertine, deren er in späterer Zeit nur als einer bereits verlorenen gedenkt, auch alle die Lieder, in denen Glycera oder Lalage erwähnt wird, ja in noch kühnerer Combination selbst Lydia. Auch das Ergebniß der zweiten Untersuchung: Wann erhielt Horatius sein Sabinisches Landgut? beruht auf der irrigen Voraussetzung, das der von dem Dichter erwähnte Sabinerwein auf dem eigenen Besitzthume gewachsen sei, während der Vilicus es bitter beklagt, daß daselbst überhaupt kein Wein gewonnen werde. Ueber diesen seinen Lieblingsdichter hat er 1833 in dieser Encyklopädie (2. Section, Th. 10, S. 457—476) einen sehr gründlichen Aufsatz geliefert und später die schwierige Frage über die Zeitbestimmung der Gedichte in einer kleinen Schrift: Schriftstellerische Laufbahn des Horatius (Hannover 1849) noch einmal behandelt. Mit diesem Büchelchen nahm er von den Schülern der beiden oberen Classen des Lyceums „in dankbarer Anerkennung ihrer fortwährend bewiesenen Liebe" Abschied.

So sind wir zu seiner Schule zurückgekehrt, deren Geschichte für die Jahre 1733—1833 er in einem Programme 1833 behandelt hat. Zu dem Jubiläum lud er ein 1848 durch ein Schriftchen über das Aufblühen der Stadt Hannover von ihrem ersten Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrh.

Wie sehr seine Verdienste um die Wissenschaften von den Fachgenossen anerkannt sind, zeigt einerseits das Ehrendiplom der philosophischen Doctorwürde, welches ihm 1811 die philosophische Facultät in Marburg verlieh, andererseits die Mitgliedschaft vieler gelehrten Gesellschaften. Im J. 1819 erscheint er unter den ersten Begründern der Gesellschaft für Deutschlands monumenta historiae als Ehrenmitglied, 1820 als correspondirendes Mitglied der Societät der Wissenschaften in Göttingen (daß er 1848 auswärtiges Mitglied wurde, ist bereits erwähnt), ferner der Royal asiatic Society, der Numismatic Society, der Syro-Egyptian Society und des Anglo-Biblical-Instituts in London, der Royal Irish Academy in Dublin, der Societé royale des Antiquaires du Nord in Kopenhagen, 1847 der Akademie der Wissenschaften in Berlin, 1849 der Académie des inscriptions et belles lettres in Paris. Der König von Preußen hatte ihn 1847 durch Verleihung des Rothen Adlerordens dritter Classe geehrt, sein eigener König verlieh ihm erst 1853 die vierte Classe des Guelphenordens.

Grotefend war von kleiner magerer, fast unansehnlicher Statur, aber dabei von zäher Gesundheit. Er konnte vom frühen Morgen bis zum späten Abend geistigen Anstrengungen sich hingeben, ohne einer andern körperlichen Erholung als der Nachtruhe zu bedürfen. Diese körperliche Rüstigkeit ward von ihm durch eine bis in das Kleinste gehende Regelmäßigkeit gefördert und hatte seine Stütze in der ununterbrochenen Heiterkeit seines Geistes, welche ihn auch die betrübendsten Lebenserfahrungen anscheinend leicht überwinden ließ. Diese geistige Heiterkeit hatte ihren tieferen Grund in einer aufrichtigen und kindlichen Frömmigkeit, welche sich niemals verläugnete, obschon er von seinem Standpunkte aus nicht selten Widerspruch gegen die Ergebnisse der theologischen Forschungen erhob. Ueber Hohlheit und Halbheit des Wissens konnte er sich mit Bitterkeit äußern, erfreute sich aber auch an jeder wahrhaften Erweiterung der Wissenschaft. Das einförmige äußerliche Leben bot ihm großen Genuß in dem Kreise der Familie und noch der Greis hatte eine rührende Freude an dem Thun und Treiben der Enkel, die er geistig anzuregen große Geschicklichkeit hatte und denen er freundlicher Gespiele war. Er besaß ein tiefes, fast kindliches Gemüth. In dem Verkehr war er mehr in sich gekehrt und schweigsam, ja er schien für alle Lebensverhältnisse, die nicht von seiner Wissenschaft berührt worden, ohne alle Theilnahme zu sein. Und doch hat er viele treue Freunde gehabt. In den letzten Lebensjahren hatte sich die körperliche Rüstigkeit etwas verloren, obschon er noch viele Spaziergänge ohne Ermüdung machte. Am 15. Dec. 1853 ist er gestorben und am 18. Dec. zur Ruhe bestattet.

Einen Nekrolog gab die Hannoversche Zeitung vom 20. Dec. 1853, der hier benutzt ist. (*Fr. A. Eckstein.*)

GROTESKE und GROTESK. Das italienische grottesco ist in dem Sinne von fratzenhaft auch von den meisten andern europäischen Sprachen aufgenommen. Man schreibt jedoch spanisch grutesco, englisch und französisch grotesque und daher auch deutsch gewöhnlich grotesk. Dieser Ausdruck wird hergeleitet von den sogenannten Grotesken, ital. Grottesche, einer Gattung von Wanddecoration, die zu Rafael's Zeit durch die ebenso geistreich ersonnene, als geschmackvoll ausgeführte Ausschmückung der Loggien des Vaticans in Mode gebracht wurde, und aus Laubgewinden, Candelabern, Schildern, Figuren von Menschen und Thieren, Blumen und Früchten u. dgl. m. zusammengesetzt war. Den

*) Neue Folge. Bd. III. S. 469. Ebendas. S. 152 erklärt er *Tacit.* Ann. XV, 41.

Digitized by Google

Namen Grotesken erhielten sie, weil einige unterirdische Räume antiker Ruinen dem Giovanni da Udine die Vorbilder zu jenen Decorationsarbeiten dargeboten hatten. Die Malerei des Giovanni Nanni von Udine in den Loggien ist stets als eine unübertroffenes Vorbild für Grotesken angesehen worden. Der Corridor vor den durch Rafael's Gemälde bekannten päpstlichen Zimmern, welche vorzugsweise die Stanzen genannt werden, enthält bekanntlich in den Kuppeln seiner 13 Abtheilungen oder Loggien je vier Gemälde, die mit Ornamenten in Stuck und Farben umrahmt sind, und die letztern setzen sich an den Pilastern, sowie an den Thür- und Fenstereinfassungen fort. Heutzutage ist davon freilich nur die Malerei an den Gewölben erhalten. Zu dem Bau dieser Loggien hatte Rafael den Auftrag von Leo X. erhalten, der 1513 den päpstlichen Stuhl bestieg. Die Decoration derselben ist aber erst nach Rafael's Tode vollendet. Die 52 Gemälde der Gewölbe bilden die sogenannte Bibel Rafael's, eine Darstellung der heiligen Geschichte von der Schöpfung bis zur Einsetzung des Abendmahls als Einleitung in die Gemälde der Stanzen, welche eine Verherrlichung der Papstmacht enthalten. Im Anschluß an die biblischen Bilder ergeht sich die Decoration im Gebiete der Natur und Mythologie, indem sie auf verschiedene Weise an den Inhalt der einzelnen Gemälde anknüpft, und durch ein gefälliges Spiel der Phantasie den Corridor zu einem heitern Aufenthalt macht, wo man gern lustwandelte, ehe man zu den päpstlichen Geschäftszimmern Einlaß erhielt [1]).

Rafael übertrug die Ausführung dieser Arbeiten nach seinen Entwürfen und Angaben dem Pierino del Vaga und dem Giovanni da Udine. Der letztere war von der Schule des Giorgione in Venedig zu Rafael übergegangen und hatte in Rom sein Talent für treue Nachbildung einzelner Gegenstände noch unter der Leitung eines dort eben anwesenden niederländischen Meisters ausgebildet. Rafael hatte ihn daher schon zur Ausführung von Nebendingen in seinen Gemälden, namentlich zu den Musikinstrumenten in der heil. Cäcilia verwandt. Die Ausdeckung der untern unterirdischen Räume (Grotten) der Thermen, welche Titus in dem goldenen Hause des Nero angelegt hatte [2]), eröffnete ihm in der Bekleidung derselben mit Stuck und Malerei ein ebenso reiches, als geschmackvolles Vorbild für decorative Studien, denen er sich mit dem größten Eifer hingab, und in Folge davon übertrug ihm Rafael den ornamentalen Theil der Loggien. Auch die Erfindung ist ihm wol zumeist überlassen geblieben, denn obwol man gemeiniglich nur von Rafael's Loggien sprach, und Rafael's Namen viel zu ihrer Berühmtheit beigetragen hat, scheint Rafael doch nur die Oberleitung als Baumeister gehabt zu haben [3]).

Giovanni hat die Decoration der Titusthermen nicht eigentlich nachgeahmt, sondern vielmehr die Grotesken der Loggien im Geiste derselben erfunden und ausgeführt. Man bewunderte an seiner Arbeit ebenso sehr das Sinnvolle der Anspielungen, als die Anmuth und Mannichfaltigkeit des Inhalts, und Lomazzo [4]) sagt deshalb, es seien Viele der Meinung, daß jene Grotesken nicht blos darum ihren Namen von den Grotten erhalten hätten, weil sich die Alten in solche Räume zur Unterhaltung mit einer Geliebten zurückzuziehen pflegten, sondern vielmehr wegen der darin angebrachten Räthsel, Hieroglyphen und Anspielungen.

Die Grotten der Titusthermen sind später durch die Zerstörung des obern Theils der Ruinen wieder verschüttet, was man ohne allen Grund der Eifersucht Rafael's zur Last gelegt hat. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sind sie von neuem aufgedeckt worden, und nach mancherlei Verwüstungen hat Napoleon I. den Theil derselben ausgraben lassen, der noch jetzt zugänglich, obwol in sehr verderbtem Zustande ist.

Diese anmuthige Ausstattung der Wohnräume ist wahrscheinlich in den glanzvollen Städten der Nachfolger Alexanders des Großen, Alexandria, Antiochia, Seleucia und Pergamus ausgebildet worden. Man kannte sie indessen schon vor Rafael's Zeit in andern unterirdischen Räumen, wie z. B. in der Grabkammer der Pyramide des Cestius [5]), in der Villa des Hadrian bei Tivoli und in den Bädern der Livia [6]). Später fand man außer manchen andern weniger bedeutenden Ueberresten [7]) 1675 eine ähnliche Decoration in dem Grabe der Nasonen [8]), und die Aufdeckung der Trümmer von Herculanum und Pompeji brachte einen erstaunlichen Schatz von Wanddecorationen verwandter Art an das Tageslicht [9]). Hier herrschte eine gemalte phantastische Architektur vor, die in einer Zierlichkeit ausgeführt war, welche sich für monumentale Bauten freilich nicht eignete. Leichte Hallen oder Tabernakel, aufgebaut aus dünnen Säulen, ja aus Rohrstäben, öffneten allenthalben den Blick über die Schranken der Wände hinaus, und waren in spielender Weise mit Pflanzen, Thieren und Genien, die zum Theil aus Blumen hervorwuchsen, geschmückt. Es war dasselbe ebenso anmuthige, als originelle Spiel der Phantasie, das Vitruv tadelte, weil es sich den Fesseln der herkömmlichen architektonischen Stylgesetze entzog, und vor unmöglichen Combinationen nicht zurückschreckte. Man mache es sich bequem, meinte er [10]), denn es sei weit leichter, Misgestalten und Ungeheuerlichkeiten zu malen,

1) Das Verzeichniß der über die Loggien erschienenen Kupferwerke bei Passavant. Rafael von Urbino II, 206 fg. 2) *A. de Romanis*, Le antiche camere Esquilino dette communemente delle Terme di Tito (Roma 1822). 3) Joh. Dom. Fiorillo, Ueber die Groteske. (Göttingen 1791.) S. 19.

4) *Lomazzo*, Trattato dell' arte della pittura, cap. 41. Vergl. Fiorillo a. a. O. S. 13. 5) *Rive*, Histoire critique de la pyramide de C. Cestius (Paris 1787). 6) Arabesques antiques des bains de Livie et de la ville Adrienne nach Rafael von Ponce gestochen. Paris 1729. 7) Literatur bei K. O. Müller, Handb. der Archäol. der Kunst, Aufl. 3, von Fr. G. Welcker (Breslau 1841). §. 210. Note 4. S. 248. 8) *P. Santi Bartoli*, Le pitture antiche delle grotte di Roma del sepolcro dei Nasoni (Roma 1706 und wiederum 1721). 9) W. Zahn, Die schönsten Ornamente und merkwürdigsten Gemälde aus Pompeji, Herculanum und Stabiämm. 3 Folgen zu 10 Heften (Berlin 1828—1859). *Fausto e Felice Niccolini*, Le case ed i monumenti di Pompei (Napoli seit 1854). Weitere Literatur bei K. O. Müller a. a. O. Note 3. 10) *Vitruv.* Architect. VII, 5.

Digitized by Google

als wirkliche Dinge. Eine pedantische Kritik, die auch von manchen Neuern wiederholt worden ist, obwol sie gänzlich verkennt, daß es sich hier um ganz andere Zwecke handelt, als um die, welche von der eigentlichen Architektur erfüllt werden sollen, und daß mithin auch ganz andere Mittel zur Anwendung kommen müssen, als die, für welche die architektonischen Regeln gelten.

Die Grotteske soll zunächst die Oede der kahlen Zimmerwand beseitigen. Sie zerlegt dieselbe daher in Felder, die sie durch allerlei dem Auge gefällige Mittel von einander trennt. Solche Mittel können gemalte architektonische Glieder sein, wie z. B. bei der Decoration des Michael Angelo in der Sixtinischen Kapelle. In kleinern und nicht für ernste Dinge bestimmten Räumen werden diese aber leicht zu schwerfällig und es empfiehlt sich dort eine Decoration, welche den Raum zu erweitern und mit der freien Natur in Verbindung zu setzen scheint. Das bezwecken die durchsichtigen Tabernakel, die Lauben, die aufgehängten Blumenguirlanden, die Durchblicke in freie Lufträume. Dann sollen aber auch die einzelnen Flächen in einer aufsprechenden Weise ausgefüllt werden. Deshalb brachte man in ihrer Mitte beliebte Gemälde an, sowie wir Kupferstiche an den Wänden aufhängen, oder auch jene reizenden schwebenden Tänzerinnen und andere wohlgefällige Figuren. Kleinere Felder belebte man durch kleine Landschaften, heitere Scenen von Kinderspielen, burleske Komödienscenen, einzelne Thiere u. dgl. m. Dazwischen stellte man Blumen, Candelaber und anderes Geräth. Je mannichfaltiger diese Decoration war, je mehr erfüllte sie ihren Zweck, um desto zierlicher mußte aber auch das Einzelne gehalten sein.

Die Decoration des Giovanni da Udine unterschied sich von den antiken Grotesken nun aber dadurch, daß in den Loggien die Gliederungen schon in der Architektur gegeben waren. Deshalb mußte er sich mehr auf Blumen- und Fruchtgehänge und nach Art der Candelaber und Trophäen aufgebaute Zierrathen beschränken, und die Mannichfaltigkeit der einzelnen Gegenstände, sowie die sinnreiche Wahl und Zusammenstellung derselben wurde zur Hauptsache.

Indessen hatte sich die Kunst der Renaissance auch in der Decoration schon vor ihm den antiken Vorbildern angeschlossen. Vasari sagt von Filippino Lippi, er sei der erste, der die Grotesken ins Leben gerufen habe, welche den antiken ähnelten; und an einer andern Stelle: Morto da Feltre habe die Grotesken der antiken Manier ähnlicher erfunden, als irgend ein anderer Maler, und er verdiene deshalb höchlich gepriesen zu werden, denn auf seinen Erstlingsversuchen fußend, hätten Giovanni da Udine und andere Künstler sie so schön ausgebildet. Morto da Feltre arbeitete seit 1508 in Venedig, wo Giorgione ihn beschäftigte. Er war also wol der eigentliche Vorgänger des Giovanni da Udine, der nun unter Rafael an eben dem Orte seine Studien über antike Decoration fortsetzte, wo Morto sie begonnen hatte. Aber auch Andere, wie z. B. Mantegna, hatten gelegentlich Decorationen in demselben Geiste ausgeführt, und selbst Bildhauer, besonders aber Erzgießer hatten ähnliche Arbeiten in ihrer Art geliefert. Namentlich kann der berühmte 1515 vollendete Prachtcandelaber des Andrea Briosco, genannt Riccio, in S. Antonio zu Padua [11]) den Grotesken an die Seite gesetzt werden.

Streng genommen hatte zwischen der antiken Decoration und der Grotteske der Loggien nicht einmal eine wesentliche Kluft bestanden. Unmittelbar an die erstere schließen sich die Verzierungen der christlichen Katakomben, die nur flüchtiger, einfacher und handwerksmäßiger behandelt sind, als die pompejanischen Fresken. Besser ausgeführt sind verschiedene Zierrathen unter den Mosaiken der ältesten christlichen Kirchen aus dem 4.—6. Jahrh., in denen noch der antike Geist lebendig ist. Dahin gehört die schöne Weinrankendecoration der Fensternische in der Grabkirche der Galla Placidia [12]) und selbst noch das reiche Ornament über den Kapitellen der Sophienkirche zu Constantinopel [13]). Später treffen wir eine verwandte Decorationsweise vorzugsweise in den reichen und phantasievollen Verzierungen kirchlicher Handschriften an, und namentlich sind hier die Initialen, die man besonders auszeichnen wollte, in diesem Geschmack ausgearbeitet [14]). Es gab im Mittelalter eigene Miniatoren oder Illuminatoren, welche die Handschriften mit solchem Schmuck ausstatteten. Miniatoren hießen sie, weil sie da, wo man nicht reichere Ausstattung vorzog, die Initialen und Ueberschriften oder Rubriken mit Zinnober, den man damals Minium nannte, hineinschrieben. Daher nennt man auch diese Malereien Miniaturen.

Die Schulen der Miniatoren bildeten in verschiedenen Gegenden einen eigenthümlichen Styl aus, bei dem jedoch die Anknüpfung an die Antike im Allgemeinen nicht zu verkennen ist. Blätterwerk und Thierfiguren bilden hauptsächlich die Elemente der Initialen. Das Blätterwerk ist meist dem nicht unähnlich, welches die antike Architektur schmückt. Von Thierfiguren werden gern solche gewählt, die eine symbolische Bedeutung haben. Am meisten schließt sich an die Antike eine Schule, die durch einige wenige fränkische und burgundische Handschriften vertreten ist. Hier sind die Initialen aus sehr einfach gezeichneten und roh colorirten Blumenguirlanden nebst Vögeln und Fischen gebildet. Es liegt ziemlich nahe, dabei an die christlichen Symbole der Taube und des Fisches (IXΘΥC) zu denken, obgleich sich darüber streiten läßt. Da die Fische häufig vorherrschend verwandt werden, hat man diese Buchstaben ichthyomorphische genannt [15]). Eine größere

11) *B. Gonzati*, La basilica di S. Antonio di Padova I, 142. tav. 13—16. 12) Al. F. v. Quast, Die alt-christlichen Bauwerke von Ravenna (Berlin 1842). 13) Wilh. Salzenberg, Alt-christliche Baudenkmale von Constantinopel (Berlin 1854). 14) *Henry Noel Humphreys*, The illuminated books of the middle ages. Illustrated by Owen Jones. 13 Parts (London 1849). *Digby Wyatt*, The art of illuminating (London 1860). 15) Vergl. Schnaase, Gesch. der bild. Künst. Aufl. 2. III, 605. Beispiele aus zwei Manuscripten der Bibliothek zu Laon bei *Ed. Fleury*, Les manuscrits à miniatures de la bibliothèque de Laon (Laon 1863), pl. 1. 2. 3, aus einem Manuscript von S. Germain des Près in Paris und einem burgundischen in Genf in Etudes paléographiques et historiques sur des papyrus du VIme siècle en partie inédits renfermant des

Digitized by Google

Mannichfaltigkeit von Thieren verwenden byzantinische Initialen, die jedoch in den Handschriften vor dem 10. Jahrh. nur spärlich und wenig entwickelt auftreten. Der berühmte um 500 geschriebene Dioscorides in Wien läßt zuweilen die Züge der Buchstaben in eine Spirale auslaufen oder verziert sie durch eine Einfassung mit einer punktirten Linie, wie es auch in angelsächsischen Handschriften üblich ist. Die Lectiones Evangeliorum aus dem 7. oder 8. Jahrh. in der münchener Bibliothek enthalten verschlungene Bänder, die in Thierköpfe ausgehen, in dem E wird der Querstrich meist als Hand gezeichnet, und an dem T ist der senkrechte Strich eine Schlange, welche oben in eine Hand ausläuft, die den wagerechten Strich fasst. Später entwickelte sich hier der Geschmack der Initialen, die aus allerlei Thieren und auch menschlichen Figuren gebildet werden [16]), jedoch in einer ganz andern Richtung, als im Abendlande.

Einen höchst eigenthümlichen Styl der Initialen und anderer Miniaturen entwickelte die irische Miniaturenschule [17]), von deren Kalligraphie eine nicht geringe Zahl alter Handschriften bewundernswürdige Proben enthält. Die meisten derselben sind nicht in Irland selbst, sondern in England und auf dem Continent in den von Irland aus gestifteten Klöstern von irischen Mönchen oder doch von Zöglingen der irischen Schulen und Missionsanstalten geschrieben. Diese Handschriften reichen bis in das 7., ja vielleicht bis in das 6. Jahrh. hinauf. Die christliche Kirche faßte schon um 430, nicht lange nachdem die Römer sich aus Britannien zurückgezogen hatten, durch den heil. Patrick Fuß in Irland, und im 6. Jahrh. gingen aus den dortigen Klöstern, die unberührt von den Wirren des Continents die theologischen Studien in Frieden pflegen konnten, zahlreiche Apostel hervor, deren Thätigkeit sich über Frankreich, Deutschland und Oberitalien verbreitete. Als Papst Gregor der Große auf dem Sklavenmarkte zu Rom einige junge Angelsachsen antraf, deren Schönheit ihn überraschte, rief er aus: Sie sind Angeln und würden Engel sein, wenn sie Christen wären! Um die Angelsachsen für die römische Kirche zu gewinnen, sandte er daher 596 den heil. Augustin zu ihrer Bekehrung nach England. Allein eine Versammlung der dortigen Geistlichkeit erkannte die heiligen Bücher, welche er mitgebracht hatte, nicht an, und verweigerte die Unterwerfung unter die Vorschriften der römischen Kirche. Denn schon ein Menschenalter früher, 565, hatte der heil. Columba von Irland den Picten im nördlichen Britannien das Evangelium gepredigt, und auf der Insel Hy (gewöhnlich irrthümlich Jona genannt) an der Westküste von Schottland, später Columbkill, ein Kloster gegründet, das bald großen Ruf erlangte. Ihm schrieb man die Herstellung eines Evangelienbuches zu, das aus der Kathedrale von Kells in Irland stammte, aber von dem seit 1632 jede Spur verloren ist. Ein anderes, das unter diesem Namen aufgeführt wird, besaß die Bibliothek von Trinity College in Dublin. Dasselbe wird jedoch seit Kurzem dort vermißt. Es enthielt die prachtvollsten irischen Initialen, die man kennt [18]). Es rührt aber schwerlich von Columba her, und ist sogar vielleicht nicht älter als das berühmte Cuthbertbuch [19]), das aus der Schule stammt, welche der Irländer Aidan als erster Bischof von Lindisfarne in Northumberland gründete. Dort ist es geschrieben vom Bischof Eadfrith oder Eadgert (698—721) zur Ehre Gottes, des heil. Cuthbert [20]) und aller Heiligen der Insel Lindisfarne. So besagt eine Anmerkung des Priesters Aeldred, der später dem lateinischen Texte eine Interlinearglosse hinzufügte. Eadfrith hat unstreitig auch die Miniaturen ausgeführt, denn Aeldred nennt neben ihm keinen Anderen, der an der Herstellung des kostbaren Buches Theil hat, außer Bischof Aethelwald, der den Einband verfertigte, und den Einsiedler Bilfrith, der denselben mit Gold, Silber und kostbaren Steinen schmückte [21]). Bei den figürlichen Darstellungen sind byzantinische Vorbilder benutzt, wie das beigeschriebene o agios und o agius beweist. Die Kenntniß solcher Muster kann leicht durch den gelehrten Bischof von Canterbury, Theodor von Tarsus (668—692) vermittelt sein.

Von den irischen Manuscripten des Continents sind einige in Irland geschrieben, wie das Evangeliar in Paris, das der Apostel der Friesen, S. Willibrod (gest. 730), aus Irland mitbrachte [22]).

Die Ornamente aller dieser Handschriften nun sind zusammengesetzt aus drei Elementen, welche allerdings in der antiken Decoration ebenfalls vorkommen, aber doch hier auf eine ganz besondere Weise auftreten, nämlich aus Spiralen, verschlungenen Bändern und Figuren lebender Wesen, während das wichtigste Element der antiken Decoration, das Pflanzenornament, ganz und gar fehlt. Mit den Spiralen und verschlungenen Bändern schließt sich aber die irische Kalligraphie weniger antiken Vorbildern an, als den Formen des in heidnischer Zeit bei den nordischen

---

16) Beispiele bei *Agincourt*, Hist. de l'art par les monuments, peinture, table 49. 50. 17) Ich wiederhole hier das Wesentliche aus meinem Artikel: La miniature Irlandaise, son origine et son developpement in der Revue Celtique par H. Gaidoz N. 1. (Paris 1870.) p. 9—26, da diese Zeitschrift in Deutschland nicht sehr verbreitet sein dürfte.

18) 4 Blätter daraus bei *Westwood*, Miniatures and ornaments of Anglo-Saxon and Irish Manuscripts Oxford 1868. Wyatt verzweifelte an ihrer Nachbildung. 19) British Museum. Cotton. MSS. Nero. D. IV. Der Codex kam bei der Verlegung des Bischofssitzes von Lindisfarne nach Durham und von dort in das britische Museum. Daher wird es auch Durhame-Buch genannt. 20) Dieser war der sechste Bischof von Lindisfarne von 684 bis 688. 21) Daß Aethelwald dem Bilfrith die Ausführung der Miniaturen aufgetragen habe, ist ein oft wiederholter Irrthum Dugdale's. Die Bemerkung Aelfred's wörtlich in: The Lindisfarne and Rushworth Gospels (Publications of the Surtees Society, Vol. 48 (1861), p. XLIV. Dort findet man auch Facsimiles der Miniaturen; außerdem in *Humphreys*, Illuminated books, pl. 2, dessen Palaeographia sacra pictoria (London 1845), pl. 1, dessen Miniatures and ornaments of Anglo-Saxon and Irish manuscripts, p. 12, und *Digby Wyatt*, The art of illuminating (London 1860) pl. 3. 4. 22) Biblioth. nation. Suppl. Cat. no. 693.

Digitized by Google

Völkern gebräuchlichen Metallschmuckes, die wir durch die sogenannten prähistorischen Funde kennen. Die Spirale ist die charakteristische Kunstform des Bronzezeitalters [22]). Sie ist von den irischen Miniatoren im ausgedehntesten Umfang verwandt und mit der mühseligsten Sorgsamkeit ausgeführt. Sie ist aber auf die irischen Bücher beschränkt geblieben, und hat sich da, wo sonst irischer Einfluß unverkennbar ist, nicht eingebürgert. Ebenso charakteristisch sind die verschlungenen Bänder für das sogenannte zweite Eisenalter, d. h. für die ersten Jahrhunderte nach der Völkerwanderung. Sie erinnern hier und da allerdings an griechisch-römische Mäander und Flechtwerke. Im Allgemeinen gleichen sie aber weit mehr jenem flachen Ornament der Fibulae oder Spangen und Schnallen, welche in den sogenannten Reihengräbern vorkommen. Lindenschmitt hat überzeugend dargethan, daß die Formen dieses Ornaments hervorgegangen sind aus einer sehr ursprünglichen Technik roher Holzschnitzerei [23]). Sie stehen aber auch in einer nahen Beziehung zu den Kunstformen, welche wir vom 5. Jahrh. an im südlichen Europa, in Griechenland, Italien und Spanien antreffen, und die gemeiniglich als byzantinisch bezeichnet werden. Auch hier sind die Flächen von Kapitellen und andern architektonischen Theilen mit einem Ornament überzogen, das selbst dann, wenn es antikes Blätterwerk nachbildet, ja, wenn es daßelbe wie vom Winde heftig bewegt darstellt, flach und eckig ausgeführt wird [24]). Es muß dahingestellt bleiben, ob man anzunehmen hat, daß jene Fibulae des zweiten Eisenalters aus den südlichen Ländern bezogen und den Erzeugnissen der byzantinischen Industrie nachgebildet wurden, oder ob nicht vielmehr der Styl, den das nordische Schnitzmesser ausgebildet hatte, auf die Kunst der Südländer so viel Einfluß gewonnen hat, daß der antike Styl völlig umgebildet und im Verein mit orientalischen Einflüssen zu dem byzantinischen Style entwickelt wurde [25]).

Mit den verschlungenen Bändern und Linien der irischen Initialen pflegen endlich menschliche und thierische Gestalten auf phantastische Weise verbunden zu sein. Bald laufen die Bänder und Linien in Köpfe von Menschen, Hunden und Vögeln aus, bald wird ein breites Band zu dem Leibe einer wunderlich in die Länge gezogenen Figur, welche sich krümmt und windet, wie es die Gestalt des Buchstaben eben fordert. Sogar in einzelnen Darstellungen biblischer Scenen erscheinen die menschlichen Gestalten nach einem kalligraphischen Schema gebildet, unnatürlich und fratzenhaft.

Aehnliche Decorationen begegnen uns in Irland an alten Baudenkmälern, besonders an alten steinernen Kreuzen und Grabmälern, ebenso auch in Skandinavien [27]), wo noch nach der Bekehrung im J. 1030 die Runenbänder auf Grabsteinen und das Schnitzwerk alter Holzkirchen denselben Styl zeigen. Doch macht sich hier weit mehr die Wildheit der Zeit geltend, während die Kalligraphie der britischen Inseln vielmehr den von Iren eigenen Sinn für regelrechten schematischen Aufbau an den Tag legt.

In fränkischen und westgothischen Manuscripten des 7. Jahrh., die sich ganz abweichend von den oben erwähnten Handschriften mit ichthyomorphischen Buchstaben durch ein kräftiges nach antiker Weise gezeichnetes und colorirtes Blätterwerk auszeichnen, treten neben Thierfiguren ebenfalls hier und da mäanderartige Verzierungen auf, die sich vielleicht auf den Einfluß der von irischen Missionaren gestifteten Klöster zurückführen lassen. Die gewöhnliche Schrift nahm sogar damals auf dem Continent den Charakter der angelsächsischen an, die für einige Buchstaben des lateinischen Alphabets abweichende Formen hatte. Aber erst seit Karl dem Großen erscheint die Verschmelzung des irischen und fränkischen Styls an den Initialen der fränkischen Manuscripte in ihrem vollen Lichte. G. F. Waagen [26]) hat die Bilderhandschriften der englischen, pariser und deutschen Bibliotheken sehr ausführlich beschrieben, und dabei schilderte er bereits das aus der Mischung eines antiken Elements mit irischer Kunst hervorgegangene System der für Karl den Großen ausgeführten Miniaturen, deren Ornamente eine bewunderungswürdige technische Fertigkeit mit der größten Prachtentfaltung vereinigten. Er bemerkt treffend, daß der ebenso originelle, als anziehende Geschmack dieser Ornamentirung bereits den Geist des architektonischen Styls empfinden lasse, welcher sich später an den Bauten des Mittelalters so glänzend entfaltete.

Auf diese Gestaltung des fränkischen Ornaments hat den bedeutendsten Einfluß ohne Zweifel jener Alcuin (geb. zu York 735) geübt, den der nachmalige Erzbischof von York Ecbert, und Aelbert, ein Verwandter desselben, erzogen, und der selbst Vorsteher der dortigen Schule wurde, als Aelbert den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Karl der Große lernte ihn in Parma kennen und berief ihn an seinen Hof, um durch ihn die Verbreitung höherer Cultur in seinem Reiche anzubahnen. Alcuin rief die Schule im Palaste zu Paris 782 ins Leben, gründete allenthalben in Frankreich neue Klosterschulen oder gab den bestehenden eine neue Organisation, und richtete namentlich die Schule der Abtei S. Martin in Tours 796 nach dem Muster der Schule von York ein. Hier lehrte er selbst, nachdem er 801 den Dienst bei Hofe verlassen hatte, bis an seinen Tod (19. Mai 814).

23) Fr. W. Unger, Ueber den Ursprung der Kenntniß und Bearbeitung des Erzes oder der Bronze in Europa in den Mittheilungen aus dem Göttinger anthropologischen Verein, Heft 1 (Leipzig 1873), S. 20 fg. 24) Besonders L. Lindenschmitt, Vaterländische Alterthümer der fürstl. hohenzollernschen Sammlungen zu Sigmaringen (Mainz 1860). Vergl. Schnaase, Gesch. der bild. Künste, Aufl. 2, III, 587 fg. 25) S. den Art. Griechische Kunst, Th. 84. S. 423. 26) Vergl. Schnaase, Gesch. der bild. Künste, Aufl. 2, III, 601.

27) Oscar Montelius, Om lifvet i Sverige under hednatiden (Stockholm 1873), S. 70 fg. 28) Kunstwerke und Künstler in England und Paris, 3 Bde. (Berlin 1837—1839), — in Deutschland, 3 Bde. (Leipzig 1843—1845). Dessen Treasures of art in Great Britain (London 1854). Sein Handbuch der Malerei in Deutschland (auch französisch von Hymans und J. Petit) gibt im Eingange eine Uebersicht über die deutschen und französischen Miniaturen. Schnaase, Gesch. der bild. Künste, Aufl. 2, III, 633 fg.

Digitized by Google

Er selbst pflegte die Künste [29]). Unter Erzbischof Ecbert hat er in York gebauet [30]), und die Bibel des Klosters Sta. Maria in Vallicella zu Rom ist von seiner Hand geschrieben. Ob er auch die schönen Initialen derselben gemalt hat, bleibt freilich fraglich. Zweifelhaft bleibt auch, ob ihm die Bibel mit Recht zugeschrieben wird, welche Lothar I. der Abtei Prüm geschenkt hat [31]). Eine Bibel in der Bibliothek zu Bamberg ist nur auf seinen Befehl geschrieben und wahrscheinlich erst nach seinem Tode vollendet.

Der Saat, die aus der Befruchtung des fränkischen Bodens mit irischem Samen emporschoß, gab die Hofluft in der Umgebung der fränkischen Könige einen eigenthümlichen Anstrich von stolzem Prunk. In den Handschriften, die für Karl den Großen [32]) und mehr noch in denen, die für Karl den Kahlen [33]) geschrieben wurden, wetteifert die Kostbarkeit des Materials mit der prachtvollen Entfaltung der Kunst. Ganze Seiten wurden mit Gold oder Silber auf violett, purpurn oder schwarz gefärbtem Pergament geschrieben, die Seiten und Spalten mit decorativen Streifen eingefaßt, und die Initialen in einem streng geregelten, großartigen und dabei eleganten Charakter ausgeführt. Eine gewisse Strenge und steife Härte unterscheidet dieselben ebenso sehr von den irischen, als von den spätern romanischen, denn sie sind weder durch die irische Neigung zum Barocken entstellt, noch durch antikes Pflanzenornament gemildert. Obwol nicht allein die schwierigen Spiralen, sondern auch das Fratzenhafte der Menschen und Thiere größtentheils vermieden ist, lassen doch die zierlich-steifen Verschlingungen, die in Thierköpfe auslaufen, den Zusammenhang mit der irischen Schule nicht verkennen. Im Ganzen ist an die Stelle der mühsamen und gedrängten Ausführung ein Verständniß für malerische Anordnung getreten, verbunden mit jenem Sinn für strenge und geregelte Form, der sich später nicht nur in der gothischen Entwickelung des Baustyls, sondern auch in der französischen Poesie ebenso, wie in den Triaden der britischen Druiden geltend machte [34]).

Dieser Geschmack hat zunächst wieder auf die irische Kalligraphie zurückgewirkt. Unverkennbar zeigt sich das an einer der wolfenbüttler Handschriften aus Kloster Weißenburg [35]), während dagegen in den von Ferd. Keller publicirten Handschriften von St. Gallen die merkwürdigste Verwilderung herrscht [36]). Noch glücklicher zeigt sich der karolingische Einfluß in den angelsächsischen Handschriften seit der Zeit Aelfred's des Großen. Das sogenannte Krönungsbuch (Coronation book) im britischen Museum, auf welches die Könige bis auf Heinrich VII. den Krönungseid geschworen haben sollen, steht in der Ueppigkeit der Phantasie und der Feinheit der Ausführung kaum hinter dem Cuthbertbuche zurück, während es in der Eleganz der Zeichnung mit den karolingischen Handschriften wetteifert. Daneben ist aber auch schon das Pflanzenornament eingedrungen, vor dem in spätern angelsächsischen Miniaturen trotz der fortdauernden schulmäßigen Unnatur der Zeichnung das alte nationale Element ganz in den Hintergrund tritt [37]).

Nach dem Aussterben der Karolinger verfällt die Miniaturmalerei in Frankreich. Dagegen erhält sie jetzt in Deutschland ihre weitere Entwickelung. Sie wird in derselben Weise fortgesetzt, verliert aber in der Ausführung an Feinheit, Eleganz und großartiger Auffassung, während sie auf der andern Seite die bisherige Steifigkeit und Strenge einbüßt und dafür an Reichthum und Mannichfaltigkeit gewinnt. Die Formen sind plumper, aber mit mehr Freiheit entwickelt, das Pflanzenornament gewinnt Boden, und in der Erfindung von künstlichen Verschlingungen ist die Phantasie unerschöpflich. Ein Missal der göttinger Bibliothek, das entweder kurz vor, oder kurz nach 900 geschrieben ist, hat neben D mehr als 350 mal in immer verschiedener Form. Blätter und Blumen treten hier und da als Endverzierungen der Linien und Bänder und als Füllungen leerer Räume auf [38]).

Sowie dieser Styl sich weiter entfaltet, gewinnen die Initialen und andere Ornamente an Leichtigkeit, Reichthum und Geschmack. Das Pflanzenelement wird vorherrschend, und mehr und mehr Weinranken ähnlich. Allerlei Thiere, Vögel und Drachen, deren Schwanz oft wieder in ein Pflanzenornament ausgeht, winden sich dazwischen durch. Man merkt die Einwirkung antiker Vorbilder, die sich an italienischen und französischen Baudenkmälern erhalten haben und wieder Beachtung finden, auch orientalischer Muster von Geweben, die durch Handel und Kriegszüge nach Europa gelangen. Die Mischung so verschiedener Elemente erzeugt einen Reichthum der romanischen Decoration, den wir im 11. und 12. Jahrh. nicht mehr allein in den Initialen und andern Ausschmückungen der Handschriften, sondern auch an Bauwerken, besonders an Säulenkapitellen und Portalen, an mancherlei Metallarbeiten, wie unter Andern an den großen Kirchenleuchtern, seltener an Geweben und Stickereien beobachten können. Der romanische Ornamentenstyl nähert sich in gewisser Hinsicht dem Systeme der antiken Decoration, und wenn er auch nicht die Schönheit der Zeichnung in den einzelnen Formen erreicht, welche der

29) Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 229. — *Du Sommérard*, Les arts du moyen âge II, 415. 30) Alcuini opera II, 256. 31) Sie kam von dort 1576 nach Münster in Grasselden oder Moutier-Grandval (Grandis-Vallis), und ist in neuerer Zeit nach England verkauft. Jetzt im britischen Museum, MSS. add. X, 546. 32) Die älteste ist ein Evangeliar der pariser Bibliothek, das ein Geschenk Papst Hadrian's I. für Karl und dessen Gemahlin Hildegard vollendete. 33) Am berühmtesten ist die Bibel, welche dieser Kaiser der Paulskirche in Rom schenkte, und die nach dem Brande derselben, im Kloster S. Callisto aufbewahrt wurde. Der Maler, Jugobert, rühmt sich, daß er die Italiener übertreffe. Ein prachtvolles Initial daraus bei *Agincourt*, Hist. de l'art par les monuments, peinture tabd. 45. 34) S. das Alphabet nach einer Bibel Karl's des Kahlen in der pariser Bibliothek bei *L. J. Jorand*, Grammatographie du neuvième siècle (Paris 1837). 35) Evangeliarium, MSS. Weisenb. N. 61.

36) Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Bd. VII. Das seltsame Auseinander dieser barocken Zeichnungen hat Keller verführt, an eine Herleitung dieses Styls von ägyptischen Vorbildern zu denken. 37) *Humphreys*, Illuminated books, pl. 4. Humphreys meint, das Krönungsbuch scheine in Deutschland geschrieben zu sein. 38) Cod. theol. 231.

Digitized by Google

unbestreitbare Vorzug der Antike ist, so hat er doch vor dieser den Vorzug der größern Mannichfaltigkeit. Denn darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antiken und Modernen, daß an der Antike die Schönheit bis in das Einzelnste mit der feinsten Empfindung ausgearbeitet, in der Zusammensetzung des Ganzen aber eine gewisse Einförmigkeit und Wiederholung nicht vermieden ist, während die moderne Kunst in der Ausbildung der Formenschönheit des Einzelnen nicht so weit geht, und mehr Gewicht auf die Gesammtwirkung, auf das Ganze legt.

Als jedoch der romanische Decorationsstyl seine schönsten Blüthen trieb, mußte er alsbald vor dem neu aufkommenden gothischen Style weichen. Die gothische Kirchenform bot weit weniger Raum für malerische Decorationen dar, als die romanische, da die Wände durch große Fenster unterbrochen, die runde Chornische fast in Fenster und Pfeiler aufgelöst und selbst die Flächen der Pfeiler mit dünnen Säulen und Säulenbündeln umgeben wurden. Wo ferner die gothischen Baumeister Blätter und Blumen als Ornament benutzten, wie z. B. an den Pfeilercapitellen, gingen sie anfangs auf naturgemäße Nachbildung einheimischer Pflanzen aus, verfielen aber später in eine eigenthümliche Stylisirung derselben, die unter den Händen der künftigen Steinmetzen mehr und mehr stereotyp wurde. Freier verfuhren die Miniatoren, die besonders an den glänzenden Fürstenhöfen von Prag, Paris und Burgund blühten. Theils in den von den Steinmetzen ausgebildeten Formen, theils mehr der Natur folgend, bildeten sie die gefälligen Verzierungen aus rankenden Pflanzen, welche sie mit allerlei theils natürlichem, theils phantastischem Gethier belebten [39]). So blieben sie doch in einem gewissen Zusammenhange mit der antiken Decoration, wenn auch ihr Blattwerk meist nordische Formen angenommen hatte. In Italien aber, wo die gothische Kunst zwar mit Vorliebe aufgenommen, aber doch in jeder Hinsicht modificirt wurde, behielten die Ornamente viel vom romanischen Styl bei, was auch von der Kunst der Renaissance aufgenommen werden konnte. In der Miniatorenschule, die in Florenz unter Domenico Ghirlandajo blühte, wurden Initialen gemalt, deren Grundlage noch das romanische Bändergeflecht ist [40]), während sie im Ganzen doch schon der neuen Richtung angehören [41]).

Die Veränderung, welche im 15. Jahrh. durch die Renaissance mit der Baukunst vor sich ging, eröffnete der Decoration wieder ein weiteres Feld, und die Grotesken des Giovanni da Udine überraschten die Welt durch eine Fülle und Anmuth, die man in so großartiger Entfaltung noch nicht gesehen hatte. Es fehlte daher nicht an Nachahmern. Die Architektur machte davon ausgedehnten Gebrauch, und übertrug diesen Geschmack auch auf Sculpturen, mit denen Pilaster und andere Glieder überzogen wurden. Besonders scheint derselbe in der Heimath des Giovanni da Udine und in der Lombardei gepflegt worden zu sein, und es ist wol anzunehmen, daß die Nähe der Universität von Padua nicht ohne Bedeutung für dieses Zurückgreifen auf die Antike gewesen ist. In Spanien entsaltete sich derselbe Geschmack bei der dort herrschenden Neigung zur überladenen Decoration fast noch reicher und üppiger, indem sich zugleich Eigenthümlichkeiten der maurischen Architektur hineinmischten [42]). Dort nannte man diese Decorationsweise den platereskten Styl, d. h. den Silberschmiedsstyl. In der That scheinen dort die Silberschmiede (Plateros) ganz vorzüglich zur Entwickelung desselben beigetragen zu haben, namentlich durch die berühmten Custodias der Arse, jene colossalen Tabernakel, in denen bei gewissen Processionen das Allerheiligste aufgeführt wurde. Henrique de Arfe, der um 1500 aus Deutschland oder Flandern nach Leon kam, arbeitete noch im gothischen Styl. Sein Sohn Antonio de Arfe aber war der erste, der bei den Goldschmiedarbeiten den platereskten Styl einführte. Dessen Sohn Juan de Arfe, geb. 1535, vertrat schon den Styl der Spätrenaissance, wie sehr er auch in seiner Schrift: de varia comensuracion para la escultura y arquitectura gegen die Unsätzigkeit seiner Zeitgenossen und den drohenden Verfall des guten Geschmackes eiferte [43]).

Auch die Kupferstecher ergingen sich in Grotesken, die zum Theil als Vorlegeblätter für Goldschmiede und andere Kunsthandwerker dienen sollten. Besonders phantastisch zeigten sich darin die deutschen Kleinmeister, bei denen neben der italienischen Renaissance immer noch gothische Traditionen ihren Einfluß übten. Vor Allen Heinrich Aldegrever [44]).

Begreiflicher Weise gestalteten sich die Grotesken nicht allein bei jedem Künstler anders nach der Eigenthümlichkeit seiner Auffassung und Behandlung, sie änderten sich auch in den allgemeinen Grundzügen der Zusammensetzung und Anordnung je mit dem Wechsel, der in der gesammten Kunstrichtung im Laufe der Zeit stattfand. Schon durch Michael Angelo kam ein anderer Styl auf. Die größte Veränderung ging aber mit der Ausbildung des Barockstyls vor sich [45]). Die Laub- und Blattgewinde wurden reicher, üppiger, aber auch schwerer, es kommt eine Ueberladung mit allerlei Schnörkeln und andern prunkhaften Zierrathen in die Ornamente, durch die seltsamsten Windungen und Auswüchse, aufgebauschte und contrastirende Formen ohne allen Sinn wird eine malerische Wirkung erzielt, während die Natürlichkeit einzelner Gegenstände

39) Vergl. Falke, Gesch. des modernen Geschmacks, S. 35 fg. 40) So in einem aus der Bibliothek des Matthias Corvinus stammenden Manuscripte der göttinger Bibliothek, Aristotelis physica lat. per Joh. Argyropulum. Cod. MS. philol. 36. 41) Vergl. überhaupt Ch. Louandre: Les arts somptuaires, 4 Voll. (Paris 1858.)

42) Z. B. das Portal des Hospitals von Santa Cruz und das Paraninfo (Aula) zu Alcalá de Henares bei G. P. de Villa-Amil y J. de la Escosura, España artistica y monumental. T. II. (Paris 1844.) p. 73. 84. Das Hospital soll schon 1514 vollendet sein, doch ist die Bildhauerarbeit jedenfalls jünger. 43) S. die Art. Arfe im Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 241. 44) S. über denselben Woltmann im Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 241. 45) Jac. Falke, Gesch. des modernen Geschmacks (Leipzig 1866) S. 162.

Digitized by Google

ſoß gar nicht mehr in Betracht kommt. Namentlich brachte man eine phantaſtiſche Methode der Decoration auf, die ganz aus verzerrten und völlig ſinnlos angewandten architektoniſchen Gliedern, auf denen allerlei ſeltſam ausgeſchnittene und gebogene Metallſtücke und Lederlappen angebeftet zu ſein ſcheinen, gebildet iſt [46]).

Die barocke Richtung entwickelte ſich beſonders in Frankreich, wo die Grotesken bei den großen Palaſtbauten ein weites Feld hatten, und zugleich die Induſtrie der Fayencern und Webereien die Decorationszeichner beſchäftigten. Die franzöſiſchen Grotesken zeichneten ſich durch Leichtigkeit und Feinheit aus. Als hervorragende Meiſter in dieſem Fache ſind etwa Simon Vouet, Watteau, Chriſtophe Huet und der Kunſtſchreiner André Charles Boulle, Ebeniſt Ludwig's XIV., hervorzuheben. Während aber der letztere noch einen feinen Geſchmack an den Tag legte, kam gleichzeitig in Paris die äußerſte Ausartung des Geſchmackes zu einer verderblichen Geltung. Es geſellte ſich zu den Blattwindungen der Grotesken das ſeltſamſte Muſchelwerk, mit dem man durch phantaſtiſche und widerſinnige Windungen, abſichtliche Hintanſetzung des Ebenmaßes und Uebertreibung der Gegenſtellungen (des Contrapposto) einen kraftvollen Effect hervorzubringen ſuchte. Es war der in allen Fächern der Kunſt thätige Juſte Aurèle Meiſſonnier, geb. zu Turin 1695, geſt. als Cabinetzeichner und Goldſchmied Ludwig's XV. zu Paris 1750, der dieſe Manier erfand und durch ſeine Publicationen [47]) in Mode brachte [48]). Man verzierte damit alle Arten von Geräthen, und wandte denſelben Geſchmack auch auf die Formen von Holz- und Metallarbeiten an. Auch an Gebäuden brachten einige Maurermeiſter die ungeheuren Schnörkel, Muſcheln und Blumen an, und Einzelne zumal in Italien gingen darin bis zur abenteuerlichſten Abgeſchmacktheit. In einem Garten zu Portici wurden große ausgehauene Schnörkel anſtatt der Paſen, mit denen man ſonſt die Gärten zierte, auf hohen Poſtamenten aufgerichtet [49]), und der Prinz von Paiagonia ſuchte etwas darin, ſeinem Palaſte bei Palermo durch die widerſinnigſten und ſcheußlichſten Misbildungen zu einer traurigen Berühmtheit zu verhelfen [50]). In der Kleidung erhielt ſich dieſer Geſchmack am längſten, und die Perrone bezeichnet recht eigentlich den Geiſt deſſelben. Bis zur franzöſiſchen Revolution von 1789 herrſcht er in den eigentlichen Modeſachen, in Schuhſchnallen, Hüten, Stickereien u. ſ. w. [51]).

Dieſe Geſchmacksrichtung hat bewirkt, daß man mit dem Ausdruck: Groteske einen andern Begriff verband, als früher. Schon Vaſari nannte dieſelben eine Art von regelloſer und lächerlicher Malerei [52]). Jetzt bezog man den Ausdruck entſchiedener auf das Phantaſtiſche, was möglichſt abenteuerlich, ſeltſam und ausſchweifend iſt, und das vollkommene Gegentheil von allem Zierlichen und Niedlichen. Man ſcheint dabei an das Muſchelwerk der Grotten gedacht zu haben, die in der Gartenkunſt beliebt waren, jener künſtlichen Felsgrotten, die ſpäter Anlaß gaben, daß die Künſtler ſpottweiſe den daroden ausgearteten Geſchmack als Rococo-brandmarkten, was dann auch in weitern Kreiſen ſich eingebürgert hat. In dieſem Sinne aber wandte man den Ausdruck grotesk auf alle Künſte an, und vorzugsweiſe auf das komiſche Theater und beſonders auf das Ballet. Man unterſchied den Ballerino grottesco, den Grotesktänzer von dem serio und dem mezzo carattere. Der Grotesktänzer iſt vorzugsweiſe der italieniſche Harlequin und ſtellt in muthwilliger Ausgelaſſenheit und abenteuerlichen Sprüngen und Bewegungen, welche das Mögliche zu überſchreiten ſcheinen, eine beſondere Kraftentwickelung zur Schau [53]). Heutiges Tages bezeichnet man mit dieſem Worte eine Seite des Niedrig-Komiſchen und unterſcheidet es von dem Buriesken, von dem es jedoch von den Aeſthetikern nicht immer hinreichend geſondert wird. Flögel gibt keine eigentliche Erklärung vom Grotesk-Komiſchen, aber er bezeichnet es als gleichbedeutend mit der komiſchen Caricatur [54]), und ſpricht in ſeiner Geſchichte deſſelben vom Grotesk-Komiſchen in der Komödie, von den Poſſen bei chriſtlich-kirchlichen Feſten, von komiſchen Feſten und Poſſen bei weltlichen Gelegenheiten, von komiſchen Geſellſchaften und endlich von Muſik, objectiver Kunſt und Coſtüm. In dem letzten Abſchnitt wird Grotesques mit Burleskem, Bizarrem, Paradorem und Obſcönem zuſammengeworfen [55]). Am richtigſten unterſcheidet Fr. Th. Viſcher [56]), wenn er auf die Bedeutung von Burla oder Buffa hinweiſt und burlesk das Poſſenhafte, grotesk dagegen das phantaſtiſch Komiſche oder das Komiſche in der Form des Wunderbaren nennt, wo Unmögliches erſonnen wird, das die ganze Ueberraſchung eines vom heitern Wahnſinn geſchaffenen Wunders mit ſich führen muß. Es gehört dahin aber auch ganz vorzüglich jene Gattung des Niedrig-Komiſchen, welche ſich das Anſehen gibt, als ob ſie eine erhabene Wirkung beabſichtige, aber, indem ſie nur ſinnlich Großes, ja Ungeheuerliches in plumper Weiſe darſtellt, durch den Contraſt zwiſchen der ſcheinbaren Abſicht, und den angewandten Mitteln lächerlich wird. In dieſem Sinne hat die Dichtkunſt noch weit mehr, als die Malerei durch groteske Figuren gewirkt. Schon die Alten hatten ihren Therſites, ihren Heraklès

46) *Wendelin Dietterlin*, Architectura. Norimbergae 1598. 47) *J. A. Meissonnier*, Oeuvre, 1° partie. (Paris 1724 sq.) Nagler's Künſtler-Lexikon IX, 10. 48) (Stieglitz) Ueber den Gebrauch der Grotesken und Arabesken (Leipzig 1790), S. 29 fg. 49) Baltmann, Nachrichten von Italien III, 190. 50) *P. Brydone*, A tour through Sicily and Maltha II, 54. *Ch. de Borch*, Lettres sur la Sicile et sur l'île de Malthe (Turin 1782) II, 102. 51) Stieglitz a. a. O. S. 30. Note cc.

52) Proemio cap. 27. Le Grotesche sono una specie di pittura licenciosa e ridicola. 53) Solger, Theorie der ſchönen Künſte (Aufl. 2), IV, 506. Juſtus Möſer, Harlequin oder Vertheidigung des Grotesk-Komiſchen. Nach der Ausgabe von 1761 und 1777 in deſſen Sämmtl. Werken von B. R. Abeken, IX, 63 fg. 54) Vergl. dabei Viſcher, Aeſthetik. §. 742. Anm. 2. 55) Flögel's Geſchichte des Grotesk-Komiſchen. Neu bearbeitet und erweitert von Friedrich W. Ebeling (Leipzig 1862). 56) Aeſthetik. §. 214. 440.

Digitized by Google

Pamphagos, sowie die neuern ihren Gargantua, ihren Fallstaff, wogegen die komischen Scenen aus Herculanum und Pompeji, die Figuren eines Salvator Rosa und Jacques Callot nur burlesk zu nennen sind.

Der Ausdruck: Grotesken für die Decorationsweise der Renaissance ist unserer Zeit um so mehr fremd geworden, als die Decoration sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts wieder von den Ungeheuerlichkeiten des Barocken losfagte und einem reinern Style zuwandte. Die Erfindungen des Meissonnier stießen von Anfang an auf entschiedene Gegner, hauptsächlich unter den Architekten. Als sein wirksamster Widersacher wurde der Florentiner Giovanni Nicc. Servandoni betrachtet, der 1724 als Operndecorateur nach Paris kam, hier auch als Baumeister thätig war, und auch nach London, Madrid, Stuttgart und Dresden (1755) berufen wurde, um Festlichkeiten und Theater mit seinen phantasiereichen und geschmackvollen Decorationen zu verherrlichen [57]). Wirkte nun schon Servandoni durch Bauten, wie die Façade von S. Sulpice zu Paris, und Decorationen, wie namentlich die zu den Dresdener Singspielen in den Jahren 1755 und 1756, günstig, so brachte die Erweckung der archäologischen Studien durch Winkelmann und die Entdeckung von Herculanum und Pompeji vollends in der Decoration eine gewaltige Umwälzung hervor. Man ging von Neuem darauf aus, die antike Weise wieder einzubürgern, und wenn die Decoration in dieser Richtung auch nicht in der geist- und phantasiereichen Weise der vaticanischen Loggien behandelt wurde, so fehlte es doch auch nicht an solchen, die darin einen ansprechenden Geschmack an den Tag legten. Den größten Einfluß übte darauf seit 1774 durch Beispiel und Lehre Giocondo Albertolli zu Mailand (gest. 1840) [58]). Dazu kam nun aber, daß man daneben auf die eigenthümliche Decorationsweise der Araber aufmerksam wurde, und die Benutzung arabischer Muster in der modernen Decoration hat zur Folge gehabt, daß man heutiges Tages von Arabesken in ebenso weitem Sinne spricht, wie früher von Grotesken, sodaß man keinen Anstand nimmt, antike, romanische und rafaelische Decoration ebenso gut mit diesem Namen zu belegen, wie die Verzierungen an persischen Shawls oder an den Wänden der Alhambra.

Alhambra, die Rothe, das prachtvolle Schloß der maurischen Könige von Granada, hat vorzugsweise die Vorbilder zu Arabesken geliefert. Schon 1764 sandte die Akademie San Fernando zu Madrid den Maler Diego Sanchez Sarabia nach Granada, um die arabischen Alterthümer dieses berühmten Königssitzes, sowie Pläne des von Karl V. begonnenen, aber unvollendet gebliebenen Palastbaues, durch den die alte Burg erweitert werden sollte, aufzunehmen. Seine Zeichnungen, zwei starke Bände nebst einem Bande Erläuterungen wurden in Gemäßheit eines königlichen Erlasses vom 17. Sept. 1766 von Josef Hermosilla, Juan de Villanueva und Pedro Arnal revidirt und unter Leitung des Hermosilla gestochen [59]). Bekannter wurden jedoch die Wunder der Alhambra durch die malerische Reise des Grafen von Laborde [60]) und besonders durch die ausführlichen Arbeiten englischer Architekten, von denen Murphy [61]) sich noch mehr an das Architektonische hielt und von den Decorationen nur einige Beispiele in farblosen Stichen gab, während Owen Jones und Goury [62]) zuerst die ganze reiche Decoration in Farben publicirten. Dazu kamen dann noch andere Publicationen von arabischen Mustern [63]), und in weitern Kreisen wurde die Bekanntschaft mit dem arabischen Geschmack überdies durch Nachahmungen, wie die jetzt abgebrannte jüdische Synagoge in Köln und das Lustschloß Wilhelma bei Stuttgart, gefördert.

Die arabische Decorationsweise, die in den glänzenden vor Augen gelegten Proben wie ein märchenhaftes Wunder einer räthselvollen Zauberwelt erschien, war aus der Benutzung byzantinischer und abendländischer Vorbilder hervorgegangen, aber sie hatte sich unter dem Einflusse maurischer Anschauungen und Tendenzen sehr originell umgestaltet. Das Auffallendste war dabei die in den meisten Fällen streng durchgeführte Beseitigung alles Schmuckes durch Bilder von Naturgegenständen, nicht allein von menschlichen Figuren und Thieren, sondern auch von Pflanzen, die höchstens in schematischen Formen eine ganz untergeordnete Rolle spielten.

Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in den Vorschriften des Islam [64]). Muhammed sah den Cultus der Heiligenbilder, der in der griechischen Kirche getrieben wurde, als einen verwerflichen Götzendienst an, und eiferte deshalb gegen die Abbildung lebender Wesen. Der Koran spricht sich jedoch nicht ganz entschieden darüber aus. Die 2. Sure verbietet nur, Bildnisse und Gleichnisse von Gott zu machen, und die 5. Sure erklärt Wein, Spiel, Bilder und Looswerfen für verabscheuungswürdig. Entschiedener und allgemeiner drückte sich der Prophet in seinen Reden aus, die später aus der Erinnerung aufgezeichnet und unter dem Namen der Sunna gesammelt wurden. Da heißt es unter andern: Hütet euch, sei es den Herrn, sei es einen Menschen zu malen, sondern malt nur Bäume, Früchte, unbelebte Dinge. Die Schiiten; welche die Sunna nicht anerkennen und zu denen namentlich die Perser gehören, sind daher stets toleranter gegen die Bilder gewesen, und haben unbedenklich die Malerei zu jeder Art von Darstellung benutzt.

57) Stieglitz a. a. O. S. 33. Gedanken von dem Ursprunge, Wachsthume und Verfalle der Verzierungen in den schönen Künsten (Leipzig 1759) S. 7. 58) Jul. Meyer im Allgem. Künstler-Lexikon I, 226.

59) *Eug. Llaguno y Amirola*, Noticias de los arquitectos y arquitectura de España, por *Juan Augustin Ceán-Bermudez*, IV, 265. *Ceán-Bermudez*, Diccionario hist. de los profesores de las bellas artes in España IV, 341. 60) Voyage pittoresque en Espagne. 61) *James Cavanah Murphy*, The Arabian antiquities of Spain. London 1842. 1813. 62) *Owen Jones* and *M. Jules Goury*, Plans, elevations, sections and details of the Alhambra. 2 Vols. (London 1845.) 63) F. M. Hessemer, Arabische und altitalienische Bau-Verzierungen. 12 Hefte. (Berlin 1836. 1837.) 64) Ad. Friedr. v. Schack, Poesie und Kunst der Araber in Spanien und Sicilien (Berlin 1865) II, 170 fg.

Digitized by Google

Aber auch die Sunniten theilten nicht immer das Vorurtheil, welches die Fanatiker zu Bilderverfolgung und Zerstörungswuth antrieb. Sie legten Muhammed's Worte so aus, daß sie dieselben lediglich auf den Götzendienst bezogen, und zumal in Spanien wirkten Prunksucht und Aufklärung bei den gebildeten Fürsten dahin, daß sie das Beispiel der Christen nachahmten. So sah man im Palaste Serahschih zu Silvas Bildsäulen von schönen Weibern und an zwei rothen Säulen der Moschee von Córdova waren Darstellungen aus der heiligen Geschichte und Sage der Muhammedaner angebracht. Vollends in den Palästen fehlte es nicht an Gemälden. Der arabische Dichter Makkari spricht im 11. Jahrh. von gemalten Jagdscenen an der Decke eines Palastes. Die Malerei wurde in bestimmten Familien, Stämmen oder Schulen betrieben, und Makrizi erwähnt eine Schrift über diese Malerschulen, die jedoch nicht erhalten ist. Eine solche Schule waren die Banu el Mu' allim und die Bafrensser, welche 976 bei Kairo die Moschee am großen Karáfaberge im Stadtheile des Stammes el Mu' afia ausmalten, als die verwittwete Fürstin Dorjân dieselbe unter Leitung des Marktpolizeimeisters El Hasan Ben Abd el Aziz el Farisi und nach dem Vorbilde der großen Moschee el Azhar in Kairo umbauen und in eine Hauptmoschee verwandeln ließ. Diese Malerei zog viele fremde Künstler herbei, die sie bewunderten und vergeblich nachzuahmen suchten. Schüler der Banu el Mu' allim waren Alkutami und Elmazûf, von denen wenigstens der erste auch als Maler von menschlichen Figuren großen Ruf hatte. Im Hause des El-Rumân am Karáfaberge malte er einen Joseph im Brunnen, dessen nackte Figur lebendig aus dem dunkeln Grunde hervortrat [65]). Unter dem Chalifen El Mustanssir (1040—1058) war El-Kassir als Maler in Kairo berühmt. Vesir Bâzûri, ein Freund von Gemälden und besonders von illustrirten Büchern, berief den Perser Ibn Aziz, um den El-Kassir, der freilich wahrer in der Darstellung war, zu mäßigern Preisen zu nöthigen. Unter diesen fand ein Wettstreit statt. Sie malten zwei Tänzerinnen unter zwei Bögen einander gegenüber, und zwar so, daß die des Ibn Aziz aus der Wand herauszutreten, die des El-Kassir dagegen in die Wand hineinzugehen schien. Der Vezir fand beide Bilder sehr schön und beschenkte beide Künstler reichlich mit Gold und Ehrenkleidern [66]).

Es ist daher von den figürlichen Deckengemälden der Alhambra ebenso wenig, wie von den Jägern und Pfauen in der Zisa bei Palermo zu behaupten, daß sie von christlichen Händen gemalt sein müßten. Von der Decoration der Zisa sagt der Volksmund, sie sei Teufelswerk; wenn man die Vögel zähle, bekomme Jeder eine andere Zahl heraus, weil der Teufel sein Spiel dabei habe [67]). Auch diese Sage deutet auf muhammedanischen Ursprung des Bildwerks.

Indessen scheinen die Araber, wie alle Semiten, im Allgemeinen nicht viel Sinn für bildliche Darstellung gehabt zu haben. Ihre Gemälde zeichnen sich durch glänzende Farben aus und werden leicht überwiegend decorativ. An den Miniaturen hebt man neben einem brennenden Colorit den Mangel an Abschattirung und Perspective hervor, und darin sollen ihnen auch die Deckengemälde der Alhambra gleichen. Ihre größte Kunst und zugleich den feinsten Geschmack entfalten die Araber dagegen in der reinen Decoration, der eigentlichen Arabeske, die meist ohne die Verwendung von Bildern natürlicher Gegenstände durchgeführt wird. Sie überkleidet das Innere der Gebäude in der üppigsten Weise, während die Außenwände meist nackt und schmucklos bleiben, was zum Theil seinen Grund in der grellen Beleuchtung des südlichen Himmels haben mag. Doch ist dies nicht ohne Ausnahme. Die Thore sind vielfach ebenso prunkvoll geschmückt, wie das Innere, die Kuppeln der Moscheen sind öfter mit Arabesken überzogen, und ähnlicher Schmuck ist nicht selten an Zinnen und Minarets angebracht. Man führte die Arabesken zum Theil in Mosaik aus, das man anfangs aus Constantinopel erhielt. Chalif Walid (705—715) bedang sich in dem Frieden mit dem griechischen Kaiser eine gewisse Menge davon zur Ausschmückung der Moschee von Damaskus aus, und noch Chalif Abdurrahman III. (912—961) erhielt vom Kaiser Romanos III. das Material zu den Mosaiken der Kibla in der Moschee von Córdova. Die Araber nannten es Zessfa oder Festfiſa, nach dem Griechischen ψῆφισμα. Doch bildeten sich bald unter den Arabern selbst Künstler, welche diese Technik übten. Gewöhnlich wurde aber eine minder kostspielige Technik angewandt. Gemalte Fliesen waren besonders im Orient üblich. Die Wanddecorationen der Alhambra sind flach in Gyps geschnitten und bemalt. An Thüren und Baldendecken brachte man Holztäfelung, Tarsia (nach dem Griechischen ταρσία oder ταρσία, Korbgeflecht) an und mit gewirkten Teppichen behängte man die Wände.

In der Arabeske zeigt sich die Geistesrichtung, mit welcher das islamitische Volk die Künste aufnahm und gestaltete, denen es in den ehemaligen Provinzen des römischen Reichs begegnete. Die glühende Phantasie dieser Söhne eines fast tropischen Himmelsstriches erging sich gern in phantastischen Bildern, aber weit entfernt von der mystischen Versenkung der Inder richtete sie sich auf das Materielle, Sinnliche. Deshalb waren die Araber denjenigen Wissenschaften nicht abhold, welche auf Naturbetrachtung und auf mathematischen Grundlagen beruhen, sie beschäftigten sich mit Aristoteles, aber die mystische Philosophie der Neuplatoniker war ihnen ein Gräuel. Von einem ihrer berühmtesten Mathematiker erblelt die Algebra den Namen, und ihr Sinn für die Beschäftigung mit mathematischen Verhältnissen und Figuren leuchtet aus ihrer Baukunst hervor und nicht minder aus ihrer Decorationsmalerei. Die letztere setzte sich zunächst aus architektonischen Formen zusammen, aus Bögen in mannichfaltigster Abänderung, sowie aus einer Nachahmung des Nischenwerks der Gewölbe. Dazu kamen

65) Makrizi, Gesch. von Aegypten (Ausgabe von Bulak) II, 318. Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 322.
66) Makrizi a. a. O. nach einer Mittheilung meines Freundes Ferd. Wüstenfeld. 67) So erzählte mir Sav. Cavallari.

Digitized by Google

mathematische Figuren von der künstlichsten und verwickeltsten Construction, wobei man Regelmäßigkeit mit reicher Abwechslung zu verbinden wußte, und in anmuthiger Weise durch die Verschiedenheit entsprechender Figuren gewissermaßen eine geordnete Verwirrung, eine chaotische Regelmäßigkeit erzeugte. Kein anderer Kunststyl der Welt hat es an geschmackvoller Künstlichkeit dem arabischen gleichgethan, der selbst die antiken Formen, die er benutzte, zu den anmuthigsten neuen und originellen Gestaltungen umschuf. Auch die Schrift wurde zum Decorationsmittel. Koransprüche und Dichtungen bildeten lange Friese und Einfassungen, und die Buchstaben erhielten eine eigenthümliche Form, die sie zu einem tauglichen Element für die Arabeske machte. Man nannte diese Art von Schrift kufische, weil sie in der Stadt Kufa erfunden sein sollte. Pflanzenformen wurden daneben in Spanien und Afrika wenig benutzt, und fast immer in einer schematischen Gestaltung, die sich weit von der Natur entfernte. In Asien dagegen liebte man mehr die Decoration mit natürlichen Blumen und Thieren. Eigenthümlich stylisirt erscheinen die letztern in den Mustern der gewirkten Seidenstoffe, in denen sich die Vorbilder für die heraldische Zeichnung der Wappenthiere der abendländischen Ritter kaum verkennen läßt. Ein interessantes Beispiel davon besitzen wir an dem jetzt in Wien befindlichen Krönungsmantel der deutschen Kaiser, den Heinrich VI. aus dem Schatze des Robert Guiscard in Palermo nach Deutschland entführte. Er war nach der darauf angebrachten kufischen Inschrift ein Huldigungsgeschenk eines sicilianischen Emirs an seinen neuen normännischen Herrn, durch welches der Sieg der Christen über den Islam symbolisch mittels der Darstellung eines Kameels, das von einem Löwen niedergeworfen ist, anerkannt wird.

In neuerer Zeit hat sich der Geschmack in der Decoration vielfach den arabischen Vorbildern zu gewendet, sodaß die antikisirende Groteske theils dadurch verdrängt, theils auch damit gemischt wurde. Seitdem hat sich auch der Sprachgebrauch, den Namen Arabesken auch auf solche Decorationen anzuwenden, welche man früher Groteske nannte, mehr und mehr befestigt. Besonders bezeichnet man damit Einfassungen und ähnliche Zierrathen, die der Hauptsache nach aus Blumenranken und Blätterwerk bestehen, und durch Thiere, Genien und dergl. mehr belebt werden. Diese Arabesken finden nicht allein bei den Decorationen von Gebäuden und Wohnräumen, sondern auch bei allen Gattungen des Kunsthandwerks die ausgedehnteste Anwendung. Man ist jedoch bei einem bestimmten Style derselben nicht stehen geblieben, sondern hat für verschiedene Gegenstände aus den Stylarten aller Zeiten und Völker das Passendste auszuwählen gesucht. Am nächsten lag es, den verschiedenen Baustylen auch die Decoration der Gebäude anzupassen, insbesondere romanische Bauten romanisch, gothische gothisch zu decoriren. Die Teppichweberei hat mit Erfolg angefangen, nach persischen und andern orientalischen Mustern zu arbeiten. In Thonwaaren hat man sowol orientalische Fayencen, als italienische Majoliken reproducirt. Die Buchdruckerei hat die Ausstattung mit verzierten Initialen und Arabesken wieder aufgenommen und ist dabei außerordentlich durch die Fortschritte — man kann sagen, durch die völlige Umgestaltung der Holzschneidekunst gefördert worden. In dieser Richtung fand vorzüglich Eugen Neureuther in München ein günstiges Feld für sein seltenes Talent, das er zuerst bei der Ausmalung der Festsäle in der Glyptothek erprobt hatte. Unter seinen Händen wurde die Arabeske theils als Illustration von Poesien, theils als selbständige Zeichnung zu einer sinnvollen phantastischen Dichtung. Viele Andere sind seinem Vorgange gefolgt, indem sie bald einen anmuthig spielenden, bald einen ernsten, bald einen humoristischen Ton anschlugen.

Alle diese Bestrebungen der neuern Zeit wurden bedeutend gefördert durch die Weltausstellungen, die seit 1851 in London, Paris, München und Wien auf einander gefolgt sind. Hier waren zuerst die Leistungen verschiedener Völker und Zeiten neben einander und in zahlreichen Originalen vorgeführt. Man erkannte, daß die Kunstindustrie der Unterstützung durch Vorbilder sowol, als durch Lehre bedürfe, und in Folge davon hat man angefangen, historische Mustersammlungen anzulegen, wozu sich in den alten meistentheils ganz planlos zusammengebrachten und so gut wie gar nicht geordneten Raritätencabineten ein reichhaltiges Material vorfand. Mit diesen neuen Industriemustern hat man dann zum Theil auch zweckmäßige Lehranstalten verbunden. Prinz Albert, der Gemahl der Königin Victoria von England, hatte die erste Londoner Weltausstellung von 1851 ins Leben gerufen, und er war es auch, der hierin den ersten Anstoß gab. Das South-Kensington-Museum, das er ebenfalls ins Leben rief, war die erste Anstalt, welche jene Zwecke der Mustersammlung und Lehre verfolgte. In Deutschland hat das schon 1864 nach diesem Vorbilde gestiftete Museum für Kunst und Industrie zu Wien, mit dem ebenfalls später eine Kunstschule verbunden wurde, auf der Weltausstellung von 1873 seine Wirksamkeit auf eine glänzende Weise bewährt [63]).

Von Seiten der Literatur sind diese Bestrebungen in mannichfacher Weise unterstützt worden. Hier mag hervorgehoben werden: für die Theorie der Ornamentik: Gottfr. Semper, Der Styl in den technischen und tektonischen Künsten, 2 Bde. (München 1860—1863); für die Geschichte: *Jules Labarte*, Histoire des arts industriels au moyen âge et à l'époque de la renaissance, 4 Tomes (Paris 1864—1866) und Jacob Falke, Geschichte des modernen Geschmacks (Leipzig 1866); endlich von Mustersammlungen: Wilh. Zahn, Ornamente aller classischen Kunstepochen, 10 Hefte (Berlin 1832—1840), *Owen Jones*, The grammar of ornament (London 1866), A. Racinet, Das polychrome Ornament. Deutsch von R. Reinhardt unter Mitwirkung von A. Mecklenburg, Stuttgart 1874.

(*Fr. W. Unger.*)

GROTIUS (Hugo), geborener Niederländer, lebte von 1583 bis 1645.

63) Falke S. 380 fg.

Digitized by Google

I. Wenn es sich für die Darstellung des äußeren Lebensganges in den Schicksalen und Thätigkeiten dieses berühmten classisch-humanistischen Philologen, Dichters, Historikers, Rechtsgelehrten, Staatsmannes und Theologen zunächst um den Namen handelt, dessen obige Bezeichnung aus dem Niederländischen oder Holländischen Huig de (oder auch van?) Groot (magnus, groß) latinisirt ist [1]), so kann dessen Ursprung oder ursprüngliche Annahme resp. Beilegung nicht mehr mit voller Sicherheit ermittelt werden, obgleich einer gewöhnlichen Annahme zufolge der Großvater des 1583 geborenen Hugo denselben in die Familie eingeführt hat. Ob die Partikel de den Artikel „der" oder die (französische?) Adelswürde andeuten soll, mag dahin gestellt bleiben.

In Uebereinstimmung mit einer von unserem Hugo Grotius selbst gegebenen Andeutung, daß seine Familie ex Gallia nach den Niederlanden gekommen sei, läßt sein bester französischer Biograph [2]) seine Großmutter den Corneille Cornets, einen französischen Edelmann aus der Franche Comté, heirathen, welcher am Anfange des 16. Jahrh. nach den Niederlanden gereist und eingewandert war. Dieser kam auf seiner Wanderschaft unter Anderem nach Delft, wo er die Tochter des damaligen dortigen Bürgermeisters Dieterich de Groot, Ermengard, kennen lernte und bei der Verheirathung mit ihr auf die von ihrem Vater gestellte Bedingung einging, daß die etwa aus dieser Ehe entsprießenden Kinder den Namen de Groot führen sollten. Als den so vermählten Gatten ein Sohn geboren wurde, empfing derselbe den Namen Hugo oder (holländisch) Huig. Diesem wurden zwei Söhne geboren, Corneille und Johann oder (holländisch) Jan. Letzterer, ein gelehrter Mann und speciell Jurist, war niemal Bürgermeister von Delft und einer von den Curatoren der Universität Leyden. Er verheirathete sich 1582 mit Alide Overschie, welche ihm drei Söhne und eine Tochter gebar; der Erstling dieser Kinder war unser am 10. April 1583 zu Delft geborener Hugo Grotius. Von seinen Aeltern starb der Vater im Mai 1640, die Mutter in demselben Jahre. In einer anderen, mit den Umständen sehr vertrauten Lebensbeschreibung [3]) wird folgender Stammbaum angegeben: Jan Reyens van Heemskerk Borgemeester tot Leyden; von diesem Eselina Jan Reyens van Heemskerk trout Mr. Hugo de Groot Borgemeester tot Delft; von dieser Jan de Groot laast Raat van de Graave van Hobenlo; von diesem unser Hugo de Groot. Nach derselben Quelle [4]) besaß und bewohnte die Familie in den früheren Generationen die zwischen Delft und Haag gelegene arx Crayenburgica, von welcher sie später nach Delft übersiedelte. Die Mutter des berühmten Hugo Grotius findet man auch als Alide van Overschie [5]) oder (Lateinisch) als Alida ab Overschie bezeichnet. Von den drei Söhnen des Johann de Groot und seiner eben genannten Gattin scheint der eine frühzeitig gestorben zu sein; denn wir finden in der Folge stets nur den einen — sowie auch überhaupt als nur diesen einen [6]) — Bruder Wilhelm genannt; die einzige Schwester desselben und Hugo's hieß Adriana.

Hatte Hugo bereits in der ersten Zeit seines Lebens den Vater als tüchtiges Vorbild in den Studien und als Führer wie Lehrer in den Wissenschaften, so genoß er als Knabe den Religionsunterricht des berühmten Arminianischen Predigers Uytenbogaard (auch Uitenbogaard resp. Uytenbogaert geschrieben), welcher im Haag ein geistliches Amt bekleidete und auch später mit der Familie Groot, sowie mit ihren Schicksalen eng und intim verbunden blieb. Seinem Einflusse sind die Sympathien zuzuschreiben, welche Hugo Grotius später für die Arminianer hatte, und welche für ihn so verhängnißvoll werden sollten [7]). Bereits im 9. Lebensjahre versuchte er sich in sehr gelungenen (später zum Theil gedruckten) lateinischen Versen als den ersten Knospen seiner künftigen fruchtbaren dichterischen Muse. Noch nicht elf Jahre alt, wurde er von seinem Vater auf die Universität Leyden geschickt, wo er ihn unter die Specialaufsicht des redlichen Junius stellte, und wo unter anderen auch die beiden hochberühmten Scaliger, besonders Joseph, seine Lehrer und Vorbilder wie väterlichen Freunde wurden [8]). Sehr bald trat er auch mit anderen hervorragenden Gelehrten, wie Isaac Casaubonus, Gerh. Voß u. a., in eine enge Verbindung der Freundschaft, des Ideenaustausches und des Briefwechsels. Auf der Universität gab sich der Jüngling mit seinen ausgezeichneten Gaben in Gedächtniß, Auffassung, Eifer u. s. f. nicht blos den classischen Studien, sondern auch anderen wissenschaftlichen Thätigkeiten hin, sodaß er bereits in seinen frühen Jahren das allseitig bewunderte Wunderkind war. Im 14. Lebensjahre, 1597, betheiligte er sich an den akademischen Disputationen über griechische und römische Classiker, über Geschichte, über Theologie, über Jurisprudenz, welche letztere er als sein künftiges Specialstudium ins Auge gefaßt hatte, um den Lebensweg des Vaters einzuschlagen, über Mathematik u. s. w., wobei er durch seine Gelehrsamkeit das höchste Staunen hervorrief [9]). In demselben Jahre traf er die Vorbereitung zu seiner zwei Jahre später in Druck gegebenen Edition des Marcianus Capella, was keineswegs eine Schüleraufgabe war. Den Doctorgrad erwarb er sich 1598 auf seiner Reise nach Frankreich [10]), wohin ihn die zum Könige

1) Friedr. Lübker, Hugo Grotius, in Ferd. Piper's Evangelischen Kalender, 1867, S. 156. 2) *M. de Burigny*, Vie de Grotius, Bd. I., 1752, Paris bei dem älteren Debure, S. 1. 3) (Anonym erschienen, wie man später ermittelte, von Lehmann) Hugonis Grotii, Belgarum Phoenicis, Manes ..... vindicati (auch kurz: Vindiciae Grotianae), Delphis Batavorum 1727, in einer graphischen Darstellung zu Seite 4 und 5. 4) Ebenda S. 1 und 2.

5) Heinrich Luden, Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt, Berlin bei Joh. Friedr. Unger, 1806, S. 2, 3 und anderwärts. 6) Z. B. in Hugonis Grotii ..... Manes. 7) H. Luden a. a. O., S. 4 u. 5, sowie in der späteren Erzählung. 8) Ebenda, S. 5, in Uebereinstimmung mit den übrigen Biographen. Vergl. auch Hagenbach, Hugo Grotius in Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 5, 1856, Hamburg bei Rud. Besser, S. 396. 9) H. Luden a. a. O., S. 5 u. 6. 10) Ebenda S. 9. Nach

Digitized by Google

Heinrich IV. abgeordneten Gesandten, der Admiral von Seeland Justinus von Nassau und der Advocat von Holland Johann v. Oldenbarneveld, mitnahmen. Von dem Könige sehr wohlwollend aufgenommen und mit dessen Bildnisse beschenkt [11], kehrte Grotius, abermals geistig bereichert, in sein Vaterland zurück, um hier die juristische Carrière anzutreten, zunächst in der Eigenschaft eines Rechtsanwaltes oder Advocaten, als welcher er bald einen bedeutenden Ruf erlangte, ohne jedoch, wie man hinzufügt [12], für diese Lebensthätigkeit einen überwiegenden Beruf in sich zu fühlen, da sein geistiger Horizont sich viel weiter ausdehnte [13]. Ein anderer Beweis seiner vielseitigen damaligen wissenschaftlichen Studien ist das von ihm 1600 mit Erläuterungen im Druck veröffentlichte schwierige astronomische Werk Syntagma Arateorum. Ein Zeugniß dafür, was man ihm als Geschichtschreiber zutraute, ist der Umstand, daß ihn 1601 die Generalstaaten zu ihrem Historiographen ernannten, eine Ehre, welcher er sich dadurch würdig zu zeigen suchte, daß er bald die Darstellung der neuesten (und älteren) Geschichte seines Vaterlandes unternahm.

Nachdem Grotius, erst 23 Jahre alt, 1607 durch die Generalstaaten zum Generalfiscal ernannt worden war, eine Würde, welcher später das Amt eines Assessors der Stände von Holland und eines Staaten-Delegirten (Hollandiae et Westfrisiae in conventu ordinum delegatus) folgte, ging er im Juli 1608 eine Ehe mit Maria von Reigersberg [14], deren Vater Bürgermeister von Veer in Seeland war, ein, eine Episode seines Lebens, welche die Veranlassung zu mehreren Gedichten aus seiner Feder gab. Als im nächsten Jahre (1609) die Generalstaaten einen zwölfjährigen Frieden oder Waffenstillstand mit Spanien schlossen, gehörte neben Oldenbarneveld zu den Vermittlern desselben besonders H. Grotius, welchen dafür aber auch die Mißgunst des Statthalters Prinzen Moritz von Oranien traf; denn dieser hatte als ausgezeichneter und glücklicher Feldherr der Vereinigten Staaten ein Interesse daran, den Krieg fortgeführt zu sehen; aber dafür stand er auch bei der republikanischen Partei, deren Führer damals Oldenbarneveld war, und mit welcher es Grotius hielt, in dem Verdachte, sich den Weg zur monarchischen Herrschaft bahnen zu wollen, während sich gegen diese Republikaner und Freiheitsfreunde die Verleumdung erhob, daß sie als Vaterlandsverräther von den Spaniern bestochen worden wären. Der Parteigegensatz verschärfte sich durch den tiefgreifenden theologisch-kirchlichen Zwiespalt zwischen den Arminianern und Gomaristen, von denen jene Oldenbarneveld, H. Grotius und andere bedeutende Männer zu ihren Anhängern zählten, wogegen Moritz je mehr und mehr die Gomaristen begünstigte [15], welche nach Augustin, Calvin u. A. die unwiderstehliche, absolute Gnadenwahl Gottes im supralapsarischen Sinne lehrten, während die Arminianer die Gnade Gottes zwar auch hoch hielten, aber nicht für unwiderstehlich, und dieselbe durch das Vorhersehen Gottes von dem Glauben und den Tugenden der Christen bedingt sein ließen, eine Lehre, welche unter Anderem in der 1610 von Uytenbogaard für die Behörden verfaßten Denkschrift Remonstrantie sich aussprach. Als 1609 Arminius, der theologische Hauptführer der Remonstranten, gestorben war, trat H. Grotius, obgleich bisher — und auch später — kein Vertheidiger aller ihrer Dogmen und Tendenzen, mit einem Gedichte auf und für ihn öffentlich hervor, wie er denn erst von jetzt an sich eingehender als früher mit theologisch-kirchlichen Fragen beschäftigte; aber seitdem stellten sich auch die Contraremonstranten oder Gomaristen, so genannt von ihrem Hauptführer, dem niederländischen Theologen Gomarus, in einen um so entschiedeneren Gegensatz zu ihm [16], und auf ihrer Seite stand, auch politischen Gründen, der Statthalter Moritz, sowie die übergroße Masse des niederen Volkes, welchem die absolute Gnadenwahl wegen ihrer Einfachheit verständlicher war und mehr zusagte als die verclausulirte der Arminianer [17], und welches den Frieden mit Spanien nicht gewollt hatte. Im Uebrigen war Grotius damals auch mit anderen Dingen sehr emsig beschäftigt, namentlich mit der juridisch-historischen Widerlegung derjenigen Ansprüche der Engländer, kraft deren sie den blühenden Seehandel, vorzugsweise nach Ostindien, zu hindern suchten; er ließ 1609 in diesem Sinn sein Buch: Mare Liberum, erscheinen. Im folgenden Jahre (1610) gab er die Schrift: De antiquitate republicae Batavorum zum Druck.

Obwol seiner geistigen Individualität dogmatische Controversen über spitzfindige und transcendente Dinge zuwider waren, so sah er sich doch einmal in den kirchlichen, mit politischen Fragen verwebten Streit hineingezogen, welcher sein Vaterland je mehr und mehr in zwei feindselige Lager spaltete, und behielt seine Parteistellung innerhalb der Arminianer oder Remonstranten, deren theologisch-kirchliche Führer nach dem Tode des Arminius Simon Episcopius und Uytenbogaard waren, während ihre kirchenrechtlichen und politischen Tendenzen vor Allem in Oldenbarneveld als dem Haupte sich concentrirten, gegen welchen Moritz eine immer mehr feindliche Haltung einnahm. Wie sehr indessen Grotius damals davon entfernt war, die immerhin sehr conservativ-orthodoxen Lehrsätze der Arminianer nach links hin zu verlassen, beweist z. B. eine 1611 von ihm gethane Aeußerung [18] gegen die Socinianer: Die Samosatenianer und

anderen Berichten war es speciell die juristische Doctorwürde; noch andere lassen ihn erst im 16. Jahre Doctor werden. Eine Angabe in Franz v. Holtzendorff's Encykl. der Rechtswissenschaften, Th. II., 1870, Leipzig bei Duncker u. Humblot, S. 520, verlegt seine Doctorpromotion in das Jahr 1598 nach Leyden.

11) H. Luden a. a. O., S. 8 u. 9. Das Bild war mit einer goldenen Kette versehen; Hagenbach in Herzog's Real-Encykl. V, 396. 12) Hagenbach an der zuletzt angeführten Stelle. 13) Ebenda läßt die Darstellung glauben, daß Grotius unmittelbar oder sehr bald darauf einer Gesandtschaft nach England beigegeben worden sei; dies geschah aber erst im J. 1613, und zwar auf andere Weise. 14) Burigny, Vie de Grotius I, 58, schreibt, auch a. a. Stellen, Reigersberg, was nicht richtig ist.

15) J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte III, 2, Bonn 1853 bei A. Marcus, S. 339. 16) H. Luden, Hugo Grotius, S. 47. 17) Ebenda, S. 49. 18) Epist. 4, nach Luden, dem wir bei der Citation seiner Briefe in der Regel folgen.

Digitized by Google

die ihnen ähnlich sind (er meinte die Socinianer), seien nicht nur nicht des Namens der Christen, sondern nicht einmal des Namens der Keher werth; sie seien nicht besser als „Muhametaner". Später jedoch näherte er sich ihnen mehr und stellte sich freundlicher zu ihren Lehren und Tendenzen. Wenn auch um diese Zeit Grotius einer der Hauptbetheiligten bei den das niederländische Volk immer tiefer aufregenden Fragen war, wie der Streit beizulegen sei, besonders durch welche Auctorität, so beschäftigten ihn dennoch vielseitige andere, namentlich wissenschaftliche Interessen; er stand mit zahlreichen Gelehrten, von denen wir für jene Jahre nur Gerh. Voß und den Franzosen de Thou nennen wollen, in einem sehr lebhaften Briefwechsel, und arbeitete mit unermüdlichem Fleiße an der Herausgabe literarischer Werke.

Das Jahr 1613 brachte ihm die Ernennung zu dem Amte des Syndicus oder Rathspensionärs von Rotterdam, wodurch er zugleich Sitz und Stimme in der Versammlung der Stände von Holland, sowie der Generalstaaten erhielt, und in eine noch nähere Berührung, als sie vorher sich gestaltet hatte, mit dem Großpensionarius Johann v. Oldenbarneveld kam [19]). Als es sich in demselben Jahre (1613) darum handelte, eine Verständigung mit England über gewisse Streitfragen in Betreff der Fischerei und des Handels herbeizuführen, ernannten ihn, den Verfasser des Mare Liberum, die Generalstaaten zum Hauptleiter der dorthin abgeordneten Gesandtschaft. Von dem Könige Jacob I., obgleich dieser ein Gegner der Remonstranten war, mit großer persönlicher Achtung und Auszeichnung aufgenommen, erreichte er hinsichtlich des Handels nach Ostindien seinen Zweck, wogegen die Engländer in der Fischereifrage keine wesentlichen Concessionen machten. Hier lernte Grotius auch den berühmten Casaubonus näher kennen, mit welchem er schon früher mehrere Briefe gewechselt hatte, und trat fortan mit ihm in ein sehr vertrauliches Verhältniß [20]). Dagegen fand er einen heftigen politischen Gegner an Sibrand Lubbertus, welchem er 1613 in einer Streitschrift antwortete. In demselben Jahre schrieb er das Werk: De imperio summarum potestatum circa sacra, welches aber erst nach seinem Tode gedruckt wurde, sowie seine sofort publicirte Schrift: Conciliatio dissidentium de re praedestinaria, welcher sich 1614 die Druck-Edition der (historischen) Pharsalia des Lucanus anschloß.

Als 1613 die Remonstranten, um sich gegen die Angriffe der Gomaristen zu schützen und Ruhe vor ihnen zu haben, die Stände von Holland u. s. w. um Schutz baten, wurde von diesen Grotius beauftragt, ein Pacificationsdecret zu entwerfen; er unterzog sich dieser Arbeit, welche nach mehrfacher Correctur und Umformung durch die Stände, worauf sich gewisse Schwächen derselben begreifen lassen, 1614 als Staatsschrift publicirt wurde. In diesem Decretum illustrium ac potentum Ordinum Hollandiae et Westfrisiae pro pace Ecclesiarum [21]) erklären diese, unter dringender Vermahnung zum Frieden, daß auch in diesen kirchlichen Dingen, für welche man ja nicht die Volksmasse zum Richteramt anrufen dürfe (wie es von seiten der Gomaristen vielfach geschah), die höchste weltliche Obrigkeit des (Einzel-) Staates zu entscheiden habe, resp. entscheiden dürfe; die Seligkeit und der Glaube sei nicht Sache des natürlichen Menschen, sondern der Gnade Gottes, welcher Niemanden zur Verdammniß erschaffen habe; übrigens sei es ja Jedem erlaubt, hierüber frei in der Bibel zu forschen. Da die Contraremonstranten, auf deren Seite die mächtige Stadt Amsterdam stand, das Decret heftig angriffen, so ließ es Grotius, mit Anmerkungen versehen, von Neuem drucken, und gab bald darauf eine besondere Vertheidigung desselben heraus [22]), welcher später eine Conciliatio im Drucke folgte. Aus Melanchthonianischer Friedensliebe und aus Rücksicht gegen die Staaten als seine Auftraggeber in dieser Streitsache spricht sich Grotius hierin sehr mild und vorsichtig, oft auch schwankend, nicht mit derjenigen Entschiedenheit aus, welche zum Siege nöthig ist; indessen verschweigt er seine antigomaristische Ansicht nicht; denn er lehrt deutlich, daß sich Gott bei der Erwählung oder Präbestination durch seine praescientia bestimmen lasse. Weit rücksichtsloser als die mit schwachen Vermittelungsversuchen experimentirenden Stände und ihr literarisch-juristischer Anwalt gingen auf ihren Fanatismus, auf die Volksmehrheit, auf die Sympathie von Moritz gestützten Gomaristen vor und, etwa seit 1615, entschieden darauf aus, die Remonstranten (Arminianer) aus der Kirche als Sekte oder Keher zu verweisen [23]), mithin diejenige Spaltung hervorzurufen, deren Gedanke besonders für Grotius höchst schmerzlich war, sodaß er sich 1616 in einer ziemlich krankhaften Stimmung des Körpers und Geistes befand. Dennoch betheiligte er sich auch in diesem Jahre auf das Eifrigste an den Verhandlungen, hauptsächlich an denjenigen, welche über die Streitfragen zwischen den Ständen von Holland und der Stadt Amsterdam gepflogen wurden, namentlich im April, wobei er vorzugsweise der Vertreter und Hauptredner der Stände war. Immer von Neuem wurde seinerseits betont, daß man sich über die theologisch-kirchlichen Streitpunkte, welche nicht so erheblich wären, als man sie darzustellen suchte, friedlich einigen möge, wozu es keiner Nationalsynode bedürfe, indem es Sache der einzelnen Staaten sei, hierin Ordnung und Ruhe zu schaffen; aber die Amsterdamer wollten den Arminianern keine Duldung, keine Gleichberechtigung mit den Gomaristen zugestehen, und drangen auf eine Nationalsynode.

Da unter solchen Umständen auch die Contraremonstranten von Rotterdam und seiner Umgebung immer feindseliger gegen die Remonstranten auftraten, zu diesem Zwecke Separatversammlungen hielten und die Spaltung zu erweitern suchten, so erließ die städtische Behörde scharfe, mit Strafdrohungen verbundene Decrete, deren

19) Wagenaar, Gesch. der Vereinigten Niederlande IV, 333. 20) H. Luden, Hugo Grotius, S. 53—57. 21) Unter Anderem gedruckt in den Hugo Grotius Opera theologica, T. III. p. 141 seqq. Vergl. H. Luden, Hugo Grotius, S. 69 u. 70. 22) Ebenda, S. 70—73. 23) Ebenda, S. 85 u. 86.

Digitized by Google

Abfassung dem Grotius in Ausübung seines Amtes übertragen worden war, obgleich er persönlich derartige extreme Schritte nicht angerathen hatte. Aber seine Gegner nahmen hiervon Veranlassung, ihn jetzt nur um so heftiger anzugreifen und ihm mit Bitterkeit vorzuhalten, daß er, der bisher immer von Toleranz und Friede geredet, der Urheber derartiger Maßregeln sei. Die Streitigkeiten und gewaltthätigen Tumulte zwischen den Contraremonstranten und Remonstranten wuchsen; Seeland, Friesland, Gröningen waren jetzt ganz, Geldern und Ober-Yssel fast ganz, Holland und Utrecht zum Theil für die Gomaristen, diese also unmerisch in der überwiegenden Mehrheit. Auch die Arminianer stimmten für eine Kirchenversammlung, aber für eine allgemeine, d. i. für eine solche aus allen reformirten Ländern, nicht blos aus den Niederlanden, zum Theil blos für Specialsynoden der einzelnen Staaten, wie Grotius und seine engeren Freunde, namentlich in Holland, die Gomaristen nach wie vor für eine ausschließlich nationale. Als jetzt Moritz und seine Parteigänger anfingen, so viel wie möglich die höheren Aemter in den remonstrantisch gesinnten Städten mit Contrarremonstranten zu besetzen, besonders in Holland, sahen sich hier deren Gegner dahin gedrängt, ihrerseits entscheidendere Schritte zu thun. Unter Anderem faßten die Stände am 4. Aug. 1617 den Beschluß, gegen die Berufung einer Nationalsynode zu stimmen, den bisherigen reformirten Gottesdienst beizubehalten und den Stadtmagistraten zur Aufrechthaltung der Ordnung die Anwerbung und Unterhaltung einer besonderen Miliz zu gestatten und anzurathen, da man wußte, daß die unter dem Befehle des Statthalters Moritz stehenden Soldaten bei etwaigen Conflicten dessen Partei nehmen würden. Diese Beschlüsse, namentlich der über die Milizen gefaßte, welchen Moritz eine Rebellion nannte, und besonders Oldenbarneveld herbeigeführt hatte, waren nicht geeignet, Ruhe zu stiften, vielmehr dazu angethan, unaufhaltsam zu einer gewaltsamen Krisis zu führen. Moritz ließ in mehrere Städte, unter anderen in Briel, wo Oldenbarneveld damals krank darniederlag, seine Truppen einrücken, denen die Milizen keinen Widerstand entgegenzusetzen wagten; man sprengte das Gerücht aus, Oldenbarneveld habe Briel an die Spanier verrathen wollen, und nur durch Moritz sei sie gerettet worden. Trotz dieser Aufregung und Sorge um die äußeren Staats- und Kirchenangelegenheiten fand Grotius noch Zeit zu wissenschaftlich-literarischen Arbeiten, wie er denn 1617 unter Anderem seine Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi drucken ließ.

Die wachsenden politischen und kirchlichen Verwirrungen zogen sich auch in das Jahr 1618 hinein. Moritz gerieth besonders wegen der Milizen immer mehr mit städtischen Behörden in Streit, gewann aber ihnen gegenüber je mehr und mehr die Oberhand, da er seines tapferen Heeres sicher war, und um zunächst den Kirchenconflict zu beseitigen, forderte er mit Entschiedenheit die Berufung einer nationalen Synode. Es folgten neue Unterhandlungen zwischen Städten, Ständen, dem Statthalter u. s. w., wobei von Seiten der Arminianer (und Republikaner) Grotius fast stets betheiligt war und das Wort führte. Bei einer solchen Zusammenkunft in Utrecht ließ sich Prinz Moritz in sehr fürstlichen und drohenden Worten vernehmen: Man habe falsche Religionsliehren (für die er nach seiner eigenen frivolen Erklärung kein Verständniß hatte) eingeführt; man habe ihn der Statthalterschaft zu entsetzen gesucht; die Stadtsoldaten seien durchaus vom Uebel; er werde seine Maßregeln zu treffen wissen, auch darin, daß eine Nationalsynode gehalten werden müsse; die Schuld an Allem trage „der Advocat" Oldenbarneveld. Ihm antwortete sofort Grotius: Niemand wolle der Würde und dem Amte des Statthalters Abbruch thun, Jeder sei ihm zum Danke für seine großen Verdienste um das Vaterland verpflichtet; aber wenn man Oldenbarneveld auf das Schaffot bringe, würden alle seine Freunde sich verpflichtet halten, die Rechte des Landes zu vertheidigen u. s. w. Moritz erwiderte: Er gebe nicht damit um, Holland unter die übrigen Staaten zu beugen, aber „der Advocat" wolle aus Holland die Stände (Generalstaaten) machen. Am folgenden Tage überreichten die Stände von Utrecht in Uebereinstimmung mit den Ständen von Holland dem Prinzen eine von Grotius verfaßte Denkschrift über die Entlassung der Milizen und der zu berufenden Kirchenversammlung. Aber das half nichts; man besaß nicht den Muth, dem Statthalter mit Gewalt entgegenzutreten, und dieser hatte so schon jetzt den Sieg über seine Gegner in der Hand. Eine Stadt nach der andern entließ ihre Milizen, auch Rotterdam, und zwar auf den Rath des H. Grotius, welcher, wie zuvor, diese Stadt bei den Ständen von Holland vertrat. Stimmte er jetzt in der Kirchenfrage für die Berufung einer Provinzial- oder nöthigenfalls allgemeinen Synode, so entschieden sich, mit Ausnahme von Holland und Westfriesland, die Generalstaaten für eine Nationalsynode; sie bestimmten als Ort ihrer Zusammenkunft die Stadt Dordrecht in Holland, luden aber auch reformirte Gemeinden aus anderen Ländern, jedoch nicht aus allen, zur Beschickung ein.

Moritz hatte zwar längst die Oberhand; aber er wollte gründlich durchgreifen; und so wurden denn ohne gerichtliche Auctorisation, in willkürlichem Verfahren, auf Grund eines — von ihm veranlaßten — Beschlusses derjenigen Mitglieder der Generalstaaten, welche mit Moritz zu der oben erwähnten Zusammenkunft in Utrecht deputirt gewesen waren, ebenda am 29. Aug. 1618 Oldenbarneveld, H. Grotius, Rombout Hogerbeets und Andere unter Anwendung von List und Lüge [24]) verhaftet, und zwar einzeln, sodaß augenblicklich keiner der Verhafteten von dem Schicksale der anderen etwas erfuhr. Wie Grotius ausdrücklich erklärt [25]), kam es dem Prinzen vornehmlich darauf an, diejenigen Männer unschädlich zu machen oder zu beseitigen, welche er für seine persönlichen Feinde

24) So erzählt Grotius selbst, und man hat keinen Grund, dies zu leugnen. 25) In seinem Apologeticus XIII, 241. In dieser Schrift (nicht zu verwechseln mit der anderen: De veritate religionis christianae) vertheidigt Grotius nicht blos sich, sondern auch andere seiner Freunde, namentlich Oldenbarneveld.

Digitized by Google

hielt oder welche dafür galten [26]). Noch kurz vorher meinte Grotius, daß Moritz, nachdem er die Entlassung der Milizen und die Berufung einer Nationalsynode durchgesetzt, gegen ihn und seine Freunde nicht gewaltsam vorgehen werde; als er aber an dem genannten Tage — dem 29. Aug. 1618 — nach dem Ständesaal in Utrecht gefahren und dort in ein besonderes Zimmer gerufen worden war, wo, wie man ihm vorlog, der Prinz ihn sprechen wollte, wurde er für verhaftet erklärt, und zwar durch den Capitain d'Armes Peter van der Meulen, welcher dabei die zweite Lüge in Anwendung brachte, nämlich daß er hierzu Befehl von den Generalstaaten hätte, auf dem freien Boden von Holland, wo nur dessen Stände eine solche Jurisdiction hatten, mithin Moritz absolut willkürlich und absolutistisch verfuhr, höchstens in dem Rechte des Glaubens an die salus reipublicae als Summa lex, welche in der äußersten Noth der ultima ratio seiner Hände anvertraut sei. Grotius, welcher hierbei von dem Schicksale Oldenbarneveld's und der übrigen Parteigenossen noch nichts wußte, wurde zunächst in dem Zimmer seiner Verhaftung von zwei Soldaten bewacht und dann in eine dunkle Kammer geführt, wo er ohne Licht, bei verschlossenen Fenstern drei Tage und Nächte zubringen mußte, ehe man ihn in ein anderes, etwas menschenwürdiges Gefängniß versetzte [27]). Von den Generalstaaten, mit Ausnahme der Deputirten Hollands, wurde dieses Verfahren gegen Oldenbarneveld und seine unglücklichen Leidensgenossen gebilligt, obgleich es gegen alles Recht verstieß; die holländischen Stände, denen sich aber die Vertreter Amsterdams, Dordrechts und einiger anderer Städte nicht anschlossen, verlangten von den Generalstaaten und vom Statthalter sofortige Freilassung der Verhafteten; der letztere ließ ihnen unter Anderem sagen: er habe die Gefangennahme nicht befohlen. Bald erschien eine Proclamation ohne Unterschrift, in welcher es hieß: Die Verhaftungen seien nothwendig gewesen; denn man habe in Utrecht Dinge entdeckt, welche dem Lande große Gefahren drohten; für deren Urheber müßten Oldenbarneveld, Hugo Grotius und Hogerbeets (Statthalter von Holland) angesehen werden. Außerdem sorgten jetzt deren Widersacher um so mehr für Schmähschriften auf dieselben, als sie vor ihren Widerlegungen sicher waren [28]).

Trotz der Forderung des Grotius, daß man ihn sobald wie möglich ins Verhör nehmen sollte [29]), nahmen sich seine Gegner dafür eine sehr geraume Zeit. Rotterdam verwandte sich wiederholt dringend bei Moritz um seine Freilassung oder wenigstens um dessen Detention in seinem eigenen Hause, Vorstellungen, welche für ihn und die übrigen Verhafteten auch von anderen Staaten gemacht wurden; aber Moritz verwies sie als an die angeblich entscheidende Instanz, welche er factisch selbst war, an die Generalstaaten, und zog von Stadt zu Stadt, wo er diejenigen Magistratspersonen, deren er nicht ganz sicher war, ab- und durch andere ersetzte. Man war über diese Staatsstreiche empört, wagte aber nicht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, zumal der Statthalter in diejenigen Orte, wo er Widerstand befürchtete, starke Abtheilungen seines ihm sehr ergebenen Heeres legte; dabei versicherte er übrigens mit begütigenden Worten, wo sie angebracht erschienen, daß er durchaus kein Recht kränken und brechen wollte. Gegen Grotius ergab sich für das Urtheil des Prinzen ein besonders ungünstiger und nachtheiliger Umstand. In Rotterdam nämlich legte die zur Zeit des Prinzen Wilhelm von Oranien verfaßte Eidesformel den obrigkeitlichen Personen den Schwur auf, dem eben Genannten treu zu sein; nach Wilhelm's Tode beschloß der Magistrat (Rath) im Hinblick auf den Zweifel, ob man seinem Nachfolger in gleicher Weise sich werde anvertrauen können und wollen, statt jener Worte die anderen zu setzen: „der Hohen Obrigkeit von Holland", was der damalige Pensionarius von Rotterdam, Oldenbarneveld, mit eigener Hand ausführte, und wozu man ein Recht zu haben glaubte, weil die Confoederation der einzelnen Staaten auf dem Grunde freier Zustimmung stehe, ohne freilich recht zu bedenken, daß die Kraft, welche man dem Theile beilegte, dem Ganzen genommen wurde. Als Grotius das Amt des Pensionarius inne hatte, wurde auf eine Resolution des Rathes durch den Secretär von der Aa hinein und hinzugeschrieben: „d. i. den Staaten [dem Land- oder Reichstage] von Holland". Indem jetzt Prinz Moritz einige Zeit zu Rotterdam verweilte, um den Rath in seinem Sinne neu zu gestalten, insinuirten ihm des Grotius Feinde, dieser sei es gewesen, welcher den Namen „von Oranien" durchgestrichen habe; Moritz ließ sich das Eidbuch bringen, sah in der That die durchgestrichene Stelle, glaubte den Verleumdern und warf auf H. Grotius von jetzt ab einen um so größeren Haß [30]).

Nach vielem Hinundherverhandeln beschloß die Mehrheit der Stände von Holland im Januar 1619, die Entscheidung über die Gefangenen dem Statthalter und den Generalstaaten zu überlassen (was auch ohne diesen Beschluß geschehen wäre), jedoch so, daß aus dieser Instanz kein Präjudiz gegen die bestehenden Gerechtsamen hergeleitet werde. Aber die Tortur der Verhafteten durch das Gefängniß sollte noch länger währen, wol auch deshalb, weil man in Verlegenheit war, Gründe zur Verurtheilung derselben aufzubringen. Am 3. Nov. 1618 nahmen die Commissare den Grotius zum ersten Mal ins Verhör und fuhren fort, ihn hart zu behandeln, indem man ihn streng von seiner Familie absperrte; ein Loos, von welchem auch die übrigen Verhafteten betroffen wurden. Des Grotius Gattin bat, man möge sie für seine Pflege zu ihm in den Kerker ziehen lassen, und wiederholte dringend diese Bitte, als ihr Mann schwer erkrankte; man schlug es ihr ab und erlaubte ihr nicht einmal, in Gegenwart der Wächter mit ihm zu reden; ja man verhörte ihn gerade an den Tagen, wo seine Krankheit am

26) Ueber die Zeit von 1617 bis zum September 1618 vergl. Helmr. Luden, Hugo Grotius, S. 109—129. 27) Ebenda, S. 130. 131. 28) Ebenda, S. 132—134. 29) Sein Apologeticus p. 251 (nach Luden).

30) Ebenda, S. 134—139.

Digitized by Google

Heftigsten und sein Geist am Schwächsten war [31]). Sehr niederdrückend mußte auf diesen auch die vom 13. Nov. 1618 bis zum 9. Mai 1619 tagende Dordrechter Synode wirken, welche den Gomaristen das Recht zusprach, die allein legitime reformirte Kirche der Niederlande zu sein, die Arminianer für Ketzer erklärte und ihre Geistlichen aus Amt und Brod vertrieb, wie sie auf dieses Ergebniß schon von vorn herein durch die Art ihrer Berufung und Zusammensetzung angelegt war. Auch hier trug der Absolutismus in Verbindung mit der Demokratie über die Aristokratie des Geistes und der Wissenschaft den Sieg davon, welchen er ebenso, freilich mit größerem Rechte, wenigstens mit heilsamerem äußeren Erfolge, auf dem Boden der Politik und der Staatsleitung gewann.

Zwar legte Grotius vor seinen Inquirenten Protest dagegen ein, daß er durch fremde resp. nicht zuständige Richter abgeurtheilt werden sollte; indessen glaubte er zunächst, auf die vorgelegten Fragen antworten zu sollen; diese lauteten unter Anderem dahin: ob man die Stadtmilizen zu Gewaltthätigkeiten, zum Aufruhr, zur Unterdrückung des contraremonstrantischen Gottesdienstes angeworben, ob Oldenbarneveld den Verdacht gehabt, der Prinz strebe nach der Souverainetät, ob er das Land den Spaniern habe unterwerfen wollen, ob er deshalb von ihnen Geld u. s. w. erhalten, wie es denn wahrscheinlich hierbei besonders darauf abgesehen war, gravirende Aussagen gegen diesen Hauptangeklagten zu erhalten und dessen wol bereits von dem Prinzen beschlossene Hinrichtung zu motiviren. Ja man drohete dem Grotius sogar mit der Folter, deren Aussicht vielleicht den unglücklichen mitgefangenen unrechter Secretär Lebenberg veranlaßte, sich im Gefängnisse den Tod selbst zu geben. Als die französischen Gesandten sich für die Verhafteten verwendeten, erklärten ihnen die Generalstaaten: diese hätten gegen die Republik conspirirt und die Vereinigung der Staaten, die Staatsverfassung, die Religion zur Sättigung ihres Ehrgeizes zu vernichten die Absicht gehabt. Der englische Gesandte, welchem das Buch des Grotius über das Mare Liberum ein Dorn im Auge war, agitirte gegen dessen Verfasser [32]).

Als endlich im Februar 1619 für die Aburtheilung der Verhafteten ein Gerichtshof constituirt worden war, und zwar aus 24 Personen, welche fast sämmtlich zu den Feinden des H. Grotius gehörten [33]), protestirte er auf Grund der Gesetze und Privilegien von Rotterdam gegen die Rechtmäßigkeit dieser Richter, welche sich nicht im Mindesten hieran kehrten, aber um so mehr lärmten und ihn zu überschreien suchten, wenn er zum Zwecke seiner Vertheidigung redete. Er verlangte, daß man ihm zur Orientirung seine früheren Aussagen vorlesen sollte; aber auch das schlug man ihm ab. Er beanspruchte, daß man ihm Zeit gebe, seine Verantwortung schriftlich zu verfassen; man räumte dies zwar ein, gab ihm aber hierzu nur fünf Nachmittagsstunden. Er that dies und forderte, daß er das knapp Niedergeschriebene begründen dürfte; aber das verweigerte man ihm [34]).

Nachdem der 72jährige Greis Oldenbarneveld am 13. Mai 1619 enthauptet worden war, was Grotius sofort erfuhr, gab man ihm zu verstehen, er möge um Gnade bitten, eine Zumuthung, welche auch seiner Gattin gemacht wurde. Dies wiesen beide Gatten entschieden und weit von sich ab, sie mit den Worten: „Hat er es verdient, so schlagt ihm den Kopf ab". Am 18. Mai wurde Grotius seinen Richtern vorgeführt, um deren Urtel zu vernehmen, welches mit der Lüge begann, er habe sein Unrecht eingestanden, und dann fortfuhr: wegen seiner Verordnungen für Schieland (die er im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde verfaßt hatte) gegen die Versammlung der Gomaristen, wegen seiner Parteinahme für die Remonstranten, wegen seines Widerstrebens gegen die Berufung einer Nationalsynode, wegen seiner Schriften — alles erlaubte Handlungen — werde er, unter Confiscation aller seiner Güter durch den Staat, hiermit mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft [35]). Am 5. Juni 1619 wurden H. Grotius und Hogerbeets unter einer Escorte von 20 Soldaten nach dem Staatsgefängnisse Löwestein, einem alten Schlosse am Westende des Bommelerwaards, abgeführt und hier jeder in ein besonderes Zimmer eingesperrt. Indem man dem einen wie dem anderen zum täglichen Lebensunterhalte 24 Stüber (asses) bewilligte, wurde den Frauen der Zutritt gestattet, aber unter der Bedingung, daß sie sich ebenso wie die Männer mit diesen einsperren lassen müßten; nach längerem Bitten erlangten sie, daß sie, um Einkäufe zu machen u. s. w., das Schloß wöchentlich einmal mit den Kindern verlassen durften; dagegen war die Reclamation der confiscirten Güter fruchtlos; auch mußten sich die Frauen mancherlei Maßregelungen gefallen lassen; nach einiger Zeit wollte man die Gattin des Grotius nicht wieder zu ihm in das Gefängniß lassen, was sie erst nach großer Mühe wieder erlangte. Indessen wurde dem Grotius gestattet, seine Kinder zu unterrichten, Briefe an seine Freunde (z. B. an G. Voß) zu schreiben, sich mit wissenschaftlich literarischen Arbeiten zu befassen und dazu von auswärts Bücher zu beziehen, welche ihm G. Voß, Erpenius u. A. schickten. Um so mehr gab er sich diesen Studien hin, als sie, neben dem Zusammenleben mit seiner Familie, der beste Trost in der Oede des Gefängnisses waren. So sind denn hier viele seiner Verse, Briefe, Entwürfe zu gelehrten Arbeiten entstanden, namentlich der Plan zu seinem berühmten späteren Buche De veritate religionis christianae, welches er — eigenthümlicher Weise — in holländischen Versen schon während der Haft verfaßte. Unter den auswärtigen Mächten war es besonders wieder Frankreich, welches sich durch seinen Gesandten Maurier wiederholt für die Freilassung des Grotius verwandte, und als 1621 die Niederländer

31) Ebenda, S. 139 u. 140, nach des Grotius' Apologeticus p. 256. — Eine besondere Apologie für Oldenbarneveld ließ Grotius 1618 erscheinen. 32) Des Grotius' Apologeticus p. 273. Die Acten des Processes haben die Gegner nie veröffentlicht. Vergl. Luden, Hugo Grotius. S. 141 — 145. 33) So in seinem Apologeticus c. XV.

34) H. Luden, Hugo Grotius, S. 145 — 147. 35) Ebenda, S. 149 — 152.

Digitized by Google

das Bündniß mit Ludwig XIII. erneuern wollten, machte dieser die Entlassung des berühmten Mannes zur ersten Bedingung, worauf jedoch die Generalstaaten nicht eingehen wollten [36]).

Eine schwächere Hand und ein schwächeres Werkzeug sollten ihm die Freiheit bringen: seine Gattin und eine Bücherkiste, in welcher die geistige Nahrung für ihn hin und her transportirt wurde, ohne daß wir sagen können, wer von beiden zuerst auf diesen Gedanken kam. Die Kiste war kaum 4 Fuß lang und ließ Luft nur durch ein Schlüsselloch ein; mit Hilfe seiner Gattin machte Grotius mehrere Male den Versuch, sich hineinzubegeben und zu ermitteln, wie lange er in dieser Lage aushalten könne. Als am 22. März 1621 der Commandant abwesend war, bat Frau Grotius dessen Gattin um Erlaubniß, welche ihr wie immer gegeben wurde, die Kiste fortschicken zu dürfen. Früher hatte der Commandant diese Behälter stets untersucht, seit längerer Zeit jedoch es unterlassen. Grotius nahm an dem genannten Tage seinen Platz in dem engen Raume ein, und seine Gattin füllte die leeren Räume mit Büchern und Garn aus. Als die beiden dazu bestimmten Soldaten die Kiste aufhoben und forttrugen, sagten sie bei der Wahrnehmung, daß sie schwerer als sonst sei: „Sollte der Arminianer wol darin stecken?" Schnell gefaßt, antwortete die geistesgegenwärtige Frau: „Wenigstens sind es arminianische Bücher". Die Kiste wurde in Begleitung einer treuen Magd auf einem Wagen nach dem nahen Gorcum gebracht, wo Grotius in dem Hause der ihm befreundeten Familie Daatlesaar sehr angegriffen und fast ohnmächtig dieselbe verließ, nachdem er etwa zwei Stunden lang dieses sein zweites Gefängniß bewohnt hatte. Frau Daatlesaar versah ihn mit der Kleidung eines Maurers, und in dieser, einen Meßstab in der Hand, ging er noch an demselben Tage zu Fuß nach Waalwyk. Am nächsten Tage brachte ihn ein Wagen bis Antwerpen, wo ihn der Prediger Nicolaus Grevinkhoven und Episcopius mit Freuden aufnahmen. Noch am Abende der Flucht kam der Commandant nach Löwestein zurück und erfuhr sofort, was geschehen war, und was ihm die Gattin des Grotius ohne Zögern mit aller Offenheit mittheilte. Er eilte stehenden Fußes nach Gorcum, durchsuchte das Haus von Daatlesaar, fand aber den Flüchtigen nicht mehr vor. Zwar wurde die kühne Frau zur Strafe in enge Haft genommen; aber Moritz und die Generalstaaten konnten nicht umhin, ihre That zu bewundern, und am 7. April desselben Jahres (1621) wurde sie freigelassen. Nachdem Grotius von Antwerpen aus unterm 30. März mit der Betheurung seiner Unschuld den Generalstaaten seine Flucht angezeigt hatte, begab er sich unverweilt auf den Weg nach Frankreich, wozu ihm der Gesandte dieses Landes Maurier gerathen hatte [37]).

Am 13. April 1621 kam er in Paris an, wo ihn viele hohe Staatsbeamte sehr freundlich aufnahmen und ihn des Wohlwollens von Seiten des Königs Ludwig XIII. versicherten, welcher damals von der Hauptstadt abwesend war; auch trat er mit einer Anzahl von dortigen, meist katholischen Gelehrten in einen für ihn höchst wohlthuenden Verkehr und nahm bald seine wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich die weitere, lateinische Durcharbeitung des Werkes De veritate religionis christianae und der Ausgabe des Stobäus, wieder auf, während er gleichzeitig mit Auswärtigen, im Besonderen mit den früher erwähnten Gelehrten, Geistlichen und Staatsmännern, mit seiner Gattin, mit seinem Vater, auch mit dem Prinzen Friedrich Heinrich, dem Bruder von Moritz, einen lebhaften Briefwechsel anknüpfte oder unterhielt. Dennoch fehlte ihm Manches, um ihn in eine glückliche Lage zu versetzen, er fühlte oft sehr schmerzlich die Verbannung aus dem Vaterlande, die Trennung von der Gattin, den Kindern, den Aeltern, den Geschwistern und den alten Freunden; auch kränkte es ihn, daß sich die reformirte Gemeinde von Charenton weigerte, ihn, den Arminianer, als ihr Mitglied aufzunehmen und anzuerkennen. Die französische Liebenswürdigkeit suchte ihm freilich seine Lage nach Möglichkeit zu erleichtern; Maurier war nach wie vor für ihn thätig; der Siegelbewahrer Du Vair gab ihm den Wunsch zu erkennen, daß er in französische Dienste treten und so zur Wiedervereinigung der christlichen Confessionen mitwirken möchte, worunter wol im Grunde eine Rückkehr zur katholischen Kirche zu verstehen war; auch hatte er die Freude, daß im Herbste von 1621 seine Gattin zu ihm nach Paris kam; indessen klagte er während dieser Zeit und noch später wiederholt über den Mangel an materiellen Subsistenzmitteln, ja geradezu über Armuth und Entbehrung. Zwar bewirkte der unermüdlich für ihn thätige Maurier, daß ihm der König zunächst eine Geldgratification bewilligte; aber er mußte sehr lange auf deren Ausbändigung warten. In einem Briefe vom 3. Dec. 1621 [38]) spricht er sich dahin aus, daß, wenn ihm nicht etwas Gewisses bestimmt und gegeben werde, er in der Nothwendigkeit sei, nach Deutschland zu gehen oder einen anderen Zufluchtsort aufzusuchen [39]).

Als Ludwig XIII. im Januar 1622 nach Paris zurückgekehrt war, ließ er sich bald darauf den berühmten Verbannten vorstellen und bezeugte ihm ein großes Wohlwollen. Zwar suchten niederländische Abgeordnete und andere Gegner dieses zu paralysiren; aber jetzt waren es besonders der Kanzler de Vic und der Prinz Condé, welche für ihn sprachen, sodaß ihm eine jährliche Pension von 3000 Livres zugesichert ward. Indessen verzögerte sich deren erste Auszahlung in einer solchen Weise, daß Grotius auf den Gedanken kam, man thue es, um ihn zur Messe heranzuziehen [40]). Wenn auch vielleicht viele katholische Franzosen schon damals diesen Wunsch hegen mochten, so lag doch wol die Hauptschuld an dem mißlichen Zustande der Staatsfinanzen. Am 29. Nov. 1624 war ihm die Pension für das Jahr 1623 noch nicht ausgezahlt [41]). Indem ihm die fortwährende damalige

36) Ebenda, S. 156—164. 37) Ebenda, S. 164—168.

38) Epist. 168, bei Luden. 39) Luden, Hugo Grotius, S. 168 fg. 40) Epist. 37, bei Luden. 41) Luden, Hugo Grotius, S. 176—178.

Digitized by Google

Leere des französischen Staatsschatzes nicht unbekannt war, hegte er, bereits 1622, wiederholt den Wunsch, dieses Land bald wieder zu verlassen, wozu sich auch andere, zum Theil bereits erwähnte, Gründe gesellten; er litt damals sehr empfindlich an den Augen, seine Familie an den Blattern; seine alten Gegner, namentlich in Holland und von dort herüber, waren fortwährend bemüht, ihm durch heftige, verleumderische Angriffe zu schaden; andererseits drängten ihn jetzt wol noch mehr als früher französische Einflüsse zum Uebertritte in die katholische Kirche [42]). Zwar boten sich Handhaben für ihn dar, um aus dieser Lage der materiellen Sorgen und der schwermüthigen Stimmung herauszukommen, namentlich ein Anerbieten von Seiten Dänemarks, wo er eine Professur übernehmen sollte; aber er hatte Gründe, hierauf nicht einzugehen; auch wußten ihn die Franzosen mit Hoffnungen und Versprechungen von einer Zeit auf die andere zu vertrösten, und er ließ sich hierdurch immer von Neuem zum Bleiben bestimmen. Auch hielten ihn wissenschaftliche Studien und Arbeiten, welche er ungern unterbrechen wollte, in Paris fest. Neben anderen, kleineren Schriften beschäftigte ihn 1621 und 1622 hauptsächlich die Ausarbeitung der Apologie für seine politischen und kirchlichen Freunde, sowie für sich selbst; er vollendete das Werk in holländischer Sprache am Anfange des Jahres 1622 und übersandte es zum Zwecke von Erinnerungen und Correcturen an mehrere seiner Parteigenossen. Das Buch, mit dessen Herausgabe er deshalb Eile hatte, weil ihm viel daran lag, sobald wie möglich den fort und fort gegen ihn gerichteten Angriffen eine gründliche Abfertigung zu Theil werden zu lassen, wurde am Beginn des Jahres 1622 fertig, und bald besorgte er auch eine lateinische Ausgabe desselben [43]). Noch 1622 erließen die Generalstaaten ein Verbot des Buches, welches von ihnen als „verleumderisch" bezeichnet wurde; bei Todesstrafe sollte es Niemand besitzen oder lesen; Jeder, welcher dazu im Stande wäre, wurde ermächtigt, ihn mit Allem, was er habe, festzunehmen und auszuliefern. Da Grotius hiervon schlimme Folgen befürchtete, so wandte er sich direct an König Ludwig XIII. um Schutz, welcher ihm auch von diesem unterm 26. Febr. 1623 zugesichert wurde [44]). Den Frühling und Sommer dieses Jahres brachte er in ländlicher Stille zu Balagni zu, bei dem streng katholischen Präsidenten de Meme, nahe bei Senlis, und gab von hier aus seine lateinische Uebersetzung der poetischen Stücke des Stobäus in Druck, sodaß sie noch 1622 erschienen [45]). Nachdem der Verfasser 1624 eine heftige Ruhrkrankheit überstanden hatte, welche zwei Monate andauerte, kam 1625 die erste Auflage seines berühmtesten Werkes, des Buches: De jure belli ac pacis, heraus. In demselben Jahre wurde sein Commentar zu den drei Synoptikern, im folgenden derjenige zum Johannesevangelium fertig.

Die äußere Lage des Grotius erfuhr eine wesentliche Veränderung, als im J. 1625 der Cardinal Richelieu an das Staatsruder kam, der Kanzler d'Alligre sein Siegel abgeben mußte und dieses in die Hände des eifrig katholischen, protestantenfeindlichen Marillac gelegt wurde. Der Cardinal ließ bald nach dem Antritte seines Amtes Grotius zu sich rufen, wie es scheint, in der Absicht, ihn in einem Amte anzustellen; aber dieser glaubte, daß damit Nebenabsichten verbunden wären, und trug Bedenken, auf das Anerbieten einzugehen; an seinen Vater schrieb er damals, es habe nur bei ihm gestanden, sein äußerliches Glück zu machen [46]). Die Auszahlung der Pension erfolgte von jetzt an gar nicht mehr, und Grotius war mit seiner Familie einer materiell sehr bedrängten Lage preisgegeben; in einem Briefe an seinen Vater [47]) vom Jahre 1626 schreibt er: „Nemo inexpertus credat, quid sit, suo sumptu Lutetiae vivere; quod nos jam per 18 menses facimus". An einer anderen Stelle [48]) klagt er in derselben Zeit: Es seien fast zwei Jahre verflossen, seitdem man von ihm keine Notiz genommen, „nisi quod omnes artes, quae animum generosum de statu suo dejicere possunt, in me tentantur". Gleichzeitig mit den Vorgängen in Frankreich vollzogen sich andere in den Niederlanden, und zwar, wie es schien, zu seinen Gunsten. Moritz starb 1625, und in seine Stelle als Statthalter rückte dessen Bruder Friedrich Heinrich ein, welcher, wie wir bereits berührt haben, sich gegen Grotius wohlwollend bezeugt hatte, den Parteien gegenüber versöhnlich gestimmt war, sogar in dem Verdachte stand, sich den Remonstranten zuzuneigen, und 1627 Hogerbeets aus seiner engen Haft entließ. Des Grotius Gattin reiste daher im Frühjahre von 1627 nach den Niederlanden, um mit eigenen Augen zu sehen, in welcher Weise etwa die Dinge sich zur Rückkehr günstig anließen. Man nahm sie gut auf; aber sie war wie ihr Gatte zu stolz und zu sehr von dessen ungerechter Verurtheilung, mithin von seiner Unschuld überzeugt, als daß sie sich hätte herbeilassen sollen, eine Bitte um Amnestie oder Begnadigung einzulegen [49]). Beide hofften und meinten, daß man sie zur Heimkehr auffordern würde, aber vergeblich; Grotius wollte nur cum honore et dignitate zurückkehren. So verlängerte sich denn wiederum der ihm längst lästig gewordene Aufenthalt in Paris, welchen er indessen wie früher zu wissenschaftlich-literarischen Studien um so mehr ausnutzte; 1629 ließ er eine kleine lateinische Schrift über die Belagerung von Groll drucken, 1630 die Bearbeitung der Phönissen des Euripides und eine Biographie des Nicol. Damascenus, ebenfalls lateinisch. In demselben Jahre begann er die von Planudes gesammelten Epigramme zu bearbeiten. Man darf annehmen, daß er damals zum großen Theile durch diesen und anderen literarischen Verdienst den Lebensunterhalt bestritt. Obgleich sein Bruder Wilhelm noch 1631 ihm schrieb, daß an seine Zurückberufung in das Vaterland nicht zu denken sei, so unternahm seine Gattin doch noch in demselben Jahre eine Reise dahin, deren

42) Ebenda, S. 203, nach Epist. 67. 43) Apologeticus, noch 1622. 44) H. Luden, Hugo Grotius, S. 180—182. 45) Ebenda, S. 182, nach Epist. 194 u. 196.

46) Epist. 133. 47) Epist. 128. 48) Epist. 218. 49) Epist. 228 u. 148.

Digitized by Google

Ergebniß dazu führte, daß sich jetzt Grotius entschloß, baldigst die Rückkehr zu bewirken [50]).

Im October 1631 verließ er mit seiner Familie Paris und wandte sich zunächst nach Rotterdam, wo er die meiste Sympathie zu finden hoffte, und zwar ganz öffentlich, aber ohne irgendwie eine Bitte um Aufnahme zu stellen. Man nahm ihn hier nur mit äußerer Zurückhaltung auf, weil man fürchtete, durch offene Ovationen nach oben hin Anstoß zu geben; die rotterdamer (neuen) Magistratspersonen, denen er keinen Ankunftsbesuch machte, legten gegen ihn eine soiche Misachtung an den Tag, daß er sich dadurch empört fühlte [51]). An seinen Bruder schrieb er damals: „Ich zweifle, ob mich, einen um die Stadt wohl verdienten Mann, die Magistrate besuchen werden; einer von ihnen (Berkelius) ließ mir neulich durch seinen Sohn sagen, es werde gefährlich für mich sein, wegen meiner Verurtheilung, öffentlich auszugehen". Selbst Reigersberg (sein Schwiegervater oder Schwager?) theilte diese furchtsame Gesinnung [52]). In Delft hingegen fand Grotius ein unverholen freundliches Entgegenkommen [53]). Sofort, als man in Europa hörte, daß der berühmte Gelehrte Frankreich verlassen habe, und später, machte man ihm von vielen Seiten Anträge zur Aufnahme; so vom Könige von Polen, vom Könige von Dänemark Christian IV., welcher ihn nach der einmal in Glückstadt bewillkommete und ihm, wie G. Voß berichtet, eine Pension anbot, sogar vom Könige von Spanien und von Wallenstein, über welchen letzteren Ruarus [54]) wenigstens ein Gerücht hiervon gehört hatte. Grotius konnte und wollte indessen in der ersten Zeit auf diese auswärtigen Anerbietungen nicht eingehen, weil er wünschte und hoffte, einen ehrenvollen Platz in seinem Vaterlande wieder einzunehmen; freilich weigerte er sich auch, hierzu irgendwie bittweise einen entgegenkommenden Schritt zu thun [55]).

Jetzt wurden ihm auch Anträge aus Schweden gemacht, „et ex Anglia aliqua me aura afflavit", wie er selbst sagt [56]). Ehe er aber den Entschluß ausführte, sein „grausames" Vaterland zu verlassen, wurden von Freunden noch einmal Versuche gemacht, ihm hier eine Stätte zu bereiten, wenn möglich, in Amsterdam, welches sich vom Contraremonstratismus ab und dem duldsameren, Handel und Wandel weniger hemmenden Remonstrantismus zugewandt hatte. Um diese mächtige Stadt für Grotius, „Bataviae decus, aevi nostri miraculum", zu gewinnen, bemühete sich, wie Hooft und Andere, namentlich Gerh. Voß, welcher deshalb an den dortigen Rathsherrn Beverocius und andere Auctoritäten schrieb [57]). Auch Prinz Friedrich Heinrich war, wie schon angedeutet, ihm günstig gestimmt, weil er ihm gewisse Dienste geleistet, und hatte ihm einst die Heimkehr in Aussicht gestellt [58]); aber er that, wie früher, so auch jetzt keinen offenen, entscheidenden Schritt für ihn, da er wol ebenfalls erst ein persönliches Entgegenkommen erwartete, und die „Staaten" in ihrer Mehrheit dem Manne immer noch sehr feindlich gesinnt waren. Die Städte Haarlem, Leyden, Gouda, Alkmar und Enkhuisen erklärten, als sie des Grotius Rückkehr erfuhren, daß sie sich nicht eher auf irgend eine Verhandlung in Staatsangelegenheiten einlassen würden, als bis ein Beschluß gegen ihn gefaßt wäre, und am 10. Dec. 1631 gaben die Staaten dem Fiscal und allen Gerichtsdienern den Befehl, den Strafbaren festzunehmen. Er ging am Ende desselben Monates nach Amsterdam, wo er vor der Verhaftung sicher zu sein glaubte, und hier machten seine Freunde wiederholt den Versuch, ihn zur Einreichung einer Bittschrift an den Prinzen Statthalter zu bewegen, welcher zwar als Vertreter der Gesammtheit und Einheit des Staates den Grotius als einen strengen Vertheidiger der Sonderrechte und Einzelprivilegien kannte, aber wahrscheinlich ihn amnestirt haben würde, wenn die mehrerwähnte Bedingung durch ihn erfüllt worden wäre. Der Gedächtete ließ sich auch jetzt nicht hierzu bewegen, indem er immer wieder betonte, daß dies ein Eingeständniß der Schuld wäre [59]). Aber diese wurde andererseits von der ihm noch höchst feindselig gesinnten großen Mehrheit der Generalstaaten als vorhanden vorausgesetzt und aufrecht erhalten; und so setzten denn diese unter dem 10. März 1632 eine Belohnung für Denjenigen aus, welcher den Schuldigen der Justiz ausliefern würde. Noch einmal unternahmen seine Freunde einen Ausgleich; sie verfaßten eine nach beiden Seiten hin sehr vorsichtig gehaltene Petition, welche er einreichen sollte; aber weil sich darin der Passus befand: sein Unglück habe ihn wegen Streitigkeiten in Regierungssachen, nicht wegen einer Missethat betroffen, so verweigerte Grotius die Unterschrift; er sah auch in dieser Formel ein Schuldbekenntniß, und wie er, so dachte auch seine Gattin; aber seinen Gönnern und Freunden erschien dieses Verhalten als ein Eigensinn, welcher sie veranlassen mußte, weitere Schritte auf dieser Bahn für ihn jetzt zu unterlassen [60]).

Am 17. April 1632 reiste Grotius aus Holland nach Hamburg ab; indessen nahm er seinen Wohnsitz zunächst nicht in dieser Stadt, sondern in der Nähe derselben, zu Dachinshuda auf einer Anhöhe an der Elbe bei einem holländischen Freunde, wo er das Gedicht: Sophompaneas (Joseph in Aegypten) schrieb; erst im Herbste begab er sich nach Hamburg, dessen Magistrat den berühmten Mann mit Freude und Auszeichnung aufnahm [61]). Von hier aus eröffneten sich sehr bald für Grotius Aussichten zu einer Uebersiedelung in schwedische Dienste. König Gustav Adolf, für welchen Grotius nachweisbar schon 1628 [62]) und 1629 [63]) eine große Verehrung bezeigte, und welcher dessen Buch: Do jure belli ac pacis so hoch schätzte, daß er es stets bei sich führte, selbst noch in der Schlacht bei Lützen, wo man es in seinem Zelte

50) Epist. 293. Dazu Luden, Hugo Grotius, S. 207—209. 51) Epist. 295 vom 5. Nov. 1631. 52) Epist. 297 vom 21. Nov. 1631. 53) Epist. 298. 54) Epist. 186. 55) Epist. 336 u. 327. 56) Epist. 309. 57) Epist. 252 von den Boissischen. 58) Vergl. des Prinzen Brief an Grotius vor dessen Opp. theol.

59) H. Luden, Hugo Grotius, S. 219—223. 60) Ebenda, S. 223 u. 224. 61) Ebenda, S. 224—226. 62) Epist. 184. 63) Epist. 212.

Digitized by Google

gefunden haben soll, hatte noch 1632 vor dem Tode seinem Minister Salvius zu Hamburg den Auftrag ertheilt, den Verbannten für Schweden zu gewinnen, und hierher zu kommen lud ihn bald nach der Schlacht bei Lützen der Kanzler Oxenstierna wiederholt ein, zumal auch die Königin Christine ihm wegen seiner Gelehrsamkeit sehr gewogen war. Wenn eine Biographie des Grotius die Notiz enthält, daß sie bei Lebzeiten ihres Vaters gegen dessen Absicht, ihn zu berufen, angestrebt habe, so fehlt hierfür der nähere Nachweis. Nach zweimaliger Ablehnung (wozu vielleicht die Unkenntniß der schwedischen Sprache mitwirkte) in den Jahren 1633 und 1634 sagte er endlich in dem letztgenannten zu und begab sich am Anfange des Maimonats 1634 zunächst nach Frankfurt a. M., wohin ihn Oxenstierna beschieden hatte[64]). Dieser kam ihm hier mit den Beweisen seiner ausgezeichneten Hochachtung entgegen, sprach sich aber längere Zeit hindurch nicht über die Stellung aus, welche ihm zugedacht sei. Erst nach Verlauf von sieben Monaten, welche Grotius in Frankfurt zugebracht hatte, empfing er seine Ernennung zum schwedischen Gesandten in Frankreich, was wahrscheinlich schon Gustav Adolf beabsichtigt hatte. Noch vor diesem Termine war Grotius zu dem Entschlusse gekommen, von seinem Geburtslande sich gänzlich loszusagen, indem er dem Prinzen von Oranien und der Stadt Rotterdam brieflich mittheilte, daß er endlich aufgehört habe ein Holländer zu sein, und den Rotterdamern anheim gab, an seiner Stelle jetzt einen Pensionarius zu ernennen, was sie aus Pietät gegen ihn bisher unterlassen hatten.

Mit dem Beginn des Jahres 1635, in einer Zeit, wo es wegen der verlorenen Schlacht bei Nördlingen um die Schweden in Deutschland sehr mislich stand, trat Grotius, auf welchen gerade damals Oxenstierna ein hohes Vertrauen gesetzt zu haben scheint, die Reise nach Frankreich an[65]), und zwar auf Umwegen und nicht ohne Gefahren, wozu eine heftige Erkrankung in Metz kam. In St. Denis angelangt, stieß er auf neue, nicht geringe Hindernisse; eine starke Partei am Hofe, welche hierin namentlich durch den niederländischen Gesandten Pauw, einen von den Richtern in dem Processe gegen ihn, bestärkt wurde, und auf deren Seite auch sein Feind der Cardinal Richelieu stand, erhob allerlei Bedenken und Schwierigkeiten; Brülon erklärte ihm, wahrscheinlich in Richelieu's Auftrage, daß man ihn als schwedischen Gesandten nicht zulassen könne. Erst am 2. März 1635 hielt er als solcher seinen Einzug in Paris; zwei Tage später ließ ihn der König seiner Hochachtung versichern und gewährte ihm am dritten Tage unter der Bezeugung der freundlichsten Gesinnung zu Senlis die erste Audienz. Grotius durfte somit jetzt Hoffnung auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Mission schöpfen; aber Richelieu war für ihn zunächst unzugänglich, sodaß jener zur Erledigung seiner Aufträge und Pläne genöthigt war, an dessen Räthe und Vertraute, namentlich an den Oberintendanten Bouthillier und den Capuziner Joseph, welchen letzteren er einmal praecipuum Cardinalis instrumentum nennt[66]), sich zu wenden[67]). Zunächst lag dem schwedischen Gesandten die sehr schwierige Aufgabe ob, den 1634 von seiner Regierung mit Frankreich gegen Oesterreich verabredeten Vertrag zur Geltung zu bringen, namentlich im März 1635; Grotius bestand fest und energisch auf dem, was Schweden kraft desselben fordern zu können glaubte; aber die Franzosen verharrten ihrerseits in der bisherigen Politik, welche viel beanspruchte, aber wenig leisten wollte; und so blieben die Unterhandlungen erfolglos, bis Oxenstierna selbst nach Frankreich kam[68]) und neue Versprechungen empfing. Aber als nun Grotius die Realisirung derselben, d. h. die Zahlung der seit 1632 unterlassenen Subsidiengelder, durchsetzen sollte und wollte, wurde er wiederum von Zeit zu Zeit hingehalten, ein negatives Resultat, zu welchem seine Feinde, besonders die holländischen Gesandten, wesentlich beitrugen. Die Fruchtlosigkeit seiner Forderungen zog sich auch in das Jahr 1636 hinein, wo er die persönlichen Besuche bei Richelieu einstellte, weil er von diesem fort und fort mit Zurücksetzung behandelt wurde und sich wie seine Würde weder unter diesen, noch unter dessen Mönch beugen wollte. Man suchte zwar andererseits durch Schmeicheleien ihn zu bestechen und selbst Bestechungen in Anwendung zu bringen; aber Grotius blieb gegen derartige Versuche fest und unzugänglich. Die Spannung gedieh jetzt so weit, daß die Franzosen (noch 1636) den Marquis von St. Chaumont zu Oxenstierna sandten, um die Abberufung des Grotius zu verlangen, was indessen der Kanzler abschlug[69]). Seine Stellung mußte sich hierdurch zu einer sehr peinlichen Situation gestalten, zumal die Gegner ihm manches andere Aergerniß bereiteten, beispielsweise durch Streitigkeiten und Zurücksetzungen in der Etikettenfrage nach dem Vorrange innerhalb der einzelnen Gesandtschaften, wie dies auch 1637 sich wiederholte, wobei Grotius vielleicht nicht ganz von dem Vorwurfe freigesprochen ist, sich etwas steif und reizbar benommen zu haben[70]).

Zwar bestand 1637 Bernhard von Weimar glückliche Kämpfe auf den Schlachtfeldern, was in gewisser Weise eine günstige Rückwirkung auf die Lage des schwedischen Gesandten in Paris ausübte; aber der tapfere Feldherr vermochte seine Siege wenig auszunützen, weil die eifersüchtigen Franzosen ihn nicht hinreichend mit Geld unterstützten; Grotius bemühete sich vergeblich, ihnen stärkere Subsidien abzufordern, und es war ein sehr problematischer Erfolg, als er nach dem durch Bernhard am 23. Febr. 1638 bei Rheinfelden erfochtenen Siege den König vermochte, ihm ein desfallsiges Versprechen zu geben. Die Schwierigkeiten für Grotius wuchsen, als er jetzt diesen Wechsel in klingender Münze einlösen und mit dem fran-

64) Epist. 344. 65) H. Luden, Hugo Grotius, S. 235—237. Herzog's Real-Encyklop., Bd. V., S. 396 (Hagenbach läßt ihn vorher nach Stockholm gehen, wovon Luden nichts weiß, und was nicht der Fall gewesen ist.

66) Epist. 676. 67) H. Luden, Hugo Grotius, S. 239—243. 68) Ebenda, S. 243—246. 69) Ebenda, S. 248—257. 70) Ebenda, S. 257—260.

Digitized by Google

zösischen Agenten Chavigny über einen Waffenstillstand verhandeln sollte; er drang mit Festigkeit auf die Besetzung gewisser deutscher Territorien durch schwedische Truppen und auf die volle Zahlung der stipulirten Hilfsgelder durch Frankreich. Da dieses zögerte und die Sache immer mehr in die Länge zog, schickte Oxenstierna den Geheimsecretär Schmalch, einen jungen aufgeblasenen Brausekopf, nach Paris. Dieser wollte, wahrscheinlich auf Grund geheimer Instructionen, welche dem Grotius unbekannt blieben, Concessionen machen und unterhandelte im Rücken des eigentlichen schwedischen Gesandten mit dem französischen geheimen Staatssecretär Chavigny. Hiervon erhielt Grotius erst später Kenntniß, sowie davon, daß die genannten Unterhändler sich über die wesentlichsten Punkte geeinigt hatten. Von Grotius hierüber interpellirt, leugnete Schmalch, trat aber dabei formell unter dem Titel eines schwedischen Gesandten auf, welchem von Grotius nicht undeutlich nachgesagt wurde, daß er für sich französisches Geld angenommen habe [71]). Der ordentliche Gesandte mußte sich hierdurch beleidigt fühlen und suchte bei Oxenstierna um seine Entlassung nach; denn er wollte, wie er sagte, kein Strohmann sein [72]). Auch Schmalch setzte nichts durch; es erwies sich, daß er betrügerisch gehandelt hatte; er ging bald zu den Oesterreichern über und wurde katholisch [73]). — Der Sommer desselben Jahres (1638) brachte für Grotius eine große Lebensgefahr; von einer Audienz beim Könige aus St. Germain nach Paris zurückkehrend, passirte er ein Dorf, wo in Folge eines Mißverständnisses große Volksmassen sich um seinen Wagen sammelten und auf denselben schossen; zwar blieb er selbst unverletzt; aber sein Kutscher wurde durch eine Kugel so schwer verwundet, daß er bald darauf starb. Es erfolgte eine strenge Untersuchung, kraft deren die Schuldigen zum Tode und zur Herausgabe ihres Vermögens an Grotius verurtheilt wurden; er bat beim Könige für sie um Gnade, welche ihnen gewährt wurde, und erstattete ihnen ihr Vermögen zurück [74]).

Als Herzog Bernhard von Weimar 1639 wiederum mit bedeutenden Waffenerfolgen operirte und der schwedische Gesandte in Paris ihn seinerseits nach Möglichkeit diplomatisch zu unterstützen suchte, wiederholten die Franzosen das alte Spiel, indem sie von diesen Siegen für sich den besten Gewinn ziehen wollten, aber die Subsidien trotz der unermüdlichen Solliciitation durch Grotius nur sehr spärlich zahlten, sodaß sich der siegreiche Heerführer Schritt für Schritt gehemmt sah; sie unterließen nicht nur die ausreichende Geldunterstützung, sondern forderten auch, daß ihnen Bernhard das wichtige Bollwerk Breisach ausliefern sollte; da Richelieu Grund zu der Annahme hatte, daß Bernhard hierin durch Grotius bestärkt würde, so trat er gegen diesen nur um so feindseliger auf, wie er dies auch dadurch bethätigte, daß er die Auszahlung von 12,000 Livres, welche Bernhard einem Sohne von Grotius, Dietrich, als einem seiner (adeligen) Officiere (wol eigentlich Kammerherren) ausgesetzt hatte, zu verhindern wußte. Nach dem am 18. Juli 1639 erfolgten Tode Bernhard's, welchem eine Krankheit von nur wenigen Tagen vorhergegangen war, äußerte Grotius den Verdacht, daß er durch einen Arzt aus Genf vergiftet worden sei [75]). Um das tapfere Heer des todten Feldherrn nicht in die Hände französischer Leitung gerathen zu lassen, eilte, wie man annehmen darf, nicht ohne Beirath des Grotius, der Kurprinz Karl Ludwig von der Pfalz zur Uebernahme des Oberbefehls herbei; aber bei seiner Reise durch Frankreich wurde er festgenommen und gefangen gehalten. Grotius bot vergeblich Alles auf, um ihn wieder zu befreien [76]). Glücklicher war er noch in demselben Jahre (1639) darin, daß es ihm durch Verhandlungen gelang, den schwedischen General Horn, welcher in dairische Gefangenschaft gerathen war, aus dieser loszumachen [77]).

Obgleich der Hauptgegner des Grotius, Cardinal Richelieu, starb, so trat doch sein gesandtschaftliches Wirken von jetzt ab, etwa seit 1640, sehr merklich in den Hintergrund. Im J. 1641 schrieb er an seinen Bruder: „Durch den Verlust der Gesandtschaft, wenn etwas ihn mir droht, werde ich nicht gerührt. Ich habe der Ehren satt; das Alter nahet und wird einmal Ruhe fordern. Ich entziehe mich den Geschäften nicht, so lange ich ihnen gewachsen bin, und ich werde sie nicht suchen, wenn sie entfliehen" [78]). In einem seiner Briefe aus dem Jahre 1642 [79]) heißt es: „Ich bin zu dem Alter (59 Jahre) gekommen, in welchem viele weise Männer ihren Ehrenstellen freiwillig entsagt haben. Leicht kann ich es ruhig ertragen, den Rest des Lebens Gott und der Nachwelt zu widmen, und anderswo zu leben, wo ich noch der Pelopiden Namen, noch Thaten höre. Und wenn mich nicht die Hoffnung, dem gemeinen Frieden hier etwas zu nützen, zurückgehalten hätte, so würde ich bei mir schon längst daran gedacht haben, diese Ehre ehrenvoll niederzulegen." Der Entschluß, seiner bisher nicht sehr erfolgreichen Wirksamkeit in der Stellung eines schwedischen Gesandten am pariser Hofe zu entsagen, mußte namentlich durch ein Ereigniß von 1644 zur Reife gebracht werden. Als in diesem Jahre die schwedische Regierung der dänischen den Krieg ankündigte, wurde zur Notification für die französische und zum näheren Einvernehmen hierüber mit derselben durch Christine und Oxenstierna zu dieser Mission als specieller Agent ein Mann gewählt, welcher sich später als ein Abenteurer erwies, welchen aber Grotius selbst vorher in einem Briefe als einen ausgezeichneten Mann seiner Regierung geschildert hatte, der Franzose Cerisantes Duncan, dessen Unfähigkeit erst nach 1645 erkannt wurde und zu seiner Entlassung führte. Man darf annehmen, daß Oxenstierna wol schon seit geraumer Zeit mit Grotius, vielleicht zum Theil wegen seiner (jetzt nicht mehr so stark wie früher hervortretenden) Sympathie für die katholische Kirche resp. für die Ver-

71) Epist. 1049. 72) Mehrere Briefe desselben von Epist. 976 an. 73) H. Luden, Hugo Grotius, S. 264—266. 74) Epist. 988 und mehrere andere bis Epist. 1041 (nach Luden).

75) Epist. 1259; dazu H. Luden, Hugo Grotius, S. 268—270. 76) Ebenda, S. 270—274. 77) Ebenda, S. 274 und 275. 78) Epist. 572. 79) Epist. 620.

Digitized by Google

einigung der anderen Confessionen mit ihr und wegen seiner starken Beschäftigung mit gelehrten Arbeiten, durch welche seine gesandtschaftliche Wirksamkeit als beeinträchtigt erscheinen konnte, etwas unzufrieden geworden war. Obgleich in dieser Zeit Christine nach wie vor an Grotius sehr wohlwollende Briefe richtete [80]), so konnte ihm doch nicht verborgen bleiben, daß er an Cerisantes Duncan einen geheimen Beobachter und Aufpasser neben sich hatte. Freilich fand die vielfach hervortretende Erfolglosigkeit seiner Mission ihren Hauptgrund außerhalb seiner Person, in den Zeitverhältnissen, welche mächtiger waren; er stand zwischen zwei Mühlsteinen; Frankreich bekämpften zwar einen und denselben Feind wie Schweden, aber in sehr verschiedener Absicht, und beide Mächte waren fast in allen anderen Stücken Antipoden, sodaß einzelne Männer, wie der grundgelehrte Holländer, obgleich ihm das Zeugniß der Vorsicht und der Charakterfestigkeit durchaus nicht vorenthalten werden kann, diesen Factoren gegenüber ziemlich machtlos dastanden [81]). — Dazu kamen fast fortwährende persönliche Geldverlegenheiten, sodaß Grotius sich in dem Wunsche und dem Streben, seiner Stellung auch den Glanz der äußeren Repräsentation zu geben, zu seinem Schmerze vielfach gehindert sah. Von Oxenstierna waren ihm jährlich 20,000 Livres bewilligt worden; aber die Zahlungen erfolgten sehr lückenhaft und spät, worüber er sich oft fast in schmerzlicher Weise aussprach [82]); am Ende des Jahres 1635 war ihm erst der Gehalt eines einzigen Quartales von demselben zugegangen; seine Geldverlegenheiten wuchsen; 1639 war die Besoldung für zwei Jahre rückständig; er gerieth mehr und mehr in die peinlichste Noth und führte die bittersten Klagen. Als der Vicekanzler ihm zu verstehen gab, daß er die fälligen Gelder von den durch Frankreich hergegebenen Subsidien zurückbehalten möge, trug er in seiner ehrenhaften Gewissenhaftigkeit Bedenken, sich auf diese Weise bezahlt zu machen; statt dessen bat er seine Regierung, daß sie ihn wenigstens später schadlos halten sollte [83]). Da nach langem Harren 1640 sein rückständiges Honorar aus Schweden noch nicht angekommen war, schrieb er endlich an die Königin Christine, es möge ihm erlaubt werden, sich an die französischen Kriegssubventionen zu halten, und, ohne die Antwort abzuwarten, brachte er von diesen für sich 16,000 schwedische Thaler in Abzug. Das Verfahren wurde nicht gemisbilligt, und so sah er seinen Geldverlegenheiten bis 1644 abgeholfen [84]).

Wie schon erwähnt, war Grotius während seiner Gesandtschaft in Frankreich wissenschaftlich und literarisch sehr thätig, einmal, weil er hierin das Element seines Lebens gefunden hatte, von welchem er nicht wieder lassen konnte, dann aber vielleicht auch, weil er kein anderes Mittel anwenden konnte, um die Lücken seiner finanziellen Bedürfnisse zu ergänzen. Hier war es, wo er die Studien für seine schon früher begonnenen Annales et Historiae de Rebus Belgicis fortsetzte und diese vollendete. Sein Commentar zu den drei ersten Evangelien kam 1641 zu Amsterdam heraus; 1643 edirte er die Abhandlung über den Ursprung der amerikanischen Völker; seine Annotationes in Vetus Testamentum wurden zum ersten Mal 1644 in Paris gedruckt. Hier arbeitete er auch seine Historia Gotthorum, Vandalorum et Longobardorum aus, welche indessen erst nach seinem Tode gedruckt wurde.

Als er 1645 in einem nach Stockholm expedirten Briefe um seine Entlassung bat, antwortete ihm Christine in einem Schreiben, welches voll seines Lobes war, und worin sie ihm große (allgemeine) Versprechungen für die Zukunft machte; die Dimission wurde ihm — vielleicht nicht ungern, doch — unter dem Vorbehalte der Verwendung in einem anderen Amte bewilligt [85]). Noch 1645 schiffte sich Grotius mit seiner Familie ein und ging zunächst nach Holland, wo er in Amsterdam und Rotterdam unter ehrenvollen Huldigungen empfangen, aber unseres Wissens ein Amt ihm nicht in Aussicht gestellt wurde. Die Familie, namentlich seine Gattin, blieb in Holland zurück. Bei der Weiterreise wurde ihm von schwedischer Seite General Wrangel entgegengesandt, welcher ihm in Wismar mit großer Auszeichnung begegnete und für die Fahrt nach Kalmar ein besonderes Schiff zur Verfügung stellte. Von hier ließ ihn Oxenstierna zu sich nach seinem damaligen Aufenthaltsorte Inderacher bringen, worauf sich Grotius nach Stockholm begab. Hierher eilte sofort von Upsala die Königin Christine, nachdem sie seine Ankunft erfahren hatte. Sie sah und sprach ihn wiederholt mit den lebhaftesten Ausdrücken ihrer Verehrung für seine Gelehrsamkeit, sowie auch ihrer Zufriedenheit mit seinen gesandtschaftlichen Leistungen. Aber man zögerte von Zeit zu Zeit, ihm (der den Titel eines schwedischen Staatsrathes fortführte) einen neuen Wirkungskreis anzuweisen, und seine Anfragen deshalb wurden immer wieder nur mit Versprechungen abgefunden. Ungeduldig hierüber bat er um die Erlaubniß, Schweden zu verlassen; aber die Königin schlug ihm diese ab und ersuchte ihn, auch ferner in ihrer Nähe zu verweilen; wenn er Staatsrath bleiben und seine Familie nachkommen lassen wolle, werde sie dafür erkenntlich sein. Grotius, welcher fühlen mochte, daß es mit dem Allen nicht sehr ernst gemeint wäre, ging hierauf nicht ein und forderte seine Pässe; als diese nicht bald übermittelt wurden, reiste er ohne dieselben von Stockholm ab; aber Christine sandte ihm einen Boten nach und ließ ihm sagen, daß sie sehr wünsche, ihn noch einmal zu sprechen. Er folgte ihrem Wunsche und kehrte nach Stockholm zurück, wo die Königin ihn nochmals ihrer Huld versicherte und ihm außer einem Geldgeschenke von 12,000 bis 13,000 schwedischen Thalern [86]) und mehrere Silbergeräthe verehrte,

80) Vergl. z. B. (des Grotius) Epist. 716. 81) H. Luden, Hugo Grotius, S. 237. 82) Z. B. Epist. 475, 505, 1177. 83) Epist. 1263. 84) H. Luden, Hugo Grotius, S. 331 u. 332.

85) Epist. 1745, 1753, 1757. — Andere Biographen erwähnen eines Berichtes, welchen Grotius über seine Mission in Paris gleichzeitig eingesandt habe; Luden führt ein solches Schriftstück nicht an. 86) So Charles Butler in seinem Werke: The life

Digitized by Google

deren Anfertigung die Aushändigung der Pässe verzögert hatte. Somit definitiv entlassen, bestieg er am 12. Aug. (1645) [87]) in Stockholm ein Schiff, um zunächst nach Lübeck überzusetzen, ohne daß man mit Sicherheit [88]) angeben kann, welches weitere Ziel — wahrscheinlich sein Geburtsland — er sich gesetzt hatte. Wenn Andere versichern, er habe den festen Entschluß gefaßt gehabt, sein Leben in Holland zu beschließen, so weiß wenigstens unsere Hauptquelle, aus welcher wir meist geschöpft haben, nichts zu sagen. Bald nach der Abfahrt brach ein Sturm hierüber los, welcher das Schiff weit von seinem Cours abführte, sodaß Grotius erschöpft und krank an der Küste landete [89]). Er miethete hier einen offenen Wagen, welcher ihn zunächst nach Lübeck führte, von wo er sich nach Rostock bringen ließ, welches er am 26. Aug. erreichte [90]); weiter zu reisen erlaubte ihm sein Zustand nicht. Noch an demselben Tage kam auf sein Begehren ein Arzt [91]) zu ihm an das Krankenlager und machte ihm Hoffnung auf Genesung. Als er aber am nächsten Tage zurückkehrte, fand er seinen Zustand so bedenklich, daß er nicht umhin konnte, ihm zu eröffnen, wie er seinen Tod für nahe bevorstehend halte. Grotius ersuchte sofort den Prof. Joh. Quistorp, einen lutherischen Geistlichen, zu ihm zu kommen. Dieser erschien und knüpfte mit ihm zum Zwecke der Vorbereitung auf den Tod ein Gespräch an, wobei er es nicht unterlassen zu dürfen meinte, unter Anderem ihm zu sagen: Das Wissen allein mache nicht selig; er (Grotius) sei ein Irrender und ein Sünder; nur in Gottes Gnade könne er Vergebung und Seligkeit finden. Nachdem Grotius erwidert hatte, er bekenne sich als Zöllner, setze aber seine Hoffnung auf Jesum Christum, sprach Quistorp ein Gebet und fragte dann den Kranken, ob er verstünde, was er gesagt; Grotius antwortete, die Worte höre er wohl, aber den Sinn fasse er nicht. Gleich darauf, am 28. Aug. 1645, in der Mitternachtstunde, hauchte er seinen Geist aus [92]). Nachdem man die Eingeweide in der Marienkirche zu Rostock, dem Orte seines Todes, beigesetzt hatte [93]), wurde der vorher einbalsamirte Leichnam nach Holland gebracht und in der Familiengruft zu Delft unter großen Feierlichkeiten beigesetzt [94]). Die von ihm selbst verfaßte Inschrift auf seiner Grabstätte lautete:

Grotius hic Hugo est Batavus, Captivus et Exul,
Legatus Regni, Suecia Magna, tui.

of Hugo Grotius with brief minutes of the civil, ecclesiastical and literary history of the Netherlands, London bei John Murray, 1826. Luden erzählt hiervon nichts.

87) Ebenfalls nach Butler. 88) Luden. 89) Nach anderen Biographen an der pommerschen Küste, was offenbar unrichtig ist. In einer derselben läßt ihn sogar bei Danzig an das Land steigen. Wie in der sehr ausführlichen anonymen Schrift: H. Grotii ..... Manes angegeben wird, fand die Landung bei dem Dorfe Lyba statt, woran man zu zweifeln keinen Grund hat. 90) So auch Ch. Butler. Luden bezeichnet keinen Tag. 91) Ch. Butler nennt ihn Stockmann, p. 205; bei Luden findet sich der Name nicht. In dem anonymen Buche: H. Grotii ..... Manes ist er als Stockmann bezeichnet; p. 480—485. 92) Dieser Bericht über des Grotius letzten Stunden ist von Luden der Mittheilung Quistorp's selbst in dessen Epistolae eccles. et theol., Nr. 828, entnommen. 93) So H. Grotii ..... Manes, p. 480—485. 94) Ebenda.

Aber auch nach seinem Tode ruhete die Feindschaft nicht, welche ihn bei Lebzeiten hart verfolgt hatte; man sprengte über seine letzten Tage allerlei böswillige und gehässige Gerüchte aus, unter Anderem, er sei als Socinianer oder auch als römischer Katholik gestorben [95]).

Seine Gattin überlebte ihn nicht lange; sie starb als Arminianerin im Haag. — Als Kinder aus der Ehe dieser beiden Aeltern werden sechs [96]) aufgeführt, drei Söhne und drei Töchter, während Andere [97]) nur fünf kennen, und zwar in nachstehender Altersfolge und mit den beigefügten Lebensumständen: 1) Cornelia de Groot, trout (verheirathet an) Bastiaan de Mombalts, Commissaris general van de Cavallerey der Geunieerde (?) Provintien; 2) Eene onbenaente (Tochter), gestorven 1635; 3) Cornelis de Groot, Landrost van de Meyery van Hertogenbosch, Capt. van de Gaarde van Hollant, Ridder van S. Marck; 4) Pieter de Groot, Ambassadeur van haar Hoog Mogende van Heve van Sweden en Brandenryk, Pensionaris van Amsterdam en van Rotterdam u. s. w., trout Agatha van Ryn; 5) Dirck (Diedrich) de Groot, Kammerherr van de Hertog van Wymar, Gouverneur van Louwingen en Schonen, Adjutant de Camp en Colonel in Dienst van Brandenryck [98]). Nach einer anderweitigen, ergänzenden Darstellung [99]) widmete sich Pieter vorzugsweise dem Studium der Wissenschaft und der politischen Carrière, während Cornelius und Diedrich, obgleich auch nicht ohne wissenschaftliche Bildung, Kriegsdienste nahmen; Cornelia überlebte den Vater; Maria und Francisca starben vor ihm.

Fügen wir einiges über die körperliche und geistige Persönlichkeit und Individualität des H. Grotius bei, so ist zunächst auf die von uns früher angedeuteten Fälle von Erkrankungen zurückzuweisen, wonach seine leibliche Constitution nicht als eine vorzugsweise kräftige und gesunde erscheint. Von den uns zugänglich gewordenen Portraits zeigt ein aus der früheren Zeit, „aetate juniore usque ad A. C. MDCXX“, herrührendes [1]) seinen Gesichtsausdruck als noch ziemlich lebensfroh und lebensfrisch, zugleich als vornehm, aber auch human und gutmüthig, mit einem scharfen Blicke. Eine tief ernste Physiognomie tritt aus der Abbildung heraus, welche, auf das spätere Lebensalter bezüglich, der Ausgabe seines Buches De jure belli ac pacis vom Jahre 1712 beigegeben ist. In dem Portrait zum Commentare über das Alte Testament vom Jahre 1644 stellt sich, wie in den früheren, das Gesicht ebenfalls als der Ausdruck des entschiedenen, vornehmen Ernstes dar, jedoch immer noch nicht ohne eine gewisse humane Gutherzigkeit, und zwar in länglicher Form, mit spitzem Kinn, mit Schnurrbart, Henry quatre, Halskrause u. s. w., sodaß es mit demjenigen Gustav Adolf's eine auffallende Aehnlichkeit hat.

95) Ebenda. Vergl. dazu H. Luden, Hugo Grotius, S. 341. 96) H. Luden, S. 341. 97) H. Grotii ..... Manes, in der genealogischen Tabelle zu p. 4 u. 5. 98) Ebenda sind die weiteren Descendenten aufgeführt. 99) H. Luden, Hugo Grotius, S. 341.

1) In H. Grotii ..... Manes vom Jahre 1727.

Digitized by Google

Die eminente geistige Begabung in ungemein schneller Auffassung, enormer Gedächtnißkraft, starker Reproductions- und Productionsfähigkeit, verbunden mit unermüdlichem Fleiße, trat an ihm, wie wir gesehen, bereits in der frühesten Jugend hervor, machten ihn aber nicht zu dem Wunderkinde, an welchem sehr bald das Wunder schwindet und das Kind zurückbleibt. Seine durch eine schrankenlose Wissensbegierde getragenen genialen Talente wurden nach dem Stande der damaligen Bildungsrichtung namentlich durch die classische Alterthumswissenschaft in Sprache und Geschichte genährt und waren auf sie gerichtet, wobei jedoch nicht eine pedantische, kleinliche, philologische, grammatikastrische Silbenstecherei, vielmehr die Tendenz auf die Gedanken und die Sachen an den Tag tritt. Obgleich er ein frommer, in vielen Stücken selbst ein dogmatischer Christ war, erfüllte das griechische und römische Alterthum, die tief eingehende und liebevolle Beschäftigung mit dessen Schriftstellern, nicht das scholastische Mittelalter, seinen Geist mit der höchsten Verehrung; in einem aus Paris datirten, 1621 an G. Voß gerichteten Briefe, spricht er von einem „heiligen" Alterthume [2]), und als ihn ebenda einmal Jemand fragte, wie er in gleichem Grade gelehrt werden möge, soll er geantwortet haben: „Lege veteres, sperne recentiores" [3]). Will man seine Fähigkeiten, Studien und Leistungen in eine kurze Formel concentriren, so ist es die ungeheure Gelehrsamkeit, durch welche er sich auszeichnet, und welche einen staunenswerthen Umfang in großer Vielseitigkeit hat, wobei indessen die classische Alterthumswissenschaft den eigentlichen Kern bildet. Diese Allseitigkeit der Bildung machte und erhielt ihn frei von Borntheit und Pedanterie, geistesfrei und frisch, vermittelnd, versöhnlich und mild gegen andere Richtungen, vorsichtig und klug in dem Aussprechen von Urtheilen, vielleicht etwas zu vorsichtig und unbestimmt; überall suchte er auf Grund rationeller Deductionen den Mittelweg, die Einigung. Von den alten Sprachen verstand er, ein zweiter Erasmus, wie kaum ein anderer Zeitgenosse die griechische und die lateinische; die letztere handhabte er mit meisterhafter Gewandtheit, sodaß er ein Lehrer aller Nationen ward; auch besaß er die Kenntniß der hebräischen Sprache, obgleich er, wegen des Mangels an Verständniß bei den meisten Aequalen, Citate aus ihr nur selten anwendet, während die griechischen und lateinischen Anführungen ihm in der reichsten Fülle aus dem Gedächtniß und aus der Feder, man darf wol annehmen, auch aus früher gemachten reichhaltigen Excerpten, fließen. Unter den neueren Sprachen war ihm besonders die französische, auch im Sprechen, geläufig. Aber trotz alles dieses Wissens redet er von ihm, von seiner Gelehrsamkeit, seinen Leistungen, seinen Thaten mit großer Bescheidenheit; er hatte auch hierin nicht ohne Erfolg die Alten studirt, welchen er formell und mit Bewußtsein, man könnte fast sagen, auch gewohnheitsmäßig nachahmte und nachstrebte, und deren Dictum sich angeeignet: quo doctior, eo modestior. Wie seine classischen Vorbilder sich meist in politisch-republikanischem (sowie, cum grano salis, religiösem) Freiheits- und Wahrheitssinne auszeichneten, so muß dieser auch dem Grotius nachgerühmt werden.

II. Innerhalb seines wissenschaftlich-literarischen Lebenszweges darf man der Zeit nach eine classisch-philologische, eine poetische, eine historische, eine staats- und völkerrechtlich-juristische und zuletzt eine theologisch-kirchliche Periode oder Beschäftigung unterscheiden, wenn auch nicht unter absoluter Trennung der einen von der anderen.

Von den philologisch-classischen Arbeiten erschien 1599 die, wie erwähnt, bereits früher fertig gestellte Ausgabe des Satyricon von Martianus Mineus Felix Capella, eines sehr schwierigen Buches, wobei Grotius wol nicht ohne Mithilfe von Seiten Scaliger's gewesen ist [4]). Seiner Jugendzeit gehört ferner die Edition des astronomischen Werkes: „*Syntagma Arateorum*" oder „Arati Phaenomena et diosemeia graece" an [5]). Es folgten 1614 im Druck: „M. Annaei *Lucani Pharsalia*: sive de bello civili Caesaris et Pompeji libri X" mit Textverbesserungen und Noten. Im Jahre 1623 gab er zu Balagni bei Senlis (in Frankreich) seinen Stobäus heraus, d. i. eine Uebersetzung der poetischen Stücke dieses griechischen Schriftstellers, mit Prolegomenen und Noten, wobei er besonders eine Vergleichung neutestamentlicher Sentenzen mit classisch-heidnischen im Auge hatte. Um von diesen Zusammenstellungen Mißverständnisse fern zu halten, geschah es wahrscheinlich, daß er die Abhandlungen des Plutarchus und des Basilius Magnus über den Gebrauch der griechischen Dichter hinzufügte, wodurch der Jugend ein Maßstab für die Beurtheilung und Unterscheidung in die Hand gegeben werden sollte. Das ganze Werk führt den Titel: „Dicta Poëtarum, quae apud Joannem Stobaeum exstant, emendata et latino carmine reddita ab Hugone Grotio: accesserunt Plutarchi et Basilii Magni de usu Graecorum Poëtarum libelli." Eine Fortsetzung dieser poetischen Blüthensammlung und in demselben Geiste gearbeitet sind die in der Haft zu Löwestein begonnenen [6]) und 1626 edirten „Excerpta ex Tragoediis et Comoediis Graecis, tum quae exstant, tum quae perierunt, emendata et Latinis vorsibus reddita ab Hugone Grotio", wobei er freilich unterläßt zu sagen, woher er die „verloren gegangenen" Fragmente genommen habe, Arbeiten, welche sich in eminentester Weise durch Gelehrsamkeit, Geist, Gewandtheit, besonders in der lateinischen Verskunst, auszeichnen [7]), selbstverständlich, wie es hier überall nur gemeint sein kann, im Vergleiche mit den durchschnittlichen Leistungen seiner Zeitgenossen. Im Jahre vorher (1625) schrieb er Anmerkungen zu Seneca nieder, welche zur Mittheilung an Scriver für dessen Ausgabe dieses Auctors bestimmt waren [8]). Bald nach 1625, als ihm die neue Ausgabe des Tacitus von Lipsius in die Hände gekommen war,

2) Epist. 163. 3) H. Luden, Hugo Grotius, S. 171.

4) Ebenda, S. 10. 5) Ebenda, S. 16 fg. 6) Epist. 24. 7) Luden, Hugo Grotius, S. 182—183. 8) Epist. 101; dazu Luden, Hugo Grotius, S. 213.

Digitized by Google

arbeitete er hierzu Noten aus [9]); aber erst 1640 übersandte er dieselben den bekannten Buchhändlern Elzevir in Holland, von welchen sie der damals in ihrem Verlage erscheinenden Ausgabe des Tacitus von Lipsius beigefügt wurden, und zwar unter dem Titel: „Cornelius Tacitus ex J. Lipsii editione, cum notis et emendationibus H. Grotii.“ Der genannte lateinische Schriftsteller war dem Grotius nicht blos in der Geschichtsschreibung, sondern auch im Styl sehr sympathisch [10]). Im J. 1630 gab er durch den Druck des „*Euripidis* Tragoedia Phoenissae, emendata ex manuscriptis et latina facta“ heraus, nachdem er mit dieser Arbeit, namentlich der sehr gelungenen Uebersetzung in fließende lateinische Verse, schon in Löwestein begonnen und dieselbe seit 1624 fortgesetzt hatte. Nach seinem Urtheile steht unter den griechischen Trauerspieldichtern Euripides wegen der trefflichen Sentenzen und Reflexionen am höchsten; doch gibt Grotius im Hochtragischen, namentlich wegen der Chöre, dem Sophocles den Vorzug [11]). Auch übersetzte er die *Iphigenia* in Aulide mittels lateinischer Verse; aber das Manuscript ist nicht im Druck erschienen. Seit 1630 begann er zu Paris in derselben Weise wie die poetischen Stücke des Stobäus die von Planudes unter dem Namen der Anthologie gesammelten griechischen Epigramme zu bearbeiten und namentlich in die lateinische Sprache zu übertragen; aber er kam hiermit damals nicht zum Abschluß; als er indessen 1635 nach Paris zurückgekehrt war, setzte er das Unternehmen fort, und da er hier erfuhr, daß Salmasius mit derselben Arbeit beschäftigt war, so bat er diesen um seine Correcturen, zumal er erfahren, daß Salmasius alte Codices benutzt habe [12]). Sein literarischer Rivale willfahrete ihm, und Grotius machte jetzt das Opus druckfertig [13]); aber mehrere Umstände, unter anderen sein Wunsch, die Arbeit nicht in Frankreich, sondern in Holland erscheinen zu lassen, wo die Buchhändler, wahrscheinlich in der Erwartung der Ausgabe von Salmasius, Bedenken trugen, die sehr beträchtlichen Kosten anzuwenden, verzögerten das Erscheinen von einer Zeit zur anderen [14]). Als endlich der Druck begonnen war, starb Grotius während desselben, und die Vollendung unterblieb zunächst [15]). Später kam van Bosch in den Besitz des Manuscripts und veröffentlichte es 1795, 1797 und 1798 als „Anthologia Graeca, cum versione latina Hugonis Grotii, edita ab Hieronimo de Bosch“ [16]). Aus dem Vorstehenden und aus anderen Indicien ersieht man, daß Grotius zur Bearbeitung, Uebersetzung und Herausgabe mit Vorliebe nicht die Prosaiker, sondern die Dichter und unter diesen nicht die leichtesten und nicht die landläufigsten auswählte; am Eingehendsten wandte er sein Studium den Tragikern unter den Griechen zu, und wenn auch die Emendationen seiner Conjecturalkritik wie die Erläuterungen nicht immer ganz glücklich sein konnten, so gelangen ihm um so besser die Uebertragungen in vorzügliche lateinische Verse, sowie in lateinische Prosa [17]).

Seine Gedichte, namentlich die lateinischen, in welchen er sich bereits als neunjähriger Knabe versuchte, und zwar mit einer für dieses Alter staunenswerthen Gewandtheit, waren in ihrer Entstehung vorzugsweise Nachahmungen der classischen Vorbilder und Uebertragungen solcher Formen auf christliche Objecte, beziehungsweise auf gleichzeitige Ereignisse oder Zustände. Wenig wirklich Poetisches und Originelles bietet sein *Adamus exul*, dessen erste Ausgabe 1601 erschien; er selbst sagt von ihm, daß es ein „juvenilius poëma“ sei, als daß es des Druckes werth gewesen wäre. Im dem Trauerspiele *Christus patiens* finden sich ungeheuer lange Monologe, matte Charakterschilderungen, blasse Situationen u. s. f.; dennoch las man das Gedicht mit großem Enthusiasmus, und es wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt, da die damalige Zeit ein großes Interesse an religiösem Stoffe hatte. Ebenfalls der früheren Lebensperiode gehört der *Sophompaneas* [18]) an, eine dramatistrte und lateinisch versificirte Geschichte Joseph's in Aegypten nach der Mosaischen Erzählung, nicht ohne mehrere Stellen von wirklich dichterischer Schönheit, welche indessen auch hier zum Theil auf der gelungenen Anwendung lateinischer Formen beruhen. Zu noch höherer Vollendung, namentlich im Punkte der Originalität und eigenen Erfindung, erheben sich mehrere seiner Epigramme, z. B. dasjenige auf die Belagerung Ostendes durch die Spanier. Auch verfaßte er nicht wenige Gedichte in seiner Muttersprache, der niederländischen, z. B. auf der Feste Löwestein den Entwurf zu dem späteren Werke De veritate religionis christianae, ein Lehrgedicht, dessen formell-poetischer Werth wol nicht hoch zu veranschlagen ist. Sein eigenes Urtheil über seine dichterischen Producte lautet vielfach sehr offen und bescheiden, namentlich in Betreff der Jugendarbeiten. So sagt er in seiner Epistelsammlung [19]): „Nescio, quomodo eveniat, quod in me experior, ut priores foetus provectioris damnet aetatis judicium, et tamen nunquam desinamus displicitura condere“. Von seinen Zeitgenossen, namentlich den gelehrten Freunden, wie Scaliger Casaubonus, selbst Salmasius, welcher in vielen Stücken sein literarischer Opponent war, und Anderen wurde er als Dichter hoch gepriesen, wobei man freilich nicht außer Acht lassen darf, daß es unter solchen Männern humanistisch-classisch ererbte Sitte war, sich gegenseitig nach Möglichkeit zu loben; auch die Genannten machten viele, besonders lateinische, Gedichte und wurden dafür von Grotius sehr freundlich beurtheilt. Aber diesem gestanden selbst sehr viele Gegner und Neider unter den Coëtanen wegen der außerordentlichen Formgewandtheit und Productivität den Ruhm eines „großen“ Dichters zu; auch darf man wol sagen, daß er unter den lateinischen Dichtern jener Zeit der bedeutendste war, wie denn damals überhaupt die Dicht-

9) Epist. 227. 10) Luden, Hugo Grotius, S. 214. 11) Vergl. die Einleitung zu den Phoenissae. 12) Epist. 418. 13) Epist. 527. 14) Epistolae 868, 486, 612, 402, 509, 1698 und andere. 15) Epist. 1721. 16) Das Nähere über diese Arbeit siehe bei H. Luden, Hugo Grotius, S. 276—279.

17) Wie dies auch z. B. anerkannt wird von Friedr. Lübker, Evangel. Kal. von F. Piper, 1867, S. 157. 18) Dies soll der ägyptische Name Joseph's sein. 19) III. p. 1 (nach Luden).

Digitized by Google

kunst bei den meisten europäischen Völkern auf einem ziemlich niedrigen Niveau stand [20]). Unser Gewährsmann, dem wir bei dieser Beurtheilung meist folgen [21]), hatte die 5. Ausgabe von „Hugonis Grotii *Poëmata omnia*“ vor sich, welche nicht alle Gedichte enthält, welche aus dessen Feder geflossen sind. In die späteren Ausgaben wurden immer mehrere aus den vorhandenen Manuscripten aufgenommen, auch solche, welchen der Verfasser selbst diese Ehre wol nie zugestanden hätte. Die genannte 5. Edition beginnt mit drei Büchern „Silvae“, worin sich zuerst religiöse, dann vaterländische, zuletzt Hochzeitsgedichte finden, zu welchen letzteren ihn besonders auch seine eigene Hochzeit im J. 1608 begeistert hatte. Es folgen zwei Bücher Elegiae im classischen Sinne, ferner drei Bücher unter dem Titel Farrago (Allerlei), dann Epigramme u. s. w. Die erste Sammlung der Poëmata omnia (mit Ausnahl aus allen wirklich vorhandenen) gab 1617 sein Bruder Wilhelm zu Leyden bei Andr. Clouquius heraus, später folgten andere, vermehrte Auflagen.

Hat Grotius durch die Herausgabe und Erklärung alter Schriftsteller Manches für die Historiographie geleistet, so baute er diese auch in eigentlichen Untersuchungen, Zusammenstellungen und Beschreibungen an. Noch sehr jung erhielt er von den Generalstaaten den Auftrag, die Geschichte ihrer letzten ruhmreichen Thaten gegen die Spanier, des Befreiungskrieges, zu schreiben, ein Werk, welches er in großem Maßstabe anlegte und an welches er immer wieder die erweiternde und verbessernde Hand legte, nachdem er es auf Grund des ersten, engeren Planes bereits 1615 im Manuscript vollendet hatte [22]). Als eine Vorarbeit hiezu erschien 1610 im Druck seine Schrift „*De antiquitate reipublicae Batavorum*“; in ihr sucht er, wenn auch nicht ohne Irrthümer und Uebertreibungen, besonders den Nachweis zu führen, daß die aristokratische Verfassung, wie sie bereits in den ältesten Zeiten vorhanden gewesen, auch gegenwärtig für das Vaterland die beste sei. An dem Hauptwerke, welches er als Historiograph verfassen sollte, arbeitete er seitdem, wenn auch unter vielen Unterbrechungen, mit großem Fleiße, wie um 1625, so wieder 1635 bis 1645; 1641 meldet er z. B. seinem Freunde G. Voß, daß er die letzte Ueberarbeitung noch nicht vollzogen habe [23]); auch an mehreren anderen Stellen seiner Briefe gibt er Auskunft über das Unternehmen, welches ihm stets sehr am Herzen lag [24]). Erst 1657 wurde es von seinen Söhnen Cornelius und Peter in Amsterdam bei Blaeu unter dem Titel „Hugonis Grotii *Annales et Historiae de Rebus Belgicis* ab obitu Philippi regis usque ad inducias anni 1609“ herausgegeben. Sein Inhalt beginnt mit einem Compler von 5 Büchern, worin zunächst die Geschichte der Niederlande in den früheren Zeiten übersichtlich geschildert, dann die Periode von der Abreise Philipp's bis zum Jahre 1588 beschrieben wird; hierauf folgt als Hauptheil in 18 Büchern die eingehende und ausführliche Darstellung der Zeit bis 1609. Da der Verfasser die Ereignisse zum Theil selbst erlebt hatte und bei der Aufzeichnung fortwährend unter dem lebendigsten Eindrucke seiner persönlichen Erinnerung wie Antheilnahme an den erschütternden und großartigen Thaten in seinem Heimathlande stand, so ist das Buch mit hingebender Liebe und in der vollen Begeisterung eines patriotischen Herzens für republikanische Freiheit, zwar einfach und ohne künstlichen Periodenbau, zumal es ja volksthümliche Chronik sein sollte, aber in edler und kraftvoller Sprache geschrieben, für welche er sich ohne Zweifel den Styl des ihm geistesverwandten Tacitus zum Vorbilde nahm, nicht ohne sich wegen dieser Nachbildung von manchen Seiten Tadel zuzuziehen. Wie hart und feindselig er auch von dem Prinzen Moritz behandelt worden war, so läßt er doch dem Feldherrntalent und den großen Verdiensten desselben volle Gerechtigkeit wiederfahren und gestattet keinem persönlichen Rachegefühle den Einfluß einer solchen Färbung. Eine Monographie zur Geschichte seines Vaterlandes ist die 1629 von ihm in Druck gegebenen „Grollae (Stadt) obsidio, cum annexis anni 1627“, eine mit Karten und Plänen versehene Schrift [25]). Im J. 1630 gab er die „Vita“ des *Nicolaus Damascenus* heraus, in welcher eine außerordentliche Gelehrsamkeit und Kenntniß zu Tage tritt [26]). Ein weniger glücklicher Versuch ist „Hugonis Grotii *de origine Gentium Americanarum* dissertatio“, welche 1643 in Paris erschien. Bei der damals noch allgemein obwaltenden Scheu, die biblisch-orthodoxe Ableitung aller Menschen und Völker von Adam und Eva zu verwerfen, greift hier der Verfasser zu der unerwiesenen Hypothese, welche die amerikanischen Urbewohner über Island und Grönland aus Norwegen einwandern läßt. Als Laët eine nicht vom Spotte freie Widerlegung geschrieben hatte, antwortete ihm Grotius noch 1643, und zwar in diesem Falle nicht ohne Gereiztheit und Heftigkeit, von welchen er sich sonst in seinen literarischen Polemiken und Controversen meist fern zu halten wußte. Als er schwedischer Gesandter geworden war, faßte er den Plan, eine Geschichte Gustav Adolf's zu schreiben, und ging auch thatsächlich an dessen Ausführung; aber im Laufe derselben empfand er einen immer größeren Mangel an den geeigneten und hinlänglichen, ihm zu Gebote stehenden Materialien, sodaß er dieses Unternehmen aufgab. Um dennoch für sein Adoptivvaterland als Historiograph etwas zu thun, nahm er eine andere, die älteste Zeit Schwedens berührende literarische Arbeit in Angriff; er übersetzte die Vandalica et Gotthica des Procopius, die Schriften anderer Auctoren über diese Völker, sowie über die Longobarden, Sueven u. s. w., suchte durch Combinationen Licht in die dunklen Partien zu bringen und eine chronologische Darstellung zu ermöglichen. Das Werk erschien erst nach seinem Tode, 1655, und zwar mit dem Titel:

20) Man geht zu weit, wenn man ihm, z. B. der Artikel H. Grotius in dem Conversations-Lexikon von Brockhaus, Bd. 6, 1844, S. 471, absolut genommen, einen „großen Dichtergeist“ zuschreibt. 21) Luden, Hugo Grotius, S. 89—100. 22) Ebenda, S. 81. 23) Epist. 539. 24) Ex Epist. 402, 595, 889.

25) H. Luden, Hugo Grotius, S. 215. 26) Vergl. seine Epistola 264, ad Peirescium.

Digitized by Google

„*Historia Gotthorum, Vandalorum et Longobardorum*, ab Hugone Grotio partim versa, partim in ordinem digesta“ [27]). Auch finden wir unter seinen historischen Leistungen eine Schrift: „*De moribus ingenioque populorum Atheniensium, Romanorum, Batavorum*“ [28]).

Wenn wir in dem Nachstehenden des Grotius staats- und völkerrechtlich-juristischen Arbeiten auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur zu skizziren versuchen, so dürfen wir nicht unterlassen, dabei darauf hinzuweisen, wie er durch dieselben vielfach auch das historische Feld angebaut hat, indem er vermöge seiner immensen Belesenheit in den Classikern und anderen Schriftstellern geschichtliche Thatsachen u. s. w. in reicher Fülle zusammengestellt. Die der Zeit nach älteste Publication dieser Art ist sein „*Mare Liberum* seu de jure, quod Batavis competit ad Indica commercia“ (in Leyden gedruckt) vom Jahre 1609, eine Denkschrift von zwar nicht bedeutendem Umfange, aber von so wirkungsreichem Inhalte, daß sie es hauptsächlich war, welche ihm einen weithin reichenden Ruf und Ruhm einbrachte. Die Spanier hatten als Bedingung des Friedens, welchen sie in dem genannten Jahre mit den Vereinigten Staaten der Niederlande schlossen, die Forderung gestellt, daß diese den für sie höchst gewinnreichen Handel nach Ostindien aufgeben sollten, worauf auch die Portugiesen hinarbeiten und was die Engländer zu erlangen suchten. Hiergegen nun veröffentlichte Grotius unter Anführung vieler classischer und anderer Beweisstellen oder Analogien seine Schrift, deren Hauptthese [29]) war: „Jure gentium inter quosvis liberam esse mercaturam“, namentlich auf dem Meere; dieses sei, mit wenigen Ausnahmen, wohin er gewisse Buchten und ähnliche Theile rechnete, für alle Völker bestimmt und daher frei. Die Argumentation kann zwar nicht allseitig als stringent anerkannt werden; aber sie machte zu Gunsten ihres Hauptsatzes und ihrer Tendenz einen sehr starken Eindruck, welcher durch die Gegenschriften, welche bald darauf erschienen, kaum abgeschwächt wurde [30]). — Unbestritten das bedeutendste und berühmteste Werk des Grotius, und zwar unter allen von ihm verfaßten, nicht blos unter den völker- und staatsrechtlich juristischen, ist sein zum ersten Mal 1625 in Paris gedrucktes Buch: „*De jure belli ac (et) pacis* libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur“, zu dessen Herausgabe der Verfasser durch den berühmten Peiresc ius angetrieben wurde. Dem Könige von Frankreich Ludwig XIII. gewidmet, welcher ihm, gegen die Gewohnheit der damaligen Zeit, keine Gehgratification (wenn man als solche nicht die jährliche, freilich sehr lückenhaft gezahlte Pension von 3000 Livres ansehen will) übermittelt, machte es wegen der Neuheit des wissenschaftlich behandelten Gegenstandes, wenigstens der Form (die Sache an sich war ja längst vorhanden), wegen der immensen Gelehrsamkeit und anderer Eigenschaften sofort ungeheure Sensation. Das von Grotius selbst verfaßte Inhaltsverzeichniß in der Ausgabe von 1712 [31]) lautet, wie folgt: „Primo libro praefati de juris origine generalem examinavimus quaestionem, sitne bellum aliquod justum: deinde ad noscenda publici privatique belli discrimina explicandam habuimus vim ipsam summi imperii, qui eam populi, qui reges solidam, qui ex parte, qui cum alienandi jure, qui aliter habeant: deinde et de subditorum in superiores officio dicendum fuit. Liber secundus cum omnes causas, ex quibus bellum oriri potest, exponendas sumpserit, quae res communes sint, quae propriae, quod jus personis in personas, quae ex dominio nascatur obligatio, quae successionum regiarum norma, quod jus veniat ex pactu aut contractu, quae federum, quae jurisjurandi tum privati, tum publici vis atque interpretatio, quid ex damno dato debeatur, quae legatorum sanctimonia, quale jus humandi mortuos [32]), quae poenarum natura, late exsequitur. Tertius liber primum subjectam sibi habens materiam, id quod in bello licet, cum id, quod impune fit aut etiam apud populos exteros pro jure defenditur ab eo quod vitio caret distinxisset, descendit ad pacis genera et omnes bellicas conventiones.“ Der Anfang der Untersuchung wird mit der Frage gemacht, ob der Krieg die Negation alles Rechtes (des positiven, des internationalen oder sonst welches?) sei, und zeigt dann, daß viele Classiker und Andere dies bejaht haben. Indem nun Grotius diese Negation bestreitet, stellt er den positiven Grundsatz auf: „naturalis juris mater est ipsa humana natura“ [33]), und fügt hinzu: es sei ihm „compertum, esse aliquod inter populos jus commune“ (ein internationales Recht) [34]). Ein Denker und geübter Schriftsteller wie er war ohne Widerrede der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses sich bewußt, die einleitenden und grundlegenden Principienfragen zu beantworten: wie man das bellum et pacis (der Friedensschließung oder des friedlichen Zustandes überhaupt?) zu definiren habe, was im Kriege erlaubt sei und was nicht; woher Erlaubniß oder Verbot abzuleiten, resp. worauf sie zu gründen seien; wie ein Codex des betr. internationalen Rechts formell und positiv zu Stande zu bringen, welche Instanz oder Macht als überwachender und nöthigenfalls mit Zwang ausführender Völkerareopag aufzurichten sei u. s. w.; er will in der vollständig berechtigten Tendenz, der gewaltthätigen Willkür des Krieges, des physisch Stärkeren nach Möglichkeit Schranken zu setzen und stets primo loco oder principiell den früheren Besitzer zu schützen, einen consensus omnium oder wenigstens plurimorum hervorrufen oder auch nur anbahnen; aber seine Definitionen, namentlich des jus naturae, sind nicht fest ausgeprägt

27) H. Luden, Hugo Grotius, S. 279 u. 280. 28) Herbig, Real-Encyklopädie V, 396 (von Hagenbach). 29) Cap. VIII. 30) H. Luden, Hugo Grotius, S. 29.

31) Prolegomena, p. XIX. 32) Man sieht hier wie anderwärts, in welcher sprunghaften Weise der Uebergang von dem Einen zum Andern gemacht wird. 33) Pag. XI der Prolegomena. 34) Ibid. p. XVII.

Digitized by Google

und nicht consequent durchgeführt, wie er denn ein Principienreiter weder ist noch sein will und alle Einseitigkeiten zu vermeiden sucht, sodaß man ihn mit vollem Rechte einen eklektisch-praktischen Philosophen nennen darf. Wäre er ein einseitig und ausgeprägt idealistischer Geist, so müßte er überhaupt jeden Krieg als unerlaubt und unzulässig bezeichnen; er erklärt ausdrücklich nicht jeden Krieg zwischen Völkern für ungerecht oder für ein Unrecht; man müsse ja, sagt er, in gewissen Fällen Nothwehr anwenden, wie er auch unter Umständen, welche er, freilich unter sehr mißlichen Distinctionen, näher zu definiren unternimmt, selbst das bellum, den bewaffneten Widerstand der Unterthanen gegen die Obrigkeit erlaubt, wofür er sich unter Anderem auf das Evangelium berufe. Freilich müßte vor Allem bestimmt werden, was die menschliche Natur sei, und das aus ihr resultirende oder deren Recht; Grotius faßt sie oft von der Seite des sinnlichen Triebes nach Wohlbefinden, nach Ruhe und Frieden, oder von der Seite des Rechtsgefühles; aber er kann ja auch nicht die Thatsache leugnen, daß derselben Natur der Trieb der Gewalt, der Zerstörung, des Kampfes ums Dasein, des Raubes und der Plünderung inne wohnt; und wenn er vielfach die Aussprüche oder Handlungen der Männer aus der classischen Zeit als dicta et facta probantia des Rechtes aufstellt, welches als höhere Instanz über den Krieg gebieten oder ihn reguliren solle, so kann er andererseits nicht leugnen, daß sich auf diesem Gebiete auch gegentheilige Argumente finden. Wenn er das jus naturale in seiner speciellen Erscheinung als Völkerrecht den bis dahin geltenden positiven Staatsgesetzen oder vielmehr Grundsätzen entgegenstellt, wie dies in der That der Sinn seines Buches ist und kaum anders sein kann, weil er eben factisch bestehende Mächte reformiren will, so ist ihm sicherlich nicht entgangen, daß es ebenso sehr seine Aufgabe sein muß, das Naturrecht als ein formulirtes positives Recht geltend zu machen. Andererseits sieht sich Grotius dem positiven theokratischen oder göttlichen Offenbarungsrechte im Alten und Neuen Testamente gegenüber und gegen dieses scheint er sich, das Naturrecht als eine höhere Instanz, als eine Correctur geltend zu machen; ja er stellt nicht selten die Gebote und Verbote des Alten Testaments, namentlich in den fünf Büchern Mose, sofern sie durch das Christenthum nicht aufgehoben seien, über das, was er Naturrecht nennt. Wenn er es indessen ausspricht, das jus naturale sei „adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari possit“ [35], so darf er sich zur Rechtfertigung dieser Theorie auf die Behauptung berufen, daß ja Gott selbst das Naturrecht constituirt habe, namentlich durch seine Offenbarung in der Bibel. Indessen baut Grotius sein System oder vielmehr seine praktischen Forderungen (da er kein streng logisch-dialektisches Lehrbuch schreibt) nicht sowol auf aprioristischen Erwägungen, als vielmehr auf den gegebenen Thatsachen auf, und diese sind mindestens eine ebenso sichere Grundlage, wie sehr auch mit geringschätziger Miene Rousseau [36] diese Constructionsweise an Grotius getadelt hat. Der praktische Holländer erwägt und zeigt aus der Geschichte und aus dem Zustande der Menschen, was der menschlichen Natur am dienstlichsten und förderlichsten zum Wohlbefinden sei, und das ist der Friede, das Gegentheil des Krieges, welcher daher auf ein Minimum beschränkt werden muß; die Menschen sind nach dieser Seite hin zum friedlichen gesellschaftlichen Verkehr berufen und bestimmt; und so kann man mit Recht sagen, das grundlegende und maßgebende Princip sei das Socialitätsprincip, welchem ja kein positives Gesetz irgend eines verständigen Menschen, keine göttliche Offenbarung entgegentreten will und darf. Freilich auf diesem Wege geht er oft sehr vorsichtig, ohne scharfe Anwendung des einheitlichen Kanons, nicht selten mit scholastischen Argumenten, nicht immer streng logisch, oft mit allerlei Unterscheidungen vorwärts. Aber man hat ja in dem Buche den ersten Versuch vor sich, welchen überhaupt Jemand gemacht hat, ein Naturrecht, speciell ein Völkerrecht, noch specieller ein Kriegs- und Friedensrecht wissenschaftlich-literarisch aufzustellen. Man darf da noch nicht erwarten, daß sofort die vollendete Form erscheinen soll. Dem Titel nach soll nur de jure belli et pacis die Rede sein, und zwar im Fortschreiten zu immer concreteren Gegenständen; aber Grotius behandelt oft mitten zwischen solchen Specialitäten ganz allgemeine Fragen, wie in Lib. II. die Natur der Strafen, oder solche, welche dem Kriegs- und Friedensrecht nicht angehören, wie das Recht der Aeltern den Kindern gegenüber in Lib. II. c. V, ferner der Erörterung darüber, ob es erlaubt sei, Zinsen zu nehmen, Lib. II. c. XII, was er bejaht, freilich nicht, ohne sich etwas zaghaft und mit mancherlei Distinctionen zwischen dem alttestamentlich-kanonischen Verbote und den späteren factischen Zuständen bei christlichen Völkern durchzuwinden. Auch behandelt er in dem Buche z. B. das Recht der Ehescheidung, welche er den streng kanonischen Vorschriften gegenüber erleichtert wissen will. Indessen zieht er ja auch das bellum privatorum contra privatos in den Bereich seiner Auseinandersetzungen. Andere Capitel, obgleich sie sich auf den Krieg im gewöhnlichen Sinne beziehen, beschäftigen sich mit sehr allgemeinen, unbestimmten, müßigen oder selbstverständlichen Thesen, z. B. mit der Frage, ob es den Gefangenen erlaubt sei zu fliehen, Lib. III. c. VII, oder ob man das in einem ungerechten Kriege Geraubte zurückgeben müsse, Lib. III. c. X. In diese Kategorie gehört auch die Forderung, man solle womöglich keinen Unschuldigen tödten, Lib. III. c. XI, ferner die weitere, man dürfe nicht zu hart strafen, Lib. III. c. XIV. Dennoch sind selbst solche Capitel wegen der dabei aus dem reichen Schatze der Belesenheit in den Classikern, der Bibel, den Kirchenvätern, den späteren Schriftstellern citirten Aussprüche und Thatsachen von hohem Interesse, zumal sie in dieser Fülle vorher noch Niemand zusammengestellt hat. Während Grotius in vielen Punkten mit Bestimmtheit gewisse Verbote oder Gebote für die bisherige, oft höchst inhumane Kriegführung geltend macht, z. B. daß der Feind verpflichtet sei, die todten Feinde, namentlich die von ihm getödteten,

35) Lib. I. cap. X, 5.

36) In seinem Contrat Social.

Digitized by Google

zu beendigen, Lib. II. c. XIX, hat er in anderen große Mühe, zur Entscheidung zu kommen, wie in demjenigen des dolus licitus et illicitus, Lib. III, wo er unter vielen Distinctionen die Argumente pro et contra aufstellt; ein dolus, sagt er, werde zwar durch gewisse Umstände erlaubt, man solle sich jedoch, wenn man echt christlich handeln wolle, dessen enthalten. Die Tödtung eines Feindes durch Gift verbietet er unbedingt. Man hat indessen hierbei zu bedenken, daß er oft in der Lage ist, nicht formell juristische, sondern allgemeine ethische Thesen und Forderungen zu stellen. Wenn er diese seine natürliche, humanistische Vernunft- oder Societätsmoral auf sich selbst und von der orthodox-theologischen Offenbarungslehre nach Möglichkeit unabhängig zu stellen sucht, eine Emancipation, welche Pufendorf, Thomasius u. A. später weiter durchführen, während er diesen Grundsatz nicht principiell scharf fixirt, so befindet er sich dabei mit wenigen Ausnahmen, z. B. hinsichtlich der Zinsen, in der vortheilhaften Position der Uebereinstimmung mit den biblischen Doctrinen, eine Position, welche sich hierfür noch günstiger gestalten würde, wenn er nicht der traditionellen Harmonistik folgte, welche das Alte Testament dem Neuen an Werth im Allgemeinen gleichsetzt. Freilich trifft man auf manche These, wo weder das Eine noch das Andere als definitiv für sich entscheidend hingestellt, sondern das Eine und das Andere als gleichberechtigt neben einander, alternirend, geltend gemacht wird, wie Lib. I. c. IV (de bello subditorum in superiores), wo es heißt: „extra contraversiam est, si quid imperant (superiores) naturali juri *aut* divinis praeceptis contrarium, non esse faciendum, quod jubent.“ Aber immerhin neigt er zu der Tendenz, Recht und Moral nicht mit absoluter Ausschließlichkeit von der mittelalterlich-scholastischen, theokratischen Anschauung abzuleiten, sondern als Kanon dafür das Wohl der menschlichen Gesellschaft, das Societätsverhältniß und somit den Societätsvertrag zu bezeichnen. — Der Friede in dem speciellen Sinne des Friedensschlusses kommt erst ganz am Ende des Werkes, Lib. III. c. XX, zur Sprache und nimmt nur einen sehr kleinen Raum in Anspruch; doch wird das jus pacis in dem allgemeinen Sinne dessen, wie sich die Völker bei friedlichen Zeiten zu einander zu stellen haben, auch schon an früheren Orten in Erwägung gezogen, wobei er namentlich Sätze aus seinem Mare liberum wiederholt, z. B. Lib. II. c. III. Wenn er bei dieser allgemeinen Auffassung des Friedens manche specielle Forderungen geltend macht, wie daß es eine injuria des fiscus sei, sich die bona naufragorum anzueignen, Lib. II. c. VII, oder derartige Fragen wie diejenige nach dem Rechte des Einen oder Andern auf Alluvionen, Lib. II. c. VIII, oder die fernere nach der Stellung eines Gesandten erörtert, so vermißt man wiederum andere Punkte, welche mit demselben Rechte einen Anspruch auf Darlegung haben, wie die Conventionen über Einfuhrzölle, Postbeförderungen, Auslieferung von Verbrechern, Flüchtlingen u. s. w. Aber trotzdem ist das Buch die höchst verdienstvolle Initiative zur Begründung eines Codex für das Völkerrecht.

Dasselbe hatte einen ungeheuren Erfolg, wie zunächst die vielen Editionen und die zahlreichen Uebersetzungen in andere Sprachen beweisen, wozu eine große Menge von Commentaren kommen. In „Hugonis Grotii, Belgarum Phoenicis Manes“ vom Jahre 1727 sind folgende Ausgaben aufgeführt: Paris 1625 (die erste), Frankfurt a. M. 1626, Amsterdam 1631, ebenda eine andere in demselben Jahre, ebenda 1632, ebenda 1633, ebenda 1642, ebenda 1646, ebenda eine andere in demselben Jahre, ebenda 1647, ebenda 1650, ebenda in demselben Jahre, ebenda 1651, ebenda 1652, ebenda 1663, ebenda 1667, ebenda 1670, ebenda 1680, Haag 1680, Amsterdam 1684, ebenda 1689, ebenda 1700, ebenda 1701, ebenda 1702, ebenda 1712, ebenda (durch Barbeyrac, 1735 von Neuem aufgelegt) 1720. Von späteren Ausgaben nennen wir beispielsweise die von Joh. Bedmann cum commentariis variorum aus dem Jahre 1695, ferner die von Cocceji, Breslau 1744—1748, in 3 Bänden, sowie die von Chr. Wolff in Halle. Die ebenfalls ganz erstaunliche Menge von Uebersetzungen in fremde Sprachen bis 1727 zählen „Hugonis Grotii ..... Manes“ [37]) auf. Der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz fand sich durch das Werk veranlaßt, für die Erklärung desselben auf der Universität Heidelberg 1661 eine besondere, neue Professur zu stiften, zu welcher er zunächst Samuel Pufendorf berief [38]). In der neuesten Zeit, 1869 zu Berlin (von v. Kirchmann), erschien eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens“ [39]). — Eine besondere kleine Schrift, welche sich der großen De jure belli et pacis anfügt, ist „*De jure praedae*, commentatio ex auctoris codice (nscr.) descripta et vulgata (bei Hamaker), Hagae comitum“ 1668. Auch nennen wir an dieser Stelle die Abhandlung des H. Grotius: „*De aequitate, indulgentia et facilitate*“, welche mehreren Ausgaben des Werkes De jure belli et pacis beigebracht ist, und worin das Verhältniß der justitia und der aequitas u. s. w. resp. die durch die aequitas u. s. w. zu temperirende strenge justitia dargelegt wird. Seine vermittelnde Natur ließ ihn nicht auf das dictum schwören: Fiat justitia pereat mundus.

Auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts ist vor Allem seine 1613 oder um diese Zeit verfaßte Schrift „*De imperio summarum potestatum circa sacra*“ zu nennen, welche als Commentarius posthumus erst nach seinem Tode, zum erstenmal 1647 in Paris, gedruckt wurde [40]). Unter sorgfältiger Sammlung und Zusammenstellung derjenigen Rechte, welche bis dahin von den Fürsten und anderen obersten Civilbehörden in verschiedenen christlichen Staaten ausgeübt worden waren, vertheidigte er als Fiscalanwalt der Stände von Holland im Sinne der Remonstranten oder Arminianer gegen die Gomaristen das Recht der genannten Staatsgewalten, in christlichem

37) Pag. 745 sq. 38) So z. B. Luden und Lüder
39) Nach v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft II. (1870). 40) Sie befindet sich auch in seinen Opera theol. III. p. 201 sq.

Digitized by Google

Geiste, auf Grund der heil. Schrift die Kirchenordnung festzustellen und in den darüber entstandenen Controversen zu entscheiden; er trat mithin auf die Seite des Territorialsystems und wollte die Kirche als eine derartige Corporation unter die Oberaufsicht des Staates gestellt wissen, eine Theorie, welche später von Pufendorf, Thomasius u. A. weiter gebildet wurde. Zwar ging er nicht so weit, das Staatskirchenthum bis dahin zu entwickeln, wo die Kirche vollständig in den Staat aufgeht; aber er ist der erste protestantische Kirchenrechtslehrer, welcher auf dieser Bahn ein wissenschaftliches System zu formuliren suchte. In demselben Geiste spricht sich z. B. seine Oratio in Senatu Amstelodamo IX. Calend. Majas 1616 habitatio [41]) aus.

Wie in der 1618 zu Gravenhagen erschienenen Apologie für Oldenbarneveld, so geht er auch in der für sich selbst und für seine Leidensgefährten verfaßten Vertheidigungsschrift hauptsächlich auf die kirchen- und staatsrechtliche Frage ein. Er schrieb dieselbe in holländischer Sprache nieder und übersetzte sie zugleich in die lateinische; nachdem er sie am Anfange des Jahres 1622 in Paris vollendet hatte, übersandte er sie zunächst an seine Freunde mit der Bitte, ihm ihre Bemerkungen über etwaige Vervollkommnungen zu übermitteln. Die holländische Ausgabe sollte in Amsterdam gedruckt werden, was aber verhindert wurde, worauf sie in Hoorn erschien. Ebenfalls noch in diesem Jahre, 1622, kam zu Paris der lateinische Text unter dem Titel heraus: „Apologeticus eorum, qui Hollandiae, Westfrisiae et vicinis quibusdam nationibus praefuerunt ante mutationem, quae evenit anno 1618, scriptus ab Hugone Grotio jurisconsulto". Dem Volke von Holland und Westfriesland gewidmet, zeigt die Darlegung, daß jede der vereinigten Provinzen für sich, unabhängig von den Generalstaaten, durch ihre Stände die Souverainetät auch für kirchliche Dinge besitze, und zwar in kräftiger, würdevoller, einfacher Sprache, nicht ohne die Wärme des Unwillens über das dem Verfasser und Anderen angethane Unrecht, aber mit Mäßigung und mit Schonung, fast mit zu großer Zartheit dem Prinzen Moritz gegenüber, freilich wol unter derjenigen Rücksichtnahme, welche er seinen in dessen Machtbereiche lebenden Freunden und Verwandten schuldig zu sein glaubte. Von den 20 Kapiteln, aus welchen das Buch besteht, führen wir einige in ihrer Ueberschrift an. Cap. I: De summo imperio, quod penes quamque nationem est in Belgico-Germania. Cap. II: Quod jus summis potestatibus circa sacra competit in Belgico-Germania, esse penes nationis cujusque proceres. Cap. III: Qualem sacrorum reformationem (efficere) propositum fuerit proceribus Hollandiae et Westfrisiae. Cap. IV: An mutuo se ferre in controversiam de praedestinatione dissidentes fas fuerit, fierine id ipsum potuerit et an ex usu fuerit. Cap. V: Convocationem Synodi ad definiendas controversias non modo illegitimam esse, sedet tranquillitati procurandae non idoneam. Cap. VI bis IX handelt ebenfalls von kirchlichen Angelegenheiten. Cap. X: De Oppidorum custodiis (Milizen) ꝛc. Cap. XIX: Notae in sententiam in me pronunciatam. Noch am Ende des Jahres 1622 erschien von der lateinischen Bearbeitung eine neue Auflage [42]).

An dem theologisch-dogmatischen Streite der Arminianer und Gomaristen betheiligte sich Grotius, welcher wie jene den Universalismus oder die Allgemeinheit der göttlichen Gnade und wie Erasmus die menschliche Freiheit im Gegensatze zu der Behauptung lehrte, daß Gott, wie den Sündenfall, so die ewige Verdammniß und Seligkeit ohne Rücksicht auf menschliches Thun und Lassen absolut von sich aus vorher bestimmt habe, durch mehrere nicht unwichtige literarische Veröffentlichungen, wohin die „Conciliatio dissidentium de re praedestinaria et gratia opinionum" vom Jahre 1613 gehört. Dem humanistisch tiefgebildeten Manne mußte die Lehre des Augustinus auch deshalb zuwider sein, weil dieser die Tugenden der Helden als splendida vitia bezeichnet hatte. Es konnte nicht fehlen, daß er deshalb vielfach des Pelagianismus und des Socinianismus angeklagt wurde. Den ersteren suchte er besonders durch die Disquisitio, an Pelagiana sint ea dogmata, quae nunc sub eo nomine traduntur [43]) von sich abzuwehren, wenn auch eben nur in seiner crassen Werkheiligkeit. Die Untersuchung dient dem Nachweise, daß die arminianische Ansicht von Gnade, Freiheit u. s. w. schon vor Pelagius von sehr vielen Kirchenvätern anerkannt und gelehrt worden, dagegen die neuere Lehre von der absoluten Gnadenwahl im Widerspruche sei mit den Dogmen der ersten Jahrh. und besonders ihrer Synoden. Dem Socianismus stellte er sich im Anfange sehr schroff entgegen; noch 1611 sagte er einmal, die Samosatenianer und die ihnen Nahestehenden, unter denen er die Socinianer meinte, seien nicht nur des christlichen Namens unwürdig, sondern auch nicht besser als die Muhammedaner [44]). Als der fanatische Prof. Sibrand Lubertus (Lubbertus) zu Franeker in einer gemeinen Schrift die Stände von Holland und Westfriesland der Ketzerei, besonders des Socinianismus, angeklagt hatte, fertigte ihn Grotius mit überlegener dogmenhistorischer und philosophischer Gelehrsamkeit, mit Witz und Ironie ab in seiner 1613 herausgegebenen Schrift „Ordinum Hollandiae ac Westfriniae Pietas" [45]). Später finden wir ihn mit den Socinianern, wenn auch nicht mit ihrer Verwerfung der Trinität, in einem freundlicheren Verhältniß; dem Johan Crell erklärte er in einem Briefe: Er wünsche dem Jahrhundert Glück, in welchem sich Männer finden, die nicht so viel auf subjective Controversen halten als auf die wahre Besserung des Lebens und das tägliche Wachsthum in der Heiligung [46]). Indessen lehnte er die rationalistische Lehre der Socinianer von der Bedeutung des Todes Christi von sich ab, und

41) Ebenda III. p. 177 sq.

42) H. Luden, Hugo Grotius, S. 178—182. 43) Nicht gedruckt in seinen Opera theolog. Tom. III. p. 361 sq. 44) Epist. XIV. 45) H. Luden, Hugo Grotius, S. 63—68. 46) Hagenbach in Herzog's Real-Encyclopädie, Bd. XIV, S. 499.

Digitized by Google

zwar ebenso wie die Anselmische, beziehungsweise die Lutherische und Calvinische, an deren Stelle er eine andere, nahezu die römisch-katholische setzte, sodaß er sich auf diesem Gebiete innerhalb der orthodoxen, paulinischen Bibellehre hielt, wenn auch nicht, *mutatis mutandis*, ohne dieselben juristisch-sophistischen und scholastischen Argumente, deren sich die verschiedenen orthodoxen Lehrweisen bedienten. Es ist hierbei vorzugsweise Rücksicht genommen auf seine „*Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faustum Socinum*“, welche zuerst 1617 zu Leyden und dann öfter wieder, z. B. 1661 zu London, 1675 zu Saumur, 1730 zu Halle, im Drucke herauskam [47]). Es handele sich, sagt Grotius in dieser Schrift, bei der ganzen Versöhnung gar nicht um die verletzte und wiederherzustellende Ehre Gottes, weil ja derselbe in diesem Falle dem Sünder als gleiche Partei (*pars offensa*) gegenüber gestellt werde, und weil doch die beleidigte Partei nicht das Recht habe zu strafen, vielmehr ein Höherer, welcher nicht Partei sei. Auch könne und dürfe man Gottes Strafrecht nicht daraus ableiten, daß er der höchste Herrscher sei; er gebe zwar das Gesetz, aber er relaxire es auch; das Gesetz sei nicht Gottes Wille selbst, welchen man davon unterscheiden müsse. Demnach sei Christus, da Gott im Interesse des Gemeinwohles die Strafe „non sine insigni exemplo“ erlassen könne, durch ihn zu demjenigen Strafexempel gemacht, welches dem Sünder die Verwerflichkeit der Sünde vor die Augen stelle und eine Compensation herbeiführe; freilich treffe so die Strafe einen Unschuldigen, aber dieser sei ja das Haupt der (zu strafenden) Christenheit, und so fort in juristisch-dialektischer Sophistik, welche den vollständig mißlungenen Versuch macht, zu vermitteln und die Versöhnungslehre rational zu gestalten; denn für diesen Zweck war nichts damit gewonnen, daß Grotius an die Stelle der *satisfactio* für Gott eine Art von *solutio* durch Gott um Christi willen setzte und den Tod Christi überwiegend als stellvertretend faßte, wodurch einestheils dem Majestätsrechte Gottes Genüge geschehe, anderentheils der Welt die Abscheu vor der Sünde in einem verklärten Bilde eingeprägt werde [48]). Wandte sich gegen Grotius der Socinianer Joh. Crell von Rakow in seiner *Responsio ad librum Grotii de satisfactione*, so genügte die neue Beweisführung auch den Orthodoxen nicht, deren mehrere, wie Ravensperger und Joh. Gerh. Voß, gegen sie auftraten, zumal Grotius von ihren Ansichten, wie von der bisherigen kirchlichen Tradition auch in anderen Punkten als heterodox abwich. So legte er das Recht, die heilige Communion zu administriren, auch den Laien bei, und befürwortete andere Neuerungen, wie er dies in den beiden kleinen Schriften „*De Coenae administratione*, ubi pastores non sunt“, und „*An semper communicandum per Symbola?*“ aussprach. Aehnliche Vorwürfe machte man ihm wegen der Abhandlung über die „*Dogmata, quae reipublicae noxia sunt, aut dicuntur*“. Gleicherweise milderte er den strengen Begriff der Inspiration und löste ihn nicht undeutlich in die allgemeine Offenbarung Gottes durch Natur, Vernunft, Geschichte u. s. w. auf; in seinem „*Votum pro pace ecclesiastica*“ beschränkt er ihn, um doch etwas Specifisches zu retten, auf die *assistentia divina*. Es widerstrebte seiner Auffassung von dem Geiste der Menschen und seiner Verehrung für die Alten, die göttliche Inspiration nur auf eine bestimmte Zahl von Personen anzuwenden. Dagegen hält er an den in der Bibel erzählten Wundern als einer Ausnahme von der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des göttlichen Waltens fest, indem er sie als ein höheres Eingreifen Gottes in die Natur und deren Gesetze hinstellt und als Zeugniß für den göttlichen Ursprung des Christenthums verwendet, besonders die Auferstehung Christi. Aber er läßt eigentlich die Wunder nicht blos auf dem biblischen resp. christlichen Gebiete zu; denn gegen die Einwürfe der Unmöglichkeit beruft er sich, namentlich in seinem Buche *De veritate religionis christianae*, auf diejenigen weisen Männer unter den Heiden, von welchen die Erweckung der Todten ebenfalls für möglich gehalten werden sei.

Den dogmatisch-confessionellen Haarspaltereien, schroffen Unterscheidungen, Verketzerungen vom Herzensgrunde abhold, forderte Grotius die praktische Sittlichkeit als Hauptzeugniß des wahren Christenthums, wie er denn selbst ein durchaus frommer Christ war, welcher fest an einen allmächtigen und gnädigen Gott, wie an Christus als seinen Heiland glaubte und ihnen sein Leben befahl. Wenn er dennoch hier und da einer spitzfindigen, scholastischen Beweisführung sich bediente, so geschah es eben nur zu dem Zwecke des Ausgleichs und der Vermittelung. Auf den Rath des G. Calixtus, welcher ihm befreundet war und mit ihm viele Glaubensansichten theilte, stellte er als Gesandtschaftsgeistlichen in Paris einen Lutheraner, Brandanus, an; freilich als dieser zu heftig für das Lutherthum, gegen Calvin und die katholische Kirche zu eifern begann, war er schon um äußerer Rücksichten willen genöthigt, den Mann wieder zu entlassen; an seine Stelle berief er einen Arminianer [49]). Eben diese Abneigung gegen confessionell-dogmatische Spaltungen und das Gewicht, welches er auf Einigkeit und Friede legte, bestimmten sein Urtheil über die Reformatoren und die römisch-katholische Kirche. Zwar wird die Entartung der christlichen Kirche im Mittelalter und die Nothwendigkeit, sie von vielen und schweren Gebrechen zu heilen, durch ihn nicht in Abrede gestellt; aber er zweifelt, ob die von Luther, Calvin und Anderen vollzogene Reformation die rechte sei. „Vitia, quae in ecclesiam irrepsere, sanari pervelim et in monendo non piger ero; sed an rectum et ex usu fuerit, ei malo mederi velle per divortium, etiam atque etiam

47) Sie findet sich auch in seinen Opera theol. III, 293 sqq. Eine deutsche Uebersetzung gab N. Johannsen 1800 zu Flensburg und Leipzig heraus (G. B. Winer, Handbuch der theol. Lit. 1. [1838], 437). 48) Vergl. z. B. Chr. Baur: Gesch. der Versöhnungslehre, 1. Ausgabe, S. 414 fg.; dazu J. A. Dorner's Gesch. der protestantischen Theologie, München 1867, S. 413—415; ferner Hagenbach in Herzog's Real-Encyklopädie V. S. 398.

49) Epist. 378, 350, 358, 363, 674, 690 (nach Luden).

Digitized by Google

cogitandum est“ [50]). „Reformati ferme omnes seditiosi“ [51]). „Cassander vir optimus et doctissimus et ob id Calvini odio dignissimus“ [52]). Besonders gegen Calvin sprach er wiederholt seinen Unmuth aus, namentlich in der letzteren Zeit des Lebens, wo er über das Verfahren der Reformatoren überhaupt öfter seine Mißbilligung an den Tag legte. Er fühlte — so heißt es an einer Stelle [53]) — es tief in seiner Seele, „daß er den Rest seines Lebens nicht besser anwenden konnte als dazu, die Sache der Religion zu fördern, welche die Reformatoren, ihrem Sinne folgend, und, zuerst sich nicht selbst zu reformiren, Andere zu verbessern suchend, eben nicht befördert, aber einer Mutter das Dasein gegeben haben, welche ewig neue Spaltungen gebähren wird“. Offenbar urtheilte er über die Reformation in wesentlichen Punkten falsch; sie hätten, sagt er, es so und so machen sollen; aber er läßt ganz außer Acht, daß die Dinge durch sich selbst, hauptsächlich in Folge der Sünden der katholischen Kirche und Hierarchie, die Wendung nehmen mußten, welche sie nahmen; er will die Zustände seiner Zeit auf den Status der alten Kirche, etwa in den ersten vier Jahrhunderten, namentlich auf die Decrete der Kirchenversammlung jener Zeit, reduciren; aber er interpretirt diese Canones in seinem persönlichen irenistischen Sinne und bedenkt zu wenig, wie unmöglich solche Repristinationen sind, welche übrigens ja auch von den Reformatoren beabsichtigt wurden. Man hat diesen gutrathen, sie hätten in der katholischen einen Kirche bleiben sollen; aber sie wurden durch diese ausgestoßen. Von den poetischen und mystischen Elementen der katholischen Kirche angezogen, stimmte Grotius durchaus nicht in den Tadel und Spott vieler Protestanten über mancherlei Gebräuche in derselben ein, sondern söhnte sich mit ihnen je länger je mehr aus, zumal bei seinem wiederholten langjährigen Aufenthalte in dem katholischen Frankreich, wo er Aufnahme und Schutz gegen seine protestantischen Ketzerrichter fand und wo er sich wol mit Katholiken in eine gewisse Harmonie bis auf eine Linie einließ, von welcher wieder zurückzugehen für ihn kaum mehr möglich war. So erklärte er unter Anderem, daß er sich wenig an den Bilderdienst stoße [53a]), welchen er freilich ganz anders auffaßte, als die Volksmasse; auch fügte er hinzu: „Ego quidem illas ecclesias tutius facere puto, quae imaginibus carent“ [54]). Die Tradition bei den Katholiken fand er gar nicht im Widerstreite mit der Bibel, „maxime in negotio justificationis, in quo Protestantes sine causa triumphant“ [55]), wie er denn auch die oben genannte Schrift: Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi in diesem Sinne verfaßte. Mittels einer klug und conciliatorisch ausgedachten Formel suchte er ferner die katholische Lehre von der Transsubstantiation den verschiedenen Confessionen annehmbar zu machen und ihr die einseitige Härte zu nehmen, sowie er auch für die Siebenzahl der katholischen Sakramente in der Bibel eine Begründung zu finden wußte. Selbst den Papst wollte er nicht blos ertragen, sondern vielmehr als Haupt aller christlichen Kirchen, freilich einen melius informatum, anerkannt wissen, um an ihm ein Band der Einigkeit für alle Christen zu haben, eine Ansicht, welche er z. B. bereits 1613 in der damals verfaßten Schrift: De imperio summarum potestatum circa sacra mit dem Hinweise darauf andeutete, daß Christus selbst als Haupt in concilio apostolorum das Vorbild hierzu gegeben habe. Es erregte bei den meisten Protestanten einen starken Unwillen, daß er 1625, als Gast der katholischen Franzosen, ein Gedicht auf die Jungfrau Maria verfaßte, worin er dem Papst Urban, einem Freunde der alten Classiker, große Lobsprüche spendete; noch anstößiger war vielen seiner bisherigen Glaubensgenossen sein Commentar „*Ad loca de Antichristo*“, welchen Lutheraner wie Reformirte damals noch allgemein auf den Papst deuteten, während er darunter die römische Kaiserzeit am Lebensende des Apostels Johannes verstanden wissen wollte. Als er das Manuscript seinem treuen Freunde Gerh. Voß mittheilte, gab ihm dieser seinen unverholenen Unwillen hierüber zu erkennen, und forderte ihn auf, das Buch nicht zu veröffentlichen. Grotius ließ es dennoch drucken und wurde deßhalb besonders von Desmarets heftig angegriffen, welcher als Gegenschrift seine Barbonita erscheinen ließ; Grotius antwortete in einem „*Appendix*“, welcher sehr eifrig für die Katholiken auftrat, den Protestanten aber zum Vorwurfe machte, daß nicht wenig ihrer streitsüchtigen Theologen fast nur von der Nahrung des Schismas lebten. Auf seine anerkennenden Urtheile über die katholische Kirche influirte, wie bereits erwähnt, hauptsächlich die freundliche Aufnahme, welche er in Frankreich fand, wo die hierarchische Macht Streitigkeiten, wie sie unter den Protestanten an der Tagesordnung waren, nicht aufkommen ließ. Selbstverständlich wurde er hier durch diese Umgebung in seinen unionistischen und irenischen Tendenzen eifrig bestärkt; denn die katholische Kirche hatte das volle Recht zu erwarten, daß bei deren Ausführung ihr der Löwenantheil zufallen oder vielmehr, daß die Wiedervereinigung sich im wesentlichen zu einer Rückkehr der Schismatiker gestalten müsse. Es konnte nicht fehlen, daß namentlich der Cardinal Richelieu derartige Pläne begünstigte und dem Grotius hierin Vorschub leistete; dies bewies er unter Anderem dadurch, daß er den Druck seiner Werke in Frankreich censurfrei erlaubte [56]). Nach dem Tode des Cardinals wollte ihm der Kanzler Seguier kein solches Privilegium mehr bewilligen, als die Annotationes zum Alten Testamente gedruckt werden sollten, obgleich Doctoren der katholischen Theologie nichts Anstößiges darin gefunden hatten [57]), und gerade dieses Werk, wie die Annotationes in Novum Testamentum, verfolgte eine unionistische zum Katholicismus einlenkende Richtung. Von der Zustimmung Richelieu's zu seinen Vereinigungsversuchen sagte Grotius 1640: „Ipse Car-

50) So in Epist. 610; vergl. Epist. 58 an de Thou und Epist. 158 an G. Voß. 51) Epist. 534. 52) Epist. 1520. 53) H. Luden, Hugo Grotius, S. 308. 53*) In dem Votum pro pace ecclesiastica. 54) Epist. 487. 55) Epist. 622. 56) Epist. 476. 57) Epist. 720.

Digitized by Google

dinalis profitetur se ejus negotii tutorem, homo ita felix, ut nihil unquam susceperit, quod non effecerit“ [58]); ferner 1641: „Cardinalis Ricciacus rem successuram putat. Ita certe loquitur multis“ [59]); aber 1642 schreibt er: „Quod Cardinalis Ricciacus circa pacem ecclesiarum sermonem non nihil mutavit, sub eo vereor ne lateant duriora adversus Reformatos consilia“ [60]). Wie Melanchthon und sein Zeitgenosse Georg Calixtus war Grotius eine innerlich zum Frieden und zur Einigung resp. Wiedervereinigung der getrennten Confessionen gestimmte Natur, wobei er freilich von der katholischen Kirche Concessionen forderte und voraussetzte, auf welche sie nie eingegangen wäre. Für diesen Zweck zu wirken, hielt er sich für berufen und begabt von Gott, wie er dies einmal mit unzweifelhafter Deutlichkeit ausspricht, indem er schreibt: „Deus hanc legationem mihi dedit, ut libere loquar, quod etiam si legatio absit, aliquibi facturus sum ..... Egone in tam bono opere cessator ero, acceptis a Deo donis, pro quibus gratias satis magnas agere nunquam potero?“ [61]). Mit diesem Bewußtsein und Streben ausgerüstet unternahm er es, eine förmliche Wissenschaft und Praxis dieser Union oder Irenik aufzustellen, und wirkte in dieser Richtung bereits 1611 durch die Veröffentlichung einer theologischen Abhandlung; auch die Schrift De veritate religionis christianae ist durchaus nicht confessionell protestantisch, vielmehr einheitlich christlich angelegt, indem sie durchaus nicht die Differenzen innerhalb des Christenthums hervorhebt, vielmehr diese fast ganz schweigen läßt und das eine Christenthum dem Heidenthum, dem Judenthum und dem Muhammedanismus entgegenstellt. Zu seinen eigentlichen Tendenzschriften auf diesem Gebiete gehören namentlich die „*Via ad pacem ecclesiasticam*“ worin er den sehr verdienstvolle Versuch macht, eine Geschichte der Unionsbestrebungen zusammenzustellen, ferner das „*Votum pro pace ecclesiastica* contra Examen Andreae Riveti“, sowie die „Animadversiones in Animadversiones Andreae Riveti“, und „Rivetiani Apologetici discussio“. Im J. 1641 veranstaltete er eine neue Ausgabe der unionistischen Consultationes Cassanders und versah sie mit seinen Anmerkungen, worin er nicht bloß die etwas naive Hoffnung aussprach [62]), daß, wenn „die Sitten verbessert“ seien, man sich „leicht über die Lehren und Gebräuche vereinigen werde“, sondern auch für die Zukunftskirche das Episkopalsystem und, unter gewissen Bedingungen, die Anerkennung des päpstlichen Primates empfahl. Wenn man behauptet hat, er sei im Fortgange seines Lebens immer mehr katholisch geworden, so ist dies nicht richtig; wohl aber kann man behaupten, daß sich sein Streben nach der Union der verschiedenen Confessionen in diesem Grade verstärkt hat. Hätte er den wirklichen Uebertritt zu der römischen Kirche vollzogen, so würde er sich in ihr, wie sie damals war, und wie sie ihm keines ihrer Dogmen und keinen ihrer Riten erspart haben würde, so unglücklich, so beengt gefühlt haben, daß er bald wieder ausgetreten wäre. Wenn man zu weit geht, indem man ihn als Neutralisten bezeichnet, so darf man ihn doch mit Recht einen Nicht-Confessionalisten nennen, welcher unter anderem sich mehrere Jahre hindurch durch seine Abneigung, sich unter eine specifische Formel in Dogma und Ritus zu stellen, beziehungsweise durch sein religiöses Gewissen verhindert fühlte, in einer Kirche das heilige Abendmahl zu genießen, „weil — wie er sagte — jede kirchliche Partei die Feier desselben für eine solenne öffentliche Erklärung ansah, daß man ihrer Ansicht huldige und andere verwerfe“ [63]). Abgesehen von der katholischen Kirche, falls diese nicht darauf eingehen wollte, war es speciell sein Plan, wenigstens alle protestantischen Kirchen und Parteien für eine Union zu bestimmen; er sprach in einem Briefe vom Jahre 1630 [64]) die Meinung aus: „Posse et nunc Auctore Britanno, Dano, Suedo, Conventum cogi ad pacem omnium Protestantium, qua facta nostrae controversiae silebunt. Nam si cum plenis Lutheranis transigatur, nihil manebit certaminis cum Remonstrantibus i. e. Semilutheranis“. Es war dies nicht blos ein Gedanke der Möglichkeit; er hatte auch die Absicht, eine allgemeine Versammlung der Protestanten zu veranlassen, sobald ruhigere Zeiten gekommen sein würden [65]). Aber die Masse der Protestanten war damals noch viel zu stark confessionnel und gegen ihn gestimmt, als daß man gerade ihm hätte als Führer hierin folgen wollen; er galt mehr und mehr als ein Mann welcher es eigentlich mit keiner Kirche oder Sekte hielt, obgleich er es mit keiner verderben wollte; man betrachtete ihn als einen Ketzer und als einen Freund der katholischen Kirche; es wurde ihm wiederholt nachgesagt, daß er innerlich, ja daß er durch förmlichen Uebertritt Katholik geworden wäre, z. B. in der Schmähschrift Grotius Papista, oder daß er diesen Schritt vorhabe. Man wußte, daß er, früher den Jesuiten abhold, sich mehr und mehr in ein freundliches Verhältniß zu ihnen gestellt hatte, nachdem er ihnen persönlich näher getreten war. Nach seinem Tode suchte das von ihnen verfaßte oder inspirirte Buch Testamentum Grotii den Beweis zu führen, daß er bereit gewesen sei, zur römischen Kirche überzutreten, und die meisten Katholiken schenkten dieser Ansicht Glauben. Um so mehr und in demselben Grade, als er mit seinen unionistisch-irenischen Plänen deutlicher hervortrat zogen sich die Protestanten, unter ihnen viele seiner intimen Freunde, von ihm zurück, mancher nicht ohne die Meinung oder die öffentliche Erklärung, daß sie sich in ihm getäuscht hätten, ja selbst daß er sie betrogen. So entfremdete er sich beispielsweise die beiden früheren Freunde G. Voß und Sarran, während andere zur förmlichen Feindschaft gegen ihn übergingen, wie Salmasius. Dieser berühmte Gelehrte hatte zwar mit Grotius bei dessen Leben manche literarische Fehde, bezeigte ihm aber andererseits

58) Epist. 491. 59) Epist. 530. 60) Epist. 582. 61) Epist. 584. 62) Zu Cassander's 27. Artikel.

63) So besonders in seinem Tractat „An semper communicandum per symbola?“ Opp. omnia III, 510 sq. Vergl. den Artikel „Unionsversuche“ von Fr. Nitzsch in Herzog's Real-Encykl. XVI, 695 fg. 64) Epist. 240. 65) Epist. 866.

Digitized by Google

viel Achtung und zollte ihm manches Lob; aber nach seinem Tode, bereits 1645, trat er gegen ihn, freilich nicht offen, sondern unter dem falschen Namen des Simplicius Verinus, in gehässiger, selbst gemeiner Weise auf und sprach ihm jetzt jedes Verdienst, sogar den Ruhm der Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit, ab [66]). Doch hatte Grotius noch bei Lebzeiten, wie später, die Genugthuung, daß er auch einige Vertheidiger seiner Unionsbestrebungen fand, wenigstens insofern, als es sich um die Vereinigung der Protestanten unter einander, nicht auch mit den Katholiken, handelte, namentlich in Schweden, wo der protestantische Theologe Duräus seine Ansichten billigte [67]). Der Kanzler Oxenstierna soll zwar die Idee recht probabel, aber die Sache unausführbar gehalten haben, und deshalb Grotius als Ideolog bei ihm etwas in Mißcredit gekommen sein [68]). Diese ungünstige Aufnahme seiner irenischen Tendenzen und deren Mißlingen bewirkten in Verbindung mit anderen bitteren Erfahrungen, daß sich Grotius gegen das Ende seines Lebens in religiösen Dingen weniger mild zeigte als früher und daß er in seinen Aeußerungen heftiger und seine Sprache schneidiger wurde, was die Mitveranlassung gab, daß man ihn jetzt vielfach als anmaßend tadelte.

Dagegen erreichte Grotius einen weit größeren Erfolg und leistete dem Christenthume und seiner Wissenschaft einen weit mehr förderlichen positiven Dienst durch sein 1624 zum ersten Mal lateinisch gedrucktes Werk: „*De veritate religionis christianae*“, wovon gleichzeitig der 1622 in der Feste Löwestein begonnene holländische Text erschien als „Bewys van den waeren Godsdienst, in Versen gestelt door Hugo de Groot, in VI Boeken“ [69]). Die lateinische Edition war dem Dr. Hieronimus Bignon, advocato regio in summo auditorio Parisiensi, gewidmet. Aus dem Inhalte heben wir Folgendes hervor. Im 1. Buche wird gezeigt, daß ein Gott sei, weil die vorhandenen Dinge einen Urheber haben müssen, wobei freilich die Frage unterlassen wird, welche ebenfalls von der Vernunft — wenn diese maßgebend sein soll — gestellt werden kann: wer denn weiter der Urheber dieses Urhebers sei. Ferner begründet Grotius das Dasein Gottes durch den „manifestissimus consensus omnium gentium, apud quas ratio et boni mores non plane extincta sunt“, indem er mit seinem Zeitalter von der auch sonst ihn beherrschenden Annahme ausgeht, daß im Laufe der Zeit eine Degeneration des menschlichen Geschlechtes aus einem vollkommneren sittlichen Zustande (Paradiese) eingetreten sei, sowie durch das oraculum (Weissagung resp. specielle Offenbarung) Dei ipsius. Zu cap. III. wird nachgewiesen, Deum unum esse, sowie perfectum, woraus die übrigen Eigenschaften sich ableiten. Von cap. XIII. an treten neben anderen Argumenten die Wunder (deren Existenz Grotius auch sonst nie anficht) in den Dienst des Zeugnisses für Gottes wirkliche Existenz und preiswürdige Weltregierung. Mit dem 2. Buche kommt er auf die Erörterung über das wirkliche Leben, die Reden und Thaten, besonders die Wunder Christi, welche letztere nicht naturali efficacisae neque diabolicae potentiae zuzuschreiben seien; ein Hauptgewicht legt er auf dessen siegreiche Auferstehung vom Tode. Es folgen dann aus dem Schatze seines reichen Wissens unter scharfsinnigen und schlagenden Darlegungen viele andere Argumente, wie die Tugenden der Apostel, die schnelle Ausbreitung des Christenthums u. s. w. „Fordert Jemand“, so sagt er hier, „noch stärkere Beweise für die Wahrheit des Christenthums), so muß er wissen, daß die Methoden des Beweises je nach den Gegenständen verschieden sind, und da die angeführten so viele fromme und weise Männer befriedigt haben, so ist der Grund seines Unglaubens darin zu finden, daß er etwas nicht für wahr halten will, weil es seinen Leidenschaften zuwider ist.“ Das 3. Buch zeigt, „libros Veteris et Novi Testamenti qui nomina praescripta habent, eorum esse, quorum nomen praeferunt“; auch die übrigen seien glaubwürdig; denn ihre Verfasser hätten nicht die Absicht gehabt zu lügen; außerdem aber wären von ihnen (zum Theil) Wunder verrichtet worden. Widersprüche, welche man zwischen ihnen geltend macht, beseitigt Grotius durch die bekannten Methoden der Harmonistik, deren gewandte Handhabung man ihm in vollem Maße zutrauen darf. Im 4. Buche geht die Darstellung zu den nichtchristlichen Religionen über, namentlich zu der heidnischen, und führt den Nachweis, daß diese falsch, beziehungsweise der christlichen unterlegen sei. Doch werden die weisen Männer unter den Heiden von diesem Heidenthume ausgenommen und als mit dem Christenthume vielfach übereinstimmend aufgezeigt. Das 5. Buch bringt die refutatio Judaismi mit seinem Anspruche auf die wahre Religion; derselbe sei nur eine Weissagung, eine Vorbereitung auf Christus und das Christenthum gewesen. Doch läßt Grotius — auch in anderen Schriften — Dogmen und Vorschriften des Alten Testaments, sofern sie nicht ausdrücklich durch das Neue Testament abrogirt seien, als gleichwerthig mit den neutestamentlichen vielfach gelten. In Jesu von Nazareth ist der wirkliche Messias erschienen und vergeblich das Warten der Juden auf einen andern. Im 6. Buche widerlegt Grotius die Irrthümer, Schwächen und Absurditäten des Islam und seines Propheten. — Er hatte sich vorgesetzt, durch dieses Werk den christlichen Seefahrern, welche mit nichtchristlichen Nationen zusammentrafen, eine polemisch-apologetische literarische Waffe mit auf den Weg zu geben, und deshalb ist die Diction nach Möglichkeit populär, einfach und frei von gelehrtem Apparat gehalten; aber thatsächlich hat es wol diesem Zwecke nur wenig gedient; denn dazu ist es immer noch zu hoch gestimmt; eine desto allgemeinere und günstigere Aufnahme fand es in den gelehrten Kreisen, zumal es in der That sich als eine

66) Hierher gehört besonders ein Brief des Salmasius in *Cranii* Animadversiones philolog. et historicae, P. I., Rotterdam 1695. 67) Epist. 821 u. 866. 68) H. Luden, Hugo Grotius, S. 328 u. 329. 69) F. Lübker, welcher dieses Buch mit Recht für sein bedeutendstes theologisches Werk erklärt, setzt dessen erstes Erscheinen irrthümlich in das Jahr 1627. — Der Verfasser dieser Zeilen (in der Allgem. Encyclopädie) hat die 1729 von Joh. Clericus im Haag besorgte Ausgabe benutzt.

Digitized by Google

wahre Fund- und Goldgrube, als den bedeutungsvollen Anfang zur Neugestaltung der christlichen Apologetik und Polemik erwies [70]. Dem Zwecke gemäß und förderlich für das außerordentliche Aufsehen, welches Grotius durch diese literarische Leistung hervorrief, sind schwierige Probleme, zweifelhafte Thatsachen, subtile Dogmen u. s. w. aus dem Spiele gelassen, selbst die Trinität, und hauptsächlich die sittlichen, tröstlichen, erbaulichen Momente des Christenthums hervorgehoben; in einer anderwärtigen Aeußerung über dieses sein Werk [71] spricht er sich dahin aus: „De trinitate et aliis controversiis directe ibi tractare non debui, et qui eas ex naturali ratione aut Platonicis scitis tractarunt antehac,' plus laeserunt quam adjuverunt causam Christianam." Aber gerade deshalb wurde er durch Voëtius arg verketzert. Man hat dem Buche zum Vorwurfe gemacht, daß es nicht sowol die innere Wahrheit, als vielmehr nur die Vortrefflichkeit der christlichen Religion zu erweisen suche; Grotius habe es im Sinne der Alles beweisenden Vernunft und ihrer Beglaubigung als der letzten Instanz geschrieben, läßt sich J. A. Dorner vernehmen [72]; aber ein Polemiker und Apologet, welcher den Nichtchristen sich gegenüberstellt, kann schwerlich von einem anderen Fundamente ausgehen. Es erschienen bald und in der Folgezeit nach der ersten Ausgabe unglaublich viele andere, laut eines Verzeichnisses in der 1727 zu Delft gedruckten Schrift: **Hugonis Grotii Belgarum Phoenicis Manes** [73]) die nachstehenden: Leyden 1627; ebenda 1629; ebenda 1633; ebenda 1637; Orford 1639; Paris 1640; Leyden 1640; Paris 1640; Amsterdam 1641; Paris und Amsterdam 1644; Paris 1646; ebenda 1646; Leyden 1647; Paris 1648; ebenda 1650; ebenda 1650; Amsterdam 1654; London 1660; ebenda 1660; Orford 1660; Amsterdam 1662; ebenda 1663; ebenda 1666; Orford 1668; Amsterdam 1669; ebenda 1669; ebenda 1674; ebenda 1675; ebenda 1679; ebenda 1680; ebenda 1684; ebenda 1684; Orford 1685; London 1687; Haag [?]; Amsterdam 1694; ebenda 1696; ebenda 1698; ebenda 1709; Leipzig 1709; Amsterdam 1717; Haag 1718; Amsterdam 1724; Haag 1724; eine andere 1724; Jena 1725; Leipzig 1726. Die ebenfalls bis 1727 höchst zahlreichen Uebersetzungen kann man ebenda nachlesen. Spätere Ausgaben sind z. B. die von Köcher 1727 in Jena, die dreibändige hallesche von 1734 bis 1739. An Uebersetzungen waren bis 1806 erschienen: 5 in das Französische, 3 in das Deutsche, je 1 in das Englische, Schwedische, Dänische, Flamändische, Griechische, Chinesische, Malayische, Persische und Arabische [74]). Die Uebersetzung in das Arabische besorgte 1660 Pocod. Doch sind die zuletzt angeführten Versionen nicht alle im Druck erschienen, namentlich die malayische, persische und arabische [75]).

Von den bibel-exegetischen Leistungen des Grotius nennen wir zunächst seine zum ersten Mal 1644 (nicht 1641) zu Paris in drei Foliobänden gedruckten „*Annotationes in Vetus Testamentum*". Sie wurden unter demselben Titel mit dem Zusatze „emendat. ed. et dilucidationibus auxit" 1775 und 1776 zu Halle in drei Theilen von J. L. Vogel neu herausgegeben. Hierzu gehört „H. Grotii annotationum in V. T. auctarium" von J. C. Doederlein, Tom. I., observatt. in libr. V. T. poet., Halle 1779 [76]). Wenn man bei der Tendenz des Werkes, der Union der verschiedenen christlichen Kirchen zu dienen, vielleicht annehmen darf, daß dadurch die Unbefangenheit und Unabhängigkeit des Urtheils in manchen Stücken beeinträchtigt sein dürfte, so bietet es doch bei der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinne des Verfassers andererseits wesentliche Elemente zur Förderung der Kritik und Auslegung, aus welcher wir einige Punkte hervorheben. Die hebräische Sprache läßt Grotius die Juden von den Cananitern annehmen; das Allerheiligste in der Stiftshütte faßt er als das Bild des unsichtbaren Himmels, der Engelwelt, das Heilige als das Bild des sichtbaren Himmels mit den 7 Planeten und den 12 Zodiakal- oder Thierkreiszeichen, den Vorhof als das Bild der Erde [77]. Den Sabbath hält er für vormosaisch und läßt ihn e consensu gentium hervorgehen. Sehr viel geographisches Wissen und scharfsinniges Combiniren wendet er auf, um die vier Ströme des Paradieses zu erklären und ein unlösliches Räthsel zu lösen. Erdichtungen oder Mythen in der Bibel anzunehmen, lag ihm fern, wenn man einige Andeutungen ausnimmt. Der bis dahin dominirenden und zu seiner Zeit üppig wuchernden Typologie gegenüber, welche überall im Alten Testamente Weissagungen auf Christus resp. die spätere christliche Periode fand und die einzelnen Stellen nicht aus ihrem eigenen, ursprünglichen, historischen Zusammenhange erklärte, machte Grotius diese allein berechtigte Instanz wieder mit Nachdruck und Erfolg geltend, obgleich er dabei sich streng auf supranaturalistischem Boden hielt. In den Annotationes ad N. T. zu Matth. 1, 22 über das ἵνα πληρωθῇ gibt er zusammenfassend die ihn leitende Regel der Auslegung, welche später mehr und mehr zu ihrem Rechte und zu reicher Entfaltung kam. Man ging (und geht) zu weit, wenn man von ihm verlangt, er solle in jedem Falle angeben, wie sich Weissagung und Erfüllung verhalten; denn die Erfüllung darf nicht zurückwirken auf die Exegese der Weissagung; man klagte (und klagt) ihn mit Unrecht an, daß er durch seine Interpretation des Alten Testaments manches dictum probans für Dogmatik u. s. w. beseitigt habe; Viele sagten, Coccejus finde Christum im Alten Testamente überall, Grotius nirgends. Vom Buche Hiob erklärte

70) Wie dies auch von Hagenbach anerkannt wird, in dessen Artikel „H. Grotius," in Herzog's Real-Encyklopädie V, 398. 71) Epist. 459. 72) Gesch. der protestant. Theologie, München 1867, S. 410. 73) Die erste Edition ist hier dem Jahre 1624 zugewiesen. 74) H. Luden, Hugo Grotius, S. 211. Doch scheint Luden nicht alle Uebersetzungen gekannt zu haben. 75) Ebenda.

76) So G. B. Winer in seinem Handbuche der theologischen Literatur I., Leipzig 1838, S. 167. Andere schreiben die Auflage von Vogel fälschlich dem Doederlein zu und setzen sie in die Jahre 1774 und 1775. Die Encyklopädie von v. Holtzendorff nennt eine uns unbekannte Ausgabe, welche 1771 in Halle erschienen sein soll. 77) So in seiner Auslegung zum Evangelium Matthäi, Cap. 27.

Digitized by Google

er, daß es eine res vere gesta, sed poëtice tractata sei, eine Bemerkung, welche ihm von Seiten der Orthodoxie viel Anfechtung zuzog und vielleicht andeuten sollte, daß man es hier mit einem poetischen Mythus zu thun habe. In der Vorrede zum Buche der Weisheit Salomonis spricht er die Annahme aus, daß dasselbe in seiner jetzigen Gestalt von einem christlichen Ueberseyer herrühre, welcher sich Interpolationen erlaubt habe. Dem Hohen Liede gesteht seine nüchterne Kritik nicht die Bedeutung zu, welche es als eine Darstellung der Liebe Christi zu seiner Braut u. s. w. nach der damals fast allgemein geltenden Auslegung haben sollte. An die Stelle dieser Interpretation setzt er als der Erste die sogenannte ästhetische. Zwar stellt er den Wortsinn als zunächst allein gültig hin; aber seine diplomatische Vorsicht läßt nebenbei auch den allegorischen oder typischen zu und frei. Dieses „Carmen" ist ihm ein „garritus conjugum inter se, inter Salomonem et filiam regis Aegypti, interloquentibus etiam choris duobus tum juvenum tum virginum, qui in proximis thalamo locis excubabant". Ferner: „Nuptiarum arcana sub honestis verborum involucris hic latent: quae etiam causa est, cur Hebraei veteres hunc librum legi noluerint nisi a jam conjugio proximis." Gegen solche Art der Auslegung traten mit zornigem Eifer viele Orthodoxe auf, unter ihnen Joh. Gottlob Carpzov, indem er es in seiner Introductio ad libros canon. bibliorum vet. test. omnes 1757 dem Grotius zum Verbrechen machte, daß er gewagt habe, durch Parallelen aus Catullus, Horatius, Theocritus, Virgilius, selbst Ovidius, „et ejus farinae aliis gentilium poëtis" das „sacratissimum poëma impurissimis flosculis profanare" [78]).

Von den Commentaren zum Neuen Testamente wurden 1625 derjenige zu den drei Synoptikern, derjenige zum Evangelium des Johannes 1626 in der Niederschrift fertig [79]); erst 1641 erschienen beide zusammen als „*Annotationes in libros Evangeliorum* et varia loca (locos) S. Scripturae" zu Amsterdam; 1642 und dann wieder 1646 kamen ebenda die „*Annotationes in Epistolam ad Philemonem*" heraus; der „Commentatio ad loca quaedam N. Testamenti, quae de Antichristo agunt aut agere putantur" [80]), sowie des dazu gehörigen „Appendix" ist bereits gedacht; gegen Desmarets veröffentlichte Grotius die „Explicatio trium utilius. locorum N. T. in quibus agitur de fide et operibus". Die (gesammten) „*Annotationes in Novum Testamentum*" erschienen im Druck zuerst 1644 bis 1646 zu Paris in Folio, dann wieder ebenda 1649. Indessen ist zu bemerken, daß auch die Auslegung der Evangelien, bez. einzelne Theile als „Annotationes in N. T." bezeichnet werden. Von den späteren Ausgaben wird eine solche aus dem Jahre 1661 in Amsterdam (?) angeführt [81]); später besorgte Ch. L. v. Windheim einen Wiederabdruck cum praefatione, Erlangen 1755 und 1757 in 2 Theilen [82]), welcher 1769 zu Halle wieder herauskam [82a]). Eine neunbändige Ausgabe erschien 1834 in Gröningen [83]). Die Annotationes in V. T. und die Annotationes in N. T. sind vereinigt 1660 zu London gedruckt, woraus S. Moody ebenda 1727 einen Auszug in 2 Theilen veranstaltete [84]). — Schon diese wiederholten Abdrücke und Bearbeitungen der Commentare des Grotius zum Neuen Testamente, deren Zahl noch vervollständigt werden könnte, liefern den Beweis für die Bewegung, welche durch dieselben in die neutestamentliche Exegese und Kritik gebracht wurde. Aber trotz aller Neigung und Gewohnheit zur nüchternen, literalen, rationalistischen Auslegung, für deren Durchführung er auch hier mit Vorliebe Parallelen aus den Classikern aufführt, wie zur Bergpredigt Christi, deren Verständniß er in geringem Grade aus dessen ureigenem Geiste zu erschließen sucht, gehen seine Neuerungen an einzelnen wichtigen Stellen über ein ziemlich bescheidenes Maß nicht hinaus; namentlich macht er dem Mythus kein entschiedenes Zugeständniß und den Wundererzählungen thut er keinen Abbruch, selbst bei den Punkten, an welche später die negative Kritik zuerst angeknüpft hat. So läßt er namentlich den herkömmlichen Begriff der Dämonischen noch bestehen, indem er sich z. B. zu Matth. 4, 24 dahin ausspricht: „*Δαιμονιζόμενος* autem esse apparet non quovis modo insanientes, sed impurorum spirituum vi majore correptos atque agitatos, quales erant, quos Graeci *νυμφολήπτους*, Latini larvatos, ceritos, lymphaticos vocabant." Die Echtheit des 2. Petribriefes wird von ihm bestritten oder wenigstens bezweifelt, während er geneigt ist, den 2. Johannesbrief dem Johannes presbyter zuzuschreiben. Für den Brief an die Hebräer nimmt er an, daß dessen Verfasser die Schriften Philo's direct benutzt habe. Andererseits hält er an dem Apostel Johannes als Verfasser der Apokalypse fest, aber deren Inhalt interpretirt er nicht als Vision der künftigen Zustände der christlichen Kirche und besonders des Antichrists als eines späteren Feindes, sondern als Beschreibung der Lage, in welcher sich zu des Apostels Zeiten die Christen unter Domitianus, Trajanus, Apollonius u. A. befanden. Im Einzelnen deutete er den Antichrist, wie erwähnt, nicht auf den Papst, sondern auf Caligula, wogegen 1640 zu Amsterdam Du Moulin seine „Strigil adversus commentationem Grotii ad loca de Antichristo" veröffentlichte.

Im Allgemeinen muß man der Bibelauslegung des Grotius zunächst eine bis dahin vielleicht nie in einer Person vereinigte Fülle alles des hierzu erforderlichen und wünschenswerthen Wissens einräumen, sowie einen gewissenhaften Fleiß, den richtigen Sinn zu ermitteln. Er holte sehr oft nicht blos das Gutachten seiner ihm nahe stehenden

78) Artikel „Hohes Lied" in Herzog's Real-Encyklopädie der protestant. Theologie und Kirche, Bd. VI., S. 212. 214. — G. B. Winer, Handb. der theol. Literatur. Bd. I., 1838, S. 72, führt als Ausgaben des Werkes von Carpzov diejenigen von 1721, 1731 und 1741, nicht die von 1757 an. 79) Epist. 212. 80) Wiederholt im 3. Bande seiner Opera theol.

81) In v. Holtendorff's Justl. Encyklopädie. 82) So G. B. Winer. 82a) Nach v. Holtendorff 1768. 83) G. B. Winer. 84) Derselbe.

Digitized by Google

protestantischen Freunde ein, er bediente sich auch des Rathes anderer Männer, wie des gelehrten holländischen Juden Manasse Ben Israel [85]) und des Jesuiten Petavius, besonders in Fragen der Zeitrechnung [86]). Vor allem kamen ihm hierbei seine eigenen immensen Kenntnisse, namentlich des klassischen Alterthums und der Kirchenväter — die mittelalterlichen Scholastiker scheint er nicht mit demselben Eifer und in demselben Umfange studirt zu haben — zu Statten; hat man ihm doch nachgesagt, er habe Bücher geschrieben, um diese Gelehrsamkeit der Welt zu zeigen. Zwar befolgte er principiell den Kanon, die Bibel aus der hebräischen und griechischen Sprache, aus den Zeitumständen u. s. w., somit grammatisch-historisch zu interpretiren, nicht nach einer hineingetragenen dogmatischen Regel; aber es ist nicht richtig, wenn man ihm jede Rücksicht auf ihre eigene regula fidei, auf die kirchlich traditionelle Auffassung, den christlichen Geist absprich, den er etwa dem Geiste in den citirten altclassischen loci habe gleichsetzen oder parallelisiren wollen; eine seiner hierauf bezüglichen Stellen zu den Annotationes in N. T. [87]) lautet sehr bestimmt dahin: „Testor, si quid usquam a me scriptum est pugnans cum iis Sacrae Scripturae sensibus, quos ecclesiae christianae a prima aetate acceptos perseverante consensu tenuere, quod repertum non iri satis confido, me id pro non scripto habere ac mutare paratissimum." Hierbei leitete ihn vorzugsweise seine für die verschiedenen christlichen Confessionen irenisch-unionistische Tendenz; er suchte überall den consensus omnium, besonders bei den älteren Kirchenvätern und Synoden, zu ermitteln, weil er eben hierauf die Einigung gründen wollte [88]). Aber freilich diesen urchristlichen Ansichten gegenüber wagte er fast nie eine eigene selbständige aufzustellen; in streitigen Punkten gab er meist keiner Partei ganz Recht, jede sollte etwas von ihrer Meinung nachgeben, um auf einen Mittelweg einzulenken. Daher schliff er Härten und Schärfen nach Möglichkeit ab oder suchte sich durch feine Distinctionen zu helfen und schlüpfte über Schwierigkeiten mit unbestimmten, zweideutigen Ausdrücken hinweg, so daß man oft nicht sagen kann, welches denn seine persönliche Ansicht sei. Wo der specifisch christliche (oder jüdische) Geist in Opposition zu alten Heiden und deren Philosophie der Religion tritt, läßt er ihn nicht zu dieser vollen Kraft kommen, sondern deutet ihn zu Gunsten der Harmonik mit jenen in der Weise von allgemein rationalistischen oder abstract vernünftigen Kategorien. Dabei ist er zu wenig darauf bedacht, den inneren Zusammenhang biblischer Abschnitte aus diesen selbst und in ihrer Stellung innerhalb des Ganzen zu erläutern und eine Zusammenfassung des darin enthaltenen Lehrbegriffes heraus zu arbeiten, eine zusammenhängende derartige catena zu liefern; die Auslegung haftet meist nur an dem einzelnen locus, ist überwiegend scholienartig, wie schon der Name der Annotationes andeutet [89]). Die meisten seiner theologischen Zeitgenossen verhielten sich, wenigstens in ihren öffentlichen Aeußerungen, gegen seine Bibelauslegung ablehnend oder fanatisch feindselig, unter allen am meisten der Wittenberger Abr. Calov in seiner Biblia V. et N. Testamenti illustrata, Frankfurt 1672, obwol auch er sich von Grotius manches Gute angeeignet hatte. Mit Ausnahme der Arminianer ließen fast alle Parteien die exegetischen Leistungen des Grotius als unrüchig und der Heterodoxie verdächtig, aber auch als ziemlich unbekannt, ein Jahrhundert hindurch auf der Seite liegen; erst Vogel und Döderlein führten sie in weitere theologische Kreise ein, und seitdem nehmen sie als ebenbürtige Vorstufen zu der philologischen Schule Ernesti's einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Exegese ein [90]).

Außer den vorstehend aufgeführten hat Grotius noch andere theologische Schriften und Abhandlungen verfaßt, welche zum Theil durch ihn, zum Theil später durch Andere im Druck veröffentlicht worden sind, z. B. „De dogmatibus, ritibus et gubernatione ecclesiae christianae" und „De summo sacerdotio." Seine Opera theologica kamen 1679 zu Amsterdam in drei [91]) Bänden heraus und wurden 1731 [92]), ebenfalls in drei Folianten, zu Basel nachgedruckt. Von den für die Kenntniß seiner äußeren Lebensschicksale, seiner Seelenstimmungen und seiner Studien höchst wichtigen Briefen aus seiner Feder veranstalteten 1687 seine Enkel eine Ausgabe in Amsterdam unter dem Titel: *„Epistolae H. Grotii, quotquot reperiri potuerunt."* Dazu kamen, 1806 in Harlem gedruckt, „Epistolae ineditae"; andere, sowie einige Handschriften über wissenschaftliche Abhandlungen, mögen noch jetzt ungedruckt vorhanden sein; die Königin Christine kaufte der Witwe mehrere Manuscripte ab [93]).

Dürfen wir uns am Schlusse noch einige Bemerkungen über seinen lateinischen Styl erlauben, so werden die Citate, welche wir unserer Darstellung einverleibt, einigermaßen den Nachweis geliefert haben, daß er kein simius Ciceronis ist und den strengen Grammatikern der Gegenwart nicht immer Genüge leistet, z. B. wenn er drucken läßt: „a jam conjugio proximis" (vergl. oben), oder „cum qua" (De aequitate, c. 1, n. 1), oder „loca" für loci (sehr oft oder meist), oder „qualitas" und andere mittelalterliche Ausdrücke anwendet; aber der Geist ist da, wo er es nicht zu thun hat mit Gedanken, welche sich kaum adäquat, präcis und kurz durch sogenanntes elegantes und reines Latein wiedergeben lassen, echt classisch, oft mit attischem Salz gewürzt, nicht selten in seinen Wendungen einherschreitend, aber auch nicht frei von den Hyperbeln, welche er sich aus der conventionellen Schreibweise der Alten angeeignet hat, z. B. indem er in einem Briefe an de Thou sagt: „Uebrigens schreckt Du mich von der Geschichtsschreibung ab, indem Du mich dazu ermahnest."

85) Epist. 1244. 86) Epist. 1526, 1534 u. a. 87) Bei H. Luden, Hugo Grotius, S. 310. 88) Vergl. seine Epist. 444. 89) So auch Hagenbach in Herzog's Real-Encyklopädie V, 397.

90) Vergl. Segaar: Oratio de Hugone Grotio, illustri humanorum et divinorum Novi Testamenti scriptorum interprete, Utrecht 1785; ferner Meier: Gesch. der Schrifterklärung, und J. G. F. Wieseler: Lehrb. der Kirchengeschichte III, 2, S. 424. 91) Nach W. B. Winer, S. 21. Das N. T. erschien in London. 92) Nach demselben ebendas 1732. 93) Luden, H. Grotius, S. 20.

Digitized by Google

Zur Literatur über Grotius. Hierher gehören zunächst viele Stellen in mehreren Vorreden zu seinen Schriften, vorzugsweise aber die Briefe, welche theils er selbst an Andere, theils Andere an ihn geschrieben haben. — Eine Vita desselben veröffentlichte Batesius p. 423 seqq. — Die der Zeit nach erste große und ausführliche, überhaupt die ausführlichste unter allen Biographien sind die 1727 anonym (von Lehmann) in Delft herausgegebenen Hugonis Grotii Belgarum Phoenicis Manes ab iniquis obtrectationibus vindicati. Scriptorum ejus tum editorum tum et editorum conspectus triplex, in 2 partes, ein Buch, welches mit enthusiastischer Vorliebe für Grotius auf das Sorgfältigste Alles zusammenträgt, unter Anderem in der Bibliotheca Grotiana als dem 2. Theile sämmtliche Uebersetzungen seiner Schriften mit einer Menge von literarischen Notizen. — Vor 1752 gaben Kaspar Brandt und Andrian Cattenburg in holländischer Sprache eine ebenfalls sehr ausführliche Biographie in Druck, welche uns nicht zugänglich geworden ist. — Im J. 1752 erschien bei Debure dem Aelteren zu Paris in 2 Bänden Vie de Grotius avec l'histoire de ses ouvrages et des negotiations, auxquelles il fut employé von M. de Burigny, ein Buch, welches in lichtvoller Sprache und Anordnung den Lebenslauf des berühmten Holländers schildert, jedoch nicht ganz ohne Unrichtigkeiten, namentlich im Punkte der Orthographie nicht französischer Namensbezeichnungen. — Das einzige größere Werk in deutscher Sprache ist: Hugo Grotius nach seinen Schicksalen [Batavus, Captivus, Exul] und Schriften dargestellt von Heinrich Luden, Berlin 1806 bei Johann Friedrich Unger. Der Verfasser webt viele allgemeine Reflexionen ein, hat aber das große Verdienst, seine Schilderung vorzugsweise aus den Briefen des Grotius herausgearbeitet zu haben. — Das Buch: Hugo de Groot en Maria van Reigersbergen, Amsterdam 1827, von Hieron. de Vries, holländisch geschrieben, ist uns nur dem Titel nach bekannt geworden. — Im J. 1826 edirte der Engl. Charl. Butler The life of H. Grotius etc., London bei J. Murray. Wir haben geglaubt, dasselbe nur hier und da benutzen zu sollen, da der Verfasser den Gegenstand nicht vollständig genug beherrscht zu haben scheint [94]). — Andere größere zusammenfassende Biographien sind uns nicht bekannt. — Die kurzgefassten Artikel in den Encyklopädien, Conversationslexica u. s. w. dürfen wir hier übergehen; einige derselben, wie diejenigen von Hagenbach und Lübker, haben wir mehrfach in den Noten angeführt, auf welche wir hier zurückverweisen und in welchen auch andere literarische Materialien ihren Platz gefunden haben. Wir fügen ihnen folgende Specialabhandlungen bei, welche uns zur Benutzung nicht vorgelegen haben: Luther und Grotius oder Glaube und Wissenschaft, Heidelberg 1846, von Creuzer; H. de Groot als verdediger des christendoms, Utrecht 1869, von Bynmalen; ferner Theil I. aus dem Werke über die Geschichte und Literatur des Völkerrechts von Ompteda; Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius, in den Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. I., Leipzig 1850, S. 485—545; Grotius on the rights of war and peace ..... an abriged translation, London 1853, von Whewell; Europäisches Völkerrecht, IV, S. 509—516 von Bluntschli; Le droit de la guerre et de la paix par H. Gr. von Pradier-Fodéré, Paris 1865. (*J. Hasemann.*)

GROTO (Luigi), auch Aloysio Grotto, italienischer Dichter und Redner, bekannt unter dem Namen: il Cieco d'Adria, der Blinde von Adria, stammte aus einem vornehmen, noch im 18. Jahrh. blühenden Geschlechte und war 1541, wenn nicht früher, zu Adria geboren. Acht Tage nach seiner Geburt verlor er das Gesicht, sodaß ihm nur ein sehr geringer Theil seiner Sehkraft übrig blieb, kaum hinlänglich, den Tag von der Nacht zu unterscheiden. Da er schon in seiner Jugend große Fähigkeiten blicken ließ, so bestimmte man ihn für die Wissenschaften, welche er, obwol nur auf das Hören angewiesen, in so hohem Grade sich anzueignen wußte, daß ihn die Venetianer bereits im J. 1556 zweimal zum öffentlichen Sprecher erwählten, einmal bei der Ankunft der Königin Bona von Polen (Witwe des Königs Sigismund I.), und dann bei der Einsetzung des Dogen Lorenzo Priuli. Was diesen Vorträgen vielleicht an innerem Gehalte abging, das ersetzte reichlich die allgemeine Aufmerksamkeit der Zuhörer und das Wohlwollen für den blinden jugendlichen Redner. Auch in der Folge hatte er bei den verschiedenen Dogenwahlen in Venedig die üblichen Festreden zu halten, sowie die Beglückwünschungsrede an König Heinrich, als derselbe bei seiner Rückkehr aus Polen in Venedig eintraf. Auf der Universität zu Padua trat er bei öffentlichen Disputationen gern als Opponent auf. Obwol er mehrmals nach Bologna ging und daselbst z. B. 1570 zur Wiederaufnahme der Lectionen eine lateinische Rede hielt, so scheint er doch dem akademischen Leben den unabhängigen Verkehr mit den Wissenschaften vorgezogen zu haben. Als Dichter beschäftigte ihn besonders das Theater. Er schrieb die beiden Tragödien: l'Adriana und la Dalida, und drei Lustspiele: il Tesoro (1580 in 12.), l'Alteria (Venedig 1586) und l'Emilia. Das letztere Stück, welches Grotto im J. 1579 schrieb, als in Adria ein neues Theater erbaut wurde, erschien nachmals italienisch und französisch zu Paris 1609 in 12. Ferner dichtete er die Pastoralen il Pentimento amoroso und la Callisto, beide mit der Tragödie Adriana zu Venedig 1586 gedruckt. Außerdem beschäftigte ihn eine Uebersetzung von Homer's Ilias und der Georgica Virgils; diese blieb ungedruckt und von jener erschien nur das erste Buch bereits 1570 zu Venedig. Unter dem Titel: Trofeo della vittoria sagra ottenuta dalla christianissima lega contro i Turchi nell' anno 1571 gab er zu Venedig in 8. eine Sammlung von mystischen Versen, Uebersetzungen von Psalmen, von Canzonen und Sonetten von ihm selbst und andern Verfassern heraus, ingleichen Reden auf alle Heiligen

94) Auch finden sich Unrichtigkeiten, wie 1482 als Geburtsjahr des Grotius.

Digitized by Google

und andere weltliche Personen. Man sieht also, daß er es nicht fehlen ließ, sich vor seinen Landsleuten auszuzeichnen. Gleichwol konnte er sich nicht bis zur Classicität erheben, im Gegentheil wirft man ihm vor, daß er seinen Styl mit gesuchten Metaphern, falschem Schimmer, Spitzfindigkeiten, verfehlten Wortspielen und dergl. ausstattete und zu dem verderbten Geschmack der italienischen Literatur im 17. Jahrh. beitrug. Er gefiel sich in einer Weise zu schreiben, daß man glaubt, einen Schriftsteller aus dem 15. Jahrh. vor sich zu haben. Seine Bewunderer erhoben ihn, weil er blind war, sie überhäuften ihn mit Ehren aller Art; viele Akademien ernannten ihn zu ihrem Mitgliede und die 1565 gestiftete Akademie der Illustrati feierte ihn als ihren Ehrenpräsident. Die Herzoginnen von Ferrara würdigten ihn ihres Besuchs; allein man scheint für den Blinden von Adria nur äußere vorübergehende Auszeichnungen übrig gehabt zu haben, denn er lebte beständig in Armuth. Seinen Eifer, sich hervorzuthun, zeigte er auch als Schauspieler in Rollen, die für seinen Zustand paßten. So trat er z. B. im Carneval 1585 auf dem olympischen Theater zu Vicenza in der Rolle des Königs Oedipus in der von Orsato Giustiniani übersetzten Sophokleischen Tragödie auf zur allgemeinen Bewunderung, und die ihm zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten wollten kein Ende nehmen. Zur Dankbezeigung für die glänzende Aufnahme widmete Groto 1585 der olympischen Akademie eine Auswahl seiner Reden, die nochmals zu Venedig 1602 bei Zeppini in 8. erschienen. Groto starb am 13. Dec. 1585. Ungenügende Nachrichten über sein Leben sind der Ausgabe seiner Briefe, Venedig 1601 in 4., beigegeben. Besser und vollständiger schrieben über ihn zwei Angehörige seiner Familie, Louis Grotto, welcher 1769, und Giuseppe Grotto, welcher 1777 eine Lebensbeschreibung ihres Anverwandten herausgaben. Noch sind Groto's Anmerkungen zu Boccaccio's Decameron zu erwähnen, welche Zeppini in Venedig 1590 in 4. publicirt hat, aber keineswegs als eine Bereicherung zur literarischen Kritik über Boccaccio. Außer ältern literarhistorischen Werken von Ghilini, Bayadopulos, Zöcher vergl. Biograph. univers. T. XVII. p. 618. 619. (*F. Th. Richter.*)

GROTTAU, ehemals Krotau oder Grota genannt, Stadt in Böhmen, im bunzlauer Kreis, am rechten Ufer der Neiße, über welche hier eine Brücke führt, an Chaussee und Eisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg, in einem wiesenreichen Thale, 6 Kilometer von Zittau nahe der sächsischen Grenze; am linken Ufer des Flusses liegen dem Städtchen gegenüber die Dörfer Kotten, Dönis und Görsdorf, 2 Kilometer im Osten das Schloß Grafenstein; im Süden erhebt sich der bewaldete lausitzer Bergkamm. Grottau hat 1500 Einwohner, 1 Pfarrkirche; die Einwohner beschäftigen sich mit Landwirthschaft, Baumwollenspinnerei, Garnbleicherei. In Görsdorf befinden sich Braunkohlenbergwerke.

(*O. Delitsch.*)

GROTTEN, Höhlen, grottes, cavernes, werden entweder leere, oder auch theilweise mit Wasser und eingeschwemmten Materialien erfüllte Räume im Innern der Erdkruste genannt. Nach ihrer Form, Gestaltung, die zum großen Theile von der Natur der sie umschließenden Gesteine abhängt, oder infolge äußerlicher Einwirkungen mannichfaltiger Art entstanden ist, unterscheidet man Spaltenhöhlen, welche mehr oder weniger weit klaffende, aber nach oben geschlossene Spalten und Klüfte haben, gewöhnlich schmal sind, aber häufig eine bedeutende Erstreckung in der Länge und Tiefe haben, wie z. B. die größeren Druſenhöhlen der Erzgänge. Eine andere Form sind die Gewölbhöhlen, welche gewölb- oder sackähnliche Weitungen von verschiedenen, unregelmäßigen Umrissen und oft bedeutenden Dimensionen haben. Solche mit weitem Eingange und von geringer Tiefe nennt man wol auch Grotten. Schlauchhöhlen nennt man solche, welche enge, gewundene Kanäle von entweder rundlichen oder winkeligen Querschnitten haben. Durchbruchshöhlen treten gewöhnlich an beiden Enden zu Tage aus, unterscheiden sich von den übrigen weniger durch die Form, als durch das zufällige Vorhandensein zweier Oeffnungen, welche den Weg durch den Berg oder Felsen gestatten. Eine andere beachtenswerthe Form und Erscheinung geben die sogenannten Orgeln, Erdpfeifen, die orgues géologiques oder puits naturals, „natürliche Brunnen"; cylindrische, meist senkrechte, mit Geröll, Sand und Thon ausgefüllte Kanäle vom engsten bis 4 Meter Durchmesser und bis 70 Meter steigenden Länge. Solche Orgeln reichen häufig durch die Bänke des maastrichter Kreidetuffes, sowie durch die Kreidegebilde in Belgien und in verschiedenen Gegenden Englands und Frankreichs hinab, und sind stellenweise so dicht beisammen, daß fast gegenseitige Berührung statt hat.

Die meisten Höhlen bestehen aus einer Combination der Formen der Spalten-, Gewölb- und Schlauchhöhlen, indem mehrere gewölb- oder sackförmige Weitungen hinter einander liegen, welche durch schlauch- oder spaltenförmige Schlünde mit einander in Verbindung stehen, sodaß man immer aus einer Weitung durch einen engen Schlund in eine andere Weitung gelangt. Im Gegensatze von Höhlen, deren Bildung sehr einförmig und regelrecht ist, wo die verschiedenen Abtheilungen ungefähr alle gleiche Richtung haben, zeigen manche einen sehr verwickelten Bau, wundersame Räumlichkeiten von vielartiger Gestalt und in sonderbarer Verbindung. So z. B. das Labyrinth auf der Insel Candia, in welchem zahllose, sehr gewundene Gänge einander nach allen Richtungen durchkreuzen und im Kreise umherführen, sodaß diese Grotte, ihres chaotischen Gewirres halber, den Namen mit demselben Rechte trägt, wie das berühmte Kunstwerk der Alten auf der Insel Creta, von dem erzählt wird, es sei von Dädalus nach verjüngtem Maßstabe des ägyptischen Labyrinthes erbaut worden, um die Minotaurus darin gefangen zu halten. Gar seltsam sind oft die Abtheilungen von Höhlen und Grotten geformt; bald liegen sie wie Kammern, Stuben, Säle aneinander und übertreffen an Ausdehnung und Höhe eine die andere, alle in demselben Niveau liegend; bald bestehen sie aus mehreren Stockwerken. Die berühmte

Digitized by Google

Grotte auf Antiparos im griechischen Inselmeere geht so tief ins Berginnere hinein und hat einen so gewaltigen unterirdischen Bau, daß in ihr große Festlichkeiten veranstaltet und abgehalten wurden. So ist das Quirilathal im Kaukasus reich an großen Höhlen, welche den Landesbewohnern in Kriegen alter Zeit als Zufluchtsorte, selbst als Wohnungen dienten. So erzählt der Geolog Du Bois über die Höhle beim Dorfe Gouemi, daß das Dorf selbst in ihr erbaut sei und in ihr noch eine Kapelle, Gräber und eine starke, von der Dicke in Cascaden herabstürzenden Quelle angetroffen werden. Um die „große Höhle" in Kentucky genau zu besehen, sollen 19 Stunden erforderlich sein. Sie hat nicht wenige vereinzelte Räume von ungeheurer Ausdehnung. Ueber mehrere Abtheilungen hat der Green-River seinen Lauf.

Die Oeffnungen, womit Höhlen und Grotten zuweilen am Tage münden, in Thälern und Schluchten, an Berggehängen, an steilen, zuweilen fast senkrechten Felswänden, haben zuweilen ausgezeichnete Umgebungen von bald höherem, bald geringerem Reize, beschattet von Eichen oder Lärchen. Nicht selten sind die Eingänge groß, weit, geräumig, bequem, wie durch Kunst geschaffen und geben einen erhabenen Anblick ab. Einige Höhleneöffnungen gleichen hohen, majestätischen Thoren, andere sind Gewölben ähnlich. Oft ist der Eingang von nahen Felsen verdeckt und nicht eher wahrzunehmen, bis man unmittelbar davorsteht. Andere Oeffnungen dagegen stellen sich nur als enge Spalten dar und solche mit nach Oben durchbrochener Felsendecke, in welche man durch einen röhrenförmigen Schlund an Stricken hinunter gelassen wird. Einige liegen so hoch und steil, daß ihre Eingänge nur mühsam zu erklimmen sind. In Schottland finden sich mehrere Grotten an nicht sehr hoher, aber steil abfallender Küste. Nur zur Zeit der Ebbe können sie erreicht werden trockenen Fußes, während sie jedoch auch vom Meere aus zur Zeit der Fluth zu befahren sind. Dies ist z. B. der Fall bei der Spathhöhle — Spar-Cave — auf dem Eilande Skye. Einem Vorhofe gleich treten gewaltige Felsmassen ins Meer hinaus und erheben sich senkrecht über 30 Meter. In diesen Kanal dringt das Fluthwasser ein. Das prachtvolle Gewölbe, in Gestalt des gothischen Bogens, wird durch Tausende von Tropfsteinsäulen getragen. Der Anblick ist überaus wild, aber ungemein schön. So steigen ferner die Eingänge der Fingalshöhle auf Staffa, der blauen Grotte auf Capri unmittelbar über dem Meeresspiegel auf, von denen überhaupt die Brandung und der Wellenschlag des Meeres oder der Seen die Ausbildung vieler Grotten und Höhlen bewirkt hat.

Die Wände der Grotten und Höhlen sind bisweilen mit Krystallen, sehr oft aber mit Stalaktiten von Kalksinten bekleidet, welche in ihren verschiedenen Formen und Gruppirungen wunderliche nachahmende Gestalten darstellen. Die Höhlen finden sich in der Regel innerhalb fester Gesteine und zwar besonders in den Kalkgebirgen, in den Dolomiten und Gypsen, als Folgen der Erhebungen und der dadurch bedingten Risse, welche später durch Auswaschungen erweitert wurden. Auch Laven und andere vulkanische Gesteine, sowie Sandsteine und Gletschereis enthalten sie nicht selten, während sie in andern Gesteinen nur selten, oft nur als Drusen angetroffen werden. So sind die Höhlen im Granit mit Bergkrystallen angefüllt, wie z. B. im Granite der Alpen in Savoyen und der Schweiz, wo die sogenannten Krystallhöhlen oder Krystallgrotten mit prächtigen Bergkrystallen besetzt eigentlich nur als Drusenhöhlen bezeichnet werden können. Berühmt sind die Krystallhöhlen des Zinkenstockes im berner Oberland und die des Birscherthales und von Naters in Oberwallis. Auch der Granit der Nordlande im Westfjord enthält häufig Höhlen, welche durch Erosion gebildet wurden. Kleine Höhlen im Gneise finden sich unweit Wunsiedel im Fichtelgebirge. Auch bei St. Brandière unweit Bourbon-Vendée ist eine solche. Eine große Höhle im Glimmerschiefer findet sich bei Sillaka auf der griechischen Insel Thermia, die an Geräumigkeit den größeren Kalksteinhöhlen nicht nachsteht (Bull. de la soc. géol. II, 329, und Russeger im Neuen Jahrb. der Min. 1840. S. 197). Interessant sind die Höhlen im Thonschiefer von Ballybunian in der Grafschaft Kerry in Irland, welche durch den Wellenschlag des Meeres gebildet worden sind. Viele Höhlen in den vielen Gypsablagerungen sind mit Gypskrystallen, die Kalksteinhöhlen mit Kalkspathkrystallen, die Drusenhöhlen der Erzgänge aber mit den Krystallen sehr verschiedener Mineralien bekleidet. Höchst merkwürdig sind die Drusenräume, welche in den oberen Theilen der Carnallite (Kalisalze) bei Staßfurt nicht selten vorkommen und prachtvolle Sylvinkrystalle enthalten. In der Regel geben die Felsarten, welche Grotten und Höhlen umschließen, die Materialien und Bedingungen zu ihrer Bildung ab. Höhlen im Gneise, im Glimmer- und Thonschiefer gehören den mehr örtlichen Erscheinungen an. So entstand die große Grotte unterhalb des Leuchtthurmes von Wicklow in Irland, das Ziel der Wanderung zahlloser Fremden, von Glimmerschiefer umschlossen, ohne Zweifel durch lange dauernde Auswaschungen. Ein Theil der ganzen Küste der Grafschaft Wicklow besteht aus sehr gewundenen Glimmerschieferlagen. Das schroffe Gehänge läßt zahlreiche Höhlen wahrnehmen, die nächst den Auswaschungen hauptsächlich von Emporhebungen herrühren. Merkwürdig ferner ist die berühmte Grotte von Sillaka auf Thermia. Gneis, Glimmerschiefer mit Granaten, Thonschiefer von häufigen Quarzgängen durchsetzt, Talkschiefer und körniger Kalk sind die Gesteine, woraus jene Insel, das Cythnos der Alten, besteht. Inmitten des Marktfleckens Sillaka, 400 Meter über dem Meere, findet sich der Eingang in die Höhle, welcher ganz eigenthümliche Formenverhältnisse zustehen. Glimmerschiefer, Thon- und Talkschiefer, alle höchst fest, umgeben die Grotte, und die Lagen und Schichten jener Felsarten werden davon fast senkrecht durchschnitten. Die Wände von regelloser, rundlicher Gestalt, sind nur stellenweise eben; häufig erscheinen zwischen den Gesteinlagen meist sehr niedere, nach

Digitized by Google

Hinten geschlossene, kleinere Räume, und aus dem Boden erheben sich viel spitzige, scharfkantige Felsmassen. Von Stalaktiten ist keine Spur vorhanden, dagegen durchziehen zahlreiche Eisenglanzadern den Glimmerschiefer, den Talk- und Thonschiefer nach allen Richtungen. Diese Erzadern leisteten zerstörenden äußeren Einwirkungen, namentlich den Strömen unterirdischer Wasser, welchen die Grotten vormals zum Rinnbett dienten, den mächtigsten Widerstand. Die vorspringenden Theile jener metallischen Adern verleihen den Wänden der ganzen Höhle ein Netzen ähnliches Aussehen und gewähren einen seltsamen Anblick.

Die meisten Höhlen und Grotten finden sich in den Kalksteinen jeden Alters — im körnigen Kalk, im eigentlichen Marmor, im Grauwacken- und Muschelkalk, im Jura- und Grobkalk, in der Kreide und im Kalktuff — ferner in Dolomit und in Gyps. Manche Kalkgebilde zeigen sich in dem Grade grottenreich, daß sie ihrem ganzen Wesen nach zum Entstehen unterirdischer Räume geeignet sind und häufig als **Höhlenkalksteine** bezeichnet werden. Der Boden der meisten dieser Höhlen wird von Lagern röthlichen, eisenhaltigen Thones und Lehmes, der meist mit Sand und molassenartigen, unzusammenhängenden Sandsteinen gemischt ist, bedeckt und eine große Menge von Knochen führt. Ueber dieser knochenführenden Thonschicht breitet sich fast immer eine mehr oder minder dicke Decke von Stalaktitenkalk aus, dessen Bildung stets in den Höhlen durch das von außen eindringende Wasser unterhalten wird, welches beim Durchsickern durch die Felsen sich mit kohlensaurem Kalke sättigt und beim Verdunsten in den Höhlen denselben wieder in Gestalt von Stalaktiten absetzt. Meist dringen diese Stalaktitenmassen in alle Risse und Zwischenräume der Lager des Knochenthones und verbinden diesen häufig zu einer harten Breccie. In den Breccien, welche die nach Oben offenen Spalten der Felsen an vielen Orten erfüllen, sonst aber dieselbe Natur mit dem Fußboden der Höhlen theilen, zeigen sich die Knochen im Allgemeinen weit weniger gut erhalten, weil es ihnen an der schützenden Decke fehlt. Nur selten werden in diesem Knochenlehme der Höhlen ganze Skelette gefunden; fast immer liegen die Knochen in Unordnung untereinander. Viele Knochen, namentlich die längeren Röhrenknochen, sind zerbrochen und die frischen Bruchflächen und Splitter beweisen, daß diese Brüche erst nach dem Tode der Thiere stattgehabt haben. Viele sind abgenutzt, gerollt und dadurch unkenntlich. Bevor wir näher auf diese knochenführenden Höhlen, auf die in unterirdischen Räumen begrabenen Thierreste eingehen, mögen hier zuvor einige Grotten und Höhlen im **körnigen Kalk** erwähnt werden.

Es gehören hierher die berühmten Grotten auf Inseln des griechischen Archipels, und unter diesen die schon oben erwähnte **Grotte auf Antiparos**, früher Oliaros, das Heimathland der berühmten Bildhauer Phidias und Praxiteles. Antiparos ist fast nur ein **Marmorfelsen**. Von der Grotte, welche er einschließt und die schon in frühesten Zeiten der Insel ihren Ruhm verlieh, gibt John Aubdjo ausführliche Nachrichten. Zwischen schroffen Höhen aus körnigem Kalk und aus Gneis führt der Weg an das westliche Ufer von Antiparos. Auf steilem Pfade gelangt man zu einer mächtigen Felsenspalte. Nach etwa zwanzig Schritten erlöscht das Tageslicht und mit Fackeln muß die Grotte befahren werden. Sehr bald erscheint der unterirdische Corridor im herrlichsten Glanze; zahllose Krystalle erglühen in tiefem Blutroth oder zeigen die schönsten Regenbogenfarben. In steile Gesteinwand gehauene Stufen führen tiefer, und auf Leitern kommt man in andere Abtheilungen der ungeheuren Grotte, bis endlich die größte Weitung erreicht ist: ein unermeßliches Gewölbe aus glänzend weißem Marmor, ein mächtiger Dom mit Bogen von gewaltiger Höhe.

Von den durch Grauwackekalk umschlossenen unterirdischen Räumen gehören zu den ältesten bekannten **deutschen Grotten** auf dem Harze die **Baumannshöhle** im Blankenburgischen, nördlich von Rübeland, an dem äußersten östlichen Abhange des Harzes, ihr gegenüber die **Bielshöhle**. In der ersteren bemerkt man fünf bis sechs Erweiterungen oder Grotten, welche durch sehr enge Durchgänge mit einander verbunden sind; die zweite dagegen erscheint als ein langer, sehr gewundener Kanal von ungefähr gleicher Weite. Die Baumannshöhle wurde im 17. Jahrh. aufgefunden und nach ihrem Entdecker, einem harzer Bergmann, benannt. In horizontaler Richtung beträgt ihre Gesammtlänge über 200 Meter. Zur Entdeckung der Bielshöhle gab ein Waldbrand Veranlassung. Beide haben wundersam gestaltete Tropfsteinbildungen. Kalktuff hängt in Stalaktiten an den Gewölben und bedeckt als Stalakiten die Seitenwände und den Boden. Er ist von sehr neuer Entstehung, bildet sich noch fortwährend und oft mit großer Schnelligkeit. Thierreste, namentlich Bärenknochen, sind in großer Mehrzahl gefunden.

Die **schwarzfelder Höhle** liegt unweit Osterode, am letzten südlichen Abhange des Harzes, in einem gelblich-grauen, einem Kreidemergel ähnlichen Kalkſteine von geringer Dichtigkeit, welcher wol einer Jurabildung angehört. Man zählt in ihr fünf bis sechs durch sehr enge Kanäle mit einander zusammenhängende Grotten. Der Jurakalkstein, welcher die Wände dieser Grotten bildet, enthält eine Menge kohlensaure Magnesia.

Sehr bekannt sind die Höhlen in Gypsablagerungen, die sogenannten **Kalkschlotten**, **Gypsschlotten** in **Thüringen**, welche namentlich im Mansfeldischen bei **Wimmelburg** und **Helbra** durch den dortigen Bergbau auf Kupferschiefer aufgeschlossen sind, und was Größe, Gestaltsverhältnisse und gegenseitigen Zusammenhang betrifft, sich bedeutend und vielartig zeigen. Der Anblick, den sie gewähren, ist ungemein schön. Durch niedere Kanäle stehen ihre Räume mehrere Meilen weit in Verbindung. Ihre Wände zeigen wannenförmige und wellenähnliche, durch erhabene Rande von einander geschiedene Vertiefungen. Zuweilen kommen große Drusen in Form von einzelnen Grotten mit den prachtvollsten Gypskrystallen vor. Sämmtliche Höhlen und Grotten im Mansfeldischen waren, als man sie vor Jahrhunder-

Digitized by Google

ten aufschloß, bis zu gewisser Höhe mit Wasser gefüllt. Nach und nach versenkte sich das Wasser theils in tiefer gelegene Weitungen, theils lief es durch Kanäle ab. Thierische Gebeine kommen in diesen Schlotten nicht vor, wie überhaupt dieser Gyps sich frei zeigt von allen Resten einer früheren Thier- oder Pflanzenwelt. Zu den interessanten Erscheinungen aber gehören die, in mit Lehm ausgefüllten Spalten vorkommenden Gebeine urweltlicher und neuer, der gegenwärtigen Schöpfung zustehender Thiere, welche regellos gefunden werden. Jedenfalls hat die Ausfüllung jener Spalten später stattgefunden, sodaß die Knochen eingeschwemmt wurden. Unter den Thierresten findet man Zähne, Hals- und Rückenwirbel und andere Ueberbleibsel von Nashorn, Hirsch, Pferd, Ochs, Hyäne, Fuchs, Hund, Maulwurf, Hase, Uhu, Frosch.

Große Höhlen enthalten auch die Gypsfelsen von Westeregeln bei Magdeburg. In den Thonlagen, welche die Spalten und Vertiefungen derselben ausfüllen, sind vielfach Ueberreste antediluvianischer Landthiere aufgefunden, so Stoßzähne und Backenzähne des sibirischen Mammuth, Backzähne vom Rhinoceros, Pferdezähne, Eckzähne von Raubthieren gehören nicht zu den Seltenheiten.

Von den mugendorfer Höhlen, im Baireuthischen in Franken, sind die berühmtesten die gailenreuter und streitberger, im Thale der Wiesent. Hier ist es der fränkische Jura mit seinen Dolomiten, welche auf die mannichfachste Weise zerrissen zur Entstehung jener vielen Höhlen Gelegenheit boten, innerhalb welcher die bekannten großen Massen von tertiären Knochen abgelagert sind, welche der Gegend ihre Berühmtheit verschafft haben. Die gailenreuter Höhle hat ihren Eingang durch eine senkrechte abfallende Felsmasse. Sie enthält in ihrem Innern wenigstens sechs Grotten oder Kammern, welche in das Innere des Berges eindringen und durch sehr enge Kanäle mit einander zusammenhängen. Die in großer Menge hier vorfindlichen Knochen gehören vielen Quadrupedenarten und zwar meist fleischfressenden an. Außer dieser gailenreuter Höhle, als der merkwürdigsten jenes Vorkommens und in der allein die Reste von über 800 Bären gefunden sind, gehört die streitberger zu der interessantesten, und noch viele andere kennt man in derselben Anhöhe, als den Schönestein, Brunnenstein, Hohleberg, Klausstein oder Rabenstein, die Wunderhöhle, das Wiserloch, Geisloch, Kuhloch, Zahnloch, Schneiderloch, Rewig u. s. w. Die darin vorkommenden Knochen gehören im Allgemeinen den schon angeführten Thierarten; von besonderer Merkwürdigkeit aber ist der Umstand, daß die Höhlen, welche in den nördlich der Wiesent gelegenen Höhlen befindlich sind, keine Spur von Knochenbruchstücken enthalten, während jene auf der Südseite ganz damit angefüllt sind.

In der glücksbrunner Höhle bei Altenstein in der Grafschaft Henneberg, zwischen dem Harze und Franken gelegen, hat man bis jetzt nur Bärenknochen gefunden.

[17] Unter den Höhlen im rheinisch-westfälischen Gebirge, in der ehemaligen Grafschaft Mark, sind jene von Sundwig bei Iserlohn und die Kluterhöhle bei Odenford die ausgezeichnetsten und wegen darin enthaltener Ueberbleibsel von Thiergebeinen besonders merkwürdig. Im gleichen Sinne verdienen die vom sängeren Grauwackekalk umschlossenen Grotten und Höhlen in Belgien Beachtung. Eine der interessantesten ist die Höhle von Goffontaine in der Nähe von Lüttich. Sie liegt zwischen senkrecht abgeschnittenen Kalkfelsen, deren Bänke mit Thonschiefer wechseln. Die Unordnung, in welcher hier thierische und selbst menschliche Knochenüberbleibsel abgesetzt vorkommen; ihr ungleicher Erhaltungszustand; die wagerechte Lage langer Knochen; die damit gemengten, von den nächsten Felsarten herrührenden Bruchstücken; die Geschiebe, durchaus ähnlich den Rollsteinen dortiger Bäche; das Uebereinstimmende der die Gebeine umhüllender Erde und jener, welche angrenzende Berge bedeckt; alle diese und verschiedene andere Umstände gestatten die Annahme, daß die Ausfüllung der Höhlen durch Wasser geschah.

Auch in anderen deutschen Höhlen wurden Menschenreste nachgewiesen. So in der Karls-Grotte bei Erpfingen im Jurakalke der schwäbischen Alp, die angefüllt ist mit vielen Tropfsteingebilden. Höhe und Weite ist nicht besonders bedeutend, auch findet man keine so großen Hallen, wie in anderen Höhlen der schwäbischen Alp; dagegen hat sie eine Längenerstreckung von c. 200 Meter. Beim ersten Auffinden der Grotte wurden Menschen- und Thierreste zugleich mit Gefäßen und Geräthschaften verschiedenster Art angetroffen, ebenso Waffen, Ringe und Geräthschaften aus Bronce und Gold, die theils auf römische, theils auf germanische Abkunft schließen ließen.

Die berühmten, im Kalksteine vorkommenden Höhlen von Adelsberg, in Krain, welche seit langer Zeit durch ihre großen Ausdehnungen, durch ihre großen Wasserbecken und ihre beträchtlichen Bäche, welche sie durchströmen, bekannt sind, enthält viele Bärenknochen. Namentlich ist es der Höhlenbär (ursus spalaeus), der ein ebenso reißendes Thier war, wie Löwen und Tiger, der gegenwärtigen Schöpfung aber fremd ist, von dem fossile Knochen unter den röthlichen Stalaktitenmassen, welche den Boden bedecken und in ebenso in ziemlich beträchtlichen über dem Boden aufgehäuften Massen von eckigen Kalksteinbruchstücken mit Kalktuff zusammengekittet, aufgefunden sind. Es läßt sich hieraus schließen, daß die Knochen zugleich mit den Kalksteinbruchstücken durch natürliche Klüfte vom Tage hereingekommen und verschiedene Stellen der unterirdischen Räume ausgefüllt haben.

In Ungarn kommen an den südlichen Abhängen der Karpathen mehrere solche Höhlen vor. Man kennt sie unter dem Namen Drachenhöhlen. Die darin vorfindlichen Knochen gehören dem Geschlechte der großen Höhlenbären an.

In Frankreich findet sich besonders in dem ganzen Zuge des Jura längs der östlichen Grenze bei Besançon eine große Menge von Höhlen, in welchen die

Digitized by Google

Bären vorwiegen, während im Süden und in den jurassischen und tertiären Kalken der Umgegend von Montpellier die Bären zwar auch noch in Mehrzahl vorhanden sind, aber doch mehr mit Nagern, Wiederkäuern und Dickhäutern gemischt erscheinen. In der Höhle von Osselles bei Besançon fanden sich erst nach langen Suchen die Bärenknochen unter der sehr dicken Stalaktitenbekleidung. Die Höhlen von Echenoz und Fouvent in dem Departement der Saone, folglich in derselben Hügelreihe, enthalten viele Knochen. Die Höhle zu Lunelviel bei Montpellier ist besonders reichhaltig an Knochen von vielen Thierarten. Andere Knochenhöhlen sind im südlichen Frankreich bei St. Antoine, St. Julien, und eine nicht weniger merkwürdige Höhle in Ansehung der darin vorkommenden Thierarten ist bei Narbonne. Alle diese Höhlen enthalten dieselben Thierarten, wie die deutschen und englischen Höhlen. Die Knochen sind zerbrochen und mit Geschieben vermengt und bilden eine Breccie, mit lehmig-kalkigem Bindemittel, womit die eingeschnittenen und tieferen Stellen der Höhlen ausgefüllt und auf diese Art zu einer Ebene ausgeglichen erscheinen. So sind auch in dem thonigen Boden einer Höhle bei Miremont im Departement der Dordogne, trou de Granville genannt, Bärenknochen gefunden, und zwar in den tiefsten Punkten derselben.

In mehreren Gegenden Englands, zumal in Derbyshire und Yorkshire, sind in den jurassischen und Kohlenkalken vielfach Höhlen aufgefunden. Die berühmteste ist jene von Kirkdale, in dem östlichen Theile der Grafschaft York. Sie ist besonders durch die treffliche Beschreibung von Buckland (Reliquiae diluvianae etc. un vol. in 4 Londres 1823, avec 27 planches) bekannt geworden. Ihre Entdeckung fällt in das Jahr 1821. Die Oeffnung derselben befindet sich 33 Meter über dem Boden des Thales von Pickering; sie ist in einem Kalksteine, welcher zu den mittleren Schichten des Jurakalkes angehört. Die daselbst aufgefundenen Thierknochen sind Ueberbleibsel von Hyänen, und zwar die nämliche Art, welche auch in Deutschland vorkommt, und diese macht die große Mehrzahl der Knochen aus. Hiernächst sind aufgefunden Tiger, Wolf, Fuchs, Wiesel, Elefant, Rhinozeros, Flußpferd, Pferd, Ochse, Hirsch, Kaninchen, Feldmaus, Ratte u. a., sowie Theile eines der Drossel zunächst stehenden Vogels. Nur sehr wenige Bärenknochen sind vorgekommen. Alle diese Knochen sind zerbrochen und einige darunter scheinen benagt zu sein; man sieht noch die Eindrücke der Zähne, welche sie zerbrachen. Spuren von Transportirung durch Gewässer bemerkt man nicht an ihnen. Buckland fand in den Schichten, welche sie umgeben, cylinderartige Theile, welche er für übereinstimmend mit den Excrementen der Hyänen hält. Die einzelnen Kammern dieser Höhle haben die gleiche Länge wie in allen anderen Höhlen und sind auf die nämliche Weise mit Stalaktiten bekleidet und einige selbst damit verschlossen.

In einer Höhle von dichtem Kalksteine zu Oreston, bei Plymouth, fand man nur Rhinozeosknochen. Die Höhle war dem Ansehen nach von allen Seiten verschlossen, und begründete hierdurch einen wichtigen Beweis gegen das zeither angenommene und gewöhnliche Vorkommen der Knochen von Wirbelthieren. Bald darauf fand man aber dort selbst gegen zwanzig andere Höhlen, welche unter sich und mit der Oberfläche des Bodens durch senkrechte Oeffnungen oder eine Art von natürlichen Schächten zusammenhingen, und welche Massen von Lehm, Geschiebe und Knochen an Pferden, Ochsen, Hirschen, Hyänen, Bären und Wölfen enthielten.

In der Nähe von Wirksworth in der Grafschaft Derbyshire ist in dem Bleibergwerke von Callow in dem dort metallführenden Kalksteine eine mit Lehm und Knochen von Rhinozeros, Hirschen und Ochsen ausgefüllte Höhle. Ebenso ist die Höhle von Goat in der Grafschaft Glamorgan, an der Seeküste bei Bawland mit Elefanten- und Hirschknochen in Lehm, welcher die gewöhnliche Bodenbedeckung dieser Höhlen ausmacht, belegt. Die letzteren drei Höhlen gehören weit älteren Kalkgebilden als die deutschen Höhlen an und enthalten keine Stalaktiten. Die Knochenhöhle in der Nähe von Bannwell in der Grafschaft Sommerset liegt im jüngeren Uebergangskalke (mountain limestone), der zur Gebirgsgruppe der Mendipp hills gehört. Die mit Bruchstücken von dem nämlichen Kalksteine gemengten Knochen befinden sich in einem thonigen, röthlichen Lehm eingehüllt, der ebenfalls von oben durch natürliche Oeffnungen in die Höhle eingedrungen zu sein scheint, indem dieselben gerade oberhalb der größeren Massen bemerkt werden; die vorgefundenen Knochen gehören zu zwei Arten wiederkäuender gehörnter, und zu zwei Arten fleischfressender Thiere, und einer pflanzenfressender Art an.

Zu den Kalksteinhöhlen sind auch die in Griechenland vorkommenden sogenannten Katabothra zu zählen, unterirdische Kanäle und Schlünde, durch welche die Wasser abgeschlossener Kesselthäler und Seen abgeführt werden, und welche ebenso wie die meisten übrigen Höhlen aus abwechselnden großen Weitungen und engen Schlünden bestehen. Besonders bekannt sind die Katabothra des kopaischen Sees in Böotien und des Phoniasees in Morea.

Im Allgemeinen hat man in den Höhlen Europa's besonders folgende Säugethiere vorkommend bestimmt: Ursus spelaeus, arctoideus, Pitorrii; Mustala; Felis spelaea, antiqua; Canis spelaeus; Hyaena spelaea, intermedia; Elephas primigenius, meridionalis; Rhinoceros tichorhinus; Hippopotamus major; Equus primigenius; Camelopardalis Biturigum; Cervus euryceros Cuvierii; Antilope; Bos priscus, primigenius; Vespertilio; Talpa; Castor; Arvicola; Lagomys; Balaena Lamanoni; Zyphius longirostris.

Auch im nördlichen und südlichen Amerika, an vielen Orten Brasiliens, auf mehreren Punkten von Neuholland und in Neuseeland sind Höhlen entdeckt, deren geognostische Verhältnisse durchaus mit den aus unserem Welttheile geschilderten übereinstimmen. Hauptsächlich sind die kalkigen Küstenketten Brasiliens mit Höhlen angefüllt, in welchen bunt durch einander die Reste einer äußerst merkwürdigen Schöpfung liegen, deren große Be-

Digitized by Google

deutung für die Zoologie namentlich man erst in den neueren Zeiten kennen gelernt hat. Man hat bis jetzt mehr als hundert Arten fossiler Säugethieren aus den rothen Thonschichten dieser Höhlen bestimmt, worunter eine große Anzahl Affen, Raubthiere, Nager, Beutelratzen (Didelphys) und eine große Menge zahnloser Säugethiere (Edentaten), während die Dickhäuter verhältnißmäßig gegen die fossilen Faulthiere, Megatheriden und Gürtelthiere selten sind, und auch, Mastodonten und Pferd ausgenommen, nur aus Geschlechtern bestehen, die noch heute in Südamerika leben, nämlich aus Tapirs und Pecari's. Ein durchaus verschiedener Typus zeigt sich aber in den amerikanischen und neuholländischen Thierresten. In den Knochenhöhlen Brasiliens und den Thonen des Pampas liegen die Knochen einer Schöpfung, in welchen die zahllosen Säugethiere, Faulthiere, Gürtelthiere, Megatheriden, Ameisenfresser u. s. w. überwiegen, Typen, welche jetzt nur noch in Amerika angetroffen werden. In Neuholland und Neuseeland finden sich die Beutelthiere in eigenthümlichen Formen entwickelt, deren analoge Weiterbildung in den jetzt lebenden Bewohnern dieser Landstriche nicht verkannt werden kann. Besonders sind gefunden worden: Phalangista; Dasyurus laniarius; Hypsipyrnus; Macropus Titan, Atlas; Phascolomys; Diprotodon australis; Nototherium inerme, Mitchellii; Mastodon australis.

Wie aus diesen Mittheilungen hervorgeht, steht man das Hauptgestein, in welchem die Grotten und Höhlen befindlich sind und welches meist Kalkstein ist, im Innern derselben selten entblößt, vielmehr sind dieselben mehr und weniger von erdigen, wenig zusammenhängenden, oft auch ganz losen Knochenstücken und anderen Gesteinstrümmern vermengten Massen, welche die untern Theile solcher Höhlen ausfüllen; oder von krystallinischen sinterartigen Kalkmassen, welche als Stalaktiten und Stalagmiten theils von den Decken der Gewölbe herabhängen, die Wände überkleiden und in losen Zusammenhäufungen mit einer mehr oder minder mächtigen Decke überziehen, ausgefüllt oder ausgekleidet. Oft gewähren vielgestaltige Tropfsteinbildwerke, Säulen, Zapfen und Zacken von verschiedenster Größe, womit Grotten ausgekleidet sind, denselben einen eigenthümlichen Schmuck. Durch ihre mitunter außerordentlichen Formen gewähren sie häufig den seltsamsten und schönsten Anblick. Tempel mit prächtigen Bogen auf mächtigen Säulen ruhend und oft so regelrecht, als hätte die Kunst an ihnen gearbeitet; gewaltige Pilaster, luftige Pfeiler und Röhren, zarte, Nadeln ähnliche, Gebilde von Boden aufwärts sich erhebend, Alles von fast abgemessener Vollkommenheit, bestechen das Auge. Andere Stalaktiten hängen häufig gleichsam schwebend vom Gewölbe nieder. An den Wänden setzt das verdunstende Wasser Tropfsteinrinden ab, die nach und nach dem Fels sich sehr fest verbinden. Mit dem Zunehmen solcher Bildungen schließen sich, aber meist in sehr langem Zeitverlaufe, selbst die Eingänge zu tieferen Weitungen. Oft gewähren Stalaktiten einen zauberhaften Anblick. Sie sind zuweilen klar, durchsichtig, wie Eiszapfen, glänzend weiß und rein, wie Schnee, sodaß das Auge beim Fackelscheine davon geblendet wird. Aus den mannichfaltigen, seltsamen Formen der Tropfsteingebilde in den Grotten hat die Phantasie Bildwerke von Thürmen, Thronen, Pyramiden, Kanzeln, Orgeln, Glocken, Statuen, Vasen, Blumen- und Fruchtgewinden, Baumgestalten aller Art, Menschen- und Thiergruppen, Ungeheuer und gespenstische Gestalten von höchst fremdartigem Aussehen geschaffen, deren Täuschungen sich erst nach längerem Beschauen verlieren. Fortwährend finden in den unterirdischen Weitungen, in Grotten und Gebirgsspalten, in Grubengebäuden und ähnlichen Räumen kalkige Absätze durch eindringende Wasser statt. Die schönen Kalksäulen von vielartigster Gestalt in allen Größengraden, die zapfenförmigen und röhrenähnlichen Tropfsteine, diese Zierden der meisten Grotten, sind nichts als kalkige Substanz, durch eindringende Wasser abgesetzt. Die Wasser träufeln von der Decke der Grotte nieder, oder rinnen an ihren Wänden hinab, und Stalaktiten nennt man von der Decke niederhängende Tropfsteine, Stalagmiten aber die vom Boden aufgerichteten Zapfen. Manche Stalaktiten, deren Bildung unterbrochen wurde und die als vollendet zu betrachten, erreichen nur die Stärke weniger Millimeter; andere wachsen bei langer Dauer des Processes zu wahrer Riesengröße an. Unter vielen Grotten hat wol keine so unermeßliche und zugleich so prachtvolle Tropfsteinsäulen aufzuweisen, als die, welche der Montserrat umschließt. Nicht weit von dem auf Steinsalzmassen erbauten Flecken Cordona in Catalonien erhebt sich jener Berg, der besonders auffallend durch sein Emporsteigen aus einer Ebene, und durch wundersame Felsgestalten, durch gezackte, spitzige Gipfel, nach welchen er den Namen trägt (ausgezackter Berg), auffallend wird. Die Entstehungsweise fast aller kalkigen Bildungen, wie solche in den Grotten vorkommen, ist im Ganzen dieselbe; allein die Umstände zeigen sich mitunter etwas verändert und sind nicht ohne Einfluß auf die Beschaffenheit, auf das äußere Wesen und auf das innere Gefüge jener Gebilde. Die Art des Absatzes: ob derselbe allmälig, oder schnell erfolgte, mit Ruhe, oder unter mannichfaltigen Störungen, läßt sich meist aus Merkmalen erkennen, welche den verschiedenen Kalkbildungen eigen sind. Wenig bewegte Wasser erzeugen — auf Ebenen, auf der flachen Oberfläche niedriger Hügel, in Vertiefungen am Fuße von Bergen — Massen, welche durch Dichte und ein gewisses Gleichmäßiges ihrer Substanz, wie durch Reinheit der in der Regel lichtweißen Farbe ausgezeichnet sind. Eigentliche, sogenannte Tuffe, wie solche oft in der Nähe von Quellen gefunden worden, sind kenntlich am Schwammigen und Porösen ihrer mehr erdigen Substanz. Die auffallenden sonderbaren Gestalten verdecken dieselben pflanzlichen Theilen, namentlich Moosen, und anderen Körpern verschiedenster Art, die sie oft noch in sich eingeschlossen enthalten. Solche lockere Massen, wie viele Kalktuffe es sind, geben den augenfälligen Beweis, daß die Dichtigkeit des Niedergeschlagenen mit der Schnelle ihres Absatzes in umgekehrtem Verhältnisse steht. Formen, und mehr noch die symetrische Anordnung der kry-

Digitized by Google

kalkinischen Theile, sowie die Umstände, unter denen aus Kalkſinter gebildete Stalaktiten vorkommen, beweisen, daß dieselben in freien Räumen aus Auflösungen entstanden, welche nicht in Masse vorhanden waren, sondern allmälig tropfenweise hinzutraten. Mitunter zeigen sich solche Tropfsteine auf ihrer Außenfläche mit zierlichen Kalkspathkrystallen bedeckt. In der Regel zeigen sich Grotten um desto reicher an Tropfsteinen, je enger sie sind, je weniger die Luft darin freien Umlauf hat. Die Gegenwart von Stalaktiten setzt nothwendig Spalten und Risse voraus, durch welche die Einseihung, das Eindringen mit Kalk beladenen Wasser statt haben kann.

Es ist vielfach versucht worden, das Alter der Grotten und Höhlen aus den Tropfsteinbildungen, aus deren allmäligem Vorschreiten zu bestimmen; allein es geben jene Gebilde kein Anhalten für Berechnungen des Zeitverlaufs. Ihr Entstehen hat in bestimmten Perioden nicht in gleicher Weise statt, es ist vielmehr von Zufällen und mannichfaltigen Einwirkungen abhängig. Gewisse Tropfsteinbildungen dauern schon seit vielen, vielen Jahrhunderten, aber Schlüsse über Grottenalter darauf zu gründen ist zu gewagt und unzulässig. Jedenfalls entstanden sie zur Zeit der Gebirgserhebungen, der stürmischen Aenderungen, die unsere Erdrinde erlitt, und der mit solchen gewaltsamen Katastrophen verbunden gewesenen Erschütterungen, welche nothwendig gleichalt mit diesen Ereignissen sein müssen. Daß die Einwirkungen des Wassers auf Erweiterung und Fortbildung von Spaltenräumen in den verschiedenen Gesteinsarten von nicht unerheblicher Bedeutung gewesen sind und durch den Durchgang eines Stromes von ätzenden Stoffen die Bildung gewundener unterirdischer Räume mit häufigen Verengerungen und Erweiterungen, deren Wände niemals parallel erscheinen, begünstigt haben, wird wol nicht ganz bestritten werden können (vergl. die Artikel: Cavernes und Eau, im Dictionaire des sciences naturelles). Ebenso ergibt eine Vergleichung der Gesteinsarten und besonders der organischen Ueberreste der Breccien und Knochenhöhlen, daß eine und die nämliche Katastrophe, welche ungefähr in eine gleichzeitige geognostische Epoche fiel, Thierknochen sowol in Spaltenräume als auch in die Höhlen geführt haben mußte, wo sie mit einem stets in ihrer Begleitung vorkommenden eisenschüssigen Lehm verbunden sind und diese Räume ganz oder theilweise ausfüllen. Die Hauptmasse, welche häufig die Ausfüllung der Grotten- und Höhlenräume bildet, ist ein thonig-merglicher und sandiger Lehm, der stellenweise von einem thierischen Stoffe durchdrungen ist, und Geschiebe, Splitter von Gesteinen, Kies und Thierknochen einschließt. Die Knochen stammen der Mehrzahl nach von fleischfressenden Thieren, deren Mehrzahl dem Geschlechte der Bären, in weniger Zahl dem der Hyänen, und in mindester Zahl anderen Thierarten angehört. Knochenüberreste von Elefanten, Rhinoceros, Pferden Ochsen, Auerochsen, Tapiren, deren Vorkommen in den antediluvianischen Lehmgebilden so bekannt ist, erscheinen seltener in Grotten und Höhlen, sowie im Gegentheile fleischfressende Thierarten, welchen die Höhlenknochen angehören, in angeschwemmten Lehmlagern vorkommen. Sie schließen sich einander wechselseitig nicht völlig aus, da ja auch vielfach bewiesen ist, daß sie in dem nämlichen Lande gleichzeitig gelebt haben, wie Cuvier und Buckland nachweisen.

In früherer Zeit waren viele Grotten und Höhlen von Raubthieren, besonders von Bären und Hyänen, seltener von Tiegern und Löwen bewohnt. Noch heutigen Tages gibt es in den wärmeren Klimaten Hyänen, und über die Beschaffenheit der Höhlen, der Klüfte, worin sie leben, sind die interessantesten Mittheilungen durch Reisende ergangen. An den Eingängen solcher Grotten liegen Knochen zerstreut; im Innern fand man große Haufen meist zerbrochener Gebeine von Kamelen, Büffeln, Schweinen, Schafen und Hunden. In anderen Höhlen liegen Köpfe und sonstige Reste von Ratten, Eichhörnchen, Fledermäusen und Vögeln. Dieses Alles beweist, daß Hyänen ihre Beute in Grotten schleppten, und so mögen thierische Schädel, Zähne und Knochen in Grotten und Höhlen gekommen sein, in denen, wie Leibnitz, Blumenbach und Sömmering, Cuvier und Buckland nachgewiesen haben, dieselben mit der Zeit bald mehr, bald weniger von lehmigen Schlamm umhüllt wurden. Eine andere Ansicht über die Art und Weise, wie die thierischen Ueberreste in die Grotten und Höhlen gelangten, ist die, daß solche zugleich mit den Massen schlammigen Lehms und mit eckigen Kalksteinbruchstücken und sonstigen Bruchgesteinen bei der letzten Erdrevolution durch Fluthen, angeschwollene Ströme in Höhlen geführt worden. In gewissen Höhlen, die uns Bärenknochen aufweisen, müssen solche Thiere lange ihre Wohnstätte gehabt haben; denn man sieht häufig die Knochen wohl erhalten neben einander liegen. Später drangen Hyänen ein, welche die Ueberbleibsel benagten und durch einander warfen. Die vielfach aufgefundenen thierischen Excremente, untermengt mit Hyänenknochen, benagte und zerbissene Gebeine mannichfaltiger anderer Thiere geben Bestätigung für diese Ansicht. Mit den Gesteinen der Höhlen stehen die aufgefundenen Knochenreste in keinerlei Zusammenhang. Nie finden sich Ueberreste solcher Thiere, deren Gebeine innerhalb der Grotten liegen, eingeschlossen in den Felsmassen, welche die Räume umgeben; führen diese Petrefakten, so stammen solche stets aus ganz anderen geologischen Perioden. In Höhlen begrabene Thierreste sind daher vom Alter jener Weitungen ganz unabhängige Phänomene. In Höhlen verschiedener Gegenden Frankreichs, in jenen der Provinz Lüttich, kommen Menschengebeine mit Thierknochen vor, deren Urbilder, wie die Untersuchungen von Marcel de Serres, Jules de Christol, Tournal und anderer französischer Naturforscher ergeben, in der Reihe der lebenden Wesen nicht mehr gefunden werden. Nicht selten sind mit solchen Menschen- und Thierüberbleibseln zugleich Kunsterzeugnisse verschiedener Art, Bruchstücken alter Waffen und Töpfergeschirre, Armbänder aus gegossenem und gravirtem Kupfer und andere Dinge gefunden. Nach Schmerling's Beobachtungen sind die in den Höhlen der Provinz Lüttich, namentlich in jener von Goffontaine, abgesetzten mensch-

Digitized by Google

lichen Ueberbleibsel mit Bruchstücken der nächsten Felsarten gemengt. Von deutschen Höhlen weist, wie schon oben bemerkt die Karls-Grotte bei Erpfingen in Schwaben Menschenreste nach. C. Rath gibt hierüber in seiner Beschreibung der bei Erpfingen entdeckten Höhle, Reutlingen 1834, vielfachen Aufschluß, ebenso von Mandeslobe in den Mémoires de la Société d'histoire naturelle de Strasbourg, vol. II. Ohne Zweifel ist die Grotte bewohnt gewesen, da außer Menschen- und Thierresten zugleich Gefäße und Geräthschaften verschiedenster Art angetroffen sind. Die in französischen und belgischen Grotten aufgefundenen Menschengebeine waren in Höhlenschlamm eingeschlossen, am häufigsten in den tiefsten, engsten Gängen, in den entlegensten Theilen, in den niedrigsten Räumen; auch an Wände fest gekittet kamen sie vor. Schädel sieht man, nach allen Seiten umgeben von Lehm, und in diesem zugleich Bären- und Hyänenzähne; Breccien, aus zahllosen Gebeinen kleiner Nagethiere, ferner aus Pferde- und Rhinozeroszähnen bestehend. Tiedemann hat über die belgischen Grotten gründliche Studien gemacht, und was die in ihnen vorgefundenen Menschenreste betrifft, nachgewiesen, daß sie von Individuen der verschiedensten Art abstammen. Die menschlichen Gebeine kommen nicht aus gleicher Zeit mit den Resten untergegangener Thiere, in deren Gesellschaft sie sich abgelagert finden: das Miteinandervorkommen so ungleicher Ueberbleibsel, der Denkmale sehr verschiedener Jahrhunderte, ist nur ein zufälliges. In Grotten lebende Menschen können auf irgend eine Weise darin umgekommen sein, und ist dabei an Begräbnisse, an Gefechte und Schlachten, an gar manche andere Ereignisse zu denken. Die Gebeine lagen vielleicht, ehe sie in die Höhlen kamen, in Thälern oder Schluchten; sie wurden durch gewaltsame Ueberschwemmungen den unterirdischen Weitungen zugeführt und hier mit schon vorhandenen Thierknochen gemengt. Oertliche Verhältnisse der Grotten, ihre Lage und sonstigen Beziehungen, müssen über das mehr oder weniger Wahrscheinliche bei solchen Annahmen entscheiden.

Zu den Höhlenbewohnern gehören die Guacharos, eine Sorte Nachtvögel, welche A. v. Humboldt und Bonpland in einer Grotte im Caripethale zu vielen Tausenden entdeckten. Das Fett dieser Thiere ist von so großer Reinheit, daß es über ein Jahr aufbewahrt werden kann und zum Bereiten der Speisen und zur Beleuchtung verwendet wird. Daher erhielt die Höhle von den Eingeborenen den Namen Fettgrube. Einmal im Jahre begeben sich die Indianer, mit Stangen bewaffnet, in die Grotte. Tausende der Vögel, die ungefähr die Größe unserer Hühner haben, werden alsdann getödtet. A. v. Humboldt hat diesen seltenen Vogel unter dem Namen Steatornis Caripensis in das System eingeführt. — In verschiedenen amerikanischen und in ostindischen Grotten, desgleichen in der „großen Höhle" in Kentucky leben zahllose Fledermäuse. Auch in der Grotte de la Balme in Dauphiné sammeln sich diese Thiere in großer Menge. — In der schon oben erwähnten Kalksteingrotte bei Adelsberg in Krain, Magdalenen-Grotte genannt, lebt in den dunkeln Tiefen jenes sonderbare Geschöpf, welches mit dem Namen Proteus anguineus bezeichnet, von den anwohnenden Landleuten aber „weißer Fisch" genannt wird. Das dortige Land ist voll hohler Räume, und häufig sind große Vertiefungen zu sehen, in denen sich die aus der Atmosphäre niederschlagenden Wasser verlieren, und so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Geschöpfe einen sehr tiefen, unterirdischen See bewohnen. Bei stärkeren Fluthen werden sie durch Gesteinspalten weiter und dahin geführt, wo man sie trifft.

Manchen Grotten entsteigen mephitische, schädliche Gasarten verschiedener Natur, die für die Respirationsorgane gefährlich werden und Erstickungen herbeiführen können. Von der langen Dauer solcher Erscheinungen zeugt namentlich die „Hundsgrotte" bei Neapel, am Agnanosee. Eine kleine Thür verschließt den Eingang; der innere Raum ist unbedeutend, etwa 5 Meter lang, 1½ Meter breit, an der Oeffnung 2 Meter hoch. Die Decke senkt sich gegen das Berginnere und hat im Hintergrunde kaum 1½ Meter Höhe. Aus dem Tiefsten steigt stets kohlensaures Gas in Menge auf. Schon am Eingange empfindet man einen schwach säuerlichen Geruch, und Lichter, Fackeln verlöschen sofort bei Annäherung zur Gasschicht, die vermöge ihrer größeren Schwere mehr auf dem Boden schwebt. Je nach dem Verschiedenartigen des Körperbaues und der Natur erliegen Thiere früher oder später der gefährlichen Einwirkung. Gewöhnlich sucht man Hunde in die Grotte zu bringen, und läßt sie zur Unterhaltung Reisender so lange darin, bis sie in Scheintod versinken. Daher der Name „Hundsgrotte". Menschen, welche, um die Wirkung des Gases kennen zu lernen, sich in der Mitte der Grotte so weit neigten, daß sie den Boden berührten, empfanden sehr bald das beschwerlichste Athemholen. — In Auvergne gibt es viele Grotten, welche kohlensaures Gas enthalten, so namentlich bei Pontgibaud. Einige befinden sich umschlossen von Lava, der Boden besteht aus Kalk. Das Gas füllt Spalten, Risse und Drusenräume, und entweicht oft unter stark zischendem Geräusche, oft mit großem Getöse. Die Phänomene der Hundsgrotte wiederholen sich in ihnen.

In vielen Grotten und Höhlen ist nicht der mindeste Luftzug wahrnehmbar; aus anderen treten fühlbare Ströme entgegen, und aus einigen dringen selbst heftige Winde hervor. Solche Aeolus- oder Windesgrotten findet man u. a. in Italien, wo die berühmteste unfern Terni im Kirchenstaate liegt. Den Eingang schließt ein altes Thor, durch dessen Spalten der Wind stets rauschend hervordringt. Die Grotte hat mehrere Räume; den tiefern entströmt die Luft so heftig, daß bei geöffnetem Thore Fackeln verlöschen. — Einige Höhlen in Innerasien sollen zu Zeiten sogar Stürme erzeugen. So ist der Wind aus der Uybehgrotte von Karavanen schon gefürchtet. — In Zeiten des Aberglaubens galt eine Grotte in der Nähe von Eisenach in Thüringen für den Sitz des Fegfeuers; im Eingange war fast stets Sausen und Brausen zu hören. Bekannt ist ja auch

Digitized by Google

die Fabel von der Venusgrotte im Hörseberge bei Eisenach, aus der der genialе Richard Wagner seinen Tannhäuser spielen läßt.

Unter den Höhlen mit optischem Farbenspiel verdient die bekannte „blaue Grotte" im steilen Felsenufer des Meerbusens von Neapel Erwähnung. In Tagesstunden, wenn das Meer bis auf seinen tiefsten Grund von der Sonne durchleuchtet wird, zeigt die Grotte den wunderbaren Anblick, als bestände ihr Gewölbe aus azurnem Krystall. Der Wiederschein des Wassers, das sich in der Felsendecke gleichsam von unten allein erhellt, spiegelt, bringt so schöne Wirkung hervor. Die Grotte ist bei ruhigem Wetter zugänglich.

Ueber Höhlentemperatur ist im Allgemeinen die Annahme wie bei der Temperatur unterirdischer Räume, die ohne Einfluß örtlicher Ursachen der mittleren derjenigen Gegend gleich ist, in welcher Höhlen oder Grotten sich befinden. Bei tiefen Höhlen bleibt jenes Verhältniß unverändert das nämliche. Sie sind deshalb im Sommer kühl, im Winter warm. Es kommen jedoch zumal im Kalkgebirge, so im Jura und in den Apenninen, im Pico de Teyde auf Teneriffa und in den Alpen Savoyens, bei Besançon in Franche Comte, in Ungarn und in Steiermark und im Ural Grotten vor, in welchen sich das ganze Jahr hindurch Eis erhält und so den Namen Eisgrotten, natürliche Eiskeller, führen. Eine berühmte Eisgrotte ist die des Berges Retany zwischen Nischa und Widdin, in welche man auf glänzender spiegelglatter Eisfläche hinabgleitet. In eine der Grotten des Ural wird der Zugang durch Eis gebrochen, wie Lepechin mittheilt. Ueber dem Grottendoben erscheint sehr gewöhnlich eine Decke aus reinstem Eise, und hin und wieder so klar, so durchsichtig und krystallinisch, daß das darunter befindliche Gestein erkennbar wird. Als besondere Zierden solcher Grotten erheben sich vom Boden große Pyramiden und Pfeiler aus Eis, und Eisstalaktiten hängen in Menge von der Decke herab, wie bei den Kalktropfsteinen. Eine solche Eisgrotte ist ferner in der liptauer Gespannschaft, bei Demenfalwa, wo die Grundfläche des Felsen aus Eis besteht. Die ungeheuren Eisstalaktiten sind im Innern hohl; ein hineingesetztes Licht ruft magische Wirkungen hervor, und zierliche Eisnadeln erhöhen die Wirkung. Die Ursachen solcher Eisbildungen in Grotten haben ohne Zweifel ihren Grund in dem Luftzuge, in den Verhältnissen des Eindringens äußerer kälterer, sowie des Ausströmens unterirdischer wärmerer Luft. Der berühmte Physiker Reich an der freiberger Bergakademie hat hierüber in seinen trefflichen Beobachtungen über die Temperatur des Gesteins in verschiedenen Gruben des sächsischen Erzgebirges, namentlich bei seiner Betrachtung über das perennirende Eis in den Berggebäuden bei Ehrenfriedersdorf genügendes Anhalten gegeben. Bei der allen bekannten Eisgrotten gemäßigter Zone eigenen hohen Lage entsteht in jenen unterirdischen Räumen während kälterer Jahreszeiten mehr Eis, als in wärmeren Monaten schmelzen kann. Dabei reichen die Grotten meist beträchtlich tief ins Gebirgsinnere; wärmere Luftströme steigen aufwärts, kühlere, senken sich, und so bleibt die kältere Luft zur fortwährenden Bildung des Eises in den Grotten.

Außer den im Artikel selbst citirten Arbeiten von Buckland, Cuvier, Bertrand-Geslin, Brongniart u. A. finden sich noch Quellen über die Naturgeschichte u. s. w. den Grotten und Höhlen im Bull. de la soc. géol. II.; Forchhammer in Poggendorff's Annalen, Bd. 38; Fiedler, Reise durch Griechenland I.; Röggerath im Neuen Jahrb. für Min. 1845; Naumann, Lehrbuch der Geognosie I.; E. v. Leonhard, Geologie I.

(*C. Reinwarth.*)

GROTTGER (Arthur), Maler und Zeichner, geboren zu Lemberg 1836. Vorzügliche Kunstanlagen führten ihn frühzeitig der Kunst zu, der er leider zu früh entrissen wurde. Nachdem er bereits in seinem Vaterlande ein tüchtiger Zeichner geworden war, kam er nach Wien, um sich hier an der Kunstakademie zum vollendeten Künstler heranzubilden. Als er aber an sich selbst die Erfahrung machte, daß er nicht so sehr zum Maler, als vielmehr zum Zeichner geboren sei, entsagte er der Palette mit Kohle und Kreide und trat als selbständiger Zeichner für illustrirte Werke auf. Als geübter, mit reger Phantasie ausgestatteter Künstler brach er sich bald Bahn und seine Compositionen erfreuten sich eines allgemeinen Beifalls. Leider sind diese außer den illustrirten Werken zumeist nur durch die Photographie reproducirt. Man schätzt von ihm eine Folge von 11 Blättern nach Kohlenzeichnungen: Im Thale der Thränen, die Angerer in Wien verlegte. Berühmter wurde er durch die Folge der Kriegsscenen aus dem letzten Polenaufstande. Für seine zerrüttete Gesundheit suchte er Hilfe in den Amélie-les-Bains in den Pyrenden, aber statt der Gesundheit fand er hier am 13. Dec. 1867 einen frühen Tod. Für die Kunst sanken mit ihm große Hoffnungen ins Grab *).

(*Wessely.*)

GROTTI, die berühmte Wunschmühle des mythischen Dänenkönigs Frodhi, welche die Eigenschaft besaß, Alles zu mahlen, was der Müller wollte. Derselbe hatte sie von einem Manne Namens Hengikiöpt erhalten und sie wird als eine Handmahlmühle beschrieben, deren Mahlsteine vermittels eines durch die Mitte gesteckten Stabes umgedreht wurden. Da sich aber Niemand in Dänemark fand, der die gewaltigen Steine umzudrehen vermochte, so kaufte Frodhi von seinem Freunde, dem Schwedenkönig Fiölnir, zwei vorwissende Riesenmägde Namens Menja und Fenja, stellte sie an die Mühle und gebot ihnen, ihm Gold, Friede und Frodhi's Glück zu mahlen. Da herrschte nun so tiefer Friede, daß Niemand an dem Andern Gewalt verübte, wenn er auch den Mörder seines Vaters oder Bruders, los oder gebunden, getroffen hätte. Da gab es auch keinen Dieb oder Räuber, sodaß man einen Goldring lange Zeit auf Jalangers-Haide liegen lassen konnte, ohne daß Jemand ihn zu stehlen wagte. Frodhi selbst saß, wie es heißt, auf Reichthum und schlief auf Flaumenbetten. Aber bald wurde

*) Literatur: Naumann's Archiv für zeichnende Künste XIV, 144.

Digitized by Google

er unersättlich und gestattete den Mägden nicht länger Ruhe oder Schlaf als der Kukuk schwieg oder ein Lied gesungen werden konnte. Da sangen sie dem König ein unheilvolles Lied, das uralte Grottenlied, welches uns Snorri im Skaldsaparmal nebst dem Mythus (Sn. Edda, Edit. Arnamgn. I, 374) aufbewahrt hat, und ehe sie von dem Gesange ließen, mahlten sie dem König ein feindliches Heer. In der Nacht landete ein Seekönig, Mysingr genannt, überfiel denselben, tödtete ihn und machte große Beute. Da war Frodhi's Friede zu Ende. Mysingr nahm aber auch die Mühle mit sich fort sammt den beiden Mägden und befahl ihnen, Salz zu mahlen. Um Mitternacht fragten sie denselben, ob er Salz genug habe? aber er gebot ihnen fortzumahlen. Sie mahlten noch eine kurze Frist, da sank das Schiff im Pentlandsbusen unter, und es entstand nun dort ein Schlund, da wo die See durch das Mühlsteinloch fällt. Auch ist seitdem die See gesalzen.

Dieser Mythus von Frodhi's Mühle ist noch in Norwegen erhalten, s. Asbjronsen og Moe, Norske Folkeæventyr S. 311 fg., und auch in Deutschland finden sich vielfache Erinnerungen an dieselbe sowol in Märchen als in Volksliedern, und ihr entspricht die in den Quellen unseres Mittelalters so häufig vorkommende Vorstellung vom Glücksrad, wenn diese auch entlehnt ist (s. Grimm, Mythologie, 1228 und 825—827). Ueberraschender folgt aber das ehemalige Vorhandensein dieses Mythus auch in Deutschland aus den Eigennamen, wie J. Grimm (a. a. O. 498) zeigt. Managold, Manigold ist nämlich ein häufig begegnender Mannsname, der sich aus mani, altn. men monile, erklärt, also Schmuckgold; seltener erscheint Fanigold, Fenigold, von fani, altn. fen palus, das Gold bezeichnend, das im Sumpf verborgen liegt. Beide Namen begegnen in baierischen Urkunden des 12. Jahrh., und man darf daraus schließen, daß den Baiern ehemals bekannt war, welche Bewandtnis es um das Fanigold und Manigold hatte, das von Fania und Mania gemahlen wurde. Auch Fródhi lebt als Fruote vielfach in deutschen Gedichten des Mittelalters fort. Die Sn. Edda nennt ihn auch Fridhfródhi (Friedensfrodhi) und setzt den Frodhfrieden in die Zeit, da Kaiser Augustus in der ganzen Welt Friede stiftete und Christus geboren ward.

Während man mit Sicherheit annehmen darf, daß Frodhi's Friede als das goldene Zeitalter zu fassen ist, das wie das Goldalter bei den Asen (s. den Art. Goldalter) durch deren Habsucht verloren ging, so ist doch eine Deutung der Wunschmühle Grotti noch nicht sicher gelungen, und zweifelhaft muß es scheinen, wenn Mannhardt, Die Götter der deutschen und nordischen Völker, S. 244, annimmt, daß darunter die Sonne zu verstehen sei, in welcher der Blitzstab umgedreht werde, um so den Gewittersunken hervorzulocken, und noch heute unter dem deutschen Volke die Milchstraße der Mahl- und Mühlerweg heiße, die sich um die Sonne drehe. Auf ihr habe man sich also das himmlische Mehl entführt gedacht. (*A. Raszmann.*)

GROTTI (Francesco), Edelmann von Perugia, Architekt, geboren 1634. Er war überhaupt in vielen Künsten und Wissenschaften erfahren, doch beschäftigte er sich mit Vorliebe mit der Baukunst. Er zeichnete verschiedene Pläne für öffentliche und Privatgebäude und wurde vielfach vom italienischen Adel bei dessen Bauunternehmungen um Rath angegangen. Unter seiner Aufsicht und nach seiner Zeichnung wurde der Inquisitionspalast in Perugia erbaut, sowie er auch für sich ebenda ein Haus aufführte, das er mit einem monumentalen Brunnen und Garten verzierte. Er starb 1679 *). (*Wessely.*)

GROTTKAU, Kreis und Kreisstadt in der preußischen Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln. Der Kreis hat 9,44 □Meilen; die Einwohnerzahl betrug 1819: 29,605, stieg 1867 auf 44,555 und ist 1871 auf 44,254 gesunken; unter jener Zahl befanden sich 2650 Evangelische, 41,764 Katholiken und 138 Israeliten. Die Stadt, 18 Kilometer südsüdwestlich von Brieg in ziemlich ebenem Lande am Grottkaubach gelegen, hatte 1816 erst 1892, 1861 bereits 3975 Einwohner, die neueren Zählungen zeigen ein Schwanken der Bevölkerung: 1864 wurden 4327, 1867 4131 und 1871 4379 Einwohner gezählt (darunter etwa 1000 Evangelische, 90 Israeliten). Zur Stadt gehört ein Gebiet von 1180 Hektaren (davon 599 Hekt. Acker, und zwar sehr fruchtbaren Boden, 441 Hekt. Wald ꝛc.). Grottkau hat eine katholische und seit 1775 eine evangelische Kirche, Hospital, Kreisamt, Kreisgericht, Post, Telegraphenstation, Volksbank; sie hat 1 Maschinenfabrik, 1 Werkstatt für den Bau von Eisenbahnwagen, Gasanstalt, 1 Tabaksfabrik; die Bewohner beschäftigen sich mit Lein- und Wollweberei und Strumpfwirkerei und treiben starken Gemüsebau. Der zu der Eisenbahn von Brieg nach Neiße gehörige Bahnhof liegt 175 Meter über dem Meere. Nahe an Grottkau liegen die Dörfer Halbendorf mit 880 Einw. im W., Thurnau mit 650 Einw. im NO., Guhlau mit 410 Einw. im ONO., das Gut Ossey im O., Klein-Neudorf im S.; das Dorf Alt-Grottkau mit 940 Einw. und Pfarrkirche liegt 5 Kilometer im S. und hat einen Eisenbahn-Haltepunkt, welcher 179 Meter über dem Meere liegt. — Grottkau wurde im J. 1241 von den Mongolen zerstört; im J. 1341 (nach Andern 1351) kauften die Bischöfe von Breslau das Land Grottkau von dem Fürsten von Brieg. (*O. Delitsch.*)

GRÖTZINGEN, Pfarrdorf im großherzogl. badischen Kreise Karlsruhe, Amtsbezirk Durlach, an der Pfinz, 3 Kilometer NO. von Durlach, kurz vor dem Austritte des Flusses in die Rheinebene, 1871 mit 2294 Einwohnern, darunter 87 Katholiken und 113 Juden. Es hat 1 evangelische Pfarrkirche, 1 Schloß Namens Augustenburg, in welchem sich eine landwirthschaftliche Musteranstalt befindet, 1 Zuckerfabrik, 1 Knopffabrik, starken Wein- und Krappbau; Bahnstation an der badischen Eisenbahn zwischen Karlsruhe und Heidelberg, Post und Telegraphenstation. Im S. erhebt sich der Thurmberg 236 Meter, im NO. der Rothberg 228 Meter, während die Rheinfläche etwa 110 Meter hoch liegt. (*O. Delitsch.*)

*) Literatur: *Pascoli*, Vite de' Pittori etc. in Perugia.

Digitized by Google

GRÖTZINGEN, Städtchen im königl. würtembergischen Oberamtsbezirke Nürtingen, 5 Kilometer NO. von Nürtingen und 17 Kilometer SSO. von Stuttgart, an der Aich, in welche hier von Norden der Woyerbach einmündet, 1861 mit etwa 1000, 1871 mit 910 Einwohnern, welche sich mit Ackerbau (namentlich Flachsbau) und Weberei beschäftigen. Die Stadt, welche eine schöne Pfarrkirche hat, liegt tief in einem Thale der Trias; die umgebenden Plateauhöhen liegen etwa 370 Meter über dem Meere, im W. steigt der Schönbuch bis 546 Meter auf. (*O. Delitzsch.*)

GROTZKA oder **GROZKA**, Flecken am rechten Ufer der Donau, im Kreise Belgrad des Fürstenthums Serbien, 25 Kilometer SO. von Belgrad, an einen mit Weinpflanzungen bedeckten Hügel sich lehnend, mit 250 Häusern und 1000 Einwohnern, Sitz des Kreisamtes und Kreisgerichtes, mit (griechischer) Kirche und Schule. Auf der Höhe des Hügels liegt der mit zahlreichen dicht gedrängten Kreuzen erfüllte Kirchhof. Bei Grotzka wurden am 27. Juli 1739 die Kaiserlichen unter dem Commando des Grafen von Wallis von den Türken geschlagen. (*O. Delitzsch.*)

GRÖTZSCH (Johann Wilhelm), deutscher Kanzelredner und Liederdichter, geb. zu Zeitz den 24. Juli 1688, gest. als Superintendent zu Suhl am 17. Juli 1752. Sein Vater war fürstlich sächsischer Rath und Erb-Landes-Lehnsecretär zu Zeitz, seine Mutter eine Tochter des sächsischen Hofpredigers und Superintendenten Ludwig zu Zeitz. Der Knabe erhielt zuerst Privatunterricht von verschiedenen Candidaten, ehe er die öffentliche Schule zu Zeitz besuchte. Nachdem er die beiden ersten Classen derselben durchgemacht hatte, bezog er die Universität und studirte 3½ Jahr in Jena Theologie, wo er zweimal öffentlich unter dem Vorsitz des Orientalisten Rus disputirte. Darauf begab er sich 1709 nach Leipzig, 1710 nach Altorf und 1712 wieder nach Leipzig. In Altorf erwarb er sich den Magistertitel durch eine Disputation De ecclesia subterranea. Darauf wurde er von seinem Landesherrn, dem Herzog Moritz Wilhelm zu Zeitz, zum Prediger nach Benshausen berufen und nach abgehaltener Prüfung zu Schleusingen und Predigt zu Benshausen definitiv angestellt. Schon im J. 1714 wurde er als Diaconus nach Suhl berufen. Im nächsten Jahre heirathete er die älteste Tochter des sächsischen Kammercommissarius, Rathsherrn und Armaturhändlers Siegmund Heyenz zu Suhl, Anna Dorothea, mit welcher er vier Kinder zeugte. Grötzsch blieb seitdem in Suhl, erhielt bald das Archidiaconat und später die Superintendentur (1738). Im J. 1741 ernannte ihn die Gesellschaft christlicher Liebe und Wissenschaft zu ihrem Mitgliede. Grötzsch scheint sich vorzugsweise als Kanzelredner, und, den Schriften nach, als Dichter geistlicher Lieder ausgezeichnet zu haben. Näheres über seinen Charakter ist aus dem vorhandenen Material nicht ersichtlich. Dem schreibseligen Zeitgeiste folgend hat Grötzsch viele Schriften hinterlassen, von denen besonders die Gesangbücher beachtenswerth erscheinen. 1) Disputatio de lapidatione Stephani. Jen. 1709 in 4. — 2) Specimen philolog. de libro Jeremiao combusto, ad Jer. XXXVI. Altorf 1711 in 4. — 3) Dissert. epistol. ad Val. Ern. Loescherum de methodo convertendi, occasione controversiae de unione religionum. 1721. — 4) Fünf Theile deutscher Reden, mit einer Vorrede vom Superintendenten Meis zu Schleusingen. 1723. — 5) Schediasma philologicum; Templum secundum templo primo multo praestantius. 1728. — 6) Der mit Gott andächtig redende Christ. Oder: Suhlalisches Handbuch. 1732. — 7) Die angenehme Gesellschaft des Herrn Jesu und frommer Christen, in einem Jahrgange, 1734. — 8) Suhlalisches Gesangbuch. — 9) Einige Bände von den Actis historico-ecclesiasticis. — 10) Zwei theologische Hauptgründe, damit bewiesen wird, daß Gott die Seinen in ihrem schweren Jammer und Leiden nicht verlasse. Eine Leichenpredigt auf den sub 4 erwähnten Meis, abgedruckt in dessen zu Suhl erschienenem „Ehrengedächtnisse". — 11) Noch einige Leichenpredigten und Trauerreden. — 12) Das Kreuz des Herrn Jesu, als ein Denk- und Dankaltar, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren bei der am 17. post Trinitatem 1739 mit hoher Verwilligung angestellten solennen Einweihung der neuen Kreuzkirche in der Hennebergischen Berg- und Handelsstadt Suhla aufgerichtet. — 13) Ehrengedächtniß der Hennebergischen Berg- und Handelsstadt Suhla, bei Gelegenheit des am 26. Jan. 1744 gefeierten evangelisch-lutherischen Jubelfestes. — 14) Einige Gesänge, die theils in den schon erwähnten Suhlaischen, theils in Gottschalb's Universalgesangsbuch stehen. — Vergl. Schmersahl, Neue Nachrichten von jüngstverstorbenen Gelehrten. Fünftes Stück. Leipzig 1754. S. 89—122. (*R. Pallmann.*)

GROUCHY (Emanuel, Marquis von), Marschall und Pair von Frankreich, geb. den 23. Oct. 1766, gest. den 29. Mai 1847 zu St. Etienne [1]), stammte aus einer alten Adelsfamille der Normandie, die ihren Ursprung bis zu den normannischen Eroberern der Halbinsel hinaufführt. Sein Name ist besonders durch den Feldzug vom Jahre 1815 allgemein bekannt geworden, weil Napoleon und dessen nächste Umgebung auf St. Helena ihm die Ursache der Niederlage bei Belle Alliance zugeschrieben.

Grouchy hatte große Neigung für den Soldatenstand und trat im J. 1779 in das französische Heer, und zwar in die Artillerie ein. Schon im nächsten Jahre wurde er, 15 Jahre alt, Secondelieutenant im Regimente de La Fère. Zwei Jahre darauf ging er zur Reiterei über und wieder 2 Jahre nachher (1784) erhielt er als Capitain eine Compagnie im Regiment Royal-Etranger; 1786 trat er als Sous-Lieutenant in die Gardes du Corps des Königs über, in welcher Charge er bis zum Ausbruch der Revolution blieb. Die neuen revolutionären Ideen erfaßten auch ihn in dem Grade, daß er sich unter

1) So die Nouvelle Biographie und *Lalanne*, Dictionnaire historique de la France. Paris 1872. Nach *Michaud*, Biographie universelle p. 628 dagegen zu Paris. Ich möchte die Angabe: „Paris" fast vorziehen, weil Grouchy zu Paris begraben wurde.

Digitized by Google

seiner conservativen adeligen Umgebung bei den Gardes du Corps nicht wohl fühlte und in die Linie zurückversetzt zu werden wünschte. Im J. 1791 übertrug man ihm deshalb provisorisch die Befehlshaberstelle über das 12. Chasseurregiment, und 1792 erhielt er den Titel Oberst (Colonel). Er wirkte gegen die Emigration der Vornehmeren im Regimente. Nach dem Ausbruch des Krieges mit der 1. Coalition machte er den Feldzug von 1792 unter Lafayette an der Spitze des Regimentes Condé-Dragoner mit, und wurde noch in demselben Jahre als Brigadegeneral zur Alpenarmee commandirt, um dort den Befehl über die Cavalerie zu übernehmen. Bald darauf kämpfte er mit Auszeichnung in der Vendée, er mußte jedoch in Folge des Gesetzes, welches die Adeligen vom Dienste im Heere ausschloß, den Soldatenberuf aufgeben. Erst das Directorium berief ihn 1795 wieder ins Heer, und zwar mit dem Range eines Divisionsgenerals. Er diente zunächst als Generalstabschef unter Hoche in der Nordarmee. Zunächst zeichnete er sich im Kampfe gegen die Vendée und bei Quiberon aus. Weniger im J. 1796 bei der Expedition Hoche's gegen Irland. Hier hätte Grouchy zum erstenmale Gelegenheit gehabt, als selbständiger Befehlshaber aufzutreten; Hoche nämlich, der sehr viel von ihm hielt, hatte ihn zu seinem Stellvertreter ernannt. Als die französische Flotte nun an der irländischen Küste in der Bai von Bantry anlangte, fehlte das Schiff, auf welchem sich Hoche befand. Acht Tage lang wartete man vergeblich auf dessen Ankunft. Grouchy hätte in Anbetracht der Sachlage die Ausschiffung des Heeres beschleunigen müssen; statt dessen gab er den Befehl zur Rückkehr und seine Unentschlossenheit rettete England vor einer großen Gefahr. Als Hoche vor Bantry anlangte, fand er seine Flotte nicht mehr vor, und das ganze Unternehmen war so durch Grouchy's Muthlosigkeit gescheitert, die um so mehr zu tadeln ist, als ihn die lebhaftesten Aeußerungen der Sympathie seitens der Irländer zum Landen einluden. Grouchy hat zwar den Tadel, der später gegen ihn öffentlich ausgesprochen wurde, zurückgewiesen und die Schuld auf den Admiral geschoben, der seinen Befehlen zum Landen nicht habe Folge leisten wollen. Es ist aber durch Zeugen erhärtet, daß Grouchy wol hätte landen können, daß er aber den festen Entschluß nicht zu fassen vermochte. Hoche selber, so schmerzlich ihm auch das Mißlingen der Expedition berührte, war so zartfühlend, Grouchy vor dem Heere und der öffentlichen Meinung zu schonen und schob die Ursache des Mißlingens auf Wind und Wetter. Der Fehler der Unentschlossenheit Grouchy's in großen Lagen wurde allerdings durch große Tapferkeit und Rechtlichkeit aufgewogen, machte Grouchy aber unfähig zum selbständigen Befehlshaber eines größeren Truppenkörpers. Napoleon handelte deßhalb 1813 wol nicht unklug, wenn er Grouchy, dem er nur ein Cavaleriecorps geben wollte, der aber ein selbständiges Armeecorps haben wollte, lieber nicht activ verwendete. Soviel Wunden Grouchy in seinen zahlreichen Feldzügen auch davongetragen hat, so blieb er doch ein unentschlossener Stratege.

Als im J. 1798 sich von Neuem Zeichen der Unruhe in dem royalistischen Westen Frankreichs zeigten, wurde Grouchy an der Spitze von 4 Divisionen mit der Ueberwachung desselben beauftragt, und es gelang ihm, seine Aufgabe geschickt zu lösen. Inzwischen war das Gestirn Napoleon's glänzend aufgegangen. Grouchy wollte an der ägyptischen Expedition als Generalstabschef gern theilnehmen, aber Napoleon zog Berthier als solchen vor, und Grouchy ging zur italienischen Armee unter Joubert. In Italien galt es zunächst, den König Karl Emanuel von Sardinien vom Beitritt zur feindlichen Coalition abzuhalten. Grouchy übernahm die schwierige Aufgabe, dies durchzuführen, indem er den König zur Abdankung vermochte und die festen Plätze in die Gewalt der Franzosen brachte. Für diesen wichtigen Dienst wurde er vom Convent zum Obercommandanten in Piemont [2]) ernannt und mit dem Auftrage geehrt, die Organisation des Landes nach französischem Zuschnitte zu leiten.

Nach dem Abgange des unfähigen Scherer trat Moreau an die Spitze der Trümmer des französischen Heeres in Italien. Er berief sofort Grouchy zu sich, und Grouchy folgte der Aufforderung. Doch die Zahl der französischen Truppen war zu gering, um trotz der größten Geschicklichkeit, mit welcher Moreau manoeuvrirte, den Feind zurückzuwerfen. Grouchy wurde in der Schlacht bei Novi (15. Aug. 1799) verwundet und gefangen genommen; der Großfürst Constantin rettete ihm das Leben. Nach einem Jahre wurde er gegen einen englischen General ausgewechselt. In der Gefangenschaft erließ er einen Protest gegen den Gewaltact Napoleons vom 18. Brumaire 1799. Napoleon wußte davon, und es schien wenig Aussicht vorhanden, daß er den protestirenden General günstig aufnehmen würde. Trotzdem erhielt Grouchy, dessen militärische Tüchtigkeit Napoleon nicht unbenutzt lassen wollte, das Commando über einen Theil der Reservearmee am Jura, welche unter dem Oberbefehl Macdonald's stand. Letzterer erkrankte aber in Zürich und übertrug ihm den Oberbefehl über das Heer in der Schweiz, welches Grouchy ruhmvoll führte, bis Macdonald wieder genesen war. Im J. 1800 machte Grouchy den Feldzug in Deutschland unter Moreau mit und zeichnete sich in der Schlacht bei Hohenlinden an der Spitze seiner Elite-Division aus. Die Verfolgung wurde ihm und seiner Cavalerie übertragen.

Nach dem Feldzuge wurde Grouchy zum Generalinspecteur der Cavalerie ernannt und im J. 1803 übertrug ihm Napoleon die ehrende Mission, den neuen König von Etrurien nach Florenz zu führen. Grouchy konnte es im J. 1804 nicht über sich bringen, während des Processes gegen Moreau diesem seine Anhänglichkeit nicht zu beweisen. Doch trug es ihm Napoleon nicht nach, sondern er benutzte ihn in allen folgenden Feldzügen bis 1813. Besonders tüchtig zeigte sich Grouchy an der Spitze großer Cavaleriemassen, wo er der Nebenbuhler

2) Grouchy zeichnete sich in dieser Stellung durch seinen Erlaß gegen Erpressungen aus, die damals in Italien sowol an den amtlein wie unbeamteten Franzosen vielfach verübt wurden; vergl. Wachsmuth; Geschichte Frankreichs. Bd. III. S. 50.

Digitized by Google

Murat's wurde. In und nach der Schlacht bei Friedland (1807) vertrat er Murat mit großem Erfolge und für sein erfolgreiches Eingreifen in die Schlacht bei Wagram (1809) wurde er zum Commandeur des Ordens der eisernen Krone und an Marmont's Stelle, der den Marschallsrang erhielt, zum Generaloberst der Chasseurs ernannt, wodurch er den Rang eines Großofficiers des Kaiserreichs hatte. In der Schlacht an der Moskwa 1812 wurde ihm ein Pferd unter dem Leibe getödtet, und er selbst verwundet. Auf dem verderblichen Rückzuge erhielt Grouchy den Befehl über jene bekannte Cavalerieabtheilung, die Escadron sacré, welche nur aus Officieren und Generälen bestand und den traurigen Rest der ungeheuren Reitermassen bildete, die in Rußland eingerückt waren.

Im J. 1813 vertraute Napoleon dem General Grouchy nicht, wie dieser es gewünscht hatte, ein Infanteriecorps an. Grouchy nahm deßhalb Abschied, erbot sich aber nach der Schlacht bei Leipzig zum Wiedereintritt, und Napoleon nahm seinen alten Kriegsgefährten gern wieder an. Grouchy zeichnete sich an der Spitze der kaiserlichen Reiterei besonders in den Februartagen 1814, die für das preußische Heer unter Blücher so verderblich waren, dem Kleist'schen Corps gegenüber aus. In der Schlacht bei Craonne am 7. März 1814 wurde er schwer verwundet und entging so der Nothwendigkeit, Napoleon's Sturz als Betheiligter miterleben zu müssen.

Nun kam die erste Restauration. In Haft entfernte man gegen das gegebene Versprechen Grouchy von seinem Posten als Generaloberst der Chasseurs. Grouchy protestirte, aber die Offenheit in seinem Briefe mißfiel, und er wurde nicht im Dienste verwendet. Napoleon fand nach der Flucht von Elba an Grouchy daher einen um so wärmeren Anhänger und übertrug ihm am 1. April den Befehl über vier Divisionen. Grouchy vereitelte sehr schnell und glücklich die royalistischen Versuche, Südfrankreich gegen Napoleon zu halten, und wurde dafür zum Marschall ernannt. Nachdem er die Grenzen gegen Savoyen in Vertheidigungszustand gesetzt, begab er sich nach dem Norden und trat an die Spitze der gesammten Reitervereiterei der Hauptarmee. In der Schlacht bei Ligny befehligte er den rechten Flügel der französischen Armee und führte durch die Wegnahme von Ligny die Entscheidung des Tages herbei.

Die nächsten Tage sind es gewesen, welche Grouchy's Namen dauernd mit einem der größten Weltereignisse verflochten haben, und zwar nicht in gerade ruhmvoller Weise, ohne daß jedoch Grouchy ein besonderer Vorwurf trifft. Napoleon hat durch Grouchy's Schuld die Schlacht bei Belle-Alliance verloren, sagten die Anhänger Napoleon's und Napoleon später selber; nicht Grouchy's, sondern vorzugsweise Napoleon's Schuld ist es, daß Grouchy am Schlachttage nicht zur Stelle war und daß Blücher's Armee nicht am Erscheinen auf dem Schlachtfelde gehindert wurde, sagen die Unbefangeneren. Der Fehler lag von vornherein darin, daß Napoleon nach der Schlacht bei Ligny den geschlagenen Feind nicht sofort und energisch verfolgen ließ. Die Schlacht hatte am späten Abend des 16. Juni geendet. Noch [3]) an demselben Abend erhielt zwar Pajol den Befehl zur Verfolgung der Preußen; er brach aber erst am 17. Juni früh auf. Es ward vermuthet, er werde die Preußen auf der Straße nach Namur finden, aber Niemand hatte etwas gethan, sich über deren Rückzugslinien in Gewißheit zu setzen; man war selbst gegen den erst 4 Uhr Morgens am 17. Juni erfolgten Abmarsch der letzten Truppen Thielemann's, welcher die Arrièregarde der Preußen bildete, auf der Straße nach Gembloux blind gewesen. Napoleon begab sich erst Morgens gegen 8 Uhr auf das Schlachtfeld und besprach sich hier mit Grouchy und Gerard geraume Zeit, und zwar nicht über die vorzunehmende Verfolgung, sondern über den Zustand der öffentlichen Meinung zu Paris, über die Deputirtenkammer, die Jacobiner und andere der augenblicklichen Sachlage fremdartige Dinge: es schien eben gar nicht zur Benutzung des Sieges durch nachdrückliche Verfolgung zu drängen, er glaubte seiner Sache gewiß zu sein. Erst gegen Mittag gab er Grouchy Befehl, mit Vandamme's und Gerard's Corps und anderen Truppen, zusammen 32,000 Mann, die Preußen zu verfolgen. Pajol hatte sie nicht gefunden. Auf welcher Seite sie zu suchen seien, überließ Napoleon Grouchy. Man begreift nicht, wie Napoleon ruhig sein konnte, ohne eine Fühlung mit dem abziehenden Feinde zu haben. Daß er bei der Ermüdung der Truppen nicht gleich in Masse verfolgen ließ, ist wol erklärlich; es konnte aber doch durch kleine Reitertrupps geschehen. Die Zögerung oder aber das Sicherheitsgefühl Napoleon's, daß Blücher nur östlich nach Namur abgezogen sein könne, während dieser sich nordöstlich zu Wellington gewandt hatte, gewährte den Preußen einen Vorsprung von 16—17 Stunden oder aber fast 4 Meilen Weges, sodaß diese den Franzosen bis auf die letzte Spur aus dem Gesicht gekommen waren: das ist lediglich Napoleons Schuld. Irrte Napoleon einmal in großen Staats- und Heeresinteressen, so hatte der Irrthum kolossales Unheil zur Folge; so bei dem Continentalsystem, so bei der Geringschätzung der Moldauarmee im J. 1812, bei der Nichtachtung des Zeitverlustes in Moskau. Diesmal gesellte sich zu der Schlaffheit die Zögerung, während sich ein Gewinn an jede Stunde, je näher dem Siege, um so größer, hängen sollte, und zu der Geringschätzung des geschlagenen und doch keineswegs entmuthigten oder entwaffneten Feindes noch das Unpassende, zu dessen völliger Aufreibung doch über 30,000 Mann auszusenden, und das Mangelhafte der angeblich an Grouchy ertheilten Instruction, sich zwischen ihm und den Preußen und der Brüssel-Namur'schen Straße so zu halten, daß er bei dem Vorrücken Napoleon's gegen Quatrebas nicht außer Verbindung mit ihm komme. Wenn Napoleon annahm, daß die Verfolgung in der Richtung von Namur stattfinden müsse, so stand eine bedeutende Entfernung Grouchy's von ihm bevor; wenn Grouchy sich so halten sollte, daß er in Verbindung mit ihm bliebe, so konnte er die

3) Ich folge hier fast wörtlich der Darstellung Blackmurh's IV. S. 388 fg., welche die Sachlage am klarsten gibt. Neuere haben besseres Licht nicht gebracht.

Digitized by Google

Verfolgung, die möglicherweise ihn meilenweit abführte, nicht nachdrücklich betreiben, sondern mußte es beim Beobachten bewenden lassen. Das Eine hob das Andere auf. Zu Napoleon's Unglück ward das Versäumte und Ungefähre in seiner Weisung nicht durch glücklichen Tact und rüstigen Eifer Grouchys gutgemacht." Dieser setzte seine Truppen um Mittag in Marsch, auf einer Straße (und das war sein Hauptfehler) nach Gembloux. Bis hierher fand er noch nicht genügenden Aufschluß über die Marschrichtung der Preußen, und er machte Halt, obgleich seine Truppen erst zwei Stunden marschirt waren. Um 10 Uhr des Abends am 17. Juni gab er Napoleon Bericht, woraus dieser wol entnehmen konnte, daß ein Theil der Preußen auf Wavre marschirt sei und sich mit Wellington zu vereinigen suchen würde. Wenn Napoleon sich jetzt zur Abberufung Grouchy's mit einem Theile seiner Truppen entschloß, da konnte letzterer noch vor der Entscheidung auf dem Schlachtfelde zu Belle-Alliance eintreffen und vielleicht vor Blücher's Erscheinen die Engländer werfen helfen. Wie sich Napoleon die Situation am Abend des 17. Juni dachte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; denn Napoleon war viel zu ehrgeizig, und hat auch noch auf Helena kein offenes Bekenntniß abgelegt, sondern Grouchy die Hauptschuld der Niederlage bei Waterloo beigemessen. Napoleon's Aussagen haben hier aber, wo er Partei ist, kein Gewicht.

Am 18. Morgens schritt Grouchy zum Angriff auf Wavre, aber er hatte keinen Erfolg. Erst am Abend gelang es ihm, einen Uebergang über die Dyle zu finden und sich zwischen Thielemann und Blücher zu schieben. Hätte er klarer und schärfer gesehen und combinirt, dann hätte er in der Ferne die gegen Belle-Alliance marschirenden Preußen bemerken können, die sogar von seinen Kugeln bestrichen wurden (vgl. Plotho, Der Krieg von 1815 S. 77). Aber wie kann man verlangen, daß die Corpsgenerale bei einem Chef wie Napoleon, der gewohnt war, Alles selbst einzuleiten, es gelernt haben sollten, großartige strategische Pläne der Gegner zu durchschauen? Napoleon, so heißt es, soll am 17. um 10 Uhr Abends einen Officier an Grouchy gegen Wavre zu gesandt haben (also hätte er die Sachlage richtig erkannt, wenn die Sendung nicht später erdacht ist!) und als dieser Grouchy nicht fand, um 3 Uhr den 18. Juni Morgens einen zweiten mit dem Befehle, daß Grouchy sogleich über die Dyle gehen (die ihn von Napoleon trennte) und auf St. Lambert gegen den linken Flügel Wellington's marschiren solle. Grouchy hat aber weder die erste noch die zweite Botschaft erhalten [4]).

Grouchy blieb bis zum 19. Juni um 10 Uhr Morgens in Unkenntniß über den Ausgang der Schlacht, die Napoleon gegen die Engländer und Preußen am 18. Juni geliefert hatte. Zwar hatten ihn schon am Tage vorher, als man jenseits der Dyle starken Kanonendonner hörte, seine Generale Gerard und Excelmanns darauf aufmerksam gemacht, daß es gerathener sein dürfte, die Dyle oberwärts Wavre zu überschreiten (also sich Napoleon zu nähern), aber Grouchy beharrte dem erhaltenen Befehl gemäß in der Richtung auf Wavre. Hätte Napoleon gesiegt, dann würden die Preußen, denen Grouchy fast im Rücken stand, in die übelste Lage gerathen sein. Napoleon sandte am 18. Juni Vormittags um 10 Uhr eine, sodann Nachmittags um 1 Uhr zwei weitere Aufforderungen an Grouchy, nach der Wahlstatt abzuschwenken, aber Letzterer erhielt sie erst am Abend und konnte nun nicht mehr auf dem Schlachtfelde erscheinen. Auch durfte er nach den Berichten der Ordonnanzen, die um 1 Uhr abgeritten waren, wol annehmen, daß Napoleon siegen würde, denn die Schlacht stand zu dieser Stunde für Napoleon günstig, und in diesem Falle konnte Grouchy's Vorgehen in der Richtung auf Wavre-Brüssel von unberechenbarer Wichtigkeit werden. Grouchy nahm daher am 19. Juni früh den Kampf mit Energie auf, schlug Thielemann und zwang ihn zum Rückzug auf Löwen [5]). Es war Vormittags 10 Uhr. Grouchy hatte gesiegt, aber sein Meister war besiegt; Grouchy erhielt zur selben Zeit, als die hartbedrängten Preußen abzogen, die Nachricht von der Katastrophe bei Belle-Alliance. Jetzt kam ihm sein eigener Sieg zu gute, denn Thielemann konnte nicht schnell genug umkehren, um vereint mit Pirch's Corps, welches ihm Blücher sandte, sich sofort auf Grouchy zu werfen. Dieser zog sogleich seine meisten Truppen zurück und ließ nur die Reiterei als Vorpesten den Preußen gegenüber, um diese in Zweifel über seinen Rückzug zu halten. Er zog schleunig nach Gembloux ab und dann weiter auf Namur. Pirch war ihm auf den Fersen und drang in Namur ein, ehe die Franzosen es geräumt hatten; er konnte aber keinen Vortheil über dieselben gewinnen. Grouchy hielt dadurch die Straße über Dinant, Mezières und Rethel nach Soissons offen, und die 30,000 Mann, die er zurückführte, wurden der Kern, an den sich die Flüchtigen von der Hauptarmee anschließen konnten.

Napoleon selbst hat sich in der Zeit nach der Schlacht von Waterloo bis zur Einschiffung in Rochefort zu seiner Umgebung nicht gerade misbilligend über Grouchy geäußert; er hätte nur gewünscht, daß Grouchy bis zum Defilé von St. Lambert vorgedrungen wäre [6]). Doch wurden schon bald nach der Schlacht Stimmen von einseitigen Verehrern Napoleon's laut, die Grouchy wegen seiner Handlungsweise nach der Schlacht bei Ligny Vorwürfe machten. Am meisten in das Gewicht fiel die

4) Die Absendung dieser Officiere soll Napoleon's früheren Mißgriff entschuldigen und alle Schuld auf Grouchy werfen. Besonders der Herzog von Rovigo nimmt Grouchy stark mit. Aber es ist zu beachten, daß Soult, welcher damals Napoleon's Generalstabschef war, in seinem Ordresbuche nichts über die Absendung bei der Officiere bemerkt hat. Die Absendung wird dadurch sehr zweifelhaft. Erst um 7 Uhr am Abend des 18. Juni traf ein Officier Napoleon's ein, der ihn nach St. Lambert rief. Vergl. Grouchy's Bericht im Moniteur vom 24. Juni 1815.

5) Bei Plotho S. 83 heißt es: „er verfolgte die preußischen Truppen nur sehr schwach." Diese schwache Verfolgung war wol durch die Unsicherheit geboten, in der er hinsichtlich Napoleon's sich befand. 6) Stärker drückte er sich auf St. Helena, wo er nach O'Meara sagte: „J'aurais gagné cette affaire sans l'imbecillité de Grouchy." Cf. *Napoleon*, Opinions et jugemens. Bd. I. Paris 1838. S. 544.

Digitized by Google

Stimme Gourgaud's, des Generaladjutanten Napoleon's. Gourgaud veröffentlichte im J. 1818 nach seiner Rückkehr von Helena zu London die Schrift: La campagne de 1815, ou relation des opérations militaires qui ont lieu en France et en Belgique, pendant les cent jours, écrite à Sainte-Hélène. Durch die darin mitgetheilten neuen Details und durch die Beziehung des Verfassers zu Napoleon wurden die Vorwürfe, die Grouchy wegen seines Verhaltens erhielt, um so gewichtiger. Grouchy wurde seitdem mit Ney geradezu beschuldigt, den Verlust der Schlacht herbeigeführt zu haben. Er schwieg dazu aber nicht, sondern ließ durch seinen Sohn eine Vertheidigungsschrift unter dem Titel: Observations sur la relation de la campagne de 1815 publiée par le général Gourgaud. Par le comte Grouchy. Paris 1819 veröffentlichen. Was Grouchy in derselben zu seiner Vertheidigung anführt, ist seitdem von der allgemeinen Meinung auch des Auslandes als das Richtigere angenommen und durch Mittheilungen Anderer bestätigt worden. Ich hebe einige Stellen aus der Vertheidigung Grouchy's heraus. Nos malheurs proviennent de fausses manoeuvres, de l'oubli des distances et du temps nécessaire pour les parcourir, du morcellement des troupes, d'ordres intempestifs. Ils proviennent surtout de l'inexplicable détermination de livrer bataille à Waterloo, sans savoir où était l'armée prussienne, et sans être lié avei le corps envoyé à sa poursuite de manière à pouvoir en être soutenu. Vergl. S. 2 fg. Auch die ruhiger urtheilenden preußischen Militärs finden keine große Schuld an Grouchy. Clausewitz (Werke Bd. 8. S. 133) bemerkt z. B.: „Nur das bleibt dem General Grouchy ein Vorwurf, daß er Alles in einer Straße ziehen ließ, woraus denn ganz natürlich entstand, daß die letzten Divisionen des 4. Corps erst gegen Abend eintrafen." Unter den neuesten Militärschriftstellern hat Beitzke (Geschichte des Jahres 1815) ein etwas scharfes Urtheil über Grouchy, indem er sagt (Bd. II. S. 328): „Was den Marschall Grouchy betrifft, so mag immerhin des Kaisers nicht hinlängliche Rührigkeit an dem späten Aufbruch des Marschalls eine Mitschuld tragen; doch wird es immer der stärkste Vorwurf für den letzteren bleiben, daß er dem Kaiser einen falschen (?) Rapport über die Richtung des Rückzuges der Preußen machte, daß seine Unthätigkeit am 17. und bis Mitte des 18. es verschuldete, daß er trotz seiner zahlreichen und vortrefflichen Reiterei die Preußen gar nicht aufzufinden vermochte und sie gänzlich aus dem Gesicht verlor." Das ist aber zu scharf ausgedrückt [7]). Die Mittheilungen Pajol's, der die Straße nach Namur mit Trümmern, wie sie ein flüchtendes Heer hinterläßt, bedeckt gesehen hatte, mußte ihn täuschen, da auch Napoleon selbst den eigentlichen Zusammenhang der Dinge nicht ahnte. Dazu kam das schlechte Wetter. Da soll es schwer sein, einen in ganz anderer Richtung, als man annehmen durfte, abmarschirenden Feind zu finden. Grouchy folgt allerdings — und das ist der Hauptvorwurf, der ihn trifft — Napoleon's Befehlen zu ängstlich. Aber Ney's Beispiel, der einige Tage vorher bei Quatrebas davon abgewichen war und dafür scharfen Tadel geerntet hatte, machte Grouchy, wie er selbst angibt, vorsichtig. Bei größerer Energie, genialer Kühnheit und umsichtiger Beobachtung aller einzelnen Anzeichen hätte Grouchy allerdings anders handeln und mit einem Theile seines Heeres noch am Mittag des 18. Juni zu Napoleon abmarschiren müssen, wie es die energischeren unter seinen Generalen verlangten. Als Grouchy am 18. Juni um 11½ Uhr endlich die Marschrichtung der Preußen auf Wavre, also zu Wellington zu, entdeckt hatte, lag die Entscheidung zu Gunsten Napoleon's vielleicht noch in seinen Händen. Beitzke stellt die damalige Situation folgendermaßen dar (II. S. 327): „Marschall Grouchy hatte nach 11½ Uhr am 18. Juni sein Heer gegen Wavre in Marsch gesetzt und befand sich mit seinem Hauptquartier und mehreren Generalen noch in Sart-à-Walhain auf dem Landhause eines befreundeten alten Officiers [8]), als die Kanonade von Belle-Alliance sich erhob, immer mehr wuchs und um 1 Uhr ihre volle Stärke erreichte. „Das ist eine zweite Schlacht bei Wagram", sagte Marschall Grouchy selbst. General Gerard, welcher über die Unentschlossenheit und die Zögerungen des Marschalls unzufrieden war, wollte sogleich auf das Schlachtfeld zum Kaiser marschiren und lag dem Marschall an, alle seine Truppen dahin zu dirigiren. Dieser sagte, er habe vom Kaiser den Befehl, nach Wavre zu marschiren, und könne davon nicht abweichen. General Gerard verlangte nur mit seinem Corps und einer Reiterdivision dem Kaiser zu Hilfe zu kommen, aber auch das schlug der Marschall ab. Man war im Garten des Landhauses und in einem Kiosk desselben, wo sich immer mehr Generale und Officiere einfanden. Der Ingenieurgeneral Valazé und verschiedene Generale kamen und riefen, man müsse durchaus dem Kaiser zu Hilfe! „Wir müssen der Kanone nach!" rief noch einmal mit Heftigkeit der General Gerard, und alle anwesenden Generale und Officiere im Kiosk und im Garten riefen insgesammt „zur Kanone, zur Kanone!" und lagen dem Marschall an, alle Truppentheile seines Heeres dahin zu richten; man werde in wenigen Stunden dort sein. Was dies Verlangen unterstützte, war eine vom General Berthezène vom Corps Bandamme eingegangene Nachricht, daß verschiedene preußische Truppencorps aus der Gegend von Wavre sich im Marsch auf Mont St. Jean befänden. Der General zeigte dies dem Marschall an mit der Anfrage, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Preußen in den Rücken zu marschiren? Grouchy wies all dieses Andringen mit Entschiedenheit und zum Theil mit Heftigkeit zurück, indem er sagte, er befolge die speciellen Befehle des Kaisers und er werde wissen, was er zu thun habe." Wer will trotzdem den Marschall

7) *Charras*, Campagne de 1815, besonders S. 235 fg., gibt Napoleon mehr Schuld als Grouchy.

8) Dieser Officier, durch ungenaue Beobachtungen getäuscht, hatte den Marschall bis dahin in einem falschen Glauben über die Rückzugslinie der Preußen erhalten.

Digitized by Google

verdammen? [9]) Der Befehl Napoleon's lag vor, und wenn Napoleon siegte, wie Grouchy gewiß annahm, dann wurde Grouchy's Marsch auf Wavre ebenso verderbenbringend für die Alliirten, wie Blüchers Marsch auf Belle-Alliance es für Napoleon geworden ist. Mangel an Energie im Vorstoß auf Wavre ist Grouchy aber trotz der Ermattung der Truppen und des schlechten Wetters vorzuwerfen. Grouchy hat übrigens schon am 17. Juni Vormittags das Mißliche seines Auftrages, die Preußen zu verfolgen, selber eingesehen und machte damals gegen den Kaiser die dringendsten Vorstellungen. Seine Truppen [10]), mit welchen er die Preußen verfolgen solle, ständen weit zerstreut, sie hätten zum Reinigen ihre Gewehre auseinander genommen und hätten noch nicht abgekocht und gegessen; es würde viel Zeit verfließen, bis die Truppen gesammelt und zum Abmarsch bereit wären; die Preußen würden dann einen Vorsprung von 17 bis 18 Stunden haben, nach allen eingegangenen Nachrichten seien die Preußen auf dem Rückzuge gegen Namur; wenn er (Grouchy) ihnen folge, wäre er vom Kaiser getrennt und würde sich außerhalb des Operationsbereichs desselben befinden; es sei besser, wenn die ganze Macht des Kaisers zusammen bliebe. Napoleon blieb aber dabei, daß Grouchy die Niederlage der Preußen vollenden und sie angreifen müsse, wo er sie fände. Das war sein Verhängniß. Hätte er Grouchy bei sich behalten, dann trat die Katastrophe von Belle-Alliance sicher nicht in ihrem für ihn so schrecklichen Umfange ein.

Wenn Napoleon nach der Schlacht, als er in Laon weilte und zweifelhaft war, ob er die Trümmer des Heeres sammeln oder nach Paris eilen solle, gewußt hätte, daß Grouchy's Heer noch völlig intact und nicht, wie er meinte, verloren sei, dann wäre er sicherlich bei den Truppen geblieben, und sein Geschick hätte wenigstens auf kurze Zeit eine andere Wendung erhalten. Grouchy empfing die Nachricht von der Abdankung des Kaisers erst in Rethel [11]). Er erließ sofort eine Proclamation an seine Truppen, in der er Napoleon II. zum Kaiser ausrief. Am 27. Juni traf er auf die Trümmer der Hauptarmee, und am nächsten Tage schon erhielt er von der provisorischen Regierung zu Paris den Auftrag, den Oberbefehl über das Heer zu übernehmen und sich auf Paris zurückzuziehen, was er gut ausführte. Als die Rückkehr der Bourbons unzweifelhaft wurde, legte er den Befehl nieder und begab sich, weil sein Leben bedroht war, nach Nordamerika, wohin ihm auch sein Sohn, der in der Schlacht bei Ligny als Oberst der Chasseurs mitgefochten hatte, folgte. Grouchy lebte fünf Jahre lang in Philadelphia und wurde in Frankreich sogar zum Tode verurtheilt. Erst im J. 1821 wurde er durch königlichen Specialerlaß in die Zahl der 1819 Amnestirten aufgenommen und kehrte nun sofort nach Frankreich zurück. Hier erhielt er alle Rechte und Titel mit Ausnahme des Marschallates zurück und wurde in der Liste der Generallieutenants a. D. geführt [12]). Erst die Julirevolution gab ihm die Marschallswürde wieder, und im J. 1832 wurde er in die Pairskammer berufen, wo er sich an die Partei der gemäßigten Opposition anschloß. Im J. 1846 zog er sich auf ein Gut an den Ufern des Loiret, welches er eigens zu seiner Erholung gekauft hatte, zurück. Ein Brustleiden zwang ihn, den Winter unter dem milderen Himmel Italiens zuzubringen. Er kam bis Rom, starb aber bald nach der Rückkehr. Er wurde auf dem Père-Lachaise begraben. Vertheidather war zweimal, in erster Ehe mit einer Dame aus dem Hause Pontecoulant, in zweiter Ehe mit Fanny Hua. Aus erster Ehe überlebten ihn zwei Söhne, welche die militärische Laufbahn eingeschlagen hatten, und eine an den Marquis d'Ormesson verheirathete Tochter.

Grouchy hat folgende Schriften hinterlassen: 1) Die schon erwähnten Observations sur la Relation de la campagne de 1815 publiée par le général Gourgaud, et Réfutation de quelques-unes des assertions et écrits relatifs à la bataille de Waterloo. Philadelphia et Paris 1819 in 8. — 2) Réfutation de quelques articles des Mémoires du duc de Rovigo. Paris 1829 in 8. Im J. 1828 waren nämlich zu Paris die Memoiren des schon oben erwähnten Herzogs von Rovigo erschienen, der ihn im 8. Bande S. 98 bis 130 heftig angriff: „Je doute", schreibt er am Schluß, „que le langage du maréchal Grouchy sur l'empereur (in der sub 1 angeführten Schrift gegen Gourgaud) lui obtienne l'estime de l'Amérique, où il a été accueilli. Quant à moi, qui, comme lui, ai été jeté aux rives étrangères, j'y ai très bien reconnu, particulièrement chez les Anglais, que le moyen le plus sûr de perdre l'estime générale était de manquer d'égards pour la position de l'empereur, et surtout de reconnaissance envers son bienfaiteur." — 3) Fragments historiques relatifs à la bataille de Waterloo. No. 1. Lettre à MM. Barthélemy et Méry in 8. (20 Seiten); No. 2. Influence que peuvent avoir sur l'opinion les documents relatifs à la bataille de Waterloo publiés par M. le comte Gérard. Paris 1830 in 8. — 4) Discussion du projet de la loi sur l'état de siége. Discours prononcé dans la séance (de la Chambre des Pairs) du 19 février 1833. Paris 1833 in 8. — 5) Réclamation du maréchal Grouchy. Paris 1834 in 8. — 6) Plainte contre le lieutenant général baron Berthezène. Paris 1840 in 8. Diese Plainte war an Pasquier, Präsidenten der Pairs-

9) Wie z. B. *Thiers*, Histoire du Consulat et de l'Empire. Bd. XX. Paris 1862. Vgl. besonders S. 257 fg. Thiers stützt sich zuviel auf Möglichkeiten, am Gründe zur Verurtheilung Grouchy's zu erhalten. 10) Vergl. *Charras*, Campagne de 1815. Leipzig 1857. S. 218. Dazu Beitzke, Geschichte von 1815. Bd. II. S. 257. 11) Noch von Dinant aus sandte er unter dem 20. Juni einen Bericht an den Kaiser, worin er den Umfang der Katastrophe von Waterloo noch nicht kennt. Daß er nicht bei Waterloo erschienen konnte, entschuldigt er damit, daß der Officier, der ihn auf das Schlachtfeld rief, erst um 7 Uhr Abends den 18. Juni anlangte. Vergl. seinen Rapport im Moniteur vom 24. Juni 1815.

12) Er erhielt übrigens von den Bourbonen das Commandeurkreuz vom Orden des heiligen Ludwig; außer dem Großorden der Ehrenlegion besaß er von höheren Orden auch das Großkreuz von Baiern.

Digitized by Google

kammer, gerichtet und wurde in der Presse, dem Siècle und andern pariser Zeitungen abgedruckt. Sie war veranlaßt durch einen Artikel der Biographie des hommes du jour, in welchem Berthezène bei Besprechung des Jahres 1815 heftige Ausfälle auf Grouchy machte, die er nach der Schrift Grouchy's im Moniteur soweit zurücknahm, daß er erklärte, er habe Grouchy nicht des Verrathes beschuldigen wollen. — 7) Fragments historiques. Paris 1840. Im Anschluß an die vorige Schrift und in der Absicht herausgegeben, um zu beweisen, daß Grouchy nach der Schlacht bei Waterloo keinen verrätherischen Verkehr mit den Preußen gehabt habe.

Vergl. *Arnault, Jay* u. A., Nouvelle Biographie des Contemporains; *Michaud*, Biographie universelle, Bd. 27. Paris 1857. S. 621 bis 628; *Höfer*, Nouvelle Biographie générale, Bd. 22. Paris 1858. S. 222 bis 229. Dazu die im Text angeführten Specialschriften. Grouchy selber hat in einer Zuschrift an den Moniteur vom 4. April 1837 eine specielle Arbeit über die Ereignisse des Jahres 1815 behufs seiner Rechtfertigung in Aussicht gestellt; zur Veröffentlichung ist aber nichts gekommen. (*R. Pallmann.*)

GROUTIA, eine von Guillemin und Perrottet aufgestellte Gattung der Olacineen, welche mit Opilia von Roxburgh vereinigt werden muß. (*Garcke.*)

GROVE (Georg), geb. im J. 1820 zu Clapham in der Grafschaft Surrey in England, erhielt seine Schulbildung in der Grammar School seines Geburtsortes und erlernte die Ingenieurkunst in den rühmlichst bekannten Anstalten von Alexander Gordon in London und Robert Napier in Glasgow. Er erbaute im J. 1841 den gußeisernen Leuchtthurm am Morant Point in Jamaika und im J. 1844 einen solchen auf dem Gibbs' Hill in Bermuda, die ersten derartigen Bauten, die aufgeführt worden sind, und trat sodann als Mitarbeiter in die berühmte Anstalt von Robert Stephenson, unter dem er an dem Riesenbaue der Chester und Holyhead Eisenbahn und der Britanniabrücke thätigst mitwirkte. Er wurde im J. 1859 Secretär der Society of Arts in London und war einer der Gründer der Cristal Palace Company, deren großartiger Anstalt er vom Jahre 1862 bis zu seinem Tode im J. 1870 als Secretär vorstand. Er lieferte eine treffliche englische Uebersetzung der Essais von Guizot über die schönen Künste und eine Reihe von Artikeln für die Dictionary of the Bible, herausgegeben von William Smith (London 1854). Er war einer der Hauptgründer des englischen Palestine Exploration Fund, ein Unternehmen, das inzwischen höchst wichtige Resultate geliefert hat.

Quelle: *E. Walford*, Men of the Time. London 1862 u. a. (*W. Bentheim.*)

GROVE (Henry), ein hochgeschätzter Geistlicher der englischen Dissenters, stammte väterlicher und mütterlicher Seite von zwei alten Familien, den Groves der Grafschaft Wilts und den Rowes der Grafschaft Devon, welche sich beide seit mehreren Generationen durch ihre Pietät und ihren Eifer für Religionsfreiheit allgemeine Hochachtung erworben hatten. Sein Großvater Grove verlor im J. 1662 seine einträgliche Pfarrstelle wegen seiner von den Lehrsätzen der anglikanischen Kirche abweichenden Ansichten. Der musterhaft fromme Lebenswandel seines Großvaters Rowe wurde in einer besondern Biographie von Theophilus Gale gefeiert. Sein Vater galt während eines langen Lebens für einen Mann von bewährter Gottergebenheit, hatte aber unter Karl II. und Jacob II. wegen seines nonconformistischen Glaubens vielfache Trübsale zu erdulden.

Henry Grove wurde als das jüngste von vierzehn Kindern am 4. Jan. 1683 zu Taunton in der Grafschaft Somerset geboren. Er erwarb sich frühzeitig eine gründliche Schulbildung und trat bereits in seinem 15. Jahre in die nonconformistische Academy (akademisches Seminar) seiner Vaterstadt, um Philosophie und Theologie zu studiren. Matthew Warren, der Director der Anstalt, war ein freisinniger Gelehrter; obgleich er selbst nach der alten Weise von Burgersdicius und Derodon in der Logik, von Eustachius in der Ethik unterrichtete, gab er Grove doch Anleitung zum Studium von Locke, Le Clerc und Cumberland und hielt ebenso auf ein freies, kritisches Studium der heiligen Schrift.

Grove begab sich darauf nach London, um dort in der nonconformistischen Academy des Rev. Thomas Rowe, seines Oheims mütterlicher Seite, welcher auch Prediger des Independent Meeting House in Haberdasher's Hall war, seine Studien weiter fortzusetzen. Rowe war ein eifriger Cartesianer, weshalb Grove jetzt Descartes gründlich studirte, welchem er, obgleich er weder in der Metaphysik, noch in der Physik mit ihm sehr übereinstimmte, fortan stets hohe Bewunderung zollte, als dem Befreier von dem Wortjoche der scholastischen, sogenannt aristotelischen Philosophie. Auch studirte Grove damals Newton's Schriften mit großem Eifer. Er sagte von ihm: „How doth such a genius as Sir Isaak Newton, from amidst the darkness that involves human understanding, break forth and appear like one of another species?“ *). In der Theologie war damals sein Hauptwerk: Dr. Lucas (von der anglikanischen Kirche) Practical Christianity, das Grove stets für eines der besten praktischen Bücher in der englischen Sprache erklärte, wie er auch dessen Enquiry after Happiness für ein Meisterwerk hielt. Unter den Theologen der Dissenters war Rowe sein vorzüglichster Führer. Grove studirte in Rowe's Academy auch Hebräisch. In Rowe's Anstalt hatte auch Dr. Isaak Watts studirt, der berühmte nonconformistische Theolog und Dichter, Verfasser der „Psalms and Hymns“ und der „Divine and Moral Songs for Children“ (geb. 1674, gest. 1748); wie denn Watts auch seine Ode Free Philosophy (Thoughts should be free as fire or wind) an seinen Lehrer Thomas Rowe adressirte. Grove machte bei Rowe Watt's Bekanntschaft und schloß mit ihm ein Freundschaftsbündniß, das bis zum Tode anhielt.

Im 23. Jahre kehrte Grove nach Taunton zurück

*) Spectator, Band VIII. Nr. 635.

Digitized by Google

und trat als Prediger in seiner Gemeinde auf. Seine vernunftklare, von einer umfassenden Gelehrsamkeit beleuchtete, dabei so gefühlswarme Darstellung der christlichen Lehre, sowie seine zwar nicht starke, jedoch angenehme und geschickt regulirte Stimme erwarben dem Jüngling sofort großen Beifall. Er erwarb sich auch alsbald eine Frau. Als dann im J. 1706 sein früherer Lehrer Warren starb, wurde er zu dessen Nachfolger in der Academy zu Taunton ernannt. Seine Hauptfächer waren zunächst Ethik und Pneumatologie (Geister- und Dämonenlehre). In der Ethik suchte Grove die Principien der natürlichen Religion festzustellen und erklärte sich für überzeugt, daß die geoffenbarte Religion sich auf der natürlichen gründen müsse und damit in keinem Widerspruch stehen könne. Er arbeitete sich vollständige Systeme der Ethik und Pneumatologie für seinen Gebrauch als Lehrer aus. Aus seinem Compendium der Pneumatologie gingen später seine Abhandlungen über die Immaterialität der Seele, über die Unsterblichkeit der Seele, über das Wesen der Gottheit hervor. Auch ertheilt Grove die Predigerstellen bei zwei kleinen nonconformistischen Gemeinden in der Nähe von Taunton, denen er 18 Jahre lang vorstand.

Im J. 1708 trat Grove als Schriftsteller auf mit den Regulations of Diversions, zunächst für den Gebrauch seiner Schüler bestimmt, eine Abhandlung, welche nachweist, daß die Neigung zu sinnlichen und rauschenden Vergnügungen das große Hinderniß ist, welches die Jugend abhält, den Freuden des Wissens, der Weisheit und der Tugend theilhaft zu werden und ihre Zeit nützlich anzuwenden. Die Darstellung ist so meisterhaft durchgeführt, die Rathschläge sind so einsichtsvoll und werden in so freundlicher, einnehmender Weise ertheilt, daß das Buch wol geeignet ist, die Aufmerksamkeit jugendlicher Leser zu gewinnen. Grove lieferte sodann eine Reihe von Artikeln über die Unsterblichkeit, über die Beweise für die christliche Religion u. s. w. in Addison's Spectator, und der Umstand, daß diese Aufsätze in jener, in der englischen Literatur classischen Zeitschrift Aufnahme fanden, zeigt schon hinlänglich die Verdienstlichkeit derselben. Einer dieser Aufsätze wurde später von Dr. Gibson, Bischof von London, neu herausgegeben unter dem hinsichtlich des Verfassers irrthümlichen Titel: The Evidence of the Christian Religion, by Ioseph Addison Esq. London 1731.

Im J. 1718 veröffentlichte Grove den Essay towards a demonstration of the soul's immateriality, welcher ausführte, daß die Kraft zu denken nicht der Materie angehören könne, weil sie sonst von derselben so unzertrennbar sein müsse, wie Ausdehnung und Solidität. Um diese Zeit erhielt Grove auch den Lehrstuhl der Mathematik und Physik in der Academy. Die unausgesetzten Anstrengungen zogen ihm ein gefährliches Fieber zu, und nach seiner Widerherstellung verfaßte er eine Ode, die sich durch tiefe Innigkeit des Gefühls, wie durch den Fluß des Verses auszeichnet. Obgleich Grove eine zahlreiche Familie hatte und seine Einkünfte von der Lehranstalt und den beiden Predigerstellen nicht ausreichten, ohne sein väterliches Erbtheil anzugreifen, widerstand er doch wiederholt sehr verlockenden Versuchungen, ihn zur Staatskirche hinüber zu ziehen und zog beharrlich vor, die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Einfachheit zu lehren. Er lehnte sogar Rufe nach einträglichen nonconformistischen Predigerstellen, wie nach Exeter, ab aus Liebe zur Unabhängigkeit und Zurückgezogenheit. Sein Wahlspruch war in Cowley's, seines Lieblingsdichters, Worten ausgedrückt:

„The wise example of the heavenly lark,
Thy fellow poet, Cowley, mark:
Above the clouds let thy proud music sound,
Thy humble nest build on the ground."

Ingleichen war Grove abgeneigt, sich in theologische Streitigkeiten zu mischen, wie in die über die Dreieinigkeit, welche um 1719 die Dissenters in England in so heftige Aufregung versetzten, daß mehrere Excommunicationen ausgesprochen wurden. Grove zog sich deshalb von vielen seiner Glaubensgenossen den Tadel der Gleichgültigkeit in wichtigen Religionsfragen zu, wogegen er sich in einer Predigt on the Blessedness of the peace maker vertheidigte. „Der Friedensstifter", sagt er, „ist nicht für Erweiterung der Meinungsverschiedenheiten, noch gibt er die Meinungsverschiedenheiten für größer aus, als sie wirklich sind; er sucht die Christen einander so nahe zu bringen, wie er nur vermag, sie zu bewegen, eines Herzens zu sein, wenn auch nicht eines Sinnes, was im gegenwärtigen Stande des Zweifels und der Unvollkommenheit kaum zu erwarten ist. . . . Er befolgt immer den Grundsatz, daß Freiheit und Duldung in religiösen Streitfragen nicht nur den Frieden der Kirche, sondern auch die wesentlichen Wahrheiten des Evangeliums am besten sicher stellt und die Macht wahrer Heiligung am meisten fördert." Grove entwickelte seine Ansichten in dieser Beziehung denn noch ausführlicher in der Abhandlung „Essay on the terms of Christian communion".

Da Andachtsübung stets eine der wesentlichsten Stützen seines Lebens war, so war es natürlich, daß seine Discourse on secret prayer, herausgegeben 1723, eine solche Fülle des Gefühls und des Gedankens, einen solchen Tiefsinn kundgab, daß die Wirkung eine ergreifende war. Der zweiten Auflage fügte Grove drei Abhandlungen über the rational grounds of prayer und on the qualifications necessary to render prayer accepted.

Als im J. 1725 James, der Director der Academy zu Taunton starb, hatte Grove dort auch die Theologie zu übernehmen. Grove beschränkte sich in der Theologie auf kein besonderes System, sondern legte seinen Schülern die besten Autoren über natürliche und geoffenbarte Religion vor, nebst einer unparteiischen Kritik ihrer wesentlichen Tendenzen. Auch folgte Grove dem Hr. James in dessen Pastorat zu Fullword bei Taunton, das er fortan inne hatte.

Im J. 1730 veröffentlichte Grove seine beifällig aufgenommene Abhandlung über die Evidenz für die Auferstehung des Heilandes und seine Gedanken über die der Vernunft entnommenen Beweise für ein zukünftiges Dasein zur Beantwortung einer Schrift von Joseph

Digitized by Google

Hallett, welcher in seinem Eifer, die Nothwendigkeit der christlichen Religion zu erweisen, zu zeigen suchte; daß aus der Vernunft sich keine gültigen Beweise für die Unsterblichkeit der Seele ableiten lassen. Dies führte zu einer langen Polemik, indem Hallett und andere Theologen darauf bestanden, daß Grove die Nothwendigkeit der Offenbarung nicht zu würdigen wisse, und den Nutzen der Vernunft in der Religion zu sehr hervorhebe. Diese Klagen wurden immer lauter, weshalb Grove im J. 1732 eine anonyme Schrift veröffentlichte, betitelt: Einige Fragen zur Erwägung derjenigen, welche es für eine Benachtheiligung der Religion erachten, die Vernünftigkeit derselben zu zeigen. Grove hielt die Lehre von der künftigen Fortdauer für die Hauptstütze der natürlichen Religion und die natürliche Religion für die Grundlage der geoffenbarten. Er beschloß den ganzen Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, vollendete jedoch nur die Einleitung und den Abschnitt über das Gewicht der Tradition, als sein Arbeiten vom Tod unterbrochen wurde.

Gegen Ende des Jahres 1736 verlor Grove seine Frau, der er bald nachfolgen sollte. Er hatte im Februar 1738 gepredigt „mit einem Erguß des Geistes, den" sagte er, „er kaum zu bewältigen vermochte", als er vom Fieber befallen wurde, an dem er starb am 27. Febr. 1738. Sein Grab zu Taunton ziert ein schönes Denkmal.

Von Grove sind die folgenden Schriften im Druck erschienen. The Regulations of Diversions, designed principally for the Benefit of young Persons (anonym) 1708. — The Duty of Peace ableness explained and enforced. A Sermon. 1712. — The Grounds of Anniversary Days, both Festivals and Fasts. A Sermon. 1717. — An Essay towards a Demonstration of the Soul's Immateriality, with a Preface in Proof of the Reality of an external World. 1718. — Considerations on Time and Eternity, adepted to the New Year. A Sermon, preached to a Society of young men. 1719. — A Discourse of Secret Prayer 1723. 2. Auflage 1736. — Dying in Faith. A Sermon. 1725. — The Houghts and Purposes of Men broken off by Death. A Sermon. 1725. — Death abolished by Jesus Christ. A Funeral Sermon. 1727. — The Friendly Monitor. A Discourse on Rom. XIV, 16, pointing out some of those Errors and Imperfections in the Conduct of Christians, by which they lessen both their own reputation and that of religion. 1728. — The Fear of Death, as a natural Passion, considered both with respect to the grounds of it and the remedies against it. A Funeral Discourse. 1728. — An Enquiry in what sense and upon what grounds persons who naturally dread death may yet desire not to live always. A Funeral Sermon. 1730. — The Evidence for our Saviour's Resurrection. 1730. — Some Thoughts concerning the Proofs of a Future State from Reason. 1730. — The true Notion of preaching Christ, and the Decay of the Dissenting Interest. A Sermon. 1731. — Queries proposed to the consideration of all such as think it an injury to Religion to shew the reasonableness of it. 1732. — A Discourse concerning the nature and design of the Lord's Supper. In which the principal things relating to this Institution are briefly considered and shewn to arise out of one single notion of it, viz. As a Memorial of the Death of Christ. 1732. 2. Auflage 1738. — A short and easy Rule of Conduct for Ministers of the Gospel. 1734. — Wisdom the first spring of action in the Deity (anonym). 1734. — A Discourse concerning the nature of Christ's Kingdom, chiefly designed against the corruptions and usurpations of the Church of Rome. 1735. — A Discourse concerning Saving Faith, with five Meditations on several Heads of practical Religion. 1736. — A Letter to the Rev. Mr. John Ball of Honiton on his late Pamphlet, entitled Some Remarks on a new way of Preaching. 1737. — The great usefulness of good Examples. A Funeral Sermon. 1737. — Miscellanies in Prose and Verse. 1739. — Sermons and Tracts, being the Posthumous Works. 6 Bände. 1740.

Quelle: *Tho. Amory*, The Preface, giving some account of the life, writings and character of the Author. Band I. in Sermons and Tracts being the Posthumous Works of the late Reverend Mr. Henry Grove, of Taunton. 6 Bände. London 1740 — 1742. (*W. Bentheim.*)

GSOVE (Joseph), ein englischer Geschichtsschreiber, von dem nur bekannt ist, daß er in Richmond bei London wohnhaft war, und daselbst im J. 1764 starb, ist Verfasser eines geschätzten Werkes: Life and Times of Cardinal Wolsey, Prime Minister of Henry VIII. 4 Bände. London 1742—1744. Er schrieb auch: The Lives of all the Earls and Dukes of Devonshire, descended from the renowned Sir William Cavendish. London 1764.

Quelle: *Robert Watt*, Bibliotheca Britannica. Edinburg 1824. (*W. Bentheim.*)

GROVII, eine der elf Völkerschaften, aus welchen die Bracarii in Hispania Tarraconensis bestanden und welche von Ptolemäos II, 6, 45 aufgeführt werden. Die Bracarii nennt Ptolemäos II, 6, 39 *Καλλαϊκοὶ* οἱ *Βρακάριοι*, und die Grovii nennt er *Γρούϊοι*. (*Krause.*)

GROZA (Sylvester), geb. 1793 in Miendzyborz in Podolien, besuchte die Basilianerschule in Humań und bildete sich in Winnica zum Rechtspracticanten aus. Schon hatte er sich in Kamieniec in Podolien als Anwalt großes Vertrauen erworben, als er, um unabhängiger leben zu können, die juristische Laufbahn aufgab und sich auf dem Lande im Gouvernement Kiew niederließ. Er stellte sich seinem jüngern Bruder Alexander Grot (geb. 1807) bei dessen polnisch-nationalen Bestrebungen mit Erfolg zur Seite, indem er außer Aufsätzen in der „Rusałka" und in Zeitschriften, wie in dem „Athenaeum" von Kraszewski, mehrere ukrainische

Digitized by Google

Erzählungen veröffentlichte, welche durch edle, einfache Darstellungsweise ansprechen. Von ihm erschienen: „Powieści podolsko-ukrainskie", Wilna 1842, 2 Theile, „Hrabia Scibor na Ostrowcu", Warschau 1848, „Pamiątki i Wspomnienia", Wilna 1848. Er starb auf seinem Landgute im J. 1849. (*A. Werner.*)

GROZIER (Joseph), Kupferstecher zu London, geb. um 1755. Von seinen Lebensumständen ist nichts Näheres bekannt, dafür werden einzelne Stiche von ihm (in Punktirmanier und Schwarzkunst geschabt, besonders jene, die er nach Bildern des Joseph Reynolds ausführte, Zu den letzteren gehört ein Johannes der Täufer, eine Schäferin (Sherperdess), ein Mädchen mit gekreuzten Händen (La Simplicité), sowie die Bildnisse des Will. Plonsomby, A. Lord Longbborough und der Vicomtesse Duncannon. Zu erwähnen bleibt noch das Boren, eine große Composition nach Einsle, und die glücklichen Aeltern nach Morland, im J. 1789 gestochen. Der Künstler starb zu Anfang unseres Jahrhunderts. Basan nennt ihn irriger Weise Groger *). (*Wessely.*)

GRUAMONS (Gruamonte), aus Pisa stammend, Bildhauer und der Sage nach auch Architekt, war im 12. Jahrh. in Pistoja thätig und ging dem Nicola Pisano um einige Jahre voran. Die glücklichen Kriege der Republik Pisa im Orient brachten auch in die Kunst eine wohlthuende Gährung hinein; aus den verschiedenen Einbrüchen älterer und neuerer Zeiten, römischer und byzantinischer Denkmale bildete die Architektur einen eigenen gemischten byzantinischen (Kuppel-) und römischen (Basiliken-) Styl, indem sie die erbeuteten Kunstschätze zu Hilfe nahm. So entstand der Dom, das Battisterio u. s. w. Die Schule von Pisa nahm damals vor denen anderer Städte von Toscana eine hervorragende Stellung ein. In dieser Zeit lebte Gruamons und scheint in seiner Vaterstadt sich zum Künstler herangebildet zu haben, bevor er Pistoja zu seinem Aufenthalte wählte, wo wir auch die einzigen uns gebliebenen Denkmäler seiner Kunst zu suchen haben. Steht er auch als Künstler nicht so hoch wie Nicola Pisano, so bleibt er als in der Entwickelungsphase stehend für die Kunstgeschichte nicht ohne Interesse. Auch zeugt seine Anordnung der Basreliefs von großem Verständniß. Zwei seiner Werke in Pistoja sind noch erhalten: ein Basrelief am Architrav von S. Andrea (welche Kirche 1166 auch nach seinen Zeichnungen erbaut sein soll), die Anbetung der Weisen vorstellend, und zwar in einem Triptichon: links kommen sie zu Pferde an, rechts überbringen sie ihre Geschenke und in der Mitte beruft Christus die Apostel vom Fischfang. Am Architrav der Kirche S. Giovanni (fuori Civitas) ist ein Basrelief mit dem letzten Abendmahl, eine der älteren Darstellungen dieses biblischen Stoffes. Auf dem ersten der genannten Werke steht die Inschrift: Fecit hoc opus Gruamons, magister bon. (bonus) et Adot. (Adeodatus) frater ejus; auf dem zweiten: Gruamons magister bonus fecit hoc opus. Wann der Künstler starb, ist unbekannt *). (*Wessely.*)

GRUB, bei Coburg, wurde allerdings schon im 18. Jahrh. als Gesundbrunnen verkündet durch die Schrift: C. Fischer, Beschreibung des Gesundbrunnens zu Grub. Coburg 1735. Das Wasser enthält aber nur kohlensaure und schwefelsaure Erden, ist deshalb nicht in Aufnahme gekommen oder wieder vergessen worden. In 16 Unzen Wasser wurden gefunden:

Kohlens. Kalkerde . . .	6,870 Gran.
Schwefels. Talkerde . .	2,210 „
Schwefels. Kalkerde . .	3,421 „
	12,501 Gran.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUBBER ist ein Ackergeräth, welches ähnlich construirt ist wie der Scarificator und auch zu denselben Zwecken angewendet wird. Der Grubber hat nach vorn gekrümmte einschneidige Messer nach Art des Pflugschecks und ist zur Regulirung der Tiefe, bis zu welcher er in den Boden eindringen soll, mit einem Rade und mit Stetzen versehen. Der Grubber vereinigt die Vortheile der Egge und des Erstirpators, obgleich die Art seiner Leistung mehr mit der der Egge zusammentrifft. Der Grubber durchschneidet den Boden senkrecht und bildet eine Reihe tiefer, paralleler Schnittfurchen, welche die Oberfläche des Bodens hinreichend öffnen, um der Luft und Feuchtigkeit freien Zugang zu gestatten. Verhärtete Ackerkrume wird durch den Grubber gekrümelt, Schollen werden durch ihn zerkleinert, Unkräuter herausgezogen. Auch zum Durcheggen der Wiesen empfiehlt sich der Grubber sehr. Gute Constructionen des Grubbers sind die Kirkwood'sche, bei welcher die Scharmesser leicht aufgehoben und wieder in den Boden niedergelassen werden können, und die Gray'sche. Der Gray'sche Grubber verbindet möglichste Einfachheit mit Dauerhaftigkeit und Festigkeit. Er ist ganz aus Schmiedeeisen und besteht in seinem Haupttheile aus einem Rahmen, der vor dem Langbaum, den seitlich an denselben angeschweißten Armen, deren hinteren Querbalken und den Verlängerungen der beiden Handhaben gebildet wird. Der Langbaum, auf dessen Festigkeit und Haltbarkeit das größte Gewicht zu legen ist, ist durch die seitlich angeschweißten Arme für die Scharfüße gerade an den Stellen, wo er eine bedeutende Kraft auszuhalten hat, ansehnlich verstärkt. Ein weiterer Vorzug dieses Grubbers besteht in der Stellung der seitlichen Arme, die an beiden Seiten des Langbaums nicht in einer geraden Linie gegen einander, sondern etwas entfernt von einander stehen. Durch diese zweckmäßige Anordnung wird das auf gedüngtem und sehr verunkrautetem Felde sonst leicht mögliche Verstopfen des Grubbers vermieden. Durch die so gewonnene Stellung der fünf Scharfüße in vier Reihen wird die Möglichkeit des Verstopfens ganz beseitigt. Um die

*) Literatur: Füßli's Künstler-Lexikon II, 489.

*) Literatur: *Cicognara*, Storia della scultura. — *Jolmet*, Guida di Pistoja. — *Perkins*, Les sculptures ital. I, 49.

Digitized by Google

Haltbarkeit des Langbaums und der seitlichen Arme noch zu erhöhen, sind die Sterzen in starkem Flacheisen bis zu den Armen verlängert und mit diesen durch Schrauben verbunden. Endlich verbindet ein Querstab aus Rundeisen, parallel mit der hintern Querschiene und durch das Endstück des Langbaums gehend, die beiden Sterzen in der Höhe des Rahmens, dem auf diese Weise noch eine weitere Verstärkung gegeben wird. Alle einzelne Theile des Rahmens sind demnach so zweckentsprechend und naturgemäß mit einander verbunden, daß an ein Nachgeben irgend eines einzelnen Theiles nicht zu denken ist. Die engere oder weitere Stellung der Scharfüße zu einander ist, je nachdem man den Boden in engern oder weitern Zwischenräumen lockern will, leicht zu bewirken. Für die weitere Stellung der Scharfüße dient eine zweite 3 Fuß lange Querschiene aus starkem quadratischen Eisen. Die Scharfüße sind etwas gebogen. Die Schare selbst sind schmäler und kleiner als an andern Grubbern. Der Traipraingrubber von Tennant ist weniger haltbar, was hauptsächlich dadurch hervorgerufen wird, daß der Langbaum durch ein quadratisches Loch, welches den vordern Querbalken des Rahmens aufnimmt, geschwächt wird. Dagegen hat dieser Grubber breitere Schare oder Scharfüße mit seitlichen Zinken, und er eignet sich deshalb sehr gut zum Umbruch der Stoppeln und zur Beseitigung des Unkrauts, namentlich der Quecken. (*William Löbe.*)

Grubbia, s. Grubbiaceen.

GRUBBIACEEN ist der Name einer von Endlicher aufgestellten natürlichen Pflanzenfamilie, deren Mitglieder früher den Santalaceen oder Bruniaceen zugerechnet wurden. Sie ist durch folgende Merkmale charakterisirt: Die zweigeschlechtigen Blüthen stehen in einem Zapfen. Die Blüthenhülle ist am Grunde dem Fruchtknoten angewachsen, oben viertheilig, ihre Zipfel sind abfällig, eiförmig-spitz, außen behaart, innen kahl, in der Knospenlage klappig. Von den acht Staubgefäßen sind vier etwas länger und vier etwas kürzer als die Blüthenhüllzipfel und hängen am Grunde mit letztern kaum zusammen, die Träger sind linealisch-zungenförmig, die Staubbeutel an der Spitze des Trägers angewachsen, aufrecht, zweifächerig, die Fächer springen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten ist unterständig, von einer kantigen Scheibe bedeckt, im jungen Zustande zweifächerig; an Eichen hängt aus dem oberen Winkel herab; durch Zerreißen der Wand während der Blüthe wird der Fruchtknoten einfächerig und ist gleichsam mit einer an der Spitze die Eichen tragenden Centralplacente versehen. Die beiden Eichen sind eiförmig, zusammengedrückt; der Griffel ist kurz, an der Spitze abgestutzt oder fast zweilappig. Die Nüßchen sind an der Seite verwachsen, von dem Griffel gekrönt, einsamig. Der Samen ist umgekehrt, fast kugelig, seitlich die Reste der Wand und an der Spitze das fehlgeschlagene, schuppige Eichen tragend. Der Samenkern ist gerade, cylindrisch, in der Mitte des fleischigen Eiweißes und kaum kürzer als dasselbe; das Würzelchen ist oben, stumpf, viel länger als die spitzen, angedrückten Keimblätter.

Die hierher gehörigen strauchartigen Gewächse sind am Cap der guten Hoffnung einheimisch und haben gegenüberstehende, nebenblattlose, ganzrandige, linealisch-lanzettliche, am Rande unten umgerollte Blätter und in den obern Blattachseln stehende kleine Zapfen.

Diese Familie steht in der Mitte zwischen den Santalaceen und Bruniaceen. Von den ersteren unterscheidet sie sich durch die Tracht, den Blüthenstand, durch die mit den Blüthenhüllzipfeln am Grunde kaum zusammenhängenden Staubgefäße, die Form der Staubbeutel, die wahrscheinlich nicht einfachen Eichen und vorzüglich durch den zweifächerigen Fruchtknoten, von den letztern durch den Mangel der Kronblätter, die klappige Knospenlage, die Form der Staubbeutel und den weit größern Samenkeim, von beiden durch die Zahl der Staubgefäße und die verwachsenen Blüthen.

Da Strobilocarpus und Ophira passender als Sectionen angesehen werden, so besteht diese Familie nur aus der einen Gattung Grubbia, deren Merkmale mit dem Familiencharakter übereinstimmen.

Grubbia *Bergius.*

Erste Section. Ophira *Alph. De Candolle.*

Die Zapfen sind wenigblüthig (meist dreiblüthig), von zwei seitlichen schuppenförmigen Deckblättern eingehüllt; die innern großen Deckblätter fehlen.

1) **G. rosmarinifolia** *Bergius.* Die Aestchen sind filzig, die Blätter linealisch, oberseits rauh, unterseits filzig, die beiden Schuppen der Hülle kahl, halbkreisrund, zweispaltig, gekielt, die Zipfel der Hülle abgerundet, von einem sehr dichten weißen Filze übergogen. — Die Aeste sind ziemlich kahl, die Aestchen namentlich an der Anheftungsstelle der Blätter weichhaarig. Die Blätter sind 3—5 Linien lang, linealisch, am Rande zurückgebogen, $^1/_2$—1 Linie breit, oberseits von erhabenen Punkten rauh. Die Blüthenbüschel sind 1 Linie breit, außer der braunen, glatten Hülle mit einer weißen Wolle bedeckt. Die Schuppen der Hülle sind kaum kürzer als die Blüthe. Die Haare an der Blüthenhüllröhre sind sehr lang, weiß. Die Frucht besteht aus drei verwachsenen Nüßchen und ist $1^1/_2$ Linie breit, 1 Linie hoch und dick, am Grunde von einer Hülle umgeben, die Scheiben sind kurz behaart. Hierher gehört Ophira stricta *Linné.*

Auf dem Tafelsberge am Cap der guten Hoffnung.

2) **G. hirsuta** *E. Meyer.* Die Aestchen sind filzig, die Blätter linealisch-lanzettlich, oberseits behaart, unterseits filzig, die beiden Schuppen der Hülle eiförmig, ziemlich kahl, ganzrandig, die Nüßchen außen weichhaarig. — Die Aeste sind ziemlich kahl, die Aestchen besonders an der Anheftungsstelle der Blätter mit gelblichem Filze bedeckt. Die Blätter sind 3 Linien lang, $^3/_4$ Linie breit, der Blattstiel ist ganz kurz, steifhaarig. Die Blüthen sind unbekannt. Der reife Zapfen ist dreimal länger als die Schuppen, verkehrt-eiförmig-zusammengedrückt, $1^1/_4$ Linie breit, 1 Linie lang und dick;

Digitized by Google

die Griffel sind sehr kurz, die Scheide ist schildförmig, gekerbt, mit kurzen, zerstreuten Haaren besetzt.

Am Cap der guten Hoffnung und zwar auf Bergen des südwestlichen Theiles.

Zweite Section. Strobilocarpus *Alph. De Candolle.*

Die Zapfen sind vielblüthig, die beiden seitlichen Deckblätter sind einem kurzen Blatt ähnlich, kürzer und breiter als die vier andern zwischen den ersten am Grunde des Zapfens kreuzweise stehenden.

3) G. stricta *Alph. De Candolle.* Die Aestchen sind angedrückt-behaart, vierkantig, gestreift, die Blätter lang-linealisch-lanzettlich, kurz bespitzt, oberseits kahl, höckerig-rauh, unterseits dicht- und angedrückt-seidenhaarig, die Zapfen 15—20blüthig, die grösseren seitlichen Deckblätter sind um das Doppelte kürzer als der Zapfen, lanzettlich, die übrigen rhombisch, außen behaart, die Blüthenhüllzipfel außen sammetartig; der reife kugelige Zapfen ist von den kruftigen Scheiden bedeckt. — Die Aeste sind ziemlich kahl, die Blätter 1 Zoll lang, 1½—2 Linien breit, am Rande mehr oder weniger umgerollt, mit starken Nerven, oberseits angedrückten, spärlichen, abfälligen Haaren, unterseits gelblich-seidenhaarig und einem in 1 Linie langen Stiel verschmälerten Saum. Die Zapfen sind zur Blüthezeit eiförmig, 2 Linien lang, zur Fruchtzeit eiförmig-kugelig, 3 Linien lang. Die äußeren Deckblätter bleiben stehen und sind ¾ Linie lang, auf dem Rücken angedrückt-behaart, am Grunde gewimpert, die innern sind ⅓ Linie lang, sehr breit, angedrückt, abfällig, die Blüthenhüllzipfel den Deckblättern in der Behaarung ähnlich, aber breiter als diese. Die Staubbeutelfächer haben zwei sehr ungleiche, der Länge nach aufspringende Fächer. Die holzigen, oft leeren Nüße sind von großen, gleichsam harzigen Scheiben bedeckt. Hierher gehören Gr. rosmarinifolia *Krauss*, Ophira stricta *Lamarck* und Strobilocarpus diversifolius *Klotzsch.*

Am Cap der guten Hoffnung auf den Duteniquabergen. (*Garcke.*)

Grube, anatomisch, s. Fossa.

GRUBE, fodina, mine, Grubenbau, Bergbau. Ein selbständiges, räumlich in sich abgeschlossenes Bergwerkseigenthum im Zusammenhange mit den zur Ausübung des Bergbaurechtes dienenden Veranstaltungen, Vorrichtungen und beweglichen wie unbeweglichen Sachen mannichfaltiger Art, welche den Zweck haben, eine mineralische Lagerstätte zugänglich zu machen, den Abbau und die Förderung derselben zu bewerkstelligen, wird Grubengebäude, Berggebäude, Bergwerk, oder auch kurz Grube genannt. Auch das allerdings jetzt veraltete Wort Zeche wird hierfür gebraucht, an einigen Orten auch nur als alte Zeche, für alte verlassene Grube. Der Name Zeche bezieht sich nur noch zuweilen auf ein gewerkschaftliches Verhältniß, dem fiskalischen gegenüber, wo man stets den Ausdruck fiskalisches Bergwerk gebraucht.

Bergwerk und Grube werden häufig als gleichbedeutend genommen; allein man kann z. B. einen Stollen nicht Grube nennen, weshalb stets, wenn Stollen und Gruben zusammengefaßt werden sollen, man nur den Ausdruck „Bergwerk" gebrauchen darf.

Von den Gruben unterscheiden sich die Gräbereien in sofern, als letztere unmittelbar am Tage zur Gewinnung der oberflächlichen Lagerstätte, z. B. des Torfes, des Raseneisensteines u. a. durch bloße Ausdeckarbeit geführt werden und eigentliche bergmännische Vorkehrungen durch unterirdischen Bau nicht bedürfen.

Das Bereich, in welchem Jemand ein Bergbaurecht als sein ausschließend ihm gehöriges Eigenthum erwirbt, also der gesetzlich begrenzte Raum, innerhalb dessen eine Grube mit Erlaubniß des Staates, oder nach Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer der Beiden bauen darf, bezeichnet man mit Grubenfeld; und dasjenige Bergwerkseigenthum, nämlich das Grubenfeld, welches dem ersten Finder oder dem ersten Muther eines Minerals auf einer vorher nicht bekannt gewesenen Lagerstätte zugetheilt wird, auf welchem das Mineral fündig geworden, wird als Fundgrube bezeichnet. Als Beiwort zu dem Namen eines Grubengebäudes deutet nach älteren deutschen Berggesetzgebungen die Bezeichnung Fundgrube zugleich an, daß der Abbau darauf bis in unbegrenzte, ewige Teufe (Tiefe) erfolgen darf.

Nach den deutschen Berggesetzen wird die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums durch die auf einen Fund gegründete Muthung bedingt, d. h. die von dem Betreffenden durch die auf einen Fund geschehene Erklärung und Anzeige, daß er innerhalb eines gewissen Bezirkes das Recht zur ausschließlichen Gewinnung von Mineralien nachsucht und in Anspruch nimmt. Wird er in den legitimen Besitz dieses Rechtes durch die Autorität der Behörde eingesetzt, so geschieht dieses durch die Bestätigung oder Verleihung des Bergwerkseigenthumes. Eine Muthung einlegen nennt man daher die Verleihung eines Bergwerkseigenthumes nachsuchen, und die Verleihungsurkunde (concession), Beleihung, ist diejenige Urkunde, welche das Eigenthum eines Fossils zusichert. Blinde Muthungen sind solche, in denen weder der Ort des Fundes, noch das gefundene Fossil bestimmt und namentlich angegeben, daher unzulässig sind.

Durch die Verleihungsurkunde wird dem Muther ein Rechtstitel zur Besitznahme der Lagerstätte innerhalb der in der Urkunde bezeichneten Grenzen ertheilt. Diese Grenzen bestimmen die Größe des Grubenfeldes, wobei eine große Verschiedenheit in den Bestimmungen der Berggesetze stattfindet. Die Abweichungen erstrecken sich auf die Art und Weise, wie die verschiedenen Dimensionen, nach dem verschiedenartigen Verhalten der Lagerstätten, gemessen werden; allein alle Feldesvermessungen geschehen in der söhligen oder in der Horizontalebene, anstehendes und abfallendes Terrain wird also auf die Horizontalfläche reducirt. Man pflegt die Punkte, welche bei der Vermessung einen besonderen Werth haben und bemerkt werden müssen, Marken zu nennen, und sie mit Grenzsteinen, Lochsteinen, zu bezeichnen. Marken, die in

Digitized by Google

der Grube zur Bestimmung wichtiger Punkte nöthig sind, werden in das Gestein gehauen und heißen Markscheidestufen, wenn sie eine gewisse Grenze bezeichnen.

Im Allgemeinen und der Regel nach begründet die erste Muthung auch das Vorrecht zur Erwerbung der Bergbauberechtigung (das Alter im Felde), welche Regel häufig durch den Satz ausgedrückt wird: „Der erste Muther, der erste Finder." Der Begriff Muthen stammt von Muth, heißt also ursprünglich mit Muth beginnen, ernstlich wollen und erst in zweiter Linie begehen. Die alte Redensart: Feld versperren, bedeutet, Niemanden durch späteres Muthen in sein Feld kommen lassen. Man sagt auch: „Gestrecktes Feld", wenn die Grenzbestimmung einer mineralischen Lagerstätte sich auf ein bestimmtes Längenmaß, nach der Richtung des Streichens der Lagerstätte, erstolgt, die Breite aber durch die Mächtigkeit der Lagerstätte selbst nach ihrem natürlichen Verlaufe im Fallen bestimmt wird. Die Bezeichnung: „Geviertes Feld" enthält für die Begrenzung des Grubenfeldes meist Maßgrößen von rechtswinkeliger Form und bestimmter Länge und Breite; es trägt den Namen des kubischen, wenn das Feld in Höhe und Tiefe nicht unbegrenzt ist (die ewige Teufe hat), wie dies der häufigste und gewöhnliche Fall ist. Verschiedene Bergordnungen verbinden mit dem Besitz einer Lagerstätte die Bezeichnung „Vierung", welche meist bei gangartigen Lagerstätten nicht auf die Mächtigkeit des Ganges allein sich beschränkt, sondern das Eigenthum auf eine in den Gesetzen vorgeschriebene bestimmte Entfernung vom Hangenden und vom Liegenden ausdehnt. Die Vierung begleitet die Lagerstätte nach allen Richtungen ihres Streichens und Fallens und wird daher als eine zwar bestimmte, aber mit dem veränderlichen Verhalten der Lagerstätte selbst veränderliche Begrenzung des Grubeneigenthums betrachtet.

Eine Ueberschar nennt man dasjenige Grubenfeld, welches nach Vermessung einer Lagerstätte von derselben übrig bleibt und nicht mehr groß genug ist, um besonders gemuthet zu werden. Daher heißen auch solche Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann, Ueberscharen. Sie werden in der Regel nur an Bergwerksbesitzer verliehen, deren Grubenfelder an dieselben grenzen.

Nach dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird das Bergwerkseigenthum für Felder verliehen, welche, so weit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien von der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder wird nach der horizontalen Projection in □Lachtern (1 = 4,3780 □Meter) festgestellt, und der Muther hat das Recht, ein Grubenfeld bis zu 500,000 □Lachter zu verlangen, wobei jedoch der Fundpunkt (d. h. die Stelle, an welcher das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird) stets in dieses Feld eingeschlossen wird.

Aus den älteren deutschen Gewohnheiten oder Herkommen sind in die Bergmannssprache folgende Redensarten übergegangen, welche als termini technici noch heut' zu Tage vielfach in Gebrauch sind. Man sagt z. B. Feld verfahren, verschroten, verrixen, verwunden, wenn das Grubenfeld mit Strecken geöffnet, also in Betrieb gesetzt ist. Unverschrotes Feld, unverrixtes Feld ist solches, in welchem noch kein Betrieb stattgefunden, aus dem noch kein Mineral gefördert ist. Feld mit Stollen oder Strecken öffnen bedeutet so viel, als das Feld aufschließen. Die Redensart: Er ist ihm ins Feld gekommen; sein Feld erstrecket sich so weit; ins Feld längen heißt: in anderen Zechen, in anderen Grubenfeldern ausitzen; ins Feld rücken, das ist, auslängen. Feld verschnüren lassen, das ist, vermessen lassen. Feldstrecken bedeutet: wo die Fundgrube, der Fundpunkt hingelegt ist und vermessen werden soll.

Bei der Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der Mineralien finden nicht in allen Staaten gleiche Rechtsverhältnisse statt. In dem ganzen Wesen des Bergbaues zeigt sich vielmehr eine solche Mannichfaltigkeit und Größe der Theile, ein so weiter Umfang der Anstalten und Einrichtungen, ein so großer Zusammenfluß verschiedener Geschäfte und Künste, und ein so vielfacher und wichtiger Einfluß seines Betriebs auf den Staat, daß er einen wesentlichen Beitrag zur Culturgeschichte desselben abgibt. Der Ursprung und stufenweise Fortgang des Bergbaues mit den Folgen, die er bei seinem Entstehen und in seinen nachfolgenden Umständen hervorbrachte, ist selbst ein Stück Culturgeschichte, die schon bei den ältesten Völkern hervortritt. Die Geschichte bestätigt es, daß Gold, Silber und gemischtes Kupfer, oder Bronze (aes), die ersten Metalle waren, die man fand, und die man theils zu Werkzeugen aller Art, theils zu Zierathen verwandte. Die Schriften der Alten und die Spuren der im Alterthume gebauten Bergwerke geben, wenn auch nur selten, befriedigende Aufschlüsse, doch eine Einsicht in den Gegenstand, deren Folgerungen für die Kunstgeschichte des Bergbaues von erheblicher Bedeutung ist. Erst später finden wir von den Mineralstoffen, welche den Menschen nöthig und durch den Bergbau gewonnen und im Handel und Verkehr verbreitet wurden, Salz, Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Steinkohlen u. dergl. Viele Gegenden, die früher wild und unangebaut waren, erhielten durch Aufblühen des Bergbaues Wege und reges Leben aller Art, und selbst die Landwirthschaft wurde mittelbar durch denselben unterstützt, Gewerbe aller Art befördert.

Der gesammte Bereich von Anstalten und Einrichtungen verschiedenster Art, denen für die unmittelbare technische Ausübung des Berg- und Hüttenwesens beigesellt, begründet den Begriff „Bergbau" im weitesten Sinne. Daher umfaßt der Bergbau auch die Arbeiten in der Hütten- und Salinenkunde, in der Metallurgie und Halurgie, unter Festhaltung des Unterschiedes der Darstellung von Metallen und Salzen. So

Digitized by Google

sind unstreitig die Metalle sehr früh und in mehreren metallreichen Ländern entdeckt und benutzt worden, und immer fanden sich Bedürfnisse, welche auch selbst die noch rohen Menschen zur Benutzung der Metalle anzureizen im Stande waren. Daher ist auch das Finden und Benutzen der Metalle nicht als die Erfindung eines einzigen Volkes anzusehen, sondern es haben jedenfalls mehrere Völker, obgleich zu verschiedenen Zeiten, durch eigene Anstrengung und durch ein eigenes Glück diese Entdeckung gemacht. Am ersten konnte die Entdeckung in den metallreichen Gegenden Vorderasiens und in Aegypten geschehen, weil dort nach Ueberlieferung unserer ältesten Geschichte die ersten Bewohner der Erde lebten.

Die Grubenbaue der Aegypter, über welche Diodor (III, 12—15) mehrfache Angaben gibt, waren sehr kunstlos. In den Zeiten ihres anfangenden Staats suchten sie die Erze nur an der Oberfläche. Sie brachen die Erde, in welche das Erz verschlossen war, mit geschliffenen Kieselsteinen auf. Später entstand eine Verbesserung der Werkzeuge, als man dem Kupfer durch Löschen eine Härte gab, welche dem festen Gestein Trotz bot. Aus solchem gehärteten Kupfer machte man die Meisel und Hämmer, deren man sich zur Bezwingung des Gesteins bediente und von denen man noch Proben in alten verstürzten Gruben im Zeitalter des Agatharchides fand. Nach der Entdeckung des Eisens wurde jene Absicht noch besser erreicht. Im Mosaischen Zeitalter kannten die Aegypter schon den Eisenstein und die Kunst, denselben zu bearbeiten (Hiob 30, 24; 20, 24; 28, 2; 40, 13; 41, 18. 3 Mos. 26, 19. 5 Mos. 28, 23. 48; 19, 5; 8, 9), sie verfertigten auch daraus Werkzeuge zum Steinhauen. Man drang immer weiter in die Tiefe. Aber bald zeigten sich die Gefahren des Einsturzes, die Uebel der ungesunden Luft, die Beschwerlichkeit der Grubenwasser, der Dunkelheit und die unvollkommenen Anstalten behufs Förderung des gebrochenen Erzes zu Tage. Ueber die Mittel, welche die Aegypter gegen diese Uebel gebrauchten, fehlen nähere Nachrichten. Allein daß sie mit Rücksicht auf Regeln der Meßkunst bauten, daß man dem Streiche der Adern nachging, beweisen eine Menge der später aufgefundenen ägyptischen Gruben, die nach *Agatharchides* 23. 27 und *Diodor.* III, 105 ebenso weitläufig als beschwerlich und kostbar gewesen sein sollen. Die Förderung geschah nicht durch Maschinen, sondern durch Menschen, die das Erz herausstrugen. Anschließlich wurden beim Bergbau überhaupt Kriegsgefangene und Sklaven benutzt. Als Licht wurde eine Oellampe, welche der Arbeiter an der Stirn trug, verwendet. Vor Erfindung derselben gab es kein anderes Mittel zum Leuchten in den Gruben als brennende Späne. Die Gruben selbst waren immer ein Eigenthum der ägyptischen Könige, welche daraus unermeßliche Schätze zogen. Die jährliche Ausbeute des Silbers allein betrug nach *Diodor.* I, 49: trecenties vicies centena minarum millia. Doch war die große Ergiebigkeit der Gruben nur mehr zufälligen Vortheilen als Kunst und Wirthschaft zuzuschreiben. Die Arbeiter hatten das härteste Schicksal.

Einige Völker in Vorderasien, die am Euphrat, am Nil und an den asiatischen Küsten des Mittelmeeres, gewannen Metalle durch eigenen Bergbau. Die Chaldäer und Assyrier, die zu den ältesten unter ihnen gehören, besaßen Gold, Silber und Erz, deren Reichthum sich unter andern in ihrem Tempel zu Babylon in goldenen, silbernen und erzenen Bildsäulen zeigte (Daniel 5, 4. *Herodot.* IV, 181). Auch bei den Phönizien, die schon vor dem Homerischen Zeitalter alle Küsten des Mittelmeeres mit ihren Colonien bedeckt hatten, von denen die hebräischen Könige kostbare Prunkgeschirre (1 Könige 10, 19 und 21) besaßen, und denen die Erfindung des cyprischen Bergbaues und das dazu erforderlichen Geräthes (*Plinius* VII, 57) zugeschrieben wird, fanden sich große Schätze solcher Metalle, die sie aber mehr durch Schiffahrt aus fremden und metallreichen Gegenden, als durch Bergbau im eigenen Lande, mit Ausnahme der Kupfergruben zu Sarepta, erwarben. So bezogen sie von der Insel Thasos viel Gold, und andere Erze von Inseln des Mittelmeeres und aus dem mit edlen Metallen reich gesegneten Spanien, wo sie bereits 1100 v. Chr. Gades (Cadix) gründeten. Die wichtigste Periode des phönizischen Handels fällt in die Zeit von 1000 bis 600 v. Chr., in welcher ein bedeutender Zinnhandel im Gange war. Namentlich war es das britische Zinn, das zuerst durch keltische Völker nach Gallien gebracht und von hier nach dem mittelländischen Meere geführt war; der Name Zinn in den Homerischen Gesängen ist jedenfalls indischen Ursprungs (κασσίτερος, kastira), und mußte also schon im 10. Jahrh. und früher aus dem Induslande durch die Phönizier oder über Babylonien zu den Achäern gelangt sein. Ob und wann die Phönizier in fremden Ländern Bergwerke anlegten, ist ebenso ungewiß als die Zeit, da die Aegypter die Erze ihres Landes an der äthiopischen und arabischen Grenze und bei Soba zu Berenice zu benutzen anfingen.

Allem Vermuthen nach sind die ägyptischen Gruben die ältesten, die gebaut worden sind; denn bereits unter Isis und Osiris, welche die Sage als Erfinder vieler handwerklichen Künste (*Diodor.* I, 14 sq.) bezeichnet, waren sie aufgekommen und lieferten Gold, Silber und Kupfer. Das vierte Buch Mosis (31, 22—23 gebietet den Israeliten: „Gold, Silber, Erz, Eisen, Zinn und Blei und Alles, was das Feuer leidet, sollt ihr durch's Feuer lassen gehen und reinigen", und enthält somit zugleich die Summe von Mosis Metallkunde. Im Alterthume wurde der Name Erz, hebr. Nechscht, gr. chalkos, lat. aes, allgemein für Kupfer gebraucht und für Verbindungen dieses Metalles mit anderen, ähnlich unserer Bronze vergleichlich, indem man reines Kupfer überhaupt nur da zu gewinnen vermochte, wo solches in der Natur gediegen gefunden wurde, während man im Uebrigen meist aus Metallmischungen jener Art aus der Schmelzung nur Kupfererze erhielt. Das deutsche Wort Zinn aber ist an die Stelle des hebräischen Bedil gesetzt, das seiner Abstammung nach so viel als das „Geschiedene", „Abgeschiedene" heißt, von welchem man für zweifelhaft erachtet, ob wirklich Zinn darunter verstanden

Digitized by Google

werden dürfe, da das Vorkommen dieses Metalls im gediegenen Zustande nicht nachgewiesen und auch sonst nur ein vereinzeltes, auf wenige Gebiete beschränktes ist, während in denjenigen des Orients im Alterthume es gar nicht gefunden worden. Man glaubt vielmehr, aus den Schmelzprocessen abgesondert hervorgegangene Verbindungen von Silber und Blei dafür anzunehmen, wenigstens für diejenige Zeit, welcher jene Bibelstelle entstammt.

Ueber den Fortgang des ägyptischen Bergbaues sind Nachrichten nicht vorhanden. Das die Aegypter, bei denen sich stets ein Einfluß altasiatischer Cultur geltend machte, auch im Hüttenwesen bewandert waren und die Erze im Feuer durch Schmelzen reinigten, erwähnen vielfach Diodor, Strabon, Plinius, Aristoteles (De mirabilib. 1153) und Agatharchides, und noch in späteren Zeiten finden wir noch immer die Spuren einer, wenn auch unvollkommenen Kunst, welche nicht allein auf das Schmelzen der Erze, sondern auch auf die Zubereitung derselben auf den Hütten hindeutet.

Ebenso unvollkommene Nachrichten sind über die unterirdischen Arbeiten der Völker im östlichen Europa, vornehmlich über

die Grubenbaue der Griechen

zu uns gekommen. Sie baueten in vielen Gegenden, in ihrem Mutterlande und in ihren östlichen und westlichen Colonien. Sie suchten die Erze sehr früh und unterhielten bis in die spätern Zeiten einen Bergbau, den sie durch eigene Anstrengung nach und nach vervollkommneten. Leider sind die Nachrichten hierüber sehr zerstreut und dürftig, und der Verlust der Werke über die Metalle des Theophrast, des Aristoteles Schüler, der diesen Gegenstand ausführlich behandelte, ist um so mehr zu beklagen, als sonstige Nachrichten von diesen Sachen nur hin und wieder in den Schriften der Alten vorkommen, die vorhandenen Spuren griechischer Gruben aber zu unwesentlich sind. Die Nachrichten, die sich von den griechischen Bergwerken auftreiben lassen, betreffen meistens nur die Gruben in Attika, deren Geschichte auch fast allein die Geschichte des griechischen Bergbaues ausmacht. In den ältesten Zeiten waren vorzüglich die Bergwerke auf den Inseln des Mittelmeeres im Gange und die Phönizier waren zum Theil die Besitzer der ältesten unter ihnen. Die Gruben auf dem festen Lande kamen später in Aufnahme; sie waren in den Händen der Griechen selbst. Endlich entstanden in den Ländern des macedonischen Königs Philipp neue ergiebige Minen, die zuletzt mit den Gruben der Griechen in die Hände der Römer fielen.

Für die ältesten Zeiten des griechischen Bergbaues haben wir den Homer zum einzigen Führer, wenngleich seine Nachrichten sich gar nicht auf die ersten Entdeckungen und den Betrieb der Gruben, sondern vielmehr auf den damaligen Gebrauch der Metalle beziehen. Die von ihm beschriebenen Wunderwerke sind nichts weniger als reelle Productionen der damaligen Zeit, in welcher die Kunst noch in ihren rohesten Anfängen war und als Arbeiten des Gottes Hephästos oder aus dem Wunderlande der Phäaken vorkommen. Meist ist es nur „poetisches Gold", mit welchem die griechischen Sänger ihre Heroen ausstatten; denn bei Homer kann selbst einmal ein einziges Tempeldol mit Sicherheit nachgewiesen werden, also nicht einmal die Werke, von denen die bildende Kunst ihren Anfang genommen hat. Griechenland selbst hatte in der damaligen Zeit wenig Gold und wenig Producte, gegen die es das Gold des Ostens, wo viele Jahrthunderte vor Homer am Nil und Euphrat Riesenwerke geschaffen worden, hätte eintauschen können. Die Cultur des Ostens war schon in ihrem Greisenalter, als Hellas noch in der Kindheit war. Geprägtes Geld kannten die Griechen nicht, die Werthe wurden bei ihnen nach Rindern abgeschätzt. Die Homerischen Griechen betrachteten noch mit einer Art von kindischer Bewunderung und Scheu die Reichthümer und die Weisheit von Sidon und Aegypten. Für Goldschmied und Kupferschmied finden sich Namen bei Homer, für Eisen- und Silberarbeiten keine. Ihre Geschichte vom trojanischen bis zum Perserkriege ist in ein Dunkel gehüllt, welches nur durch nebelhafte und zerstreute Lichtblicke unterbrochen wird. Sind Homer's Nachrichten also auch nur im poetischen Gewande und im Mythus vorhanden, so beurkunden sie aber doch unzweifelhaft schon um 1000 v. Chr. die Gewinnung und Bearbeitung des Goldes und des Kupfers und den glücklichen Fortgang eines Bergbaues, der stets von den guten Einrichtungen des Hüttenwesens abhängt. Denn je leichter und wohlfeiler man das reine Metall sowol aus armen als reichen Erzen ziehen konnte, desto einträglicher und wichtiger wurde nach und nach der Grubenbau. Bei einer Unvollkommenheit der Schmelzkunst wird die möglichste Benutzung der Erze verhindert, und nicht sehr reichhaltige Erze verlieren den Reiz zum Abbauen.

Werfen wir weiter einen Blick in die Ueberlieferungen des griechischen Alterthums, so erscheinen dieselben, wie schon angedeutet, allerdings für ein Werk der Fabel. So wird Helios, oder die Sonne, für den Erfinder des Goldes, und Erichthonius für den Entdecker des Silbers ausgegeben. Ebenso verhält es sich mit der Sage, nach welcher Handwerker unter Anweisung der Götter das Kupfer erfunden haben. Auch die Entdeckung des Eisens, die 1431 v. Chr. angesetzt ist, wird auf verschiedene Art mitgetheilt. Vor Allem erscheint hierbei der Mythus des Hephästos von Bedeutung. Als Erfinder des künstlichen Feuers und als Meister in Erz und Eisen, in dem Himmel und in den Tiefen der Erde sich Werkstätten errichtend, war Hephästos thätig in Fertigung metallener Geräthschaften, insbesondere der kostbarsten Waffenstücke für die Götter und zu Geschenken für die Menschen. Die herrlichen Waffen des Achilles, der unzerbrechliche Schild Aigis des Zeus werden ausführlich und in den glänzensten Farben in der Ilias XIX, 369—382 und V, 738—742 besprochen. Ebenso erwähnt die Odyssee VII, 87—95 die goldene Pforte im Palaste des Alkinoos und die silbernen und goldenen Hunde am Eingange zu dessen Saale. Der goldene Wagen des Helios und der goldene Kahn, dessen sich derselbe am

Digitized by Google

Abend zur Rückfahrt durch das Meer bediente, die ehernen Stiere des Aeetes und die kreisenden Bande, zart wie Spinnengewebe, worin Hephästos den kampfgeübten Ares und die ungetreue Aphrodite überlistete, bezeichnet die Odyssee VIII, 218—280 als Werk seiner Hand. Allein wer diese Dinge für etwas Wirkliches hält, muß auch an die Phäakeninsel als ein Wunderland glauben, das gerade so viel Realität hat, als irgend eine Feeninsel in Tausend und eine Nacht. Was sonst von Kunstwerken bei Homer vorkommt, ist von sidonischen Männern über das Meer gebracht, und diese Arbeiten aus dem Orient, vielleicht auch einige einheimische Versuche mögen dem Dichter als Kern gedient haben, an den er sich bei seinen Beschreibungen hielt. Ferner erwähnt Homer auch des Härtens des Eisens: „Wie wenn ein Meister in Erz die Holzart oder das Schlichtbeil taucht in kühlendes Wasser, das laut im Gesprudel emporbraust, härtend durch Kunst, denn solches ersetzet die Kraft des Eisens", Odyssee IX, 392—394, sowie die „Bläue des Stahles", Ilias XVIII, 564. Auch bezeichnet er in Ilias XVIII, 469—477, Odyssee III, 433 die wichtigsten Schmiedegeräthe: die Feuerstätte mit Blasebälgen, Erz und Tiegeln, den Ambos, den Hammer und die wohlgebildete Zange. Sowol in der Odyssee XXI, 423; V, 244 als in der Ilias IV, 511 und XXIII, 826 finden sich weitere Andeutungen, ebenso in *Hesiod. Theog.* 316. 722. 726. 733, in wie weit die Griechen in der Bearbeitung des Goldes, Kupfers und Eisens gekommen, wie sehr die Fürsten der einzelnen Völker in Griechenland im alleinigen Besitz solcher Schätze waren.

Wie groß die Kunst des Erzgießens in Formen gediehen, geht erst aus späteren Schriftstellern näher hervor, und namentlich wird Rhökos auf Samos, der um 630 v. Chr. gelebt, als derjenige genannt, der selbige erfunden haben soll, und dessen Söhne Theodoros und Telecles solche weiter ausgebildet haben. So wird als das älteste griechische Bildwerk in Metall ein 60 Fuß hohes Standbild Apollon's, errichtet von Amyklas, König von Sparta, von Thukydides (V, 18) genannt.

Daß damals schon die Griechen auf dem festen Lande Erze gruben, sagt keine Stelle der Alten ausdrücklich; allein der 400 Jahre nach Homer lebende Herodot (VI, 142) erwähnt, daß auf den Inseln Kreta und Thasos Gruben, welche zu den ältesten gehörten und eine Zeit lang in den Händen der Phönizier, ihrer Entdecker, waren, ehe sie an die Griechen kamen, im Betriebe gewesen sind. Die Phönizier, dies merkwürdige Volk, das schon längst mit seinen Colonien alle Küsten des Mittelmeeres bedeckt hatte und dessen Culmination im Homerischen Zeitalter schon vorüber war, brachten den Griechen die Waaren. Die sehr ergiebigen und zahlreichen Goldgruben auf der Insel Thasos erklärt Herodot ausdrücklich für phönizische Bergwerke. Ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Eisengruben auf Kreta von Phöniziern geöffnet worden sind. Die Insel Euböa lieferte in den ältesten Zeiten ein vorzügliches Eisen und Kupfer, wovon aber die Gruben in Strabon's Zeitalter bereits erschöpft waren. Besonders reich an Gold, Silber, Kupfer und Eisen war vormals Cypern, wo hauptsächlich so große Mengen Kupfers gewonnen wurden, daß man hier überhaupt das Vaterland dieses Metalles erblickte. Daher auch der Name Cuprum. Nach Dioscorides (V, 84) kam von dieser Insel auch eine vortreffliche Cadmia und die beste Molybdäna. Das cyprische Kupfer verwendeten nachmals die Römer zu Münzen und allerlei Geräthschaften.

Von den Inseln des ägäischen Meeres zeichnete sich, wie so eben schon angedeutet, Thasos durch seine Goldbergwerke aus. Herodot (VI, 76) erwähnt hierüber: „Die Einkünfte der Thasier kamen vom Festlande und von den Bergwerken, denn aus den Goldminen von Skapte-Hyle gingen durchschnittlich 80 Talente ein und aus denen auf Thasos selber zwar weniger, aber doch so viel, daß den Thasiern, die keinen Zehnt abgaben, im Ganzen vom festen Lande und den Bergwerken jährlich 200, selbst 300 Talente eingingen." „Diese Bergwerke", fährt Herodot fort, „sah auch ich, und darunter war das bei weitem am bewunderungswürdigsten, welches die Phönizier aufgefunden, welche mit Thasos diese Insel in Besitz nahmen. Diese phönizischen Minen von Thasos liegen zwischen Aenyra und Cornyra, Samothrace gegenüber, ein großer Berg vom Nachgraben umgewühlt." — Später bemächtigten sich die Athenienser der Insel Thasos und der Gruben am Skapte-Hyle. (Vergl. hierüber den Artikel Gold im 73. Theile dieser Encyklopädie S. 116 fg.)

Einige der reichsten Gold- und Silbergruben hatte die Insel Siphnos, jetzt Siphanto; von ihrer Ausbeute wurde alle Jahre der Zehnte nach Delphi geschickt. Ein schönes Kupfer fand man auf der Insel Delus und ein gleiches, nebst Eisen und Blei, auf Rhodus. Auf der Insel Melos (Milo) waren Alaun und Schwefel bekannt. Eisengruben fand man auf der Insel Serpho, vormals Seriphus. Von Temesa, einer Insel bei Unteritalien, holten die Griechen bereits in Homer's Zeitalter Kupfer. In den Zeiten des Strabon waren sie aber schon erschöpft. Die Insel Pithecusa, der Stadt Cuma gegenüber, war reich an Gold, und der Insel Sicilien und den nahe liegenden liparischen Inseln fehlte es nicht an Erzgruben, welche sie in der alten Welt berühmt machten. Die Bergwerke gehörten überhaupt dem Staate, der sie früher wol selbst betrieben haben mag, dann aber an Privatleute verpachtete und von diesen den Vierundzwanzigsten der Ausbeute verlangte. Die damalige Grubenwirthschaft selbst, von der alle genauen Nachrichten fehlen, wird wenig Merkwürdiges enthalten.

Bekannter und wichtiger wird die Geschichte des griechischen Bergbaues in der Zeit, als die Minen auf dem festen Lande, in Altgriechenland, in Gang kamen. Auf dem Peloponnes zeigten die Lacedämonier in Folge ihrer politischen Grundsätze viel zu viel Gleichgültigkeit gegen die Gewinnung der Erze, als daß man bei ihnen einen wichtigen Bergbau erwarten konnte. Dagegen zeigten hierin die Athenienser einen großen Eifer in Ausbeutung der reichen Silbergruben in Attika und der

Digitized by Google

ergiebigen Goldminen in ihren auswärtigen Besitzungen, in Thrakien und auf der Insel Thasos.

Der bedeutendste griechische Bergbau war in Attika, besonders in dem an der Küste sich hinstreckenden Gebirge Laurion, wo Silber, Blei, Galmei, vielleicht auch Kupfer gewonnen wurde, und dessen Ertrag unter Themistokles, 483 v. Chr., ein so ergiebiger war, daß nach Herodot (VII, 144) von dem Silber eine Kriegsflotte von 200 Schiffen ausgerüstet werden konnte. Außerdem wurden unechte Smaragde und der attische Sil, ein ockerartiger goldgelber Farbestoff, dort gewonnen. Zur Zeit des Xenophon, 420 v. Chr., gewährte dieser Bergbau jedoch geringere Erträge. Außer Attika wurde in Thessalien auf reiche Golderze gebaut, und Böotien hatte viele Eisengruben. Auch Epirus hatte Gruben, die Silber gaben und noch in Strabon's Zeitalter betrieben wurden. (Vergl. Böch, Abhandlung über die laurischen Silberbergwerke in der Denkschrift der Berlin. Akad. d. Wiss. 1815, und „Die Staatshaushaltung der Athener", Berlin 1851.)

Alle diese Bergwerke sind erst kurz vor dem persischen Kriege oder gleich nach denselben in Aufnahme gekommen; denn erst nach den Siegen der Griechen über die Perser besaßen die ersteren so reiche Schätze an edlen Metallen, wenngleich aus früheren Ueberlieferungen (*Xenophon*, De redit.) unzweifelhaft ist, daß sie ihre Silbergruben nie vernachlässigt hatten. Nach den Kriegen der Athener mit ihren Feinden und Nebenbuhlern im Peloponnes sank der Flor des attischen Bergbaues; selbst Xenophon's Aufmunterungen zur Wiederherstellung der Bergwerke vermochten nur wenig. Zur Zeit des Demosthenes, 380 v. Chr., hatte Attika eine so große Anzahl von Bergleuten, daß derselbe sie neben den Bebauern des Feldes und den Handeltreibenden als besondere Classe aufzählt. Dieselben scheinen den Bergbau nach Art unserer Gewerke auf eigene Rechnung und nach eigenem Plane geführt zu haben, während der Staat eine Art Aufsichtsrecht dabei übte. Die Grundbesitzer pflegten Sklaven zu miethen, welche sie weiter der Aufsicht eines besonders geschäftskundigen Sklaven anvertrauten. Nicht gar selten war ein solcher auch weder der Pachter seines Herrn. Die Anzahl dieser Sklaven belief sich auf viele Tausende, oder wie Athenäus sagt, auf Myriaden. Wie gefährlich diese große und durch den Druck zum Aufruhr gereizte Haufen der öffentlichen Sicherheit gewesen sei, beweist die Geschichte, die von einer Empörung der Bergleute in Attika redet (*Athen.* VI, 272 und *Plutarch.* De vint. mul. VII, 67), bei welcher die Aufrührer sich des Vorgebirges Sunium bemächtigten und von da aus verwüstende Streifzüge in das äolische Gebiet unternahmen.

In Ermangelung der Beschreibungen von den Grubenbauten alter Völker, die in Griechenland Erze suchten, geben nur die sparsamen Nachrichten, die wir von den Bergwerken der Athenienser selbst haben, einiges Anhalten. Die Gruben in Attika sind früher ohne Zweifel mit geringer Kunst gebaut worden, und erst später, als die Griechen sich mehr den Künsten hingaben, entstand ein rationeller Betrieb. Die Gruben gingen meist in große Tiefe (*Xenoph.* De redit.). Bergfesten, Bergpfeiler (nach *Poll.* VII, 27 μεσοκρυνες) ließ man in der Mitte stehen und verfab Stollen und Schächte mit Zimmerung. Der Abbau erstreckte sich meist auf große Massen, und Holzeinbaue dienten zur Sicherung der Grubenräume. Die Förderung geschab wie bei den Aegyptern durch besondere Mannschaften mittels Heraustragen in Säcken (nach *Plut.* De virtut. mulierum VII, 67). Die Mündung eines Schachtes (*Hesych.* Φυλακοφοροι, *Poll.* X, 149) war groß und enthielt eine Breite von 40 Fuß und führte in eine viele Faden tiefe Grube, die von einem horizontalen aber schmalen Quergange durchschnitten war. Von den Gruben auf Samos bemerkt Theophrast (De lapid. p. 400), daß sie sehr niedrig waren und die Arbeiter nicht gerade darin stehen konnten, sondern sich rücklings oder zur Seite legen mußten. Schlägel und Meisel, Hämmer und Steinbrecher, τυκος, das Brecheisen, das zum Untergraben der Mauern diente, μοχλον, nach *Poll.* VII, 16. 27, waren die Geräthe. Ueber Geleuchte, Wasser- und Wallerhaltung fehlen die Nachrichten. Mörser, Handmühlen, Siebe und eine Art Wäsche dienten zur Erzaufbereitung. Die Schmelzung von Gold und Silber geschah unter Zusatz von Salz, Salpeter und Alaun (συνταγμα, nach *Theophrast*, Περι λιθων, πυρου και συντηγμα. Alaun wurde in Aegypten, Macedonien, gefunden. *Dioscorid.* V, 123). Die attischen Hüttenleute scheinen aber im Silberausbringen nicht sehr kundig gewesen zu sein, da nach Strabon die alten Silberschlacken später nochmals mit Nutzen zur Verhüttung kamen. Auf der Insel Cypern erfolgten oft Einstürze der Gruben (*Galenus*, De Simplicium facultate VIII. περι χαλκανθου) wegen Mangel der Stützung.

Einer Beachtung verdienen in historischer Beziehung die aufgefundenen Spuren eines alten Bergbaues in Asien. Namentlich sind es die Vorsprppen des Altai und das Hügelland längs des Nordrandes von Hochasien, vom Tobol bis zum Baikal und zur Lena, ein über 400 Meilen langer Landstrich, der zum großen Theil mit zahllosen altersgrauen Schlackenhaufen, verfallenen Gruben und Schürfen bedeckt ist. Hauptsächlich sind es die antiken Metallgruben einer verschwundenen, bergbaukundigen Nation, der Tschuden, welche den neuen russischen Bergbau veranlaßten. Als Werkzeuge fand man in diesen alten Grubenbauen Keilhauen und Hämmer, die alle von gegossenem Kupfer sind und nirgends eine Spur von Eisen zeigen. Anstatt der Fäustel fand man harte Steine von länglich-runder Gestalt, die jedenfalls zu den ältesten Ueberresten einer menschlichen Thätigkeit gehören. Bei der Unvollkommenheit der Brech- und Handwerkzeuge mußte die Grubenarbeit beschwerlich und mühsam sein und viele Menschenhände eine lange Zeit erfordern. Nach den Fundstätten ging die Arbeit bis auf hundert und mehr Fuß unter das Gestein in die Tiefe, und man traf Röschengraben, Stollen und Gänge, allein so eng und niedrig, daß die Arbeit darin nur höchst beschwerlich sein konnte. Auch fehlte es den Gruben an einer gehörigen Stützung, wenngleich hin und wieder auch Zimmerungen und selbst Bergfesten, die noch gute Erze

Digitized by Google

enthielten, gefunden worden. Hauptsächlich benutzte man reiche Gold- und Kupfererze, vernachlässigte jedoch die ärmeren. Noch heute ist jene Urstätte sehr alten Bergbaues ein Paradiesland für den russischen Bergbau, dem außer Gold und Silber auch die Fundstätten guter Eisenerze geöffnet sind.

Die Ueberreste alten Bergbaues im westlichen Europa führen zuerst auf die Grubenbaue der Etrusker in Mittelitalien und der Karthagener in Spanien zurück. Die Insel Ilva, jetzt Elba, war reich an Eisen, und Gold gaben die Gruben um Aquileja und die Gebiete der Tauriſker und Noriker (*Strab.* IV, 314). Die Völker in Gallien bauten (*Strab.* IV, 290. 319; *Caes.* De bell. Gall. III, 21) auf Gold, Silber, Eisen und Erz, aber Spanien (nach *Strab.* III, 146 und *Plin.* IV, 34) übertraf durch seinen Reichthum an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen und Salz alle übrigen Länder. Daß die Karthager in beträchtliche Tiefe eindrangen, beweist eine Grube Hannibal's, die 1500 Schritte lang und noch einige Jahrhunderte nach ihrer Eröffnung, im Zeitalter des Plinius (*Plin.* XXXIII, 6), noch zu sehen war. Von dem alten Bergbau in Britannien, ehe die Römer es kannten, wurden vielfache Spuren gefunden (*Strab.* IV, 305), welche einen bedeutenden Bau auf Blei- und Zinnerze bekunden. Zuerst waren es wieder die Phönizier, später die Römer (*Strab.* III, 265), welche die Cassiteriden oder Zinninseln berühmt machten. Von den Grubenbauten selbst ist wenig bekannt geworden, und wenn Polybius (III, 57) verspricht, eine nähere Beschreibung der Zubereitung des britischen Zinns zu geben, so ist diese nebst vielen anderen Nachrichten unter die verlorenen Stücke seiner Geschichte zu zählen. So weit Ueberlieferungen überhaupt reichen, war die erste Bergwirthschaft der Römer von geringerer Bedeutung, als die ihrer Vorgänger. Ein Fortrücken durch neue Erfindungen und Verbesserungen trat erst ein in den Zeiten der römischen Kaiser, unter denen vornehmlich in den neu eroberten Ländern an der Donau neue Gruben aufgenommen wurden. Dies geschah besonders in Dacien unter Trajan, welcher Gewerke, *collegia auruariorum*, einführte. Noch weiter ging Valentinian I., der gegen einen gewissen Theil der Grubenausbeute jedem die Erlaubniß zu schürfen gab. Auch einzelne Privatpersonen kommen als Eigenthümer von Bergwerken vor. Die Gruben wurden unter landesherrliche Aufsicht gestellt, denn in jedem Bergdistricte war ein comes metallorum angestellt, und andere Beamte fungirten als comes sacrorum largitionum, comes rerum privatorum, vicarii und rationales gleichwie Richter und Einnehmer der Einkünfte aus den Bergwerken. Allein schon seit dem 3. Jahrh. gerieth der Bergbau im römischen Reiche in Verfall und kam vom 5. Jahrh. ab durch die heftigen politischen Stürme im Westen fast ganz zum Erliegen. Nur ein geringer Rest erhielt sich in dem östlichen Theile bei den Byzantinern, die aber auch schon im 7. Jahrh. die benutzten Gruben ihren Siegern, den Arabern, überlassen mußten.

Ueber die Grubenbaue der Römer geben nicht allein vielfach hinterlassene Spuren derselben, sondern auch verschiedene Stellen beim Plinius im 33. und 34. Buche und beim Strabon III. mehrfache Aufschlüsse, wenngleich für erstere nicht immer ein directer römischer Ursprung behauptet werden kann, da bald nach dem Untergange des römischen Reichs die Grubenbauten in Spanien von den Mauren, in Frankreich von den Franken und in Ungarn von den Slawen weiter betrieben sind. (*Gobet*, Hist. des anciens Mineralogistes de France, und: Storia naturale e Geographia fisica di Spagna el G. Bowles tradotta.) Nach allgemeinen Beobachtungen gaben die Römer den Mündungen ihrer Gruben eine ellipsische Gestalt, dagegen waren die von den Mauren angelegten viereckig, und entweder im Ganzen oder von einer trockenen Mauer. Die Arbeit zeichnete sich durch große Sauberkeit und Reinlichkeit besonders in den zu den Hauptörtern führenden Gängen aus. Die Wände waren so glatt und gerade als feine Steinmetzarbeit, und die Oeffnungen der Schächte und Stollen bestanden aus ganzen Steinmassen. Die Gruben waren geräumig und mit vielen schmalen Quergängen und Stollen durchschnitten, alte Baue wurden mit noch erhaltigen Bergen ausgefüllt. Unterirdische Grubenbauten finden sich weniger aus der römischen Zeit, in welcher häufig Tagebauten vorkommen; Tiefbauten legten mehr die Nachfolger an. Von Werkzeugen sind eiserne Schlägel und Meisel aufgefunden, die in ihrer Gestalt den heutigen Instrumenten sehr ähnlich sind. Auch Pickärte, Keilhauen, Hauelsen und andere Werkzeuge von ungemeiner Größe und Dicke fanden sich vor. Plinius (XXXIII, 21) nennt erstere fractariae centum et quinquaginta libras fere agentia. Um die Arbeiten beim Losbrechen der Erze zu erleichtern, bedienten die Alten sich häufig des Feuers, indem Holzstücke in mehrfachen Reihen oder auch in Haufen gegen die Gesteinswände gesetzt und angezündet wurden. Sie verstärkten die Wirkung mit Wasser (oder Essig?), welches auf das erhitzte Erz gegossen wurde, um das Gestein mürber zu machen. Diesen uralten Gebrauch des Feuersetzens bestätigen auch die Spuren, die man später in alten Minen in England, Frankreich und Ungarn gefunden (vergl. *Gobet*, Les anciens minéralog. I, 207. 221; II, 505. 758. 764. — *Agricola*, De re metallica, lib. V. — *T. Livius* XXI, 37). Wenn die Erze mit Hilfe des Feuers ausgedehnt und mürbe waren, trennte man sie durch Keile, die man in die Spalten brachte und mit eisernen Hämmern hineintrieb.

Die Gruben wurden mit großem Aufwande gebaut; man drang in große Tiefe, die sich, nach Strabon III, 142. 147 und Diodor V, 211. 217, auf viele Stadien in schiefer Richtung erstreckte, und Schachte und Stollen verschiedener Art enthielt. Wider das Einstürzen brauchte man Bergfesten von ziemlicher Länge und Dicke und auch Zimmerung. Die Grubenwasser beseitigte man theils durch Heraustragen des Wassers in Eimern, theils durch Abführung mittels Stollen. Vitruv (X, 11), Diodor (V, 37) und Strabon (XII, 218) erzählen sogar um-

Digitized by Google

ständlich, daß man sich zur Ausförderung der Grubenwasser der sogenannten Archimedesschraube bedient habe, welche in einer schiefen Richtung lag und deswegen einen schiefen Stollen erforderte und von Menschen durch Treten in Bewegung gesetzt wurde. Nach den verschiedenen Berichten förderte man das Wasser aus großer Tiefe mit dieser Schöpfmaschine zu Tage, was wol nicht anders als absatzweise nach Art unserer Pumpen geschehen konnte. Zur Beseitigung böser Wetter in den Gruben setzte man die Luft durch Schwingen der Tücher in Bewegung, ja Spuren eines Wetterschachtes sind aufgefunden.

Zur Beleuchtung der Gruben diente das Lampenlicht; eine solche Lampe, die man noch in einer Grube fand, bestand aus Thon mit Braunstein glasirt.

Den Kompaß, der bei den unterirdischen Arbeiten heutzutage der planmäßige Wegweiser ist, kannten die Alten nicht, die Markscheidekunst war ihnen fremd; sie folgten den Leitungen des Zufalls und waren daher einer großen Unsicherheit bei den Messungen der Winkel und Neigungen ausgesetzt.

Sehr umständlich war auch die Ausförderung der Erze, da man Fördermaschinen nicht kannte. Es geschah, wie bei allen alten Völkern, durch Heraustragen zu Tage auf den Schultern. Eine interessante Beschreibung von Erzgewinnung gibt Plinius (XXXIII, 20), die auf das Ungeheure und Schwerköstige der Arbeit schließen läßt. Er erzählt, wie die Erzgewinnung in Spanien in dem Aushöhlen des Berges durch unzählige Arbeiter in langer Zeit bewerkstelligt wurde, sodaß endlich der ausgehöhlte erzreiche Berg einstürzen mußte. Mit dem größten Aufwande wurden Wasserströme hingeleitet, um die Erze zu reinigen; man fing das Wasser in verschiedenen Kanälen auf, die mit Bretern eingefaßt und auf dem Boden mit einer dem Rosmarin ähnlichen Staude (ulex) bestreut waren. Dieses rauhe Kraut hielt den fließenden Erschlich auf und machte, daß man ihn durch Trocknen und Verbrennen des Krautes gewinnen konnte. Die Asche der verbrannten und mit den Erztheilchen — meistens Goldschlich — geschwängerten Staude wusch man auf einem Rasen aus, damit sich der Schlich darin setzen konnte.

Ueber Salz in Iberien (Spanien) erwähnt Cato (vergl. *Plin.* XXXI, 39 und *Isid.* Origg. XVI, 2) einen Berg, der aus reinem Salze bestehe, und wo das Ausgehauene sich stets wieder ersetze. Es wird hier wol auf den Salzberg bei Cardona in Catalonien hinzuweisen sein.

In ebenso großer Unvollkommenheit als der Grubenbau, Bergbau, befand sich auch der Hüttenbetrieb, die beide doch nur Theile eines großen Ganzen sind. Die chemischen und physikalischen Processe waren den Alten unbekannt, und die Schmelzkunst der Römer war ebenso mangelhaft, als die der Griechen und Aegypter, wenngleich die Römer schon einzelne Verbesserungen einführten, wie einige Ueberbleibsel aus dem Alterthume beweisen.

Die Zubereitung der Erze fing häufig mit dem Glühen und Rösten derselben an; ihnen folgte das Zerkleinern in Mörsern und mit platten Hämmern, und das Zermalmen auf Handmühlen. Die Reinigung, das Waschen der Erze, geschah durch ins Wasser gehängte Siebe, welche Manipulation fünfmal wiederholt wurde, bevor der Schlich zum Schmelzen ins Feuer gebracht werden konnte (*Strab.* XII, 220). Nähere Nachrichten über das Schmelzen der Erze geben *Plin.* XXXIII, 5. 9; XXXIV, 41. *Strab.* III, 146. 148; V, 342. *Dioscorides*, De mat. med. V, 84. *Vitruv.* VII, 8. *Diodor.* V, 36. Sie sprechen von Schmelztiegeln (catini), aus einer besonderen Thonart gefertigt, welche die Gluth aushielten; sie reden von Schmelzöfen mit einzelnen Abtheilungen und Kammern, ja von Gebäuden zum Schmelzen von zwei Stockwerken, oben mit einer Oeffnung und mit Blasebälgen, die durch eine Wand dieses Gebäudes gingen.

Daß die Römer Gebläse zur Verstärkung des Feuers in Gebrauch hatten, geht aus vielfachen Ueberlieferungen hervor, denen gleichzeitig die Vermuthung nahe liegt, daß sie dieselben durch Menschenkräfte bewegten. Ebenso unvollkommen mag der Schmelzproceß, die Scheidekunst, selbst gewesen sein, da die später aufgefundenen Schlackenhalden der alten Hütten noch reiche Erze enthielten. Am meisten bearbeiteten sie die edlen Metalle, Gold und Silber, bei denen sie selbst mit einer Art von Amalgamation durch Quecksilber, von dem sie (nach Plinius) argentum vivum und hydrargyrum unterschieden, bekannt waren. Ferner kannten sie das Verhütten der Kupfer- und Eisenerze; Zinn und Blei, Arsenik, Antimon und Gallmei verstanden sie zu schmelzen und zu reinigen.

Also nicht blos aus alten Schriftstellern, sondern auch aus den verschiedensten Ueberresten der Vorzeit gehen die Merkmale und Nachrichten alten Bergbaues hervor, von dem die nothwendigsten Umrisse vorliegend gegeben sind. Wie schon erwähnt, gehören zu diesen Ueberresten zu Tage: Berg- und Schlackenhalden, Pingen, Schacht- und Stollenmündungen, Tagebaue, Röschen, Kunstgraben, Bergwerksteiche, Hüttenstätten u. dgl.; unter Tage aber die Grubenbaue mit ihrem ganzen Inhalte.

Bei den meisten Halden von Grubenbauen deutet das eng beisammen und an einander Liegen in Haufen oder Reihen auf einen alten kunstlos geführten Bergbau hin, bei welchem die Unvollkommenheit der technischen Hilfsmittel, schlechte Wetter- und Wasserlosung, nicht gestatteten den Bau von einem Schachte aus weit fortzuführen, die geringe Teufe, auf die man überhaupt niedergehen konnte, das Absinken eines neuen Schachtes herbeiführt. Schlackenhalden und andere Ueberreste von Hüttenanlagen finden sich gewöhnlich in der Nähe alter Grubenbaue, indem die Alten die gewonnenen Erze selten auf große Entfernungen fortschafften, um sie zu schmelzen. Viele solcher Ueberreste haben nicht selten in späteren Zeiten die Wiederaufnahme eines alten, längst verlassenen Bergbaues Veranlassung mit günstigsten Erfolgen gegeben. So ist der meiste neuere Erzbergbau in Spanien auf früheren römischen und noch älteren begründet. Ungeheure Schlackenhalden aus römischer Zeit gehören schon

Digitized by Google

einem gemeinsamen Betriebe im großartigsten Maßstabe zu, wie denn überhaupt vorzugsweise die Römer schon zusammenhängende und großartige Anlagen für Gruben und Hütten schufen. Sie beruhten auf der Betriebsweise der damaligen Zeit: durch den Staat oder dessen Pächter, mit Hilfe der Hände einer großen Menge Sklaven und Verurtheilter, deren Kraft, Gesundheit, Leben nicht geschont wurden.

Seltener sind aus diesem Grunde zusammengehörige bedeutende Anlagen der Art aus dem deutschen Mittelalter zu finden, wenngleich die Römer in urgermanischer Zeit auch in Gallien, Noricum, Illyricum, Pannonicum und Dacien, also zum Theil auf deutschem Boden viel Bergbau und diesen vorzugsweise auf edle Metalle betrieben haben, der freilich durch die Völkerwanderung nur wenige äußere Spuren hinterlassen hat.

Was Nord- und Mitteldeutschland betrifft, so scheint schon am Ende des 9. Jahrh. im Fichtelgebirge ein beträchtlicher Bergbau auf Silber stattgefunden zu haben, nachdem das Rheingold schon einige Decennien früher gewaschen worden war. Im letzten Drittel des 10. Jahrh. wurden am Unterharz zu Goslar, und 2 Jahrh. später die Bergwerke in Sachsen entdeckt. Ein höheres Alter, als der sächsische hat der böhmische, ein noch höheres der mährische Bergbau und noch älter als dieser scheint der Bergbau in Ungarn und Tyrol zu sein, wenn auch die blühendste Periode des letzteren erst im 15. Jahrh. begonnen und ein volles Jahrhundert fortgedauert hat. Immerhin aber hat sich in Deutschland der Bergbau von seinem nachweisbaren Beginne an oft ununterbrochen zum Vortheil vor allen europäischen Ländern erhalten und zur größten Bedeutung aufgeschwungen, und nicht allein für Europa, sondern selbst für die übrigen Welttheile ist Deutschland die Schule der Bergbaukunst gewesen und selbst bis in die neuesten Zeiten geblieben.

Bestand der alte (aufläßige, verlassene) Bergbau nicht etwa nur aus offenem oder wenig tief eingehendem Tagebaue, dessen Untersuchung oft mit den der Oberfläche zusammenfällt, so blieb nichts weiter übrig, als denselben durch Schächte zu untersuchen. Daher die bergmännischen Redensarten: In Alten Mann durchschlägig werden, d. i. in alte versallene Baue mit der Arbeit kommen; oder: In Alten Mann bauen, wenn in alten Bauen aufgeräumt wird. Der Ausbau dieser Schächte, Strecken und anderer Baue durch Zimmerung oder Mauerung war bei den Alten wenig vorhanden; an ihrer Stelle galten zur Unterstützung der Baue lediglich stehen gelassene Theile der Lagerstätten: Bergfesten, Sicherheitspfeiler. Nur selten finden sich bei alten römischen Gruben und bis mit über das deutsche Mittelalter hinaus Mauerungen in Schächten, an Stollenmündungen und Maschinenanlagen. Die großen Grubenzimmerungen waren fast unbekannt; doch sind alte Zimmerungen aufgefunden, an denen die Hölzer durch Zapfen verbunden waren, auch sonst geradgewachsenes Holz beschlagen und vierkantig bearbeitet ist. Daß in Folge unregelmäßigen Betriebes und schlechter Unterstützung Grubenbaue im Laufe der Zeit zusammenbrechen mußten, daß starker Wasserzudrang dieses Verfallen noch mehr beförderte, liegt auf der Hand. Ueberdies sind gewöhnlich in alten Gruben die Baue mit Schmant und Schmutz überzogen und angefüllt, wodurch das Erkennen der Lagerstätten erschwert und unkenntlich gemacht wird. Die neueren Baue leiden weniger an diesen Uebelständen und haben daher sichtbare Vorzüge vor den alten; sie sind ebenso wol fest und sicher, als bequem und regelmäßig.

Eines der vornehmsten Mittel zur Leitung und Führung regelmäßiger Grubenbaue, welches die Alten nicht kannten, ist die Magnetnadel, auf welcher die Erfindung des Kompasses beruht, welche die vortreffliche Wegweiserin der Bergleute bei ihren unterirdischen Arbeiten, bei der Anlage der Schächte und Stollen nach allen Richtungen ist, und ebenso wol Erleichterung als Verminderung des Aufwandes bei den Grubenarbeiten verschafft.

Der Grubenkompaß, die Bussole der Geologen, ist von allen gleichnamigen Geräthschaften, welche man gebraucht, um die Lage eines Ortes gegen die Mittagslinie zu erforschen, darin verschieden, daß er nicht in Grade, sondern in Stunden abgetheilt wird. In der Regel theilt man den Ring des Grubenkompasses (Stundenring) in zwei gleiche Hälften, und zählt nach altem Bergmannsgebrauch zwölf Stunden von der Rechten zur Linken, oder von Norden nach Süden; ebendies findet von Süden nach Norden statt; der ganze Ring ist also in zweimal 12 Stunden — in Oesterreich in 24 Stunden — getheilt. Jede Stunde, gleich 15 Graden, ist wieder in 8 Theile (Achtel) geschieden, beim Kompaß zum Messen (Markscheiden) in 16 Theile (Sechszehntel). Eine Stunde enthält sonach 15 Grad, sodaß auch anderwärts, ähnlich der Bussole, der ganze Kompaßring in 360 Grade eingetheilt ist. An der 12. Stundenlinie sind die Weltgegenden Nord und Süd, an der dazu rechtwinkligen 6. Stundenlinie Ost und West beigesetzt. Schreitet die Bezifferung des Stundenringes von N. aus nach rechts vorwärts, so wird der Kompaß rechtsinnisch genannt, dagegen widersinnisch, wenn die Bezifferung von N. nach links weiterschreitet; die letztere Art ist in Oesterreich vorherrschend im Gebrauch.

Um die Bestimmung des Fallens von Gebirgsschichten zu ermöglichen, dient der Gradbogen. Er besteht aus einem Halbkreise von Messing in zweimal 90 Grade getheilt; an beiden Enden ist 90 verzeichnet, und in der Mitte Null. Ein Loth (Pendel), am Mittelpunkte befestigt, gibt die Winkel an.

Der Gebrauch dieser Instrumente erstreckt sich auf die Ermittelung und Bestimmung von Fallen und Streichen der Gebirgsschichten. Das Fallen, das Verflächen, bezeichnet den Winkel, die Neigung, welchen die Ebene einer Schicht mit dem Horizont macht. Unter Streichen versteht man die Längenausdehnung oder die Richtung der Schichten nach irgend einer Himmelsgegend. Die Linien des Streichens und Fallens schneiden sich immer unter rechtem Winkel; eine Schicht, welche aus Osten nach Westen streicht, wird gegen Norden oder

Digitized by Google

gegen Süden fallen; sie müßte denn vollkommen wagerecht liegen. Jene Linie, in der man das Fallen einer Lagerstätte mißt, heißt davon Fallinie; der Winkel, den dieselbe mit dem Horizonte einschließt, der Fallwinkel; die Richtung des Fallens nach dieser oder jener Weltgegend, die Fallrichtung. Bei dem Streichen einer Lagerstätte heißt die Linie der Längenausdehnung in einem Horizontaldurchschnitte die Streichungslinie, der Winkel aber, welchen die Richtung einer Horizontallinie gegen die Mittaglinie des Ortes macht, ist der Streichungswinkel. Die Messungen hierüber, welche lediglich auf den Grundsätzen der Orodäsie und Projectionslehre beruhen, bezeichnet der Bergmann mit Markscheiden, von Markscheide — die Grenze eines gesetzlich zugetheilten Grubenfeldes; davon Markscheider, dessen Hauptgeschäft das Abmessen und Feststellen dieser Grenzen ist. Das Abmessen der hierbei sich ergebenden Größen, durch welche die Lage einer Linie bestimmt ist, wird das Abziehen, und das Anfertigen der diesfälligen Zeichnung das Zulegen der Linie genannt.

Erst als die unterirdische Meßkunst, das Markscheiden, die auf den Bergbau angewandte Mathematik, die Arbeiten des Bergmanns leitete, als zu den Quadranten, Gradbogen und Setzkompaß auch der Hängekompaß, der zum Bestimmen des Streichens gerader Linien, und zum Messen söhliger Winkel dient, hinzugekommen und mit diesen Hilfsmitteln eine vollständige Aufnahme, ein Abriß der Tage- und Grubengebäude mit allen Strecken, Schächten, Stollen, Lagern, Hängen und Küften verzeichnet wurden, entstand eine Regelmäßigkeit der Abbaue. Eine solche ist kaum über das 17. Jahrh. zu verfolgen, vielmehr erst in der neueren Zeit ermittelt geworden, und die Unterschiede systematisch geführter Baue, wie z. B. Strossen- später Förstenbaue auf Gängen, Streb-, Stoß-, Pfeilerbaue auf Flötzen u. s. w., treten sogar erst seit Anfang dieses Jahrhunderts deutlich hervor.

Die Kenntniß der Geschichte des Bergbaues und seiner Ausbildung in den einzelnen Ländern constatiren den Flor des heutigen Bergbaues und der Gegenden, in welchen er betrieben wird. Die bewunderungswürdigen Anlagen, die zahlreichen Maschinen, die großen Grubenzimmerungen und Mauerungen, die kostbaren Stollenanlagen und die ganze Einrichtung des Bergwesens sind redende Beweise, ebenso wol von der Kunst und dem Fleiße der Neuern, als von ihrer Sorge für die gute Benutzung der unterirdischen Schätze und für die Aufbewahrung des unbenutzten Theils für die Nachkommenschaft. In ihnen liegen nicht selten die wichtigsten Aufschlüsse über die Quellen der Wohlthabenheit der Länder, über den Flor des Nahrungszustandes, über den Ursprung und Fortgang der mechanischen Künste und Wissenschaften, und über den Einfluß des Bergbaues auf den Wohlstand der Staaten überhaupt. Vorzüglich hat dies die neueste Zeit bestätigt in den Districten, in welchen Eisenerze und Kohlen gewonnen werden, jene Schätze, die sonst unentdeckt und unbenutzt waren. Während in den frühesten Zeiten der Bergbau auf edle Metalle, der Metallbergbau überhaupt, mit der Geschichte des Landes, in welchem sie gewonnen wurden, Hand in Hand ging, befriedigen jetzt Stein- und Braunkohlen und Eisenerze die dringenden Lebensbedürfnisse und begründen den Nationalreichthum, von dem Deutschland, Frankreich und Belgien, vor allen aber Britannien zeugen. Denn Kohlen und Eisen bilden die Grundlage der modernen Industrie, des Nationalreichthums überhaupt. Und hauptsächlich hat die Natur unendlich viel gethan, um Britannien in industrieller Beziehung den ersten Platz in Europa anzuweisen. Weder das große Deutschland, noch das nicht minder große Frankreich und das verhältnißmäßig auch sehr begünstigte Belgien haben so ausgedehnte, so reiche und so leicht abzubauende und in Beziehung auf Gebiet so günstig gelegene Steinkohlenbassins und so reiche Eisenerzlagerstätten in der Steinkohlenformation, als Britannien. Allein ist gleich England um die natürlichen Reichthümer seiner Steinkohlenbecken, um die vorzügliche Beschaffenheit seiner Kohlen zu beneiden, überragt es vermöge seiner überaus günstigen Transportverhältnisse die festländischen Bezirke, steht in Folge der geologischen Verhältnisse der deutsche, belgische und französische Bergmann in stetem Kampfe mit den größten Schwierigkeiten und muß daher eine weit größere Ausdauer und Geschicklichkeit entwickeln, als der britische; so treten doch auch gleichzeitig die Fortschritte des Grubenbaues auf dem Festlande nicht selten vor denen von England hervor.

Diese Fortschritte stehen in stetem Zusammenhange mit Erweiterung der Wissenschaften, der Geognosie, Geologie und Mineralogie, unterstützt durch Chemie und Physik, welche die unentbehrlichsten Führer geworden sind und deren Leitung an die Stelle der blos empirischen Erfahrungen getreten ist.

Einen weiteren großen Aufschwung bahnte in neuester Zeit die Paläontologie an. Die Geognosie eröffnete die Einsicht in den Bau der festen Erdrinde. Sie untersucht und beschreibt das Material derselben, die Gesteine, und erforscht deren gesetzmäßige Anordnung, ihre Vereinigung zu Gebirgsgliedern, Formationen und Systemen. Die Geologie verfolgt die Entwickelungsphasen der festen Erdrinde und die allmälige Gestaltung ihrer Oberfläche. Die Mineralogie gibt die wissenschaftliche Kenntniß und Darstellung der Mineralien nach ihren morphologischen, physischen und chemischen Eigenschaften. Allein die Paläontologie schreibt die Geschichte der versteinerten organischen Schöpfung, der Pflanzen und Thierwelt; sie bildet neuerdings die wissenschaftliche Grundlage der Geognosie und Geologie, für welche die Versteinerungen (Petrefacten), d. h. die mannichfach chemisch und mechanisch unter den verschiedenartigsten Verhältnissen umgewandelten Theile und Ueberreste von Pflanzen und Thieren, zwar todte Formen sind, mittels deren aber der Geognost die Gebirgschichten ordnet über Alter und über die Stelle, welche die Gesteinsmassen in der geognostischen Formationsreihe einnehmen. So geben z. B. die allgemeinen geologischen Verhältnisse in irgend einer Gegend der Vermuthung Raum, daß die Formation

in der Tiefe wohl ausgebildeter sein und Steinkohlenlager führen möchte. Ein Bohrloch wird niedergestoßen und die mit dem Bohrlöffel aufgeförderten Versteinerungen sind es, das Stückchen einer Muschel, eines Blattes, einer Schuppe, welches mit aller Zuversicht überzeugt, ob der Bohrer augenblicklich über, innerhalb oder unter den Steinkohlen führenden Schichten arbeitet, ob wir bereits hoffnungslos oder noch vertrauensvoll die schwierige und kostspielige Arbeit fortsehen. Und wer möchte es heute noch wagen, den Bohrversuchen ihren gewaltig fördernden Einfluß auf den Bergbau abzusprechen! Und eben diesem Einflusse dienen die sorgfältigen Untersuchungen der Paläontologen, deren nicht blos wissenschaftlicher, geistiger Werth, sondern deren auch materieller Nutzen unser Jahrhundert beleuchtet.

Gerade in der technischen Ausübung des Bergbaues, der sich in früherer Zeit durch einen Raubbau, der nur das Beste vor der Hand wegnahm, um sich aufs Geschwindeste zu bereichern, ohne darauf zu denken, daß man dadurch viele Schätze stecken ließ und dem Lande auf immer entzog, wurde ein ernstes, allseitiges Studium immer wichtiger und nothwendiger, je mehr man anerkannte, wie viele Hilfskenntnisse zu benutzen, wie alle, einzeln wie in ihrer Vereinigung, im Bergbau wissenschaftlich zu begründen erforderlich sind.

Hierin liegt auch der Grund, daß in der Regel nur diejenigen Baue lohnend sein können, bei denen alle Hilfsmittel der Wissenschaften und Kunst in Anwendung kommen. Aber diese Hilfsmittel, die Anlage von Maschinen, den Bau großer Stollen, die Vervollkommnung der Aufbereitung und des Hüttenwesens, erfordern ein bedeutendes Kapital. Der Bergbau ist jetzt in den meisten Fällen nur dann lohnend, wenn er in großartigem Maßstabe betrieben wird. Kleine Unternehmungen müssen all dieser Hilfsmittel entbehren, da sie die Kosten dazu nicht aufbringen und nicht verzinsen können. Sie sind dem Siechthume verfallen und gehen häufig zu Grunde.

Mit diesen Erweiterungen des Bergbaues steht in engem Zusammenhange auch die montanistische Gesetzgebung. Die Alten brauchten zu allen Verrichtungen Menschen, und zwar oft von der schlechtesten Art. Sklaven waren ihre elenden Arbeitsmaschinen. Die Gruben waren allgemeine Kerker und Gerichtsplätze nicht allein für Missethäter, sondern auch für noch mehrere Unschuldige. Aus der Bergwerksgeschichte aller Völker ist klar, daß die wenigen Menschen, welche die Schätze verschlangen, mit dem Schweiße und Elende vieler tausend Unglücklichen sich bereicherten. Alles dies ist in unseren Tagen anders. Der Staat führt durch besondere Bergbeamte eine bessere Aufsicht über die Gruben durch bestimmte Gesetzgebungen, und der Grubenarbeiter genießt die Rechte der Freiheit. Zum Theil finden wir schon in den Grundzügen der Bergwerksverfassung des alten athenäischen Staates, in welcher der echt hellenische Geist in klarem und naturgemäßem Auffassen des wahren Wesens der Sache und der Verhältnisse ausgeprägt ist, das Muster aller spätieren Bergwerksgesetzgebungen. Bekannt ist, daß der Bergbau schon zur Zeit der Perserkriege bei den Athenern blühte und erst nach Christi Geburt völlig zum Erliegen kam. Metalle und Marmor waren Regale, aber der Staat concessionirte nur Staatsbürger und nicht bloße Schutzgenossen und Fremde zum Erwerb von Grundeigenthum, und beschützte die einzelnen Grubenbesitzer gegen die Uebergriffe ihrer Nachbarn. Der Bereich des Bergrechts und der Bergpolizei wurde durch ein Berggesetz (μεταλλικὸς νόμος) und eine Berggerichtsordnung (δίκαι μεταλλικαί) geregelt, welche lediglich die Absicht verfolgten, Raubbau und unordentlichen Betrieb zu verhüten. Das Revier von Laurion, in welchem die reichen Silberbergwerke, die wichtigsten in dem attischen Staate, lagen, mag hierzu hauptsächlich die Veranlassung gegeben haben. Es wurden Verleihungsurkunden ausgestellt, welche zugleich die Vermessung des verliehenen Feldes enthielten (διαγραφή). Wer im unverliehenen Felde baute, dem konnte jeder Staatsbürger mit einer desfallsigen Klage (ἀγράφου μετάλλου δίκη) bei dem Bergamte (μεταλλικὸν δικαστήριον) belangen, welches als Gericht nur über wirkliche Bergprocesse entschied. Die Verleihung konnte auf Andere übertragen, namentlich auf deren Grund eine Gewerkschaft gestiftet worden, was besonders bei dem ersten Aufnehmen einer Grube (χαινοτομεῖν) geschah. Aus der Verleihung, deren Ertheilen, sowie die ganze finanzielle Verwaltung des Bergwesens, einer Finanzverwaltung — den zehn Palästen — zustand, ging die Verpflichtung des Zahlens eines Einstandsgeldes und die des Erlegens des 24. Theiles des jährlichen Ertrages hervor. Hielt der Verleihungsempfänger die Zahlungszeit für das Einstandsgeld nicht inne, so ward er als Staatsschuldner behandelt, zur Zahlung gezwungen, ja, er konnte sogar seines verliehenen Bergwerkseigenthums verlustig erklärt (caducirt) werden.

Diese Gesichtspunkte und Verhältnisse haben später bei andern Völkern eine gewisse Geltung erlangt in sofern, als der Staat nicht aufhört, sich eine fortdauernde Einwirkung auf das verliehene Bergwerkseigenthum vorzubehalten. Besonders tritt dies hervor in Zeiten und bei Völkern, wo man alle Verleihungen möglichst auf Formen des Lehnwesens zurückführt. Als der großartige römische Staat, welcher so verschiedene Länder und Völker in sich schloß, und in welchem eine Menge von Territorial- und Provinzialeinrichtungen neben einander fortbestanden, während seine fast ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und Municipaleinrichtungen beruhende Gesetzgebung sich zu einer universellen Norm ausbildete, zerfiel, ging viel von seinem legislativen Wesen in die auf seinen Trümmern emporblühenden Staaten über. So kam es, daß die römischen und germanischen besondern Rechtslehren, soweit sie das Bergwesen angehen, viel in einander greifen, und die Uebergeugung begründen: daß die Bergwerksverfassungen und Einrichtungen in slawischen und deutschen Ländern mit der Bergwerksverfassung und den ihr anhängenden Einrichtungen in dem Römerreiche in Zusammenhang stehen, und dort Gegoliertes sich vielfach bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt hat. Das Bergvolk der einzelnen Gruben be-

Digitized by Google

fand sich früher sowol wegen seiner meist in öden Gegenden vorkommenden Lage, als wegen der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung, bei den Römern wie in der Regel in allen Ländern, in einem mehr oder minder isolirten Zustande und zu Corporationsverhältnissen genöthigt. Es befand sich früher unter despotischen und drückenden Verhältnissen. Die neueren und hauptsächlich die neuesten Zeiten haben diese Zustände beseitigt.

Den Bedürfnissen eines vorgerückten Standpunktes beim Grubenbetriebe entsprechend, hat vorzugsweise in Deutschland die Bergrechtsgesetzgebung eine mannichfaltigere Entwickelung genommen. Deutsche Rechtsprincipien haben selbst in vielen Ländern außer Deutschland, wie z. B. in Dänemark, Norwegen und Schweden, Spanien und seine vormaligen amerikanischen Besitzungen, Eingang und Geltung gefunden. Aus dem eigenthümlichen Entwickelungsgange der öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, welche nach den Wirren der Völkerstürme sehr bald und auf lange Zeit von den fast über ganz Europa zur Herrschaft gelangten Grundsätzen des vom nördlichen Italien ausgegangenen Lehnrechtes umspannt wurden und darin aufgingen, und nur ganz allmälig, mit dem 13. und 14. Jahrh., mit der beginnenden Ausbildung der Landeshoheit, durch das mehr und mehr allgemein werdende Losreißen der Herzöge, Fürsten, Grafen, weltlichen und geistlichen Herren ꝛc. von der Lehnsobermacht des Kaisers und Reichsoberhauptes eine bestimmte Gestalt gewannen, ist es zu erklären, daß die Gesetzgebung im bergrechtlichen Gebiete sehr spät und in der Hauptsache erst vom Ausgange des 15. Jahrh. an thätig zu werden begann.

Den besten Beweis der Verbindung der Bergrechte mit alten römischen Rechten, obgleich diese keine Art von Sachenrecht, zu welchem das Bergwerkseigenthum gezählt werden könnte, kennen, denen der Begriff von Bergwerksregalität ganz fremd gewesen ist, gibt die Quelle aller Bergordnungen, König Wenzel's II. von Böhmen lateinisches Bergrecht: Constitutiones Juris Metallici Wenceslai Boemiae Regis, das im Ausdruck nach den römischen und kanonischen Rechtsbüchern ausgearbeitet ist, oft die Worte der römischen Gesetze beibehalten hat und in das Jahr 1280, nach Anderen 1294 oder 1300 fällt.

Das Verfügungsrecht über die unterirdischen Mineralien war bei der damaligen Entwickelung des Lehnwesens, welches die Grundherren stets in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den früheren Machthabern bis zu den Kaisern hinauf brachte, fast lediglich ein Attribut der Fürstenmacht, und das bekannte deutsche Reichsgesetz, die goldene Bulle Karl's IV., 1356, gewährte den weltlichen und geistlichen Kurfürsten für das Bergwerksregal (Cap. IX. mit der Ueberschrift: De auri, argenti et aliarum specierum mineris, ac Salinis; de Judaeorum incolatu; de vectigalibus. Gedr. u. a. in *Emming*, Corp. jur. germ. I, 15—41) nicht mehr, als was sie schon wirklich besaßen („cum omnibus juribus prout possunt, seu consueverunt tulia possideri"), nämlich die Verleihung des Bergbaues in allen ihren Ländern. Die übrigen deutschen Reichsfürsten und Reichsstädte, deren in dieser Stelle der goldenen Bulle nicht gedacht worden war, suchten und erhielten kaiserliche Concessionen.

Gleichzeitig mit diesen Verleihungen und Concessionen bildeten sich aber auch überall da, wo die natürlichen Bedingungen zu einem bedeutenderen Bergbau gegeben waren, nach und nach Gewohnheitsrechte aus, welche nach Analogie des römischen Rechts, das nur als Hilfsrecht Geltung erhielt, wenngleich es häufig mit damaligen Provinzialrechten, z. B. im Sachsen- und Schwabenspiegel, in Verbindung gebracht wurde, die Freiheit des Suchens nach Mineralien und der Gewinnung derselben für jeden wahrten, der zuerst sich darum zu bewerben Lust und Unternehmungsgeist hatte. Der Gebrauch solcher Gewohnheitsrechte und Bergrechtsgebräuche, welche nur diejenigen Personen verbanden, deren Angelegenheiten sie betrafen, nie einen Anderen, und so ein moralisches Recht gewährten, gab den verschiedenen Gegenden hinreichende Gelegenheit für das Entstehen und Aufblühen des Bergbaues. Sie verbreiteten sich über ganz Deutschland und waren die Veranlassung, daß in dem 16. Jahrh. fast jede Bergstadt ihre eigene Bergordnung erhielt. Man einigte sich durch besondere Verträge über Grundsätze, die gemeinen Bergrechtens waren, und aus ihnen resultirte, daß die deutschen Fürsten auf Geltendmachen eines Mehren, als was jenes durch diese Gebräuche und Verordnungen ihnen zugetheilte Verleihungs-, Mitbau- und Versteuerungsrecht einschließt, auch damals schon nicht mehr Anspruch machen gekonnt und wahrscheinlich auch nicht gewollt haben, sodaß von einem Eigenthums- oder ausschließenden Verfügungsrechte der Landesherren an den unterirdischen Mineralien, wenigstens nach dieser Zeit, nicht mehr die Rede sein kann.

Hiernach bildeten sich die Grundlagen der deutschen Berggesetzgebungen unter mehr oder weniger Modificationen bis zum heutigen Tage aus, welche wesentlich dahin gehen:

1) Die Berechtigung des freien Suchens (Schürfens) auf fremdem Grund und Boden nach Mineralien und das Recht des ersten Finders, oder die Bergbaufreiheit, die gefundenen Mineralien mit Ausschluß jedes Dritten oder Nichtfinders innerhalb einer bestimmten Maßgröße abzubauen; 2) Bestätigung und Zumessung des unterirdischen Besitzthums auf Anmelden des Begehrenden und erfolgten Nachweis der Bauwürdigkeit des Gefundenen (Beleihung) Seiten des Fürsten durch seine bestellten Organe gegen einen Anspruch auf gewisse Abgaben; 3) Verlust und Zurückfall des verliehenen Rechtes in das Bergfreie, im Falle von demselben nicht durch Betrieb der Grube Gebrauch gemacht wird; und endlich 4) Entschädigung des Grundeigenthümers.

Fast alle älteren deutschen Bergordnungen standen in einer sehr genauen Verbindung und sind in den wesentlichen Grundsätzen der Bergrechte oft wörtlich übereinstimmend. Sie sind in der letzten Hälfte des 16. Jahrh.

Digitized by Google

abgefaßt oder entstanden, und im 17. Jahrh. haben alle deutschen Lande, in denen damals Bergbau im Umtriebe war, Bergordnungen erhalten. Reichhaltig an Quellen der Bergrechte war das 12., 13. und 14. Jahrh., deren Bestimmungen aber sehr abweichend von den späteren sind und außer Kraft kamen. Außerdem erhielten viele Bergstädte schriftlich ausgefertigte Privilegien, welche deren Vorzüge vor andern Städten in Ansehung der bürgerlichen Verfassung festsetzten, und zum Theil von den Verordnungen verschieden sind, durch welche gewöhnlich bei dem Anbau einer neuen Bergstadt die ersten Einrichtungen in Berg- und Polizeisachen getroffen wurden. So in Sachsen: Altenberg 1440 und 1587, Annaberg 1497, Buchholz 1501, Marienberg 1521, Schneeberg 1481 und 1554, Johanngeorgenstadt 1656, u. a. Der freiberger Bergbau kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 1185, und der von Ehrenfriedersdorf in einer Urkunde von 1293 vor. Vielen Einfluß hatte namentlich das Freibergische Stadtrecht, deren Artikel II., VI., XXXII. und XXXXII. die Bergsachen behandelt, in welchen schon 1294 dem Rathe der Stadt die Macht ertheilt wurde: „Recht zu rügen, und zu setzen, alles das, was dem Markgrafen Friedrich des Freudigen, seinen Bergwerken, und der Stadt Freiberg nützlich wäre."

Die erste Bergordnung in Sachsen ist die von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht im J. 1477, sowie 1479 für den Schneeberg erlassene, bei deren Bearbeitung das der Stadt Freiberg zugehörige Bergrechtsbuch benutzt worden war. Ihr folgten noch erneuerte Bergordnungen für denselben Bergort und bald auch für andere Städte des Obererzgebirges. Die Bergordnung vom 12. Juni 1589 erhielt später durch den Gerichtsgebrauch das größte Ansehen und wurde Grundgesetz.

In Böhmen entstand 1518 die Joachimsthaler Bergordnung, welche später sich zur Haupt- und resp. Subsidiarquelle des gesammten böhmischen, mährischen und schlesischen Bergrechts erhob und sogar 1713 als Hilfsrecht für Sachsen anerkannt wurde. Joachimsthal wurde 1520 zur freien Bergstadt erhoben, nachdem daselbst im Jahre zuvor die ersten silbernen Thaler geprägt waren. Die Joachimsthal'sche Bergordnung verbreitete sehr bald eine große Auctorität, und verdrängte und ersetzte in den böhmischen Ländern und auch in Sachsen die alten Iglauer u. a. eigentliche Subsidiar-Berggesetze. Sie wurde 1541 und 1548 umgearbeitet nach den erweiterten Begriffen von landesherrlicher Bergwerks-Gesetzgebungscompetenz in freien Bergstädten. Die Iglauer Bergordnung des Königs Wenzel II. kam im J. 1249 für Mähren, die des Kaisers Ferdinand von 1536 für Eule in Böhmen in Anwendung. Außerdem traten für die Bergstädte Schlackenwald, Schönfelden, Lautterbach, Perninger, Lichtenstedt, Platten, Gottesgab u. a. im J. 1548 Zinnbergwerksordnungen in Kraft. Die Bergwerksverträge und Vergleiche König Ferdinand's und Kaiser Maximilian's II. von 1534 und 1575 mit den böhmischen Ständen galten bis in das Jahr 1850.

Als ältestes Beispiel von Berggebräuchen gilt das Bergrecht des Rammelsberges im Harz, dessen Bergwerke schon im letzten Drittel des 10. Jahrh. erwähnt werden. Eine alte Handschrift im Archive des Magistrats zu Goslar gibt die ergangenen Bergesetze im J. 1186 an, und führt an, daß, nachdem die Hütten der Stadt von Heinrich dem Löwen verbrannt worden, Kaiser Friedrich I. der Stadt alle ihre Bergwerke und des Kaisers-Bann wiedergegeben und sechs Richter gesetzt habe. Im J. 1359 erneuerte der Magistrat zu Goslar das Bergrecht von 1186, das 1470 und 1476 in bestimmten Bergordnungen erschien.

Der Mansfeldische Kupferschiefer-Bergbau, dessen erste Belehnung in das Jahr 1205 fällt und dessen Ausdehnung im J. 1356 durch die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. unter dem Namen der kaiserlichen Bergegrenze für die Grafen von Mansfeld festgestellt wurde, hatte lange seine besonderen Gesetze, und die kurächsischen allgemeinen Berggesetze galten im Mansfeldischen ohne den Beweis, daß sie auch wirklich dahin ergangen, nur als Hilfsrechte. Die vornehmsten sind die Bergordnungen von 1521, 1536; die Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaues vom 26. Juli 1568; das Freilassungs-Patent vom 28. April 1671 und die neue Bergordnung des Eislebischen und Mansfeldischen Bergwerks vom 28. Oct. 1673 (gedruckt in Lempens Magazin der Bergbaukunde, Th. 1. Dresden 1784).

Der Betrieb des Bergbaues in Schlesien führt auf die Zeiten zurück, in welchen Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen ꝛc. eine Zeit lang als großmährisches Reich mit einander verbunden gewesen sind, in denen Schlesien entschieden slawisirt wurde, in denen (vor 806) Verbrecher ad Metalla verurtheilt wurden. Als später Deutsche nach Schlesien übersiedelten, nahmen diese auch das Recht und zum Theil auch die Verfassung ihrer Heimath mit hinüber und germanisirten das Land durch deutsche Städte und Dörfer, die ihr Recht und ihre Verfassung nach und nach den altpolnischen Rechten vorzogen. So wurde auch der Verkehr von Mähren und Böhmen mit Schlesien von immer mehr wachsender Bedeutung, und da der Bergbau großen Theils auf gleichen technischen Grundsätzen beruht, das Bergvolk durch Ein-, Aus- und Umherwandern in den meisten Ländern stets in Verbindung stand, so konnte es an einer mannichfachen Gleichförmigkeit von Berggewohnheiten nicht fehlen. Ueberdies war in Schlesien die Ausdehnung des Bergregals auf alle Metalle und Salz schon im 11. und 12. Jahrh. völlig gesetzlich festgestellt und anerkannt. Bei der vielfach engen Verbindung von Böhmen und Mähren legten daher auch die Schlesier in ihren Landen den böhmischen und mährischen Bergrechten die Geltung subsidiarischer gemeiner Rechte bei. Namentlich waren es die Iglauer Bergrechte (zwischen den Jahren 1248 und 1253 vom Rath zu Iglau gesammelt), verbunden mit dem böhmischen Bergrechte des Königs Wenzel, welche in Schlesien Eingang und Geltung fanden. Das Ansehen des Iglauer Bergrechts entwickelte sich aus seinem der damaligen Gestaltung des Bergbaues entsprechenden Gehalte, aus der bedeutenden Masse der bei dem Iglauer

Digitized by Google

Bergschöppenstuhle entschiedenen Fälle und aus dem Umstande, daß es das früheste codificirte war (vergl. des Grafen Kaspar v. Sternberg Umriß der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung in Böhmen. Prag 1838. Bd. II.). Daß die Wichtigkeit des Iglauer Bergrechts als eine bereits im 13. Jahrh. anerkannte Autorität hinreichte, um damals von dem böhmischen Reiche noch ganz unabhängige schlesische Herzöge zu vermögen, aus dieser Quelle Bergrechte für ihr Land schöpfen zu lassen und zu bestätigen, beweist namentlich eine Urkunde des Herzogs Wenzel von Liegnitz vom 6. Aug. 1348, nach welcher damals in Wandrik, Nicolsdorf und Goldberg Goldbergbau umging, an allen drei Orten Bergschöppenstühle waren, und daß die Gewerkschaften an jenen Orten es als eine landesherrliche Begünstigung anzusehen hatten, wenn die dasigen Bergschöppenstühle in zweifelhaften Fällen bei dem Goldberger Schöppenstuhl nach seinem alten Goldrecht Recht zu schöpfen und nicht erst etwa nach Iglau deshalb sich zu wenden befugt waren. Man hatte sonach keineswegs ein Zurückstellen oder Ausschließen der eigentlichen heimischen Bergrechte als Specialrechte unterlassen wollen, zumal die früheste verbriefte Auskunft über schlesische Special-Bergrechte älter als das Mährische (Iglauer) und Böhmische Bergrecht unter König Wenzel II. ist. Schon im 12. Jahrh. baute man in Schlesien in den Gegenden von Goldberg, Löwenberg, Bunzlau mit vielem Erfolg auf Gold. Herzog Heinrich I. überwies 1227 den zehnten Theil seiner Einkünfte von dem Goldbergbau der breslauer Domkirche, und das schlesische Goldrecht ward namentlich in dem damals dem deutschen Ritterorden gehörenden Preußen als Norm angenommen (A. Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues, Breslau 1857).

Welche Ansichten der deutsche Ritterorden von dem Bergregal hatte, ergibt die Urkunde über den von ihm mit dem Herzoge Konrad von Masovien im J. 1230 abgeschlossenen Bund, in welcher auch vorkommen, „quae in praedictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia, vel inculta, specialiter aurum sive argentum vel alia quaecumque species aeris vel metallorum et gemmarum, fontes vel venae salis“. Die fontes et venae salis erklären sich von selbst aus dem Salzregal im Römerreiche; schwerer die gemmae, die sich vielleicht nur auf den Bernstein beziehen, den die deutschen Ritter in dem preußischen Ordenslande kennen gelernt und sich angeeignet hatten.

Aus allen Urkunden der damaligen Zeit ersieht man, daß die landesherrliche Bergregalität ebenso wol in dem römischen Reiche deutscher Nation, als auch in den polnischen und preußischen Landen in Geltung war, und daß man eben diese Regalität als in Schlesien und in Sachsen bestehend und geregelt ansah. Man machte nur einen Unterschied in sofern, als in Schlesien vorzugsweise Gold, in Sachsen dagegen Silber damals gewonnen ward: ein Umstand, welcher durch die Verschiedenheit in der Natur der Lagerstätten um so erheblicher war, da das Gold in Schlesien damals meist auf Seifenwerken, das Silber dagegen in Sachsen durch Gangbergbau gewonnen wurde.

Als unter König Karl IV. Schlesien dem Königreiche Böhmen und somit dem deutschen Reiche (1355) für immer feierlich einverleibt wurde, kam für den Umfang und die Bedeutung des Bergregals das Reichsgesetz, die Goldene Bulle vom Jahre 1356, in Anwendung, welche denen, die für besondere Mineralien, Distrikte ꝛc. Bergregalitätsrechte aus irgend einem gültigen Rechtstitel erworben hatten, den ferneren Besitz zusicherte. Das Bergregal der Goldenen Bulle erstreckte sich hauptsächlich auf Metalle und Salz, und ging auch später, als in Schlesien die Standesherrschaften entstanden, auf die Erwerber derselben über. Der Bergbau in dieser Periode umfaßt hauptsächlich den Goldbergbau um Löwenberg und Bunzlau, bei Reichenstein. Nach einer Urkunde vom Jahre 1519 war Kupferberg als Bergstadt erklärt, und in der Gegend von Altenberg fand gegen Ende des 15. und um den Anfang des 16. Jahrh. Bergbau auf edle Metalle, Arsenik und Blei statt. Der Bergbau auf Blei und Silber wurde schon seit Jahrhunderten mit sehr abwechselndem Glück in der Beuthner Gegend betrieben, zog sich dann in die Gegend von Tarnowitz, welches 1526 Bergfreiheit erhielt. Bei Silberberg und Schweidnitz wurde auf Blei und Silber gebaut. Bei der eigenthümlichen Verfassung Schlesiens und der zum Theil daraus hervorgegangenen Gestaltung der Beziehungen dieses Landes zu Böhmen konnte es nicht fehlen, daß man sich viel an althergebrachte Observanzen und an die stillschweigend angenommenen böhmischen und mährischen Berggesetze hielt, ja sogar einzelne als ergänzende Instructionen zu betrachtenden Bergordnungen für einzelne Bergwerke und Reviere erließ. Hauptsächlich geschah dies unter den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. in den Jahren 1526—1577.

Das überaus rege Leben in dem Bergbau während des 15. und noch mehr während des 16. Jahrh. in Deutschland (vergl. die Schrift des Georg Agricola: De re Metallica, mit anderen Schriften des Verfassers von verwandtem Inhalt zusammen gedruckt. Basileae apud Froben. 1546; eine spätere Ausgabe ist von 1550; die dritte Basileae apud König 1575) gab überhaupt Veranlassung zu mehr der Technik entsprechender Organisation des Bergwesens. Der Landesherr ernannte zu seinem Vicarius für das Bergwesen einen Berghauptmann (praefectus metallorum), welcher in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten Befehle ertheilte, das allgemeine Beste wahrnahm, Strafen verfügte und Streitigkeiten entschied. Ihm zunächst an Amtsgewalt stand der Bergmeister (magister metallorum), der seine Verordnungen (edicta) öffentlich anschlug und öffentlich Amt hegte (tabulam proponit in publico); er ertheilte den Muthern Belehnung, vermaß die Grubenfelder (areae) und bestimmte ihre Markscheiden; er hatte die Betriebspläne zu prüfen und festzustellen und Sorge zu tragen, daß nicht unnütze Baue geführt werden (cavere ne fusiones fiant inutiles). Die Geschwornen (jurati)

Digitized by Google

sind des Bergwesens erfahren, zuverlässige Männer, deren Anzahl sich nach der Menge der Gruben in einem Revier richtet, die Gruben in allen Einzelheiten revidiren und sich mit den Schichtmeistern (praefectus fodinae) über den Betrieb, über die Maschinen und über alle vorkommenden Gegenstände berathen und mit ihnen die Arbeitsgedinge machen. Da die Geschworenen dem Bergmeister als Rathgeber und Gehilfen zur Seite gesetzt waren, so ertheilte er in ihrer Abwesenheit keine Bestätigung des Rechts einer Grube (auch Zeche genannt, symposium), und nahm ohne sie weder Vermessungen, Markscheidebestimmungen, noch Urtelssprechen und Rechnungsabnahmen vor. Jedem Bergmeister war ein Bergschreiber (scriba fodinarum) beigegeben, der die Bücher über die gemutheten und verliehenen Gruben führte. Der nächste Vorstand einer Grube war der Schichtmeister, der die Rechnungen über die Grube führte, für gute Verwahrung und Sicherung der Grube und ihre Vorräthe gemeinschaftlich mit dem Steiger zu sorgen hatte. Der Steiger, „Hutmann" (praeses fodinae, auch custos fodinae), vertheilt unter die Arbeiter (mercenarii) die Arbeit und sorgt für gehörige Ausführung derselben. Er soll Gebirgs-, Erz- und Gesteinkunde besitzen; den Arbeitern gibt er Gezähe (ferramenta) und Geleucht (sevum in lucernas) nach bestimmten Gewicht. Die Arbeiter arbeiten in drei siebenstündigen Schichten, zwischen denen je eine Stunde zum An- und Abfahren bleibt. In der Nachtschicht, von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, läßt man nur im Nothfall, z. B. Andrang des Wassers, arbeiten. Gedoppelte Schichten sind nicht erlaubt. An Sonn- und Festtagen feiert die Arbeit.

Ist die von Agricola — er war schon 1526 Stadtarzt zu Joachimsthal — in seinem oben citirten Werke gegebene Schilderung des damaligen Gruben- und Hüttenbetriebes hauptsächlich auch nur aus Sachsen entlehnt, so gewährt dieselbe doch gleichzeitig eine Uebersicht über die damalige deutsche, ungarische, böhmische und mährische Bergwerksverfassung, die denn auch für Schlesien beziehende Andeutungen hat, aus welchen später Vieles in die schlesische Bergordnung vom Jahre 1769 übergegangen ist.

Die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges und die kirchlichen Wirren brachten überall in Deutschland, so auch in Schlesien, den Bergbau fast zum völligen Erliegen, führten aber trotzdem eine Umgestaltung der Bergwerksverfassungen nicht herbei. Kaiser Rudolf II. emanirte 1577 von Prag aus eine Bergwerksordnung und Freiheiten in Schlesien, welche durch die Bitten der Gewerken in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer behufs eines gesetzlichen Schutzes gegen die Grundherren hervorgerufen wurde. Derselbe Kaiser publicirte für die Grafschaft Glatz im J. 1578 eine sogenannte Bergwerksfreiheit, eigentlich eine wirkliche Bergordnung, da diese Grafschaft zeitweise bald bei Schlesien, bald und meist bei Böhmen in Jurisdiction war; sie enthielt eine Frei-Erklärung des Bergbaues „auf alle Metalle" unter Vorbehalt des Salzes als eines königlichen Regals.

Erst als Schlesien mit Ausnahme des Oesterreich verbliebenen Theils dieser Provinz durch den Breslauer Frieden 1742 unter preußische Hoheit kam, hob sich der vernachlässigte Bergbau. Nächst dem auf Metalle kam auch der bisher so höchst unbedeutende, in späteren Zeiten so wichtige bei den Steinkohlengruben in der Grafschaft Glatz und in dem Fürstenthume Schweidnitz in rege Aufnahme, wozu wesentlich die am 5. Juni 1769 publicirte Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz beitrug. König Friedrich II. von Preußen interessirte sich persönlich für die Förderung des Bergbaues in Schlesien, trug Sorge für die Verbreitung gründlicher wissenschaftlicher Kenntnisse und bergmännischer Ausbildung der Bergbeamten; er war der Schöpfer eines tüchtigen Stammes von Bergleuten durch Stiftung einer Knappschaft, ja er sicherte weiter den Berg- und Hüttenleuten Privilegien zu. Auf diese Weise war die Basis gewonnen, auf welcher sich fortan die Bergwerksverfassung Schlesiens Hand in Hand mit der gesammten Verfassung des Staates und seiner Legislation weiter fortgebildet hat, bis das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 für die preußischen Staaten, somit also auch für Schlesien, ins Leben getreten ist.

In Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Tyrol galt die Bergordnung Kaiser Ferdinand's I. vom 1. Mai 1553, wobei in dem eigentlichen Tyrol die Schwazer Bergwerksverfindungen des Erzherzogs Sigmund und Kaiser Maximilian's von den Jahren 1490 und 1506 in Wirksamkeit kamen. Außerdem haben theilweise in einzelnen Theilen dieser Länder verschiedene Bergbriefe und Bergordnungen vom Jahre 1308, 1346, 1459, 1463 u. a. Geltung gehabt. Die Bergordnung Kaiser Maximilian's I. vom Jahre 1517 galt für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. In Salzburg hatten die Bergordnungen des Erzbischofs Bernhard vom Jahre 1477 und die des Matthäus vom Jahre 1532 Gesetzeskraft.

In Ungarn sammt den damit verbundenen Theilen galt die Bergwerksordnung Kaiser Maximilian's II. vom Jahre 1565, die Kremnitzer und Schemnitzer Erläuterungen, die Constitutiones et rescripta ad VII civitates montanes regni Hungariae der Kaiserin Maria Theresia, nebst vielen anderen Decreten. Unter die merkwürdigsten veralteten Gesetze des Bergbaues in den kaiserlichen Landen gehören: Statuten zu Kremnitz und Schemnitz vom Jahre 1235, bestätigt vom König Bela, Andreas II. Sohn. Sie kommen in den Ungarischen Landtags-Propositionen von 1548 unter dem Namen Collecta Schemnicensia vor. Einige Verordnungen der ungarischen Könige, Ludwig's von 1351 und Sigismund's vom Jahre 1405, betreffen den Bergbau.

So vielfach auch diese reiche Thätigkeit in der Bergesetzgebung durch sämmtliche Bergordnungen die Frei-erklärung des Bergbaues zur Grundlage hatte, so ist dieses aber nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Kaiser von Deutschland den Bergbau stets für ein kaiserliches Hoheitsrecht betrachteten. Die deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten und Magnaten begehrten daher den Bergbau in ihren eigenen Ländern vom

Digitized by Google

Kaiser als ein Regal im Lehn, und sie selbst begaben sich ihres Eigenthums an den unterirdischen Mineralien nur durch einen ausdrücklichen Act, für welchen sie das Recht der Verleihung und den Bezug von Abgaben — Zehntenabgabe —, sowie die Oberaufsicht und die Jurisdiction über den Bergbau zum Vorbehalt machten.

Auch in Frankreich war der Bergbau bis zum Ausbruche der Revolution, ebenso wie in Deutschland, ein Regal. Das Aufsuchen der Mineralien war zwar Jedermann gestattet, allein nichtsdestoweniger war dort der Bergbau ein Monopol des Staates, dessen Oberhaupt die Ausübung nach Gunst und Gnaden durch Cabinetsbefehle gegen gewisse Abgabe — des Zehnten — gestattete. Erst das französische Bergwerksgesetz vom 28. Juli 1791 stellte alle Bergwerke und Gräbereien im Staate zur Disposition der Nation, wobei jedoch dem Grundeigenthümer bedeutende Vorrechte eingeräumt wurden. Das spätere französische Berggesetz vom 21. April 1810 näherte sich fast ganz der deutschen Bergwerksverfassung, legte jedoch das Princip der Regalität des Bergbaues nur als allgemeines Hoheitsrecht des Staates (Polizei, Justiz- und Finanzhoheit) zum Grunde, kennt aber die Rechte des ersten Finders nicht.

Das fiscalische und staatswirthschaftliche Interesse an dem Aufschwunge und dem gesicherten, soliden Bestehen des Bergbaues gab Veranlassung, daß im 17. und 18. Jahrh. und weiter in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts in Deutschland vielfach eine Specialgesetzgebung für den Bergbau in den Vordergrund trat, die einer Bevormundung des Bergbaues durch die Staatsbehörden gleich kam, dieselbe erstreckte sich nach und nach immer mehr und mehr auf das Detail auch der technischen und ökonomischen Grubenleitung und Beaufsichtigung der Behörden, in deren Hand endlich, namentlich in Mittel- und Norddeutschland, die kunstgerechte und technisch vollkommene Führung des Bergbaues gelegt wurde. Die Gewerken hatten hierbei oft nur eine stillschweigende Duldung. Allein die geänderten Zeitverhältnisse, namentlich die vom 4. bis 7. Decennium dieses Jahrhunderts, im Wege der freien Association außerordentlich gesteigene Industrie- und Speculationsthätigkeit gaben auch der Bergwerksindustrie eine freiere Richtung und befreiten sie von der über Alles und in das Speciellste sich erstreckenden Bevormundung durch die Beamten des Staates.

Die neuesten Gesetzesreformen halten zwar an den Grundsätzen der Bergbaufreiheit unerschütterlich fest, entfernen sich jedoch in den hervorragendsten Punkten von der bisherigen Grundlage des gemeinen deutschen Bergrechts, indem sie das Princip der Selbstverwaltung sanctioniren und das Aufsichtsrecht des Staates nur auf den Schutz der öffentlichen Interessen beschränken, also nur eine bergpolizeiliche Ueberwachung des Bergwerksbetriebes durch die Bergbehörde involviren. Die neueste deutsche Berggesetzgebung sieht von dem Begriffe der Bergregalität, der auch im Bereiche des französischen und belgischen Bergrechts beseitigt worden, gänzlich ab, indem die allgemeinen Hoheitsrechte des Staates auch in Ansehung des Bergbaues vollständig ausreichen. Die allgemeine Aufgabe der gegenwärtigen Bergrechtsreform beruht darin, den Bergbau mit denjenigen Rechtsnormen auszustatten, welche die Entwickelung desselben möglichst fördern, seine Erfolge steigern und solche natürlichen Conflicte, in welche andere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes, sowie die öffentlichen Interessen mit dem Grubenbetriebe gerathen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ausgleichen, und auf diese Weise den allgemeinen materiellen Wohlstand, soweit derselbe auf dem Bergbaue ruht, zu heben. Soweit hierbei die Rücksichten auf das öffentliche Wohl in Betracht kommen, ist zwar die Gewinnung der unterirdischen Mineralschätze von der Willkür des Oberflächenbesitzers unabhängig gemacht und nicht gestattet, daß der Grubeneigenthümer dieselben Mineralschätze in einer für das allgemeine Interesse nachtheiligen Weise unbenutzt läßt. Allein der Bergwerksbesitzer ist zum Betriebe des Bergwerks nur dann verpflichtet, wenn dem Nichtbetriebe nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, und die Entziehung des Bergwerkseigenthums tritt nur dann ein, wenn eine auf diesem Gesichtspunkte beruhende Aufforderung der Bergbehörde zur Betriebsführung nicht befolgt wird. Nur für solche Fälle tritt ein gesetzlicher Betriebszwang ein. Die Betriebsführung selbst ist lediglich den Grubenbesitzern unter Verantwortlichkeit qualificirter technischer Werksbeamten überlassen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer ordnet das neueste für die preußischen Provinzen gültige und unterm 24. Juni 1865 emanirte vortreffliche Bergrecht den Grundsätzen der Bergbaufreiheit in sofern an, als der Grundbesitzer verpflichtet ist, das Schürfen auf seinem Grund und Boden und die weitere Benutzung desselben zu den Zwecken des eigentlichen Grubenbetriebes, jedoch mit Anspruch auf vorgängige vollständige Entschädigung, auf Ersatz des Minderwerthes bei Rückgabe des Grundstücks und auf Bestellung einer angemessenen Caution für Erfüllung dieser Verpflichtung, zu gestatten. Diesem folgte durch das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 auch das Königreich Sachsen. Die Trennung des Bergbaues vom Grundeigenthume wird hierbei zur Thatsache, und der zeitherige rechtlich wie praktisch unhaltbar gewordene Begriff des Bergregals beseitigt. Die bereits gesetzlich anerkannten allgemeinen Hoheitsrechte im Staatsrechte, namentlich die Justiz-, Polizei- und Finanzhoheiten, reichen vollständig aus, um die dem Staate bezüglich des Bergbaues einzuräumenden Befugnisse unter dieselben zu ordnen. Die civilrechtlichen Grundsätze, welche für das Grundeigenthum maßgebend sind als den Interessen der Bergwerksindustrie entsprechend, wurden auch auf das Bergwerkseigenthum für anwendbar erklärt. Mit solchen liberalen Institutionen ging auch schon unterm 23. Mai 1854 der österreichische Kaiserstaat legislatorisch vor.

Während in frühester Zeit Sklaven elende Arbeitsmaschinen der Grubenbesitzer waren, hat die neuere

Digitized by Google

und neueste Zeit ein anderes, ein gegenseitiges Rechtsverhältniß für die Bergbautreibenden und Bergarbeiter geschaffen. Es gab eine Zeit, in welcher in dem Systeme des Bergbaues der Keim moralischer Verderbniß für die Grubenbesitzer, wie für ihre Arbeiter lag. Die alten „Mineros“ galten nicht für die ehrenwertheste Classe der Bevölkerung. Das ganze Treiben der Grubenarbeiter war Unzuverlässigkeit und Wortbrüchigkeit, namentlich da, wo die Gruben reiche Erze lieferten, wie in Indien und Südamerika. Der europäische, hauptsächlich der deutsche Bergmann, der in Räumen, welche nie vom Strahle des Sonnenlichtes beleuchtet werden, mühseliger Arbeit Preis erntet, dennoch ein freies, fröhliches, harmloses Leben führt, und bei Ehrlichkeit, Fleiß und Mäßigkeit seinen besonderen Gebräuchen und Trachten, aus alter Zeit abstammend, treu geblieben ist, gibt ein anderes Bild. In früheren Zeiten genossen sogar die Bergleute in Deutschland große Vorrechte, die sich vorzüglich darauf erstreckten, daß sie von den Personalabgaben, vom Kriegsdienst und von der Werbung, sowie von Frohndiensten befreit waren. Sie genossen in einzelnen Ländern Privilegien, die freilich alle gefallen sind und fallen mußten, da die wirklichen Bedürfnisse andere geworden sind.

In allen deutschen Staaten erstreckt sich die Oberaufsicht des Staates über den Bergbau auch auf die Sorge für die Grubenarbeiter, deren an sich wenig beneidenswerthes Loos nicht der Willkür der Grubenbesitzer preisgegeben werden soll. Die Grubenarbeiter in einem gewissen Districte sind zu einer Corporation — sogenannte Knappschaft — vereinigt, welche die Unterstützung und Heilung der erkrankten Knappschaftsgenossen, die Verabreichung von lebenslänglichen Invalidenunterstützungen und Pensionen für Witwen und Waisen verstorbener Vereinsgenossen bewerkt. Die hierin einschlagenden gemeinsamen Einrichtungen und Anstalten werden durch Beiträge der Grubenbesitzer und Grubenarbeiter unterhalten und erstrecken sich nicht blos auf die körperliche Förderung des Arbeiterstandes, sondern auch auf das geistige Wohl, da häufig mit ihnen auch knappschaftliche Schulanstalten für den Elementarunterricht der Bergmannskinder verbunden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die Knappschafts-Regulative, zu deren Ueberwachung Knappschafts-Aelteste als Repräsentanten der Vereinsgenossen einen Vorstand bilden. Eine staatliche Beaufsichtigung derselben ist nur durch das öffentliche Interesse beschränkt.

An diesen wohlthätigen Einrichtungen nimmt die ganze anfahrende Mannschaft einer Grube Theil; sie bildet die Gesammtheit der bei einer Grube in fester Bergarbeit Stehenden, mit Einschluß des nächst vorgesetzten Aufsichtspersonales. Diejenige Classe von Bergleuten, welche die eigentlichen bergmännischen Arbeiten, das Aushauen, Gewinnen der Gestein-, Erz-, Kohlen- und anderen Massen, zu verrichten hat, ist die der Häuer, die eigentlichen Bergknappen, die auch in Obergang häuer, Gang häuer, Orts häuer und Doppelhäuer abgetheilt werden. Lehnhäuer ist derjenige Bergmann, der noch lernt und dem somit kein volles Häuerlohn verschrieben wird. Im Gegensatze zu den Häuern stehen die Hilfsarbeiter, welche das Fördern, Wasserziehen, Pumpen und dergl. verrichten und nach alter deutscher Einrichtung „Bergknechte“ genannt wurden. Diese letzteren und die Jungen (Grubenjungen, Bergjungen) bildeten ehemals das sogenannte „Grubengesinde“. Die gesammte, auf einer Grube in regelmäßiger Bergarbeit anfahrende Mannschaft heißt deren Belegung.

Im Allgemeinen sagt man, daß eine Grube belegt oder in Betrieb gekommen sei, wenn wirkliche Bergarbeiter in regelmäßigen täglichen Zeitabschnitten — Schichten — Grubenarbeit unausgesetzt verrichten. Die ganze arbeitende Mannschaft steht wesentlich unter der Leitung von Aufsehern — der Steiger —, welche bei größeren Gruben wieder in Ober- und Untersteiger getheilt werden, denen die Ausführung der technischen Beschlüsse in den Gruben obliegt und die für solche verantwortlich sind. Von sonstigen bei einer Grube oder überhaupt beim Bergbau zunächst Angestellten gehört noch der Schichtmeister, welcher die Rechnungslegung zu besorgen und das Vermögen der Grube zu verwalten hat.

In Gegenden, wo viel Bergbau getrieben wird, ergreift in der Regel der Bergmannssohn den Beruf seines Vaters. In den meisten deutschen Landestheilen erfreut er sich schon als Kind einer Wohlthat der Genossenschaft (Knappschaft), welcher er durch die Geburt angehört. Er bekommt in der Knappschaftsschule unentgeltlich Unterricht. Schon früh lernt das Kind des Bergmanns arbeiten in häuslichen Verrichtungen. Nachdem es die Schule verlassen hat, wird es — so ist es auf den Revieren des sächsischen Erzgebirges — „Scheidejunge“, legt die Standestracht, den schwarzen Grubenkittel, an, und verdient durch Zerklopfen der Erze mit achtstündiger Arbeit — „Schicht“ — täglich 4 bis 5 Groschen. Etwas älter und stärker geworden, avancirt der angehende Bergmann zum Grubenjungen, als welcher er bei etwas höherem Lohn „vor Ort“ die abgesprengten Gesteinsbrocken wegschafft, bergmännisch „Berge säubert“ oder als „Handjunge“ die Erzstücken in Karren bis an den Förderschacht fährt. Ungefähr mit dem 16. Jahre erklimmt er die dritte Lebensstufe, die des „Ausläufers“, als welcher er entweder auf der Halde Schutt fährt oder bei den Pochwerken oder auch als Haspelknecht verwendet wird. Die Schicht wird ihm jetzt mit 6 bis 7 Groschen bezahlt. Hat der junge Bergmann drei Jahre lang für diesen Lohn gearbeitet, so rückt er in die Classe der Lehnhäuer oder „Bergknechte“ empor und erhält den „Gülden Lohn“. Das Abzeichen dieser Rangstufe ist ein im Gürtel steckendes Messer, der „Gruben-Tzscherper“, das in der Grube gebraucht wird, um das Gezimmer damit zu bestechen, um zu erkundigen, ob es noch frisch oder faul sei. Ihre Verrichtung besteht in Losarbeiten der Fels- und Erzmassen. Als Häuer dient der Bergmann sechs bis sieben Jahre. Um sich auf die höchste Stufe, die dem gemeinen Mann zugänglich ist,

Digitized by Google

emporzuschwingen, hat der Lohnhäuer ein „Probegeding" zu bestehen. Er muß bei einer mehrwöchentlichen „Gedingarbeit" (Accordarbeit) ein größeres Schichtlohn verdienen als seine Kameraden. Gelingt ihm dies, so wird er „Doppelhäuer" oder „Knappe", erhält fortan den Lohn, dessen er sich bei der Probearbeit würdig gezeigt, und darf als Auszeichnung zwei Tzschernper im Gürtel tragen. Als Knappe verheirathet er sich auch in der Regel.

Der alte bergmännische Gruß „Glück auf", mit welchem sich die Bergleute in und außer der Arbeit einander begrüßen, ist noch heutzutage beibehalten. Man sagt nicht „Glück zu", indem die Klüfte und Gänge sich nicht zu-, sondern aufschließen sollen. Ein alter Gruß vor Zeiten lautete: „Gott grüß euch alle mit einander, Bergmeister, Geschworne, Steiger, Schlägelgeselle, wie wir hier versammelt sein, mit Gunst bin ich aufgestanden, mit Gunst will ich mich niedersetzen, grüßete ich das Gelag nicht, so wäre ich kein ehrlicher Bergmann nicht"; — oder auch: „Gott ehre das Gelag, heut', morgen und den ganzen Tag, ist es nicht groß, so ist's doch an Ehren nicht blos."

Das Bergmannshabit, d. h. diejenige Kleidung, welche der Bergmann trägt, ist der Schachtkittel, der Schachthut (Kappe), Arschleder (Bergleder), Parthe oder Keilhaue. Grubenkleider (Grubenkittel) sind solche, welche der Bergmann zu seiner Arbeit anzieht.

Die Bergleute werden selten alt. Gliederfülle und rothe Wangen sind selten unter ihnen. So sehr auch in den Gruben für Beseitigung der „schlechten Wetter" gesorgt wird, so bleibt die Luft, die der Bergmann athmet, doch immer Grubenluft, und der Dunst, der von den Lampen aufsteigt, der feine Staub, der um die Bohrlöcher schwebt, der Pulverdampf, der die engen Gänge füllt, ist nicht geeignet, diesen Uebelstand zu verbessern. Die Entbehrungen des Sonnenlichts, der häufige grelle Wechsel der Temperatur beim Ein- und Ausfahren, die nahe Berührung mit dem feuchten, tropfenden Gestein, besonders aber die anstrengende Arbeit bei schmaler Kost sind lauter Dinge, welche die Gesundheit schwer beeinträchtigen. Es mag Wunder nehmen, daß ein so beschwerlicher und gefahrvoller Beruf stets noch Freiwillige findet. Die wahren Ursachen liegen theils im Volkscharakter, theils in der Organisation des Bergmannsgewerbes. So dünkt es dem Bergmannskinde in der Ordnung, daß es den väterlichen Beruf ergreife, und es denkt nicht daran, daß derselbe schlecht lohnt, daß der Vater frühzeitig „bergfertig" wurde, daß der und jener Verwandter in der Grube verunglückte. „Unser Lohn", so hört man die Leute sagen, „ist freilich sehr gering. Für uns gibt es keine unfreiwilligen Arbeitsunterbrechungen. Aber wir sind auch Glieder einer uralten, weit und breit hochangesehenen, streng geregelten Körperschaft, die ihre eigene Sprache und Tracht hat, die bis zu einem gewissen Grade sich selbst regiert, die jedem Befähigten das Emporrücken gestattet, die für ihre Glieder nach Kräften sorgt." Der Bergmann ist auf seine Tracht stolz; es steckt in ihm der Geist der alten Zünfte Kunstgenossenschaften. Er erhält einen gewissen religiösen Sinn und wacht über die Sitten durch Aufrechterhaltung der straffen Mannszucht; sie nährt und weckt das Ehrgefühl; sie fördert das innige Bewußtsein der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit. Die Schenke eines Bergmannsdorfes steht hoch über der eines Bauerndorfes! — In der Regel ist der deutsche Bergmann genügsam und ein guter Familienvater, viel gärtlicher als man gewöhnlich rauhe Arbeiter trifft. Er liebt die Vergnügungen, aber mit weit mehr Anstand als die Bauersöhne vieler Gegenden. Eine Hauptfreude für ihn ist das Bergfest, wo es einen Schmaus und einen Aufzug in Staatsuniform gibt. Seine Arbeit ist anstrengend und dabei einförmig. Früh 5 Uhr muß er sich im Zechenhause (Huthause) einfinden, wohin mancher einen Weg von einer Stunde und darüber hat. Nachdem der Steiger die Knappen verlesen, spricht er nach altem Gebrauch ein Gebet, worauf die Versammelten ein geistliches Lied singen. Dann wird in die Grube gefahren (einfahren). Stundenlang schwingt er den schweren Fäustel oder die Keilhaue in der dunkeln Teufe, die von seinem Lämpchen nur auf eine kurze Strecke matt erhellt wird. Das Picken des Gezähes, das Rumpeln der Karren, der dumpfe Donner eines Sprengschusses sind die einzigen Laute, die zu ihm dringen; nur selten nimmt er sich Zeit, ein paar Worte mit dem Arbeitsgenossen oder dem die Runde machenden Steiger zu wechseln. Um die Mittagsstunde gibt es nur eine kurze Rast, in der er ein kärgliches Mahl zu sich nimmt. Das Tabaksrauchen und der Genuß geistiger Getränke sind in den Gruben nicht gestattet. Endlich kommt die vierte Nachmittagsstunde, und mit ihr erscheinen die Kameraden, an denen die Wochenreihe der Nachtschicht ist, und der Bergmann wird abgelöst. Indem er auf der steilen Leiter (Fahrt) die Region der ewigen Nacht verläßt, grüßt ihn oben der Tag mit grünlichem Dämmerlicht, das durch das Fahrloch in den obern Theil des Schachtes fällt. Noch einige Sprossen der Fahrt und er erblickt das volle Licht der Sonne wieder, athmet wieder reine Luft, erfreut sich wieder am Blau des Himmels, am Saatengrün und Vogelgesang, lauter Dinge, die ihm viel werther sind als dem oberirdischen Arbeiter.

Mit Wanderungen in den Bergwerken sind Anstrengungen, Beschwerlichkeiten und Gefahren mancherlei Art verbunden, die jedoch zu einer solchen „Fahrt" nicht abschrecken. „Fahren" ist der allgemeine Ausdruck für Wanderungen in Gruben. Anfahren heißt allgemein: sich der Arbeit wegen in eine Grube begeben; Befahren: eine Grube der Besichtigung wegen besuchen; Grube belegen, d. i. Arbeiter anfahren lassen. Der Bergmann „fährt", wenn er selbst mit gebücktem Körper in Gruben hin- und hergeht, wenn er auf steilen Leitern hinab oder aufwärts steigt; er „fährt", wenn er an Seilen oder in „Fahrförden" hinunter gelassen oder herauf gewunden wird. Daher machen die Vorkehrungen, mittels welcher die Arbeiter in die Gruben und wieder hinaus gelangen, in sofern dies nicht durch Stollen geschieht, den Gegenstand der Fahrung aus.

Digitized by Google

Fahrten sind die Leitern, auf welchen in die Gruben hinab- und wieder heraufgestiegen wird; sie werden aus geriffenen Stangen, welche die Fahrtschenkel heißen, verfertigt. Fahrten einhangen, einhaspen, heißt dieselben befestigen. Fahrthaken sind die eisernen Haken, an welche die Fahrten aneinander gehangen werden. Fahrthaspen sind halbe Klammern, mit welchen die Fahrten befestigt werden. Bühnen im Schachte sind die Absätze, kleine Verschläge, um Fahrten anzuhaspen, um den Bergleuten das Fahren zu erleichtern. Einen Schacht zu bühnen ist einen Schacht mit Schaalholz zulegen, damit nichts hineinfalle. Fahrschacht wird von dem Kunstschacht und anderen Schächten unterschieden, weil man in diesem nur in die Grube hinein oder aus derselben fährt.

Fahrkünste sind Fahrmaschinen, welche bei großer Teufe der Schächte angelegt werden, um auf ihnen vom Tage bis zum tiefsten Punkte des Schachtes in regelmäßigen Absätzen ohne Ermüdung in die Grube und wieder aus derselben zu gelangen. Sie wurden zuerst im J. 1833 auf dem Oberharze erfunden und haben die weiteste Verbreitung und Anwendung, da sie die Anstrengungen und Gefahren, denen die Grubenarbeiter bei dem Fahren in den Schächten ausgesetzt sind, vermindern, die Arbeiter länger gesund und kräftig erhalten, somit die Arbeitsfähigkeit vermehren. Die Constructionsprincipien dieser Apparate bestehen darin, daß zwei mit Tritten der Bühnen versehene Gestänge untereinanderstehen oder durch Gegenbalanciers im Gleichgewichte. Eine Maschine theilt diesen Gestängen eine abwechselnd auf- und niedergehende Bewegung mit, sodaß sich das eine Gestänge erhebt, während das andere niederwärts geht, und in dem Augenblicke der Richtungsveränderung der Bewegung müssen die Tritte beider Gestänge in gleicher Ebene befindlich sein. Man kann alsdann von dem einen Tritt auf den andern übergehen und auf diese Weise mit Hilfe der Fahrkunst aus dem Schachte aus- oder in denselben einfahren. Das Fahren auf dem Seil ist die einfachste Manier um in die Gruben oder aus denselben heraus zu gelangen; ist aber stets mit Gefahr verbunden. Der Bergmann stellt sich hierbei auf den Rand des Fördergefäßes, hält sich an dem Förderseil und wird auf diese Weise hinabgelassen oder in die Höhe gezogen. Zerreißt das Seil, so ist die Todesgefahr unvermeidlich. Hierher gehört auch die Fahrt auf dem Knebel, bei welcher der Bergmann auf einem runden, am Seile befestigten Holzstücke sitzt.

Ein Schacht heißt im Allgemeinen ein Bau von viereckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitte, der seiner Hauptausdehnung nach lothrecht (seiger) oder mit starker Neigung ins Gebirge, in den Grubenbau führt. Die Oeffnung eines Schachtes am Tage heißt Hängebank, auch Schachtkranz, Tagekranz; seine Wände heißen Stöße. Bildet der horizontale Durchschnitt eines Schachtes ein längliches Rechteck, so heißt die Länge dieses Rechteks der lange Stoß, die Breite der kurze Stoß. Das Ende des Schachtes in der Tiefe ist die Sohle, die Vertiefung der Sohle zur Aufnahme des Wasserzuflusses der Sumpf, das Vorgesümpfe; daher wol ein ganzer Schacht von verhältnißmäßig geringer Teufe: ein Abteufen oder, bei noch beschränkterer Teufe, ein Gesenke genannt wird. Der im Tiefsten eines Schachtes vorgerichtete Raum, von welchem aus die ausgehauenen Gestein-, Erz- und andere Massen hinausgeschafft, — gefördert, — auf welchem die Fördergefäße gefüllt werden, heißt der Füllort, die untere Schachtscheibe Füllbank, Faßstätte.

Einen Schacht abteufen, absinken heißt: ihn herstellen. Geneigte Schächte werden in den Lagerstätten selbst hergestellt (abgeteuft, abgesunken), folgen also deren Fallwinkel, und bleiben ihrer Natur nach auf plattenförmige Lagerstätten mit fast constanter Neigung beschränkt, da größere Aenderungen im Fallen fast unüberwindliche Uebelstände herbeiführen. Sie heißen tonnlägig (veraltet: donleg; Donlegline: die flache Schnur, die nach des Ganges Fallen gestreckt wird; Donlegschacht: ein flacher Schacht, der Hangendes und Liegendes hat), weil in ihnen das Fördergefäß, die Fördertonne, die Lage der Fallebene annimmt. Sie finden sich hauptsächlich beim Gang-, seltener beim Flötzbergbau. Der Querschnitt eines tonnlägigen Schachtes ist stets rechteckig, die langen Seiten des Rechteks liegen im Streichen der Lagerstätte, die kurzen in derem Mächtigkeit; bietet diese nicht die gehörige Weite, so wird vom Nebengestein nachgeriffen. Die Alten bauten bis zur Zeit des Mittelalters fast alle ihre Minerallagerstätten mit tonnlägigen Schächten ab, da sie zur unmittelbaren Erzgewinnung führten, man damals aber auch noch keine genaue Vorstellung von dem Streichen und Fallen der Flötze und Gänge hatte.

Die Gestalt des Querschnitts (Schachtscheibe) bei kürzeren Schächten richtet sich theils nach Gewohnheiten der Localität, theils nach dem vorhandenen Gebirgsdrucke und der Art der Unterstützung für die Schachtwände. Sie ist rechteckig oder quadratisch, rund, elliptisch, zuweilen hat sie auch, wenn der Schacht einem sehr starken Drucke ausgesetzt ist, die Form eines regelmäßigen Polygon. Die rechteckige Form hat sich bei Tiefbauschächten als die zweckmäßigste herausgestellt; dagegen wird die runde Form oft bei lockeren, schwimmenden Gebirgsmassen und da angewendet, wenn der Schacht mit gußeisernen, dicht aneinander liegenden Kränzen, welche durch Mastirkitt oder auch mit Holz verdichtet werden, ausgekleidet wird, um die in den oberen Gebirgsschichten enthaltenen Wasser zurückzudrängen und von den unteren Bauen abzuhalten.

Stehen die Grubenräume in festem Gestein, das zugleich der Zersetzung durch Wasser, wie dem mechanischen Drucke Widerstand leistet, so bedürfen sie keiner weiteren Unterstützung; man sagt alsdann: „sie stehen im Festen", oder „im Ganzen". Allein meistentheils ist das Gestein in den Gruben zerklüftet und spaltet sich um so mehr, wenn es angehauen wird. Kommt Wasser oder frische Luft hinzu, so dehnt es sich und zieht sich auseinander, sodaß man zur Unterstützung der Räume besondere Mittel bedarf, wenn man nicht befürchten will,

Digitized by Google

daß dieselben zusammenstürzen, oder sich deren Stöße wenigstens durch den Seitendruck und die Anschwellung des Gesteins verziehen. Daher sind auch die meisten alten Grubenbaue niedergegangen und haben sich selbst verschüttet.

Wo Grubengebäude regellos geführt werden, wo man unvorsichtig sehr große Räume ausweitet und für Unterstützung des Ausgehauenen nicht auf andere Weise Sorge trägt, da entstehen nicht selten Einstürze. Es bilden sich an der Gebirgsoberfläche mehr und weniger tiefe und große Höhlungen, Kesseln ähnliche Schlünde, die der Bergmann Pingen nennt, wie z. B. zu Falun in Schweden, zu Altenberg und Geyer auf dem sächsischen Erzgebirge. Um solchen Ereignissen vorzubeugen, sind künstliche Unterstützungen nothwendig, die entweder durch Zimmerung oder durch Mauerung, je nach der Beschaffenheit des Gesteins und localen Umständen, gegeben werden.

Das Holz leistet in der Grube selten einen absoluten Widerstand, und man wendet es daher selten so an, daß an beiden Enden des Holzstammes eine Kraft wirkt, die denselben durch Ausdehnung der Fasern zu zerreißen strebt. Nur selten vermag man die Größe des Druckes in den Gruben genau zu bestimmen, und nur durch Versuche und längere praktische Erfahrungen lernt man die ungefähre Stärke des Widerstandes, den man zu geben nöthig hat, erkennen. Da man aber namentlich in solchen Grubenräumen, die auf längere Zeit offen erhalten werden müssen, selbst eine Biegung des Holzes vermeiden muß, so gibt man den einzelnen Theilen der Zimmerung stets eine viel größere Stärke, als vielleicht nothwendig, wobei noch darauf geachtet wird, daß, während ein Theil der Zimmerung durch den Druck, Faulen des Holzes u. s. w. mit jedem Tage schwächer wird, der andere unterdessen diese Last zu tragen hat, und deshalb verhältnißmäßig stärker sein muß.

Bei der Auswahl des Grubenholzes und Anbringung der Zimmerung walten daher stets nur praktische Regeln vor, die sich sogar bis auf die Sägeschnitte, welche die Oberfläche rauh und schwammig machen, erstrecken. Zu den allgemeinen Bedingungen gehören u. a., daß die einzelnen Theile der Zimmerung, die Längen der Holzstücke, so gering wie nur zulässig sind; die Theile der Zimmerung müssen unter einander aufs Genaueste verbunden sein; der Druck darf nicht auf einem einzigen Punkte lasten, sondern er muß so viel als möglich auf die ganze Länge des Holzstückes vertheilt werden; bei gespaltenem Holz wendet man stets die gespaltene Seite nach dem Stoß oder der Firste; endlich muß man besonders einen Wechsel von Trockenheit und Feuchtigkeit, wodurch das Holz schnell zerstört wird, vermeiden.

Ebenso wie bei der Zimmerung, so führt man auch die Mauerung in den Grubenräumen je nach Bedürfnissen theilweise aus, und in manchen Fällen bedient man sich selbst der Zimmerung und Mauerung zusammen.

In vielen Fällen werden Zugänge in das Innere des Gebirges in horizontaler Richtung angebracht, die für den Zutritt von Menschen und auch wol Pferden die nöthige Höhe und Breite und oft eine sehr beträchtliche Länge haben. Diese Zugänge, Strecken, machen häufig die erste Ausrichtung der Lagerstätten in den Grubenbauen aus und lösen namentlich in bergigen Gegenden die Grubenwasser, die man vom Tage aus von dem tiefsten Punkte eines Thales nach der Grube treibt. Die Grubenwasser, welche über dem Niveau dieser Strecke liegen, erhalten so einen natürlichen Abfluß, und deshalb hat man jene Strecken mit dem technischen Wort Stollen bezeichnet.

Die Stollen sind von der größten Wichtigkeit und dem höchsten Einflusse auf das Gedeihen des Grubenbetriebes; sie sind nicht allein den künstlichen Wasserhebungsvorrichtungen vorzuziehen, da sie nur geringe Unterhaltungskosten bedürfen, sondern man erhält auch durch sie häufig die nöthigen Aufschlagewasser bei Kunstgezeugen und einen natürlichen Wetterzug bei Tiefbauen. Der Eingang in den Stollen am Tage heißt Mundloch, der Endpunkt desselben im Innern das Feldort, ein vom Mundloch bis zum nächsten Wasserlaufe geführter Graben die Stollenrösche; die Decke des Stollens die Firste, der Boden, auf dem gegangen wird, die Sohle; die beiden Seitenwände nennt man die Stöße oder auch Ulmen.

Ein Stollen wird in der Regel in gerader Richtung fortgetrieben; wird später die Richtung aus irgend einem Grunde geändert, so heißt der Stollen gebrochen. Eine Abweichung von dem Stollen nach der einen oder der andern Seite hin heißt ein Auslängen, ein Flügelschlag, ein Querschlag, je nach dem Zwecke und der Richtung. Eine stollenartige Strecke, die jedoch nicht unmittelbar ins Freie (zu Tage) führt, heißt ein Lauf, während eine senkrechte oder schiefe (tonnlägige) schachtartige Strecke, die nicht zu Tage geht, ein Gesenk genannt wird. Auf dem Gesenk arbeiten nennt der Bergmann, wenn er in einem Schachte auf der Sohle arbeitet.

Gespreng in einem Stollen wird genannt, wenn nach einem Stollen ein Gegensort getrieben wird und dasselbe mit der Sohle höher kommt, als des Stollens Sohle ist. Wenn ein Stollen nicht söhlig fortgetrieben ist, sondern etwas Stosse gelassen hat, wird es auch ein Gesprenge genannt. Aehnlich ist das Gesprenge in einem Schachte, das entsteht, wenn ein Schacht von oben niedergesunken und ihm von unten auf entgegen und über sich gebrochen wird, sodaß der Durchschlag nicht auf eine Linie geschieht, der eine ins Liegende, der andere aber ins Hangende kommt.

Man unterscheidet Stollengruben im Gegensatze zu den Tiefbaugruben, welche letztere meist die Zukunft eines überhaupt der Entwickelung fähigen Bergbaues entscheiden. Wo Stollensohlen vorhanden sind, benutzen die Tiefbaue dieselben zur Fortschaffung der aus der Teufe gehobenen Wasser. Ein Tiefbauschacht besteht in der Regel aus mehreren durch Zimmerung gebildeten Abtheilungen, deren jede ein Trumm heißt. Diese Trümmetheilen den Schacht in den Treibschacht und den Fahrschacht. Der erstere, auch Fördertrumm genannt,

Digitized by Google

wird wieder in zwei Trümme getrennt, in denen die Lasten abwechselnd emporgezogen und herabgelassen werden, während der letztere (Fahrtrumm) mit Leitern (Fahrten) zum Hinab- und Hinaufsteigen versehen ist. Zuweilen ist noch ein Trumm zur Aufstellung der Pumpen (Kunst-, Wasserhaltungstrumm) angebracht. Diese Abtheilungen werden jedoch bei großen Grubenanlagen auch auf mehrere Schächte vertheilt, welche ein und derselben Grube angehören und mit einander unter Tage in Verbindung stehen. Daher nach den verschiedenen Bestimmungen auch die Bezeichnungen: Kunstschacht, in welchem die Kunstgestänge und Pumpen zur Wasserhebung angebracht sind; Förderschacht, in welchem die Lasten (Kohlen, Erze, Berge) herausgeschafft werden; Fahrschacht, der lediglich die anfahrende Mannschaft befördert; Wetterschacht, der die Erhaltung guter Luft in den Grubenbauen bezweckt, wofür auch die Benennungen: Luftschacht, Luftloch, gebraucht werden.

Die Oeffnung des Schachtes über Tage überreicht stets die Tagesfohle; diese wird mit den geförderten Bergen — abgefallene, nicht weiter verwendbare Gesteinsmassen, taubes Gestein — umschüttet, und so eine Schachthalde, Berghalde, gebildet. Im Laufe der Jahre wachsen diese Halden zu Hügeln an; manche aus älteren Zeiten abstammende geben Mineraliensammlern nicht selten ergiebige Fundstätten, und pflegen die dauernsten und kenntlichsten Merkmale bergmännischer Baue abzugeben. Gewöhnlich werden von den Schachthalden die Fördermassen sehr leicht auf die Transportanstalten geschafft.

Seifenhalden, sogenannte Raithalden, finden sich fast nur an Fluß- oder Bachthälern, flachen Schluchten folgend, erstrecken sich oft auf ungemein große Flächen und deuten auf frühere Ablagerungen von Mineralien auf der Gebirgsoberfläche, welche aus der Zerstörung anstehenden Gebirgsmassen und Lagerstätten, durch Verwitterung, Ab- und Zusammenschwemmung hervorgegangen und durch Handthätigkeit ausgewaschen sind.

Auf die Halde setzen nennt der Bergmann, wenn einer Gewerkschaft ein Gang oder das Feld abgesprochen, d. h. sie davon abgewiesen wird, heißet auch: einen betrügen.

Wenn man mit Hilfe der Stollen und Schächte die besonderen Lagerstätten der Mineralien, den Gang oder das Flöz erreicht und näher untersucht hat, beginnt erst der Abbau derselben, d. h. die Lostrennung der nutzbaren Mineralien von ihrer Lagerstätte, und die Förderung, d. h. die Herausschaffung derselben auf die Oberfläche der Erde. Die meisten Grubenbaue müssen unter Tage geführt werden, und die Schwierigkeit der Abbaue ist gewöhnlich mit zunehmender Teufe um so größer, als auch die Selbstkosten höher werden. Die vorbereitenden Arbeiten hierzu werden unter dem Namen Ausrichtungsarbeiten zusammengefaßt, und man sagt: Gänge oder Flöze werden entweder durch seigere oder tonnlägige Schächte, oder durch Strecken ausgerichtet.

Gänge sind plattenförmige Lagerstätten, ausgefüllte Spaltenräume, welche gewöhnlich von dem Fallen und Streichen der Gebirgsschichten abweichen, sich auch sonst durch ihre Eigenschaften als Bildungen von späterer Entstehung als das Gebirge, in welchem sie enthalten sind (aufsetzen), darstellen. Sie bieten die mannichfachsten Verschiedenheiten dar. Lagergänge sind solche, welche mit den Gesteinsschichten einerlei Streichen und Fallen haben und sich daher nur durch ihr Verhalten gegen andere mit ihnen in Berührung kommende Lagerstätten, oder gegen einzelne Gebirgsschichten als Gänge kund geben. Contactgänge sind solche, welche auf der Scheide zweier Gebirgsglieder hinsetzen.

Der Ausfüllungsmasse nach unterscheidet man: Gesteinsgänge, bei welchen die Ausfüllung aus Gebirgssteinen, selbst Gestein derselben Art, wie das der ganzen Gebirgsmasse, nur meist von etwas verschiedener Beschaffenheit besteht; Mineralgänge, bei denen die Ausfüllung von derartigen nicht metallischen Mineralien gebildet wird, welche nicht als ganze Gebirge, sondern sonst nur als Begleiter metallischer auf besonderen Lagerstätten mit vorzukommen pflegen; Erzgänge sind solche, bei welchen die Erze und die solche begleitenden Gesteinsarten die Ausfüllung ausmachen. Klüfte, Gangklüfte sind unausgefüllte Spalten, im Gegensatz zu Gesteinsklüften, Schichtungsklüften, offene, nicht ausgefüllte Klüfte. Die beiden Abgrenzungsflächen des Ganges vom Nebengestein; oft aber auch die letzterem zunächst liegenden parallelen Theile der Gangmasse selbst, sind und heißen die Salbänder (Seilband, Saum, Stockgänger, Stockscheider), daher das hangende oder das liegende Salband.

Manche Gänge haben keine deutlichen Salbänder, sie gehen vielmehr allmälig in das Nebengestein über, und viele andere sind wieder fast mit dem Nebengestein zusammenhängend, angewachsen, verwachsen. Besteg nennt man eine gewöhnlich lettige, dünne Schicht, welche manche Gänge von dem Nebengestein fordert. Gesteinswände mit sogenannten Spiegeln oder Harnischen sind glatte, spiegelnde, oft gefurchte Flächen an den Berührungsflächen des Ganges und des Nebengesteines.

Für allgemeine Angaben des Streichens der Gänge macht man gewisse Hauptabtheilungen; z. B. bei dem sächsischen Bergbau unterscheidet man nach dem in zweimal 12 Stunden eingetheilten Kompaßkreise: Stehende Gänge, welche Stunde 12 bis 3 streichen; Morgengänge, die zwischen 3 bis 6; Spatgänge, die zwischen 6 bis 9; und endlich Flache Gänge, die zwischen Stunde 9 bis 12 streichen. Bei anderem Bergbaue theilt man die Gänge in Mitternachts-, Morgen-, Abends- und Mittagsgänge; noch Andere (wie in Böhmen) unterscheiden nur Mitternachts- und Morgengänge, oder nur Stehende und Spatgänge.

Das Fallen bezeichnet man zunächst nach den Richtungen als rechts- und widersinnig; die Bedeutung dieser Bezeichnungen ist jedoch verschieden. Auch wird das Fallen nach gewissen Hauptabtheilungen bezeichnet, als: seigere Gänge von 90 bis 75 Grad; tonnlägige (donlegige) von 75 bis 45; flachfallende von 45 bis 15; und schwebende Gänge von 15 bis 0 Grad. Die

Digitized by Google

unter 20 Grad fallenden Gänge sind gewöhnlich nicht mehr als Gänge, sondern als Flöze zu betrachten.

Gänge zerspalten sich nicht selten, zumal wenn sich Schaalen abziehen und Nebenklüfte bilden, in mehrere Zweige, welche von einem Hauptstamme ausgehen oder auch in mehr Mächtigkeit neben einander hinlaufen, sich abwechselnd wieder vereinigen und wieder trennen. Diese Zweige nennt man Trümer. Der Haupttrum ist der mächtigere, die übrigen die Nebentrümer.

Zeichnet sich ein Gang von mehreren anderen gleichzeitig auftretenden durch Mächtigkeit, Regelmäßigkeit, große Beständigkeit nach Länge und Teufe aus, so nennt man ihn einen Hauptgang. Gefährten sind weniger mächtige Gänge, die einem Hauptgange auf beiden Seiten mit im Wesentlichen gleichem Streichen und Fallen begleiten. Einen Hauptgang mit Trümern und Gefährten nennt man einen Gangzug. Der Gang teilt sich aus, wenn mit schnellem Abnehmen seiner Mächtigkeit seine Salbänder zu einer Schärfe zusammenlaufen. Der Gang zertrümert sich, zerschlägt sich in Trümer, geht in Trümern fort, wenn er sich in mehrere auseinander laufende Trümer theilt, die sich wol nochmals spalten, aber später auskeilen, aufhören. Theilt sich ein Gang nur in zwei Trümer, so gabelt er sich. Während seiner Fortsetzung im Streichen und Fallen wird ein Gang zuweilen weniger mächtig: zusammengedrückt, oder wenn er bis zu einer bloßen Kluft zusammenschwindet: verdrückt; zuweilen dagegen mächtiger: er thut sich auf, wirft einen Bruch. Nimmt ein Gang im Streichen plötzlich und bleibend eine stark veränderte Richtung an, so heißt es: er wirft einen Haken. Der Gang stürzt sich, wenn er aus seinem bisherigen regelmäßigen flacheren Fallen plötzlich in ein steiles übergeht, er verflächt sich oder er richtet sich auf, wenn er — umgekehrt — ein flacheres Fallen als bisher annimmt. Geht er hierauf wieder in ein steileres über, beschreibt er im Seigerdurchschnitte einen Bogen, so nennt man dies eine Wanne machen, oder ebenfalls einen Bauch werfen.

Alle Theile des Ganges, welche sich von den übrigen umgebenden Massen durch ihre Beschaffenheit unterscheiden, nennt der Bergmann: Mittel, und zwar Erzmittel, wenn die solche umgebende Masse taub — unhaltig, nicht erzführend — ist; taube Mittel, wenn umgekehrt in einem größeren erzführenden Theile des Ganges ein unhaltiger inne liegt. Gestaltig nennt man einen Gang, wenn er in seiner Ausfüllung wie in seinen Verhältnissen sich regelmäßig und ausschtsvoll darstellt, gestaltet; Höffich, wenn er Erze hoffen läßt, eine Erzführung versprechendes, günstiges Ausehen hat.

Adel, Edelkeit ist die Erzführung eines Ganges überhaupt, häufig aber findet diese Benennung nur in dem Beiworte edel, dem günstigen Einflusse auf den Erzgehalt, im Gegensatze zu unedel, Anwendung. Die Vertheilung des Erzes und der Erzmittel auf Gängen ist sehr verschieden.

Wenn sich das Erz zuerst in einzelnen Spuren und nach und nach in zunehmender Menge einstellt, so sagt man: es legt sich an, oder der Gang legt sich mit Erz an; tritt es in einzelnen Partien ein, so bricht es ein. Fallen mehrere Gänge zusammen, so sagt man: sie schaaren sich; trennen sie sich dann wieder, so heißt das: sie gehen auseinander; gehen sie aber eine Zeitlang mit einander, so sagt man: sie schleppen sich. Ein kleineres oder größeres abbauwürdiges Mittel, welches der Bergmann bei und mit seinem Betriebe erreicht, ist ein Anbruch. Eine abfätzige Erzführung ist eine solche mit nur kurzen, bald wieder aufhörenden Erzmitteln. Das Erz setzt in die Teufe, der Adel läßt in die Teufe herab, heißt, wenn es nach der Teufe anhält. Bei manchen Gängen ist die Erzführung der Teufe nach veränderlich und ist in einer gewissen Teufe am größten. Diese Teufe nennt man die Erzteufe, und sie in Laufe des Betriebes zu ermitteln, ist für den Bergmann von größter Wichtigkeit. Ein Zu- oder Abnehmen des Erzgehaltes — Veredlung oder Verunedlung — eines Ganges tritt oft bei Veränderungen desselben im Streichen, Fallen, in der Mächtigkeit ein, und die Frage, ob auf der Mehrzahl der Gänge die Hauptmasse des Erzes sich erst in größerer Teufe anlege, ob überhaupt die Gänge in ewige Teufe niedersetzen, ist bis jetzt unerörtert.

Das alte bergmännische Sprichwort: „Es thut ein Gang nicht gut, er trägt denn einen eisernen Hut", oder auch: „Es war kein Bergwerk nie so gut, es führt zuvor ein Eisen-Gut" führt auf den Abbau von Eisenerzgängen zurück. Der eiserne Hut (engl. gossan, franz. chapeau de fer) ist die aus Braun- oder auch Rotheisenerz, oder überhaupt verwaltend aus Eisenerzen, aus Ockern, eisenschüssigem Letten bestehende Ausfüllung des obersten Theiles der Gänge am Tage nieder, besonders solche, welche tiefer hinab Bleiglanz, Kupferkies, Schwefelkies führen; er setzt gewöhnlich 40 bis 60, ja auch 100 und mehr Meter Teufe nieder und wird von den Bergleuten als ein gutes Zeichen für die Baurwürdigkeit des Ganges betrachtet. Zuweilen ist er so reich, daß der Gang in der oberen Teufe als Eisensteingang abgebaut werden kann; zuweilen enthält er Silber, Zinn, ja selbst Gold. Auf dem Harze wird der eiserne Hut auf Eisenstein abgebaut, in Cornwall auf Zinn, und die Gänge der ältesten Bleiglanzformation in Freiberg führen vornehmlich den eisernen Hut.

Eine andere bergmännische Redensart ist bei dem oberharzer Bergbau, wo die Gangarten Kalkspath und Quarz sind, und Rothgültigerz, Gediegen Silber, Antimonsilber, verschiedene Kupfer-, Eisen-, Blei-, Zink-, Kobalt-, Nickel- und Arsenikerze enthalten. Die Rothgültigerze, welche recht eigentlich bei Andreasberg zu Hause sind, zeichnen sich aus durch Deutlichkeit und Größe der Krystalle, wie durch Schönheit der Farbe. „Der Stoß blutet, sagt der Bergmann, wenn er eine Stelle anhaut, wo Rothgültigerz vorkommt. Dort nennt man auch Klüfte, die mit mildem Thonschiefer erfüllt sind, Rutschen. Man nennt sie faule Gänge, wenn sie nicht als Gesteingänge anzusehen sind. Man spricht von dürren tauben Klüften, die entweder gar nicht oder mit tauber, unhaltiger Masse ausgefüllt sind und den

Digitized by Google

Erzklüften entgegenstehen. Hierher gehören auch die älteren bergmännischen Redensarten: Gang fasset viel Geschicke in sich, d. i. wenn ihm viel edle Klüfte zufallen; ferner: Gang führet einen glatten Harnisch, d. i. der Gang hat gute Ablösung vom Gestein im Hangenden und Liegenden; Gang führet einen kurzen Strich, d. i. ein Gang, der sich bald wieder verliert und nicht weit ins Feld streicht; Gang führet sein Erz ab- und zufallend, d. i. er behält nicht einerlei Halt und Güte; Gang streckt die Füße von sich, d. i. er thut sich auf; Gang zieht die Füße zu sich, d. i. schneidet sich ab; der Gang lieget im gälligen Felsen, d. i. er stehet fest an und hat keine Ablösung (gällig ist soviel als fest); Gang mit Oertern und Strecken überfahren, d. i. erbrechen.

Unter den Erzablagerungen kommen mit Ausnahme von Eisenerzlagern die Gänge am häufigsten vor, und die Erforschung der Gangverhältnisse ist daher von der größten Wichtigkeit. Früher glaubte man an das Vorhandensein des Erzes erst dann, wenn man es sah, und daher stammen diese vielen, häufig nur auf gut Glück niedergebrachten Schächte, die winklichen und unsicher geführten Grubenbauten, wie solche die Alten hinterlassen. Nur durch eine genaue Beobachtung der Zusammensetzung, Structur und Formverhältnisse der Gänge, deren Beziehung unter einander und mit dem Nebengestein kann man annähernd berechnen, bei welcher Teufe, in welcher Entfernung man einen Gang durch einen Schacht oder Stollen anfahren werde. Das charakteristische Kennzeichen eines Ganges ist daher seine Zusammensetzung.

Die Gangmasse wird in den meisten Fällen von folgenden Substanzen gebildet: 1) von der Kieselerde, als compacter Quarz, durchscheinender Quarz oder Bergkrystall, ferner als verschieden gefärbter Jaspis und Achat mit Krystalldrusen; 2) dem kohlensauren Kalk, stets als Kalkspath, in Spatheisenstein und Braunspath übergehend; 3) dem Flußpath in reinem und krystallinischem Zustande, und den vielfachen Nüancen von weiß, gelb, grün, rosenroth, roth, blau, veilchenblau, und in seinen schönen Würfeln, oder mit Quarz und Kalkspath gemengt; 4) dem weißen, blätterigen und krystallisirten Schwerspath mit seinen Prismen, glatten Tafeln und gestreiften kammförmigen Krystallen; 5) dem unreinen mitunter schiefrigen Thon, Letten, welchem man keinen anderen Ursprung als Zersetzung zuschreiben kann. Unter diese Gangmassen muß man auch den Eisenstein begreifen, der mitunter die Stelle der Gangmassen den übrigen Erzen gegenüber spielt; ferner den größten Theil der Kalkfilikate, aus denen die abnormen, wie der Talk selbst, der Serpentin und besonders die Hornblende bestehen; endlich das Gestein des Hangenden und Liegenden in zusammen gebackenen Trümmern, die mit unter dem Ganzen der Massen ein breccienartiges Ansehen geben. Seltner findet man in dem Nebengestein fremdartige Substanzen, in Blöcken oder Geröllen, wie solche z. B. auf dem Harze von Erz eingehüllt angetroffen werden und dort den Namen Ringerz führen, weil der Querschnitt davon eine derartige Form zeigt. Sowol Gangmasse als Erze befinden sich fast immer in krystallinischem Zustande, mit Ausnahme jener Trümer, die von dem Nebengestein herrühren.

Durch den Gangbergbau hat man den größten Theil einzelner Krystalle oder Krystallgruppen zu Tage geschafft, die zum Studium der Mineralogie dienen. Die schönen Bergkrystalle, die Krystalle von Flußpath, Schwerspath, Kalkspath und Dolomit, nebst den Krystallgruppen von Blende, Bleiglanz, Graupießglanzerz, Kupferkies, Schwefelkies, Malachit u. s. w., welche man in den mineralogischen Sammlungen sieht, kommen gewöhnlich in Drusen und Höhlungen vor, in denen die Krystallisation vor sich gehen konnte, aber in den Mineralsubstanzen, welche die Gangmasse überhaupt bilden, ist der krystallinische Zustand allein durch die fasrige oder spaltbare Textur angedeutet, und bestimmtere Krystalle sind seltene Ausnahmen.

In labyrinthischen Windungen nach allen denkbaren Richtungen durchziehen Gänge die Gebirgsmassen. Sie setzen zwischen neptunischen Ablagerungen wie zwischen plutonischen Gebilden in unbekannte Teufen nieder, und manche Gegenden haben solche Erscheinungen in besonderer Häufigkeit nachzuweisen und werden dadurch merkwürdig, da nicht selten ein großer Erzreichthum damit verbunden ist. Cornwall heißt das „Land der Gänge", „The country of veins", die dortigen Zinngänge enthalten mehrentheils in größerer Teufe Kupfer und setzen sehr tief nieder. Auch das sächsische und böhmische Erzgebirge hat reiche Gänge, welche zu oberst unter einem eisernen Hute Zinnerze, tiefer Zinn mit Kupfer abwechselnd, noch tiefer nur Kupfer führen. Ebenso führen dort die Silber- und Kobaltgänge Silber in oberen, Kobalt in größeren Teufen. Die Imprägnation des Nebengesteins von den Gängen, besonders aber den die Stockwerke durchsetzenden, wird bei dem sächsischen Zinnbergbaue auch mit dem Namen der Erzgährung belegt; bei dem böhmischen heißen sie Erzborden. Die Redensart: Erz auslauchen wurde früher gebraucht, wenn die Bergleute nur in Firsten oder schwebenden Mitteln und nicht in die Teufe bauten; daher sagt man auch: Sie lochen das Erz nur in Taggehängen aus. Unter Ertteufe wurde das Tiefste verstanden, wo der Erzgehalt am beständigsten und reichsten war. Verringerte sich der Gehalt wieder oder wurde durch Mittel abgeschnitten, so sagte der Bergmann: Die rechte Erz-Teufe ist schon überfunken, das Erz schneidet sich ab, das Erz verliert seinen Halt. Unedel Erz wurde nicht reichhaltiges Erz genannt.

An der Erdoberfläche gibt sich häufig ein Gang durch ein oder mehrere ausgehende kund, und dringt man weiter in die Teufe, so erkennt man bald, daß Hangendes und Liegendes nach einer bestimmten Richtung einfallen. Hat man einmal das Streichen und Fallen eines Ganges bestimmt, so kennt man den ganzen Gang, und oft hat die Erfahrung gezeigt, daß derselbe im Durchschnitte auf ziemlich große Entfernungen fortsetzt; es ist also zu bestimmen, wo man den Gang anteffen kann. Fährt man daher mit einer Strecke einen Gang an, so wird man dies augenblicklich durch das veränderte Gestein bemerken,

Digitized by Google

welches durch Hangendes und Liegendes von beyden Seiten begrenzt wird.

Reich an interessanten Verhältnissen sind die Beziehungen verschiedener Gänge gegen einander. Sind Gänge, welche sich in ihrem Verlauf begegnen, von gänzlich gleicher Art und Zeit der Formation, so vereinigen sich ihre Gangmassen völlig und die krystallinischen Ganglagen laufen von den Wänden des einen nach denen des andern ungestört fort. Weit häufiger ist jedoch der Fall, daß ein älterer Gang durch einen neueren in seiner Richtung verändert, d. h. verworfen wird. Diese Verwerfungen finden statt ebenso wol nieder- oder aufwärts, als zur Seite, letzteres jedoch in der Regel als indirecte Folge des Ersteren, und ereignen sich ebenso wol zwischen Gängen unter einander, als zwischen Lagern oder Flözen und Gängen gegenseitig. In der Regel ist hierbei das im Hangenden des Ganges sich befindliche Gebirgsstück (Verworfen) niedergesunken, und zwar nach der Fallinie eben dieses Ganges. Der Ausdruck: daß das verworfene Stück über oder unter der auf dem Verwerfer gezogenen Kreuzlinie gesucht werden müsse, ist in sofern allgemein, je nachdem man sich im Hangenden oder im Liegenden des Verwerfers befindet. Die Kreuzlinie ist die Durchschnittslinie des Verwerfers mit den verworfenen Schichten oder Gängen, beide als Ebenen gedacht. Die Erscheinung der sogenannten Doppelkreuze oder Doppelverwerfung bezieht sich mehr auf die Gangräume als auf die Gangkörper und setzt voraus, daß die doppelte Verschiebung noch bei offenen Spalten vor deren Ausfüllung eingetreten sei.

Die Erze kommen in den Gängen niemals als regelmäßige Schichten vor, sondern sind in der ganzen Gangmasse vertheilt. Die abwechselnde Mächtigkeit der Gänge scheint mit dem Erzgehalte derselben in gleichem Verhältnisse zu stehen, sodaß die mächtigsten Theile eines Ganges gewöhnlich auch die reichsten, nicht sowol in Bezug der Erzmenge, als auch in Rücksicht des Gehaltes der Letzteren sind. Die Verwerfungen, die Gangkreuze und alle sonstigen Veränderungen in dem Verhalten der Gänge gehören übrigens zu den verwickelten Erscheinungen. Bei den Gängen, wo sie vorkommen, muß die praktische Erfahrung des Bergmannes von der größten Hilfe sein, weil eine Menge von Einzelheiten, die theoretisch nicht festgestellt werden können, oft der beste Wegweiser sind. In gleicher Weise kann die Erforschung einer ganzen Bergwerksgegend sehr viel zur Lösung aller hierein einschlagenden Probleme beitragen. So hat man z. B. in Cornwall neun Gangsysteme erkannt: zwei Zinnerzgangsysteme, einen Porphyrgang, drei Kupfererz-, einen Quarz- und zwei Lettengänge, deren Altersbeziehungen und nähere Verhältnisse festgestellt sind.

Innerhalb der Gangmassen sind oft mehr oder weniger große Höhlungen, ellipsoidisch, oder ganz regellos, befindlich, die nach Außen wellenförmig begrenzt, im Innern aber leer, oder theilweise, auch ganz mit Mineralien, oder auf ihren Wandungen mit Krystallen bekleidet sind. Man nennt sie Druseräume, oder auch nur Drusen. Höhlen (Grotten, Schlotten) werden Räume von bedeutender Ausdehnung genannt, und sind nicht Gesteins umschließend, sondern von Gestein umschlossene Räume, wie z. B. im Dolomit, Gyps und Kalkstein.

Eine Abtheilung der Gänge bilden die Stockwerke, die wieder in liegende und stehende Stockwerke eingetheilt werden. Ein liegender oder stehender Stock hat eine bestimmte Gestalt und bildet in beiden Fällen große Anhäufungen von Mineralmassen, deren Umrisse schwer zu bestimmen sind, auch sehr häufige Uebergänge von den Gängen zu den Stockwerken stattfinden. Stöcke sind daher massige Lagerstätten, entweder von ganz unregelmäßiger, sogar unbestimmt begrenzter Gestalt, sphäroidisch, elliptisch, nierenförmig, zackig, oder mehr oder weniger platten- oder wenigstens linsenförmig mit größerer Ausdehnung nach einem gewissen Streichen und Fallen, jedoch in einer im Verhältniß zu jener größeren Mächtigkeit in der Mitte. Nach der Lage und Verflächung unterscheidet man: stehende Stöcke, deren Längenare ein steileres, und liegende Stöcke, wo sie ein flaches Fallen hat; man bezeichnet sie wol auch als Gangstöcke oder Lagerstöcke oder sagt auch lagerförmige Stöcke.

In Bezug der Ausfüllungsart muß der Ursprung der Stöcke in gleicher Weise wie der der Gänge betrachtet werden, doch hat das Nebengestein sowol durch Form als Zusammensetzung den größten Einfluß auf deren Beschaffenheit, und sind deshalb nicht wie die Gänge von dem einschließenden Gestein unabhängig. Sie kommen nur in dem Gebirge eingelagert vor, wo abnorme Felsarten in die Höhe drängen und geschichtete Gebirge metamorphisirt wurden.

Stockwerke im engeren Sinne nennt man Gebirgsmassen, welche von einer größeren Anzahl von nutzbares Mineral enthaltenden, gewöhnlich wenig mächtigen Gängen oder anderen Spalten in geringen Abständen durchzogen sind. Ihre Gestalt ist übrigens die der Stöcke, und die in ihnen enthaltenen Erzlagerstätten machen eine ganz eigene Art der Gewinnung, den Stockwerksbau — Etagen — nothwendig. Reiche Lagen wechseln mit unhaltigen; der Zusammenhang edlerer Partien scheint keinem Gesetze unterworfen, welches den Bergmann im Anlegen seiner Baue sicher und bestimmt leiten könnte. Bei dieser Unregelmäßigkeit muß von dem Gestein oft viel an den Tag gefordert werden, und nach Etagen, Stockwerksweise werden große Weitungen ausgehauen, die mit einander durch Strecken verbunden sind. Um den Gruben Haltbarkeit zu verschaffen, um Zusammenstürzungen zu vermeiden, bleiben zwischen den Etagen hinreichende Gesteinspartien stehen. Werden solche Baue ohne Plan zu weitläufig und zu tief geführt, so gehen die Gruben zu Bruch, und so entstehen die furchtbarsten Pingen. Die ältere sächsische Bergwerksgeschichte kennt Beispiele, wo alle Gruben eines Zinnbergwerkes „zu Bruch gingen". So ging das große Stockwerk zu Altenberg in Sachsen 1620, wo 36 Gruben jede für sich einzeln bauten, vollständig zu Grunde. Die früher berühmte, über 4 Jahrh. betriebene Carclazegrube bei St. Austle in Cornwall ist jetzt weiter nichts, als eine große, mehr als eine halbe Stunde im Umfange haltende Pinge.

Digitized by Google

Bilden Gänge das Stockwerk, so folgen dieselben, wenn sie erzführend sind, nur einem Streichen oder höchstens zweien; in den Kreuzen dieser, oder von erzführenden Gängen mit tauben, liegen gewöhnlich die reicheren Anbrüche. Die Gänge sind meistens sehr schmal und kaum bemerkbar, wie bei den Zinnerzen, und auf diesem Verhältnisse mag die bei dem deutschen Zinnbergbau für solche Gänge gebräuchliche Benennung: Riffe, Zwitterriffe, auch Ströme beruhen, wie solche das böhmisch-sächsische Erzgebirge zu Geier, Altenberg, Zinnwald, Schlaggenwalde u. a. aufzuweisen hat und woher der Ausdruck Zwitterstockwerk kommt.

Stockwerke, welche durch eine Menge einander nach allen Richtungen durchkreuzenden Klüfte gebildet sind, werden auch mit dem Namen: Trümerstöcke — Trümerstockwerke belegt. Die Eisenerzstöcke (Magneteisenstein, Eisenglanz, Spatheisenstein) sind die wichtigsten, welche man bis jetzt gefunden hat. Auch Mangan-, Kupfer-, Silber-, Blei- und Kobalterze und Galmei kommen in Stöcken vor; endlich auch wol das Steinsalz, das nicht selten mit Zwischenlagen von Thon, Gyps und Anhydrit in großen, fast reinen Stöcken, in regellosen Massen oft von sehr bedeutender Mächtigkeit auftritt.

Nester, Butzen, Nieren sind kleine Mineralmassen von mehr oder weniger regelmäßiger Gestalt, welche selbstständig in einem Gebirgsgliede auftreten und fast Stöcke im kleinsten Format bilden. Sie sind zwischen die Schichten des Gebirges gelagert, haben aber nicht das bestimmte Fortsetzen und Aushalten der wirklichen Gänge, zu denen sie häufig einen Uebergang bilden. Wo die Nieren ganze Schichten erfüllen, werden sie bergmännisch abgebaut; sie erscheinen alsdann fast flötzförmig an einander gereiht. In Nieren kommt Sphärosiderit und anderer Thoneisenstein im Steinkohlengebirge vor; Nester von Brauneisenstein treten häufig in der Masse zerstörter vulkanischer Gebirge auf; in Lettenlagern nahe unter der Dammerde kommen westerweis Kupfer- und Eisenerze vor; und als Butzen sind nicht selten die sphäroidischen Stöcke von Braun- und Schwarz-, wie auch Mengeneisenerz in den Thon des Tertiärgebirges eingelagert. Für den praktischen Bergbau ist es gleichgültig, welcher Name derartigen Vorkommen beigelegt wird, da der Betrieb jederzeit nicht nach dem Namen, sondern nach den maßgebenden Einzeln- und Gesammtverhältnissen eingerichtet wird.

Von den Gängen, welche Erzablagerungen enthalten, Gegenstand bedeutender Bergbaue sind und ein häufigsten in den älteren, krystallinischen Gebirgsarten unserer Erdrinde vorkommen, sind wesentlich verschieden:

Die Lager und Flötze, welche den Sedimentgebirgen angehören. Sie bestehen abwechselnd aus Schichten von Sandstein, von Thon, von Kalk mit verschiedenen Uebergängen, und mit untergeordneten Schichten vieler nutzbarer Mineralien, wie Steinsalz, Gyps, Stein- und Braunkohle, die theils durch das Wasser, theils durch Organismen in unendlich kleinen Theilchen angesammelt, dann in größern Massen an geeigneten Orten in Form von horizontalen, mehr und weniger ausgedehnten Lagern abgesetzt wurden, die aber durch spätere Einwirkungen eine gegen den Horizont geneigte, aber doch in den meisten Fällen mehr dem Horizontalen als dem Senkrechten sich nähernde Lage eingenommen haben, während bei den Gängen gerade das entgegengesetzte Verhalten stattfindet.

Lager und Flötze gehören, wie die Gänge, zu den plattenförmigen Lagerstätten; sie unterscheiden sich aber von jenen wesentlich dadurch, daß sie mit den Schichten des umschließenden Gesteins gleiches Streichen und Fallen besitzen, d. h. den Schichten parallel lagern.

Man unterscheidet Lager als selbständige fremde Einlagerung von dem Gebirgsgestein wesentlich verschiedener Beschaffenheit, wie z. B. alle parallel eingelagerten Erzlagerstätten der ältesten und älteren Formation; dagegen sind Flötze einem geschichteten Gebirgsgliede in seiner Wesentlichkeit zugehörige und nur durch ihre Beschaffenheit von den übrigen unterschiedene Schichten, wie in dem jüngeren, rein sedimentären, secundären Gebirge, wobei die mehr regelmäßige Plattform, vorzüglich die constant bleibende Mächtigkeit als den Flötzen charakteristisch anzusehen ist. Die alte Redensart: Flötz örtet sich zum Gang, bedeutet: das Flötz legt sich an Gang an; und die: Flötz schiebet den Gang aus der Stunde wurde gebraucht, wenn der Gang nicht in seinem Streichen verbleibt und entweder ins Hangende oder ins Liegende schiebt. Die Anwendung der Ausdrücke Lager und Flötz ist übrigens sehr verschieden, und mehrentheils haben Lager in Verbindung mit Gängen eine bedeutendere Ausdehnung nach Länge und Teufe; doch schwankt auch hierin die Bezeichnung. Lager im älteren Gebirge werden am häufigsten durch Eisen-, Kupfer- und Bleierze, Schwefel- und Kupferkiese, Zinkblende u. s. w. gebildet; solche in jüngeren durch Eisenerze — (Thoneisenstein, Bohnerze, Rasen- und Moraste rze) — durch Steinsalz, Braunkohlen, Asphalt, Schwefel ꝛc.

Häufig stellen sich Lager nur als Ausfüllungen von Schichtungs- oder anderen Klüften dar und sind so nur von geringerer Ausdehnung und Mächtigkeit. Mitunter werden die Ausdrücke Bank und Flötz dem Begriffe Lager gleichbedeutend gebraucht; allein unter Bank versteht man ein Lager im aufgeschwemmten Lande; Flötz (Geflötz) etwas durch Wasser Zusammengeschwemmtes, eine zusammengeschwemmte Bildung) ist eine plattenförmige Lagerstätte, welche sich als Niederschlag aus wässerigen Auflösungen in regelmäßiger Folge mit dem darunter oder darüber liegenden Gebirge oder beiden gebildet hat. Je nachdem diese Bildung in ungestörter und ununterbrochener Folge der Niederschläge oder in Unterbrechungen vor sich ging, sodaß zwischen der Bildung des darunter liegenden Gebirges und der des Flötzes, oder zwischen letzterer und des aufgelagerten eine längere Pause eintrat, können die gegenseitigen Lagerungsverhältnisse sich verschieden gestalten. Ihrer Bildungsweise entsprechend besitzen Flötze eine regelmäßige Plattenform, gleichbleibende Mächtigkeit und hauptsächlich eine sich mehr der söhligen nähernde, flach fallende Lagerung.

Ein großer Theil der festen Massen, welche an der Erdoberfläche erscheinen, ist durch parallele, mehr oder weniger von einander entfernt liegende, sich oft wieder

Digitized by Google

bolende und weit aushaltende Flächen getrennt. Diese Erscheinung — die Schichtung — ist eine der wichtigsten und folgereichsten für das gesammte Gebiet der Geognosie und des Bergbaues. Durch sie ist es möglich geworden, die Ordnung der einzelnen Massen wahrzunehmen, ihre Verhältnisse zu erforschen und zu verfolgen. Die einzelnen von diesen Flächen begrenzten Massen sind die Schichten (Straten, von stratum, einer Lage bezeichnend), Niederschläge, Absätze aus Wassern. Man nennt Gebirgsmassen geschichtet, wenn sie auf große Weiten, oft ihrer ganzen Verbreitung nach, durch meist ziemlich parallele Spaltungen (Schichtungsklüfte in Lagen, Schichten) getheilt sind. Je nachdem Schichten allmälig entstanden, nehmen sie über einander ihre Stellen ein. Niederschlag und Erhärten fanden nicht gleichzeitig Statt; in jeder Schicht erkennt man gewissermaßen eine in sich abgeschlossene Periode der Bildungszeit größerer Gebirgsmassen. Hätten die Absätze ohne Unterbrechung stattgefunden, wären nicht hemmende Ereignisse eingetreten, so würden die Erdrindenstücke, aus Niederschlägen bestehend, ein Gleichmäßiges, ein Ganzes zeigen, was keineswegs der Fall ist.

Die Schichten sind sowol nach oben zu, sowie in der Tiefe durch erkennbare Flächen begrenzt, die entweder gerade, oder gebogen, gewunden, wellenförmig ꝛc. sind. Ihre Stellung ist selten horizontal, meist mehr oder weniger geneigt. Die zu Tage ausgehenden, das heißt die frei liegenden, unbedeckten Enden von Schichten nennt man ihre Köpfe; daher der Ausdruck: Schichtenköpfe.

Die Flächen, welche Schichten, Lagen, Flötze einschließen, begrenzen, liegen entweder horizontal (flöhlig), wie die Oberfläche eines stehenden Gewässers; oder sie stehen senkrecht (seiger); oder sie haben irgend eine beliebige Stellung zwischen diesen beiden Extremen. Die Durchschnittslinie der Schichtenfläche mit der Horizontalebene ist die Streichungslinie der Schichten. Die Richtung dieser Linie bestimmt sich nach dem Winkel, den sie mit dem Meridian des Ortes macht. Der Neigungswinkel der Schichtenfläche und der Horizontalebene ist der Fallungswinkel, das Fallen. Gewöhnlich wird das Streichen aus dem Fallen hergeleitet, da die Streichungslinie senkrecht auf der Fallinie steht. Erstere wird mittels des Kompasses, letzterer mittels des Graddogens bestimmt. Söhlige Schichten haben kein Streichen, denn sie liegen mit der Horizontalebene parallel; haben also auch kein Fallen. Beträgt der Winkel 15 bis 45 Grad, so wird das Flötz oder der Gang flachfallend; unter 15 schwebend, von 45 bis 75 donlegig, von 75 bis 90 stehend genannt. Der Durchschnitt der Schichten und der Erdoberfläche ist das Ausgehende derselben. Dies fällt nur selten mit dem Streichen zusammen; je größer die Niveauunterschiede der Oberfläche sind, je höhere Berge, je tiefere Thäler, um so mehr weichen beide von einander ab.

Die unter einer Schicht befindlichen Massen sind das Liegende, die darüber befindlichen das Hangende. Beim Bergbaue nennt man passender die unmittelbar auf einem Flötze liegende Gesteinsschicht das Dach, dagegen die unmittelbar unter demselben liegende die Sohle. Nur dann, wenn man von der ganzen auf- oder unterliegenden Masse des Gesteins spricht, bezeichnet man diese als Hangendes oder Liegendes und sagt: daß ein anderes Flötz sich im Hangenden oder Liegenden von jenem befindet, oder: ein Sprung geht ins Hangende oder Liegende. Unrichtig sind aber auch in diesen Fällen die Bezeichnungen Dach und Sohle nicht.

Die Mächtigkeit oder Stärke einer Schicht ist die kleinste Entfernung, d. h. die senkrechte Entfernung des Hangenden vom Liegenden. Von der regelmäßigen Lagerung eines Flötzes finden jedoch häufige und bedeutende Abweichungen statt, und Flötze nehmen nicht selten ein stärkeres, ja selbst seigeres Fallen an, d. h. sie stehen auf dem Kopfe, ja sie sind sogar überhängend, übergekippt. Ein örtliches Stürzen der Flötze nennt man auch wol einen Verfall.

Das Aufhören eines Flötzes erfolgt entweder durch Auskeilen, indem sich Dach und Sohle einander nähern und endlich zusammenschließen, oder durch Verlaufen so, daß nur das Grundgebirge sich allmälig erhebt und das sich dann söhlig, oder ebenfalls mit aufsteigend anlegende Flötz dadurch an Mächtigkeit abnimmt. Es verlaufen sich auch wol Flötze an den Enden nicht der Mächtigkeit, sondern der Beschaffenheit nach in der Art, daß stets mehr taube Gebirgsmasse in die Ausfüllung des Flötzes eindringt, sodaß endlich letztere in erstere verschwimmt, oder auch sich in Bruchstücken im Nebengestein zerstreut; man sagt dann: das Flötz hört durch Taubwerden, Vertaubung, (taub, d. h. leer von nutzbaren Mineralien) auf.

Häufig werden Flötze durch offene, ihrer Lagerung parallele Ablösungsklüfte, oder durch taube Schichten von geringer Mächtigkeit in einzelne Lagen getheilt, die Bänke genannt werden. In diesem Sinne wird von Kalkstein- und von Sandsteinbänken geredet, wenn solche mächtige Schichten ausmachen.

Flötze werden auch durch Klüfte und Spalten bald senkrecht, bald ganz regellos und den vielartigsten Richtungen folgend, durchsetzt, welchen Vorgang man die Zerklüftung nennt. Zerklüftete Gesteine stellen sich bald so dar, als beständen dieselben aus einzelnen großen, vieleckigen Blöcken; bald erscheinen sie wie Haufwerke über einander gethürmter Massen. Besonders nach dem Tage hin, wo Gebirgsarten stets dem Einwirken der Atmosphäre ausgesetzt sind, pflegen sie auffallender zerklüftet zu sein. Dergleichen Klüfte werden je nach ihrem Verhalten von dem Flötzbergmanne verschieden benannt. So sind Schlechten oder Schnitte die sich in kurzen Abständen regelmäßig wiederholende Klüfte, welche mit gleichen oder verschiedenen Streichen, oft gegen das Flötz rechtwinkeligem Fallen dasselbe durchsetzen; bei dem mansfeldischen Bergbaue nennt man sie auch Bahnen. Als Kämme pflegen beim Steinkohlenbergbau schmale ausgefüllte Klüfte bezeichnet zu werden, die beim böhmischen Braunkohlenbergbau Rußkämme genannt werden, mit Letten — daher Lettenklüfte — ausgefüllt sind und oft er-

Digitized by Google

hebliche Verwerfungen und Störungen im Grubenbetriebe hervorrufen, da sie bis in das Grund- und das Dachgebirge hineinsetzen. Bei manchem Bergbaue werden die Kämme Riegel genannt.

Als Rücken werden eigentliche im Streichen und Fallen weiter fortsetzende Gänge bezeichnet. Wechsel sind Verschiebungen des Flötzes durch flachfallende Klüfte. Im Mansfeldischen nennt der Bergmann ursprünglich jedes von dem gewöhnlichen abweichende Verhalten des Flötzes: Rücken, schnelle Biegungen. Verwerfungen bei Flötzen durch Gänge und Klüfte, wodurch stets eine Trennung der Schichten nach Flächen, welche sie durchschneiden, stattfindet, werden bei dem Kohlenbergbaue öfters Sprünge, Trennung der Flötze, genannt, und man bezeichnet gewöhnlich eine Verwerfung nach dem Fallen, bei dem daher die verwerfende Kluft mehr im Streichen des Flötzes liegt.

Flötzkeile sind abgerissene und sitzen gebliebene Kohlenstücke in der Ausfüllung von Sprungklüften. Kohlenbesteg ist eine weiche zerreibliche Steinkohle auf der Verwerfungskluft, der, wenn er aus Letten besteht, Lettenbesteg genannt wird. Bei dem zwickauer Steinkohlenbergbau in Sachsen werden die Verwerfungen: Setzen genannt; Geleise aber heißen die Sprünge, oder überhaupt alle von der Schichtung abweichende offene oder ausgefüllte Klüfte. Die plötzliche Abnahme der Mächtigkeit eines Flötzes erfolgt durch Zusammendrücken; daher ist eine Verdrückung ein Zusammendrücken bis zum völligen Verschwinden. Werden Flötze oder Gänge aus ihrer regelmäßigen Richtung geworfen, so nennt man solches Verhalten Verrückung, oder Verschiebung, oder auch Verdrückung. Zieht sich hierbei ein mit Letten gefüllter Streifen längst an, so nennt man denselben Besteg oder Geleit, und dient, das Mineral wieder auszurichten, d. h. zu finden. Eine plötzliche, örtlich beschränkte Zunahme der Mächtigkeit gibt eine Anschwellung, einen Wulst.

Die Schichtenflächen bilden selten auf weite Erstreckungen Ebenen; sind sie gekrümmt, sodaß sie einer Vertiefung in der Erdoberfläche entsprechen, so nennt man sie muldenförmig. Ist die Mulde lang gedehnt, so ist die durch die tiefsten Punkte aller Querschnitte gehende Linie die Muldenlinie. Man unterscheidet Hauptmulden und Specialmulden (Nebenmulden), sobald letztere die ersteren begleiten oder in dieselben eingeschlossen sind. Muldenflügel sind die beiden Gehänge einer Mulde.

Bilden die Schichten eine Erhöhung in Bezug auf die Erdoberfläche, eine dachförmige Gestalt, so heißt dies ein Sattel, die Linie, von der das Fallen nach verschiedenen Seiten angeht, ist die Sattellinie: die Richtung, in der die Schichten am höchsten gehoben worden sind. Ein Luftsattel ist der oberste fehlende Theil eines Sattels; man sagt: das Flöz macht einen Luftsattel. Ein Muldensattel ist ein sich in der Tiefe einer Mulde erhebender Sattel; eine Sattelmulde: eine Mulde auf dem Rücken eines Sattels; beide vom Dachgebirge überdeckt. Sattelflügel ist der Abhang von einem langgezogenen Sattel. Bei dem mansfeldischen Kupferschieferbergbau nennt man langgestreckte Sättel: Flözberge, welche das Hauptstreichen des Flötzes unter spitzen Winkeln durchziehen und sich an beiden Enden flach verlaufen. Ebendaselbst nennt man scharfe, rinnenförmige Einbiegungen des Flötzes nach unten: Gräben, dergleichen Aufbiegungen nach oben: Horste.

Flötze, deren Schichten nicht parallel sind, haben eine ungleichförmige Lagerung. In der Zwischenzeit ihrer Bildung müssen Veränderungen in der räumlichen Lage der unten liegenden älteren Massen vorgegangen sein. Die Fläche, welche beide geschichtete Massen von einander trennt, ihre Grenze, kann entweder den Schichten den unten liegenden parallel sein: ein Beweis, daß deren Oberfläche in der Zwischenzeit beider Bildungen nicht zerstört worden ist; oder diese Grenze durchschneidet die Schichten der unterliegenden Masse, sie bilden ein wahres Ausgehendes unter der Bedeckung der aufliegenden, ihre Oberfläche ist zerstört worden, ehe der Absatz der folgenden Masse begann. In diesem Falle ist die Lagerung abweichend, übergreifend. Ein Flöz ist mantelförmig gelagert, wenn es sich um eine aufsteigende Erhöhung des Grundgebirges herumlegt.

Eine andere Lagerstätte mit nutzbaren Mineralien geben die Seifen ab. Sie enthalten wesentlich metallische Mineralien, und unter Seifengebirge versteht man alle Sand-, Geschiebe- oder Lehmablagerungen, welche Metallkörner, Körner und Krystalle verschiedener Erze oder auch Edelsteine enthalten, aus denen man diese durch den Proceß des Auswaschens — des Ausseifens — gewinnt. Alle solche Ablagerungen von Mineralien auf der Gebirgsoberfläche, welche aus der Zerstörung anstehender Gebirgsmassen und Lagerstätten durch Verwitterung, Ab- und Zusammenschwemmung entstanden sind, und also aus einem Gemenge von Bruchstücken verschiedener Art bestehen, gehören der Diluvialperiode, zum Theil auch der Alluvialperiode an. Daher heißen auch solche Stücke Stein oder Erz, welche an dem Orte, wo sie erzeugt wurden, abgerissen und an andern Stellen zerstreut sind, Geschiebe; und ein mit Geschieben überschüttetes Thal, worin sich Mineralien finden, die der Aufsuchung werth sind, gehört zum Seifengebirge. Man findet hauptsächlich in den Seifen Gold, Platin und Zinn. Das Platin ist bis jetzt nur unter diesen secundären Lagerungsverhältnissen und nirgends auf ursprünglicher Lagerstätte bekannt. Ein großer Theil des Goldes wird aus Seifengebirgen ausgewaschen (siehe den Artikel Gold in dieser Encyklopädie), und auch der Sand mehrerer Flüsse enthält geringe Quantitäten von Gold. Vielfach wird auch Zinnerz in solchen Seifen gewonnen.

In den ältesten Zeiten bestand in der Gewinnung aus Seifen der erste und uranfängliche Bergbau, und zu allen, von den frühesten bis in die neuesten, Zeiten sind Seifen Gegenstand großer Unternehmungen gewesen, die selbst dem praktischen Bergmanne ein weites Feld der Handthätigkeit sind. Die zahlreichen Ueberreste von Goldseifen — (Goldsandlager) — beweisen, daß aus

Digitized by Google

ihnen bei weitem die größten Quantitäten des vorhandenen Goldes gewonnen sind und noch werden.

Die Baue, welche auf die rolligen Massen an der Erdoberfläche, auf die alluvialen Erganschwemmungen, wie die Gold-, Zinnseifen und der Edelstein führende Sand und auch auf Alluvialeisenerze geführt werden, gehören zu den Tagebauen. Zu ihnen gehörig und mit Bergbau verwandt ist — auch der Betrieb von Gräbereien und Steinbrüchen, deren Zweck, sowie bei dem Bergbaubetriebe, die Gewinnung unorganischer Rohproducte ist. Zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche werden gewöhnlich Sand, Thon, Kalkstein, Gyps, Bausteine und Torf gerechnet, zu deren Gewinnung keine tiefen Schächte, keine langen Stollen, keine großartigen und kostspieligen Gebäude und Vorrichtungen angewendet werden. In der Regel braucht nur die Dammerde, d. h. die oberste, fast allgemein verbreitete Rinde, der tragbare Boden der Erdoberfläche, entfernt zu werden, um sofort den Lehm, den Thon auszugraben, die Bausteine zu brechen. Man hat daher unter Bergbau diejenige Gewinnung unorganischer Stoffe verstehen wollen, welche ein tieferes Eindringen in die Erde, die Aushöhlung bedeutender unterirdischer Räume, mittels kunstgerechter Schächte oder Stollen erfordert. Allein dies geschieht, wenn auch in kleinem Maßstabe, häufig auch bei Gräbereien, und umgekehrt verschmäht der Bergmann den steinbruchmäßigen Abbau vom Tage durchaus nicht, wo es mit Vortheil geschehen kann. So werden außer den Torflagern auch die oft nicht weit unter Tage liegenden Braunkohlenlager ebenfalls durch Tagebau gewonnen. Die Vorrichtungen der Baue richten sich alsdann nach der Einlagerung der zu gewinnenden Massen in dem einschließenden Gebirge. Die eigentliche Gewinnung besteht aber immer darin, die darüber liegenden Schichten abzuräumen und in dem Gebirge Straßen vorzurichten.

Fast ohne Bedeckung von anderen Massen sind in der Regel die Torfmoore. Der Torf findet sich in niedrig belegenen Gegenden, Sümpfen und einzelnen Thälern, wo er von der Zersetzung zusammengehäufter Vegetabilien herrührt. Gewöhnlich besteht er aus einem Gewebe noch erkennbarer Sumpfpflanzen, niedrigen Gewächsen und führt in diesem Falle den Namen Stichtorf; bisweilen rührt seine Entstehung auch von unter einander gemengten Blättern, Stengeln und Baumstämmen her, die späterhin zersetzt wurden und den Form-, Moor- oder Baggertorf bildeten. Die meisten Lager gehören der Alluvialzeit an, andere reichen auch in die Diluvialperiode hinauf. Sie werden wie die Rasenetzensteine (Morast-, Wiesen-, Sumpferz), die auf Sand, Thon oder Torf ruhen, meist an der Bodenoberfläche, oft unmittelbar unter einer Rasendecke austreten, durch Gräbereien, durch Ausbaggern, gewonnen.

Zu den hauptsächlichsten Mineralien und Mineralstoffen, welche den Gegenstand des Bergbaues ausmachen, gehören:

Gold, welches jedoch häufig so äußerst sparsam in den Gesteinen eingesprengt ist, daß seine Bearbeitung die Kosten nicht trägt. Viele von den ehemals bearbeiteten Goldbergwerken sind auch deshalb aufgelassen worden. In vielen von den goldhaltigen Gesteinen kann man das Gold erst dann wahrnehmen, wenn sie zuvor gepocht und gewaschen werden. Es kommt nur in gediegenem Zustande vor, in fast allen Verhältnissen mit Silber verbunden; selbst in den goldhaltigen Schwefel- und Arsenikkiesen ist es gediegen höchst fein eingesprengt, auch mit Kupfer und Eisen gemischt. Es findet sich in Quarz eingesprengt, auf Gängen im Granit und Syenit, im Glimmer-, Talk-, Chlorit- und Thonschiefer, im Gneiß, Grünstein und Grünsteinporphyr, in der Grauwacke auf Quarzgängen mit Blende, Bleiglanz, Kupferkies. Sein Vorkommen in Geröll und Sandlagern (Seifen) ist oben erwähnt.

Platin, kommt beinahe ausschließlich in kleinen platten Körnern, zugleich mit Gold in denselben Gebirgsarten, und zwar in gewinnungswerther Menge, nicht auf anstehenden, ursprünglichen Lagerstätten, sondern im Diluvialboden, aus dem es durch Waschen gewonnen wird, wie Gold.

Silber, kommt auf Gängen im Gneiße als gediegen Silber, Glaserz (Silberglanz), lichtes und dunkles Rothgiltigerz, Sprödglaserz (Schwarzgiltigerz), Weißgiltigerz, blättriges Sprödglaserz (Polybasit), Kupfersilberglanz, Schwarzerz, Kupferblende, mit Arsenikkies, gediegen Arsenik, Schwefelkies, Kupferkies, Kupferglas, Blende, Bleiglanz in Quarz, Kalkspath, Flußspath, Schwerspath vor, und schließt sich auf diese Weise an viele Gangvorkommnisse an. Das Rothgiltigerz ist das schönste Erz irgend eines Metalles, wenn man seine deutlichen Krystalle, seinen starken, metallischen Demantglanz, in seine tief carmoisinrothe Farbe in Erwägung zieht. Die eigentlichen Silbererze sind überaus mannichfaltig, indem das Silber mit Schwefel, Arsenik, Spießglanz, Kupfer, Eisen, Zink in sehr verschiedenen mehr oder weniger zusammengesetzten Verbindungen vorkommt. Außerdem ist dasselbe in vielen Kupfererzen und in den meisten Bleiglanzen in geringer Menge vorhanden. Ein sehr merkwürdiges, obgleich seltenes Silbererz ist das Chlorsilber oder Hornsilber, von gelblichweißen, grünlichen und bräunlichen Varietäten; es kommt meist in den oberen Teufen der Gänge vor. Silberhaltige Gänge setzen im Glimmerschiefer auf, der mit Talk-, Chlorit- und Hornblendschiefer wechselt; ferner im Thonschiefer, der in Talkschiefer und Chloritschiefer übergeht; in Grauwacke, Trachytconglomerat u. s. w. Ein sehr großer Theil des jährlich erzeugten Silbers wird indessen aus dem Bleiglanze, welches nebst Blei und Schwefel auch eine kleine Menge Silbers enthält, gewonnen.

Bleiglanz, das wichtigste bleihaltige Mineral und fast das einzige Bleierz, welches in solcher Menge vorkommt, daß es technisch benutzt werden kann; eine Verbindung von Blei und Schwefel ist in den verschiedenartigsten Formationen verbreitete Gänge im Gneiß, Glimmer-, Thon- und Grauwackenschiefer, im Granit und Syenit, in Grünsteinen und Porphyren sind die Lagerstätten dieses Minerals. Das Blei ist größtentheils

Digitized by Google

silberhaltig, wird gewöhnlich von Zinkblende, Kupfer- und Schwefel-, auch Arsenkies begleitet. Man unterscheidet bei den Bleierzen das Weißbleierz (kohlensaures Blei), Grün- und Braunbleierz (phosphorsaures und arsenikfaures Blei), Rothbleierz (chromsaures Blei), Gelbbleierz (molybdänsaures Blei), Bleivitriol (Bleioxyd und Schwefelfäure), und endlich auch wol Blaubleierz, welche häufig nur Umwandlungen aus Bleiglanz sind.

Kupfer, Blei und Zink sind sehr häufig auf den Gängen so mit einander verbunden, daß das Vorkommen selten von einander getrennt werden kann. Der Kupferkies ist von allen Kupfererzen das gewöhnlichste, mit demselben zusammen kommen die übrigen zahlreichen Gattungen vor, unter denen Kupferglanz, Fahlerze, gediegen Kupfer, Rothkupfererz die häufigsten sind. Häufig enthält das Kupfer mehr oder weniger Silber, besonders in den Schwefelverbindungen, die dadurch den Uebergang zu den Silbererzen bilden. Die Kupfererze werden auf Gängen und Lagern im Glimmer-, Talk- und Chloritschiefer, im Hornblende- und Thonschiefer gefunden und durch Bergbau gewonnen. In der Grauwacke sind Kupfererzgänge sehr häufig, ebenso im Kohlenkalkstein, im Feldspathporphyr.

Ueberaus bemerkenswerth ist die Verbreitung der Kupfererze in dem Zechstein, und hierin besonders regelmäßig ist das bituminöse Mergelschieferflötz im Mansfeldischen, wo dasselbe außer Kupferkies und Kupferglas mit beträchtlichem Silbergehalte Schwefelkies, Arsenikkies, Kupfernickel, Nickelocker, Kobalt, Blende, Mangan, Bleiglanz in kaum sichtbaren Punkten eingesprengt enthält; auf kleinen durchsetzenden Gangtrümern lassen sich diese Erze erkennen. Der Mergelschiefer liegt hier unter dem Zechstein und über einem rothen Sandstein, der das Rothe Todte Liegende genannt wird, weil sich tiefer kein Erz mehr findet.

Die kupferhaltigen Mineralien des mansfeldischen Bergbaues werden überhaupt in Sanderze und Kupferschiefer getrennt. Unter Sanderze versteht man die oberste Schale des über dem Rothliegenden und unter dem eigentlichen Kupferschieferflötz eingelagerten Weißliegenden. Die ganze Mächtigkeit dieser schmelzwürdigen Schale ist etwa 5 bis 7 cm. Hauptmasse ist Sand mit anderem kalkigen oder thonigen Bindemittel. Das Kupfer findet sich darin stets mit Schwefel verbunden, entweder als Kupferglanz, oder als Buntkupfererz, oder als Kupferkies. Unter Kupferschiefer werden nicht allein die eigentlichen Kupferschiefer, sondern auch die darüber liegenden Roberge und das höher liegende sogenannte Dach, die oberste Lage des Schieferflötzes, verstanden. Die eigentlichen Kupferschiefer bestehen der Hauptsache nach aus kohlensaurer Kalkerde, Thonerde und Kieselsäure; außerdem enthalten sie Bitumen und Kohle, welche Bestandtheile durch eine Röstung zerstört werden. Auch in den Schiefern ist das Kupfer in geschwefeltem Zustande, gewöhnlich als Kupferglanz und Buntkupfererz enthalten. Diese Schwefelmetalle durchdringen die Hauptmasse so innig, daß man nur einen buntfarbigen Schimmer bemerkt, dem man die Benennung Speise gegeben hat. Die Roberge unterscheiden sich von den eigentlichen Schiefern dadurch, daß sie fast keine Kieselsäure und nur wenig Thonerde enthalten, sondern hauptsächlich aus kohlensaurem Kalk bestehen. Das sogenannte Dach besteht fast nur aus kohlensaurem Kalk; es führt nur Körner von Kupferglanz.

Die im Mansfeldischen, in Thüringen, in Hessen und a. O. auf Kupferschiefer geführten Grubenbaue gehören mit zu den interessanteren Deutschlands und zu geologischen Zwecken trefflich benutzt. Besonders ausgezeichnet ist der bituminöse Mergelschiefer durch Reste verirrter Fische, die er stellenweise in großer Menge nicht nur in einzelnen Theilen, sondern auch in ganzen Abdrücken enthält, und die der Schichtung stets parallel liegen. Sehr sparsam vertheilt erscheinen Reptilienreste und Pflanzenüberbleibsel.

Graues und weißes Liegende, Kupferschiefer und Zechstein (die Bezeichnung Zechstein ist von mansfeldischen Bergleuten einem dichten Kalkstein beshalb beigelegt, weil durch ihn die meisten Schächte der vielen Kupfergruben, „Zechen", niedergebracht worden sind) sind die ständigen Glieder der Kupferschiefergruppe. Ueber dieser mehr regelmäßigen Abtheilung nehmen Gyps, Dolomite, bituminöse Kalke und erdige Mergel (von den mansfelder Bergleuten „Asche" genannt) oft mächtige Stellungen ein. Vorzüglich umschließt der Gyps Höhlen, in Thüringen unter der Provinzialbenennung Schlotten bekannt, welche in mehreren Zügen aufgeschlossen sind und die, was Größe, Gestaltsverhältnisse und gegenseitigen Zusammenhang betrifft, sich höchst bedeutend und vielartig zeigen. Einige dieser Schlotten bei Eisleben sind an ihren Wänden ringsum mit schönen Gypskrystallen bedeckt und werden beshalb Krystallschlotten genannt. Manche Räume, oben durch rundliche Kuppeln, durch Kuppelgewölbe begrenzt, übertreffen an Größe die Grotten, wie solche im Kalkgebirge vorkommen. In der Nähe bergmännischer Grubenbaue können mit Wasser angefüllte Schlotten Gefahr bringen, indem dieselben unvorhergesehene Ueberschwemmungen herbeiführen. Die über Höhlen befindlichen Steinlager brechen öfter zusammen, wenn einzelne Stellen der Gewölbdecken genugt zu schwach geworden sind, um die aufliegenden Massen zu tragen. Es entstehen sodann bald mehr bald weniger große Erdfälle, in Thüringen Seelöcher genannt, da sie häufig mit Wasser erfüllt sich zeigen. Erdfälle — durch Einstürzungen entstandene Bodenstiefen — gehören zu jenen geologischen Phänomenen, welche gewisse Gegenden öfter aufgesetzt waren und noch sind, und welche, was Form und Größe betrifft, höchst vielartig gefunden werden. Wo unterirdische Steinbrucharbeit nicht mit der nöthigen Vorsicht betrieben werden, da können jedoch auch diese Anlaß zu Erdfällen geben.

Zink kommt nie gediegen vor. Das gewöhnliche Mineral, in dem es einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht, ist die Blende, in Verbindung mit Schwefel als Zinkblende, die zuweilen silberhaltig ist, gewöhnlich in Begleitung von Bleiglanz, Schwefelkies, in Kalksteinbildungen, auch mit Brauneisenstein, auf Gängen, Lagern,

Digitized by Google

Stöcken in mehr und auch untergeordneter Menge in Nestern, ausgefüllten Spalten in Grauwacke und Kohlenkalkstein, Muschel- und Jurakalk auftretend.

Das kohlensaure und kieselsaure Zinkoxid, (Zinkspath, Kieselzinkerz, die Cadmia der Römer) werden gewöhnlich unter der Benennung Galmei zusammengefaßt, und die unter diesem Namen zur Zinkgewinnung vorkommenden, mit mehr oder weniger eisenschüssigem Thon gemengten Erze sind der Zinkspath, Kieselzinkspath und Zinkblende. Von untergeordneter Bedeutung sind Rothzinkerz und Zinkblüthe. In dem Muschelkalke (von dem Bergmann in Schlesien Schlenstein genannt) und in enger Beziehung zu dem Dolomite steht der Galmei in Oberschlesien, wo sich die größte Menge von ihm zusammengedrängt findet, die irgendwo bekannt geworden ist. Die Brauneisensteine dieser Distriete sind oft so zinklich, daß dichte Gemenge vorkommen, welche ebenso wol für Zinkglaserz als für Eisenstein gehalten werden können. Der zinkhaltige eisenschüssige Dolomit unterscheidet den rothen Galmei, und der zinkhaltige Schlenstein den weißen Galmei. Die hier vorkommenden Bleierze erscheinen theils als schwache Lager und Trümer im Dolomit, theils als Nieren von verschiedener Größe.

Zinnerze, Zinnstein, kommt auf Gängen im Gneiße vor, mit Arsenikkies, Quarz, Flußspath; ferner sowol auf Gängen als auf Lagern im Granit, im Syenit und Feldspathporphyr. Der zinnführende Granit selbst bildet Massen im Gneiße, und die Zinngänge, welche denselben durchsetzen, sind häufig so genau mit dem Nebengestein verwachsen, daß es schwer oder unmöglich wird, das wahre Hangende oder Liegende zu unterscheiden. Der Porphyr und Granit in Zinnwald auf dem sächsisch-böhmischen Erzgebirge umschließt Massen von Greisen (Quarz und Glimmer), worin Zinnstein fein eingesprengt ist. Neben demselben kommt auch Wolfram vor, der als Legirung des Gußstahles verwendet wird. Die in den schieferigen Gesteinen enthaltenen Granitmassen sind die sogenannten Stockwerke, die sich auf die Art des Abbaues derselben beziehen, da das Gestein durchaus erzhaltig ist, so sucht man so viel wie möglich von der Masse herauszufördern, und dies geschieht Etagen oder Stockwerks weise. Zu Altenberg, Ehrenfriedersdorf, Zinnwald in Sachsen, Schlackenwald in Böhmen werden kunstvolle Grubenbauten auf Zinnstein geführt.

Kobalt, vorzüglich in Verbindung mit Arsenik als Glanzkobalt (Kobaltkies) und Speißkobalt, kommt auf Gängen und Lagern im Glimmerschiefer mit Gneiß und Hornblendschiefer oft von großer Ausdehnung vor. Auch das Grauwackengebirge enthält Kobalt auf vielen Gängen, gewöhnlich sehr fein eingesprengt in Quarz und Hornstein (Hornkobalt) mit Kupferkies, Schwefelkies, Arsenikkies, Spatheisenstein, Chlorit. Auch Bleiglanz, Fahlerz, Blende gesellen sich als Begleiter. Das gediegene Wismuth ist ein häufig mit den Kobaltkiesen einbrechendes Mineral.

Arsen, Arsenik kommt nicht selten in krummschaligen Massen mit reichen Silbererzen, Rothgiltigerz, Spießglasnilber, auf Lagerstätten in älteren Gebirgen meist auf Gängen vor. Der sogenannte Scherbenkobalt (Fliegenstein, Fliegenkobalt) ist gediegenes Arsen und bildet in einzelnen Fällen eine ganze Gangausfüllung, in Verbindung mit Schwefel und Eisen kommt es als Arsenkies und Arsenikalkies vor.

Antimon (Spiesglanz), ein viel verbreitetes Metall auf Gängen und Lagern im Ur- und Uebergangsgebirge, am häufigsten mit anderen Metallen und Erzen, so mit Gold, Silber, Blei, Kupfer, Nickel verbunden. In dem Kohlenkalkstein kommt es lager- und nierenartig in dünnen Kalkbänken vor. Das Grauspiesglaserz, bestehend aus Antimon und Schwefel, ist eine Species, aus der fast alles im Handel vorkommende Antimon gewonnen wird.

Wismuth findet sich nicht sehr häufig, am meisten auf Gängen im Thonschiefer, im Gneiß, mit Kobalt-, Nickel- und Silbererzen.

Nickel findet sich gediegen nur im Meteoreisen, sonst nur vererzt, hauptsächlich durch Arsen, und meistens in Begleitung von Kobalt und Eisen.

Eisenerze sind überaus verbreitet. Das Eisen kommt zwar gediegen in der Natur vor, doch in keiner von den Formationen, welche den Körper unserer Planeten bilden. Man hat es gediegen bis jetzt nur in den Aërolithen oder Meteorsteinen getroffen. Viel wichtiger sind aber die Eisenerze, aus denen das Eisen dargestellt wird, das mit seinen magnetischen Kräften den ganzen Erdball zu regieren scheint, und dessen Gebrauch unser Geschlecht beinah allein von einer Stufe der Lebensart zur andern erboben hat. Zu den Eisenerzen gehören der Magneteisenstein, Rotheisenstein und Eisenglanz, Spatheisenstein, Brauneisenstein und Raseneisenstein; außer diesen gibt es noch viele Species, die eisenhaltig sind. Der Magneteisenstein, Magnetisen (Fer oxydulé — magnetic iron — ore) kommt in vielen Gebirgsarten sein eingesprengt vor; in einigen, wie Basalt und Dolerit, tritt er als wesentlicher Gemengtheil auf. Sehr häufig findet er sich im Talkschiefer, Chloritschiefer und Serpentin in Lagern und Stöcken. Er ist besonders in Schweden und Norwegen in großer Menge und Verbreitung vorhanden und ist das wichtigste Eisenerz, aus dem ganz vorzügliches Stabeisen und ausgezeichneter Stahl bereitet werden. Das Erz kommt in körnigen Zusammensetzungen mit Chlorit gemengt und mit etwas Kalkspath vor. Es bildet eine im grobkörnigen Gneiß eingewachsene Masse, die nicht von großer Erstreckung, aber an den dichten Stellen von 60 Meter und mehr Mächtigkeit ist. Rotheisenstein, Rotheisenerz, enthält die verschiedenen Varietäten des natürlichen vorkommenden wasserfreien Eisenoxyds, zu welchen auch der Eisenglanz und Eisenglimmer gehören.

Gewöhnlich versteht man unter Rotheisenstein diejenigen Arten des natürlich vorkommenden, minder reinen wasserfreien Eisenoxyds, welche weder Eisenglanz (Glanzeisenerz) noch Eisenglimmer sind, sondern als erdiges, durch Kieselerde, Thon u. s. w. verunreinigtes Eisenoxyd auftreten. In diesem Falle theilt man die Rotheisensteine ein in faserige, dichte und ockerige Rotheisensteine. Faseriger Rotheisenstein (rother Glaskopf, Blutstein) hat

Digitized by Google

stets einen rothen Strich, und erscheint wie der faserige Brauneisenstein in tropfsteinartigen, röhren- und nierenförmigen und in traubigen Gestalten. Der bekannte Röthel ist eine unreine Varietät des Rotheisensteines. Gänge von Rotheisenstein kommen auf der Grenze von Granit mit Glimmerschiefer und Gneiß vor, auch durchsetzt er lager- und gangförmig das Grauwackengebirge, sowie er auch im Augitporphyr auftritt. Der Spath-eisenstein (Eisenspath, Sphärosiderit) in seinem reinsten Zustande ist kohlensaures Eisenoxydul, enthält jedoch häufig Beimischung von kohlensaurem Kalk und Magnesia. Mächtige Lager finden sich zwischen dem Gneiß und den ältesten secundären Gebirgen auf Gängen in Grauwacke, und in den Thonlagern, welche mit Steinkohlen vorkommen. Aus diesem Erze wird fast alles Eisen Großbritanniens erzeugt, und ist vorzüglich zur Stahlerzeugung. Unter dem Namen Kohleneisenstein werden innige Gemenge von Sphärosiderit mit Kohle, dichschieferige Massen verstanden, welche Flöze im westfälischen Steinkohlengebirge bilden. Der Brauneisenstein ist ein ockeriges, dichtes Eisenerz von gelblich braunem Strich. Große Massen von ihm kommen in dem Kalkstein der Eifel, der entweder zu dem Grauwacken- oder Kohlengebirge zählt, und im wahren Kohlenkalkstein in den Rheinlanden und Belgien sehr häufig vor. Ist er verwittert, so enthält er als Product der Zersetzung eine Menge hohler Kugeln von braunem Glaskopf, der das faserige Eisenoxydhydrat ist. Als Brauneisenstein verdienen auch viele Gänge im bunten Sandstein Erwähnung, und auch mit dem Muschelkalke verbunden zeigen sich große Massen mit unregelmäßigen Begrenzungen.

Der Raseneisenstein ist eigentlich eine unreine, nicht vollkommen ausgebildete Varietät des Brauneisensteins. Er ist zum Theil gelb und zerreiblich, zum Theil auch fest und zeigt wol gar bei braunen Farben Glanz und muschlichen Bruch, und wird nach diesen Unterschieden in Moraste r z, Sumpf erz und Wiesenerz eingetheilt. Sie hängen größtentheils vom Alter ab; denn der Raseneisenstein ist sehr neuer Bildung, und entsteht täglich in Torfmooren und Marschländern aus den in dem Wasser aufgelösten Eisentheilchen. Er bildet weit verbreitete Lager in den Niederungen Norddeutschlands, Schwedens, Polens, Rußlands und andere Länder, und besteht wesentlich aus Eisen und Phosphorsäure. Aus ihm wird ein leichtflüssiges, besonders zur Gießerei sehr geeignetes Eisen bereitet, ist daher für technische Zwecke sehr wichtig. Sein Vorkommen an der Oberfläche macht seine Aufsuchung leicht; seine Gewinnung gehört in die Kategorie der Eisenerzgräbereien, an denen Frankreich so reich ist.

Außerdem ist das Eisen noch in einer Menge von Mineralien enthalten, die zu seiner Darstellung nicht benutzt werden, welche mehr als Begleiter anderer Erze von Bedeutung sind. Nächst den Kohlen kann man die Eisenerze die nützlichsten Mineralien nennen, die im Schooße der Erde verborgen sind. Ihnen verdankt die Industrie ihren Reichthum und ihre Macht! Die große wirthschaftliche Bedeutung des Eisens hat erst in der Neuzeit und zwar zuerst in England im J. 1580 begonnen, wo Dudley das Verfahren erfand, das Eisen aus seinen Erzen vermittels der Steinkohlen auszuschmelzen. Erst 100 Jahre später fand das Verfahren allgemeine Aufnahme und im J. 1740, also wiederum etwa 100 Jahre später, wurden in England auf 35 Hochöfen 340,000 Ctr. Roheisen erzeugt. Im J. 1872 betrug allein die schottische Roheisenproduction 21,800,000 Ctr., und so wurde nach und nach das Eisen ein hervorragender Factor im internationalen Güteraustausch. Im Anfange der Zeit der Eisenbahnen, welche später die Haupteisenconsumenten geworden sind, wurden die Schienen fast ausschließlich aus England bezogen. Noch im J. 1858 betrug die Einfuhre von Schienen nach dem deutschen Zollvereine 334,600 Ctr., dann trat der Rückschlag ein, und im J. 1864 wurden deren nur 5180 Ctr. eingeführt, da schon 1844 der Eingang des fremden Roheisens mit einem Zoll von 10 Sgr. per Ctr. belegt war. Dieser Schutzzoll für die zollvereinsländische Eisenproduction ist seit dem 1. Oct. 1873 gefallen und ist der Eingang des fremden Roheisens wieder frei, nachdem vorher Herabsetzungen auf 7½, 5 und 2½ Sgr. eingetreten waren. Die gesammte Hochofenproduction ist in den Jahren 1851, 1861, 1871 von 3,8 auf 12,8 resp. 28,5 Mill. Ctr. gestiegen, die Production von Stab und Walzeisen in den letzten zehn Jahren von 7,7 auf 16 Mill. Ctr. Das Quantum der im Zollvereine gewonnenen Eisenerze von 1860 bis 1872 ist von 28 auf 73½ Mill. Ctr., der Geldwerth am Ursprungsorte von 2 auf 11½ Mill. Thaler, also auf das nahezu Sechsfache gestiegen; die Production des Roheisens von 9 auf 24 Mill. Ctr., der Geldwerth von 13 auf 33 Mill. Thaler; die Gußwaaren aus Roheisen von ca. 2 auf 5 Mill. Ctr., der Werth von 7 auf 21 Mill. Thaler; Stabeisen und gewalztes Eisen von 6 auf 16 Mill. Ctr., der Werth von 25 auf 54 Mill. Thaler. Endlich ist die Production von Stahl, diesem durch schnelle Erkaltung hart und spröde hergestellten Eisen von ½ Mill. auf 4 Mill. Ctr. gestiegen. Man sieht an diesen Ziffern die großen Werthbewegungen, das Zunehmen der Production und gleichzeitig das Steigen des Werthes in sich. Eine bedeutende Seite in der wirthschaftlichen Bedeutung von Kohle und Eisen liegt in der Beschäftigung der menschlichen Arbeit. Nicht weniger als 140,000 Arbeiter sind in der Steinkohlenproduction, 32,000 Arbeiter bei der Gewinnung der Eisenerze im preußischen Staate 1872 beschäftigt gewesen; die weitere Verarbeitung zu Roh- und Nutzeisen, die Verarbeitung zu Maschinen und Maschinentheilen erfordert noch viel mehr Arbeitskräfte. Es ist erwähnt worden, daß die Eisenbahnen die Haupteisenconsumenten für Eisen sind; für sie sind in Europa auf Anlagekosten 11,350,000,000 Thaler, also über 11 Milliarden verwendet; Mitte 1873 sind die Anlagekosten derselben auf 19 Milliarden Thaler geschätzt, welche zu 4½ per Ctr. berechnet, eine jährliche Summe von 855 Mill. Thaler zählen; wäre das ohne Kohle und Eisen denkbar? — So hat sich das Culturleben der Menschheit im Gebrauche dieser mächtigen Kräfte immer weiter und weiter entwickelt, und kein hervorragender Industriezweig ist mehr

Digitized by Google

denkbar ohne Maschinen, ohne Verwendung von Kohle und Eisen, welche, sich in jeder Beziehung ergänzend, des Heiles und Wohles weit mehr über die Welt gebracht haben, als Gold und Silber. Der jährliche Gesammtertrag aller Gold- und Silberminen der Erde erreicht, trotz des intensiveren Werthes der geförderten Stoffe, noch lange nicht die Hälfte des Werthes der allein den Kohlengruben entnommenen Ausbeute. So war z. B. Böhmen das goldreichste Land im Mittelalter, die Goldminen des jetzigen Böhmens sind Steinkohlen und Eisenerzlager! —

Außer den genannten Eisenerzen gibt es noch viele Species, die eisenhaltig sind, deren wichtigste der Eisenkies, Magnetkies und Arsenikkies sind. Der letztere kommt fast auf allen erzführenden Lagern und Gängen des böhmischen, sächsischen Erzgebirges, hauptsächlich in den dortigen Zinngruben vor.

Manganerze. Dieselben kommen mit dem Brauneisenstein als eine Secundärbildung aus manganhaltigem Spatheisenstein vor. Allein kommt das Graumanganerz auf Gängen im Thonschiefer, der in ihrer Nähe aufgelöst, entfärbt und mit rothen Manganflecken durchdrungen ist, vor. Lager von Kieselmangan und Manganspath finden sich im Kieselschiefer des Grauwackengebirges; auch im Augitporphyr sind viele unregelmäßige Gänge Graumanganerz mit Spatheisenstein. Die Eisensteine, welche reich an Mangan sind, sind in der Regel arm an Eisen. Unter den Manganerzen wird am meisten der Pyrolusit, ein natürliches Manganhyperoxyd, geschätzt und in der Glasfabrication angewandt.

Graphit (Reißblei) findet sich bald als accessorischer Gemengtheil, bald zu größeren Partien angehäuft auf Gängen und Lagern im Granit, Diorit, Gneiß, Glimmerschiefer, Thonschiefer und Porphyr; selten aber in örtlich großer Menge bis zur Abbauwürdigkeit. Die Verwendung des Graphits zu Bleistiften und Schmelztiegeln ist eine allgemeine.

Schwefel, ein allgemein sehr verbreiteter Körper, kommt vornehmlich auf zwei Arten von Lagerstätten vor. Eine derselben ist das Gyps- und Steinsalzgebirge, welches im rothen und grauen Mergel und Sandstein liegt, und er ist da von mancherlei Varietäten von Gyps, Kalkspath ꝛc. nicht selten auch von Braunkohlen begleitet. Die andere ist die Nachbarschaft theils noch wirksamer, theils erloschener Vulkane; und dann ist er ein Product der Sublimation, bildet Krystalle in den Rissen und Spalten der Gesteine, oder mehlartige Niederschläge von sogenannten Schwefelblumen.

Quecksilber kommt als Schwefelquecksilber, Zinnober am häufigsten, sonst auch als gediegen Quecksilber und in Verbindung mit Silber als natürliches Amalgam vor. Die größte Menge des Erzes bildet der Zinnober, der entweder rein, oder mit thonigen und bituminösen Stoffen gemengt ist, und dann gewöhnlich Quecksilberlebererz heißt. Die Gruben von Idria in Krain geben große Massen. Das Gestein ist dort der Schieferthon der Steinkohlenformation. Er enthält zuweilen Reste von Muschelschalen, die ihm das Ansehen von schaligen Zusammensetzung geben, und wird dann Korallenerz genannt. In nur geringer Menge kommt das Quecksilber gediegen für sich vor; öfter noch mit anderen Erzen, mit Kupfer, mit Fahlerzen.

Steinsalz. Das Vorkommen des Steinsalzes ist in der Regel mit dem des Gypses und besonders des Anhydrits verbunden und gehört offenbar der secundären und tertiären Periode an. Es findet sich in Lagern, in geschichteten Nestern, in einzelnen Krystallen oder in faserigen oder krystallinischen Platten, die in den Spalten des Salzgebirges abgelagert sind. Sehr viele starke Soolquellen (Salzquellen), wie solche namentlich in Norddeutschland auftreten, geben schon häufig über Tage das Vorhandensein des Steinsalzes zu erkennen. Bei dem vielfach unregelmäßigen und ungeschichteten Vorkommen des Gypses und Steinsalzes können beide Substanzen nicht ohne Einschränkung als das Product eines gewöhnlichen Niederschlages aus dem Gewässer angesehen werden. Es bildet entweder ungeheure, fast ganz reine Stöcke und Massen, die dann ganz herausgearbeitet werden, oder es ist wenig mit Thon und bituminösen oder kohligen Theilchen gemengt, wie in dem Hafelgebirge (Salzthon, Salzletten). Dies ist besonders in den oberösterreichischen und salzburgischen Salzwerken. Man bedient sich dort eines sinnreichen Verfahrens, um das reine Salz zu gewinnen. Man macht, nachdem zuvor Schächte niedergebracht sind, Höhlungen in dem salzhaltigen Gesteine und leitet süßes Wasser hinein, bis diese Höhlung, welche niedrig aber ziemlich ausgedehnt angelegt wird, ganz voll ist. Wenn das Wasser so viele Salztheile aufgelöst und ausgelaucht hat, daß es gesättigt ist, so wird die klare Auflösung oder Salzsole abgelassen, und dies wird so lange fortgesetzt, als das Gestein noch hinreichend Salz liefert. Dergleichen Räume heißen Sinkwerke.

Das reine Steinsalz ist ein sehr fest stehendes Gestein, und kommt in Flötzen und geschichtet in eingelagerten Stöcken vor. Die Steinsalzflötze oder Lager haben selten so große Ausdehnung, daß man sie in einer ganzen Formation und in der Richtung des Streichens ununterbrochen auffuchen könnte; aber sie sind dennoch so ausgedehnt, daß man auf kurze Entfernungen wenig Veränderung in dem Fortsetzen der Lage, ihre Mächtigkeit, Anzahl, Aufeinanderfolge und den Gebirgsschichten, welche sie trennen, gefunden hat. Dieses Vorkommen verdient daher ebenso gut die Benennung Flötze, wie ein großer Theil der Kohlenflötze, welche häufig nicht mehr Regelmäßigkeit darbieten. Das Vorkommen in Stockwerken zeigt, daß diese Stöcke in der Schichtungsrichtung gelagert sind und selbst durch einzelne Linien, die zuweilen mit jener übereinstimmen, von einander abgesondert werden. Die Schichten dieser Stockwerke fallen nach allen Richtungen, und dieses Vorkommen scheint von einer späteren Ausdehnung herzurühren, der die niedergeschlagenen Salzmassen ausgesetzt gewesen sind und wodurch sich so große Nester von Gyps und Steinsalz gebildet haben.

Bedeutende Grubenbaue auf Steinsalz finden sich in Bochnia, Wieliczka und Kalusz in Galizien, Staßfurt und Erfurt in Preußen, Cheshire und Straffordshire in

Digitized by Google

England, Bei Cordova in Spanien trotz ein Steinsalzfelsen, der mittels Tagebau abgebaut wird, den Einwirkungen der Atmosphäre. Die Steinsalzniederlagen Arabiens und des Innern von Afrika südwärts von Abyssinien gehören zu den ausgedehntesten. Staßfurt, Westeregeln und Kalusz sind auch durch ihre Kalisalze, welche im Hangenden der Steinsalzlager vorkommen und abgebaut werden, von denen der Carnallit und der Kainit die bedeutendsten sind, berühmt.

Steinkohlen. Die kohlenhaltigen Mineralien, der Anthrazit, welcher aus reiner Kohle besteht und kein Bitumen enthält, und die eigentliche Steinkohle, nach ihren verschiedenen Arten, welche alle mehr und weniger bituminös sind, finden sich in großer Menge und Ausdehnung in dem nach denselben genannten Steinkohlengebirge vieler Länder.

Der Grubenbau im Kohlengebirge führt Schwierigkeiten eigener Art herbei, sodaß dieser ganz besondere Sorgfalt verlangt, um Stollen und Schächte stets auf die richtigen Punkte hinzuleiten. Man kennt Beispiele, wo ein und das nämliche Kohlenflöz höchst mannichfache Verhältnisse zeigte, wo dessen verlorene Theile zu wiederholten Malen ausgerichtet, zum Behuf des Abbaues aufgesucht werden mußten. Es erschienen die Flötze hier wagerecht, oder flach geneigt, dort gebogen, gewunden, und an noch anderen Stellen aufgerichtet, fast senkrecht. Diese veränderten Zustände, diese vielartigen Regellosigkeiten, die Hebungen und Senkungen, die Verrückungen und Verwerfungen der Lagen setzen der Kohlengewinnung nicht selten Hindernisse entgegen, über welche der Bergmann beim Betriebe seiner Baue oft gleichsam im voraus sich möglichst genaue Rechenschaft zu geben suchen muß. Welche Fortschritte hat man gemacht, wie viele Hilfsmittel ersonnen, seit die erste, zum Tage reichende Kohlenlage, durch Zufall entdeckt, „ausgegraben" wurde. Umfassende Kenntniß, vieljährige Erfahrung, ein geübter, richtiger Blick sind nothwendig, um bei so verwickelten Beziehungen den sichersten und einfachsten Weg zu wählen. Der Verhältnisse, der besonderen Rücksichten, welche sie fordern, gibt es höchst vielfache, und der Steinkohlenbergbau in England, Schottland, Belgien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und andern Ländern, welcher so viele Hände beschäftigt und der mächtigste Hebel der Industrie ist, legt Zeugnisse von größter Wichtigkeit ab. Die Bedeutung der Kohle ist in den letzten Jahrzehnten mehr als früher zur Geltung gelangt, sodaß in den letzten zehn Jahren die Kohlenproduction in Belgien um mehr als ein Drittel, in Großbritannien und Frankreich um mehr als die Hälfte zugenommen und sich in Preußen und Oesterreich mehr als verdoppelt hat. Und welche ungeheure Production repräsentiren die sämmtlichen Kohlenfelder Nordamerika's, wo die Kohlenfelder einen Flächenraum von 197,000 engl. Meilen umfassen, und den Kohlenbedarf auf der Erde auf viele, viele Tausende von Jahren zu decken vermögen! Das Bedürfniß des Brennmaterials wird täglich gesteigert, immer fühlbarer wird der Holzmangel und dabei entwickeln sich stets neue Zweige von Kunst- und Gewerbefleiß, denen Feuer Lebensbedingung ist. Der Bergbau, besonders Eisengewinnung und Bearbeitung, erlangen eine für Vervollkommnung der Industrie mehr und mehr erhöhte Wichtigkeit. Die Schifffahrt bedarf bereits ungeheure Kohlenvorräthe und die Eisenbahnen verschlingen kaum zu befriedigende Mengen. Allein zu ernstlichen Besorgnissen für Deckung aller Bedürfnisse hierin ist zur Zeit kein Grund vorhanden, da die in Abbau befindlichen Kohlenflöze der meisten Länder den Forderungen Genüge leisten, und die Wissenschaft fortwährend mit der Erfahrung Hand in Hand geht, um selbst in Gegenden, wo am Tage auch nicht das geringste Zeichen von in der Tiefe vorhandenen Steinkohlen, diesen „schwarzen Diamanten", welche in neueren Zeiten die Magnete für die Industriellen sind, zu sehen ist, die Untersuchungsarbeiten beginnen zu lassen, indem blos die Streichungsrichtung der Schichten bereits bekannter und bebauter Kohlengebirge zu weiteren Aufschlüssen leitet.

Die Steinkohle kommt in Flözen vor und ihr Vorhandensein charakterisirt hauptsächlich das Steinkohlengebirge, Kohlensandstein, Kohlen- oder Bergkalkstein, jüngerer oder neuerer Uebergangskalkstein, alter rother Sandstein, jüngeres Grauwackengebirge. Also über dem Uebergangsgebirge und unter der secundären Formation, über dem Schiefergebirge, dem plastischen Thon und Trilobithenkalk, unter der porphyrhaltigen Sandsteinformation, dem Ammoniten-Gryphitenkalk ist sie zu Hause. Die verschiedenen Arten der Steinkohle sind:

Der Anthrazit, im Thonschiefer, häufiger in Grauwacke, oder zwischen beiden Gesteinen, die älteste Ablagerung brennlicher Substanzen, nach seiner chemischen Natur und nach dem ihm eigenen starken Glanze auch Kohlenblende genannt. Er kommt auch auf Gängen mit Kalkspath im Trapptuff, auf Gängen im Gneiß mit Silbererzen vor. Viel Anthrazit findet sich auch da, wo irgend eine der andern Steinkohlenarten von Basalt- oder Mandelsteingängen durchbrochen, oder von solchen Gesteinen bedeckt wird. Er ist dann oft säulenförmig zerspalten, und die Säulen stehen senkrecht auf der Berührungsfläche. Dies gibt den stänglichen Anthrazit oder die sogenannte Stangenkohle. Er brennt ohne Rauch und Flamme, gibt vor einem starken Gebläse gute Hitze, enthält wenig oder kein Bitumen.

Die bituminösen Steinkohlen unterscheidet man wieder in Schwarzkohlen und Braunkohlen. Die verschiedenen Varietäten derselben haben mancherlei Provinzialbenennungen erhalten, als was die Schwarzkohlen oder eigentlichen Steinkohlen anlangt: Blätter- oder Schieferkohle, Cannelkohle, Rußkohle ꝛc. ꝛc.

Die Blätter- oder Schieferkohle ist am häufigsten verbreitet und trägt ihren Namen von dem bald mehr, bald weniger deutlichen Blättergefüge, sowie von der schieferigen Structur, welche die Massen zeigen. Sie ist fettglänzend, uneben im Bruch, weich und leicht zerspringbar in eckige, zum Theil Würfeln ähnliche Bruchstücke. Cannelkohle (Kennelkohle) wird ausgezeichnet und in Menge nur in mehreren Gegenden Englands und Irlands gefunden. Der Name rührt von den hellen Flam-

Digitized by Google

men her, mit welcher sie brennt. Sie ist ebenso grünlich- oder sammetschwarz gefärbt wie Schieferkohle, ist aber so dicht und fest, daß man dieselbe schleifen und poliren kann. Der Bruch ist flachmuschelig. Die Rußkohle ist dunkel eisenschwarz, glanzlos, uneben oder erdig im Bruch und besteht aus staubartigen, losen verbundenen Theilen. Die gemeine Schwarzkohle brennt mit einer guten, hellen Flamme und schmilzt zu einer porösen, eisenschwarzen, fast metallisch glänzenden Masse zusammen, die man Coke, auch wol, aber unrichtig, abgeschwefelte Steinkohlen nennt, und die nur viel langsamer im Feuer verzehrt wird.

Das Bitumen oder Erdpech, einer der Bestandtheile der Steinkohlen, wird auch rein gefunden, und zwar von verschiedenen Farben und mancherlei Graden von Consistenz. Erdpech, Bitumen, „Asphalt", in festen Zustand übergegangenes Erdöl, kommt derb und eingesprengt vor, seltener tropfsteinartig und in kugeligen Gestalten, ist bräunlich-schwarz, undurchsichtig, leicht zersprengbar, von starkem Glanze, brennt langsam unter Verbreitung sehr dicken Rauches. Das elastische Erdpech hat die Consistenz von Kautschuk und eine braune Farbe. Das erdige Erdpech ist dunkelbraun. Es steht in Rücksicht seines Aggregatzustandes zwischen dem elastischen Erdpech und dem zähe-flüssigen Bergöl mitten inne. Dies ist etwas dicker als Theer und hat eine röthlich-braune, oft fast schwarze Farbe. Durch viele Zwischenglieder von Roth und Gelb geht es in die aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehende Naphtha über, welche eine vollkommen durchsichtige, wasserklare, oder doch nur wenig gelbliche Flüssigkeit ist. Bergöl und Naphtha besitzen einen durchdringenden Geruch. Das Bergöl schwitzt an manchen Orten aus Ritzen und Spalten von Kalkstein, in der Nähe von Steinkohlenflötzen, aus. Was man als Erdöl, Berg- oder Steinöl, Petroleum, bezeichnet, ist jene oben bezeichnete gelb oder braun, oft beinahe schwarz gefärbte Flüssigkeit, leicht, gleich der Naphtha auf Wasser schwimmend. Erdöl quillt und fließt aus dem Boden, aus Moorgrund, aus Schuttlandablagerungen; sehr oft weiß man nicht, welche feste Gesteine der Tiefe dasselbe unmittelbar entlassen. Mehrere Gegenden von Frankreich, Italien, Ungarn, Galizien, die Insel Zante, deren Bergölquellen schon Herodot beschreibt, Persien an den Küsten des Kaspischen Meeres, die Insel Trinidad, verschiedene Landstriche in den nordamerikanischen Freistaaten, in Pennsylvanien, Ohio und in Californien, zählen das Erdöl zu ihren vorzüglichen Eigenthümlichkeiten. Die Kunde über Erdöl reicht bis in die frühesten Zeiten; schon *Strab.* lib. VII, 316; XI, 518; XVI, 743. 747; *Vitruv.* VIII, 3. 9; *Plin.* II, 104 u. A. erwähnen die Oelquellen am Ochus, und andere enthielten Erdpech und Naphtha, so in Zakynthos, in Susiana und Babylon. Die Massen von Asphalt, welche an der Oberfläche verrunnen, sind häufig ein Product, ein Absatz der Quellen. Die Steinkohlen, die man in Thrakien fand, waren den Griechen eine auffallende Erscheinung; sie heißen *Λίθοι οἱ καλούμενοι, Λίθοι Θρακίαι, lapis Thracius. Arist.* Mir. ausc. c. 125. *Plin.* XXXIII, 5.

Die Steinkohle kommt immer in Flötzen von verschiedener Mächtigkeit und Ausdehnung vor, in welcher Formation sie sich auch finde. Ein Hauptcharakter der Flötze ist der, daß sie alle Verwerfungen der Schiefer- und Kohlensandsteinschichten, in denen sie auftreten, mitmachen. Die Mächtigkeit ist nicht allein durch Dach und Sohle bedingt, sondern es kommen in dem Flötze selbst Einlagerungen von Schiefer und unreiner Kohle vor, die dem Dach und der Sohle parallel, das Flötz in mehrere Bänke theilen. Die Kohlen selbst teilen sich öfters aus, theilen sich und verteilen ihnen so die eigenthümliche, der Schichtung parallele Structur. Die Schichtung der Steinkohle ist nicht die, wie die der Kalkstein- und Thonschichten der geschichteten Gebirge, noch wie die der Sandstein- und Schieferschichten, die mit ihnen wechsellagern. Einzelne Flötze erscheinen in großen gekrümmten Massen, ohne daß ihre Krümmungen durch ein Verwerfen veranlaßt würden. Man unterscheidet daher zwei Arten von Kohlenflötzen, die einen wenig mächtig und ebenso regelmäßig wie ausgedehnt; die andern von geringer Ausdehnung, mächtig und unregelmäßig, sodaß sie mit den Stockwerken verglichen werden können. Die abwechselnden Lagen von Sandstein-, Thon- und Kohlenschichten wiederholen sich oft, sodaß hier und da gegen hundert Kohlenflötze übereinander sich befinden, wenn man auch die wegen ihrer geringen Mächtigkeit nicht abbauwürdigen mitrechnet. Die Ausdehnung derselben in horizontaler Richtung ist besonders in Nordamerika ungeheuer. Unter den europäischen Ländern ist England am reichsten mit Kohlen bedacht. Das belgisch-französische Kohlenbecken ist ebenfalls von großer Wichtigkeit und Ausdehnung. Dann folgen das süd-französische, das rheinische und westfälische, die böhmisch-schlesische und die sächsischen Steinkohlengebilde. In Rußland ist die Formation zwar von ungeheurer Ausdehnung, aber noch wenig aufgeschlossen. Im Allgemeinen hat man in Europa vom 37. bis zum 56., in Amerika vom 32. bis 50. Grade nördl. Br. Kohlenlager in mehr und weniger großer Ausdehnung gefunden, ebenso in Australien, Neu-Seeland, auf Borneo, in China, Japan und auch in Südamerika. In Deutschland betrug die Steinkohlenförderung im J. 1850 nur 103 Mill. Ctr.; sie stieg im J. 1860 auf 246 Mill. Ctr. zum Werthe von 26 Mill. Thalern, 1870 auf 527 Mill. Ctr. mit 54 Mill. Thalern. Nach zwei Jahren (1872) war die Production sogar auf 590 Mill. Ctr. mit einem Werthe von 85 Mill. Thalern gestiegen. In Europa allein beziffert sich der Gesammtwerth gewonnener Kohleu auf über 335 Mill. Thaler.

Nur selten befinden sich die Kohlenflötze in der ursprünglichen Lage, die jedenfalls horizontal sein mußte, weil dies bei der Bildung der Steinkohlen oder wenigstens der Sandstein- und Schieferschichten, in denen dieselben eingeschlossen, nicht anders möglich war. Die ganze Formation ist nicht allein durch ein größeres und geringeres Fallen der Schichten, sondern auch durch Faltenbildungen so verworfen, daß ein seigerer Schacht ein und

Digitized by Google

dasselbe Flötz mehrere mal durchfahren kann. Oefter wird das Flötz nach der Richtung des Fallens durch Sprünge gestört und dadurch eine Unterbrechung desselben hervorgebracht. Die Sprünge sind ein gewöhnliches Vorkommen; es sind Brüche (Spalten), die oft durch die ganze Formation gehen, und größere oder geringere Niveauverschiedenheiten zur Folge haben.

Die Braunkohlen zeigen die verschiedenartigsten Entwickelungsgrade von der mürben Erdkohle bis zur muscheligen, glänzenden Pechkohle, und unterscheiden sich von den Schwarzkohlen (Steinkohlen) nicht allein durch das sehr Ungleiche ihrer Lagerungsverhältnisse und der Umwandlungsgrade, welche Holz und andere pflanzliche Stoffe erlitten; sie weichen auch als Brennmaterial wesentlich von einander ab. Schwarzkohlen brennen meist leicht mit dichter, rauchiger Flamme; sie backen im Feuer zusammen und verbrennen allmälig zu Schlacke und Asche. Braunkohlen brennen mit dünner bläulicher Flamme, ohne ihre Form zu ändern; im Feuerherde verhalten sie sich wie Holzkohlen, es werden dieselben mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Gefüges nach und nach verzehrt, bis auf die Asche und einem erdigen Rückstand. Steinkohlen geben in der Regel mehr Hitze als Braunkohlen. Bei Steinkohlen ist allerdings die Holzstruktur meist ganz verschwunden, während Braunkohlen ihre pflanzliche Abstammung aufs Deutlichste erkennen lassen. Die Steinkohle zeigt im Innern keine oder doch nur geringe Ueberbleibsel von organischem Gefüge, doch kommt sie oft in den äußern Gestalten von Stämmen und Aesten von Palmenbäumen und riesenhaften Farrenkräutern vor. An der Braunkohle kann man häufig die Jahrringe der Bäume auf dem Querbruche derselben wahrnehmen; auch gehört sie zu neuern Bildungen, besonders der der Lignite über der Kreide, deren Namen das Holzgefüge andeutet und auch bituminöses Holz genannt wird. Besonders interessant sind die Verhältnisse da, wo Braunkohlen mit gewissen vulkanischen Felsarten auftreten; zumal von Basalten erscheinen sie, z. B. in Böhmen, häufig begleitet.

Man findet folgende Arten von Braunkohlen verzeichnet: 1) Bituminöses Holz, holzige Braunkohle, Massen von unverkennbarer Holzstruktur, oft Stämme, Aeste und Wurzelstücke, an denen noch Rinde und Jahrringe sich wahrnehmen lassen, holz- bis schwärzlichbraun. 2) Bastkohle, bastartige Massen von verworrenem, zartfaserigem Gefüge, offenbar von Baumrinde abstammend; schwarzbraun. 3) Nadelkohle, nadelförmige, mehrere Zoll lange, oft in parallelen Richtungen zu größeren Massen verbundene Stücke; schwarzbraun. 4) Blattkohle, Papierkohle, Massen von sehr dünnschieferigem (papierartigem) Gefüge; schwärzlichbraun. 5) Gemeine Braunkohle, derbe Massen, die bin und wieder noch deutliche Holzstruktur zeigen; dunkel- bis schwärzlichbraun. 6) Moorkohle, derbe, an der Luft in Trapezoëdralstücke zerspringende Massen; schwärzlichbraun bis pechschwarz. 7) Pechkohle, derbe, fast glänzende Massen; sammetbis pechschwarz. 8) Erdige Braunkohle, Erdkohle, erdige oder leicht zerreibliche Massen; schwärzlichbraun oder nelken- bis umbrabraun. 9) Alaunerde, derbe Massen von erdigem Bruche; schwärzlichbraun, bestehend aus Schieferthon mit Bitumen und Erdkohle gemengt.

Die Braunkohlenarten, vorzüglich gemeine Braunkohle, kommen ziemlich allgemein verbreitet vor; in diesen Gegenden bituminöses Holz, in jenen eigentliche Braunkohlen, in noch anderen Moorkohle. Zahl und Mächtigkeit der Flötze sind höchst ungleich; manche Landstriche haben die Braunkohlengebilde selbst in noch bedeutenderer Menge aufzuweisen, als das ältere Steinkohlengebirge. Nicht sämmtliche gehören ein und derselben geologischen Periode an; gewisse Ablagerungen derselben sind älter als die Gruppe, in der sie liegen. Häufig werden sie aber auch im aufgeschwemmten Lande nicht vermißt, wo sie den Uebergang in die diluvialischen Torfmoore nachweisen. Die Braunkohlengebilde sind jünger als die Kreideformation; wo letztere vorhanden, liegen sie stets über derselben abgelagert. Ihr Dach besteht aus diluvialem Sand-, Lehm- oder Geschiebsablagerungen, nur selten fehlt dies. Das Liegende besteht gewöhnlich aus dichtem, zähem Thon, bald aus Granit, Thonschiefer, Quadersandstein. Sande und Thone, welche häufig die unmittelbaren Begleiter der Braunkohlenflötze sind, über, unter und zwischen ihnen in bald regelmäßiger, bald unregelmäßiger Schichtung sich einlagern, sind von letzteren gewöhnlich scharf getrennt. Die Thone sind meist frei von Sand und plastisch. Die Braunkohlenbildungen erfüllen sehr oft Buchten und Mulden im älteren Gebirge, ihre Lagerung wird daher wesentlich durch die Gestalt bedingt, welche diese Buchten und Mulden haben. Häufig kommt auch Alaunerde oder Alaunthon in mehr oder weniger mächtigen Lagen mit den Braunkohlenflötzen (gewöhnlich über denselben abgelagert) zusammen vor, auch Nieren von Sphärosiderit.

Seit den letzten Jahrzehnten sind einige Braunkohlenarten (sogenannte Schweelkohlen) durch ihre Destillationsprodukte an Mineralöl und Paraffin in besondere Aufnahme gekommen, auf welche namentlich in der Provinz Sachsen eine bedeutende Industrie gegründet worden. Die bessere Schweelkohle findet sich besonders da, wo Sand und Kies das Deckgebirge bilden; wo dagegen Thon auf oder dazwischen lagert, ist dieselbe in der Regel von schlechter Beschaffenheit. Die zum Abschweelen sich vorzüglich eignende Kohle steht fast immer im Ausgehenden der Flötze, gehört der jüngsten Bildungsperiode des Kohlenlagers an, und ist oft nur in schwachen Lagern, häufig nur nesterweise, der Kohle von geringerem Gehalte aufgelagert oder mit derselben untermengt vorhanden. Diese Kohle bildet in grubenfeuchtem Zustande gewöhnlich eine schmierige, hellbraungelbe, mitunter auch mehr weißliche, zuweilen auch dunkelbraune Masse, die sogenannte Schmierkohle, welche lufttrocken leicht zerreiblich, von pulveriger Beschaffenheit und dabei sehr leicht ist. Ein charakteristisches Kennzeichen derselben ist ferner die Eigenschaft, in trockenem Zustande schon bei einem mäßigen Druck zwischen den Fingern eine leicht zusammenbackende Masse zu bilden, was Kohle von geringem Theergehalt nie thun wird. Einen großen Theergehalt erkennt man äußerlich auch leicht daran, daß

Digitized by Google

Stücke derselben, in eine Kerzenflamme gehalten, bald in einen schmelzenden Zustand gerathen, und einmal entzündet, mit rußender Flamme von selbst brennen.

Die Braunkohlenformation ist fast stets in Mulden abgelagert, über den größten Theil von Norddeutschland verbreitet, und ist hier oft so mächtig von Diluvialgebilden bedeckt, daß ihr Abbau große Schwierigkeiten bereitet. Weniger von Diluvialgebilden überlagert und mit großer Mächtigkeit tritt sie am ganzen Nordrande Böhmens auf; ein bedeutendes Gebiet nimmt sie ferner in der Wetterau ein, und unter sehr interessanten Verhältnissen zeigt sie sich im trachytischen Siebengebirge bei Bonn. In Preußen wurden im J. 1816 nur 1½ Mill. Ctr. Braunkohle gefordert, 1837 waren es 8 Mill., 1847 aber 22 Mill., wiederum nach je 10 Jahren 55 resp. 110 Mill. im J. 1867, und endlich im J. 1871 sogar 137 Mill. In Oesterreich betrug die Förderung 84 Mill., von denen auf Böhmen, das mit seiner Braunkohle eine wichtige Rolle spielt, allein 47 Mill. Ctr. kommen.

Bernstein, das Elektron der Griechen, enthalten vorzüglich die Braunkohlenbildungen an den Küsten der Ostsee, aus welchen derselbe auch vom Meere ausgespült wird.

Durch Selbstentzündung der schwefelhaltigen Thonlagen oder durch zufällige Entzündung der Braunkohlen entstehen die sogenannten Kohlenbrände, deren Producte aus rothem gebrannten Schieferthone, Porzellanjaspis, Asche und allerhand Schlacken bestehen. Solche Kohlenbrände oder ihre Producte finden sich besonders häufig in den Gruben am Nordrande Böhmens, wo die schwefelkies- (eisenkies-) haltigen Thonschichten die hänfigste Veranlassung dazu geben. Dies geschieht noch leichter, wenn man das Kohlenklein (Kohlengestübbe), welches bei dem Gewinnen der Kohlen abfällt, in den Gruben sich selbst überläßt, wol gar mit ihnen die verlassenen Baue — Alter Mann — anfüllt (versetzt). Man muß daher sorgfältig alles Kohlenklein aus der Grube zu Tage ausfördern, wo es dann ohne Schaden brennen kann.

Die meisten und wichtigsten Lagerstätten nutzbarer Mineralien sind in früheren Zeiten durch Zufall entdeckt worden. In unserer Zeit hingegen sind besonders zur nächsten Auffindung von Steinsalz, Stein- und Braunkohlen auf wissenschaftlicher Grundlage großartige und von Erfolg gekrönte Arbeiten unternommen. Ein solches Aufsuchen und Erforschen bisher noch unbekannter Lagerstätten heißt Schürfen.

Die Gesteinsarten sind fast überall mit Dammerde bedeckt. Um jene zu erkennen, muß diese Decke durch das Ziehen einer Röschr, d. i. eines Grabens, oder durch in gewissen Entfernungen bis zum festen Gestein gemachte Löcher — Schurfschächte — entfernt werden. Diese Arbeiten machen das vorläufige Schürfen aus, indem sie nur die Oberfläche der Gesteinsarten zeigen. Soll aber in diese selbst zur näheren Erforschung gedrungen werden, so findet das Schürfen mittels bergmännischer Arbeit statt.

Um ein Terrain zum Auffinden von Lagerstätten bemerkbarer Fossilien, Steinsalz, Erzen oder sonstigen Mineralien, zu untersuchen, ja selbst innerhalb der Grube weiter zu verfolgen, um überhaupt ein Flötz in schon größerer Teufe aufzusuchen, wendet man das Bohren als den schnellsten und wohlfeilsten Weg an. In einem noch unbekannten Felde gleich mit Abteufen von Schächten, mit Treiben von Stollen zu beginnen, würde nur der Möglichkeit große Kosten und viel Zeit opfern beißen. Der Bohrer, der gewöhnlich die Form eines Meisels hat, wird durch besondere Vorrichtungen gehoben und fallen gelassen, und so durch den Stoß ein senkrechtes Loch — das Bohrloch — von 5 bis 20 Centim. im Durchmesser gebohrt. Das so entstandene Bohrmehl — Bohrschmand — wird von Zeit zu Zeit herausgehoben und daraus ersehen, was für Gestein man in jeder Teufe hat. Die in neuerer und neuester Zeit in Anwendung gekommenen Bohrapparate haben eine solche Vollkommenheit, um Gebirgsschichten bis auf 1000 Meter Teufe und darüber zu erforschen.

Die Anordnung der Bohrverrichtungen richtet sich nach der Teufe, in welche das Bohrloch eindringen soll, die Form und Handhabung der Instrumente überdies nach dem Grade der Festigkeit der zu durchbohrenden Massen. Die Manipulation des Bohrens besteht wesentlich darin, daß zunächst auf dem Punkte, wo das Bohrloch niedergestoßen werden soll, ein einige Meter tiefer Bohrschacht abgeteuft wird, in welchem eine hölzerne Röhre — der Bohrtäucher — in genau senkrechter Richtung befestigt wird. Ueber dieser Bohrröhre errichtet man das Bohrgerüst (Bohrthurm), das so hoch sein muß, um damit eine oder mehrere Stangen nebst Unterstück auf einmal durch den daneben gestellten Haspel oder sonstige Maschine in die Höhe heben zu können. Zu der Bohrvorrichtung gehört alsdann noch der Bohrschwengel, durch den das Bohren geschieht, der gewöhnlich aus weichem elastischen Holze besteht und zwei Theile hat, den Lastarm und Kraftarm, deren Verhältniß öfters wie 1 : 7 ist. An den Punkten, wo beide Arme zusammenstoßen, ist unter dem Schwengel ein eiserner Bolzen vermittels eisernen Deckel und Schrauben befestigt, der sich in zwei Pfannen bewegt, welche in zwei eisernen Blöcken, der Bohrlade, an beiden Seiten des Schwengels eingelassen sind. Damit das Gestänge, aus vierkantigen Eisenstangen mit etwas abgerundeten Kanten angefertigt, während des Bohrens und beim Aufholen seine lothrechte Stellung behält, ist am Lastarme des Hebels der sogenannte Bohrkopf angebracht, über welchen die Bohrkette hängt. Dieser Bohrkopf hat die Gestalt eines Kreisabschnittes, dessen Halbmesser der Lastarm selbst, und wodurch es möglich ist, daß das Gestänge stets eine perpendiculäre Richtung behält. Als bewegende Kraft dienen Menschenkräfte, statt deren man sich auch der Wasser- und der Dampfkraft, je nachdem die Verhältnisse es bieten, bedient. Um dem Bohrer eine sichere Unterstützung beim Auf- und Niederziehen, beim An- und Abschrauben des Gestänges zu geben, bedient man sich einer sogenannten Bohrscheibe aus Eisen, die in der

Digitized by Google

Mitte eine Oeffnung zum Durchgang des Gestänges hat und die mit im Charniere gehenden Klappen versehen ist. Auf diese Scheibe wird der Stangenschlüssel gelegt, der dem Bunde eine Stütze zum An- und Abschrauben des Gestänges gewährt. Die Stelle über der Bohrlochsmündung heißt die Bohrhängebank.

Bei tiefen Bohrlöchern besteht das Gestänge, dessen Umsetzen mittels der Bohrkrücke geschieht, in unteren Teufen aus starken, schweren Eisenstangen, in den oberen dagegen aus leichteren; man theilt somit das Gestänge in zwei Partien, an denen das Gewicht der oberen, da es durch ein Gegengewicht aufgehoben wird, als Null anzusehen ist, und wo daher die untere Hälfte allein wirken kann. Zwischen beide Theile des Gestänges schaltet man zu diesem Behufe eine Oeynhausen'sche Rutschscheere, auch Wechselstück genannt, ein in der Art, daß der untere Gestängetheil noch genug Gewicht zur Hervorbringung des Schlages besitzt, während der obere Theil nunmehr lediglich zum Heben und Drehen dient. Die vollständige Beseitigung der beim Bohren mit festem Gestänge hervorgerufenen Unfälle werden hierdurch, noch mehr aber durch die sogenannten Freifallstücke, zu denen der Kind'sche Freifallbohrer und das Fabian'sche Abfallstück besonders gehören, herbeigeführt.

Das Unterstück des Bohrers ist der eigentlich wirksame Theil. Seine Gestalt ist nach dem Gebrauche verschieden und richtet sich nach der Festigkeit des Gesteins, in dem man bohrt. Der Bohrer muß dieselbe Dimension haben wie das Bohrloch selbst. Rücksichtlich des Gebrauches kann man die Bohrer unterscheiden in Hohlbohre und Vollbohre. Zu den ersteren gehören der Kellenbohr, der Sandlöffel oder Cylinderbohr. Zu den letzteren zählt man die geradschneidigen, von denen der einfache Meiselbohr der gewöhnlichste ist. Zu den gebrochenschneidigen Bohren gehören der Kreuzmeiselbohr, das Stampfeisen, der Kronenbohr und die Zahnbüchse. Krummschneidige Bohre heißen die geschlitzte Bohrbüchse, der Spitzbohr, das Pfahleisen und der Feilenbohr. Einzelne Bohre dienen zugleich als Meisel und Erdbohrer oder Löffel, wozu eine Abart des gewundenen Meiselbohrers, der Sandbohrer, gehört. Für das härteste Gestein benutzt man den einfachen Meiselbohr; für das zähe Gestein wendet man den Spitzbohr an. Die runden und gewundenen Meisel mit einfacher Spitze oder gekreuzter Schneide, Kronenbohrer, finden eine beschränkte Anwendung.

Zu den Suchstücken für Fälle, bei denen Gestängebrüche oder sonst gebrochene Geräthestücke herausgeschafft werden müssen, gehören die sogenannten Fanginstrumente, von denen die Fallfangscheere und der Fanghaken (auch Glückshaken genannt) die gebräuchlichsten sind. Die Constructionen derselben sind je nach dem Bedürfnisse verschieden.

Bleibt das in dem Bohrloche durchbohrte Gebirge nicht ohne Unterstützung stehen, bröckeln einzelne Gesteinstheile ab und bilden so einen Nachfall, so muß das Bohrloch verrohrt, d. h. durch Einsetzen von Röhren ausgesetzt werden. Man nimmt hierzu gewöhnlich Blechröhren, kann aber auch hölzerne oder gußeiserne in Anwendung bringen. Man steckt die einzelnen Röhren, aus denen die Röhrentour besteht, nach und nach trichterförmig in einander und nietet dieselben an einander. Will beim Einlassen in das Bohrloch die Röhrentour nicht mehr gut fort, hat sich etwa das Loch unten wieder zusammengedrückt und ist der Druck des Gebirges sehr groß, so bedient man sich, um diesem nahe zu kommen und abzuhelfen, eines Instruments, des sogenannten Vorschneiders, der unter die Röhren eingehängt wird. Ist ein abermaliges Röhrenstoßen nothwendig, so wird entweder auf die erste Tour die zweite aufgelöthet und so eingetrieben, oder, wenn dies nicht geht, eine zweite Tour so eingerichtet, daß sie durch die zuerst eingebrachte hindurch, und event. die dritte ebenso wie die zweite, gerade wie die Züge eines Fernrohrs, in einander passen.

Sehr verschieden von diesen Bohrmethoden ist das Verfahren in der Anwendung eines Seiles statt eines eisernen Gestänges; es heißt die chinesische oder Seilbohrmethode. An dem Seile, das mit einzelnen Leitlöchern versehen ist, um seine Abnutzung an den Bohrlochswänden zu behindern, hängt der Bohrer, der zuvörderst aus einer langen eisernen Stange, die an ihrem obern Ende mit einem Ringe versehen ist und an dem untern eine Schraubenmutter hat, an welche der Bohrer angeschraubt wird. Diese Art Seilbohren ist noch nirgends mit Ausdauer gehandhabt, da es eine Menge von Uebelständen bietet, die namentlich in dem Zerreißen des Seiles, in dem Falle eines Gesteinstückes auf den Bohrer, in der möglicht schiefen Richtung des Bohrlochs in ungleichartigem Gebirge ꝛc. ꝛc. bestehen. Dagegen hat sich in neuester Zeit bei Tiefbohrungen eine Vorrichtung Geltung verschafft, bei der ein Eisendrahtseil von großer Tragfähigkeit mit 350 Kilogr. schwerer eiserner Belastungsstange und einem 150 Kilogr. schweren Bohrmeisel aus Gußstahl mit Peripherieschneiden angewendet wird. Das Bohren mit dieser Vorrichtung ist keineswegs ein Seilbohren mit freiem Fall, sondern hat Aehnlichkeit mit dem bekannten Bohren, welches, nach Einschaltung einer Rutschscheere zwischen Bohrzeug und Gestänge, vor Einführung des Kind'schen Freifallinstruments gebräuchlich war. Die Belastungsstange trägt einen Kind'schen Fallschirm, auf welchem ein dicker Kautschukring, auf welchem die Leitung ruht, liegt. Der Kautschukring nimmt beim Bohren die schädlichen Stöße auf, denen die Leitung fortwährend ausgesetzt ist, und hat die Aufgabe, beim Umsetzen des Meisels dem willkürlichen Herumwerfen des Wirbels durch das Bohrseil als Regulator oder Bremse zu dienen. Während des eigentlichen Bohrens sind bei dieser Vorrichtung nur zwei Mann nothwendig. Die bewegende Kraft übt eine Locomobile von zehn Pferdekraft aus. Die Bohrmethode selbst ist eine Combination von dem amerikanischen Seilbohren, wie es in Pennsylvanien beim Bohren der Brunnen gebräuchlich ist, und dem Verfahren von G. Kolb in Deutschland, als er bei Baireuth große Bohrversuche auf Steinkohlen machte. Dieses maschinelle Seilbohren ist in dem letzten Jahrzehnt auf der Saline Louisenhall bei Göttingen und

Digitized by Google

in der Nähe von Staßfurt beim Bohren nach Kalisalzen mit erheblichen Vortheil an Zeit und Kosten angewendet.

Die Bohrversuche geben also mit minder kostspieligen Mitteln zunächst die Anleitung bei Aufsuchung und Ermittelung der Bauwürdigkeit von Erzlagerstätten, brennbaren Fossilien, Steinsalz ꝛc. Sie bilden die Einleitung und Voruntersuchungsarbeiten zu bergbaulichen Unternehmungen. Ihnen folgen Schachtabteufen, Stollenbetrieb, die so lange zu den Hilfs- und Vorrichtungsbauen gehören, als die Lagerstätte, das Flötz ꝛc. in Abbau genommen werden. Bei einem Angriffe unmittelbar durch Schächte wird stets die Erörterung der passenden Ansatzpunkte in der Mitte des künftigen Betriebes vorausgehen. Setzen die Lagerstätten in Thälern mit nicht zu flach ansteigenden Gehängen aus, sind bei steilem Fallen der Flötze tiefe Thaleinschnitte vorhanden, überhaupt die Niveauverhältnisse der Thäler für einzubringende Teufe günstig und nach den Profilverhältnissen des Gebirges entscheidend, so kommen die Untersuchungen durch Stollen in Erwägung, soweit nicht etwa die ganze Oertlichkeit gleich auf Tagebau hinweist.

Der Tagebau ist von allen Grubenbauen mit den wenigsten Kosten verbunden, da durch ihn die Massen leichter und in größerer Menge, also schneller und billiger gewonnen und gefördert werden. Er ist besonders dann vortheilhaft, wenn das über der zu fördernden Lagerstätte befindliche Gebirge aus aufgeschwemmten Gerölle, Sand, Thon, Lehm ꝛc., besteht, welche Massen leichter und billiger ganz fortgenommen, abgeräumt, als unterstützt werden können.

Tagebau ist überhaupt ein Grubenbau, welcher nur an der Erdoberfläche betrieben wird, oder so wenig tief unter dieselbe hinabgeht, daß man darin noch beim Tageslichte arbeiten kann. Auch sind Tagegebäude die zu einer Grube gehörigen Gebäude auf der Oberfläche, wenngleich die Tagebaue selbst darunter verstanden werden. Bei dem Abbau aller der Lagerstätten, die nicht weit unter Tage liegen, ist diese Methode und selbst da anwendbar, wo der Abraum nicht mehr als 10 bis 20 Meter beträgt.

Durch Tagebau gewinnt man die rolligen Massen, wie Sand und zersetzte Felsarten, die an der Oberfläche liegen und abgeräumt werden müssen; ferner die alluvialen Erganschwemmungen, welche sich als Körner in rolligem Gebirge vorfinden. Auch feste Gesteinsmassen, die bei Bauten ihre Anwendung finden, als Gyps, Kalkstein, Marmor, Sandstein, Granit und Dachschiefer, gewisse Mühlsteine, werden durch diese Methode abgebaut. Diese letzteren künstlichen Ausförderungen rechnet man gewöhnlich in die Kategorie der Steinbrüche.

Die in jeder Beziehung höchst einfachen Ausgrabungen der Torflager (veraltet Dorff, auch Modt), die fast immer zu Tage liegen, nur selten von Alluvialgebilden überdeckt sind, bei denen es nur häufig darauf ankommt, den über ihnen stehenden Wassern einen Abfluß zu verschaffen, bezeichnet man als Torfgräberei.

Nur sehr selten, wie z. B. im Cardonner Thale, zwischen Manresa und Solsana, am Fuße des südlichen Pyrenäengebirges, bei Cardona, wird Steinsalz mittels Tagebau gewonnen. Der dortige berühmte „Salzberg" steigt nach einigen Seiten sehr jähe über 100 Meter über Tage an. Die ganze über 130 Hektaren betragende Oberfläche besteht beinahe ganz aus reinem Steinsalz in fast horizontalen Schichten, die durch Tagebau, etagenweise, mit großer Regelmäßigkeit abgebaut werden.

Auch viele Braunkohlenlager im nördlichen Deutschland werden durch Tagebau gewonnen, der oft große Vortheile gewährt. Das Hangende, das Deckgebirge (Abraum) des Kohlenflötzes, wird bis auf letzteres hinweggenommen (abgeräumt), worauf man die Kohle strossenförmig abbaut und gewinnt. Ist das Flötz minder mächtig, so wird mit einem Male bis zum Liegenden niedergehauen. Als Grundsatz hat sich nach praktischen Erfahrungen ergeben, daß der Tagebau für Braunkohlen noch zulässig ist, wenn die Mächtigkeit des Abraums nicht mehr als dreimal so groß ist, als die der Kohle, und daß diese Grenze noch um etwas überschritten werden kann, wenn zu viel Wasser im Hangenden den unterirdischen Bau unmöglich machen.

Bei dem Bau auf Gängen und solchen Flötzen, insbesondere bei Kohlen, die weit unter der Oberfläche vorkommen, deren Angriff und noch mehr deren Fortbau bei größeren Teufen durch Schächte und kostspielige Grubenbauten überhaupt zu bewerkstelligen ist; selbst bei vielen Bauten, die auf Lagern und Stöcken zu Anfange als Tagebauten geführt wurden, ist man genöthigt, unter Tage zu gehen, da es mit zunehmender Teufe natürlich auch schwieriger und oft unmöglich wird, die Massen aus tiefen Tagebauten herauszuschaffen. Diese Bauten sind die eigentlichen zu bergmännischen Zwecken planmäßig unterirdisch hergestellten

Gruben und Grubenbaue,

von denen als Tiefbaue solche bezeichnet werden, welche unter dem Stollen, entgegengesetzt denen über dem Stollen (Stollengruben), ausgerichtet sind. Ueberhaupt aber bezeichnet man unter dem Begriff „Tiefbauanlagen" solche Aufschlußarbeiten, die mit Hilfe einer künstlichen Wasserhaltung gemacht werden. Sie zerfallen ihrer Natur nach in solche, bei denen obere Sohlen gar nicht vorhanden sind, und in solche, bei denen es sich um Herstellung einer tieferen Sohle handelt. Bei der Anlage eines solchen Tiefbaues ist zunächst die Frage von der größten Bedeutung, welche Stelle der Wasserhaltungsschacht erhalten soll, was von der Lagerung der Flötze, von ihrer geringeren oder weiteren Ausdehnung und Tiefe abhängt. Ebenso wichtig wie der Ansatzpunkt sind aber auch die Form, die Eintheilung und die Dimensionen, welche dem Wasserhaltungsschachte zu geben sind. Bei einer muldenförmigen Ablagerung der Flötze kommen ihre Zahl und Mächtigkeit, sowie ihr Einfallen in Erwägung; diese bestimmen die Entfernung der Sohlen von einander, und die Beschaffenheit der hangenden und liegenden Gebirgsschichten ist maßgebend, ob der Wasserhaltungsschacht unmittelbar auf eine solche Sohle oder mehr in die Nähe des Ausgehenden oder in das Liegende

Digitized by Google

derselben zu stellen ist. Im Streichen kommt der Wasserhaltungsschacht, wenn nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, meist auf die Mitte des Tiefbaufeldes zu stehen, um von ihm aus möglichst frühe Entfernungen nach den äußeren Grenzen des letzteren zu erhalten. Die Größe des Schachtes, d. h. die ihm zu gebenden Dimensionen, richtet sich darnach, ob der Schacht in einfache Zimmerung zu stehen kommt oder später ausgemauert werden und welchen Zwecken derselbe dienen soll. Der Raum für die Wasserhaltung ist abhängig von der Construction, dem Durchmesser und der Zahl der aufzustellenden Pumpen. In jedem Wasserhaltungsschachte wird ein besonderer Fahrschacht eingerichtet, der in der Regel zwischen das zur Aufnahme der Pumpen bestimmte Trumm und das Fördertrumm gelegt wird; damit man zu diesen beiden Räumen leicht hinzukommen kann. Zur Förderung werden gewöhnlich noch besondere Schächte abgeteuft und wird in dem Wasserhaltungsschachte daher nur in soweit auf die Beschaffung eines Raumes für die Förderung Bedacht genommen, als dies zum Abteufen des Schachtes und zum Betriebe der ersten Ausrichtungen erforderlich ist.

Bevor man den Abbau von Lagerstätten unter Tage überhaupt, und auf einem noch unverritzten Felde, d. h. einem solchen, in welchem vorher noch nicht Bergbau betrieben worden ist, beginnt, sind vorbereitende Arbeiten, die Ausrichtungsarbeiten, nothwendig, welche ebenso nöthig sind, wie bei der Landwirthschaft die Aussaat und die Bestellung, und also den Zweck haben, die Lagerstätten in einer gewissen Teufe zugänglich zu machen (aufzuschließen, auszurichten), um von dort aus die nach der Höhe vorhandenen (anstehenden) Fossilien zu gewinnen.

Außer den Schächten gehören hierunter Grundstrecken, die tiefsten streichenden Strecken, welche auf der Lagerstätte fortgehend, das Feld aufschließen. Obere streichende Strecken werden Mittelstrecken genannt, wenn man damit ganze Felder in oberen Sohlen aufschließt, sie dadurch von den speciellen Vorrichtungsstrecken unterscheidend, welche den Abbau vorbereiten. Die letzteren nennt man darum auch Abbaustrecken, eine Bezeichnung, welche jedoch auf Strecken, deren Zweck der Abbau selbst ist, beschränkt bleibt. Man nennt jene Strecken auch Baustrecken. Das Ende einer Strecke, eines Stolles, soweit ein jedes getrieben worden, wird Ort genannt. Man sagt: vor Ort arbeiten, Oerter treiben, oder, das Feld mit Oertern durchlängen, ist so viel, als nach vorliegenden Gängen, Flötzen arbeiten. Gegenörter treiben bedeutet, mit Oertern entgegen kommen, durchschlägig werden.

Die in der Fallinie eines Flötzes liegenden Strecken heißen da, wo das Flötzfallen ein sanftes ist, schwebende Strecken; bei starker Flötzneigung: Ueberbrechen (in die Höhe über sich arbeiten), wo die Bezeichnungen Ueberhauen und Abhauen, welche für jede Flötzlagerung gelten, und wobei der erstere Ausdruck andeutet, daß der Betrieb aufwärts gerichtet ist, während der letztere Ausdruck das Niedergehen in der Fallinie anzeigt, noch besser ist.

Zur Ausrichtung gehören auch die Querschläge, das sind Strecken, welche nach einer Lagerstätte hin quer durch das Flötz oder Gebirgsgestein getrieben worden, die bei dem Gangbergbau auf dem Gange aufrecht sitzen, während bei demselben die Grundstrecken dem Gange parallel laufen.

Strecke im Allgemeinen bezeichnet einen mit regelmäßigem, gleichbleibendem Querschnitte getriebenen Grubenbau, eine Straße, einen Lauf, der mit seiner Länge mehr einer söhligen Richtung folgt. Hat die Strecke ihren Anfang am Tage, so ist es eine Tagestrecke. Beim unterirdischen Grubenbaue unterscheidet man auch Feldstrecken, welche über dem Stollen, und Gezeugstrecken, welche unter dem Stollen liegen. Förderstrecken werden blos zum Fördern gebraucht. Man fährt diese letzteren, um das Grubenfeld abzubauen, meistens söhlig nach; doch gibt es auch diagonale, d. h. schräge, welche zwei gegenüberstehende Winkel eines Viereckes vereinigen. Bei den englischen Kohlenbauen unterscheidet man: Hauptstrecke (main level), welche aus dem Schachte streichend aufgefahren und damit das Schachtfeld aufgeschlossen wird. In diesen Hauptstrecken setzt man die Kopfstrecken (kniding) an, treibt sie schwebend auf den Ansteigen des Flötzes, und aus ihnen werden die Abbaustrecken (stalls) streichend getrieben.

Bei der Grubenausrichtung steht man in der Regel darauf, daß das Flötz, Lager, der Gang, die abzubauende Lagerstätte überhaupt so tief wie möglich in Angriff genommen wird, um die Strecken im anstehenden Gestein offen erhalten und durch dieselben ein möglichst großes Feld ausrichten zu können. Die Lagerstätte wird ferner durch Strecken und Schächte abgetheilt, um solche auf mehreren Seiten anzugreifen. Die Abbauörter werden so zusammengedrängt als möglich angelegt, um eine billigere Förderung zu erzielen, um nicht auf einmal zu viele Grubenräume offen zu erhalten. Endlich werden die Grubenwasser auf Punkte zusammengeführt, wo sie leichter Abfluß haben oder durch Maschinen gehoben werden können.

Ist eine Lagerstätte einmal angefahren, d. h. in Betrieb gesetzt, so folgen die übrigen Aus- und Vorrichtungsarbeiten, wozu vor allen Dingen der Betrieb der Grundstrecke gehört, welche gewöhnlich in der möglichst größten Teufe angesetzt und auf der Lagerstätte mit allen Biegungen und Wendungen derselben getrieben wird. Die Lagerstätte selbst wird dann in Felder getheilt und zum Abbau vorgerichtet.

Der regelmäßige Abbau beginnt, sobald die Aus- und Vorrichtung beendet ist. Bei demselben hat der Bergmann mit genauester Erwägung der ganzen Verhältnisse der anzugreifenden Lagerstätten, sowie deren Nebengesteine die Gestaltung zu berücksichtigen, damit nicht mehr Raum ausgehauen wird, als durchaus nothwendig ist. Für jede Art der Arbeit gibt es daher eine gewisse Gestalt und eine geringste Größe des freien Rau-

Digitized by Google

mes, in welcher diese Arbeit ungehindert und mit Erfolg ausgeübt werden kann. So werden z. B. auf fast söhligen Lagern von geringerer Mächtigkeit die Baue und somit die Arbeitsräume sehr niedrig, dagegen in söhliger Richtung sehr ausgedehnt angelegt; auf ganz oder fast seiger fallenden Lagerstätten von geringerer Mächtigkeit dingegen mehr hoch als weit. Die Gewinnbarkeit kann in beiden Fällen ziemlich gleich sein und doch in jedem derselben eine andere Arbeit erfordern.

Bei Hilfsbauen, welche zu irgend einer Unterstützung, Beseitigung eines Hindernisses des Grubenbaues angelegt werden und welche man mehrentheils weniger von Mächtigkeit und Lagerungsverhältnissen abhängen läßt, sondern mehr nach allgemein gültigen Regeln einrichtet, wird man solche Arbeiten wählen, mit denen die jenen zu gebende Gestalt, Größe und Einrichtung auch wirklich erzielt werden kann.

Die Ausrichtung eines Grubenfeldes durch Stollen tritt bei besonders günstiger Oertlichkeit, von tiefen Thaleinschnitten aus, auch bei steilem Fallen der Flötze, ein. Als Ansetzpunkte erweisen sich die Thäler von Flüssen und anderen Wasserläufen besonders geeignet. Unter weit ausgedehnten Ebenen mit wenig tief eingeschnittenen, entfernt liegenden Thälern, wie z. B. bei dem größeren Theile des Flötzbergbaues, ist der Stollenbetrieb fast unmöglich, man ist vielmehr nur auf Schächte hingewiesen. Höchstens lassen sich im Fortgange des Betriebes flache Tageröschen zur nächsten Aufnahme der Tagewasser anlegen, was am meisten auch bei Tagebauen vorkommt. Die beim Stollenbetriebe vorkommenden Wasser gelangen, da die Stollensohle stets ein gewisses Fallen besitzt, auf natürlichem Wege zu Tage und geben somit die einfachste Wasserhaltung bei dem Grubenbetriebe. Die Sohle eines Stollens soll nie mehr ansteigen, als es für den Abfluß des Wassers nöthig ist. Gewöhnlich löst ein Stollen mehrere Gruben, d. h. er legt die Lagerstätten trocken. Er heißt daher auch wol Hauptstollen. Ausgedehnte Stollenanlagen haben z. B. die älteren Erzbergbaue in Sachsen, Böhmen, Ungarn und der Harz, sowie der mansfeldische Kupferschieferbau. Wo Stollensohlen vorhanden sind, benutzen die Tiefbaue dieselben zum Ausgießen der aus der Tiefe geschöpften Wasser und sparen dadurch an Wasserhebungshöhe. In den Erzgruben, die gewöhnlich in sehr bergigen Gegenden liegen, werden von den Stollen große Vortheile gezogen zur Abführung der Grubenwasser und Zuführung guter Wetter.

Die älteren deutschen Berggesetzgebungen unterscheiden Grubenstollen und Erbstollen. Die erstere Anlage gehörte nur einer Grube, einem Grubenfelde zur Wasserlosung oder zur Ausschließung des Gebirges an. Ein solcher Stollen wird daher auch Specialstollen genannt. Der Erbstollen dagegen wurde als ein Stollen betrachtet, der als ein besonderes und mit keinem Grubeneigenthume verbundenes Bergwerkseigenthum gemuthet und verliehen wurde, immer aber den Zweck hatte, die Wasser eines und desselben Grundeigenthums zu lösen oder Wetter zuzuführen. Er ist stets der tiefste aller Stollen eines Bergbaues. Nicht selten wurde unter ein und derselben Lagerstätte die Ausrichtung eines zweiten Stollen, der unter dem ersten einkommt und gewöhnlich eine größere Länge erlangte, nothwendig. Dem zweiten Stollen folgte auch noch ein dritter, vierter, sodaß durch diese auf einander folgenden Ausrichtungen die Lagerstätte in Etagen, welche söhlig in Abbau kommen, zerlegt wird.

Beim Flötzbergbaue werden die über einander folgenden Baue als Oberbaue und Unterbaue bezeichnet. Derjenige Stollen, welcher einen anderen um eine bestimmte Seigerhöhe unterteufte, trat in die Gerechtsame des unterteuften, sobald er in der größeren Teufe dieselben Leistungen als jener obere in der geringeren Teufe erfüllt. Da die Stollen den Grubenbesitzern großen Nutzen verschaffen, so hatte der Stöllner, so hieß der Eigenthümer des Stollens, gewisse Vorrechte, welche in den Bergordnungen unter dem Namen Stollengerechtigkeiten, und wenn die Stollen gehörige Erbteufe einbringen, als Erbgerechtigkeiten vorkommen.

Unter dem Ausdruck Erbteufe verstehen die alten Bergordnungen, daß ein Stollen wenigstens zehn Lachter und eine Spanne vom Rasenfeiger nieder mit seiner Wassersseige einkommt, wenn er für einen Erbstollen erkannt werden soll. Daher sprach man: „der Stollen bringt seine Erbteufe ein", oder: „dem Stollen entgehet seine Erbteufe". Soll aber ein Stollen seine Erbteufe haben, so muß nach älteren Bestimmungen der untere Stollen „sieben" Lachter im flachen Felde, aber „vierthalb" Lachter unter dem obern Stollen tiefer einkommen, sonst kann er dem obern Stollen das Erbe nicht nehmen.

Einen Erbstollen die erworbenen Rechte durch einen anderen Erbstollen wieder nehmen, wurde mit dem Namen Enterbung bezeichnet. Zu diesen Rechten gehörte auch der sogenannte Stollenhieb, eine Gerechtsame, welche den Stöllner berechtigte, das im fremden verliehenen Felde in der Stollenhöhe und Weite anstehende Erz, d. i. $1^1/_4$ Lachter von der Wasserseige des Stollens in die Höhe und $^1/_2$ Lachter in die Weite, wegzuhauen und sich anzueignen, ohne daß er den Beliehenen deshalb schadlos zu halten hat. Später sind diese Verhältnisse des Erbstöllners zu dem Grubenbesitzer, und die des einen Erbstöllners zu dem anderen, vollständig auf die Wasserhaltung durch Maschinen übertragen, indem hier die Grundstrecken, von welchen die Maschinen die Wasser abheben, der Sohle des Stollens gleich zu achten sind.

Unter der Bezeichnung Suchstollen begreift man solche, welche die Auffuchung unbekannter Lagerstätten bezwecken. Sie gehören sehr häufig in die Kategorie der Schurfarbeiten und stehen den Suchschächten zur Seite. Der veraltete Name Randstollen wurde solchen Stollen mit Gesprenge beliehen, welche nur vorübergehenden Gewinnes wegen getrieben wurden.

Bei der Aufnahme eines Grubenfeldes geht man so viel als thunlich von der Regel aus, die Anzahl der Förderschächte möglichst zu vermindern, dagegen die Fördermasse aus jedem auf das Höchste zu steigern. Die Anlagekosten eines Schachtes, besonders wenn man beim

Digitized by Google

Kohlenbergbau im Hangenden des Gebirges lockere und wasserreiche — schwimmende — Schichten zu durchsinken, oder das Kohlengebirge in großen Teufen auszurichten hat, sind hinreichend genug, diese Regel zu motiviren; allein auch die dauernden Ausgaben, um eine Grube im Betriebe zu erhalten, unterstützen dieselbe. Nur dann, wenn die Flöze nicht tief unter Tage liegen, ist es wol zweckmäßig, ein großes Abbaufeld mit mehreren Schächten zu versehen.

Ist die Stelle bestimmt, wo ein Schacht für ein Grubenfeld niedergebracht werden soll, so schlägt man in das Gebirge ein und beginnt das Abteufen, d. h. das Niedertenfen, Abfinken. Die für die ganze Teufe des Schachtes nöthige Zimmerung wird über Tage vorgerichtet und bei unausgesetztem Betriebe in das Gebirge eingesenkt. Man nennt eine solche Arbeit Senkarbeit. Ist man bei einem Abteufen genöthigt, schwimmende Massen zu durchfahren, so hängt die Art des Abteufens davon ab, ob der Schacht gleich von Tage herein in den schwimmenden Sand zu stehen kommt, oder ob die schwimmende Masse in gewisser Teufe erst getroffen wird. Man bedient sich hierbei häufig der Abtreibepfähle, die aus geriffenen starken Stangen bestehen und an ihrem Schwanze zugespitzt sind. Die breite Seite derselben kommt vor das Gebirge, die runde vor die Jöcher und Hauptholzer zu stehen. Die Methode selbst heißt die Abtreibezimmerung (Abtreiben, d. h. im Schwimmenden mittels Zimmerung abteufen). Sobald die Schachtecken abgesteckt sind, wird zunächst der Schacht in den oberen Schichten soweit abgeteuft, als die Arbeiter das Gebirge noch unterwerfen können. Ist gleich von Tage aus das Gebirge nicht ständig, so wird ein Joch waage- und winkelrecht aufgelegt. Die Pfähle werden hinter dem Joch eingeschlagen, soweit sie sich treiben lassen, und man teuft nun soweit, als der Pfahleintrieb geht, ab, d. h. man fördert die Erdmasse, die bis zu dem Pfahleintriebe im Raume des Joches liegt, heraus, treibt die Pfähle von Neuem wieder und beginnt dieselbe Arbeit. Hat man durch wiederholtes Eintreiben und Abteufen eine angemessene Teufe erlangt, so legt man ein neues Hauptjoch auf die Sohle, treibt die Pfähle dahinter nieder und setzt darauf in die Schachtecken die Bolzen ein. Es werden nun wieder frische Pfähle zwischen dem zweiten Joche und abgetriebenen Pfählen angesteckt und das vorige Verfahren wiederholt. Sind diese Pfähle hinreichend tief abgetrieben, so werden sie verpfändet, d. h. es werden an deren Kopfenden Pfändekeile zwischen das abgetriebene Feld und die abzutreibenden Pfähle geschlagen, damit sich das untere Ende der Pfähle nicht in den Schacht drücken kann, wodurch derselbe verengt würde. Bei druckhaftem Gebirge und größeren Schachtdimensionen zeigen die Jöcher sehr bald das Bestreben, sich nach dem Innern des Schachtes durchzubiegen, kommen auch leicht aus der Wage. Um diesen Uebelständen zuvorzukommen, wendet man entweder einfache Einstriche (d. h. Hölzer, die in den Schächten von einem langen Stoße zum anderen geschlagen werden, theils um die Fahr- von den Förderschächten zu trennen, theils aber auch, um die Jöcher und Wandruthen fest auseinander zu halten), die zwischen je zwei gegenüber liegenden Jochstrahlen geschlagen werden, oder sogenannte Hub- und Druckspreizen, oder endlich die sogenannten Wandruthen an. Die letzteren wirken am kräftigsten, sie werden in den langen Schachtstößen zur Verbindung mehrerer Jöcher unter einander gebracht. Durch sie wird die Zimmerung zu einem Ganzen vereinigt und leistet also auch als Ganzes dem Drucke Widerstand. Die Wandruthen sind Stämme von 160 bis 260 Millimeter Stärke und einer solchen Länge, daß sie über sechs bis sieben Gevierte zugleich hinweg reichen. Die Wandruthenstränge erhalten stets eine solche Lage, daß sie gleichzeitig zur Abtheilung der einzelnen Schachttrümer dienen.

Zuweilen kommt auch die sogenannte ganze Schrotzimmerung zur Anwendung. Sie vermag einem bei weitem größeren Drucke, als die Bolzenschrotzimmerung, eine aus scharfkantigen Hölzern gebildete Zimmerung, zu widerstehen. Ist der zu durchsinkende Schwimmsand mächtig und in Folge dessen der Sohlen- und Seitendruck so bedeutend, daß man mit der gewöhnlichen Abtreibezimmerung nicht weiter vorzudringen vermag, so kommt ein sogenanntes senkrechtes Anstecken (Anstecken, d. h. bei der Abtreibezimmerung neue Pfähle hinter das zuletzt gelegte Joch treiben) in Anwendung. Man wendet hierzu Pfähle von bestimmter Länge an. Bei diesem Abteufen wird die Sohle stets vertäfelt. Ist es nicht möglich, die Sohle im Ganzen tiefer zu bringen, so theilt man dieselbe durch besondere Anstecken, welche man innerhalb des Hauptansteckens in mehrere kleinere Abtheilungen anbringt, und sucht jede dieser Abtheilungen für sich niederzubringen. Sobald das schwimmende Gebirge bedeutend ist, kommt auch wol Senkmauerung in Anwendung. Die Senkmauerung ist aber nur dann vortheilhaft, wenn man es mit einem gleichmäßigen, nicht allzufeinkörnigen, aber auch keine größeren Geschiebe führenden Sande zu thun hat. Im Braunkohlengebirge wird, wenn Mauerung zur Anwendung kommt, stets der ganze Schacht gemauert. Wenn derselbe nicht zu weit und der Seitendruck in den kurzen Stößen nicht zu groß ist, erhalten nur die langen Stöße eine Krümmung. Aber bei allseitig sehr starkem Drucke wendet man umlaufende Kreis- oder elliptische Mauerung an. Die Durchteufung vor schwimmendem Gebirge mittels Senkmauerung kommt namentlich in dem westfälischen Hauptbergdistricte beim Steinkohlenbergbau vielfach in Anwendung.

Das Abteufen eines Schachtes in schwimmenden Massen ist mit den größten Schwierigkeiten verbunden, die der Bergbau aufzuweisen hat. Unendliche Mühe, Zeit und Geld werden nicht selten dabei verschwendet, und führen auch wol zu dem Resultate, daß der Schacht dennoch liegen bleiben muß. Der französische Ingenieur Triger kam daher im J. 1839 auf die Idee, comprimirte Luft als Mittel, die Wasser zurück zu dämmen, anzuwenden. Der Apparat, bei welchem die beständig sich vertiefende Sohle eines Senkschachtes in einem mit schwimmenden Massen überlagerten Stein-

Digitized by Google

kohlengebirge durch die verdichtete Luft von Wassern frei gelassen wird und den Arbeiten während des Durchteufens dieser Massen zugänglich bleibt, besteht in einem Eisenblechcylinder von 1,35 Meter Durchmesser und 0,012 Meter Wandstärke, welcher in die schwimmenden Massen mittels Rammschlägen bei fortwährendem Ausschöpfen eingetrieben wird. Der Cylinder ist in drei horizontale Abtheilungen gebracht, von welchen die oberste offen bleibt, in der untersten gearbeitet wird, die mittlere aber dazu dient, um entweder mit der oberen oder mit der unteren, aber niemals mit beiden Abtheilungen zugleich in Verbindung gebracht zu werden. Hierauf wird die Luft in der untersten Abtheilung durch eine Dampfmaschine comprimirt, und dadurch das Wasser durch ein bis nach unten reichendes und über den Cylinder hinausragendes Rohr hinausgedrückt. Die Arbeiter können so aus der ersten Abtheilung in die zweite hermetisch verschlossen gewesene einsteigen, und aus dieser in die dritte hinabfahren, wo sie den Sand fortnehmen und den Cylinder auf diese Art niedersenken, die geförderten Massen bringen sie in die zweite Abtheilung, und nachdem sie die untere Fahrklappe geschlossen, steigen sie mit ihrer Last in die dritte Abtheilung und zu Tage.

Eine große Verbreitung und häufige Anwendung bei dem Bergbau hat dieser sinnreiche Apparat nicht gefunden, da die Verdichtung nicht über eine bestimmte, nach den seitherigen Erfahrungen bei 4 bis 4½ Atmosphären Pressung anzunehmenden Grenze fortgesetzt werden darf, ohne Gefahren für das Leben der Arbeiter herbeizuführen, die jedoch bei dieser Pressung, wenn sie erst 5 bis 10 Minuten in derselben gearbeitet haben, nicht weiter in den Athmungs-Organen behindert werden. Für Schächte, welche bis auf das feste Gebirge nicht tief werden, ist diese Methode des Abteufens immer empfehlenswerth, da ungemein an Zeit und Geld gespart wird.

Beim Abteufen der Grubenschächte in wasserhaltigem Gebirge handelt es sich in der Regel um die zweckmäßigste Verdichtung derselben, da der Druck der oberen Wasser nach erfolgter Verdämmung um so stärcker ist, je mehr die Wasser in die Höhe zu steigen streben. Die deshalb einzubringende Zimmerung wird daher vollkommen undurchdringlich gemacht, um nicht den geringsten Wasserabfluß zu gestatten. Diese Abdämmungsmethode, hat in Belgien und Frankreich die Namen Picotage und Cuvelage erhalten.

Das Abteufen wird zu Anfang wie gewöhnlich begonnen, die Schachtstöße werden durch eine verlorene Zimmerung gehalten, wodurch zugleich das Einfallen der Wasser gegen die Mitte des Schachtes verhindert wird und die Häuer auf der Sohle arbeiten können, wo sich die niederfallenden Wasser in einem Sumpfe ansammeln und durch Pumpen gehoben werden. Auf die glatt gearbeitete Schachtscheibe wird das Kelljoch (Hauptjoch, Picotagejoch) gelegt, das aus einem Geviere von Eichenholz besteht und an den Ecken unter einander verbunden ist. Zwischen ihm und dem Schachtstoße bleibt ein offener Raum, der mit stückweise gelegten fichtenen Bretern ausgefüllt wird. Das Ganze wird auf das Innigste befestigt und eine so feste Fläche bereitet, daß sie als Basis der darauf gesetzten Zimmerung dient. Dieß geschieht durch die Picotage, zu welchem Zwecke zwischen das Hauptjoch und das dahinter gestellte Bret Plattkeile von weichem Holze getrieben werden. Zuerst werden sie auf allen Punkten so schwach wie thunlichst getrieben; sind sie jedoch überall eingeführt, so werden dieselben auf ein Mal mit möglichst gleicher Gewalt niedergeschlagen; dabei wird Moos gegen die Stöße gedrückt, und es entsteht zwischen dem Joch und den Bretern ein Raum, der groß genug ist, um die Keile, abwechselnd mit dem Kopfe nach unten, hineinbringen zu können. Ziehen die Keile nicht mehr, so macht man mit einer stählernen Spitze Oeffnungen in die Holzmasse, worin von Neuem Keile von viereckiger Form getrieben werden können. Zuerst nimmt man Keile von Fichtenholz, die so lange als thunlich zwischen die Plattkeile getrieben werden. Alle Theile der Zimmerung sind dadurch auf das Innigste verbunden. Das zwischen die Stöße und die hinter das Hauptjoch gelegten Breter eingebrachte Moos ist jetzt kaum mehr fühlbar geblieben. Die darüber ragenden Köpfe der Spitz- und Plattkeile werden weggeschnitten und hierauf mit der stählernen Spitze Oeffnungen in jeden Plattkeil gemacht, um darin Spitzkeile von Eichenholz einzubringen, was man so lange fortsetzt, bis die stählerne Spitze nicht mehr einzudringen vermag, und die Picotage alsdann vollendet ist.

Die Aufsetzjoche oder Verdämmungsbohlen müssen genau auf einander schließen, weshalb zwischen ihre Verbindungsflächen ein getheertes Stück Leinwand oder ein Streifen Filz gelegt wird. In dem Raume zwischen der Zimmerung und dem Schachtstoße ist die verlorene Zimmerung, und um die Cuvelage desto sicherer zu befestigen, füllt man denselben mit einem aus Kalk und Steinkohlenasche bereiteten hydraulischen Mörtel aus, welcher bald erhärtet, und so die Zimmerung einhüllt.

Ist die Cuvelage sehr hoch, so richtet man in gewissen Entfernungen sogenannte Nagelkränze vor, die zur Befestigung der Verdämmungsbohlen dienen sollen, und die in das Gebirge eingelassen und stark verkeilt werden. Diese Kränze nehmen dem Hauptjoch einen großen Theil der Last ab. Hat man das erste Picotagejoch gelegt und die darüber gesetzte Zimmerung vollendet, so wird das Abteufen des Schachtes fortgesetzt, bis eine neue feste und undurchdringliche Gebirgsschicht angetroffen und auf diese ein doppeltes Picotagejoch vorgerichtet wird. Ist man mit dieser zweiten Cuvelage bis zu der stehen gebliebenen Bank angekommen, so wird dieselbe nach und nach weggenommen und dafür eine Verdämmungsbohle horizontal eingesetzt.

Kommt der Schacht endlich auf eine festere Schicht, so richtet man zur Unterstützung der ganzen Zimmerung ein dreifaches Picotagejoch vor und treibt zwischen die Fugen der einzelnen Fächer schmale dünne Bretchen ein, um das Hervorquellen der Kalfaterung zu verhindern.

Aendert sich die Form der Schächte nach der Beschaffenheit des Gebirges und dem beabsichtigten Betriebszwecke, so ändert sich doch in wasserhaltigen Terrain niemals das Verfahren bei der Zimmerung. Die großen

Digitized by Google

oft 4 Meter weiten Schächte sind gewöhnlich acht- oder zehneckig, wodurch die Tragkraft des Holzes um vieles vergrößert wird. Die kleinen weniger als 2 Meter weiten Schächte haben meist eine viereckige Form, aber man schlägt in solchen Fällen in die vier Winkel des Schachtes zur Vermeidung jeder Biegung Spreitzen.

Wo das Holz sehr theuer ist, zieht man es vor, die Auffatzjoche von Eisen zu machen. In den runden Schächten richtet man zuerst ein Picotagejoch wie gewöhnlich vor und bringt auf dasselbe zirkelförmige gußeiserne Stücke von 1 Meter Höhe, die an ihren Kanten einen 0,15 m breiten Rand haben. Der ganze Umfang des Schachtes wird in der Regel durch sechs solche Stücke besetzt, die eins neben dem anderen liegen und zwischen sich einen 0,04—0,05 m weiten Zwischenraum lassen, der in der gewöhnlichen Weise ausgefüllt wird. Die horizontalen Fugen werden mit getheerter Wolle belegt; man stellt so bei dem großen Drucke den das Eisen selbst ausübt, eine vollkommene Verbindung her.

Bei gewissen Entfernungen richtet man neue Picotagejoche vor, die alsdann die Rolle von Nagelkränzen spielen.

Eine solche aus Eisen bestehende Cuvelage besteht bei Schächten von kreisrundem Querschnitt aus einzelnen gußeisernen Segmenten, von denen jedes an den beiden verticalen Seiten einen nach innen vorspringenden Kranz von 0,1 m Breite hat, die Eisenstärke beträgt 0,015 m. Zur Herstellung möglichst großer Widerstandsfähigkeit sind die einzelnen Segmente im Innern ihrer verticalen Wand mit angegossenen Rippen und außerdem mit Verstärkungen an den Kantenwinkeln versehen. Je acht solcher Segmente bilden einen Cylinder, dessen glatte Außenfläche sich an das Gebirge anlegt. Die Verdichtung der einzelnen Theile an den sich in der Verticale und Horizontale an einander legenden Kränzen erfolgt durch Mastirkitt, nach englischer Methode aber mit Holz. Mögen die Details bei Anlegung von wasserdichten Zimmerungen mit hölzerner oder eiserner Cuvelage je nach der Oertlichkeit vielfach variiren, so hat sie doch überall die Herstellung eines undurchdringlichen und festen Schachtraumes zum Verdämmen des Wassers als Zweck.

Statt der hölzernen oder eisernen Cuvelage wendet man beim Abteufen der Schächte, beim Durchfahren von schwimmenden Gebirgsschichten, auch Mauersteine an; man gebraucht die Senkmauerung, d. h. eine Mauerung, die schon über Tage auf dem Schachtkranze angefertigt und durch ihr eigenes Gewicht durch das Gebirge niedergesenkt wird.

Die Schachtmauerung ist entweder eine elliptische oder kreisrunde; man bedient sich dabei der gebrannten Steine (Ziegel) oder der behauenen Bausteine. Bei der gewöhnlichen Schachtmauerung ist das Verfahren einfach, wenn man den Schacht bis auf eine gewünschte Teufe niederbringen kann, während des Abteufens eine verorene Zimmerung — eine kurze Zeit dem Einsturze zu widerstehende, um während dem eine standhafte Zimmerung oder Mauerung vorzunehmen — anbringt und alsdann später die Mauerung von der Sohle an in die Höhe führt.

Die Hauptvorrichtung zur Senkmauerung besteht aber zunächst aus einem Roste, der aus eichenen Bohlen, der Größe der Mauer entsprechend, zusammengesetzt wird. An seinem unteren Theile erhält dieser Rost einen eisernen Schuh, um bei der Durchsinkung des Gebirges nicht zu leicht verletzt zu werden. Sodann besteht die Vorrichtung aus der Mauer selbst, welche gewöhnlich kreisrund ausgeführt und im Innern ihrer ganzen Länge nach mit Ankern versehen wird, die man unten mit dem Roste und innerhalb der Mauer mit zwischen derselben liegenden eisernen Kränzen verbindet. Die Mauer wird stets an ihrem äußeren Umfange verschalt; der Querschnitt des Rostes wird um die Stärke der Verschalung größer angenommen, damit letzterer nicht über den Rost hervorsteht. Das innerhalb der Mauer befindliche Gebirge wird durch Sackbohrer zu Tage geschafft.

Ein eigenthümliches Verfahren, Schächte im schwimmendem Gebirge niederzubringen, wendete der Bohrmeister Kind an, indem er mit besonders construirten Bohrwerkzeugen weite Schächte durch das Schwimmende bohrte, eine wasserdichte Röhre einsenkte und erst dann, wenn der Schacht die wasserdichte Gebirgsschicht erreicht hat, das Wasser auspumpte.

Sind die ersten Aus- und Vorrichtungsarbeiten zur Aufschließung einer Lagerstätte beendet, so beginnt der Abbau derselben.

Die verschiedenen Abbaumethoden enthalten die Art und Weise, wie die zugänglich gemachten Lagerstätten nützlicher Mineralien und Fossilien unmittelbar zur Gewinnung, zum Ausbliebe, zum Verbaue, in Bau genommen werden; es beginnt mit dem Abbau der eigentliche Betrieb, wie er in regelrechtem, gleichmäßigem Fortschritte als Zweck des Unternehmens projectirt worden.

Nach der Beschaffenheit der zu gewinnenden Massen und der Form der Lagerstätten, deren Streichen und Fallen und Verflächen, deren Mächtigkeit und Nebengestein, nach localen Umständen überhaupt, richtet sich das Verfahren, welches bei dem Abbau eintritt. Ist der Zweck der Wiedergangriff eines alten verlassenen Bergbaues, so hat man zunächst diejenigen Baue im Bereiche des letzteren zu säubern — gewältigen — welche den Zustand der Gruben, die Beschaffenheit der Lagerstätten am schnellsten und vollständigsten erkennen lassen. Das Ziel ist immer, den Abbau in solchem Umfange zu führen, daß dadurch kein Raubbau, — eine Betriebsweise, bei welcher nur das Beste, Lohnendste ausgebauen und dadurch die Gewinnung des übrigen in der Zukunft erschwert oder gar unmöglich gemacht wird — sondern vielmehr mit hinreichender Sicherheit die ausschtbietende Lagerstätte mit Ausbeute — Ueberschuß nach Erstattung aller Auslagen — gewonnen wird. Dem Raubbau stehen entgegen die Preßbaue, d. h. solche Baue, in denen die Lagerstätte durchaus in ihrer ganzen Mächtigkeit und Masse abgebaut, press gehauen wird, ohne etwas davon zurück zu lassen.

Bei dem Erzbergbau, bei dem Kohlen- und Steinsalzbergbau kommen hier mancherlei Einzelnheiten in Erwägung, welche eine Verschiedenheit der Abbauarten heraus-

Digitized by Google

stellen. So bietet der Erzbergbau die mannigfachsten Verhältnisse dar, weil die Erze an sich so verschiedener Natur sind und auch auf vielfache Weise vorkommen, daß sich hiernach ihre Gewinnung richten muß. Der Kohlen- und Steinsalzbergbau weicht hiervon wesentlich ab, wenngleich in Einzelnheiten Uebereinstimmungen in Anwendung kommen. Von der Natur der Massen, ob rollig, mild, gebräch, oder fest, hängt eben sowohl ihre Gewinnbarkeit ab, als von ihrer Lagerung. Als rollig bezeichnet man diejenige Beschaffenheit, bei welcher ein eigentlicher Zusammenhang der Theile gar nicht oder wenigstens nur sehr gering vorhanden ist, wie z. B. Sand, Schotter, lockeres Seifengebirge, lose geröllartige See- und Morasterze. Mild ist diejenige Beschaffenheit, bei welcher das Gestein zwar für sich vollkommen zusammenhängt, aber doch dem Eindringen scharfen Gezähes einen sehr geringen Widerstand entgegensetzt, sich daher auch ziemlich leicht gewinnen läßt, wie z. B. die schieferigen Gebirgsarten, Thon, Lehm, lettige Gangmasse, die meisten Braunkohlen, einige Steinkohlen, theilweise das Steinsalz. Gebräch ist das Gestein, das sich nur mit scharfem Gezähe mit ungleichem Erfolge gewinnen läßt, wie z. B. die meisten Kalk- und viele Sandsteine, Alaunschiefer, Gyps, Spatheisensteine, Zinkblende und namentlich Steinkohle, welche überhaupt in sehr verschiedenen Graden der Festigkeit vorkommt. Fest aber ist diejenige Gewinnbarkeit, bei welcher die Masse scharfem Gezähe kräftig widersteht wo sie nur mit großer Mühe durch allmälige Trennung kleiner Theile bezwungen werden kann, wie z. B. die meisten Gesteine des Ur- und Uebergangsgebirges, die meisten Magnet- und Rotheisensteine, alle mit Quarz gemengte Gang- und Erzarten. Eine Wand nennt man ein jedem natürlichen Zusammenhange gelöstes Gesteinsstück. Haufwerk — Haumerk — werden die durch bergmännische Arbeiten gewonnenen, losgetrennten, insbesondere haltigen Mineralmassen genannt.

Von den Abbauarten kommen wesentlich folgende in Anwendung:

Der Firstenbau, welcher in den Bau mit Verhauort und den mit Kastenzimmerung zerfällt. Er findet bei einer gewissen Mächtigkeit hauptsächlich bei Gängen und auch bei Flözen statt, die stark fallen, ein Fallen zwischen 45 bis 60 Grad haben. Bei dem Gangbergbau wird das Erzfeld von unten angegriffen. Die Berge, die unhaltigen tauben Massen, ruhen auf einem Kastenschlage, — Firstenkasten — der über der Grundstrecke liegt. Die Häuer stehen auf den Bergen oder auf kleinen Gerüsten. Bei sehr gebrächen Gestein muß man Zimmerung anwenden, die mit dem Abbau vorwärts schreitet, und so lange stehen bleibt, bis die leeren Räume mit Bergen ausgefüllt — zum Versatz gebracht — werden, und das Dach unterstützt werden kann. Daher nennt man Bergversatz die zur Unterstützung und Ausfüllung von Grubenräumen aufgesetzten Berge.

Die meisten Gänge werden durch Firstenbau abgebaut. Sind die Gänge wenig mächtig, so muß das Nebengestein mit angegriffen werden, um für die Bewegung der Arbeiter hinlänglichen Raum zu gewinnen. Die Gewinnungsweise ist die Sprengarbeit, theils mit Schlägel und Eisen, theils durch Bohren und Schießen (Schießarbeit). Der Firstenbau hört im Streichen auf, sobald die Erze verschwinden; er kann in jedem Erzmittel neu etablirt werden. Der Höhe nach bildet entweder das Vorkommen der Erze, oder in Tiefbauen die nächst obere Sohlenstrecke die Grenze. Firsterze werden solche genannt, die nicht unter sich in die Teufe setzen, sondern nur in schwebenden Mitteln sich befinden.

Stoßbau wird auf mächtigen, nicht unter 35 bis 40 Grad fallenden Flözen, namentlich beim Steinkohlenbergbau, geführt, welche Bergmittel von ansehnlicher Mächtigkeit enthalten oder von leicht nachfallendem Nebengestein begleitet sind. Die Grund- oder Sohlenstrecke wird zunächst schmal bis zur Baugrenze aufgefahren, und nun beginnt man, wenn im Streichen noch andere Bauabtheilungen folgen sollen, den Abbau unter Belastung eines angemessenen Sicherheitspfeilers — Bergfeste, Massen von oft gewinnungswürdigem Gestein, welche in ihrem natürlichen Zusammenhange, unausgebauen, der Unterstützung halber stehen gelassen werden — über der Grundstrecke oder schon beim Betriebe derselben. Wird schon die Grundstrecke als erster Abbaustoß betrieben, so tritt zuweilen die Nothwendigkeit ein, einen Theil der Berge wegtransportiren zu müssen, um oberhalb des Verfaßes Raum für die Förderung zu behalten. Dem ersten Stoße folgt ein zweiter, gewöhnlich von der Baugrenze aus rückwärts getriebener, diesem folgt ein dritter von vorne her u. s. w., und dieses Treiben von Abbaustößen, übereinander wiederholt sich so oft, als die fallenden Berge noch zur Füllung des Raumes ausreichen. Je mehr Berge zur Ausfüllung zur Disposition stehen, desto mehr Stöße können getrieben werden, ohne daß die Firste sich zu sehr über den Bergversatz erhebt und die bei Entblößung einer zu großen Gesteinsfläche eintretende Gefahr eine Grenze setzt. Der Stoßbau ist zur Beschaffung großer Kohlenmengen nicht practicabel, da das tägliche Förderquantum aus ihm stets gering ist.

Noch seltener als diese Methode, gleichfalls als Stoßbau häufig bezeichnete Abbauart für stark geneigte, mächtige Steinkohlenflöze, deren Bergmittel und Nachfall zur Ausfüllung des bei Gewinnung der Kohlen entstandenen Raumes nicht ausreichen, ist eine zweite Art, bei welcher, wie bei dem Firstenkastenbau mehrere, treppenartig gegen einander zurückspringende Arbeitsstöße gleichzeitig streichend zu Felde getrieben werden. Diese Methode setzt eine ziemlich gute Beschaffenheit des Nebengesteins voraus, erscheint jedoch mit Rücksicht auf den damit verbundenen Holzaufwand unwirthschaftlich.

Der Strossenbau, das umgekehrte Verfahren des Firstenbaues, kommt bei Lagerstätten, namentlich bei Erzgängen in Anwendung, die über 45 Grad Fallen haben, ist aber jetzt meist durch den Firstenbau verdrängt. Stellt man sich das auf vier Seiten freigemachte, abzubauende Feld, das sich von einer Strecke aus unter deren Sohle in die Teufe ausdehnt, dessen Stöße aber aus einem Abteufen in die Lagerstätte angesetzt werden, vor, so erhält die Begrenzung der Arbeitspunkte das Ansehen

Digitized by Google

einer von oben angeschauten Treppe, durch welche das Feld in Angriff genommen wird. Hinter jeder Strosse werden zwischen Hangendes und Liegendes Stempel geschlagen, darauf Bohlen, Latten u. s. w. gelegt und dadurch sogenannte Kasten gebildet, auf welche die unhaltigen Berge gestürzt werden. Die Erze werden zuerst in der Grube ausgeklaubt, dann bis auf die untere Strosse geschafft, und von da aus nach dem Schachte gebracht. Der Arbeiter steht hierbei auf der zu gewinnenden Gangmasse seiner Strosse, beim Firstenbau dagegen auf dem Versatze.

Der gemeinsame Vortheil, den Firsten- und Strossenbau haben, besteht darin, daß der Gang rein abgebaut, das Erzfeld auf zwei Seiten angegriffen wird, eine möglichst große Anzahl Arbeiter angelegt werden kann, die Förderung einfach ist. Allein der Firstenbau hat insofern den Vorzug, als bei ihm die Gesteingewinnung erleichtert, die Zimmerung weniger kostbar ist. Es richtet sich die Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Methode ganz nach der Beschaffenheit der Lagerstätten, doch bedient man sich mehr der Firstenbaue für die oberen Theile des Ganges, der Strossen oder Sohlenbaue für die tiefer belegenen Erzlagerstätten.

Je schwächer das Fallen eines Flötzes oder Ganges, also stets unter 45 Grad, wird, desto größer kann die Höhe der einzelnen Arbeitsstöße genommen werden, vor denen mehrere Häuer Beschäftigung finden, und die mitunter horizontale Förderwege erhalten. Dadurch bahnt sich der Uebergang zu andern Abbauarten an, welche unter den Namen Strebbau, Strecken und Pfeilerbau bekannt sind und die mit verschiedenen Modificationen zur Ausgewinnung der Flächen dienen.

Von dem Strossen- und Firstenbau unterscheidet sich der Querbau, bei welchem die Strossen nicht nach dem Streichen des Ganges oder Lagers, sondern dem Gange in die Quere vom Liegenden gegen das Hangende angelegt werden. Einige Aehnlichkeit mit dem Firstenbaue hat der Querbau darin, daß das Erzmittel zuerst von unten angegriffen und nach aufwärts zu abgebaut wird. Diese Abbaumethode kommt häufig in Ungarn und namentlich dann in Anwendung, wenn ein Gang oder ein stark fallendes Lager eine große Mächtigkeit hat, wo der Strossen- und Firstenbau zu beschwerlich, kostbar und gefährlich werden würde, da die Lagerstätte vom Liegenden bis zum Hangenden in mehrere dergleichen Baue abgetheilt werden müßte. Auch bei stark fallenden Steinkohlenflötzen hat diese Abbaumethode jedoch modificirt Eingang gefunden.

Der Strebbau kommt bei schmalen, sehr schwach geneigten Flötzen, welche hinreichend Berge zum Versatz liefern, in Anwendung. Die Arbeiter werden bei ihm auf einmal vor einen ganzen Flügel gelegt und gehen gleichmäßig mit einander vorwärts. Das Hangende wird durch verlorene Zimmerung gehalten, und die Berge zwischen den Stempeln versetzt. Der Strebbau kann wegen der geringen Neigung der Flötzebene entweder streichend (also söhlig), oder in der Richtung des Fallens nach oben, schwebend, oder in einer mittleren Richtung geführt werden. Wie der Firstenbau aus über einander folgenden Stößen, besteht der Strebbau aus neben einander getriebenen, jedoch um eine gewisse Entfernung von einander zurückbleibenden Streben, der Art, daß der untere Streb stets voraus steht. Die Streben erhalten die für die Arbeiter nöthigen Breiten, und Förderstrecken.

Das Kupferschieferflötz in der Grafschaft Mansfeld wird z. B. auf diese Weise abgebauet. Das Flötz hat nur 30 bis 50 Centimeter Mächtigkeit. Man schrämt zuerst auf dem Liegenden und treibt dann das unterschrämte Mittel mit Schlägel und Keilen ab, oder gewinnt es durch Schießarbeit. Das Ort hat nur 0,70 bis 0,90 ^{m} Höhe, die Förderstrecke aber durchschnittlich 1,60 ^{m}. Die Arbeiter liegen auf der linken Seite bei der Arbeit; ein Bretchen ist unter dem Arme angeschnallt, ein anderes an der Hüfte. Hierauf bezieht sich der Ausdruck Krummhölzerarbeit, womit man diese Gewinnungsart bezeichnet. In solcher Lage ist der Bergmann genöthigt, den Schiefer mit der Keilhaue herauszuschlagen. Auch die Förderung durch die niederen Streckenräume muß liegend geschehen. Lange, niedere Holzkasten auf vier Rädern bewegbar, „Hunde" genannt, werden von Bergjungen, an deren einen Fuß sie vermittels einer Kette befestigt sind, gezogen, indem sie dieselben ungeachtet der höchst unbequemen Lage und der Last, welche ihnen folgt, mit gewisser Schnelligkeit fortschaffen.

In Belgien und Nordfrankreich, wo verschiedentlich die Steinkohlenablagerungen eine größere Zahl über einander gelagerter Flötze von geringer Mächtigkeit und gefalteten Schichtenbau bilden, wo häufig der eine Flügel solcher Faltungen durch starke, über 50 bis 80 Grad steigende, der andere durch flache, im Allgemeinen zwischen 15 und 30 Grad betragende Neigung sich auszeichnet, und der Fallwinkel eines und desselben Flügels schwankt, wird die Gewinnungsart in sofern wichtig, als sie sich auf Firstenbau für die stehenden, und Strebbau für die flachen Flügel zurückführen läßt. Sie unterscheidet sich, außer durch die nach dem concreten Falle zu bestimmende Größe der Arbeitspunkte, in den einzelnen Localitäten nur hinsichtlich der Stellung der Arbeitsstöße in Bezug auf das Flötzstreichen, und durch die Art der Förderung. Hinreichende Menge von Bergen zum Versatz und Rücksicht auf concentrirte Wetterführung unterstützen diese Methoden.

Eine fernere Abbauart ist:

Der Pfeilerbau, der sich von den vorigen Abbaumethoden wesentlich dadurch unterscheidet, daß die Lagerstätte, bevor ihr Abbau beginnt, durch einen besonderen Betrieb vorgerichtet werden muß und das er eines Bergversatzes in der Regel gar nicht, oder doch nur äußerst selten bedarf. Er findet bei milden und gebrächigen Mineralmassen, hauptsächlich bei Stein- und Braunkohlenflötzen und auch in Steinsalzlagern Anwendung. So vielen Modificationen diese Abbauart auch unterliegt, so sind bei ihr von größtem Einfluß die Mächtigkeit und Beschaffenheit des Lagers, das Verhalten des Nebengesteins und der Fallwinkel. Sie setzt voraus, daß die

Digitized by Google

Mineralmassen, auf welche der Abbau hinzielt, vollständig aus der Grube gefördert werden können, also wenig oder gar keine Berge zur Unterstützung des Hangenden übrig bleiben. Und da es zu kostspielig ist, das Hangende allein mit Holz zu halten, so müssen schon Pfeiler vom Lager selbst zur Unterstützung verbleiben. Der Ausdruck: Pfeiler, bezeichnet hier die Kohlenmasse zwischen zwei schwebenden Strecken, welche von der oberen horizontalen Strecke nach der unteren oder Grundstrecke getrieben sind. Bei dem Abbau von einigen Eisenerzlagern führt man die Strecken in der Regel so, daß die reichsten Erzpartien damit aufgeschlossen werden und die ärmeren als Pfeiler stehen bleiben, wodurch diese Baue häufig ein sehr unregelmäßiges Ansehen erhalten.

Steinkohlen- und Braunkohlenflöze werden meist am tiefsten Punkte ausgerichtet durch Auffahrung von Grund- oder Sohlenstrecken nach beiden Richtungen des Streichens der Flöze. Diese söhlig gehaltenen Strecken bezeichnen die untere Grenze des über der betreffenden Sohle anstehenden Abbaufeldes, führen die vorhandenen Wasser den Ausrichtungsquerschlägen zu — „trocknen das Flötz ab" — dienen in noch unbekanntem Gebirge, als Feldörter unter Zugabe eines Wetterortes vorausgetrieben, zur Erkundung des Flötzverhaltens, nach Eröffnung der Gewinnungsarbeiten als Hauptförderstrecken und, sobald mehrere Flöze über einander lagern, für eine tiefere Sohle später als Wettersohlenörter. Liegen die Flötze mehr zusammen, so genügt es, die Grund- oder Sohlenstrecke in einem derselben als Feldort zu betreiben; auch kann eine solche Strecke durch Herstellung von Verbindungsquerschlägen später zur Förder- und demnächst zur Wetterstrecke für die betreffende Flötzgruppe gemacht werden.

Für den Abbau zerfällt die durch Grund- oder Sohlenstrecken in den Flötzen auszurichtende streichende Länge in Abtheilungen, deren Grenzen entweder unmittelbar (durch größere Störungen, durch Markscheiden u. s. w.) gegeben sind, oder nach Maßgabe des Flötzverhaltens in angemessenen Entfernungen angenommen werden. Bewegt sich der Betrieb in noch unaufgeschlossenem Gebirge, so erfordert die Vorsicht, Arbeiten zum Abbau erst nach Zurücklegung einer genügenden streichenden Länge einleiten zu lassen. Ist aber das Flötzverhalten durch frühere Baue bekannt, so kann die Eintreibung der eigentlichen Gewinnungsarbeiten unmittelbar nach Eröffnung der Sohlenstrecken geschehen.

Das Kohlenfeld wird nun durch eine Reihe söhlig getriebener Strecken („durch Vorrichtung oberer Oerter") in paralleliepipedische Streifen, welche von der Baugrenze aus rückwärts nach dem Anfangspunkte jener Strecken verhauen werden, getheilt. Zwischen diesen parallel laufenden Strecken bleiben so starke Pfeiler stehen, als zur Sicherung des Hangenden erforderlich ist. Bei schwachen Fallen der Flötze tritt zuweilen noch rechtwinkliche Durchörterung der so gebildeten Pfeiler ein. Diese Abbaumethode wird als streichender Pfeilerbau bezeichnet, welcher vor anderen Modificationen den Vorzug hat, sich jeden Neigungswinkel anfloßen zu lassen, daher auch am leichtesten die aus allmäligen Veränderungen der Neigung entspringenden Schwierigkeiten zu überwinden, dagegen den Nachtheil besitzt, die Absonderungen der Kohle nicht berücksichtigen zu können. Die flache Höhe der Oerter wird stets so gewählt, daß neben der längs des oberen Stoßes geführten Förderbahn bis zum unteren Stoße Raum genug zum Versetzen der in dem Flötze selbst enthaltenen und der bei Herstellung jener Bahn aus dem Nebengestein — meist aus dem Liegenden — entnommenen Berge verbleibt. Schmale, schwach geneigte, Flöze und solche mit starkem Bergmittel erfordern und gestatten die größere, dagegen mächtige, stark fallende Flöze und solche mit geringem oder ganz ohne Bergmittel die kleinere Ortshöhe; gutes Nebengestein erlaubt die Ortshöhe zu vergrößern, bei gebrächem Nebengestein ist dieselbe zu vermindern.

Aehnliche Erwägungen gelten bei Bestimmung der Stärke der Pfeiler. Durch zu schwache Pfeiler gerathen die Oerter vor Erreichung der Baugrenze leichter in Druck und der Abbau derselben liefert beim Steinkohlenbergbau mehr kleine Kohlen; überdies steigt die Zahl der zur Vorrichtung einer gegebenen flachen Höhe erforderlichen Oerter, mithin vermehren sich die Kosten zur Ausgewinnung einer Bauabtheilung, da der Ortsbetrieb stets kostbarer ist, als der Pfeilerabbau. Sehr hohe Pfeiler verringern zwar die Zahl der Vorrichtungsörter, erschweren aber den Abbau durch häufiges Zubruchegehen, womit stets Verluste von Kohlen verbunden sind; bei starkem Fallwinkel sind dieselben der Conservirung der Stückkohlen nachtheilig und machen die Arbeit gefährlich.

Zum Ansetzen der streichenden Vorrichtungsörter dienen Diagonalen (beziehungsweise schwebende Strecken); Bremsberge, über Stollenkohlen in beschränktem Maße tonnlägige Schächte; selten und nur für kurze Feldmittel auf stark geneigten Flötzen Rolllöcher.

Diagonalen heißen Betriebe, welche aus der tiefsten Strecke innerhalb des Flötzes nach einer mittleren Richtung, diagonal; dagegen Bremsberge solche, welche nach der Richtung rechtwinklich zum Streichen, d. h. schwebend, geführt werden. Rolllöcher sind Räume, die im Bergversatz durch Zimmerung oder durch Aufschichtung größerer Gesteinswände an den Seiten offen erhalten werden.

Bei sonst regelmäßigem Verhalten der Flötze und ausgedehnten Abbaufeldern kommen Diagonalen allein zur Vorrichtung oberer Oerter nur bei mäßigem, 10 bis 15 Grad nicht übersteigenden Fallwinkel. Bremsberge werden meist schwebend hergestellt und bieten bei dieser Richtung den kürzesten, überhaupt möglichen Weg zur Ansetzung streichender Vorrichtungsörter. Das Minimum des Fallwinkels ist 10 Grad anzunehmen, jedoch von der Construction der Bremsmaschine und von der Höhe des Bremsberges abhängig.

Tonnlägige Schächte dienen wie schwebende Bremsberge zum Ansetzen der oberen Oerter, finden aber solche Anwendung nur in beschränktem Maße bei Stollengruben. Für tonnlägige Tiefbaue tritt Sohlenbildung durch direct vom Schacht abgehende Strecken,

Digitized by Google

im Uebrigen aber die gewöhnliche Art der Vorrichtung ein, theils weil durch Anbauen aller Oerter der Schacht leicht gefährdet werden könnte, theils weil eine große Zahl von Anschlagspunkten sich mit dem regelmäßigen Gange der Maschinenförderung nicht vereinigen läßt; in hangenden oder liegenden Flözen, welche durch Querschläge in den Hauptsohlen zu lösen sind, wird in der Regel die allgemeine Methode der Vorrichtung zur Anwendung gebracht.

Rolllöcher erfordern mindestens 30 — 35 Grad Neigung des Flözes und sind für die Erhaltung der Stückkohlen beeinträchtigend. Sie kommen zum Ansetzen oberer Oerter für den streichenden Pfeilerbau nur bei kurzen und nicht zu hohen Feldesmitteln, bei sehr schmalen Flözen und überhaupt bei stärkerem Fallwinkel vor.

Für den Pfeilerbau und jede Abbaumethode überhaupt ist von Wichtigkeit die angemessene Größe der Abbaufelder oder Baubtheilungen. Die flache Höhe derselben ist von den Lagerungsverhältnissen allgemein, bei Stollengruben außerdem von der eingebrachten Seigerteufe, bei Tiefbaugruben von der Entfernung der Sohlen abhängig, mithin nur in letzterem Falle einigermaßen der freien Beurtheilung unterworfen. Dagegen tritt hinsichtlich der streichenden Länge, in sofern nicht natürliche Baugrenzen concurriren, das technische Ermessen unbeschränkt ein. Flözmächtigkeit und Verhalten des Nebengesteins, Rücksicht auf Concentrirung des Abbaues und Herbeiführung eines möglichst constanten Verhältnisses zwischen den von Oertern und von Pfeilern gewonnenen Kohlenmengen bei bedeutendem Förderquantum, geben die bestimmenden Momente ab. Mächtige Flöze und druckhaftes Nebengestein erfordern kürzere, schmale Flöze und gutes Nebengestein gestatten längere Baubtheilungen. In keinem Falle darf die streichende Länge so groß sein, daß vor erfolgtem Abbau Auswechselung der Ortzimmerung nothwendig wird.

Für die Ausführung des streichenden Pfeilerbaues in einem Flöze hat man allgemein folgende Regeln: Jedes obere Ort muß dem nächst unteren voraus zu Felde gehen, so daß die oberen Oerter die Baugrenzen nach und nach früher erreichen als die unteren, über jenen kann dann schon Abbau stattfinden, wenn diese an die Grenze gelangen. Dadurch wird eine richtige Stellung der in Abbau begriffenen Pfeiler zu einander bewirkt und man entgeht dem unnöthigen Aufwande an Zimmerung, welcher entsteht, wenn der Abbau des Pfeilers nicht sofort nach Beendigung des ihn unterfahrenen Ortes erfolgt. Nicht minder vermeidet man die Verschlechterung der Kohle durch Stehenlassen des Pfeilers und den dadurch allmälig gesteigerten Gebirgsdruck vermehrten Procentsatz an Grieskohlen. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der Grund- und Sohlenstrecken statt, die als Feldörter zur Untersuchung oder zur Vorbereitung einer folgenden Baubtheilung möglichst rasch fortrücken sollen, damit man nach erlangter Gewißheit vorliegender edler Mittel, beziehungsweise nach Zurücklegung der Abbaugrenze mit der Vorrichtung des neuen Abbaufeldes vor Erschöpfung des vorhergehenden beginnen kann. Von dem Abbau bleibt ein nach der Oertlichkeit zu bemessender Sicherheitspfeiler unter der oberen Wetterstrecke so lange ausgeschlossen, als noch neue Baubtheilungen im Streichen folgen, und der Pfeiler über der unteren Sohlenstrecke auf seine ganze Länge, theils mit Rücksicht auf noch zu bildende Abbaufelder, theils weil diese Strecke für die nächst tiefere Sohle die Wetterstrecke bildet. Auf Stollengruben kann daher der Grundstreckenpfeiler nach Erreichung der Marktscheide oder einer anderen bestimmten Baugrenze verhauen werden. Zwischen den in der Richtung des Streichens an einander schließenden Abbaufeldern sind Sicherheitspfeiler unverritzt (unberührt) zu belassen, um den entstehenden „Alten Mann" (verlassenen Bau) möglichst vollständig zu isoliren. Dies ist besonders nöthig beim Vorhandensein schlagender Wetter, und da, wo die im Alten Mann als verloren zurückgelassenen Kohlen zur Selbstentzündung geneigt sind.

Die Disposition der Vorrichtungs- und Gewinnungsarbeiten in mehreren über einander gelagerten Flözen hängt davon ab, ob nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse anzunehmen ist, daß der Abbau des liegenderen das Zubruchgehen des hangenderen zu Folge haben werde. Für den bejahenden Fall müssen die Abbaue des hangenden Flözes zu denen des liegenden in ein ähnliches Verhältniß gebracht werden, wie die unter einander gelegenen Pfeiler eines und desselben Flözes, d. h. auch im Großen und Ganzen muß die Gewinnung von oben nach unten erfolgen; Vorrichtung und Abbau müssen im hangenden Flöz vorausstehen; der Fallwinkel kommt hier wesentlich in Betracht. Die Erfahrungen, welche man über die Wirkungen der Abbaue von Stollengruben auf die Tagesoberfläche gesammelt hat, lehren, daß das Brechen des Hangenden unter einem Winkel von selten über 75 Grad und unter 55 Grad, im Mittel also von 65 Grad (mit dem Horizonte), in das Innere des ausgehauenen Raumes erfolgt. Man ist geneigt, bei Flözen von 45 Grad Fallen und mehr den Bruchwinkel von 65 — 70 Grad, bei denen unter 45 Grad Fallen zu 65 — 55 Grad anzunehmen.

Aus der Nothwendigkeit, die Ausgewinnung des hangendsten Flözes zuerst zu beginnen, folgt, daß man die Ausrichtungsquerschläge wo möglich vom Hangenden ins Liegende treiben muß, womit zugleich der Vortheil leichterer Verarbeitung des Gesteins verknüpft ist. Wird, wie bei Tiefbauen meist der Fall, vom Schachte her sowohl ins Hangende als Liegende ausgerichtet, so hat man vorzugsweise Augenmerk auf Beschleunigung ersterer Ausrichtung zu wenden, es sei denn daß das sehr mächtige Gebirgsmittel jede Möglichkeit der Einwirkung früher begonnener Abbaue in liegenderen Flözen beseitige. Von der söhligen Entfernung, also vom Fallwinkel und der Mächtigkeit des trennenden Mittels hängt es ab, ob mehrere Flöze sich dadurch in dasselbe System der Vorrichtung ziehen lassen, daß man aus oberen Strecken des einen, in gewöhnlicher Art vorzurichtenden Flötzes „Querschläge" (d. h. solche nach dem Flötze hin quer durch das Gebirgsgestein getriebener Strecken, ein durch das Gebirgsgestein nach einer Lagerstätte hin getriebener Bau, auch wol

Digitized by Google

Zubau genannt) von geringen Dimensionen bis zu den anderen treibt und solchergestalt dort die oberen Oerter bildet.

Versuchsbaue sind zur Auffuchung und Untersuchung einer Lagerstätte bestimmte Baue; sie werden auch wol selbst dann noch so genannt, wenn daraus schon ein Ertrag gewonnen wird. Hilfsbaue aber sind solche Baue, welche zu irgend einer Unterstützung, Beseitigung eines Hinternisses des Bergbaues, oder zur Auffuchung nach Gewinnung nutzbarer Mineralien angelegt werden.

Der combinirte Pfeiler- und Strebbau schließt sich unmittelbar dem streichenden Pfeilerbau an und wird auch als Pfeilerbau mit breitem Blick bezeichnet. Er wird vereinzelt auf schmalen schwachfallenden Flözen geführt und aus einer Diagonale oder schwebenden Strecke durch Auffahren von breiten Oertern eröffnet, welche ebenso breite, später von der Baugrenze aus rückwärts zu gewinnende Pfeiler zwischen sich lassen.

Diagonaler Pfeilerbau findet nur bei flachem Fallen Anwendung. Die Pfeiler bilden sich bei ihm durch eine Reihe von Diagonalen, welche aus der tiefsten Sohlen- oder Grundstrecke angelegt und bis zu der nächst oberen Sohle oder einem Theilungsorte getrieben werden. Diese Abbauart bietet mehr Betriebspunkte dar, als der streichende Pfeilerbau und concentrirt daher die Gewinnungsarbeiten. Bei Flözen, die auf längere Zeit gleichmäßiges, 10 — 15 Grad nicht übersteigendes Fallen beibehalten und durch schlagende Wetter nicht belästigt sind, ist er in Anwendung.

Der schachbretförmige Pfeilerbau stellt sich nicht als eine besondere Abbaumethode, sondern nur als eine partielle Gewinnung vorgerichteter Pfeiler zu dem Zwecke dar, durch das Anstehenlassen von Pfeilerstücken entweder das Zubruchgehen des Hangenden ganz zu verhindern oder dem Bruche bestimmte Grenzen zu setzen. Bei flacher Neigung ist quadratische oder annähernd quadratische Gestalt und alternirende (d. i. schachbretartige) Stellung der zurückbleibenden Pfeilerstücke üblich und zweckmäßig. Stärkere Neigungen können das Stehenlassen paralleleppipedischer, in der Richtung der Fallinie an einander schließender Streifen veranlassen. Ob, statt Kohlenpfeilerstücke zu belassen, Steinpfeiler zu errichten sind, ist in der Regel eine rein ökonomische Frage; nur wenn in Folge eines Mißgriffes die Kohlenpfeiler zu schwach geworden sind, als daß die beabsichtigte Wirkung auf die Dauer zu verbürgen wäre, kann lediglich aus technischen Gründen die vollständige Beseitigung derselben und die Anordnung von Mauerung, oder Bergeversatz geboten sein.

Der Pfeilerbau mit allen Modificationen bildet eine Gruppe der Abbaumethoden, deren Eigenthümlichkeit darin beruht, daß die Ausgewinnung der Lagerstätte durch zwei der Zeit nach getrennte Operationen — durch den Betrieb von vorrichtenden Oertern, und durch den Abbau der vorgerichteten Pfeiler — geschieht, und daß die ausgehauenen Räume, obschon zuweilen eine partielle Versetzung mit beiläufig gewonnenen Bergen erfolgt, in der Regel dem Zusammenbrechen überlassen bleiben.

Bei dem Braunkohlenbergbau, so wie er hauptsächlich in Norddeutschland im Umgange ist, kommt zunächst die Frage in Beantwortung, ob eine Braunkohlenlagerstätte mittels Tagebaues oder unterirdischen Baues gewonnen werden soll.

Für die Anlage eines Tagebaues ist zunächst das Verhältniß der Mächtigkeit der Kohle zu der des Deckgebirges zu berücksichtigen; ferner die Beschaffenheit des letzteren selbst und das Einfallen des abzubauenden Lagers für die Wahl der Abbaumethode. Ist z. B. das Deckgebirge sehr mässig und daher schwer zu gewinnen, oder ist es mit Rutschflächen und Wasserklüften derartig durchsetzt, daß die Abraumstöße trotz der flachsten Dossirung nicht stehen wollen, oder ist endlich das Einfallen der Lagerstätte so stark, daß der Tagebau nach dem Einfallen zu nur eine geringe räumliche Ausdehnung erhalten kann, so wird man selbst bei günstigem Verhältniß des Abraums zur Kohlenmächtigkeit dennoch seine Zuflucht zum unterirdischen Grubenbau nehmen. Wie schon früher gesagt, ist ein Tagebau noch zweckmäßig, wenn sich die Mächtigkeit der Kohle zu der des Deckgebirges wie 1 : 3 verhält.

Die Aus- und Vorrichtung des Tagebaues ist nur verschieden, je nachdem die abzubauende Lagerstätte entweder söhlig, beziehungsweise schwach wellenförmig, gelagert ist, oder gegen den Horizont regelmäßig einfällt. Im ersten Falle wird man sowol mit den Stollen als auch mit dem Tiefbauschachte von vornherein so tief einzukommen suchen, daß von ihnen aus die gesammte Lagerstätte gelöst werden kann, in welchem Falle die Lösung am zweckmäßigsten vom Liegenden aus bewirkt wird. In man mit dem Stollen oder mit dem vom Schachte aus getriebenen Querschlage unter der Stelle angekommen, wo der Tagebau beginnen soll, wird dessen Einschnitt hergestellt und alsdann der Stollen oder Querschlag dem fortrückenden Abbau nachgeführt, indem man diese Wasserabführungsstrecke in der Regel nach vorheriger Bloßlegung ausmauert und die Mauerung alsdann mit dem gewältigten Abraum überstürzt. Im anderen Falle muß, wenn es nicht möglich ist, von vornherein die tiefste Sohle zu gewinnen, bis zu welcher der Tagebau vorschreiten soll, die Aufschließung durch einen Stollen erfolgen. Der unter dessen Sohle einsenkende Flötztheil muß nachträglich durch einen besonderen Tiefbau gelöst werden. Ist der Stollen oder Querschlag bis an das Liegende der abzubauenden Lagerstätte herangebracht, so treibt man im Streichen der letzteren Flügelörter und führt von ihnen aus bis an den Tageseinschnitt in angemessenen Entfernungen von einander steigende Strecken auf, durch welche alsdann die in dem Tagebau sich sammelnden Wasser zunächst den Flügelörtern und durch diese dem Stollen oder Querschlage zugeführt werden.

Zum ersten Einschnitt wählt man gern diejenige Stelle, an welcher der Abraum am wenigsten mächtig ist. Die Größe des ersten Einschnittes richtet sich lediglich nach der Mächtigkeit und Ständigkeit des Abraums.

Digitized by Google

Man zieht es ferner vor, den Abraum vom Tage nieder in einzelnen Strossen in der Weise zu gewinnen, daß jede nächst untere Strosse den Fuß für die nächst obere und zugleich die Förderbahn für den Betrieb der letzteren bildet, und daß man jeder einzelnen Strosse diejenige Böschung gibt, welche der Beschaffenheit des Gebirges entspricht. Je größer die Mächtigkeit des Deckgebirges ist, desto mehr Strossen müssen gebildet werden, um einen Kohlenpfeiler von solcher Größe bloßzulegen, daß dessen Gewinnung möglich wird. Um daher für die unmittelbar auf der Sohle befindlichen Strossen einen Fuß und eine Förderbahn zu gewinnen, und um eine Verunreinigung der Kohlen bei deren Gewinnung zu verhüten, läßt man von dem entblößten Kohlenpfeiler eine Strosse (Berme) von 2 bis 3 Meter stehen. Wenn die Kohle entmässert ist, nimmt man die Kohlenstrosse der leichteren Gewinnung halber nicht höher als zu 4 bis 5 Meter an, weshalb, wenn das abzubauende Flötz mächtiger ist, zwei oder mehrere Strossen mit vollständiger Berme gebildet werden.

Ist man auf diese Weise mit dem ersten Einschnitt bis auf das Liegende des Flötzes oder so weit niedergekommen, als das letztere überhaupt durch Tagebau gewonnen werden soll, so muß dieser Einschnitt angemessen erweitert werden. Man sucht hierbei den Tagebau wo möglich so einzurichten, daß die Wagen der Debenten unmittelbar vor die Kohlenstrosse rücken können, weil dann die Löhne für die Kohlenförderung wegfallen. Fällt das Flötz gegen den Horizont regelmäßig ein, so muß die weitere Ausdehnung des ersten Einschnittes zunächst im Streichen auf der ganzen Länge des abzubauenden Feldes erfolgen, der Bau muß gleichmäßig nach dem Einfallen zu vorschreiten.

Bei ständigem Gebirge erfolgt die Gewinnung der Abraummassen auf den einzelnen Strossen mittels der Lettenhaue, mittels Fimmel und Schlägel oder mittels der Brechstange; bei rolligem Gebirge meist mittels bloßer Wegfüllarbeit. Die Kohlengewinnung erfolgt in der Weise, daß man die Kohlenstrosse in einzelnen Abläßen von oben nieder bis auf die Tagebausohle beziehungsweise bis zur nächst unteren Strosse verhaut. Wird die Kohle in mehreren Strossen abgebaut, so werden von den oberen Strossen nach den in der untersten Strosse befindlichen Förderstrecken sogenannte Rolllöcher angelegt, durch welche die Kohle den Förderwagen zugeführt wird.

Für den unterirdischen Grubenbau eines Braunkohlenlagers treten schwierigere Umstände ein, da die im Hangenden und unmittelbar Liegenden desselben befindlichen Wasser erhebliche Rücksichten erfordern. Die Ausrichtungsarbeiten hängen von dem regelmäßigen Fallen des Flötzes, von seiner söhligen oder wellenförmigen Lagerung ab und bestehen hauptsächlich in dem Betriebe von Strecken, in dem Abteufen der dazu erforderlichen Förderschächte.

Ist die mit dem Stollen oder Tiefbauschachte aufgeschlossene Pfeilerhöhe sehr bedeutend und nicht mit einem Male abzubauen, so führt man von der Stelle aus, wo der Stollen oder Tiefbauschacht das Liegende des Flötzes erreicht hat, im Streichen desselben eine Sumpfstrecke so weit auf, als es zur Vermeidung von plötzlichen Wasseraufgängen nothwendig ist. Von dieser Sumpfstrecke aus haut man alsdann ein steigendes Ort bis an das Flötzausgehende oder bis an die vorliegende obere Sohle auf, theilt die dadurch ausgerichtete Pfeilerhöhe in so viele Fördersohlen ein, als es zweckmäßig erscheint, und bringt die erste Förderstrecke als erste Grundstrecke nach beiden Richtungen hin zu Felde. Die mit dieser Sohle etwa aufgeschlossenen Wasser werden durch das flache Ort dem Stollen oder Tiefbauschachte zugeführt. Ist dagegen die gelöste Pfeilerhöhe geringer und mit einem Male abzubauen, so bildet die vom Schachte oder vom Stollen aufzufahrende Grundstrecke, gleichzeitig die Fördersohle. Auch kann man in 8 bis 10 Meter Entfernung über derselben noch eine besondere Förderstrecke auffahren, welche da sie bald trocken ist, für die Förderung geeigneter wird. Ist der Aufschluß durch einen Tiefbauschacht erfolgt, so kann man letzteren auch noch um 2 bis 4 Meter abteufen, von ihm aus das Flötz wieder querschlägig anfahren und in dem letzteren noch eine besondere Sumpfsohle auffahren. Um schlechte Wetter abzuhalten treibt man mit der Grundstrecke parallel noch besondere Wetterstrecken, oder teuft auch wol besondere Wetterschächte ab. Das Liegende entwässert sich gewöhnlich schon durch den Streckenbetrieb.

Hat das Flötz eine söhlige oder ziemlich söhlige Lagerung, so erfolgt die Ausrichtung von der Stelle, wo der Stollen oder Tiefbauschacht in das Flötz eingekommen ist, zunächst nach demjenigen Theile des Grubenfeldes, in welchem der Abbau beginnen soll durch eine söhlige Grundstrecke, von welcher aus besondere Flügelörter behufs Trockenlegung des abzubauenden Flötztheiles getrieben werden. Grundstrecke und Flügelörter werden gleichzeitig als Förderstrecken benutzt, auf sie kommen daher auch die zur Förderung oder zur Wetterversorgung zu benutzenden Schächte zu stehen.

Ist das Flötz so mächtig, daß es in mehreren Abtheilungen (Etagen) abgebaut werden muß, so treibt man nur in derjenigen Abtheilung, welche am geeignetsten ist, eine Grundstrecke und richtet die übrigen Abtheilungen querschlägig aus. Ist die Lagerung söhlig, so wird nur in die unterste Abtheilung eine Grundstrecke getrieben, die oberen Abtheilungen werden durch Ueberbrechen gestoßen.

Es beginnt nun die Vorrichtung des Schachtfeldes zum Abbau, d. h. dessen Eintheilung in größere und kleinere für den Abbau bestimmte Pfeiler. Man richtet das Schachtfeld so ein, daß es bei möglichst kleinem Umfange möglichst viel Kohlen schüttet. Die zweckmäßigste und vortheilhafteste Gestalt hierzu ist das Rechteck, vorausgesetzt, daß der Schacht selbst die zweckmäßigste Stellung hat, und die Neigung des Flötzes so groß ist, daß eine steigende Förderung unräthlich erscheint. Bei einer söhligen Lagerung des Flötzes gibt man dem Schachtfelde eine annähernde quadratische Form, setzt die Fördermaschinenanlage in die Mitte des Feldes, und hat somit nach allen Seiten hin die kürzesten Förderlängen. Für die Wahl des Ansetzpunktes eines Fördermaschinenschachtes sind gewöhnlich die mit demselben zu

Digitized by Google

durcheufenden Gebirgsschichten und oft die Nähe von Abfuhrwegen bestimmend. Kommt man mit dem Schachte nicht ganz in die Mitte der Förderstrecke, oder auf eine höhere beziehungsweise tiefere Sohle, so teuft man ihn im ersteren Falle bis in das Niveau der Förderstrecke ab und verbindet diese mit ihm durch einen Querschlag; im letzteren Falle aber stellt man seine Verbindung mit der höheren Sohle entweder ebenfalls durch einen Querschlag oder bei mäßigem Fallen des Flötzes durch Diagonalen her, denen man aber kein stärker Ansteigen als höchstens 2 Grad gibt, weil sonst die Schienenförderung zu beschwerlich wird. Ueberhaupt bringt man die Schienenförderung, soweit es nur angeht, zur Anwendung und vermeidet möglichst Karrenförderung.

Bei der Eintheilung des Schachtfeldes in einzelne kleine Abbaupfeiler unterscheidet man streichende Vorrichtung, bei welcher die einzelnen Abbaupfeiler parallel der Förderstrecke, und steigende Vorrichtung, bei welcher sie parallel der Fallungslinie des Flötzes gelegt werden und werden durch diese Pfeiler Oerter gebildet, die man in der Kohle aufführt. Der Abbau beginnt am äußersten Ende des Schachtfeldes und schreitet nach dem Schachte zu vor. Bei der streichenden Vorrichtung werden die Abbaupfeiler gewöhnlich so breit genommen, daß daraus ein oder zwei Brüche gebildet werden. Bei steigender Vorrichtung nimmt die Breite der Pfeiler von 8 bis 20 Meter zu. Ist die Kohle sehr milde, so geht man mit jener Breite wol bis zu 40 Meter, um die Pfeiler möglichst stark zu lassen.

Die Braunkohlenflötze baut man unterirdisch gewöhnlich nur bis zu 4 Meter Mächtigkeit mit einem Male ab, weil darüber hinaus der Bau zu gefährlich und zu beschwerlich wird. Besitzen die Flötze eine größere Mächtigkeit, so werden zwei oder mehrere Bauabtheilungen gebildet und diese ebenso wie über einander vorkommende Flötze für sich selbst vorgerichtet. In solchen Fällen wird zunächst die oberste Abtheilung, das obere Flötz abgebaut, wobei zur Aufförderung dieselbe Förderstrecke, welche in der unteren Abtheilung liegt, benutzt wird.

Ist das Schachtfeld vorgerichtet, so beginnt der eigentliche Abbau. Die Kohle wird in einzelnen Abtheilungen (Brüchen) von angemessener Größe gewonnen, worauf die dadurch entstandenen hohlen Räume zu Bruche gehen. Nach der Beschaffenheit der Kohle und des Hangenden richten sich die Veränderungen bei der Vorrichtung und beim Abbaue selbst, auch liegt es in der Sache, daß der Abbau einer Kohle von 6 bis 10 und mehr Meter Mächtigkeit mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen hat und mit mehr Gefahr für die Arbeiter, auch mit mehr Kohlenverlust verbunden ist, als eine Abbauhöhe von 2 bis 4 Meter Mächtigkeit, wo namentlich der Kohlenverlust unbedeutend ist. Bedarf das Hangende einer Unterstützung, so erfolgt diese durch Zimmerung, deren einfachste Art in den Strecken der Thürstock, im Bruche selbst der Stempel ist. Will man den Bruch einhalten, so werden Stempel zwischen dessen Firste und Sohle geschlagen. Ist alle Kohle hereingebrochen, so bricht meist schnell das Dachgebirge nach und muß deshalb die Förderung aus einem brechenden Bruche unausgesetzt erfolgen. Bleiben die Brüche offen, so wird in der Regel die denselben zunächst stehende Zimmerung zerdrückt, die Kappen brechen in der Mitte, die Thürstöcke und Stempel machen ein Knie; die Kohle selbst wird bei dieser Gelegenheit sehr zusammengepreßt. Gewöhnlich bestimmt man die Größe der Brüche so, daß der Bruch gerade dann zusammengeht, wenn der Ausbau vollendet ist. Bei dem Abbau und dem zu ihm gehörigen Streckenbetriebe hilft man sich auch durch ein Ueberbrechen (Ueberhauen), welches nicht verzimmert wird, und mit dem man so weit in die Höhe geht, bis man die oberste Kohle erreicht. Sodann wird von oben herab dieses Ueberbrechen in Gewölbeform weiter, so zu sagen „Bruch gehauen"; man hält sich jedoch damit immer mehr nach den Grenzen des Pfeilers als nach dem Stoße der entstehenden Strecke. Wenn die Erweiterung des Ueberbrechens bis zu den entfernten Stößen des abzubauenden Pfeilers ausgeführt und man Spuren vom „alten Mann" hat, so führt man die Erweiterung bis zur Sohle nieder. Hat man keinen alten Mann, sondern Rücken oder beide zu den Grenzen, so ist die größte Vorsicht nöthig. Der Arbeiter muß während dem Hereinbrechen der Kohle die Stöße des Bruches beobachten, zu Zeiten mit der Arbeit einige Augenblicke inne halten, das Gehör zu Hilfe nehmen, ob sich in einem anliegenden Bruche ein Geräusch vernehmen läßt, oder ob die Stöße des Bruches zu krümeln anfangen. Ist dies letztere der Fall, so ist es Zeit, sich in Sicherheit zu begeben.

Die starke Ausdünstung der Kohlen verdickt sehr leicht die Grubenluft (Wetter); denn eine fortdauernde Zersetzung der Kohle verändert dieselbe stets durch Austreiben von Kohlenwasserstoff, und nicht selten entwickeln sich entzündbare Gasarten (Kohlensäure, Sumpfgas, Stickstoff und ölbildendes Gas), welche so oft die Ursache unglücklicher Zufälle in den Gruben sind. Besonders ist dies der Fall wenn lange offen gestandene Brüche zusammengehen. Es entsteht dadurch Wettermangel, in welchem Falle nichts weiter übrig bleibt, als Wetterstrecken parallel der Hauptstrecke zu treiben. Diese Wetterstrecken werden später von den Abbaustrecken durchschnitten und dienen dann zugleich als Abbaustrecken.

Von großem Einfluß ist auch das Verhalten des aus den Bruchstücken des Hangenden bestehenden Alten Mannes. (Alte Mann ist das in Gruben ausgehauene und wieder mit Bergen ausgesetzte oder ausgestürzte Feld. Daher die Redensarten: Alten Mann finden, In den Alten Mann schlagen). Hat das Flötz Fall und ein rolliges Hangende, bei welchem der alte Mann zur vollständigen Beruhigung längere Zeit bedarf, so wird man eine streichende Vorrichtung wählen. Ist das Flötz söhlig so wird es unerheblich sein, auf welcher Seite der Bruchbau sich der alte Mann befindet. Es wird sich stets ein seitlicher Druck zeigen, der von der Beschaffenheit des alten Mannes abhängt.

Bei den verschiedenen Abbaumethoden der Braunkohlenlager ebenso wol als der Steinkohlenflötze ist stets in Beurtheilung zu ziehen, die Kohle bis an den alten

Digitized by Google

Mann möglichst rein abzubauen, das eingebaute Holz wieder zu gewinnen, und wie sich überhaupt die Kosten des Holzaufganges zu dem Werthe der gewonnenen und verloren gegebenen Kohlen stellen.

Ueber den Abbau der Kohlenflötze ist noch im Allgemeinen zu erwähnen, wie kein zu großes Feld auf ein Mal vorgerichtet werden muß, weil dadurch die Kohle lange Zeit und unnützerweise dem schädlichen Einflusse der Luft ausgesetzt bleibt. Die Kohle selbst verändert sich, der Schwefelkies, den sie vielfach enthält, wird zersetzt und in Eisenoxydhydrat umgewandelt, wodurch die Kohle eine rostige Farbe erhält, was deren Preis vermindert. Die Vorrichtungsarbeiten müssen daher mit dem Abbau stets in einem gewissen Verhältniß stehen. Unter allen nutzbaren Mineralien gewährt die Gewinnung sowol der Stein- als auch der Braunkohlen die größten Schwierigkeiten. Sie müssen, wenn der Bau lohnend sein soll, in großen Mengen gewonnen werden. Kohlenflötze von geringer Mächtigkeit, die viele Verwerfungen und Unterbrechungen zeigen, Kohlen von nur mittelmäßiger Beschaffenheit und von geringem Begehr seitens der Consumenten, können die Anlagekosten nicht tragen, welche bei mächtigen und ausgedehnten Flözen vollkommen gerechtfertigt werden. Es wird daher heutigen Tages namentlich bei dem Steinkohlenbergbau keine Grube aufgenommen, die nicht zu einer bedeutenden Förderung berechtigt zu sein glaubt, obgleich bei vielen derselben die wirklichen Fördermengen häufig den gehegten Erwartungen und den ausgeführten Ausrichtungs- und Vorrichtungsbauen nicht entsprechen. Diese oft in einem viel zu großen Maßstabe ausgeführten Baue werden alsdann für den späteren unverhältnißmäßigen Betrieb eine große Last.

Die Steinkohlengebirge Deutschlands, Frankreichs und Belgiens sind im Verhältniß zu den britischen im Allgemeinen weniger reich. Die Flötze sind minder regelmäßig, ihre Mächtigkeit ist eine dem Abbau weniger günstige; das hangende Gebirge ist weniger fest und erfordert eine weit kostbarere einzubringende und zu unterhaltende Zimmerung; endlich sind die Kohlen klüftiger und brüchiger, so daß der Stückkohlenfall ein geringer und die Absatz- und Verkaufsverhältnisse ungünstiger als in England sind, wo auch die Grubenanlagen ein geringeres Kapital erfordern. Die Unregelmäßigkeit der Steinkohlenflötze in Frankreich, ihre häufigen durch Rücken und Verwerfungen veranlaßten Unterbrechungen, ihre wechselnden Lagerungsverhältnisse, die geringere Festigkeit des Hangenden erlauben häufig nicht die Anlage von dem Abbau vorangehenden Vorrichtung ausgedehnter Grubenfelder, und nur mäßig große Abbaufelder können nach und nach vorgerichtet werden. Dadurch werden sehr hohe Gewinnungskosten veranlaßt, da die Vorrichtungsstrecken häufig in Nebengestein getrieben werden müssen.

Bei der Gewinnung des Steinsalzes kommt wesentlich in Betracht die regelmäßige Lagerung und Reinheit desselben.

Staßfurt, wo die Ablagerung ungemein mächtig und rein, wo im Hangenden die so wichtigen Kalisalze — die Carnallite und der Kainit, der Tachhydrit und Boracit (Staßfurtit), Kieserit und Polyhalit — in einer Seigerteufe von c. 50 Meter vortreten und bei einem Fallwinkel von 30 Grad in söhliger Entfernung von c. 160 Meter horizontal durchfahren und abgebaut werden; Staßfurt, wo die gewaltige Mächtigkeit des eigentlichen dichten Steinsalzes als unterste Gruppe bis 330 Meter, ohne daß man von der unterSten Grenze auch nur eine Ahnung hat, durch Bohrversuche bekannt geworden und bis 30 Meter Seigerteufe mit dem Abbau der Schächte aufgeschlossen ist und in einer söhligen Mächtigkeit von c. 240 Meter auf horizontalen Abbausohlen durch streichende Strecken und senkrecht hierauf stehende 8 bis 23 Meter breite und 8 bis 9 Meter hohe Abbauörter mittels Firstenbau seit 1857 bergmännisch gewonnen wird; Staßfurt gibt eine deutliche Vorstellung vom neuesten Steinsalzbergbau, der ein Strecken und Pfeilerbau ist. Die Gewinnung des Steinsalzes geschieht im Hangenden der Lagerstätte auf der Offseite des 340 Meter tiefen Schachtes, während die Ausrichtung der Kalisalze — sonst Abraumsalze genannt — durch einen Querschlag gegen Westen hin betrieben wird. Die Wetterführung geschieht durch die beiden Schächte: den Fahrschacht und den Förderschacht. Zur Führung derselben vor die Abbauörter dient eine Wetterstrecke. Eine streichende Hauptstrecke von c. 6 Meter Breite verbindet die Abbauörter mit einander und gestattet durch eine Hauptförderstrecke die ungehemmte Communication mit dem Förderschachte. Die einzelnen Abbauörter sind durch Querörter mit einander durchschlägig gemacht, die stehengelassenen Sicherheitspfeiler haben rectangulare Querschnitte von c. 12 Meter Breite. Die Abbauörter sind c. 12 Meter weit und 8 Meter hoch. Die Abbauetagen werden so angelegt, daß Pfeiler auf Pfeiler, Abbauort auf Abbauort zu stehen kommen und nur die Querschläge und Decken durch feste Wände von einander getrennt sind. In den Kalisalzen ist von dem hangenden Querschlage aus die Ausrichtung in streichender Richtung durch eine Hauptstrecke am Liegenden der bauwürdigen Kalisalze bewirkt. Der Abbaupfeiler wird in Oertern von 8 Meter Weite unter Belassung von 6 Meter starken Zwischenpfeilern durchquert. Das Losſprengen des Steinsalzes geschieht mit Hilfe der Schießarbeit, nachdem Bohrlöcher vorgetrieben sind. Die Förderung geschieht in einer Reinheit, wie selten, da das Steinsalz selbst wasserhell bis graulich weiß, krystallinisch und von sehr feinem Gefüge, und fast gar nicht verunreinigt ist. In seiner Gesammtheit wird das Steinsalzlager durch nichts unterbrochen und nur durch dünne, mit ausgeprägtem Parallelismus fortlaufende, nur selten partiellen Verwerfungen unterliegende, die allgemeine Richtung nicht beeinträchtigende Schnüre in höchstens 6 Millimeter Stärke von Anhydrit durchsetzt. Es liegt sehr trocken, durch diese Schnüre wird das Lager in Bänke von durchschnittlich 90 Millimeter, also in söhliger Richtung 180 Millimeter Mächtigkeit getheilt. Die Schnüre werden Jahresringe genannt, um mit ihnen die durch die Temperatur bedingt gewesenen Niederschläge des Steinsalzes zu bezeichnen. Von den Kalisalzen — eine Gruppe von bunten

Digitized by Google

bitteren Salzen, früher Abraumsalze genannt — ist zunächst der Carnallit — Kaliummagnesiumchlorür — das wichtigste. Dieses Salz ist ein Doppelsalz und enthält Chlorkalium und Chlormagnesium mit einem bestimmten Wassergehalte, sowie noch etwas Chlornatrium, und ist dasjenige Salz, welches Staßfurt seine eigenthümliche und hervorragende Bedeutung für die Industrie, für Gewerbe und Landwirthschaft gegeben. Die Carnallitschichten sind mit Steinsalz und Kieseritschichten mehr und weniger verwachsen und daher bei der großen Gewinnung nicht vollständig zu trennen. Sie bilden eine Reihenfolge buntgefärbter Schichten, die streifenweise und bandförmig einen überraschenden Anblick gewähren. Unmittelbar über dem Carnallit kommt noch ein hartes Salz vor, eine Verbindung von Schwefelsäure, Kali, Talkerde, Chlor und Wasser, welches Kainit genannt ist, verschiedene Farbennüancirungen eingeht, eine deutliche Krystallisation zeigt, einen bituminösen Geruch hat und sich in Wasser leicht löst. Aus ihm werden reine schwefelsaure Kalipräparate dargestellt.

Verschieden hiervon sind die Steinsalzbergbaue in Wieliczka und Bochnia, Norwich, in den Salzgruben des östlichen Frankreichs, die Steinsalzgruben im Salzburgischen, in den österreichischen Alpen und in den Nord-Karpathen, zu Ber im Waadtlande, im Salz- und Gypsgebirge von Toscana, zu Cheshire und Straffordshire in England, die verschiedenen Salzstöcke in den Pyrenäen und in Catalonien, v. a. O.

In Wieliczka, am Fuße eines Zweiges der Karpathenkette, sind die großartigen Salzgruben, welche seit 1289 betrieben werden. Die Baue bilden verschiedene über einander ihre Stelle einnehmende Stockwerke. Im Durchschnitte liegt die Sohle eines jeden dieser Stockwerke 55 Meter unter dem nächsten, darüber befindlichen. Dreizehn Schachte welche jedoch nicht alle bis zu Tage reichen, dienen zum Einfahren und zur Förderung. In den Tiefen durchkreuzen sich nach Höhe und Breite sehr verschiedene Strecken, den mannichfaltigsten Richtungen folgend, ein wahres Labyrinth darstellend. Die Salzmassen und Lager, so wie der sie begleitende und umschließende Thon sind mitunter sehr fest; sie werden durch Sprengarbeit mit Pulver gewonnen. Aus früheren Jahren hat Wieliczka geräumige Hallen aufzuweisen, die zum Theil mit einer gewissen Prachtliebe ausgeführt sind. Die jetzige Methode abzubauen, das Steinsalz zu gewinnen, sowol in Abteufen als auch vor Oertern ist dort sowie auch in Bochnia die in Spiegeln, eine Weise, die sich hauptsächlich durch eine eigenthümliche und vorwaltende Anwendung des Schrämens bemerklich macht. (Unter Schrämen versteht man die Herstellung eines verhältnißmäßig engen, mehr oder minder tiefen Einschnittes überhaupt und insbesondere der zu gewinnenden Masse).

Beim Abteufen im Salze, meist von 4 Meter Länge, 2 bis 4 Meter Weite, schrämt man in den kurzen und langen Stößen seiger nieder und theilt sodann den ganzen lichten Querschnitt durch zwei andere Schräme in drei gleiche Theile — Spiegel genannt. Die Schräme werden der Natur der Sache gemäß unten enger als oben, jeder 1 Meter tief geführt. Die Spiegel werden nachmals hereingeschossen. Die Strecken sind nur 2 Meter hoch, 1,75 Meter weit. Man haut in jeder Ulme einen Schram, wobei man den Einbruch in die halbe Höhe legt und dann den oberen Theil von da bis gegen die Firste nachnimmt, worauf auch der untere bis auf die Sohle niedergehauen wird. Hierauf werden von der Mitte der Ortsbreite aus in der Firste und dann in der Sohle zwei eben so tiefe Schräme ausgehauen, alle vier Schräme zusammen bilden und umgrenzen den Streckenspiegel, den man später hereinschießt und zersetzt.

Bei der Steinsalzgewinnung in weiten Abbauen, den sogenannten Kammern, wird zunächst ein Einbruch von der Firste bis zur Sohle hergestellt, der die Dicke eines faßförmigen Körpers von etwa 0,4 Meter größten Stärke in der Mitte und 0,8 Meter Länge hat. Dieser Körper führt dort den Namen Balwan. Parallel diesem Einbruche, in der Entfernung einer einfachen oder doppelten Länge eines Balwanes, haut man hierauf einen Schram, sodann einen zweiten u. s. f., und stellt auf diese Weise mehrere Streifen (Bänder) dar, die man nochmals mit Keilen hereintreibt. Die Häuer, welche diese Arbeit verrichten, heißen Bandhäuer. Jener Einbruch wird übrigens auch hier wieder dadurch hergestellt, daß man 0,05 bis 0,07 Meter weite Schräme in etwa 0,9 Meter Entfernung von einander von der Sohle bis zur Firste herstellt, diese wieder in der Firste und Sohle durch zwei andere horizontale Schräme verbindet und den dadurch umgrenzten Spiegel ebenfalls hereinschießt. Ist aber die Wand sehr hoch, so darf der Gefahr wegen nicht mehr als 3,7 bis 4,5 Meter von der Firste herab geschrämt werden. Ist man mit der Gewinnung der dadurch gebildeten Bänder ein Stück vorwärts gekommen, so wird die unten stehen gebliebene Wand auf dieselbe Weise hereingenommen.

Der Grubenbau in Wieliczka hat eine Länge von c. 3000 Meter und eine Breite von c. 1500 Meter, und ist in drei Grubenfelder, das alte, neue und Janieffeld eingetheilt. Die Baue reichen mehr als 350 Meter unter Tage, ohne das Ende des Salzlagers zu erreichen, das in größerer Teufe fortsetzt. Man geht nicht tiefer aus Besorgniß, Wasser anzuhauen. Auch lehren mit derselben Besorgniß die dortigen Erfahrungen, in den Salzthon nicht weiter einzudringen. Ein unglücklicher Versuch hierin im J. 1868 brachte Wieliczka an den Rand des Verderbens, indem die unteren Baue durch angehauenes Grundwasser vollständig ersoffen.

Die Gewinnung des Salzthones und des mit Salztheilen geschwängerten Gypses oder Kalkes, wie sie auf vielen Salzwerken stattfindet, würde ohne allen Ertrag geschehen müssen, wenn man genöthigt wäre, die salzhaltigen Massen selbst zu Tage zu schaffen. Dies wird vermieden, indem Gruben- oder Tagewasser auf die Salzlager zur Anschwängerung geleitet, so die Absonderung der Salztheile von den tauben Massen herbeigeführt, dann aber die aufgelösten Salze als „gesättigte Soole" aufgefördert und durch einen Siedeproceß auf so-

Digitized by Google

genanntes „Siedesalz" verarbeitet werden. In solche gesalzenen Gebirgstheile, wie sie z. B. das Salzburger Alpenland in unregelmäßigen stockförmigen Massen vielfach aufzuweisen hat, dringt man durch Schächte und Stollen ein. Die Gruben in Hallein, der dort wegen seiner Salzablagerung so merkwürdige „Dürrenberg", geben u. A. ein Beispiel dieser Gewinnungsart. Das Salzgebirge bildet dort über Tage eine Hügelreihe, durch welche eine Untersuchungsstrecke getrieben wird, und von wo aus unter einem schiefen Winkel Strecken in das Gebirge geführt werden. Auf den Stellen, deren Salzreichthum hinreichend bekannt geworden, werden weite Räume, sogenannte Sinkwerke, die als Auslaugekammern dienen sollen, angelegt. Ein solches Sinkwerk hat in der Regel eine längliche, oft elliptische Form und ist durch einen Damm, den Lettendamm, eingeschlossen. Die Construction dieses Dammes gehört zu den wichtigsten Arbeiten. Gewöhnlich besteht er aus zwei Reihen Pfählen, die mit Bohlen belleidet sind, und so eine Art Kasten bilden, in dem der Letten fest eingestampft ist. Die Strecke, wo der Damm vorgerichtet wird, hat 3—4 Meter Länge und nur $1\frac{1}{2}$ Meter Breite. Von ihr aus geht man in rechtem Winkel in die Stöße, und führt nunmehr einen zweiten Damm auf, der die Längenseite des Sinkwerkes einschließen soll. Da das Sinkwerk sich besonders von der Sohle bis zur Firste erweitert (in die Höhe wandert), so bringt man das Ablaßrohr, das von Holz und vorn durchlöchert ist, so hoch als möglich an. Der aus dem Lettendamm in die Strecke hineinragende Theil der Leitröhre ist mit einem Hahn versehen, um die aufgelösten Salztheile, die Soole, abzuzapfen und entweder zu Tage direct oder zu den Pumpen führen zu können. Die Wasser müssen die Firste berühren, aber nicht darüber hinwegstehen. Das Salz löst sich langsam und die erdigen Theile fallen auf den Boden des Sinkwerkes, der sich somit fortwährend erhöht, und folglich eine gleichmäßige Erhöhung des Dammes erheischt, sodaß die Leitröhre, welche anfangs oben angebracht war, sich bald in den unteren Theilen des Sinkwerkes befindet. Bei einem Gehalte von 25—26 Proc. wird die Soole abgezapft, das Sinkwerk trocken gemacht, gesäubert und von Neuem zum Auslaugeproceß gefüllt. Die Sinkwerke werden von den einfallenden wilden Wassern mit Sorgfalt getrennt; zwei Sinkwerke müssen in horizontaler Richtung 30 Meter, in verticaler 10 Meter von einander abliegen, um Durchbrüchen zu begegnen, um das Herabstürzen der Decken (Himmel) zu hindern.

Die zu Tage geförderte Soole wird in hölzernen Rinnen dahin geleitet, wo die eigentliche Salzbereitung vor sich gehen soll. Zuweilen ist es zu diesem Behufe erforderlich, daß die Salzwasser in große Entfernungen geleitet, daß solche Gegenden zugeführt werden, welche reicher an Brennkmaterial sind, um die Versiedung so vortheilhaft als möglich zu bewirken. Als bedeutendes Werk dieser Art gilt die Soolenleitung von Berchtesgaden nach Reichenhall, wo die Soole durch Maschinen über Höhen von mehr als 400 Meter gehoben und über große Thaltiefen hinweggeführt wird.

Ein vollständig und gut vorgerichteter Schacht, der ein möglichst ausgedehntes Grubenfeld bedient, dessen Vorrichtungsbaue, als Strecken, Querschläge, dessen Ausrichtungsörter bei Verwerfungen und Rücken allen Anforderungen zum Abbau genügen, hat den Ausbau derselben zur nothwendigen Folge, und dieser ist eine nothwendige Bedingung für die Sicherheit der Baue und der Arbeiter. Die Beschaffenheit des Gebirges bedingt hierbei die Mühen und Kosten. Stehen die Grubenräume in festem Gestein, das dem Wasser und dem mechanischen Druck Widerstand leistet, so bedürfen sie nur geringer, zuweilen gar keiner Unterstützung, und man braucht die freie Firste nur durch einzelne stehen gelassene Pfeiler oder durch Bergversatz zu halten. Ist das Hangende oder Dach schlecht, so sucht der Bergmann ein besseres dadurch zu erlangen, daß er eine gewisse Dicke von dem hangenden Gestein gewinnt oder nachreißt. Sehr häufig ist das Gestein zerklüftet, und spaltet sich um so mehr, wenn es angehauen ist. Durch Wasser und feuchte Luft dehnt es sich und zieht sich auseinander, sodaß zur Unterstützung der Räume besondere Mittel angewendet werden müssen, damit Zusammensturz vermieden wird. Eine Vernachlässigung hierin hat die meisten alten Grubenräume zu Bruche gebracht; daher betrachtet

der Grubenausbau

die Sicherung der Grubenbaue gegen das Zusammenstürzen außer dem Bergversatze, wie er bei den Abbaumethoden schon erwähnt ist, außer den Sicherheitspfeilern (Bergfesten), durch Einbringen von Zimmerung und Mauerung. Im Einzelnen des Abbaues finden meist alle drei Arten zur allgemeinen Sicherung der Grube in verschiedenem Verhältniß statt, sodaß also Zimmerung, Bergversatz, Mauerung nicht selten in ein und derselben Grube zur Unterstützung des Gebirges, zur Aufrechterhaltung der Hauptstrecken, zur Isolirung verhauener Feldestücke, zur Sicherung der Abbaustrecken u. s. w., vorkommen, je nachdem die Unterstützung dauernd oder nur zeitweilig erfolgen soll oder die Oekonomie der Grubenwirthschaft es erforderlich macht. Im Großen findet jedoch meist die Zimmerung die häufigste Anwendung.

Die Grubenzimmerung.

Das zu derselben gehörige Holz verdient, je nachdem eine Strecke, ein Abbauort oder ein Schacht durch Zimmerung zu unterstützen, die nächste Beachtung. In holzreichen Gegenden, aus denen es zu geringen Preisen zu beziehen, wird man nicht immer nöthig haben, mit der geringsten Menge von Holzmaterialien zu wirthschaften, wenn der Druck des Gebirges sich vergrößert. Die zweckmäßig gewählte Form der Grubenbaue wird stets dazu beitragen, diesen Druck zu vermindern, und in holzarmen Gegenden, in denen die Werthe höher und höher steigen, wird man daher Bedacht nehmen, alle Verbesserungen und Ersparnisse zu machen. Die Größe des Druckes in den Grubenräumen läßt sich nur in den seltensten Fällen bestimmen, und nur durch Versuche und lange Erfahrung gelangt man dahin, die ungefähre Stärke

Digitized by Google

des Widerstandes, den man zu geben nöthig hat, auszumitteln. Gewöhnlich gibt man den einzelnen Theilen der Zimmerung eine viel größere Stärke als vielleicht unbedingt erforderlich, da immer noch darauf gerechnet werden muß, daß während ein Theil der Zimmerung durch Druck, Faulen des Holzes u. s. w. täglich schwächer wird, der andere unterdessen die Last zu tragen hat, und darum verhältnißmäßig stärker sein muß.

Alles Grubenholz muß vor seinem Gebrauche abgedorrt werden, da sonst dasselbe nach der Erfahrung ungleich eher fault. Das jüngere Holz ist besser als das minder feste ältere, welches von der Feuchtigkeit leichter durchzogen wird und verfault. Zur Conservirung der Hölzer werden vielfache Mittel angegeben. Durch Anschwelen, was theils in offenen Meilern, theils in besonderen Oefen geschieht, will man den Grubenhölzern eine größere Dauer verschaffen. Ein anderes Schutzmittel gegen die Fäulniß besteht darin, daß die Hölzer längere Zeit in Salzlösungen, in Mutterlaugen der Salinen aufbewahrt werden. Die Stege zu den Eisenbahnschienen werden mit einer Lösung von Chlorzink präparirt. Auch tränkt man die Stämme mit holzsaurem Eisenoxyd oder anderen Flüssigkeiten, indem an der Basis des Stammes Einschnitte gemacht werden. Allein mehr und weniger haben alle diese Mittel nur vereinzelt und durch locale Verhältnisse bedingt gute Wirkungen erzeugt. Um das Wasser zu verhindern, in das Fasergewebe des Holzes einzudringen, muß man in das letztere so wenig Einschnitte wie möglich machen, und die, welche man zu machen gezwungen ist, müssen sich unter einander decken.

Zu den allgemeinen Bedingungen bei Benutzung der Hölzer zum Grubenbau muß noch hinzugefügt werden: 1) bei gespaltenem Holz wendet man immer die gespaltene Seite nach dem Stoß oder der Firste; 2) die einzelnen Theile der Zimmerung, die Länge der Holzstücke muß so gering als möglich sein; 3) die Theile der Zimmerung müssen untereinander aufs Genaueste verbunden sein, um so in einer Spannung erhalten zu werden; 4) der Druck darf nicht auf einer einzigen Stelle lasten, sondern muß so viel als möglich auf die ganze Länge des Holzstückes vertheilt werden. Endlich muß man 5) bei dem Holze ganz besonders einen Wechsel von Trockniß und Feuchtigkeit verhüten, da es dadurch sehr rasch zerstört wird. Ueberdies zersetzen sich alte Hölzer leichter in der feuchten, warmen Grubenluft, als wenn sie ganz in Wasser oder in die freie Luft verbauet werden.

Von den zu Grubenbauten benutzten Laubhölzern gehören die Eiche, Buche und Erle zu den festesten; jedoch thut man immer besser, Nadelholz, Fichte und Tanne, dazu zu benutzen, indem das Laubholz zu theuer ist und in den Schächten nicht so lange steht, als das Nadelholz. Die harten Hölzer haben zwar im Kern die größte Festigkeit, doch zieht man auch für einzelne Zwecke, z. B. zu Stempeln, Nadelhölzer in Gestalt ganzer, zu Stücken von passender Länge zerschnittener Stämme vor. Dickere Stämme werden, zur Erhaltung der Fasern, lieber gespalten als geschnitten. Für Schachtzimmerungen empfiehlt sich die Verwendung geschnittener scharfkantiger Stücke, um namentlich bei tiefen Schächten eine größere, zur Erhaltung der Richtung nicht unwichtige Regelmäßigkeit des Abbaues zu erlangen. So viel als möglich aber muß das Holz in runden Stämmen angewendet werden.

Bei der Schachtzimmerung kommen eine Menge Umstände in Betracht, die sich hauptsächlich nach der Beschaffenheit des Gebirges und sonstigen localen Verhältnissen richten. Bei Auszimmerung der seigeren Schächte findet oft die ganze Schrotzimmerung (es liegt Vierung auf Vierung, von Geviere, d. h. ein Stück Zimmerung, welches aus zwei Sohlen und zwei Kappen, oder aus zwei Jöchern besteht) statt. Diese besteht aus einer Reihe übereinander gelegten Schachtkränze, die auf den Tragstempeln aufliegen und wieder bis an die nächst höheren Tragstempel reichen. Derlei Schachtkränze sind aus Jöchern, die an den langen Schachtstößen, und aus Stempeln, die an den kurzen Stößen und in der Mitte zwischen Fahrt- und Treibetrum zu liegen kommen, zusammengesetzt. Die Wandruthenzimmerung wird angewendet, wenn die kurzen Schachtstöße haltbar und nur die langen brüchig sind. Bolzenzimmerung, bestehend aus einer Reihe von Vierungen, die durch senkrechte Hölzer, sogenannte Bolzen, verbunden sind und in größeren oder geringeren Entfernungen, je nachdem es die Gesteinsfestigkeit erfordert, über einander liegen, wird bei weniger brüchigem Gestein angewendet.

Die Methoden der Anwendung sind sehr vielfach und durch locale Bedingungen und Gewohnheiten eingeführt.

Ueber das Abtreiben der Schächte bei rolligen Gebirgsmassen durch sogenannte Abtreibepfähle ist schon oben bei den Ausrichtungsarbeiten gesprochen. Nachdem die Jöcher hierbei gelegt sind, werden die Wandruthen eingebracht, die dazu dienen, das Brechen der Jöcher zu verhindern und den Schacht in seiner gehörigen Weite zu erhalten oder den Hauptholzern zu Hilfe zu kommen. Je stärker der Druck ist, der sich ihnen entgegenstellt, um so stärker müssen die Wandruthen sein. Es werden ihrer um so mehr in einem Schachte neben einander aufgestellt werden müssen, je länger der Schacht ist, je mehr Unterstützungspunkte die Jöcher in demselben also bedürfen. Das stärkste Ende oder Stammende der Wandruthen steht stets unten, ihre Länge beträgt 8 bis 10 M. Diejenige Seite der Wandruthen, welche den Jöchern zugekehrt ist, wird beschlagen, damit sie desto besser an diese anliegen. Ein Paar Wandruthen in den Schacht zu setzen und diese gehörig zu verzimmern heißt, einen Strang in den Schacht bringen. Wenn bei solchen rechtwinklicher oder Seitendruck, mit Drucke von oben oder Neigung des Ganzen, sich mehr oder weniger senkrecht nieder zu ziehen, verbunden ist, wird der Kopf des Stempels (Einstrichs) höher gegen den drückenden Theil eingeschlagen, als es sein müßte, wenn derselbe rechtwinklich aufgesetzt werden soll; man nennt dies: dem Stempel Strebe geben. Je größer der senkrechte Druck ist, desto mehr Strebe wird auch

Digitized by Google

den Stempeln gegeben werden müssen. Da nun gewöhnlich nicht blos das Hangende, sondern vorzüglich bei flachen Schächten auch das Liegende solchen Druck äußert, so folgt, daß in diesen Fällen nicht allein gegen das Hangende, sondern auch gegen das Liegende Stempel mit vieler Strebe geschlagen werden müssen. Da aber mit einem Stempel nur ein Schachtstoß, entweder der hangende oder der liegende verwahrt werden kann, so wechseln Stempel ab, die gegen das Hangende und gegen das Liegende mit ihrer Strebe gerichtet sind, folglich das Ganze die Form eines Zickzacks bekommt. Gewöhnlich ist ein Joch von geringerem Durchmesser als das andere, auch kommen durch das Abteiben nicht alle in einer Richtung zu liegen; es bleiben daher an den meisten Orten große Lücken zwischen den Jöchern und Wandruthen. Diese werden mit Pflöcken oder Keilen von Holz ausgefüllt, welche aus Stammenden zugehauen werden. Man nennt des Holz allgemein **Pfändholz**, die Pflöcke oder Klötze aber **Pfändklötze**, **Pfändkeile**, und das Ausfüllen der Lücken mit diesem Holze nennt man **Auspfänden** (daher auch der Ausdruck: **Verpfänden**, die Zimmerung mit Keilen an einander treiben).

Nicht selten sind Schächte dreifach verwandruthet, in der Mitte und an beiden kurzen Stößen; größtentheils aber ist in der Mitte, dicht neben einander, doppelte Verwandruthung. Oefters findet man noch außer diesen den Kunst- und Fahrschacht in der Mitte durch eine Verwandruthung in zwei Theile getheunt und zuweilen auch den Treibeschacht, sodaß jeder Tonne dadurch ihr besonderer Weg angewiesen wird. Man wendet zweierlei Wandruthen mit Vortheil an: bei der einen sind die Einstriche in die Schenkel der Wandruthe eingezapft und zur größern Haltbarkeit noch mit **Bändern** (schiefen oder schrägen Einstrichen) versehen; bei der andern hingegen sind die Einstriche stumpf eingeschlagen, d. h. es ist einmal am linken Schenkel der Wandruthe eine **Larve** und am rechten ein **Antrieb**, und einmal am rechten eine Larve und am linken ein Antrieb. Man bediente sich früher statt der Wandruthen nur an deren Stellen Spreizen zwischen die Jöcher geschlagen und diese mit Bretern verschalt; man ist davon abgekommen, weil dieselben dem Drucke nicht so widerstehen können, als die Wandruthen mit Schenkeln.

Verzimmerung mit ganzem Schrot wird angewendet, wo ein wasserreiches Gebirge einem groben scharfeckigen Sande seine Quellen zuführt, sodaß die Zimmerung in demselben sehr gefährlich und schwierig ist. Der Druck desselben auf die Zimmerung ist nicht allein sehr groß, sondern es darf auch — vorzüglich beim Abteufen — nicht der geringste Zwischenraum zwischen der Zimmerung bleiben, wenn nicht der Sand mit Wassern durchbrechen und das ganze aufgeführte Gezimmer einreißen soll. Selbst mittels Abtreiben läßt sich in solchem Gebirge kaum ein Schacht niederbringen, und man verfährt daher auf folgende Art: Ueber Lage werden Jöcher von gleicher Länge und Stärke vorgerichtet. Sie werden an zwei Seiten stark und glatt beschlagen, sodaß die Stärke des Holzes zwischen den beschlagenen Seiten am starken Stammende ebenso groß ist, wie die Holzstärke am schwachen Stammende, und die beschlagenen Seiten zweier Jöcher allemal genau aufeinander passen. Ebenfalls werden Hauptholzer so beschlagen und von gleicher Länge gemacht, an den Enden ausgekehlt, oder wie man es auch nennt: **ausgeschaart**. Die vier Stücke eines Geviers, welche als zusammengehörig in den Schacht gebracht werden, müssen von gleicher Stärke des beschlagenen Holzes sein. Kommt man beim Abteufen an die Stelle, wo der Sand anfängt und das erste Gevier den beschriebenen Ort gelegt werden muß, so wird zuerst an den Stößen so viel Sand herausgefüllt, als nöthig ist, das Gevier hineinzulegen, welches dann darin zusammengefügt wird. Hierauf wird der übrige Sand im Schacht zu der Höhe des Geviers weggefüllt. Nun aber muß man beim ferneren Abteufen sehr behutsam zu Werke gehen, damit sich die schon gelegten Jöcher nicht senken. Es wird daher unter dem ersten Joche, in der Mitte des langen Stoßes, zuerst nur so viel Sand weggefüllt, als nöthig ist, einen breiten Fußpfahl und darauf einen Keil, beides zusammen von der Höhe des einzubringenden Geviers, hineinzusetzen, worauf der Fußpfahl hineingesetzt und der Keil sanft hineingetrieben wird. Das Nämliche wird noch an drei bis vier Orten an jedem langen Schachtstoße wiederholt; an jedem kurzen nur zwei mal. Endlich wird auch der übrige unter dem Joche und zwischen den Keilen befindliche Sand herausgefüllt. Hierauf wird ein Joch eingehangen, dasselbe mit einem Ende in einen Schachtwinkel gebracht, der daselbst unter dem ausgehöhlten Raume eingetriebene Keil und Fußpfahl herausgeholt und das Jochende an dessen Stelle gesetzt. Hierauf wird der dem weggeschlagenen Keile am nächsten liegende weggeholt, das Joch nachgerückt und so fortgefahren, bis man endlich das ganze Joch unter das oben liegende gebracht hat. Auf diese Weise wird fortgesetzt, die übrigen Theile des Geviers nachzubringen, mehrere Geviere darunter zu legen und ferner abzuteufen.

Kommt es bei Wasserhaltungsschächten auf längere Dauer der Zimmerung an, so wendet man auch zuweilen die **Bohlenumgangszimmerung** an. Die eichenen Bohlen haben dabei 5 Centimeter Stärke und sind mit dergleichen Wandruthen und Einstrichen vom 0,17 m im Quadrat versehen. Sie wird indessen mit Vortheil nur bei nassen Schächten und bei solchem Gebirge angewendet, bei welchem ein nachträgliches Setzen hinter der Zimmerung nicht zu befürchten ist.

Sobald das zu durchteufende Gebirge schwimmend ist, muß man seine Zuflucht stets zur Abtreibezimmerung nehmen, von der bereits oben die Rede gewesen ist und welche je nach den zu überwindenden Schwierigkeiten als **gewöhnliche Abtreibezimmerung**, oder wenn mit dieser nicht vorzudringen ist, als ein sogenanntes **senkrechtes Anstecken** zu dem gewünschten Erfolge führt. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, den nicht entblößten Theil der Schachtsohle möglichst geschickt zu halten, andererseits aber auch die in der Vertäfelung zu machende Oeffnung nur so groß zu nehmen, daß man sie mit Leichtigkeit wieder verschließen und so je nach Er-

Digitized by Google

forderniß das Gebirge zurückhalten kann. Die Vertäfelung wird verschiedenartig gebildet. Die gewöhnlichste besteht darin, daß man die ganze Sohle des Schachtes möglichst dicht mit Bohlen bedeckt und dieselbe dadurch in kleinere Felder theilt. Diese Bohlenlagen gehen stets quer durch den Schacht und werden entweder durch Stempel, die auf längs darüber gelegte Bohlen zu stehen kommen und mit ihrem oberen Ende unter das letzte Joch gestellt werden, auf der Sohle festgehalten, oder durch sonstige Belastung im Ganzen oder Einzelnen niedergedrückt. Beim weiteren Abteufen werden die einzelnen Felder geöffnet und der Sand herausgenommen. Gewöhnlich dringt man unter die Vertäfelung Lagen von Stroh an, um das Hervorquellen des Gebirges möglichst zu verhüten. Neuerdings hat man die Vertäfelung auch in Form einer zusammenhängenden Platte hergestellt, in deren Mitte und Enden sich leicht verschließbare Oeffnungen befinden. Auch diese Vertäfelung, welche die ganze Schachtsohle bedeckt, wird gegen das letzte Joch abgespreizt und um nach Hinwegnahme eines Theils des darunter befindlichen Gebirges ein gleichmäßiges Sinken der Platte herbeizuführen, noch außerdem belastet. Eine dritte Art, die Sohle zu verwahren, besteht endlich darin, daß man die letztere mit einer Lage von Klötzen bedeckt und sie dadurch in kleinere regelmäßige Felder theilt.

Zu dem senkrechten Anstecken wendet man Pfähle von einer solchen Länge an, daß sie dem jedesmaligen Bedürfniß entspricht. Man nimmt dieselben wol bis zu 5,5 m. Die Stärke der Pfähle, denen man meist einen quadratischen Querschnitt gibt, muß mit der Länge wachsen und bei der angeführten Länge etwa 1,88 m im Quadrat sein. Die Kopfenden werden entweder verbrochen oder auch zum Schutz gegen den Straubenschlag mit eisernen Ringen belegt. Eine gleiche Bekleidung aus Eisenblech oder einen sogenannten Schuh erhalten auch die Fußenden der Pfähle, wenn zu erwarten steht, daß das zu durchteufende schwimmende Gebirge mit Kieslagen oder mit Gerölle vermischt ist, in welchem Falle die hölzerne Schneide der Pfähle nicht Widerstand genug leisten würde. Zuweilen kommen statt der Pfähle mit quadratischem Querschnitt Bohlen von 7 Centimeter Stärke und 2 Decimeter Breite zur Anwendung, welche mit geraden Flächen zusammengestoßen werden. Auch werden wol mit Vortheil zwei Bohlenstrecken statt der einfachen Pfähle angewendet, wodurch eine vollständige Jugendeckung vorhanden ist und deshalb ein Vorquellen des Gebirges an den Stößen nicht stattfinden kann, und wodurch sich ferner die einzelnen Pfähle bei weitem leichter eintreiben lassen, da das Gebirge stets nur auf einer Seite derselben anliegt. Zur Geradführung der Pfähle, die gleichzeitig und gleichmäßig an den Schachtstößen entlang vor dem auf der Schachtsohle liegenden Ansteckejoche aufgestellt werden, bringt man je nach der Länge derselben ein oder zwei Lehrlöcher an, die mit Klammern an der obern Schachtzimmerung aufgehängt werden. Die Pfähle werden mit Treibefäusteln oder Rammbären eingetrieben. Sobald man mit dem senkrechten Anstecken das schwimmende Gebirge durchteuft und eine feste Lage erreicht hat, wird der Schacht, in sofern sein Querschnitt dazu ausreichend ist, in gewöhnlicher Weise weiter abgeteuft. Ist aber das schwimmende Gebirge sehr mächtig und seine Wasserführung bedeutend, so wird es nur in den seltensten Fällen gelingen, dasselbe mittels der bezeichneten Methoden zu durchteufen. In solchen Fällen hat man neuerdings mit gutem Erfolge die Durchörterung des Gebirges in der Weise bewirkt, daß man, ohne Anwendung von Wasserhaltung, Mauerkörper, schmiede- oder gußeiserne Cylinder oder Fässer von Holz in das Gebirge und zwar bis auf feste Lagen einsenkt und alsdann später den Wasserspiegel allmälig niederzieht.

Den Uebergang der verschiedenen Arten der Schachtzimmerung zur Streckenzimmerung bildet die Füllortszimmerung.

Füllort nennt man den Raum, der unten neben dem Förderschachte ins Gebirge gehauen ist, wohin man die gewonnenen Mineralmassen, Erze, Kohlen, in Vorrath fördert, um sie dann von hier aus mittels Förderkörbe oder Förderschalen zum Schacht hinaus fördern zu können. Der Füllort wird gewöhnlich 3 m lang, 2 m hoch und so breit, als der Schacht gemacht ist, und dieser leere Raum wird ausgezimmert. Es werden Löcher, wie bei der Schachtzimmerung, angefertigt, die eine Sohle der Schachtjöcher, hinter welcher der Füllort angelegt ist, wird herausgehauen und die Kappen derselben in die Thürstöcke des Füllorts eingezapft und verkeilt. Hat man die Thürstöcke mit Sohlen und Kappen des Füllorts gesetzt, so verschließt man die beiden Seiten- und den Firstenstoß mit starken Bohlenpfählen. Auf der Sohle werden die Bohlen auf die Grundlager aufgenagelt.

Zur Leitung der Förderkörbe im Schacht dienen häufig hölzerne Bäume, deren horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und welche an horizontalen in die Schachtstöße eingehöhnten Einstrichen von Eichenholz mittels Schrauben und Muttern mit versenkten Köpfen, sowie auch dadurch befestigt werden, daß der Leitbaum an der hinteren Seite der Höhe des Einstriches entsprechend tief eingeschnitten wird. Die einzelnen Holzstücke der Leitbäume werden durch Zahnschlösser mit einander verbunden. An diesen Leitungen gleiten die Körbe mittels eiserner Schuhe, wobei ein Spielraum stattfindet. In Gruben mit starker Förderung wird das Füllort auch in zwei Etagen mit einer senkrechten Niveaudifferenz getheilt; auch ist wol von je zwei gegenüberliegenden Stößen, welche den kurzen Seiten der Förderkörbe entsprechen, je ein Füllort ausgebrochen. Das eine dieser Füllörter liegt mit seinen Sohlen um die Höhe der Abtheilung des Förderkorbes seiger tiefer, wie die entsprechenden Sohlen des anderen, sodaß der Förderkorb, sobald er auf die Schwellen aufgesetzt hat, gleichzeitig in allen vier Abtheilungen von je zwei Seiten des Schachtes aus entladen und wieder gefüllt werden kann.

Die Streckenzimmerung besteht der Hauptsache nach in der Thürstockzimmerung, welche in die ganze und halbe Thürstockzimmerung eingetheilt wird. Ein ganzer Thürstock besteht aus zwei aufrecht stehenden

Digitized by Google

Stempeln und aus einer an der First winkelrecht gelegten Kappe. Die Stelle im Thürstock, an welche die Kappe gelegt wird, nennt der Bergmann das Gesicht. Die Stempel werden, damit sie nicht verrücken, durch sogenannte Vorstecker in ihrer Lage erhalten. Ein Vorstecker ist ein breiter Nagel oder Keil, der neben dem Stempel in die Kappe eingetrieben wird, damit der Stempel sich nicht verrücke. Eine standhafte Zimmerung ist für längere Dauer zur Sicherung der Grube bestimmt; die verlorene dient dazu, eine kurze Zeit dem Einsturze zu widerstehen, um während dem eine standhafte Zimmerung oder wol gar eine Mauerung und dergl. vorzunehmen. Kurze Grundsohlen sind Hölzer, die in der Stollensohle querüber gelegt werden, worauf dann der Thürstock aufgesetzt wird. Lange Grundsohlen sind längere Hölzer, die auf der Stollensohle auf beiden Ulmen der Länge nach gelegt werden, worauf Stempel von mehreren Thürstöcken ruhen. Sie werden gewöhnlich bei schlechter Sohle gelegt. Nimmt man bei dem Streckenbetriebe an, daß alle vier Seiten der Strecke, die Sohle, das Dach und die beiden Stöße, einer Zimmerung bedürfen, so wird man eine ganze Thürstockzimmerung mit Verpfählung vorrichten. Die zwei Thürstöcke sind gewöhnlich etwas geneigt, um die Kappe besser zu unterstützen. Auf der Schwelle, die auf der Sohle liegt, stehen die beiden Thürstöcke. Ist die Sohle fest, so bedarf man der Schwellen (Stege) nicht, und läßt die Thürstöcke unmittelbar auf die Sohle oder in Bühnlöcher, die in derselben eingehauen werden, ein. Ist einer oder der andere Stoß so fest, um keiner Zimmerung zu bedürfen, dann richtet man nur eine halbe Thürstockzimmerung, welche aus einem Thürstock und der Kappe, die auf der einen Seite auf dem Thürstock und auf der andern in einem Bühnenloche liegt, vor. Mitunter bedarf die Firste allein eine Unterstützung, während die Stöße vollkommen fest sind. In solchem Falle legt man eine Kappe unter die Firste, bringt hinter derselben die Pfähle an und fängt sie so ab.

Die Anwendung der Pfähle richtet sich durchaus nach der Gesteinsbeschaffenheit und findet besonders da statt, wo das Gestein sehr gebräch ist. Die Zimmerung muß stets senkrecht auf der Neigung der Strecke stehen, und wird also bei einer hangenden Strecke gleichfalls geneigt sein, um so dem Firstendruck einen senkrechten Widerstand zu leisten. Ohne diese Vorsicht würden die Thürstöcke minder feststehen, leicht fortgleiten, die ganze Zimmerung würde zusammenstürzen und mit ihr die Firste niedergehen. Sobald ein Stück Holz sich zu biegen beginnt (einen Bauch macht), muß es sofort unterstützt oder ausgewechselt werden. (Auswechseln: das Herausnehmen des anbrüchigen und das Einziehen des frischen Holzes.) Die Verbindung der Thürstöcke mit den Kappen ist sehr verschieden, nur muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß keine von beiden Hölzern zu sehr durch Zusammenschneiden geschwächt wird. Die einfachste Art ist diejenige, wo die Thürstöcke nur oben und die Kappen an beiden Enden Einschnitte bekommen. Die Einschnitte der Kappen müssen genau in die der Thürstöcke passen. Sollte die Kappe nicht auf dem Thürstocke aufliegen, so schlägt man einen Keil in die bleibende Höhlung. In der Praxis muß man immer darauf sehen, woher der größte Druck kommt, und muß diesem Drucke allemal die größte Stärke des Eingeschneides entgegensetzen.

Die Streckenzimmerung erleidet in der Praxis vielfachen Abänderungen je nach der Weite der Baue und der Festigkeit des Hangenden, Liegenden und der Sohle. Bei einem Streckenbetriebe im schwimmenden Gebirge muß die Zimmerung vorausgehen, es tritt eine Abtreibezimmerung ein, bei welcher zuerst ein Paar Thürstöcke mit der Kappe gesetzt werden. Man treibt alsdann flache, etwa ein Meter lange Pfähle in das Gebirge. Damit sich der Druck nicht zu weit äußere, bringt man schnell ein Paar neue Thürstöcke an und teilt die ersten Abtreibepfähle fest. So wiederholt sich der Betrieb, welchen man nicht nur in schwimmendem, sondern in jedem stark gebrächigen Gebirge überhaupt anwendet. Die Entfernung der Thürstöcke von einander ist hier bei weitem kürzer, als bei der gewöhnlichen Zimmerung; es gibt Fälle, wo Thürstöcke neben Thürstock gesetzt werden muß.

Die Zimmerung vor Ort ist gewöhnlich einfach, da sie immer nur für kurze Zeit vorgerichtet zu werden braucht. In der Regel fängt man das Hangende durch Stempel ab, die oben oder unten noch mehr festgekeilt werden. Diese Stempel müssen stets in senkrechter Richtung gegen dem Fallen des Flötzes stehen. Der Druck des Gebirges lastet nun auf den Stempeln und den darüber gelegten Kappen, wird sich also, bevor ein Niedergehen des Hangenden erfolgt, durch eine Biegung und ein Brechen der Kappen kund geben, und so vor Gefahr warnen.

Die Stollenzimmerung ist der Streckenzimmerung sehr ähnlich. Wo die Stollen nicht zu weit werden, stellt man die Thürstöcke ganz seiger, haben diese aber eine größere Weite als 1,25 m, so stellt man sie schief, d. h. auf der Sohle weiter auseinander, als an der Firste. Ist in einem Stollen viel Gebirgsdruck zu erwarten, so wird zwischen zwei Paar Thürstöcke im Mittel ein drittes Paar, die Helferthürstöcke, gesetzt. Ist der Druck immer noch so groß, daß man fürchtet, diese Zimmerung würde nicht halten, so werden noch andere zwischen die Helferthürstöcke und Anfeger gesetzt, und Auswechsler genannt. Es kann vorkommen, daß auf diese Weise Thürstock an Thürstock gesetzt wird, welches dann in die ganze Schrotzimmerung übergeht.

Die Streckenzimmerung und mit ihr die Zimmerung vor Ort erleidet übrigens vielfache Abänderungen, die durch die örtlichen Verhältnisse, durch einmal eingeführten Gebrauch ꝛc. bedingt werden. So namentlich beim Abbau der Gänge und auch der gangweise fallenden Lagen des Gebirges von mittlerer und geringerer Mächtigkeit, bei denen nicht selten wenig feste Grundlagen und ein brüchiges Gebirge für die Zimmerung dargeboten wird. Der oberharzer Bergbau z. B. bietet eine ebenso vollkommene Zimmerung dar, wie es im Erzgebirge die Mauerung ist. In der Regel kommen hier Strossen-

Digitized by Google

baue in der Richtung von oben nach unten, sodaß in dem Gestein eigentliche Stufen ausgehauen werden, in Anwendung; oder aber es werden gerade umgekehrt Firstenbaue vorgerichtet, und nicht selten kommen beide Arten des Abbaues auf einer und derselben Lagerstätte, ja auf einer Grube in Anwendung, je nachdem die Gänge sich oft trümmern, je nachdem dem Häuer das Gestein zufällt, oder es ihm entfällt, je nachdem auch wol die Wasser aus der Firste auf die Strecke fallen und bis zum Schacht laufen. Bei dem Strossenbau im Oberharz, wo kein Mangel an Holz ist, wendete man früher, um die Baue und die Arbeiter zu sichern und um die gewonnenen Berge versetzen zu können, die dort so genannte Stempel- oder Kastenzimmerung an. Die Stücken Holz, welche alle die Berge halten müssen, welche unter oder hinter dem Arbeiter auf eine Art Gerüste (Firstenkasten genannt) gestürzt werden, heißen Stempel, die vom Liegenden zum Hangenden quer über den Gang in Bühnlöcher liegen, und auf dieselbe Weise angebracht werden, wie die Tragstempel bei der Schrotzimmerung, nur mit dem Unterschiede, daß man sie nicht rechtwinklich aufs Liegende setzt und stärkeres Holz anwendet. Der oberharzer Bergmann nennt ausschließlich die Schlagung der Stempel mit Zubehör „Stempelzug", sowie die Deckung dieser Stempel mit Holz und den darauf gestürzten Berg „Kasten", daher die ganze Zimmerung „Kastenschlag" genannt wird. Da sich die Hölzer im Innern der Grube unmerklich zersetzen, und der Druck saß immer derselbe bleibt, so ist es nöthig, stets stärkere Hölzer zu nehmen, als man in dem Augenblicke des Kastenschlages bedarf. Die Hölzer zur Bedeckung (Verlassung) der Stempel werden Zulegehölzer genannt und bestehen größtentheils aus geriffenem, oft sehr starkem Holze oder aus starken Pfählen. Auf diese Zulegehölzer werden so viel Berge gestürzt, daß die obere Fläche derselben eine föhlige Ebene bildend vom Anfall der tiefer liegenden Stempel, auf welchen der Kasten ruht, bis ins Bühnloch der über denselben geschlagenen reicht. Die verschiedenen Arten des Kastenschlags richten sich übrigens nach der Festigkeit des Hangenden und Liegenden, und ein je stärkeres Fallen ein Gang hat, und je mehr sich dasselbe der Senkrechten nähert, desto stärker müssen die Kasten sein.

In Ländern, wo Mangel an Holz ist, sucht man aus diesem Grunde die Strossenbaue, ungeachtet ihrer vielen Vorzüge, so viel als möglich zu vermeiden. Bergversetzung und Mauerung, sowol mit Bruch- als Ziegelsteinen, sind dort die gewöhnlichen Mittel des Grubenausbaues. Man legt fast überall Firstenbaue an, bei denen nur Firstenkasten geschlagen, oder noch besser ein Gewölbe gesprengt zu werden braucht. Freilich können Firstenbaue nur im festen Gestein mit Vortheil und ohne Gefahr angelegt werden; denn im gebrächen Gestein kommt es gar zu leicht vor, daß sich Wände unvermuthet losziehen und die Arbeiter erdrücken. Ueberdies wird es dem Arbeiter auf dem Firstenbaue schwerer, indem er die Arbeit über sich hat, das Gestein mit seiner Schwere entgegendrückt, und diese Schwere, welche der Arbeiter auf der Strosse mit überwinden muß, wirkt hier vortheilhaft und erleichtert ihm die Arbeit.

Soll ein Stollen zur Wasserlösung und zugleich zur Förderung dienen, so macht sich die Vorrichtung des Tragewerkes (Trapprich) nöthig. Dieses besteht aus zwei Haupttheilen, aus den unterstützenden Hauptholzern oder Stangen und aus der Bedeckung; letztere kann auch blos ein einfaches Laufbret oder eine geschlossene Bedeckung sein. Die Stege sind nach der Weite des Stollens lang geschnittene quadratische Hölzer, die querüber die Sohle des Stollens, etwa 4 bis 5 Centimeter von derselben in die Höhe, föhlig von einem Thürstocke zum andern so gelegt werden, daß die beiden Enden derselben in Bühnlöcher und Anfälle, welche in dieser Höhe in die Thürstöcke gehauen sind, fest eingetrieben werden. Dem Tragewerke muß dasselbe Ansteigen wie der Stollensohle gegeben werden. Die Stege am Anfangs- und Endpunkte nennt man Ortsstege; sie werden etwas stärker gemacht als die dazwischen liegenden, welche man Mittelstege nennt. Der unter dem Tragewerke befindliche Raum heißt die Wasserseige und dient zum Abfluß des Wassers. Als Wassersack wird ein Ort in der Grube bezeichnet, wohin die Wasser behufs weiterer Herausziehung geleitet werden.

Wird das Wasser auf der Stollensohle in Rinnen aufgefangen und darin abgeleitet, so werden solche Strecken- oder Stollengerinne genannt. Dieselben sind entweder dreieckig aus zwei Bohlen zusammengefügt, oder viereckig aus drei Bohlen gefertigt und mit Lattenstücken verbunden.

Häufig sind in der Grube, wenn man entweder mit einer Strecke große Wassermengen anfährt, oder die Wasser des alten Mannes zurückhalten will, Dämme oder Verspundungen erforderlich, deren Construction im Allgemeinen mit der Vorrichtung von wasserdichten Schachtzimmerungen übereinstimmt. Sie bestehen aus auf einander liegenden Holzstücken, deren Dimensionen dem Drucke proportional sind, und welche man durch Keile mit dem einschließenden Gebirge verbindet. Die Dämme werden in einer Strecke vertical, in einem Schachte horizontal gemacht. Die Modificationen hierbei sind sehr verschieden. In der Regel werden die Gruben durch ein plötzliches Anfahren des alten Mannes oder von Tagewassern ersäuft, und nur die genaue Ausführung der Dämme ist von größter Wichtigkeit, da hiervon die Sicherheit der Arbeiter, der Werth einer Grube, das glückliche Resultat von jahrelangen Bemühungen abhängt. Doch selten kommen so große Unglücksfälle vor, wenn bei Zeiten die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

Die bei der Gewinnung des Salzes aus dem Salzthongebirge in Anwendung kommenden Dämme dienen dazu, um Wasser auf einer obern Sohle zurückzuhalten, damit sie nicht den tiefern Bauen zufallen. Gewöhnlich bestehen sie aus zwei Wänden von über einander gelegten Hölzern, die in Vertiefungen liegen, welche in die Stöße der Strecke eingehauen sind. Zwischen diese hölzernen Wände wird Letten gestampft, und einige Zwingen, die

Digitized by Google

quer durch den Damm gehen, geben dem Ganzen mehr Festigkeit. Die Stärke und Dicke solcher Dämme richtet sich nach der Wassermenge, die sie zurückhalten sollen, und nach dem Drucke, den sie zu tragen haben. Wo es erforderlich ist, werden mehrere solcher Dämme vor einander gesetzt.

Die Grubenmauerung.

Wie die Zimmerung, so läßt sich auch die Mauerung in Bezug auf die Räume, zu deren Verwahrung sie angewendet wird, in Streckenmauerung und Schachtmauerung eintheilen. Sie richtet sich im Einzelnen nach der Gestalt des Grubenbaues und der Art, wie und von welchen Seiten der Druck sich äußert. So wird z. B., wenn Hangendes und Liegendes wie auch die Sohle auf einer Strecke haltbar sind, aber in der Firste ausgebauenes Feld ist, oder wenn beim Gangbergbau die Gangmasse selbst viel senkrechten Druck ausübt, ein Firstengewölbe mit söhliger Sehne zwischen Hangendem und Liegendem einzuspannen sein. Ist ferner z. B. eine der Ulmen des Stollens, das Hangende oder das Liegende so gebräch, daß man gar keine haltbaren Widerlager in derselben zu finden wüßte, so kann man von der Sohle aus ein Gewölbe nach der Firste schlagen. Sie hat also, wie die Zimmerung, die Unterstützung einzelner Stollen oder ganzer Räume und Grubenbaue, und Sicherung derselben gegen einen Druck, welcher von oben oder von den Seiten wirkt, sowie Befestigung einer theilweise unhaltbaren Sohle zum Zweck.

Ihrer äußeren Gestalt und Construction nach werden bei den Gruben hauptsächlich zwei Arten angewendet: Scheidenmauer und Gewölbmauer. Die erstere kann aufgesetzt werden auf festes Gestein, auf Gewölbe, auf Grundplatten oder Grundsteine, oder auch auf hölzernen Rost. Zu ihrer Herstellung werden die Steine wenig, oder oft auch gar nicht bearbeitet. In der Grubenmauerung für Gewölbe wird am häufigsten die Kreislinie angewendet; sie ist die allgemeinste und vielseitigste Benutzung für Strecken- wie für Schachtmauerung, da die Scheidenmauer als Unterstützungs- und Sicherungsmittel immer nur einen sehr beschränkten Nutzen gewährt.

Eine vollständige Streckenmauerung, die in der Regel nur da angewendet wird, wo man die Absicht hat, einen im schwimmenden Gebirge abgesunkenen Schacht, oder eine Strecke, lange offen zu erhalten, besteht aus dem Firstengewölbe, aus an den Stößen aufgeführten Scheidenmauern und einer zweiten Gewölbmauer, die dem Drucke der Sohle entgegengesetzt ist. Dies hat zu der elliptischen Mauerung geführt, und man bezeichnet daher, sobald ein wirklicher Druck von beiden Seiten vorhanden ist und ein kleinerer oder größerer Theil der Ellipse angewendet wird, welche unten auf die feste Sohle, oder bei minder durchgängiger Haltbarkeit im Einzelnen, auf starke Steinplatten aufgestellt werden, diese Mauerung mit dem Namen: ganzer Mauerung. Ist aber von der Sohle bis zur halben Ortshöhe oder überhaupt einen Theil derselben festes Gestein vorhanden, so braucht nur eine halbe Ellipse aufgestellt zu werden, und diese Mauerung heißt: halbelliptische. Für Streckenmauerung wird die ganz umlaufende Ellipse selten irgend weiter als auf Hauptstollen gewählt. In schwimmendem und dem ähnlichen Gebirge, wo nirgends festes Gestein zu finden, die Sohle weich und nachgebend ist, auf abgebauten Strecken, aus denen die Sohle aus altem Manne oder aufgelöster Gebirgsmasse besteht, wird für Streckenmauerung die ganz umlaufende Ellipse angelegt.

Eine sehr einfache Art von Streckenmauerung besteht darin, daß nur auf der einen Seite, oder auf beiden senkrechte Mauern von Bruchsteinen, oder dazu geeigneten Bergwänden bis in die Firste aufgeführt, oder auch noch unter derselben mit Stempeln überlegt und mit aufgefetzten klaren Bergen bedeckt werden. Diese Mauerung ist eigentlich mehr eine regelmäßige Art Bergversatz, zum Ausfüllen des überflüssigen Raumes, und kann daher nur etwa das Losgehen von Schalen an den unmittelbar dadurch unterstützten Punkten verhindern, oder auch wol den gerade an diesen Punkten ausgehenden Druck aushalten. Die Verwahrung durch Stempel und Decheln fällt überdem ganz in das Gebiet der Zimmerung.

Eine besondere Anwendung der Mauerung ist die zur Herstellung von Wasserseigen und Spundstücken, bei nicht ganz haltbarer und wasserdichter Sohle, die am zweckmäßigsten die Gestalt der gemauerten Wasserleitungsgraben über Tage erhält.

Bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau werden häufig zur Einschränkung und Absperrung des Grubenbrandes mit bestem Erfolge an den Streckenstößen fortlaufende Mauerdämme angewendet, die aus Ziegelsteinen mit Kalkmörtel, an besonders feuergefährlichen Stellen mit Lehmmörtel aufgeführt und wo es erforderlich ist, durch massive Mauerbogen gegen den unteren Streckenstoß verstredt werden. An der abgeböschten inneren Seite wird der Damm mit Mauerputz beworfen, was sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat.

Den Uebergang aus der Grubenmauerung in den Bergversatz bildet die sogenannte Rollmauer. Sie wird zur Herstellung und Sicherung von Rollen aus Firstenbauen, trocken und nur aus großen Bergwänden, jedoch mit glatter Stirn aufgeführt.

Während die Streckenmauerung, die gewöhnlich auch in ganze Orts-, Selten- und Kappenmauerung abgetheilt wird, in den meisten Fällen in ihrer ganzen Erlängung auf festem Gesteine zu ruhen pflegt, muß sich

Die Schachtmauerung fast ganz oder zum Theil in sich selbst erhalten, da die Gesammtlast auf einzelne und wenige Unterstützungspunkte im festen Gestein zusammengehäuft wird. Sie ist entweder eine runde oder elliptische. Schächte, welche in Mauerung gesetzt werden sollen, werden zwar in der Regel von oben nieder auf ihre ganze Teufe abgetrieben, doch kommen auch Fälle vor, in denen ein Schacht nur nach und nach aufgemauert und dazu vorbereitet wird. Am einfachsten ist alsdann das Verfahren, während des Abteufens eine verlorene Zimmerung einzubringen und alsdann später die Mauerung von der Sohle an in die Höhe zu führen, indem die

Digitized by Google

obere Zimmerung durch gelegte Tragestempel abgefangen und in die Stöße hinausgegangen wird. Ist aber das Gestein haltbar und keine Zimmerung nöthig, so geht man mit dem Zuführen der Stöße der Mauerung dicht voraus, wobei nur, zur Sicherung der darunter arbeitenden Maurer, über diesen starke Bühnen geschlagen werden müssen. Den Anlagen muß ein Ablehren des vorhandenen und nöthigen Falles ein Ausschießen, Aushauen, Abtreiben oder wenigstens Zuführen des verlangten freien Raumes vorhergehen. In seigeren Schächten kann dies zuweilen schon nach dem Lothe, außerdem nach geschlagenen Lehren und darüber gezogenen Schnuren geschehen; in flachen Schächten sind letztere stets nöthig. Die Schnuren werden dann genau in dem Fallen des vorhandenen Schachtraumes gezogen.

In seigeren Schächten findet zwischen dem Hangenden und Liegenden oft wenig, oft gar kein Unterschied statt, indem höchstens in ersterem die Gesteinsfestigkeit etwas geringer ist, daher auch die Verwahrung eines oder beider langen, ebenso wie eines oder beiden kurzen Stöße dieselbe bleibt. Der Schacht kann daher entweder in einem oder in beiden kurzen Stößen, oder in einem oder in beiden langen Stößen; oder aber in allen vier Stößen zu verwahren sein, und man nennt daher auch hier, wie bei der Streckenmauerung, in den ersten beiden Fällen die Mauerung halbe, in dem letzteren ganze. Sobald ein Schacht in allen vier Stößen ausgemauert wird, so erhalten in den meisten Fällen, wenn der Schacht nicht zu weit und der Seitendruck in den kurzen Stößen zu stark ist, nur die langen Stoßmauern Zirkel. Ist jedoch der Druck so stark, daß sich die Ausmauerung eines seigeren Schachtes in allen Stößen nothwendig macht, so wird ganz umlaufend-elliptische Scheibenmauer mit eingelegten Spannschichten angebracht. Der Druck ist aber höchst selten so groß, daß ihm nicht durch gewöhnliche krummstirnige Scheibenmauer mit vielem Zirkel derselbe Widerstand geleistet werden könnte, als eine Ellipse zu leisten hat, die schon an sich nicht den am vortheilhaftesten zu benutzenden Raum darbietet. Früher nannte man alle krummstirnige Scheibenmauer in Schächten elliptische, weil man anfangs Stücke der Ellipse dazu am zweckmäßigsten erachtete. Kreisbogen jedoch gewähren dieselbe Festigkeit, daher alle krummstirnige Scheibenmauer in seigeren und flachen Schächten nach denselben construirt wird.

Ist in flachen Schächten das Hangende zu verwahren, so bedient man sich auch, nach Maßgabe des Druckes und des Fallens des Schachtes, der Kellerhalsmauerung, wie solche in der bürgerlichen Baukunst bekannt ist. Sie besteht in einem fortlaufenden, halbliegenden Gewölbe, welches genau nach dem Fallen des Schachtes gelegt ist, und mit der unteren Stirn über einer unter oder durch den Schacht hingehenden Strecke, einem Füllorte, oder auch mitten im Schachte auf einem großen hangenden Tagebogen ruht. Uebrigens gilt für die Herstellung der Mauerung in flachen Schächten dasselbe, was für die in seigern; auch bei ihnen ist die Erhaltung der richtigen Länge und Weite genau zu beachten. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der zur Fahrung oder Förderung nöthigen Zimmerung, den Einstrichen, Stempeln, Tonnenfachhölzern und dergl., welche alle entweder gleich bei der Aufführung der Mauerung mit in, oder nach deren Vollendung, zwischen dieselbe eingelegt werden.

Ganz besonders nothwendig ist es bei Schachtmauerungen, senkrechte Mauerungen aufzuführen, zu welchem Behufe man, um eben von der senkrechten Richtung nicht abzuweichen, den Mittelpunkt des Schachtes auf der Hängebank genau bestimmt und von diesem Mittelpunkte ein Loth bis zu dem Punkte, wo gemauert wird, herabfallen läßt. Liegen auf bestimmten Lagen des Gebirges in größerer Menge Wasser, so versucht man, denselben nach vorausgegangener fester Verlettung einen bestimmten Abfluß zu verschaffen. Kommt die Sohle eines Schachtes in festes Gestein zu stehen, so ist nur für ein gutes Aufliegen der ersten Steine im Grunde zu sorgen, um auf diese nachher die ganze Mauerung von unten nach oben aufzuführen. Doch nur in seltenen Fällen geschieht es, daß das feste Gestein fast horizontal durch den Schacht geht und eine gleichförmige Legung des Grundes gestattet. Häufig ist das Gestein in einem Stoße fest, in einem anderen aber klüftig. Man zieht es in solchen Fällen vor, bald unter dem schwimmenden Gebirge, wo das Gestein schon fester geworden, in diesem oder jenem Stoße oder auch wol in allen zugleich starke, in das Nebengestein, worin besondere Widerlagen gehauen werden, weit eingehende Kreisbogen zu spannen, auf welche die obere Mauerung aufgesetzt werden kann. Ehe noch die Mauerung in das schwimmende Gebirge selbst eintritt, müssen alle Vorsichtsmaßregeln getroffen sein, der unteren Schachtmauerung diejenige Form zu geben, welche sie bis zur Hängebank erhalten soll. Man wählt hierzu die runde oder die ovale Form. Die letztere wird stets bei tieferen, mit Förderung belegten Schächten gewählt, da sie eine bessere Abtheilung von Fahr- und Förderschacht gestattet. Die runde Form wählt man zweckmäßiger bei kleineren, nur zur Fahrung bestimmten Schächten.

Steht aber die Schachtsohle nicht in festem Gesteine, sondern im schwimmenden Gebirge, so wird die Herstellung eines festen Grundes nur durch Aufführung eines Gewölbes erlangt, das entweder kuppelförmig, oder auch ein bloßes Bogengewölbe sein kann. Im schwierigen Gebirge bietet das kuppelförmige Gewölbe, wenn die Schachtmauerung elliptisch werden soll, die besten Dienste, nur muß da, wo die Schachtseitenmauerung auf das Gewölbe aufgesetzt werden soll, die Kuppel den kleinen Durchmesser der Ellipse zum Durchmesser haben, damit die Seitenmauerung an wenigen Punkten die beste Verbindung mit dem Grundgewölbe erhält, und dessen Rundung an den Seitenstößen ganz passend in die ovale Form nach und nach gezogen werden kann.

Wird ein Bogengewölbe gewählt, so erhält der Bogen seine Spannung von einem langen Stoße zum andern, einen etwas kleineren Durchmesser, als der kleine der elliptischen Schachtmauerung ist, und eine Länge, die

Digitized by Google

über beide kurze Schachtstöße etwas hinausreicht. An beiden kurzen Stößen wird der Bogen durch Seitenmauerung geschlossen, und auf diese, sowie auf die Bogenbrust, die stärker genommen wird als die Seitenmauerung des Schachtes, letztere aufgesetzt und ebenfalls allmälig in die für sie bestimmte Form gezogen. Womit man bei Gewölbemauerungen über Tage aufhört, mit Legung des Schlußsteines, damit muß bei den in Rede stehenden Schachtmauerungen der Anfang gemacht werden. Die ganze Grundgewölbmauerung erhält ihre erste feste Auflagerung auf derjenigen Bohlendielung, womit die ganze Schachtsohle zur Verhütung vom Emporsteigen des weichen Gebirges verzogen ist. Da das Gewölbe in sich selbst gleich vom Anfange an den besten Zusammenhang erhalten, jeder einzelne Stein in die concave Gewölbseite einpassen, zugleich aber auch den leeren Raum, der zwischen der eigentlichen Gewölbmauerung und den Schachtstößen bleibt, ausgefüllt werden muß, so wird zur Festhaltung der Schlußsteine gerade Mauerung bis an die Schachtstöße geführt, und damit, sowie beim ferneren Vorrücken der Arbeit die Concavität des Gewölbes mehr und mehr hervortritt, immer wieder von Neuem angefangen, sodaß bei Vollendung der Gewölbbrust der ganze Schachtraum bis zu derselben mit einer gut verbundenen zusammenhängenden Mauerung ausgefüllt ist. Sobald die Mauerung so weit gediehen, daß sie das unterste Joch erreicht hat, muß letzteres für sich versprezigt und abgefangen werden, um einzelne Theile davon, ohne dem Zusammenhange der ganzen Zimmerung zu schaden, abhauen zu können. Je größer der Druck, je weniger kann von dem Holze weggenommen werden, und je öfter wiederholen sich die Sicherungsarbeiten. Von diesem Drucke ist es auch abhängig, ob man erst auf einer Seite die Mauerung bis auf eine angemessene Höhe hinaufführen und daran die übrige Mauerung theilweise in derselben Höhe anschließen kann; oder ob man bald die Mauerung, bei weniger Höhe, rascher in der ganzen Runde des Schachtes beendigt.

Die Pfeilermauerung von oben nach unten findet nur selten und meist nur in Schächten Anwendung, die als Maschinenschächte benutzt, aber in schwimmendem wasserreichen Gebirge abgeteuft werden. Ist man hierbei bis auf eine feste Letten lage gekommen, so wird auf diese in völlig horizontaler Stellung ein mit den Schachtdimensionen übereinstimmend gearbeiteter Rost gelegt und auf diesem die Schachtmauerung von unten nach oben bis zur Hängebank aufgeführt.

Die Senkmauerung wird besonders beim Abteufen von nicht tiefen Schächten in Sand angewendet. Senkschächte können nur eine runde Form erhalten, das mit die Mauerung den Druck des Gebirges auf das Gleichförmigste annimmt. Es kommt hierbei vorzüglich darauf an, daß das Senken in senkrechter Richtung geschieht. Als Vorbereitung wird ein Rost aus starken Bohlenstücken und mit drei Kränzen von ungleichem Durchmesser ausgearbeitet. Die einzelnen Bohlenstücke sind durch Schrauben und Nagel in der Weise zusammengefügt, daß die Fugen nie über einander zu liegen kommen. An seinem unteren, in eine Schneide auslaufenden Theile erhält dieser Rost einen eisernen Schuh, um bei der Durchsinkung des Gebirges nicht zu leicht verletzt zu werden. Während der Rost ausgearbeitet wird, trennt man in gewöhnlicher Getriebezimmerung, 2 bis 4 Meter tief, einen viereckigen Schacht ab, der in seiner Weite den äußeren Durchmesser des Mauerschachtes um etwa 2 Meter übertrifft. Dies geschieht, um mehr Spielraum für die erste Mauerung zu gewinnen und zu derselben bequem gelangen zu können. Auf den Schacht werden die Rüstbäume und das Schachtgeviere zwar wie gewöhnlich, jedoch des nöthigen freien Raumes wegen etwas höher als sonst gelegt, welches letztere gleich zur Aufstellung von zwei Haspeln vorgerichtet wird. Nunmehr teuft man nieder mit etwa 1 Meter größerem Durchmesser als der Mauerschacht erhält, im Mittel des viereckigen Schachtes, 2 Meter, auch etwas darüber, rund, ohne Zimmerung ab. Ist das runde Gesenk fertig, so muß auch sogleich der Rost gelegt werden, dessen Mittel genau mit dem Schachtmittel zusammentreffen und eine vollkommen horizontale Lage haben muß. Liegt der Hauptrost vollkommen gut, so schreitet man zum Anstecken der Schallatten, welche aus der Länge nach gespaltenen Bretern gefertigt werden und dazu dienen, daß sich der ganze Schacht besser im Ganzen senke. Man erhält so einen völlig senkrecht stehenden hölzernen Cylinder, den man der größeren Haltbarkeit wegen in halber Höhe mit starken Stricken umwickelt. In diesem Cylinder wird die Mauerung, nachdem der Hauptrost mit Mörtel übertüncht ist, bis zur Höhe des runden Schachtes, also 2 Meter und darüber, aufgeführt mit Rücksicht darauf, daß von Zeit zu Zeit Bühnen geschlagen werden, damit die Maurer stets in bequemer Stellung arbeiten können. In dieser Höhe kommt auf die Mauer ein aus zwei Kränzen bestehender Rost zu liegen, an den die Schallatten angenagelt werden, worauf man sodann im runden Schachte den zwischen ihm und den Schallatten zum Befestigen der letzteren bis dahin nöthig gewesenen offenen Raum mit Gebirge ausstürzt.

Die Mauer selbst wird im Innern ihrer ganzen Länge nach mit Ankern versehen, die man unten mit dem Roste und innerhalb der Mauer mit zwischen denselben liegenden eisernen Kränzen verbindet. Die Mauer muß an ihrem äußeren Umfange stets verschalt sein, weil sonst das flüssige Gebirge sich zu sehr an den Mauerkörper ansaugt und dessen Sinken verhindert, auch häufig ein ungleicher Druck auf die Mauer ausgeübt wird, der ein Zerreißen der letzteren mit sich bringt.

Das Senken selbst nimmt seinen Anfang in der Art, daß man in der Sohle des Hauptrostes kegelförmig abteuft und das Gebirge dabei nach allen Seiten hin vollkommen gleichförmig herausfördert, immer weiter und tiefer, bis der Sand unter dem Roste fortgedrückt wird, und dieser mit der ganzen aufgesetzten Mauerung zu sinken anfängt. Will das Sinken auf diese Weise nicht gelingen, so teuft man ganz cylindrisch mit der Weite des Schachtes ab und fängt an den Rost zu unterschrämen, in welchem Falle das Senken erfolgt.

Digitized by Google

Kommt der Senkschacht in flüssiges Gebirge zu stehen, so muß man ihn in der Sohle wie einen Gerviebeschacht unterziehen, ihm also durch das Abteufen eines Vorgesümpfes zu Hilfe kommen, dann nach Aufsteigen strebenden Gebirge Luft machen, den Schacht nur langsam senken, hierbei ein zu starkes und plötzliches Niedergehen verhüten, ihn mit Wandruthen oder mit starken eisernen Ankern an zu diesem Zwecke besonders über die Hängebank gelegten Lagern aufhängen. Diese Lager ruhen auf Bolzen, welche demnächst weggeschlagen werden, sodaß der Schacht nicht tiefer als die Bolzenstärke niedergehen kann.

In der neuesten Zeit ist die Verdichtung der Grubenschächte mittels gußeiserner Ringstücke mit Erfolg bei Schächten von erheblichen Dimensionen in Anwendung gekommen. Man hat sich hierbei stets eines kreisförmigen Schachtquerschnitts bedient, indem man zunächst die Einfachheit und Stabilität dieser Form im Auge hat, und davon absieht, daß dieselbe eine vollständig ökonomische Verwendung des gebildeten Schachtraumes nicht gestattet. Diese verhältnißmäßig große Sicherheit hierbei in wasserreichen und unzuverlässigen Gebirgsschichten läßt von dem zunächst liegenden ellipsischen Querschnitt, der allerdings eine weit zweckmäßigere Raumverwendung gestattet, schon deshalb absehen, da die Druckvertheilung in den einzelnen Punkten der Ellipse so verschiedenartig und gefahrdrohend für den Bestand der ganzen Construction stattfindet; daß nur mittels äußerst großer Wandstärken und zusammengesetzteren Verbindungen dieselbe hergestellt werden kann. Uebrigens hat sich auch durch die Praxis herausgestellt, daß die Vortheile der Kreisform, in Bezug auf Stabilität der Construction, sich mit denen einer günstigeren Raumvertheilung vereinigen lassen, wenn man an Stelle des geschlossenen Kreises vier, unter stumpfen Winkeln zusammenstoßende Kreisbogen, welche mit ihren Sehnen ein Rechteck bilden, als Querschnittsform wählt. Die Backsteine werden hierbei durch gußeiserne Ringstücke und der Mörtel durch hölzerne Keile oder Kitt ersetzt, und so eine Dichtung hergestellt, welche einen fast vollkommenen Wasserabschluß ermöglicht. Allein bei Schächten, die in einem sehr wasserreichen und dabei druckhaften Gebirge, welches aus feinem thonigen Sande besteht, niedergebracht werden, zieht man stets den vollen kreisförmigen Querschnitt vor, und zwar um so mehr, als derselbe sich am besten zur unmittelbaren Absenkung der Verdichtung eignet, während die von anderen Constructionen etagenweise eingelegt und mit den benachbarten Gebirgsschichten, wenn deren Beschaffenheit dies zuläßt, so vereinigt werden müssen, daß jede Etage sich selbständig trägt und auf der zunächst darunter liegenden fast ohne Druck aufliegt. Namentlich gilt das letztere bei Constructionen mit Widerlagen und Spannriegel, welche ohnehin mit den Gebirgsschichten in unmittelbarem Zusammenhange stehen und gegen dieselben einen bedeutenden Druck ausüben. Die Natur und die Lagerungsverhältnisse des betreffenden Gebirges geben hierbei allein die Entscheidung. Die Verbindung der Ringstücke unter einander zu einem Kranze und die der Kränze unter sich geschieht mittels Schraubenbolzen, die Verdichtung mittels Mastirkitt, mit dem die Fugen genau und fest ausgefüllt werden. Diese Kittverdichtung ist von großer Dichtigkeit und Festigkeit und hat manche Vortheile vor der Verkeilung mit Holz.

Die zur Grubenmauerung anzuwendenden Steine sind entweder Bruchsteine, oder künstlich bereitete Steine, Backsteine, Ziegeln. Die Bruchsteine müssen nicht nur gleich nach dem Brechen und vor ihrer Verarbeitung hinlängliche Festigkeit und Härte haben, sondern dürfen auch nachher nicht verwittern, wenn man sich im Voraus eine haltbare Mauer versprechen will. Daß die Steine in passender Form brechen, mehr tafelförmig als kugelig ausfallen, ist wegen der guten Verbindung unter sich nöthig. Steine, welchen, wie z. B. alle Mergel, Schieferthone und sehr thonige Sandsteine, alle zur Mauerung erforderlichen Eigenschaften fehlen, wendet man nicht an. Zoogleasteine sind für den Bergbau häufig zu kostbar, oft fehlt ihnen auch die gehörige Festigkeit. Wo man sich indessen ihrer bedient, hat man darauf zu sehen, daß sie sehr stark gebrannt sind und schon äußerlich der Verglasung nahe kommen. Wo bei der Ausmauerung von Schächten Wasserdichtigkeit verlangt wird, bedient man sich als Bindemittel eines hydraulischen Mörtels oder Cementes, d. h. eines solchen, der in Berührung mit Wasser erhärtet. Ein kalkhaltiger Thonschiefer, der vorher gebrannt und gemahlen wird, eignet sich sehr gut zu hydraulischem Mörtel. Die Bereitung des bekannten Trasmörtels (gemahlener Tuffstein) für die wasserdichten Schachtmauerungen der Tiefbaugruben in Westfalen geschieht allgemein in Mengetrommeln, zu deren Bewegung man häufig kleine oberschlächtige Wasserräder benutzt, auf welche man einen entsprechenden Theil der durch die Künste aus dem Abteufen gehobenen Wasser fallen läßt. Der Luftmörtel wird aus gebranntem Kalke, Sand und Wasser bereitet, der bei der gewöhnlichen Grubenmauerung in der Regel als Sandmörtel angewendet wird. Die Verwendung des Gypses und Gypskalkes als Wassermörtel ist bei dem Bergbaue stets von geringem Erfolge gewesen. Moos wurde früher vorzüglich bei trockener (ohne Bindemittel) Mauerung in der Grube und über Tage als Zwischenmittel gebraucht, um die zwischen den Steinen in Folge der Unebenheit derselben bleibenden Räume auszufüllen. Lehm, welcher bei der Tagemauerung zu Mauern angewendet wird, welche nicht viel zu tragen haben, ist für die Grubenmauerung völlig unbrauchbar. Der hydraulische Mörtel, der zum Ausfüllen der Räume zwischen den Schachtstößen und den Tuvelirungen angewendet wird, enthält Steinkohlenasche oder Ziegelmehl von gröberem Korn beigemengt, als der wasserdichte Mauermörtel.

Gewinnungsarbeiten und Gezähe.

Hierunter werden überhaupt alle diejenigen bergmännischen Arbeiten und die dabei benutzten Werkzeuge und Geräthschaften (Gezähe) verstanden, welche die Absonderung von Bildungen des Mineralreiches aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange und ihrer natürlichen Lage

Digitized by Google

zum Zweck haben. Die hierunter vorkommenden verschiedenen Abbaumethoden sind schon oben erwähnt und bezeichnet worden, und bleiben daher hier nur noch kurz die Verhältnisse, Einstüsse, Materialien und Gezähe (entstanden aus Gezeug Zeug) zu bezeichnen, welche auf den Erfolg der Grubenarbeiten, auf die Bearbeitung des Gesteins einwirken.

Es kommen in der praktischen Bergbaukunde hauptsächlich die Hauerarbeiten oder Häuerarbeiten in Betracht, unter denen man alle zur Herstellung der Grubenbaue und behufs der Gewinnung der Fossilien nothwendigen Handarbeiten versteht. Die zu gewinnenden Massen werden nach ihrem Festigkeitsgrade in verschiedene Klassen eingetheilt, und die Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer der Arbeiter hat wesentlichen Antheil an einem guten Erfolge. Die verschiedene Cohärenz der Massen, ob solche rollig, mild, gedräch oder geschmeidig, fest, oder wol gar höchstfest sind, bedingen die verschiedenen Arten der Häuerarbeiten. Hiernächst kommen ferner die Größe und Gestalt der Räume, in denen die Gewinnungsarbeiten zu verrichten sind, die örtlichen Verhältnisse und Einflüsse, die Wasser- und Wetternöthigkeit, die Spannung des Gesteins, d. h. die Größe der freien Gesteinsfläche, die Lage der Schichtungs- und anderer Klüfte, die Gestalt der freien Fläche in Betracht. Dem Arbeiter muß stets Gelegenheit gegeben werden, daß er nicht in zu engen, niedrigen und winkeligen Strecken und Oertern zu arbeiten braucht; daß man ihm die Mittel gewährt, sich eine sichere und möglichst bequeme Stellung zu verschaffen, daß er stets in gutem Wetter arbeitet.

Bei näherer Erörterung der Gewinnungsarbeiten selbst ergibt sich zwar eine große Anzahl von Verschiedenheiten, die sich aber im Allgemeinen unter folgende Hauptarten vereinigen:

1) Die Wegfüllarbeit. Sie ist zur Gewinnung loser und lockerer Massen geeignet und bestimmt, und eine der kunstlosesten Arbeiten, bei der die Bezeichnung Gewinnen zugleich den Begriff von Lostrennen verbindet. Gegenstand dieser Arbeit sind: Anhäufungen von Bruchstücken von Mineralmassen, lose Anhäufungen von Geröll, Sand, Dammerde, Seifengebirge, leicht zerreiblche Erze u. s. w. Als Gezähestücke dienen hierbei die Schaufel, die Kratze, der Bergtrog, und der Spaten, von denen jedoch der letztere schon zu einer etwas mehr zusammenhängenden Masse geeignet ist.

2) Die Keilhauenarbeit. Die Benennung derselben schreibt sich von dem Gezähestücke her, mit welchem dieselbe verrichtet wird: der Keilhaue. Sie besteht aus einem eisernen Keil, nur an der Spitze aus Stahl, und wechselt in Form und Gewicht theils nach der Gesteinsfestigkeit, theils nach den Localitäten. Der Keil, und zwar ursprünglich Spitzkeil, ist an einem Helm befestigt und wird mittels desselben gehandhabt, in die zu gewinnende Masse eingetrieben. Die Keilhauenarbeit ist die erste der eigentlich rein bergmännischen Gewinnungsarbeiten und hauptsächlich für zusammenhängende, aber milde Gesteine und Mineralien bestimmt, z. B. Steinund Braunkohle, Dach-, Tafel-, Alaun-, und Kupferschiefer, Braun- und Thoneisenstein, Steinsalz u. s. w. Man unterscheidet die breite Keilhaue, deren man sich bedient, wenn in der zu gewinnenden Masse keine harten Stücke vorkommen, und die spitze Keilhaue, wenn solche darin gefunden werden. Sie war aus Stein und später aus Kupfer gefertigt schon den früheren Tschuden in Sibirien, den Carthaginensern, den Römern bekannt, worauf eine Stelle bei Plinius XXXIII, 21) deutet, der sie fractaria centum et quinquaginta libras tere agentia nennt. Die Keilhaue hat sich als ein Hauptgezähestück aus der alten Zeit bis zu der Einführung des Sprengens mit Pulver, also bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts und bis auf die Jetztzeit übertragen. Die einfache gemeine Keilhaue, das einfache Schroteisen, auch Spitzhaue, Haue, Picke, Krampe genannt, als die gewöhnliche und ursprüngliche, besteht, wie schon erwähnt, aus einem Spitzkeile, als der eigentlichen Haue, und dem Helme der aus einem festen zähen Holze gefertigt wird. Die Doppelkeilhaue (der Schneidehammer, das Schrotcisen, der Zweispitz, der Punn, bei dem englischen Bergbau mandrillo, pille) unterscheidet sich von der einfachen dadurch, daß das Blatt — allgemein nach einem Bogen gestaltet — nicht blos nach einer, sondern auch nach der anderen Seite des Helmes verlängert ist und in zwei Spitzen endigt. Die hierher noch gehörige Breithaue, Radehaue oder Rodhaue, auch Leithaue genannt hat statt der Spitze bei der gewöhnlichen Keilhaue, eine breite, rechtwinklich gegen den Helm stehende Schneide; sie ist vorzugsweise geeignet zum Angriffe milder Massen, wie z. B. Letten, Lehm, erdige Braunkohlen.

Die Anwendung der Keilhaue geschieht theils zum Einleiten und Vorbereiten theils zur unmittelbaren Gewinnung selbst. Als Vorbereitung besteht die Arbeit in dem sogenannten Schrämen, Verschrämen, worunter die Herstellung eines verhältnismäßig engen, mehr oder minder tiefen Einschnittes überhaupt in der zu gewinnenden Masse verstanden wird. Eine Fortsetzung des Schrämens ist das Schlitzen, Kerben, Schneiden, und dieses besteht in der Herstellung noch minder weiter und tiefer Einschnitte in dem Angriffsstoße, rechtwinklich gegen den Schram, daher vom Dache zur Sohle, deren Zweck die weitere Zertheilung der Masse behufs der Gewinnung ist. Der Zweck des Schrames ist eine Erleichterung der Gewinnung durch Vermehrung der Anzahl der freien Flächen im Anfange der Arbeit. Das Schlitzen wird da angewendet, wo die Erhaltung der Massen in größeren Stücken, wie z. B. beim Steinkohlen- und Steinsalzbergbau, beabsichtigt wird. Da, wo sehr breite und lange Abbaustöße mit einem Male angegriffen werden, theilt man solche auch durch mehrere Schlitze ab. Diese werden aber nie so tief und so weit als der Schram angelegt. Ein Schrämen in oder gar über dem obersten Theile des Flötzes und nochmaliges einfaches oder auch doppeltes Schlitzen unter demselben, nachdem so weit nöthig das Dachgestein über dem Schrame herein gewonnen worden, wird bei Pfeilerbau auf Steinkohlen mehrentheils auf weniger mächtigen Flötzen angewendet.

Digitized by Google

ein eigentliches Schlitzen ohne vorhergegangenes Schrämen findet oft Anwendung bei Dach- und Tafelschieferbrüchen und wird Schrot genannt. Beim Steinkohlenbergbau fängt man den Schram allemal am tiefsten Punkte, im Fallstoße an. Ist das Flöz durch eine Brandschicht, d. h. durch einen starken Bitumengehalt verunreinigt, so schrämt man meistens auf der Brandschicht. Die Brände erschweren sehr das Schrämen durch die Häufigkeit ihres Vorkommens und durch den hohen Grad ihrer Festigkeit und hauptsächlich dadurch, daß sie den Arbeiter zu einer großen Aufmerksamkeit nöthigen, um nicht Brandstreifchen mit in die Kohle zu hauen; er vermeidet daher solche Stellen, wo viel Brände zusammen kommen, umgeht den Schram, läßt ihn stehen.

Die Keilhauenarbeit bei dem Mansfeldischen Kupferschieferbergbau — Strebbau — ist ebenso wol wegen der geringen Mächtigkeit des Flötzes, insbesondere der Schramschichten daraus, als auch wegen der Festigkeit desselben, endlich wegen der unbequemeren Lage der Arbeiter, jedenfalls eine der schwierigsten, deshalb aber auch lehrreichsten. Die Gesammtmächtigkeit der verschiedenen Schichten: Unberge, Schieferkopf, Kammschale und Lette, beträgt 3 bis 5 Decimeter, und das Fallen des Flötzes 10 bis 15 Grad. Auf der Lette der mildesten und untersten Schicht, wird in der Regel geschrämt. Dieses Schrämen, sagen. Lochen, ist hier die Hauptarbeit mit der Keilhaue; ihm folgt das Nachschlagen oder Hereinschießen der Schiefer, diesem das der Berge (der tauben Schichten), so weit letzteres nöthig ist, um hinreichende Ortshöhe zu erlangen. Das Nachschlagen der Lette beim Schrämen mit Keilhauen oder Keilen erfolgt in langsamen, gleichförmigen Schlägen, so daß sie sich in ganzen Schalen zieht, worauf man von Neuem schramt. Auf diese Weise kann man bis 5 Decimeter tief lochen. Erleichtert wird das Schrämen durch die dem Ortsstoße parallel aufsetzenden Bahnen (Ablosungsklüfte). Setzen dergleichen dem Orte entlang auf, so locht man nur bis auf sie, weil der Schiefer ohnehin beim Nachschlagen an ihnen abbrechen würde. Vortheilhaft ist es, auf längeren Strebflügeln den Schram vor den ganzen Flügel fortzuführen, weil sich dann die Schiefer besser hereindrücken, das Nachschlagen leichter wird, weshalb dann jeder Mann der Kameradschaft den Schram von seinem Nachbar zu übernehmen hat. Das Lochen an sich erfordert stets scharfe Keilhauen.

Bei der Gewinnung des Steinsalzes zu Wieliczka und Bochnia wird eine besondere Methode angewendet: in Spiegeln, eine Weise, die sich hauptsächlich durch Anwendung des Schrämens kennzeichnet. Beim Abteufen schramt man in den kurzen und langen Stößen nieder und theilt hierauf den ganzen lichten Querschnitt durch zwei andere Schräme in drei gleiche Theile oder Spiegel, die nachmals hereingeschossen werden. Beim Streckenbetriebe wird in jeden Stoß ein Schram gehauen; wobei der Einbruch in die halbe Höhe gelegt und dann der obere Theil bis gegen die Firste nachgenommen, später aber der untere Theil bis auf die Sohle niedergehauen wird. Hierauf werden von der Mitte der Ortsbreite aus in der Firste und dann in der Sohle zwei eben so tiefe Schräme ausgehauen; alle vier Schräme zusammen bilden und umgrenzen den Streckenspiegel, der später hereingeschossen und zersetzt wird.

Bei der Steinsalzgewinnung in weiten Abbauen, Kammern genannt, wird zunächst ein Einbruch von der Firste bis zur Sohle hergestellt, der die Dicke eines Balwanes, d. h. eines faßförmigen Körpers von 4 Decimeter größten Stärke in der Mitte und 8 Decimeter Länge haben muß. Parallel mit diesem Einbruche, in der Entfernung einer einfachen oder doppelten Länge eines Balwanes wird hierauf ein Schram gehauen, sodann einen zweiten u. s. w. und so werden auf diese Weise mehrere Streifen (Bänder) dargestellt, die man später mit Keilen hereintreibt. Die solche Arbeit verrichtenden Häuer werden Bandhäuer genannt.

3) Die Schlägel- und Eisenarbeit. Sie führt ihren Namen von den beiden Gezähen: dem Schlägel — einem Hammer — und dem Eisen — einem Spitzkeile. Das Eisen wird mit dem Schlägel eingetrieben, oder auch es hält ein Arbeiter einen gewaltigen Meisel, der andere führt den Hammer, auch Handfäustel, Fäustel, genannt. Das Eisen ist entweder ganz von Stahl, oder von Schmiedeeisen, nur an der Spitze und in der Bahn verstählt; es hat quadratischen Querschnitt mit pyramidaler Gestalt und Spitze, die mit einer Oeffnung (einem Auge) zur Befestigung an einen runden Helm (Stiel) versehen ist. Mit der linken Hand führt der Arbeiter das Eisen am Helm, mit der rechten das Fäustel, indem er gegen das obere glatte Ende des Eisens schlägt. Die Arbeit verlangt Geschicklichkeit des Arbeiters und gehört mit zu der ältesten Eisenarbeit. Bei den ältesten bergbautreibenden Völkern wurden Schlägel und Eisen aus Kupfer oder Bronze gefertigt. Die größte Ausbildung erlangte diese Arbeit im Mittelalter bei dem deutschen Bergbaue; später verlor sie durch Anwendung des Pulvers zum Sprengen des Gesteins an Wichtigkeit. Beim Zuführen (beim Ebenen und Glätten von Flächen) findet Schlägel und Eisenarbeit häufig Anwendung in Verbindung mit Sprengarbeit bei der Wehrzahl der festeren Gesteinsmassen, als Kalk- und Sandsteine, Mergelschiefer, Glimmer- und Thonschiefer, Porphyre, ja selbst bei Granit und Grünstein. Das Eisen ohne Helm ist ungelocht, ohne Auge, oft Schrämspies, auch Fimmel, Wölfe, genannt, und erfüllt den Zweck von Keilen. Große Fäustel, die mit beiden Händen geführt werden, werden Treibfäustel genannt. Sie kommen hauptsächlich bei

4) der Hereintreibearbeit in Anwendung und zwar überall da, wo der Zustand der anzugreifenden und zugewinnenden Massen, große zusammenhängende Stücke, eine Gewinnung im Ganzen zuläßt. Sie ist eigentlich eine weitere Ausführung der Schlägel- und Eisenarbeit, und setzt häufig ein vorgängiges Verschrämen voraus. Auch zählen die Steinbruchsarbeiten über und unter Tage hierher. Das Treibfäustel (zweihändige Fäustel, Däuschel), der Keil, der Fimmel, die Legeisen, die Brechstange (Brecheisen, der Brechbaum), der Schrämmeisel und Schrämspies sind die hierzu nöthigen Ge-

Digitized by Google

zähestücke. Das Verfahren beim Hereinbrechen ist entweder durch Eintreiben von Keilen und Zimmeln, oder durch Gewinnung der verschrämten Massen durch Brechstangen, oder durch Ablösung der verschrämten Massen durch ihr eigenes Gewicht. Fast alle diese Arbeiten können ihrem ganzen Wesen nach fast nie ohne Keilhauerarbeit ausgeführt werden, zu denen in der Regel noch die Schießarbeit angewendet wird.

5) Die Schießarbeit (das Bohren und Schießen), Sprengarbeit. Von hoher Wichtigkeit für den Bergbau war die Erfindung des Pulvers. Bis dahin gingen die Arbeiten um viel langsamer von statten und waren ungemein beschwerlich. Durch Anwendung des Pulvers erhielt das Bergmannsgewerbe in vielfacher Hinsicht eine veränderte Gestalt. Anfänglich dürfte das Bohren und Schießen nur in Steinbrüchen im Brauche gewesen, und nicht lange vor der Hälfte des 17. Jahrhunderts zuerst im Ungarischen, sodann im Harzer und Sächsischen Bergwerken zum Sprengen der Gesteine eingeführt worden sein. Auf der Grube Hohe Birke bei Freiberg in Sachsen fand nach alten Ueberlieferungen zuerst im J. 1643 Schießarbeit statt, indem 117 Pfund Pulver auf 57 Schüsse verbraucht wurden. Auf dem Harze wurde das Schießen zuerst in Klausthal, dann später in Goslar angewendet, doch waren die Bohrer dazumal noch plumpe Instrumente. In der Mitte des 18. Jahrh. wurde das Schießen aus dem Ganzen allgemeiner und bei dem meisten Bergbaue eingeführt und ausgebildet für die Gewinnung von festem, sehr festem und auch von gebrächem Gestein. Die Arbeit bedarf zahlreicher Gezähestücke und wird nach der Oertlichkeit sehr verschieden ausgeführt.

Im Allgemeinen besteht die Gesteinsgewinnung mit Hilfe des Pulvers, also der Sprengarbeit, der Hauptsache nach überall in dem einfachen Verfahren, daß cylindrische Löcher in das Gestein, welches gesprengt werden soll, hineingebohrt werden, hierauf eine mit Pulver gefüllte Patrone eingebracht und über diese in solcher Weise ein Besatz gebracht wird, daß das Pulver noch entzündet werden kann. Die Pulvermenge richtet sich natürlich nach der Größe der abgebohrten Löcher und der Festigkeit des Gesteins. Die Schichtung, Cohäsion, Elasticität oder Zeitigkeit desselben kommen hierbei wesentlich in Betracht. Das Ansetzen der Bohrlöcher erfordert bei den Häuern eine gewisse Einsicht und einen praktischen Blick. Bestimmte Regeln lassen sich hierüber nicht geben, da die Richtung des Bohrloches von mancherlei und verschiedenen Umständen bedingt wird. Die Form des Stoßes, die Richtung der Spalten und Schichtungsklüfte bedingen das Ansetzen. In den Tagebauen bietet die Gesteinsgewinnung mindere Schwierigkeiten, da die Blöcke offen da liegen und das Pulver auch in größeren Mengen verwendet werden kann, als in der Grube, wo der Wetterzug Behinderungen verursacht. In den Grubenräumen geht dies viel langsamer, da das Gestein gleichsam nur lagerweise fortgenommen werden kann. Beim Streckenbetriebe walten günstigere Verhältnisse ob durch die einzelnen Klüfte, Spalten und Absonderungsflächen, allein beim Schachtabteufen finden in sofern ungünstigere Umstände statt, als das Gewicht des Gesteins, statt zu helfen, entgegengesetzt, und man wenigstens 1/4 mehr an Zeit und Pulver, und die Hälfte mehr rechnen muß, wenn viele Wasser vorhanden sind.

Das Bohren selbst ist eine einfache Arbeit. Die benutzten Bohrer bestehen aus cylindrischen Eisenstangen, die an ihrem einen Ende eine gebogene oder auch gerade Schneide haben, welche ein wenig breiter als die Stange selbst ist, damit das Bohrloch stärker als der Bohrer wird.

Der gewöhnlich in Anwendung kommende Bohrer ist der einfache Meiselbohrer, der den Vortheil gewährt, den Angriff und dessen Wirkung in eine einzige Schneide zusammenzudrängen, daher die Arbeit schneller zu fördern. Sein Gebrauch erfordert die meiste Geschicklichkeit, eine sichere und feste Führung, weil sonst das Bohrloch eckig, oder selbst krumm wird. Die Gestalt der Schneide des Bohrers ist etwas bogenförmig, nach einem großen Halbmesser gekrümmt; doch sind auch gerade Schneiden bei vielen Bergbauen in Gebrauch, je nachdem Gewohnheit und Vorurtheil die Leiter sind.

Bohrer mit kolbigen Köpfen, als Kolbenbohrer, Kreuzbohrer, Kronenbohrer, Schlangenbohrer, arbeiten allemal mit der mittleren Spitze voraus, mit den Ecken am Umfange hinterher. Des Schlangenbohrers bedient man sich häufig beim Sprengen der Steinkohle. Kolben- und Kronenbohrer sind die ältesten und erst später gegen den Meiselbohrer vertauscht. Eine Verbindung von Meisel- und Kolbenbohrer sind die Kronenbohrer, welche einen kolbigen Kopf von länglich vierseitigem Querschnitte haben, über welchem sich ein dreiseitiges Prisma mit nach oben abgeschrägten Endflächen erhebt, dessen obere Kante die Schneide des Bohrers bildet. Die Hohlbohrer werden drehend bewegt und wirken schneidend in gebrächiger, milder Masse, in Steinkohle, Gyps und Steinsalz. Zu ihnen gehören die Schneckenbohrer, bei denen das lange und breite Blatt um seine eigene Mittellinie wie ein stark aufsteigender Spiralgang gewunden ist.

Die Stange der Bohrer ist Eisen oder Stahl, meist Eisen, im Querschnitt quadratisch mit etwas abgeplatteten Kanten, selten rund. Ihre Länge richtet sich nach der Tiefe des Bohrlochs, nach dem Stand der Bohrarbeit selbst. Gewöhnlich sind zu einem Loche mehrere in Gebrauch, die zusammengehörig ein Satz genannt werden. Ihre Dicke ist stets kleiner als die Schneide (Bohrkopf).

Das Fäustel, Bohrfäustel ist bestimmt um damit auf den Bohrer zu schlagen. Es ist von Schmiedeeisen, häufig in den Bahnen verstählt. Je nach der Weise des Bohrers unterscheidet man ein und zweimännische Bohrfäustel, jedes derselben aus dem Fäustel und dem Helm bestehend. Das Gewicht richtet sich nach der Stärke des Bohrers.

Bei dem einmännischen Bohren faßt der Häuer den Bohrer mit der linken Hand und dreht ihn in angemessenen Absätzen um seine Are, während er mit dem in der rechten Hand geführten Fäustel auf den Kopf

Digitized by Google

des Bohrers schlägt, und diesen nach jedem Schlage wieder fest gegen das Gestein drückt. Beim zweimännischen Bohren setzt ein Mann um, der zweite schlägt.

Zu einem guten Schießzeug gehört ferner der Krätzer, ein schwacher Eisenstab von runden oder vierseitigen Querschnitte, an welchem vorn eine etwas concave Scheibe, der Löffel, rechtwinklich und excentrisch gegen die Axe des Stabes angesetzt ist, um das durch das Bohren gebildete Steinmehl (Bohrmehl) aus dem Bohrloche herauszuschaffen.

Hat das Bohrloch die nöthige Tiefe erreicht, so wird es ausgewischt und ausgetrocknet, und bis auf eine gewisse Tiefe mit Pulver gefüllt. Das Pulver wird mittels einer aus geleimten Papiere bestehenden Patrone eingebracht. Die Patrone schießt man nahe der Hülse an die Räumnadel, die einen Zündkanal in der Masse offen halten soll, mit welcher das Bohrloch nach dem Einführen der Patrone bis zur Mündung wieder gefüllt wird. Die Räumnadel, Schießnadel, der Ladespitz, dient lediglich, um in dem Besatze über dem Pulver eine Spur offen zu erhalten oder herzustellen, durch welche das Pulver entzündet werden kann. Sie besteht am zweckmäßigsten aus Kupfer, Messing oder Tombak, zuweilen auch aus Holz. Unmittelbar auf die Patrone bringt man am besten einige Papierpfropfen, darüber die Zufüllungsmasse, Besatz, die aus Lehm, Letten oder Thon besteht. Nach vollführtem Besatze wird die obere, äußere Fläche des Loches mit Letten verstrichen. Um den Besatz zum Verschlusse des Bohrloches über dem Pulver ein- und festzustampfen, dient der Stampfer, das Ladeeisen, aus einem eisernen Stabe von rundem Querschnitt bestehend, welcher gegen das untere Ende hin allmälig an Stärke zunimmt, kolbig wird. Zweckmäßiger sind die kupfernen Stampfer; auch sind hin und wieder hölzerne mit eiserner Oberthelle eingeführt. Der beim Herausschlagen der Nadel offen gebliebene Zündkanal dient zum Einführen des Zünders nebst Schießröhrchen, entweder aus Schilf oder Stroh mit Pulver gefüllt, oder auch aus mit Pulverbrei bestrichenen Papierdüten, dünnem Schilfrohre (Racketen, Schwärmer) bestehend. Die Länge solcher Zünder ist 1 bis 2 Decimeter. Auf dem Harze werden diese Zünder Schwedel genannt. An dem aus dem Besatze hervorragenden Ende des Zünders wird ein Schwefelfaden (das Schwefelmännchen) befestigt, um den Zünder in Brand zu stecken. Das eigentliche Schwefelmännchen besteht aus einem Stücke starken, steifen Schwefelfaden, dessen Länge nach der Entfernung des Ortes bemessen wird, an welchen der Bergmann nach dem Anstecken zu seiner Deckung sich zu begeben hat. Das Einsetzen des Zünders und das unmittelbare Anzünden der Ladung nennt der Bergmann: das Wegthun des Schusses.

Im Allgemeinen ist dies der Gang bei der Schießarbeit, die allerdings in besonderen Einzelheiten bei verschiedenen Bergbau-Revieren Abweichungen findet. Nach der Wirkung des Pulvers, dessen verschiedener Grad der Güte und Trockenheit auch verschiedene Wirkungen ergibt, findet das Beräumen des Bohrloches statt; die Bergleute müssen mit Keilhaue und Brechstange alle gespaltenen und erschütterten Gesteinsmassen wegreißen und darauf achten, daß kein zweiter Schuß auf schon losem Gestein angesetzt wird. In neuerer Zeit wird zu den Schieß- und Sprengarbeiten sogen. weißes Sprengpulver, ein Gemenge von grobgemahlenem Schwefel und Salpeter und eine mit Salpetersäure behandelten kleiartigen Substanz, angewendet, das zwar schwer entzündlich ist, aber die Eigenschaft besitzt, das Gestein ohne bedeutende Erschütterung zu zerreißen und ohne die gelösten Gesteinsstücke weit umherzuschleudern. Die gewöhnlichen Zünder sind zur Entzündung nicht ausreichend, vielmehr ist Zündschnur erforderlich, welche, um die Entzündung sicherer, rascher und in einem größeren Umfange zu bewirken, an dem in die Pulverladung eingebrachten Ende auf eine bestimmte Länge aufgeschlißt und in einen Knoten geschlungen wird. Das Pulver ist unter dem Namen Lithofracfeur im Handel.

Die sogen. Bidford'schen Zündschnüre, Sicherheitszünder, bestehen aus einer starken Schnur aus Hanf- oder Baumwollengarn, in welche gleich bei ihrer Anfertigung ein ununterbrochener Pulverfaden mit eingedreht, worauf die Schnur außen noch mit einer spiralförmig nach entgegengesetzter Richtung umlaufenden Lage von Fäden überspunnen und mit Harz oder Pech überzogen ist. Zünder dieser Art werden etwa 5 Centimeter tief in die Pulverladung eingesetzt oder in die Patrone eingebunden. Sie sind hauptsächlich für das Wegthun naßer oder sehr tiefer Bohrlöcher und überhaupt beim Schießen unter Wasser äußerst vortheilhaft, machen die Räumnadel entbehrlich, beschleunigen das Besetzen und bewirken die Entzündung ganz sicher selbst bis auf 60 m Entfernung.

Eine andere Vorrichtung beim Sprengen unter Wasser behufs Entzündung der Ladung, ist die durch Kupferhütchen, Percussion, d. h. durch Schlag oder Stoß. Der Zündstoff besteht hierbei in dem sogen. Knallpulver, womit Zündhütchen angefüllt werden. Auf die mit Pulver gefüllte wasserdichte Patrone ist ein Zündhütchen aufgesetzt, über welches eine eiserne Scheibe geschraubt wird. Die Explosion erfolgt, indem durch Niederfallen eines schweren Bohrgestänges ein Stoß auf die Scheibe ausgeübt und die Entzündung des Kupferhütchens hervorgebracht wird.

Bis vor Kurzem ist das Schießpulver in verschiedenen Zusammensetzungen und Mischungen das Hauptsprengmaterial gewesen, es hat auch gegenwärtig noch eine sehr verbreitete Verwendung; allein auch Schießbaumwolle hat eine ziemlich ausgedehnte Anwendung namentlich in Steinbrüchen und in den Bergwerken von Californien und Nevada gefunden. Hierher gehört ferner das Schießpapier, ein Papier, welches mit einer gefahrlosen Mischung von chlorsaurem Kali, Salpeter, Ferrocyankalium, gepulverten Holzkohle, chromsaurem Kali, Stärke und Wasser imprägnirt wird.

Eine erfolgreichere Erfindung als Sprengmittel für den Bergbau ist in unserer Zeit die Darstellung des Nitroglycerins (Sprengöl) geworden, das eine

Digitized by Google

Mischung von Salpetersäure mit Glycerin (Oelsüß) ist und eine helle, schwach gelbliche Flüssigkeit bildet. Die Wirkung desselben ist eine entschieden größere, als die des gewöhnlichen Sprengpulvers; ein großer Vortheil liegt in der leichten Besetzungsart der Bohrlöcher, in welche das Oel entweder mittels eines Trichters eingegossen, oder in einer gut geleimten Patrone eingebracht wird. Auf das Oel wird ein Kork gebracht, auf diesen etwas Pulver geschüttet, in letzteres aber eine Zündschnur eingebracht. Ist der Zünder abgebrannt, so entzündet sich das Pulver und setzt durch den dadurch erzeugten Stoß das Nitroglycerin in Explosion, durch welche die ganze Gesteinmasse abgeboben und zerspalten, aber nicht umhergeschleudert wird. Ganz vorzüglich eignet sich das Sprengöl zum Sprengen unter Wasser, wie u. a. die Arbeiten beim Abteufen eines Schachtes auf der Königsgrube in Oberschlesien beweisen. Das Nitroglycerin explodirt infolge des Stoßes ungemein leicht; seine Darstellung ist mit zu großer Gefahr verbunden, und Transport und Aufbewahrung sind kaum nach Möglichkeit ganz gefahrlos zu machen. Den weiteren Bemühungen, dieses Sprengöl zu verbessern, gelang es, eine Mischung eines festen Körpers mit Nitroglycerin aufzufinden, welche dessen Wirkungsgrad ohne seine Gefährlichkeit besitzt. Diesen Versuchen verdankt das gegenwärtig bei Bohrlöchern zu Sprengarbeiten mit größtem Erfolge in verbreitester Anwendung befindliche Dynamit seine Entstehung. Das Dynamit hat als Träger des Explosionsstoffs Kieselsuhr und Infusorienerde, welche mit Nitroglycerin getränkt ist, 25 proc. feste Bestandtheile und 75 Proc. Nitroglycerin enthält, und in Patronen zu allen Längen angewendet wird. Die in das Bohrloch eingeführten Patronen werden mit einem hölzernen Ladestock fest hinuntergedrückt, um das Loch völlig auszufüllen, weil ein leerer Raum dem Effect schädlich ist. In die oberste Patrone wird ein Zünder eingebracht, welcher aus einem mit Knallquecksilber gefüllten Kupferhütchen und der Zündschnur besteht, diese letztere wird mit dem scharf abgeschnittenen Ende in das Hütchen gesteckt und dessen Rand fest an die Schnur mittels einer Zange angeknissen. Auf dieser Manipulation beruht die Sicherheit der Explosion, da nur dann eine Entzündung des Hütchens und mit ihr eine Explosion des Dynamits gewiß ist. Der Besatz wird aus Letten, losem Sand oder Wasser ausgeführt, muß überhaupt lose sein.

Nächst Nitroglycerin scheint kein anderes Sprengmittel eine gleiche Sprengkraft zu besitzen, als das Dynamit, und seine Vorzüge vor allen Sprengmitteln haben sich fast in allen Bergrevieren als außerordentlich günstig bewährt. Ein großer Vorzug des Dynamits ist endlich seine gefahrlose Transportfähigkeit, wodurch es sich sehr vortheilhaft vor anderen Sprengmitteln auszeichnet.

Bei Sprengungen unter Wasser ist endlich auch zur Entzündung des Pulvers Galvanismus in Anwendung gebracht, allein die Apparate hiezu finden bei den Grubenbauten, so viele Vortheile diese Entzündungsweise auch gewährt, wegen ihrer Kostbarkeit keine allgemeinere Anwendung. Die galvanische Batterie wird lediglich zur Ausführung sehr großartiger unter besonderen Umständen zu bewirkenden Sprengungen angewendet.

6) Eine ganz eigenthümliche und nur in Salzbergwerken anwendbare Gattung der Gewinnungsarbeit ist die mit Spritzwerken. Sie besteht im Wesentlichen darin, daß gegen die wegzugewinnende Gebirgsmasse Wasserstrahlen gerichtet werden, welche die im Wasser löslichen Theile derselben auflösen und das Niederfallen der hierdurch den Zusammenhalt verlierenden unlöslichen Theile als Schlamm veranlassen. Man ist für diese Methode namentlich in Hallstadt und Ischl eingenommen, und sie hat beim Offenbetriebe zur Werkseröffnung und bei Ueberschichbrechen, welche als Aufzugs- und Ablaßgruben für Sinkwerke dienen sollen, wegen der beträchtlichen Geldersparung manche Vortheile; sie ist aber da zu verwerfen, wo dem Salzgebirge durch sie vorzeitig Wasser zugeführt und Auslaugungen und Aufquellen veranlaßt werden.

7) Der uralte, schon früher erwähnte Gebrauch, das Feuersetzen als eine Gewinnungsarbeit anzuwenden, ist schon deshalb fast ganz außer Gebrauch gekommen, weil das zu verwendende Brennholz an den meisten Orten zu theuer ist. Die Arbeit ist als eine große Seltenheit und nicht mehr von Nutzen zu betrachten. Man setzt Holzstücke in mehrfachen Reihen senkrecht gegen die Gesteinswände, oder errichtet Stöße von kreuzweise gelegten Baumstämmen bald in Form eines Rostes, bald in Pyramiden ähnlichen Haufen. Durch die Flammen, welche an die Felsmassen schlagen, werden diese sehr erhitzt und mehr oder weniger ausgedehnt; es entstehen Risse und Spalten in den verschiedensten Richtungen, Schale und ganze Wände vom Gebirge ziehen sich los, und nun dienen Brechstangen und Keilhauen, oder Schlägel und Eisen, um Erze und Gestein wegzunehmen. Wie schon Livius erwähnt, so benutzten die Carthager beim Zuge Hannibals über die Alpen das Feuersetzen, um Felswände zu sprengen, und dem Heere eine Straße zu bahnen. Diodor berichtet, daß jenes Verfahren, um Erze zu gewinnen, schon in den Bergwerken der ersten ägyptischen Könige eingeführt gewesen sei. Das Feuersetzen fand noch vor kurzer Zeit auf dem Rammelsberge bei Goslar, auf Kupfergruben in Schweden und Norwegen, in Ungarn, ja selbst auf Zwittergängen im sächs. Erzgebirge statt, jedoch verdrängte die Schießarbeit dasselbe.

Grubenbeleuchtung; Grubengeleuchte.

Zur Grubenbeleuchtung, zum Erhellen der dunklen Räume, wendete man zuerst Fackeln an, Kienspähne, Bündel dünner, leicht brennbarer Stäbe. Die Fackeln gehören zu den ältesten Beleuchtungsmitteln (*Diodor.* III, 105), und selbst noch heute findet man sie bei Bergbauen in Schweden und Norwegen, wo sie aus dünnen Spähnen von Kienholz bestehen. Sie sind kaum für weite Räume selbst mit gutem Wetterzug räthlich. Später wurde diese Beleuchtung ziemlich allgemein durch Talglichter, oder durch Lampen ersetzt. Die Talgkerzen

Digitized by Google

wurden entweder unmittelbar in der Hand getragen oder in einer Art Leuchter. Auch bediente man sich für die Lichter der Blenden, von den Arbeitern Wetterkasten (Grubenblende) genannt, bestehend aus einem kleinen, länglich viereckigen, auf einer seiner schmalen Seiten stehenden oben gewölbten Kasten von Holz, welcher vorn offen, inwendig aber mit Messingblech oder Eisen ausgekleidet ist. Auf dem Boden ist die Düse zum Einsetzen des Lichtes befestigt; an der Rückwand ist ein Haken, mit welchem sie an der Hand, oder an einem um den Hals gehängten Riemen oder Stricke getragen wird. Im Allgemeinen ist diese Beleuchtungsart mit Kerzen unbequem und unwirthschaftlich im Verbrauche. Sie wurde bald durch Lampen (Grubenlicht) ersetzt, in denen Talg, Oel, Fischthran mit Leinen oder Baumwollendochten gebrannt werden. In den Gruben, welche die Könige Aegyptens an der Aethiopischen Grenze in Felsen aushölen ließen, hatten die Arbeiter „Lichter an der Stirn", was nach Agatharchides und dem ihm folgenden Diodorus Siculus (I. III, 105) darauf hindeutet, daß schon zu jenen alten Zeiten Lampen in Gebrauch waren. Noch heutigen Tages trägt man im Mansfeldischen die Beleuchtung am Schachthute (Kopfbedeckung der Bergleute) beim Befahren der Schächte.

Es gibt sehr viele Arten von Lampen, von denen man jedoch, wenn sie brauchbar und gut sein sollen, verlangen muß, daß sie leicht zu tragen, fest gearbeitet sind und vor allen Dingen kein Oel durchlassen, wie man sie auch halten möge, selbst wenn man sie niederfallen ließe; daß sie endlich so groß sind, um nicht zu häufig mit Oel neu gefüllt zu werden. Die gewöhnlichste Form der Lampen ist ein abgeplattetes Ellipsoid, an dem ein Haken angebracht ist; der runde Docht geht durch eine enge Tülle; die an einer Kette hängende Nadel dient zum Schüren der Lampe. Die sogen. Kreisel sind von Weißblech und namentlich da zweckmäßig, wo man die Hände frei haben will, in niedrigen Streckbauen, im Schachte, in welchen Fällen sie an der vorderen, breit aufgeschlagenen Krempe des Schachthutes durch einen Stift befestigt werden. Die Bergleute nennen das Material zur Erleuchtung kurz „Geleuchte".

In neuester Zeit wendet man auf Braunkohlengruben zur Erleuchtung der Förderstrecken Lampen an, welche in angemessenen Abständen an den Streckenstößen befestigt werden, unter Anwendung des billigen, bei der Destillation des Braunkohlentheers gewonnenen Solaröls. Allein nur bei guten Wettern und nicht zu starkem Wetterzuge, ist dieses Beleuchtungsmaterial anwendbar, da dasselbe sonst stark rußt und die Wetter mehr als die gewöhnliche Rüböllampe verdirbt. Zur Beleuchtung der Füllörter und der Bremsberge kommen häufig stationäre Lampen mit Argand'schen Brennern und Reflectoren in Anwendung.

In den Gruben entstehen sehr häufig „schlechte Wetter" (siehe unten: Grubenwetter), welche durch das Ein- und Ausathmen der Arbeiter, das Brennen der Lampen; das Schießen mit Pulver; hauptsächlich aber durch Zersetzung gewisser mineralischer Substanzen, wie der Schwefelverbindungen, welche sich in schwefelsaure Salze umändern; in dem Selbstbrennen ganzer Kohlenstöße; in dem Faulen des Holzes; in Spalten und Höhlungen u. s. w. entstehen. Die gewöhnliche Grubenlampe erlischt in solcher Atmosphäre, und oft ist die Grubenlampe ein sicherer Führer, um das Vorhandensein von schlechten Wettern zu bemessen. Der Bergmann spricht von „guten und schlechten Wettern", und sagt: „es brennt gut" oder aber „es brennt schlecht" oder auch „es brennt matt", je nachdem der Wetterzug vorhanden oder nicht vorhanden ist, je nachdem die Grubenluft die Flamme des Geleuchtes vermehrt oder vermindert. In Bergmanns Hand sind die Lichter, die Lampen, die wahren Eudiometer, die Luftgütemesser. So lange Lichter gut brennen, so lange droht keine Gefahr. Bemerkt der Bergmann, daß die Flamme seiner Lampe sich verlängert und eine bläuliche Farbe annimmt, so muß er sofort umkehren, hierbei das Grubenlicht so niedrig wie möglich halten und selbst auslöschen. Es ist äußerst gefährlich, in solchen Grubenbauen zu fahren und zu arbeiten, da oft alle Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen, Unglück herbeizuführen. Namentlich sind die Kohlengruben hiervon am meisten bedroht, in denen Grubengas (siehe diesen Artikel) entsteht und explodirt und so die furchtbaren Wirkungen der „schlagenden Wetter" herbeigeführt werden. Es werden durch dieselben die meisten Unglücksfälle nicht durch Ersticken hervorgerufen, sondern durch die Entzündbarkeit des Gases in Berührung mit der Grubenlampe und durch seine explodirende Eigenschaft, sobald es in einem gewissen Verhältniß mit der atmosphärischen Luft gemengt ist. Nicht blos ein guter Wetterzug kann diese Gefahren mindern, sondern nur eine Umgestaltung der Grubenlampen dazu beitragen, die augenblickliche Entzündung der Gase die sich vor Ort entwickeln, zu verhindern.

Zahlreiche Versuche hierüber führten endlich den Engländer Humphrey Davy auf seine bewunderungswürdige Erfindung. Er entdeckte bei Gelegenheit von Versuchen über die Wärmeleitungsfähigkeit der Metalle, daß Kohlenwasserstoffgas in einem Gefäße eingeschlossen, und vermittels einer langen und engen Röhre mit der äußeren Luft communicirend, nicht entzündet werden könnte, daß die Flamme sich um so weniger dem Gase mittutheilen im Stande wäre, als die Röhre einen kleineren Durchmesser hätte, und daß folglich je kleiner der Durchmesser der Röhre sei, desto mehr deren Länge verkürzt werden durfte. Er kam so zu dem merkwürdigen Resultat, daß ein mit Löchern von $^1/_{100}$ Zoll versehenes Blech, womit ein Licht umgeben ist, die äußere Grubengasatmosphäre nicht entzünden ließ, wenn auch das Innere mit Kohlenwasserstoffgas angefüllt war. Es genügte die Abkühlung des Gases auf diesen so kurzen Wege, die innere Weißglühhitze desselben auf Rothglühhitze äußerlich zu reduciren, und deshalb die Entzündung des Kohlenwasserstoffgases zu verhindern. So entwickelte sich bei Davy eine Idee aus der anderen, und führte zuletzt zu dem bekannten Resultate der im Jahre 1815 erfundenen Davy'schen Sicherheitslampen, welche im Laufe der Zeit durch

Digitized by Google

Industrie und Wissenschaft einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben.

Die Davy'sche Sicherheitslampe (Grubenlaterne) besteht aus einem Oelbehälter zu 160 Grammen Oel, die für eine zehnstündige Schicht genügen. Dieser Behälter ist cylindrisch und niedrig, so daß das Oel immer neben dem Dochte ist; die Dochttülle besteht aus einer Röhre von 0,005 m Durchmesser und von 0,030 m Länge. Durch den Behälter geht eine enge Röhre, die an den oberen und unteren Wänden desselben angelöthet ist, und einem an den Enden rechtwinklich gebogenen Drahte zum Durchgang dient. Eine zweite Röhre geht durch das Oelgefäß zum Behufe einer Schraube, die zur Befestigung der einzelnen Lampentheile, und zum Verschlusse des Cylinders gebraucht, während der oben angeführte Draht zum Schüren der Lampe angewandt wird. Die Lampe ist nunmehr mit einem Drahtcylinder (Metallgaze) bekleidet, der auf den Quadratcentimeter 144 Maschen hat. Der Draht ist 0,18 Millimeter stark und die Maschen haben eine Weite von 0,56, so daß $^{4}/_{9}$ auf den Draht und $^{5}/_{9}$ auf die leeren Räume kommen. Der Cylinder ist 0,15 m hoch, der untere Durchmesser beträgt 0,040, der obere 0,035 m. Er ist an der ebenen Decke mit zwei Drahtzegwoben überzogen, so daß, wenn das eine durchgebrannt sein sollte, durch das andere noch immer die nöthige Sicherheit gewährt wird. Beide Gewebe sind mitunter durch ein mit Löchern versehenes Metallblech ersetzt. Der Cylinder wird unten in einem metallenen Ringe befestigt, der einige Millimeter vorsteht. Das Gehäuse besteht aus fünf eisernen Stäben, die auf zwei Ringen ruhen, den Drahtcylinder umgeben und ihn vor Stößen bewahren. Jene Ringe drücken auf den Ring des Cylinders, sind vermittels eines Schraubengewindes mit dem Oelbehälter verbunden, und durch die oben angeführte lange Schraube noch in der Art befestigt, daß die Lampe nur mit einem Schraubenschlüssel geöffnet werden kann.

Diese Lampe ist später von Dubrulle mit großem Vorzug verbessert. Der Behälter ist mit einem breiten Docht und mit einem beweglichen Dochthalter versehen, so daß die Flamme heller brennt und auch leichter gestört werden kann. Der wichtigste Punkt dabei ist ein einfacher Mechanismus, mit Hilfe dessen, wenn die Lampe einmal verschlossen ist, dieselbe nicht anders als mit vorherigem Auslöschen des Dochtes wieder geöffnet werden kann. Auf diese Weise kann die Lampe nicht zum Nachtheil der ganzen Belegschaft einer Grube von einem Unberufenen geöffnet werden.

Es gibt noch verschiedene Modificationen dieser Sicherheitslampen, an deren Verbesserung hauptsächlich in England fortwährend gearbeitet wird. Das Mining-Journal de 1858 bringt hierüber mehrere Artikel, welche auf den im Register unter „safety lamps“ angegebenen Seiten nachzulesen sind. Alle Sicherheitslampen aber schützen nur so lange, als die Maschen des Drahtgewebes unversehrt bleiben und als dasselbe nicht ins Glühen kommt. Deshalb müssen starke Bewegungen und die Einwirkung von rasch sich bewegenden Wetterströmen vermieden werden. Von den Modificationen bleiben hier zu erwähnen solche, bei denen statt 144, 225 Maschen auf das Quadratcentimeter enthalten sind. Auch Lampen mit einem Cylinder von Krystallglas umgeben, werden den Davy'schen vorgezogen. Weitere Verbesserungen sind von Roberts, Müseler, du Mesnil und Eloin u. A. erlangt. Geht man mit den Sicherheitslampen in den Gruben mit einiger Aufmerksamkeit vorwärts, so kann man an der Verlängerung der Flamme, an dem Trübewerden derselben recht wohl die Zunahme von Kohlenwasserstoffgas in der Luft bemerken. Bei den verbesserten Eloin'schen und Müseler'schen Lampen geschieht dies schon bei sehr geringem Gehalt der Luft an Grubengas, und es besteht darin insofern ein Vortheil, als die Arbeiter dadurch gehindert werden, an einer Stelle, wo stark mit diesem Gase geschwängerte Luft vorhanden ist, fortzuarbeiten.

Der Gebrauch der Davy'schen Lampe in schlagenden Wettern ist jedoch trotz aller Verbesserungen an derselben auch mit einiger Gefahr verknüpft, der aber durch eine sorgfältige und aufmerksame Haltung derselben sehr oft vorgebeugt werden kann, da ja die Sicherheit nicht allein von der bloßen Anwendung der Lampen abhängt, sondern auch von der strengen Befolgung der Dienstvorschriften über das Geleuchte der Bergleute hauptsächlich bei den Kohlenbauen, wo schlagende Wetter schon vorhanden oder bereits verspürt worden sind. Sie sollten aber auch nicht völlig bei denen übersehen werden, wo sich dieser arge Feind bisher noch nicht eingestellt hat; denn unvermuthet und plötzlich können besonders in mehr entlegenen, eines lebhaften Wetterzuges entbehrenden Oertern und Strecken Gasentwickelungen auftreten, deren Entzündung die furchtbaren Verheerungen und das schrecklichste Unglück anrichten könnte. Wo ein ununterbrochener Betrieb oder fortwährendes Befahren stattfindet, werden Gasentwickelungen gleich oder bald bemerkt, und ihrem Ansammeln und Schädlichwerden kann noch zeitig genug vorgebeugt werden. Wo aber jenes nicht der Fall ist und Oerter oder Strecken seltener befahren werden, muß die Vorsicht gebieten, dieselben nicht früher von der Mannschaft betreten zu lassen, bevor man sich mit einer fehlerfreien Sicherheitslampe von der Reinheit und Unschädlichkeit der Grubenluft überzeugt hat. Das Aufsichtspersonal ist daher verpflichtet, die genaue Befolgung der Vorschriften über den Gebrauch der Lampen nach jeder Richtung hin zu überwachen.

Zu diesen Vorschriften gehören das Verbot des Mitführens von Feuerzeugen oder von Zündhölzchen und dergl. in die Grube und das Verbot des Tabakrauchens. Ferner gehören hierher die Reinhaltung und der sichere Verschluß der Lampen; das Oeffnen und Anzünden nur außerhalb der Grube; in der Grube selbst ist die Lampe vor den Häuerbelegungen allzeit freischwebend und senkrecht an einem an einer Kappe angehängten oder sonst wie an der First befestigten Draht hoch aufzuhängen und nicht höher, als etwa zur halben Orts- oder Streckenhöhe. Bei stärkerem Andrange von schlagenden Wettern muß sie auch noch tiefer gehängt werden. Bei der

Digitized by Google

Förderung mit Förderwagen, Laufkarren u. s. w., so wie auch bei der Fahrung durch söhlige und flache Strecken soll die Lampe allezeit senkrecht und freischwebend, und zwar niemals über die halbe Ortshöhe hinaufgehängt oder getragen werden. Alles Anstoßen, Niederfallen kann insbesondere am Glaschlinder und Drahtkorbe eine Beschädigung oder einen Bruch herbeiführen und muß vermieden werden. Auch darf der Drahtkorb nicht durch Schmuz oder Kohlenstaub verunreinigt werden.

Diese Vorsichtsmaßregeln, welche die Grubenbelegschaft anwenden muß, so bald ein Grubenbau mit schlagenden Wettern erfüllt ist, sind von der größten Wichtigkeit und müssen der Gegenstand specieller Verordnungen sein, die sich auf die Behandlung der Sicherheitslampen beziehen. Diese Vorschriften müssen auf großen Plakaten bei den Schächten angeschlagen werden, um sie jedem Bergmanne täglich ins Gedächtniß zu rufen; denn die Sicherheitslampen sind in solchen Bauen die Basis aller Sicherheit, und nicht genug Aufmerksamkeit und Sorgfalt kann auf ihre Construction und Sorgfalt verwendet werden. Daher werden auch auf den Flözen mit schlagenden Wettern die Verbindungen zwischen den einzelnen Strecken, schwebenden Strecken u. s. w. nur von oben nach unten betrieben, weil die gefährliche Luftart vermöge ihrer geringen Schwere stets die oberen Punkte der Grubenbaue auffucht, sich mithin bei Anwendung von Vorsichtsmaßregeln von dem Arbeitspunkte entfernt.

Grubenwetter, Wetterführung, Wetterlosung.

Der Bergmann bezeichnet die in den Gruben und Schächten vorhandene Atmosphäre, also die unterirdische, die Grubenluft, im Allgemeinen mit dem Ausdrucke Wetter. Er spricht von guten und frischen Wettern, von matten und schlechten, bösen und schlagenden, brennbaren, schweren und leichten, stickenden und brandigen, warmen und kalten Wettern.

Luft von normaler Zusammensetzung wird mit dem Ausdrucke gute oder frische Wetter bezeichnet. Schlechte Wetter sind solche, die das Athmen erschweren, bei denen kein Licht brennen kann, (es brennt schlecht, es brennt nicht, sagt der Bergmann), die in nicht seltenen Fällen Gesundheit und Leben bedrohen, ja rauben. Die bösen Wetter enthalten schädliche Gase oder bestehen ganz aus solchen; sie heißen schlagend, wenn sie sich an der Flamme des Geleuchtes entzünden und explodiren, was besonders in Steinkohlengruben der Fall ist. Die besten Kohlen, in denen das Mischungsverhältniß des Kohlenstoffs zum Sauerstoff nicht 75 Proc. überschreitet, und die man gewöhnlich bituminöse nennt, enthalten auch die meisten schlagenden Wetter. Meist wird die Grubenluft dichter, wärmer als die Tagesatmosphäre gefunden; sie bewirkt in der Regel stärkeren Blutandrang nach Herz und Kopf. Durch Mangel nöthiger Luftcirculation entstehen jene Wetter, welche als faule oder matte bezeichnet werden. Sie sind theils warme, theils kalte. Erstere werden häufig auf tiefen Gruben getroffen, diese gehören nur sehr hochliegenden Orten an, besonders solchen Bergwerken, wo das Gebirgsgehänge durch Gletscher überdeckt ist. Kommt man beim Befahren von Gruben in die Nähe des aufliegenden Eises, so brennen die Lichter schlecht, wie in warmen matten Wettern; aber man empfindet keine besonderen Beängstigungen, es bricht nicht sogleich heftiger Schweiß hervor. In kalten matten Wettern glaubt der Bergmann in den ersten Augenblicken gute reine Luft zu athmen; allein bald fühlt er Abnehmen der Kräfte, Magendrücken, Frost, auch stellt sich häufig Erbrechen ein. Der Bergmann wird, wie man sagt, bergfertig, d. h. er hat keinen Athem mehr, er kann nicht mehr arbeiten.

Stickend (Schwaden, Bergschwaden, auch kalter Dampf genannt) ist die Luft, wenn in ihr kohlensaures Gas vorwaltet und dieses den Tod durch Erstickung herbeiführt. Brandig sind die Wetter, wenn sie Kohlenoxydgas und brennliche Stoffe) die gasförmigen Producte einer unvollständigen Verbrennung, wie z. B. in der Nähe von Bränden in Stein- und Braunkohlengruben aufgenommen haben. Brandige Wetter versetzen die Arbeiter in einen dem Rausche ähnlichen Zustand, erregen Krämpfe und Convulsionen, führen endlich in größeren Mengen eingeathmet den Tod herbei. Dampfschächte nannte man in Ungarn die alten Schächte, die man zum Auszug dieser Wetter benutzte. Man spricht von bösen Schwaden überall da, wo kohlensaures Gas in Uebermaß vorhanden.

Die schlagenden Wetter, die feurigen Schwaden oder Feuerschwaden, (feu terrou ou grisou, firedamp, auch blower) bestehen vorzüglich aus Kohlenwasserstoffgas, zusammengesetzt aus 2 Theilen Kohlenstoff und 4 Theilen Wasserstoff, besitzt daher die chemische Formel $C_2 H_4$. Es ist das explosible Gemenge von Grubengas (s. diesen Artikel) und Luft, welches in größeren oder geringeren Quantitäten aus Kohlenlagern, gewöhnlich aus solchen, welche die gesuchtesten und besten Kohlen liefern, hervordringt und wegen der bei der Explosion sich zeigenden Erscheinung so genannt wird. Auch in Steinsalzgruben entwickelt sich Kohlenwasserstoffgas aus Spalten von Schichten thonigen Mergels, die zwischen Steinsalzbänken eingeschlossen sind, belästigt aber nicht weiter. Kommt das Gas mit atmosphärischer Luft in Berührung, so erfolgen mehr oder weniger heftige Detonationen und Explosionen. Dieses leichte Kohlenwasserstoffgas, welches sich von dem Leuchtgase dadurch unterscheidet, daß es den halben Gehalt an Kohlenstoff und ein geringeres specifisches Gewicht hat, entwickelt sich beständig aus den Kohlenflözen besonders in den zu Bruche gegangenen Abbaustrecken und vor den frisch aufgefahrenen Oertern, und gibt sich durch ein leises Geräusch und ein Abspringen kleiner Kohlentheilchen zu erkennen. Die Spalten in den Flözen und selbst Klüfte im Hangenden und Liegenden lassen es nicht selten mit großer Gewalt hervorströmen, was der Bergmann „Blaser“ nennt. Der Grad seiner Gefährlichkeit richtet sich lediglich nach seinem Verhältniß zur atmosphärischen Luft, und hat weder auf den Geruch,

Digitized by Google

noch den Geschmack, noch das Gefühl die mindeste Einwirkung. Zuerst bei dem Verhältnisse des Kohlenwasserstoffgases zur atmosphärischen Luft 1 : 30 zeigt sich das Vorhandensein des Gases an der Flamme des Grubenlichtes durch einen schmalen Saum von schwach bläulicher Färbung, der nur bemerkbar ist, wenn man durch Vorhalten der Hand das directe Licht vom Auge abwehrt. Bei stärkerer Concentration wächst der Saum zum Lichtkegel, und endlich — was jedoch ohne Gefahr nur in der Sicherheitslampe sich beobachten läßt — zur aufzüngelnden blauen Flamme. Schon mit dem Verhältniß 1 : 15 sind die Wetter brennend, d. h. die von der Flamme des offenen Grubenlichtes ausgehende Entzündung pflanzt sich durch die ganze Luftmasse fort. Die hohe Temperatur, welche sich plötzlich erzeugt, ertheilt den Gasen augenblicklich fast das doppelte Volum; jedes Hinderniß, das nur eben zu beseitigen ist, wird hierdurch mit Heftigkeit zerstört, Zimmerung, Wetterthüren, Strecken und Schachtscheider, sogar die Schachtgebäude über Tage werden hinweggeschleudert, der Wetterzug wird, wenn nicht gänzlich gehemmt, gestört und zuweilen umgekehrt. Von da ab tritt das Verbrennen mit Explosion ein. Am stärksten und sehr verheerend sind die Explosionen bei dem Verhältniß des Gases zur Luft wie 1 : 9 oder 1 : 8, nehmen aber mit noch größerer Concentration wieder ab. Bei 1 : 5 bis 1 : 4 erlischt die Lampenflamme aus Mangel an Sauerstoff, ohne eine Entzündung zu erzeugen, und die Wetter werden erstickend. Infolge der Entzündungen und Explosionen bilden sich, statt des Kohlenstoffs und Sauerstoffs, irrespirable Gasarten (Kohlensäure und Wasserdunst), welche, vermengt mit dem zurückbleibenden Stickstoff, die sogenannten Nachschwaden ausmachen und sich in den Grubenbauen verbreiten.

Der Erzbergbau leidet an diesen Calamitäten nicht; nur selten sind bei ihm Luft und Licht Bedingungen, welche ihn an größte Vorsicht mahnen und Schwierigkeiten hervorrufen. Nur saure oder scharfe Wetter suchen metallische Bergwerke da heim, wo Schwefelkies gewonnen wird oder häufig mit eindringt und eine schnelle Verwitterung desselben erfolgt. Schlimmer sind die Wetter in Arsenikgruben, wo Arsenikkies gewonnen wird. Bricht hier solcher verwitterbarer Schefelkies zugleich mit ein, so können höchst giftige Wetter entstehen. Durch Reibung der Gezähe gegen die reichen Arsenikkiese, Zinnober oder gediegen Quecksilber erzeugen sich arsenikalische oder Quecksilberdämpfe, welche kaum durch einen lebhaften Wetterwechsel mit der übrigen Atmosphäre gemengt aus den Gruben herausgeschafft werden können. Quecksilberminen üben durch ihre Ausdünstungen den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit der Bergleute, die meist an Convulsionen leiden und oft frühzeitig sterben. Um die tödlichen Wirkungen dieser möglichst gering zu machen, läßt man eine Scheidung der Erze nicht in der Grube vornehmen, sondern über Tage.

Staubige, verunreinigte Wetter entstehen da, wo es sehr trocken ist, wo das Gestein, das Erz, die Kohle stark stäubet. Wird dieser Staub von den Arbeitern eingeschluckt, so kann er nachtheilig werden, was besonders bei quarzigen, sandigen Gesteinen der Fall ist. Bei anderen Gruben ist ein gewisser mechanischer Einfluß äußerer Luft auf die der Tiefen nicht zu verkennen, ein Einfluß, den die Beschaffenheit der Atmosphäre bedingt. Nebel, Regen, schwüles warmes Wetter, Gewitter, Winde, welche gegen die Tagesöffnungen von Schächten oder Stollen wirken, bringen häufig die Luft in Gruben zum Stocken, sie lassen den nothwendigen Wechsel nicht zu. Aber heiterer Himmel, Kälte, Winde, wie solche namentlich zur Winterzeit herrschen, sind dem Luftwechsel besonders günstig. Oft ändern sich die Wetter in Gruben aus solchen Umständen in Verlauf weniger Stunden; allein solche Ursachen der Umwandlung der Grubenluft zu einer nicht athembaren sind mehr vorübergehend. Die Hauptquellen der Luftverderbniß sind mehr in den Tiefen selbst zu suchen; hier tragen alle Reiche der Natur dazu bei. Felsmassen und Erze wirken, indem sie bei ihrer Zersetzung schädliche Stoffe in die unterirdische Luft abgeben, und mehr noch zeigen sich gewisse Gebirgsarten dadurch thätig, daß dieselben vermittels ihres Eisengehaltes der Luft einen Theil des Sauerstoffes entziehen.

Ferner wirken luftverderbend: die Menge in engen Räumen eingeschlossener Menschen; ihr heftiges und geschwindes Athmen; der Dampf von Lichtern und Lampen; die Fäulniß des Holzes, womit Gruben ausgezimmert sind; endlich stehende Wasser, zuweilen auch unterirdische Pflanzen. In diesen Allen kommen noch in vielen Gruben eigenthümliche, aus dem Innern aufsteigende Gase, so daß schlechte Wetter allerdings nicht immer blos eine ihres Sauerstoffs mehr oder weniger beraubte Atmosphäre sind, sondern oft auch Luft mit mannichfaltigen Stoffen beladen, gemischt und gemengt. Durch diese vielartige Zusammensetzung gewisser Grubenwetter erklärt sich der Umstand, daß dieselben keineswegs stets unsichtbar sind, sondern zuweilen als weiße oder blaue Nebel mit deutlichen Umrissen erscheinen.

Die gewöhnliche Temperatur der Grubenluft ist 12° C., steigt sie bis auf 22° so ermattet sie schon; über 25° sind heiße Wetter. Geht die Temperatur bis auf 0° herab, so sind es kalte Wetter, was in Gruben aber nur an solchen Stellen der Fall ist, wo die Tagesluft unmittelbar einfällt. Die Grubenluft kann daher nie ganz rein sein, und sie wird nachtheilig, wenn sie sehr warm ist, der Bergmann sich dem Wechsel aussetzen muß. Wärme bringt natürlich Schwüle hervor, und wenn er dann wieder in die kalten Wetter hineinkommt, so ist dies der Gesundheit nachtheilig. Es gibt mannichfaltige Beengungen, Wettermengen, welche man schlechte Wetter nennt, wenn die Lampe nicht mehr brennt, das Athmen schwer wird; matte, wenn die Lampen nicht gut brennen. Die Verschiedenartigkeit der Stoffe, die immer in der Grubenluft ihrer Einwirkung ausgesetzt sind und wieder auf die Grubenluft einwirken, macht es daher erklärlich, wie in einem und demselben Grubenbaue sehr verschiedenartige Wetter vorhanden sein können. Alle nicht guten Wetter wirken um so nachtheiliger, je mehr man sich abwechselnd in ihnen befindet,

Digitized by Google

ohne Uebergang in sie hineinkommt. Die Bergleute können bei Beobachtung der zu gebenden Vorsichtsmaßregeln sich zuweilen an die Wetter gewöhnen, sodaß solche ihnen nicht auffallend schädlich werden, zumal wenn sie abwechseln vor Ort; wenn sie spirituöse Getränke, schwer zu verdauende Speisen und das Tabakrauchen vermeiden; allein stets muß ein lebendiger Wetterzug, ein lebhafter Wetterwechsel zu Hilfe kommen, um schlechte Grubenluft fortzuschaffen; stets ist eine Verminderung der schlechten Wetter durch reine Luft nothwendig. Die Mittel hierzu bilden den Gegenstand der bergmännischen Wetterlehre, der Wetterführung, auch Wetterlosung genannt. Sie umfaßt alle verschiedene Methoden, um gute Wetter in die Grube hineinzubringen, und dies auf die einfachste und kräftigste Weise zu bewirken.

Sind die Schächte nicht tief, die Grubenstrecken weit, gerade und nicht lang, so wird sich fast immer ein natürlicher Wetterzug bilden. Ein solcher Wetterwechsel beruht auf dem Temperaturunterschiede der Grubenluft und der äußeren Atmosphäre, von denen die erstere immer constant ist, während die letztere von einer Tages- und Jahreszeit zur anderen abwechselt. Je mehr man unter die Erdoberfläche hinabsteigt, desto höher steigt die Temperatur, wenngleich durch die Felsmassen selbst eine etwas verschiedene Temperatur dieser oder jener Gebirgsarten bedingt wird. So ist z. B. die Temperatur in den Graniten verschieden von der in den Thonschiefern; allein Einflüsse der Art, so wenig sie unbeachtet bleiben dürfen, sind doch von geringer Bedeutung.

Im Allgemeinen nimmt man die Gesteinstemperatur bei 50 Meter Teufe = 10 — 12°, bei 100 Meter = 13 — 15°, bei 200 Meter = 16 — 18°, bei 300 Meter = 19 — 22°, bei 400 Meter = 23 — 25° an. Die Grubenluft hat an den Orten eine noch höhere Temperatur, wo der Wetterwechsel gänzlich stockt, und das Athmen der Arbeiter und Brennen ihrer Lampen eine höhere Temperatur der Luft hervorrufen, wie z. B. in Kohlengruben und besonders da, wo Kohlenflöze in Brand gerathen sind. Dagegen ist in den Strecken, wo der Wetterwechsel durch Maschinen oder durch Herabsickern von Tagewassern beschleunigt wird, die Temperatur niedriger als die Gesteinstemperatur. Die äußere Atmosphäre kann im Winter = — 15 — 20°, im Sommer + 20 — 25° sein. Dieser Temperaturwechsel der Atmosphäre und Erdoberfläche ist aber die Grundursache aller Wetterveränderungen, aus ihm geht ein natürlicher Wetterzug hervor. Hierzu tritt ferner der Dichtigkeitsunterschied der Grubenluft und äußeren Atmosphäre. Die äußere Luft ist im Winter dichter und muß daher durch die niedriger belegene Oeffnung einfallen; die erwärmten Wetter werden durch das höher belegene Ort ausziehen. Im Sommer findet der entgegengesetzte Fall statt. Die Grubenluft ist dichter, sie muß daher durch die niedriger belegene Oeffnung ausziehen. Im Frühjahr und Herbst wird die Richtung des Wetterstromes unbestimmt sein und können die Wetter selbst gänzlich stocken. Auch ist die Lage der Oeffnungen auf den natürlichen Wetterzug von so großem Einflusse, daß die gewöhnlichen Richtungen des Wetterstromes gänzlich verändert werden können. Es kommt z. B. vor, daß ein Stollen oder eine Strecke in ein kaltes Thal ausmündet und auf der entgegengesetzten Seite mit einem Schachte communicirt, der seine Oeffnung auf einem den Sonnenstrahlen ausgesetzten hohen Plateau hat, und wo deshalb Sommer wie Winter die Wetter durch den Schacht ausziehen müssen. Die Windesrichtung ist hierbei ebenfalls von Erheblichkeit. Je nachdem der Wind die eine oder die andere Oeffnung trifft, wird er dem Wetterwechsel günstig oder nachtheilig sein. Sehr tiefe Baue, Tiefbaue, gehören aber zum Theil einer Region an, auf welche die Tagesluft wenig oder gar keinen Einfluß mehr übt, weshalb in solchen Bauen der Wetterzug in einerlei Richtung behalten wird.

In vielen Fällen sucht man die Gewalt des Windes dadurch mehr zu benutzen, daß man auf das Schachtmundloch Wetterlutten, Wettersauger aufstellt, um atmosphärische Luft in die Gruben zu treiben, um schädliche Dünste aus denselben zu leiten. Man bedient sich eiserner Bohrröhren als Wetterlutten (Wetterleitungen), auch solcher aus Zinkblech, da die aus Brettern zusammengefügten, namentlich wenn es sich um Leitung der Wetter auf größere Erstreckung handelt, leicht Schwamm ansetzen, keine glatten Flächen haben, sich an den Wechseln nicht gut verdichten lassen, das Metall auch die Wärme besser leitet. Es wird die Wirkung wesentlich unterstützen, wenn die Mündung der Lutten am Orte, wenn sie saugen sollen, am Mundloche, wenn sie blasen sollen, erweitert ist, zu welchem Zwecke ein Trichter vorgerichtet und in die Lutte gesteckt wird, der mindestens das Vierfache des Luttenquerschnittes hat. Zu demselben Zwecke versteht man auch die über den Schacht hinausführende Lutte mit einem Windsang, einem sogenannten Wetterhut, durch den der Wind aufgefangen und in die Lutte geführt wird, oder durch welchen die ausziehenden Wetter vom nachtheiligen Gegendrucke der äußeren Luft befreit werden. Da der Wind nicht immer aus einer Richtung geht und sich der Windfang oder Wetterhut doch stets nach ihm richten muß, so wird er entweder nach dieser Richtung gestellt, oder aber er muß sich durch Wetterfahnen selbst stellen, weshalb er mit Oeffnungen versehen ist. Diese und andere Vorrichtungen fordern jedoch ununterbrochen angestrengte Aufmerksamkeit, um in wetterschichtigen Grubengebäuden überall, wo es erforderlich, frische Wetter in nöthiger Menge hinzuleiten.

Fast keine Beschäftigung des Grubenbaues ist mehreren Schwierigkeiten ausgesetzt, als die Wetterleitung, indem die Eigenschaften der Luft nach dem Verhältniß der Wärme und Kälte des Windstoßes ab- und zunehmen, folglich auch die Vorrichtungen der künstlichen Wetterleitung nach Beschaffenheit der Jahreszeiten mancherlei Veränderungen des Effectes unterworfen sind. Dem Grubenbaue erwachsen hierdurch zu Zeiten große Verlegenheiten.

Da der Hauptmangel der Grubenluft in ihrer ganz oder zum Theil aufgehobenen Bewegung besteht, so folgt auch, daß die stillstehende Luft der Grube vermittels der

Digitized by Google

äußeren Luft in Bewegung und Umlauf gesetzt werden muß. Erlangen die Grubenbauten eine größere Tiefe, dehnen sie sich mehr aus, werden die Strecken eng und klein, entwickeln sich besonders viele schädliche Gasarten in der Grube, so kann ein natürlicher Wetterzug nicht mehr genügen, es kann nur auf künstlichem Wege in die Gruben die erforderliche athembare und zum Verbrennen taugliche Luft hineingeschafft werden. **Wetterthüren** mit Schiebern zur Regulirung der den einzelnen Bauen und Bauabtheilungen zuzuweisenden Wettermengen und zur Theilung der Wetterströme überhaupt kommen daher vielfach in Anwendung. Solche Wetterthüren müssen luftdicht schließen und in das Gevierc ausgefzatzt sein, auch an Tragewerk dicht anschließen, besonders wenn der Zudrang schlechter Wetter aus alten Bauen abgehalten werden soll. Man braucht nur einfache Wetterthüren, wenn die Oeffnung der Thüre nur vorübergehend, kurz ist; man braucht aber doppelte, wenn die Wetter heftig gegen eine solche stoßen und bei Oeffnung derselben brausend hindurchfahren. In solchen Fällen müssen die zwei Thüren so weit von einander entfernt sein, daß die erste schon zufällt, ehe die zweite aufgemacht wird. Zum Einsetzen der Thüren wählt man solche Stellen, an denen die Wetter sich nicht gleich an der Thür fangen oder stauen können; man bringt die Thüren genau dahin, wo die Wetter abgeschnitten werden sollen, nicht weiter vor-, nicht weiter rückwärts. Im Allgemeinen fallen die frischen Wetter durch den Förderschacht ein, durchströmen die Querschläge, die streichenden Strecken und werden alsdann durch Scheider, volle oder mit Oeffnungen versehene Thüren zwischen den verschiedenen Bauen vertheilt, folgen den Förderstrecken und den Abbauörtern, und gelangen in die oberen Wetterstrecken und durch einen Querschlag zum Wetterschacht.

Bei **Tiefbauen** befolgt man den Grundsatz, den Strom frischer Wetter stets vom tiefsten Punkte aus in die Baue, und durch diese die allmälig mehr und mehr verdorbenen Wetter aufwärts zu dem ausziehenden Schachte zu leiten. Beim Abteufen tiefer Schächte vermittelt man den Wetterzug durch eine luftdichte Bretterwand (**Schachtscheider**), von welcher der Schachtraum in zwei ungleiche Hälften getheilt wird, von denen die größere als Förderschacht, die kleinere aber als Fahrschacht dient, also der Wetterwechsel zwischen beiden so vor sich geht, als wenn es zur Herstellung zweier nur am Anfangspunkte in Verbindung stehenden Luftsäulen zwei ganz verschiedene Schächte wären, wobei durch Aufstehen einer Wetterlutte auf dem Fahrschacht der Wetterwechsel noch beschleunigt wird. Der Betrieb eines langen Stollens würde ebenfalls an der Wetterführung scheitern, wenn man ihm nicht durch besondere **Wetterschächte** (**Luftschächte**) oder mindestens durch **Bohrlöcher** (**Wetterbohrlöcher** von 0,3 bis 0,4 Meter Weite), welche von Tage aus auf den Stollen niedergestoßen werden, zu Hilfe käme, wodurch zwei mit einander communicirende Oeffnungen von ungleicher Weite gebildet werden.

Hauptsächlich wenn die Baue nicht allzu tief unter Tage liegen, z. B. bei Braunkohlenwerken, oder wenn die wetternöthigen Punkte nicht tief unter anderen Bauen liegen, in denen ein sehr lebhafter Wetterwechsel stattfindet, kann man oft durch Abbohren, Durchschlagörter, Abteufen ersparen. Durchschläge müssen auch von derjenigen Gegend her angebracht werden, wo frische Wetter wirklich vorhanden sind, und nie muß man den Wettern den Weg durch solche Strecken verstatten, in welchen sich verdorbene Luft befindet. Sobald die Grubenräume durch zwei Oeffnungen (Schächte oder Stollen oder Bohrlöcher) mit der äußeren Atmosphäre communiciren, haben diese beiden Oeffnungen gleiche Weite, Lage und gleiches Niveau, so wird der Wetterwechsel ebenso wie oben sein, sich aber sofort ändern, wenn eine der Oeffnungen in ihrer Beschaffenheit verändert wird. Findet nur allein ein Unterschied in der Weite der Oeffnungen statt, ohne daß deren Lage verschieden ist, so wird die kalte Luft durch die größere Oeffnung einfallen, während die warme aus der kleineren zieht. Im Sommer muß der entgegengesetzte Fall stattfinden, wenn auch der Wetterzug nicht so stark sein kann; die äußere Luft ist minder dicht und wird deshalb durch die größere Oeffnung den inneren Wettern leichter den Austritt gewähren. Ist das Niveau der beiden Oeffnungen verschieden, so sind die Verhältnisse zwar anders, die Wetter aber in einer steten Bewegung. Im Winter ist die äußere Luft dichter und muß deshalb durch die niedriger belegene Oeffnung einfallen. Die erwärmten Wetter werden durch das höher belegene Ort ausziehen. Der entgegengesetzte Fall findet im Sommer statt; die Grubenluft ist dichter, sie muß daher durch die niedrig belegene Oeffnung ausziehen. Dem Wettermangel in den Sommermonaten läßt sich oft nur schwer abhelfen. Am gewöhnlichsten tritt das ein, wenn im Frühjahr und Herbst warme und kalte Witterung mit der Grubenluft wechselt, da dann der Unterschied der dicken und dünnen Luft so merklich wird, daß die Wetter, welche im Winter von niedrigen nach höheren Gegenden ziehen, im Frühjahr eine umgekehrte Richtung nehmen.

In Schächte, welche den darauf fallenden Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, können die Tagewetter nie wirksam genug einfallen, indem die verdünnte Luft von der schweren zurückgestoßen wird. Ebenso wenig besteht der Wetterwechsel in Schächten, welche der Wind bestreicht. In beiden Fällen hilft man sich mit Ueberbauen der Schächte durch Kauen oder sonstigen Tagegebäude.

Complicirt wird häufig die **Wetterversorgung** in **Braunkohlengruben**. Ist ein Schachtfeld aufgeschlossen und beginnt dessen weitere Vorrichtung durch streichende oder steigende Strecken, je nachdem der Abbau streichend oder schwebend von der äußersten Schachtgrenze an erfolgt, so erleidet der natürliche Luftstrom schon an und für sich viel Störungen, die durch Wetterstrecken zu beseitigen sind. Werden von einem Hauptförderschachte aus mehrere übereinander liegende Flötze gleichzeitig und in der Weise abgebaut, daß zunächst der Abbau des oberen, und demnächst des zweiten und dritten rc. erfolgt, so werden gewöhnlich in einem solchen Falle die einzelnen Flötze durch besondere Grundstrecken vorgerichtet, letztere

Digitized by Google

mittels Querschlägen verbunden. Der Hauptförderschacht steht in der Regel auf der Grundstrecke eines der Mittelflöze. Häufig reicht der letztere zur Versorgung der Baue auf den einzelnen Flözen mit frischen Wettern vollständig aus. Ist dies nicht der Fall, so pflegt man die Baue jedes einzelnen für sich vorgerichteten Flözes mit einem besonderen, womöglich ausgemauerten Wetterschachte in Verbindung zu setzen. Ist aber die Lagerstätte söhlig oder fast söhlig gelagert, und in Folge dessen zwischen den beiden correspondirenden Tagesöffnungen ein irgend erheblicher Niveauunterschied nicht vorhanden, so tritt hier oft Wettermangel ein und die gewöhnlichen Mittel zur Regulirung des Wetterzuges wie auf einfallenden Lagerstätten reichen nicht aus. Der Wettermangel wird hier durch künstliche Mittel zu beseitigen gesucht, namentlich im Frühjahr und Herbst, wo sich die Temperatur der Tageslust allmälig erhöht oder erniedrigt und hierbei die letztere oft die gleiche Dichtigkeit und Schwere wie die Grubenluft annimmt. Als ein einfaches Mittel bietet sich hierzu die Erwärmung einer der Luftsäulen dar, welche sich in den beiden mit einander in Verbindung stehenden Schächten befinden. Das vorhandene Gleichgewicht einer der beiden Luftsäulen wird dadurch gestört, und es tritt aus denselben Gründen Bewegung ein. Auf den kleineren Braunkohlengruben führt man häufig diese Erwärmung durch das sogenannte Kesseln herbei. Ein cylindrisches Gefäß, welches am Boden und an den Seitenwänden mit Oeffnungen versehen und mittels eines Bügels und einer daran befindlichen längeren Schurzkette an dem Haspelseile befestigt ist, wird mit leicht brennbaren Stoffen, Spähnen und dergl., gefüllt und nach erfolgter Anzündung der letzteren mittels des Haspels in den Schacht hineingelassen. Diese Methode leistet jedoch nur sehr unvollkommene Dienste und ist deren Anwendung in Schächten, in denen Kohle frei ansteht und sich Zimmerung befindet, nicht ohne Gefahr. Man setzt daher die Wetterschächte meist in Mauerung, um in vorkommenden Fällen darin ohne Gefahr kesseln oder, was noch empfehlenswerther ist, auf einem auf der Schachtsohle angebrachten Roste ein continuirliches Feuer unterhalten zu können.

Alle diese Mängel der Grubenluft geben hinlänglich zu erkennen, wie wichtig es ist, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die äußere reine Luft einzubringen. Da der Hauptmangel der Grubenluft in ihrer ganz oder zum Theil aufgehobenen Bewegung besteht, so folgt, daß die stillstehende Luft der Grube vermittels der äußeren Luft in Bewegung und Umlauf gesetzt werden müsse, was durch natürliche Veranstaltung oder künstliche Mittel geschieht. Bei den Vorkehrungen für die Wetterlosung großer Grubenbaue erreicht man diesen Zweck meist durch Verdünnen der ausziehenden, selten durch Verdichten der einfallenden Luftsäule, und beschränkt letzteres Verfahren mehr auf die Wettererfrischung einzelner, mit dem Hauptzuge nicht zusammenhängenden Grubenbaue.

Die Verdünnung der Luft geschieht durch besondere Wetterapparate, Wettermaschinen, von denen die sogenannten Wetteröfen dem natürlichen Wetterzuge zunächst sehr zu Hilfe kommen, um die erforderliche Lebhaftigkeit desselben zu erreichen. Sie werden unter, oder auch über Tage in der Nähe des ausziehenden Schachtes angelegt und deren Verbrennungsproduct in diesen geleitet. Die durch Erhitzung verdünnte Luftsäule wird zur Erzeugung eines kräftigen Wetterstromes um so mehr beitragen, als das Quantum der verbrannten Stoffe in dem Ofen groß ist. Allein in Gruben mit schlagenden Wettern veranlassen die Wetteröfen bedeutende Gefahren, die man dadurch zu vermeiden sucht, daß man den Rosten derselben äußere Luft zuführt, oder daß man zur Speisung der Wetteröfen solche Grubenwetter nimmt, die nur Baue ohne schlagende Wetter durchströmt haben. Sind die Wetterströme zweckmäßig vertheilt und haben die Strecken in der Grube eine beträchtliche Weite, so veranlassen die Oefen einen bedeutenden Wetterwechsel. Allein viele Gründe sprechen gegen Aufstellung und den Gebrauch der Wetteröfen in Steinkohlengruben, welche keine weiten Strecken und keine weiten Wetterschächte haben. Weite Schächte und Strecken veranlassen bedeutende Anlage- und Unterhaltungskosten, sie vermehren den Grubenhaushalt. Außerdem ist es unmöglich, den Wetterwechsel oder die Menge der Luft, welche in die Baue einströmt, im Fall einer Explosion zu vermehren, sobald ein Wetteroſen die Wetterführung besorgt. Man würde stets befürchten müssen, im Innern der Grube die Wetterscheiden herzustellen, da die explodirende Wettermenge zu dem Ofen gelangen würde, namentlich wenn derselbe höher liegt als die Oeffnung, durch welche die geführlichen Wetter in den Wetterschacht ausströmen. Bei Braunkohlengruben finden Wetteröfen über Tage häufig Anwendung, weil man sie auch mit nicht gemauerten Schächten durch einen gemauerten Kanal in Verbindung setzen kann. Man gibt diesen Oefen eine solche Einrichtung, daß sie entweder mit der Tageslust oder mit den aus der Grube kommenden Wettern gespeist werden, sodaß das Ausziehen der letzteren nur durch die Erwärmung der in der Esse befindlichen Luftsäule befördert wird.

Zwischen den Schwierigkeiten, welche beim Steinkohlenbergbau im Fall einer Explosion die Rettung der Arbeiter einer Grube bereitet, deren Wetterführung durch einen Wetteroſen oder durch mechanische Wetterführung, d. h. durch eine Maschine bewirkt wird, läßt sich gar kein Vergleich anstellen; doch hat man hierbei vielfach der Wettermaschine den Vorzug vor den Wetteröfen gegeben. Die verschiedenen Systeme der zur Wetterführung angewendeten Maschinen sind sehr zahlreich.

Die Gebläsemaschinen können fast durchweg bei den Gruben zur Ausdehnung der Wetter benutzt werden; man wendet gewöhnlich mehr die saugenden, d. h. diejenigen, welche die Luft verdünnen, wie die blasenden, d. h. diejenigen, welche durch Verdichtung der Luft wirken, an, da der Betrieb der ersteren leichter einzurichten ist. Denn die Bedingungen für ihre Errichtung sind nur: große Luftquantitäten fortzuschaffen; denselben keine große Geschwindigkeiten zu geben; den Luftdruck der angesaugten Grubenwetter nicht um Vieles zu vermehren,

Digitized by Google

wenn sie Sauger sind, und den Druck der Atmosphäre nicht zu vergrößern, wenn sie Bläser sind. Zu letzteren gehören doppeltwirkende liegende Cylindergebläse aus Zinkblech mit weitem Cylinder, dessen Kolbenstange mittels Angriffsbrücke durch zwei Arbeiter bewegt und in Verbindung mit Zinkluten angewendet wird.

Centrifugalventilatoren werden in den Gruben selbst zur Bewegung an solchen Orten angewendet, wo der Wetterwechsel gänzlich stockt und man dieselben mit den übrigen Theilen der Grube nicht in Verbindung setzen kann. Der Centrifugalventilator hat eine einfache und wenig kostbare Construction, und ebenso einfach ist sein Unterhalt. Seine Leistung, d. h. die Luftmenge, die er zu entwickeln im Stande ist, nimmt mit der Geschwindigkeit zu. Letoret, Guibal, Cabaret u. a. haben hierüber verschiedene Apparate construirt und in Anwendung gebracht, von denen vielfach dem Guibal'schen Ventilator ein Vorzug eingeräumt wird. Der verbreitetste von allen ist der Fabry'sche Ventilator. Es ist eine rotirende Pumpe, die aus zwei Zahnrädern, jedes mit drei Zähnen, besteht. Diese Zähne bilden bewegliche Scheider in einem Gehäuse, und ihre kreuzförmigen Enden und epicykloidischen Bogen sind erforderlich, um ineinander einzugreifen und um jede Verbindung zwischen den Grubenwettern und der äußern Luft zu verhindern. Die den großen Radzähnen ertheilte Bewegung von innen nach außen treibt die Grubenwetter in die Luft. Durch eine entgegengesetzte Wirkung kann die Maschine blasend wirken, und man kann frische Wetter in die Grube treiben, jedoch gibt man der saugenden Wetterführung im Allgemeinen den Vorzug. Zum Betriebe einer solchen Maschine wendet man Dampfmaschinen an.

Der später von Lemielle erfundene Ventilator ist eine sechsseitige Trommel, auf welcher sich nacheinander sechs mit Haspen versehene Schaufeln ausdehnen und zusammenlegen; auf jeder Fläche von der Trommel legt sich eine Schaufel mittels eines Mechanismus von excentrischen Stangen auf, in ähnlicher Weise wie es der Fall ist, um die Schaufeln eines Dampfschiffrades in ihren normalen Stellungen zu erhalten. Der Wetterschacht hat eine länglich viereckige Tageöffnung, in welcher sich die nach und nach durch die Drehung der sechsseitigen Trommeln entwickelten Schaufeln bewegen. Die Oberfläche einer Schaufel ist ein stets steigender Verschluß. Der Apparat ist später dahin vereinfacht, daß nur drei Flügel mit einer stehenden Welle eingerichtet sind.

Zur Wetterführung sind auch mehrere Schraubensysteme in Anwendung gekommen, die entweder in einfachen Schrauben oder Schnecken, welche in einem besonders vorgerichteten Kanal schnell bewegt werden, bestehen; oder aber sie sind hydropneumatisch, d. h. sie werden durch Wasser, welches den Abschluß bewirkt, langsam umgedreht. Von diesen Wettermaschinen hat die hydropneumatische Schraube von Guibal gute Erfolge erzielt. Die aus Blech und Holz construirte Schraube ist so einfach, daß der Gang ein sicherer und die Unterhaltung leicht ist, die Maschinenkurbel ist direct mit der Are der Schraube verbunden, und die großen Dimensionen, die man der Schraube geben kann, indem man die Bewegung so langsam macht als man will, gewähren die Möglichkeit den Betrieb zu beschleunigen, wenn es die Wetterführung erfordert.

Man hat auch Kolbenmaschinen, Wettersauger mit Wasserlieferung, als Wettermaschinen angewendet, die weiter nichts als verbesserte sogenannte Harzer Wetterfätze sind. Der Harzer Wetterfatz ist ein Ventilator, der sich durch seine einfache Construction auszeichnet. Derselbe besteht aus zwei in einander passenden Tonnen, von denen die größere zum Theil mit Wasser gefüllt ist, und deren obere Hälfte durch ein Rohr mit einem Ventil mit der Grube communicirt; die zweite Tonne ist mit der Oeffnung nach unten eingebracht und hat an ihrer oberen Decke eine Klappe; das Wasser bildet die Liederung. Bewegt man nun die obere Tonne durch irgend eine Kraft auf und nieder, so wird durch den Hub die innere Luft eingesogen und durch den Druck dieselbe durch die obere Klappe herausgeschafft.

Hat man bei der Grube, über oder unter Tage, Wassergefälle zur Disposition, so kann dasselbe zu Wasserrädern benutzt und Wassermaschinen können mit ihnen in Bewegung gesetzt werden. Ist viel Wasser übrig, so benutzt man, wenn auch das Gefälle sehr bedeutend ist, Wassertrommelgebläse. Die Wassertrommeln für die Wetterführung sind ganz dieselben, als wie solche zum Hüttenbetriebe. Das Wasser drückt die Luft durch hölzerne Lutter in einem verschlossenen Kasten zusammen, an dessen oberer Hälfte das Ableitungsrohr angebracht ist. Der Nutzeffect mit diesem Apparate ist jedoch unbedeutend, etwa 15 der verwandten Kraft, während der Guibald'sche Ventilator einen bedeutenderen, 40 bis 44, der Fabry'sche sogar, der bei Gruben mit schlagenden Wettern mehr und mehr Eingang gefunden hat, 50 Proc. der mitgetheilten Kraft benutzt.

Die zur Wetterführung benutzten und seit langen Jahren bekannten sogenannten Schemnitzer Maschinen dienen hauptsächlich dazu, Wetter auf einen bestimmten Punkt in der Grube hinzuführen, wo solche schlecht sind; sie befördern im Allgemeinen weniger den Wetterwechsel einer Grube. Man benutzt sie bei einzelnen besonderen Arbeiten, wie beim Abteufen eines Schachtes und beim Betriebe einer Strecke, in welchen Fällen man solch jedoch besonders gewöhnlicher Ventilatoren mit vier Flügeln bedient und frische Luft in die Lutten vor das Ort führt. Die Schemnitzer Maschine besteht in einem Kasten von Holz oder Blech, in dem eine Röhre von oben bis fast auf den Boden hinabreicht. Das Wasser geht durch dieses Rohr in den Kasten und treibt die darin enthaltene Luft durch eine andere Oeffnung hinaus. Oeffnet man alsdann den Hahn zum Ablassen des Wassers, so füllt sich der Kasten durch ein drittes Rohr von Neuem mit Luft, und diese neue Quantität wird ebenso herausgeschafft. Man kann das schwächste Gefälle benutzen, und insbesondere die Stollenwasser anwenden.

Bei den vielen Wettermaschinen, die angewendet werden, bleibt die beste nur immer diejenige, welche die größten Luftvolumina liefern kann, welche ferner, wenn

Digitized by Google

es erforderlich ist, die größten Depressionen gibt, und die zu gleicher Zeit die größte Bürgschaft eines guten Betriebes und einer einfachen Unterhaltung gewährt. Diese theoretischen Gründe auf die Praxis angewendet lassen den Verbesserungen der Wettermaschinen noch ein weites Feld.

Braunkohlenbrände in den Gegenden von Teplitz in Böhmen, in der Nähe der Basalte, sind seit langen Jahren vorbereitet, und werden durch fehlerhaften Abbau, tief niedersetzende Klüfte und Spalten, wodurch Tagesluft eindringen kann, Sammlungen von Grubenwassern und Zersetzungen zu **Selbstentzündungen** begünstigt. Ganze Kohlenflöze stellen sich hier als Aschenhaufwerke dar. Besonders furchtbar sind die heißen, wässerigen Dämpfe, welche nicht selten mit großer Heftigkeit hervordringen. Im Allgemeinen sind die Erscheinungen jenen bei entzündeten Steinkohlenlagen ähnlich.

Die auf manchen Stein- und Braunkohlengruben eingeführten **Wettermauern** werden gewöhnlich aus Holz, Ziegelsteinen oder Bergen hergestellt und haben keinen andern Zweck, als dem Wetterstrome eine bestimmte Richtung zu geben. Die Mauern, welche zur Absonderung des alten Mannes dienen, in dem Grubengas angehäuft oder sich entwickelt hat, müssen gleich denen zur Abhaltung des **Grubenbrandes** mit aller Sorgfalt ausgeführt und vollständig undurchdringlich gemacht werden. Zu diesem Behufe werden die **Mauerdämme** an den Streckenstößen fortlaufend mit Kalkmörtel, an besonders feuergefährlichen Stellen mit Lehmmörtel aufgeführt und mit Mauerputz beworfen. Das Abkühlen derselben geschieht häufig durch eine Wasserberieselung.

Was den **Grubenbrand, unterirdischen Brand, Entzündung der Kohlen** anlangt, welcher in vielen Gebirgen eine nichts weniger als seltene Erscheinung ist, so nimmt derselbe unter den Schwierigkeiten, womit der auf Steinkohlen und Braunkohlen betriebene Bergbau zu kämpfen hat, nicht die letzte Stelle ein. Bei weitem in den meisten Fällen haben dieselben nachtheilige Folgen für den ferneren Betrieb, besonders wenn die vom Feuer ergriffenen Flötze nicht sehr isolirt sind. Brände zehren den Gegenstand der Gewinnung, die Kohlen, nach und nach auf; sie erschweren den Abbau der Massen, welche man ihrem zerstörenden Einflusse zu entziehen sucht, und dabei haben die Bergleute nicht unbedeutende Mühseligkeiten zu ertragen und oft große Gefahren zu bestehen. In Gruben verräth sich ein entstandener Brand meist durch eigenthümlichen, stechenden Geruch. Nicht lange vermag man in „**brandigen Wettern**“ (ein Gemisch von Kohlensäure, Kohlenoxyd und Kohlenwasserstoff) zu verweilen, ohne die Empfindung heftiger Kopfschmerzen, ohne Betäubt zu werden. Nicht selten treten solche Hitzegrade ein, daß alle Versuche zur Erstickung des Brandes scheitern.

In der Regel entstehen Brände durch **Selbstentzündungen** vermittels der **Zersetzung von Eisenkiesen** (Schwefeleisenkiesen), welche bald in geringern, bald in größern Mengen enthalten sind. Das Mineral kommt in derben Massen vor, in Körnern, eingesprengt und in verschiedenen Gestalten, und im Kohlengebirge sieht man die Wände der Spalten von Kohlenflötzen, sowie die Oberfläche von Schichtungsklüften nicht selten mit sehr dünnem, hautähnlichem Ueberzuge von Eisenkies bedeckt. Derselbe führt die Selbstentzündung der Kohlen in den Gruben herbei, und ohne daß von Verwahrlosung die Rede ist, ist es nicht immer möglich, solchen Unfällen vorzubeugen, sie ganz zu verhüten. Gewöhnlich geht die Entzündung immer von bereits bebauten Punkten aus. Ein **unverritztes**, noch unbebautes Kohlenflötz wird nie von selbst in Brand gerathen, und nur vom Tage herein, wo der Eisenkies der Kohle durch Zutritt der Atmosphärilien verwittern konnte, findet sich zuweilen das Flötz ausgebrannt. Bei sehr mächtigen Flötzen stehen dem reinen Abbau oft große Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen; nicht alles **Kohlengestübbe** (**Staubkohlen**) kann aus den Tiefen entfernt werden. Es bleiben daher häufig in abgebauten Kohlenfeldern, im „**Alten Manne**“, nur zu häufig brennbare Stoffe in Menge zurück. Die meisten Eisenkiese verwittern ungemein leicht und schnell, und hat der Proceß einmal begonnen, so läßt sich ihm kaum Einhalt thun. Dringen atmosphärische Luft und Feuchtigkeit an solche Orte, so treten Entzündungen ein. Sind besonders bituminereiche Kohlen in der Nähe, hat der Kohlenschiefer die Eigenschaft sich zu entzünden, so schreitet der Brand schneller vor. Zu den äußerlichen Erscheinungen der **Kohlenbrände** gehören heiße Dämpfe, die aus Rissen und Spalten hervorbrechen. Solche wässerige Dämpfe bestehen aus atmosphärischer Luft, welche ihren Sauerstoffgehalt mehr oder weniger verloren hat, und aus Kohlensäure; andere sind schwefelig- oder salzsaure, noch andere zeigen sich ammoniakalischer Natur.

Die **Sicherheitsmaßregeln**, welche ergriffen werden, um ausgebrochenen Bränden Grenzen zu setzen, bestehen vor Allem darin, daß man sie zu ersticken sucht, oder auf solche Weise durch Dämme absperrt, daß jedes weitere Umsichgreifen durch diese Dämme verhindert wird und das Feuer durch allmäliges Entziehen der Nahrung in sich selbst erstickt. Es ist freilich eine sehr kostspielige und häufig unsichere Methode; denn es gibt Brandfelder, die nach Ablauf von zehn Jahren wieder eröffnet und noch brennend gefunden wurden; aber sie hatten auch nicht weiter um sich gegriffen. Oft ist es selbst nöthig, Baue der Art ganz zuzufüllen; das letzte Mittel ist das „**Ersäufen der Gruben**“. Ein neues Verfahren gab der Engländer Gurney: mittels nicht brennbaren Gases (choke damp or carbonic acid gas) das Grubengebäude zu füllen und dadurch das Feuer zu löschen. Die zu dem Grubenbrande führenden Schächte werden mit Bretern gut verbühnt und diese Bühnen mit Lehm überdeckt, sodaß alle Verbindung der äußeren Atmosphäre mit dem Grubenbau abgeschnitten wird.

Der Apparat, mit welchem die **Löschung des Feuers** bewerkstelligt wird, besteht aus einem Ofen und zwei bis drei Dampfkesseln von 11 — 12 Pferdekräften, welche zur Dampferzeugung bei der Förderung verwendet werden. Der Ofen, worin die Gase (kohlensaures Gas

Digitized by Google

und Kohlenoxydgas) entwickelt werden, wird aus Ziegelsteinen ausgeführt, und hat einen mit Kalksteinen gefüllten Kamin. An seinem oberen Theile endet ein Kanal, der die im Kamin aufsteigenden Gase nach dem Förderschachte hinführt, wo die Einspritzung der Gase mit Wasser und Dampf stattfindet. Zum Forttreiben der Kohlensäure aus dem ungebrannten Kalke ist an der Sohle des Kamins auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten eine Oeffnung mit einem Roste aufgeführt, dessen obere Seite mit einer steinernen Platte zum Aufgeben der kleineren Coaks überdeckt wird. Die entwickelten heißen Gase steigen durch kleine Oeffnungen in den Kamin, erhitzen hier den Kalk und gehen sodann mit den hier entwickelten Gasen bis zum Förderschachte hin. Um die entwickelten Dämpfe in das Brandfeld zu führen, dient der in den Kesseln entwickelte Dampf, der durch Röhren nach dem Förderschachte geführt wird und in den vom Ofen ausgehenden Kanal mündet. Da durch das Einströmen des Dampfes in den Schacht und dessen Condensation ein luftleerer Raum gebildet wird, so strömt das specifisch schwere Gas unaufhörlich in den Schacht und wird durch den Dampfstrahl in die Tiefe hinabgedrückt. Durch kaltes Wasser, welches in den Schacht geführt und mit dem Dampfstrahl in Berührung gebracht wird, zu welchem Behufe das Dampfrohr in einen Wasserbehälter geht, wird die hohe Temperatur des Dampfes herabgedrückt, in seinen Staub verwandelt, und so die Temperatur des Dampfes in der Grube vermindert. Mit diesem Verfahren sollen per Minute 8 bis 9000 Kubikfuß Gas in die Grube getrieben und die ganze Operation mit einzelnen Unterbrechungen 14 Tage lang fortgesetzt werden, um so den Grubenbrand vollständig zu löschen.

Die Wetterführung, die Beschaffung eines hinreichenden Wetterzugs, um alle schlechten, verdorbenen und zu warmen Wetter, welche in den Grubenbauen entstehen können, aus den Gruben fortzuschaffen, ist also eine wesentliche Bedingung zur Sicherheit einer Grube. Sie wird, wie wir gesehen haben, annähernd durch Wetter- und durch Sicherheitsapparate herbeigeführt. Die Davy'sche Sicherheitslampe mit ihren Verbesserungen nach Müseler u. s. w., welche brennen und erleuchten können, ohne die Flamme den brennbaren und explodirenden Gasen mitzutheilen, ist ein sicherer Führer in von schlagenden Wettern heimgesuchten Gruben.

Um die Geschwindigkeit der künstlich, durch Wetterapparate, zugeführten Wettermengen zu messen, bedient man sich der Anemometer, welche angeben, ob der Strom der frischen Wetter zu schwach ist, in welchen Fällen die Grubenwetter schwer und warm werden, also eine Beschleunigung des Zugs bewirkt werden muß; oder ob der Wetterzug zu lebhaft ist, in welchen Fällen die Grubenwetter kalt werden und der Zug den Arbeitern unangenehm wird, also vermindert werden muß. Der Flügel-Anemometer von Biram wird hierzu viel benutzt. Dieses Instrument hat viel Aehnlichkeit mit dem hydraulischen Flügel von Woltmann und besteht aus einer horizontalen Are mit zwölf gegen die senkrechte Arenstellung getheilten schiefen Flügeln. Bei der geringsten Geschwindigkeit der Grubenwetter werden diese Flügel durch den schiefen Stoß des Stromes, wenn das Instrument der Bewegungsrichtung desselben entgegengehalten wird, im Kreise umgedreht und durch die Anzahl seiner Umdrehungen in einer gewissen Zeit die Geschwindigkeit des Wetterstromes bestimmt. Eine auf der horizontalen Flügelare angebrachte Schraube ohne Ende mit so viel Schraubengängen, daß ein Rad, welches zehn Zähne besitzt, um einen Gang weiter fortgerückt wird, wenn der Wetterstrom einen Weg von 3,138 Meter zurückgelegt hat, läßt die Anzahl dieser Umdrehungen ablesen. Die Dimensionen des Anemometer sind so, daß derselbe sich in einer Ledertasche leicht transportiren läßt. Andere Anemometer sind von Difinson, Devaur, dessen Monomètre multiplicateur mit 2 Decimeter weiter Glocke Erwähnung verdient. Zu weiterer Beobachtung auf den mit schlagenden Wettern behafteten Gruben bringt man auch wol am Füllorte des einziehenden Schachtes ein Barometer nebst Thermometer an.

Grubenförderung.

Nach der Gewinnung und dem Abbaue der verschiedenen Mineralien ist ein Haupterforderniß ihre Förderung. Bei der Anlage einer Grube geht man thunlichst von dem Grundsatze aus, die Anzahl der Förderschächte möglichst zu vermindern, dagegen die Fördermasse aus jedem auf das Höchste zu steigern. Die Förderung ist ein Hauptgegenstand des Grubenbetriebes und Bergwesens und steht mit dem Abbau in engster Verbindung. Je tiefer die Baue werden, desto mehr nimmt die Wichtigkeit der Förderung zu. Je größer das zu fördernde Quantum ist, desto vollkommener und kostbarer werden in der Regel auch die Förderungsvorrichtungen sein. Fördern oder Förderung nennt nämlich der Bergmann den Transport der losgewonnenen Massen, gleichviel ob es Erze, Kohlen oder Berge sind. Daher heißt der Schacht, durch welchen man die Producte der bergmännischen Gewinnung zu Tage herausschafft, der Förderschacht, zum Unterschiede des Kunst- und Fahrschachts. Die gesammte Förderung vom Gewinnungsort bis zum Füllort und von da bis zu Tage wird eingetheilt in die Streckenförderung und in die Schachtförderung; die Weiterförderung über Tage heißt die Tageförderung.

Die Streckenförderung ist das erste Element, in welchem das Material eine entschiedene Rolle spielt, und ihre Bedingungen sind mit den wesentlichsten Bedingungen des Abbaues genau verbunden; ihr Material ist einfach, übt aber einen ungeheuren Einfluß auf die Productionskosten aus. Je nach der Form des Grubenbaues bedingt, unterscheidet man hierbei Streckenförderung, in söhligen oder schwach geneigten Betrieben, und Bremsbergsförderungen, bei denen die Fördergeräthe mittels künstlicher Vorrichtungen aus einem höheren Punkte zu einem tieferen mit gehemmter, verzögerter Bewegung, herabgelassen werden.

Die Grubenförderung geschieht durch Menschen- oder Pferdekraft; in den meisten Fällen bildet der Mensch die

Digitized by Google

einzige bewegende Kraft, und die Aeußerung derselben richtet sich nach den Wegen, die er zu durchlaufen hat. Speciell bei der Streckenförderung ist der Mensch thätig als Träger, wenn er mit Säcken oder Körben beladen ist; als Karrenläufer, wenn er einen Karren vor sich stößt; als Schlepper, wenn er einen länglichen und niedrigen Förderkasten auf vier Rädern vor sich stößt oder hinter sich nachzieht. Bei dem Erzbergbaue (Strebbaue) wird dieser Förderkasten der Grubenhund oder auch kurzweg Hund genannt, und derjenige, der ihn fortzieht, Hundschlepper (Grubenjunge, Hundjunge). Die veralteten Redensarten: Hundspengel stechen, oder auch Hund hengen, bedeuten so viel als feiern, faulenzen. Man unterscheidet deutsche Hunde, d. h. solche mit vier Rädern oder zwei Walzen, und ungarische, die nur drei Räder haben, wovon zwei unter dem Hintertheile des Hundes an einer Are stehen, das dritte aber, welches blos halb so viel Durchmesser als die anderen hat, ist unter dem Vordertheile desselben angebracht. Man bedient sich der Hundeförderung auf Stollen, weniger auf Strecken; sie ist bedeutend kostspieliger als die Karrenförderung.

Die Arbeiter, welche die Förderung verrichten, heißen im Allgemeinen Förderleute; man spricht vom Fördermann überhaupt beim Stoßen oder Schleppen von drei- oder vierädrigen Förderwagen auf der Streckensohle oder auf Schienenwegen. Der Träger wird nur auf engen oder steilen Förderwegen gebraucht, oder wo eine Menge von Krümmungen eine andere Förderung unmöglich machen. Der Karrenläufer läuft mit dem beladenen Karren, dessen Fahrband oder Steien er über dem Kreuze übergelegt hat, in einer gebückten Stellung, damit er seine ganze Kraft anwenden und sich nicht gegen den Kopf stoßen kann. Ist die Förderstrecke ganz schlecht, so wendet man Laufbohlen an, oder man macht vermittels Stegen und Bohlen einen regelmäßigen Förderweg. Die Laufkarrenförderung ist eine sehr beschränkte, und nur da anwendbar, wo die Fördermassen unbedeutend und die Baue regelmäßig sind; bei sehr ansteigenden oder fallenden Strecken ist sie fast gänzlich abgekommen.

Bei größeren Förderungen, wie solche hauptsächlich der Steinkohlen- und auch der Braunkohlenbergbau bietet, sind bei großen Förderlängen vierädrige Gefäße (Förderwagen) in Gebrauch, die besondere Vorkehrungen in den Strecken, der Fördergestänge oder Förderbahnen, zur Bewegung und Leitung bedürfen. Laufen die Fördergefäße unmittelbar auf der Streckensohle, so ist die Unterhaltung der letzteren nothwendig. Ist die Förderung sehr bedeutend, so benutzt man fast überall Schienenwege oder Eisenbahnen unter Tage. Diese müssen einfach sein, sich leicht legen und wieder wegnehmen lassen; man benutzt daher nicht Schienen aus Flacheisen, sondern Schienen mit Fuß; ihre Dimensionen hängen von dem Gewicht der Wagen ab, welche sie zu tragen haben, und man verstärkt diese Dimensionen, wenn die Bahnen eine längere Dauer haben sollen. Für Wagen, die mit 500 Kilogr. beladen werden, reichen Schienen von 0,005 m Breite und 0,011 m Dicke hin. Die Spurweite der Bahnen beträgt gewöhnlich 0,6 bis 0,8 m. Bei Wagen mit 1000 Kilogr. Ladung gibt man eine Spurweite von 0,8 m und hat platte Schienen von 0,07 m Breite und 0,02 m Dicke. Sollen solche Bahnen dauerhaft sein, so müssen die Schienen in Stühlchen befestigt werden. Statt der hölzernen Querschwellen wendet man solche von Flacheisen an, auf denen die Stühlchen festgenietet werden. Auch giebt man die Querschwellen mit den Stühlen aus einem Stück und befestigt sie mit Löchern oder Ausschnitten an den Enden. Die breitbasigen T-Schienen (Flügelschienen), sogenannte Vignoleschienen, sind da vielfach in Gebrauch, wo das feste Liegende eine einfache Einrichtung begünstigt.

Die Construction der Förderwagen, ihre Räumlichkeit und Form, hängt von den Verhältnissen der Baue, in denen sie benutzt werden, ab. Man macht sie gern so groß, als es die Förderstrecken gestatten, um das Verhältniß des todten Gewichts zu vermindern und um die größte Leistung von den Förderleuten zu erlangen. Sie werden so nahe als möglich an den Abbaustößen beladen, bis zu den Füllörtern der Förderschächte geschafft und von hier aus, indem sie in die Schachtfördergestelle geschoben werden, mittels Maschinen zu Tage gefördert.

Beim Abbau schwacher Flöze bringt man öfters, um weite Förderstrecken zu erhalten, die beladenen Wagen auf die Grundstrecke, zu welchem Ende häufig Bremsberge erforderlich sind, welche auf dem Fallen der Flöze selbst getrieben werden. In solchem Falle vermindert man daher die Höhe und Breite der Wagen, statt Liegendes und Hangendes stark nachzureißen, und die Strecken, die dann mit Bergen versetzt werden, gehörig hoch und weit zu erhalten. Trifft man mit streichend getriebenen Strecken Verwerfungen der Flöze, so werden die verworfenen Theile stets durch Strecken ausgerichtet, und muß man den Ausrichtungsörtern ein starkes Fallen oder Steigen geben, so wird die Fallinie im Sinne der Eisenbahnförderung hergerichtet. Stets muß beim Streckenbetriebe die Anlage von Eisenbahnen auf deren Sohle berücksichtigt, schroffe Biegungen vermieden und eine mittlere Neigung der Sohle und Eisenbahn herbeigeführt werden. Das Fallen derselben muß so regelmäßig als möglich sein und darf 2—3 Millimeter auf das Meter (2—3 Tausendstel) betragen; sie muß stets in der Richtung der Förderung der beladenen Wagen liegen und darf keine Gegensteigungen haben.

Die Wagen bestehen aus Blech oder Holz und haben, sobald sie auf Schienen gehen, allgemein Räder mit Spurkränzen. Form und Größe wechseln auf den verschiedenen Gruben außerordentlich. Ist der Förderweg kurz, die Bahn mangelhaft, und sind auf derselben oder an ihren Endpunkten schwierige Arbeiten auszuführen, so sind große Wagen ungünstig. Ist aber der Förderweg lang, die Bahn gut, wird das Beladen der Wagen und deren Bewegung durch von der Praxis ausgebende Vorsichtsmaßregeln erleichtert, so haben große Wagen viele Vorzüge. Gewöhnlich ist der Kasten des Wagens in seinem unteren Theile enger als im oberen, um eine

Digitized by Google

engere Spur zu ermöglichen, so daß die Räder hinter der Oberkante des Kastens zurückstehen. Der Fassungsraum wird am häufigsten auf 4, 6 bis 8 Hektoliter berechnet, doch kommen auch Wagen bis zu 10 Hektoliter Inhalt vor; die Wagen werden aber dann zu schwer und untauglich für die nothwendige leichte Handhabung. Thüren oder Klappen an den Wagen werden selten gemacht, weil diese die Anlage und Unterhaltung der Wagen vertheuern, auch die Whipper zum Entleeren über Tage sich um 180 bis 360 Grad drehen, sodaß z. B. die Kohlen ꝛc. mit Leichtigkeit ausgeschüttet werden können. Die Aren sind meistens ohne besonderes Untergestell fast mit dem blechernen Wagenkasten verbunden, sodaß die Räder mit Raben sich um erstere drehen. In neuester Zeit verwendet man fast überall eine große Sorgfalt auf die richtige Berechnung der Dimensionen und Stärken der einzelnen Theile der Wagen, wie überhaupt aller Fördergeräthe, um ebenso wie eine schädliche Schwäche auch jede überflüssige Schwere zu vermeiden.

Was die Construction der Wagenkasten betrifft, so empfehlen sich für den Steinkohlenbergbau, wo nicht blose klare Massen, wie z. B. meistens bei dem Braunkohlenbergbau vorkommen, solche aus Holz weil diejenigen von Eisenblech entweder zu schwer werden, wenn sie den Stößen der großen Stücke beim Füllen und Entleeren mit der nöthigen Ausdauer widerstehen sollen, oder sich zu schnell abnutzen, wenn die Bleche nicht stark genug genommen werden. Man zieht vielfach die hölzernen Wagen denen von Eisenblech auch deshalb vor, weil sie billiger und leichter sind, ihre Unterhaltung weniger kostet, letzteres namentlich dann, wenn die Wagen viel auf Bremsbergen, in einfallenden Strecken und dergleichen gebraucht werden. Die Reparaturen an dem Eisenblech hören gar nicht auf und sind sehr theuer. Es kommt häufig vor, daß die Verbiegung der Kasten so stark ist, daß man sie gar nicht mehr repariren kann, wie z. B. wenn bei der Förderung auf geneigten Ebenen die Anhängeketten reißen und die Wagen mit großer Geschwindigkeit herablaufen und anprallen oder aneinander stoßen, die blechernen Kasten werden dann so zerdrückt und zerrissen, daß sie nur noch als altes Eisen zu verwerthen sind. Ist aber der Kasten von Holz, so geht im ungünstigsten Falle nur der Werth des Holzes verloren, und zwar in der Regel blos einige Bretstücke; die Beschläge können fast stets wieder in Stand gesetzt und verwendet werden.

Ein Vorzug, den man den Wagen von Eisenblech einräumen kann, ist der, daß ihr Fassungsraum bei gleichen äußeren Dimensionen ungefähr $^1/_{10}$ mehr beträgt als bei hölzernen Kasten. Allein auch dieser Vortheil kommt natürlich nur da in Betracht, wo man bereits tiefe und enge Schächte hat. Wird man durch solche nicht beschränkt, so ist es stets vorzuziehen, lieber den hölzernen Kasten etwas länger zu machen.

Bei dem Steinkohlenbergbau haben die Wagen nicht selten folgende Dimensionen, und zwar eiserne Wagen im Lichten 1,12 m Länge, 0,61 m Breite im oberen Theile, 0,45 m auf dem Boden und 0,57 m Höhe. Die sämmtlichen Seitenwände des Kastens sind von 0,002 m starkem Eisenblech, der Boden dagegen von solchem mit 0,0025 m Stärke. Ueber den Achsen sind unter dem Kasten noch 0,0045 m starke, 0,08 m breite Bleche angebracht und mit demselben fest vernietet. Sie greifen zu beiden Seiten je 0,1 m hoch über die langen Wände des Wagens hinauf. Der Kasten wird an dem oberen Rande nach außen durch ein eisernes Band verstärkt, dessen Querschnitt ein Oblongum von 0,04 m Höhe und 0,01 m Dicke ausmacht. Dasselbe ist mittels Bolzen von abwechselnd 0,12 m und 0,18 m Durchmesser angenietet. Außerdem sind an den Kanten im Innern des Kastens Winkelbleche angenietet. An der vorderen Kastenwand befindet sich ein kleiner Ausschnitt, um das Laden der Stücke zu erleichtern. Die Aren sind mittels zweier eisernen Bänder an den Kasten befestigt. Die Räder sind an den Aren beweglich.

Die hölzernen Wagen unterscheiden sich von den eben beschriebenen wesentlich nur dadurch, daß der Kasten von weichem Holze ist statt von Eisenblech. Die Bretstücke besitzen an den beiden kurzen Seiten und auf dem Boden 0,03 m, an den beiden langen Seiten 0,025 m Stärke. Der Kasten wird durch eiserne Bänder zusammengehalten ist mit den Aren gerade so verbunden, wie bei den eisernen Wagen.

Nach der Form der Räder unterscheidet man englische Wagen, bei denen das Rad einen vorspringenden, am Wagen nach innen gekehrten Spurkranz hat, der den Wagen verhindert, vom Gestänge abzulaufen, ihn zwingt, wie bei den Wagen der Eisenbahnen, Spur zu halten. Bei den deutschen Wagen ist das Rad an der Peripherie glatt, und vorspringende Theile des Gestänges erhalten den Wagen auf demselben. Der englische Wagen hat an Effect Vorzüge und verdrängt den deutschen.

Bei der Streckenförderung im Braunkohlenbergbau wird die Fördermasse entweder ohne Unterbrechung von den Gewinnungspunkten nach dem Schachte, oder zunächst nach Füllörtern und dann nach diesem gebracht, je nachdem die Schachtförderung mit Menschen- oder Dampfhaspel, oder mit Dampfmaschine betrieben wird. Im ersteren Falle kommen bei der Streckenförderung nur Bock- oder Hohlkarren, im letzteren aber Hohlkarren und Förderwagen in Anwendung. Auf dem Bockkarren wird das Fördergefäß, der Kübel, lose aufgestellt. Letztere erhalten einen elliptischen oder kreisförmigen Querschnitt. Bei den Hohlkarren ist dagegen das Fördergefäß mit dem eigentlichen Karren entweder vollständig vereinigt oder fest verbunden. In trockener, ganz in Kohle entstehenden Strecken geht die Kohle unmittelbar auf der Sohle um; ist diese aber feucht und besteht sie besonders aus Thon oder sandigem Lehm, so werden Breter, Laufbohlen, aneinander gestoßen, an deren Wechseln kurze Bretstücke untergelegt sind. In Wasser führenden, besonders in Grundstrecken, muß man schon meistens ein Tragewerk herstellen, das aus starken Stegen aus Rundholz besteht, welche mit den Enden auf kurzen Bolzen aufliegen. Letztere stehen vor den Thürstöcken, werden etwas in die Streckensohle eingebühnt und erhalten eine der Tiefe der Wasserlaige entsprechende Länge.

Digitized by Google

Zur Wagenförderung werden gewöhnlich englische Förderwagen angewandt, deren Kasten entweder aus Bretern oder Eisenblech bestehen. Die Verschiedenheit ihrer Construction ist hauptsächlich in der Art des Ausstürzens begründet. Je nachdem dies durch eine Seitenwand des Wagens oder durch vollständiges Umkippen desselben auf Whippern geschieht, ist der Kasten entweder um einen Eisenstab drehbar oder mit dem Gestell fest verbunden. Da die auf die letztere Art construirten Wagen eine größere Haltbarkeit, als die mit beweglichen Kasten besitzen, so finden dieselben da, wo die Debits- und Lokalverhältnisse die Anwendung von Whippern gestatten eine große Anwendung. Die Aren sind gewöhnlich an dem Gestell befestigt und die Räder um jene drehbar, nur selten findet das umgekehrte Verhältniß statt.

Zu den Schienenbahnen beim Stein- und Braunkohlenbergbau werden entweder Kauten- oder wie schon oben bezeichnet auch T-Schienen angewandt. Die ersteren sind 0,009 m bis 0,01 m stark, 0,05 m hoch und 5 bis 5,6 m lang. Sie werden auf die hohe Kante in Einschnitte der meistens 0,1 m im Quadrat starken und 0,6 bis 0,4 m langen eichenen Schwellen eingesetzt und durch eichene Keile, welche auf der inneren Seite der Schienen liegen, fest angetrieben. Die Schwellen werden in c. 0,6 m Entfernung entweder in die Streckensohle eingelassen oder auf Tragwerke gelegt. Die Einschnitte sind 0,02 bis 0,03 m tief, so daß die Schienen ebenso hoch über die Schwellen hervorragen, und erhalten ebenso, wie die Keile eine doppelte Schmiege. Die Flügelschienen weichen hauptsächlich in der Form des Kopfes von einander ab, da die obere Fläche desselben bei einigen gerundeter, bei anderen flacher ist. Sie werden unmittelbar auf die 1 m von einander entfernten, 0,07 bis 0,1 m starken Schwellen durch Hakennägel, welche über den Fuß greifen und zum größten Theil auf der innern Seite der Schiene eingeschlagen sind, befestigt. Die Schwellen sind entweder in die Streckensohle eingebühnt oder auf Bolzen zwischen die Thürstöcke gelegt.

Eine größere Stabilität und längere Dauer haben diejenigen Bahnen, bei denen die T-Schienen zunächst auf Bohlen von 0,05 m Stärke und diese erst auf die an der oberen Seite etwas behauenen Stege aus Rundholz gelegt werden. Die Kantenschienenbahnen veranlassen zwar geringere Anlagekosten, leichtere Verlegung und Verwendung in flachen Krümmungen, sie veranlassen aber mehr Reparaturen an Schwellen und Keilen, und geben in starken Krümmungen und bei gleichzeitig starkem Fallen durch das Biegen der äußeren Schiene bei dem Uebergange des vollen Wagens zum Herausspringen des letzteren aus dem Geleise häufige Veranlassung und nutzen die Wagenräder schnell ab.

Im Allgemeinen wendet man beim unterirdischen Grubenbau die Schienenbahnen (Grubeneisenbahnen) nur in den Grund- oder Gezeugstrecken an, deren Fallen gering ist, weil sie eben nach dem Streichen des Flötzes oder Ganges aufgefahren sind. Will man sie aber auch in den Strecken anwenden, die dem Fallen der Lagerstätten folgen, und mitunter Neigungen von 10, 20° und darüber haben, so müssen sie in der Form von Bremsbergen construirt werden. Bei Neigungen über 36° ist das Bremsen jedoch schon mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Fördergefäße gleiten vermittels eines an zwei Rollen angebrachten Seiles auf und ab, d. h. die leeren Gefäße werden durch das Gewicht der angefüllten und hinabsteigenden Gefäße wieder hinaufgeschafft, an einer der beiden Wellen oder Rollen ist eine Bremse angebracht, wodurch der Arbeiter die Geschwindigkeit reguliren kann. Diese Bremse befindet sich stets an der höchsten Stelle und besteht entweder aus einem horizontal liegenden drehbaren Cylinder (Rundbaum), oder aus einer verschiedenartig gestellten Scheibe. Um diese wickeln sich Seile oder Ketten, an deren Enden der Wagen befestigt wird; die Sohle des Betriebes erhält ein Gestänge ähnlich dem in Strecken. Die Umdrehung des Rundbaumes oder der Scheibe, also auch das Auf- und Abwickeln des Seiles oder der Kette, und zugleich die Bewegung des Wagens, regelt der zur Wartung aufgestellte Arbeiter durch Andrücken der sogenannten Bremse an eine besonders angebrachte Scheibe, wodurch Reibung erzeugt wird, deren Ueberwindung den Ueberschuß an relativer Schwere verzehrt.

In Bezug auf die Art des Ausbauens der Oerter lassen sich die Bremsberge in doppelt- oder zweiseitig und in einseitig vorrichtende unterscheiden, welche zugleich eine etwas verschiedene Einrichtung der Bremsmaschine erfordern, weil alsdann auch beziehentlich zwei- und einseitige Förderung eintritt. Für das Anschlagen in verschiedenen Ortsohlen am geeignetsten sind Bremsmaschinen mit Gegengewicht; dieses Gewicht muß sich unterhalb der Förderbahn für das Fördergefäß oder dessen Gestalt bewegen, wenn zweiseitig angeschlagen werden soll, andernfalls kann dasselbe an der von den Oertern abgewendeten Seite liegen. Maschinen, welche gleichzeitig ein volles Gefäß ab- und ein leeres aufwärtsfördern und gewöhnlich aus einem Rundbaum mit zwei Seiltrommeln bestehen, auch im Bremsberge selbst zwei Förderabtheilungen erheischen, sind zum Fördern aus mehreren Ortsohlen sehr unbequem, weil zu diesem Zwecke eines der Seile (oder eine der Ketten) durch Drehung der betreffenden Seiltrommel entsprechend verlängert oder verkürzt werden und überdies von den beiderseits gelegenen Oertern dasselbe Quantum zum Abbremsen kommen muß. Zweiseitig vorrichtende Bremsberge werden an den Stellen angelegt, wo die Ausrichtungsquerschläge die Flötze durchfahren und die Gewinnung sich nach beiden Richtungen des Streichens ausdehnt, also zur Vorrichtung der ersten Bauabtheilung jederseits; dabei sind die Grenzen der Sicherheitspfeiler für jene Querschläge zu beachten und die Oerter innerhalb derselben nur schmal aufzufahren. Liegen Gründe selbst gegen eine solche Durchörterung vor, so treten an die Stelle eines zweiseitigen Bremsberges zwei einseitige, welche den Grenzen jener Pfeiler folgen. Für die nächsten zweiten, dritten u. s. w. Bauabtheilungen nach beiden Weltgegenden lassen sich, zumal wenn das Flötzverhalten bekannt ist, zweiseitige Bremsberge im allgemeinen nicht

Digitized by Google

billigen, weil für die nach der vorhergehenden Abtheilung zurückgetriebenen Oerter Umförderung eintritt und weil die Vorrichtung der neuen Abtheilung erst später begonnen werden kann, als bei Herstellung von einseitigen Bremsbergen an der Grenze der früheren. Diese Grundsätze sind auf große und regelmäßige Abbaufelder anwendbar, müssen jedoch modificirt werden, wenn die untere Grund- oder Sohlenstrecke als Feldort weit vorausgetrieben ist; wenn es sich um Herstellung möglichst vieler Gewinnungspunkte handelt; wenn der neue Bremsberg in die Nähe einer oder in eine Muldenlinie fällt; wenn zwischen natürlichen Baugrenzen Feldmittel vorzurichten sind, deren Entfernung mehr beträgt, als für die Bauabtheilung eines einseitigen Bremsberges angemessen sein würde; wenn endlich das Flötzverhalten überhaupt nur geringe Länge der Oerter gestattet, d. h. auf möglichste Concentrirung des Abbaues zu achten zwingt.

Wo bei nicht zu starkem Fallwinkel die Zahl der aus einem Bremsberge direct anzusetzender Oerter sehr bedeutend, und die Zahl der Anschlagpunkte für eine geregelte Förderung zu groß würde, betreibt man zweckmäßiger Weise nur eines um das andere Ort unmittelbar und benutzt zur Vorrichtung der zwischen jenen zu bildenden Oerter kurze Diagonalen. Ebenso verfährt man, wenn wegen allmäliger Verringerung des Fallwinkels zu stark gewordene Pfeiler zu theilen sind; hingegen stundet man den Betrieb eines Ortes, sobald mit größer gewordener Neigung des Flötzes die Pfeilerhöhe zu weit sinkt. — Vorrichtung mit Diagonalen in einem, mit einem Bremsberge in dem anderen Theile einer (bedeutenden) flachen Höhe kommt bei erheblicher Verschiedenheit des Neigungswinkels daselbst vor, z. B. in Mulden- und Sattelwendungen, und dann, wenn die untere Grenze des Abbaufeldes nahe oder in einer Mulden-, oder die obere nahe an oder in einer Sattellinie liegt; jedoch ist gerade in diesem Falle das Detail der Vorrichtung durch die besondere Ausbildung der Faltung bedingt. Beträgt die flache Höhe bei sonst gleichbleibender Neigung mehr, als sich füglich aus einem Bremsberge vorrichten läßt, also bei stärkerem Fallen etwa über 80 bis 100, bei schwächerem über 120 bis 140 ^{m}, was in der Regel nur bei mäßiger Neigung des Flötzes eintreten wird, so kann man dieselbe durch eine mittlere Hauptstrecke theilen und zwei einander zuförderende Bremsberge etabliren.

Die Bewegungen bei der Förderung auf Bremsbergen, die nach dem Fallen des Flötzes getrieben worden sind, haben mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und in dem Maße, wie die Förderwagen schwer und größer geworden sind, ist auch deren Bewegung für die Förderleute schwieriger. Wenn ein gefüllter Wagen am oberen Ende eines Bremsberges ankommt, so muß er um einen rechten Winkel gedreht werden, um ihn von der Richtung der Strecke in die des senkrecht darauf stehenden Bremsberges zu bringen und dieselbe Arbeit ist am Fuß des Bremsberges mit dem leeren Wagen auszuführen. Obgleich nun diese Drehungen durch gußeiserne Platten auf der Sohle erleichtert werden, so bieten sie doch bei Wagen, die ein Gewicht von 800 Kilogr. (16 Ctr.) einschließlich des todten Gewichts haben wesentliche Schwierigkeiten, die sich mit ferneren Zunehmen des Gewichts steigern. Man hat diese Bewegungen durch die Anwendung von Gestellen, die auf der Bremsbergbahn und in der gehörigen Richtung stehen, erleichtert und beschleunigt. Der herbeigeförderte Wagen wird auf das Gestell gestellt, geht mit demselben auf dem Bremsberge abwärts, und hat, am Fuße desselben angelangt, die Richtung der unteren streichenden Strecke, d. h. er steht senkrecht auf den Aren des Bremsberges. Der Fördermann auf der oberen Strecke hat daher weiter nichts zu thun, als den Wagen auf die Schienen des Gestelles zu stoßen, und der Fördermann auf der unteren Strecke braucht ihn nur von dem Gestell auf die Streckenbahn zu schieben. Diese Arbeiten erfordern aber keine besonderen Anstrengungen, da der Wagen stets auf Schienen bleibt. Fast überall wendet man zur Bremsbergförderung Eisendrahtseile an.

Die Förderung mit söhligen Strecken, auf Bremsbergen hat den Zweck, die Wagen zu den Füllörtern zu führen, wo sie von den Schachtfördergestelle aufgenommen und dadurch bis zu Tage getrieben werden.

Die Fördergestelle oder Förderschalen auch Körbe genannt, welche die Förderwagen aufnehmen müssen, sind nach der Größe dieser Wagen und nach dem disponiblen Querschnitt der Schächte eingerichtet. Man findet Fördergestelle mit zwei Etagen, so daß ein Gestell zwei Wagen aufnimmt, die übereinander stehen. Das Gestell im unteren Theile ist als parallelepipedisches Gerippe aus Stangen von Schmiedeeisen gebildet und im oberen Theile pyramidal bis zum Schachtmittelpunkte, resp. bis zum Förderseile, zusammengezogen. Solche Gestelle in Verbindung mit Leitschuhen und einem Streichbaum jederseits des Fördertrummes, zeichnen sich durch ihren ruhigen und gleichmäßigen Gang vortheilhaft aus. Eine ähnliche Form des Gestelles läßt sich auch für die Förderung mit nur einem Wagen benutzen. Neue Förderanlangen werden meist so eingerichtet, daß die Gestelle vorn und hinten offen sind; es kann alsdann beim Ausziehen des zu Tage gehobenen vollen Wagens auf der einen Seite, gleichzeitig auf der anderen Seite der zum Hinabfördern bestimmte leere Wagen eingeschoben werden. Das Oeffnen und Schließen beider Seiten geschieht gleichzeitig durch Umdrehen einer Welle, die an jedem Ende mit einem Daumen versehen ist. Bei Gestellen mit zwei Etagen erfolgt das An- und Abschlagen der Etagen entweder nach einander in demselben Niveau, oder gleichzeitig dadurch, daß in der Höhe der oberen Etage eine besondere Abzugsbühne angebracht ist, welche durch eine seigere Bremse oder eine geneigte Ebene mit der unteren Bühne an der Hängebank des Schachtes in Verbindung steht. In diesem Falle muß jedoch, wegen des geringen Niveauunterschiedes der beiden Etagen, auf der oberen nach entgegengesetzter Richtung wie auf der unteren an- und abgeschlagen werden, und man verliert den Vortheil, die Wagen durchschieben zu können. Bei kleineren Gruben sind die Gestelle gewöhnlich nur zur

Digitized by Google

Aufnahme eines Förderwagens eingerichtet. Bei größeren Gruben mit bedeutender Förderung und bei weiten Schächten findet man auch länglich viereckige Gestelle von zwei Etagen, von denen jede zwei Wagen aufnimmt. Da das mit den Wagen belastete Fördergestell gewissermaßen die Förderungseinheit bildet, so ist es sehr wesentlich, seine Construction möglichst vollkommen zu machen; sie muß Festigkeit und Leichtigkeit vereinigen.

Die Förderung erfolgt auf den kleineren Gruben nur durch Menschen (Förderleute, Schlepper), auf den größeren Gruben durch diese aber blos in den Abbaustrecken und bis an bestimmte Anschlagepunkte, von wo die Wagen auf den Hauptstrecken mittels Pferden unter den Schacht, oder auf Stollen zu Tage gefördert werden. Bei größeren Längen hat die Pferdeförderung große ökonomische Vortheile. Es werden 7 bis 9 Wagen aneinander gehängt (gekuppelt), wobei sich das Verhältniß der Leistung eines Schleppers zu der eines Pferdes durchschnittlich auf 1 : 8,5 herausstellt. Bei Berücksichtigung der Unterhaltungskosten und Löhne ergibt sich ein noch günstigeres Verhältniß dahin, daß dieselbe Leistung durch Pferdeförderung c. 15 mal billiger, als durch Förderung mit Menschenkraft ist. Bei Tiefbaugruben hat die Pferdeförderung sehr an Ausdehnung gewonnen. Wo die Strecken nur geringe Dimensionen haben, auf den Abbau- und Nebenstrecken, benutzt man schottische Ponies, und fördert in der Regel die Pferde in besonderen Gestellen ein und nach beendigter Schicht wieder aus. Auf Hauptstrecken werden starke Pferde genommen. Wo Pferdeförderung umgeht, werden die Schienen häufig in Stühlen von Gußeisen befestigt, um eine größere Höhe derselben über den Querschwellen zu erlangen. Auf das richtige Legen der Schienen, um die größtmöglichsten Förderereffecte zu erreichen, muß übrigens viel Fleiß und große Aufmerksamkeit verwendet werden.

Unter allen Verhältnissen ist der Nutzeffect der Grubenförderung geringer, als der der Tagesförderung. Es hängt dies von den vielen Krümmungen, welche die Förderstrecken meistens haben, ferner von der Kraftverminderung durch häufige Richtungsveränderung der Förderbahn, von der geringen Festigkeit der Förderssohle, endlich von einer schlechten Förderbahn und dem Umstande ab, dieselbe in guten und reinen Zustande zu erhalten. Berücksichtigt man endlich die Schwierigkeiten, die aus niedrigen und engen Strecken, aus kurzen Relais und aus den behinderten Stellungen und Bewegungen der Schlepper herrühren, so darf man sich nicht über den großen Unterschied des Nutzeffectes bei der Förderung über und unter Tage verwundern.

Zur Bezeichnung des Nutzeffectes der Menschen und der Pferde ist der gebräuchliche Ausdruck das Gewicht oder das Volum der zu fördernden Substanz multiplicirt mit der Förderlänge. Dieses Product ist eine Anzahl von Hektolitern oder Kilogrammen: 1 Meter weit, oder besser das Hektoliter oder die Tonne 100 Meter weit gefördert. Diese Einheiten werden beziehungsweise mit den Formel $H^{100\,m}$ und $T^{100\,m}$, oder einfacher durch H^{100} und T^{100} bezeichnet.

Bei der Einwirkung der Motoren auf die Fördergefäße muß der dynamische und der Nutzeffect unterschieden werden. Letzterer wird durch die Menge der auf eine bestimmte Entfernung, in der Zeiteinheit (in der Schicht) geförderten Erze oder Kohlen repräsentirt, während der dynamische Effect aus dem Nutzeffect plus dem Transport des Wagens selbst und allen Widerständen besteht, die sich der Bewegung des Apparates widersetzen. Es ist daher der Nutzeffect der einzige, der dem Grubenbesitzer Vortheil bringt, den er folglich zu bezahlen, und der einzige Gegenstand, an den er sich hier zu halten hat. Es ist aber ganz unmöglich, irgend eine allgemeine Regel darüber aufzustellen, weil alles von zahlreichen Umständen, die auf verschiedene Weise mit einander combinirt sind, abhängt. Auf diese Art haben die Größe der von den Motoren zu machenden Relais, die Beschaffenheit der natürlichen oder künstlichen Förderbahnen, die mehr oder weniger vollkommene Construction der Fördergefäße, der räumliche Inhalt der letzteren in Beziehung auf die Förderlängen einen großen Einfluß auf den erhaltenen Nutzeffect. Ebenso muß man auch die Höhe der Strecken berücksichtigen, indem davon die größere oder geringere Leichtigkeit abhängt, mit welcher der Schlepper oder das Förderpferd seine Kraft entwickeln kann, indem Last und Motor stets im gehörigen Verhältniß zu einander stehen müssen. Diese Basen der Bestimmung werden noch verwickelter durch die Berücksichtigung der veränderlichen Grenzen des Wirkungskreises, d. h. der Förderungslängen und des Förderquantums, so daß ein für einen gewissen Wirkungskreis oft sehr zweckmäßiges Gefäß diese Vortheile einbüßt, wenn es in einem anderen größern oder kleinern Wirkungskreise angewendet wird. Um daher über die vortheilhafteste Förderungsmethode zu entscheiden, muß man sich meistens zur Erfahrung wenden, indem man soviel als möglich gleiche oder ähnliche Verhältnisse annimmt, um die Anlage- und Förderkosten für verschiedene Bahnen, Längen derselben und Fördergefäße wenigstens annähernd bestimmen zu können. Allein auch bei solchen annähernden Werthsermittelungen sind die Nutzeffecte oder die Producte des Gewichtes durch die Entfernungen, in sehr ausgedehnten Grenzen verschieden. Diese Unterschiede hängen von sehr viel verschiedenen Umständen ab, von denen die hauptsächlichsten die folgenden sind:

Die Beweglichkeit des Bodens bringt die Bahnen so in Unordnung, daß ein Theil der Triebkraft ganz verloren geht und den Bergbautreibenden oft nöthigt, die Förderung mittels Schleppen auf der Sohle der Strecken zu bewirken. Dasselbe Verhältniß zeigt sich bei schlecht unterhaltenen oder mit zu leichten Schienen construirten Förderbahnen. — Die Dimensionen der Strecken spielen eine große Rolle; haben dieselben eine hinreichende Höhe, so braucht sich der Schlepper nicht zu bücken, seine Stellung kann eine bequeme sein, er kann seine ganze Kraft entwickeln und sie auf die zu fördernde Last

Digitized by Google

verwenden. Es können alsdann auch die Räder des Fördergefäßes größer sein, wodurch die Förderung sehr erleichtert wird. Der Einfluß hoher Strecken zeigt sich besonders vortheilhaft in seiner Beziehung zur Größe der Fördergefäße. Große Förderwagen, von festen Bahnen getragen, sind weit vortheilhafter als die kleinern auf schwachen Schienen bewegten, und ein ganz anderer Nutzeffect wird erreicht, wenn man Pferde zur Förderung anwenden kann. —

Der Fall der Strecken, die gerade Richtung derselben, ein guter Wetterzug, nicht zu schwere Fördergefäße, gut in Schmiere erhaltene Axen, alles dies sind Elemente, die einen großen Einfluß auf wohlfeile Förderung haben. —

Bei einer Vergleichung der Nutzeffecte der Schlepper muß sehr berücksichtigt werden, ob dieselben die Fördergefäße selbst füllen oder nicht, indem durch diese Arbeit nun so mehr Zeit absorbirt wird, je kürzer die Förderstrecken sind. Ebenso muß berücksichtigt werden, ob die Reparatur der Bahn von besonderen Arbeitern oder von den Förderleuten besorgt wird.

Ueberall zeigt sich, daß Wagenförderung auf Eisenbahnen weit vortheilhafter als das Schleppen auf der Streckensohle ist. Auf kurzen Förderstrecken ist Menschenförderung der Pferdeförderung vorzuziehen, indem das Umdrehen der Pferde in engen Räumen, die durch das Ausladen, das Ab- und Wiederanhängen der Pferde verlorene Zeit den Nutzeffect bedeutend vermindern. Jedoch nöthigen Mangel an intelligenten und wohlfeilen Förderleuten die Grubenbesitzer häufig auch die Pferdeförderung anzuwenden, wo Schlepper, d. h. die Streckenförderleute im weitern Sinne — weit vortheilhafter sein würden. Wo die Grenzen seien, über welche hinaus die Pferdeförderung theurer ist als die Menschenförderung, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; es müssen vielmehr Berechnungen dieser Art für jeden besonderen Fall speciell gemacht werden, indem man bei gleichem Nutzeffect das Lohn der einen und die sehr veränderlichen Kosten der andern vergleicht. Jedenfalls ist diese Grenze aber stets in Förderlängen von 300 bis 400 Meter begriffen. Bei großen Förderlängen sind Pferde offenbar die wohlfeilsten Motoren der Förderung; da diese Art derselben rascher vor sich geht, so können dadurch auch weit größere Massen gefördert werden.

Zu der Grubenförderung ist noch zu zählen:

Die Rollochförderung, auch Rollschacht- oder Schuttförderung genannt. Sie beschränkt sich auf Flötze, die wenigstens unter einem Winkel von 30° und darüber einfallen; es sind da wahre Ueberhauen oder schwebende Strecken, die von der Grundstrecke aus durch den ganzen Pfeiler getrieben, übrigens aber wie tonnlägige Schachte behandelt, auch wol ausgezimmert werden, jedoch in der Regel ohne Zimmerung ganz im Felsen stehen. Wo sie auf Firsten- und Querbauen vorkommen läßt man die Rollschachte oder Schutte in der Bergversetzung offen, indem man sie mit trockener Mauerung aussetzt. In diese Rollöcher werden die oberhalb der Feld- oder Grundstrecke gewonnenen Erze, Kohlen und auch die nicht zu versetzenden Berge hineingestürzt und auf die Strecke hinabgerollt. Wo das Rollloch in die Grundstrecke mündet, befindet sich ein hölzerner Kasten, welcher mit einem Schieber versehen ist. Der Schieber wird nach dem Hangenden zu geöffnet, und durch Herablassen desselben das Rollloch verschlossen. Unter dem Schieber ist eine Art von Gasse angebracht, damit die Erze oder Kohlen unmittelbar aus dem Kasten in das darunter gestellte Gefäß gezogen werden können. Bei schlechter Beschaffenheit des Liegenden des Flötzes wird die Tonnlage des Rollochs mit Bohlen bekleidet, um das Hinabrutschen der Fördermassen zu befördern, um die Verunreinigung der Sohle überhaupt zu verhüten.

Ein wesentlicher Vortheil der Rollochförderung besteht darin, daß sie von selbst und ohne Kosten bewerkstelligt wird und daß auch die Vorrichtung der Rollöcher nur geringe Kosten verursacht. Der Nachtheil derselben liegt, sobald Kohlen gefördert werden, in der geringen Sorgfalt für die Kohlen und in dem nicht unbedeutenden Verlust an Stückkohlen. Bei wohl eingerichteten Gruben mit großer Förderung kommt diese Art Förderung fast gar nicht mehr vor; sie ist veraltet, und wird nur bei Firstenbauen noch gefunden, je nachdem locale und andere Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Schachtförderung.

In der Regel steht die Streckenförderung mit der Schachtförderung in innigem Zusammenhange, beide greifen in einander; denn ist die Fördermasse bis unter den Schacht gebracht, so bleibt nur noch übrig, sie zu Tage zu bringen. Die Strecken- und die Bremsbergförderung sind damit so genau verbunden, daß man die Fragen, welche sich auf die Förderwagen und die Fördergestelle beziehen, gar nicht lösen kann, ohne sich zu gleicher Zeit mit der Maschine, welche das Austreiben der Fördergefäße bewirkt, sowie mit dem Abschlagen und Ausstürzen derselben beschäftigt zu haben. Beim Streckenbetriebe sowie bei der Gewinnung der Mineralien und Fossilien bilden der Fleiß, die Kraft und Geschicklichkeit der Häuer die Basis der Arbeit; die Verbesserungen des Gezähes haben so manchen Vortheil bei dem Betriebe herbeigeführt, allein eine sehr wesentliche Umwandlung hat der mechanische Theil der Bergbaukunst in den letzten vierzig Jahren erfahren durch Anlage tiefer Schächte, durch welche große Fördermassen zu Tage geschafft werden und die in Anbetracht der bedeutenden Kosten so lange als möglich ausgenutzt werden müssen. Bei kleinen Gruben, in denen das abzubauende Flötz in geringen Teufen und mit beschränkter Ausdehnung vorkommt, schließt die leichte Gewinnung häufig jede kostbare Einrichtung aus. Werke dieser Art stehen im Verhältnisse zu den Flötzen, welche damit gebaut werden sollen, und sind, da sie nur geringe Anlage- und Betriebskapitalien erfordern, auch keine lange Dauer haben, jedenfalls die zweckmäßigeren. Anders gestaltet sich der Betrieb bei Förderpunkten, an welchen das Flötz in großer Teufe

Digitized by Google

durchsunken wird, wo Förderung, Wasserhaltung, Wetterführung und Fahrung die Anlage von zwei oder drei Schächten nothwendig macht; wo mächtige Maschinen, die allen Fällen zu entsprechen vermögen, aufgestellt werden müssen; wo ein Förderpunkt seine streichenden Strecken zu beiden Seiten des Schachtes und der Querschläge auf 1000 oder 1500 Meter treibt; wo sobald eine Sohle abgebaut ist, durch ein Gesenk eine andere vorgerichtet und der Abbau auf eine lange Reihe von Jahren derart fortgesetzt werden kann, daß das bedeutende Anlagekapital, welches ein so großartiger Betrieb erfordert, amortisirt wird.

Von der Art der Ausförderung hängt zunächst die Gestalt des Raumes ab, wo die Fördergefäße zum Herausziehen angeschlagen werden. Dieser Raum, Anschlagspunkt oder Füllort genannt, ist nach dem Verhältnisse des stärkeren oder schwächeren Betriebes an der Schachtsohle vorgerichtet. Geschieht die Förderung durch Gestellwagen und darauf gesetzte Tonnen, die unmittelbar zu Tage geschafft werden, so erweitert und erhöht man die Strecken bei ihrem Zusammenstoße mit dem Schachte, damit die Förderleute mit Leichtigkeit die leeren und herabgekommenen Tonnen hineinziehen und abhängen (abschlagen), und die vollen herausgezogen (angeschlagen) werden können.

Die Ausförderung geschieht bei kleinen Gruben durch die ganz einfache Maschine des über dem Schachte aufgestellten bekannten Menschenhaspels mit Vorgelege- und Schwungrad, mit Kübel und Seil deren man sich auch in Fällen, wo Wasser zu Tage gebracht werden müssen, jedoch anstatt des Kübels der Wassertonne, bedient. Der Haspel wird bald zwei, bald drei, bald viermännisch umgetrieben, je nachdem die Teufe des Schachtes ist und die mit der Menge der Mittel verhältnißmäßige Dauer der Förderungszeit es erfordert. Oft gestattet die Menge der Mittel nicht, mit dem gewöhnlichen Effecte dieser Förderungsmaschine auszukommen, da die Methode der Förderung langsam und nur passend ist, wo die Fördermassen gering sind. Sie ist vollständig ungenügend bei einem Grubenbau von nur einiger Wichtigkeit. Man wendete daher die sogenannten Treibegöpel mit vorgespannten Pferden an; allein bald erkannte man auch diese Förderung als ungenügend und nahm zu einer größeren Kraft, die durch den Dampf geboten wird, seine Zuflucht.

Der Dampfgöpel, die Dampfmaschine überhaupt als Förderungsmaschine, wohin auch der Dampfhaspel (eine Locomobile, welche einen Göpelbaum treibt) gehört, traten überall da in Anwendung, wo eine Förderhöhe von 40 Meter als Maximum, bis zu welchem die Menschenkraft bei der Schachtförderung überhaupt noch zweckmäßig anzuwenden ist, geboten wird. Denn von dieser Teufe ab würde der viermännische Haspel erforderlich werden, mit diesem aber die Förderkosten höher ausfallen als mit der Maschine. Ja schon bei geringerer Förderhöhe als 40 Meter tritt die Dampfkraft besonders dann ein, wenn, wie bei dem Braunkohlen- und Steinkohlenbergbau das jährliche Debitsquantum der Grube beträchtlich und der Absatz Ungleichmäßigkeiten unterworfen ist. Die Förderung muß sich letzteren möglichst genau anschließen können, da die Kohle in den meisten Fällen sich durch längeres Lagern in Halden entzündet und durch Zerfallen verschlechtert. Nach Maßgabe dieser Verhältnisse wird der Dampfhaspel hauptsächlich dann angewendet, wenn das Liegende des Flözes durch wellenförmige Lagerung und durch Quellen oder Wasserreichthum das Legen von Schienenbahnen nicht gestattet und das Flöz nicht gleichzeitig mächtig genug ist, um einen Theil desselben in der Sohle der Hauptförderstrecke anbauen zu können. Er besteht in seinen beiden Hauptheilen aus dem 0,4 bis 0,5 m im Durchmesser haltenden Rundbaume und aus einer auf denselben wirkenden Zwillingsmaschine.

Die Dampfmaschinenförderung kommt bei allen Tiefbauanlagen in Anwendung. Je wichtiger ein Schacht in Beziehung auf den Reichthum und die Größe des durch ihn abzubauenden Feldes ist, eine je längere Dauer er voraussichtlich haben wird, um so ausgedehnter und vollständiger können auch seine Maschinen, Apparate und Tagebaue sein. Die Dampfmaschinen, deren Kraft und System, ihrer Construction bei allen Förderanlagen wichtige Fragen ausmachen, lassen sich alle anderen Maschinen an Effect übertreffend construiren, und ein Förderpunkt der mit seinen Maschinen und Apparaten versehen ist, erfordert Constructionen von verschiedener Art und Wichtigkeit.

Beim Stein- und Braunkohlenbergbau von nur einiger Bedeutung ist die Dampfmaschine, der Dampfgöpel, allgemein verbreitet; für andere Bergwerke ist sie an das Vorhandensein und an einen mäßigen Preis der Brennmaterialien gebunden. Im allgemeinen geht man bei ihrer Anwendung von dem Grundsatze aus, daß eine Maschine um so besser ist, je einfacher und je weniger complicirte Vorrichtungen damit verbunden werden, und daß es sich daher empfiehlt, alles übrige Zwischengeschirr so viel als möglich zu vermeiden. Auch ist diejenige Architektur die zweckmäßigste, die in der ersten Anlage und in der Unterhaltung am wenigsten kostet, und deren Construction zu der der Förderung und der Dauer, welche sie wahrscheinlich haben muß, in Verhältniß steht. Am häufigsten findet man liegende Fördermaschinen, und zwar entweder mit zwei Cylindern ohne Schwungrad, oder mit einem Cylinder und mit Schwungrad. Balanciermaschinen zur Förderung stehen nur noch auf älteren Anlagen und verschwinden immer mehr und mehr. Dagegen finden sich nicht selten Expansionseinrichtungen für die Wirkung des Dampfes in den Cylindern, die liegenden Maschinen gewähren mehr Stabilität und verursachen weniger Schwierigkeiten in der maschinellen Ausführung. Sie besitzen eine directe Uebertragung der Kolbenbewegung auf die Seiltrommelwelle, bei mehr als 50 Pferdekraft Stärke in der Regel Ventilsteuerung, und sind zur raschen Umsteuerung mit der Stephenson'schen Coulisse mit verzahntem Sector versehen. Nur bei älteren Maschinen findet man die Umsteuerung mit der Gabel. Sie arbeiten

Digitized by Google

fast alle mit Hochdruck, ohne Condension und Expansion. Ueberall trifft man die Einrichtung, daß der Maschinenwärter von seinem Stande an der Dampfmaschine die Seilscheiben und die Hängebank des Schachtes übersehen kann, so daß er stets und namentlich vor dem Anlassen der Maschine sich davon unterrichtet, ob alles in Ordnung sei. Da ihm außerdem sowol beim Anlassen wie beim Anhalten der Maschine von dem Ausstürzer ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so wird dadurch Unfällen, welche durch Irrthümer im Gange der Maschine entstehen könnten, möglichst vorgebeugt.

Zu den wesentlichsten Hilfsquellen des Bergbaues gehören die

Förderseile,

mit denen man in stets zunehmenden Teufen eindringt. In tiefen Schächten wird das Fördergewicht durch das Gewicht des Seiles bedeutend vermehrt, und das herabgleitende Seil theilt sein immer wachsendes Gewicht der bewegenden Kraft zu. Dies ist die Ursache, warum man die cylindrischen Seilkörbe anwendet. Die Seile nutzen sich allein nicht nur schnell ab, sondern sie erleiden auch häufige Brüche, sodaß sie zu gleicher Zeit ein Element bilden, welches beträchtliche Kosten und Unfälle veranlaßt. Vor 40 Jahren bestanden die Fördergefäße nur in Tonnen, die 6—8 Hektoliter aufnahmen und die mit einer Geschwindigkeit von 1 Meter zu Tage getrieben wurden. Die Schächte hatten geringere Teufen als jetzt und es konnten die Seile den Verhältnissen des Betriebes hinlänglich genügen. Aber gegenwärtig müssen auf großen Steinkohlengruben die Fördermaschinen häufig auf einmal 15 bis 20 Hektoliter Kohlen zu Tage treiben und zwar mit einer Geschwindigkeit von 4 bis 12 Meter in der Secunde; außerdem ist auch das todte Gewicht durch die Anwendung der Fördergestelle, die zur Erlangung einer größeren Geschwindigkeit durchaus nothwendig sind, fast verdoppelt. Bei vielen Gestellen und Wagen besteht die Belastung des Seils aus 2000 Kilogr. Kohlen und aus 2000 Kilogr. an todten Gewicht und an Verbindungstheilen zusammen also aus 4000 Kilogr., welches aufzufördernde Gewicht noch in einem bedeutenden Verhältniß durch das des Seils erhöht wird.

Die zur Verwendung kommenden Seile wurden früher meistentheils aus gutem Hanf oder Aloë verfertigt, entweder gewöhnlich rund, aus mehreren dünnen Litzen zusammengedreht, oder flach (Bandseile), aus vier bis acht neben einander liegenden, an einander fest genähten Litzen. Die runden Seile wurden am meisten angewendet zur Haspelförderung, allein bei der Maschinenförderung sind die Seile aus Eisendraht immer vorherrschender geworden, und die Hanfseile verschwinden nach und nach fast ganz, namentlich bei den tiefen Schächten, wenngleich den Seilen aus Aloë rücksichtlich der Dauer mehrfach ein Vorzug vor den Drahtseilen eingeräumt wird. Die Bandseile aus Aloë bestehen häufig aus sechs Rundseilen, welche durch eine doppelte Naht mit einander verbunden werden. Der Querschnitt dieser Seile nimmt von oben nach unten ab, und zwar bei demjenigen Seile, welches von der Peripherie der Trommel oben abgeht, enthält jede Litze, deren das Bandseil in sechs einzelnen Rundseilen 18 zählt, in den obersten 180 m Länge 43 Fäden, in dem nächst folgenden 100 m Länge 40 Fäden, auf weitere 100 m Länge 35 Fäden, und endlich in dem untersten Theile, welcher in das Tiefste des Schachtes kommt, nur 33 Fäden, das andere Seil, welches sich von der Peripherie der Trommel unten abwickelt, also einen doppelten Bug erleidet, unterscheidet sich von dem vorigen nur durch die geringere Anzahl Fäden jeder Litze, welche bei den analogen zwei obersten nicht in das Schachttiefste reichenden Theilen 42 resp. 39 beträgt, sowie dadurch, daß die einzelnen Fäden hier stärker und fester gedreht sind. Das Gesammtgewicht eines solchen Seiles beträgt 8,9 Kilogr. pro Meter.

Die Seile von Eisen- und von Stahldraht haben in Bezug auf Festigkeit und Leichtigkeit vor den von Hanf und Aloë vielfach den Vorzug erlangt, sobald die gute Beschaffenheit des Eisendrahtes und die sorgfältige Anfertigung der Seile erprobt ist. Sehr häufig werden Bandseile von Draht angefertigt und in Schächten mit Leitungen und Fördergestellen benutzt, indem dabei die Seile nicht gedreht und dadurch nicht so schnell verändert werden können. Die Anfertigung dieser Seile wird auf dieselbe Weise bewerkstelligt, wie die der hanfenen Bandseile. Ein Seil besteht aus einer gewissen Anzahl, gewöhnlich 6 oder 8, von Rundseilen, die durch ein aus 6 bis 8 Drähten bestehendes Rundseil der Quere nach zusammengenäht werden. Bei der Zusammendrehung dieser Rundseile wird auch eine gewisse Anzahl von seinen Hanfseilen mit eingelegt, die hauptsächlich den Zweck haben, die Reibung der Rundseile zu erleichtern und im Innern des Seils eine gewisse Menge von der aus Talg und Theer bestehenden Schmiere zu erhalten; dieselbe wird warm aufgetragen und verhindert das Rosten des Drahtes.

Im Allgemeinen kommen meistens runde Drahtseile in Anwendung; neben dem Eisendraht werden aber auch Seile aus Puddelstahl angefertigt, die eine weit bessere Haltbarkeit zeigen, als die Seile aus gewöhnlichem Eisendraht, was jedenfalls daher rührt, daß Stahldraht mit recht feinkörnigem Bruch gleichartiger als Eisendraht mit oft sehr ungleichartigem Druck ist. Die in neuester Zeit mit großem Erfolg bei tieferen Schächten und größeren Förderungen in Anwendung gekommenen Gußstahldrahtseile gestatten eine ganz bedeutende Verringerung des Seilgewichts, wodurch eine erhebliche Fördergeschwindigkeit herbeigeführt wird. Es ist gelungen, Gußstahldrahtseile herzustellen bei der erforderlichen Biegsamkeit und Zähigkeit mit einer Tragfähigkeit von mindestens 120 Kilogr. per □Millimeter, während die besten Eisendrähte nur 60 Kilogr. besitzen.

Sehr häufig in Anwendung kommende Dimensionen der Drahtseile sind folgende: Bei Rundseilen 0,035 Meter Durchmesser bei Eisendraht und 0,025 Meter Durchmesser bei Stahldraht; die am meisten verwendeten Bandseile haben 0,11 bis 0,13 Meter Breite auf 0,020 bis

Digitized by Google

0,023 Meter Dicke. Die Drahtseile, welche zuerst zu Clausthal am Oberharz angefertigt und benutzt worden sind, werden in den deutschen Steinkohlenbergwerken sehr allgemein angewendet, sowol zu Rund- als auch zu Bandseilen. Für die Erhaltung der Seile dient wesentlich eine aus einem Gemisch von Talg und Theer bestehende Schmiere, die jedesmal dann neu aufgetragen werden muß, wenn es erforderlich ist, sodaß die Bewegungen der Drähte beim Aufrollen, Abrollen, bei der Spannung u. s. w. frei bleiben.

Die Seilscheiben, über welche die Seile laufen, müssen genau und cylindrisch abgedreht sein, da unebene Oberflächen derselben eine baldige Beschädigung der Seile herbeiführen. Die Befestigung des Seils mit dem Ringe an den Kettenenden, welche von den Fördergestellen abgehen, muß mit großer Sorgfalt bereitet werden. Die Verbindung besteht aus einem eisernen Bande von der Breite des Stücks und von 20 Centimeter Länge; die Dicke von 11—15 Millimeter in der Nähe des Schlosses vermindert sich nach und nach auf 7 Millimeter.

Seilscheibengerüste und Seilscheiben, Seilkörbe.

Die Seilscheiben werden durch ein besonderes Gerüst getragen, das über dem Schachte angebracht ist, und der Seilford wird durch eine Dampfmaschine in Bewegung gesetzt, deren Kraft nach dem Gewicht der Ladung bei einer bestimmten Geschwindigkeit von 1 Meter per Secunde berechnet wird. Die Construction und Einrichtung des Gerüstes haben einen großen Einfluß auf die übrigen Anlagen. Die Höhe des Seilscheibengerüstes ist nach den Fördergestellen verschieden, beträgt aber im Allgemeinen 10 bis 16 Meter, ohne ein Fundament aus Mauerwerk von 1 Meter Höhe zu rechnen. Die Construction ist verschieden: die einen bestehen aus vier Säulen, zwischen denen die Fördergestelle aufgenommen werden, bei der anderen befinden sich die Fördergestelle außerhalb der Säulen, auf denen die ganze Last ruht. Häufig befindet sich das Gerüst, auf welchem die Seilscheiben befestigt sind, ohne Zusammenhang mit den Seitenmauern des Schachtthurmes, eine Einrichtung, die sich sehr empfiehlt, weil dadurch die mehr oder weniger zitternde Bewegung und die außerdem noch vorkommenden Stöße, welche sich bei der Förderung auf das Gerüst zu übertragen pflegen, von den Seitenmauern des Gebäudes abgehalten werden. Zur Leitung der Seile von den Fördekörben bis zu den Seilscheiben dienen kleine bewegliche Rollen, welche auf den Stützschwellen des Gerüstes angebracht sind.

Für die Erhaltung der Seile haben die Seilscheiben eine große Wichtigkeit, da sie vollkommen centrirt, sehr fest sein und sich leicht um ihre Zapfen drehen müssen. Ihr Durchmesser ist häufig 3 Meter. Der kleinste Durchmesser erfüllt, sobald das Seil bis auf die Schachtsohle abgerollt ist, und er wächst mit jeder Scheibenumdrehung um die Stärke eines Seiles; die Geschwindigkeit steht also im Verhältniß zum Halbmesser, ist am geringsten beim Beginn des Treibens und steigt, bis das Fördergefäß über der Hängebank ist. Damit das Seil eine nicht zu bedeutende Biegung erleidet, gibt man daher dem Durchmesser eine hinreichende Größe bis 4 Meter und mehr. Das Seil wird in einer Kehle des Kranzes aufgenommen, welche 0,23 Meter breit und 0,11 Meter tief ist. Naben und Ruth macht man aus Gußeisen, die Aren von Schmiedeeisen und die Arme (Speichen) aus gewalzten Eisenstäben von 0,04 Meter Durchmesser. Die Zapfen haben einen Durchmesser von 0,136 und 0,8 Meter Länge, doch ändern sich diese Maße nach den örtlichen Verhältnissen. Ebenso veränderlich ist hiernach das Gewicht der Seilscheiben, das variirt von 1500 bis 2000 Kilogr. und darüber. Bei der Adjustirung der Seilscheiben, von denen die Erhaltung der Seile abhängt, muß die größte Sorgfalt und Genauigkeit verwendet werden, da eine mangelhafte Construction nicht selten die Veranlassung ist, daß die Seile gegen die Ränder gedrückt werden, wodurch eine schnelle Abnutzung durch Seitenreibung und Zerstörung der Nähte erfolgt.

Die Seilkörbe oder Bobinen, Fördertrommeln, werden durch Vorgelege von der Schwungradwelle aus in Bewegung gesetzt. Das Rundseil wickelt sich auf diese Trommeln in nebeneinander liegenden Rinnen auf, während sich das andere abwickelt. Auf vielen Gruben sind die Fördertrommeln mit Vortheil für Bandseile eingerichtet, welche sich aufeinander, um sich selbst wickelu, indem bei jedem Umfange der Durchmesser um die doppelte Seilstärke vermehrt wird. Die Bestimmung des anfänglichen Durchmessers der Fördertrommel gehört zu den wesentlichsten Bedingungen einer Fördermaschine, wobei das todte Gewicht und das Nutzgewicht der Last durch die Gestelle und durch die Förderwagen, das Gewicht des Seils hauptsächlich in Erwägung kommen, und es sich hierbei um einen regelmäßigen und sichern Gang, der für den ganzen Betrieb vortheilhaft ist, handelt. Der bei der Förderung durch die Aufwickelung des Seils fortwährend sich verändernde Durchmesser hat auch variable Belastungsmomente zur Folge, welche auf die Ausgleichung der wechselnden Seillast einwirken. Ein mittlerer Aufwickelungsdurchmesser von 2,50 Meter entspricht schon Geschwindigkeiten von 300 Meter in der Minute, und wenn die Arbeiten auf den Füllörtern und auf den Hängebanken rasch ausgeführt werden, so erlangt man leicht 15 bis 20 Aufförderungen in der Stunde selbst bei Schächten von 400 Meter Teufe. Die Trommelwelle wird hohl gegossen und äußerlich abgedreht; der innere Durchmesser beträgt 0,2 Meter, der äußere in der Mitte der Wellenlänge 0,48 und in den Zapfen 0,42 Meter. Die Naben und Kränze werden aus Gußeisen, die Arme von Eichenholz gefertigt.

Fang- und Auslösevorrichtungen.

Das Ablaufen der Wagen während der Förderung verhindert ein in deren mittlerer Höhe am Gestell angebrachter, um einen Viertelkreis drehbarer, also horizontal und vertical nach oben stellbarer Vorsprung oder Finger, den man in die Höhe richtet, wenn das Gefäß abgenommen werden soll. Um das gefährliche Hin- und

Digitized by Google

Herschleudern zu verhindern, sind an zwei gegenüber liegenden Seiten der Förderträmme Leitbäume, aus festen und steifen Hölzern oder aus eisernen Schienen bestehend, vom Tage an bis zur Teufe angebracht; hufeisenartig, jedoch mit rechten Winkeln gebogene Ansätze unten am Gestell, und oben Theile einer Fangvorrichtung greifen mit geringem Spielraume um die Leitbäume und gleiten während der somit in vorgeschriebener Bahn erfolgenden Bewegung an denselben.

Bei Fördergestellen, durch welche auch die Fahrung der Arbeiter in die Grube und aus derselben bewirkt wird, sind sehr häufig Fangvorrichtungen angebracht, um in dem Falle eines Seilbruchs das Herabfallen der Fördergefäße zu vermeiden. Diese Fangvorrichtungen (Fallbremsen) haben sehr verschiedene und sinnreiche Constructionen und bestehen aus mit Klauen versehenen Hebeln, welche sich, wenn das Seil zerrissen ist, ausdehnen und in die Leitbäume eingreifen; oder sie bestehen aus Rollen oder excentrischen Sectoren, welche die Leitungen umfassen und welche im Fall eines Seilbruchs derart durch eine Feder gedreht werden, daß sie gegen die Leitungen drücken. Noch andere Apparate der Art sind mit Riegeln versehen, welche in Vertiefungen in den Leitbäumen eingreifen.

In großer Verbreitung als Fangvorrichtung findet sich die White u. Grant'sche Vorrichtung mit gezahnten und excentrischen Rädern, welche sich in den meisten Fällen vollkommen bewährt hat, jedoch nothwendig die aus einem Streichbaume jederseits des Trummes bestehende Leitung voraussetzt. Zum Spannen der Wellen des Excentriks dienen entweder Spiralfedern oder Bänder aus vulkanisirtem Kautschuk. Die Wellen dieser Excentriks selbst hat man, um das Verbiegen zu verhüten, aus Gußstahl angefertigt. Die Bewegung der Excentriks bewirken entweder mehrere übereinander liegende Federn, oder das Gewicht eines schweren Körpers, einer eisernen Kugel.

Die Fontaine'sche Fallbremse hat sich durch lange Anwendung empfehlen; sie besteht in zwei eisernen Armen, die um Bolzen drehbar mittels einer gemeinschaftlichen Traverse mit einer senkrechten Stange verbunden sind; diese Stange ist selbst an das Förderseil befestigt, und ihre untere Verlängerung geht frei mitten durch eine zweite Traverse, die an dem Gestell befestigt ist. Die Traverse dient zu gleicher Zeit als Leitung für die beiden mit Klauen versehenen Arme und als Stützpunkt für eine Feder, welche den unteren Theil der Stange umgibt. Ist die Stange an das Seil angehängt, so wird die Feder in der Büchse zusammengedrückt; zerreißt aber das Seil, so wirkt sie gegen die feste Traverse, zieht die Stange herab und treibt die beiden mit den Klauen versehenen Arme in die Leitbäume. Die untere Traverse leitet diese Bewegung der Arme und erhält sie in einer senkrechten Ebene, indem sie zu gleicher Zeit ihren Lauf derart begrenzt, daß sie keine zu sehr geneigte Stellung annehmen und zerbrechen können.

Eine Modification dieser Fallbremse besteht darin, daß die Springfedern durch einfache Federn ersetzt sind, die aus übereinander liegenden Stahlplatten bestehen, oder daß doppelte Zangenfedern angewendet sind. Die Constructeure kamen in sofern darauf, als die Feder, ein wesentlicher Theil dieses Apparats, oft Brüchen unterworfen ist. Alle Fallbremsen, selbst die mit Rädern oder excentrischen Sectoren sind mit einer Feder als einem wesentlichen Theil versehen, den man nicht fest und nicht wirksam genug machen kann, weshalb die aus Stahlplatten eine größere Sicherheit bieten.

In Verbindung mit der Fangvorrichtung wendet man auch Auslösevorrichtungen an, um das Uebertreiben der Gestelle zu verhüten. Diese Vorrichtung besteht aus einer zweischenkligen Zange, deren Backen ein mit dem Seile in Verbindung stehendes Eisenstück umfassen, beziehungsweise sich in dieses einhaken; die entgegengesetzten Arme sind horizontal gestellt und stoßen bei zu großer Erhebung des Gestelles an feste quer durch das Schachtgerüst gelegte Hölzer, wodurch sich die Backen auslösen. Die Fangvorrichtung hält alsdann das Gestell selbst fest, während das Seil allein über die Seilscheibe gezogen wird.

Die größte Sicherheit gegen Seilbrüche und die mit solchen verbundenen Unfälle ist in dem häufigen Revidiren der Seile selbst zu finden. Mindestens alle acht Tage müssen solche Revisionen stattfinden, und insbesondere bei Bandseilen, welche aus mehreren einzelnen Rundseilen zusammengesetzt sind, gewähren solche Revisionen oft größere Sicherheit als Fangvorrichtungen, die nur durch Federkraft, eine allmälig immer abnehmende Kraft, wirken und weniger oft controlirt werden. Dazu kommt, daß die Zuverlässigkeit solcher Vorrichtungen und Apparate für das herabgehende Gefäß, wenn die Geschwindigkeit nicht sehr mäßig und der Seilbruch nicht gerade in unmittelbarer Nähe der Schurzketten erfolgt, sehr gering ist. Die meisten Versuche für die Güte der Apparate sind nur in der Nähe der Hängebänke oder der Füllörter angestellt worden, also in Momenten, wo die Seilgeschwindigkeit gering ist. Der Fangapparat kann nämlich nur wirken, weil Seil und Schurzketten nachgeben. Bei einer Geschwindigkeit von 3 bis 6 Meter per Secunde im Augenblicke des Bruchs, wo also zu Ende derselben Secunde bereits eine Endgeschwindigkeit von 13 bis 16 Meter statt hat, werden dieselben aber straff angespannt bleiben, wenn der Bruch nicht gerade in der Nähe der Schurzketten erfolgt, weil die gewöhnlichen Federn kaum die Kraft besitzen, die hier in Betracht kommenden sehr bedeutenden Momente zu überwinden. Anders verhält es sich freilich beim Aufgange der Fördergefäße; hier ist im Augenblicke des Bruchs die Geschwindigkeit fürs Herabfallen gleich Null, die Federn haben daher kein Moment von Erheblichkeit zu überwinden und werden, wenn sie sonst gut construirt sind und oft revidirt werden, ihren Zweck erfüllen. Uebrigens hat die Erfahrung bewiesen, daß die meisten Seilbrüche beim Aufgange der Fördergefäße stattfinden.

Von der Förderung in Schalen ist schon oben gesprochen. Diese Schalen oder Gestelle, welche die Förderwagen aufnehmen müssen, sind nach der Größe der

Digitized by Google

Wagen und nach dem disponiblen Querschnitt der Schächte eingerichtet. Es ist, da das mit Wagen belastete Fördergestell gewissermaßen die Förderungseinheit bildet, sehr wesentlich, ihre Construction möglichst vollkommen zu machen, sodaß die Gestelle Festigkeit und Leichtigkeit vereinigen. Zuerst wurden die Gestelle aus Holz und Schmiedeeisen angefertigt; sie wurden aber viel zu schwer und die Förderseile wurden mit einem zu bedeutenden todten Gewicht belastet. Man zog es daher vor, die Gestelle ganz aus Schmiedeeisen, dessen Querschnitte die Form eines T hat, herzustellen. Nicht selten kommen Gestelle zu vier Etagen eingerichtet vor, wo sich in jeder Etage zwei Wagen hinter einander befinden. Diese Art Förderung ist die nothwendige Folge der tiefen Schächte, durch welche große Fördermassen zu Tage zu schaffen sind, und die in Betracht der bedeutenden Kosten, welche die Anlage neuer Schächte von solchen Teufen erfordert, so lange als möglich ausgenutzt werden müssen. So ist z. B. das Gewicht eines solchen Gestelles zu vier Etagen = 1224 Kilogr. Die von demselben zu haltende Last, nämlich acht Wagen, und die Kohlen zusammen wiegen 3680 Kilogr., sodaß also das Gewicht des Gestelles nur 33 Proc. der zu hebenden Nutzlast ist.

Beim Anheben der Fördermaschine entsteht durch eine zu plötzliche Kraftentwickelung oder Geschwindigkeit eine Anspannung des Förderseils, welche einen Stoß hervorruft, der häufig sehr nachtheilig an demjenigen Punkt auf das Seil wirkt, wo es um die Seilscheibe gelegt ist. Zuweilen entstehen hierdurch selbst Brüche in der Nähe der Verbindung des Seils mit dem Gestell. Um diesen Stoß zu schwächen, zu vermindern, werden Federn unter den Seilscheiben selbst angebracht; auch dienen Federn unter dem Gestell als Vorsichtsmaßregel, weil sie dem Ganzen eine für die Erhaltung der Seile günstige Elasticität geben. Die Verbindungsketten, überhaupt alles Eisenwerk, welches das Förderseil mit der Belastung verbindet, haben, sobald sie mittels einer Feder gegen heftige Stöße geschützt werden, eine weit längere Dauer. Der Zweck wird aber auch durch Anwendung einer Fallbremse erreicht, wenn deren Construction die Zwischenlegung einer Feder einschließt.

Als besondere Vorrichtung zur Unterstützung und zum Aufsetzen des Fördergestelles und Wagen, um diese abnehmen und entleeren zu können, an der Schachthängebank, haben sich namentlich auf großen Stein- und Braunkohlengruben die Ergreifer (caps) nach englischem Muster bewährt, welche auch gestatten, bei Etagenförderung das An- und Abschlagen der Etagen in einem und demselben Niveau mit aller Pünktlichkeit auszuführen. Die Ergreifer sind an einer horizontalen Axe so angebracht, daß sie sich lose um dieselbe drehen können. Die an das Schachtholz befestigten Halter hindern eine abwärts gehende Drehung derselben unter das Niveau der Hängebänke. An jeder Seite eines Ergreifers befindet sich eine Coulisse, welche mit der horizontalen Axe des Apparates fest verbunden ist und die durch einen an den Ergreifer festgemachten Stift auch die aufwärts gehende Drehung desselben beschränkt. Für gewöhnlich ruhen die Ergreifer auf den Haltern in horizontaler Lage. Kommt nun der Förderkorb zu Tage, so stößt er die Ergreifer aufwärts, welche sofort wieder zurückfallen, wenn die Schale die Hängebank passirt hat und dem dann ebenfalls wieder abwärts gehenden Korbe zum Auffetzen dienen. Ist das An- und Abschlagen der Wagen erfolgt und wird die Schale von der Maschine angehoben, so zieht einer der Anschläger den Hebel etwas nieder, sodaß die Aren des Ergreiferapparates eine kleine Drehung nach oben machen. Mittels der Stifte und der Coulissen folgen die Ergreifer dieser Bewegung und machen die Schachtöffnung frei, sodaß der Korb ungehindert durch dieselbe hinabgleiten kann. Hin und wieder sieht man auch die Ergreifer nach oben mit alten Seilen und dergleichen belegt, um den nachtheiligen Einfluß der Stöße beim Aufsetzen zu mindern.

Zur Sicherung gegen das Hinabstürzen bei unvorsichtiger Annäherung und zum Verschluß während der Förderung werden an der offenen Seite der Fördertrümmer in Falzen bewegliche verticale Thüren, oder wenn mehrere offene Seiten vorhanden sind, werden verticale Gitter auf einem gemeinschaftlichen horizontalen Rahmen angebracht. Von der Thüre oder dem Rahmen aus reichen Vorsprünge, gegen welche das Fördergestell stößt, in den Schachtraum. Dadurch wird bei der Aufwärtsförderung der Verschluß vom Gestell mit in die Höhe getragen, und bei der Bewegung abwärts wieder auf der Hängebank abgesetzt.

Die Einrichtungen für das An- und Abschlagen der Wagen auf dem Füllorte bei Etagenförderung bestehen darin, daß an je zwei gegenüber liegenden Stößen, welche den kurzen Seiten der Förderkörbe entsprechen, je ein Füllort ausgebrochen und in zwei Etagen mit einer senkrechten Niveaudifferenz von 2 Meter getheilt wird. Das eine dieser Füllörter liegt mit seinen Sohlen um die Höhe einer Abtheilung des Förderkorbes etwa 1 Meter leiger tiefer wie die entsprechenden Sohlen des anderen, sodaß die Schale, wenn sie sich auf die Schwellen aufgesetzt hat, gleichzeitig in allen Abtheilungen der Etage von je zwei Seiten des Schachtes aus entladen und wieder gefüllt werden kann. Die Leitungen sind zu diesem Behufe auf die Höhe der Füllörter unterbrochen und durch Eckhölzer ersetzt, ganz ähnlich wie auf der Hängebank des Schachtes, die mit gußeisernen Platten belegt ist.

Das An- und Abschlagen der Fördergefäße erfolgt in der Weise, daß für jede Abtheilung des Füllortes ein Anschläger nöthig ist, um den leeren Wagen vom Gestell abzuziehen und die vollen einzustoßen. Die Grubenschlepper fordern die vollen Wagen bis unmittelbar in die Füllörter und nehmen zugleich von hier die leeren wieder fort. Während des Aufganges der Schalen im Schacht ordnet der Anschläger die Wagen auf dem Füllort derartig, daß die Entleerung und Belastung des demnächst herunterkommenden Korbes in kürzester Zeit erfolgen kann.

Für jede Hängebank, auf der gefördert wird, vertheilt sich die Mannschaft zum Ausziehen der vollen Wagen

Digitized by Google

und Entleeren derselben und zum Einstoßen der entleerten Wagen auf der entgegengesetzten Schachtseite. Auf der obersten Hängebank bedienen die vorn angestellten Ausstürzer — Arbeiter, welche die Fördergefäße über Tage in Empfang nehmen —, welche auf den unteren Hängebänken die Whippper handhaben, die Seigerbremse. Die Förderkörbe sind so aufgehängt, daß der eine mit der untersten Etage gerade auf die Schachtsohle zu stehen kommt, wenn der andere mit der Sohle der letzten Abtheilung sich auf die Ergreifer der mittleren Hängebank aufsetzt. Dann befindet sich zugleich die Sohle der ersten Etage in dem Niveau der obersten Hängebank. In diesem Augenblicke werden die Verschlußriegel der Körbe geöffnet und die Ausstürzer an der vordern Schachtseite ziehen die vollen Wagen aus der ersten und letzten Abtheilung des Korbes. Sofort stößt auch schon der auf jeder Hängebank an der anderen Schachtseite befindliche Arbeiter die bereits vorher hinter einander aufgestellten leeren Wagen in die Schale, die Verschlußriegel werden geschlossen und einer der Arbeiter von der mittleren Hängebank gibt dem Maschinenwärter das Zeichen, den Korb zu heben. Derselbe geht nun etwas senkrecht in die Höhe, dann wieder zurück und setzt sich auf die Ergreifer auf, sodaß die Sohlen der Etagen mit dem Niveau der Hängebänke correspondiren, worauf die Wagen auch aus diesen Abtheilungen an- und abgeschlagen werden. Dieselben Operationen sind auf der Schachtsohle, wenn keine Störungen vorkommen, eher beendet als an der Hängebank. Obschon hier für das An- und Abschlagen in jeder Abtheilung des Korbes einige Secunden mehr Zeit erfordert werden als über Tage, weil dasselbe immer nur von einer Seite erfolgen kann, so ist dieser Zeitverlust doch geringer als derjenige, welcher durch das zweimalige Aufsetzen der Schale oben auf den Hängebänken entsteht, und daher kommt es, daß die Anschläger im Füllort für gewöhnlich stets eher fertig sein müssen, als Ausstürzer über Tage. Im Falle einer Störung erfolgt ein Signal durch den Anschläger auf der obersten Abtheilung vermittels eines zu diesem Zwecke durch den Schacht geleiteten Drahtseiles. Einschließlich des zweimaligen Aufsetzens der Schale auf den Hängebänken, die mit gußeisernen Platten von etwa 0,015 m Dicke belegt werden, sind für gewöhnlich nur 30 bis 40 Secunden nöthig, um das An- und Abschlagen der Gefäße vollständig zu bewirken. Bei besonders großer Accuratesse läßt sich von recht eingeübten Arbeitern diese Zeit auch noch bis auf 25 Secunden reduciren.

Behufs leichterer Verständigung der Arbeiter im Schacht mit denen über Tage sind auf mehreren Gruben, sowol in Förder- als Kunstschächten, Signalvorrichtungen angebracht, die häufig als Sprachrohr, aus Zinkblech gefertigt, vorkommen, oder auch nur aus einem Hammer mit Drahtzug bestehen.

Tageförderung.

Die Grubenwagen, welche aus den Schächten zu Tage kommen, werden gewöhnlich mittels Whippern nach englischem Muster ausgestürzt, entleert. Dieselben sind fest, wenn direct in die Eisenbahnwaggons geladen oder in die Sortirungsräume ausgestürzt wird. Diese Whippper bestehen aus flacheisenstäben, welche dem Durchmesser der Radkränze entsprechend gebogen sind, und deren Aufhängearen sich in einer solchen Höhe befinden, daß der Schwerpunkt des gefüllten Wagens wenig nach vorn fällt, während bei dem entleerten Wagen das Umgekehrte der Fall ist. Bewegliche Whippern werden häufig angewendet, wenn Haldenförderung stattfindet; sie werden mit Leichtigkeit auf Schienen fortgerollt, je nach dem Vorrücken des Haldensturzes. Whippper mit Sperrklinken versehen löst der Fördermann nach Entleeren des Wagens durch einen Tritt mit dem Fuße; sie haken sich vermöge eines Gegengewichtes wieder ein, wenn der Whippper nach Entleeren des Wagens zurückfällt. Um bei dem Bestürzen der Berghalde das mit Vorrücken der Halde erforderliche Vorlegen des Whippers zu umgehen, hängt man denselben an die vorn aufgebogenen Langbäume eines mit vier Rädern versehenen Gestelles, für welches jederseits des gewöhnlichen Fördergefäßes eine besondere Lauffchiene gelegt ist, die man nach Bedarf verlängert; durch die so erhaltene größere Spurweite des Gestelles wird es möglich, die Förderbahn und die Sohle des Whippers in dasselbe Niveau zu bringen.

Zur leichteren Bewegung der Förderwagen wird die Hängebank des Fördermaschienschachtes mit gußeisernen Platten oder auch nur mit Eisenblech verläfelt. An diese Verläfelung stoßen die Ausstürzbahnen, welche auf hohen hölzernen Böcken liegen, deren Anzahl und Länge nach den besonderen Betriebs- und Debitsverhältnissen der Grube bestimmt werden. Der Haldensturz wird gewöhnlich auf den beiden langen Schachtstößen angebracht, um unter Berücksichtigung der Anforderungen des Wetterbedarfs die Wagen von dem Förderkorbe möglichst direct auf die Ausstürzbahnen bringen zu können. Bei Stein- und Braunkohlengruben, bei Steinsalzwerken u. s. w. sind Ladebühnen zu dem Zwecke, die Verfrachtung der Kohlen, des Steinsalzes u. s. w. in gewöhnliche Fuhrwerke oder in Eisenbahnwagen zu erleichtern, und von einer den Fahrzeugen entsprechenden Höhe sehr in Gebrauch.

Auf Anlagen, welche directen Anschluß an größere Bahnen oder Debit unmittelbar auf der Halde besitzen, legt man die Hängebank durch Auffatteln des Schachtes oder Errichtung von Förderthürmen so hoch, als das Niveau der Ladebühne erfordert, wobei auf Sortirung der Kohlen Rücksicht genommen wird. Man bedient sich hierzu übereinander liegender Rätter (Gitter), welche für die gröberen Sorten theils aus parallelen Eisenschienen, theils aus gelochten Eisenblechen, für die feineren aus starkem Eisendrahtgeflecht bestehen; daher der Ausdruck: gerätterte (sortirte) Kohlen.

Bei der Tageförderung findet zuweilen, wenn z. B. das Flötz in einer gebirgigen Gegend vorkommt, die Vorrichtung der Förderbahn auf der schiefen Ebene statt. Ist die Bahn steigend, so wird der Aufzug der beladenen Wagen durch eine stehende Dampfmaschine be-

Digitized by Google

wirkt, die eine horizontale Trommel von großem Durchmesser in Betrieb setzt, auf welcher zwei Seile in umgekehrter Richtung aufgewickelt sind, wie dies bei einer Fördertrommel der Fall ist. Das eine Seiltrumm dient dazu, einen Zug beladener Wagen auf der Rampe aufzuziehen, während das andere Trumm mit den leeren Wagen abwärts geht.

Eine noch einfachere Anlage ist die selbstwirkende Rampe, bei der eine mittlere Steigung von 0,05 bis 0,07 Meter auf das Meter hinreichend ist. Mit Steigungen von 0,10 bis 0,20 Meter kann man doppelt selbstwirkende Rampen vorrichten, d. h. solche, welche die leeren Wagen auf Höhen emporziehen, die über den Abgangspunkten der Wagen liegen. Abhänge von 0,25 Meter auf das Meter gestatten sogar kein anderes Mittel als selbstwirkende Rampen. Bei einer solchen Rampe geht ein Seiltrumm von einer horizontalen Trommel aus mit einem beladenen Wagenzuge verbunden abwärts, während das andere abgewickelte Seiltrumm mit einem leeren Wagenzuge verbunden ist und denselben aufzieht. Das Uebergewicht der beladenen Wagen bewirkt die Bewegung der leeren, während die Geschwindigkeit durch eine Bremse regulirt wird. Eine Steigung von 0,50 Meter ist zu einer solchen selbstwirkenden Rampe hinreichend. Die Förderungskosten beschränken sich hierbei auf die Abnutzung des Seils, auf das Schmieren, auf die Unterhaltung der Frictionswalzen und der Seilscheibe, sowie auf die Löhne für das Arbeiterpersonal zur Bedienung der Rampe.

Grubenwasserhaltung.

Zu den bedeutendsten Hindernissen für den Bergbau gehören die eindringenden Tagewasser und die unterirdischen Quellen. Regen, Schnee sinken durch die Oberfläche der Erde durch lockere oder klüftige Gebirgsarten, und gehen an niederen Punkten als Quellen aus; in noch tieferen Gegenden aber sammeln sie sich noch mehr, dringen durch Spalten und Klüfte und verursachen die den Bergbau so erschwerenden Wasserausförderungskosten. Daher, wo am Fuße der Berge mit Stollen anzukommen ist, wo die Lager über einer Thalsohle liegen, daselbst findet die natürliche Wasserlosung (Wasserlosewerdung) am besten statt. Allein in den Gruben, beim Abteufen der Schächte und bei dem Abbaue der Flöze und Gänge fährt man selbst in dem trockensten Gebirge öfters Quellen an, durch welche ein beträchtliches Wasserquantum auf einmal in die Grubenräume hineingeschafft wird. Bei abzubauenden Flözen, welche in Becken der älteren Gebirge abgelagert sind, ist, so lange kein natürlicher oder künstlicher Abfluß eingeleitet, in der Regel ein Wasserweg vorhanden, welcher durch die auf den lockeren Schichten in das Erdinnere eindringenden Niederschläge aus der Atmosphäre gebildet wird. Diese Zugänge vom Tage herein sind um so bedeutender, je größer der Umfang des Beckens ist, in welchem die Ablagerung stattfand. Damit der Abbau der in einem solchen Becken vorhandenen Flöze und Lagerstätten erfolgen kann, muß sowol jener Wasserweg bis zum Liegenden der letzteren entfernt, als müssen auch außerdem die regelmäßigen Wasserzugänge fortdauernd in besonders hergestellten Räumen beim Schachte (Gesümpfe) gehalten werden, aus denen die Pumpen saugen. Die Grubenwasser zu Sumpfe bringen, nennt man gewältigen. Hauptsächlich muß bei Tiefbauanlagen die Abführung der Wasser vollständig sein, wenn die Baue trocken erhalten werden sollen; die Vorrichtungen hierzu müssen mit dem Fortschreiten des Betriebes gleichen Schritt halten. Tiefbaue, die eine Zeit lang außer Betrieb stehen, werden bald bis zu einer gewissen Höhe mit Wasser angefüllt sein, d. h. die Baue versaufen.

In tiefen und weiten Grubenbauen treten nicht selten schwierige Verhältnisse ein, um die Grundwasser zu gewältigen. Das Absinken der Schächte durch schwimmendes Gebirge, welche Schächte alsdann mit einer Cuvelirung oder mit einem wasserdichten Ausbau von Holz, Mauerwerk oder Gußeisen versehen werden, hat vielfach Gelegenheit zu großen Verbesserungen in der Wasserhaltung gegeben. Beim Durchsinken wasserreicher Schichten, die im Hangenden nicht selten sind, müssen oft Wassermengen von 15, 20, 40 Kubikmeter und mehr in der Minute gegeben werden; und häufig darf eine solche Wasserhaltung keine Unterbrechung erleiden, weil sonst die Arbeiten des Absinkens aufgegeben und die Schächte sehr bald mit Wasser angefüllt werden.

Solche wasserreichen Schichten finden sich hauptsächlich in den Stein- und Braunkohlengebirgen, welche meist in Becken des älteren Gebirges abgelagert sind. Beim Kohlenbergbau ist es nur selten der Fall, daß die Kohlenlager über einer Thalsohle liegen, von welcher ab ein Stollen in das Innere des Gebirges getrieben und auf demselben das Wasser abgeleitet wird. Gewöhnlich liegen die Kohlen, namentlich Steinkohlenflöze, tief unter der Erdoberfläche, und dann muß das Wasser durch Pumpen herausgeschafft werden. Auch der Braunkohlenbergbau hat viel unter Wasser zu leiden. Nicht selten ist es erforderlich, die im Liegenden der abzubauenden Flöze befindlichen Wasser zu beseitigen, namentlich wenn das unmittelbare Liegende aus wasserreichen Sanden besteht, oder wenn über diesem nur eine schwache wasserdämmende Schicht liegt, welche, sobald das Flöz darüber entfernt wird, durchbricht und sich in Folge dessen die Wasser massenhaft und unter Begleitung von Schlämmen in die Baue ergießen. Die Art der bergmännischen Ausrichtung solcher Lagerstätten gibt die Mittel an die Hand, um die Wasser sowol aus dem Hangenden als aus dem Liegenden zu entfernen und der tiefsten Bau- oder Sumpfsohle zuzuführen, von wo aus sie zu Tage geschafft werden.

Bei geringen Wasserzuflüssen reicht das Ausschöpfen der an einem tieferen Theile des Schachtes angesammelten Wasser mittels Kübeln oder Tonnen aus. Dies geschieht durch Haspel und Seil, nachdem entweder wechselweise eine Tonne Wasser und ein Kübel Berg (Kohlen u. s. w.), oder mit zwei Tonnen so lange Wasser gezogen (das Wasserziehen) werden, bis sie zu Sumpfe gebracht sind.

Digitized by Google

Bei stärkeren Wasserzugängen und bei zunehmender Teufe müssen Wassermaschinen von derjenigen Wirkung gewählt werden, welche beiden angemessen sind. Hieraus ist die Erfindung mancherlei Hebezeuge von so verschiedener Bauart entstanden, als nach Maßgabe der Umstände und auf eine gewisse Teufe und Zeit nöthig wurde, und hauptsächlich dienen die Pumpen als die eigentlichen Wasserhebungsvorrichtungen des Bergbaues zur Wältigung beträchtlicher Wassermengen. In den Gruben, in denen die Wasser nicht allzu bedeutend sind, genügt es, Pumpen mit einem Gestänge in Verbindung zu setzen und so auszuschaffen. Die Anwendung von hölzernen oder metallenen Handpumpen — die alte übliche Beutelpumpe — ist mit der Anwendung der Dampfkraft seltener geworden und beschränkt sich nur noch auf solche Fälle, wo geringe Wasserquantitäten, welche sich in abfallenden Strecken oder Gesenken sammeln, auf höher gelegene Sohlen gehoben werden sollen. Ebenso werden Thier-, Wind- und Wasserkräfte kaum noch zur Wasserhebung benutzt, vielmehr wendet man fast überall bei beträchtlichen Gruben die Dampfkraft zum Betriebe der Pumpen an.

Die Wasserhaltung durch Wasserhebungs- oder Wasserhaltungsmaschinen ist um so wichtiger geworden, als der Bergbau fortgeschritten. Die erste Arbeit bei der Anlage solcher Maschinen besteht in dem Entwurf der Pumpen und den Gestängen, die den Pumpenkolben die Bewegung ertheilen, welches Ganze man die Kunstgezeuge nennt (der Bergmann nannte früher jedes Pumpwerk eine Kunst). Die Dimensionen einer Pumpe oder eines Kunstsatzes sind die unmittelbare Folge der Wasserzugänge, die gehoben werden müssen. Man berechnet diese Dimensionen unter der Annahme, daß die Maschine 12 bis 18 Stunden täglich arbeitet, und daß die dem Wasser ertheilte aufsteigende Geschwindigkeit 0,25 Meter in der Secunde beträgt.

Ein Kunstgezeug in einem tiefen Schachte besteht aus einem Saug- und Hubsatz, der in dem 2 oder 3 Meter tiefen Sumpf befindlich ist und aus einer Reihe von Druckſätzen, die übereinander angebracht sind und von denen jeder eine Höhe von 80 bis 120 Meter hat. Als unterster Satz ist ein Saug- und Hubsatz am zweckmäßigsten, weil er selbst dann im Gange bleiben und reparirt werden kann, wenn er ganz unter Wasser steht. Die Drucksätze haben den Vortheil, das Gestänge, welches zur Bewegungsmittheilung dient, durch die zu hebende Wassersäule auszugleichen; hierbei findet entweder eine fast vollständige Ausgleichung statt, oder wenn die Wassersäule nicht hinreicht, dem Kunstgestänge das Gleichgewicht zu halten, welches bei tiefen Schächten gewöhnlich der Fall ist, so vervollständigt man die Ausgleichung durch einen oder mehrere Contrebalanciers.

Diese für die Ausstellung eines Kunstgezeuges nothwendigen Bedingungen lassen die Anwendung einfach wirkender Maschinen zu, weil der Motor nur die Masse der Gestänge und die Wassersäule des Saug- und Hubsatzes emporzuheben hat. Indem nur die Masse der Gestänge durch ihr eigenes Gewicht zurücksinkt, treibt sie die Wassersäulen der Druckpumpen aufwärts.

Die Wasser in den Höhen der verschiedenen Sätze werden von Trögen (Sumpfkasten) aufgenommen, aus denen sie von dem obern Satze ausgesaugt werden. Die Röhrensäule, welche die aus dem Schachtsumpfe angesaugten und aufwärts gedrückten Wasser bis zu Tage ausführen muß, ist der wichtigste Theil in Beziehung auf Gewicht und Raum. Diese Röhren bestehen aus Gußeisen, sind genau abgedreht, stehen genau senkrecht und haben im Durchschnitt 3 Meter Höhe, ihr Durchmesser sei, welcher er wolle; ihre Hälfe oder Flantschen sind so abgedreht, daß sie aufeinander gestellt genau zusammenpassen. Die Fugen zwischen den Flantschen werden durch zusammendrückbare Scheiben von Blei, Kupfer, Filz, Guttapercha oder auch Kautschuk verdichtet.

Die Formen der Saug- und Hubpumpen mit hohlen Kolben, und der Druckpumpen mit Taucher- oder Pumpenkolben sind bekannte und in allen bezüglichen Werken dargestellte und beschriebene Formen, und die einzigen gangbaren.

Die Pumpensätze werden auf quer durch den Schacht gehende Tragstempel montirt. Die Pumpenkolben erhalten ihre gleichzeitige Auf- und Abwärtsbewegung durch ein Hauptgestänge (Kunst- oder Schachtgestänge), das aus einzelnen Holzstücken von gehöriger Stärke besteht, um die Wassersäule bewegen zu können. Diese Holzstücken sind mit ihren Enden oder durch Verzahnung mit einander verbunden und nach Bedarf mit Eisenschienen zur Verstärkung bekleidet. Das Gestänge reicht von der bewegenden Maschine in die Teufe und wird durch besondere Leitungen (Lehrlager) in der richtigen Lage erhalten. Die Kolbenstangen aller einzelnen Sätze sind an dem Schachtgestänge, oder die Druckkolben ohne Weiteres befestigt, wenn letztere aus einem der Hubhöhe entsprechenden Cylinder bestehen.

Die einzelnen Stangen des Gestänges bestehen gewöhnlich aus Fichten- oder Kiefernholz und werden durch Schlösser miteinander vereinigt; ihre Stärke beträgt 0,25 bis 0,35 Meter im Quadrat. Gestänge aus runden Gußstahlstangen mit Muffenverbindung sind zwar von größerer Leichtigkeit als diese Holzgestänge, haben aber den Nachtheil stärkeren Schlotterns und erfordern eine Vermehrung der Lehren zur Führung.

Hubpumpen lassen sich viel leichter senken und fundamentiren als die Druckpumpen, und sind daher die bei weitem gebräuchlichsten, wenn die Schachtteufen nicht erheblich sind, wie z. B. beim Braunkohlenbergbau. Da bei diesem die Wasser häufig sauer, oft auch sehr sandig sind, so wird das Kolbenrohr mit Kupfer ausgefüttert und Kolben und Ventile aus einer Metallcomposition von 9 Kupfer und 1 Zinn hergestellt. Sind die Wasser sehr sandig, so leidet vorzugsweise die Liderung, weshalb Kolben angewendet werden, bei welchen sich die aus Guttapercha bestehende Liderung leicht anbringen läßt und gleichzeitig möglichst wenig Material dazu erforderlich ist. Holzkolben sind billig und leicht

Digitized by Google

und lassen sich beim Lidern mit wenig Kraftanstrengung an- und abschlagen, leisten jedoch bei größerer Höhe der Wassersäule und größerem Durchmesser dem Drucke nicht hinreichenden Widerstand, und werden daher nur bei Pumpen von kleinerem Querschnitt angewendet. Die Klappen an den Kolben bestehen aus Leder, doch werden auch Gummiklappen ohne Eisenbeschlag mit einer Gitterunterlage verwandt; auch kommen Kolben mit massiven Klappen aus Rothguß mit Vortheil in Anwendung. Zu den Ventilen benutzt man bei den kleineren Pumpen Holz, bei größeren Eisen und beim Vorhandensein von sauren Wassern Rothguß. Zur Dichtung zwischen dem Sitze und dem Ventilkörper gebraucht man Bindfaden oder Flanell, welche Stoffe vor ihrer Anbringung in Firniß oder Talg getränkt werden.

Druckpumpen sind nur bei größeren Tiefen zweckmäßig. In tiefen Schächten mit vielen Wassern fällt nämlich das Gewicht der Schachtstange mit allen Nebentheilen so bedeutend aus, daß man dieses Gewicht dazu benutzen kann, das angesaugte Wasser in die Höhe zu drücken; man bildet alsdann, jedoch nur bei hohen Sätzen, alle Sätze, mit Ausnahme der tiefsten, aus Druckpumpen. Letzterer bildet Saugsatz, damit nicht bei einem etwaigen Aufgehen der Wasser im Schachte das Pumpenwerk sofort außer Thätigkeit kommt, was bei Druckpumpen fast immer mit Bedeckung des Arbeitsrohres, bei Saugpumpen aber erst dann eintritt, sobald die Wasser bis zum höher liegenden Ausgußpunkte gestiegen sind.

Die Wasserhaltung der im Abteufen begriffenen Schächte kann nur mit Saug- und Hubpumpen bewirkt werden, indem man nur diese in den Schacht einhängen und nach und nach in dem Maße niederlassen kann, als das Absinken vorschreitet. Die Pumpen hierzu haben häufig einen bedeutenden Durchmesser von 0,5 bis 0,8 Meter; sie veranlassen, wenn gewaltige Wassermengen zu heben sind, viel Raum. Der Pumpenkörper wird durch eine besondere Vorrichtung (Senkzeug) gesenkt und gehoben, und ist eine aus drei Theilen zusammengeschraubte gußeiserne Röhre; die Steigröhren des Satzes, sowie das Saugrohr bestehen aus Blech.

Während die Saugpumpe in einer Röhre, in der sich ein durchbohrter Kolben mit Klappenventilen auf und niederbewegt, besteht, hat die Druckpumpe einen massiven Kolben und besteht in einer nicht ausgebohrten Röhre, in der an der oberen Hälfte eine Stopfbüchse angebracht ist, durch die der massive Kolben durchgeht. Die Kolbenröhre ruht auf einem Pumpenstiefel, an dem ein Saugventil und unter diesem eine Saugröhre angebracht ist. Ueber dem Pumpenstiefel liegt das Druckventil, das bei dem Aufgehen des Gestänges verschlossen bleibt und sich beim Hinabgehen desselben öffnet, um den hinuntergedrückten Wassern den Durchgang zu verschaffen. Die aufwärts dringende Wassersäule geht also über dem Druckventil und neben der Kolbenröhre in die Höhe. Drucksätze daher, welche das Wasser durch den Niedergang des Kolbens heben, befinden sich in schwierigeren Verhältnissen als Saugsätze. Das Wasser wird durch zwei Biegungen in die Höhe gedrückt, das Aussaugen muß sehr vollständig sein, damit sich keine Luft in dem Pumpenkörper befinde, und damit durch die Fugen kein Wasser verloren geht. Bei der Druckpumpe ist, wie schon erwähnt, der Kolbenkörper massiv; das Saugventil bedeckt das obere Ende des Saugwerks; das Steige- oder Druckventil liegt am unteren Ende des ersten Steigrohrs, die Stange zur Bewegung des Druckkolbens befindet sich frei, seitwärts der Steigrohre. Sobald der Druckkolben in die Höhe geht, öffnet sich das untere Ventil und das angesaugte Wasser tritt in das Arbeitsrohr; bewegt es sich wieder abwärts, so schließt sich jenes, und das Wasser wird durch das Steigventil in die Steigrohre, oder vielmehr es wird die ganze in diesen befindliche Wassersäule um den Kolbenlauf in die Höhe gedrückt. Die Druckpumpe wirkt also beim Niedergange zum Ausgießen der Wasser, hingegen die Saugpumpe beim Anheben.

Die Stellung der Pumpen im Schachte kann, wenn das den letzteren umgebende Gebirge guthaltig ist, willkürlich gewählt werden, und richtet sich meist nach den Zwecken, zu welchen der Schacht außer der Wasserhaltung noch dienen soll. Ist aber das Gebirge schwimmender Natur und muß deshalb auf ein ein- oder mehrmaliges Abteufen des Schachtes Rücksicht genommen werden, so stellt man die Pumpen von vornherein mehr von dem Stoße des Schachtes entfernt und bringt auch wol das für die Aufnahme der Pumpen bestimmte Trum in die Mitte des Schachtes.

Der ganze Pumpensatz wird von einem Hauptlager getragen, welches meist unter dem Kolbenrohre oder unter dem Ventilsitze angebracht wird. Dasselbe besteht aus zwei stärkeren Rundhölzern, welche unmittelbar auf der Schachtzimmerung aufruhen und den Satz so einschließen, daß er bei etwaigem Senken oder Heben desselben zwischen ihnen hindurch geht. Auf diese Rundhölzer werden alsdann zwei kurze vollkantige Holzstücke, die Pumpenfröschel, gelegt, auf denen die Flanschen der Pumpen unmittelbar aufruhen. Die einzelnen Theile des Lagers werden unter sich und mit der Schachtzimmerung durch Klammern befestigt. In den oberen Teufen bringt man außerdem noch mehrere in gleicher Weise zusammengesetzte Nebenlager an, welche nur den Zweck haben, den Satz am seitlichen Schwanken zu verhindern.

Die Gestänge, vermittels deren die Pumpen durch die in der Regel über Tage stehende Maschine in Betrieb gesetzt werden, sind meist parallelepipedische, aus Holz oder Schmiedeeisen gebildete Stangen, die nur ziehend wirken. Doppelgestänge bestehen aus zwei parallelen übereinander liegenden eisernen Stangenzügen, welche durch senkrechte Schwingen in Entfernungen von etwa 3 Meter verbunden werden. Die Doppelgestänge zeichnen sich selbst bei großen Längen durch einen ruhigen, stoßfreien Gang, durch Dauerhaftigkeit und sehr wenig Bewegungshindernisse aus. Feldgestänge werden häufig aus Drahtseilen oder auch aus runden schmiedeeisernen, mit einander verkuppelten Stangen hergestellt. Die Kunstkreuze werden gewöhnlich aus Gußeisen gefertigt, in neuerer Zeit aber aus Schmiedeeisen construirt, wodurch sie bei gleicher Stabilität viel leichter werden und

Digitized by Google

etwaigen Stößen des Gestänges Widerstand leisten. Um nämlich eine Richtungsänderung in einem Gestänge hervorzubringen, ist ein Winkelhebel nöthig, den man gewöhnlich eine Bruchschwinge, und wenn der Ablenkungswinkel groß ist, ein Gestängkreuz (Kunstkreuz) nennt. Haben die Winkelhebel auch noch einen Theil des horizontal laufenden Gestänges und dessen Gewicht zu tragen, so muß man der Seitendrücke eine Welle einziehen und eine sogenannte Wendedocke anwenden. Bei Drahtgestängen wendet man auch Scheiben zur Ablenkung an.

Zur Wasserhaltung während des Abteufens benutzt man häufig Maschinen, die später zur Förderung dienen sollen und meist mit liegendem Cylinder versehen sind. Locomobilen, die nicht selten zur Förderung auch geringer Teufe als Dampfhaspel verwendet werden, lassen sich, wo bedeutende Wasserzuflüsse sind, selten benutzen.

Der Umstand, daß beim Abteufen der Wasserhaltungsschächte leicht ein Setzen des den Schacht umgebenden und noch nicht entwässerten Gebirges eintritt, macht es nothwendig, daß die zur Bewegung der Pumpen dienende Maschine nicht unmittelbar an dem Schachte aufgestellt wird. In welcher Entfernung dies geschehen soll, hängt allein von der Beschaffenheit des mit letzterem zu durchteufenden Gebirges ab. Wenn das Gebirge indessen noch so guthaltig ist, so wird ein Setzen desselben schon dadurch eintreten, daß ihm die Wasser allmälig entzogen werden, weshalb es in jedem Falle rathsam ist, jene Entfernung nicht unter 10 Meter zu wählen. Die Entfernung muß sogar noch bedeutender werden, wenn mächtige Lagen von Schwimmsand auftreten, in welchem Falle die Fundamente der Maschine, sowie der dazu gehörigen Gebäude gefährdet würden. Zuweilen gelingt es auch nicht, den Wasserhaltungsschacht auf dem ersten Ansappunkte in das Flötz einzubringen, und muß dann in einiger Entfernung von dem ersten ein anderweiter Schacht in Angriff genommen werden. In diesem Falle bedarf es nur einer Verlängerung des Gestänges, um die Maschinenkraft auf den entfernten Schachtpunkt zu übertragen.

Die Triebmaschinen bei der Wasserhaltung sind Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Turbinen und Wasserräder; am häufigsten, ja fast überall auf Steinkohlen- und Braunkohlengruben, wo das Brennmaterial so nahe liegt, wendet man ausschließlich Dampfmaschinen (Dampfkünste) an, deren Construction allerdings sehr mannichfach ist.

Von den einfachwirkenden Dampfmaschinen fand früher das zuerst von Newcomen erfundene System, das nach und nach durch mehrere Maschinenbauer in Cornwall verbessert worden, allgemeinen Eingang. Die Newcomen'schen Maschinen wurden wegen ihrer größeren Einfachheit und Billigkeit besonders in Belgien und Frankreich zum Schachtabteufen angewendet, um damit die Wassermengen zu gewältigen. Bei ihnen wirkt der Dampf auf den Kolben, hebt die Last in die Höhe, worauf nach Beendigung des Hubes durch ein Ventil der Raum unter dem Kolben mit dem Raume darüber in Verbindung gesetzt wird, der verbrauchte Dampf unter den Kolben tritt und dort durch eingespritztes Wasser kurz vor dem Oeffnen des Ventils, wodurch der Dampf auf den Kolben strömt, condensirt wird. Der Balancier ist von Holz und steht durch gegliederte Ketten einerseits mit der Kolbenstange des Dampfcylinders, und andererseits mit dem Hauptgestänge in Verbindung.

Bei diesen Maschinen, welche einen nicht unerheblichen Brennmaterialienaufwand verlangten, haben die Maschinenbauer in Cornwall eine Menge zweckmäßige Constructionsverbesserungen angebracht, die wesentlich in der Vorrichtung eines vom Cylinder abgesonderten Condensators, ferner in der Anwendung von Dampf mit hohem Drucke und großer Spannung, und endlich in einzelnen Details rücksichtlich der Maschinenführung bestehen. Die tiefen Gruben in Cornwall hatten mit vielen Wassern zu kämpfen, das Brennmaterial ist dort sehr theuer, und somit die Grubenwasserhaltung sehr kostbar, weshalb dieselbe von den Ingenieuren mit großer Aufmerksamkeit beobachtet wurde und zu wesentlichen Verbesserungen führte. Die ersten Maschinen waren sämmtlich mit Balanciers versehen; seitdem haben aber die direct wirkenden Maschinen, bei denen die bewegende Kolbenstange unmittelbar mit dem Schachtgestänge verbunden ist, mehr Verbreitung gewonnen, und Balanciermaschinen werden nur noch seltener angetroffen. Diese beiden in der Form so verschiedenen Wasserhebungsdampfmaschinen unterscheiden sich in Beziehung auf die mechanischen Einzelheiten nur wenig; beide sind einfach wirkend und mit denselben Regulatoren und Dampfvertheilungsapparaten versehen, und man kann dieselben Verhältnisse der Regelmäßigkeit und Ersparniß erlangen, mag man als Motor des Gestänges eines Kunstgezeuges eine Balanciermaschine oder eine Maschine mit directer Wirkung annehmen.

Das allgemeine Resultat über diese Maschinen geht etwa dahin, daß die Balanciermaschinen bei Wasserhaltungen zweckmäßig sind, welche große Schachtdurchmesser erfordern, weil sie die Tagesöffnung nicht beengen; weil ihre Fundamente, die von den Schachtstößen entfernt liegen, eine größere Sicherheit darbieten; weil die verschiedenen Theile des Apparates zugänglicher sind, daher leichter untersucht und reparirt werden können. Dagegen ist das direct wirkende System zweckmäßiger bei solchen Maschinen, deren Cylinder nicht weiter als 1,50 Meter zu sein braucht, und wenn der Durchmesser der Kunstsätze 0,45 Meter nicht übersteigt. Ihre Aufstellung ist in diesem Falle einfacher und nimmt so wenig Raum ein, daß man sie in vielen Fällen über einer Abtheilung des Förderschachtes anbringen, in einem Gebäude vereinigen kann.

Als Wasserhebungsmaschinen sind die direct wirkenden Maschinen, so verschiedenen Constructionen sie auch unterworfen worden, vielfach vorherrschend geworden. Der Dampfcylinder steht über dem Schachte, das Pumpengestänge ist unmittelbar mit der Kolbenstange verbunden, die Kraft wird also direct auf die Pumpen übertragen. Zur Ausgleichung des Gestänges dient entweder ein hölzerner

Digitized by Google

oder gußeiserner Balancier, welcher an seinem Ende ein Gegengewicht trägt. Die Steuerungsstange erhält ihre hin- und hergehende senkrechte Bewegung, indem sie, vom Balancier der Maschine aus getrieben, in an den Steuerungsgerüsten oder, wie es auch zuweilen ausgeführt, an den Etagenbalken durch Schrauben befestigten Lagern geführt wird. Die Maschinen sind *einfach wirkend*, fast immer ohne Condension, theils mit, theils ohne Expension. Sie erfordern aber eine aufmerksame und kostbare Wartung und Unterhaltung, und sind häufigen Unfällen unterworfen. Dies hat Veranlassung zu anderen Einrichtungen gegeben, welche die Wasserhaltung weniger benachtheiligen. Diese Nachtheile werden vermieden bei den

doppelt wirkenden Wasserhaltungsmaschinen,

die gegenwärtig sehr häufig angewendet werden. Diese Maschinen mit liegendem Cylinder und directer Uebertragung der Kraft auf die Pumpen, die in der Regel mit 3 bis 3½ Atmosphären über den äußeren Luftdruck arbeiten, haben den großen Vorzug, daß sie beliebig weit vom Schachte aufgestellt werden können, sich leicht und sicher fundamentiren lassen, wegen ihrer einfachen Construction, so mannichfach auch dieselbe ausgeführt wird, eine große Dauer und hohe Leistung besitzen, wenig Schmiermaterial consumiren und außerdem, weil ihr Gang mit dem der Pumpen übereinstimmt, auch in letzteren ein ruhiger Gang und deshalb eine höhere Leistung erzielt wird.

Doppelt wirkende Maschinen, welche in den Gruben selbst angebracht werden, beanspruchen nicht immer vorhandene Bedingungen, welche in so großen Räumen unter der Pumpe und in einer Höhe von einigen Metern darüber bestehen, welche die Wasserzugänge von 10 bis 14 Tagen aufzunehmen vermögen. Sind diese Verhältnisse nicht vorhanden, so würde bei einer längeren Betriebsunterbrechung in Folge einer Reparatur die Maschine unter Wasser gesetzt werden. In großen Gruben kann man die Maschine über der Grundstrecke aufstellen, welche stets eine große Ausdehnung hat. Doch gibt eine doppelt wirkende Pumpe, die auf der Schachtsohle aufgestellt ist, nicht so viel Ruheffect als die Sätze der einfach wirkenden Maschine, welche in dem Schachte angebracht sind.

Die praktische Anwendung, in der Grube selbst eine doppelt wirkende Maschine anzubringen, welche eine ebenfalls doppelt wirkende Pumpe in Betrieb setzt, besteht darin, daß die Wasser in einem Satze vom Tiefsten bis zu Tage gehoben werden. Gestänge und Kunstsätze kommen hierbei gänzlich in Wegfall. Das Kunstgezeug besteht aus einer doppelt wirkenden Pumpe, die am unteren Ende von Steigerröhren angebracht ist. Eine solche Pumpe muß das Wasser nacheinander auf beiden Seiten des Kolbens ansaugen und ausdrücken, woraus die Nothwendigkeit des Vorhandenseins von vier Ventilen und zweier Seitenröhren hervorgeht, von denen die eine zum Ansaugen und die andere zum Andrücken dient. Die Bewegung der Maschine wird direct auf das Druckwerk übertragen; sie wird durch zwei hinten angebrachte und durch zwei seitwärts befindliche Kurbelstangen regulirt. Sind die Kessel in der Grube angebracht, so benutzt man einen Wetterschacht als Esse. Liegen die Kessel über Tage, so sind die den Dampf bis zur Schachtsohle führenden Röhren mit schlechten Wärmeleitern umgeben, damit die Abkühlung möglichst vermieden wird.

So verschiedenartig die zur Wasserhebung aus den Gruben verwendeten Dampfmaschienen in Bezug auf ihre Construction sind, so verschiedenartig sind auch die zur Anwendung kommenden *Dampfkessel*. Das in Verwendung kommende Brennmaterial, ob Steinkohlen oder Braunkohlen, wird hierbei die nächste Entscheidung abgeben. Einfache cylindrische Kessel kommen nur höchstens in dem Falle vor, wo das zu entwickelnde Dampfquantum ein geringes ist, wie dies bei kleineren Fördermaschinen stattfindet. Die zum Betriebe von Wasserhaltungsmaschinen dienenden Kessel, erhalten entweder ein oder zwei durchgehende Feuerrohre, oder es werden mit ihnen noch besondere Siederohre verbunden. In den Kesseln mit durchgehendem Feuerrohr findet eine gleichmäßige Absetzung des Kesselsteins statt, dagegen ist dessen Beseitigung wegen des geringen Abstandes zwischen dem Feuerrohr und dem Kesselboden mit vielen Schwierigkeiten verbunden, weshalb derartige Kessel nur bei dem Vorhandensein von möglichst reinen Speisewasser zu wählen sind.

Die Frage, ob *Planroste* oder *Treppenroste* für die Feuerung vortheilhafter ist, hängt ebenfalls von dem Brennmaterial ab. Treppenroste gewähren den Vortheil, daß auf ihnen die schlechtesten Kohlensorten und oft ganz unverkäufliche Haufwerke nutzbar gemacht und verwendet werden können.

Andere Motoren bei der Grubenwasserhaltung, namentlich bei den Erzgruben, sind die hydraulischen Maschinen: Wassersäulenmaschinen und Wasserräder.

Die Benutzung der *Wassersäulenmaschinen*, deren wichtigstes Stück das *Kolbensystem* ist, beschränkt sich nicht allein auf die Hebung der Grubenwasser, man kann sie auch zur Förderung und zur Wetterhaltung anwenden. Eine geniale Ausführung derselben findet man bei den Salinen zu Reichenhall und Berchtesgaden, wo die Soole durch 9 Wassersäulenmaschinen und 5 Wasserräder 1035 Meter hoch in 14 Abtheilungen gehoben wird. Sie können einfach und auch doppelt wirkend vorgerichtet werden, und finden vorzüglich bei hohen Gefällen von mindestens 20 Meter und bei kleinen oder mäßigen Aufschlagewassern ihre Anwendung. Sie lassen sich nicht allein zur Erzeugung von auf- und niederoder hin- und hergehenden, sondern auch zur Hervorrufung von stetig rotirenden Bewegungen anwenden. Um eine stetige Rotationsbewegung zu erhalten, wendet man eine zweicylindrige Wassersäulenmaschine mit doppelt wirkenden Kolben an und läßt dieselben mittels zweier um einen Quadranten von einander abstehenden Kurbelmechanismen auf eine gemeinschaftliche Schwungradwelle wirken. Die Einrichtung einer Wassersäulenmaschine kann stets sehr einfach ausfallen, weil dieselbe schon diejenige Bewegung unmittelbar darbietet, welche man zur Bewegung der Pumpen nöthig hat. Man kann die

Digitized by Google

Kolbenstange durch eine Stopfbüchse in der Basis des Treibecylinders gehen lassen und unterhalb desselben das Schachtgestänge anschließen, oder man kann das obere Ende der Kolbenstange mit dem an der Außenfläche des Treibecylinders nahe vorbeigehenden Gestänge durch ein Laschenschloß verbinden. Will man den Treibecylinder nicht schief legen nach der Gestängerichtung, so kann man ein großes Kreuz anwenden, das Schachtgestänge an einen Arm desselben hängen und die Kolbenstange durch ein Gelenk mit dem anderen Arme verbinden. Sehr zweckmäßig ist die Anwendung von zwei einfach wirkenden und durch einen Balancier mit einander verbundenen Wassersäulenmaschinen, weil diese das Gegengewicht unnöthig machen, das bei einer einfachen Maschine stets angewendet werden muß, damit das Schachtgestänge nicht beschleunigt niedergeht. Ein wesentlicher Vortheil ist es, wenn man diesen Maschinen einen großen Hub gibt, insbesondere dann, wenn das Schachtgestänge sehr lang ist, weil bei diesem der Gefällverlust durch die Ausdehnung der Stangen und der Wasserverlust beim Oeffnen und Schließen der Ventile u. s. w. verhältnißmäßig kleiner ist, als bei Maschinen mit kleinerem Hube und mehr Spielen.

Vortreffliche Wassersäulenmaschinen sind: auf der Grube Centrum bei Düren, welche ein Wassergefälle von nur 15 Meter Höhe nutzbar macht, und daher ein Treibecylinder die ungewöhnliche große Weite von 1,5 Meter besitzt. — Auf dem Mansfelder Kupferschieferrevieren, und zwar auf dem 21. Lichtloche des Schlüsselstolles fördert ein doppelt wirkender Wassersäulengöpel mit zwei Kraftcylindern aus 130 Meter Teufe. Eine zweite Maschine dieser Art ist bei dem Wassermannschachte des Schaafbreitenreviers unter Tage zur Förderung aus dem flachen Gesenk aufgestellt; die Kraftwasser entnimmt die Maschine aus dem hinter der wasserdichten Zimmerung des genannten Schachtes befindlichen wasserreichen Gebirge; dieselben werden dem Steuerkolben durch ein gußeisernes Rohr von 60 Meter wirksamer Druckhöhe zugeführt. — Bei den Maschinen auf dem Silbersegener Schachte zu Klausthal ist das für eine Maschine disponible Triebwasser = 1,5 Kubikmeter, die Höhe des Falls oder der Wassersäule = 236,8 Meter. — Zu Laufenthal bei Zellerfeld am Oberharz ist eine Wassersäulenmaschine angelegt, bei welcher der Treibecylinder nebst seinem Kolben, um für das 120 Meter lange Gestänge den Wasserbalancier zu bilden, 23 Meter unter der Stollensohle, bis zu welchem das Gefälle bis zum Einschlagspunkte 104 Meter beträgt, steht.

Die Radmaschinen oder sogen. Wasserräder (Radkünste), sind entweder verticale oder horizontale Wasserräder. Letztere werden auch gewöhnlich Turbinen genannt. Die Radkünste oder Kunstgezeuge im engeren Sinne, und zwar vorzüglich die oberschlächtigen, wurden früher sehr häufig beim Bergbau angewendet. Man unterscheidet hier Kunstgezeuge mit und Kunstgezeuge ohne Vorgelege. Bei den ersteren hängt das Rad im Liegenden und rechtwinkelig gegen das Streichen des Schachtes, und es gehen zwei Korbstangen von den Krummzapfen des Rades nach den zwei über dem Schachte liegenden Kunstkreuzen. Bei Kunstgezeugen ohne Vorgelege liegt die Radebene zwar ebenfalls rechtwinkelig gegen das Streichen des Schachtes, es hängt aber das Rad unmittelbar über der Schachtöffnung und entbehrt der Kreuze. Diese einfachere Einrichtung kann jedoch nur gebraucht werden, wenn der Schacht nicht zum Wasserheben gebraucht wird.

Die Turbinen (horizontale Wasserräder) werden vorzüglich bei mittleren und kleineren Gefällen und variablen Wasserständen mit Vortheil zur Wasserhebung angewendet, weil sie unter Wasser umgehen können. Die Schaufeln, auf welche das Wasser entweder von innen nach außen (radical), oder von oben nach unten (vertical) wirkt, sind gekrümmt. Um die Wirkung dieser Räder möglichst zu erhöhen, muß das Wasser indem es die Schaufeln verläßt, seiner ganzen Geschwindigkeit soviel als möglich beraubt sein, und muß daher das Verhältniß der Geschwindigkeit des Rades und des Wassers und die Construction der Schaufeln so gewählt werden, daß dieses Ziel so nahe wie möglich erreicht wird, die sämmtlichen beweglichen Maschinentheile sind theils aus Guß-, theils aus Schmiedeeisen gefertigt.

Grubenrisse.

Um ein deutliches Bild von einem Bergwerke zu erhalten, ist in der Regel die Darstellung der Erdoberfläche, unter welcher gebaut wird, und der Bauvorrichtungen unter derselben, also der Gruben selbst, erforderlich. Diese bildlichen Darstellungen der Gruben nennt man Grubenrisse, Grubenbilder, ohne welche ein planmäßiger Betrieb aller Grubenbauten, namentlich solcher von großer Ausdehnung, gar nicht denkbar ist. Alle Verhältnisse einer Grube müssen also auf einen solchen Grubenrisse dargestellt sein, auf demselben allein kann man den Zusammenhang der einzelnen Theile eines Grubenbaues erkennen. Daher machen auch die Berggesetze den Grubeneigenthümern die Herstellung und Instandhaltung solcher Risse zur besonderen Pflicht, und schreiben vor, daß dieselben durch die vom Staate angestellten oder concessionirten Markscheiden aufgenommen und angefertigt werden.

Mit einander markscheidende Gruben heißt daher so viel, als an einander grenzende Gruben.

Die Risse bestehen in der Tagesituation (Situationsplan), welche die über Tage bestimmten Grenzen (als: Landstraßen, Wege, Flüsse, Bäche, Aecker, Wiesen, Wald, Häuser, Halden, Berge u. s. w.) des Gruben- oder Bergwerkseigenthums angeben. Daher der Name Markscheide, von den alten deutschen Wörtern Mark (Grenze) und scheiden (theilen), die Grenze oder Markscheide einer Grube, eines Bergwerkseigenthums bestimmen, was über Tage durch feste Zeichen (Lochsteine) angegeben wird. Die Vermarkung eines Grubenfeldes (die Verlochsteinung) ist also eine von den Gesetzen vorgeschriebene äußere Kenntlichmachung der Grubenfeldgrenzen und setzt eine wirkliche Vermessung

Digitized by Google

des Grubenfeldes voraus. In der Grube geschah dieses in früheren Zeiten durch das Einhauen sogen. Erb- oder Markscheidenkuffen, was aber nur möglich war, so weit entsprechende Raumzugänge durch Grubenbaue bereits vorhanden waren, zur Bestimmung wichtiger Punkte in der Grube sollte überhaupt nur eine gewisse Grenze bezeichnet werden.

Bei der Feldesvermessung über Tage werden nächst dem Inhalte der Verleihungsurkunde lediglich die Regeln zum Anhalten genommen, welche die Marscheide- und Feldmeßkunst an die Hand gibt. Ein verlochsteintes Feld kann übrigens, sobald nicht wohlerworbene Rechte Anderer verletzt werden, wiederholt vermessen, die Fundgrube kann ganz oder theilweise auf die eine oder die andere Seite des Fundschachtes gelegt werden, weshalb zur fortlaufenden bildlichen Uebersicht über alles freie und verliehene Feld Verleihkarten gehalten werden.

Die Darstellung ganzer Gegenden geschieht durch Revierkarten, bei denen die Gegenstände nach ihrer horizontalen Lage, so wie sie uns unter einem gewissen Gesichtspunkte, aus der Höhe genommen, erscheinen, aufgetragen und durch Auszeichnung und Schatten und Licht in ihren verschiedenen Formen und Erhabenheiten vorgestellt werden.

Die Darstellung der Grubenbaue selbst, die Auszeichnung der Gegenstände unter Tage, als: der Schächte, Stollen, Strecken, der Rücken und Sprünge, des Einfallens der Gänge, Flötze, des Ausgehens der Flötze, des abgebauten Feldes u. s. w., geschieht durch den Grundriß oder den Grubenriß, die horizontale Projection aller Theile einer Grube. Die Aufnahme ist um so schwieriger, als sie in dunklen, oft niedrigen und schwer zu befahrenen Strecken geschehen muß. Die Regeln hiezu lehrt die unterirdische Meßkunst, das bergmännische Vermessen, Markscheidekunst genannt, durch deren Hilfe allein ein treues Bild oder eine graphische Darstellung aller der unterirdischen Baue, deren Ganzes das, was man eine Grube nennt, bildet, zu erlangen ist. So zeigen z. B. die meisten englischen und auch viele deutsche Steinkohlenbaue die regelmäßigsten Pläne, während die meisten französischen und belgischen im allgemeinen auf Grundrissen ein sehr unregelmäßiges Ansehen haben. Dieser Unterschied ist eine Folge der vielen Rücken und Verwerfungen, welche die Grubenfelder beschränken und die Flötze oft der Art durchsetzen, daß ein großer Theil ihrer Oberflächen unbauwürdig ist, was durch gekrümmte Strecken bestimmt werden müßte.

Nur durch die Markscheidekunst kann man erfahren, in welcher Teufe man mit einem Schacht ein Flötz oder einen Gang, deren Fallen man kennt, durchsinkt; wie groß die Strecke sei, auf welcher man eine Gebirgsmasse zu durchfahren habe, um von einem Punkte zu dem anderen zu gelangen; welches die Lage irgend eines Baues unter Tage, in Beziehung auf ein Gebäude, eine Quelle, einen Strom, eine Straße oder irgend einen anderen Gegenstand über Tage sei, und in welcher seigeren Teufe man sich unter diesen verschiedenen Gegenständen befinde; wie viel das Ansteigen eines Stollens von außen ab betragen müsse, um damit den tiefsten Punkt der Baue zu erreichen, und ihnen Wasserlosung zu verschaffen; wie man die Dauer eines ausgerichteten Feldes berechnen müsse; in welcher Richtung man vorgehen müsse, um Wetterlosung, dann in Falle eines Unglücks, um Hilfe zu schaffen. Man kann aber zur Lösung aller dieser und vieler anderer Aufgaben nur gelangen mit Hilfe der Geometrie und Trigonometrie, weil die Erfahrung zeigt, daß selbst der tägliche Aufenthalt in einer Grube und die vollkommene Kenntniß ihrer Baue nicht hinreichend sind, ein genaues Bild ihrer Lage, in Beziehung auf die Erdoberfläche, zu geben.

Ein vollständiger und genauer Grubenriß gibt die sicherste und wohlfeilste Weise an, die Grubenbaue mit Sorgfalt zu führen, sobald er mit dem Vorrücken der Baue stets nachgetragen wird, und der Compaß, der Grabbogen und die Meßkette (zusammen Schienzeug genannt) sind die Mittel, die Längen und Winkel in der Grube abzunehmen und auf das Papier zu übertragen, und damit in dem Maße fortzuschreiten, als der Betrieb vorrückt.

Um eine allseitige Ansicht zu bewirken, hat man außer dem Grundrisse noch einige andere Bilder, welche die Gegenstände der Grubenbaue in anderer als blos wagerechter Ausdehnung zeigen, damit ein genauer Begriff von einer Grube erhalten wird.

Hierher gehören: ein Durchschnitt oder Seigerriß, bei dem angenommen ist, daß das Gebirge senkrecht durchschnitten worden sei, der also die seigere (verticale) Entfernung und Ausdehnung der Gegenstände vorstellt. Statt daß beim Grundriß die gemessenen Linien auf eine wagerechte Fläche reducirt werden, werden solche bei dem Seigerrisse auf eine senkrechte reducirt.

Den Seigerrissen seht nahe stehen die Profile oder durchschnittlichen Risse, welche die Ausdehnung und Entfernung des Gebirges und der Baue in einer wirklichen senkrechten Fläche darstellen. Diese Fläche wird als der Durchschnitt des Gebirges und der Grubenbaue angesehen. Die Profile heißen Querprofile, wenn die seigere Durchschnittsebene einen rechten Winkel mit dem Streichen der Lagerstätten und der Schichten bildet; sie heißen aber Längenprofile, wenn die Durchschnittsebene dem Streichen parallel geht. Profile werden gewöhnlich nach anderen Rissen, in der Regel nach Grundrissen, unter der Voraussetzung bestimmter Durchschnittslinien angefertigt (gelegt).

Flache Risse stellen die Entfernung und Ausdehnung der Gegenstände in derjenigen geneigten Ebene vor, welche die Gebirgslagen durch ihren Fallwinkel ergeben. Sie gehen der Ebene der Lagerstätte parallel, und sind daher nur für plattenförmige Lagerstätten mit regelmäßigem Streichen und Fallen, und stets nur zur Darstellung der Grubenbaue in einer solchen Lagerstätte anwendbar, während Grund- und Seigerrisse dieser Beschränkung nicht unterworfen sind.

Bei den Grundrissen wird jede Hauptsohle durch eine eigene Farbe angegeben, und auch die Strecken jeder Sohle werden mit dieser Farbe bezeichnet. Taubes

Digitized by Google

Feld, Verdrückungen, einliegende Keile vom Nebengestein bei Gängen, bleiben weiß und werden an der Grenze mit etwas nach innen zu verwaschener Tusche belegt, um sie vom bauwürdigen, oder abgebauten Felde zu unterscheiden. Das Einfallen der Gänge, Flöze u. s. w. wird mit einem kleinen Pfeil angedeutet, dessen Spitze die Weltgegend bezeichnet; die Grade des Einfallens werden beigeschrieben.

Alle diese Abbildungen der Gegenstände und Entfernungen sowol auf als unter der Oberfläche der Erde liefert der Markscheider; er fertigt die Grubenrisse an, die bei allen Grubenbauten ganz unentbehrlich und von dem höchsten Nutzen sind. Durch sie allein wird es möglich, Arbeiten nicht über die Grenzen der Concession (des gemutheten und verliehenen Feldes) hinaus auszudehnen, um Streitigkeiten mit den Nachbarn zu vermeiden. Auch gibt es in vielen Gruben einzelne Punkte, von denen der Bergmann, um Gefahren zu vermeiden, sich entfernt halten muß. Endlich handelt es sich oft darum, im Voraus einen Punkt zu bestimmen, der durch einen Schacht oder eine Strecke erreicht werden soll. Nur ein genauer und sorgfältiger Grubenriß schützt häufig vor großen Verlusten. Da die Grube aus engen und von einander abgesonderten Räumen besteht, die sämmtlich einzeln aufgenommen, deren Form und Lage zu einander auf einen Plan aufgetragen werden müssen, so ist die Aufnahme eines Grubenrisses nicht selten mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Instrumente, deren man sich zu den markscheiderischen Vermessungen und Zeichnungen bedient, sind von den gewöhnlichen Feldinstrumenten insofern verschieden, als bei ihrer Verfertigung der Mangel an Raum und Aussicht berücksichtigt wurde. Zunächst muß man zu dem Compasse seine Zuflucht nehmen. Bei dem Bergbau sind gewöhnlich zwei Arten in Gebrauch, als:

der Gruben- oder Hand-, auch Taschencompaß, welcher der stete Begleiter des Bergmanns ist und die Form einer größeren Taschenuhr hat. An dem ganz flachen Boden ist ein bewegliches Blättchen angebracht, welches so vorgeschoben werden kann, daß seine eine Kante mit der Linie, die von Nord nach Süd gezogen wird, parallel ist. Zur Bestimmung des Streichens hält man die zwölfte Stundenlinie des Compasses über, oder parallel zu der nach dem Streichen gespannten Schnur und zugleich so, daß der Stundenring horizontal liegt, und liest in dieser Lage an der Nordspitze der Nadel das Streichen ab. Der Taschencompaß hat übrigens dieselbe Einrichtung wie der folgende:

Der Markscheidecompaß, der aus dem Hängecompaß und aus dem Zulegecompaß besteht. Das Gehäuse des Compasses ist eine runde, ziemlich flache, messingene Büchse; über den Boden ist der matt versilberte Stundenring angebracht, der in zweimal zwölf Stunden, und die Stunde in acht Achtel getheilt ist. Eine Stunde ist demnach 15° und ein Achtel = 1° 52,5'. Durch zwei senkrecht schneidende Linien zerfällt der Compaß in vier Quadranten, die Enden dieser Linien sind mit Süd und Nord, und mit Ost und West bezeichnet. Der Beobachter muß den Compaß so halten, daß die Nordlinie parallel der Streichungslinie ist, welche man abnehmen will, und zwar der Nordpunkt am entfernteren, der Südpunkt am nächsten. O. ist dann links, und W. rechts. Bei den Nord- und Südpunkten stehen die Zahlen 12, bei den Ost- und Westpunkten die Zahlen 6. Hält man nun den Compaß so, wie eben bemerkt worden, dann liefet man von Norden ab links die Zahlen 1 bis 12 R., woraus folgt, daß ein Durchmesser ein von einer gleichnamigen Zahl zur anderen gezogene Linie ist. Der Grund, warum die Weltgegenden West und Ost in Beziehung auf Norden umgekehrt stehen, und warum die Stunden von R. 12 aus von der Rechten zur Linken geschrieben sind, wird aus dem Gebrauche dargethan. Will man z. B. die Streichungslinie eines Lagers, Flötzes oder Ganges abnehmen, so muß man den Compaß so anlegen und anhängen, daß die Nordlinie dem Hangenden oder Liegenden parallel ist. Man bemerkt alsdann: auf welche Stunde und welches Achtel die Magnetnadel zeigt, und in welchem halben Kreise, rechts oder links von der Linie NS. die Nordspitze stehen geblieben ist. Zeigt z. B. die Nadel auf Stunde 3, und hat sich die Nordspitze von R. nach O. bewegt, so drückt sich der Beobachter so aus: das Flötz oder der Gang streiche Stunde 3, in dem mit O. bezeichneten Halbkreise.

Auf diese Weise kann jede Streichungslinie gemessen werden, und ist es mittels der verkehrt aufgetragenen Weltgegenden hinreichend, auf dem Stundenringe (Limbus) des Compasses die Zeichen zu bemerken, welche die Magnetnadel angibt, um daraus die Lage der Nordlinie und die zu bestimmende Streichungslinie zu folgern. Die Magnetnadel ist die eigentliche Nordlinie, obwol die Linie 12 bis 12 deren Zeichen hat. Demnach drückt auch die Stunde, welche die Magnetnadel zeigt, nicht die Richtung des magnetischen Meridians, sondern lediglich die Größe des Winkels aus, welchen die gesuchte Streichungslinie mit diesem Meridiane macht. Man wird aber einsehen, daß der Werth des Winkels zu beiden Seiten der Linie NS. gleich sei, man zähle von S. oder von R. aus, weshalb die Versetzung der Weltgegenden und Stunden nur der Bequemlichkeit wegen bei der Beobachtung geschieht.

Das mit dem Compaß in Anwendung kommende Hängezeug besteht aus zwei messingenen Ringen, die genau unter einem rechten Winkel mit einander verbunden sein müssen. Der eine, welcher oben zwei Haken hat, wird der Hängering, der andere der Compaßkranz genannt. Zur Vorrichtung der Meßoperation selbst (zum Ziehen) dienen Meßketten aus dünnem Messingdraht oder statt deren Hanfschnüre (Vorziehschnüre) und besondere Meßstäbe (Lachterstäbe), und mindestens zwei Gestelle (Böcke, Stative, Ziehschemel, oder auch Markscheidenböcke genannt) nebst einem Paar Pfriemen, mittels welchen die Meßkette oder Schnur innerhalb des aufzunehmenden (zu Risse zu bringenden) Grubenbaues in bestimmter, möglichst gleichbleibender Länge ausgespannt wird. Will man z. B. die Richtung einer Strecke abnehmen, so spannt man die Kette scharf an und hängt

Digitized by Google

den Compaß daran auf. Die Abweichung der Magnetnadel mit der Nordlinie des Compasses verglichen, wird das Streichen der Strecke (die Richtung, die Stunde) angeben. So wird die Flächenrichtung bestimmt.

Die Fallrichtung anzugeben geschieht durch den Gradbogen. Dieser ist ein aus Messing geschnittener Halbkreis, woran in gleichen Abständen am Durchmesser zwei Haken angebracht sind. Der eine und der andere Quadrant ist von 0 aufwärts in 90 Grade, jeder Grad in zwei Hälften, jede Hälfte in 3 Theile getheilt. Es enthält also die engste Eintheilung 10 Minuten. Aus dem Mittelpunkte des Gradbogens hängt ein an einem sehr feinem, biegsamen Faden, oder an einem Menschenhaar angehängtes, kleines Loth herab, sodaß der Faden oder das Haar am Rande des Bogens die Grade angibt. Mittels der an den beiden Endpunkten des Durchmessers von dem Gradbogen angebrachten Haken wird derselbe an einer ausgespannten Schnur aufgehangen, und der durch die Punkte 90, 90 gehende Durchmesser des Gradbogens wird mit der Are der angespannten Schnur genau parallel gestellt. Man kann hierauf die Neigung gegen den Horizont (den Fallwinkel, das Fallen) ablesen.

Im Allgemeinen nennt der Bergmann einen Zug thun oder verrichten, eine Grube abmessen, (verziehen, auch abziehen genannt), was sowol über Tage (Tagezug), als auch unter Tage (Grubenzug) geschieht. Die Darstellung der verrichteten Züge durch eine Zeichnung im verkleinertem (verjüngtem) Maßstabe heißt die Zulage. Um nämlich die mit dem Compasse im Hängezeuge abgenommene Streichungslinie als Riß aufzutragen, befestigt man die Compaßbüchse in dem Zulageinstrument, das ein Rechteck von Messing ist, welches bei dem Auftragen (bei der Zulage) der Züge als Lineal gebraucht werden kann. Die Handlung zur Anfertigung eines Risses nennt man das Zulegen. Alle Stationen, so wie man sie in der Grube gemacht hat, werden auf das Papier getragen. Das Zulegeinstrument wird dabei so aufgesetzt, daß die lange Seite desselben und folglich auch die Linie NS. vollkommen mit dem einen Rande des Papiers parallel ist. Den Compaß bringt man genau in dieselbe Lage, die er in der Grube bei jeder Station gehabt hat. Weicht die Richtung der zweiten Station von der ersten nur wenig ab, so muß man den Compaß sehr behutsam drehen, damit die Nadel nicht zu viel bewegt werde und leicht auf dem bestimmten Punkte stehen bleibe. Ist dies geschehen, so zieht man von dem Endpunkte der ersten Station an eine Linie und steckt auf derselben mit dem Zirkel die Länge der zweiten Station ab. Auf diese Weise erhält man nach und nach das Streichen, die Länge und die genaue Gestalt der rechten Seite eines Stollens oder einer Strecke, auf welcher man den Zug verrichtet hat. Hat man auf diese Weise Stollen- und Feld- oder Grund- und Mittelstrecken zugelegt, so trägt man auch die übrigen Hilfsbaue und Abbaue auf dem Risse ein, und erhält einen genauen Grundriß, oder eine horizontale Projection von allen Theilen einer Grube.

Durch diesen Theil des Grubenrisses erkennt man aber weder die Teufe der Schachte, noch das Fallen der Strecken, noch die Entfernung zwischen zwei Sohlen. Alles liegt auf einem solchen Grundrisse in gleicher Ebene (söhlig), und man bedarf daher noch eines anderen Risses um einen genauen Begriff von einer Grube zu erhalten.

Diesen zweiten Theil des Grubenrisses bildet ein Durchschnitt oder ein Seigerriß, bei dem angenommen ist, daß die feste Ebene im Raume senkrecht durchschnitten worden sei. (seiger steht), weshalb man die verschiedenen Baue, welche das Gebirge enthält, übersehen kann. Hat man die Teufe des Schachtes, das Steigen und Fallen der Strecken in dem Winkelbuche genau notirt und den Grundriß genau gezeichnet, so läßt sich der Seigerriß leicht auftragen. Man braucht nur am Ende den im Grundrisse zugelegten Strecken senkrechte Linien und dem Schachte die Teufe zu geben, die man durch die Messung gefunden hat. Um einen vollständigen Begriff von den Bauen zu erhalten, macht man auch zwei Seigerrisse, den einen nach dem Streichen, den andern nach dem Fallen, und wenn der darzustellenden Baue sehr viele sind und die abzubauende Lagerstätte Unregelmäßigkeiten zeigt, so ist man nicht selten genöthigt, von jeder Sohle einen besonderen Grundriß zu zeichnen. Die Namen und die Farben, welche man auf Grund- und Seigerriß gleich macht, erleichtern das Verständniß.

Das hier vielfach gebrauchte Wort seiger ist mit vertical, und das Wort söhlig mit horizontal gleichbedeutend, hiernach sind die mehrfach vorkommenden Ausdrücke: seigere Linie oder Seigerlinie, seigere Ebene, seigerer Winkel, seigertiefe oder Seigerteufe, seigere Projection oder Seigerriß; ferner: söhlige Linie, söhlige Ebene, söhliger Winkel, söhlige Projection oder Grundriß für sich klar. Jede schiefe (gegen den Horizont geneigte) Gerade oder Ebene wird eine flache oder tonnlägige Linie oder Ebene genannt.

Bei allen Observationen in der Grube oder zu einem Markscheidezug müssen eiserne Instrumente, welche die Magnetnadel irritiren vermieden werden. Auf einem Stollen oder einer Strecke, die viele Krümmungen hat, muß man viele Stationen machen, d. h. den Compaß öfter observiren, um die verschiedenen Winkel zu erlangen. Hat der Bau nur wenige Krümmungen, so mißt man mit der Kette von einer bis zur anderen und observirt den Compaß bei jeder, macht also nur wenige Stationen. Ist z. B. aber der Stollen in ganz gerader Linie betrieben, und kann man ein Licht vor dem Orte und das Tageslicht im Mundloche beobachten, so visirt man mit einem Diopterlineal nach beiden Punkten, und braucht daher nur eine Compaßbeobachtung zu machen.

Bei jeder Station notirt der Markscheider die Stunden- oder Gradzahl, bei welcher die Nordspitze der Magnetnadel stehen bleibt, und die Länge der Station, d. h. er trägt die Züge in eine Tabelle richtig ein, welche Winkelbuch genannt wird. Dieses Winkelbuch hat gewöhnlich folgende Rubriken: 1) die Zeit, zu welcher der Gruben-

Digitized by Google

zug verrichtet worden ist, der Name der Grube und der Zweck des Zuges; 2) der Anhaltepunkt; 3) die mit der Meßkette gemessene Seigerteufe zwischen der Sohle und dem Anhaltepunkte des Zuges; 4) die Größe der flachen Schnur, mit der Meßkette gemessen; 5) das Steigen oder Fallen der flachen Schnur, mittels des Gradbogens gemessen; 6) das Streichen der flachen Schnur, mittels des Compasses gemessen; endlich 7) die etwa noch nöthigen Bemerkungen, welche sich auf alle bemerkenswerthe Punkte, die angetroffen werden, wie z. B. Querschläge, eine Quelle, die Veränderung des Gebirgsgesteins u. s. w., beziehen.

In der Regel werden zunächst die Hauptstellen, die Grund- oder Feldstrecken ganz abgezogen (zugelegt), die ganze Arbeit geprüft (den Gegenzug thun), und darauf die Querschläge und andere Baue abgezogen. Alle diese kleinen Baue, deren Stelle man beim Abziehen des Stollens oder der Hauptstrecke nur blos bemerkt hat, sind vortreffliche Mittel, um sich von der Richtigkeit des Hauptzuges zu überzeugen, besonders wenn man von dem Stollen oder der Strecke wieder anfängt, und wenn man die Entfernung zwischen zweien dieser Baue von neuem mißt. Man darf hierbei die Seite des Stollens oder der Strecke, die man einmal gewählt hat, nicht verwechseln; denn ohne diese Gleichförmigkeit würde man kein richtiges Bild von den Bauen erhalten.

Um das Fallen der Baue zu messen, bedient man sich zweierlei Verfahrungsarten. Die erste und einfachste ist folgende: Man nimmt zwei Maßstäbe, von denen der eine halb so lang als der andere ist, stellt ersteren genau senkrecht und legt den anderen genau horizontal. Auf den horizontalen Stab stellt man eine Setzwage, und schiebt ihn an dem senkrechten so lange hinauf oder herunter, bis er vollkommen horizontal liegt. Man bemerkt darauf die Höhe, welche dann auch das Steigen oder Fallen eines Baues, eines Gebirges u. s. w. angibt. Die zweite Methode besteht in der Anwendung des Gradbogens, der an die ausgespannte Schnur oder Kette gehangen wird. Der Grad, welchen der Faden oder das Haar angibt, ist der Grad des Fallwinkels.

Bei Aufnahme einer Grube fallen leicht Irrthümer vor, die theils durch das Instrument selbst veranlaßt werden, theils aber auch durch die Art und Weise, wie dasselbe gehandhabt wird. Während des Zulegens nämlich beobachtet man stets dieselbe, und zwar gewöhnlich die Nordspitze der Magnetnadel und kehrt, ebenso, wie während des Ziehens geschehen ist, die Weltgegend „Nord" am Stundenring des Compaß nach der Seite, wohin die Messung weiter schreitet. Die zuerst bemerkte magnetische Mittagslinie dient einestheils, bei wiederholtem Anlegen der Zulegeplatte, zur Controle der unverrückt gebliebenen Lage des Papiers, andertheils zur Orientirung des Blattes, wenn später eine andere Messung darauf verzeichnet werden soll. Da aber die magnetische Declination nicht allein nach den verschiedenen Breitegraden abweicht, sondern auch nach Jahres- und Tageszeiten schwankt, sich mit den Jahren ändert, so muß man über Tage einen Meridian ziehen und denselben in der Grube ebenfalls bezeichen. Es liegt ferner eine gewisse Schwierigkeit darin, die oscillirende Magnetnadel bei dem schwachen Grubenlichte und in unbequemer Stellung gehörig zu erkennen; daher man denn auch bei den genauesten Arbeiten nur $^1/_4$ Grad nicht berücksichtigen kann. Ein Grubenriß, welcher in gewöhnlicher Art, nach den observirten Streichungen eines Zugs mit dem Compasse zugelegt und periodisch nachgetragen wird, darf daher keine Ansprüche auf scharfe Genauigkeit machen. Denn wenn auch diejenigen Theile, welche durch einen einzelnen Zug gleichzeitig aufgenommen sind, in sich gegen einander so richtig liegen, als es die Genauigkeit der Observationen zuläßt, so können doch diejenigen Theile, welche durch verschiedene Züge zu verschiedenen Zeiten aufgenommen sind, unmöglich richtig gegen einander verzeichnet werden, wenn sich in der Zwischenzeit die Abweichung der Magnetnadel geändert hat, bei der Zulage aber auf diese Veränderung nicht Rücksicht genommen wird.

Angenommen zwei gerade Linien, welche in Folge verschiedener Züge auf den Riß zu bringen wären, differirten in ihren Richtungen um den Winkel a, so werden sie auf dem Risse, wenn in der Zwischenzeit beider Züge die Magnetabweichung um den Winkel b ab- oder zugenommen hat, den Winkel a + b mit einander machen. Es ist daher kein Wunder, wenn Risse, welche längere Zeit im Gebrauche und periodisch nachgetragen sind, sich sehr fehlerhaft zeigen. Man wird dies am besten gewahr, wenn sich Grubenbaue nach und nach einander nähern, welche von verschiedenen Punkten aus gegangen sind, wo es sich denn öfter trifft, daß sie einander erreichen, während der Riß sie noch in ziemlicher Entfernung darstellt; oder daß sie auf dem Risse über einander zu greifen scheinen, während sie in der Wirklichkeit noch ziemlich entfernt von einander sind.

Man pflegt zwar noch verschiedene andere Gründe für die Unrichtigkeit solcher Risse anzuführen, z. B. die Ausdehnung oder Zusammenziehung des Papiers, und diese mag allerdings nicht ohne Einfluß sein; unmöglich kann diese aber dem der unausbleiblich eintretenden Veränderung der Magnetabweichung gleichkommen, wenn ein Riß zehn bis zwölf Jahre und darüber im Gebrauch bleibt, oder auch nur auf Markscheiderzüge gegründet ist, welche so weit auseinander fallen.

Man suche z. B. aus älteren Winkelbüchern zwei Züge aus, welche mehrere Jahre nach einander durch ein und dasselbe möglichst lange Ort verrichtet sind und lege dieselben von einem gemeinschaftlichen Punkte aus auf demselben Blatte zu. Bald genug wird man dann mit dem zweiten Zuge über die Grenzen der Ortsdimensionen des ersten Zuges hinauskommen und um so weiter, je länger die Oerter und je größer die Zwischenzeiten der Züge sind. Dann muß aber nothwendig etwas anderes Schuld sein, als die Veränderung des Papiers, welches man nicht aus der anfänglichen Lage entfernt hat.

Das einzige Mittel, welches oft empfohlen wird, ist die Reduction der Streichungen aller einzelnen observirten Winkel; allein das ist ziemlich zeitraubend und

Digitized by Google

und bei Specialzulagen für wichtige Züge, wonach Durchschläge, Ortspunkte u. s. w. anzugeben sind, nicht einmal zweckmäßig, weil dann bei der Zulage die Theilungsfehler des Instruments nachtheiliger einwirken, als bei der Zulage nach den observirten Streichungen. Man wird aber leicht einsehen, daß es dieser zahlreichen Reductionen nicht bedarf, um deren eigentlichen Zweck zu erreichen, wenn man erwägt, daß es für jeden einzelnen Zug eine beständige Größe ist, welche man den observirten Streichungen zu- oder abrechnen muß, um die reducirten Streichungen zu erhalten, und daß das Streichen derjenigen geraden Linie, welche die Endpunkte des Zuges mit einander verbindet — auf welche es in der Regel hauptsächlich nur ankommt — gerade um dieselbe Größe zu- oder abnimmt, wie das Streichen der einzelnen Schnuren, daß also, wenn man den Zug nach den observirten Streichungen zulegt oder berechnet, das Resultat durch eine einzige Addition oder Subtraction auf die Richtung gegen die wahre Mittagslinie reducirt werden kann.

Bei der Nachtragung der Risse aber kann man den nachtheiligen Einfluß der veränderten Abweichung der Magnetnabel leicht unschädlich machen, wenn man auf denselben nicht die (veränderliche) magnetische, sondern die (unveränderliche) wahre Mittagslinie verzeichnet und vor oder nach (besser noch, vor und nach) jedem einzelnen Zuge, das Streichen der an irgend einem bequemen Orte gezogenen wahren Mittagslinie, d. h. die Abweichung dieser gegen die magnetische Mittagslinie, oder die umgekehrte Abweichung letzterer gegen erstere, abnimmt und endlich beim Zulegen dieses Zuges die Nordlinie des Risses auf jenes Streichen einspielen läßt. Alsdann bekommen alle einzelnen Winkel die richtige Lage gegen die wahre Mittagslinie, und da diese unveränderlich ist, so müssen auch die einzelnen Winkel verschiedene Züge die richtige Lage gegen einander erhalten.

Sollte die benutzte wahre Mittagslinie nicht ganz richtig gezogen sein, so wird dadurch der Riß doch nicht falsch, wenn die Linie selbst nur nicht verändert wird; denn im wesentlichen kommt es nur darauf an, alle Züge, aus denen der Riß zusammengestellt ist, auf irgend eine feste Linie zu reduciren; die wahre Mittagslinie verdient aber natürlich vor allen übrigen den Vorzug.

Für einzelne Reviere und größere Grubencomplexe hat man in neuester Zeit die Aufnahme und Feststellung von Hauptorientirungslinien zur Erhaltung der Richtigkeit der Grubenrisse eingeführt. Indem man das Streichen einer solchen im Bereiche des Zuges gelegenen Linie am Tage der Messung beobachtet und den ermittelten Streichwinkel bei der Zulage der Orientirung der Risse benutzt, entgeht man den Fehlern, welche sonst in den Schwankungen in der Declination der Magnetnabel herbeigeführt werden, und macht die Errichtung von Declinationen überflüssig, da es nun nicht mehr darauf ankommt, die absolute Größe der magnetischen Abweichung zu kennen.

In Gruben, wo Eisenerze gewonnen werden, welche die Eigenschaft besitzen, auf die Magnetnadel zu wirken, läßt sich der Compaß nicht gebrauchen; man wendet dort nicht selten die sogenannten Eisenscheiben an. Eine solche Eisenscheibe besteht aus einer runden Scheibe von Messing deren Limbus wie der des Compasses in Grade oder Stunden getheilt ist, nur mit dem Unterschiede daß im letzteren Falle West und Ost ihre gewöhnliche Lage haben. An der Are der Scheibe sind zwei Regeln befestigt und daran beweglich; die eine derselben ist auf der oberen Seite befindlich und hat die Länge eines Radius von der Scheibe; die andere, an der unteren Seite angebrachte, ist aber länger. Jedes von den drei Stücken bewegt sich allein um die gemeinschaftliche Are. Der größere Regel kann mittels zweier Schrauben an ein Bret befestigt werden; die Scheibe ebenfalls durch zwei Druckschrauben an die große Regel. An die kleine Regel wird das eine Ende der Kette gehängt. Das Streichen wird dann zuerst durch den Compaß bestimmt, und die Scheibe so gestellt, daß die kleine Regel dieselbe Stunde angibt wie der Compaß. Das andere Ende der Kette wird darauf an die kleine Regel einer zweiten Scheibe befestigt, und das Streichen mit dieser bestimmt. Da die erste Eisenscheibe nach dem Streichen des Hängecompasses orientirt wird, so wird beim Anspannen der zweiten Schnur die bewegliche Eisenscheibe gedreht, und der Zeiger gibt nun die Weltgegend, wohin die zweite flache Schnur sich streckt, sowie das Streichen derselben an, wonach nun wieder die zweite Eisenscheibe gestellt wird. Das Winkelbuch hat hierbei dieselbe Einrichtung, wie bei dem Zuge mit dem Compaß. Die Zulage geschieht mittels eines Transporteurs, der gleiche Theilung mit der Eisenscheibe hat.

Statt der in ihrer Anwendung unbequemen Eisenscheiben bedient man sich in den Fällen, wo der Compaß nicht genommen werden kann, auch wol des Meßtisches, auf welchen ein Bogen Papier, oder, wo es sehr naß ist, Rollenbier gespannt worden ist. Man verzeichnet auf demselben die Winkel, welche die horizontale Projection der auf einander folgenden Stationen bilden, durch Linien, statt sie durch Zahlen auszudrücken, und es ist dann nicht schwierig, die Winkel auf den eigentlichen Riß zu übertragen.

Ein weniger unbequemes Instrument als die Eisenscheiben und welches, da es ebenfalls keinen Compaß hat, denselben Zweck erfüllt, ist der unterirdische Winkelmesser. Das Instrument besteht aus einer runden Scheibe, die man mittels eines Niveau's horizontal und fest hinstellt, und deren Peripherie in Grade oder Stunden und Achtel getheilt ist. In der Are der Scheibe ist eine Regel beweglich, welche das Streichen angibt. Mit dieser Regel ist eine andere, senkrecht stehende Scheibe fest verbunden, die an ihrem unteren Theile abgestumpft ist, und die Gestalt von zwei Drittheilen des Kreises hat; sie ist auf jeder Seite in 121 Grade getheilt. Nebst zweien mit Haken versehenen Regeln dient sie dazu, die Neigungswinkel anzugeben. Wenn man daher von einem bekannten Streichen, welches mittels eines Compasses oder besser noch mittels eines durch einen der Hauptpunkte der Gruben gehenden Meridians bestimmt werden kann,

Digitized by Google

ausgeht, so kann man das Instrument mit Leichtigkeit nach jedem Orte richten und damit, ohne Hilfe des Compasses, jeden Grubenzug verrichten, zugleich auch das Fallen abnehmen. Bei allen Operationen ist es nur erforderlich, die Winkel des Instrumentes zu beobachten, die Längen der Stationen zu messen und die rechtwinklichen Dreiecke zu berechnen.

Die bisherigen Markscheiderzeuge sind in neuerer Zeit für den praktischen Gebrauch vielfach bemängelt worden; man hat mit Fernröhren versehenen Messinstrumenten (Theodoliten), die sich über Tage allerdings sehr bewährt haben, den Vorzug gegeben, um einen Grubenriß ebenso schnell als durch den Compaß und auch ebenso genau zu entwerfen. Für weite Grubenbaue, bei Abwesenheit von Wassern und sonst begünstigten Gegenden mögen die Theodoliten Ersatz bieten, während bei engen Grubenbauen die leichte Art der Handhabung und das bequeme Transportiren das alte Markscheiderzeug immer noch im Gebrauch ist. Der sogenannte Grubentheodolit unterscheidet sich übrigens von dem gewöhnlichen Theodoliten hauptsächlich nur dadurch, daß alle Bestandtheile von Messing und Rothguß sind. Diese Theodoliten sind gewöhnlich von kleinerer Gattung, das Fernrohr ist mit einem Illuminator versehen, und häufig befindet sich in der Mitte des Horizontalkreises auch eine Bouffole. Das Aufnehmen eines Zuges mit dem Theodoliten geschieht in neuester Zeit entweder statt der Eisenscheibe, oder überhaupt dann, wenn eine größere Genauigkeit erzielt werden soll. Bei dem Gebrauche desselben wählt man längs des zu verrichtenden Zuges mehrere Hauptpunkte, Eisen- oder Fixpunkte, in solchen Entfernungen, daß von einem zu dem anderen visirt werden kann.

Die schon vorhin erwähnte Eisenscheibe ist in neuerer Zeit wegen der damit verbundenen geringeren Genauigkeit wenig im Gebrauche, und kommt dafür der Theodolit mehr in Aufnahme. Der Compaß wird beim Messen des seigeren und des söhligen Winkels nur einmal, gewöhnlich in der Richtung der ersten Visur — und wenn hier die Nadel von Einflüssen nicht frei wäre, bei einem anderen, von Einwirkungen auf die Nadel freien Standpunkte — abgelesen, um die Magnetlinie auf der Karte angeben zu können.

Grubenhaushalt und Verwaltung.

Die älteren Berggesetze knüpften an die Erwerbung von Bergwerkseigenthum und an die Verwaltung desselben verschiedene Bedingungen. Das volle Eigenthum war, obgleich der Grubenbesitzer das Recht besaß, auf jede erlaubte Weise über die Substanz seines Eigenthums zu verfügen, doch in so weit beschränkt, als die Benutzung desselben durch Vorschriften über die Art und Weise, wie sie stattfinden soll, von den staatlichen Behörden festgestellt und von der Bergbehörde speciell controlirt, beaufsichtigt und geleitet wurde. Die Bergbehörde hatte hierdurch einen wesentlichen, umfassenden und durchgreifenden Einfluß über die Führung und Verwaltung des Grubenbetriebes und auf den Grubenhaushalt. Dieser Einfluß erstreckte sich nicht nur auf die Bestimmungen der Löhne der Grubenofficianten, Aufseher und Arbeiter und die Verwendung der letzteren, auf die Regulirung der Gedinge, die Controle über Anschaffung und Verwendung aller Grubenmaterialien, sondern es war selbst auch die Ausführung von Tagegebäuden und vieles Andere noch von der Ermächtigung der Bergbehörde abhängig gemacht. Von ihr überhaupt wurde die Controle über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben geführt, zu welchem Behufe die in Rechnung gestellten (angeschnittenen) Kosten und dazu gehörigen Belege in bestimmten Zeitabschnitten und Terminen, den sogenannten Anschnittsterminen) geprüft wurden. Die Grubenbesitzer mußten hierfür je nach Verhältniß der Quantität des gewonnenen Minerals, bald nach Verhältniß der Quantität des aus dem gewonnenen Mineral erzeugten Productes, bald nach Verhältniß des bei der Benutzung des Bergwerkseigenthums für den Besitzer desselben entspringenden Gewinnes jährliche Abgaben entrichten.

Diese Abgaben (Steuern), welche der Besitzer eines Bergwerkseigenthums von der Benutzung desselben zu entrichten hatte, waren in den verschiedenen deutschen Staaten ungemein verschieden und abweichend. Die vornehmlichste Bergwerksabgabe führte gewöhnlich den Namen des Zehnten, weil sie den zehnten Theil des gewonnenen Minerals, oder des daraus erzeugten Productes betrug. Der Zehnte wurde früher in Natur, später stets in baarem Gelde erhoben; er wurde als eine Rohertragsabgabe betrachtet. Gemildert wurde diese harte Abgabe dadurch, daß bei Gruben, welche nicht mit Gewinn bauten, ein Erlaß oder eine Verminderung erlangt werden konnte. Auch gestatteten einige Bergordnungen gesetzmäßig eine Befreiung von der Zehntentrichtung von mehreren Jahren, von der ersten Aufnahme einer Grube an gerechnet. Man nannte solche Jahre Freijahre. Um den Bergbau mehr zu begünstigen und in der natürlichen Billigkeit liegend, wurde später nur der halbe Zehnt oder Zwanzigste erhoben, auch diese Steuer von solchen Gruben, deren Betrieb noch Zuschüsse erforderte, nicht eingezogen.

In der österreichischen Monarchie wird diese Bergwerksabgabe an den Staat gewöhnlich Frohne, auch Urbar genannt, und diese entfallende Bergwerksfrohne wird nach einem mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Grube zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet. Lastet die Frohnpflicht ursprünglich auf den Gruben, ist aber die Frohnzahlung in allen Fällen, wo die Grubenerzeugnisse der hüttenmännischen Zugutebringung unterzogen werden, auf die Hütten gesetzlich übertragen: dann muß zwischen der Grube und Hütte eine Abfindung vorausgehen, indem diese von der ersteren durch eine angemessene Vergütung entschädigt wird. Das Oesterreichische Berggesetz unterscheidet nämlich Frohnpflicht und Frohnzahlung; aber unter allen Verhältnissen ist stets die Grube frohnpflichtig, aber nicht immer als frohnzahlend zu betrachten; doch liegt

Digitized by Google

den Gruben die Frohnzahlung an den Staat (oder den frohnberechtigten Privaten) mit 5 Proc. des Werthes der Grubenerzeugnisse am Orte der Production nur dann ob, wenn diese Erzeugnisse keiner weiteren montanistischen Verarbeitung im Inlande unterzogen werden.

Wenn diese Abgaben zu den beweglichen oder veränderlichen (indirecten) Steuern gezählt wurden, so bestanden in den deutschen Ländern früher auch noch andere feste (directe) Bergwerksabgaben. Zu diesen letzteren gehörten unter vielen anderen Arten von Abgaben auch das Quatember- und Rezeßgeld; sie wurden von jedem Bergwerkseigenthum entrichtet, und zwar Rezeßgelder für die Fundgrube und für jede einzelne Maße, die Quatembergelder aber gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Feldesgröße, also von jeder Grube überhaupt.

Die früheren Bestimmungen über die Bergwerkssteuern sind in den verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen so sehr verschieden, daß nur die älteren speciellen Bergordnungen oder Landesgesetze Auskunft geben. Die neuesten Reformen in den Rechtsverfassungen des Bergbaues in den deutschen Ländern haben aber gleichwie in der Organisation, Competenz und Geschäftsführung der Bergbehörden auf das Verhältniß des Staates zu dem Privatbergbau, so auch in dem Abgabenwesen wesentliche Modificationen eingeführt. Das ältere Recht erweist sich nach den praktischen Erfahrungen der letzten Decennien vielfach als unverträglich mit den Interessen des Bergbaues. Die großen Fortschritte der bergbaulichen Technik, die Ausdehnung des Bergwerksbetriebs, der Production und des Absatzes, die Beziehungen des Bergbaues zu den übrigen Industrie- und Gewerbszweigen und zu den großen Verkehrsanstalten nöthigten zu Reformen, welche die Einmischung der Behörden in den Haushalt und in das Privatvermögen der Bergbautreibenden als eine überflüssige und ganz unnöthige Ausdehnung des aus der früheren Bergwerksregalität entspringenden Verwaltungsrechts erkannten. Mit diesen Reformen sind auch die früheren Abgaben, Zwangsrechte und Verbote aufgehoben, und die an den Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben werden lediglich als eine Steuer vom Handel, also als eine Gewerbesteuer behandelt, die zumeist mit fünf Procent als Reinertragssteuer entrichtet wird, nach preußischen Gesetzen sogar bis auf zwei Procent dem Werthe der Producte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren festgesetzt ist. Ferner erhebt der Staat von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Producten stattfindet; eine Aufsichtssteuer, die ein Procent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren beträgt. Außer diesen fiskalischen Abgaben sind jedoch die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben aufrecht erhalten. Die in Sachsen eingeführte Grubenfeldsteuer bezieht sich auf jede Maßeinheit des verliehenen Grubenfeldes und wird nur einmal erhoben.

In den Anfängen des Bergbaues, wo derselbe nur in geringer Teufe und ohne Anwendung kostspieliger Hilfsvorrichtungen in entsprechendem kleinen Grubenfelde betrieben wurde, war es üblich, das Bergwerksobject einem Einzelnen zu verleihen, um es mit eigener Hand zu betreiben. Das Bergwerkseigenthum führte dann den Namen einer Eigenlöhnerzeche (eine Lehnschaft), und die Personen, welche dieselbe mit eigener Hand betrieben und sich selbst ihren eigenen Lohn gaben, hießen Eigenlöhner oder sogenannte Gesellen; einen einzelnen Theilnehmer pflegte man auch einen Einspännigen zu nennen. Es war den Eigenlöhnern nicht allein gestattet, Andere in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, sondern es stand ihnen auch das Recht zu, die Grubenarbeiten durch eine ganz unbestimmte Anzahl von Bergleuten verrichten zu lassen. Mit Erweiterung des Bergbaues und kunstgemäßerem Betriebe desselben entstand jedoch bald das Bedürfniß, eine größere Zahl von Theilnehmern zu gewinnen, namentlich von solchen, welche Geld beisteuerten, da es wurden größere Gruben, namentlich solche auf edle Metalle, bald allein nur von diesen letzteren betrieben, und der frühere Eigenlöhnerbergbau trat in einen gesellschaftlichen Verband von Gesammteigenthümern, welcher eine Gewerkschaft genannt wurde. Die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, von denen ein Jeder einen gewissen Antheil von sehr verschiedener Größe besitzen kann, werden Gewerken (von Wirken, indem die Gesammteigenthümer durch Zusammenschießen von Geld die Benutzung des Bergwerkseigenthums ins Werk setzen) genannt. Das Bergwerkseigenthum, welches die Gewerken auf solche Weise gemeinschaftlich besitzen, heißt daher eine gewerkschaftliche Zeche oder Grube.

Schon bei der Eigenlöhnerwirthschaft hatte man sich gewöhnt, das Bergwerkseigenthum in eine gewisse Anzahl kleiner Theile zerlegt zu denken. Man beschränkte sich auf eine derartige Theilung zuerst in vier gleiche Theile, welche Schichten genannt wurden. Später theilte man jede Schicht wieder in acht Theile, von welchen jeder Theil ein Stamm hieß: sodaß eine Zeche oder Grube aus 32 Stämmen bestand. Dies hatte eine weiter gehende Unterabtheilung des Bergwerkseigenthums zur nächsten Folge, daß man den Stamm wieder in vier Theile theilte, die Eintheilung des Ganzen also nunmehr in 128 gleiche Theile zerfällt. Jeder einzelne Bergtheil, von denen 128 das Ganze bilden, wurde nunmehr ein Kuxes oder Kur genannt. Von diesen 128 Einheiten kann aber jeder einzelne Theil wieder in Bruchtheile zerlegt werden. Durch Erbschaften, oder auch durch andere rechtliche Verträge tritt nicht selten der Fall ein, daß ein einzelner Kur unter mehreren Erwerbern getheilt werden muß. Dadurch würde zuletzt eine Zertheilung ins Unendliche erfolgen, wodurch die Berechnung ganz außerordentlich erschwert werden würde. Vielfach ist daher die Bestimmung getroffen, daß eine Eintheilung unter 1/8 Kur nicht zugelassen, oder aber, daß sowol der Zähler als der Nenner des Bruchs Zahlen enthalten muß, welche durch die Zahl 8 theilbar sind. In Preußen kann nach den neuesten Gesetzen ein Kur nur noch in Zehntheile getheilt werden, die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kure — beträgt überhaupt hundert, kann

Digitized by Google

jedoch auf tausend bestimmt werden. Das Oesterreichische Berggesetz theilt das Ganze eines Bergwerks höchstens in 128 ideelle Antheile, Kure, und jeden Kur höchstens in 100 Theile.

Nach der Zahl der Kure, welcher jeder Theilnehmer besaß, waren von ihm die zum Betriebe der Grube nöthigen Kosten unter dem Namen Zubuße beizusteuern, und die Grube hieß daher so lange, als die Kosten des Betriebes durch baare Geldzuschüsse der Gewerken aufgebracht werden mußten, eine Zubußzeche, oder man sagte auch: das Werk, die Grube steht in Zubuße.

Erhält eine Grube durch den Verkauf der gewonnenen Producte eine so große Einnahme, daß davon die Kosten des Betriebes, ohne weitere baare Zuschüsse der Gewerken, bestritten werden können, so pflegt man eine solche Grube eine Freibauzeche zu nennen.

Ueberwiegt die Einnahme die Ausgabe, sodaß noch ein Geldüberschuß bleibt, welcher an die Gewerken zurückgezahlt werden kann: so heißt die Grube eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschuß noch die vorherigen Zubußen (der Rezeß, die Rezeßschuld) wieder zurückgezahlt werden. Ein solcher Ueberschuß wird als wiedererstatteter Verlag betrachtet. Ist aber die Verlagserstattung geschehen, und die Grube fährt fort, eine größere Einnahme aufzubringen, als zur Bestreitung der Betriebskosten erforderlich ist, sodaß den Gewerken nun ein wirklicher Gewinn — Ausbeute — verbleibt, so wird eine solche Grube eine Ausbeutezeche genannt.

Wird eine Grube von ihrem Besitzer oder ihren Gewerken nicht weiter gebaut, freiwillig zurückgegeben, oder aber wird sie berggesetzmäßig wieder genommen, so sagt man: die Grube wird auflässig. Ein solches auflässig gewordenes Bergwerkseigenthum fällt in das landesherrliche Freie, und der Act, durch welchen dem Besitzer eines Bergwerkseigenthums dasselbe durch den Ausspruch der Bergbehörde aus berggesetzlichen Gründen genommen wird, heißt die Freierklärung des Grubengebäudes.

In einigen Fällen geht der Freierklärung einer Grube eine amtliche Befahrung derselben voraus, weshalb man die Freierklärung auch wol die Freifahrung nennt, und sich des Ausdrucks bedient, die Zeche sei frei gefahren. So wie die Freierklärung ausgesprochen ist, wird das Bergwerkseigenthum als im Bergfreien liegend betrachtet.

Jeder Bergwerksbesitzer ist nach den neuesten Gesetzen verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Der Betrieb darf nur auf Grund eines durch die Bergbehörde geprüften Betriebsplans geführt werden. Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann nach einem durch die Berggesetze bestimmten Verfahren die Aufhebung des Bergwerkseigenthums und das Erlöschen des Realanspruchs festgestellt werden.

Nach den früheren Bergordnungen wurde eine Grube oder Zeche ins Retardat gestellt, wenn sie die Zubuße nicht weiter zahlte. Vornehmlich trat dieses Verfahren ein, wenn der Besitzer einzelner Kure an einem Bergwerkseigenthum die auf seinen Antheil fallenden Geldbeträge zur Fortsetzung des Betriebes nicht leistete. Entrichtete ein solcher Gewerke diese ausgeschriebene Zubuße nicht binnen einer bestimmten Zeit, so wurde diese Zubuße in das Retardat gesetzt, ja, der Eigenthümer konnte seiner Kure verlustig werden, oder die Kure wurden caducirt. Dieses Caducitätsverfahren war nach den verschiedenen Bergordnungen sehr abweichend; einige gestatteten dem Gewerken, dem Caduciren dadurch zuvor zu kommen, daß er auf die in das Retardat gesetzten Kure wenigstens eine Abschlagszahlung leistete, und sich dadurch anhängig (anhängisch) machte; andere verfuhren weniger mild und caducirten die Kure nach Ablauf einer bestimmten Frist durch einen bloßen Beschluß der Verwaltungsbehörde. Hieraus resultirt die Redensart: die Zeche versteht im Retardat, wenn der Gewerke seines Eigenthums nach verlaufener Zahlungszeit für verlustig erklärt wird.

Hatten nach früheren Bergordnungen Gewerke die Erlaubniß erhalten, eine Grube eine Zeit lang nicht zu bauen, so sagte man: die Grube liegt in Fristen; die Bewilligung von Fristen war aber stets eine sehr beschränkte und häufig nur durch natürliche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w., bedingte.

Nach früheren deutschen Bergwerksgesetzen gab es Miteigenthümer eines Bergwerkseigenthums, deren Leistungen von den übrigen Miteigenthümern übertragen werden mußten. Diesen Miteigenthümern war das Recht zugetheilt, dieselben Vortheile von einem Bergwerkseigenthum zu ziehen, welche alle übrigen Theilnehmer der Gesellschaft daran genossen, ohne zu den Leistungen der letzteren verpflichtet zu sein. Alle Beiträge wurden dem zufolge nach der Anzahl der contribuablen Kure der Zeche vertheilt, wogegen aber der Gewinn in so viele Theile zerfiel, als contribuable und nichtcontribuable Antheile überhaupt vorhanden waren. Die Kure, denen dieses Recht gesetzmäßig zukam, wurden im Allgemeinen Freikure genannt.

In einigen Staaten mußten dem Grundeigenthümer, auf dessen Besitz die Grube lag, ein oder zwei Kure frei gebaut werden, welche gewöhnlich Erbkure oder Grundkure genannt wurden. Die Zahl der Freikure war überhaupt verschieden, ebenso die Festsetzung: für wen die Freikure gebaut werden mußten. Die einzelnen Bergordnungen enthielten für jeden speciellen Fall besondere Bestimmungen. So kam es auch, daß nach einigen derselben die Freikure mit den contribuablen Kuren zusammen die Summe von 128 ausmachten; nach anderen bestand die Summe der contribuablen Kure aus 128, und wurde zu derselben die Anzahl der Freikure hinzugerechnet: sodaß sich zwar alle Leistungen auf die Zahl 128 vertheilten, aber der Gewinn nach den Zahlen 130, 132, 134 u. s. w. berechnet wurde, je nachdem 2, 4, 6 oder mehr Freikure gebaut werden mußten. So besaßen

Digitized by Google

namentlich manche Bergstädte in Sachsen für ihre städtischen Aerare, ihre Kirchen, Hospitäler und Schulen eine gewisse Anzahl von den Gruben frei zu verbauenden Kure, welche aus einer Zeit herrührten, wo jene Bergstädte, die dem Bergbau ihre Entstehung verdankten, hauptsächlich nur aus einer bergbautreibenden Bevölkerung bestanden; es waren also nur Lasten, welche durch den mittelbaren Mitgenuß von diesen Leistungen, sowie durch die Privilegien, welche vormals den Bergbautreibenden, sowie den Bewohnern dieser Städte vom Landesherrn zuertheilt waren, vielfach aufgewogen wurden. An anderen Orten gaben die Gewerken statt solcher Freikure etwas Gewisses von der Ausbeute an Städte, Schulen und Arme.

Die neueste Berggesetzgebung hat die Abgaben der vorliegenden Art theils durch Ablösung solcher Rechte, theils überhaupt beseitigt, theils sind dieselben der freien Vereinigung unter den Betheiligten vorbehalten.

Unter Bergwerkseigenthum wird alles dasjenige begriffen und zusammengefaßt, was in Beziehung auf den Bergbau und zum Behufe desselben Gegenstand des Eigenthums geworden ist; es ist ein vor jedem anderen Besitz unabhängiges Eigenthum, welches als eine unbewegliche Sache Verträgen und anderen rechtlichen Geschäften in derselben Art, wie jedes andere unbewegliche Eigenthum unterliegt. Die Bergwerksgesetze enthalten indessen noch verschiedene Bestimmungen, durch welche die besondere Art des Bergwerkseigenthums nothwendig wird; sie weichen von den Bestimmungen, welche das gemeine Recht für das Eigenthum feststellt, mehrfach ab. Schon während dasselbe substanziell nur ein einziges Ganzes bildet, kann es doch in mehrere ideale Theile — Kure — zerfallen, und jene einzelnen Theile können das Eigenthum wieder einzelner Interessenten einer Gesellschaft, die schon oben mit Gewerkschaft bezeichnet worden, sein, die über ihren Antheil besondere Verträge schließen können, ohne daß dadurch die Einheit des Ganzen verändert wird. Ein anderes Grundeigenthum kann zwar ebenfalls in einzelne Theile zerlegt werden; allein es hört dann auf, ein Ganzes zu bilden. Außerdem kann das Bergwerkseigenthum auf mehrere Arten verloren gehen, oder auch seiner Natur nach von selbst aufhören. Denn die Erfolge des Bergbaues sind in der Regel unsicherer und wechselnder, als diejenigen anderer industrieller Unternehmungen, und der Werth des Bergwerkseigenthums unterliegt gar großen Schwankungen, was vorwiegend in den eigenthümlichen Schwierigkeiten begründet ist, welche sich bald mehr, bald weniger einem jeden Bergbau in der Beschaffenheit des unterirdischen Terrains und der darin vorbergenen Mineraliagerstätten, sowie in mannichfachen, außerhalb jeder Berechnung liegenden Elementarereignissen entgegenstellen. Kein anderer Industriezweig ist in dem Maße von Ereignissen, welche sich jeder Berechnung entziehen, abhängig, wie der Bergbau. Sein Ertrag ist von der wechselnden Beschaffenheit des Mineralvorkommens, von Störungen in den Lagerungsverhältnissen, von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Naturereignissen und Unglücksfällen, von allgemeinen Conjuncturen, selbst von polizeilichen Rücksichten, welche die Einstellung seines Betriebes trotz seiner Unvortheilhaftigkeit verbieten können, so abhängig, daß jedes Bergwerk plötzlich aus dem Zustande reicher Ausbeute in denjenigen der Zubuße gerathen kann. Nicht einmal eine sichere Vermuthung über den Ertrag, den eine Grube abwerfen wird, kann im Voraus gegeben werden; niemals läßt sich die Zeitdauer feststellen, wie lange eine Grube ertragsfähig bleiben wird; denn „Bergwerke", sagt das Sprüchwort, „wechseln über Nacht und Tag". Ebenso unerwartet können günstige Aufschlüsse oder sonstige Glücksfälle bei dem Betriebe jeden Kostenzuschuß entbehrlich machen. Der Bergbau ist aber vielmehr darauf hingewiesen, laufende Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, so lange und so oft er selbst die Kosten nicht aufbringt. Seine Bedürfnisse wechseln fortwährend. Bald sind laufende Zuschüsse in hohen Beträgen, aber nur auf kurze Zeit, bald in geringeren Beträgen, aber für eine lange Dauer erforderlich. In dem einen Falle bewendet es bei Zuschüssen für die erste Anlage, in einem anderen Falle muß der periodisch gezogene Gewinn, vielleicht zu wiederholten Malen, ganz oder theilweise als Zubuße wieder eingeschossen werden.

Hierauf beruht die bewährte solide Einrichtung des gewerkschaftlichen Haushaltes, die periodische Zubußanlage und Ausbeutevertheilung. Der Gewerke schießt nicht, wie der Actionär, ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein, sondern leistet vor und nach je nach Bedarf; er empfängt aber auch seine Einlagen wieder zurück, sobald Ausbeute vertheilt wird, während der Actionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapital für die Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinn Theil nimmt. Für die Gewerkschaft paßt daher auch nicht, was für die Actiengesellschaft in Bezug auf jährliche Bilanz, Bildung des Reservefonds und Dividendenvertheilung gilt.

Von dem Actienvereine unterscheidet sich die Gewerkschaft wesentlich darin, daß die Mitglieder der letzteren zur Aufbringung des nöthigen Anlage- und Betriebskapitals nach Bedürfniß herangezogen werden und in der hierdurch bedingten besonderen Gestaltung ihrer Rechte und Pflichten zu dem gemeinsamen Ganzen: sie sind wirkliche Geschäftstheilnehmer. Bei dem Actienverein dagegen wird im Voraus und sogleich anfänglich das Kapital, welches unter den Theilnehmern aufgebracht und zu dem gemeinsamen Zwecke verwendet werden soll, in der Weise festgestellt, daß ein Mindestbetrag der Beisteuer als Einheit (die Actie) und die Gesammtzahl der zu vergebenden Actien bestimmt ist, und hiernach auch die den Actienbesitzern zustehenden Rechte und Obliegenheiten (die Mitgliederrechte) ihrem Maße und Umfange nach begrenzt und festgesetzt werden. Wenn der Actieninhaber mit Einzahlung des Vollbetrages seines Actienkapitals sich aller seiner Verpflichtungen gegen die Actiengesellschaft entbunden hat, und diese im Falle eintretenden Mehrbedarfs an Kapital daher zur Emission neuer Actien (Prioritätsactien) oder Aufnahme frem-

Digitized by Google

der Kapitalien zu schreiten genöthigt ist, ohne daß hier hierbei den bisherigen Actieninhabern eine Betheiligung mit einem Mehren angesonnen werden kann, so ist dagegen die Beitragspflichtigkeit des Kurinhabers eine fortdauernde, der er sich wenigstens nicht ohne Verlust aller seiner Mitgliedschaftsrechte — unbeschadet des freien Veräußerungsrechtes, welches der Kur gleichwie die Actie ertheilt — entziehen kann, sondern nach Maßgabe der von der Gewerkschaft gefaßten Beschlüße (des Zubußanschlages) zur Deckung des im Verlaufe der Zeit sich jeweilig ergebenden Bedürfnisses genügen muß.

Die Rechte, welche der Besitz der Actie gewährt, sind mit denen, welche aus dem Kurbesitz erfolgen, zwar in sofern gleichartig, als beide gesetzlich zu einem antheiligen Genuße an dem gemeinschaftlichen Gewinn berechtigen, sowie einen Anspruch auf das nach Auflösung der Gesammtheit verbleibende Vermögen gewähren, ebenso wie das Recht zur verfassungsmäßigen Theilnahme an der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens — wenigstens de jure — das gleiche ist; sie sind aber darin verschieden, daß die auf die Actie ausfallenden Ueberschüße als eine auf das Actienkapital ausfallende Rente (Zins, Dividende) angesehen und berechnet werden.

Es gehört sogar in neuester Zeit zu den sogenannten kaufmännischen(?) Hilfsmitteln, um einem neuen Actienunternehmen Theilnehmer zuzuführen, daß man von dem eingezahlten Kapitale, durch welches das Unternehmen erst begründet werden soll, schon Zinsen zahlt, während der Kurbesitzer die Reinerträge zunächst als Kapitalzurückerstattung (wiedererstatteter Verlag), ohne alle Rücksicht auf Verzinsung, zugerechnet empfängt. Wie illusorisch eine solche Zinszahlung schon bei dem Actienunternehmen ist, geht daraus hervor, daß entweder jene Menge Actienkapital nicht nöthig war, sie also nicht erst hinausgegeben zu werden brauchte, oder sie war nöthig, dann kann nichts davon abgebrochen werden. Es liegt eben in der Natur der Actiengesellschaften neuester Zeit, auch zu bergbaulichen Unternehmungen eine beliebige, nur möglichst große Summe Geldes festzustellen, und unter Anwendung hinreichender Lockmittel, vor Allem durch die Aussicht auf unermeßliche Dividenden, gestützt auf die „tiefsten wissenschaftlichen Forschungen", denen die mit aller Umsicht entworfenen Pläne zur Grundlage dienen, aufzubringen. „Schöne Schaustufen" unterstützen noch mehr solche Trapezkünste der professionirenden Gründer-Consortien, denen gewöhnlich nur daran liegt, durch Zeichnung der Actien ein großes Anlagekapital zum vollen Nominalbetrage aufzuweisen, dann aber minderwerthige Papiere für hochwerthige auszugeben, oder: „an der Börse ein Geschäft zu machen". Il faut que je vive! Um alle Zweifel des Publicums zu beseitigen, werden auch sauber ausgeführte Situationsrisse nach dem Anhalten einer allgemeinen geognostischen Karte entworfen, auf denen etwa durch die Hand eines geschickten und gefälligen Zeichners der Natur etwas nachgeholfen, Günstiges am rechten Orte angebracht, wol auch ein Flötz mehr an passende Stelle eingeschaltet, Ungünstiges aber, wie z. B. eine störende Verwerfung, ein Abstoßen im Grundgebirge, übersehen ist, oder in welchen zum Mindesten die so wahre Regel: „was man nicht kennt, darf man auch nicht zeichnen", sehr mißachtend behandelt wird. Die Möglichkeit von Unterbrechungen, eintretende Rücken und Verwerfungen, gehört sehr oft, als das „Geschäft" störend, nicht in den Plan einer solchen Gründerfirma, die gewöhnlich sich auch gleichzeitig als Verwaltungsrath und Direction constituirt, den Actionär also zu weiter nichts als zu einem „Gläubiger" herabbringt, die Generalversammlungen aber zu nur Scheinversammlungen, zu einer Puppenmaschine stempelt.

In der Regel drängen sich hierbei Personen heran, welche ohne einen Aufwand an Geld, an Kräften oder Ideen, Gewinn haben wollen; Personen, bald aus dem hohen Adel, bald aus den Schichten der Abenteurer, aus allen Gesellschaftskreisen zusammengesetzt, natürlicherweise auch von der niederen und hohen Finanz, Börsianer, sog. Bankiers, die, wenn sie mit der Gesetzumgehung bis zu einem gewissen Stadium gelangt sind und ihren Gewinn in der Tasche haben, gewöhnlich den Actionären überlassen, die Quelle ihrer Hoffnungen selbst aufzusuchen, nachdem sie mit Bedauern erkannt haben, daß ihre „gerechten Erwartungen" sich nicht erfüllt haben, ja vielleicht durch das vorzeitige Drängen der Theilhaber nach Ueberschuß untergraben sind. Feine advocatorische Ausdrücke und stylistische Wendungen unterstützen häufig das Manöver, dessen schwindelhafter Beginn für die getäuschten Actionäre selbst nicht selten ein klägliches Ende nimmt, sodaß ihre Actien nur Papier, Maculatur werden. Welchen großen Misbrauch die Börse namentlich auch mit den Papieren oder modernen montanen Industrie treibt, haben ja die letzten funfzehn an Schwindel so reichen Jahre hinreichend erwiesen!

Zu den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks gehört, daß der Gewerke seiner Gewerkschaft so lange, als er sich nicht durch Aufgaben seines Antheils von weiteren Beiträgen befreit, für die Beiträge mit seinem ganzen Vermögen haftet. Hierin liegt eine wesentliche Garantie für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsgelder und den Fortbestand des Unternehmens. Außerdem wird der Gewerke durch die Art der Betheiligung persönlich und viel unmittelbarer in das Unternehmen hineingezogen, als der Actionär, welcher nur einen sehr untergeordneten Einfluß auf die Verwendung seiner Kapitaleinlage auszuüben vermag. Die neueste Zeit hat zwar dem Bergbau zahlreiche Actien- und Commanditgesellschaften mit reichen Kapitalkräften zugeführt, aber auch gleichzeitig die Garantien für deren zweckmäßige Verwendung vermindert und ein Mißtrauen gegen sonst bevorzugte Bergwerkspapiere hervorgerufen, da gerade Bergwerks-Actiengesellschaften durch schlechte Verwaltung und übertriebene Speculation viel leichter Verluste erleiden, als andere Corporationen. Denn welche geringe Garantien bieten die Verwaltung, der Aufsichtsrath und die Generalversammlungen einer Actiengesellschaft? Meistens sind's Börsenleute,

Digitized by Google

welche durch Consortion und Syndicate unterstützt, nur die Agiotage gewerbsmäßig betreiben, um schnell ohne angestrengte und productive Thätigkeit reich zu werden. Es entspricht daher auch in dieser Beziehung den Interessen des Bergbaues wenn die gewerkschaftliche Verfassung den Gewerken eine größere Betheiligung an dem Geschäftsbetriebe einräumt und zu diesem Behufe die Gewerkenversammlung zu einem die Verwaltung überwachenden und in allen wichtigen Angelegenheiten entscheidenden Organe der Gewerkschaft macht, auch dem einzelnen Gewerken ein Provocationsrecht gegen die Beschlüsse einer nicht selten zufälligen Mehrheit einräumt. Hiernehen können die Vortheile einer einfachen, für rasches und energisches Handeln geeigneten Verwaltung sehr wohl erreicht werden, wenn die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen in die Hand eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes gelegt werden.

Nach den früheren deutschen Berggesetzen waren die Kure als eine unbewegliche Sache zu betrachten, weil eben jedes verliehene Bergwerkseigenthum zu den unbeweglichen Dingen gehört. Die Schächte, Strecken, Stollen, Röschen, Kunstgraben und alles, was zum wirklichen Grubenbau und Ausbau gehört, also auch die ganze Grubenmauerung und Zimmerung, die Grube mag im Betriebe oder wieder ins Freie gefallen sein. Dagegen werden Wasserhaltungsmaschinen, die Förderungsmaschinen, die Raum-, Zechen- und Vorrathshäuser, die Wohnhäuser für die Grubenarbeiter u. s. w. nur so lange zu den unbeweglichen Pertinentien einer Grube gerechnet, als die Grube wirklich im Betriebe ist. Diese Gegenstände hören jedoch in dem Augenblicke auf, unbewegliche Pertinentien zu sein, wo eine Grube in das Bergfreie fällt: indem sie alsdann zu dem beweglichen Eigenthum zu rechnen ist.

Die neuesten Berggesetzgebungen haben auch ferner dem Bergwerkseigenthume, seiner Natur und Verwandtschaft mit dem Grundeigenthume entsprechend, die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen erhalten; allein die Kure (Gewerkschaftsantheile) haben gegenwärtig die Mobiliarqualität: sie haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen, sie können auf alle Weise veräußert, ja selbst in Gestalt der Actie Gegenstand des Handels und Verkehrs werden, ohne daß das Object des Gesammtvermögens und die Natur des abgeleiteten Sondereigenthums hierdurch einen störenden Einfluß erfahren. Nicht minder Gründe der Zweckmäßigkeit als selbst juristische Nothwendigkeit führten hierzu. Allein die eigenthümliche Natur, welche der Kur als Werthobject besitzt, ist zugleich der Grund, warum der Kur nur selten einen wirklichen Courswerth, wie die auf den Inhaber (au porteur) lautende Actie, erlangen kann, da seine Schätzung nur nach mehr oder weniger unsichern Hoffnungen und Voraussetzungen stattfindet.

Die Mobilisirung der Kure, die rechtliche Umgestaltung derselben von ideellen unbeweglichen Miteigenthumsantheilen an dem Bergwerk in Gesellschafts-

antheile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen, bietet jedoch ein sehr wirksames Mittel zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verbesserung des Realcredits der Bergwerke und trägt dazu bei, der Gewerkschaft einen Vorzug vor der Actien- und der Commanditgesellschaft, welche sich nach neuesten Erfahrungen in den meisten Fällen für Bergbauunternehmungen nicht eignen, zu verschaffen. Derjenige wird als Eigenthümer eines Kures, also als Mitglied der Gewerkschaft angesehen, dessen Name im Gewerkenbuche eingetragen ist, wodurch allein die Legitimation zur Ausübung der Rechte als Kureigenthümer begründet wird; und nur derjenige, welcher im Gewerkenbuche als Eigenthümer eines Kures verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Die bei den Civilgerichten geführten Grund- und Hypothekenbücher enthalten vollständige öffentliche Nachweise über den Bestand und die jeweiligen Veränderungen der Real-, Personal- und Hypothekenverhältnisse der betreffenden Grube sammt ihren Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken und anderen Immobiliargegenständen. Nach gesetzlichem Grundsatz besteht daher erst der Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch das volle bürgerlich wirksame oder Civileigenthum an den letztgenannten Gegenständen, so wie an den Hypotheken. Da das Gesetz die zeither den Kuren beigelegte unbewegliche Qualität aufgehoben und sie als bewegliches Eigenthum erklärt hat, können also auch Hypotheken darauf nicht aufgenommen, sondern höchstens nur die Kurscheine, soweit sie zur Sicherstellung für Forderungen dienen, als Faustpfänder vergeben werden.

Wie jedes andere Privatvermögen kann auch ein Bergwerkseigenthum von dem rechtmäßigen Besitzer zur Sicherstellung der Forderungen seines Gläubigers an denselben verpfändet werden, jedoch nur als ein dingliches Recht, das für den Hypothekengläubiger verloren geht, wenn das Bergwerkseigenthum in das Bergfreie fällt, oder wenn der Schuldner seines Antheils verlustig wird. Solche eingetragene Hypotheken stehen aber dem Lohne der Grubenarbeiter, den Grubenkosten überhaupt, welche für solche Fälle die eigentlichen Grubenschulden ausmachen, nach. Man pflegt diese Schulden im Allgemeinen unter dem Namen der Bergschulden zusammen zu fassen.

Bei Aufnahme neuer Gruben kommt zunächst die Frage in Beantwortung: unter welchen Voraussetzungen ein Gewinn für den Unternehmer zu erwarten sei? Nicht selten wird diese Frage zu leicht oder zu oberflächlich behandelt und beantwortet, und nicht selten wird ein neu begonnener oder ein wieder aufgenommener alter Bergbau vor Erreichung eines bestimmten Zieles, eines entscheidenden Erfolges, wieder aufgelassen, was nicht blos wegen des nutzlos aufgewendeten, also ver-

Digitized by Google

lorenen Geldes, so bedeutend es auch sein mag, zu beklagen ist, sondern auch und oft vielmehr wegen des verlorenen Vertrauens, welches einer nochmaligen Aufnahme weit schwieriger Theilnehmer zugehen läßt; denn es erhält sich wol die Erinnerung an Thatsachen des Aufgebens, nicht aber an deren Ursachen, wenn überhaupt die wahren in weiteren Kreisen bekannt werden. Nicht selten fehlen diesen Voraussetzungen die allerwesentlichsten Umrisse, deren reiflichste Erwägung da unentbehrlich ist, wo es gilt, ein bergmännisches Unternehmen in's Leben zu rufen, bei welchem mehr als bei jedem anderen sich in kurzer Zeit so und so viel versehen läßt, als in vielen Jahren — wenn überhaupt je — wieder gut gemacht werden kann. Neben den vielen Zufälligkeiten, welchen der Bergbau schon seiner Natur nach mehr oder weniger unterliegt, kommen auch äußere Verhältnisse in Betracht, welche einen großen Einfluß auf das Unternehmen ausüben und die Aussichten eines günstigen oder ungünstigen Erfolges bald vermehren, bald vermindern. Ist aber ein Angriffs-, Betriebs- und Haushaltsplan mit Sachkenntniß entworfen und Umsicht erwogen, dann können auch die das Unternehmen leitenden, wie die die Geldmittel beschaffenden Theilnehmer dasselbe mit Festigkeit, Vertrauen und Ausdauer ausführen.

Zu den Grundlagen bei Beurtheilung eines neuen bergmännischen Unternehmens gehört zunächst die Ermittelung der Bauwürdigkeit der in dem Gebirge aufgefundenen Lagerstätte, in welcher Ausdehnung solche etwa unterirdisch fortsetze. Freilich fallen diese Ermittelungen häufig der Hoffnung, noch häufiger nur einem glücklichen Ungefähr anheim, und nur möglichst genaue Schurf- und Versuchsarbeiten können hierüber einigen Aufschluß gewähren; denn bauwürdig ist eine Lagerstätte so bald und so lange als sie verspricht, die gesammten Kosten des Betriebes mit Einschluß der Interessen des Anlagecapitals zu decken; untersuchungswürdig in diesem Sinne ist sie, wenn sie die Aussicht gewährt, durch fortgesetzten Betrieb bauwürdig ausgerichtet zu werden. Das Ziel jeder bergmännischen Untersuchung ist aber der endliche Ertrag, Ueberschuß, Gewinn.

Aus diesen Gründen ist auch nach den neuesten Berggesetzgebungen der meisten Staaten den Schurfunternehmern für den Begriff des Schürfens — das Aufsuchen der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen, geschehe dies nun mittels Arbeiten an der Oberfläche (Schürfen im engeren Sinne) oder mittels Bohrlöcher, Schächte, Stollen und anderer unterirdischer Arbeiten — ein so weites Recht eingeräumt, als die allgemeine Bergbaufreiheit jedem, er sei Grundeigenthümer oder nicht, gestattet, auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, in soweit die Interessen und natürlichen Rechte des Grundeigenthümers Berücksichtigungen finden, in soweit im allgemeinen Interesse Schürfarbeiten an gewissen Oertlichkeiten zu untersagen, an anderen nur bedingungsweise zu gestatten sind, in soweit überhaupt das Recht des Bergbaubetriebes noch an keinen Dritten vergeben worden ist.

Allein auch mit solchen Versuchsarbeiten kann nicht immer soweit in das Gebirge eingedrungen werden, als nothwendig ist, um über die ganze Ablagerung einer Lagerstätte einen völlig genügenden Aufschluß zu erhalten. Auch wenn die sorgfältigsten Untersuchungsarbeiten bestimmt haben: an welchem Punkte der erste Angriff unternommen werden soll, um in verhältnißmäßig kürzester Zeit und mit den geringsten Kosten zu einem lohnenden Baue zu gelangen; und ferner: welche Arbeiten zu veranstalten sind, um zu diesem Ziele zu gelangen, so bleibt doch im glücklichsten Falle nur immer ein ungewisser Erfolg. Die hierbei in Betracht zu ziehenden äußeren Verhältnisse, deren Erforschung oft mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft ist, die namentlich sich auf die örtliche Lage der Grube, die muthmaßliche Höhe der Gewinnungskosten, den wahrscheinlichen Umfang des Absatzes beziehen, bei denen endlich auch auf die Conjuncturen des Gewerbes Rücksicht zu nehmen ist, welche ein Steigen und Fallen des verkäuflichen Werthes der Producte bedingen, verlangen eine eingehende Prüfung: wie alle diese Verhältnisse sich gegen das erforderliche Anlagecapital des Unternehmens verhalten. Auf einer Ueberschätzung hierbei, auf rein theoretische Annahmen und den auf solche gestützte Berechnungen liegt häufig die Gefahr zur Täuschung des Publicums über den in der Regel sehr unsicheren Werth unaufgeschlossener Grubenfelder. Nicht blos der muthmaßliche Erz- oder Kohlenreichthum des Feldes und der Werth der etwa schon vorhandenen Anlagen bedingen einen Durchschnittswerth einer Grube, sondern auch die Lage der Absatzpunkte und andere örtliche und zeitliche Verschiedenheiten, anderweitige in derselben Gegend erlangte Aufschlüsse über die Verhältnisse der Gebirgslagerung und über den wahrscheinlichen Zusammenhang der erschürften Lagerstätten mit einer bereits schon bekannten müssen in Rücksicht gezogen werden. Ob die erschürften Flötze auch in größerer Teufe und im weiteren Fortstreichen bauwürdig aushalten; ob sie hierbei größeren oder geringeren Unregelmäßigkeiten in ihrer Lagerung unterworfen sind; ob sie überhaupt die Eigenschaften beibehalten werden, mit denen man sie bis gewöhnlich nur an ihren Ausgehenden kennen lernte; das sind Fragen, die nur durch einen künftigen größeren Aufschluß, durch den späteren Bau selbst, ermittelt werden können, und hierin liegt das Gewagte einer jeden bergmännischen Unternehmung, von der, wie schon früher angedeutet, das Sprüchwort sagt: „Bergwerke wechseln über Nacht und Tag."

Wenn der Bergmann sein unterirdisches, mühseliges Gewerbe in Räumen, welche nie vom Strahle des Tages beleuchtet werden, auch mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang beginnen und fortsetzen, wenn er stets die sorgfältigsten Ermittelungen über die Mächtigkeit der Flötze, über ihr Fallen und Streichen, ihre Festigkeit, ihre Selbstentzündung, über die Wetternöthigkeit und die Wassernöthigkeit anstellen muß; so darf doch auch der Grubenbesitzer um so weniger die ihm näher liegenden äußeren Verhältnisse

Digitized by Google

außer Acht setzen, wenn er nicht befürchten will, sein Anlagecapital gefährdet zu sehen. Denn selbst das höchste Ausbringen einer Grube ohne Ausbeute hat für den Unternehmer keinen Werth, und ein planloses Umhertappen und Taumeln, das, was heute als unabweisliche Norm gehalten, am nächsten Tag als unhaltbar, veraltet, verworfen anzusehen, bringt den Betrieb und Haushalt zum Erliegen.

Sind daher die Versucharbeiten so weit vorgeschritten, daß die dadurch beabsichtigten Aufschlüsse über das Verhalten der Lagerstätte einen nachhaltigen Bau erwarten lassen, so wird zunächst ein ausführlicher und genauer Betriebs- und Kostenanschlag mit Berücksichtigung des etwa nöthigen Zeitaufwandes zur möglichst tiefen Lösung und Ausrichtung des ausgesicherten Flötzes zu entwerfen sein.

Je nachdem zu dem ersten Angriff einer Lagerstätte eine nähere oder weitere Heranholung eines Stollens, durch mildereres oder festeres Gestein, oder die Anlage von Maschinen mit größeren oder geringeren Schwierigkeiten verknüpft ist, bestimmen sich die Zeit, in welcher der künftige Abbau eröffnet werden kann, und die Geldmittel, welche bis zu dem Zeitpunkt, wo noch nicht auf eine Einnahme durch den Verkauf der Producte gerechnet werden kann, erforderlich sind. Zu diesem Geldaufwand kommen die Kosten für die vorangegangenen Versucharbeiten, für Ackerentschädigungen an die Grundbesitzer, die Grubenwege-Baukosten, die Ausgaben für die Erlangung des bergmännischen Eigenthums, nebst den Zinsen dieser Capitalien bis zu der Zeit, wo der Unternehmer oder die Gewerkschaft auf eine Einnahme durch den Verkauf der Producte zu rechnen hat. Also bildet sich aus dieser Summe das Anlagecapital des Unternehmens, welches wiederum so lange unverzinst bleibt, bis durch den Bau ein wirklicher Ertrag, eine Ausbeute erreicht wird.

Da der Bergbau an sich mit vielen Unsicherheiten zu kämpfen hat und viel zu verwickelt ist, so läßt sich die Höhe eines solchen Anlagecapitals im Allgemeinen gar nicht angeben, der Betrag ist vielmehr von Localverhältnissen abhängig, die sich für jeden Fall anders gestalten. Die Ansätze können vorerst überhaupt nur nach Anhalten gemacht werden, die von anderem unter ähnlichen Verhältnissen betriebenen Bergbau entlehnt sind. Specielle Betriebspläne und Kostenanschläge können hier nur zum Grunde gelegt werden, und dem Unternehmer muß außerdem noch ein Betriebscapital, mindestens in Höhe eines vierteljährlichen Bedarfs, verbleiben, um die nöthigen Vorrichtungsarbeiten betreiben und durch diese zu dem Abbau der Flötze gelangen zu können.

Bei dem Steinkohlenbergbau und auch in vieler Beziehung bei dem Braunkohlenbergbau ist die Bestimmung der Vorrichtungsarbeiten ein Hauptgegenstand der Betrachtung, und bei der Beantwortung der Frage: ob das Anlagecapital mit dem Abbau der Flötze durch den künftigen Abbau des Grubenfeldes gedeckt werden wird? bleibt besonders zu berücksichtigen:

1) Welches Förderungsquantum nach Maßgabe des zu erwartenden jährlichen Kohlenabsatzes mit möglichster Zuverlässigkeit angenommen werden kann?
2) Mit welchem Aufwand an Kraft und Mitteln dieses Quantum zu beschaffen sein dürfte; und
3) Auf wie viele Jahre die erschürften Flötze das angenommene Förderungsquantum sicher stellen?

In Gegenden, wo noch kein Kohlenbergbau stattfindet, wo die Abfuhrwege gut im Stande sind oder doch bald in solchen gesetzt werden können, wird sich die erste Frage nur annähernd, nach Analogie der Erfahrungen aus anderen Gegenden überschlagen und beantworten lassen. Allein da, wo sich schon ähnliche Gruben im Umgange befinden, bleibt das allgemeine Bedürfniß der Gegend und auch der weitere Absatzport solcher Kohlen in entfernetere Districte, die Beschaffenheit der Kohle selbst, und endlich die mehr oder minder günstige Lage der aufzunehmenden gegen die der vorhandenen Gruben zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung der zweiten Frage können die Grundsätze, nach welchen die Betriebskosten, das sind die Selbstkosten der Gewinnung, nur aus der Erfahrung ermittelt werden, d. h. es ist nothwendig, allgemeine Erfahrungssätze zum Anhalten zu nehmen, namentlich da, wo noch kein Betrieb vorausgegangen ist.

Es kommen hierbei zunächst die sämmtlichen Generalkosten, oder alle diejenigen Ausgaben in Anschlag, welche von der Größe des Förderquantums in soweit unabhängig genannt werden können, als sich solche nur unbedeutend vermehren oder vermindern, wenn das Förderungsquantum zu- oder abnimmt. Hierher gehören alle fixirte Gehälter und Löhne für die Grubenbeamten; die Bureaukosten; die Wasserhaltungskosten, diese mögen durch Unterhaltung und Fortbetrieb eines bereits ins Feld gebrachten Stollens, oder durch Unterhaltung einer Wasserhaltungsmaschine veranlaßt werden; ferner gehören hierunter die von der Größe der Förderung unabhängigen Abgaben von der Grube, wohin auch die Zinsen der ausgegebenen Capitalien für die Anlage der Grube zu rechnen sind.

An diese Ausgabeabtheilung schließen sich die wirklichen oder die Specialbetriebskosten an, welche durchaus von dem zu fördernden Kohlen- oder Erzquantum abhängig bleiben und mit diesen in gleichem Verhältniß fallen und steigen.

Bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau richten sich die Betriebskosten namentlich nach der Mächtigkeit der Flötze, die nicht selten eine geringe Mächtigkeit haben, indessen in großer Teufe niedersetzen. Je nachdem das Flötz mehr oder weniger rein und regelmäßig, und die Beschaffenheit des Hangenden und Liegenden günstig oder ungünstig ist, oder sonstige Umstände obwalten, welche den Bau erleichtern oder erschweren; je nachdem viel Stückkohlen, Grobkohlen oder Kleinkohlen fallen, je nachdem die Kohlen gemischt oder gerade so gefördert werden, als der Abbau des Flötzes selbst be-

Digitized by Google

bingt. Man darf hierbei annehmen, daß ein regelmäßiges Feld und eine compacte Kohle den Stückkohlenfall ungemein begünstigen.

Die Specialbetriebskosten erstrecken sich meist auf die Gewinnungs- und Förderkosten, auf die zu der Gewinnung nothwendigen Verfuch- Aus- und Vorrichtungsarbeiten, auf die Unterhaltung der Förderstrecken, der Bergversatze, der Schachtzimmerung und Schachtmauerung, der Wetterstrecken, auf die Anschaffung, den Verbrauch und die Unterhaltung der Materialien und Utenfilien.

Eine der Hauptrücksichten beim speciellen Grubenbetriebe ist stets, die Fördermassen so billig wie möglich zu gewinnen und zu Tage zu schaffen. Die einzelnen Theile der Administration müssen daher so eingerichtet sein, daß man mit aller Leichtigkeit die Kosten der speciellen Arbeit zu übersehen und prüfen vermag, um zu erfahren, was sich bei denselben vermindern oder modificiren lasse. Das läßt sich von der Strecken- und Schachtförderung wie von der Wasserhaltung im Allgemeinen allerdings wol sagen, gilt indessen weniger von der eigentlichen Gewinnung der Fördermassen, deren Kosten sich nicht immer so leicht berechnen lassen und keinen allgemeinen Gesetzen unterworfen sind. Hier muß man namentlich beim Erzbergbau, gar oft bei jedem Schritte die Häuerkosten berechnen, den Werth der Fördermassen untersuchen, und entscheiden in welchen Richtungen der Betrieb weiter geführt werden soll. In den Stein- und Braunkohlengruben, wo das Product fast immer dasselbe bleibt, sind auch die Selbstkosten der Gewinnung so ziemlich gleich, so daß man hier eher als in den Erzgruben a priori die Selbstkosten zu berechnen vermag. Allein bei den Arbeiten in festem Gestein, bei den Erzgruben, werden gewisse Materialien, wie Eisen, Pulver, Stahl ungleich mehr gebraucht; es ist ferner in solchem festen Gestein oft unmöglich, dem Häuer die in einer gewissen Zeit zu verrichtende Arbeit zuzuschreiben und den Materialverbrauch zu bestimmen. Bei einigen Arbeiten dienen Gedinge (Accordarbeiten) zur Basis, die von tüchtigen Bergleuten in gegebener Zeit ausgeführt werden. Die Weite der Strecken, die Härte und Zähigkeit des Gesteins kommen hier in Beurtheilung.

Endlich sind außer vorangedeuteten Ausgaben noch andere Kosten erforderlich, welche als Nebenkosten zu betrachten und nur theilweise von der Größe des Förderungs- und Debitsquantums abhängig erscheinen und nicht durch den Betrieb selbst veranlaßt werden.

Eine Trennung sämmtlicher Kosten ist zur Ausmittelung des Ertrages durchaus nothwendig, weil sich daraus ergibt, daß die Betriebs- und Nebenkosten sich auf ein gewisses Quantum der Förderung, wie z. B. Kohlen, berechnen lassen, während die Generalkosten sich mehr auf eine bestimmte Zeit beziehen, wodurch sich mit größerer Bestimmtheit nachweisen läßt, ob die allgemeinen Kosten mit dem zu erwartenden Debitsquantum in richtigem Verhältniß stehen, und ob das Unternehmen überhaupt einen glücklichen Erfolg verspricht.

Die jährliche Einnahme kann ebenfalls nicht anders als durch einen Ueberschlag annähernd berücksichtigt werden. Bei Kohlengruben gibt die Qualität der Kohlen, ob solche stückreich oder melirte Kohlen, rein und frei von Bergmitteln, fett oder mager, backend oder nicht backend, ob sie vercoakbar, ob sie bei Braunkohlen namentlich erdig oder nicht erdig sind, das nächste Anhalten für den Preis. Die Debitsverhältnisse einer solchen Kohlengrube hängen aber auch mit ab von ihrer Lage, ob ein Fluß in der Nähe oder gute Chausseen und Eisenbahnen zur Abfuhr vorhanden sind; ob sie in Ansehung des Debits benachbarten Gruben vorliegt oder umgekehrt, ob Gruben in der Nähe sind, welche den Debit bedeutend schwächen; ob überhaupt guter Kohlenabsatz stattfindet, und ob Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß dieser Debit in Zukunft sich heben oder nachlassen, oder gleich bleiben wird.

Nach Erwägung dieser Verhältnisse kann der Werth der Kohlen festgestellt und hiernach das zu bestimmende jährliche Förderungsquantum, dem wahrscheinlich stattfindenden Verkauf angemessen, ausgemittelt werden.

Die Frage: auf wie viele Jahre ein gewisses Förderungsquantum den ausgeschürften Flötzen zu entnehmen ist? läßt sich z. B. bei Stein- und Braunkohlengruben zunächst durch eine Berechnung des anstehenden Kohlenquantums beantworten. Hierbei müssen die aufgefundenen Lagerungsverhältnisse, die Pfeilerhöhe der Flöze, welche durch den Stollen oder durch Maschinen zum Abbau vorgerichtet werden können, und die Ausdehnung des Flötzes nach der Richtung des Streichens, innerhalb des der Grube zuzutheilenden Feldes mit Berücksichtigung der Mächtigkeit und der Beschaffenheit der Flötze, zum Grunde gelegt werden. Gewöhnlich geben aber die Versuchsarbeiten zu solchen Berechnungen nur in den seltensten Fällen ein ganz zuverlässiges Anhalten. Man behilft sich daher hierbei mit allgemeinen Erfahrungssätzen, welche bei den schon im Betriebe befindlichen Gruben gesammelt sind. Im Uebrigen berechnet man die abzubauende Feldeslänge vermittels des Grubenrisses oder sonstiger Ausmessungen. Die Mächtigkeit bestimmt man durch Ausmessung des Flötzes auf mehreren Punkten, indem man aus diesen das Mittel zieht. Die Pfeilerhöhe bestimmt sich aus derjenigen Teufe, welche ein zweckmäßig angesetzter Stollen, oder die Maschine, mit welcher der Bau geführt wird, einbringt. Wo ein genügender Aufschluß des Feldes durch bereits völlig ausgeführte Vorrichtungsarbeiten erfolgt ist, wird sich hierin ohne große Schwierigkeiten nachkommen lassen; allein bei neu aufzunehmenden Gruben im unverritzten Felde, und weil ein Flötz selten ununterbrochen in gleicher Baumürdigkeit ausbaut, kommen hierbei mancherlei Bedenken in Betracht. Denn ist schon in der Regel durch die Natur oder sonstige Verhältnisse eine gewisse Abbaulohe gegeben, die zum Anhalten genommen werden kann, so ist es doch auch wieder nicht selten, daß unter derselben noch Kohlenfeld ansteht. Auf solchen Feldern wird der Bau ungleich kostbarer und schwieriger; dieselben kommen auch erst nach langer Zeit, vielleicht auch gar

Digitized by Google

nicht zum Angriff, und haben daher zur Zeit eigentlich noch gar keinen Werth, weshalb sie in der Regel ganz außer Acht gelassen werden.

Bezeichnet man nun die Feldeslänge = a,
die Pfeilerhöhe = b,
die Mächtigkeit = c Lachter *),

so ist das anstehende Kohlenquantum = a b c Kubiklachter.

Die Untersuchungen und Erfahrungen über die Leistung (Schüttung) eines Kohlenstoßes sind sehr verschieden. Nach dem wahren kubischen Inhalt würde die Leistung für ein Kubiklachter anstehendes Kohlenfeld zu 41,66 Tonnen **) Kohlen sein. Nimmt man jedoch das räumliche Verhältniß der anstehenden Kohlen zu dem der geförderten, soweit hierüber Erfahrungen vorliegen, und bei dem sonst üblichen Aufmaße von 3 Procent, in dem Verhältniß von 4 : 5 an, so würde ein Kubiklachter der Flözmasse mit Berücksichtigung der Zunahme des Volumens bei der nicht zusammenhängenden Kohlenmasse der geförderten Kohlen sogar 52,07 Tonnen schütten. Allein in der Praxis hat sich die geringere Annahme von 40 Tonnen sowol beim Stein- als Braunkohlenbergbau ziemlich bewährt, weil in der Natur kein großes, durchaus regelmäßiges Kohlenfeld existirt, wenigstens nicht leicht vorausgesetzt werden darf, dann geht auch stets ein größerer oder geringerer Theil der Kohlen durch den Betrieb der Aus- und Vorrichtungsarbeiten verloren. Auch verlangt das Fördermaß gegen das Verkaufsmaß ein angemessenes Aufmaß, um unvermeidliche Defecte zu decken, welche über Tage durch das Aus- und Auffstürzen der Kohlen zu oft beteutenden Halden, sowie durch Verwittern und Verwehen, durch staubartiges Zerfallen der Kohlen veranlaßt werden. Auch muß man, um die Hoffnungen auf glückliche Erfolge nicht zu hoch zu spannen, bei Berechnung der Leistungen des Feldes stets von sehr mäßigen Sätzen ausgehen. Der geringste Abzug, den man in der Regel zu machen pflegt, ist $^1/_{10}$ bis $^1/_5$, und ist das Feld sehr unregelmäßig, so muß man zur Deckung der Rechnung, um sicher zu gehen bisweilen wol $^1/_3$ in Abzug bringen. In einigen Districten haben angestellte Untersuchungen ergeben, daß für ein □Lachter des Flözes und für jeden Zoll (0,02615 Meter) der Mächtigkeit desselben, nach Abzug von etwa vorhandenen Bergmitteln, durchschnittlich in der Regel $^1/_2$ Tonne Kohlen als Leistung des Flözes anzunehmen sind. Um dem Ueberschlage, denn von einem solchen kann ja bei derartigen Berechnungen überhaupt nur die Rede sein, aber noch einen größeren Grad von Zuverlässigkeit zu geben, bringt man von dem auf die eben angegebene Weise berechneten Förderquanto, je nachdem der erlangte Feldesaufschluß größere oder geringere Sicherheit gewährt, für die wahrscheinlichen Unregelmäßigkeiten in der Lagerung der Flötze, sowie für die theilweise zu erwartende Unbauwürdigkeit für Verdrückungen und Verwerfungen, nach Umständen 10 bis 30 Proc. in Abzug.

Hält man das oben angegebene durchschnittliche Schüttungsverhältniß von 40 Tonnen per Kubiklachter fest, so wird das unter dem bezeichneten Felde anstehende Kohlenquantum 40 . a. b. c. Tonnen betragen. Beträgt ferner die durchschnittliche jährliche Förderung = p Hundert Tonnen, und ist die Grube n Jahre im Stande, diese Förderung zu schaffen und zu debitiren, so wird n . p = 40 . a. b. c., gleich dem ganzen anstehenden Kohlenquantum sein.

Die Berechnung der jährlich zu erwartenden Ausbeute wird sich am übersichtlichsten durch ein allgemeines Beispiel darstellen lassen, wobei allerdings eine förmliche Art von Anschnitt oder Oekonomieplan zu berechnen und die Geldeinnahme mit der Geldausgabe zu balanciren ist. Betragen z. B. die sämmtlichen Generalkosten einer Grube . . . . . 2000 Thaler,
die Specialbetriebs- und Nebenkosten aber . . . . . 20,000 „
also die Summe der gesammten Betriebskosten . . . . . 22,000 Thaler;

fördert und debitirt die Grube jährlich 100,000 Tonnen Kohlen im durchschnittlichen Werthe von 30 Thaler für 100 Tonnen oder zusammen = 30,000 Thaler, so wird hiernach, die Betriebskosten von der Geldeinnahme abgezogen, die Grube jährlich einen reinen Ertrag von 30,000 — 22,000 = 8000 Thaler ergeben.

Der Werth von 100 Tonnen Kohlen ist hier angenommen zu . . . . . 30 Thalern.
Die Specialbetriebs- und Nebenkosten betrugen für ein gleiches Kohlenquantum $\frac{20000 \cdot 100}{100000}$ = ... 20 „

Die Einnahme wird daher letztere Kosten bei jeden 100 Tonnen übersteigen um 10 Thaler.

Nimmt man also an, daß eine Grube jährlich ein gewisses Kohlenquantum von p. Hundert Tonnen fördert und verkauft, so müssen von p . 10 Thlr. die Generalkosten, welche eben zu 2000 Thlr. jährlich veranlegt wurden, bestritten werden, und je nachdem erstere Summe gegen letztere größer oder kleiner erscheint, ergibt sich hiernach der Ertrag oder Verlust bei der Grube. Allein es soll durch die Einnahme aus dem Verkauf der Kohlen nicht blos die laufende jährliche Ausgabe gedeckt, sondern es soll, damit das Unternehmen ein günstiges sei, auch nach und nach nicht allein das Anlagekapital nebst den Zinsen wiedererstattet, überdies aber noch ein reiner Gewinn erzielt werden.

*) Das Lachter ist das bergmännische Längenmaß; es wird in $^1/_{10}$tel, das Achtel in 10 Lachterzoll getheilt. Die Länge eines Bergzachters ist aber verschieden, so in Preußen = 2,092 Meter, in Sachsen = 2,000 Meter, in Braunschweig = 1,920 Meter, in Baiern = 1,9425 Meter. In Oesterreich gibt die wiener Klafter = 1,8967 Meter das Maß bei Vermessung der Grubenfelder. **) Das Hohlmaß für Kohlen ist in Preußen die Tonne = 4 Scheffel à 3072 Kubikzoll, der sächsische Scheffel hat 7900 Kubikzoll. Wo metrisches Maß und Gewicht eingeführt ist, ist ein Scheffel preußisch = 0,550 Hektoliter, ein Scheffel sächsisch = 1,036 Hektoliter; als Handelsgewicht gilt der Zollcentner = 50 Kilogramm.

Digitized by Google

Es gibt also ein gewisses Förderquantum p, bei dem sich die Grube gerade frei baut, ohne Ausbeute zu geben, ohne Zubuße zu bedürfen, bei dem sie also neben den Betriebs- und Nebenkosten auch ihre Generalkosten bestreitet. Setzt man den Ertrag (die Ausbeute) = 0, so ergibt sich unter Beibehalt obigen Beispiels:

$$0 = p\ (10\ \text{Thlr.}) - 2000\ \text{Thlr.},$$

$$\text{also } p = \frac{2000}{10} = 200,$$

was so viel sagen will: Eine Grube, die unter den angegebenen mittleren Verhältnissen weder Ausbeute noch Zubuße bauen will, muß jährlich 20,000 Tonnen Kohlen fördern und debitiren. Gestatten daher die Debitsverhältnisse einer Grube nicht mehr als dieses Quantum zu fördern, so würde dieselbe eigentlich gar keinen Werth haben, betrüge auch der Kohlenreichthum viele Millionen Tonnen.

Es geht hieraus hervor, daß der Ertrag mit jedem Hundert Tonnen geförderter und debitirter Kohlen in steigender Progression wächst, in gleichem Verhältniß aber auch abnimmt, indem die Generalkosten in beiden Fällen ziemlich dieselben bleiben. Wird gleich bei lebhaftem Debit rascher abgebaut, so muß freilich vorher ein ansehnliches Kapital auf die nöthigen Ausrichtungsarbeiten verwendet werden, und oft schmälert die allmälige Abtragung desselben den Ertrag der Grube bedeutend. Auch wiederholen sich die Arbeiten zu den erforderlichen neuen Ausrichtungen baumwürdiger Lagerstätten nicht selten und machen den Betrieb schwerfüssig. Deshalb kann auch eine Grube, welche früher Ausbeute schloß, in manchen Fällen wieder Zubuße erfordern.

Läßt man die Zinsen für das Anlagekapital unberücksichtigt, so erscheint die Ausbeute als der reine Gewinn einer bergmännischen Unternehmung. Dann ist aber die Ausbeute wesentlich von dem Ertrage bei einem anderen Erwerbszweige verschieden, indem der Ertrag bei dem letzteren in der Regel nach der Höhe der Zinsen berechnet wird, welche aus dem angelegten Kapitale zu gewinnen sind. Ist der erste Finder, der erste Unternehmer einer Grube so glücklich, sein Werk durch Schließung einer Ausbeute gekrönt zu sehen, so ist anzunehmen, daß er sein angelegtes Vermögen endlich auch mit dessen Zinsen zurückerstattet erhalten wird.

Anders verhält es sich, wenn die Grube später in eines Anderen Besitz entweder durch Vererbung oder durch lästige Verträge gelangt. Für die Grube selbst bleibt der Begriff einer Ausbeute zwar auch dann noch derselbe, aber in Rücksicht auf den Besitzer wird die Ausbeute mehr oder weniger nur eine Verlagserstattung sein, in sofern der Erbe des ersten Finders oder Aufnehmers der Grube dieselbe für einen gewissen Werth überkommen, oder ein Käufer solche gegen eine bestimmte Summe an sich gebracht hat. In diesen Fällen wird die Ausbeute mit dem gewöhnlichen Ertrage einer anderen Unternehmung näher verwandt, und weit eine im Betrieb stehende Grube sich häufig in den Händen eines zweiten Besitzers befindet, so wird nicht selten unter Ausbeute: die Benutzung eines beim Bergbau angelegten Kapitals verstanden. Der zweite Besitzer einer Grube wird nämlich von der Ausbeute wiederum die Zinsen seines angelegten Kapitals in Abzug bringen, und erst wenn ihm diese nebst dem Kapital nach und nach erstattet sind, wird für ihn die Ausbeute das sein, was sie früher dem ersten Unternehmer war.

Dieselbe Bewandtniß hat es mit den einzelnen Antheilen (Kuxen) einer Grube. Es ergibt sich daraus, daß das Anlagekapital des ersten Unternehmers, welches zur Aufnahme der Grube, bis solche zur Förderung und durch diese zur Geldeinnahme gelangt, verwendet werden mußte, dem Kapitale fast gleich zu achten ist, mit welchem ein zweiter oder folgender Besitzer erkaufte. Es sollen also entweder das erste Anlagekapital, oder der spätere Kaufpreis für eine Grube, und zwar beide mit den laufenden Zinsen, durch den Ertrag der Grube wieder erstattet werden, und würden hierbei die Fragen in Beantwortung kommen: ob das Anlage- oder das Erwerbungskapital gesichert erscheinen, und welchen Werth eine aufzunehmende oder eine bereits im Betriebe befindliche Grube besitzt?

Wie schon früher bemerkt worden, läßt sich der Ertrag einer Grube nur durch Aufstellung genauer und vollständiger Betriebspläne und Kostenanschläge ermitteln. Bleiben die Anschläge auch mehr oder weniger von dem wirklichen Erfolge entfernt, wie dies bei der Natur des Gegenstandes füglich nicht anders zu erwarten ist, so ist man doch in den zur Beurtheilung des wahrscheinlichen Erfolges des Unternehmens erforderlichen Hilfskenntnissen so weit vorgeschritten, daß die Veranschlagungen, sobald nicht besondere unerwartete Naturereignisse dazwischen treten, der Wahrheit ziemlich nahe gebracht werden können. Der Mangel solcher Veranschlagungen hat nicht selten den Grund des Mißlingens von bergbaulichen Unternehmungen in sofern herbeigeführt, als die Unternehmer ihr Vermögen einbüßten, indem oft ein größeres Anlagekapital auf ein Unternehmen verwendet ward, als die Grube wieder zu erstatten im Stande war. Dadurch kam eben so häufig der Bergbau in Mißcredit. Freilich sind die Grundsätze, nach welchen bei der Schätzung der Bergwerke verfahren wird, oft sehr verschieden, und während auf der einen Seite Ueberschätzungen herbeigeführt werden über den allerdings in der Regel unsichern Werth noch unaufgeschlossener Grubenfelder, gehen andererseits auch die zu weit, welche bei neu verliehenen Gruben ein unschätzbares Object annehmen. Die ersteren täuschen das Publicum, die letzteren vergessen den Fortschritt der technischen Bildung. Noch andere hüllen das ganze Geheimniß der neueren Bergbaukunst in den Grundsatz ein, zuvörderst ein großes Kapital zur Vorrichtung der Förderung zu opfern, dann dieselbe so zu betreiben, daß das jährliche Förderquantum Zinsen und Amortisation decken kann, bis mit dem Abbau des vorgerichteten Grubenfeldes das ganze Anlagekapital zurückgezahlt worden ist.

Das Anlagekapital schließt in der Regel die Kosten für Erwerbung des Grubenfeldes und die Kosten für Ausrichtung dieses Feldes ein, unter

Digitized by Google

welche letzteren Abteufung von Kunstschächten und den ersten Förderschächten, Ansetzung und Betrieb von Stollen oder Lösungsauerschlägen, Erbauung von Wasserhaltungs- oder Förderungsmaschinen, Erbauung von Häusern, bedeutende Akcerntschädigungen und überhaupt solche Ausgaben gehören, die mit einem schnellen Vorrücken der Baue verbunden und oft ungewöhnlich kostbar sind. Sie können oft so bedeutend sein, daß sie selbst den Werth der Grube übersteigen, sind aber unumgänglich nothwendig. Sie lassen sich nicht im Allgemeinen veranschlagen, müssen vielmehr, da sie von Localverhältnissen abhängen, durch besondere Kostenanschläge ausgemittelt werden, wobei zugleich der erforderliche Zeitaufwand zu berücksichtigen ist. Diese Kosten kommen von dem Werthe der Grube in reinen Abzug, und werden, da sie nach und nach hergeschossen werden, nach der Regel der Interessenrechnung berechnet.

Die Frage: zu wie viel Procent soll das auf den Bergbau angelegte Kapital sich verzinsen, um die Verwendung als eine sinnzieli richtige Speculation ansehen zu können? hängt unmittelbar mit der Werthschätzung der Grubengebäude zusammen, dabei ist aber nicht zu vergessen, daß der Bergbau stets ein gewagtes Unternehmen ist und selbst bleibt, wenn auch die Grube bereits vollständige und genügende Aufschlüsse darbietet. Allein diese letztere Voraussetzung dürfte nur äußerst selten stattfinden, weil selbst bei einer schon im Betriebe stehenden Grube noch unaufgeschlossenes Feld vorhanden ist, dessen Ausrichtung nicht ohne neue Kosten erfolgen kann. Ueberdies lassen sich Kapitale zu einem mäßigen Zinssatze als etwa 5 Proc. stets viel sicherer anlegen, als dies bei bergmännischen Unternehmungen möglich ist, und gerade die ungewissen Aussichten des Erfolges beim Bergbau rechtfertigen es vollständig, das Kapital mit einem höheren Ertrage zu nutzen, um dadurch gegen Unglücksfälle gesichert zu sein und das Kapital mit der Zeit wieder zurück zu erhalten. Denn nicht allein schreitet der Abbau auf Flötzen, wie bei den Stein- und Braunkohlengruben, rasch vor, wodurch folglich der Werth der Gruben in gleichem Verhältniß schnell abnimmt, sondern es verdient auch noch erwogen zu werden, daß gerade bei diesen Gruben die Einnahme aus dem Grubenbetriebe von einem Producte gezogen wird, daß selbst schon vor seiner Gewinnung durch die Eigenschaft der Selbstentzündung, und über Tage durch eine bald erfolgende Verwitterung dem Verderben ausgesetzt ist. Diesen Nachtheilen und diesen eigenthümlichen Hindernissen namentlich bei dem Bau auf Kohlenflötzen, zu welchen sich noch die bösen Wetter, vor Allem die gefahrdrohenden schlagenden Wetter gesellen, mit denen namentlich der Steinkohlenbergmann allein zu kämpfen hat, läßt sich in günstigen Fällen nur der Vortheil entgegensetzen, den der Stein- und Braunkohlenbergbau gegen andere Mineralerzeugnisse dadurch etwa voraus hat, daß das Product, die Kohle, ohne weitere erhebliche Unkosten zu Gelde gemacht werden kann, sobald es über die Hängebank gebracht ist und dort häufig sogleich Abnehmer findet.

Bei der Werthschätzung von Stein- und Braunkohlengruben nimmt man daher jetzt allgemein üblich den Zinsfuß zu zehn Procent an.

Nimmt man also den einfachsten Fall an, es werde m Jahre hindurch ein Kapital a zu den Ausrichtungsarbeiten verwendet, so betragen die Ausrichtungskosten nach Beendigung der Arbeit:

$$s = 10\left(\frac{11}{10}\right)^m . a - 10 . a.$$

Für die Beurtheilung des lohnenden Betriebes einer bergmännischen Unternehmung wird es genügen, das Feld zu veranschlagen, welches mit den ausänglichen Ausrichtungsarbeiten aufgeschlossen werden kann. Vortheilhafter ist es freilich, durch diese Arbeiten sogleich die Lagerstätte innerhalb der dem Besitzer des Bergwerkseigenthums zustehenden Grenzen völlig lösen zu können, z. B. wenn der Stollen nicht gleich das Tiefste erreicht und wenn dieses später, entweder durch Heranbolung eines noch tieferen Stollens, oder durch Maschinen gelöst werden müßte. Mit diesen erneuerten Ausrichtungsarbeiten beginnt ein neuer Betriebsangriff, und will man die Kosten desselben gleich Anfangs ebenfalls mit in Anschlag bringen, so müssen sie gleichfalls, wie bei Aufnahme neuer Gruben, veranschlagt werden. Das ausgemittelte, für spätere Zeit erforderliche Kapital kann aber durch Schmälerung des Ertrages aus der früheren Betriebsperiode, durch Ansammlung eines Reservefonds zusammengebracht werden.

Sind die Ausrichtungsarbeiten für ein Grubenfeld beendet, so stellen sich gewöhnlich dem Abbau vorangehende, Geld und Zeit raubende Vorrichtungsarbeiten ein, welche, wenn sie ein bedeutendes Betriebskapital erfordern, bei dem Anlagekapital berücksichtigt werden müssen. Gewöhnlich kommen aber die Vorrichtungsbaue, als Strecken, Querschläge, Bremsberge, Ausrichtungsörter bei Verwerfungen, unter Gewinnungsarbeiten, also Specialbetriebskosten in Anrechnung. Machen sich die zum Abbau vorzunehmenden Arbeiten durch die dabei etwa zu gewinnenden Kohlen bezahlt, so erscheint die Grube gleich als Freibauzeche. Unter so günstigen Umständen wird die Grube sehr bald einen Gewinn abwerfen, und, wenn ein bedeutendes Förder- und Debitsquantum geschert ist, bald ganz reinen Gewinn ergeben. Denn je größer überhaupt das Förderungs- und Debitsquantum einer Grube ist, desto größer ist auch der Kapitalwerth derselben. Wird gleich bei lebhaftem Debit rascher abgebaut, so gewinnt man auch dafür desto mehr jährliche Ausbeute, und zieht daher dieselbe Summe in ungleich kürzerer Zeit. Aber auch die Ausbeute selbst wird erhöht. Namentlich muß jede Tiefbauzeche auf ein sehr bedeutendes Förderquantum zu ihrem Bestehen halten, weil bei ihr die Nebenkosten ansehnlich hoch sind, Förderquantum und Ausbeute in einem ungünstigen Verhältnisse stehen.

Sind alle die obigen Berücksichtigungen erwogen, ist das wahrscheinlich anstehende Kohlenfeld seinem Inhalte nach berechnet, ergibt sich daraus, auf wie viele

Digitized by Google

Jahre ein bestimmtes Förderquantum dann entnommen und abgesetzt werden kann, so läßt sich angeben, zu welcher Zeit eine Grube bei der vorausgesetzten Betriebsführung unter Angabe der Specialbetriebskosten, sich von dem veranschlagten Anlagekapitale frei bauen, und wenn sie zur Ausbeute gelangen und dem Unternehmer die Zinsen seines Kapitals versprechen wird.

Hat sich nun ergeben, daß eine Grube n Jahre hindurch die Ausbeute A zu liefern im Stande ist, so muß dies als eine n Jahre dauernde Rente betrachtet und deren Kapitalwerth darnach bestimmt werden. Sei dieser Kapitalwerth = S, so ist nach den Regeln der Rentenrechnung, bei 10 Proc. Zinsen,

$$S = 10A - 11\left(\frac{10}{11}\right)^{n+1} A.$$

Von diesem ausgemittelten Kapitalwerthe ist aber der schon oben ausgemittelte Geldbetrag der Ausrichtungskosten in Abzug zu bringen.

Der Kapitalwerth C der Grube ist daher zu der Zeit, wo der Bau wirklich angefangen werden kann:

$$C = S - s$$
$$= 10A - 11\left(\frac{10}{11}\right)^{n+1} A + 10a - 10\left(\frac{11}{10}\right)^{m} . a.$$

Ist aber dieser Zeitpunkt noch t Jahre entfernt, so beträgt der gegenwärtige Kapitalwerth nur

$$c = \left(\frac{10}{11}\right)^{t} . C.$$

Es ergibt sich hieraus, daß z. B. eine fristende Grube, vorzüglich wenn sie wenig Hoffnung zur Inbetriebsetzung hat, zur Zeit eigentlich noch von sehr wenig oder gar keinem Werth ist.

Bei Ausmittelung des Werthes einer bereits im Betrieb befindlichen Grube stellen sich namentlich in solchen Fällen, wo die Baue längst verlassen wurden, ältere Nachrichten über den Betrieb und die Ergiebigkeit der Lagerstätten fehlen, und wo man nicht mehr im Stande ist, sich ohne verhältnißmäßig große Kosten zureichende Nachrichten darüber zu verschaffen, häufig die größten Schwierigkeiten entgegen. Deshalb bedarf es auch in manchen Staaten der gerichtlichen Taxen und Anschläge, in der Art wie bei Subhastationen und Veräußerungen anderer unbeweglicher Güter, als namentlich bei Berg- und Hüttenwerken, nicht, vielmehr genügt in solchen Fällen eine genaue Beschreibung der Werke. Allein nicht selten ist es doch wünschenswerth, wenigstens näherungsweise diesen Werth in Gelde angeben zu können, weil auch die genauste Beschreibung der Grube oder des Werkes häufig weder dem Käufer, noch dem Verkäufer von solchem Nutzen ist, daß daraus auf den Werth der Grube geschlossen werden kann. Für einen solchen Fall muß annähernd das jährliche Förderungs- und Verkaufsquantum mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis, ferner der hierzu nöthige Betriebs- und Nebenkostenaufwand ermittelt, auch müssen die Generalkosten festgestellt und aus diesen Angaben der jährliche Ertrag berechnet werden. Ferner ist die Ausmittelung der aus dem anstehenden Kohlenfelde überhaupt noch zu fördernden Mengen nothwendig, um zu wissen, auf wie viele Jahre ein bestimmtes Förderungsquantum davon zu entnehmen ist. Aus diesen angegebenen Voraussetzungen läßt sich, sobald nicht besondere Ausrichtungskosten nothwendig sind, wenigstens überschläglig der Werth der Grube tariren. Es muß daher ein Kapital C gesucht werden, welches bei einem Unternehmen, das jährlich einen Ertrag von A Thaler abwirft, nach n Jahren nebst r Procent Zinsen völlig zurückerstattet wird. Nach der gewöhnlichen Rechnung über Amortisation erhält man:

$$C = \frac{100 . A}{r}\left[1 - \left(\frac{100}{100 + r}\right)^{n}\right].$$

Kapitalien, welche ohne Theilnahme an dem Verlust oder Gewinn, gegen bloßen Zinsenbetrag, geborgt werden, erscheinen durch den Werth einer Grube nur auf eine bestimmte Zeit gesichert, wie dies bei allen unbeweglichen Gütern der Fall ist, die durch den Verbrauch allmälig an Werth verlieren. Daher wird zur Bestimmung des Zeitraums, in welchem ein solches hypothekarisch aufgenommenes Kapital durch eine Grube ausreichend gedeckt ist, oder in welchem dasselbe, etwa nach Verhältniß des abnehmenden Werthes der Grube, zurückgezahlt werden muß, stets eine Abschätzung des Werthes der Grube erforderlich. (*C. Reinwarth.*)

GRÜBEL (Johann Konrad), Bürger und Flaschner oder Klempnermeister zu Nürnberg, nimmt als Dichter in nürnbergischer Mundart eine so eigenthümliche Stellung ein, daß in dieser Encyklopädie ein eingehenderes Wort über ihn zu sagen geboten erscheint. Kein Geringerer als Göthe hat ihn weiteren Kreisen bekannt gemacht und durch seine in jeder Beziehung zutreffende Beurtheilung für alle Zeiten empfohlen. Diese Beurtheilung[1]) dem Wortlaute nach zu wiederholen, ist hier überflüssig, wo dem Bekannten nur das in literarhistorischer Beziehung Nöthige zur Erläuterung beizufügen für den beschränkten Raum genügen soll. Grübel's Leben ist in seinem Verlaufe das eines gewöhnlichen Handwerkers und darin ändert auch der Bürger einer freien Reichsstadt nichts. Als der Sohn des Harnischmachers und Flaschners Johann Paul Grübel zu Nürnberg von Frau Magdalenen Rümlein, Jägerstochter von Georgensgmünd bei Roth, am 3. Juni 1736 geboren, trat er nach genossenem Schulunterricht in die Werkstatt seines Vaters ein, ward Ostern 1753 zum Gesellen gesprochen und erlangte 1761 das Meisterrecht. Als tüchtiger Meister erhielt er um 1775 die Stelle des Stadtflaschners, dem alle Arbeiten an den öffentlichen Gebäuden in Nürnberg, die in sein Gewerbe einschlugen, aufgetragen waren, und seine Geschicklichkeit berief ihn auch an auswärtige Orte, z. B. nach Hohenstein und Betzenstein, wo ihn 1804 das Decken der Kirchthürme beschäftigte[2]). Daß er Dichter

1) Göthe's Werke in 6 Bänden. (Deutsche Literatur.) Bd. V. S. 556. 557. 2) Grübel's Briefwechsel (Werke 3. Bd. S. 203 — 224).

Digitized by Google

wurde, machte sich so zu sagen von selber. Neben unleugbarer Befähigung besaß er einen regsamen Trieb, mehr zu lernen, als ihm die Schule geboten hatte. So besuchte er zur Förderung in seinem Gewerbe als Lehrling die mit der vormaligen nürnbergischen Malerakademie verbundene Zeichenschule, erwarb sich außerdem musikalische Fertigkeiten, besonders im Zitherspielen, Singen [3]), Flötenblasen [4]) und Trommelschlagen, womit er namentlich im Gesellenstande seine Erholungsstunden ausfüllte, las fleißig Gellert's und Rabener's Schriften und fand in Weidenkampf Trostgründen und anderen guten Büchern jene Stärkung, die sein religiöses Gemüth auch bei traurigen Begegnissen aufrecht erhielt und alles Uebel immer von der besten Seite anzusehen befähigte. Diese Ausbildung, wodurch er zu Kenntnissen gelangte, denken lernte, seine Beobachtungsgabe schärfte und Erfahrungen einsammelte, war es allein, die ihn bei seinen dichterischen Versuchen unterstützte. Sein poetischer Genius regte sich schon in den Schuljahren. Ein Vorfall blieb ihm in Bezug darauf fortwährend in Erinnerung. Er ließ sich nämlich in jugendlichem Uebermuthe beigehen, auf seinen etwas mißgestalteten Lehrer Buchner einen satyrischen Vers zu schreiben, was ihm natürlich eine wohlverdiente Züchtigung nach damaliger Art mit dem Stocke zuzog und das Versemachen auf eine lange Zeit hin verleidete. Jahre vergingen, ehe sich ihm zu einem ersten dichterischen Versuche der Anlaß bot. Wie die mündliche Ueberlieferung [5]) lautet, welche Witschel und Dr. Osterhausen, die Herausgeber von Grübel's Werken, dem Schneidermeister Wolfgang Tobias Leib, einem Jugendfreunde Grübel's, verdankten, wurde nach der Schlacht bei Rosbach ein Spottlied auf die flüchtigen Franzosen und Reichstruppen in den Gassen Nürnbergs häufig gesungen. Wahrscheinlich in nürnbergischer Mundart gedichtet, enthielt es die häufig wiederholten Worte: „Schlimm, mei Moutterla, schlimm." Grübel, sich zutrauend, auch ein solches Ding machen zu können, dichtete nun nach derselben Melodie ein Lied [6]), übergab es, ohne sich als Verfasser zu nennen, seinen Nebengesellen, und hatte die Genugthuung, jenen Gassenhauer zu verdrängen und statt dessen sein Lied ebenso häufig singen zu hören. Er freute sich dieses Erfolges und fand darin unleugbar den Ansporn zu andern derartigen Versuchen. Das angeblich erste Gedicht, welches ohne sein Wissen gedruckt wurde, despricht unter dem Titel: „Der Steg" einen Vorfall, der sich vermuthlich bei den Feierlichkeiten zur Kaiserkrönung Leopold's in Nürnberg zutrug, also dem Jahre 1790 angehörte, zeigt bereits eine Gewandtheit in der Handhabung der nürnberger Mundart, daß ihm manche Uebungen [7]) vorausgegangen sein müssen, welche handschriftliche Verbreitung fanden, ohne daß es der Verfasser hindern konnte und wollte. Daß aber „Der Steg" [8]) gedruckt in Nürnberg umlief, erfuhr Grübel erst [9]), als er einst bei dem Senator v. Geuder beschäftigt war, wo ihm dessen Sohn auf der Stiege entgegen kam und ihn mit den Worten: „Brouder, wou bist du denn g'steckt?" — dem Anfange des Gedichtes — begrüßte. Verwundert fragte Grübel, wo er das her habe, worauf ihm der Junker das gedruckte Blatt in die Hand gab. Grübel's Verlegenheit war groß, aber der unerwartete Vorfall hatte die Folge, daß er bei seiner Zaghaftigkeit, die ihn mehrmals auf dem Wege zur Druckerei immer wieder umkehren hieß, doch endlich alle Bedenken bei Seite setzte, und zuerst „Das Kränzlein" [10]) und nach und nach andere Gedichte in Einzeldrucken ausgehen ließ. Es war dies in der That kein Fehlgriff. Die Neuheit der Sache erregte Aufmerksamkeit und für den anspruchslosen Dichter, der seinem Handwerke treu blieb, nie über die beschränkten Kreise seines Lebens hinausstrat und nur dichtete, wenn er Zeit hatte [11]), um so mehr Bewunderung, als die Allen verständliche nürnberger Mundart so recht geeignet schien, sich in dem Humor zu bewegen, womit die nürnberger Zustände, die Sitten, Neigungen und Gewohnheiten der Stadtbürger und Landleute, oder sonst allerhand mehr oder minder bekannte Vorgänge, Geschichten und Schwänke aus dem Leben als komische Bilder vorgeführt wurden, die wie die Genrebilder unter den Kunstwerken der Malerei annuthen. Göthe bezeichnet „Das Kränzlein" als ein unschätzbares Beispiel, wie es der Dichter verstanden habe, durch die Darstellung der reinen Zustände als Zustände „das Gedicht an die Stelle des Wirklichen zu setzen und uns ohne Reflexion die Sache selbst zu geben". Hatten sich diese mundartlichen Flugblätter bereits einer mehr als gewöhnlichen Beliebtheit zu erfreuen, so war dies in noch weit höherem Maße der Fall, als Grübel dem Drängen seiner Freunde nachgab [12]) und eine Sammlung seiner Gedichte als 1. Bändchen weiteren Kreisen zugänglich machte. Es erschien im J. 1798 im Selbstverlage. Ihm folgte bereits im J. 1801 ein zweites Bändchen und im J. 1805 das dritte, jedes mit Kupfern ausgestattet. Vom ersten Bändchen besorgte die Bauer- und Mannische Buchhandlung in Nürnberg im J. 1802 eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage. So fanden Grübel's Gedichte über Nürnbergs Weichbild hinaus in Deutschland ihre Verbreitung, und Göthe, welcher es zuerst aussprach, daß die Grübel'schen Gedichte neben den Hebel'schen genannt zu werden und von den Liebhabern, mehr als es scheine, gekannt zu sein verdienen, hat unstreitig viel beigetragen, dem schlichten Bürger und Flaschnermeister

3) Vergl. „An meine Gither." Gedichte. 1. Bdchn. S. 67. (Werke. 1. Bd. S. 45.) 4) Briefwechsel (Werke. 3. Bd. S. 179. 184). 5) Vergl. Werke. Vorwort S. VIII—XII. 6) Diesen Erklärung seiner Muse hat Grübel in seine Gedichte nicht aufgenommen. 7) In einem späteren Briefe sagt Grübel: „Ihr treib's halt ah scho lang. Dreißl Jauer langa nöht, — —" Werke. 3. Bd. S. 110.

8) Gedichte. 1. Bdchn. S. 69—72. (Werke. 1. Bd. S. 46.) 9) Werke. Vorwort S. X ꝛc. 10) Gedichte. 1. Bdchn. S. 43—56. (Werke. 1. Bd. S. 29—38.) 11) Dies sagt er öfters; so 4. B. Werke. 1. Bd. S. 4:

„Es iß mei Handwerk nicht,
Iß ner mei Steckapfer,
Dos reit' ih, wenn ih Zeit hob
Und wenn ih Zeit hob ner."

12) Werke. 1. Bd. S. 1.

Digitized by Google

hohe Gönner und Freunde zu verschaffen. Es hatte dies eine merkwürdige Correspondenz zur Folge. Außer andern Zuschriften [13]) voll Anerkennung und Aufmunterung erhielt Grübel auch manchen anonymen und pseudonymen Brief in nürnberger Mundart und in Grübel'scher Schreibweise, d. h. in Versen. Da er jeden Brief zu beantworten pflegte [14]), so hatte er einen in seinen Verhältnissen sehr ausgedehnten Briefwechsel zu führen. Eine Auswahl in nürnberger Mundart hat er unter dem Titel: Grübel's Correspondenz und Briefe im J. 1808 herausgegeben. Auch sie lassen in ihrer Eigenthümlichkeit die Bestätigung dessen herauslesen, was Göthe im Allgemeinen von dem Dichter sagt: „Er steht wirklich in allen seinen Darstellungen und Aeußerungen als ein unerreichbares Beispiel von Geradsinn, Menschenverstand, Scharfblick, Durchblick in seinem Kreise da, daß er Demjenigen, der diese Eigenschaften zu schätzen weiß, Bewunderung ablockt. Keine Spur von Schiefheit, falscher Anforderung, dunkler Selbstgenügsamkeit, sondern Alles klar, heiter und rein, wie ein Glas Wasser." Grübel ist übrigens weder mit dem nürnberger Hans Sachs, dem er sich an die Seite setzt, noch mit seinen Zeitgenossen, dem Allemannen Hebel oder dem Schweizer Usteri zu vergleichen. Wie er diesen an höherer Bildung nachstand, so hatte Hans Sachs, den eine große Zeit begeisterte, höheren poetischen Sinn und eine bewundernswerthe Schöpfungskraft vor ihm voraus. Was hätte aber unsern Grübel in seinen beschränkten Verhältnissen begeistern sollen? Etwa die Revolution mit ihren Greueln und Schandthaten, die Franzosen, jene Freiheitshelden, die seiner Meinung nach die Völker nur freimachten von Hab und Gut? [15]) Oder die Erniedrigung des deutschen Reichs, die auch die Selbständigkeit seiner Vaterstadt mit dem Untergange bedrohte? Der Politik möglichst fern, zog er das Naheliegende nach seiner äußeren Erscheinung in den Kreis seiner Betrachtungen; von der Wirklichkeit seiner Umgebung, von dem, was er sah und hörte, was er erlebte, was er als Lesefrüchte einheimste, leitete er die Gestalten ab, die er lebenswahr und naturgetreu zeichnete und in den Humor kleidete, welchen Mundart wie Schreibweise gleich sehr begünstigten. Zu höherem Schwunge der Darstellung erhob er sich freilich fast nirgends, weil es der Inhalt seiner Dichtungen entbehren konnte, einer derartigen Anforderung gerecht zu werden. Spott und Satyre widerstrebten seiner Gemüthlichkeit allzu sehr, um sie ihm anwendbar erscheinen zu lassen, und Zumuthungen, die ihm nicht allzu selten mündlich und schriftlich gemacht wurden, allerlei pikante Geschichten aus den Geheimnissen von Nürnberg dem Stadtklatsch mundgerecht zuzubereiten, wies er entschieden zurück [16]). Dagegen benutzte er die Ironie nicht selten, um die komische Wirkung zu verstärken. Die Darstellung selbst ist breit, die Sprache mundartlich niedrig, derb, kraftvoll und unverblümt im Ausdruck, aber nirgends gemein, zweideutig oder knotig, immer anständig, nie das Gefühl des Schicklichen verletzend. Einzelne Darstellungen sind auf bekannte Anekdoten und Erzählungen gegründet und manche werden noch heutzutage von Anekdotensammlern, ohne die Quelle anzugeben, als Neuigkeiten aufgetischt, nämlich im Gewand der Prosa, wie z. B. „Der Bauer und der Doktor" [17]), „Die Krebse" [18]), „Die Weinkenner" [19]) u. a. Ueber nürnberger Dinge und Angelegenheiten läßt er, wo ihm die einfache, häufig an einen Vetter oder an eine Frau Base gerichtete Erzählung nicht genügt, gewöhnlich Andere sprechen und in Rede und Gegenrede die umgehenden Meinungen austauschen, wovon als Beispiel „Die Laternen" [20]), „Die Münzverrufung" [21]) dienen, oder er führt die Gegenstände, wie „Die alten und neuen Pumpen" [22]), redend ein. Die Anwesenheit der Franzosen in Nürnberg (vom 10. Dec. 1800 bis 31. März 1801) veranlaßte ihn zu verschiedenen Ergüssen seines Herzens. In einem längeren Stücke, welches unter dem Titel: „Der 16wöchige Aufenthalt der Franzosen in Nürnberg" 1801 besonders gedruckt herauskam [23]), schildert er die Leiden und Freuden anschaulich genug, um das Andenken an jene beträchtliche Opfer an Geld und Geldeswerth erheischende Zeit den Nürnbergern lebendig zu erhalten. Er rühmt, was zu rühmen ist, erzählt, wie

„Zu gräuslʼn Kärma haut mer baut
A prächtis Opernhaus",

verschweigt aber auch den Bilder- und Bücherraub nicht, welchen ein von Paris kommender Commissar verübte.

„Fünf rari Mahlerei,
Dau iß der schöi alt' Adam nau,
Die Eva ab derbei,
Und dig a Kistla Bücher noh
Und redit rar' und alt'",

hat derselbe erhalten müssen, wobei der Dichter bezeichnend genug sagt:

„Und wöi erʼs gʼhat haut, iß er fort,
Und nixt amahl Ade!"

Auch zu einer dramatischen Kleinigkeit ermuthigte die Einquartirung den Dichter; er schrieb ein Lustspiel in 1 Act unter dem Titel: „Der unterbrochene Spaziergang oder das kurze Quartier" [24]), was wegen der Geringfügigkeit seines Inhalts wol schwerlich jemals die Bühne überschritten haben mag, aber immerhin als ein wohlgezeichnetes Sittenbildchen gelten kann, wozu sich auch anderwärts Copien finden dürften, wenn etwa Nürnberg die Originale geliefert haben sollte. — Als Parodist hat Grübel eine bemerkenswerthe Probe gegeben in dem kleinen Gedichte: „Amor's Schloß" [25]) von seinem Freunde W. (vermuthlich Wittichel, dem bekannten Verfasser der „Mor-

13) Vergl. Werke. 3. Bd. S. 89. 14) Vergl. Werke. 3. Bd. S. 163. 15) Vergl. das Gedicht „Die Reukranken" Werke. 1. Bd. S. 107—114. 16) Andeutungen in „An meine Leser" zum 2. Bchn. Werke. 1. Bd. S. 152. 153.

17) Gedichte. 1. Bdchn. S. 25—30. (Werke. 1. Bd. S. 16—20.) 18) Ebendas. S. 167—170. (Werke. 1. Bd. S. 104—106.) 19) Ebendas. 2. Bdchn. S. 125—129. (Werke. 1. Bd. S. 234—236.) 20) Ebendas. 1. Bdchn. S. 125. 126. (Werke. 1. Bd. S. 78—80.) 21) Ebendas. 4. Bdchn. S. 225—228. (Werke. 2. Bd. S. 351—354.) 22) Ebendas. S. 138—147. (Werke. 2. Bd. S. 285—293.) 23) Ebendas. S. 58—86. (Werke. 2. Bd. S. 218—243.) 24) Werke. 3. Bd. S. 17—48. 25) Ebendas. S. 5—8.

Digitized by Google

gen- und Abendopfer"), wovon zur Vergleichung die letzte Strophe hier stehen mag:

Original:

„Dort liegt der kleine, große Gott
Im Bettchen zart und fein,
Und Psyche mildlich singt und wiegt,
Und wiegt und singt ihn ein."

Grübel dagegen:

„Dort schläft der fla Cupido drin
Und schaut zon Bettla raus;
Sei Kindsmad wöigt und singt derzou:
„„Wos rumpelt um des Haus.""" (Volkslied.)

Es ist kaum zweifelhaft, wem hier der Preis gebührt. Treffender konnte das Original in der Parodie nicht wiedergegeben werden. Um die Charakteristik der Grübel'schen Dichtungsweise zu erschöpfen, wäre, abgesehen von dem Sprachlichen der nürnberger Mundart, was an anderer Stelle zu erörtern ist, freilich noch Mancherlei zu sagen, allein zum Verständniß für den Liebhaber des Mundartlichen mag Obiges hinreichen, und Andern soll nicht die Meinung beigebracht werden, als sei es die Absicht, dem Dichter eine höhere Stellung einzuräumen, als er selbst in seiner Bescheidenheit beanspruchen mochte. Das, warum er dichtete, hat er vollkommen erreicht. Er hatte sich den Dank seiner Zeitgenossen erworben und auch die Nachwelt wird seiner nicht vergessen, so lange sein sprüchwörtlich gewordener „Peter in der Fremde" [26] in hochdeutscher Bearbeitung bei der muntern Jugend als beliebtes Lesestück gilt, oder „Der Schlosser und sein Gesell" [27] in Zeiter's Composition von allen deutschen Liedertafeln zu Gehör kommt, oder endlich sein tiefsinniges Gedicht: „Der Käfer" [28] bewundert bleibt. Das letztere Gedicht, wie manches andere, entstand im Leib'schen Garten [29]. Hier pflegte der Dichter seine liebsten Erholungsstunden zu verbringen. Unter einem Baume gelagert beobachtete er einst ein an einem Grashalme herausklimmendes Käferchen, wie es sich abmüht, an dem Halme aufwärts zu steigen, immer wieder herabfällt und endlich davonfliegt. An diese Betrachtung knüpfte der Dichter den Gedanken, wie auch der Mensch nach des Lebens vergeblichen Mühen fortfliegen werde in die Ewigkeit. Sofort schrieb er die Gedanken mit Bleistift auf ein Tabakspapier und so entsprosste gewissermaßen improvisatorisch eine der zartesten Dichterblumen.

Das letzte Jahrzehnt seines Lebens, in Absicht auf seine schriftstellerische Thätigkeit das fruchtbarste, wo sich sein Dichterruhm mehr und mehr ausbreitete, war auch an Ehren und irdischen Wechselfällen das reichste. Außer daß seine neun Kinder sämmtlich vor ihm starben, verlor er auch um das Jahr 1804 nach 30jähriger Ehe seine Gattin Anna Maria, die Tochter des Kirchners Giebel zu St. Sebaldi, durch den Tod, und er würde in seinem Alter ganz vereinsamt gewesen sein, wären ihm nicht sonst Anverwandte und Freunde, vor allen das ihm treuergebene Leib'sche Ehepaar, zur Seite geblieben. Das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn 1784 zum Geschwornen seiner Innung, ferner im J. 1800 zur Zeit der Einquartirung, wie von Neuem im J. 1807 zum Gassenhauptmann und am 7. Nov. 1808 wurde er zum Mitgliede des nürnbergischen Blumenordens ernannt, eine Ehre, die ihn den Meistersängern zuzählte, nach welcher er aber nicht geizte, da er das Meistersingen als überlebt betrachtete [30]. Höher achtete er die Anerkennung und den Beifall hoher Gönner und Freunde, wie er stets dankbar rühmte, und unvergeßlich blieb ihm der Ehrentag, den ihm die berühmte Henriette Hendel bei ihrer Anwesenheit in Nürnberg bereitete. Er war in ihren Augen der merkwürdigste Mann Nürnbergs, den sie öffentlich auszuzeichnen gekommen war. Seinem Dankgefühl hat er in dem Gedichte „An Madame Hendel" [31] Ausdruck gegeben. — Im letzten Lebensjahre, war er mehrmals krank, noch am 18. Nov. 1808 feierte er die silberne Hochzeit seines Freundes Leib mit einem Gedichte [32], seinem letzten, und am 8. März 1809 entschlief er sanft, gerade 100 Jahre nach dem Todestage seines Großvaters Johann Andreas Grübel. Am 12. März ward er feierlich zur Erde bestattet; sein Wohnhaus erhielt die Firma „Zum Grübel" und der Schießgraben, wo dasselbe stand, wurde zu seinem Andenken Grübelsstraße genannt. Sein Grab, welches die Königin Therese von Baiern mit ihrem Besuche beehrte, ziert ein Denkstein. Nach seinem Tode erschien vom 2. Bändchen der Gedichte die 2. Auflage, Nürnberg, Schmidmer, 1811. Das 4. Bändchen der Gedichte gaben Witschel und Osterhausen zum Besten der Hinterlassenen heraus. 1812. Mit Titelvignette. Es enthielt eine Auswahl aus dem Nachlaße, wie sie noch der Verfasser angeordnet hatte. Später kam der Verlag und noch übrige handschriftliche Nachlaß durch Kauf an den Buchhändler Friedrich Campe, welcher die erste Ausgabe von Grübel's sämmtlichen Werken, nebst Witschel's kurzer Lebensgeschichte Grübel's, Göthe's Beurtheilung der Grübel'schen Gedichte und Wurm's Glossar dazu im J. 1835 in 3 Bänden in kl. 8. besorgte. Der 1. und 2. Band enthält das 1—4. Bändchen der Gedichte und der 3. Band den Nachlaß als 5. Bändchen und die Correspondenz als 6. Bändchen. Geziert ist diese Ausgabe mit Grübel's wohlgetroffenen Bildniß, gestochen von F. Fleischmann. Neu sind Grübel's Sämmtliche Werke herausgegeben und mit einem grammatikalischen Abriß und Glossar versehen von Dr. G. K. Frommann, ebenfalls in 3 Bänden in 16. mit Bildniß in Kupferstich und 7 Holzschnitten. Nürnberg 1857. J. L. Schmid's Verlagshandlung. In Kurz's Geschichte der deutschen Literatur ist Grübel's Bildniß mit Facsimile der Handschrift versehen. (*F. Th. Richter.*)

26) Gedichte. 3. Bchn. S. 95—100. (Werke. 2. Bd. S. 76—80.) Die Uebertragung von Ebrhardt hält sich am meisten an das Original. 27) Ebendas. 2. Bchn. S. 24. 25. (Werke. 1. Bd. S. 166. 167.) 28) Ebendas. 4. Bchn. S. 239. 240. (Werke. 2. Bd. S. 363. 364.) 29) Vergl. Schlußwort. Werke. 3. Bd. S. 288.

30) Vergl. Briefwechsel. Werke. 3. Bd. S. 236. 237. 31) Gedichte. 4. Bchn. S. 230—233. (Werke. 2. Bd. S. 355—357). 32) Werke. 3. Bd. S. 85. 86.

Digitized by Google

GRÜBEN (Eisenwasser) im falkenberger Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, besitzt Einrichtungen zu Wannenbädern, zu Douche- und Dampfbädern, sowie auch zu Schlammbädern. In 16 Unzen Wasser sind nach einer älteren Analyse enthalten:

Schwefel. Kalkerde	0,275 Gran.
Schwefelf. Eisenoxydul ...	0,250 "
Kohlens. Eisenoxydul ...	0,325 "
Extractivstoff	0,175 "
	1,025 Gran.

Man benutzt die Bäder gegen Blennorrhöen, chronische Hautausschläge, Nervenschwäche, rheumatische und gichtische Beschwerden, Neuralgien und Paralysen, bei Chlorose. Der grübener Heilapparat wird noch durch eine daselbst gefundene Schwefelquelle vermehrt.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUBENAUGEN. In englischen Erzgruben, besonders den auf Actien betriebenen, ist es üblich, von den aufgefundenen Erzen hier und da bessere Partien stehen zu lassen, die Grubenaugen genannt und in Angriff genommen werden, wenn aus irgend einem Grunde die Erzförderung nachläßt, und der Stand des Marktes eine Steigerung der Ausbeute nöthig macht. Man nennt dieses Verfahren „der Grube die Augen ausstechen".

(*C. Reinwarth.*)

GRUBENGAS. In vielen Theilen der Erde hat man, abgesehen von den vulkanischen Dämpfen und Gasen, an Punkten, die streng genommen nicht im wahren Sinne vulkanisch zu nennen sind, Gasausströmungen beobachtet. An vielen Orten, wo solche Ausströmungen bemerkbar sind, gibt es auf beträchtliche Strecken ringsum keine Spur neuerer vulkanischer Thätigkeit. Diese Ausströmungen von Gasen sind vielmehr Beweise von chemischer Thätigkeit unter der Erdoberfläche, und sind deshalb genaue Beobachtungen über ihre Beschaffenheit und die Bedingungen, unter denen sie vorkommen, von großem Interesse und nicht geringer Wichtigkeit. Hat z. B. die Untersuchung ergeben, daß das ausströmende Gas aus Kohlenwasserstoffgas, welches eines der sehr häufig in der Natur vorkommenden Gase ist, besteht, und enthält der District, worin es vorkommt, Gesteinsmassen, welche Kohlenlager enthalten, so ist anzunehmen, daß es sich aus eben diesen etwa vorhandenen Kohlenlagern entwickele. Doch sind nach Berthollet die natürlichen Kohlenwasserstoffe und Bitume, soweit sie in sehr tiefen Erdschichten vorkommen, nicht nothwendig als Zersetzungsproducte präexistirender organischer Materien anzusehen, sondern können seiner Meinung nach auch aus der Einwirkung der Alkalimetalle — falls solche im Erdinnern als in freiem Zustande existirend angenommen werden dürfen — auf Kohlensäure und kohlensaure Salze bei hoher Temperatur, und dem späteren Hinzutreten von Wasser zu den so gebildeten Acetylenverbindungen der Alkalimetalle hervorgegangen sein, wobei dann aus dem durch den Wasserdampf abgeschiedenen Acetylen unter dem fortdauernden Einfluß der Wärme und im Contact mit dem gleichzeitig durch die Alkalimetalle entwickelten Wasserstoffgas eine Reihe der verschiedensten Condensationsproducte und ihrer Derivate entstehen könnte. (*Berthollet*, Théorie des corps pyrogénés.)

I. Vorkommen und Zusammensetzung. In die große Reihe der Kohlenwasserstoffe gehört das sogenannte Grubengas, eine allgemeine Bezeichnung für das in Bergwerken vorkommende leichte Kohlenwasserstoffgas, welches vielfach in Kohlengruben durch Einwirkung von Wasser auf den Kohlenstoff der Kohlen, besonders der Steinkohlen, entsteht. Der chemische Proceß geht hierbei nach der Formel $4C + 4HO = C^2H^6 + 2CO^2$ vor sich, oder nach der neueren Schreibweise, bei der neueren Ansicht von der Werthigkeit der Elemente, $2\mathfrak{C} + 2H^2O = \mathfrak{C}H^4 + \mathfrak{C}O^2$, d. h. bei der Einwirkung von Wasser auf Kohlenstoff entsteht Kohlenwasserstoffgas (= C^2H^4, wo $C = 6$ oder $\mathfrak{C}H^4$, wo $\mathfrak{C} = 12$) und Kohlensäure. Gleiche Zusammensetzung und Eigenschaften mit dem Grubengase hat das sogenannte Sumpfgas, welches im Schlamme der Sümpfe, Moräste, stehenden Gewässer u. a. durch Zersetzung organischer Substanzen, besonders durch Verwesung der daselbst befindlichen Pflanzenüberreste entsteht. Rührt man in irgend einem sumpfigen Gewässer den Grund auf, so bemerkt man meist das Aufsteigen von Gasblasen, welche fast nur aus Sumpfgas, mit wenig Kohlensäure gemengt, bestehen. Zum Unterschiede von dem in Kohlenbergwerken vorkommenden leichten Kohlenwasserstoffgase pflegt man dieses in Sümpfen entstehende, Sumpfgas, Sumpfluft zu nennen; also nur zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Gegenstand, lediglich dem Vorkommen in der Natur entnommen. Außer diesen Benennungen findet man noch eine Anzahl anderer, als: leichtes Kohlenwasserstoffgas (im Gegensatze zu dem schweren, ölbildenden Kohlenwasserstoffgase, welches auf 4 Atome Kohlenstoff 4 At. Wasserstoff enthält); Wasserstoffüberkarburet; gebohlter Wasserstoff; Methylwasserstoffgas $= \left.\begin{matrix} C^2H^3 \\ H \end{matrix}\right\}$ nach der Typentheorie, wo also das Radical Methyl $(C^2H^3) + H$; schwere inflammable Luft, schwere brennbare Luft. In französischen und englischen Werken wird es bezeichnet als gas hydrogène carburé, gas hydrogène protocarburé, gas des marais; pitgas, light carburetted hydrogen.

Ohne Zweifel war das Gas schon im Alterthume bekannt, wie wenigstens das Vorkommen an Stellen der Erdoberfläche, welche im geographischen Gesichtskreise der Alten lagen, und an denen es mit nur geringer Beimengung anderer Gase reichlich auftritt, vermuthen läßt. Zusammensetzung, sowie chemische und physikalische Eigenschaften, mit Ausnahme vielleicht der Entzündlichkeit, konnten nach dem damaligen Stande der Naturwissenschaften noch nicht bekannt sein; erst Volta untersuchte es im J. 1778 in Gestalt von Sumpfluft und erkannte es als aus 2 Aequivalenten Kohlenstoff und 4 Aeq. Wasserstoff zusammengesetzt; dann haben sich Prieſtley, d'Alton, Graham, Henry, Bischof u. A. wiederholt mit der Untersuchung dieses Gases beschäftigt.

Digitized by Google

Um Gase, welche aus Erdspalten u. s. w. entweichen, zur Untersuchung aufzufangen, nimmt man Glasflaschen mit genau passenden, eingeriebenen Stöpseln, füllt sie mit Quell- oder besser destillirtem Wasser, leert sie so nahe wie möglich an der Stelle, wo das Gas hervorströmt, aus und verschließt sie nach einer Weile, ohne sie vorher wegzunehmen. Sind die Flaschen fest zugemacht, so überzieht man der Sicherheit halber, damit ja kein Gas entweichen kann, den Hals und Rand derselben mit einem Cement aus Wachs und Harz. Zum Auffangen von Sumpfgas benützt man zweckmäßig eine mit Wasser gefüllte und unter Wasser umgekehrte Flasche, in deren Hals ein weiter Trichter gesteckt ist, rührt den schlammigen Boden auf und hält die Flasche so, daß die aufsteigenden Gasblasen durch den Trichter in die Flasche steigen. Ist die Flasche voll, so wird sie unter Wasser zugemacht. Die analytische Untersuchung der Gase geschieht mittels des Eudiometers, wobei jetzt nur noch die Bunsen'sche Methode (vergl. Bunsen's Gasometrische Methoden) angewendet wird. Da die in der Natur vorkommenden Gase selten, oder vielmehr nie rein sind, so handelt es sich darum, alle Bestandtheile eudiometrisch zu bestimmen. Das Grubengas findet man meist gemengt mit den Gasen Wasserstoff, Kohlenoxydgas, Kohlensäure, atmosphärische Luft, Stickstoff, ölbildendes Gas, wol auch mit noch einigen anderen zufällig entstehenden Gasen. Um z. B. nach Bunsen ein Gemenge dieser Gase zu trennen und die einzelnen Bestandtheile desselben zu bestimmen, läßt man in eine etwa nur 200 Millimeter lange, am unteren Ende ein wenig gebogene Röhre so viel des zu bestimmenden Gases eintreten, daß es darin 100—130 Millim. Länge erfüllt. Nach Ablesen der Volumina, Barometer-, Thermometerstände bestimmt man die Kohlensäure und das ölbildende Gas und darnach durch Verbrennen mit Sauerstoff in einem 600—700 Millim. langen Eudiometer die übrigen Bestandtheile, wobei es besonders auf vier Größen ankommt:

1) auf den Gehalt des Gasgemenges an Stickstoff,
2) auf die Summe der brennbaren Gase,
3) auf die bei der Verbrennung verschwundene Sauerstoffmenge und
4) auf die Menge der bei der Verbrennung erzeugten Kohlensäure.

Die weitere Ausmittelung des vorhandenen Grubengases, Wasserstoffs und Kohlenoxydgases stützt sich darauf, daß Wasserstoff und Kohlensäure die Hälfte ihrer Volumina an Sauerstoff zur Verbrennung gebrauchen, Grubengas hingegen das Doppelte seines Volumens bedarf, und daß ferner Grubengas und Kohlenoxydgas ein gleiches Volumen Kohlensäure erzeugen. Die Berechnung der Menge des vorhandenen Grubengases ergibt sich schließlich nach Bunsen aus der Formel: $C^2H^4 = C - \frac{(2O - M)}{3}$; worin bedeuten

C = die Menge der gebildeten Kohlensäure,
O = die Menge des verbrauchten Sauerstoffes und
M = die Gesammtmenge der brennbaren Gase.

Ueber das Vorkommen des Grubengases in Kohlenbergwerken, besonders den Steinkohlenbergwerken Englands, haben Turner (Phil. Mag., Jahrg. 14. 1) und Graham (ebendas. Jahrg. 28. 437) Untersuchungen veröffentlicht, und fand ersterer in den Steinkohlenbergwerken von New-Castle folgende Zusammensetzung und Beimengungen der daselbst auftretenden Grubengase:

Steinkohlengrube	Specif. Gew.	C^2H^4 %	Luft	Ueberschüsse	Kohlensäure
Bentham Coal Seam	0,6024	91	9	—	—
Yard Coal Seam	0,6000	93	7	—	—
High Main Seam	0,6196	85	8	7	—
Low Main Seam	0,8228	37	46,5	16,5	—
Hutton Seam	0,9660	7	82	11	—
Adelaide Pit Hutton Seam	0,8660	28	67,5	4,5	—
Eppelton Jone Pit Hutton Seam	0,7470	50	6	44	—
Blosson Pit Hutton Seam	0,7800	50	23	27	—
Bensham Coal Seam	0,6391	81,5	18,5	—	—
Jarrow Colliery Seam	0,6209	89	11	—	—
Bentham Seam	0,7278	68	28,7	—	3,3

mit welchen Angaben die von Graham nahe übereinstimmen, nämlich:

Steinkohlengrube	Specif. Gew.	C^2H^4	Stickstoff	Sauerstoff
Five Quarter Seam, Gatechead Colliery	0,5802	94	4,5	1,3
Bensham Seam, Hebburn Colliery	0,6237	—	—	0,6
Killingworth Colliery	0,6306	82,5	16,5	1,0.

Die Entstehung des Grubengases in diesen Steinkohlenbergwerken erklärt sich aus der Einwirkung von Wasser auf den Kohlenstoff der Steinkohlen: $4C + 4HO = C^2H^4 + 2CO^2$; wobei jedoch Kohlensäure, wie aus den Angaben ersichtlich, fast gar nicht gefunden wurde; ebenso gelang es nicht, Anwesenheit von ölbildendem Kohlenwasserstoffgase, reinem Wasserstoffgase und Kohlenoxydgas nachzuweisen. Nachdem 100 Vol. Th.

Digitized by Google

dieses Grubengases mit 100 Vol. Th. Chlorgas gemengt 18 Stunden lang im Dunkeln gestanden hatten und das ganze Gasgemenge mit reinem Kalihydrat gewaschen war, zeigte sich zwar eine Abnahme von 5 Vol. Th.; doch darf hieraus noch nicht mit Bestimmtheit auf die Gegenwart von Kohlensäure geschlossen werden, da ganz reines, aus essigsauren Salzen dargestelltes Grubengas bei Behandlung mit Chlorgas und Kalihydrat genau dasselbe Verhalten zeigt. Aus einer großen Reihe von Untersuchungen, wovon oben nur einige Data angeführt sind, welche Graham und Playfair in den englischen Steinkohlenbergwerken angestellt haben, ergibt sich der Gehalt der verschiedenen Grubengase an reinem Methylwasserstoff als zwischen 80 und 90 Proc. variirend. In fast allen Gasen wurde ein Gehalt an Stickstoff nachgewiesen, und selbst die an Sauerstoff reicheren Grubengase enthielten mehr Stickstoff, als der Zusammensetzung der atmosphärischen Luft entspricht. Andere Kohlenwasserstoffe waren diesen Grubengasen auch nicht beigemengt, denn hierfür spricht das Verhalten des Phosphors zu denselben; er brennt nämlich darin mit heller Flamme, während, wenn nur $^1/_{400}$ Proc. ölbildendes Gas oder Dampf eines anderen Kohlenwasserstoffgases beigemengt wäre, er nicht in diesem Gase mit heller Flamme brennen würde. Wenn man Kalium in diesen Gasen erhitzt, so bedeckt es sich nicht mit dem grünlichen Ueberzuge, welchen Kohlenoxydgas hervorruft — erhitztes Kalium oder Natrium zersetzten Kohlenoxydgas unter Entzündung zu Kali (Natron) und Kohle —, sondern diese Gase bewirken nur dieselbe geringe Ausdehnung, welche ganz reines, aus essigsauren Salzen dargestelltes Grubengas hervorruft und von Ausscheidung von Wasserstoffgas herzurühren scheint. Platinschwamm verändert innerhalb 24 Stunden das Volumen obiger Gase nicht, fügt man aber nur 1 Proc. Wasserstoffgas hinzu, so beginnt schon nach wenigen Minuten eine Verdichtung; Kalkwasser erleidet keine Trübung, doch tritt solche bei Zusatz von nur 1 Proc. Kohlenoxydgas schon nach Verlauf von $^1/_2$ Stunde ein.

Im Saarbrücker Kohlenbecken, besonders in Bergwerken, welche der ältesten Kohlenformation angehören, treten Grubengase auf und dringen aus Spalten zu Tage, oft (nach Bischof) mit einem hohen Gehalte an ölbildendem Kohlenwasserstoffgase; Bischof fand z. B. folgende Zusammensetzung der Grubengase aus dem

	Specif. Gew.	C^2H^4 %	ölbild. Gas	Stickstoff	Kohlensäure
Wellesweiler Stollen	0,5742	87,43	6,05	2,22	4,30
Gerhards Stollen	0,6513	79,84	1,90	14,36	3,90.

Durch diesen gefundenen hohen Gehalt an ölbildendem Gase (C^4H^4) wird die Richtigkeit der Untersuchungen unwahrscheinlich, einmal, da die eben erwähnten Vorkommen vereinzelt dastehen, und würde ein so hoher Gehalt an ölbildendem Gase einem Gasgemenge die Eigenschaft mit hellleuchtender Flamme zu brennen ertheilt haben. Ueber die Entstehung dieser Kohlenwasserstoffe im Saarbrücker Kohlenbecken spricht sich Bischof dahin aus, daß er sie der Fäulniß organischer Substanzen zuschreibt, und zwar rühre der überschüssige Stickstoff nicht aus der Luft, sondern aus in Fäulniß übergegangenen stickstoffhaltigen Substanzen her.

Auch in anderen Bergwerken als Kohlengruben ist das Auftreten von Grubengasen beobachtet, und berichtet Doubrée (Ann. des mines 14, 33) über ein solches Vorkommen in dem Eisenrogenstein von Gundershoffen und Winkel, sowie in einem Kupferbergwerke von Giranagny. Es entwickelt sich hier aus den unteren bituminösen Liasmergeln, auf denen die Erzlager ruhen, in Winkel aus bituminösen, der Juraformation angehörenden Schichten; in Giranagny wahrscheinlich aus Anthracitlagern, welche in den benachbarten Gesteinsschichten auftreten. Diese hier vorkommenden Gase sind sehr reich an einem Gehalte von Wasserstoffgas, welches in Giranagny, wo Eisenkiese und Blenden angetroffen werden, und in Gundershoffen und Winkel, wo das Eisen nicht vollständig oxydirt vorkommt, durch langsame Einwirkung von Wasser auf diese Substanzen gebildet ist.

Fast reines Grubengas findet sich in den Steinkohlengruben zu Berbach in der bairischen Rheinpfalz, wo das Gas so constant aus einigen Löchern abgebauter Stollen ausströmt, daß es zur Beleuchtung der Gruben benutzt wird. Die Analyse dieser Grubengase ergab

1) { Kohlensäure = 0,695 Gramm = 0,189 Gramm Kohlenstoff = 75 Proc.
   { Wasser . . . = 0,571 " = 0,063 " Wasserstoff = 25 "

2) { Kohlensäure = 0,851 " = 0,232 " Kohlenstoff = 75,08 "
   { Wasser . . . = 0,693 " = 0,077 " Wasserstoff = 25,01 "

Bevor das Gas auf seine Bestandtheile untersucht wurde, wurde es, um etwaige Beimengungen anderer Gase zurückzuhalten, durch mehrere gebogene Röhren geleitet, die theils mit Bimstein, welcher mit Schwefelsäure getränkt war, theils mit Chlorcalcium angefüllt waren. Hierbei ergab sich in einer zwischen die gebogenen Röhren eingeschobenen und mit Kalihydrat angefüllten Glasröhre allerdings eine geringe Menge von Kohlensäure, doch ergab die Wägung eine kaum bemerkbare Spur; auf andere Beimengungen, z. B. atmosphärische Luft, überschüssigen Stickstoff u. s. w., wurde keine Rücksicht genommen, denn aus den Resultaten der Analyse geht hervor, daß diese Beimengungen entweder gar nicht, oder doch nur spurenweise vorhanden sein können.

Schlagende Wetter. Indem nun die Grubengase, welche sich in Kohlenbergwerken entwickeln, in

Digitized by Google

die Räume und Stollen eindringen, kommen sie mit atmosphärischer Luft in Berührung und vermengen sich mit ihr. Grubengas aber in bestimmten Verhältnissen mit Luft gemengt gibt die bekannten gefährlichen Gemenge, welche man mit dem Namen schlagende Wetter, feurige Schwaden — feu terron; fire damp — bezeichnet, die durch die Grubenlichter der Arbeiter entzündet die furchtbarsten Explosionen und Zerstörungen bewirken. Die Eigenschaft des Grubengases, mit bestimmten anderen Gasen gemengt, ein explodirendes Gemenge zu bilden, gründet sich darauf, daß Grubengas in bestimmten Verhältnissen mit Sauerstoff gemengt ein explodirendes Gas gibt, welches an Intensität dem Knallgase fast gleich steht. Um ein solches Gemenge zu erzeugen gehören zu einem Volumen Grubengas zwei Vol. Sauerstoffgas; mit atmosphärischer Luft gemengt sind demnach 9,53 Vol. Luft auf ein Vol. Grubengas erforderlich. Gemenge von 1 Vol. Grubengas mit 7 — 8 Vol. atmosphärischer Luft sind schon durch einen kleinen elektrischen Funken entzündlich und verpuffen mit starkem Knall, aber immer noch etwas schwächer als gewöhnliches Knallgas. Entfernen sich die Mischungsverhältnisse beider Gase von dem Verhältnisse 1 : 8, so wird die Verpuffung immer schwächer und es bedarf eines immer stärkeren elektrischen Funkens um das Gemenge zu entzünden, ist das eine oder das andere Gas in zu großem Ueberschusse vorhanden, so findet gar keine Explosion mehr statt. Bei einem Gemenge von 1 Vol. Grubengas und 2 Vol. Luft findet noch keine Explosion statt, das Gemenge verbrennt ohne alles Geräusch; bei dem Verhältniß von 1 : 8 ist sie, wie schon erwähnt, am stärksten und ist die Erscheinung von einer gelben Flamme begleitet; bei mehr Luft geht die Verbrennung immer langsamer vor sich und man sieht eine blaßblaue Flamme sich durch das Gemenge hindurchziehen. Mit 15 — 16 Vol. Luft gemengt verpufft ein solches Gemenge nur noch ganz schwach, mit 17 — 20 Vol. läßt es sich durch den elektrischen Funken nicht mehr entzünden. Nicht nur durch den elektrischen Funken ist ein solches Gemenge von Grubengas und atmosphärischer Luft entzündbar, sondern auch durch andere brennende Körper, wie ja die Entzündung der schlagenden Wetter in den Kohlengruben meist durch Unvorsichtigkeit an den offen brennenden Lampen der Arbeiter geschieht. Die Grubengase sammeln sich oft in unterirdischen Höhlungen des Flötzgebirges in so bedeutender Menge an, und sind oft so stark comprimirt, daß sie sich plötzlich Bahn brechen, wenn die Arbeiter beim Abbau solchen Strecken nahe kommen, aus den durch den Durchbruch entstandenen Spalten hervorbrechen, sich in den Räumen und Stollen mit Luft mengen und sich so leicht an den Grubenlichtern der Bergleute unter heftiger Explosion entzünden. Diese schlagenden Wetter kommen in Gruben bald vereinzelt, bald in größerer Ausdehnung vor, haben ein geringes specifisches Gewicht, machen sich oft durch Prickeln oder Knistern bemerkbar, besitzen einen süßlich stechenden Geruch, verursachen Kitzeln in der Nase, Stechen in den Augen, Kopfweh und wirken in stark gesättigtem Zustande betäubend, ja tödtlich.

Die häufigen Unglücksfälle, welche in den Kohlengruben auf diese Art und Weise entstanden sind, und leider noch immer entstehen, veranlaßten H. Davy zur näheren Untersuchung der Umstände dieser furchtbaren Erscheinung und zu deren Abhilfe zur Construction der nach ihm benannten Davy'schen Sicherheitslampe, welche dem Principe nach noch heute im Gebrauch ist und in allen Gruben, wo schlagende Wetter vorkommen, angewendet wird. Durch die Erfindung einer solchen Lampe, welche gestattet auch Gruben auszubauen in denen schlagende Wetter vorkommen, ohne für das Leben der Arbeiter stets besorgt sein zu müssen, sind viele Menschen vor einem furchtbaren Ende behütet, große Summen Geldes erspart, welche sonst zur Wiederaufnahme von Gruben, die durch Explosionen zerstört waren, verwendet werden mußten, und der Abbau mancher reichen Kohlenlager ermöglicht, die man wegen ihres starken Gehaltes an Grubengas hätte liegen lassen müssen. Die Construction dieser Sicherheitslampe ist sehr einfach: die Lampe ist eine gewöhnliche Oellampe, deren Flamme mit einem Cylinder aus Drahtnetz umgeben ist, welches auf den Zoll wenigstens 20, besser 30 Maschen, d. h. 400 resp. 900 auf den Quadratzoll enthält. Um diesem Cylinder die nöthige Haltbarkeit zu geben ist daran oben eine Metallplatte und unten ein Metallring befestigt, welche beide außerhalb durch vier senkrechte Metallstäbe verbunden sind. Unten seitwärts ist an der Lampe ein kurzes Rohr angebracht, durch welches man, ohne die Lampe öffnen zu müssen, Oel nachgießen kann. Kommt man nun mit einer solchen brennenden Lampe in entzündliche Grubenluft, so verlängert sich ihre Flamme, und wenn das Gas $^1/_{12}$ der Luft beträgt, füllt sich das ganze Gehäuse mit einem blauen Lichte, in welchem die Flamme des Dochtes weiter brennt; sie verlöscht selbst nicht wenn das der Luft beigemengte Gas $^1/_8$ — $^1/_6$ beträgt, vielmehr zeigt sich dann der Drahtcylinder mit einer weißen Flamme erfüllt, und erst wenn die Beimengung $^1/_5$ — $^1/_3$ beträgt, tritt ein Erlöschen der Flamme ein, dann ist aber auch kein Athmen mehr möglich. Bei den in neuester Zeit verbesserten Eloin'schen oder Müseler'schen Lampen tritt das Verlöschen der Flamme schon bei einem viel geringeren Gehalte der Luft an Grubengas ein, und besteht darin in sofern ein Vortheil, als die Arbeiter verhindert werden, an einer Stelle, wo stark mit Grubengas gemengte Luft vorhanden ist, sich aufzuhalten und fortzuarbeiten. Betritt der Arbeiter mit dieser Lampe einen Raum in dem sich schlagende Wetter befinden, so gelangt natürlich das Gasgemenge ungehindert in das Innere des Drahtcylinders und entzündet sich an der Flamme der Lampe, kann sich jedoch nicht nach außen hin fortpflanzen, da die Gasflamme beim Durchgehen durch die engen Maschen des Drahtnetzes so weit abgekühlt wird, daß sie nicht mehr im Stande ist, das außerhalb des Drahtnetzes befindliche Gasgemenge zu entzünden. Sobald der Arbeiter diese Anzeigen bemerkt, muß er sich möglichst schnell von dem gefährlichen Orte entfernen, da das Drahtnetz nach und nach so heiß wird, daß es nicht mehr genügend abkühlt,

Digitized by Google

und so der Fall eintreten kann, daß sich auch das außerhalb befindliche Gasgemenge entzündet und explodirt, die Lampe also seinen Schutz mehr gegen die schlagenden Wetter gewährt.

Obwol diese Sicherheitslampe gleich nach ihrer Erfindung im J. 1816 in den meisten Steinkohlenbergwerken Englands, Frankreichs und Belgiens eingeführt wurde, hat doch später das Zutrauen auf den sicheren Schutz derselben nachgelassen, da selbst bei ihrer Anwendung noch häufig Unglücksfälle durch schlagende Wetter vorkamen; ja aus Aufzeichnungen aus englischen Bergwerken geht sogar hervor daß seit Einführung der Sicherheitslampe noch mehr Unglücksfälle geschahen als zuvor. So kamen in den Gruben von Durham und Northumberland in dem Zeitraume von 1710—1816 im Ganzen 1479 Menschen durch Explosionen ums Leben, d. h. in 18 Jahren durchschnittlich 447, während in einem gleichen Zeitraume von 1816—1834 nach Einführung der Sicherheitslampe 538 Menschen auf eben diese Art und Weise umkamen. Hierbei ist jedoch zu erwägen, daß der Bau auf Steinkohlen nicht nur überhaupt in neuerer Zeit bedeutend an Umfang zugenommen hat, sondern auch seit Einführung der Sicherheitslampen auf Gruben ausgedehnt wurde, die man früher eben ihrer Gefährlichkeit wegen nicht auszubeuten wagte; auch mögen wol die meisten dieser Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter mit veranlaßt sein, indem diese die Lampe beim Oeleingießen oder sonst wie öffneten, oder im Momente der Gefahr, erschreckt durch die Vergrößerung der Flamme im Innern des Drahtcylinders, dieselbe von sich warfen und so zertrümmerten. Nicht allein in Kohlengruben, sondern auch in Erzminen (so in der Mathias Buttnergründelgrube bei Felsö-Slovinka) hat man schlagende Wetter beobachtet, welche hier durch Zersetzung der Grubenwasser, Faulen des Zimmerholzes, vielleicht auch durch Zersetzung vorgefundener Eisenkiese entstanden sein mögen.

Auch beim Steinsalzbergbau ist das Austreten von Grubengas öfter beobachtet worden, und kannte man das Austreten eines brennbaren Gases in Wieliczka (Kniffersalz von Wieliczka enthält etwa 84 Proc. Grubengas) schon in der Mitte des 18. Jahrh. In dem großen Steinsalzlager bei Staßfurt hat man gleichfalls hin und wieder das Austreten von Kohlenwasserstoffen beobachtet, doch nur in so geringem Maße daß bis jetzt noch nichts sicheres darüber feststeht, und wird erst späteren Untersuchungen aufbehalten bleiben, zu entscheiden, ob die daselbst sporadisch auftretenden Gase identisch mit dem Grubengase sind. Auf der südlichen Strecke des anhaltischen Steinsalzschachtes (Leopoldshall) drangen im Frühjahre 1868 aus einigen kleinen Löchern geringe Gasmengen hervor, ohne daß jedoch näher untersucht wurde, ob das Gas Grubengas war. Im Staßfurter Steinsalzlager findet sich hin und wieder ein Vorkommen von blaugefärbtem Steinsalze, welche Färbung dem Einflusse von Kohlenwasserstoffen zugeschrieben wird. Im Szlatinaer Steinsalzbergwerke in Ungarn entwickelt sich in ungefähr 270 Fuß Tiefe aus Spalten einer Schicht thonigen Mergels, welche von Steinsalzbänken eingeschlossen ist, reichlich Grubengas und zwar in so reichlichem und constantem Maße daß es zur Beleuchtung der Räume des Bergwerkes angewendet wird. Das Salzlager liegt hier über einer Steinkohlenlagerung und ist daher in diesem der Ursprung des im Steinsalzbergwerke austretenden Grubengases zu suchen. Ein sehr merkwürdiges Austreten von Grubengas findet sich in Salzbohrlöchern der chinesischen Provinz Szu-Tchhouan, wo auf einem großen Flächenraum eine ungeheure Menge von Salzbohrlöchern anzutreffen sind. Aus vielen dieser Oeffnungen, deren einige 15—1800 Fuß tief sind strömt Grubengas mit so heftigem Getöse aus, daß das Geräusch weithin gehört wird, das ausströmende Gas ist sehr rein, wird an vielen Stellen in Röhren nach benachbarten Ortschaften geleitet und zur Beleuchtung u. s. w. verwendet. Der Ursprung dieses Gases liegt auch im Vorhandensein tiefer gelegener Steinkohlenlager, auf welche man wenigstens an einigen Stellen beim Bohren gestoßen war.

Die in Vulkanen, Schlammvulkanen, Furmarolen auftretenden Gase enthalten neben anderen Gasen ebenfalls oft Grubengas. Schon Humboldt glaubte bei einzelnen Vorkommen in Amerika Grubengas gefunden zu haben, welche Vermuthung durch spätere Untersuchungen bestätigt wurde. Im Juli 1857 wurde von Abich beobachtet, daß das tief aus der Lava im Krater des Vesuv sich emporarbeitende und emporsiedeudende Wirkung auf dieselbe ausübende Gas ein brennbares sei; der blasse Lichtschimmer der momentan auftretenden Gasgarbe hatte am meisten Aehnlichkeit mit reinem oder schwach gekohltem Wasserstoffgase oder Kohlenoxydgas. Das von den Schlammvulkanen von Turbaco in der Provinz Carthagena ausgehauchte Gas ist nach Acosta (Ann. Chem. Phys. 34. 89) nicht, wie man früher annahm Stickstoff, sondern ein brennbarer Kohlenwasserstoff mit einem von beigemengten Steinöl herrührenden bituminösen Geruche. Diese mit schwachen Wassergasquellen hervorströmenden Gase bilden vielfach eine schlammige Masse, und werden diese Ausströmungen von den Eingeborenen insgemein Volcanes Volancitos genannt. Das Wasser dieser Quellen hat einen ziemlich reinen empyreumatischen Geruch und stark salzigen Geschmack. Das herausströmende Gas besteht aus einem Gemenge von Kohlenwasserstoffgas mit atmosphärischer Luft und Kohlensäure; ein Gehalt an Schwefelwasserstoffgas war nicht nachweisbar; der Gehalt dieser Quellen an Kohlenwasserstoff ist bis jetzt noch nicht quantitativ bestimmt. Das Auftreten solcher Gasausströmungen in Quellen in der Umgegend von Carthagena ist ein ziemlich häufiges; ihr Ursprung liegt wol in den in der unteren Kreide vorkommenden Kohlen- und Steinsalzlagern. Die von St. Claire-Deville und Leblonc untersuchten Borsäurefurmarolen Toskanas enthielten gleichfalls ein brennbares Gas in welchem 24,44—28,09 Proc. Grubengas nachweisbar war; die Furmarolen Siciliens sind noch Kohlenwasserstoffreicher und enthält das Gas von Santa Venerina 83,6, das Gas von Macaluba bei Girgenti 90,4,

Digitized by Google

das aus schlammigem, stark salzigem Wasser im Thal von San Biaggio hervorquellende 32,5 Grubengas und Stickstoff neben 67,0 Proc. Kohlensäure. Bei Paterno entwickelt sich aus kleinen mit salzigem Wasser angefüllten Oeffnungen ein Gas, welches einen Gehalt von nur 5,0 Proc. Grubengas hat; die aus dem Malacuda von Ficdi und Terrapilata sich entwickelnden Gase enthalten 73,7 resp. 41,0 Proc. Kohlenwasserstoffgas. Auch im nördlichen Persien und in Caucasien kommen viele, wahrscheinlich durch Erdbeben entstandene Gasquellen vor, welche einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Grubengas zeigen; es enthalten zwei Gasquellen auf der Halbinsel Ucheron 92,49 und 93,03 Proc., ferner eine Gasquelle vom Erdölberg südlich von Titarofua 92,24, eine nordöstlich von Jenikale 95,39, Gas aus den Schlammvulkanen von Boulganak 97,51, vom Centralkrater Selonnaia-Gera 95,56 und aus den Quellen von Jenikale 97,09 Proc. leichtes Kohlenwasserstoffgas.

Als man im Sommer 1831 zu Johnstone einen artesischen Brunnen bohrte, hörte man in 125 Fuß Tiefe ein Geräusch, ähnlich dem von hervorsprudelndem Wasser; nach noch 25 Fuß Tiefe kam man auf Wasser, welches bis zur Oberfläche stieg, und aus dem sich mit großem Geräusche häufige Gasblasen entwickelten. Bei näherer Untersuchung zeigte sich, daß das hervorquellende Gas fast reines Grubengas war, es brannte mit bläulicher nur wenig leuchtender Flamme. Aehnlich entwickelte sich bei Liekwege im Schauenburgischen bei Bohrung eines artesischen Brunnens aus dem sehr kohlereichen Schieferthon der Liasformation ein bläulich, an der Spitze mit gelblicher Flamme brennendes Gas, welches nach Bischofs Untersuchungen nach Entziehung der vorhandenen Kohlensäure aus 79,10 Proc. Grubengas, 16,11 ölbildenden Gase und 4,79 Proc. unverbrennlichen Gasen, wahrscheinlich beigemengten Stickstoff, bestand. In den vielen Heilquellen unserer Erde ist das Vorkommen von Grubengas ebenfalls nichts ungewöhnliches. Viele Quellen, kalte sowol wie warme bringen eine größere oder geringere Quantität von Gasen verschiedener Art mit aus der Tiefe, deren Menge entweder so klein ist, daß sie dieselben bei ihrem Hervorquellen absorbirt zurückbehalten und sie erst durch Kochen oder anderweitige Veränderung des auf ihnen lastenden atmosphärischen Druckes abgeben, oder ihr Reichthum an Gasen ist so groß, daß dieselben beim Hervortreten der Quellen an die Erdoberfläche freiwillig entweichen. Im Ganzen genommen besitzen wir noch wenig genaue und ausführliche Nachrichten über das Vorkommen von Kohlenwasserstoffgasen in Quellen und besonders sogenannter Heilquellen, doch ist es vielleicht verbreiteter als man bis jetzt angenommen hat. So ist enthalten in den aachener Thermen: freiwillig aufsteigendes Gas aus der Kaiserquelle 1,82 Proc., im Wasser diffundirtes Gas derselben Quelle 0,37, frei aufsteigendes Gas der Corneliusquelle 0,72, des Quirinusbades 0,26, der Rosenquelle 0,55 Proc. Kohlenwasserstoffgas. In den frei aufsteigenden Gasen der Schwefelquelle zu Weilbach bei Nassau befinden sich 0,72 — 1,82 Proc., in der Adelheidsquelle zu Heilbrunn in Oberbaiern 8,02 Proc. neben 13,18 freier Kohlensäure, 6,54 Stickstoff und 1,38 Sauerstoff. Unter den Quellen der Herkulesbäder im Banat enthalten an Kohlenwasserstoffgas: die Ludwigsquelle 0,41, die Karolinenquelle 0,38, die Kaiserquelle 0,88, die Ferdinandsquelle 0,52, die Augenbadquelle 0,42, die schwarze Quelle 0,40, und die Franciscaquelle 0,56 Proc.; die neundorfer Schwefelwasser enthalten als diffundirtes Gas in der Trinkquelle 1,46, in der Quelle unter dem Gewölbe 0,28, in der Badequelle 0,17 Proc. Nach Angaben von Lewis Buck kommen im Staate New-York einige Quellen vor, welche sehr reich an Kohlenwasserstoffgas sein sollen, doch fehlen hierüber bis jetzt nähere Angaben. Eine bei Hannover erbohrte Steinölquelle, welche einen starken Gehalt an Soole zeigte, enthält 0,68 Proc. Steinöldampf und 56,01 Kohlenwasserstoffgas; ein Teich im botanischen Garten zu Marburg enthält ebenfalls Gase, welche im Winter 47,37, im Sommer aber 76,61 Proc. Kohlenwasserstoffgas enthalten.

An einigen Orten der Erde quillt das Gas geradezu aus Spalten, Höhlungen u. s. w. hervor, und oft so reichlich und constant, daß es sehr leicht zu ökonomischen Zwecken zu verwerthen ist. Solche Ausströmungen von Grubengas lassen stets mit fast absoluter Gewißheit schließen, daß in größerer oder geringerer Tiefe Kohlenlager vorhanden sind. Man findet so reichliche Ausströmungen von Grubengas bei Rheine in Westphalen, wo es aus einem verlassenen Schachte, Geisterschacht genannt, hervorquillt und in Röhren fortgeleitet zur Beleuchtung verwendet wird. Eine gleiche Anwendung findet bei Gasquellen in der Nähe des Dorfes Fredonia, einige Meilen vom Criefee entfernt, statt. Beim Dorfe Charlemond in Staffordshire wurden auf einer von aller Vegetation entblößten Stelle Gasquellen gefunden; steckt man hier Röhren in den Erdboden, so erhält man einen beständigen Gasstrom, welcher mit einer helleuchtenden, bläulichen, Hitze und Licht gebenden Flamme brennt. Es kommen hier in der Bodenablagerung mehrere Verwerfungen der Schichten vor, sodaß das Gas wol durch Spalten seinen Weg aus den großen Kohlenablagerungen der Umgegend findet; es enthält im Durchschnitt 96 Proc. Grubengas, 3 Kohlensäure und 1 Wasserdampf und Stickstoff. Gasausströmungen ähnlicher Art bietet das Vorkommen von Gasquellen im Arvethal in Savoyen. Auch an Orten welche weiter von großen Kohlenlagern entfernt liegen, welche sich jedoch in der Tiefe bis zu diesen Punkten erstrecken können, strömt Kohlenwasserstoffgas aus der Erde, so aus den thonigen Uferränden eines Baches bei Beblay in der Nähe von Glasgow, wo das Gas angezündet oft wochenlang fortbrennt. Auch aus dem Bache selbst entwickeln sich Gasblasen mit großer Gewalt, bestehend aus 87,5 Grubengas und 12,5 atmosphärischer Luft. Beim Abbrechen eines Gebäudes, welches theilweise in den Fluß Canadaway hineinreichte, stiegen aus dem Wasser so reichlich Blasen von Kohlenwasserstoffgas auf, daß es gesammelt und in Röhren nach dem Dorfe geleitet zur Beleuchtung verwendet wird. Am großartigsten wird die Entwickelung

Digitized by Google

von Kohlenwasserstoffgas auf dem sogenannten Feuerfelde am westlichen Ufer des kaspischen Meeres beobachtet. Auf einem weit ausgedehnten Landstriche fangen die aus dem Boden theils ruhig aufsteigenden, theils gewaltsam hervorbrechenden Gase bei Annäherung eines brennenden Körpers sofort Feuer und die weißen, oft auch gelblichen Flammen lodern äußerst beweglich und zitternd, aber rein und ohne allen Dampf empor. Das Brennen dieser Gase hält längere oder kürzere Zeit an; einige Gasquellen konnten nur durch Zuwerfen mit Erde oder durch heftige Stürme ausgelöscht werden. Bei der beträchtlichen Hitze welche dieses Flammenmeer verbreitet, wechseln gewisse Gesteine des Bodens die Farbe, andere erlangen das Aussehen zerbröckelter Ziegelsteine. Die Größe der Flammen ist sehr verschieden, an einigen Stellen beträgt sie nur wenige Zoll, an anderen mehrere Fuß, ja an einigen sogar fünf und sechs Fuß. Der ganze Boden dieses ausgedehnten Landstriches ist mit solchen Gasquellen imprägnirt; bis an die Abhänge des Caucasus hinauf zeigt sich das Phänomen, ohne jedoch constant zu sein; zuweilen sieht es aus als flössen Lichtströme an den Abhängen der Berge hin, oder als rollten Feuermassen vom Gebirge herab, sodaß die Gipfel der Berge, namentlich zur Nachtzeit, in hellem Glanze strahlen. Auf diesem Boden entstand der schon von altpersischen Schriftstellern erwähnte Gottesdienst der Feueranbeter mit dem Hauptcultus in der Stadt Baku. Nach dem Glauben der Feueranbeter sind die hier aus der Erde hervorquellenden Feuergarben die Flamme des heiligen Universalfeuers, welche bis zum Weltuntergange nicht verlöschen werde. Die neuesten und umfassendsten Berichte über die ganzen Verhältnisse dieses Landstriches gibt Eichmann in seiner Reise auf dem caspischen Meere und dem Caucasus: wenn man sich der heiligen Stadt Baku zur Abendzeit nähert, so zeigen sich schon von weitem vier große Flammensäulen, welche, in Röhren an den Mauern in die Höhe geleitet, die ganze Gegend ringsum erhellen. Durch ein erhöhtes Portal gelangt man in den stark erleuchteten Vorhof des Heiligthumes, in welchem überall aus den Kalksteinwänden kleine Flammen hervorbrechen; ringsum in den inneren Wänden befinden sich die Zellen der hier lebenden Indier und ihres Oberpriesters. Auch in Siebenbürgen in der Nähe des Dorfes Klein-Saros findet man solches Feuerfeld, jedoch lange nicht in so ausgedehntem Maße als am caspischen Meere. Von den in den Apenninen vorkommenden Feuern ist das bedeutendste jenes vor pietra mala, wo Flammen von drei Fuß Durchmesser und fünf Fuß Höhe emporsteigen.

Als hervorragenden Bestandtheil finden wir das Grubengas in unserem Leuchtgase, welches aus Grubengas, ölbildenden Gase, Kohlenoxyd, Wasserstoff, Dämpfe der flüchtigen, meist aus Kohlen- und Wasserstoff bestehenden Theeröle, Schwefelkohlenstoff Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Cyanverbindungen, schwefliger Säure, Salzsäure, Stickstoff, Wasserdampf besteht. Die eigentliche Masse des Leuchtgases bilden die fünf zuerst genannten Bestandtheile, während alle übrigen zusammengenommen nur wenige Procente ausmachen; unter diesen entwickeln das Kohlenoxyd und das Wasserstoffgas bei ihrer Verbrennung so gut wie gar kein Licht, am meisten und im höchsten Grade das ölbildende Gas, so daß die Leuchtkraft des Gasgemenges fast allein von letzterem abhängen würde, wenn nicht die Dämpfe der flüchtigen und festen Kohlenwasserstoffe einen bedeutenden Beitrag dazu lieferten. Ueber diesen Punkt hat Henry Untersuchungen gemacht und fand er daß vor der Kirschrothglühhitze fast nur Wasserdampf, atmosphärische Luft, und nur wenig Leuchtgas, von da an aber das letztere reichlich und zwar in folgendem Verhältnisse seiner Bestandtheile übergeht:

Zeit der Auffammlung.	Specif. Gew.	Durch Chlorabsorb.	Grubengas.	Kohlenoxyd.	Wasserstoff.	Stickstoff.
		aus 100 Thl. Gas aus Wigan-Cannel-Kohle.				
in den ersten Stunden	0,650	13	82,5	3,2	0	1,3
	0,620	12	72	1,9	8,8	5,3
	0,630	12	58	12,3	16	1,7
5 Stunden nach	0,500	7	56	11	21,3	4,7
10 Anfang	0,345	0	20	10	60	10.

Aus dieser Zusammensetzung geht hervor, daß das Grubengas der vorwiegende Bestandtheil ist; daß der leuchtende, d. h. durch Chlor absorbirbare Theil $^1/_6$ — $^1/_9$ beträgt und im Verlauf der Destillation immer spärlicher auftritt, bis er zuletzt gänzlich null wird. Gegen das Ende der Operation tritt Wasserstoff in auffallender Menge auf, welches von der Eigenschaft der Kohlenwasserstoffe herrührt, sich in Berührung mit glühenden Körpern zu zersetzen. Den Beweis hierfür liefern die Versuche von Marchand; denn als derselbe ölbildendes Gas durch ein glühendes Rohr bei verschiedenen Hitzegraden leitete, zeigte das auftretende Gas auf 100 Wasserstoff nach einander folgende Kohlenstoffmengen:

Kohlenstoff.	Natur d. Gases u. Temp.
614	ölbildendes Gas.
580	Rothglühhitze.
325	heftige Weißglühhitze.
307	Grubengas.
7	anhaltende Weißglühhitze (fast reiner Wasserstoff).

Digitized by Google

Wie verschieden die Zusammensetzung des Leuchtgases auch in Bezug auf den Gehalt an Grubengas ist, ergibt sich aus folgenden Analysen:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Leichtes Kohlenwasserstoffgas	58,4	51,2	42,0	41,4	38,4	35,2
Schwere Kohlenwasserstoffe	24,5	13,0	10,8	9,7	7,2	3,5
Wasserstoffgas	10,5	25,8	36,0	33,3	44,0	51,8
Kohlenoxydgas	6,5	7,8	10,0	15,6	5,7	8,9,

wo 1, Gas aus Bogheadkohle, 2, 4, 6 Gas aus Newcastelkohle, 3, Gas aus Wigan-Cannelkohle, 5, Gas in Heidelberg. Unter dem Ausdruck schwere Kohlenwasserstoffe ist sowol das schwere Kohlenwasserstoffgas, als auch die dampfförmigen, noch dichteren Kohlenwasserstoffe gemeint, also die Gase, denen das Gas die Leuchtkraft verdankt. In einer von Musprat (3. 20) mitgetheilten Analyse des Leuchtgases befanden sich in 86,28 Vol. des nach der Behandlung von Absorbtionsmitteln zurückgebliebenen Gases: 33,62 Vol. Grubengas, 43,90 Wasserstoffgas, 6,39 Kohlenoxydgas, 2,37 Stickstoff. Berechnet man die Gase, und die durch die Absorbtionsmittel bereits bestimmten auf 100 Vol. Leuchtgas, so ergibt sich für die Kohlenwasserstoffe als procentische Zusammensetzung 34,90 Grubengas und 6,46 ölbildendes Gas neben homologen Kohlenwasserstoffen. Auf der ungleichzeitigen Verbrennung des Kohlenstoffs und Wasserstoffs beruht nun die Lichtentwickelung der Flamme; es wird der Kohlenstoff momentan als feiner Niederschlag abgeschieden und durch den verbrennenden Wasserstoff zum Weißglühen gebracht, wodurch die Leuchtfähigkeit eines Gases oder Gasgemenges auf das zwischen Kohlenstoff und Wasserstoff obwaltende Verhältniß zurückzuführen ist: es muß also in einem Leuchtgase mehr Kohlenstoff vorhanden sein als im Grubengase und wird die Leuchtkraft eine um so größere sein, je mehr sich das Verhältniß zwischen Kohlenstoff und Wasserstoff dem im ölbildenden Gase vorhandenen nähert. Diese Verhältnisse zwischen beiden Gasen sind aber folgende: Grubengas enthält 75 Proc. Kohlenstoff auf 25 Proc. Wasserstoff, während das ölbildende Gas auf 85,7 Proc. Kohlenstoff 14,3 Proc. enthält. Nach Untersuchungen von Brochmann (Dinglers polyt. J. 169. 136) ist die Leuchtkraft der verschiedenen Kohlenwasserstoffe weder dem Kohlenstoffgehalte derselben, noch dem Verhältniß zwischen Kohlenstoff- und Wasserstoffgehalt proportional, sondern hängt der Leuchtwerth vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach von der verschiedenen Leichtigkeit ab, mit welcher sich die Kohlenwasserstoffe in der Flamme zersetzen, und wird hierbei auch den nicht leuchtenden Gasen ein wesentlicher, von ihrer Flammentemperatur abhängiger, bis jetzt noch nicht genügend bekannter Einfluß auf die Leuchtkraft eines Gases zugeschrieben; es ist hiernach nicht gut möglich die theoretische Leuchtkraft eines gegebenen Gasgemenges, selbst für eine bestimmte Form der Flamme und einen bestimmten Druck, im Voraus zu berechnen.

Beim Verdauungs- und Respirationsprocesse findet man ein ferneres Vorkommen des Grubengases, und zwar enthalten die Darmgase des Menschen neben Stickstoff, Wasserstoff, Kohlensäure davon bis zu 56 Proc. bei Genuß von Hülsenfrüchten, bis zu 37 Proc. bei fleischnahrung, während es bei ausschließlicher Ernährung durch Milch fast ganz durch Wasserstoff ersetzt ist. An größeren Thieren hat Reiset (Ann. Chem. Phys. 69. 129) Versuche angestellt. Er sperrte dieselben längere Zeit in einen abgeschlossenen Raum, welchem Sauerstoff in dem Maße zugeführt werden konnte, als er durch die Respiration verbraucht wurde, während alkalische Lösungen die gebildete Kohlensäure absorbirten. Es wurden nach seinen Untersuchungen erhalten bei einem Schafe in Zeit von 14 St. 12 Min. an ausgehauchtem Sumpfgase 18,789 Liter, während der Verbrauch von Sauerstoff 460,065 Gr. und die gebildete Kohlensäure 628,9 Gr. betrugen. Beim Kalbe ergab sich: Sumpfgas = 14,526 L., verbrauchter Sauerstoff = 433,559 Gr., gebildete Kohlensäure = 513,453 Gr. Beim Schwein wurde kein Sumpfgas vorgefunden, aber ein größerer Wasserstoffgehalt; bei allen Wiederkäuern ist das Auftreten von Sumpfgas beobachtet und steht es im engsten Zusammenhange mit dem Verdauungsprocesse; bei Thieren welche durch Gasentwickelungen krankhaft aufgebläht werden, findet es sich ebenfalls in reichlicher Menge. Pettenkofer hat auch in der atmosphärischen und respirirten Luft einen Gehalt von Grubengas nachgewiesen, und zwar leitete er einmal ein gemessenes Volumen dieser Luft unmittelbar unter einen Schwefelsäureapparat, und von hieraus durch Röhren mit titrirtem Barytwasser; ein anderes gemessenes Volumen wurde durch eine kleine mit Platinschwamm angefüllte und zum Glühen erhitzte Verbrennungsröhre in die Absorbtionsapparate geleitet. Den Mehrbetrag der im letzten Versuche gefundenen Menge an Wasser und Kohlensäure betrachtet er als Wasserstoff und Kohlenwasserstoffgehalt der Luft, wobei jedoch Fresenius bemerkt, daß in der Luft suspendirte organische Stoffe oder die Kautschukröhren des Apparates leicht einen Fehler veranlassen können.

II. Eigenschaften und Volumverhältnisse. Das Grubengas ist ein farb- geruch- und geschmackloses Gas, welches bis jetzt nur im gasförmigen Aggregatzustande bekannt ist, es konnte selbst bei der niedrigsten Temperatur welche das Kohlensäuregas im luftleeren Raume gibt und einem gleichzeitigen Druck von 32 Atmosphären nicht condensirt werden; man bezeichnet es daher als ein permanentes Gas. Es ist brennbar und verbrennt an der Luft mit einer dem brennenden Kohlenoxydgas ähnlichen, wenig leuchtenden, bläulichen, an der Spitze oft gelblichen Flamme. Während sich Wasserstoffgas, Schwefelwasserstoffgas und ölbildendes Gas durch einen dunkelrothglühenden Glasstab entzünden lassen, muß der Stab ganz hellroth- oder weißglühend sein um Grubengas zu entzünden. Es ist diese schwierige Ent-

Digitized by Google

zündbarkeit ein Beweis dafür, daß die Bestandtheile im Gase sehr fest verbunden sind, und ist das Grubengas in der That die beständigste Verbindung des Kohlenstoffes und Wasserstoffes, denn erst in einer weißglühenden Röhre wird es in seine Bestandtheile zerlegt. Das Aequivalent = 16; procentische Zusammensetzung: Kohlenstoff = 75, Wasserstoff = 25. Specifisches Gewicht (das der Luft = 1 gesetzt) = 0,5576 nach Thomson, 0,6 nach d'Alton, 0,6 — 0,78 nach Henry, berechnet = 0,5530. Nach den Resultaten der Analyse im Eudiometer enthält 1 Vol. leichtes Kohlenwasserstoffgas $^1/_2$ Vol. Kohlenstoffdampf und 2 Vol. Wasserstoffgas. Nun wiegen

$^1/_2$ Vol. Kohlenstoffdampf	=	0,4146
2 Vol. Wasserstoffgas	=	0,1384
also 1 Vol. leichtes Kohlenwasserstoffgas	=	0,5530,

welche Zahl mit dem oft in Lehrbüchern angegebenen specif. Gewicht von 0,559 nahe übereinstimmt. Die specifische Wärme bei constantem Druck (die des Wassers als Einheit angenommen) beträgt nach Regnaults Angaben dem Gewichte nach = 5,929, dem Volumen nach = 3,277. Die Löslichkeit des Grubengases in Flüssigkeiten ist gering, Wasser nimmt nur etwa $^1/_{27}$ seines Volumens auf, Alkohol bedeutend mehr. Schönfeld (Ann. Chem. Pharm. 95, 1) fand als Absorbtionscoëfficienten für

Wasser

bei Temp. von 0°	=	0,05449
5	=	0,04885
10	=	0,04372
15	=	0,03909
20	=	0,03499

Alkohol

bei Temp. von 0°	=	0,52259
5	=	0,50861
10	=	0,49535
15	=	0,48280
20	=	0,47096
25	=	0,45982.

Da $^1/_2$ Vol. Kohlenstoffdampf = $^1/_2$ C., 2 Vol. Wasserstoffgas = H, so ergibt sich als die einfachste Formel für das Grubengas die Formel: CH^2, welche 1 Vol. Kohlenstoffdampf und 4 Vol. Wasserstoffgas anzeigt. Diese Formel repräsentirt 2 Vol. Gas, die dann das Aequivalentvolumen sind. Um dem Gase das Aequivalentvolumen 4 zu geben muß die Formel C^2H^4 geschrieben werden, die auch aus Substitutionsproducten folgt, welche aus dem Gase zu erhalten sind. Dieser Formel gemäß enthält 1 Aequivalentvolumen Grubengas

C^2	2 Vol.	1,6584	
H^4	8 Vol.	0,5536	
1 Aequiv. C^2H^4	4 Vol.	$\frac{2,2120}{4}$	= 0,5530,

wonach also das Aequivalentvolumen des Grubengases gleich vier Vol. ist. Die Formel C^2H^4 wird zu CH^4 wenn man das Atomgewicht des Kohlenstoffs zu 12 annimmt; sie entspricht 1 Vol. Kohlenstoffdampf und 4 Vol. Wasserstoffgas und repräsentirt 2 Vol., gleich einem Aequivalentvolumen. Betrachtet man das leichte Kohlenwasserstoffgas als die Wasserstoffverbindung des organischen Radicals Methyl C^2H^3 (C = 6) oder CH^3 (C = 12) als Methylwasserstoff, so schreibt man die Formel (C^2H^3) H oder (CH^3) H = CH^4, wo also das Kohlenstoffatom vierwerthig angenommen wird. Die chemische Reaction des Grubengases ist neutral; nach einigen Angaben soll es einen schwachen unangenehmen Geruch besitzen, nach den meisten und gründlichsten Untersuchungen ist es jedoch vollständig geschmack- und geruchlos. Die Wirkung auf den thierischen Organismus ist, ähnlich wie die des Wasserstoffes, negativ schädlich, d. h. indem es den Zutritt der Luft und des Sauerstoffs zu den Lungen verhindert, hemmt es die Respirationsthätigkeit und wirkt dadurch tödlich auf den Organismus. Bergleute welche an die Luft in den Gruben gewöhnt sind, können noch Luft mit $^1/_{11}$ Grubengas gemengt einathmen ohne krank zu werden; bei reicherem Gehalte der Luft an Grubengas bemerkt man einen schwachen Druck auf Stirne, Schläfe, Augen, der aber an freier Luft bald wieder verschwindet. Man hat öfter die ungesunde Beschaffenheit sumpfiger Gegenden den Exhalationen von Grubengas zugeschrieben welches allerdings als Sumpfgas daselbst auftritt, allein dem widerspricht die Erfahrung, daß die in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter durch das beständig eingeathmete Gas keinen nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit verspüren. Es kann daher an den Krankheiten, welche man in sumpfigen und moraftigen Gegenden den Ausdünstungen der letzteren zuzuschreiben pflegt, am wenigsten das an sich unschädliche Sumpfgas schuld sein, sondern es ist der Grund vielmehr in dem oft gleichzeitigen Auftreten anderer giftiger, meist schwefel- oder stickstoffhaltiger Gase zu suchen.

III. Darstellung. Während man früher annahm daß die Kohlenwasserstoffe im Allgemeinen nur durch Zerlegung höherer Kohlenwasserstoffverbindungen in niedere darstellbar seien, — Kohlenstoffreichere Kohlenwasserstoffe zerfallen in Theer und Grubengas wenn man sie in glühenden Röhren erhitzt — hat Berthollet durch seine Versuche gezeigt, daß auch der umgekehrte Proceß eintreten kann, daß es gelingt eine Reihe Kohlenwasserstoffverbindungen herzustellen in aufsteigender Zahl der Elemente. Wenn sich nun die verschiedenen Kohlenwasserstoffe durch Synthese bilden lassen, so folgt hieraus die Hervorbringung einer großen Anzahl anderer organischer Verbindungen. Die künstliche Bildung des Grubengases geht unter den verschiedenartigsten Verhältnissen vor sich; es ist ein constantes Product der trockenen Destillation von Holz, Torf und Steinkohle, es macht nebst Wasserstoff den Hauptbestandtheil des Leuchtgases aus; es bildet sich ferner, jedoch stets noch mit ölbildenden Gase gemengt, beim Hindurchleiten von Alkoholdämpfen durch eine glühende Röhre, wobei 4 Vol. der letzteren in 2 Vol. Kohlensäure und 6 Vol. Grubengas zerfallen;

Digitized by Google

oder aus ölbildendem Gase unter Absatz von Kohle in starker Rothglühhitze, welchem Umstande ohne Zweifel das Leuchtgas einen Theil seines Gehaltes an Grubengas verdankt. Nach Persoz erhält man es nur mit wenig Kohlensäure verunreinigt, wenn man den Dampf von Aceton durch eine gebogene gläserne oder eiserne Röhre leitet, in welcher Kalihydrat zum Schmelzen erhitzt ist. Der bequemste Weg zur Darstellung von reinem Grubengase ist der des Erhitzens eines essigsauren Salzes mit dem Hydrate einer alkalischen Base, z. B. eines Gemenges von essigsaurem Natron- (Kali-) hydrat; die Elemente der Essigsäure des Salzes und des Hydratwassers der Base gruppiren sich zu leichtem Kohlenwasserstoffgase und Kohlensäure, welche letztere von der Base zurückbehalten wird. Chemisch reines Grubengas erhält man demnach durch Erhitzen von 1 Theil crystallisirtem essigsaurem Natron oder trocknem essigsaurem Kali mit einer Mischung von 2 Theilen Kali- (Natron) hydrat und 3 Th. Kalkhydrat oder mit 5 Theilen des zur Stickstoffbestimmung nach der Methode von Will und Varrentrapp gebräuchlichen Natronkalkes in einer Retorte oder schwer schmelzbaren weiten Glasröhre. Es zerfällt hierbei 1 Aeq. wasserhaltige Essigsäure in 2 Aeq. Kohlensäure und 1 Aeq. Grubengas:

$$NaO.C^4H^3O^3 + NaOHO = C^2H^4 + 2(KO.CO^2).$$

Der Zusatz von Kalkhydrat zur Mischung von Alkalihydrat und essigsaurem Alkali ist, obwol die Zersetzung auch ohne denselben vor sich geht, nothwendig, um das Zerfressen der Glasgefäße durch das schmelzende Alkalihydrat und kohlensaure Alkali zu vermeiden; von dem kalkhaltigen Gemenge in den angegebenen Verhältnissen wird beim gelinden Glühen das Glas nur wenig angegriffen. Dumas und Geuther empfehlen auf 2 Theile essigsaures Salz 2 Theile Alkalihydrat und 3 Theile gepulverten Kalk; zur Darstellung bringt man das mit der Lösung des Alkalihydrates angefeuchtete Gemenge in eine Retorte oder eine Röhre aus strengflüssigem Glase, oder in eine eiserne Flasche, befestigt daran eine Gasleitungsröhre, erhitzt allmälig und nicht zu stark, sodaß eine gleichförmige Gasentwickelung stattfindet und sängt das Gas über Wasser auf. Auch durch Erhitzen eines innigen Gemenges eines essigsauren Salzes mit Natronkalk oder Aetzbaryt erhält man reines Grubengas. Nach einer Vorschrift von Regnault löst man 2 Theile Kalihydrat in Wasser, besprengt mit dieser Lösung 3 Theile gebrannten Kalk, trocknet die Masse bei dunkler Rothgluth aus und vermischt dann 10 Th. derselben mit 4 Theilen crystallisirtem essigsaurem Bleioxyd (Bleizucker). Ein Ueberschuß an essigsaurem Salz ist bei der Darstellung von Grubengas aus demselben in allen Fällen zu vermeiden, da derselbe leicht Veranlassung zum Auftreten von brenzlichen Verbrennungsproducten gibt. Wie schon oben erwähnt steigen beim Aufrühren des Schlammes der Sümpfe Blasen von Sumpfgas auf, welches in mit Wasser gefüllten und mit Trichtern versehenen umgekehrten Flaschen aufgefangen wird. Durch Schütteln mit Kalkmilch befreit man das so aufgefangene Gas von der vorhandenen Kohlensäure und etwa anwesendem Schwefelwasserstoffgas, das so erhaltene Gas enthält nach Henry 7, nach Saussüre 28 Maß Stickstoff auf 100, welche 128 Maß mit überschüssigem Sauerstoff verpufft nicht 200, sondern 224 Maß Sauerstoff verzehren und nicht 100, sondern 103 Maß Kohlensäure geben. Wäscht man nach Henry Steinkohlengas mit wässrigem Chlor, sodann mit Kalilauge und bringt es dann in eine Retorte worin Platinschwamm auf 177° erhitzt ist, bei welcher Temperatur vorhandenes Wasserstoff- und Kohlenoxydgas verbrennt, entzieht sodann nochmals die Kohlensäure durch Kalihydrat, so erhält man ebenfalls ein ziemlich reines, nur noch mit etwa vorhandenem Stickstoff gemengtes Grubengas. Graham befreit das Steinkohlengas von allen übrigen Bestandtheilen durch Jod, welches nur im Grubengase unverändert und glänzend bleibt, mit allen übrigen Kohlenwasserstoffverbindungen aber theils tropfbare, theils feste Verbindungen eingeht. Aehnlich wie das Jod verhält sich das Brom, wobei die Bromverbindungen von Aethylen, Propylen, Butylen u. s. w. entstehen. Bei der trockenen Destillation von buttersaurem Baryt entsteht Grubengas und eine Reihe von homologen Kohlenwasserstoffen.

IV. Bildung und Zersetzungen. Die Bildung des Grubengases in der Natur ist, soweit die Erfahrung reicht, an das Vorhandensein in Verwesung begriffener Stoffe organischen Ursprungs geknüpft, wie auch schon aus dem oben erwähnten Vorkommen in Gruben, Sümpfen, hervorgeht. Künstlich sind die Kohlenwasserstoffe ebenfalls darstellbar, und zwar nach Berthollet durch Synthese, woraus die Entstehung einer großen Anzahl organischer Verbindungen folgt. So sind nach dieser Theorie die Alkohole, in sofern sie aus Methylwasserstoffgas nach seiner Umwandlung in Chlormethyl, aus Aethylen und Propylen nach deren Umwandlung in die entsprechenden Aethersäuren, aus anderen höheren Gliedern der Reihe C^nH^n nach ihrer Vereinigung mit Wasserstoffsäuren zu Aetherarten und ebenso die correspondirenden Alkohole künstlich dargestellt; aus diesen dann wieder die entsprechenden Säuren und eine große Anzahl anderer Derivate. Das Propylen C^6H^6 entsteht z. B. durch Einwirkung von Kohlenoxyd auf Methylwasserstoffgas neben Wasser $2C^2H^4 + 2CO = C^6H^6 + 2HO$; in einer schwer schmelzbaren Glasröhre bis zum Erweichen des Glases erhitzt entsteht eine kleine Menge Naphtalin $10C^2H^4 = C^{20}H^8 + H^{32}$, sodaß die durch progressive Condensation aus dem Grubengase hervorgehenden Kohlenwasserstoffe Glieder höherer Ordnung bilden. Berthollet (Théorie des corps pyrogénés) sucht die Bildung und Zersetzungen der Kohlenwasserstoffe durch Wärme auf allgemeine Vorgänge und Grundsätze zurückzuführen und sind seine wichtigsten Ansichten darüber daß 1) molekulare Condensation einfacher Kohlenwasserstoffe zu polymeren unter Wärmeentwickelung stattfinde und im Gegensatze hierzu Schaltung polymerer Kohlenwasserstoffe in einfachere unter Wärmeabsorbtion; 2) directe Verbindungen von Kohlenwasserstoffen mit

Digitized by Google

Wasserstoffgas unter Wärmeentwicklung entstehen und umgekehrt Abscheidung von Wasserstoff unter Wärmeabsorbition; ferner Verbindungen verschiedener Kohlenwasserstoffe unter Wärmeentwicklung stattfinden und umgekehrt Spaltung zusammengesetzter Kohlenwasserstoffe in einfachere unter Wärmeabsorbition. Wird eine organische Verbindung, z. B. ein Kohlenwasserstoff der Einwirkung von Wärme ausgesetzt, so tritt früher oder später eine Temperatur ein, bei welcher er als solcher nicht mehr bestehen kann; seine Elemente ordnen sich zu einfacheren Verbindungen, welche theils entweichen und sich auf diese Weise jeder weiteren Einwirkung der Wärme entziehen, theils zurückbleiben; indem sie nun ihrer einfacheren Zusammensetzung wegen die angewandte Temperatur ohne weitere Zersetzung auszuhalten im Stande sind. Bei steigender Temperatur erneuert sich derselbe Vorgang bis endlich der ganze Körper unter Zurücklassung einer größeren oder geringeren Menge Kohle in die möglich einfachsten Verbindungen zerlegt wird. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen die Elemente der Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoff und Wasserstoff, direct mit einander zu vereinigen, sondern die betreffenden Verbindungen sind immer nur auf Umwegen entstanden; sind sie aber erst einmal vereinigt, so werden sie in der Regel durch starke Verwandschaftskräfte zusammengehalten.

Diese Verbindungen kommen nun seltener fertig gebildet in der Natur vor, sondern die bei weitem größte Anzahl wird am besten auf künstlichem Wege erhalten. Eine reiche Ausbeute liefert besonders die trockene Destillation organischer Stoffe, wie Holz, Torf, Steinkohlen, Harz, Fette, Weingeist, Aether, Kampfer, oder sie entstehen beim Durchleiten ihrer Dämpfe durch eine glühende Röhre. Sie zeichnen sich im Allgemeinen durch eine große Beständigkeit aus und viele bleiben selbst bei hohen Temperaturen unverändert. So zerlegen sich die Fette bei einer Temperatur von über 250° in ihre äußeren Bestandtheile, diese zersetzen sich wieder bei Anwendung einer höheren Temperatur in Gas- und Dampfförderstoff, Vinylwasserstoff (ölbildendes Gas) und wechselnde Mengen von Wasserstoff, Kohlenoxydgas, Kohlensäure, Stickstoff. Während das Grubengas ohne stark leuchtende Flamme brennt und keinen Kohlenstoff abscheidet, geben Verbindungen von nahezu 1 Wasserstoff zu 6 Kohlenstoff und darüber bei ruhiger Luft eine intensiv leuchtende Flamme. Ferner treten Kohlenwasserstoffe, besonders Methylwasserstoffgas unter den Producten der Fäulniß und Verwesung auf, viele lassen sich direct aus ihren Sauerstoffverbindungen durch Electrolyse abscheiden. Das bei der trockenen Destillation organischer Stoffe erhaltene Gas ist ein Gemenge verschiedener Gase nach sehr wechselnden Verhältnissen zusammengesetzt, hauptsächlich aus Wasserstoffgas, Kohlenoxyd, Kohlensäure, Grubengas, ölbildendem Gase zusammengesetzt, sowie aus Beimischungen geringer Mengen von brenzlichen Oelen und Kampferarten. Dieses Gasgemenge wurde von Sauffure, Thomson u. A. für ein eigenthümliches einfaches Gas angesehen, welches sie mit dem Namen oxydirtes Kohlenwasserstoffgas, gas hydrogène oxycarburé, bezeichneten. Hiergegen erklärten sich Henry, d'Alton, Davy für die einfachen und der Lehre von den proportionirten Verbindungen entsprechende Ansicht, nach welcher diese früher sogenannten oxydirten Kohlenwasserstoffgase Gemenge mit Kohlenoxydgas, welches den Sauerstoff liefert, mit Wasserstoffgas und von verschiedenen Kohlenwasserstoffen sind; wie ja auch durch Zusammenbringen von Kohlenoxydgas mit solchen Gasen ein oxydirtes Kohlenwasserstoffgas auf künstlichem Wege darstellbar ist. So verschieden wie das Vorkommen und die Bildungsweise der Kohlenwasserstoffe ist, ebenso verschiedenartig ist auch ihre Zusammensetzung und chemische Natur; doch gibt es verschiedene Reihen derselben, deren einzelne Glieder in bestimmten wesentlichen Punkten übereinstimmen und sich dadurch von denen einer anderen Reihe bestimmt unterscheiden. Diese Reihen drückt man aus durch die Formeln $C^n H^n$; $C^n H^{n+1}$; $C^n H^{n+2}$, worin n stets eine ganze Zahl ist; als Repräsentanten oder Prototypen lassen sich z. B. das Vinylgas $C^4 H^4$ (ölbildendes Gas); das Methyl $C^2 H^3$ und das Methylwasserstoffgas $C^2 H^4$ ansehen.

Schon oben wurde erwähnt, daß die Producte der trockenen Destillation weiter zersetzt werden, wobei jedesmal Grubengas neben den anderen Producten entsteht; so zersetzt sich ölbildendes Gas, auch ganz reines, bei Anwendung von Rothgluth unter Ausscheidung von Theer in verschiedene Gase; Magnus (Pogg. An. 90. 1) erhielt im Mittel 89,7 Volumprocente des angewandten ölbildenden Gases an gasförmigen Producten, wovon der größte Theil reines Sumpfgas ($C^4 H^3$) $H = (C^2 H^3) H + 2 C$. Rohes amerikanisches Petroleum gibt neben Naphtalin und Theer ein Gemenge von Gasen, worunter 40—46 Proc. Grubengas, 31—34 ölbildendes Gas und 26—33 Proc. Wasserstoffgas gefunden wurden. Leitet man das Grubengas selbst durch eine glühende Porzellanröhre, so liefert es als Zersetzungsproducte Acetylen, Naphtalin, theerartige Kohlenwasserstoffe; die Bildung des Acetylens ist wahrscheinlich nur die erste Phase dieser Zersetzung. Im Allgemeinen wirkt also die Hitze in der Art auf die Kohlenwasserstoffe, daß sie bei Rothgluth in Sumpfgas und Theer zerfallen, welche beide Zersetzungsproducte in der Weißgluth schließlich zu Kohlenstoff und Wasserstoff zerfallen. Das Sumpfgas widersteht nach der Einwirkung einer Temperatur bei welcher das schwer schmelzbare Glas erweicht, ohne zersetzt zu werden, während ölbildendes Gas und andere Kohlenwasserstoffe schon längst bei dieser Temperatur eine Zersetzung erlitten haben; das Grubengas wird daher als der beständigste Kohlenwasserstoff dieser Reihe bezeichnet. Selbst wenn man Grubengas, welches von Kohlensäure und Feuchtigkeit befreit ist, mehrere Male durch eine weißglühende Porzellanröhre hindurchleitet, wird es nicht vollständig zersetzt; nach vielmaligem Hindurchleiten hört die Volumvermehrung des Gases auf; nach zehnmaligem ist erst ein Fünftel der ganzen Menge des Grubengases zersetzt, wobei das Gas einen brenzlichen Geruch annimmt. Leitet man das Gas aus der glühenden Röhre in einen mit Schwefelsäure angefüllten Liebieg'schen Kaliapparat, so verdichten

Digitized by Google

sich in den Röhren des Apparates gelbe Tropfen, welche in die Schwefelsäure fließen, diese allmählich dunkelbraun färben und ihr einen brenzlichen Geruch ertheilen, während sich ihre Oberfläche mit grünlichen, beim Erkalten zum Theil erstarrenden Tropfen bedeckt. Beim nachherigen Verdünnen der Säure mit Wasser scheidet sich eine hellbraune flüssig riechende Flüssigkeit aus, deren Zusammensetzung und chemische Natur indessen noch nicht weiter untersucht ist. Enthält der Apparat an Stelle von Schwefelsäure Alkohol, so zeigen sich in der Röhre des Apparates Nebel, verdichten sich zu braungelben Tropfen, färben den Alkohol immer dunkler weingelb, ertheilen ihm Terpentingeruch, und in der Röhre zeigt sich ein weißes Sublimat, durch eine braune Flüssigkeit gefärbt; der Alkohol schreint alle hierbei auftretenden brenzlichen Producte zu absorbiren. Die in der Porzellanröhre aufgesetzte Kohle ist am kälteren Eingange der Röhre braungelb, aber im heißeren Theile hat sie sich in lebhaft glänzenden graphitartigen Blättern abgesetzt, die sich bis zu einem Zoll langen Röhren aufrollen. Bei der trockenen Destillation von ameisensaurem Baryt wurden außer Wasser und wenig brenzlicher Flüssigkeit Gase erhalten, unter denen — nach Absorbtion des vorhandenen Elayl- (Binyl-) und Propylengases durch Brom — sich Kohlenoxyd, Kohlensäure, Wasserstoff, Stickstoff und Grubengas befanden; von letzterem enthielt eine gegen die Mitte der Operation aufgefangene Probe 10 Proc. Zinkmethyl zersetzt Wasser, wie Kalium, mit solcher Heftigkeit, daß das Röhrchen in welchem man es in Wasser bringt unter demselben rothglühend wird; es entstehen hierbei als Zersetzungsproducte Zinkoxyd und Methylwasserstoff: $(C^2H^3)\,Zn + H\,O = Zn\,O + (C^2H^3)\,H$. Erwärmt man eine Lösung von Methyljodür in Aethyläther mit Natrium, so erhält man eine reichliche Menge Grubengas; ebenso beim Durchleiten von Methyljodür durch ein mit Bimstein gefülltes rothglühendes Rohr. Anstatt Methyljodür kann man auch ein Dampfgemenge von zweifach oder anderthalbfach Chlorphosphor mit Wasserstoff oder ölbildendes Gas durchleiten. Berthollet fand bei einem solchen Versuche 55 Proc. Grubengas, 18 Kohlenoxydgas und 27 Wasserstoffgas. Leitet man Alkoholdampf in eine mit Baryt angefüllte, fast glühende Röhre, so zerfällt er in an den Baryt tretende Kohlensäure und in ein Grubengas, welches zwar dasselbe specifische Gewicht hat wie das gewöhnliche, dieselbe Menge Sauerstoff zum Verpuffen braucht um damit eine gleiche Menge Kohlensäure zu erzeugen, aber ein abweichendes Verhalten gegen Brom zeigt, woraus zu schließen ist, daß das hier entstandene Gas kein reines Grubengas, sondern ein Gemenge desselben mit ölbildendem Gase und Wasserstoff ist.

Auch aus unorganischen Stoffen bilden sich unter Umständen Kohlenwasserstoffe; es entstehen z. B. beim Ueberleiten von Schwefelkohlenstoff mit Schwefelwasserstoff oder Phosphorwasserstoff über Kupfer bei Dunkelrothgluth Wasserstoff, Grubengas, eine bemerkbare Menge von ölbildendem Gase und Naphtalin. Werden Kohlenoxydgas und Grubengas durch ein dunkelrothglühendes Rohr geleitet, so bildet sich eine kleine Menge Propylen, während Grubengas allein unter denselben Umständen nichts ähnliches gibt. Leitet man gereinigtes und getrocknetes Schwefelwasserstoffgas neben Schwefelkohlenstoffdampf erst durch eine mit Kupferspänen angefüllte dunkelrothglühende Röhre und von hier aus durch mehrere Flaschen, angefüllt mit essigsaurem Bleioxyd, Brom, Kalihydrat, so findet sich unter den entweichenden Gasen Grubengas und Wasserstoffgas den Volumverhältnissen nach wie 1 : 5, bis 1 : 3; dieselben Gase über glühendes Kupfer oder Eisen geleitet liefern ebenfalls Grubengas, während Arsenwasserstoff statt Schwefelwasserstoff angewendet, nur Spuren erkennen läßt. Wird antimonhaltiges Wasserstoffgas durch kühl gehaltenen Schwefelkohlenstoff und dann durch eine stark glühende Porzellan- oder Glasröhre geleitet, so setzt sich an dem einen Ende Schwefelantimon, am anderen Ende etwas Schwefel und eine Spur von Kohle ab; das aufgefangene Gas besteht aus Schwefelwasserstoff, freiem Wasserstoff, etwas unzersetztem Schwefelkohlenstoffdampf und Grubengas. Schwefelwasserstoffgas und Schwefelkohlenstoffdampf über dunkelrothglühendes Eisen geleitet geben Grubengas und Wasserstoff im Verhältnisse 1 : 3, eine Mischung von Wasserdampf und Schwefelkohlenstoffdampf über dunkelrothglühendes Eisen geleitet gibt nach Beseitigung des Kohlenoxydgases durch Kupferchlorür und Behandlung des Gasgemenges mit Kalihydrat ebenfalls Grubengas mit Wasserstoff = 1 : 15. Erhitzt man Schwefelkohlenstoff mit Zink und Wasser in zugeschmolzenen Röhren 15 Stunden lang auf 275°, so tritt Wasserstoff mit wenig Grubengas gemengt auf. Ebenso befindet es sich unter den auftretenden Gasen, wenn man nach Butlerow Jodmethylen mit metallischen Kupfer und Wasser in zugeschmolzenen Röhren auf 100° erhitzt, wobei neben den Gasen Grubengas, Kohlenoxyd, Kohlensäure und Kohlenwasserstoffen der Reihe $C^n\,H^n$ Kupferjodür entsteht. Freies Methylen bildet sich hierbei nicht, sondern zwei oder mehrere Moleküle $C^1\,H^2$ treten im Momente des Freiwerdens zu höheren Gliedern derselben Reihe zusammen. Während nach Aimé's Versuchen Schwefelsäure kein Grubengas absorbirt, soll es wasserfreie Schwefelsäure unter Bildung von Wasser, schwefliger Säure und Absatz von Kohle zersetzen, dem entgegen Carius weder bei Einwirkung von wasserfreier Schwefelsäure bei gewöhnlichem Druck, noch eines Gemisches von gleichen Vol. wasserfreier Schwefelsäure und Schwefelsäurehydrat beim Erhitzen in zugeschmolzenen Glasröhren auf 150° keinerlei Zersetzung des Grubengases bemerken konnte.

Ueber die Einwirkung von Grubengas auf Metalloxyde hat Müller (Pogg. Ann. 122. 139) Versuche angestellt. Bei Einwirkung auf Eisenoxyd zersetzt sich das Gas in der Weißglühhitze, je nachdem das Eisenoxyd zu metallischem Eisen reducirt ist, bildet sich etwas Kohleeisen. Bei niedriger Temperatur, wo noch keine Zersetzung des Gases stattfindet, sodaß es also als Gas auf die Metalloxyde einwirkt, wird Eisenoxyd unter Entwickelung von Kohlensäure und Wasser zu Eisenoxydul reducirt. Das Reductionsproduct löste sich ohne

Digitized by Google

Brausen in Salzsäure, gab dabei eine vollständige klare Lösung und zeigte sowol die Reactionen des Eisenoxydes als auch die des Oxyduls. Bei gesteigerter Temperatur vermehrte sich die Menge des gebildeten Eisenoxydes, bei schwacher Rothglüth resultirte reines Oxydul von grauschwarzer Farbe, welches innerhalb 14 Stunden keinen Sauerstoff aufnahm; es löste sich in Salzsäure ohne Gasentwickelung und zeigte nur die Reactionen des Eisenoxyduls, nicht aber die des Oxydes; ein Gehalt an Kohle konnte nicht nachgewiesen werden. Manganoxydoxydul wurde in kurzer Zeit durch die Einwirkung von Grubengas zu reinem Manganoxydul reducirt; Kobaltoxydul, Kupferoxyd, Wismuthoxyd werden zu Metallen reducirt, während Bleisuperoxyd unter ziemlich lebhafter Explosion zu Bleioxyd reducirt wird. Zinnoxyd und Zinkoxyd erlitten gar keine Veränderung. Die Wirkung des Grubengases auf die angeführten Metalloxyde verschiedener Gruppen gestatten auch ohne weitere Untersuchung einen ziemlich sicheren Schluß der Einwirkung des Gases auf die anderen Metalloxyde derselben Gruppen, welcher zu ähnlichen Resultaten führt. Alle Versuche in den Reductionsproducten Kohle nachzuweisen, führten nur zu einem negativen Resultate, woraus folgt, daß die Verwandschaft dieser Metalle zum Kohlenstoff in der Rothglühhitze bei Einwirkung von Grubengas nur eine geringe ist, während bei Einwirkung von ölbildendem Gase auf diese Metalloxyde die Abscheidung von Kohle vielfach bemerkt wurde.

Durch wiederholte Schläge von elektrischen Funken, welche man durch reines, trockenes Grubengas hindurchgehen läßt, wird es zum Theil zerlegt, indem sich das ursprüngliche Volumen vergrößert; es scheiden sich hierbei Wasserstoff ab und mit starkem Terpentingeruch behaftete Kohle. Feuchtes Gas erleidet eine viel raschere Zersetzung als trockenes. Läßt man durch von Kohlensäure befreites, völlig reines Grubengas in 30 Stunden 6000 elektrische Funken hindurchgehen, so zeigt sich nur $^1/_3$ des Gases zersetzt, wiewol die Ausdehnung des Gases schon lange vor Beendigung des Durchschlagens aufgehört hat; es scheidet sich hierbei stets etwas Kohle mit terpentinartigem Geruch ab. Am schnellsten wird das Gas durch den Inductionsstrom zerlegt, dessen Einwirkung schon nach $^1/_2$ Stunde ihr Ende erreicht; es zeigt sich hierbei ein hellblaues schnell in violett übergehendes Licht; 10 Kubikcentim. hatten sich hierbei zu 18,3 Kubikcentim. ausgedehnt; an den Wandungen der Glasröhre war keine Ausscheidung von Kohle bemerkbar, sondern nur als dünner Faden zwischen den Platinspitzen. Reines Grubengas erleidet durch die Einwirkung eines kräftigen Inductionsapparates in sofern eine merkwürdige Umwandlung, als ein Theil des Gases in seine Elemente zerlegt wird, während ein anderer beträchtlicher Theil sich zu Acetylen verdichtet.

Wie sich ein Gemenge von Grubengas mit Sauerstoff oder atmosphärischer Luft in richtigem Verhältnisse vermischt (1 : 2 resp. 1 : 9,5) durch den elektrischen Funken, durch andere brennende Körper (Entstehung der schlagenden Wetter) entzünden läßt, wobei in dem Knallgase ähnliches explodirendes Gasgemenge entsteht, so auch durch weißglühendes funkensprühendes Eisen, nicht aber durch rothglühendes; das Grubengas ist also viel schwerer entzündlich als Wasserstoff, Kohlenoxyd und auch als ölbildendes Gas. Durch eine weißglühende Eisenspirale wird es auch nur langsam unter Bildung von etwas Kohleeisen zerlegt, wobei eine ziemlich starke Ausdehnung des Gases stattfindet; so dehnten sich z. B. 26 Cubikcentim. Grubengas in $^1/_2$ Stunde zu 26 Cubikcentim. aus und 29 Kubikcentim. zu 53 Kubikcentim. Durch glimmenden Zunder ist das Gas nicht zu entzünden, ebenso wenig durch kalten Platinschwamm. Wird aber Platinschwamm auf 291° erhitzt, so bewirkt er in einem Gemenge von 1 M. Grubengas mit 2 M. Sauerstoff eine langsame Verbrennung. Ist dem Gasgemenge noch etwas Knallgas beigemengt, so geräth er dadurch ins Glühen und bewirkt die Verbrennung des Grubengases. In einem Gemenge von 1 M. Knallgas und $^1/_4$ bis 10 M. Grubengas verdichtet eine Platinkugel nur das Knallgas, erst wenn die Menge des Grubengases noch weniger als $^1/_5$ des Knallgases beträgt wird etwas Kohlensäure gebildet. In einem Gemenge von Grubengas, Kohlenoxyd, Sauerstoff bewirkt auf 204° erhitzter Platinschwamm nur die langsame Verbrennung des Kohlenoxydgases; in einem Gemenge von Grubengas, Wasserstoff, Kohlenoxyd, Sauerstoff bei 2498 nur die des Wasserstoffs und Kohlenoxydgases, während oxydirtes Schwefelplatin das Grubengas unter starker Wärmeentwickelung zerlegt. Durch faulende Substanzen, welche Knallgas verdichten, wird ein Gemenge von Grubengas und Sauerstoffgas nicht verändert. Beim Einwirken von Wasserstoffgas im Entstehungsmomente auf zweifach Chlorkohlenstoff oder auf Chlore — Bromo — Jodoform wird ebenfalls Grubengas gebildet, aus ersterem durch Erwärmen seiner alkoholischen Lösung mit Kaliumamalgam, aus letzterem am besten durch stärkeres Erhitzen mit Kupfer, Jodkalium und Wasser oder mit Jodkalium und Wasser allein. Kohlenoxydgas mit Grubengas in höherer Temperatur zusammengebracht setzt sich in Propylen und Wasser um.

Das Grubengas geht mit anderen Körpern nicht direct Verbindungen ein; es vereinigt sich aber mit Chlor unter Bildung von Salzsäure und erzeugt damit mehrere Substitutionsproducte, worin der Wasserstoff Aequivalent für Aequivalent durch Chlor vertreten ist. Grubengas und Chlor wirken im Dunkeln nicht auf einander, wogegen ihre Vereinigung im zerstreuten Lichte leicht erfolgt. Ein trockenes Gemenge von 2 M. Grubengas und 4 M. Chlorgas bleibt im Dunkeln unverändert, es verpufft aber durch den elektrischen Funken unter Ausscheidung von Kohle und von etwas über 8 M. salzsaurem Gas, welche Zersetzung im Lichte ebenfalls in einigen Tagen vor sich geht; bei einem Gemenge von 2 M. Grubengas und 6 M. Chlor erfolgt selbst im bloßen Tageslichte eine heftige Explosion unter Zerschmetterung der Gefäße. Ist Feuchtigkeit vorhanden so wird es im Lichte, nicht aber im Dunkeln sehr langsam in salzsaures Gas und Kohlensäure oder Kohlenoxydgas zerlegt. Bei Anwendung von wenigstens 8 M. Chlorgas auf 2 M. Grubengas

Digitized by Google

entstehen 2 M. Kohlensäure und 16 M. (= 8 At.) Salzsäure nach folgender Formel: $C^2H^4 + 8Cl + 4HO = 2CO^2 + 8HCl$. Bei 6 M. Chlor entstehen 2 M. Kohlenoxydgas und 12 M. (= 6 At.) Salzsäure: $C^2H^4 + 6Cl + 2HO = 2CO + 6HCl$. Da diese Zerlegung im Dunkeln nicht erfolgt, so läßt sich aus einem Gemenge des Sumpfgases mit ölbildendem Gase letzteres durch Chlor verdichten und dem Sumpfgase das überschüssige Chlor durch Kali entziehen. Nach Bischof sollen gleiche Maße Wellesweiler Grubengas und Chlor selbst im Sonnenlichte fast gar nicht auf einander einwirken; wenn das Chlor 4 M. beträgt und das Gemenge über Wasser 5 Stunden lang dem Tageslichte ausgesetzt wurde, so soll nach Entfernung des erzeugten Kohlensäuregases durch Kali noch ein Maß Grubengas zurückbleiben. Bisweilen tritt hierbei auch eine schwache Verpuffung ein; sie erfolgt aber wenn man das leichtere Grubengas zum Chlor läßt (wegen schnellerer Mischung) als umgekehrt. Am besten gelingt die Verpuffung in einem 18 Zoll hohen und $1\frac{1}{2}$ Zoll weiten Cylinder, welcher etwa bis zur Höhe von 10 Zoll mit dem Gase angefüllt ist. Das Sperrwasser sinkt zuerst beim Einwirken der Sonne, es entstehen weiße Nebel und etwas Kohle setzt sich ab. Ist die Sonne durch eine Wolke nur schwach verdunkelt, so zeigen sich blos weiße Nebel unter Steigen des Sperrwassers, ohne Abscheidung von Kohle und die Verpuffung erfolgt dann auch nicht, wenn die Sonne noch während des Versuches zum Vorschein kommt. Ist endlich in der Sonne alles Chlor durch Wasser verschluckt, so zeigt der Rückstand einen starken Geruch nach Terpentin. Hindert man die Explosion indem man das Grubengas mit seinem gleichen Volumen Kohlensäure mengt, so entsteht bei überschüssigem Chlor allmälig Salzsäuregas neben einer öligen Flüssigkeit, welche aus wenig Chloroform und viel zweifach Chlorkohlenstoff besteht, wobei also das Chloroform wol als ein Uebergangsproduct zu betrachten ist. Melsens erhielt mit dem aus Sümpfen erhaltenen Methylwasserstoffgas denselben Chlorkohlenstoff C^2Cl^4 wie mit dem aus essigsauren Salzen dargestellten, jedoch neben einer kleinen Menge sternförmig vereinigter Crystalle; ein Beweis daß beide verschiedenartig erhaltenen Gase identisch sind. Das Brom zersetzt im Tageslichte den Methylwasserstoff der Sümpfe sehr schwierig und wirkt fast ebenso auf das aus essigsauren Salzen erhaltene Gas, zersetzt hingegen das aus Ueberleiten von Alkoholdampf über glühenden Baryt dargestellte Gas mit der größten Heftigkeit in Hydrobrom und in dieselbe ätherische Flüssigkeit welche man durch Zusammenbringen von ölbildendem Gase und Brom erhält, das sogenannte Elaylbromür, welche Verbindung jedoch nicht ein Zersetzungsproduct des Grubengases selbst, sondern des beigemengten ölbildenden Gases ist, womit das auf jenem Wege dargestellte Grubengas stets verunreinigt wird. Wenn man jedoch zwei an einer Seite zu einer offenen Spitze ausgezogene Glasröhren von gleicher Capacität, deren eine mit trockenem Chlorgas, die andere mit trockenem reinen Grubengas gefüllt ist, durch eine Kautschukröhre verbindet, und die eingeschlossenen Gase, nachdem sie sich im Dunkeln vermischt haben, dem zerstreuten Tageslichte aussetzt, so verschwindet sehr bald die Farbe des Chlors, ohne daß eine merkliche Condensation eintritt; die hierbei entstandenen gasförmigen Producte bestehen aus einem Gemenge von gleichen Volumtheilen Salzsäure und einem chlorhaltigen mit grün gesäumter Flamme brennenden Gase, welches noch nicht näher untersucht, aber aller Wahrscheinlichkeit nach Methylchlorid ist. Es würden demnach durch die Einwirkung des Chlors auf Grubengas, je nach den Mengenverhältnissen, in denen ersteres vorhanden ist, folgende Substitutionsproducte entstehen

C^2H^4	Grubengas,
C^2H^3Cl	Methylchlorid,
$C^2H^2Cl^2$	unbekannt,
C^2HCl^3	Formylchlorid,
$C^2Cl^4 = 2C\,Cl^2$	Kohlensuperchlorid.

Das Chlormethyl (Methylchlorid) wurde zuerst von Dumas und Peligot durch Einwirkung von Schwefelsäurehydrat und Chlornatrium auf Holzgeist dargestellt; als damit identisch bezeichnet Bunsen einen beim Erhitzen des salzsauren Kakodyls entstehenden, dieselben physikalischen Eigenschaften zeigenden Körper. Berthollet mischte zur Darstellung gleiche Volumen Chlorgas und durch Schwefelsäure gereinigtes, über Wasser aufgefangenes Grubengas, setzte die diese Gasmischung enthaltenden, wohlverschlossenen Flaschen dem zerstreuten Sonnenlichte aus, öffnete sie nach eingetretener Entfärbung über Quecksilber, brachte dazu Kalistückchen und einige Tropfen Wasser, wobei sich das Volumen des Gases um $\frac{1}{2}$ verringert, ließ das rückständige, Chlormethyl enthaltende Gas über Quecksilber auf crystallisirbare Essigsäure einwirken, wodurch das Chlormethyl absorbirt wird und reinigte das abgeschiedene Product. Dieses so aus Grubengas dargestellte Gas hat die Eigenschaften des Chlormethyls und dieselbe Zusammensetzung C^2H^3Cl. Wie in diesen Substitutionsproducten an Stelle des Wasserstoffes z. B. Chlor, Brom u. s. w. treten kann, so kann auch umgekehrt freier Wasserstoff an Stelle des Chlors treten, wenn er bei einer der beginnenden Rothglühhitze nahen Temperatur auf Verbindungen des Chlors mit Kohlenstoff einwirkt. Chloroform C^2HCl^3, Bromoform C^2HBr^3 und Jodoform C^2HJ^3 geben bei der Zersetzung durch Zink allein oder durch Kupfer, Wasser und Jodkalium oder durch Wasser und Jodkupfer ein Gemenge von Grubengas und Wasserstoff, dem in den beiden letzten Fällen auch Kohlenoxyd und Kohlensäure beigemengt sind. Chlorkohlenstoff (Kohlenstoffsuperchlorid) C^2Cl^4 gibt beim Erhitzen mit Jodkalium Kupfer und Wasser ein Gemenge von Grubengas, Wasserstoff, Kohlenoxyd und Kohlensäure.

Da das Grubengas, wie bereits erwähnt, mit anderen Körpern keine Verbindungen eingeht, so ist es nicht möglich auf diesem Wege über sein Atomgewicht Gewißheit zu erlangen. Berzelius gab der einfachsten Vorstellung den Vorzug und betrachtete es als eine Verbindung von 1 Aeq. Kohlenstoff mit 2 Aeq. Wasser-

Digitized by Google

stoff. Von dieser Ansicht ging man bald ab und wird das Grubengas jetzt allgemein als die Wasserstoffverbindung des Methyls = $H.C^2H^3$ betrachtet. Ein Vol. Methyl besteht aus 1 Vol. Kohlenstoffdampf = 0,8292 + 3 Vol. Wasserstoff = 0,2076; ein Vol. Grubengas (Methylwasserstoff) würde also bestehen aus ½ Vol. Wasserstoff und ½ Vol. Methylgas ohne Condensation mit einander verbunden.

½ Vol. Methyl	=	0,5184
½ Vol. Wasserstoff	=	0,0346
1 Vol. Grubengas	=	0,5530

welche Betrachtung ferner noch dahin führen würde, ob alles, was man bisher für Grubengas angesehen hat, wirklich solches gewesen ist, oder blos ein mechanisches Gemenge von Methyl und Wasserstoff. Diese Anschauungsweise scheint um so mehr Berechtigung zu haben, da ein solches Gemenge gleicher Volumina Methyl und Wasserstoff dasselbe specifische Gewicht besitzt, wie ein gleiches Volumen Grubengas, zur Verbrennung dieselbe Menge Sauerstoff erfordert, damit eben soviel Kohlensäure erzeugt, wozu noch kommt, daß die Eigenschaften des Methyls denen des Grubengases so nahe stehen, daß beide schwierig zu unterscheiden sind. (*P. Reinwarth.*)

GRUBENHAGEN, Fürstenthum und Fürstenhaus von 1285—1596. — 1) Das Fürstenthum Grubenhagen erstreckte sich seinem Haupttheile nach vom Solling bis zum Harz und war im Westen vom Fürstenthum Calenberg, im Osten vom Fürstenthum Blankenburg und der Abtei Walkenried, im Norden vom Fürstenthum Wolfenbüttel und der Grafschaft Wernigerode, im Süden vom Fürstenthum Göttingen (seit 1495 als göttingisches Quartier zu Calenberg gehörig), dem Eichsfelde und der Grafschaft Hohenstein begrenzt. Es gehörte zu den Heinrich dem Löwen nach seiner Aechtung verbliebenen Allodialbesitzungen des welfischen Hauses, welche im J. 1235 unter Herzog Otto dem Knaben unter dem Namen eines Herzogthums Braunschweig zu einem Reichslehen erhoben wurden, mit der Begünstigung, daß das Erbfolgerecht sich auch auf die Töchter erstrecken solle. Im J. 1269 wurde dies Herzogthum in die beiden Herzogthümer Lüneburg (nördliche Hälfte) und Braunschweig (südliche Hälfte), wobei die Stadt Braunschweig gemeinschaftlich blieb, getheilt. Bald darauf, wahrscheinlich im J. 1285 [1]), wurde das Herzogthum Braunschweig wiederum getheilt, und zwar unter die Söhne Albrecht's des Großen: Wilhelm, Albrecht den Feisten und Heinrich den Wunderlichen (Mirabilis). Wilhelm, der jüngste der Brüder, erhielt Braunschweig (jedoch so, daß die anderen Linien immer noch mitberechtigt blieben), Wolfenbüttel u. s. w.; Albrecht der Feiste bekam das Land Oberwald mit Münden, Uslar u. s. w. und einen Theil des Calenbergischen. Heinrich der Wunderliche (regiert 1285—1322) war der älteste der Brüder und erhielt das Haus, Amt und Gericht Grubenhagen, Salzderhelden [2]), die Städte Einbeck und Hameln, die Grafschaften Katelnburg und Lauterberg-Scharzfeld, mit den Burgen und Städten Herzberg, Scharzfeld, Bodenstein, Giebolderhausen, Lindau, Osterode und Duderstadt, den dritten Theil an den geistlichen Lehen zu Braunschweig, den dritten Theil am Rammelsberge, das ganze Bergwerk sammt der Forst zur Claus (Clausthal) auf dem Harze und außerdem noch einzelne Burgen und Anrechte, z. B. die Festen Rothenberg und Herlingsberg bei Vienenburg, Lutter am Barenberge u. s. w., vergl. mehr bei Mar, Gesch. des Fürstenthums Grubenhagen. Bd. I. S. 4 fg. Nach der alten Gaueintheilung fiel das Fürstenthum Grubenhagen in die Gaue Suilbergau (pagus Suilbergi), Liesgau und zum Theil in die Gaue Rettigau und Ostfeld. — Der Name Grubenhagen stammt von dem Bergschlosse Grubenhagen. Dasselbe lag auf einem östlichen Ausläufer des Solling, südwestlich von Einbeck, gleich über Rotenkirchen. Es soll nach der Ansicht Einiger zum Schutz gegen die Franken erbaut worden sein. Schon die alten Herzoge von Sachsen und dann die Herzoge von Braunschweig hätten auf diesem Bergschlosse ein Burghaus gehabt und mehrere der benachbarten Adelsgeschlechter, darunter die Gruben, die Halben, Bönickenhäuser, Hägen und Seelser, auf demselben ihre freien Sitze und Wohnhäuser besessen, außerdem aber Burglehn mit Burgmanns Gerechtigkeit, und es habe allemal der älteste von den Burgmännern diese freie Burgmanns- und Ganerbengerechtigkeit auf dem Grubenhagen im Namen Aller zu Lehn nehmen müssen. Das fürstliche Haus wurde von einem Burggrafen oder Burgvoigt bewohnt. In Folge einer Felonie habe Albrecht der Große im J. 1270 das Burghaus der Gruben auf dem Grubenhagen sammt aller dazu gehörenden Gerechtigkeit genommen und im J. 1272 eine Zeit lang daselbst Hof gehalten. Später hin seien zwar die Gruben auf Intercession der übrigen Burgmänner wieder zu ihrer Burgmannsgerechtigkeit gekommen und im Besitz derselben bis auf den letzten ihres Geschlechts geblieben, aber den Burgsitz hätten sie nicht wieder bekommen und nach der Zeit seien auch die anderen Burgsitze den Fürsten heimgefallen. Dies ist die ältere Darstellung vom Ursprunge der Burg bei Letzner in der Dasselschen und Einbeckischen Chronik vom

1) Die Theilungsurkunde ist nicht mehr vorhanden, auch das Jahr der Theilung nicht mehr genau zu bestimmen; vergl. Mar, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen. Bd. I. Hannover 1862. S. 3 u. 5.

2) Der seltsame Name Salzderhelden wird verschieden abgeleitet. Im 14. Jahrh. lautet er: castrum Salina, castrum Helde sive Salis, castrum Helden, castrum Solterhelden; im 15. Jahrh.: dat Solt, Solt to Helden, Solterhelden oder Solt tho der Helden. Die meisten Schriftsteller leiten den Namen von einem alten fürstlichen Schlosse Salz ab, neben dem dies Geschlecht der Helden ein Burghaus besessen habe. Das ist nach Mar Bd. I. S. 23 aber fraglich. Helden (Halde, Halle) scheint mit Salz im Sinne von Salzwerk gleichbedeutend zu sein, sodaß der Begriff Salz im Worte Salzderhelden zweimal enthalten ist. Die Burg scheint wie der Grubenhagen aus dem Besitze der Grafen von Dassel um 1280 in den des Welfischen Hauses übergegangen zu sein; vergl. über den Grubenhagen weiter unten. Am Fuße der Burg lag der flecken Salzderhelden, der sich vorzugsweise auf das Gewinnen von Salz legte,

Digitized by Google

Jahre 1596. Eine andere Ansicht stellte Klinkhardt, Historische Nachrichten von dem Schlosse und Fürstenthume Grubenhagen. Einbeck 1818, auf, indem er meint, daß das Schloß von den Gruben erbaut und befestigt und erst von Heinrich dem Wunderlichen oder später erworben worden sei. Max in der angeführten Schrift S. 22 fg. bestreitet diese beiden Darstellungen, und nicht mit Unrecht. Das Alter der Burg bei Letzner ist allerdings deshalb zweifelhaft, weil das castrum Grubenhagen zum ersten Mal urkundlich erst im J. 1263 genannt wird. Es gab zwar ein Adelsgeschlecht Gruben im Fürstenthume, dasselbe hat aber mit der Burg thatsächlich nichts weiter gemein, als die zufällige Namensähnlichkeit. Diese Gruben gehörten zu den Ministerialen, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein niederes Adelsgeschlecht eine so bedeutende Feste wie Grubenhagen erbaut haben sollte: alle hochliegenden festen Schlösser der nächsten Nachbarschaft, also die eigentlichen Burgen, waren im ausschließlichen Besitze der Fürsten, Grafen oder Edelherren, nie der Ministerialen, die höchstens vorübergehend durch Pfandbesitz solche erhielten. Auch ist urkundlich nicht im Geringsten nachweisbar, daß die Gruben das Schloß Grubenhagen besessen haben [3]). Vielmehr scheint die Burg spät erbaut und Eigenthum der Grafen von Dassel, in deren Grafschaft sie lag, gewesen zu sein. Dieses Geschlecht veräußerte um 1270 viel von seinem Besitz um Schloß Grubenhagen herum. Zwar ist der Verkauf gerade des Schlosses Grubenhagen urkundlich nicht mehr nachweisbar. Aber wenn man die eben erwähnte Thatsache, daß die Veräußerung der Dasselschen Güter um 1270 in großartigem Maßstabe betrieben wurde, und daß erst um jene Zeit (1270 und 1272) zum ersten Mal von der Besitznahme und Bewohnung des Schlosses Grubenhagen durch Herzog Albrecht die Rede ist, so wird man mit Max S. 25 den früheren Besitz der Grafen von Dassel und die im 13. Jahrh. erfolgte Uebertragung der Burg sammt dem Burgbezirk an die Welfen als ziemlich zweifellos betrachten dürfen.

Die Burg Grubenhagen hat zwar dem Fürstenthume den Namen gegeben und scheint darnach als die bedeutendste der benachbarten Festen gegolten zu haben. Aber sie scheint von den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen wenig bewohnt worden zu sein. Nach Max I. S. 27 ist nämlich keine von den vielen Urkunden Heinrich's des Wunderlichen dort ausgefertigt, und auch in späterer Zeit bis um 1550 finden sich nur wenige mit dem Ausstellungsorte Grubenhagen, aus Philipp's des Aelteren langer Regierungszeit (1494—1551) keine einzige. „In der That eignete sie sich", so meint Max weiter, „auch ihrer sehr hohen Lage wegen wol zum sichern Aufenthalt in kriegsgefährlichen Zeiten, aber nicht zur gewöhnlichen fürstlichen Residenz, und hierin mag der Grund liegen, warum sie mehrfach, vielleicht schon von Heinrich dem Wunderlichen verpfändet wurde. 1521 soll Herzog Philipp I. den Anfang gemacht haben, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter ins flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen, da wo nach Letzner's Bericht eine Feldkirche lag, Rotenkirch genannt, ohne Zweifel der Ueberrest des ausgegangenen Dorfes Rodenkerken." Außer in Grubenhagen und Rotenkirchen residirten einzelne Fürsten übrigens auch in Einbeck und Osterode und auf den Schlössern Herzberg und Salzderhelden. Die Burg Grubenhagen verfiel zum Theil, aber die Mauern und einige Gebäude wurden noch in baulichem Stande erhalten. Schon im J. 1651 stand nur noch ein Thurm, der noch jetzt vorhanden ist.

Was die Verfassung des Landes betrifft, so wurden die Unterthanen nach ihren Privilegien und Rechten behandelt. Die Städte zeigten ihren Fürsten gegenüber bald ein ziemlich selbständiges Auftreten; die Zersplitterung der fürstlichen Macht durch Theilungen und die immerwährende Geldnoth der Fürsten gab ihnen viel Selbstgefühl. Eine Art Landstände treten im J. 1324 auf. Als die Söhne Heinrich's des Wunderlichen in diesem Jahre einen gegenseitigen Erbvertrag schlossen, setzten sie bei etwaigen Bruch des Vertrages drei ihrer Städte, Einbeck, Duderstadt und Osterode, und vier Ritter zu Schiedsrichtern ein; vergl. Max I. S. 189. In der damals bei der Huldigung ertheilten Confirmation der Privilegien von Osterode kommt auch die Stelle (Max I, 191) vor: „wenn einer der vorbenannten Brüder sich halten (d. h. bleiben) wolle an päpstlicher und an geistlicher Acht, von dem sollten sie (die Bürger) entbrochen und ledig sein solcher Huldigung". Wahrlich, ein seltsames Zugeständniß fürstlicher Ohnmacht! zugleich wol auch ein Beweis dafür, daß diese Städte damals mit der Geistlichkeit Hand in Hand gingen, um so viel Freiheiten als möglich auf Kosten der Fürsten zu erwerben. Die grubenhagener Fürsten scheinen 1421 auf dem Gipfel der Ohnmacht angelangt zu sein. Damals versprach Herzog Otto den osteroder Bürgern, als sie ihm huldigten, nicht blos hergebrachter Weise sie bei den Lehngütern zu lassen, welche sie von Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten besäßen, wenn diese etwa ihm, dem Oberherrn, erledigt würden, sondern ihnen auch (gegen Lehnrecht und Gewohnheit) die Summen zu stehen, welche sie auf Lehngüter verliehen hätten. Zugleich gelobte er ihnen, nichts abfordern, verbieten oder heißen zu wollen, was sich nicht mit ihrer Ehre vertrüge. Ein weites Feld, wie Max I, 281 dazu ganz richtig bemerkt, für die Willkür der Bürger, wenn es ihnen einfiel, dem Landesfürsten ungehorsam zu sein. Wir finden auch bald darauf (1457) die Grubenhagenschen Städte in offener Fehde gegen ihre Landesherren. In der Zeit der Reformation erstarkte übrigens die Macht der Herzöge, eine Erscheinung, die allenthalben zu beobachten ist. Man vergleiche mit dem Confirmationsbriefe von 1421 für Osterode nur das Verfahren Herzog Wolfgang's im J. 1576 gegen die Bürger von Einbeck bei Max I. S. 375, um den Umschwung der Dinge zu verstehen.

Die Herren des Fürstenthums Grubenhagen haben sich übrigens nie nach demselben benannt, sondern schrieben sich immer Herzöge von Braunschweig. Ihr großes

3) Es ist nicht einmal sicher, daß sie Burgmannen auf dem Schlosse Grubenhagen gewesen sind; vergl. Max I. S. 26.

Digitized by Google

Siegel zeigt bis 1551 einen schreitenden Löwen mit aufgehobenem rechten Vorderfuß, das kleine Siegel in der Regel zwei übereinandergehende Leoparden [4]). Seit 1328 kommt im kleinen Siegel auch das nach rechts (dem Beschauenden nach links) springende sächsische Pferd vor; seit 1593 kommt dazu der über drei Querbalken schreitende Lutterbergische Löwe vor, — alles Wappenstücke, die in späteren kurfürstlich hannöverschen Wappen wiederkehren und mit dem der übrigen braunschweiglichen Linien verwandt sind, sodaß man also von einem specifisch Grubenhagenschen Wappen nicht reden darf. Das seit 1468 gebräuchliche Wappen [5]) der grubenhagenschen Fürsten war viereckt getheilt und zeigte im rechten Obereck und im linken Untereck zwei Leoparden, in den beiden anderen je einen Löwen, wenn wie oben bemerkt, 1593 ein fünftes Feld (ob in der Herzstelle, dürfte fraglich sein) mit dem Lutterbergschen Löwen kam; als Helmschmuck hatte es einen gekrönten Helm und auf diesem eine gekrönte Marmorsäule mit dem vorbeispringenden Rosse.

2) Das Fürstenhaus. Die folgende Tabelle soll zunächst eine Uebersicht über die Regentenfolge geben. Die Kreuze unter den Namen deuten an, ob und was für Münzen geprägt sind, und zwar: das erste Kreuz links bedeutet Goldmünzen, das zweite: Thaler oder große Silbermünzen; das dritte: kleine Silbermünzen; das vierte Kupfermünzen. Wenn statt eines Kreuzes an der betreffenden Stelle ein Sternchen steht, so sind von der durch die Stelle des Sternchens bezeichneten Münzart keine Münzen vorhanden [6]).

Die ältere Geschichte der Grubenhagenschen Herzöge von Braunschweig ist theils unsicher, theils lückenhaft. Das neueste Werk über sie von Mar zeugt von großem Fleiße; ich bin gezwungen, ihm meist zu folgen; hoffentlich werden in Zukunft noch Urkundenschätze an das Licht gefördert, die über einzelne Punkte mehr Licht verbreiten.

Heinrich der Wunderliche (Mirabilis) [7]) regierte nach dem Tode seines Vaters zunächst allein und als Vormund seiner Brüder über die gesammten welfischen Besitzungen. Um 1285 trat die schon oben S. 378 erläuterte Theilung mit seinen beiden Brüdern Albrecht dem Fetten und Wilhelm ein, durch welche das Fürstenthum Grubenhagen eine besondere Geschichte erhielt. Heinrich war fehdelustig, seine Dienstleute aber geradezu raublustig, wenn sie es wagten, von Herlingsberg aus vorüberziehende Kaufleute zu berauben. Eine Fehde mit dem Bischof von Hildesheim erweiterte sich für Heinrich durch die Räubereien seiner Dienstleute zu einem Kriege der meisten benachbarten Bischöfe und Grafen und seiner eigenen Brüder gegen ihn, in Folge dessen die Burg Herlingsberg zerstört wurde. Im J. 1292 gerieth er mit seinem Bruder Albrecht dem Fetten wegen der Nachlassenschaft seines jüngsten Bruders Wilhelm in blutigen Streit, der erst 1306 endete. Außerdem wurde er noch in andere Fehden verwickelt. Das letzte Mal zog er das Schwert in einer ehrenwerthen Sache, im Kampfe norddeutscher Stämme gegen die Verwaltigungslust der süddeutschen Habsburger, indem er seinem Schwager Friedrich mit der gebissenen Wange Hilfstruppen gegen den Kaiser Albrecht I. zusandte, die zu dem bekannten Siege Friedrich's über Albrecht's Schwaben bei Lucca (Enckan) im Altenburgischen 1307 nicht wenig beitrugen. Die Folge dieser Fehden war für die Vermögensverhältnisse des Fürstenhauses nicht günstig, denn Heinrich mußte, um Geld zu schaffen, so manches Erbgut verpfänden oder verkaufen. Auch durch Vergabungen und Vergünstigungen zu frommen Zwecken an Klöster und Kirchen wurde der Besitzstand geschmälert. — Heinrich war mit Agnes, einer Tochter Albrecht's des Unartigen von Thüringen, vermählt. Nach Urkunden vom Jahre 1296 und 1312 hat er mit ihr 8 Söhne und 7 Töchter gezeugt, nämlich: Otto, Albert, Friedrich, Konrad, Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann; Adelheid, Alsine, Agnes, Adelheid, Mathilde, Rira (Richardis) und Margarethe. Eine der Töchter hat unter dem Namen Irene im J. 1368 als Gemahlin Andronikus des Jüngeren sogar den byzantinischen Thron geziert [8]).

Von Heinrich's Söhnen überlebten ihn nur vier; die anderen waren entweder schon todt oder hatten den geistlichen Stand gewählt. Jene vier Söhne: Heinrich II., Ernst I., Wilhelm und Johann haben das väterliche Erbe wahrscheinlich getheilt, obgleich von einem besonderen Abkommen nichts nachweisbar ist. Diese Theilung war aber keine ewige, sondern die Brüder suchten im J. 1324 durch einen gegenseitigen Erbvertrag einer weiteren Zersplitterung des kleinen Fürstenthums vorzubeugen. Johann trat schon 1325 in den geistlichen Stand und

4) Dieses kleine Siegel stellt das specielle Familienwappen dar. Das ergibt sich aus dem Siegel des Herzogs Ernst II. (vergl. weiter unten die Geschlechtstafel) vom Jahre 1450, welcher Domprobst des Alexanderstiftes zu Einbeck war. Dieses Siegel zeigt einen geharnischten Mann mit Schwert und Schild, den heiligen Alexander, wegen der geistlichen Würde, und darunter den Schild mit den beiden Leoparden; vergl. Mar I. S. 296. Das specielle Familienwappen der jetzigen Herzöge von Braunschweig zeigt rechts die beiden übereinander gehenden Leoparden in Roth und links den schreitenden Löwen in Gold; vergl. den Doppelthaler zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1855. 5) Vergl. Mar I. S. 10, der hier jedoch nicht recht klar ist und durch seine verkehrte Darstellung zeigt, daß er vom Wappenwesen nicht viel versteht. Leider steht mir zur Controle kein Grubenhagener Thaler zu Gebote, sondern nur braunschweigische Münzen von 1631 an. 6) Vergl. die Blätter für Münzkunde. Journal numismatique de Hannovre. Beilageheft. Leipzig 1836 in 4. Tafel XXIII. Ich kann leider nicht controliren, ob dieselben in numismatischer Hinsicht hier ebenso ungenau sind wie in genealogischer. Für Münzfreunde hebe ich hervor, daß der älteste Grubenhagensche Thaler aus dem Jahre 1555 stammt. Diese Thaler sind die erste Frucht des Clausthaler Bergbaues. Auf der einen Seite zeigen sie den Wappenschild mit den beiden Leoparden und der Umschrift; Ernst. Joh. Wil. V. Phil. Gebr. H. z. Brun. 1555, auf der anderen Seite den Wappenhelm mit dem Pferde und den Pfauenwedel nebst der Umschrift: Die Gnad Gottes wehrt ewiglich. Vergl. Mar I, 351.

7) Woher der Name Mirabilis kommt, läßt sich nicht nachweisen. Heinrich tritt in der Geschichte weder als „wunderlich" noch als „bewundernswerth" hervor, denn weder seine Fehdelust noch seine schlechte Wirthschaftführung vermöchte solche Ausdrücke zu rechtfertigen. 8) Mar I, 185.

Digitized by Google

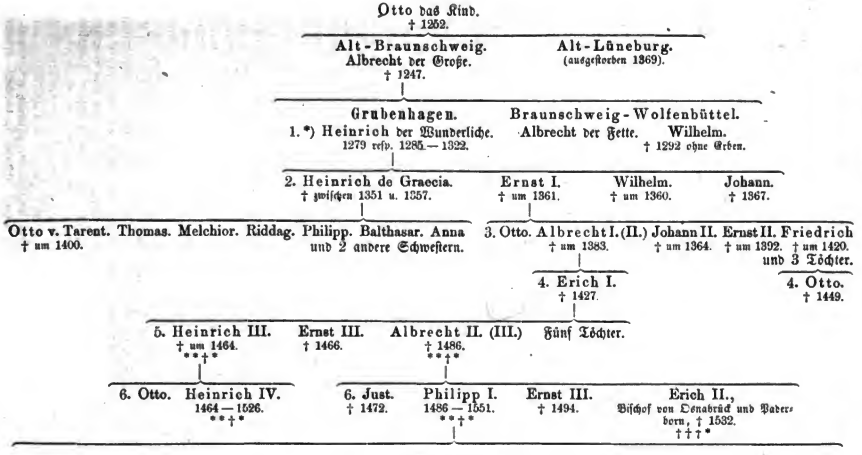

*) Die Zahlen 1 bis 7 vor den einzelnen Nachkommenschaften der Grubenhagenschen Herzöge bezeichnen die Geschlechtsgrade. Durch die gesperrt gedruckten Namen sollen die hervorragenderen resp. bekannteren Fürsten hervorgehoben werden.

verzichtete auf sein väterliches Erbe. Die drei Städte Einbeck, Duderstadt und Osterode blieben gemeinsames Eigenthum. Die Wirthschaft der Söhne war wo möglich noch schlechter als die des Vaters, denn sie veräußerten und verpfändeten weit bedeutendere Besitzstücke als dieser. Heinrich veräußerte sogar sein ganzes väterliches Erbgut, d. h. Duderstadt und Gieboldehausen[9]) um das Jahr 1342 an den Erzbischof von Mainz, blos um sich und seiner Gemahlin eine bequeme Zukunft zu sichern, beraubte dadurch seine Kinder des Besitzes und schädigte das ganze Haus. Das ist vielleicht die Hauptursache, weshalb fast alle seine Kinder dem ältesten Bruder Otto von Tarent nach Italien folgten und dort sich eine Existenz gründeten. Es entstand übrigens wegen dieser Veräußerung zwischen dem Erzbisthume und den Agnaten Heinrich's ein langer Streit, indem diese den geschehenen Erbfauf aus gewissen Gründen als nicht perfect geworden erklärten und nur eine Verpfändung anerkannten. Es wurde Jahrhunderte lang deshalb processirt und gestritten, und erst Ernst August von Kalenberg, welcher der Hilfe des Erzbischofs von Mainz bedurfte, um zur Kurwürde zu gelangen, schloß mit diesem im J. 1692 einen Vergleich, durch welchen die Streitfrage endgültig beseitigt wurde. Der Erzbischof blieb hiernach im Besitz des Unter-Eichsfeldes und entsagte seinen Ansprüchen auf die übrigen Besitzungen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich II. zu dem Verkauf durch gedrückte Verhältnisse getrieben wurde, die von der kostspieligen Reise nach Griechenland (daher der Beiname de Graecia), wo ja seine Schwester als Kaiserin herrschte, zum Theil herrühren mochten. Andererseits scheint übergroßer Haß gegen seine Brüder ihn mit zum Verkauf verleitet zu haben, denn eine der Verkaufsbedingungen legte dem Erzbischof die Verbindlichkeit auf, sich mit Heinrich's Brüdern ohne dessen Wissen und Willen nicht zu söhnen noch zu frieden.

Heinrich II. war zweimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war Jutta (nicht Hedwig), Tochter des Markgrafen Heinrich von Brandenburg; die zweite, Hedwig (Heilewich), scheint aus dem königlich cyprischen Hause der Lusignans entsprossen zu sein: das Krückenkreuz in ihrem Siegel weist darauf hin; vergl. Mar I, 221. Von welcher der beiden Gemahlinnen die Kinder Heinrich's II., welche ich in der Geschlechtstafel aufführte, stammen, ist nicht genau nachweisbar. Otto von Tarent hat Jutta zur Mutter gehabt. Es bleibt mir noch übrig, che ich zu der Regierung der Brüder Heinrich's II. übergehe, auf Otto von Tarent und einige seiner Geschwister einen kurzen Blick zu werfen. Otto hat sich in Südeuropa durch seine kriegerische Tüchtigkeit einen Namen gemacht. Im J. 1339 ging er nach Italien und kämpfte an der Seite seines Verwandten Johann von Montferrat gegen die Viscontis von Mailand und gegen Neapel. Im J. 1352 finden wir ihn am Hofe des Königs Johann von Frankreich, der ihm das bedeutende Jahrgehalt von 4000 goldenen Schildthalern aussetzt; bald darauf heirathet er Jolanthe, die Wittwe des vertriebenen Königs Jacob II. von Majorca, und gewinnt dadurch Einkünfte von jährlich mehr als 15,000 goldenen Schildthalern; 1354 kehrt er nach Italien zurück und begleitet Karl IV. zur Kaiserkrönung nach Rom. Unausgesetzt ist er für Johann von Montferrat und nach dessen Tode 1372 als Vormund für dessen Söhne thätig. Endlich im J. 1376 erreichte er den Gipfel des Glanzes, indem er der (vierte) Gemahl der berüchtigten Königin Johanna von Neapel ward, die ihn mit dem Fürstenthume Tarent, der Grafschaft Acerra und einigen Schlössern in der Provence belehnte. Diese Herrlichkeit dauerte aber nicht lange. Johanna wurde 1380 vom Papste Urban VI. ihres Reiches entsetzt, Otto von Tarent bei einem Angriff auf Neapel 1381 gefangen und erst 1384 freigelassen, nachdem seine Gemahlin schon 1382 erdrosselt worden war. Im J. 1386 eroberte er für den Erben Johanna's, Ludwig II. von Anjou, das Reich Neapel und für sich das Fürstenthum Tarent wieder. Otto hat noch 1498 gelebt und gewisse Befugnisse im Grubenhagenschen besessen; seitdem verschwindet sein Name in der geschichtlichen Ueberlieferung. Es wird von ihm erzählt, daß er in 40 Feldschlachten gesiegt habe; zu Foggia in Apulien soll er begraben sein. Otto's Bruder Thomas wurde Augustinermönch zu Nordhausen und ging später ebenfalls nach Italien, wo jedoch über ihn nichts mehr verlautet. Melchior erhielt 1366 das Stift Osnabrück, wurde aber wegen schlechter Verwaltung aus dem Bisthume vertrieben; 1376 wurde er Bischof von Schwerin, aber 1381 vergifteten ihn seine Diener zu Rostock auf Anstiften der Kanoniker mit Meth. Ridag ging ebenfalls nach Italien; zwischen 1360 und 1362 erscheint er am Hofe Karl's IV. Philipp tritt 1367 und 1368 ebenfalls in Italien auf; er scheint 1372 in Cypern als Gemahl der Mutter des Königs Peter von Cypern gelebt zu haben. Balthasar, anfangs Kanonicus zu Braunschweig, begab sich 1370 nach Italien, nahm an den Kämpfen seines Bruders Otto Theil und wurde 1381 ebenfalls gefangen und seiner Augen beraubt, was bald seinen Tod herbeiführte. Heinrich's II. älteste Tochter heirathete 1360 den Herzog Barnim IV. von Pommern. Zwei andere Schwestern wurden von Thomas mit nach Italien genommen und verheirathete sich dort mit italienischen Edelleuten. Von allen diesen Geschwistern, die nach Italien zogen, ist keins zurückgekehrt, vielmehr ist das ganze Geschlecht in Italien erloschen.

Wir wenden uns jetzt zu den Brüdern Heinrich's II. de Graecia. Ernst I. residirte theils auf Salzderhelden, theils zu Einbeck. Er scheint ein sehr friedfertiger Fürst gewesen zu sein. Nur an einer Fehde wegen des Besitzes von Langensalza zwischen dem Markgrafen Friedrich von Meißen und dem Erzbischof Heinrich von Mainz nahm er gegen Letzteren Theil. Das bekam ihm schlecht. Als er einst, ohne Arges zu vermuthen, durch Nörten ritt, wurde er von Heinrich von Hardenberg, einem Lehnsmann des Erzbischofs, gefangen genommen. Sein Bruder, der Probst Johann in Einbeck, sammelte sofort ein

9) Die gemeinsamen Besitzstücke und Rechte konnte er natürlich nicht veräußern.

Digitized by Google

Heer, griff Nörten an, verbrannte es und führte das Vieh hinweg. Heinrich von Hardenberg wollte dies rächen, wurde aber, das Pferd des gefangenen Herzogs reitend, ergriffen und auf der Burg Salzderhelden in den Stock gelegt. Johann war so erbittert, daß er den Ritter tödten wollte. Andere aber, die davon Gefahr für den Herzog Ernst befürchteten, hinderten ihn an diesem Vornehmen, und es wurden die beiden Gefangenen gegen einander ausgewechselt [10]). — In den letzten Jahren seines Lebens scheint Ernst seinen Sohn Albrecht zum Mitregenten angenommen zu haben. Er war mit Adelheid, der Tochter des Grafen Heinrich von Eberstein, vermählt, die ihn über ein Jahrzehnt überlebt hat. Daß er ein frommer, der Geistlichkeit geneigter Herr war, läßt sich mit Sicherheit annehmen. Auch stimmt damit eine für jene wilde Zeit seltene Aeußerung Ernst's, welche in der Chronik von Hameln überliefert wird: „Ich kann das Leben nicht geben, darum will ich auch nicht, daß jemand (zur Strafe!) getödtet werde." Von seinen fünf Söhnen ist der älteste, Otto, schon frühzeitig gestorben. Die drei Töchter hießen Agnes (an den Grafen Heinrich VIII. von Honstein verheirathet), Adelheid (an den Herzog Bogislav V. verheirathet) und Anna, Aebtissin des Klosters zu Osterode.

Von Ernst's I. Bruder Wilhelm ist sehr wenig bekannt. Der jüngste Bruder, Johann I., wählte den geistlichen Stand. Derselbe war Domherr zu Mainz und Münster, tritt seit 1327 auch als Probst des Alexanderstifts zu Einbeck auf und erscheint seit 1344 auch als Probst zu Halberstadt. Er starb im J. 1367 und wurde in der Alexanderkirche zu Einbeck begraben, wo die ihm zu Ehren gestiftete messingene Gedächtnißtafel noch vorhanden ist.

Herzog Ernst I. scheint am Abend seines Lebens das Glück gehabt zu haben, das ganze Grubenhagensche Erbe zu besitzen. Von seinen vier überlebenden Söhnen wurde Herzog Ernst II. geistlich, und Johann II. scheint zeitig gestorben zu sein. Herzog Albrecht I. führte daher zunächst eine Zeit lang die Regierung allein, weil sein jüngster Bruder Friedrich noch unmündig war. Nach dessen Mündigkeit wurde, wie aus einigen Angaben zu schließen ist, das Erbe getheilt. Friedrich erhielt die Stücke des Erbes im Osten; große Besitzthümer waren es aber wol nicht. Albrecht scheint ein gewaltiger Raufbold gewesen zu sein; er hatte in seinen Fehden aber kein rechtes Glück. Im J. 1361 wollte er und sein Bruder Johann den Grafen Otto von Waldeck angreifen; dieser überfiel die Brüder jedoch bei Arnoldshausen und nahm sie gefangen. Beide Brüder mußten sich mit Geld lösen und Urfehde schwören. Eine weit nachtheiligere Fehde kämpfte Albrecht seit 1365 mit dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen. Die Veranlassung dazu war theils ein Angriff auf die Herren von Hardenberg, gegen die er die Beleidigung seines Vaters rächen wollte, theils ein Raubzug, den er gegen einige Städte und Ritter Thüringens unternommen hatte. Der Erzbischof von Mainz mußte sich seiner Vasallen von Hardenberg annehmen, zumal da denselben ihr Flecken Nörten von Albrecht zerstört worden war, und der Landgraf von Thüringen griff ebenfalls zum Schwerte, weil Albrecht seine versöhnlichen Vorschläge trotzig zurückwies und antwortete: er wolle auch das Seine vor ihm wohl behalten und schützen, wenn es auch Landgrafen regnen und schneien sollte. Der Krieg wurde für das Grubenhagensche Gebiet verderblich. Der Landgraf nahm mehrere Burgen [11]) ein und das Land wurde verwüstet. Albrecht mußte schließlich, obgleich er den festen Grubenhagen behauptete, sich in Eisenach stellen, und wurde nicht eher weggelassen, bis er sich mit dem Landgrafen ausgesöhnt hatte. Mit denen von Hardenberg söhnte er sich später (1375) völlig aus. Es sind von Albrecht noch unruhmliche Raubzüge gegen das Kloster Walkenried und hartes Auftreten gegen das Bonifaciusstift zu Hameln hervorzuheben. Am Abend seines Lebens scheint Albrecht seine Raufsucht abgelegt zu haben. Er trat sogar dem Bunde bei, welchen um das Jahr 1383 viele niedersächsische Bischöfe, Herzöge und Grafen zur Aufrechterhaltung des vielfach verletzten Landfriedens schlossen. Unähnlich seinem Vater, verschenkte Albrecht an die Geistlichkeit nach den erhaltenen Urkunden zu schließen nichts; er mußte dagegen in Folge seiner Fehden Manches verpfänden und verkaufen. Albrecht's Gemahlin war Agnes, eine geborene Herzogin von Sachsen-Lauenburg, die ihm nur einen Sohn, Erich I., vielleicht auch eine Tochter, Sophie, gebar, die von 1402 — 1411 als Aebtissin zu Gandersheim [12]) erscheint. Gestorben ist Albrecht nicht nach 1383, weil in diesem Jahre sein Bruder Friedrich schon als Vormund des noch unmündigen Erich I. auftritt.

Von Herzog Friedrich ist nicht viel zu berichten. Aus dem, was wir von ihm wissen, geht aber hervor, daß er weit besonnener und weniger fehdelustig als sein Bruder Albrecht war. Im J. 1402 wurde Erich I. mündig, und sein Oheim Friedrich verglich [13]) sich mit ihm dahin, daß die Grubenhagenschen Länder ungetheilt bleiben sollten; Erich nahm das Schloß Salzderhelden, Friedrich aber Herzberg und Osterode auf drei Jahre, nach deren Ablauf es ihnen freistand mit den Schlössern zu tauschen; die drei Städte blieben wie es scheint gemeinschaftlich. Die Herzöge kamen zugleich darin überein, die verlorenen Güter möglichst wieder zu erwerben und bei etwaigen Einlösungen das Geld je zur Hälfte zu bezahlen, aller einseitigen Veräußerungen aber sich zu enthalten; die Belehnungen sollte auch ferner Herzog Friedrich, nach dessen Tode Herzog Erich ertheilen; vergl. Mar I, 260. Friedrich war mit einer Gräfin Adelheid von Anhalt verheirathet und zeugte mit ihr nur den einen Sohn Otto, der als sein Nachfolger erscheint; er starb im J. 1420 oder 1421.

10) Mar I, 235.

11) Der Landgraf benutzte in dieser Fehde eine bleierne Büchse, mit der er z. B. Salzderhelden beschoß und eroberte; vergl. Mar I, 248. 12) Vergl. Mar I. S. 252 u. 271. 13) Im J. 1405 lagen beide in offener Fehde, ohne daß die Ursache derselben nachweisbar ist. Sie vertrugen sich aber schon im nächsten Jahre.

Digitized by Google

Erich I. hatte die Fehdelust seines Vaters geerbt. Wir finden ihn 1405 mit seinem Oheim Friedrich, mit den Herzögen von Lüneburg und mit den Grafen von Schwarzburg in Krieg; im J. 1421 suchte er seinen Vetter Otto gewaltsam seines Erbes zu berauben. Am hartnäckigsten kämpfte er mit den alten Feinden seines Vaters, mit den Landgrafen von Thüringen und mit den Herren von Hardenberg. Die letzteren nehmen ihn 1406 sogar gefangen, und er mußte ihnen Urfehde schwören, um sich aus dem Gefängniß zu lösen. Erich hat nicht immer in Salzderhelden, sondern zeitweise auch auf dem Grubenhagen gewohnt. Vermählt war er mit Elisabeth, der Tochter Herzog Otto des Quaden zu Göttingen. Er starb 1427 und wurde im Alexandermünster zu Einbeck begraben. Außer drei Söhnen hinterließ er fünf (nach Anderen sechs) Töchter: Agnes, Elisabeth [14]) und Sophie, welche seit 1412 nach einander als Aebtissinnen von Gandersheim erscheinen; eine vierte Tochter, Margarethe, heirathete den Edlen Simon zur Lippe; eine fünfte Tochter, Anna, wurde 1436 an den Herzog Albrecht von Baiern vermählt und heirathete nach Albrecht's Tode den Herzog Friedrich von Braunschweig, Sohn Wilhelm's des Aelteren zu Göttingen.

Otto überlebte seinen Vetter Erich. Er hatte, nachdem er eine Zeit lang (um 1408) als Probst des Alexanderstifts zu Einbeck dem geistlichen Stande angehört hatte, schon frühzeitig mit seinem Vater Friedrich gemeinsam regiert, wie viele Urkunden erweisen. Kaum war er im J. 1421 alleiniger Herr seines Theils der Grubenhagenschen Länder geworden, als der gewaltthätige Erich ihn derselben berauben wollte. Wir besitzen das eigenhändige Schreiben Otto's an die Stadt Göttingen noch, in welchem er sich über das Betragen Erich's beklagt: „Herzog Erich habe ihn durch geschworene Diener einladen lassen, zu ihm nach Grubenhagen zu reiten, damit man sich über Dinge von Wichtigkeit, die Land und Leute beträfen, verständigen möge. Das habe er gethan. Nach gehaltener Mahlzeit sei er von dem Vetter, unter dem Vorwande heimlich mit ihm reden zu wollen, in ein Gemach geführt und hier plötzlich überfallen worden, sodaß er die Rettung seines Lebens nur Gott und dessen lieber Mutter verdanke. Während er dann auf dem Grubenhagen gefangen gehalten sei, habe Herzog Erich ihn seines väterlichen Erbes beraubt, die Schlösser Herzberg und Osterode eingenommen und sich in öffentlichen Briefen damit entschuldigt, daß er ihn der Nachstellung nach seinem Leben, des beabsichtigten Verkaufs seines Erbes an den Erzbischof von Mainz und des Anschlusses an den Grafen von Schwarzburg beschuldigt. Das alles sei erdichtete Sage, womit der Vetter seine Schalkheit zu bemänteln suche, dessen böswillige Lüge er mit Hand und Mund zu bekräftigen bereit sei. Derselbe habe wider Gott, Recht und Ehre nach seinem väterlichen Erbe getrachtet und sei dadurch meineidig und treulos geworden. Solches klage er vor Herren und Fürsten, Grafen, Freien, Rittern und Knechten, Räthen und Städten und allen biderben Leuten." Dem Schreiben nach war Otto 1421 schon wieder in Freiheit; daß es sich gegen ihn um einen heimtückischen Mordanschlag und Beraubung seines Erbes gehandelt, ist unleugbar; wie und wodurch Erich bewogen worden ist, seine Pläne gegen ihn aufzugeben, ist auf der Ueberlieferung nicht erschtlich. Nach Erich's Tode 1427 übernahm Otto die Vormundschaft über dessen drei Söhne. Im J. 1428 lag er mit den Herren von Hardenberg in Fehde, die erst 1432 beigelegt wurde. Um 1439 war er wieder mit dem Erzbischof von Mainz im Kampfe, der 1440 damit endete, daß Otto und seine drei Neffen, Erich's Söhne, Heinrich, Ernst und Albrecht erklärten, für eine bestimmte Einnahme vom Zoll zu Lanstein als Mannlehn des Erzbischofs und des Stifts Mannen sein zu wollen. Otto's Gemahlin war seit 1414 Schonetta von Nassau und Saarbrück, die Witwe Heinrich's, des letzten Edelherrn von Homburg. Die Ehe war unglücklich. Schonetta trennte sich von ihrem Gemahl und verkaufte 1421 ihr Witwengedinge oder Leibzucht wie es in den braunschweigischen Verträgen heißt, an den Bischof Johann von Hildesheim für 4000 rheinische Gulden. Otto gerieth darüber in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim; wie und wann dieselbe geendet, ist nicht nachweisbar; wie es scheint, endete sie nicht zu Gunsten Otto's. Otto starb im J. 1449. Es muß am Ende seines Lebens im Grubenhagenschen ziemlich bunt hergegangen sein und es erscheint als ein Zeichen der Schwäche des Fürstenhauses, wenn im J. 1449 die beiden Städte Einbeck und Osterode mit Wissen des Herzogs Otto einen Bund dahin schlossen, daß sie angesehen der vielfachen Schaden ihrer Herzöge Otto, Heinrich, Ernst und Albrecht, sowie ihrer Lande und Leute fortan die Straßenräuber oder wer sonst die genannten Herzöge, ihre Lande, Städte und Leute beschädige, nicht mehr hausen und hegen, auch denjenigen, aus dessen Schlosse das etwa geschehe, nichts ab- und verkaufen und nöthigenfalls sich gegenseitig helfen und beistehen wollten. Daß Otto's Regierungszeit die unruhigste für das Fürstenthum war, geht auch aus verschiedenen anderen Thatsachen hervor, vergl. Mar I. S. 281. Wie ohnmächtig Otto gewesen, ergibt schon der Huldebrief für Osterode vom J. 1421, dessen ich schon oben S. 379 gedachte. Von seiner Gemahlin hatte Otto eine Tochter, Adelheid, welche mit dem Herzog Bogislaw von Pommern vermählt wurde. Außerdem hinterließ er einen unehelichen Sohn, Otto, der Geistlicher wurde.

Nach Otto's Tode kam das ganze Fürstenthum Grubenhagen an die drei Söhne Erich's I., Heinrich III., Ernst II. und Albrecht II. Diese standen von 1427 bis 1441 unter der Vormundschaft Otto's, wenigstens stellen sie erst seit diesem Jahre selbständig Urkunden aus; sie besaßen das Fürstenthum gemeinschaftlich, obschon sie klug genug gewesen zu sein scheinen, Heinrich III. als dem ältesten die Regierungsgewalt im engeren Sinne des Wortes (Ertheilung von Lehen, Annahme der Hul-

14) Elisabeth war, bevor sie in den geistlichen Stand eintrat, Gemahlin des Herzogs Casimir von Stettin und Pommern gewesen; vergl. Mar I. S. 271.

digung u. s. w.) allein zu überlassen. Nach Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. I. Lüneburg 1837. S. 255, hatten die drei Brüder im J. 1447 eine Fehde mit Wilhelm dem Aelteren von Calenberg, über deren Ursachen und Ende nichts Bestimmtes berichtet wird.

In demselben Jahre durchzog eine wilde Schar von 9000 Hussiten und 7000 Sachsen sengend und brennend das Fürstenthum, die dem Erzbischof von Cöln gegen die Stadt Soest zu Hilfe eilten. Mit Landgraf Ludwig von Hessen waren die Brüder auch mehrmals in Streit; im J. 1457 gestatteten sie ihm gegen 12,000 rhein. Gulden das Recht der Oeffnung und Mitbenutzung von Grubenhagen. Hervorragend oder gar bestimmend haben die Brüder in die ihr Land in Mitleidenschaft ziehenden Fehden nicht einzugreifen vermocht; dazu fehlten ihnen die Mittel. Heinrich III. scheint sogar wegen Armuth im Munde der Leute gewesen zu sein. Der hessische Vogt zum Schonenberg Hans Weiluth hatte sich einst höhnisch geäußert, man brauche sich vor Herzog Heinrich nicht so sehr zu fürchten, denn wenn man auch von ihm gefangen werde, so könne man sich mit einem Schock hölzerner Schüsseln leichtlich wieder lösen. Als Heinrich III. im J. 1448 mit dem Landgrafen von Hessen in Fehde lag, nahm er nun den Hans Weiluth gefangen und ließ ihn trotz Anerbietung hohen Lösegeldes vor der Burg Grubenhagen an einer Eiche aufhängen (die deshalb noch im 16. Jahrh. der Weiluthbaum hieß), während er die übrigen Gefangenen gegen Lösegeld freigab. Heinrich starb um 1464 und wurde im Alexanderstift zu Einbeck begraben. Er hinterließ von seiner frommen Gemahlin Margarethe, der Tochter des Herzogs Johann von Sagan und Crossen, nur einen Sohn, Heinrich IV; ein älterer Sohn Namens Otto war schon vor dem Vater gestorben.

Heinrich's III. Bruder Ernst III. trat 1446 in den geistlichen Stand und wurde Domprobst im Alexanderstift zu Einbeck; er starb 1466. Albrecht II. übernahm nach seines ältesten Bruders Tode die Vormundschaft über dessen Sohn Heinrich IV.; im J. 1481 theilte er mit diesem das Herzogthum Grubenhagen. Er hat verschiedene Fehden durchzufechten gehabt, ohne sich jedoch sonderlich hervorzuthun; er begnügte sich wenigstens in der Hauptfehde mit Wilhelm dem Jüngeren von Göttingen 1477—1479 gleich diesem mit Rauben und Brennen, ohne einen offenen Kampf zu wagen. Das Lösegeld für die dem Herzog Wilhelm zugefallenen Gefangenen betrug nicht weniger als 30,000 Gulden, was auf eine große Menge von Gefangenen schließen läßt; die Einbecker litten in diesem Kriege am meisten. Albrecht war seit 1471 mit Elisabeth, Tochter des Grafen Bolrad von Waldeck vermählt, die ihm vier Söhne gebar, nämlich: Just, der bald nach der Geburt starb; Philipp, der hervorragendste unter den Brüdern; Ernst, welcher 1494 starb; Erich, stirbt als Bischof von Paderborn und Osnabrück im J. 1532. Es wird von Albrecht auch eine Tochter Sophie genannt, die um 1481 Aebtissin von Gandersheim war; das beruht aber höchstwahrscheinlich auf einer Verwechselung mit Albrechts Schwester Sophie, vergl. weiter oben und Mar I, 308.

Man nimmt an, daß die Reihe der Grubenhagenschen Fürsten älterer Zeit mit Heinrich IV., dem Sohne Heinrich's III., schließt; man betrachtet diesen wol auch als einen abgetheilten Herren, der nicht zur Regierung gekommen sei, was vielleicht darin seinen Grund haben mag, daß er bei der Theilung vom Jahre 1481 kaum mehr als das Witthum seiner Mutter erhielt, also sehr schlecht wegkam. Die Theilung geschah „zur Beilegung mannichfacher Streitigkeiten und Zwietracht". Albrecht II. behielt für sich und seine Mannserben zum erblichen Besitz die Burgen Herzberg und Osterode; Heinrich dagegen sollte die Burg Salzderhelden [15]) haben, freilich erst nach seiner Mutter Tode. Die Burg zum Grubenhagen bekam jeder zur Hälfte; die Städte Einbeck und Osterode blieben beiden Fürsten gemeinsam. Wenn der eine ohne Erben verstürbe, dann sollte der Andere ihn beerben. Nach dem Tode Albrecht's im J. 1486 erscheint Heinrich IV. eine Zeit lang als Vormund von dessen Söhnen. Die große Fehde zwischen der Stadt Hildesheim und ihrem Bischofe wegen der Bierzise, welche die Stadt nicht zahlen wollte, zog von 1482—1486 ganz Niedersachsen, besonders aber das Land Grubenhagen in Mitleidenschaft; sie ist eine der letzten großen Fehden in Norddeutschland nach Art des Faustrechts gewesen. Von offenen Gefechten oder Treffen ist in ihr keine Rede, obgleich Heere bis zu 7000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß auftraten; die offenen Dörfer litten am meisten; die armen Bauern ruinirten, hieß ihre Herren bekriegen. Heinrich IV. stand auf der Seite der Stadt Hildesheim; es werden von ihm nur einige Raubzüge, bei denen er 2800 Mann zu Fuß und 830 Reiter führte und die ihm 3000 Stück Vieh einbrachten, erwähnt. Im J. 1500 gerieth er mit der Stadt Osterode in Streit wegen einer Summe von 80 Gulden, die er ihr wegen einer nothwendigen Reparatur des Schlosses Salzderhelden auflegte. Die Stadt bot anfangs nur 10 Gulden und erhöhte seine Gabe schließlich auf 50. Dem Herzog war das aber zu wenig, und er sagte der Stadt 1502 Fehde an, die erst 1509 beigelegt wurde, ohne daß es zu besonders blutigen Kämpfen gekommen zu sein scheint. Dieser Streit ist nur in sofern hervorhebenswerth, als aus ihm hervorgeht, daß damals auch die Grubenhagenschen Fürsten anfingen, die ursprünglich freiwilligen Beiträge der Unterthanen, die sogenannten Beden, als pflichtmäßige Leistungen darzustellen. Heinrich IV. war seit 1494 mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg, vermählt, erzeugte mit ihr aber keine Erben. Sein Besitz fiel nach seinem Tode im J. 1526 an Herzog Philipp I.; daß Heinrich IV. zu der Reformbewegung Luther's in näherer Beziehung gestanden, ist nicht nachweisbar. Seine Gemahlin Elisabeth hat in Zurückgezogenheit und ohne alle Pracht bis 1541 auf Salzderhelden, ihrem Witwensitze gelebt.

15) Man hat deshalb den mit Heinrich IV. ausgestorbenden Zweig seltsamer Weise die Linie Salzderhelden genannt, obwol von einer eigentlichen Linie doch nicht die Rede sein kann.

Digitized by Google

Philipp I., auch der Aeltere genannt, scheint seit 1494 selbständig regiert zu haben, wenigstens tritt in den Urkunden von da ab kein vormundschaftliches Regiment mehr auf. Viel Sorge machten ihm von 1492—1510 die Unruhen zu Osterode zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Die Ursache des Kampfes zwischen beiden war hier dieselbe wie schon früher in anderen Städten: die Bürgerschaft verlangte die Mitverwaltung der Stadtgüter und die Mitbeaufsichtigung der Einnahmen und Ausgaben. Der Streit zog sich Jahre lang hin, obgleich der Gemeinde schon 1492 einige Rechte zugestanden waren. Endlich kam es 1510 zum Blutvergießen: der Bürgermeister Heiso Frienhagen wurde vom Rathhause in die Spieße der Bürger gestürzt und noch als Leiche schmählich gestückelt. Nun griff der Herzog ein. Die Rädelsführer wurden theils gerädert theils enthauptet und die alte Ordnung von vor 1492 wiederhergestellt; die Stadt mußte zum angefangenen Bau des Barfüßerklosters alles Material liefern und innerhalb 5 Jahren ihm 1000 Gulden zahlen; wie es scheint, verlor sie auch einen nicht unbedeutenden Forst im Harz. Um 1526 griff Philipp von neuem in die Rechte der Stadt Osterode ein, um ungeregter Justizpflege seitens derselben vorzubeugen. Die Folge war eine Erweiterung der landesherrlichen Macht, indem seit 1529 neben dem Rath ein herzeglicher Schultheiß mit den Befugnissen des Raths hinsichtlich der Rechtspflege eingesetzt wurde; außerdem mußte der Rath 200 Gulden Strafe zahlen und dem Herzoge oder seinem Stellvertreter von aller Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung ablegen. — In Fehden war Philipp wenig verwickelt; überhaupt hörte das Fehdewesen seit der Aufrichtung des Landfriedens durch Kaiser Maximilian seit 1495 in Norddeutschland so ziemlich auf. Dagegen wird viel von Brandstiftungen berichtet. Im J. 1540 brannte ganz Einbeck[16]) ab. Der Brand war angelegt und zwar wie es hieß von Heinrich Dief, einem geborenen Einbecker Bürger, welcher ein Feind der eindringenden Reformation war und sich am Rathe und der Stadt wegen Mißhelligkeiten rächen wollte. Dief und drei Helfershelfer wurden unter schrecklichen Qualen hingerichtet. Der Kaiser Karl V. bestrafte die Stadt nach der Schlacht bei Mühlberg dafür mit einer ansehnlichen Summe Geldes. Ob Dief wirklich schuldig gewesen, ist fraglich. Katholische Schriftsteller wälzen die Brandstiftung sogar auf die Evangelischen.

Der Herzog Philipp war der neuen Lehre zugethan und dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten. Im Kriege gegen Karl V. focht er 1546 vor Ingolstadt mit. Sein Land schwebte in Gefahr, aber 1548 begnadigte ihn der Kaiser und restituirte ihn. Sonst lebte Philipp still auf seinem Schlosse Herzberg und machte es sich öfter zur Aufgabe, kriegführende Nachbarn zu versöhnen als selbst Krieg zu führen. Er muß ein gütiger Herr gewesen sein, wenn er, um seinen Unterthanen die schweren Frohndienste auf der Burg Grubenhagen abzunehmen, 1521 den Anfang dazu machte, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter in's flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen. Philipp sah in religiöser wie politischer Hinsicht eine neue Zeit anbrechen und verschloß sich in maßvoller Weise gegen das neu Hervortretende nicht ganz. Die Fehden hörten nach und nach auf, die Landeshoheit der deutschen Fürsten wurde fester begründet, der Trotz des Adels und die Macht der kleineren Hansestädte gebrochen. „Das römische Recht[17]) fing an auch in Niedersachsen die alten Gewohnheitsrechte zu verdrängen und an die Stelle des einfachen alt fürstlichen Regiments trat ein complicirteres Regierungssystem. Philipps Jugend aber und seine Lehrzeit gehörte noch dem 15. Jahrh. an. Er war der letzte unter den Welfen, der ohne Kanzler und Hofgericht blos mit Hilfe einiger Räthe und eines Schreibers, dem man erst später den hochtönenden Titel eines Kanzlers gab, Recht und Ordnung in seinem Lande aufrecht erhielt; er war auch der letzte unter den Welfen, der den alten Titel Herzog von Braunschweig[18]) unverändert fortführte, wie ihn vor 300 Jahren Otto Puer der berühmte Enkel Heinrich's des Löwen, angenommen hatte. Das, was an den alten Zuständen Gutes war, konnte und wollte er nicht aufgeben. Aber das unanfechtbarn hervorbrechende neue Leben auf dem kirchlichen Gebiete begrüßte er mit Freuden. Darum ist ihm der Ruhm eines frommen Bekenners der christlichen Religion neben dem Lobe eines väterlich gesinnten Regenten geblieben". Die Lehre Luther's wurde im Grubenhagenschen zwar früh bekannt, sie drang aber nur langsam durch. Einestheils waren Luther's Schriften in ihrer hochdeutschen Sprache dem niedersächsischen Idiom schwer verständlich, und dann fehlte auch der unmittelbare Verkehr mit Wittenberg, weil die studirenden Grubenhagener ihre akademische Bildung meist in Erfurt suchten, wo der Katholicismus ziemlich feste Wurzeln hatte. Dazu kam, daß Erich, damals der einzige Bruder Philipp's, Bischof von Osnabrück und Paderborn und ein eifriger Katholik war[19]). Philipp hat übrigens die Dinge sich erst entwickeln lassen, ehe er im J. 1526 offen auf die Seite der Anhänger Luther's trat. Seine Unterthanen folgten ihm keineswegs in hellen Haufen; Zwang hat er ihnen aber bei seiner milden Sinnesart nicht angethan, auch von Seiten der Städte gewaltsame Maßregeln gegen die Römischen nicht gebilligt. Sein Wahlspruch war: Si deus pro nobis, quis contra nos?

Philipp starb nach Angabe seines Leichensteines, der noch vollkommen erhalten vor dem Altar der St. Regi-

16) Auch Osterode brannte 1545 bis auf 40 Häuser nieder. Um der ungeheuren Noth abzuhelfen, gingen vom Rath Bittschreiben um milde Beiträge an alle Fürsten, Grafen, Ritter, Städte u. s. w. Es zogen auch Bürger mit gefälschten Bittschreiben aus. Der Ertrag der Sammlungen war bedeutend; besonders Magdeburg, Braunschweig, Goslar und Halberstadt sandten beträchtliche Summen. Es wurden so große Beiträge aufgebracht, daß ein osteroder Bürger sich rühmen konnte, er hätte so viel wiederbekommen, daß er wol drei Häuser statt eins damit bauen konnte. Vergl. Max I. S. 341.

17) Ich folge hier wörtlich der Darstellung von Max I. S. 343. 18) Bekanntlich nannten sich die welfischen Herzöge später alle: Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 19) Vgl. Eingehenderes über das Eindringen der Reformation in das Grubenhagensche bei Max Bd. II. S. 173 fg.

Digitized by Google

dienkirche zu Osterode unter dem Bretterboden des Chors liegt, Freitag am 4. Sept. 1551. Philipp ist auf dem Steine im Waffenrock, das gesenkte Schwert in der Hand, das Wappen mit den beiden Leoparden neben und den offenen Helm zwischen den Füßen, ausgehauen. Die lateinische Inschrift des Steins weist diesem aber eine spätere Entstehung zu, weil zu dux Brunsvicensis der verstümmelte Zusatz „et Luneburgensis“ gemacht ist, der erst seit 1568 im Gebrauch ist; in der Umschrift eines von ihm erhaltenen Bildes wird er Herzog von Braunschweig und Herr zu Grubenhagen und zu Einbeck genannt, vergl. Mar I. S. 344. Philipp hatte sich um 1517 (oder schon 1512) mit Katharina, Tochter des Grafen Ernst II. von Mansfeld, vermählt, welche schon 1535 zu Herzberg starb, und zeugte mit ihr sechs Söhne und drei Töchter, vergl. weiter oben S. 381 die Geschlechtstafel. Zwei Töchter starben bald nach der Geburt. Die dritte Katharina, geboren 1524, heirathete 1542 den Herzog Johann Ernst von Sachsen, Sohn des Kurfürsten Johann des Beständigen, mit dem sie auf dem Schlosse Coburg residirte, und nach dem 1553 erfolgten Tode desselben den Grafen Philipp zu Schwarzburg. Nach des letzteren Tode lebte sie von 1555 bis zu ihrem Tode (1581) in ihrem Witwensitze Saalfeld an der Saale. Von den Söhnen starb der zweite Philipp, geb. 1521, schon 1546 in Folge einer Wunde, die er im Beginn des schmalkaldischen Krieges erhalten hatte, zu Nördlingen; er hinterließ den Ruhm eines tapferen Kriegers auch bei Sebastian Schärtlin. Philipp, der dritte Sohn, starb 1531 in der Blüthe der Jugend zu Herzberg.

Den Vater überlebten außer der einen Tochter nur die vier Söhne Ernst IV., Johann, Wolfgang und Philipp II. Philipp I. hatte in seinem Testament das väterliche Begehren ausgesprochen, daß seine Söhne die Herrschaft, Aemter, Güter, Vorwerke und Vorräthe in guter Achtung halten und dem ältesten die Regierung und Verwaltung der Lehen, wie unter Brüdern gebräuchlich und gewöhnlich, überlassen möchten, und die drei jüngeren Brüder dachten kindlich genug, dem Begehren des Vaters Folge zu geben. Ernst fertigte auch wirklich anfangs alle fürstlichen Erlasse in seinem Namen allein aus, und nennt sich in mehreren Urkunden, was bis dahin niemals vorkommt, den älteren regierenden Fürsten. Die jüngeren Brüder sind deshalb jedoch keineswegs als apanagirte Prinzen anzusehen. Ernst hat wie es scheint nur das Recht der Heeresfolge und der Besteuerung zu Reichs- und Landeszwecken ausgeübt; andere Regierungsverrichtungen, sogar die Belehnungen nahm er zugleich im Namen seiner Brüder vor. Wie aus dem späteren Vergleich von 1567 nach Ernst's Tode zwischen Wolfgang und Philipp zu ersehen ist, gehörten die eigentlichen Besitzungen des Fürstenhauses oder die Domainen den Brüdern gemeinsam. Von einem besonderen Vertrage über die Ordnung dieser Verhältnisse im J. 1551 wird nichts berichtet.

Ernst IV. war 1512 oder 1517 geboren; das Jahr ist nicht sicher. In frommer Zucht aufgewachsen kam er zeitig an den gräflich Mansfeldischen Hof, der sich damals des besonderen Ruhmes erfreute, daß die Kinder der Grafen und Herren daselbst wohl erzogen würden. Von da kam er im J. 1527 nach Wittenberg an den Hof des Kurfürsten Johann der Best. von Sachsen, wo er Luther als Lehrer und Prediger öfter hörte, auch zum Rector der Universität gewählt wurde. Merkwürdig ist es, daß er im J. 1530 von dem Weihbischof Paulus von Aßalon als mainzischem Vicarius sich zum Kleriker weihen und die erste Tonsur geben ließ. Es geschah das aber wol hauptsächlich wegen zweier fetten Pfründen (wegen eines Kanonicats zu Paderborn bei seinem Onkel Erich und wegen der Probstei des Alexanderstifts zu Einbeck), die er beide in demselben Jahre erhielt. Ernst hegte deshalb keine römische Gesinnung, sondern unterzeichnete 1537 zu Schmalkalden den erneuerten Bund der protestantischen Fürsten. In dem Kriege des schmalkaldischen Bundes gegen Heinrich den Jüngeren von Wolfenbüttel befehligte er das kurfürstlich sächsische Contingent, bestehend aus 8500 Fußknechten, 1000 Reitern und 12 Geschützen. Wir ersahren bei dieser Gelegenheit, daß sein Hauptbanner die Inschriften führte: Verbum domini manet in aeternum. Spes mea Christus. Si deus pro nobis, quis contra nos. Im J. 1546 kämpfte er vor Ingolstadt gegen Karl V., nahm 1547 an der Schlacht bei Mühlberg Theil und wurde mit dem Kurfürsten Johann Friedrich gefangen genommen. Bekannt ist die Scene im Gefängniß, als Johann Friedrich mit ihm Schach spielte und sein Todesurtheil empfing. Ernst wurde übrigens schon nach einigen Wochen gegen den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Culmbach, den er kurz vorher selbst gefangen genommen hatte, ausgewechselt. Er trat nun aus dem kursächsischen Dienst, erhielt aber zum Lohn für seine Treue vom Kurfürsten und dessen Erben bis an sein Lebensende eine stattliche jährliche Besoldung[20]). Bald darauf, um 1549, heirathete Ernst die Tochter Georg's von Pommern, Margaretha[21]). Er blieb, ehe er zur Regierung kam, auf Schloß Salzderhelden Hof, war aber öfter in arger Geldverlegenheit. Nach seinem Regierungsantritte nahm er sich des bis dahin vernachlässigten Clausthaler Bergbaues angelegentlich an. Als Probe des ersten Gewinnes sind wol jene Grubenhagenschen Thaler[22]), die ersten bekannten, zu betrachten, welche auf dem Avers den Wappenschild mit den beiden Leoparden und der Umschrift: Ernst. Joh. Wul. V. Phil. Gebr. H. Z. Brun. 1555 und auf dem Revers den Wappenhelm mit dem Roß und dem Pfauenwedel nebst der Umschrift: Die Gnad Gottes wehrt ewiglich enthalten.

Trotz seiner protestantischen Gesinnung schloß Ernst im J. 1556 gegen ein jährliches Gehalt von 3000 Gulden mit Philipp II. von Spanien einen Dienstvertrag. Das war damals weder bei Adeligen noch Fürsten etwas seltenes.

20) Vergl. Mar I. S. 349. Gretschel, Gesch. des sächs. Volkes. Bd. I. S. 527 fg. berichtet davon nichts, obgleich er den Herzog Ernst mehrfach erwähnt. 21) Gleichzeitig gab er die Probstei zu Einbeck an seinen Bruder Wolfgang ab; vergl. Mar I. S. 348. 22) Ein solcher Bergsegenthaler befindet sich im königl. Münzcabinet zu Hannover; er ist fast 2 Loth schwer.

Digitized by Google

So mancher Fürst nahm französische Pension an, noch mehr die Adeligen, wie z. B. Wilhelm von Grumbach. Auffallend bleibt derartiges bei einem Fürsten des ehemaligen Schmalkaldischen Bundes aber doch. Daß das Schwert vermuthlich gegen Frankreich zu ziehen war, konnte für die damalige Zeit, wo Frankreich noch nicht als Deutschlands Erbfeind sich erwiesen hatte, nicht als Entschuldigung gelten. Das spätere Handeln auch der anderen Grubenhagenschen Fürsten um Erhöhung des Soldes gibt vielleicht einen Schlüssel: Geldverlegenheit bei der damals steigenden Prunksucht an den fürstlichen Höfen mag die Ursache des wenig ehrenvollen [23]) Schrittes gewesen sein, dazu kriegerische Thatenlust, für deren Befriedigung damals in Deutschland keine Aussicht war. Ernst nahm im J. 1557 an der Spitze von 1000 sogenannten schwarzen Reitern an der Schlacht bei St. Quentin Theil, ebenso seine beiden Brüder Johann und Philipp, von denen der erstere in Folge einer schweren Verwundung starb. Auch im nächsten Jahre focht Ernst in der Schlacht bei Gravelingen mit. Nach dem Abschluß des Pyrenäischen Friedens (1559) führte Philipp II. mit dem Herzog lange Unterhandlungen über die Fortdauer des 1562 ablaufenden Dienstcontractes, der endlich im J. 1563 dahin erneuert wurde, daß die Pension fast um die Hälfte [24]) erhöht wurde und daß Ernst die Vergünstigung erhielt, nicht gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten streiten zu müssen; im J. 1565 wurde dieser Contract erneuert. — Ernst starb wie sein Vater als ein frommer Protestant und wurde zu Osterode begraben. Sein Wahlspruch war: die Gnade Gottes währt ewiglich. Außer seiner Gemahlin Margarethe, welche 1569 zu Salzderhelden starb, überlebte ihn eine Tochter Elisabeth, welche sich 1568 mit dem Herzoge Johann von Schleswig-Holstein verheirathete und im J. 1586 starb, nachdem sie ihrem Gemahle dreizehn Kinder geboren hatte.

Ernst's nächstältester Bruder Johann war schon vor ihm in Folge einer tödlichen Wunde, die er in der Schlacht bei St. Quentin erhalten hatte, am 2. Sept. 1557 gestorben und zu Cambray begraben worden. Da Ernst keine männlichen Erben hinterließ, so folgte ihm in der Regierung sein Bruder Wolfgang. Derselbe war 1531 geboren. Noch im Knabenalter stehend nahm er 1546 mit seinem Vater und seinen Brüdern am Schmalkaldischen Kriege Theil. Im J. 1549 erhielt er die bisher von Ernst bekleidete Probstei des Alexanderstifts zu Einbeck; 1552 nahm er am Zuge des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser Theil und kämpfte gleich darauf noch im selben Jahre mit ihm gegen die Türken in Ungarn. Er blieb nach dem Kriege desselben kurfürstlich-sächsischer Kriegsoberst, auch unter den beiden Nachfolgern des Kurfürsten Moritz; vielleicht ist es daher gekommen, daß er nicht wie seine Brüder in spanische Dienste trat, obgleich er an einem Zuge seines Bruders Ernst theilnahm. Nach Ernst's Tode übernahm er dessen Stelle als regierender Fürst mit Bewilligung seines Bruders Philipp auf Grund eines Vertrages, der, unter Vermittlung Herzog Heinrich's des Jüngeren zu Wolfenbüttel geschlossen wurde. Die Geldverhältnisse des Landes müssen damals ziemlich gut geordnet gewesen sein, wenn die beiden Brüder die 10,000 Gulden, welche sie ihrer Nichte Elisabeth als Mitgift ausgesetzt hatten, ohne Schwierigkeit baar zahlen konnten. Doch muß der Hofhalt immer größere Summen gefostet haben, denn am Ende der Regierung sind die fürstlichen Finanzen in großer Zerrüttung. Wolfgang versuchte den Städten Einbeck und Osterode neue Steuern aufzulegen, das half aber nicht. Auch der Heimfall der Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld brachte keine Besserung. Schließlich mußten die Herzoge von Wolfenbüttel und Celle, als muthmaßliche Erben, 230,000 Thaler Schulden für die beiden Grubenhagenschen Brüder übernehmen, vergl. Max I. S. 379. Es ist übrigens hervorzuheben, daß Wolfgang seit 1568 sich nicht mehr blos Herzog von Braunschweig nannte, sondern Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Nach Max I, S. 8, hängt das mit der veränderten Fassung des Einganges der meisten fürstlichen Schreiben seit 1562 zusammen, weshalb sich vermuthen läßt, daß schon damals etwas geschehen war, was die Grubenhagenschen Brüder zur Annahme des Zusatzes berechtigte. Durch einen 1562 abgeschlossenen und 1566 bestätigten Familienvertrag wurden nämlich die Grubenhagenschen Herzöge in die Gesammtbelehnung der braunschweigischen Lande aufgenommen [25]), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihnen schon damals gestattet wurde, den vollen Titel und das volle Wappen der Braunschweigischen Fürsten (die zwei Leoparden und die drei Löwen) zu führen.

Herzog Wolfgang führte eine glückliche aber kinderlose Ehe mit Dorothea, der Tochter des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, die jedoch schon im J. 1586 auf dem Schlosse Herzberg starb. Wolfgang heirathete nicht wieder und starb ebenfalls auf Herzberg in demselben Zimmer, in welchem 44 Jahre zuvor sein Vater verschieden war. Er wurde neben seiner Gemahlin in der St. Aegidienkirche zu Osterode beigesetzt.

So stand nun das Grubenhagensche Herzogshaus auf zwei Augen, die auch schon matt und müde in die Welt hinausschauten. Philipp II., der letzte seines Hauses, folgte in der Regierung. Geboren im J. 1533, wurde er in aller Zucht und Frömmigkeit erzogen und brachte eine Zeit lang am kurfächsischen Hofe zu. Später

23) So wurde er auch vom Volke ausgelegt. Das entnehme ich aus der Mittheilung, daß Ernst noch am Tage vor seinem Tode sich dagegen wahrte, daß er, wie man ihm Schuld gegeben, von Gottes Wort abgefallen sei. Das kann nur in Bezug auf sein Verhältniß zu Philipp II. von Spanien gesagt worden sein. Vergl. bei Max I. S. 364 auch die Aeußerung des Herzogs gegen seinen Hofprediger. 24) Auf 3000 Kronen. Die Krone hat einen Werth von 1½ Thaler. Es scheinen rother freilich nicht die gewöhnlichen Gulden, sondern schwerere rheinische gemeint gewesen zu sein, da nach dem Vertrage von 1565 eine Krone zu „anderthalb Gulden Rheinisch in Münze" gerechnet wird; vergl. Max I. S. 360.

25) Dies geschah deshalb, damit ihr Land bei ihrem Ausscheiden ohne Weiteres an die anderen Linien übergehen und vom Kaiser nicht als eröffnetes Reichslehen betrachtet werden sollte. Kaiser Ferdinand I. trug anfangs Bedenken, diesen Vertrag zu bestätigen; vergl. Max I. S. 209 und dazu I. S. 8 fg.

Digitized by Google

finden wir ihn wie seine Brüder Ernst und Johann in spanischen Diensten, anfangs 1557 unter seinem Bruder Ernst, seit 1561 in selbständiger Stellung mit dem Auftrage, 600 Reiter zu führen, wofür er jährlich 1500 Thaler als Pension erhielt, die im J. 1562 auf 1500 Kronen erhöht wurde. Er scheint in diesem Dienstverhältnisse zu Spanien bis nach 1568 geblieben zu sein, unbegreiflich genug für einen protestantischen Fürsten [26]). Zur Verwendung ist er aber nicht gekommen. Man scheint den 1568 mit ihm vereinbarten Dienstcontract von Seiten Spaniens nicht für verbindlich gehalten zu haben, denn sowol 1572 als 1577 verlangte Herzog Philipp die rückständige Pension vergeblich. Philipp II. von Spanien scheint dem protestantischen Fürsten in seinem Kampfe mit dessen Religionsverwandten in den Niederlanden nicht getraut zu haben. Es fällt unter diesen Umständen kein schönes Schlaglicht auf Herzog Philipp, wenn er sich im J. 1593 wiederum der Krone Spanien zur Werbung von Truppen anbot; Philipp II. wies diesmal das Anerbieten kurz und kalt zurück.

Herzog Philipp residirte bis zu seinem Regierungsantritte in Katelnburg, einem säculairsirtem Kloster, wo er sich ein Schloß bauen ließ, welches er mit seiner jungen Gemahlin Clara, Tochter Heinrich's des Jüngeren von Wolfenbüttel, im J. 1560 bezog. Im J. 1595 siedelte er in das Schloß zu Herzberg über. Bald nach der Uebersiedelung starb seine Gemahlin und er selbst folgte ihr schon im nächsten Jahre (am 4. April 1596) in das Grab. Beide Ehegatten wurden in der St. Aegidienkirche zu Osterode beigesetzt. Die Beerdigung Philipp's geschah mit großem Gepränge; auser dem Hut, der Sturmhaube, dem Siegel und dem Schwert wurde ihm als dem letzten seines Stammes das Wappen mit in das Grab gegeben. Besondere hervorragende Thaten sind wie von Wolfgang, so auch von Philipp II. nicht zu berichten; zu loben war seine Frömmigkeit und der unermüdliche Eifer, durch nützliche Einrichtungen dem Gemeinwesen zu dienen und sein Einkommen zu vermehren.

3) Schicksale des Fürstenthums Grubenhagen nach dem Aussterben des Fürstengeschlechtes. — Noch an dem nämlichen Tage, da mit Herzog Philipp II. die Grubenhagensche Linie ausstarb, ließ Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel das erledigte Fürstenthum in Besitz nehmen, sich auf angeblich alte für ihn sprechende Verträge stützend. Die Herzöge von Celle störten ihn zunächst darin nicht, erhoben aber Klage am kaiserlichen Hofe und beriefen sich dabei darauf, daß sie den letzten Grubenhagenschen Fürsten in näherem Grade verwandt seien als die Wolfenbüttelsche (oder sogenannte mittlere Braunschweigische) Linie. Sie erboten sich, um gütlichen Ausgleich zu erzielen, zur Abtretung des halben Gebietes von Grubenhagen. Aber Heinrich Julius ging darauf nicht ein, so seit verließ er sich auf sein Recht. Er blieb zunächst im Besitz des Gebietes, und der Proceß zog sich lange hin. Das Land hatte keine Veranlassung, sich über die neue Herrschaft zu freuen; bei der verschwenderischen Wirthschaft und den vielen Processen des Wolfenbütteler Herzoges wurden die Lasten fast unerschwinglich, und man hatte alle Ursache sich die Zeiten der Herzöge Wolfgang und Philipp zurückzuwünschen. Herzog Heinrich Julius begab sich schließlich, wahrscheinlich um seine vielen Processe zu fördern, an den kaiserlichen Hof zu Prag, erbaute sich hier einen prachtvollen Palast und wurde zuletzt oberster Director des kaiserlichen Geheimen Rathes, starb aber schon im J. 1613 und hinterließ, obgleich schon vier Jahre vorher ein für die Cellischen Herzoge günstiges Erkenntniß vom Reichskammergericht abgegeben war, das Fürstenthum seinem schwachen Sohne Friedrich Ulrich. Jetzt traten noch größere Anforderungen an das Land, denn es galt die Schulden des Verstorbenen zu tilgen. Dazu kam eine Verwaltung der unrechlichsten Art durch die herzoglichen Statthalter und Landdrosten. Endlich im J. 1617 schlug die Stunde der Erlösung. Nachdem der Kaiser im J. 1616 das Erkenntniß des Reichskammergerichtes endlich publicirt hatte, trat die Linie Wolfenbüttel das Land im nächsten Jahre an die Cellische Linie ab; auf die Nachzahlung der seit 1596 bezogenen Nutzungen wurde verzichtet. Die Erben waren die Herzoge Christian zu Celle, Wilhelm zu Harburg, Julius Ernst und August von Dannenberg.

Das Land wurde fortan durch eine eigene Kanzlei, welche zu Osterode ihren Sitz hatte, verwaltet und theilte im übrigen zunächst die Geschicke der Cellischen Fürstenlinie. Der Cellische Besitz dauerte 48 Jahre, nämlich bis zum J. 1665. Die Regenten, denen Grubenhagen bis dahin speciell untergeben war sind folgende gewesen: 1) Herzog Christian der Aeltere von Celle 1611—1633; stirbt ohne männliche Erben. 2) Sein Bruder August der Aeltere 1633—1636. 3) dessen Bruder Friedrich 1636—1648, stirbt 74 Jahr alt, nachdem er den Friedensschluß von Münster und Osnabrück noch erlebt, ohne männliche Erben zu hinterlassen.

Daß der unter Christian ausbrechende dreißigjährige Krieg schwer auf dem Lande lastete, ist erklärlich; ich kann darauf hier aber nicht eingehen und verweise auf Mar I. S. 421—478. Die Städte des Fürstenthums mit Vorwerken und anderem Zubehör hatten ungemein gelitten. Was die 16½ Dörfer des Amtes Grubenhagen betrifft, so lag nach einem Bericht vom J. 1651 das Dorf Andershausen 1640 ganz wüste und hatte 1651 erst wieder drei Feuerstellen. Aehnlich andere Dörfer. Um dieselbe Zeit wurden in den 14 Dörfern des Amtes Westerhof 279 bewohnte und 287 wüste Stellen gezählt

26) Begreiflich nur, wenn man Habsucht als die Triebfeder zu dieser Handlungsweise ansieht. Aehnlicher Fälle gibt es mehrere. Ich erwähne Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach. Dieser gehörte der protestantischen Partei an, war auch in der evangelischen Confession geboren; trotzdem trat er im J. 1546 zu der Partei, bei welcher ihm der meiste und sicherste Vortheil zu winken schien, auf die Seite des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Verbündeten. Vergl. Wegele in der Historischen Zeitschrift vom J. 1859. Bd. II. S. 417. Wenn Albrecht Alcibiades sich im J. 1552 mit dem Kurfürsten Moritz verbündete, dann geschah es durchaus nicht aus religiösen Rücksichten, sondern lediglich des größeren Vortheils wegen, der ihm jetzt wieder aus dieser Verbindung zu erwachsen schien. Vergl. Wegele ebenda S. 419.

Digitized by Google

(in Duderode z. B. 21 bewohnte und 52 wüste); vergl. Mar I. S. 278.

Auf Herzog Friedrich folgte im J. 1648 4) Christian Ludwig, welcher Calenberg, daß er seit 1641 besaß, jetzt seinem jüngeren Bruder Georg Wilhelm überließ und dafür das Fürstenthum Lüneburg und Grubenhagen wählte. Er starb schon im J. 1665, ohne Kinder zu hinterlassen.

Nun brach zwischen den beiden älteren überlebenden Brüdern Georg Wilhelm von Calenberg und Johann Friedrich ein Streit um die Nachfolge aus. Georg Wilhelm weilte gerade in Haag, als Christian Ludwig verschied und Johann Friedrich bemächtigte sich in seiner Abwesenheit des Erbes, ohne die Entscheidung seines Bruders abzuwarten, dem nach dem Testamente des Vaters die Wahl zustand, ob er sein Land behalten oder das freigewordene Erbe dafür wählen wollte. Es drohte ein gefährlicher Streit auszubrechen, zumal da Johann Friedrich seit 1651 katholisch war. Die Brüder einigten sich aber unter Zuziehung des jüngsten, Ernst August, Bischofs zu Osnabrück, sehr bald. Johann Friedrich trat von dem besetzten Gebiete Celle, Hoya, Diepholz ꝛc. an seinen Bruder Georg Wilhelm ab und behielt Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. So kam Grubenhagen im J. 1665 (die Huldigung erfolgte erst 1671) zum Fürstenthum Calenberg. Johann Friedrich ließ die alten Verhältnisse im Grubenhagenschen im wesentlichen noch bestehen. Als ihm aber nach seinem Tode im J. 1679 sein Bruder Ernst August, der 1692 zum Kurfürsten von Hannover erhoben wurde und 1698 starb, folgte, da löste dieser im J. 1689 die Grubenhagensche Regierungs-, Justiz- und Consistorialbehörde auf und nahm dem Fürstenthum seine Selbständigkeit, eine Maßregel, die zwar schmerzlich empfunden wurde, die aber zur Herstellung einer einheitlichen Regierung und einer gleichmäßigen Justizpflege unerläßlich war, wie Mar I. S. 484 ganz richtig bemerkt. Das Fürstenthum Grubenhagen tritt seitdem nur noch in administrativer Hinsicht als solches auf; im übrigen theilte es fortan die Geschicke des Kurfürstenthums Hannover, zu dem es seit 1692 gehörte.

Ich werfe schließlich noch einen Blick auf die amtliche Eintheilung des Fürstenthums. Dasselbe zerfiel 1542 in die drei Gerichte Grubenhagen, Salzderhelden und Herzberg. Das Kloster Katelnburg bildete bald darauf ein neues Amt; dazu kam um 1561, seitdem das neue fürstliche Schloß zu Osterode erbaut war, ein neues Amt Osterode; 1571 fiel das Amt Radolfshausen und 1593 die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld oder das Amt Scharzfeld an Grubenhagen; seit etwa 1619 wurde auch das Amt Elbingerode als zum Fürstenthum gehörig angesehen. Merkwürdig ist es, daß im Grubenhagener Landtagsabschiede von 1575 folgende Aemter aufgezählt werden: Herzberg, Osterode, Radolfshausen, Katelnburg, Salzderhelden und Grubenhagen, daß dagegen die Osteroder Chronik im J. 1639 wieder folgende acht Aemter nennt: Scharzfeld, Herzberg, Osterode, Katelnburg, Radolfshausen, Salzderhelden, Notenkirchen und Elbingerode, also Grubenhagen wegläßt. Vergl. über die Veränderungen der einzelnen Amtsbezirke Mar I. S. 485 fg. „Durch Verordnung vom 10. April 1826 wurden die Aemter Notenkirchen und Salzderhelden vereinigt, und für beide die alte Benennung Grubenhagen mit dem Amtssitz zu Salzderhelden eingeführt. Als die Stadt Einbeck mit dem 1. Jan. 1841 ihre Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abtrat, wurde sie dem Amt Grubenhagen zugelegt, das nun den Namen Amt Einbeck mit dem Amtssitz in der Stadt erhielt", vergl. Mar I. S. 28. So verschwand der Name Grubenhagen als amtliche Bezeichnung also im J. 1841. Gegenwärtig lebt der Name nur noch in der Burgruine und in der Erinnerung des Volkes weiter. Was die Burgruine betrifft, so besteht sie nach Mar I. S. 28 nur noch in einem gut erhaltenen Thurm, der nach der westfälischen Occupation von dem Generalgouverneur des Königreichs Hannover, Herzog von Cambridge, dem Notenkirchen zum Sommersitz eingerichtet war, aufgebessert und mit Anlagen versehen wurde und seitdem eine treffliche Aussicht in das Ilmthal von Erichsburg bis Einbeck und in das Leinethal von Salzderhelden bis Nordheim gewährt.

Im Volke selbst lebt die Vorstellung von einem Fürstenthum Grubenhagen noch jetzt fort, ähnlich wie es im Brandenburgischen z. B. mit der Laufitz der Fall ist, obgleich in Beziehung auf letztere dem Gedächtniß an die alte Markgrafschaft mehr Nahrung dadurch geboten wird, daß es noch bis in die neueste Zeit eine Ständeversammlung in der Niederlausitz gab. Daß der Begriff des Fürstenthums Grubenhagen auch nach 1841 im Volke noch lebendig geblieben ist, denen geben besonders folgende zwei Werke von Schambach, Rector des Progymnasiums zu Einbeck, Zeugniß, nämlich: Die plattdeutschen Sprüchwörter des Fürstenthums Göttingen und Grubenhagen. Erste und zweite Sammlung. Hannover 1851 und 1863 in 8., und das: Wörterbuch der niedersächsischen Mundart des Fürstenthums Göttingen und Grubenhagen. Hannover 1858 in 8. Die Sprüchwörter mögen für den Sprachforscher, der sich mit der niederdeutschen Sprache und ihren Dialecten beschäftigt, allerdings von Werth sein, weil sie ihm eine Probe der im Grubenhagenschen üblichen Mundart und Denkweise geben; auch die im Fürstenthum Einheimischen werden sie mit großem Interesse lesen. Leider hebt der Verfasser für einen größeren Leserkreis, der weder Specialstudien treibt noch landsmännische Theilnahme besitzt, aber zu wenig hervor, was speciell dem Grubenhagenschen und Göttingischen Gebiete eigenthümlich ist, sowol der Sprache als dem Inhalt nach. Bei den Sprüchwörtern fällt das noch weniger ins Gewicht, als in Betreff des Wörterbuches. Hier darf man wenigstens eine Hervorhebung des Wortschatzes, der den Fürstenthümern ganz allein gehört, verlangen, sowol in Bezug auf die dialectischen Veränderungen als in Hinsicht auf specifisch grubenhagensche Wörter. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Der Verfasser gibt eben weiter nichts als den niederdeutschen Wortschatz, soweit er im Grubenhagenschen und Göttingischen in Anwendung ist. Daß dabei vieles rein niederdeutsch ist, was als Gruben-

Digitized by Google

hagenſche „Mundart“ angeführt wird, liegt auf der Hand. Das Ganze was zur Charakteriſtik der Mundart geſagt wird, ſteht auf S. VIII der Vorrede: „das landſchaftliche Gebiet, deſſen Sprache ich in meinem Wörterbuche niederzulegen mich bemüht habe, ſind die ſüdlichen Provinzen unſeres Königreiches (Hannover), die beiden Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen mit Einſchluß des Nieder-Eichsfeldes. Es ſind dies Landſchaften, die im Süden und im Oſten mit dem hochdeutſchen Sprachgebiet zuſammengrenzen. Daher rühren denn auch die wenigen Spuren von Einwirkungen des Hochdeutſchen, welche der Sprachkenner entdecken wird. Im Allgemeinen aber tritt auch hier die Sprachgrenze ſcharf, ja ſchroff hervor, und die niederdeutſchen Wortformen zeigen eine viel größere Reinheit, als man erwarten ſollte.“ Worin nun aber das Eigenthümliche der niederdeutſchen „Mundart“ im Grubenhagenſchen beſteht, davon verlautet leider nichts, und ich muß daher darauf verzichten, eine Charakteriſtik derſelben zu geben. (*R. Pallmann.*)

GRUBER (Johann Gottfried), iſt am 29. Nov. 1774 in Naumburg geboren. Sein Vater gleichen Namens war ein ſchlichter, wackerer und ehrenhafter Bürger und Schneider, der im J. 1814 geſtorben iſt, ſeine Mutter eine geborene Heinſe. Da die Aeltern unvermögend und auf fleißigen Erwerb der nothwendigen Lebensbedürfniſſe vom Schickſal angewieſen waren, mußten ſie die Erziehung dieſes älteſten ihrer fünf Kinder der zärtlichen Sorgfalt des liebevollen Großvaters überlaſſen. Dieſer hatte die natürliche Vorliebe für den älteſten ſeiner Enkel und pflanzte dadurch auch in das zarte Kinderherz die innige Theilnahme für Alle, die ihm wohlwollend und liebreich entgegenkamen. Gruber war noch ſehr jung, als er der naumburger Stadtſchule, auch Rathsſchule genannt, übergeben wurde. Obwol nur durch eigene Neigung getrieben und ohne Beihilfe und fremden Rath in den Anfangsgründen vorbereitet, nahm er doch ſofort bei ſeinem Eintritte in die Schule neben bedeutend Erwachſeneren und Aelteren unter den Erſten in einer der mittlern Claſſen ſeinen Platz ein. Döring, Müller, Jchnichen waren ſeine Lehrer, deren er dankbar zu gedenken pflegte. Aber die beſte Anregung kam von Ch. D. Jlgen, der 1790 als Rector an die Spitze der Schule berufen wurde. Dieſer ausgezeichnete Schulmann, der junge Talente zu finden und zu wecken verſtand, legte in ihm den planmäßigen Grund zu ernſtem wiſſenſchaftlichen Streben und weckte die Liebe für das Schöne und Gute, die er in ſeinem ganzen Leben bewährt hat. Gruber erfreute ſich auch ſpäter noch ſeines beſondern Wohlwollens.

Jm J. 1792 bezog Gruber die Univerſität Leipzig und wurde unter Wenk's Rectorate inſcribirt. Es war keine der ſogenannten Brodwiſſenſchaften, für die er ſich beſtimmte, ſondern nach dem Vorbilde ſeines verehrten Lehrers und dem eigenen Drange folgend widmete er ſich beſonders den claſſiſchen Studien und der Philoſophie. Jnzwiſchen fand er auch an theologiſchen Vorleſungen Gefallen, unterſtützte ſeine Univerſitätsfreunde bei der Ausarbeitung ihrer Predigten und entſchloß ſich ſogar ſelbſt die Kanzel in benachbarten Landgemeinden zu beſteigen. Er ſelbſt nennt als ſeine Lehrer K. Adolf Caeſar, den Philoſophen, K. H. Heydenreich, der neben der Moralphiloſophie und dem Vernunftrecht auch über Aeſthetik las, und Chr. D. Beck, den Polyhiſtor, bei dem er über claſſiſche Schriftſteller und die Weltgeſchichte gehört hat. Platner hat er nicht erwähnt; es iſt kaum glaublich, daß er dieſen eleganten Redner unbeachtet gelaſſen habe. Daneben ſcheint er ſich mehr an jüngere Docenten angeſchloſſen zu haben, wie an Abr. G. Raabe, der ſpäter in Wittenberg und Halle ſein College wurde, und der damals als junger Magiſter beſonders über Literaturgeſchichte Vorleſungen hielt, an Joh. Gottfr. Grohmann und Fr. Aug. Carus. Wol mag der Kreis der beſuchten Vorleſungen eng geweſen ſein, weil ſeine beſchränkte Lage ihm den Beſuch vieler Collegien verbot, und weil ihn ſein Wiſſensdrang zum Selbſtſtudium trieb. Schon am 14. Dec. 1793 erwarb er ſich mit ſeinem Freunde K. H. Ludw. Pölitz die Magiſterwürde und beſtand die dazu erforderliche Prüfung ſehr wohl. Damit waren die unter Sorgen und Entbehrungen hingebrachten akademiſchen Jahre beendigt. Während ſein Freund Pölitz bald auch ſelbſt zu leſen begann, konnte ſich Gruber dazu nicht entſchließen; auch auf ein anderes Lehramt achtete er nicht, obſchon ihm die Mittel zu einer unabhängigen Exiſtenz ganz fehlten.

Mit dem Jahre 1794 begann Gruber ein Literatenleben, denn nur durch ſchriftſtelleriſche Thätigkeit konnte er ſich ein kärgliches Brod erwerben, das freilich ſeiner Genügſamkeit entſprach. Jm Dienſte harter Nothwendigkeit hat er hierbei ſeine beſten Jahre verzehrt. Still und zurückgezogen arbeitete er bis zum Jahre 1803 in Leipzig; nur einmal, im Jahre 1797, wurde er zu einer Hofmeiſterſtelle nach Rußland empfohlen. Als er aber dort angelangt war, wurde ihm wegen des kaiſerlichen Erlaſſes gegen die Aufnahme der Ausländer in das Reich der Aufenthalt verweigert; man confiscirte ſogar einige ſeiner naturwiſſenſchaftlichen Werke als ſtaatsgefährlich wegen des Naturrechts. Gruber entſchloß ſich über Göttingen nach Leipzig zurückzukehren, wo er ſich bald darauf verheirathete, dieſe Gattin aber ſchon nach einigen Jahren durch den Tod verlor. Aus der großen Menge von Schriften, die in jene Zeit fallen, dürften wenige der Erinnerung werth ſein. Er begann 1794 mit einem Syſtem der Erziehungswiſſenſchaft. Jn demſelben Jahre überſetzte er aus dem Lateiniſchen Joh. Peter Frank's Abhandlung über eine geſunde Kindererziehung, die beſonders für Mütter beſtimmt war und 1803 eine zweite Auflage erlebte. Populäre philoſophiſche Schriften ſchloſſen ſich an, ſo 1795 Mimer, Anleitung für deutſche Jünglinge von 10—15 Jahren vernünftig und gut zu werden; 1796 Jeſus und Sokrates, Anweiſung zu einem glücklichen Leben in dieſer und die Hoffnung eines ſeligen in jener Welt; 1797 Lehre von der Glückſeligkeit des Menſchen und Vorbereitungskenntniſſe zu einem richtigen Nachdenken über Gott, Natur und Menſchenleben; 1798 Einleitung in die geſammte Moral, worin alle zu dieſer Wiſſenſchaft gehörige Ausdrücke entwickelt werden; 1799 über die Beſtimmung des Menſchen, für die reifere Jugend

Digitized by Google

wovon 1809 eine neue Auflage erschien); 1800 Auszug aus Knigge über den Umgang mit Menschen, wo Beispiele die einzelnen Regeln erläutern sollten, und Katechisationen über die gesammte Moral und Religion (neu aufgelegt 1808). Mehr für die Bedürfnisse der Jugend waren bestimmt 1799 der neue astronomische Kinderfreund, 1803 Vater Berthold und seine Kinder, Taschenbuch für die gebildete Jugend, und Kleine Taschencencyklopädie für Kinder, die wol über das erste Bänchen nicht hinausgekommen ist. Im Zusammenhange mit naturwissenschaftlichen Studien, an denen er bereits als Student ein Interesse gewonnen hatte, stehen theils selbständige Arbeiten, wie der Versuch einer pragmatischen Anthropologie 1803, theils Uebersetzungen aus dem Lateinischen oder aus neueren Sprachen. So übersetzte er Blumenbach's 1795 in dritter Auflage erschienene Abhandlung de generis humani varietate nativa 1797 unter dem Titel: über die natürlichen Verschiedenheiten des Menschengeschlechts, und gab dazu Anmerkungen und Zusätze; ebenso 1800 Blumenbach's kleine Schriften (1804 mit neuem Titel). Aus dem Französischen übersetzte er Freville's Geschichte berühmter Hunde (Leipzig 1797), ein Buch, das noch öfter die Betriebsamkeit deutscher Uebersetzer beschäftigt hat, Dumas' Physiologie des menschlichen Körpers (Gießen 1802), wovon mehr als ein erster Theil nicht erschienen ist; aus dem Englischen Donovan's Naturgeschichte der chinesischen Insekten, von der 1801—1803 drei Hefte veröffentlicht wurden. In dieselbe Uebersetzerthätigkeit fallen noch 1796 Fenelon's Lebensbeschreibungen der berühmtesten Philosophen Griechenlands; Hunter's Reise durch Frankreich, die Türkei, Ungarn nach Wien, aus dem Englischen (1797); Thilaye's Darstellung des chirurgischen Verbandes, aus dem Französischen (1798). Buchhändlerischer Industrie diente er besonders durch Lieferung beschreibender Texte zu Bilderwerken, wie zu dem geographisch, naturhistorisch-technologischen Bilderbuche (Leipzig 1801—1805), dessen fünf erste Hefte Grönland und Spitzbergen, das sechste die Beschreibung von Island enthält; ebenso zu den Bildern Geißler's Sitten, Gebräuche und Kleidung der Russen in St. Petersburg, wovon 1801—1803 acht Hefte erschienen sind; daneben kamen auch 1801 die russischen Volksvergnügungen. Nicht viel mehr als ein Bilderbuch ist die Encyklopädie der Alterthümer Griechenlands, Etruriens und Roms, welche die Baumgärtnerische Buchhandlung 1801 begann und jährlich sechs Hefte zu liefern versprach, aber nur zwei sind erschienen. Der stolze Titel schien freilich das große Gebiet bezeichnen zu wollen, und wirklich behandelt die Einleitung die gesammte Alterthumskunde übersichtlich. Aber die von Grohmann gestochenen Blätter sind nicht sehr gelungen und ganz zufällig zusammengewürfelt, sodaß die Theilnahme der Liebhaber, der Künstler und der jungen Studirenden, für welche insgesammt gesorgt sein sollte, gering blieb und das Unternehmen bald ins Stocken gerieth.

Daneben ließ Gruber auch eine Anzahl Romane in die Welt gehen; einige ohne seinen Namen, andere Pseudonym als Ad. Grimm. Dahin gehören 1794 Hofkabale und Mädchenlist, 1795 Susanne, eine Geschichte der Vorwelt, und Judith, eine Geschichte der Vorwelt (Weißenfels 1795 und 1796), Geschichte der Familie Fredini oder die Hölle auf Erden, ein Gegenstück zu Salzmann's Himmel auf Erden (Leipzig 1800), Der Pudel auf Reisen um seinen Herrn zu suchen, aus dem Englischen (Leipzig 1801), Lenchen, ein komischer Roman in Jünger's Manier (2 Bde. Leipzig 1802), Herr Werther siebenmal auf Freiersfüßen, siebenmal Bräutigam und doch keine Frau (Leipzig 1804).

In das Gebiet der Tagesliteratur trat er 1797 mit einer Broschüre: Der Friede mit Frankreich, und 1799 mit den Actenstücken in der Sache des Fichte'schen Atheismus; außerdem war er an der Redaction des Moden-Magazins seit 1801 betheiligt. Bei solcher Arbeit konnte Gruber nicht vorwärts kommen; es fehlte die Sammlung und Ruhe, um an der eigenen Bildung rüstig fortzuarbeiten. Die Sorge für die Existenz lieferte ihn immer wieder den Buchhändlern in die Hände, und Leipzig war nicht der Ort, ihn von diesen Fesseln zu befreien.

Gruber verließ 1803 Leipzig und begab sich nach Jena, wo er durch eine sehr gelungene und vielfach gerühmte Vertheidigung seiner Inauguralschrift Aesthetica philosophiae pars sich als Privatdocent habilitirte. Vor einem zahlreichen Auditorium hielt er Vorträge über Philosophie und Aesthetik. Es hätte nun eine neue Lebensepoche beginnen können, wenn er jene Stellung nicht aufgegeben hätte, um 1805 nach Weimar überzusiedeln. Hatte er hier durch den Umgang mit Herder, der leider nicht lange dauerte, ganz besonders aber durch den herzlichen Verkehr mit Wieland vielfache Anregung, so blieb doch die leidige Sorge für das Leben, die ihn zu Beiträgen für Zeitschriften, wie das Mode-Journal, die Allgemeine Literatur-Zeitung, nöthigte, oder buchhändlerische Arbeiten, wie die Poetische Anthologie der Deutschen für Frauenzimmer (Rudolstadt 1808 und 1809 in zwei Bänden veranlaßte, aber doch auch einige ernstere Arbeiten förderte. Dahin rechne ich Geist und Geschichte der Religion, ein Lehrbuch (Riga 1806), und die Geschichte des menschlichen Geschlechts in zwei Bänden (Riga 1806 und 1807), dahin auch die in Gemeinschaft mit Danz, dem Theologen, 1805 herausgegebene Charakteristik Herder's. Ebendahin gehört das Schriftchen: Etwas über Franz v. Sonnenberg's Leben und Charakter (Rudolstadt 1807), in welchem er diesen verworrenen Nachjünger der Klopstock'schen Periode behandelt, der sich 1805 im Wahnsinn selbst das Leben nahm. Dahin auch die anonym erschienene Skizze einer Biographie Schiller's und ein Wort über seinen und seiner Schriften Charakter (Leipzig 1805), welche von Unrichtigkeiten nicht frei ist. Selbst umfangreichere Arbeiten wurden begonnen, wie 1809 das Wörterbuch zum Behuf der Aesthetik, der schönen Künste, deren Theorie und Geschichte und Archäologie, von dem 1810 der erste, die Buchstaben A und B umfassende Band erschienen ist. Nach Kant's Kritik der Urtheilskraft war mit Sulzer's Theorie der schönen Wissenschaften nichts mehr anzufangen, blos Supplemente dazu zu geben erschien nicht räthlich, und daher entschloß er

Digitized by Google

sich ein ganz neues Werk, zu geben, das den gemachten Fortschritten mehr entspräche und zugleich Archäologie und Geschichte der Kunst behandelte. Besser ging es mit dem Wörterbuch der altclassischen Mythologie und Religion, dessen erster Theil 1810 in Weimar erschien, und das 1814 mit dem dritten Bande beendigt wurde. Die Bearbeitung des ästhetischen Wörterbuchs hatte ihn zu der Arbeit veranlaßt, denn die archäologischen Artikel desselben erforderten mythologische Studien, bei denen er sich sorgfältige Collectaneen anlegte. Daraus ist das Werk entstanden, das in der Sammlung der Ueberlieferungen und in der Beurtheilung vom religiösen Standpunkte den Anforderungen etwa eines Heyne, wie sie damals galten, entsprechen mochte, jetzt aber längst überwunden ist. Aus dem friedsamen Aufenthalte in Weimar wurde Gruber durch die herannahenden Drangsale der kriegerischen Ereignisse herausgerissen. Zwar fehlte es nicht an Anträgen nach Bremen oder nach Danzig, er entschied sich für das Privatleben in Dresden, wohin ihn der Oberhofprediger Reinhard entboten hatte.

Die letzten Arbeiten hatten die Aufmerksamkeit Reinhard's auf ihn gelenkt; ihm war der erste Band des mythologischen Wörterbuchs gewidmet. Der einflußreichen Empfehlung dieses Mannes, der sich in seinen Bemühungen durch kleinliche Intriguen nicht irre machen ließ, gelang es, daß Gruber 1811 zu einer neu errichteten Professur der historischen Hilfswissenschaften nach Wittenberg berufen und ihm zugleich die Censur über die in Wittenberg erscheinenden Schriften übertragen wurde. Jetzt konnte er hoffen frohere Tage zu sehen, zumal er in demselben Jahre ein neues Ehebündniß mit Sophie Luise Christiane Richter geschlossen hatte, welche in dem Hause ihres Stiefvaters, des gelehrten Geographen Leonhardi, erzogen war. Gruber las allgemeine Literaturgeschichte, Mythologie, über indisches Alterthum und dergleichen, auch über Diplomatik und Verhältnisse des Völkerrechts, natürlich vor einem kleinen Kreise von Zuhörern, deren Liebe er in einem seltenen Maße sich leicht erwarb. Auch bei seinen Amtsgenossen stand er in hohem Ansehen, zumal er in jenen Zeiten kriegerischer Bedrängniß es meisterhaft verstand, ebenso mit edler Freimüthigkeit als mit wohlgeziemender Zurückhaltung den in Wittenbergs Mauern einziehenden Feind oder Freund zu begrüßen, die Anmaßungen der Bundesgenossen gemessen zurückzuweisen oder die Gewaltthätigkeiten der Fremden kräftig abzuwehren. Gerade diese Verhältnisse aber hinderten das ruhige Glück, das Gruber in Wittenberg hatte hoffen können. Die Universität ging ihrer Auflösung entgegen. Die Stadt war seit der Errichtung des Rheinbundes zur Grenzstadt dieses Bundes an der Mittelelbe geworden, der Schlüssel zu Berlin. Napoleon hatte 1806 angeordnet, die verfallenen Festungswerke wieder herzustellen. Im J. 1810 waren diese Befestigungsarbeiten eingestellt, weil Torgau als Landesfestung hergerichtet werden sollte. Durch endlose Truppenmärsche wurde die Stadt heimgesucht und erhielt namentlich durch die aus Rußland zurückkehrenden französischen Truppen ein Bild des Elends. Noch hatte die Universität ihre Gebäude vor der Herrichtung zu Lazarethen und Magazinen gewahrt, bis im Februar 1813 zunächst die Einräumung der Schloß- und Universitätskirche zu einem Stroh- und Heumagazin angeordnet wurde. Da Napoleon in den stehengebliebenen Wällen einen Stützpunkt seiner kriegerischen Operationen zu haben glaubte, entspann sich um Wittenberg ein ernsthafter Kampf. Bei dem ersten Erscheinen der Kosacken stob die ganze Studentenschaft auseinander und die meisten Vorlesungen mußten geschlossen werden. Die Professoren fingen an auszuwandern, die Mehrzahl nach Schmiedeberg, andere nach Dresden und Leipzig; Gruber begab sich nach dieser ihm längst vertrauten Stadt. Auch der Waffenstillstand vom 4. Juni, den man als Vorboten des Friedens betrachtete, führte keinen Studenten zurück. Die Ankunft Napoleon's im Juli schien einige Erleichterung der Bedrängnisse mit sich bringen zu wollen; der Kaiser bedauerte, daß die Universität in der Festung so schlecht placirt sei, versprach ihre Verlegung und erklärte sie unter seinen Schutz. Aber es waren leere Worte; selbst die Bibliothek mußte auf Elbkähne geschafft und unter Gerlach's Schutze geflüchtet werden [1]). Bald nach der Leipziger Schlacht wurde Gruber beauftragt, die Freigebung dieser von den Verbündeten mit Beschlag belegten Bibliothek zu erwirken. Ehe aber Gruber den an den Rhein vorgerückten Feldmarschall Blücher erreichen konnte, war die Freilassung bereits erfolgt und die sehr kostspielige und gefahrvolle Reise unnöthig geworden. Auch andere Verhandlungen wurden ihm anvertraut. Wittenberg war durch den Frieden zu dem Königreiche Preußen gekommen. Daß man dort in einer Festung von kleinem Umfange die Universität nicht erhalten konnte, zumal deren Gebäude theils in militärische verwandelt, theils durch das Bombardement zerstört waren, sahen auch die Professoren ein, aber die Mehrheit derselben hatte auf eine Verlegung in eine andere Stadt des Herzogthums Sachsen angetragen. Gruber wurde als Deputirter nach Berlin gesendet, um die Rettung des einst so berühmten Instituts zu erlangen. Das Ergebniß der Verhandlungen war die Vereinigung Wittenbergs mit der halle'schen Universität, die als vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg nicht blos einen ansehnlichen Zuwachs an wirksamen Lehrkräften, sondern auch aus den reichen Fonds eine Vermehrung ihrer Einkünfte erhalten sollte. Nach dem Abschlusse dieser Verhandlungen, welche durch die Cabinetsordre vom 12. April 1815 die Zustimmung des Königs erhielten, siedelte Gruber im October 1815 nach Halle über und begann dort seine Thätigkeit, obgleich die eigentliche Incorporation erst am 21. Juni 1817 durch die feierliche Einführung der wittenberger Professoren in den Senat und die Ableistung des Professoreneides erfolgte.

In jener Zeit der Drangsale befand sich Gruber oft in großer Noth, denn die Universitätsverwaltung hatte eine leere Kasse, und außerordentliche Zuwendungen, wie ein Geschenk des Kirchenrathes in Dresden von 100

1) Die Rettung der Wittenberger Universitätsbibliothek durch deren Custos G. W. Gerlach. Halle 1869.

Digitized by Google

Thalern, reichten für den verheiratheten Mann nicht weit, zumal auch eigene Krankheiten oder häusliche Sorgen für die Familie ihn drückten. Bald mußten die Honorare aushelfen für Romane, wie Sophiens Lieblingsstunden (Leipzig 1811), Wann hört ein Mädchen auf ein Kind zu sein (Leipzig 1812), oder für das rascher geförderte mythologische Wörterbuch. Besonders Brockhaus, damals noch in Altenburg, gewährte Hilfe, indem er bei der 1812 begonnenen neuen Bearbeitung des Conversations-Lexikons Grubern nicht blos mit zahlreichen Artikeln aus den Gebieten der Aesthetik, Literatur- und Kunstgeschichte, der Diplomatik und Politik beauftragte, sondern ihm auch die Revision des ganzen vierten Bandes übertrug. Gruber und Pölitz waren damals die hauptsächlichsten Mitarbeiter. In dem Verlage und auf Anregung desselben erschien auch 1815 und 1816 Wieland's Leben in zwei Bänden. Wieland selbst hatte Grubern Mittheilungen über sein Leben gemacht und in persönlichem Verkehr ihm über jede Frage Aufschluß, für jeden Zweifel Gewißheit gegeben. Dazu kam das eifrige Studium der Wieland'schen Schriften, das sich namentlich in der Beurtheilung der größeren Dichtungen zeigt. Ueber die späteren Lebensjahre des Dichters konnte er aus eigener Erfahrung berichten.

Der Aufenthalt in Halle, der 36 Jahre umfaßt, bot Grubern die oft ersehnten glücklichen Tage der Ruhe. Die Stadt hatte ihn gleich anfangs so angezogen, daß er einen unter den günstigsten Bedingungen an ihn ergangenen Ruf nach Königsberg bereits 1817 ablehnte. Die Collegen ehrten ihn dadurch, daß sie sofort nach der feierlichen Einverleibung der wittenberger Universität ihn zum Prorector wählten, welches Amt er am 12. Juli 1817 antrat. In dieser Stellung kündigte er die Feier des dritten Jubelfestes der Reformation durch ein deutsches Publicandum an. „Wenn — so heißt es im Anfange — Geistesfreiheit, Wahrheit und echtes Menschenrecht von der Erde verdrängt werden sollten, so müßten die Universitäten ihrer Bestimmung nach die Verfolgten schützend aufnehmen und für sie sorgen oder untergehen. Dieses erkannte unser allverehrter König an, indem er den Universitäten überließ, den merkwürdigen Tag der Erinnerung an wiedererrungene Geistesfreiheit, Wahrheit und echtes Menschenrecht nach eigener Anordnung zu feiern. Die hiesige Universität hat vor allen Deutschlands hieran ein vorzügliches Interesse. Denn die, von welcher die Reformation ausging, ist mit ihr vereinigt; und wie ist sie in Halle fortgesetzt worden!" Und am Schlusse: „Kräftige es die Herzen, daß sie auch im neuen Jahrhundert der reinen Lehre göttlicher Liebe gleich warm und treu für die heilige Wahrheit schlagen! So gehen wir erfüllt von großen Erinnerungen mit den schönsten Hoffnungen der Zukunft entgegen!" Auch ein anderes Fest fiel in dieses Prorectorat, das funfzigjährige Doctorjubiläum des Hofrath Schütz am 21. März 1818, bei dem Gruber beauftragt war, das Glückwunschschreiben des königlichen Ministeriums zu übergeben. Das seltene Geschick, welches Gruber in der Führung der akademischen Geschäfte gleich in diesem ersten Prorectorate mehrere Jahre lang bewährt hatte, ward Veranlassung, daß ihm wiederholt diese Würde übertragen wurde. Auch auf einem andern Gebiete fand er Gelegenheit, dasselbe Geschick bis an sein Lebensende zu zeigen. Denn den Professoren der wittenberger Stiftung war eine gewisse Unabhängigkeit und Selbständigkeit in der Verwaltung der reichen Fonds gelassen, und Gruber war als Ephorus der wittenberger Stipendien besonders beschwert, aber auch wieder beglückt, weil ihm dadurch die Mittel vielen armen Studirenden zu helfen geboten waren. Und das hat er in seiner Herzensgüte bereitwilligst gethan, auch wenn es ihm kein Dank lohnte. Bei der Errichtung der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen für die Candidaten des höheren Schulamts wurde er als Examinator in den philosophischen Disciplinen eingesetzt, gab aber diese Arbeit bald wieder auf. Dagegen behielt er bis zu seinem Tode die Stellung eines königlichen Commissarius bei den Maturitätsprüfungen in den beiden Gymnasien der Francke'schen Stiftungen, die ihm im J. 1837 übertragen war. Hier bewährte er sich als freundlich-mild, edel und gerecht, ermunterte die Examinanden durch freundlichen Zuspruch, hielt schroffe Härte bei der Beurtheilung derselben fern und freute sich mehr als sie selbst, wenn er ihnen ein glückliches Ergebniß der Prüfung anzukündigen im Stande war, während ihn jede Zurückweisung tief schmerzte.

Seine Vorlesungen erstreckten sich auf Anthropologie, Geschichte der Philosophie, Aesthetik; außerdem las er einige literarhistorische Publica, wie über deutsche Literatur. Es kam ihm mehr darauf an, vielerlei positive Kenntnisse in einer äußerst geschmackvoll zugerichteten Form zu überliefern; er that dies nach der damaligen Praxis sehr ruhig dictirend, nicht in freiem Vortrage. Die Studirenden hörten gern bei ihm, wenn auch nicht in großer Menge, aber das Auditorium, welches er in seinem eigenen Hause eingerichtet hatte, war gefüllt. In späteren Jahren hat die Zahl mehr abgenommen, aber die Liebe der Studirenden ist ihm geblieben.

Welcher Anerkennung er sich in allen Kreisen der Stadt erfreute, zeigte sich am schönsten bei der seltenen Feier seines Doctorjubiläums im J. 1843. Er hatte freilich gehofft, den Tag in aller Stille begehen zu dürfen, aber die Universität, die höheren Schulen, zahlreiche Mitbürger, selbst die Freimaurerloge *), die an demselben Tage ihr hundertjähriges Bestehen feierte, huldigten dem edeln verdienten Greise. Der Staat ehrte ihn mit Orden und Titel als Geheimer-Hofrath; eine Anzahl von Festschriften wurde ihm gewidmet. Die leipziger Universität, welche eine besondere Deputation entsendet hatte, erneuerte das Diplom, und G. Hermann ehrte ihn darin mit den Worten: qui lectionibus academicis deinceps Jenae Vitebergae Halis multiplicis doctrinae copias luculenter explicavit; qui multis praestantissimisque scriptis liberalem eruditionem per omnem Germaniam adiuvit auxit illustravit, quem propter ingenii

2) G. über gehörte dem Bunde nicht an; dem in der Gesinnung ihm nahestehenden humanen Manne galt der theilnehmende Glückwunsch.

Digitized by Google

animique virtutes boni omnes amant colunt venerantur. Die halle'sche Universität hatte in einem ausführlichen Elogium, dessen Verfasser M. H. E. Meier war, den Jubilar nach allen Seiten hin treffend charakterisirt: die philosophische Facultät erfreute ihn dadurch, daß sie seinem ältesten Sohne die Doctorwürde verlieh.

In dieser halle'schen Zeit ward auch die schriftstellerische Thätigkeit eine andere, mehr seiner Neigung entsprechende, wenn schon seine Gutmüthigkeit ihn verleitete, auch einmal schlechten Büchern durch sein Vorwort eine Empfehlung zu geben [3]). Zunächst war es wieder Wieland, mit dessen Leben er 1815 in Leipzig abgeschlossen hatte, der durch die Herausgabe der sämmtlichen Werke ihn in Anspruch nahm. In den J. 1818—1828 wurde die Ausgabe in 53 Bänden vollendet, 1830 folgte die Ausgabe in 35 Sedezbänden. Eine neue Bearbeitung von Wieland's Leben (Leipzig 1827—1828) gab in vier Bänden einen würdigen Abschluß dieser sorgfältigen Arbeit. Im J. 1820 begann er die Bearbeitung der dritten Ausgabe von Eberhard's Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik, die zuerst 1795 erschienen und dann in zweiter Ausgabe von Maaß ergänzt und erweitert war. Beide waren nur Philosophen, Gruber war auch Philosoph, aber er besaß doch mehr Sprachsinn und Schärfe als jene, nur eines fehlte ihm, ohne welches die Synonymik nicht genügen kann, die geschichtliche Kenntniß der Sprache, die zu einer richtigen Etymologie erforderlich ist. Zehn Jahre wurden auf dieses Werk verwendet, dessen sechster Band erst 1830 erschien. Ein Act der Pietät war es, als er sich im J. 1831 entschloß, die Epicedien A. H. Niemeyer's, welche dessen Schwiegersohn und Nachfolger in der Direction der Francke'schen Stiftungen A. Jacobs begonnen hatte, zu vollenden und zu vervollständigen. Aus einer Gedächtnißrede war eine umständliche Abhandlung geworden, zu der noch Anmerkungen hinzugefügt wurden. Mitten in dem Berichte über Niemeyer's Reisen auf S. 372 war der Druck abgebrochen, Gruber fügte die biographischen Nachrichten und eine Bibliographie sämmtlicher Schriften Niemeyer's hinzu. Freier war er bei den biographischen Denkmalen, welche er zwei andern Freunden widmete. Ueber Johann Samuel Ersch berichtete er in der Allgemeinen Lit.-Zeitung 1828, S. 273—282; A. Lafontaine's Leben und Wirken behandelte er (Halle 1833) in einer besondern Schrift, in welcher die ganze Liebenswürdigkeit des einst viel gelesenen Romanschreibers und seine unermüdliche Schreibfertigkeit klar und bestimmt uns entgegentritt. Während der Besorgung der Ausgabe von Wieland's Werken hatte ihn der Buchhändler Göschen ersucht, eine Ausgabe von Klopstock's Oden mit Anmerkungen zu besorgen. Sie erschien 1831 in zwei Bänden. Es war ihm dabei weniger darum zu thun, einen ausführlichen Commentar zu geben oder sich in ästhetische Kritik einzulassen, als vielmehr den Dichter aus und durch sich selbst zu erklären und dabei namentlich im Interesse der Ausländer auf schwierige Wortstellungen und die Wortfolge Rücksicht zu nehmen. Daß er die Oden nach der Zeitfolge geordnet hat, kann man nur billigen, daß aber dabei die ursprünglichen Lesarten ganz unbeachtet geblieben sind, daß selbst viele von dem Dichter selbst gegebene Andeutungen über einzelne Oden fehlen und überhaupt die historische und sprachliche Seite der Interpretation besonders aus der Nachahmung des Horaz zurücktritt, ist ein wesentlicher Mangel. Dagegen ist die dem zweiten Bande beigegebene Biographie des Dichters mit großem Fleiße gearbeitet und noch immer werthvoll. An größere Arbeiten ist er seitdem nicht mehr gegangen, weil seine Zeit theils durch die Theilnahme an der Redaction der Allgemeinen Literatur-Zeitung beanspruchet wurde, für die er die Philosophie und Belletristik besorgte, theils und ganz besonders durch die Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, welche vorzugsweise die Halle'sche Encyklopädie noch heute genannt wird.

Der Plan zu diesem großen literarischen Unternehmen war von dem Buchhändler Karl Friedrich Enoch Richter, den Besitzer der Firma Joh. Fr. Gledisch in Leipzig, schon im Anfange des Jahres 1813 gefaßt [4]). Joh. Samuel Ersch, Professor in Halle, war bei seinen umfassenden literarhistorischen, geographischen und statistischen Kenntnissen gewiß die zu der Redaction geeignetste Persönlichkeit. Ersch hatte sich mit dem Justizrath Hufeland zur Herausgabe verbunden, doch starb dieser schon einige Monate nach der ersten Ankündigung vom 1. Sept. 1816. In dessen Stelle trat Gruber, der ganz dazu gemacht war, ein solches encyklopädisches Werk zu unternehmen und bei seinem umfassenden Wissen für eine Menge von Wissenschaften die beste Ergänzung zu Ersch darbot. Wesentlich unterstützt wurde die Arbeit dadurch, daß beide Gelehrte in demselben Hause wohnten, beide gute Bibliotheken besaßen und Ersch überdies Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek war. Am 31. März 1817 erschien das Probeheft, welches über Plan und Einrichtung des ganzen Werkes Aufschluß gab, im August 1818 der erste Band. Mit dem 18. Bande übernahm Gruber allein die Redaction, nachdem Ersch am 16. Jan. 1828 gestorben war, und führte die erste Section bis zum 54. Theile ununterbrochen fort. Die Auswahl der Mitarbeiter, bei der er nur bisweilen aus Mitleid gegen solche fehlgriff, welche die Arbeit an dem Werke einzig als Erwerbsquelle betrachteten, die Vertheilung der Artikel, deren schließliche Anordnung bei schon eine große Arbeitslast, zu der noch die Ausarbeitung einer Menge kleiner Artikel hinzukam, die ursprünglich übersehen waren. Die große Ausdehnung einzelner Artikel, die zu ganzen Werken anwuchsen, war nicht nach seinem Sinne.

Ueber solchen Arbeiten verlebte er ein ruhiges, gleichförmiges Greisenalter. Von seinen Söhnen war August Otto ein tüchtiger Schulmann, Adolf Julius ein wackerer Arzt geworden; auch Enkel sammelten sich noch um den theuern Großvater. Am 7. Aug. 1851 legte er sein müdes Haupt zur Ruhe. Da man die Nachricht von der

3) So zu Helmuth's Ludwig der Springer, Halle 1826.

4) F. A. Brockhaus in Leipzig. Vollständiges Verzeichniß der in seinem Verlage erschienenen Werke von Heinr. Brockhaus S. 271.

Digitized by Google

Zeit der Beerdigung unterlassen hatte, umstanden nur wenige Freunde und Verehrer sein Grab. Seine irdische Hülle wurde auf dem lieblichen Kirchhofe des Neumarkts beigesetzt, in der Mitte seiner vorangegangenen Lieben, in der Nähe seiner Freunde Wegscheider und Lafontaine.

Gruber hat jederzeit das Beste gewollt und oft, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, mit redlichem, durch den glücklichsten Erfolg belohnten Willen gewirkt. Heiterkeit und Ruhe war der Grundzug seines Wesens. Jedermann fand bei ihm freundliche Aufnahme, den Studirenden besonders war er ein lieboroll rathender Vater. Seinen Collegen war er ein theurer und ehrenwerther Amtsgenosse, und nur das jüngere Geschlecht derselben tadelte Mangel an Entschiedenheit und energischem Vorgehen. In den Parteikämpfen, die auch die halle'sche Universität auf kirchlichem und politischem Gebiete durchzumachen hatte, stand er auf der Seite der Freisinnigen, war aber nie Parteigänger. Er war nachsichtig gegen fremde Meinungen, duldsam gegen Verunglimpfungen, versöhnlich bei Beleidigungen. Einen Feind hat er wol nie gehabt, und wollte ihm Jemand Feind sein, so wußte er auch diesen durch sein edles Wesen zu entkräften. Er war ein wahrhaft humaner Mann, in dem sich die Kalokagathie der Griechen verkörpert hatte. Von seinen Schriften werden die biographischen sich erhalten und unsere Allgemeine Encyklopädie seines Namens Gedächtniß für alle Zeiten sichern.

Einige Notizen, die sein Sohn Otto in dem Hall. patr. Wochenbl. 1852. St. 1 gegeben hat, sind von mir dankbar benutzt worden. (*Fr. A. Eckstein.*)

GRUBISSICH (Clemens), geb. in Spalato 1733, erhielt seine philosophische Ausbildung in Ragusa, studirte Theologie und Jura in Padua und erwarb sich daselbst die Doctorwürde. In seiner Vaterstadt zum Auditor des erzbischöflichen Consistoriums, dann zum Rector des Seminars ernannt, widmete er sich, mit genauer Kenntniß sämmtlicher slawischer Dialekte ausgerüstet, mit besonderer Vorliebe der slawischen Archäologie. Unter seinen Schriften ist das Werk: „In originem et historiam Alphabeti Slavonici glagolitici vulgo Hieronymiani disquisitio", Venedig 1766. 8., vornehmlich von Bedeutung, es erregte unter den slawischen Gelehrten allgemeine Aufmerksamkeit. Grubisšich verglich hier alle bisherigen Ansichten über die Entstehung des glagolitischen Alphabets und suchte zu beweisen, daß dasselbe im Gothischen seinen Ursprung habe. Grubisšich's Storia Narentina und sein Trattato delle origini ed analogie della lingua slavonica sind gleichfalls von Wichtigkeit. Seine bedeutende Sammlung slawischer Alterthümer schenkte er dem Museum Nani in Venedig. Er starb 1773.

(*Albert Werner.*)

GRUDE (die). Dieses Wort, dessen Etymologie vielleicht auf „Grube" oder „Grund" zurückgeführt werden kann, bezeichnet eine Vorrichtung zum Kochen und Wärmen, deren Existenz unter diesem Namen uns nur aus einigen Localitäten am Harz und unweit desselben bekannt, aber im Verschwinden begriffen ist. Als im Beginn der funfziger Jahre des laufenden Jahrhunderts von gewissen Seiten her die öffentliche Aufmerksamkeit sich auf derartige alte Einrichtungen und Volkssitten richtete, um dieselben zu erhalten oder zu reprästiniren, erstattete unter Anderem der Landes-Oekonomierath W. Rathusius auf Königsborn in der Provinz Sachsen unterm 26. Nov. 1853 an das königl. preußische Landes-Oekonomiecollegium den nachstehenden gutachtlichen Bericht[1]). „Die Construction der Gruden ist eine höchst einfache, indem sie nur in einem sowol an den Seitenwänden als auf dem Boden mit Backsteinen ausgesetzten viereckigen Loche bestehen, das gewöhnlich 18" im Lichten im Quadrat hat und ebenfalls 18" tief ist und sich möglichst nahe bei der anderweitigen Kochfeuerung befinden muß, um die Gluth und Asche aus dieser bequem in die Grube zu bringen. Der Gebrauch, der davon gemacht wird, besteht darin, daß zuvörderst der Topf mit dem zu kochenden Essen auf der gewöhnlichen Feuerung, hier gewöhnlich in einem offenen Herdfeuer bestehend, theilweise gar gekocht wird, sodann rings umgeben von der niedergebrannten Gluth und Asche in die Grube gesetzt, sowie auch, natürlich mit einem gut schließenden Deckel versehen, von oben damit überdeckt wird. So sich selbst überlassen, wird das Essen fertig gar und hält sich viele Stunden warm. Daß dies namentlich angewendet werden kann, um, wenn die Frau auf Arbeit geht, vorher die Grube zurecht zu machen und Mittags das warme Essen vorzufinden, ist bekannt. Außerdem aber gibt es noch besondere Speisen, namentlich den sogenannten „Grudeklump", die darin bereitet werden. In Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Sache möchte ich noch erwähnen, daß natürlich viel Brennmaterial dazu gehört, und zwar leichtes, viel Gluth und Asche gebendes. Kartoffelstroh, Mohnstroh, Kiennadeln, auch wol sogar Getreidestroh, werden dazu verbraucht, und somit haben die Gruden häufig den Nachtheil, zu kleinen und großen Entwendungen an solchen Materialien zu veranlassen. Bei Einführung von Gruden möchte also wol zu berücksichtigen sein, ob derartiges leichtes Brennmaterial genügend zu Gebote steht, wohingegen nicht gelegnet werden kann, daß einestheils, indem der größte Theil der alten Asche in der Grube bleibt, etwas daran gespart werden kann, und anderentheils bei richtigem Verfahren sogar Torf dazu zu benutzen sein soll, indem man das Essen vor dem Einsetzen etwas länger kochen und den Torf vollständig zu Kohle niederbrennen läßt." Die genannte Direction forderte die einzelnen landwirthschaftlichen Vereine auf, über die Sache aus ihrem Kreise Bericht zu erstatten, und machte unter dem Hinweise darauf, daß dieselbe sich z. B. im Halberstädtischen vorfinde, ihrerseits ebenfalls darauf aufmerksam, daß eine allgemeinere Verbreitung sich dann empfehlen lasse, wenn man Torf benutzen könne.

1) Mitgetheilt und abgedruckt d. d. des 17. Febr. 1854 durch die Direction des Landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen in dessen vom Generalsecretär Stadelmann redigirten „Zeitschrift" vom Jahre 1854, Nr. 2, S. 55 u. 56.

Digitized by Google

Es wurden von Seiten der Vereine[2]) je nach dem Befunde die betreffenden Notizen gesammelt und der Direction übermittelt. Eine daraus gemachte Zusammenstellung[3]) ergab zunächst folgendes weitere Resultat. „Die Gruben sind vorzugsweise noch in den Vereinsbezirken Oschersleben, Halberstadt, Bernburg, Köthen, Langensalza und Erfurt im Gebrauch. In letzterer Gegend werden sie „Scharrlöcher", bei Oschersleben oft auch „Grudekuhlen" genannt. Sie kommen namentlich davor, wo das Brennmaterial hoch im Werthe ist. Am allgemeinsten verbreitet sind sie bei Oschersleben, wo nicht blos Aermere, sondern auch Wohlhabende sich derselben bedienen, und nicht nur gewöhnliche, sondern auch feinere Speisen, selbst die feinsten Braten, mittels derselben sehr schmackhaft bereitet werden; ja man nimmt an, daß die auf diese Weise bereiteten Speisen oft sogar einen Vorzug haben, z. B. kräftiger und wohlschmeckender sind als die auf gewöhnliche Weise bereiteten." In der eben genannten Gegend — so heißt es weiter — wird dazu auch Braunkohlenasche benutzt, welche man glühend in die Grube thut und meist von den Backern holt, wobei ein vorheriges Anfachen auf dem Herde nicht nöthig ist. Die Speisen halten sich, auch wenn man sie früh beitzt, oft bis zum Abende warm, während der Preis für die glühende Asche zum Tagesgebrauche einer Arbeiterfamilie etwa nur 2 Pfennige beträgt. Wenn jedoch der Deckel nicht gut schließt, nimmt die Speise freilich auch wol eine graue Färbung [und einen schlechteren Geschmack?] an. Bei Erfurt benutzen die Frauen die verbrauchte Asche zum Kochen des Garnes, welches dadurch eine sehr weiße Farbe erhält; doch lassen hier die ärmeren [wie die wohlhabenden] Leute ihre Speisen meist nicht in Gruben, sondern bei den Gemeindebäckern kochen.

Zur weiteren Beschreibung dieses alten Apparates, welcher in der Gegend um den Harz wie in Thüringen früher vielleicht keinem Hause fehlte, dienen außerdem folgende Angaben. Die ausgemauerte Grube befand sich meist in einer Ecke der Küche nahe am Herde, nicht immer in den Boden eingelassen, sondern oft auch, oder damals meistens, vom Boden aus bis zur Tischhöhe aufgebaut. Der Topf wird oft mit einem Papier überdeckt und auf dieses der Deckel gelegt, nicht selten mit Teig von Mehl beklebt, und so nahezu ein hermetischer Verschluß bewirkt. Je besser dieser ist, desto zweckmäßiger; auch wird dadurch das schnelle Einkochen oder die Verdampfung des Wassers verhütet, welches man etwas reichlich zusetzen muß, wenn ein zu schnelles Einkochen verhindert werden soll. Die hierzu am meisten geeigneten Speisen sind etwas consistente Gemüse, wie Bohnen, Erbsen u. s. w., mit Fleisch. Der Topf muß an den Seiten und auch oben mit einer reichlich dichten Schicht von glühender resp. heißer Asche etwa 9 bis 12 Zoll stark, umgeben sein; aber ein vorheriges Abkochen auf dem Herde oder sonst ist nicht nöthig und wird auch nicht überall ausgeführt, indem die Speise auch in der Grube gar wird und nicht anbrennt. Selbst der älteste Gänserich wird nach 24stündigem Kochen in der Grube ganz weich und liefert eine vorzügliche Fleischbrühe. Indessen kann diese Praxis, welche der Hausfrau ein langes Fernbleiben vom Hause erlaubt und ihre Arbeit nur auf kurze Zeit in Anspruch nimmt, mit Vortheil nur da angewendet werden, wo die in reichlicher Quantität erforderliche glühende Kohle resp. Asche billig und aus der unmittelbaren Nähe zu erlangen ist, z. B. im Mansfeldischen da, wo sich ein Haus nahe bei den großen Feuerungen der bergmännischen und anderen Etablissements befindet. Man hat übrigens Gruben auch noch jetzt in Wohnstuben, wo sie unter Umständen sehr gefährlich werden können, wie dies z. B. zu Oschersleben während der Nacht vom 26. zum 27. Jan. 1872 der Fall war; die K....schen Eheleute, welche vergessen haben mochten, die Klappen zu schließen, fand man hier in ihrer Wohnstube zufolge des eingeathmeten Oxydgases in der Mittagsstunde dem Tode nahe[4]). — Die angedeuteten Schwierigkeiten zur Erlangung der nöthigen Kohle oder Asche, die geänderten Herdconstructionen und andere Umstände dürften den Gruben kaum eine weitere Verbreitung ermöglichen; eher ist zu erwarten, daß sie über Kurz oder Lang nur noch der Erinnerung und der häuslichen Archäologie angehören. (*J. Hasemann.*)

GRUDII, eine der belgischen Völkerschaften, welche zu den Nerviern gehörten oder unter ihrer Botmäßigkeit standen, als Cäsar die Völker dieser Regionen zu unterwerfen bemüht war. Nachdem der Legatus Titurius mit seinen Truppen überfallen und völlig vernichtet worden war, schickte Ambiorix Gesandte an **ad Centrones, Grudios, Levacos, Pleumoxios, Geidunos**, um mit vereinter Macht auch Cicero's **hiberna** anzugreifen und ihm ein gleiches Schicksal zu bereiten, was nur durch die beharrliche Ausdauer und Besonnenheit desselben vereitelt wurde. **Caesaris bell. Gall. V, 39 sq.** Die Grudii hatten ihre Wohnsitze an der Schelde im gegenwärtigen Districte **van Groede.** Vergl. J. B. d'Anville, neue Aufl. von Heeren. Th. I. S. 167. (*Krause.*)

GRUHLMANNIA, eine Pflanzengattung der Rubiaceen, welche mit **Borreria** zusammenfällt. (*Gareke.*)

GRUINALES, eine Classe des Pflanzenreichs, welche nach Endlicher die **Geraniaceen, Lineen, Oxalideen, Balsamineen, Tropaeoleen** und **Limnantheen** umfaßt und sich durch folgende Merkmale auszeichnet: Blätter abwechselnd oder gegenüberstehend, bald einfach, oft gelappt, bald fingerförmig oder fiederig-zusammengesetzt, bisweilen durch Fehlen der Fläche blattstielartig, mit oder ohne Nebenblätter. Kelch frei, in der Knospenlage dreizeilegelig. Kronblätter in bestimmter Anzahl, unterständig, sehr selten fehlend. Staubgefäße unterständig, mit den Kronblättern in gleicher Zahl und mit ihnen abwechselnd oder doppelt, sehr selten dreimal so viel, sehr häufig einbänderig, die wechselständigen nicht

2) Auch desjenigen, welcher damals durch den Verfasser dieser Zeilen geleitet ward (bei Erfurt). 3) In der genannten „Zeitschrift" vom Jahre 1854, Nr. 9, S. 214 u. 215.

4) Magdeburgische Zeitung, 1872 vom 30. Jan., 1. Beilage.

Digitized by Google

selten ohne Staubbeutel; Staubbeutel zweifächerig, der Länge nach aufspringend. Fruchtknoten aus unmittelbar verwachsenen oder der Centralare angewachsenen Carpellen gebildet. Eichen in den Fächern einzeln, zu zwei oder selten mehreren, von verschiedener Lage. Frucht kapselig oder selten beerenförmig. Samenkeim eiweißlos oder von einem fleischigen Eiweiße eingeschlossen, gerade oder gekrümmt; Keimblätter blattartig. (*Garcke.*)

GRUITHUISEN (Franz von Paula), Professor in München, geb. am 19. März 1774 zu Schloß Haltenberg am Lech, gest. am 22. Juni 1852 in München. Er erlernte die Chirurgie und trat ganz jung als Chirurg in den Felddienst der österreichischen Armee. Seit 1801 studirte er aber in Landshut Philosophie und Medicin, und alsbald nach seiner Promotion wurde er 1808 Lehrer der Naturkunde an der landärztlichen Schule in München. Von da an war Gruithuisen auf medicinischem und naturwissenschaftlichem Gebiete schriftstellerisch thätig, und in Reil's Archive, in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung, in den **Nova Acta Nat. Curiosorum**, in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, in Kastner's Archive für Naturlehre finden sich zahlreiche Abhandlungen aus Gruithuisen's Feder, von denen besonders jene in der Med. chir. Zeitung, 1813. Nr. 18 u. 19 Erwähnung verdient, welche den Titel führt: „Ob man die alte Hoffnung aufgeben soll, den Stein aus der Blase auf mechanische oder chemische Weise einst noch wegschaffen zu können." Gruithuisen empfahl hier die Perfusion oder das anhaltende Hinströmen weichen Wassers auf den Stein mittels einer geraden Röhre, er empfahl ferner das Bohren des Steines, er empfahl dessen Auflösung durch Galvanismus und durch chemische Auflösungsmittel. Im J. 1828 erhielt er dafür von der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Paris eine Goldmedaille von 1000 Francs an Werth, weil er noch vor Civiale ein Instrument zur Steinzertrümmerung erfunden hätte.

Außerdem gab Gruithuisen folgende selbständige Schriften heraus: Ueber die Existenz der Empfindung in den Köpfen und Rümpfen der Geköpften, und von der Art, sich darüber zu belehren. Augsburg 1808. — Naturhistorische Untersuchungen über den Unterschied zwischen Eiter und Schleim durch das Mikroskop. München 1809. — Die Naturgeschichte im Kreise der Ursachen und Wirkungen, oder die Physik, historisch bearbeitet für die angehenden Königlich Baierschen Landärzte. München 1810. — Anthropologie, oder von der Natur des menschlichen Lebens und Denkens. Für angehende Philosophen und Aerzte. München 1810. — Organozoonomie, oder über das niedere Lebensverhältniß, als Propädeutik zur Anthropologie. Mit einem Anhange: Versuch eines Terminologiums der allgemeinen physiologischen, anthropologischen und philosophischen Ausdrücke. München 1811. — Von Beschaffenheiten; statt einer Metaphysik des Sinnlichen. München 1811. — Ueber die Natur der Kometen, mit Resterionen auf ihre Bewohnbarkeit und Schicksale; bei Gelegenheit des Kometen von 1811. München 1811. — Beiträge zur Physiognostie und Crutognostie, für Freunde der Naturforschung u. s. w. München 1812. — Hippocrates des Zweiten ächte medicinische Schriften, übersetzt von G. Ein Taschenbuch für junge Aerzte. München 1814. — Lieblingsobjecte im Felde der Naturforschung. Versuche in kleinen Aufsätzen. München 1817. — Ueber Naturforschung. Nebst Anhang: Uebersicht der Arbeiten des Verfassers im Felde der Untersuchung. Augsburg 1823. — Handbuch der Vorbereitungslehre an den Königlich Baierschen Schulen für Chirurgen. (Allgemeine Naturlehre, medicinische Chemie, Meteorologie, Organologie und Pharmakologie.) Nürnberg 1824. — Gedanken und Ansichten über die Natur der Erdbeben. Nürnberg 1825.

Durch die vorhin angeführte Abhandlung über die Kometen, sowie durch die in den **Nova Acta Acad. Leopold.** vom Jahre 1821 niedergelegte Abhandlung: Selenographische Fragmente, war Gruithuisen bereits aus der Bahn der medicinischen und naturhistorischen Forschung herausgetreten, und dies geschah noch mehr durch seine in Kastner's Archive niedergelegte Abhandlung: Entdeckung deutlicher Spuren der Mondbewohner. Er ließ sich zu dem sonderbaren Vorschlage hinreißen, riesenhafte Holzstöße als Signale für die präsumtiven Bewohner des Mondes anzuzünden, der allerdings nur mit Lächeln aufgenommen wurde und selbstverständlich nicht zur Ausführung gekommen ist. Uebrigens hatten diese nichtmedicinischen Arbeiten zur Folge, daß Gruithuisen im J. 1826 an der von Landshut nach München verpflanzten Hochschule mit der Professur der Astronomie betraut wurde, weshalb denn auch von nun an seine literarische Thätigkeit dieser Seite des menschlichen Wissens zugewendet blieb. Er gab nämlich weiterhin heraus: Analekten für Erd- und Himmelskunde. München 1828 fg. — Kritik der neuesten Theorieen der Erde und Sieg der Natur über dieselben. Landshut 1838. — Naturwissenschaftlich-astronomisches Jahrbuch. München 1838 fg. — Neue einfache trigonometrische Methode, die Höhe der Berge zu messen. München 1842. — Der Mond und seine Natur. München 1844.

Uebrigens erwachte gelegentlich noch einmal der Mediciner bei Gruithuisen. In der Med. chir. Zeitung vom Jahre 1837 (Nr. 35 u. 36) veröffentlichte er: Physiologie der Bengalischen Cholera, nebst einem Anhang über Eigenheiten und Wanderungen der Influenza. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRULING (Philipp), Arzt, geboren zu Stolberg, scheint erst dem Lehrfache in Nordhausen obgelegen, dann aber dem Studium der Medicin sich zugewendet und in Nordhausen praktizirt zu haben. Im J. 1627 ließ er sich in seiner Vaterstadt Stolberg nieder, wo er gräflicher Leibarzt und Bürgermeister wurde. Er schrieb: **Florilegium Hippocratico-chymicum novum. Lips.** 1631. Ib. 1644. Ib. 1665. — Von der Pest. Nordhausen 1659. — Von der Kinder Krankheiten. Nordhausen 1660. — **De calculo et suppressione urinae. Nordhusae 1662. Lips. 1668. — Observationum et curationum medicinalium dogmatico-hermeticarum. Centuriae VII. Nordhusae 1662. Lips. 1668. —**

Digitized by Google

Tractatus singularis de purgatione. Lips. 1668. — Medicinae practicae libri V. Lips. 1668. Ib. 1673. — De triplici in medicina evacuationis genere etc. Lips. 1671. — Opera omnia in quatuor tomos distributa. Lips. 1680. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRULL (Soolquelle). In der Standesherrschaft Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, wurde diese Quelle im J. 1856 gelegentlich erbohrt. Das Wasser kommt aus einer Tiefe von 773 Fuß, hat 15° R., steigt sprudelnd und schaumig und in reichlicher Menge zu Tage. Nach der Analyse von Bischof enthält das perlende, krystallklare Wasser in 10000 Gewichtstheilen:

Chlornatrium	153,223
Chlorkalium	3,445
Chlormagnesium	13,765
Chlorcalcium	12,258
Chlorbarium	0,811
Brommagnesium	0,117
Kohlens. Kalk	0,629
Kohlens. Eisenoxydul	0,161
Thonerde	0,032
Kieselsäure	0,230
Strontian und phosphors. Salze	Spuren.
Feste Bestandtheile	184,671.

In 100 Volumina Wasser sind außerdem 4,52 Kohlenwasserstoffgas und 0,08 Kohlensäuregas enthalten.

Die Grullquelle, wie man das Wasser genannt hat, gehört zu den seltenen Soolen, welche völlig frei von schwefelsauren Salzen sind; außerdem ist sie noch ausgezeichnet durch einen wirksamen Gehalt von Baryt und an Kohlenwasserstoff. Der Barytgehalt dieser Soole ist aber keineswegs ein isolirtes Vorkommen, wie wol behauptet worden ist: in einem bei Zwickau benutzten Soolwasser, in einigen kreuznacher Quellen, im Hubertusbrunnen im Harze, in den Quellen zu Luhatschowitz, Meinberg, Pyrmont, Ems, in der Adelheidsquelle ist ebenfalls Baryt nachgewiesen worden. Man hat außerdem auch darauf hingewiesen, daß der Baryt in der Grullquelle wahrscheinlich nicht als Chlorbarium enthalten sein dürfte. In der Natur kommt nur die schwefelsaure und kohlensaure Verbindung vor, und dürfte deshalb der Baryt wol auch nur in diesen Formen, namentlich als kohlensaures Salz, in Lösung gekommen sein und im Wasser sich vorfinden.

Als Indicationen für die Grullquelle hat man **Scrophulosis**, allgemeine Plethora, Drematosen, träge Circulation im Pfortadergebiete, Torpor des Darmkanales, chronische entzündliche Zustände des Uterus u. s. w. aufgestellt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUMARIA, eine nicht anerkannte, mit Erineum identische Pilzgattung. (*Garcke.*)

GRUMBACH (Wilhelm von) und die Grumbach'schen Händel. Eine Adelsfamilie von Grumbach im Würzburgischen und die sogenannten Grumbach'schen Händel, welche im J. 1567 mit der Einnahme Gotha's und der Hinrichtung Wilhelm's von Grumbach zu Gotha endeten.

1) Die Adelsfamilie von Grumbach. Die Grumbache haben ihren Namen von Burggrumbach oder Grumbach, einem zwischen Würzburg und Schweinfurt, etwa zwei Stunden nordöstlich von Würzburg, in der Nähe von Unterleichfeld liegenden Orte. Man unterscheidet zwei daselbst angesessene edle Geschlechter, die älteren Grumbache und die jüngeren Grumbache. Die älteren, welche sich seit 1148 auch von Rotenfels nannten, kommen urkundlich sicher seit dem Jahre 1000 vor und erloschen mit einem Albrecht von Rotenfels (einem Schlosse bei Kloster Neustadt am Main) im J. 1243; ihr Wappenzeichen wird theils als ein grüner Baum überzwerg im gelben Felde, theils als ein über den Schild schräg gelegter Balken mit ausgebogten Rändern mit wellenmäßigen Verzierungen gedeutet; vergl. Ortloff, Geschichte der Grumbach'schen Händel. Bd. I. Jena 1868. S. 2.

Die jüngeren Grumbache gehören zu dem aus den Rheinlanden stammenden Geschlechte der Wolfsekele, von denen sie sich unter Annahme des von ihren Besitzungen in Grumbach hergenommenen Namens absonderten, und führten dasselbe Wappen wie die Wolfsekele, nämlich einen stehenden Mohren im goldenen Felde, der in der rechten Hand einen Blüthenstengel mit drei Blumen, vielleicht Rosen, hält. Sie gehörten dem niederen Adel an und wurden würzburgische Dienstmannen, zählten aber zu den Angesehensten des fränkischen Adels, das zeigt nach Voigt in Raumer's Taschenbuch. N. F. Jahrg. 7. S. 5 folgender alter Spruch im Munde des Volkes:

Die von Grumbach die Gresten,
Die von Ehenheim die Rechtesten,
Fuchs die Geschiedesten,
Die von Saunzheim die Hoffärtigsten,
Die von Seckendorf die Neuesten.

Auch finden sie sich später in hohen geistlichen und weltlichen Würden und Aemtern. Ihr Grundbesitz wurde nach und nach bedeutend. Als ihr Stammvater gilt Berthold von Grumbach zu Grumbach, Estenfelden und Rimpar um 1258; ein Wolfram von Grumbach war von 1322 — 1333 Bischof von Würzburg. Damals zerfiel das Geschlecht in zwei Hauptlinien, die ältere zu Burggrumbach, die jüngere zu Rimpar, einem zwei Stunden von Würzburg liegenden Orte. Ein Glied der älteren Linie, Hans, war 1455 — 1466 Bischof von Würzburg, ein anderes, Andreas, Landmeister des deutschen Ordens. Um 1500 theilte sich diese ältere Linie wieder in zwei Speciallinien zu Burggrumbach und Estenfelden. Zur ersteren gehört Hans Adam von Grumbach, Domherr zu Würzburg, der mit Wilhelm von Grumbach 1563 den Würzburgischen Vertrag schloß und 1563 starb. Zur zweiten Specialllinie gehört jener Hessel von Grumbach, ein Feind der Reichsstadt Nürnberg, der 1558 zu Nürnberg enthauptet wurde.

Das jüngere Haus zu Rimpar, dem unser Wilhelm von Grumbach entstammt, beginnt mit Hans um 1347. Der Vater dieses Wilhelm war Konrad von Grumbach

Digitized by Google

(gest. 1526), welcher Eva von Schweigern zur Frau hatte. Er zeugte mit ihr drei Söhne, von denen die beiden älteren sich dem geistlichen Stande widmeten und der jüngere unser Wilhelm war, und sieben Töchter.

Wilhelm von Grumbach war 1503 geboren. Er nahm im J. 1523 eine Anna von Hutten zur Frau und zeugte mit ihr einen Sohn und sieben Töchter. Zwei Töchter blieben unverheirathet, die anderen waren vermählt: Ursula an Caspar Zollner von der Halburg, Margarethe mit Philipp Truchseß von Pommersfelden, Sophie mit ihrem Vetter Karl von Grumbach zu Estenfelden, Barbara mit Albrecht von Maßbach und Amalie mit Martin Süßel von Mergentheim. Der Sohn Konrad oder Kuny von Grumbach erscheint seit 1558 als kurpfälzischer Amtmann zu Beckenheim, seit 1565 zu Bocksberg, 1583 als würzburgischer Amtmann zu Carlstadt und starb 1592. Mit seinen beiden Söhnen, von denen der jüngere 1601, der ältere 1603 starb, erlosch der Mannsstamm der Rimparschen Linie. Die beiden Speciallinien der älteren Hauptlinie starben 1612 (die zu Burggrumbach) und 1682 aus, wie es heißt. Doch kommt 1718 noch ein Adam Christoph von Grumbach als Ritterrath des fränkischen Ritterordens Rhön-Werra vor; vergl. Ortloff I. S. 5.

2) Die Grumbach'schen Händel. Der Anstifter dieser berüchtigten Händel war Wilhelm von Grumbach, aus dem jüngeren Hause zu Rimpar, geboren im J. 1503. Ueber seine Jugend ist wenig bekannt. Von seinem Vater frühzeitig an den Hof des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Culmbach gebracht, begleitete er als Jüngling denselben oft auf Reisen und Kriegszügen. Schon im J. 1523, als er sich verheirathete, überließ ihm der Vater die Güter der Familie; auch die Frau brachte ihm eine stattliche Ausstheuer zu. Im Bauernkriege nahm der junge Edelherr gegen die Bauern Partei, während sein Schwager Florian Geier auf der Seite der Bauern als Führer focht. Den Umstand, daß dieser Geier in einem Gefechte mit Grumbach und seinen Leuten fiel, haben später Grumbach's Feinde in Würzburg dahin verdreht, daß sie ihn anklagten, er habe seinen Schwager hinterlistig ermorden lassen; vergl. Ortloff I. S. 7. Im J. 1538 finden wir Grumbach am markgräflichen Hofe und zwar als Amtmann von Cadolzburg. Der Markgraf Kasimir war inzwischen (1527) gestorben und hatte einen unmündigen Sohn, den bekannten Albrecht Alcibiades, damals 5 Jahre alt, hinterlassen, über welchen sein Oheim Georg die Vormundschaft führte. Ich bemerke schon hier, daß Grumbach's Schicksal mit dem des Albrecht Alcibiades eng und verhängnißvoll verflochten war. Die Erziehung dieses Markgrafen, welche der Kaiser Karl V. zu übernehmen sich vergeblich erboten hatte, wurde von seinem Vormunde Georg, der fast immer in der ärgsten Geldverlegenheit war, nicht am besten geleitet, wenigstens was die gelehrten Studien betraf. Ritterliche Uebungen und ein wüstes Treiben sagten dem jungen Markgrafen besser zu, als fleißige Studien und ein regelmäßiges Leben. Wilhelm von Grumbach, der zwischen 1535 und 1539 in den Besitz seiner väterlichen Güter gekommen war, wurde auf Befehl des Kaisers Karl V. von Georg im J. 1540 zum Führer seines Mündels erwählt. Beide begaben sich noch in demselben Jahre nach Gent an den Hof Karl's V., der sie freundlich aufnahm und Albrecht zum Befehlshaber eines Reitertrupps ernannte, den Grumbach geworben hatte. Aber Albrecht hielt beim Kaiser nicht lange aus und kehrte in sein Land zurück, vorzüglich auf Grumbach's Betrieb. Es war nämlich in demselben Jahre (1540) durch den Tod des bisherigen Bischofs Konrad von Thüringen der bischöfliche Stuhl von Würzburg erledigt worden: und Grumbach hatte alles Interesse dafür, daß der neue Bischof nach seinem Sinne gewählt würde. Denn es schwebte von seinen Vorältern her ein alter Streit mit dem Domstifte zu Würzburg wegen einiger in dessen Bezirk gelegener Güter, besonders auch wegen eines großen Waldes, des sogenannten Gramschatzes, ohne daß dieser Streit durch Verhandlungen mit dem verstorbenen Bischofe bisher hatte gesetzlichtet werden können. Grumbach setzte es durch seinen Einfluß beim Domcapitel durch, daß nicht der Domdechant Melchior von Zobel, der bisher die meisten Aussichten hatte, aber zugleich sein Gegner war, sondern der bisherige Domprobst Konrad von Bibra, ein ihm geneigter friedlicher Mann, zum Bischof gewählt wurde. Der neue Bischof bewies sich dankbar. Die alten Forderungen wurden zum Vortheil Grumbach's durch einen Vertrag ausgeglichen, Grumbach zum Hofmarschall ernannt und mit einem Schuldbrief des Landgrafen Philipp von Hessen über 10,000 Goldgulden, die dieser auch auszahlen ließ, beschenkt.

Nun konnten die Beziehungen zum Markgrafen Albrecht wieder sorgfältiger gepflegt werden; aber die sorglose Ruhe dauerte nicht lange. Bischof Konrad von Bibra starb schon im J. 1544, und das wurde ein verhängnißvoller Wendepunkt im Leben Wilhelm's von Grumbach. Der Domdechant Melchior von Zobel trat nämlich wieder als Bewerber auf, ging aber diesmal sicherer, indem er Grumbach ersuchen ließ, durch seine Freunde unter den Domherren die Wahl auf ihn lenken zu helfen, wogegen er das Versprechen gab, daß der mit Konrad von Bibra geschlossene Vertrag von ihm treu gehalten und ihm Alles, was dieser ihm zugewendet hatte, gelassen werden sollte, daß er ihm auch sonst stets ein gnädiger Herr sein würde. Grumbach ging darauf ein, wurde aber arg betrogen. Denn kaum war Melchior von Zobel durch seine Hilfe zum Bischof erhoben, als er allerlei Vorwände suchte, Grumbach zu beeinträchtigen. Nicht nur der Vertrag mit Konrad von Bibra wurde in seinem Buchstaben angefochten, sondern Grumbach mußte sich auch verpflichten, die 10,000 Goldgulden zurückzuzahlen, weil der vorige Bischof sie ihm unter Verletzung seines Amtseides zum Geschenk gemacht hätte; andere kleinlicher Vorwände, die vom Bischof hervorgesucht wurden, zu geschweigen. Grumbach faßte seitdem einen Groll in seinem Herzen, der wohlbegründet war, denn er sah sich durch den hinterlistigen Bischof völlig hinter das Licht geführt. Das Versprechen, ihn für die 10,000 Goldgulden anderweit zu entschädigen, konnte er nur als

Digitized by Google

ein ebenso leeres wie die früheren ansehen. Er legte daher sein Amt als Hofmarschall bald nieder und zog sich auf seine Güter zurück [1]). Nicht lange darauf finden wir ihn beim Markgrafen Albrecht Alcibiades, der seit 1541 sein Land selbst verwaltete, und der sich im J. 1546 beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges trotz seiner protestantischen Confession, hauptsächlich wegen des größeren in Aussicht stehenden Vortheils, an den Kaiser anschloß. Grumbach sammelte als des Markgrafen Lieutenant auf Befehl des Kaisers einige Tausend Reiter im Braunschweigischen und führte dieselben unter dem Oberbefehle des Grafen von Büren nach Ingolstadt. Er war freundlich genug, den Bitten des Bischofs von Würzburg nachzugeben und dafür zu sorgen, daß das Kriegsvolk nicht durch das Würzburgische geführt würde, was der Bischof mit Gnaden zu vergelten versprach. Um bald darauf das drohende Eindringen der sich zurückziehenden protestantischen Fürsten in das Bisthum zu verhindern, erwirkte es Grumbach auf Bitten des Bischofs, welcher den Markgrafen Albrecht dafür mit 12,000 Gulden entschädigte, wiederum, daß der Markgraf Albrecht den Befehl erhielt, das würzburgische Gebiet zu schützen. Der Kaiser belohnte damals die Dienste Albrecht's mit der Stadt Königsberg und der Herrschaft Schwarzenberg, und Albrecht belohnte seinerseits wieder Grumbach wie es scheint durch Ueberweisung von Königsberg oder der Herrschaft Schwarzenberg, die dieser ihm jedoch gegen 100,000 Gulden wieder zurückgab, bei welcher Gelegenheit ihm 40,000 Gulden als bald zahlbar zugesichert und auch wirklich gezahlt wurden, während der Rest sichergestellt wurde.

Nach Beendigung des Krieges begleitete Grumbach den Markgrafen im J. 1547 auf den Reichstag zu Augsburg, um hier zugleich als Vertreter der fränkischen Ritterschaft zu wirken, die sich schon seit 1539 wegen zu großer Lasten und gefährlichen Neuerungen seitens der Territorialherren beklagte. Daß durch die Vertretung der ritterschaftlichen Interessen das Verhältniß Grumbach's zum Bischofe von Würzburg noch verschlechtert wurde, liegt auf der Hand, zumal da zuletzt hauptsächlich Grumbach die Seele der Agitation, die besonders gegen den Bischof gerichtet war, gewesen zu sein scheint. Der Bischof entließ ihn daher im J. 1548 aus allen seinen Diensten, sodaß Grumbach nur noch als Vasall in Beziehung zu Würzburg blieb. In demselben Jahre, wie es scheint, trat Grumbach zum Protestantismus über; vergl. Ortloff I, 30. Gleich darauf begab sich Grumbach mit dem Markgrafen nach Preußen und wurde nach der Rückkehr vom Kaiser beauftragt, bei der Ritterschaft in Franken nachzuforschen, wer das Interim annehme, und Verzeichnisse einzusenden. Darauf ward er im Auftrage des Markgrafen für England gegen Frankreich Truppen, die jedoch bald entlassen wurden, weil es im J. 1550 zwischen diesen beiden Ländern zum Frieden kam.

Inzwischen war er mit dem Bischofe von Würzburg über den Gramschap, besonders wegen der Jagdgrenze, in Streit gerathen. Einen Schuß, den ein bischöflicher Forstknecht im Walde vielleicht ohne böse Absicht aus Zufall auf seinen Sohn that, deutete Grumbach als einen Mordanschlag; der Forstknecht wurde nicht bestraft, und Grumbach bemerkte, man solle es auch für einen Zufall rechnen, wenn von seiner Seite einmal Aehnliches geschehe. Um dieselbe Zeit [2]) trat Grumbach in ein festeres Dienstverhältniß zum Markgrafen, der ihn zum Statthalter über seine Lande ernannte. So wurde er an der Spitze der obersten Regierungsbehörde zu Culmbach neben dem Kanzler Christoph Straß die einflußreichste Persönlichkeit bei dem Markgrafen, der, wie sewol Feind als Freund einstimmig behaupten, ohne Grumbach's Rath nichts unternahm. Nun löste er auch sein Verhältniß zu Würzburg gänzlich, indem er im J. 1551 seinem Sohne Konrad durch Vertrag alle seine lehnbaren und eigenen Güter überließ, dazu auch den landesherrlichen Consens des Bischofs von Würzburg und dessen Zusicherung erhielt, daß der Sohn Ostern 1552 mit den würzburgischen Lehen beliehen werden solle.

Der Markgraf hatte sich inzwischen, wie es scheint gegen Grumbach's Rath, den mit Kurfürst Moritz von Sachsen verbündeten Fürsten angeschlossen. Der Krieg brach im März 1552 aus, endete aber sehr schnell durch den Vertrag zu Passau. Albrecht Alcibiades, welcher in diesen Vertrag nicht aufgenommen war, weil er zu übermäßige Forderungen stellte, setzte während der Verhandlungen zu Passau den Krieg auf eigene Faust fort und ersah sich die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg als Gegner, d. h. zum Brandschatzen aus. Zunächst sollte es gegen Würzburg gehen, aber durch Grumbach wurde auf Bitten des Bischofs die Gefahr vom Stifte zunächst abgelenkt, der Krieg in das Nürnbergische getragen und Nürnberg belagert. Im Lager vor Nürnberg erschienen würzburgische Gesandte, um die Schonung des bischöflichen Gebietes definitiv zu erlangen. Nach längeren Verhandlungen wurde am 21. Mai 1552 ein Vertrag vereinbart. Darnach sollte der Bischof 350,000 Gulden markgräfliche Schulden übernehmen und dem Markgrafen 220,000 Gulden baar entrichten. Auch Grumbach wurde in den Beiartikeln zu diesem Vertrage mit dem würzburgischen Amte Mainberg (für die 60,000 Gulden, die ihm der Markgraf noch schuldete) bedacht, und in einem besonderen Vertrage vom 11. Juni erhielt er das Kloster Maidbrunn abgetreten, alle seine Lehngüter im Würzburgischen als eigen und die Wildbannsgrenze im Gramschatz festgestellt. Grumbach begab sich darauf nach Passau, konnte aber die Annahme der Forderungen seines Herrn nicht durchsetzen. Noch ehe der Passauer Vertrag zu Stande kam, hatte der Kaiser dem

1) Melchior von Zobel soll sich auch geweigert haben, ein Legat von 8000 Gulden, welches sein Vorgänger der Frau Grumbach's ausgesetzt hatte, auszuzahlen; vergl. J. Voigt, Wilhelm von Grumbach und seine Händel in Raumer's Historischem Taschenbuch, Zweite Folge, Jahrg. VII. S. 16. Nach Ortloff I, 19 ist daran jedoch nichts Wahres.

2) Sicher seit 1551. Er war in diesem Amte der Nachfolger des Pfalzgrafen Friedrich, nachherigen Kurfürsten Friedrich III. von Pfalz-Simmern, der eine Schwester des Markgrafen zur Frau hatte.

Digitized by Google

Bischof von Würzburg das Gebot zugehen lassen, das dem Markgrafen Versprochene nicht zu halten. Gleich darauf wurden auch die Verträge des Markgrafen mit Nürnberg, welches nur Geld gezahlt hatte, und mit Bamberg, das verschiedene Aemter hatte abtreten müssen, vom Kaiser cassirt.

So hatte denn Grumbach in die Luft gebaut und sich in Gefahr gebracht, statt seine Stellung als Grundbesitzer im Würzburgischen zu bessern. Zwar war in der Cassation des Würzburger Vertrages mit dem Markgrafen des besonderen Vertrages Grumbach's mit dem Hochstift nicht gedacht; daß der letztere aber in der Cassation eingeschlossen war, lag auf der Hand; auch §. 20 des Passauer Vertrages sprach dagegen. Der Bischof Melchior verlangte demgemäß die betreffenden Urkunden von Grumbach zurück und dieser gab sie nach mehrfachen Verhandlungen auch heraus. Er bekam seine Güter wieder als würzburgische Lehen zurück und der einzige Vortheil, den er hatte, war der, daß ihm der Schuldbrief über 10,000 Gulden, dessen wir schon oben gedachten und auf den er schon 3000 Gulden abgezahlt hatte, zurückgegeben wurde. Dieser Vortheil von 7000 Gulden wurde aber dadurch wieder aufgehoben, daß Grumbach für die ihm jetzt genommenen würzburgischen Abtretungen den Markgrafen der schuldigen 60,000 Gulden entlassen hatte und nun zusehen konnte, ob der Markgraf die frühere Schuld wieder auf sich nehmen würde. Der Bischof weigerte sich auch jetzt noch in schlauer Berechnung, um Grumbach in der Hand zu behalten, die Uebertragung eines Theils der Grumbach'schen Lehen auf dessen Sohn endgültig zu sanctioniren, wenngleich er die Belehnung wiederholt versprach.

Markgraf Albrecht war mit seinem Heerhaufen inzwischen in französische Dienste getreten und stand im Lothringischen. Wortbrüchigkeit und Intriguen seitens der Franzosen hatten ihn aber seinen Schritt gereuen lassen und er knüpfte mit Kaiser Karl, der am Ende des Jahres 1552 die Belagerung von Metz begann, Unterhandlungen an. Diesem war nichts erwünschter, als den Markgrafen von den Franzosen abzuziehen; die Bischöfe von Würzburg und Bamberg sollten die Kosten der Aussöhnung tragen. Der Markgraf trat in kaiserliche Dienste, dafür sollten die Verträge desselben mit den genannten Bischöfen vollzogen werden, die frühere Cassation aber ungültig sein. Ob der Kaiser das ernstlich gemeint, bleibt fraglich; er wollte den Markgrafen zunächst nur für den Augenblick in seinem Interesse verwerthen.

Für Grumbach, der als Statthalter im Culmbachschen geblieben war, waren es wieder einmal Stunden froher Hoffnung, als die Befehle des Markgrafen einliefen, daß laut Vertrages mit dem Kaiser die Bischöfe zur Erfüllung der Verträge nöthigenfalls mit Gewalt anzuhalten seien. Die Bischöfe erkannten die Restituirung des Vertrages aber nicht an und appellirten an den besser zu informirenden Kaiser, an das Reichskammergericht. Der Markgraf, der auf sein Gesuch im J. 1553 vom Kaiser des Dienstes entlassen war, kehrte gleich darauf heim und begab sich, um einen Ausgleich zu bewirken, zu seinem Schwager, den Kurfürsten von der Pfalz, nach Heidelberg, während der Proceß beim Reichskammergericht seinen Verlauf nahm. Inzwischen ließ er durch Grumbach die streitigen Aemter im Bambergischen mit Gewalt besetzen; mit Würzburg wäre noch eher ein Vergleich denkbar gewesen, weil es sich hier um eigentliche Gebietsabtretungen nicht handelte. Die Bischöfe beharrten aber in ihrer Auffassung, und der Heidelberger Tag verlief ohne Erfolg, obgleich Grumbach seinem Herrn Nachgiebigkeit angerathen hatte. Der sogenannte markgräfliche Krieg brach aus; die Markgräflichen eroberten sogar Bamberg. Vergeblich schrieb der Kaiser einen Tag nach Frankfurt für beide Parteien aus und verbot die Kriegsrüstungen. Die Bischöfe hatten inzwischen die öffentliche Meinung und die Stimme der meisten deutschen Fürsten für sich; auch das Kammergericht trat zu ihren Gunsten auf und mahnte die deutschen Fürsten, den bedrängten Bischöfen beizustehen. Der Kaiser seinerseits zeigte sich ebenfalls scheinheilig, indem er in einem Decret (April 1553), welches an Albrecht gesandt wurde, die Cassation des Vertrages mit Nürnberg wiederherstellte. Die Nürnberger dadurch ermuthigt, fielen in's markgräfliche Gebiet ein und überraschten verschiedene Städte und Schlösser, die zum Theil verbrannt wurden. Um so schrecklicher begann nun Albrecht in den eroberten feindlichen Ortschaften zu hausen. Da schlossen endlich der römische König Ferdinand, Moritz von Sachsen, Herzog Heinrich von Braunschweig und die beiden Bischöfe ein Bündniß zum Schutze des Landfriedens. Albrecht hatte nur im Herzoge Erich von Braunschweig einen Bundesgenossen. Er verließ Franken, wo er sich wol nicht mehr halten konnte, und fiel zunächst (Anfangs Juni) in das Gebiet Heinrich's von Braunschweig ein, weil dieser schon längere Zeit im Geheimen für die Bischöfe gerüstet hatte. Sein Gegner wurde völlig überrascht, das Land ausgeplündert. Grumbach machte man später den Vorwurf, der Plünderung und Brandschatzung nicht genug gesteuert zu haben. Aber der Ersolg war für Albrecht nur vorübergehend. Kurfürst Moritz erschien zur Hilfe und schlug den Markgrafen am 9. Juli 1553 bei Sievershausen. Er fiel in derselben, und sein Bruder Kurfürst August, setzte den Krieg fort, verglich sich jedoch mit Albrecht am 11. Sept. Heinrich von Braunschweig schlug den Markgrafen schon am nächsten Tage bei Steterburg unweit Braunschweig aufs Haupt, und dieser mußte jetzt Niedersachsen räumen. Grumbach, der beide Schlachten mitgemacht, ritt nun mit seinem Herrn in die Heimath zurück.

Hier hatten die Dinge für ihn inzwischen eine verhängnißvolle Wendung genommen. Der Bischof hatte zunächst Grumbach's Frau wegen der Kriegsgefahr bewogen, ihren Wittwensitz Unterpleichfeld zu verlassen; auch Grumbach's Sohn Konrad war, weil er zu Velberg Hochzeit gehalten, zu Rimpar nicht anwesend. Da ließen die vereinigten fränkischen Stände zur Zeit der Schlacht bei Sievershausen Grumbach's Güter besetzen, indem sie allen seinen Unterthanen zu wissen thaten, daß wegen der landfriedbrüchigen Handlungen des Markgrafen und weil Grumbach sich deren theilhaftig gemacht und sich

Digitized by Google

zu seinem Nutzen und zum Verderben der vereinigten Stände mit allerlei geschwinden Praktiken und Anstiftung gebrauchen lassen, diese Stände zur Gegenwehr gedrungen worden seien und sich wegen der gehabten übermäßigen großen Unkosten an Grumbach, seinen Unterthanen und allen markgräflichen Helfern und Helfersbehelfern zu erholen gedächten. In den Besitz theilten sich der Bischof von Würzburg und Herzog Heinrich von Braunschweig. Grumbach beschwerte sich über dies Vorgehen vergeblich. Es war ihm durch die Beschlagnahme nicht nur ein jährliches Einkommen von 17,000 Gulden entzogen, sondern er hatte außerdem einen Schaden von mindestens 25,000 Gulden erlitten, indem seine Gebäude ruinirt, Geschütz, Waffen, Getreide, Wein, Vieh, Hausgeräth u. s. w. weggenommen worden war; der Bischof von Würzburg hatte sich nicht entblödet, von dem Hausgeräth das, was ihm gefiel, für sich zu nehmen. Offenbar ungerecht war es, daß der Bischof zunächst weder der Frau Grumbach's ihren Wittwensitz noch dem Sohne Konrad die ihm vom Vater abgetretenen Güter zurückgab, unter dem Vorgeben, weil dieser die Belehnung nicht zu rechter Zeit nachgesucht, obschon er seinerseits, wie wir auf S. 402 bemerkten, die Belehnung hinausgeschoben hatte. Der Wittwe gegenüber gab er vor, es sei die Einwilligung des Mitbesitzers Herzogs Heinrich von Braunschweig nöthig, die dieser selbstverständlich verweigerte. Auch Grumbach selbst gegenüber war der Schritt gewaltsam und nicht rechtens, da Grumbach nicht kriegführende Partei war. Der Haß [3]) gegen ihn hatte aber die Gegenpartei verblendet, weil sie in ihm den Hauptberather des Markgrafen Albrecht erblickte. Grumbach erließ ein vertheidigendes Schreiben, aber vergeblich. Er wandte sich darauf an das Reichskammergericht um ein Mandat de restituendo, und dieses entschied 1555 für ihn. Nun erklärten seine Gegner aber, „daß das Mandat erschlichen, Grumbach ein unlengbarer Landfriedbrecher und Aufrührer, des geächteten Markgrafen Helfer, Beförderer und Anhänger, ein landkundiger Missethäter sei und als Pflichtbrüchiger seinen Stand im Rechten haben möge" — wahrlich, ein seltsames Verfahren einem Gericht gegenüber, dessen Mandat gegen den Markgrafen sie um dieselbe Zeit gelten ließen, weil es ihnen günstig war. Man kann wol behaupten, daß Grumbach in diesem Falle vergewaltigt worden ist und daß er später, als er Gewalt brauchte, dazu dadurch getrieben wurde, weil nicht einmal der Kaiser ihm sein Recht zu verschaffen vermochte, wie sich gleich zeigen wird.

Das Verhältniß zum Markgrafen war schon vor dem Erlaß des Mandats von Grumbach gelöst worden, mußte es auch, da er demselben nichts mehr nutzen und sich nur schaden konnte. Durch Spruch des Kammergerichts war dieser nämlich schon am 1. Dec. 1553 in die Reichsacht erklärt und am 20. Dec. die Execution der Acht ausgesprochen worden. Es wurden zwar auch jetzt noch von verschiedenen Seiten, auch von den brandenburgischen Hohenzollern Ausgleichsversuche gemacht, aber vergeblich. Die vereinigten Stände pochten auf ihr Recht und beriefen sich eifrig auf das Achtsmandat, und der Markgraf blieb unnachgiebig. Auch der Kaiser versuchte vergeblich eine Verständigung herbeizuführen. Der Krieg dauerte fort, nahm aber für den Markgrafen bald eine unglückliche Wendung; schließlich ergab sich auch die Plassenburg nach langer Belagerung. Endlich schritt auch der Kaiser ein, indem er den fränkischen Ständen den Consens zur Besitznahme der markgräflichen Länder bis auf weiteres ertheilte und die Acht nochmals bestätigte (Juli und August 1554). Der Markgraf Albrecht trat nun mit einer Pension von 8000 Kronen in französische Dienste (noch im J. 1554) und entließ Grumbach, da dieser ihm nach Frankreich nicht folgen mochte, unter dem 23. März 1555 aus seinem Amte.

Grumbach wurde von dem Markgrafen gleichzeitig an Herzog Albrecht von Preußen empfohlen, nahm aber bei diesem keine Dienste, sondern blieb zunächst immer noch in den Angelegenheiten des Markgrafen thätig.

Völlig klar läge den vereinigten Ständen gegenüber Grumbach's Recht, wenn nicht ein Vertrag vom Februar 1552 zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Würzburg wegen der beiderseitigen Lehnsleute, den auch der Markgraf öfter erwähnt, von dem Bischof jetzt angefochten worden wäre. Nach diesem Vertrage sollten die beiderseitigen Lehnsleute bei einem der beiden Fürsten dienen dürfen, ohne daß dies einem an seinen Lehnsbekräftigungen, Gütern oder in anderem Wege nachtheilig sein solle. Möglicherweise ist der Vertrag bei der Einnahme der Plassenburg, welche viele markgräfliche und Grumbach'sche Papiere enthielt, nebst anderen Urkunden verbrannt. Ortloff I. S. 38 meint, daß der Vertrag zwar vielleicht verabredet, aber nicht abgeschlossen worden zu sein scheint.

Während Grumbach seine Gegner beim Reichskammergericht um Herausgabe seiner Güter verklagte, klagten diese ihn bei demselben Gericht wegen Landfriedensbruch auf die Acht an; auch der Bischof von Würzburg ließ ihn wegen Lehnspflichtbruch vor das fränkische Lehngericht citiren. Diese Klagen scheinen aber wol deshalb, weil man ihre Resultatlosigkeit einsah, nicht weiter betrieben worden zu sein. Auch gestattete der Bischof, gewiß im Gefühl seines Unrechts, der Frau Grumbach's, die nicht weichen wollte, den Aufenthalt in ihrem Wittwensitz Unterpleichfeld, ließ ihr jedoch von ihren Witthumsnutzungen nichts zukommen und gebot den Unterthanen bei Strafe des Leibes und Gutes, sich aller Gemeinschaft mit ihr zu enthalten.

Grumbach gab noch immer die Hoffnung nicht auf, seine Sache wiederherzustellen; nur war zunächst ein Fürst nöthig, der ihm den Rücken deckte. Es ist eigenthümlich, daß er [4]) sowol wie andere ehemalige Die-

3) Es erschien um das Jahr 1553 ein, auch Grumbach berührendes, Schmähgedicht unter dem Titel: „Des Deutschlands Klage, aus französischer Sprache in das Deutsche gebracht." Der Markgraf behauptete später öffentlich, dies Gedicht sei von den Pfaffen und den Nürnbergern veranlaßt worden und Hans Sachs sei der Dichter; vergl. Ortloff I. S. 69.

4) Zu bemerken ist freilich, daß noch aus der markgräflichen

Digitized by Google

ner [5]) des Markgrafen Albrecht sich zu einem solchen Rückhalte die Herzoge von Sachsen ausersehen und fanden. Man erhob in der Umgebung derselben zunächst Bedenken wegen des schlechten Rufes, der diesen Leuten voranging. Wahrscheinlich um sich hier wie vor aller Welt zu rechtfertigen, ließ Grumbach unter dem 8. Jan. 1556 eine „Klagschrift und Gegenbericht" auf die Anklagen seiner Gegner unter folgendem Titel im Druck erschienen: Des edlen und ehrenvesten Wilhelmen vonn Grumpachs offne, notgetrangte Klagschrifft und wahrhaffte, gegründte Gegenbericht über und wider Bischoff Weigands zu Bamberg, und Bischof Melchiors zu Würtzburg, auch des unerbarn Pöfels zu Nürnberg, landfridbrüchige und tyrannische, in und ausserhalb Rechtens zugefügte gewaltsam, gegen eine dem von Grumpach, seinem Weib und Kindern, mit Beraubung und Entsetzung aller irer Hab und Güter: auch sonderlich sein des von Grumpachs halben ungescheuchter und trutziger, ungehorsamer Weigerung der Kai. Mt. unnd des heiligen Reichs ime gegebenen und zustehenden Glaits [6]), unnd darüber immerwerendem feindtlichem Anmassen geübt: dessgleichen die falsche ehrenrürige Schmach und Injurien, so sie vilfältiglich, haimlich und offentlich, ehrendiebsch wider Gott, Ehr und alle Erbarkeit, auch bey höchster verpönter Lebensstraf der Recht, wider ine unverschämt ausgegossen haben. In 4. (12½ Bogen und 139 Seiten), auch bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Frankf. 1618. Fol. Bd. II. S. 1318—1362. Der Markgraf Albrecht konnte der Sache Grumbach's bald nichts mehr nützen, da er 1557 zu Pforzheim mit dem Tode abging. Inzwischen war Grumbach aber schon am 16. Mai 1556 als Rath in herzoglich sächsische Dienste getreten; seitdem sind seine Schicksale mit denen des Hauptes dieser Linie, Johann Friedrich dem Mittleren, eng verknüpft gewesen, besonders am Abend seines vielbewegten Lebens.

Johann Friedrich der Mittlere, Herzog von Sachsen, geboren 1529, war der älteste Sohn Johann Friedrich des Großmüthigen, welcher in der Schlacht bei Mühlberg gefangen wurde, und hatte gleich nach dieser Schlacht durch die Wittenberger Capitulation nur einen Theil der ernestinischen Länder am Thüringer Walde als Herzogthum für sich und seine beiden jüngeren Brüder erhalten. Nach kurzer Zwischenregierung des 1552 aus der Gefangenschaft entlassenen und bald darauf verstorbenen Vaters hatten die beiden Brüder durch Vertrag vom 13. Mai 1557 gegen eine gewisse Apanage dem älteren Bruder Johann Friedrich die Alleinregierung, zunächst auf vier Jahr abgetreten. Jedenfalls lag das Dienstverhältniß des um dieselbe Zeit angestellten Grumbach's und seiner Genossen auch im Interesse des Herzogs, der in ihnen erprobte Diener fand, die ihm bei seinen weiteren Bestrebungen nützlich sein konnten und sollten. Johann Friedrich konnte nämlich den Verlust der Kur und eines Theils der ernestinischen Länder nie verwinden und sein geheimer Wunsch war es, das Verlorene wieder zu erlangen. Anfangs rechnete man auf die Kinderlosigkeit des Kurfürsten August und auf dessen baldigen Tod. Das waren aber leere Hoffnungen.

Grumbach, der zunächst seinen Wohnsitz in Coburg nahm, scheint es in richtiger Auffassung der schwachen Seite seines neuen Herrn als seine Hauptaufgabe betrachtet zu haben, die Hoffnungen des Herzogs auf die Kur zu nähren, und er wurde auch wirklich mit dem Kanzler Brück, einem tüchtigen Geschäftsmann, aber hart und derb, wenig beliebt und nach oben gefügig, im Laufe der Zeit der vertrauteste Rathgeber Johann Friedrich's. Dieser Fürst war ein äußerst leichtgläubiger [7]) Mann, und Grumbach wußte das gehörig auszubeuten, wie wir bei der Einführung des Engelsöschers bald erfahren werden. Besondere Dienste scheint Grumbach zunächst nicht übernommen zu haben, weitmehr verwendete er sogar herzogliche höhere Beamte öfter in seiner Streitsache mit dem Bischofe von Würzburg. Sein ganzes Trachten ging darauf aus, mit List oder Gewalt zu seinem Recht zu gelangen. Noch im J. 1557 faßte er den Plan, den Bischof von Würzburg auf der Jagd gefangen zu nehmen und so zur Befriedigung seiner Ansprüche zu zwingen. Der Anschlag mißlang aber, nachdem er schon der Ausführung nahe war, weil, wie es scheint, der Bischof eine zu starke Begleitung bei sich hatte. Grumbach's Haupthelfer bei diesem Anschlag [8]) waren: Cristoph Kretzer, der auch von früher her eine Streitsache mit Würzburg hatte (vergl. Ortloff I, 19), Georg von Wirsberg, Michael Feistle (alias Herbst) und Baltin Hall, alle in Grumbach's Diensten oder in näherer Beziehung zu ihm stehend; außerdem Peter Weigel, im Ganzen acht Personen. Außer dem Bischof war auch der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, auf welchen die Länder des Markgrafen Albrecht übergangen waren, von den ehemaligen Dienstleuten des Letzteren, also auch von Grumbach indirect bedroht, weil er die Forderungen, die dieser und sein Anhang an den Verstorbenen hatte, nicht bezahlen wollte. Grumbach entwarf damals mit vielen der Gläubigen den Plan, die Bischöfe

Zeit zwischen ihm und dem Herzoge Johann Friedrich Beziehungen bestanden.

5) Hervorzuheben sind: Wilhelm Stein von Altenstein, Ernst von Mandelsloh, Dietrich Picht, Christoph von Redwitz und Christoph Kreßer, ehedem markgräflicher Amtmann, — verwegene Naturen, wie Grumbach, die nichts mehr zu verlieren, aber noch viel zu gewinnen hatten, wie Wegele S. 427 ganz treffend bemerkt.

6) Dieses Geleit leitete Grumbach sowol von seiner Rechtsanhängigkeit beim Kammergerichte, als aus dem königlichen Reichstagsabschiede zu Augsburg im J. 1555 ab, welches letztere ihm für den Verkehr mit dem Markgrafen besonderes Geleit zusicherten. Seine Gegner lehnten sich allerdings nicht daran.

7) Ich verweise auf die Täuschung, die er durch eine Abenteurerin erfuhr, welche sich für Anna von Cleve, die verstoßene Königin von England, ausgab. Vergl. Ortloff I, 114. Für wie leichtgläubig man den Herzog hielt, das zeigt auch die allerdings erfundene Erzählung von seiner Zusammenkunft mit Elisabeth von England. Vergl. ebenda.

8) Dieser Anschlag wurde erst später bekannt.

Digitized by Google

und die Nürnberger durch einen Ueberfall zur Uebernahme der markgräflichen Schulden zu zwingen.

Die Bischöfe kannten die Gefahr wohl, die ihnen von dem unermüdlichen, an Entwürfen unerschöpflichen Manne drohte, und suchten ihn, freilich vergeblich, aus seinem Amt am herzoglich sächsischen und am brandenburgischen Hofe zu bringen; der Herzog Heinrich von Braunschweig ging bei dieser Gelegenheit sogar soweit, zu behaupten, daß Grumbach den Krieg in Niedersachsen verursacht hätte.

Es verbreitete sich damals allenthalben das Gerücht und drang bis zum Kaiser Ferdinand, der sich deshalb bei Johann Friedrich beschwerte, daß Grumbach Truppen werbe. Dieser leugnete es jedoch, als der Herzog es ihm verbot. Seine Sache kam auch auf dem Kurfürstentage zu Frankfurt im J. 1558 zur Sprache, wo er nicht nur die brandenburgische sondern auch die pfälzische Stimme entschieden für sich hatte. Man wünschte, als Grumbach seine Angelegenheit durch eine Bittschrift in Anregung brachte, die Händel mit den fränkischen Ständen beigelegt. Auf der Rückreise verhandelte der Kaiser deshalb persönlich mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und mit nürnbergischen Gesandten, aber ohne Erfolg, denn diese erklärten, ohne Heinrich von Braunschweig entscheidende Entschließungen nicht fassen zu können. Der Kaiser schrieb deshalb an Johann Friedrich, daß er bedacht sei, die Sache abermals an die fränkischen Stände zu bringen, und daß er sich erzeigen wolle, daß sich Niemand mit Fug und Billigkeit zu beschweren haben werde.

So schien eine Beilegung in Aussicht. Ehe jedoch weitere Schritte geschahen, führte die Tödtung des Bischofs von Würzburg eine neue Lage der Dinge herbei. Grumbach schlug leider das unkluge Verfahren ein, während gütliche Verhandlungen schwebten, gleichzeitig den Weg der Gewaltthätigkeit fortzusetzen, und machte einen zweiten Plan, den Bischof von Würzburg niederzuwerfen, ungefähr Anfangs März 1558 zur Zeit des Kurfürstentages in Frankfurt. Der Bischof sollte an einem Freitage, an welchem Tage er gewöhnlich auf die Kanzlei in der Stadt Würzburg ritt, wenn er von da auf das Schloß zurückkehrte, niedergeworfen werden. Ein Diener des Bischofs war im Einverständniß mit Grumbach; 15 Personen waren diesmal zur Ausführung des Ueberfalls bestimmt, darunter einige vom ersten Attentat. Die Theilnehmer waren am bestimmten Tage in Würzburg eingeritten, kamen aber nicht an die Ausführung, man weiß nicht recht weshalb. Nun wurde ein dritter Anschlag auf den 15. April 1558 entworfen; zum großen Theil waren neue Personen gewählt worden. Grumbach wählte den 15. April (wieder einen Charfreitag) vielleicht deshalb, weil damals Messe in Frankfurt war und man bei dem Durchzug von Meßgästen auf eine ungestörte Ausführung des Anschlages rechnen konnte. Diesmal nahmen 20 Personen Theil, 16 zu Pferde, 4 zu Fuß. Die Reiter bildeten drei Gruppen unter Anführung des Herrn von Zedwitz, Pücht und Kretzer und vertheilten sich am 14. April zu Würzburg in mehrere Herbergen. Der Bischof ritt am nächsten Tage früh 7 Uhr von Schloß Frauenberg nach der Kanzlei in die Stadt; um 10 Uhr kehrte er mit einem Gefolge von 12 Pferden in das Schloß zurück. Auf dem Hofe eines Wirthshauses unweit der Mainbrücke waren die Verschworenen versammelt; ein Kundschafter brachte ihnen die Kunde, daß der Bischof nach dem Schlosse reite; Kretzer mit drei Leuten war nicht bei ihnen, sondern hielt vor der Stadt, um den Rückzug zu sichern. Der Bischof stutzte, als er die unbekannten Reiter beim Wirthshause sah. Diese machten keinen Versuch, den Bischof zu fangen, sondern schossen in den Haufen und auf den Bischof, den sie mit einer Kugel durch die Brust tödlich verwundeten, sodaß er, nach dem Schloß eilend, bald vom Pferde zu sinken begann und herabgehoben werden mußte; am Schlosswege verschied er sprachlos. Außer ihm starben noch zwei seiner Begleiter an den erhaltenen Wunden; die anderen Verwundeten genasen bald wieder. Die in die Stadt entflohenen Bischöflichen machten hier Lärm und es wurden die Sturmglocken geläutet. In der obwaltenden Verwirrung entkamen die Thäter sämmtlich.

Grumbach und einzelne Theilnehmer des Ueberfalls haben später ausgesagt, daß man nicht die Absicht gehabt habe, den Bischof zu tödten. Jedenfalls schossen aber die Leute des von Zedwitz ohne Weiteres; das soll nun ein Mißverständniß gewesen sein. Es scheint auch wirklich, daß zunächst nur die Absicht der Gefangennahme vorlag, daß aber eventuell die Verabredung war, den Bischof im Nothfalle zu tödten. Die starke Begleitung von 12 Personen scheint mir eine Gefangennahme durch kaum 16 Personen schon an sich unmöglich gemacht zu haben, daher wol der Befehl des von Zedwitz, zu schießen; später nahm Kretzer, wie es scheint von Grumbach bestochen, die That auf sich. Wahrscheinlich hat Pücht den Bischof erschossen. — Auf dem Wegritt von Würzburg überfielen die Attentäter unterwegs noch einen Vetter des Bischofs, Hans Zobel von Giebelstadt, beraubten und verstrickten ihn, indem er versprechen mußte, wenn er unter seinem, Zobels, Petschaftring gemahnt werden würde, sich an demjenigen Ort zu stellen, der ihm benannt werde.

Das Domcapitel von Würzburg berichtete an den Kaiser und verschiedene Fürsten über den Mord. Als Mörder bekannte sich übrigens gleich nach der That, jedenfalls auf Veranstaltung Grumbach's, Christoph Kretzer, damit nicht, wie er vorgab, Unschuldige in Verdacht kämen; als Ursache gab er an, daß der ermordete Bischof ein Legat seines Vorgängers an seine Frau nicht habe auszahlen lassen und daß er ihm, als er in des Markgrafen Albrecht Diensten gestanden, Haus und Hof geplündert habe. Also ein ganz ähnlicher Fall wie mit Grumbach. Dieser hatte so zunächst den Verdacht von sich abgelenkt. Der Thäter wurde man übrigens nicht gleich habhaft. Erst im J. 1562 wurden Kretzer und zwei andere Theilnehmer des Mordes ergriffen. Kretzer brachte sich vor der Eröffnung des Processes selber um, hatte aber vorher, wenngleich nur unbestimmte, Andeutungen gemacht, daß Grumbach an seinem Unglücke schuld sei. Auch von den beiden anderen, welche hingerichtet wurden, scheint der

Digitized by Google

eine, Weigel, durch die Folter zu Geständnissen gebracht worden zu sein, die Grumbach compromittirten. Das Resultat dieser Processe[9]) war jedenfalls für Grumbach in sofern ein ungünstiges, als die fränkischen Stände sich nun weigerten, auf des Kaisers Wunsch in Betreff gütlicher Verhandlungen mit Grumbach einzugehen. Daß Grumbach's Ruf zugleich in weiteren Kreisen ein schlechter wurde, scheint sehr wahrscheinlich.

Schon vor dem zweiten Ueberfall waren Grumbach sowol wie die sächsischen Herzoge in französische Dienste getreten. Grumbach, als Oberst für 1200 deutsche Schützenpferde, erhielt für die Zeit, wo er nicht gebraucht wurde, jährlich 1200 Kronen und blieb bis an sein Ende im französischen Dienst, ohne daß er später kriegerisch verwendet wurde. Diese Stellung war für ihn von Wichtigkeit, denn er blieb in Verbindung mit Rittmeistern und Kriegsvolk und konnte Werbungen für seine Händel anstellen, ohne in besonderen Verdacht zu gerathen. Im J. 1558 zog Grumbach mit 5 Fähnlein auch wirklich nach Frankreich und nahm am Kriege gegen Spanien Theil, bis 1559 der Friede zu Cateau Cambresis geschlossen wurde. Schon vor der Rückkehr der deutschen Reiter (im Ganzen 8000 Mann unter Grumbach, von Staupitz, Herzog Johann Wilhelm von Sachsen u. A.) tauchten Gerüchte auf und kamen von hochstehenden Persönlichkeiten Briefe an den Kaiser und deutsche Fürsten, dahin lautend, daß die deutschen Reiter auf Anstiften Grumbach's und Anderer willens seien, das Erzstift Trier zu besuchen und dann die fränkischen Einigungsverwandten zu überziehen. Und allerdings war Grumbach, aber nur dieser, thätig, die Reiter für sich zu gewinnen, damit sie ihm zu dem Seinigen verhülfen; das geht aus einem Briefe des Obersten von Staupitz an den Kurfürsten von Sachsen hervor. Dieser Fürst wurde nun bedenklich und wollte thätig sein, Grumbach mit den Bischöfen auszugleichen, wie er ihm schrieb. Er ging von der ganz richtigen Erwägung aus, daß ein Zug von 8000 Reitern in kurzer Zeit weit mehr Schaden anrichten mußte, als Grumbach zu fordern hatte. Auch die rheinischen Fürsten geriethen wegen der Grumbach'schen Pläne in Unruhe und schickten Abgesandte an die Obersten, daß sie das Kriegsvolk trennen sollten. Grumbach und seine Freunde ließen sich bereit finden, dies zu thun, wenn man ihm und Anderen ihre entzogenen Güter wieder geben würde. Die Abgesandten versprachen, allen Fleiß daran zu wenden, und so ging das Kriegsvolk auseinander. Grumbach hatte damals auch den König von Frankreich bewogen, sich bei den fränkischen Ständen für ihn zu verwenden, und dieser that es auch in ernstlicher Weise. Da sich nun auch die rheinischen Kurfürsten zu Gunsten Grumbach's der Sache annahmen, so war die größte Aussicht vorhanden, daß der Kaiser auf dem nächsten Reichstage, der nach Augsburg berufen war, den Streit beilegte. Ende Juni 1559 ritt Grumbach mit einigen dreißig Pferden zum Reichstage in Augsburg ein. Er überreichte seine Klage; die Gegner antworteten mit einem Gegenbericht und blieben dabei, sich in gütliche Unterhandlungen nicht einlassen, sondern den Spruch des Reichskammergerichts abwarten zu wollen. Daß er bei dem Anschlage auf den Bischof von Würzburg betheiligt gewesen, gab Grumbach in öffentlicher Sitzung zu, jedoch leugnete er, den Mord befohlen zu haben, wegen dessen übrigens Kretzer während des Reichstages durch ein kaiserliches Patent in die Acht erklärt wurde.

Der Kaiser selbst vermochte die Angelegenheiten Grumbach's nicht zu fördern und ließ es dabei bewenden, dem Kammergericht die schleunigste Procedur anzubefehlen. Trotzdem wurde der Proceß noch bis 1563 nicht beendet; nach der Einnahme von Würzburg wurde er nicht wieder vorgesucht, weil die Sachen inzwischen eine ganz andere Wendung genommen hatten.

Von Coburg aus unterhandelte Grumbach damals vielfach mit dienstlustigen Adeligen; der französische Dienst gab dazu meist den Vorwand. Die benachbarten Fürsten, besonders die fränkischen Stände, wurden besorgt, daß die geheimen Zusammenkünfte gegen sie gerichtet sein könnten. Auch der Kaiser wurde aufmerksam. Grumbach wußte also seine Stellung als französischer Oberst zu seinen Zwecken ganz gut auszubeuten. Der Kurfürst von Sachsen, der ihm sonst nicht gerade gewogen war, ersuchte sogar den Kaiser direct, darauf bedacht zu sein, daß Grumbach's Güter dessen Sohne eingethan würden, was die fränkischen Stände sich nicht zuwider sein lassen sollten, weil sie allerwegs der Gefahr warten müßten. Der Kaiser ermahnte darauf die Stände, aber vergeblich. Auch eine eindringliche Verwendung der rheinischen Kurfürsten und des Kurfürsten von Brandenburg beim Kaiser scheiterte am Eigensinn der fränkischen Stände und Heinrich's von Braunschweig. Besonders der letztere weigerte sich hartnäckig, mit Grumbach, als einem unverbesserlichen Landfriedensbrecher zu unterhandeln. Auch der naumburger Fürstentag, der sich bei ihm im Februar 1561 verwendete, bat vergeblich um Nachgiebigkeit. Ebenso der König von Frankreich.

So gingen die Jahre 1560 und 1561 hin, und Grumbach kam trotz der mächtigsten Fürsprecher keinen Schritt weiter. Das einzige, wozu sich seine Gegner erboten, war, seine Güter bis zum Austrag ordentlichen Rechtens zur Sequestration auszuantworten. Den größten Theil des Jahres 1561 hielt sich Grumbach übrigens in Heidelberg und am Rhein auf wegen einer Truppenwerbung für Lothringen, die jedoch nicht zu Stande kam.

Anfang 1562 war Grumbach wieder nach Coburg zurückgekehrt und begann nun einen Kriegszug gegen Franken ins Werk zu setzen, und zwar mit Wissen des Herzogs Johann Friedrich. Diesem wurde der Kriegsplan mitgetheilt, im Falle er etwas zu ändern habe. Wahrscheinlich wurde der Herzog zu der Theilnahme durch ein seltsames Mittel vermocht, durch welches Grumbach seit dem J. 1562 auf ihn einen erhöhten Einfluß erhielt, nämlich durch die Vermittlung des sogenannten „Engelsehers", den wir sogleich kennen lernen werden. Ueber die Betheiligung des Herzogs an dem Handel gegen Würzburg schrieb Grumbach an den Herzog: er

9) Vergl. Ausführlicheres bei Ortloff I, 262 fg.

Digitized by Google

und seine Genossen hätten bedacht, es sei rathsam, daß der Herzog sich keines Krieges annehme und nur zusehe, wo das Spiel hinaus wolle; gebe Gott die Gnade, daß die Händel geriethen, so halte er dafür, sie wollten dem Herzoge dermaßen dienen, daß sie hoffen bei ihm Dank und Lohn bekommen zu wollen, damit er befinde, daß sie für die ihnen bisher erwiesene Gnade dankbar sein wollten; schlage die Sache um, so habe der Herzog keinen Schaden, und sie könnten nicht mehr verlieren, als sie schon verloren hätten. Es wird nicht erschillen, welcher Vortheil diesmal dem Herzoge in Aussicht gestellt war. Der Anschlag zerschlug sich aber wieder, weil die Summe von 40,000 Thalern, die zur Rüstung als erforderlich betrachtet wurde, nicht aufzubringen war.

Noch in demselben Jahre legte Grumbach dem Herzoge einen an die Kämpfe der Hugenotten in Frankreich anknüpfenden Plan vor, der einen tieferen Blick in die Mittel thun läßt, die Grumbach in's Auge faßte, um den Herzog zu energischen Thun anzustacheln. — Ich hebe aus dem Project, welches er dem Herzog schriftlich [10]) als sogenanntes „Bedenken" überfandte, Folgendes hervor (Ortloff I, 250 fg.): „Wenn nicht bei Zeiten dazu gethan werde, so möchte es um die weltlichen Kur- und Fürsten geschehen sein, denn diese Leute (d. h. die Papisten) hätten einen großen gewaltigen Anhang und Geldes überflüssig. Die Bischöfe von Deutschland sammt ihren Klöstern und Geistlichen hätten für sich selbst ein großes, übermäßiges Geld, gleicherweise auch der Papst, der König von Spanien, dann der Cardinal (von Guise) sammt den Geistlichen in Frankreich, zudem habe der Herzog von Guise, wie man sage, alle Baarschaft der Krone Frankreich in seine Hände bekommen, die denn diesen Leuten auch zum besten sei, und seien sie dazu mit deutschem und welschem Kriegsvolk nach aller Nothdurft gefaßt, und fehlten ihnen nur deutsche Reiter, wonach auch treulich gearbeitet werde. Es sei etliche Jahre her in großer Geheim mit dem vornehmsten aus der Ritterschaft in allen Landen gehandelt worden, wie man sie den weltlichen Fürsten abziehen und allein unter den Kaiser bringen möchte, und seien sie großer Freiheit vertröstet worden, daß man sie aus aller Fürsten Beschwerden heben, ihnen auch alle Wildbann, Obrigkeit und Dienste frei machen wolle, und daß sie weiter keinem Herrn, als dem Kaiser verwandt und zu dienen schuldig sein sollten, in der Meinung hierdurch alle deutschen Fürsten zu drücken, an ihrer Macht zu schwächen und in ewige Dienstbarkeit zu bringen. Sie seien nunmehr eine gute Zeit auf der Bahn und im Handel gewesen und soweit gelangt, daß, wenn nicht durch füglich Mittel vorgekommen und diese Dinge erhalten wurden, zu besorgen sei, es möchte etwa mit einander wie ein gewaltiges Wasser anbrechen und den deutschen weltlichen Fürsten großen Schaden thun und sie in Beschwerde setzen. Er habe hiervon dem Herzog im Vertrauen berichtet, wie weit bereits mit einer stattlichen Ritterschaft gehandelt, was aber Mandelslohe [11]) und er auf eine andere Bahn gerichtet hätten, und setze er gar keinen Zweifel, sie würden, wenn es die Gelegenheit irgend geben werde, auf derselbigen Bahn hinausgehen. Solche Dinge zeige er jetzt dem Herzog an, weil jetzt die Zeit sei, den Sachen nachzudenken, damit man dem Schaden zuvorkomme, denn sollte dies nicht geschehen und den Gegentheil die Schanze gerathen, daß sie auch zu den deutschen Reitern kämen, dann würde man alle ihre Praktiken im Werk sehen und befinden, wie tyrannisch sie handeln und darunter niemand verschonen würden. Darum sei es, seines einfältigen Bedenkens, Zeit aufzuwachen und nicht länger zu schlafen rathsam, und würde der Handel noch auf des Bischofs von Würzburg Rede, die ihm entwischt sei, gerathen, welcher gesagt habe: der Handel werde nunmehr soweit kommen, daß ein Theil den andern fressen möchte, und sei gewiß dieser Bischof in jetziger Zeit nicht vergebens so stolz und hochmüthig."

Damit die Fürsten, so fährt die Denkschrift fort, ungefressen blieben, und diesen der Tag vor ihrer Thür gepfiffen werde, so wäre dies der rechte Weg, darum jüngst Peter Clar [12]) nach Frankreich geschickt worden sei. Würde darauf der Prinz von Condé mit seinen Verwandten (den französischen Hugenotten) fortfahren, so möchte der Sache zu helfen sein. Aber die Franzosen (Hugenotten) seien zu unzuverlässig und der König von Frankreich, der durch spanische, päpstliche und savoyische Hilfe stark sei, würde der deutschen (protestantisch genannten) Reiter, denen er zudem wegen der Religion nicht traue, nicht benöthigt sein. Sollte nun etwa der König von Spanien, welcher der guiseschen Partei sei, die Obersten und Rittmeister, die er in Deutschland habe, mit ihren Reitern auffordern, so wäre allererst dem Gegentheil der Garaus gemacht, und könnten sie alsdann zu keinen deutschen Reitern mehr kommen. Wenn nun also in Frankreich Feierabend gemacht wäre, so hätten Johann Friedrich und andere evangelische Fürsten des Streichs zu gewarten; sie wären zum Krieg nicht gerüstet und es würde bald um sie geschehen sein. Eine Beredung mit religionsverwandten deutschen Fürsten sei wünschenswerth, doch müsse sie geheim gehalten werden.

Nachdem Grumbach in seinem Bedenken bis hierher

10) Mündlich hatte er mit dem Herzoge schon früher derartige Gesichtspunkte besprochen. Das Schreiben Grumbach's hat kein Datum, stammt aber aus dem Jahre 1562, Mai oder Juni. Was demselben vorausgegangen, was insbesondere der später genannte Peter Clar für Aufträge gehabt, ferner was in Gotha berathschlagt worden, ist nicht erschillen. Der Herzog hatte jedoch nach Ortloff a. a. O. an Grumbach geschrieben und wahrscheinlich seine Befürchtungen über die päpstlichen Praktiken ausgesprochen und darauf folgte das „Bedenken, wie es ins Werk gerichtet werden möchte, daß die armen Christen in Frankreich gerettet und zuvorkommen würde, daß die papistischen Praktiken nicht auch nach Deutschland gelangen möchten".

11) Einer von den treuesten Gesinnungsgenossen und Kriegsgefährten Grumbach's.

12) Dieser Clar war Agent des französischen Hofes und unterhielt die Verbindung mit den in französischen Diensten stehenden Anhängern Grumbach's schon längere Zeit.

Digitized by Google

ziemlich objectiv höhere Politik getrieben, blickt endlich sein persönliches Interesse und der besondere Grund zur Abfassung des „Bedenkens“ durch, wenn es weiter heißt: Es werde kein Kurfürst oder Fürst sich aufladen lassen, das Kriegsvolk in seinem Namen zu versammeln; wenn man aber zu dem Anritt- und Laufgeld und zu einem Monatsold, der auf dem Musterplatz auf die Hand zu geben sei, kommen könne, und wenn man mit den Fürsten den Verstand hätte, daß sie stille säßen und sie (d. h. Grumbach und seine Genossen) ungehindert ließen und durch die Finger sähen, dazu auch einen bestegelten Beweis geben würden, daß solche Bewerbung aus eines oder mehrerer Fürsten Befehl geschehe, der zu treuen Händen hinterlegt und nur im Fall großer Noth geöffnet werden solle, so setze er keinen Zweifel, sie wollten, weil die Reiter und Knechte, die Mandelslohe bisher aufgehalten, noch vor der Hand seien, so stark wie man wolle mit Reitern und Knechten ohne alle Noth aufkommen, und nochmals den Schein gebrauchen, daß sie dem Herzog von Lothringen auf den hiervorigen Handel anzeigen wollten, daß sie sich unter einander selbst angelegt und verhofften mit einem Kriegsvolk, unter dem Schein [13]), daß Grumbach sein väterliches Erbgut bei dem Bischof suchen wolle, aufzukommen. Derowegen wolle der Herzog, seiner vorigen Vertröstung nach, bedacht sein, daß wie sie beisammen wären [14]), der Kaiser zwischen dem Bischof und ihm Frieden machen solle; wenn dies geschehen sei, müßte der Herzog den Haufen annehmen, mit Geld versehen, und möge ihn sonst nach seiner Gelegenheit führen, welches alles sie zufrieden sein würden, auch den Kaiser dahin richten, daß er der Dinge auch zufrieden sein würde und die Gelegenheit bei den Pfaffen dem Herzog zum Guten dahin richte, daß sich die Pfaffen keines Argen befahren würden [15]), sich auch Würzburg, sobald sie beisammen wären, in Vertrag begebe, sonderlich weil er nur das seinige begehre, und glaube er gänzlich, daß der Herzog diese Dinge auf hiervorige Handlung mit dem Kaiser schon abgehandelt habe. Wenn sie nun mit Reitern und Knechten beisammen und mit Würzburg Friede gemacht wäre, und die Herzogin von Lothringen mit Geld komme und den Haufen annehmen wolle, so könne angezeigt werden, der Herzog wäre zu lange außen gewesen, und habe das Kriegsvolk ohne Geld nicht länger aufhalten können, indessen wäre ein Herr mit Geld gekommen und habe das Kriegsvolk angenommen. Sei es nun rathsam und des Herzogs Gelegenheit, und würde sich auch mit anderen Kurfürsten und Fürsten im Geheimen vergleichen, und der Herzog wollte sich allein für Ihren obersten Feldherrn erklären, so würde dies gute Förderung thun und Zulauf geben. Wären die nun beisammen, gemustert und bezahlt, so könne sich der Herzog mit den Fürsten weiter vergleichen, wo man den Zug hinnehmen solle, und zweifelten sie nicht, der Prinz von Condé mit seinen Verwandten würde alsdann wohl „Geld“ sein. Würde der Prinz vermeinen, daß er stark genug in Frankreich sei, und der Herzog rathsam halten, daß man nach Brabant ziehen solle, so würde dadurch der König von Spanien bald aus Frankreich abgefordert und dem Prinzen vom Hals geführt werden, und nachdem der König sich solcher Praktiken nicht versehen hätte und zum Krieg nicht gefaßt sein würde, könne ihm recht „geschagen“ werden, und würde ihm hierdurch unter seinen Brabantern, die der Religion ohnedies gewogen seien, ein solcher Aufruhr zu machen sein, daß er nicht wissen werde wo aus oder ein, und dürfte er hierdurch um alle seine Niederlande kommen; er habe nichts denn brabantische und vlämische Reiter, die seinen Stand hielten. Die brabantischen Lande könne man dem König Maximilian mit einer sonderlichen Maße zuteilen und würde dadurch der König von Spanien wieder nach Spanien gewiesen und wäre da gewesen und man hinführo seiner Praktiken vertragen. Wollte man dann den Geistlichen in Deutschland, die dies Spiel angerichtet hätten, auch einen Beutepfennig geben, damit sie sagen möchten, sie seien auch da gewesen, das könnte also in einem Wege hingehen. Wäre dann dem Papst etwas Gutes „beschönet“, das könnte ihm zu gelegener Zeit und mit gutem Rath auch werden. Wenn die Praktiken in's Werk gerichtet seien, so brauche man um kein Geld zu sorgen, könne dessen überflüssig machen u. s. w. Diese Dinge solle der Herzog zunächst mit dem Kurfürsten von der Pfalz berathen, dabei aber nicht sagen, daß der Plan von Grumbach herrühre.

Ein politisches Programm auf breitester Grundlage liegt allerdings in Grumbach's Bedenken vor, ob aber ein durchführbares, das ist sehr die Frage. Auf den ersten Blick erscheint es eher als ein Recept aus der wüsten, wilden markgräflichen Zeit; Grumbach muß aus dem Untergange des Markgrafen wenig gelernt haben. Jedenfalls leidet es an nöthiger Unklarheit in der Darlegung der Mittel sowol wie des eigentlichen Zieles. Es ist eben kein politisches Programm, sondern nur eine Schrift, dazu bestimmt, allerhand politisches Material hervorzusuchen, um verschiedene allgemeine Gesichtspunkte und Pläne in günstigem Lichte erscheinen zu lassen, während im Grunde nur Grumbach's eigenstes Interesse dadurch gefördert werden sollte. Die gährende, gefahrdrohende Reichsritterschaft, die mit den Fürsten unzufrieden sei, wird anfangs vorgeführt und später ist von ihr nicht mehr die Rede; die katholische Partei soll niedergeworfen werden und schließlich soll Spanien nur Brabant verlieren. Der rothe Faden, die wirkliche Absicht Grumbach's, die sich durch den ganzen Entwurf hindurch zieht, ist weiter nichts, als dem Herzog die Erlaubniß zu größeren Kriegsrüstungen schmackhaft zu machen und diese Rüstungen zunächst gegen Würzburg zu verwenden. Es strebt geradezu an Blödsinn, den römischen König Maximilian durch die Aussicht auf Brabant ködern zu wollen. Man

13) Damit soll wieder dem Herzoge von Lothringen etwas vorgeschwindelt werden, denn diesen Schein will Grumbach nach dem Vorhergehenden ja gerade in Deutschland vermeiden. 14) Also unter dem Drucke des gesammelten Kriegsvolkes! 15) Der besondere Plan gegen die Pfaffen und päpstliche Praktiken, der vorher erörtert war, und der zur Befreiung des deutschen Reichs ist nun also auf einmal in den Hintergrund getreten, nachdem Grumbach in der würzburgischen Sache zufrieden gestellt ist.

Digitized by Google

hat Grumbach's Entwürfe wol auch geistvoll [16]) genannt, aber mit Unrecht; sie waren höchstens kühn, es fehlte ihnen jedoch an jeder richtigen Schätzung der Mittel, und das angebliche Ziel, welches diesmal und später dem Herzog gesteckt wurde, war eben nicht vom Hause aus Ziel, sondern nur Mittel um Grumbach's Sache zu retten. Auf eine Hilfe des Adels war gar nicht zu rechnen und Grumbach's Anhang im Adel reducirt sich auf die schon lange bestehende Verbindung mit den dienstlosen Rittmeistern u. s. w. aus der markgräflichen Zeit her. Es ist daher verkehrt, wenn Wegele [17]) dem Grumbach edlere Ziele zuschreibt, indem er sagt: „Diese Pläne Sickingens und Huttens zur (Erhebung) der Reichsritterschaft auf Kosten der Fürsten sind dann mit ihren Urhebern keineswegs untergegangen, sie sind von Zeit zu Zeit unter den verschiedensten Combinationen, aber nicht mehr in gleich edler Form wieder aufgetaucht. Wilhelm von Grumbach ist nun einer von denjenigen, die die Erbschaft jener Entwürfe angetreten haben. Ich will damit nicht sagen, daß er von Anfang solche Pläne fertig mit sich herum getragen habe, aber die Prädisposition (!) dazu war ihm wie angeboren und hat unter der Einwirkung der äußeren Umstände und zwar ziemlich rasch eine concrete Gestalt gewonnen." Daß Grumbach den Adel [18]) benutzen wollte, ist sehr natürlich. Der ertrinkende Schwimmer wünscht sich einen Kahn zur Rettung: ebenso wünschte sich Grumbach die Hilfe des Adels. Daß er etwas für den Adel thun wollte, hat er selbst nie ernstlich behauptet.

Daß der Herzog Johann Friedrich einen Entwurf, wie den soeben charakterisirten, lesen konnte, ohne ihn als lächerlich bei Seite zu legen, ist ein Beweis dafür, daß sein politischer Horizont ein sehr beschränkter war. Uebertriebener Ehrgeiz [19]), Aberglauben und Leichtgläubigkeit aber hielten den Geist dieses Fürsten gefangen und ermöglichten es, daß Grumbach's Pläne bei ihm einen günstigen Boden fanden. Verhandlungen mit Kurpfalz, die wegen des Planes wol wirklich angeknüpft wurden, zerschlugen sich natürlich. Auch die Hebung eines Schatzes, auf den im „Bedenken" hingewiesen war und der in Gelnhausen im Hause eines Rathmannes liegen sollte, erwies sich als unmöglich. Ein Resultat hatte Grumbach aber doch erreicht: der Herzog suchte seitdem Kriegsoberste in seinen Dienst zu ziehen, wobei hauptsächlich Mandelslohe thätig war.

Gleich darauf traf Grumbach ein empfindlicher Schlag, als Kretzer, Weigel und Jäger, was ich schon oben angeführte, ergriffen und wegen Tödtung des Bischofs von Würzburg hingerichtet wurden. Besonders wegen Weigels Aussagen, die ihm doch sehr compromittirend sein mußten, war er in Unruhe. Und mit Recht; vergl. Ortloff I. S. 311 fg. Die fränkischen Stände weigerten sich nach dem Processe Weigel's entschiedener als zuvor, auf des Kaisers Wunsch gütliche Unterhandlungen einzugehen! Und dieser billigte jetzt ihre Entschuldigung; vergl. Ortloff I. S. 268.

Noch in demselben Jahre — ob vor oder nach den unten erwähnten Ereignissen, bleibt fraglich — fand Grumbach ein neues Mittel, um auf den Herzog noch mehr als zuvor einzuwirken; es half ihm dabei der Aberglaube und die Leichtgläubigkeit desselben. Dieses Mittel bot sich ihm in der Person des sogenannten Engelsehers. Dieser Visionär war ein Bauernjunge aus dem Dorfe Sundhausen bei Gotha, Hans Müller, alias Henkel, ein einfältiger, alberner, kindischer Mensch, fast närrisch von Benehmen, weder des Lesens noch Schreibens kundig, im J. 1562 etwa 13 Jahre alt; seine Aeltern waren gottesfürchtige, ehrliche Bauersleute. Grumbach lernte diesen seltsamen Knaben durch seinen Schreiber und langjährigen Vertrauten Moritz Hausner kennen und nahm ihn in seine Dienste, da der Herzog, der ihn auch zufällig kennen gelernt hatte, viel von dem Jungen hielt. Der Engelseher sah, wenn gerade seine Stunde kam, gewöhnlich vier, oft auch weniger Engel, in der Größe von zwei- oder dreijährigen Kindern, weiß gekleidet, schwarze Hütlein auf dem Kopfe, in der einen Hand ein brennendes Licht, in der andern ein weißes Stecklein; diese Engel erzählten ihm allerhand, führten ihn mit sich, warnten durch ihn andere Menschen u. s. w. Schon drei Jahre vorher, ehe Grumbach ihn kennen lernte, hatte er Visionen gehabt, darunter einige recht seltsame, wie die vom Pferde und vom Baumstamm; vergl. Ortloff I. S. 274 fg. Daß Grumbach an die Wahrheit der Geschichte des Engelsehers geglaubt ist nicht unmöglich, doch war er zuweilen, und besonders zuletzt, wie er selbst sagt, etwas skeptisch. Der Herzog war gläubiger, als Grumbach. Man nimmt nun gewöhnlich an, daß Grumbach den Engelseher als sein Werkzeug und ohne selbst an ihn zu glauben, also in betrügerischer Absicht benutzt habe; das ist z. B. von Wegele a. a. O. S. 430 behauptet worden. Doch ist das nicht nachweisbar. Trotzdem liegt indirect die Möglichkeit vor, daß der Junge Aufsehen machte, die Grumbach's Sache fördern sollten, da er unter Hausners Aufsicht stand und aus Dank leicht die Winke benutzen konnte, die er von diesem wol erhielt.

An ein offenbares Trugsystem Grumbach's möchte ich nicht glauben. Das Zeitalter war ungemein abergläubisch, auch Grumbach wird sich diesem Zuge der Zeit nicht haben entziehen können. Ehe ein Betrug seitens Grumbach's also nicht erwiesen ist, darf man in dieser Beziehung keinen Stein auf ihn werfen. Es mögen dem Jungen wol die Wünsche seines Herrn nahe gelegt worden sein, und derselbe war gewiß schlau genug, dieselben zuweilen oder doch in der Hauptsache zu erratben; hatte er doch dadurch ein bequemes, angenehmes Leben. Der Herzog glaubte, die göttliche Vorsehung spreche durch den Knaben zu ihm; dasselbe ist auch mit Grumbach und Hausner der Fall gewesen. Der Junge scheint sie alle drei betrogen zu haben, indem er, dem

16) Vergl. den Aufsatz: „Wilhelm von Grumbach" in der Histor. Zeitschrift vom Jahre 1859. Bd. 2. S. 438. 17) a. a. O. S. 411. 18) Der Adel kehrte sich nachher aber an seine Aufforderungen nicht. 19) Der Herzog wollte, wie wir sehen werden, die ernestinische Linie wieder zu der Bedeutung bringen, die sie vor 1547 gehabt hatte.

Digitized by Google

alles Wichtige zu Ohren kam oder zur Beantwortung vorgelegt wurde, seine Antworten ihnen mundgerecht machte. Ich erinnere hinsichtlich Grumbach's immer wieder an den sinkenden Schwimmer, der sich an alles zu klammern sucht, um sich zu retten. Grumbach oder Hausner mögen dem Jungen die gewünschten Antworten in wichtigen Dingen nahe genug durch die Fragestellung gelegt haben. Daß sie aber den Jungen von Anfang an als plapperndes Mittel benutzt haben, ist nicht nachweisbar. Ortloff I. S. 283 beschränkt sich darauf, zu bemerken, daß das Verhältniß des Herzogs und Grumbach's durch den Verkehr mit den Engeln ohne Zweifel ein noch vertrauteres und engeres wurde; im übrigen weist er einen Betrug Grumbach's von der Hand, wenn er S. 282 den Jungen folgendermaßen charakterisirt: „Die von dem Engelseher erwarteten Prophezeiungen waren die Ursache, daß er an dem Hof des Herzogs Aufnahme fand; nach Grumbach's Auslassung nahm ihn der Herzog zu sich, nachdem er gehört, daß er seltsame Dinge prophezeie. Die Verheißungen welche sich unendliche Male wiederholten, betrafen Schätze, die in Gewölben u. s. w. aufgefunden werden sollten, die Eröffnung von Bergwerken, Pferde und Anderes. Um die Erfüllung von Verheißungen herbei zu führen, richtete man Gebete an Gott nach niedergeschriebenen Formeln und die Engel zeigten an, wer, wo und zu welcher Zeit man beten solle. Die Engelsanzeigen sparten auch nicht allgemeine Tröstungen und Zusicherungen; besonders die auf die zur Zeit der Belagerung von Gotha gestellten Fragen erfolgten Antworten pflegen an ihrem Schlusse, als Gegenstück zu der Schlußbitte der damaligen Fragen, eine allgemeine Zusicherung von Gott zu erwartender Hilfe und Rettung zu enthalten. Besonders häufig zeigten die Engel an, was Grumbach, der Herzog, und Andere thun sollten, hauptsächlich der Verheißungen wegen, aber auch zu anderen Zwecken, wobei sich der Engelseher selbst nicht vergaß, z. B. durch die Anordnung, daß ihm Kleidungsstücke gefertigt werden sollten. Diesen Befehlen und Anordnungen kamen Grumbach und der Herzog möglichst nach; es galt der Erfüllung des göttlichen Willens. Sonst gaben die Anzeigen noch Rath bei Krankheiten, suchten angebliche Wunderzeichen zu deuten u. s. w. Die Engelsanzeigen verriethen im Allgemeinen, daß der Engelseher sich eine genaue Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse, der Sachen und Personen angeeignet haben mußte, wozu ihm seine Umgebungen, der Aufenthalt am herzoglichen Hof, bei Grumbach und hauptsächlich der stete Umgang mit dem in alle Geheimnisse eingeweihten Hausner die Gelegenheit bot. Bei dem äußeren Schein von Imbecillität der Person des Engelsehers bekunden die von ihm gegebenen Engelsaussprüche eine zumal bei seiner Jugend eigenthümliche Begabung, Umsicht, Vorbedacht, auch Schlauheit. Sein eigener Aberglaube und Wunderglaube begegnete übrigens dem Gleichen bei seinen Umgebungen." Die Antworten sowol wie die Fragen wurden aufgeschrieben und zwar meist durch Hausner. Es sind aus den Jahren 1562—1567 ganze Bände voll solcher Antworten erhalten und von Ortloff benutzt worden. Der Knabe wurde verschiedentlich auf die Probe gestellt; auch die Frage, ob es gute oder böse Engel seien, die durch ihn sprächen, wußte er befriedigend zu beantworten. Bei den Engelsanzeigen war auch in Frage gekommen, ob der Engelseher die Engelsgesichte nicht blos vorgebe, auch nicht auf Betrug ausgehe, weshalb ihn Grumbach einigemale auf das Ernstlichste zu Rede stellte. Die Beharrlichkeit in Versicherung der Wahrheit seiner Erscheinungen und die Einfältigkeit seines Benehmens verscheuchten aber bald wieder die entstandenen Zweifel. Ortloff I. S. 288 bemerkt dazu: „Die Engelsanzeigen des jugendlichen Knaben in ihrer beinahe fünfjährigen Continuität mit allen sie begleitenden Umständen machen auch kaum den Eindruck eines von ihm gespielten Betruges, vielmehr nur einer Selbsttäuschung desselben, welche durch das Verhalten seiner Umgebungen gegen ihn groß gezogen und zu nicht wankender Bebarrlichkeit ausgebildet worden sein mag. Auch Grumbach selbst konnte der Verdacht treffen, daß er die Anzeigen der Engel nach seinem Sinn schreiben lasse und mit Hilfe Hausners einen großartigen Betrug spiele. Sein ganzes Verhalten bei dem „englischen Handel", der dann schwerlich von so langer Dauer und mit so vielfacher persönlicher Theilnahme Grumbach's verbunden gewesen sein würde, widerlegt aber diese Annahme. Er selbst ging dem Verdacht nicht aus dem Wege; denn in einer Nachschrift an den Herzog, ohne Zeitangabe schrieb er: es möchte dafür geachtet werden, als daß er vielleicht solche Dinge aus seinem Kopf und sich zu Guten schreiben lasse, er schreibe aber dem Herzog bei seiner Ehre, daß ihm solches also vom Knaben angezeigt werde, und wolle er gewißlich kein Wort aufschreiben lassen, denn wie es der Knabe anzeige, das solle der Herzog ihm bei seiner Ehre trauen und glauben."

Ortloff hat Bände gefüllt, indem er die Engelsanzeigen im Auszuge gibt. Die curiosesten Dinge kommen vor die Engel, sogar wann ein Hase gejagt, wann und von wem er gegessen werden solle, zeigen sie an.

Während durch die Engel der Aberglaube des Herzogs reichliche Nahrung fand, wurde sein Ehrgeiz angeregt durch den Gedanken, einstmals den Kurhut und die Länder wiederzuerlangen, die damals die albertinische Linie besaß. Daß Grumbach ihn in solchen Hoffnungen bestärkte, ist zu natürlich. Schon im J. 1562 muß der Herzog sich über seine Hoffnungen und Absichten lauter als früher geäußert haben. Denn kurz vor dem Kurfürstentage von 1562 schrieb (vergl. Ortloff I, 270) Kurfürst August von Sachsen an seinen Rath Mordeisen: er sei berichtet, daß der Herzog an mehr denn einem Ort sich vieler seltsamer, nachdenklicher und fast beschwerlicher Reden wieder ihn vernehmen lassen, und warf die Frage auf, ob man sich nicht an den Kanzler Brück schreiben lassen solle, was das zu bedeuten habe. Später wies der Engelseher sogar auf die Kaiserkrone hin, um sich beim Herzog beliebt zu machen. Wegele S. 430 sagt ganz treffend: „Dieser Visionär sagte [20]) des Herzogs

20) Ich habe das „mußte — vorhersagen" des Textes natürlich geändert.

Digitized by Google

Siege, den bevorstehenden Tod des Kurfürsten August von Sachsen und des Kaisers Ferdinand, die Auffindung von Schätzen, die nothwendige Entfernung von Personen, die nicht zu den Absichten Grumbach's paßten, vorher. Einmal ließ er dem Herzoge durch einen Krystall den verlorenen Kurhut und überdies die kaiserliche Krone schauen. Ein anderes Mal verhieß er ihm ein ganzes Gewölbe voll Gold, welches mit Hilfe der Springwurzel zu öffnen sei. Oder die Engel sagten aus, daß an einem bestimmten Tage dem Herzog ein Bergwerk aufgehen werde; der Tag erschien, aber das Bergwerk ging nicht auf." Daß der Herzog trotzdem den Glauben an die Visionen des Engelsleben's nicht aufgab, lag eben in seiner großen Leichtgläubigkeit.

Grumbach plante inzwischen an einer größeren kriegerischen Unternehmung gegen Würzburg; mit Gewalt wollte er sich Recht verschaffen. Sein gewaltthätiger und widerspruchsvoller Charakter tritt hierbei recht deutlich zu Tage. Noch kurz vorher, 1562 war er wegen der Aussagen Weigel's in Besorgniß, daß er vom Kaiser in die Acht gethan werden würde. Dabei glaubte [21]) er in seiner Kurzsichtigkeit, daß das der Anfang gütlichen Ausgleiches sein würde! Trotzdem wartete er den gütlichen Ausgleich nicht ab, sondern schritt zur offenen Gewaltthat und brach den Landfrieden; er, der einfache Ritter, konnte doch unmöglich hoffen, daß er glimpflicher als Markgraf Albrecht davon kommen würde. Wenn er wirklich ein kluger Mann war, dann mußte er bei seiner bisherigen Politik bleiben und durch scheinbare und wirkliche Rüstungen und durch wahre und falsche kriegerische Gerüchte die deutschen Fürsten so lange in Besorgniß erhalten, bis sie, um den drohenden Losbruch seiner Söldner von deutschen Ländern abzuhalten, die fränkischen Stände zur Nachgiebigkeit vermocht hatten. Es war ein seltsames Verhängniß, daß Grumbach den Ueberfall von Würzburg nicht einige Zeit später ansetzte. Hätte er noch vierzehn Tage gewartet, dann wäre er auf friedlichem Wege wieder zu dem Seinen gelangt. Nicht nur der Landgraf von Hessen war für ihn und hatte dem Bischof von Würzburg noch am 3. Oct. 1563 empfohlen, sich mit Grumbach zu vergleichen, von dem man in seiner Verzweiflung sonst das Schlimmste zu gewärtigen habe; nicht nur die Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln und Pfalz nebst dem Landgrafen und dem Pfalzgrafen Wolfgang hatten eine besondere Zusammenkunft auf den 3. Nov. 1563 behufs Ausgleichung des Streites anberaumt; sondern auch der Kurfürst von Brandenburg hatte den hartnäckigsten Feind Grumbach's, Herzog Heinrich von Braunschweig, endlich dahin gebracht, daß er seinen Consens zur Restitution Grumbach's geben wollte [22]). Da brach aber, noch ehe dieser wichtige Consens erfolgt war, Grumbach gegen Würzburg los, und nun war an einen gütlichen Ausgleich nicht mehr zu denken.

Der Plan, Würzburg zu überfallen, kam bei Grumbach im Mai 1563 zur Reife; um dieselbe Zeit hatte ihn auch ein Anschlag auf die Nürnberger beschäftigt, der jedoch bald zurücktrat. Im Anfang des Jahres war Grumbach mit seinen Rittmeistern thätig gewesen, 4000 Pferde für die französische Krone zusammen zu bringen; das Edict von Amboise (März 1563) machte den Werbungen ein Ende, aber verschiedentlich blieb noch Kriegsvolk auf den Beinen, z. B. beim Herzog Erich von Braunschweig, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und dem Grafen von Oldenburg, und Grumbach selbst scheint durch die gute Gelegenheit, gerade jetzt leicht Leute zu bekommen, zum Ueberfall von Würzburg angeregt worden zu sein. Auch die Engel hatten einen Krieg des Herzogs Johann Friedrich prophezeit. Dazu kamen im Juni Verhandlungen mit der Herzogin von Lothringen, die einen Kriegszug plante, um Dänemark als ihr väterliches Erbgut zu erobern; das gab wenigstens einen Vorwand zu geheimen Werbungen.

Grumbach arbeitete den Plan zum Ueberfall aus und ließ ihn artikelweise durch den Engelsleher beantworten. Seine Absicht war in der Hauptsache, durch einen Ueberfall Würzburgs den Bischof zu einem ihm vortheilhaften Vergleich zu zwingen. Der Herzog wußte von dem Plane, streckte auch etwas Geld dazu vor. Grumbach ließ zunächst auskundschaften, welches das schwächste Thor in Würzburg sei. Da das rothe Thor an der Mainbrücke, welches nur durch einen Riegel verschlossen war, als das geeignetste erschien, so wurde durch zwei seiner Diener, die sich heimlich nach Würzburg begaben, die Tiefe des Mains an jener Stelle gemessen. Der Herzog Erich von Braunschweig und der Graf von Oldenburg wurden in das Geheimniß gezogen, billigten den Handel und versprachen Hilfe. Besonders Mandelslohe war sowol bei diesen Unterhandlungen, als bei den geheimen Werbungen thätig. Die Sache blieb übrigens nicht geheim, sondern z. B. Heinrich von Braunschweig theilte schon am 19. September dem Bischof von Würzburg den Plan im Großen und Ganzen richtig mit: es sei ihm angezeigt worden, daß Heinrich Bock und andere eingeheim nicht nur die Reiter, welche Herzog Erich von Braunschweig in Bestellung gehabt, sondern auch andere Reiter, wo man dieselben bekommen könne, besprochen hätten, auf jetzt schierst kommenden Mittwoch zu Bamberg anzukommen, woselbst ihnen der Musterplatz angezeigt werden solle; sie sollten nur Rüstungen und keine Wagen mitbringen, diese sollten sie auf dem Musterplatz bekommen; der Anschlag solle auf 2000 Pferde

21) Grumbach schrieb am 14. Dec. 1562 an den Herzog: „Die Pfaffen würden practiciren, daß er in die Acht gethan werde; wenn der Herzog, wie er von ihm vernommen, die Acht nicht anschlagen lassen wolle, so glaube er, daß dies der Weg zum Anfang seiner gütlichen Handlung sei; die Pfaffen würden sich darüber beim Kaiser beschweren, dieser die Beschwerdeschrift dem Herzog zuschicken und eine scharfe Schrift thun, alsdann der Herzog mit Rath des allmächtigen Gottes lieber Engel eine Antwort geben können, daraus gewiß seine Vertragshandlung folgen möchte." Vergl. Ortloff I, 313.

22) Der Kurfürst von Brandenburg erklärte im Februar 1564, daß dieser Consens in vierzehn Tagen erfolgt sein würde, wenn Grumbach nur diese kleine Zeit noch eingehalten haben würde. Vergl. Ortloff I, 393.

Digitized by Google

gehen, Grumbach und Mandelslohe sollten oberste Befehlshaber und des Vorhabens sein, den Bischof und seine Mitverwandten zu überfallen und zu brandschatzen. Der Bischof schrieb nun nach vielen Seiten hin Briefe um Hilfe, statt selbst zu rüsten und sich vorzusehen. Grumbach zog inzwischen seine Leute zusammen, die besonders aus dem Sächsischen und Magdeburgischen kamen und in Trupps von 30 bis 50 über den thüringer Wald zogen; der Sammelplatz war die Gegend von Römhild. Am 1. Oct. scheint alles im Stande gewesen zu sein; die Leute wußten zum Theil schon vor dem Aufbruch, daß es gegen Würzburg gehe.

Am 26. Sept. leitete Grumbach das Unternehmen ein, indem er den würzburgischen Domprobst Reinhard von der Kehr im Kloster Wächterswinkel (unweit der fränkischen Saale) aufheben ließ, wahrscheinlich um an ihm eine Geißel zu haben. Schon vorher unter dem 16. Sept. erließen er, Mandelslohe und Stein zur Rechtfertigung ihres Gewaltschrittes gegen Würzburg ein Ausschreiben, welches jedoch erst nach dem Ueberfall verbreitet wurde und wahrscheinlich aus der Feder des von Grumbach schon vorher und noch nachher mehrfach gebrauchten Dr. Widmann zu Hall in Schwaben geflossen war. Diese Flugschrift führt den Titel: Des Edlen und Ernvhesten, Wilhelmen von Grumbachs, Ernsten von Mandesloe und Wilhelmen vom Stein zum Altenstein, warhaffte, gegründte und unverneinliche Anzeig Ausführung und offen Ausschreiben, welcher gestalt und über das sie hiervor von dem Bischoff zu Wirtzburg unschuldiglich und jemerlich von iren Haben und Narung landfriedenbrüchiger Weis zum Theil verjagt, vertrieben, das ire geplündert, verbrendt, sie darzu vor im unsicher, und Leibs und Lebensgefahr ausstehen müssen, dieweil er inen über alle Rechthengigkeit auch trotzlichen alle Reichsvergleitung geweigert, auch stetigs nach Leib und Leben getracht, darzu uff jungstverloffenen Reichstag zu Augsburg der röm. Kay. Mai. und den Churfürsten des Rheins sich trotzlich und ungehorsamlich widersetzt, und keinen Frieden leiden noch annemen wollen, sondern über alles gnedigst und treuherzig Vermanen auff seinen landfriedbrüchigen Thaten verstockt und verharret; dardurch sie von Grumbach, Mandesloe und Stein, höchlichen und wider iren willen von im (dem wirtzburger Bischoff) dahin gedrungen, die natürlich erlaubt Gegenwehr gegen solchen unruigen Landfriedbrecher fürzunemen, und nach vermöge des Landfriedens gebürende Verfolgung zu thun, auch mit itzt erlangter Hülff und iren beysamen habenden Freunden, one einiges anders Stands des Reichs Verletzung, das ire widerumb zu recuperiren und einzunemen, auch inen gebürende Sicherheit zu schaffen, im Vorhaben und Werk sein. 4. Es gibt hiervon zwei [23]) in den Seiten nicht ganz zusammentreffende Drucke auf 51 und 52 Bl.; vergl. Ortloff I, 388.

Das Kriegsvolk, an dessen Spitze Grumbach stand, wird auf 800 Reiter [24]) und 500 Mann zu Fuß angegeben; andere schätzten nur 500 Pferde und 400 Knechte. Es sollen an Hundert vom Adel darunter gewesen sein, davon nach Grumbach dreißig gediente Rittmeister waren. In Würzburg sprach man schon am 2. und 3. Oct. von dem Ueberfalle, traf aber so gut wie gar keine Anstalten zum Widerstand. Am 4. October früh nach drei Uhr und nachdem sie 28 Stunden zu Pferde gesessen hatten, langten die Grumbach'schen Reiter vor Würzburg an; das Thor wurde leicht geöffnet und sogleich in die Stadt eingerückt; erst jetzt kam das Fußvolk an. Die Gegenwehr in der Stadt war unbedeutend; 12 Personen, meist Würzburger Bürger, wurden getödtet, 3 verwundet. Der Bischof und die meisten Domherren waren auf dem Schloß in Sicherheit; der Erstere verließ es aber noch am 4. Oct. und floh zum Deutschmeister nach Mergentheim, und von hier, wo er vergeblich Hilfe suchte, nach Nürnberg, wo sich auch der Bischof von Bamberg einfand. Obgleich Grumbach die Führer vor der Einnahme verpflichtet hatte, nicht zu plündern, so kamen doch verschiedentlich Plünderung und Gewaltthat vor, besonders an geistlichem Gut. Auch Grumbach soll beim Abzuge 41,000 Thaler allein an baarem Gelde mitgenommen haben. Erst am 6. Oct. wurde den Ausschreitungen des Kriegsvolkes Einhalt gethan, denn Grumbach wollte vor Allem einen günstigen Vertrag erlangen. Schon am 5. Oct. hatte er seine schriftlichen Bedingungen den Räthen des Bischofs auf dem Schloß zugehen lassen; dieselben waren: Rückgabe seiner Güter; Genehmigung des mit dem vorigen Bischofe (im markgräflichen Kriege) geschlossenen Vertrages; weil ihm Dörfer und Schlösser verwüstet worden seien, ihm einen Wald nicht weit von Rimpar gelegen, der vor Alters von seinen Vorettern an das Stift Würzburg gekommen sei, wieder auf Erkenntniß erfolgen zu lassen; Vertragung wegen der ihm weggenommenen großen Getreide- und anderen Vorräthe; Abtrag der ihm zeither entzogenen Nutzungen von seinen Gütern nach Erkenntniß; Vertragung mit Mandelslohe und Stein; zu allem diesem sollte von kaiserlicher und königlicher Majestät genugsamer Consens und Bewilligung ausgebracht und Grumbach zugestellt werden, und Bamberg und Würzburg die Capitulation ratificiren. Die Räthe wollten wegen der Abwesenheit des Bischofs die Sache hinziehen; Grumbach und seine Rittmeister waren gegen Aufschub und drohten, die Stadt zu plündern und zu verbrennen, wenn es nicht zu schnellem Abschluß käme. Am 8. Oct. früh hatte denn auch Grumbach den unter dem 7. Oct. von dem Domcapitel vollzogenen und in seinem Sinne abgefaßten Vertrag in Händen; vergl. das Einzelne bei Ortloff I, 421 fg.

Noch an demselben Tage Vormittags wurde die Stadt geräumt und eine große Menge geraubten Gutes mitgeschleppt. Das Kriegsvolk erhielt am 12. Oct. an

23) Diese Verschiedenheit möchte sich daraus erklären, daß im J. 1564 für den Wormser Tag eine zweite Auflage veranstaltet wurde; vergl. Ortloff II, 150.

24) Die fränkischen Kreisstände schätzten ihn auf 2000 Mann zu Roß; vergl. Ortloff I, 433.

Digitized by Google

der sächsischen Grenze seine Entlassung, die Reiter mit einem Monatsold, die Knechte mit zwei Gulden; außerdem versprach er den Reitern noch einen halben Monatsold nachträglich zu zahlen.

Dem Herzoge Johann Friedrich schrieb Grumbach schon am 9. Oct. von dem gelungenen Ueberfalle und dem abgeschlossenen Vertrage. Man scheint damals auf Seiten der Gegner Grumbach's nicht in Zweifel gewesen zu sein, daß der Herzog in irgend einer Weise bei dem Unternehmen gegen Würzburg betheiligt war. Dennoch leugnete dieser jede Mitwissenschaft. Der Kurfürst von Sachsen hatte ihm z. B. am 4. Oct. geschrieben, daß sich zu Römhild Truppen sammelten. Am 10. Oct. antwortete der Herzog, daß er selbst in Römhild gewesen sei, aber weder Reiter noch Knechte gesehen habe. Seinem Schwager, dem Kurfürsten von der Pfalz, gegenüber nannte er derartige Gerüchte Pfaffenlügen. Er war sich also bewußt, daß der Zug gegen Würzburg nicht mit Recht geschehen sei.

Der Ueberfall von Würzburg erregte natürlich allenthalben großes Aufsehen. Auch am kaiserlichen Hofe zu Preßburg wußte man durch den Herzog von Baiern schon am 9. Oct. von Grumbach's Beginnen und warnte allenthalben. Als der Anschlag wirklich ins Werk gesetzt war, hielt der Kaiser eine Achtserklärung, die der Herzog von Baiern brieflich beantragte, nicht für erforderlich, da die Thäter vermöge der Reichsgesetze bereits ipso facto in die Acht verfallen seien, sondern erließ sofort am 13. Oct. von Preßburg aus Achtsexecutionsmandate, überschickte sie den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und befahl ihnen, wenn sie nicht besondere Bedenken hätten, deren Publication. Der Bischof von Würzburg, welcher den Vertrag nothgedrungen wegen der Ehre seiner Räthe bestätigt hatte, trug aber Bedenken und bat um Ertheilung des Consenses zu dem Vertrage, den er zu halten willens sei, weil seine Räthe ihre adelige Ehre, die ihnen lieber als Leib und Gut sei, zum Unterpfande gegeben hätten. Der Kaiser ging jedoch darauf nicht ein, sondern erneuerte das Achtsexecutionsmandat am 6. Nov. in verschärfter Fassung.

So war denn Grumbach am Anfang des Endes angelangt und in die Acht gethan, die ihm übrigens der Engelseher vorher gesagt hatte. Grumbach gab seine Sache jedoch nicht auf und legte sich auf Unterhandlungen: hatte er ja doch die im J. 1562 ihm drohende Reichsacht als den Anfang „gütlicher" Handlung betrachtet. Der Bischof von Würzburg seinerseits hielt wirklich den Vertrag, indem er die Grumbach'schen Güter an Konrad von Grumbach [25]) und den Wittwensitz an Grumbach's Frau übergab. Im Uebrigen kam es aber nicht zur Ausführung des Vertrages und die Originalurkunde wurde an Grumbach nicht ausgeliefert; auch zerschlugen sich Verhandlungen mit Nürnberg und Bamberg: die Erneuerung der kaiserlichen Reichsacht führte diesen für Grumbach ungünstigen Umschwung herbei.

Es fragte sich nun, wie sich der Herzog Johann Friedrich zur Achtserklärung verhalten würde. Zunächst suchte ihm Grumbach die Ansicht beizubringen, daß nach der Meinung der Rechtsverständigen [26]) die Acht gegen alles Recht über ihn verhängt sei, da der Kaiser nicht die Kurfürsten u. s. w. befragt habe. Auch die Engelsaussagen wiesen auf bessere Wendung der Dinge hin. Dazu kamen Prophezeiungen anderer Personen, die für den Herzog und Grumbach Gutes verhießen; vergl. Ortloff I, 499 fg. Aus derselben Zeit stammt auch ein Prognosticon für den Herzog: „daß das Haus Oesterreich und Kurfürst August von Sachsen unter Herzog Johann Friedrich's von Sachsen Gewalt gebracht werden sollen". Da derartige Prophezeiungen mit den Aussagen des Engelsehers übereinstimmten, so hielt der abergläubische Herzog dafür, daß er im Verein mit Grumbach noch zu großen Dingen kommen würde, und behielt den Geächteten in seinem Schutze. Er bot demselben, der in Coburg einen Ueberfall der Bischöflichen fürchtete, sogar das festere Gotha als Zufluchtsort an.

Grumbach hat es verstanden, die Execution der Reichsacht bis zum Jahre 1567, also über drei Jahre lang, aufzuhalten. Das war jedoch weniger eine Folge seiner eigenen Thätigkeit, sondern lag mehr in den Umständen und in der Schwäche und Energielosigkeit der deutschen Centralgewalt, und trägt daher mehr zur Charakteristik dieser, als Grumbach's bei.

Die Erneuerung der Reichsacht [27]) durch den Kaiser überraschte Grumbach sehr. Er schrieb sie den Umtrieben des Bischofs von Würzburg zu, weil der Vertrag „als mit tyrannischen Bedrohungen erzwungen" darin als nichtig erklärt worden war, und forderte die würzburger Unterzeichner auf, sich dem Vertrage gemäß ihm zur Haft zu stellen. Diese wiesen jedoch jede Beeinflussung des Kaisers zurück und verspflichteten sich, denselben nochmals um Aufhebung der Acht zu ersuchen. Vielleicht wollten sie ihn damit nur vor verzweifelten Schritten abhalten, denn schon in den ersten Tagen des Januar des Jahres 1564 wurde die kaiserliche Achtserklärung in Nürnberg

25) Die ihm übrigens im J. 1566 nach Bestätigung der Reichsacht (durch den Reichstag) gegen seinen Vater vom Bischofe wieder genommen wurden; vergl. Ortloff III, 313 fg. und am Schluß über die Wiederherausgabe der Güter.

26) Grumbach erklärte deshalb auch dem Herzoge, daß er nicht fliehen wolle, weil er damit die Acht als rechtsgültig anerkennen würde. Er berief sich besonders darauf, daß die Acht von Preßburg, also von nichtdeutschem Boden aus, erlassen worden sei. Droysen, Gesch. der preuß. Politik. Bd. II., Abtheil. 2. S. 417 schließt sich der Auffassung Grumbach's an, indem er die Gründe Grumbach's: „die Acht sei nichtig, und gar nicht bündig aus der Ursache, daß sie nicht im Reich gegeben, nicht mit der Kurfürsten Bewilligung noch mit ordentlichen Rechten, überdies ungehörter Sache erkannt sei", hervorhebt. Aber mit Unrecht. Es lag offener Landfriedensbruch vor, Ueberfall und Räuberei. Wenn diese Achtserklärung in die Rechte der Kurfürsten eingegriffen hätte, dann würden dieselben, wenigstens Kurmainz, Brandenburg und Kurpfalz, die auf Grumbach's Seite standen, und der Herzog von Sachsen ihre Stimme gewiß laut erhoben haben. Man ließ aber nichts davon. 27) Am 6. Nov. 1564 von Preßburg aus. Mit ihm wurden Stein und Mandelslohe und außerdem wegen ihrer früheren Theilnahme an dem Bischofsmord Zedwitz, Picht und Feistle in die Acht gethan; vergl. Ortloff I. S. 441.

Digitized by Google

und Augsburg, sowie in allen anderen Reichsstädten öffentlich angeschlagen. Besonders aber erhielt der Herzog Johann Friedrich, in dessen Stadt Coburg Grumbach und Stein sich bisher aufgehalten, vom Kaiser den ernsten Befehl, sich der Geächteten zu entschlagen und ihnen forthin keinen „Unterschleif" mehr zu gestatten; sodann ertheilte dieser, um seiner Achterklärung durch schleunige Ausführung den nöthigen Nachdruck zu geben und Mittel und Wege zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Reiche zu berathen, dem Kurfürsten von Mainz den Auftrag, sobald als möglich einen Reichs-Deputationstag nach Worms auszuschreiben, denn ohne Zweifel fürchtete auch er von den Geächteten gewaltthätige Schritte [28]).

Grumbach verfaßte sofort (am 28. Jan. 1564) ein sehr ausführliches Schreiben an die Kurfürsten und Fürsten, die auf dem Deputationstage zu Worms erscheinen würden, um sich vor ihnen zu rechtfertigen, und besonders den Nachweis zu führen, daß die Einnahme Würzburgs ein Schritt erlaubter Gegenwehr gewesen sei, da er es nicht auf die Stadt, sondern nur auf den Bischof und seine Räthe abgesehen gehabt und diese nur zu einem glimpflichen Vertrage habe zwingen wollen; sodann weist er nach, daß die Plünderungen ohne seinen Willen geschehen seien, und daß er die gegen ihn ausgesprochene Acht für durchaus ungültig und ungerecht halten müsse. Zugleich übersandte er ihnen eine Abschrift des Vertrages, um sie auch durch den Inhalt desselben zu überzeugen, daß er das Maß der Gegenwehr in keiner Weise überschritten und gelinder nicht habe verfahren können. Trotzdem verlief der Fürstentag zu Worms für ihn ungünstig. Die kaiserlichen Räthe drangen so entschieden auf ernstes Vorgehen, daß die deputirten Reichsstände die Execution der Acht beschlossen, den Reichskreisen auftrugen, sich sofort kriegsfertig zu machen und dem Kaiser vorläufig 1500 Reiter [29]) zusagten, um durch sie die Acht gegen Grumbach und seine Mitgenossen vollstrecken zu lassen.

Grumbach, Stein und Mandelsloh wandten sich nun in einem Ausschreiben [30]) an ihre Freunde unter der deutschen Ritterschaft; sie hoben in demselben hervor, daß es gegen den alten löblichen, rittermäßigen Brauch deutscher Nation streite, wenn sie als Diener des Markgrafen Albrecht Alcibiades das büßen sollten, was der Herr etwa verschuldet habe; was aber ihnen als treuen Dienern widerfahren sei, könne leicht auch über jeden anderen kommen und somit alle Edelleute um ihre adelige Ehre und Freiheiten gebracht und den Bauern gleich gemacht werden; schließlich bitten sie die Ritterschaft, zu Erhaltung der Freiheiten der gemeinen Ritterschaft sie in ihrer gerechten Sache nicht zu verlassen, sondern ihnen zur Bestrafung der an ihnen begangenen Untreue mit Hilfe und Zuzug zur Hand zu stehen. Die fränkische Ritterschaft verwandte [31]) sich, wol um neuen Gewaltthätigkeiten Grumbach's vorzubeugen und um den würzburgischen Räthen, die sich bei Unterzeichnung des Vertrages unter den strengsten Formen gebunden hatten, ihre Ehre zu retten (weniger wol Grumbach's wegen), auch wirklich beim Kaiser, aber wie es scheint erfolglos: der Kaiser Ferdinand mag sich damals kurz vor seinem Tode nicht mehr um diese Angelegenheit gekümmert haben. Von den Fürsten thaten nun noch der Markgraf Johann von Küstrin, der Herzog Albrecht von Preußen, der Erzbischof von Mainz, der Kurfürst Joachim von Brandenburg, der Kurfürst von der Pfalz und der Herzog Johann Friedrich Schritte zu Gunsten Grumbach's theils bei dem Bischofe von Würzburg, theils bei dem Kaiser. Die Räthe des Bischofs, welche den Antrag der vermittelnden Fürsten zu prüfen hatten, warfen principiell gegen eine gütliche Verhandlung mit Grumbach, thatsächlich riethen sie aber dem Bischof es zu thun, da er bei einer erneuten Kriegsgefahr ebenso wenig wie das letzte Mal durch die benachbarten Fürsten geschützt werden würde; sie schlugen deshalb eine neue Verhandlung der Sache durch verschiedene Reichsstände vor [32]). Inzwischen starb Ferdinand I. am 25. Juli 1564. Es fragte sich wie sein Nachfolger sich zur Sache stellen würde.

Der Bischof von Würzburg, dem die einer Vermittelung günstige Stimmung seiner Räthe durchaus nicht gefallen zu haben scheint, hatte nichts Eiligeres zu thun, als sich an den neuen Kaiser zu wenden und ihm die Ausführung der Acht an das Herz zu legen. Er verfaßte außerdem im September eine Schrift [33]) mit dem Titel: „Des hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Friedrichen Bischofes zu Würzburg und Herzogen zu Franken wahrhafte und gegründete Verantwortung und Ablehnung des unwahrhaften, erdichteten und grundlosen Schand- und Lasterbuchs, welches des Stifts Würzburg treulose, eidvergessene Lehnsmänner, auch muthwillige Aufrührer, offenbare Landfriedbrecher und Aechter, die sich nennen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein und Ernst von Mandelsloe, zu vermeinter Beschönigung ihrer hochsträflichen, aufrührerischen, eid- und ehrvergessenen, landfriedbrüchigen, tyrannischen, mörderischen, verrätherischen Uebelthaten wider den hochwürdigen Fürsten und Herrn Friedrich Bischof zu Würzburg und ein ehrwürdiges Domkapitel im drei-, auch vierundsechzigsten Jahr im Druck ausgehen und im heiligen Reich allenthalben publiciren und verschleben lassen." Schon der

28) Vergl. J. Voigt im Histor. Taschenbuch. Neue Folge. Jahrg. 8. S. 131. 29) Zu Obersten darüber wurden der Kurfürst August von Sachsen und der Herzog von Jülich bestellt. 30) Ortloff II, 18 ist über die kurz vorhergehenden, sowie über diese und die folgenden Verhandlungen auffallend kurz; ausführlicher Voigt Jahrg. 8. S. 143. Der Titel des Ausschreibens lautet: Copia Wilhelm von Grumbach's und seiner Mitverwandten an ire Oheime, Vetter, Schwager und Freunde ꝛc. in 4. Ohne Datum (vier Blätter).

31) Ortloff schweigt darüber ganz, ich folge den Angaben Voigts. Von einem späteren Tage (im August) der fränkischen Ritterschaft berichtet Ortloff zwar, die Ritterschaft wies aber jetzt eine Verwendung für Grumbach ab; vergl. Ortloff II, 99. 32) J. Voigt a. a. O. Jahrg. 8. S. 149 fg. hat diese bis dahin unbeachteten Verhandlungen zuerst hervorgehoben. 33) Ich gebe den Titel nach Ortloff II, 150, aber mit jetziger Orthographie. Die Schrift ist dreimal aufgelegt worden und umfaßt 201 resp. 184 Blätter in 4.

Digitized by Google

Titel zeigt den leidenschaftlichen Geist, der in der ganzen Schrift herrscht. Daß die Schrift besonders auf den fränkischen Adel berechnet war, der sich Grumbach's in gewisser Hinsicht durch seine Eingabe an den Kaiser angenommen hatte, zeigen folgende Stellen: „Und dieser Mensch (sc. Grumbach) nennt sich einen Freund, Beförderer und Vertheidiger des Adels, er, der aus schnödem Eigennutz, schändlicher Prachtliebe und sinkender Hoffahrt Tag und Nacht darauf sinnt und trachtet, das Stift Würzburg zu verderben, zu zerreißen, in fremde Hände zu bringen, sich dabei zu bereichern und zu einem großen Herren zu machen. Das ist und war von jeher sein Ziel und Streben; am Wohlstand der Ritterschaft und an seinem Vaterland ist ihm wenig gelegen, ebensowenig an seinen eignen Blutsfreunden. Daraus mag man erkennen, was der Adelsstand an diesem Aechter für einen Freund hat." Ortloff II, 150 fg. hält diese Schrift für eine Antwort auf Grumbach's Ausschreiben vom 16. Sept. 1563, aber mit Unrecht, denn sie ist mehr, geht auch auf die spätere Wendung der Dinge ein, will die Ritterschaft und den gesammten Adel von Grumbach's Sache abziehen, wie Voigt Bd. 8. S. 155 treffend bemerkt.

Das Gesuch des Bischofs bei dem neuen Kaiser um Ausführung der Acht hatte zunächst keinen Erfolg. Maximilian schenkte auch den Fürbitten der oben erwähnten Fürsten für Grumbach, die theils an seinen Vater, theils (unter dem 21. Sept. 1564 von Mainz und Kurpfalz) an ihn gerichtet waren, Gehör und zog sie in Erwägung. Er richtete Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Baiern, in denen er dieselben um Rath bat, welche Antwort er den fürbittenden Fürsten geben solle. Beide Fürsten riethen dazu, die Grumbach'sche Sache auf den künftigen Reichstag zu verweisen. Der Kaiser [34]) ging darauf ein und wählte die Vertagung auf den nächsten Reichstag, weil ihm sowol die Execution der Acht, welche der Bischof verlangte, als die Einräumung gütlicher Handlung, welche die dem Grumbach günstigen Fürsten erbaten, gleich bedenklich erschienen: die Execution der Acht wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher Herzog Johann Friedrich an Grumbach festhielt, die Einräumung gütlicher Handlung deshalb, weil einem Aechter gegenüber damit zu viel nachgegeben sei und dem kaiserlichen Ansehen geschadet werde.

Grumbach hatte damit ungemein viel, nämlich Zeit gewonnen. Der Reichstag trat erst im J. 1566 zu Augsburg zusammen, und bis dahin konnte sich noch viel ändern. Man hätte nun erwarten sollen, daß Grumbach sich ruhig verhielte, sich Freunde zu machen suchte, die ihr Gewicht entscheidend in die Wagschale legen konnten. Statt dessen aber setzte er ein Intriguenspiel gegen den Kurfürsten von Sachsen ins Werk, welches seinen Untergang schließlich herbeigeführt hat, während er im entgegengesetzten Falle durch Kursachsens Fürsprache auf dem Reichstage vielleicht hätte gerettet werden können. Zu seiner Verblendung kamen allerdings auch Umstände, die ihn auf diesen Abweg führten und nicht in seinem Machtbereiche lagen: ich meine die ehrgeizigen Absichten seines Herzogs auf Kursachsen, welche zu bestärken ihn der verhängnißvolle Engelsher und wol auch das Dankgefühl für den in der Acht gewährten Schutz antrieb.

Der Herzog Johann Friedrich hatte schon während des Deputationstages zu Worms zu seiner größeren Sicherheit [35]) seine Residenz nach dem Schlosse Grimmenstein in Gotha verlegt, welches damals in dem Rufe ausgezeichneter Befestigung stand; Grumbach war ihm bald darauf gefolgt, obgleich er sich zuweilen auch noch in Coburg aufhielt. Der Engelsher mit Hausner war ihm schon vorausgegangen, wenn der Herzog schien ohne die Engelsanzeigen sich nicht mehr wohl zu fühlen, und gefiel sich darin, auf Grund derselben in angenehmen Hoffnungen zu schwelgen.

Bald nach der Uebersiedelung kam es zu einem Conflict mit Kursachsen, der den Grumbach'schen Angelegenheiten nicht günstig war. Schon im J. 1562 hatte der Kurfürst von Sachsen Berichte empfangen, „daß der Herzog an mehr denn einem Orte sich vieler seltsamer, nachdenklicher und fast beschwerlicher Reden wider ihn vernehmen lassen", vergl. Ortloff I, 270; er scheint aber weitere Schritte deshalb nicht gethan zu haben. Daß der Herzog seltsame Aeußerungen gethan haben mag, ist gar nicht unwahrscheinlich, denn es war ja sein Hauptwunsch, wieder zur Kurwürde zu gelangen. Im Mai 1564 nun, als der herzogliche Kanzler Brück sich in Leipzig aufhielt, wurde er von dem kursächsischen Rath Lindemann interpellirt wegen der kriegerischen Werbungen, in denen sein Herzog stehe, und Brück gab die Frage zurück. Auch von anderer Seite entstanden Gerüchte, daß der Kurfürst 1500 Reiter werbe, daß aber auch der Herzog 1000 Pferde gegen den Kurfürsten angenommen habe. Es kam schließlich zu einer Correspondenz der beiden Fürsten selber, in der sie sich ihre Friedensliebe betheuerten, in die aber der Kurfürst die ernste Mahnung einfließen ließ, „sich vor bösen Rathschlägen besonders derjenigen zu hüten, welche er den kaiserlichen Befehlen entgegen bei sich aushalte". Das Resultat dieser Verhandlungen war am kursächsischen Hofe das, daß man es bereute, zu Gunsten Grumbach's beim Kaiser gewirkt zu haben. Auch Grumbach fühlte sehr richtig die wahre Sachlage heraus, wenn er am 6. Juli 1564 in einem Briefe an Mandelsloh schrieb: Der Kurfürst habe eine scharfe, spitzige Antwort überschickt, darin er ihrer zum ärgsten gedenke, es sei daraus zu entnehmen, daß sie sich seiner Förderung wenig zu getrösten. Die Engelsanzeigen erhöhten die schon vorhandene Spannung zwischen dem Herzoge und dem Kurfürsten in sofern, als sie gerade jetzt fortfuhren, den von ihnen schon oft vorhergesagten Krieg um das Kurfürstenthum zu verkündigen. Am 8. Juni sagten sie (vergl. Ortloff II, 119) dem Herzoge folgen-

34) Vergl. die Antworten des Kaisers an die einzelnen Fürsten bei Ortloff II, 156 fg.

35) Es scheint, nicht auf besonderen Betrieb Grumbach's, wie gewöhnlich behauptet wird. Ortloff II, 21 weiß wenigstens nichts davon.

Digitized by Google

den Bescheid: „er solle eine kleine Geduld haben; sie wollten ihm anzeigen, wenn es Zeit sei mit Erfurt, daß es alsdann schleunig fortgehe; sobald der Zug vor Erfurt angehe, wolle Gott Gnade geben [35]), daß der Herzog zu dem Kurfürstenthum komme; es sei noch eine kleine Zeit auf des Pfalzgrafen (des Kurfürsten von der Pfalz, der des Herzogs Schwiegervater war) Verjagen, das werde ihm leider zu wahr werden; die Kurfürsten und Fürsten bevorgten sich eines Krieges, der hier angerichtet werden möge, darum hätten sie den Junker (Grumbach) gern hinweg vom Herzog, Gott wolle es aber dahin richten, daß der Junker bei ihm bleiben möge; daß sie den Junker erst ansechten, thäten sie darum, wenn sie mit ihm überein kommen wären, würden sie darnach die andern auch angreifen; mit Herzog Johann Wilhelm [37]) werde es dahin kommen, daß er diesen Herrn (d. h. den Herzog Johann Friedrich) noch um Hilfe bitten werde, er solle es aber nicht thun, denn Gott wolle diesem und nicht den andern Herrn (wahrscheinlich sind hier der Kurfürst von Sachsen und andere Gegner Grumbach's gemeint) helfen, daß er ein geehrter Herr werden solle; wo er aber seinem Bruder einmal Hilfe thue, habe er und sein Volk schon verloren; darum daß der Junker solle bei dem Herzog bleiben, Gott wolle bald helfen, daß es ein andertei werde, und dürfe der Junker (Grumbach) nirgends hin, Gott wolle ihn wohl bei dem Herzog erhalten; Johann Wilhelm habe Volk unter sich, das werde ihn verführen, denn sie gingen mit heimlichen Anschlägen um, die dem Herzog selbst zum ärgsten kommen würden." Die Gegner Grumbach's anschwärzen und den Herzog und Grumbach in schönen Hoffnungen wiegen, das ist das Recept, nach dem der schlaue Engelsseher diese wie alle anderen Anzeigen der Engel anfertigte. Die Kriegsprophezeiungen, die schon über ein Jahr lang von ihm ergangen waren, dauerten auch nach der scheinbaren Beilegung der Spannung zwischen den beiden sächsischen Höfen fort.

Was den eben erwähnten Bruder des Herzogs betrifft, so erlangte dieser, als der dritte Bruder im October 1565 zu Jena gestorben war, eine Theilung der väterlichen Länder und die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung; die beharrliche Hegung Grumbach's war die Hauptursache dazu. Grumbach hielt sich bei dem Bruderzwist so neutral wie möglich, um den Schein der Schuld, als hetze er seinen Herrn auf, zu vermeiden; er that sogar versöhnende Schritte. Es kam schließlich durch die Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz im Februar 1566 zu einer Theilung in zwei gleiche Theile, von denen Johann Friedrich den weimarischen, Johann Wilhelm den coburgischen erhielt.

Gegen Kursachsen [38]) wurde im Geheimen weiter geplant. Es liegt der Entwurf eines offenen Ausschreibens [39]) der Grafen, Herren und vom Adel vor, welches, angeblich vom Adel (d. h. von Grumbach und Genossen) erlassen, die Sache des Herzogs, der von Kursachsen, Würzburg und Bamberg bedroht sei, vertheidigen und ihm Freunde und Unterstützung im deutschen Reiche verschaffen sollte. Das Project stammt aus dem Ende des Jahres 1564 oder aus dem Anfang des nächsten Jahres und ist von dem Herzoge und Grumbach eingegeben und mit Randbemerkungen von ihnen versehen. Es wurde zwar nicht gedruckt, aber nach der Einnahme von Gotha vorgefunden, und die groben Ausfälle, die in ihm gegen den Kurfürsten und seine Diener vorkommen, trugen wol nicht wenig zu der Strenge bei, mit welcher dieser gegen ihn bei dem Proceß und der Hinrichtung verfuhr. — Eine Zeit lang im J. 1565 trug man sich in Gotha mit dem Plane einer Ueberrumpelung Wittenbergs und Dresdens. Auch rüstete man im Stillen, ohne jedoch zu verhüten, daß wegen Werbungen [40]) in den verschiedenen norddeutschen Ländern Manches in die Oeffentlichkeit drang. Es kam darüber zur Correspondenz zwischen Dresden und Gotha, aber der Herzog erklärte, er wisse von nichts. Schließlich faßte man die Person des Kurfürsten selber ins Auge, wollte ihn fangen oder gar tödten [41]). Grumbach und sein Anhang war thöricht und verblendet genug, davon zu sprechen, sodaß die Sache nicht einmal Geheimniß des engsten Kreises blieb. Sogar der Landgraf von Hessen erfuhr solche Gerüchte und schrieb deshalb an den Kurfürsten, er solle sich auf der Jagd und wenn er in Leipzig sein würde, vor einem Anschlage gegen seine Person wohl in Acht nehmen. Grumbach seinerseits glaubte am Ende des Jahres 1564, daß der Kurfürst ihn greifen lassen wolle, und etliche einspännige Knechte gegen ihn abgefertigt habe, wozu derselbe als Vollstrecker der Acht wol volle Befugniß hatte. Damit wollte er später in seinem Verhör sich entschuldigen, daß er seinerseits den Kurfürsten wegzuführen versucht hätte, um sich zu sichern. Schon in der Mitte des Jahres 1564 scheint ein Anschlag gegen den Kurfürsten im Werke gewesen zu sein, indem Grumbach ihn auf der Jagd auskundschaften

36) Derartige Berufungen auf Gott kommen in fast allen Aussagen vor, sogar da, wo der Engelseher sich durch die Engel die trivialsten Dinge, wie z. B. ein neues Kleid verlangt; vergl. Ortloff II, 126. Diese Berufungen auf Gott scheinen dem schwachen Herzog gefallen zu haben. Ich gebe oben die Engelsansage nur beshalb, um eine Probe von dem höheren Blödsinn zu bringen, in dem sich die Gedanken des Herzogs und Grumbach's bewegten.

37) Dem Bruder des Herzogs, der mit dem Aufenthalte Grumbach's bei diesem unzufrieden war, weil er wol schon damals die Gefahren ahnte, die dadurch heraufbeschworen wurden.

38) Daß der Engelseher sich um dieselbe Zeit auch dazu verlieg, dem Herzoge die Erlangung der Kaiserkrone wiederholt zu prophezeien, sei hier nur im Vorbeigehen bemerkt. Dies Project verdient keiner weiteren Beachtung, weil es nicht greifbare Form erhielt. Vergl. aber bei Ortloff II. S. 204 fg. und an verschiedenen anderen Stellen die betreffenden Anzeigen der Engel. Man begreift nicht, wie ein Fürst sich den unverschämten Blödsinn des Jungen länger gefallen lassen konnte, wenn fast nichts eintraf. In einer Engelsansage vom 30. Oct. 1564 z. B. heißt es: heute in der Nacht um 3 Uhr (!) ist der König Maximilian vor Gott und der Welt geworden. Bekanntlich starb Maximilian II. aber erst zehn Jahre später. 39) Vergl. Ortloff II, 290 fg. 40) Sie specillen Anschläge dazu bringt Ortloff II, 214 fg. Sogar ein besonderes „Grumbach'sches" Reiterlied war schon zu dem Kriege gedichtet; Ortloff II, 537 fg. hat es abgedruckt. 41) Ich gehe auf diese Anschläge deshalb ein, um zu zeigen, zu wie verzweifelten Mitteln Grumbach schließlich griff, wo es den Kampf gegen einen Feind galt, und um das später strenge Verfahren des Kurfürsten gegen ihn doch einigermaßen zu erklären.

Digitized by Google

ließ. Der betreffende Kundschafter wurde später gefangen und gestand bei der Tortur vieles Grumbach und den Herzog Compromittirende, was er nachher freilich zurücknahm, um es unter der Folter wieder zu bekennen; er wurde 1566 hingerichtet. Grumbach leugnete jede Beziehung zu dem Manne, ob mit Recht, bleibt jedoch sehr fraglich; merkwürdig ist es, daß man diesen Fall bei seinem Proceß nicht vorgebracht hat; vergl. hierüber Ortloff II, 366 fg. Bald darauf (1565) thaten sich mehrere Adelige mit Wissen und Willen Grumbach's zusammen, um den Kurfürsten zu tödten; auch zwei Bürgerliche, deren eigentliches Gewerbe Straßenraub war, schlossen sich dem Unternehmen an; dasselbe kam zwar nicht zur Ausführung, jedoch erhielt man am kurfürstlichen Hofe Kunde davon: einer der Theilnehmer hatte beim Wein davon gesprochen; vergl. Ortloff II, 372 fg. In demselben Jahre (1565 im Herbst) stieß Grumbach selbst laute Drohreden gegen den Kurfürsten von Sachsen aus. Bei einer Unterredung mit dem Grafen Günther von Schwarzburg äußerte er die verwegenen Worte [42]): „Dieweil mir der Kurfürst zu Sachsen neben meinen Gesellen nach Leib und Leben trachtet, als will ich wiederum nach dem Haupt trachten, und weil mir alle seine Gelegenheit wissentlich, so soll er mir zwischen hier und Weihnachten nicht vorgehen, ich will ihm wiederum nach seinem Leib und Leben trachten." Der Graf hielt sich als sächsischer Lehnsmann für verpflichtet, dem Kurfürsten von dieser Drohung Anzeige zu machen. Es kam nun zu Verhandlungen, Grumbach wurde vernommen, der Graf blieb bei seiner Angabe, Grumbach leugnete jene Worte. Es ist sicher, daß der Graf von Schwarzburg nicht zum Vergnügen die Drohung erfunden, und sicher, daß Grumbach sie gethan hat. Der ganze Vorfall trägt sehr zur Charakteristik Grumbach's bei, unkluge Heftigkeit, fast kindische Geschwätzigkeit und großprahlerisches Wesen dürften als die Quelle jener Worte anzusehen sein. Es grenzt fast an Beschränktheit, daß ein einfacher Ritter und dazu ein Aechter, der Alles vom nächsten Reichstage zu erwarten hatte, den damals mächtigsten Kurfürsten auf solche Weise herauszufordern wagte.

So kam das Jahr 1566 und der Reichstag zu Augsburg heran, auf dem über Grumbach's Acht endgültig entschieden werden sollte. Grumbach hat zwar brieflich den Kurfürsten um seine Verwendung wegen der Acht und beiheuerte nochmals, daß er jene Aeußerung nicht gethan habe. Aber der Kurfürst glaubte ihm nicht recht; dazu kam der Eindruck, den die vorhergegangenen Mordanschläge auf ihn gemacht hatten. Die Stimmung in Augsburg war nicht nur bei den Fürsten, sondern auch im Volke durchaus gegen Grumbach. Man las in den Wirthshäusern Spottreime an den Wänden, wie:

> Wann Grumbach und sein Anhang wären,
> Da sie mit einander hin gehören,
> Das ist, in die Hölle zum Teufel zu,
> So hätten wir in unserm Lande Ruh.

42) Vergl. Ortloff II, 385. Es ist gar kein Grund vorhanden, daß der Graf gelogen haben sollte, und andererseits ist die verwegene Aeußerung Grumbach wol zuzutrauen.

Grumbach und Genossen hatten sich zwar an die Fürsten und Stände zu Augsburg mit der Bitte gewandt, den Kaiser dahin zu bestimmen, daß ihre Sache durch einen friedlichen Austrag beseitigt und nicht zur Ausführung der Acht geschritten werde; sie erklärten dabei, sie wollten, um kriegerische Unruhen im Reiche zu vermeiden, es vorziehen, den Herzog von Sachsen zu verlassen, und sich an Orte begeben, wo man ihnen Unterhalt und Sicherheit gönne, damit der Herzog bei den Fürsten ihrer wegen nicht ferner in unfreundlichem Verdacht bleibe. Ehe jedoch dies Schreiben und der herzogliche Gesandte in Augsburg anlangten, war die Entscheidung schon gegen Grumbach und den Herzog gefallen: die Achtserklärung wurde erneuert und auf alle Helfer und Beschützer der Aechter ausgedehnt, der Kurfürst von Sachsen von Neuem mit der Execution beauftragt.

Der herzogliche Gesandte Husanus schrieb seinem Herzoge schon in den ersten Tagen seiner Anwesenheit in Augsburg: Grumbach's Sache habe noch nie größer gestanden als jetzt, da die Execution ebenso im Kurfürsten- wie im Fürstenrath gegen ihn und seine Receptoren fest beschlossen sei; der Herzog müsse jetzt wohl erwägen, ob er es vor Gott und Welt verantworten könne, ob es mit der Wohlfahrt seiner Kinder und Unterthanen vereinbar und überhaupt in den Verhältnissen des Herzogs ausführbar sei, Grumbach und dessen Anhängern den ferneren Aufenthalt zu gestatten; sein Rath sei, der Herzog möge sich dem Kaiser gehorsam zeigen u. s. w. Der Herzog wollte auf diesen Rath aber nicht eingehen, weil Grumbach ein alter verlebter Mann sei, um den man keinen Krieg anfangen werde, weil der Kaiser Grumbach geneigter sei, als man denke u. s. w. Die Gesandten erklärten aber in ihrer Antwort: es sei an der Acht nichts mehr zu ändern und die Entfernung Grumbach's im Interesse des Herzogs eine absolute Nothwendigkeit. Die Grumbach sonst geneigten Fürsten riethen dem Herzog jetzt ebenfalls die Entfernung desselben an. Auch der Kaiser erließ ein Schreiben an ihn, daß die Ausführung der Acht unwiderruflich sei. Aber vergeblich, der Herzog wollte sich auch jetzt noch rechtfertigen und verhandeln. Der Reichstag schickte, um das drohende Unglück von dem Herzoge abzuwenden, eine eigene Gesandtschaft an ihn, die im Juli 1566 bei ihm anlangte und ihm die ernstesten Vorstellungen machte, den Befehlen des Kaisers zu gehorchen. Vergeblich; es erfolgte als Antwort des Herzogs eine weitausgeführte Rechtfertigung seines bisherigen Verhaltens, worin er erklärt: er könne nicht anders glauben, als daß der Kaiser und die Reichsstände durch ungegründete Berichte und Verleumdungen gegen Grumbach erbittert worden seien, und nun kommt der alte Nachweis von Grumbach's Unschuld; da der Kaiser mit dieser Rechtfertigung wohl zufrieden sein werde, so werde er Grumbach nicht von sich entfernen. Zugleich warf er dem Kurfürsten von Sachsen vor, daß er seinen fürstlichen Namen verunglimpft habe.

Voigt bemerkt (Jahrg. 8. S. 175) sehr treffend: „Einer von den schwachen Menschen, die nur schwer zu einem eigenen festen Entschluß kommen, wenn sie ihn aber

Digitized by Google

gefaßt haben, er sei klug oder unklug, mit trotzigem Beharren darauf eine unerschütterliche Charakterstärke zur Schau tragen, ließ sich Johann Friedrich durch keine Vorstellungen über die drohende Gefahr warnen." Es grenzt an Wahnsinn, wenn der Herzog glaubte, daß die Acht nicht ausgeführt werden würde, zumal da er jetzt zu dem Executor der Acht in geradezu feindlichem Verhältnisse stand. Wie er in der höheren Politik mit Grumbach eher ein Träumender, als ein Praktiker war, so zeigte er sich auch völlig unfähig, die ihn umgebenden näheren Verhältnisse richtig zu beurtheilen. Sein unerschütterliches Vertrauen zu den albernen, nie eingetroffenen Prophezeiungen des Engelseher's, dazu Grumbach's Vorspiegelungen scheinen ihn in dem Widerstande besonders bestärkt zu haben. Man muß in Gotha geradezu ein Wunder erwartet haben, da man nicht einmal energisch rüstete; aber da kam wieder die eitele Täuschung dazu, daß man auf Hilfe von außen hoffte, die durchaus nicht sicher war, sondern nur in ihrer erhitzten Phantasie bestand.

Dazu kam nun die Gefahr, daß der ungleich energischere Kurfürst von Sachsen auch in persönlichem Interesse die Ausführung der Acht beschleunigen würde. Derselbe forderte den Herzog nochmals zum Gehorsam gegen den Kaiser auf; zugleich schrieb er, von seinem persönlichen Verhältnisse zum Herzog ausgehend, an ihn: „Heißt das der Erbeinigung (der beiden sächsischen Häuser) gemäß handeln, solche, die uns mit Mord und Gift nach dem Leben trachten, bei sich zu hegen und zu entschuldigen?" Die Erbitterung der Gemüther steigerte sich mehr und mehr; der Kurfürst begann zu rüsten. Auch der Herzog versuchte es, aber er kam nicht recht vorwärts, denn es fehlte ihm an Geld [42]). Die vom Engelseher schon öfter verkündeten Schatzbehungen wollten nicht zur Wahrheit werden; sogar zum Unterhalt des Hofes war nicht das Nöthige da. Die Engel sagten freilich aus: „man solle für die Hofhaltung nicht sorgen, Gott wolle dafür sorgen und solle man heute und morgen noch Geduld haben, darnach wolle Gott Gnade geben, daß die Hofhaltung da bleibe und nicht Gott und dem Herzog zur Schande abgeschafft werde". Ferner: „es werde kein Kriegsvolk ins Land kommen, Gott werde die rechte Zeit für den Krieg benennen, Gott fange den Krieg an, nicht der Herzog". Vergl. Ortloff III, 249. Dieses alberne Geschwätz scheint den Herzog immer wieder in Sicherheit gewiegt zu haben. Bei der schleppenden Weise, mit der im deutschen Reiche allgemeine Beschlüsse ausgeführt wurden, kam es allerdings sofort noch nicht zur Katastrophe. Zunächst wurde noch mit Flugschriften gekämpft, ehe das Schwert entschied. Auf ein ihn angreifendes Schreiben des Herzogs an die deutschen Fürsten und auf einige Aeußerungen desselben zu der Deputation des Augsburger Reichstags antwortete der Kurfürst mit einer scharfen Vertheidigungsschrift [44]) unter dem Titel: „Nothwendige, wahrhafte Verantwortung ꝛc." Am Schlusse derselben heißt es: Es sei ein eitles, ungegründetes Bezüchtigen, wenn der Herzog in seinen Schriften, wie auch jüngst auf einem Rittertag zu Schweinfurt vermessen vorgebe und sich rühme, daß er vor allen Fürsten den Adel und die Ritterschaft schütze und fördere [45]), während der Kurfürst sie niederdrücke und belästige, weshalb er auch bei ihnen verhaßt sei; aber auch dies geschehe nur, um mit den Aechtern Grumbach's Jugendplane, einen Aufstand des Adels gegen die Fürsten, ins Werk zu setzen. Obgleich aber Grumbach's ganzes Streben dahin gehe, in Franzens von Sickingen Fußtapfen zu treten, wovon er von Jugend auf gern gesprochen, und den Adel wider die Fürsten aufzuwiegeln, so gebe es doch unter dem Adel eine große Zahl redlicher Männer, die ihm nicht nur nicht beipflichteten, sondern ihn als „einen Aufrührer, Meutmacher und Zerstörer gemeinen Friedens dämpfen, und an seinen hochsträflichen Werken einen Abscheu haben würden", wie sich bereits bei der braven Ritterschaft in Franken gezeigt habe.

Die entschiedene Haltung des Kurfürsten mag auf den Herzog eine Zeit lang Eindruck gemacht haben. Wenigstens schien es, als ob er Grumbach entfernen wolle. Er verlangte im Juli 1566 vom Kurfürsten aber Aufschub, weil Grumbach krank sei; der Kurfürst würdigte ihn keiner Antwort mehr, auch später nicht. Trotzdem kam es noch nicht zum Aeußersten. Der Kaiser hatte ihn am 12. Aug. nochmals ernstlich, aber umsonst, zum Gehorsam aufgefordert. Auch war eine Gesandtschaft im Spätherbst von verschiedenen Fürsten an ihn vergeblich

43) Vergl. darüber bei Ortloff III, 317; auch den Brief des kaiserlichen Rathes Jung und des kurfürstlich sächsischen Secretärs Gracov an den Kurfürsten von Trier.

44) Der Titel lautet vollständig: Notwendige warhaffte Verantwortung, bestendige Ablehnung und Wiederlegung der ungegründten Berichtigung und Auflagen, damit der durchleuchtigst hochgeborn Fürst und Herr, Herr Augustus, Herzog zu Sachsen, Churfurst etc. und Burggraff zu Magdeburgk, von Hertzog Johans Friedrichen von Sachssen, als der erklerten Echter Wilhelmen von Grumbachs und seiner Anhenger, sach offentlicher Landfriedbrecher und Strassenreuber Receptatorn und Schützern, in der Antwort, welche er den 12. Tag Julii nechstvorschienen des Reichs Gesandten uffm Schloss Grimmenstein zu Gotha gegeben, auch in den Schrifften, die er naestaliche fürneme Chur und Fürsten gethan und hernach durch den Druck hin und wieder ausgesprengt, zu der römischen Key. Mayt. auch seiner churf. G. höchsten Verachtung unnd Verunglimpfung one allen Grund und Warheit unverschuldter Sachen beschwert und verleumdet worden. Anno 1567. 4. Voigt Jahrg. 8. S. 190 setzt die Schrift zu früh an, noch in den Juli 1566. Das ist schon wegen der Erwähnung des Rittertages von Schweinfurt (September 1566) nicht möglich. Dagegen ist die Schrift auch nicht erst im J. 1567 gedruckt, wie es nach dem Druckjahre auf dem Titel erscheint. Nach einem Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser vom 14. Dec. 1566, dem er ein Exemplar der Verantwortungsschrift beilegte, muß sie schon gedruckt gewesen sein, der Kurfürst hat sie nur nicht ohne Gutheißen des Kaisers publiciren wollen. Ueber das betreffende Schreiben vergl. Näheres bei Ortloff III, 392.

45) Der Rittertag hatte im September 1566 stattgefunden und der Herzog einen Gesandten geschickt, welcher die Ritter für ihn und Grumbach gewinnen sollte, aber abgewiesen wurde. In der Instruction des Gesandten (vergl. Ortloff III, 233) stellt sich der Herzog als Beförderer und Liebhaber der Ritterschaft ausdrücklich dar.

Digitized by Google

abgesandt worden, die auch die Ausgleichung des Streites zwischen ihm und Kursachsen übernehmen wollten. Er betheuerte seine Schuldlosigkeit und Friedensliebe, meinte, was die Achtserklärung anlange, „so stünde solches nicht bei ihm allein, sondern beim ganzen Reich“ (als ob das Reich die Sache auf dem vorigen Reichstage nicht schon entschieden hätte!), und weigerte sich seiner fürstlichen Ehre wegen, Grumbach und andere Leute, die ihm so lange treu gedient hätten, jetzt der Pfaffen willen zu verjagen.

Während der Kurfürst die Achtsexecution durch Werbungen so heimlich wie möglich vorbereitete, erfolgte zu Wien die förmliche Ausfertigung der kaiserlichen Befehle zur Execution. Der Kurfürst erhielt das Mandat dazu unter dem 12. Dec. 1566, der Herzog die Ankündigung der Achtsexecution oder aber der eigenen Acht, wie man es auch nennt, unter demselben Datum. Es wurde dem Herzog darin mitgetheilt, daß, nachdem er in seinem Ungehorsam, Hohn und Hochmuth über das dritte Jahr beharrt, der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen, als Obersten des obersächsischen Kreises, den Befehl gegeben habe, der Achtsexecution wider den Herzog als wissentlichen, offenbaren, beharrlichen Receptator und sonst auf vielfältige Weise vorsätzlichen Widerstreber der kaiserlichen Mandate, als wider die Aechter so schleunigst als möglich vorzugehen u. s. w. Der kaiserliche Ehrenherold überbrachte dem Herzog zugleich einen Verwahrungsbrief des Kurfürsten. Diesem Letzteren scheint die gewöhnliche Form des Mandats nicht genügt zu haben: er war zur äußersten Strenge entschlossen und verlangte noch einen besonderen, auf den 12. Dec. zurückdatirten Befehl, dessen Inhalt er selber angab und den er auch erhielt [46]). Er berichtete damals (den 19. Dec.) nach Wien auch über die bisher getroffenen Einleitungen zum Kriegszug: alles gehe, schrieb er, im höchsten geheim zu und alle Kundschafter zeigten an, daß die Aechter bisher noch sicher, stolz und hochmüthig seien und sich dieser Dinge nicht versehen [47]). Am 23. Dec. schrieb er wieder an den Kaiser, daß man sich den Kundschaften nach in Gotha noch für sicher halte und von seinem Anschlag noch keine Ahnung habe. Zugleich verlangte er ein Mandat für des Herzogs Bruder Johann Wilhelm, dem die Unterthanen Johann Friedrich's überwiesen werden sollten. Das war ein äußerst fein berechneter Zug, um dem Letzteren alle Hilfe in seinen Landen zu rauben. Der Kaiser weigerte sich zwar anfangs dies Mandat auszufertigen, that es aber schließlich doch, wenngleich nicht in Form eines Mandats, sondern eines die Ueberweisung der Lande und Unterthanen Johann Friedrich's an Johann Wilhelm enthaltenden Schreibens an letzteren. Dies Schreiben langte am 7. Jan. zu Saalfeld, wo die Landstände schon versammelt waren, an, und am nächsten Tage leisteten die sämmtlichen versammelten Stände Johann Friedrich's dem Herzog Johann Wilhelm die Erbhuldigung. So waren dem Erfteren seine Unterthanen abwendig gemacht, ohne daß er von der Gefahr eine Ahnung gehabt. Johann Friedrich versuchte zwar noch am 10. Jan. durch ein gedrucktes Ausschreiben, welches auf den 23. Dec. zurückdatirt wurde (vergl. Ortloff III, 372) seine Stände zu gewinnen, indem er ihnen die Trankstener erließ und schöne Versprechungen machte. Aber es war jetzt zu spät: er hatte keine Unterthanen mehr.

Die Truppen des Kurfürsten waren schon am 26. Dec., an 1400 Pferde und 726 Fußknechte zählend [48]), zu Salza vereinigt und streiften bis Gotha; in der Nacht vom 29. zum 30. Dec. rückten sie in zwei Haufen vor Gotha; um die Dörfer, in die sich die Truppen legten, wurden Gräben gezogen. Am 30. Dec. Morgens 9 Uhr erschienen der kaiserliche Ehrenherold und ein kurfächsischer Edelknabe jeder mit einem Trompeter vor der Stadt, wurden eingelassen und überreichten unter den üblichen Formalitäten dem Herzoge auf dem Grimmenstein die Absagebriefe ihrer resp. Herren.

Was hatte man inzwischen in Gotha gethan, um der jetzt vor der Thür stehenden Gefahr zu begegnen?

Eigentlich gar nichts, wenn man sich einer feindlichen Truppe von 2100, die zum Theil nicht einmal gemustert war, nicht sofort erwehren konnte. Da die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten wegen der Achtsexecution geheim gehalten waren, so hatte man keine Ahnung von der Nähe der Kriegsgefahr gehabt. Besonders fehlte es an Geld; auch Goldmacher vermochten natürlich keins zuschaffen, und die Schätze des Engelsehers blieben immer aus; der alberne Engelseher sagte sogar noch am 10. Dec. aus: „Der Kaiser und der Kurfürst würden ihre Gesandten auch bald herschicken und es werde dem Herzoge die Kur (!), aber nicht das Geld angeboten werden.“ Erst als am 21. Dec. die ersten kurfächsischen Officiere und Knechte in Erfurt anlangten, scheint man in Gotha aus der unerklärlichen Sorglosigkeit erwacht zu sein. Es wurden erst jetzt Anstalten zu Werbungen getroffen, Hauptleute in die Umgegend von Gotha geschickt, um 3000 Mann an Bürgern und Bauern aufzubringen, und die Ritterschaft zum Zuzug aufgefordert, obgleich meist vergeblich; auch an die Verproviantirung Gotha's ging man jetzt ernstlicher. Bis zum 29. Dec. waren in Gotha im Ganzen nicht über 250 Pferde und gegen 3000 Mann Fußvolk, meist Landleute, beisammen [49]). Der Herzog redete dies Kriegsvolk an diesem Tage auf offenem Platze an, sprach über die Ursachen des Krieges, die vom Kurfürsten von Sachsen und etlichen Bischöfen, die ihn beim Kaiser verleumdet,

46) Der Kaiser ermahnte ihn darin und befahl, sich weder die nahe Blutsverwandtschaft noch irgend etwas anderes, wie es Namen haben möge, mit gänzlicher Hintansetzung aller Affection, in keiner Weise abwenden oder verhindern zu lassen, die Execution strads und mit bestem Fleiß, tapfer und sattlich ins Werk zu setzen. Vergl. Ortloff III, 354. 47) Es ist allerdings Thatsache und unbegreiflich, daß man in Gotha von der Ausdehnung dieser Rüstungen nichts wußte.

48) Mehr konnte der Kurfürst zunächst nicht aufbringen, denn die zu seiner Unterstützung angewiesenen vier Reichskreise hatten bisher keine Hilfe geschickt; vergl. Ortloff III, 380 fg. 49) Viele Haufen, besonders aus den Städten, die zuziehen wollten, wurden unterwegs von den Kurfächsischen gesprengt und zum Theil geplündert.

Digitized by Google

ausgingen, ermahnte zu unverzagtem Muth und fündigte baldigen Ersatz an. Aufforderungen und Aussendungen nach kriegerischer Hilfe geschahen auch (besonders vermittels des gewandten Mandelslohe), sie waren aber auf Sand gebaut, wenn man nicht Geldmittel schaffte, um Kriegsvolk anwerben zu können. Es mag zum Theil entschuldigt werden, daß nicht früher geworben wurde, denn das hätte, so lange der Krieg nicht vor der Thür war, viel Geld unnütz getroffen. Aber Geld hätte man doch vorher schaffen und sich durch Kundschafter besser über die kursächsischen Rüstungen unterrichten sollen. Das war nicht geschehen. Es ist erklärlich, wenn man liest, daß der Herzog nicht mehr Silber zum Prägen hatte, als zu 150 Gulden reichte! Vergl. Ortloff III, 419 fg. über die traurige pecuniäre Lage und über die geringen Aussichten, Hilfe und Geld von auswärts zu bekommen. Auch das Kriegsvolk in der Stadt war nicht am besten versorgt und mußte bei der rauhen Jahreszeit in elenden Hütten campiren; ein wenig besser wurden die Leute auf dem Schloß gehalten. Damit man von der Acht in der Stadt nichts erführe, wurden keine Briefe in die Stadt gelassen, sondern alle mußten an Grumbach auf das Schloß abgeliefert werden.

Der Herzog und die Aechter fühlten sich schon gleich nach der Einschließung der Stadt nicht ganz sicher [50]). Es mochte da und dort gegen den Krieg geeprochen worden sein und man befürchtete auf dem Schlosse, daß man hinter die wahren Ursachen des Krieges kommen würde. Der Herzog ließ daher am 5. Jan. 1567 zusammenschlagen, das Kriegsvolk vom Lande in einem besonderen Ringe, die Bürgerschaft in einem anderen Ringe, auf dem Schloß versammeln und jeden Ring außen mit Reitern umgeben. Der Herzog begleitet von Grumbach und Brück, begab sich in die Ringe zuerst zu dem Landvolk, und nachdem man dessen mächtig geworden war, zu den Bürgern; er hielt eine Ansprache, bedrohte ernstlich vor Meuterei, welche sich bereits ereigne, verlangte nochmals daß man ihm schwören solle; wer dies nicht wolle, möge an einen besonderen Ort abreiten. Darauf wurde ihm wieder geschworen, wie berichtet wird mehr aus Furcht und Zwang denn aus gutem Willen. In der Ansprache beklagte sich der Herzog zum heftigsten über den Kurfürsten von Sachsen, der sich zur Unterdrückung der evangelischen Religion zu den baalistischen Pfaffen gestellt, ihm seinen Bruder abwendig gemacht habe und sich nach seinem geringen Stumpflein Landes vollends gelüsten lasse. Trotz aller Vorsicht mißten übrigens Verräther in der Stadt schon damals vorhanden gewesen sein und Verbindung mit außen gehabt haben, denn des Herzogs Bruder Johann Wilhelm schrieb am 15. Jan. an den Kurfürsten, der Herzog habe sich im Ringe vernehmen lassen, der Kurfürst und er hätten sich mit dem Papst verbunden, seien von der reinen Lehre abgefallen u. s. w. Auch Grumbach sprach damals im Ringe und suchte den Leuten einleuchtend zu machen, daß der Krieg nicht seinetwegen, da er ja ein alter verlebter Mann sei, unternommen würde, sondern es sei der Kurfürst von Sachsen, der den Herzog und seine Kinder um das Ihrige bringen wolle; in diesen Nöthen wolle er seinen Gnädigen Herren nicht verlassen, da er sonst wol bei anderen Potentaten Unterkommen finden könne. Man scheint seinen Worten aber nicht recht geglaubt zu haben.

Bald darauf nahm der Herzog auch den Titel geborener Kurfürst an, ließ sich kurfürstliche Gnaden anreden und gebrauchte die Kurschwerter im Wappen. Von dem Gold und Silber, welches man mit Mühe zusammengebracht, wurden goldene und silberne Münzen, sogenannte Klippen [51]), geprägt, welche seinen Namen mit den hinzugefügten Buchstaben G. K. (d. h. Geborener Kurfürst) und das Kurwappen (die Kurschwerter und den Rautenkranz) enthielten. Die Stempel zu diesen Münzen waren schon vor einem Jahre heimlich gefertigt worden. An Mandelslohe wurden 4000 Goldklippen behufs Anwerbungen gesandt, aber die Belagerer bemächtigten sich der Sendung und so schien alle Aussicht auf Entsatz verloren.

Es würde zu weit führen, wollte ich auf die Einzelheiten der Belagerung, auf die Hoffnungen der Belagerten, auf die Aussagen des Engelsehers in dieser Zeit und dergleichen mehr näher eingehen. Meine Aufgabe war es nur, nachzuweisen, wie es möglich wurde, daß es der Herzog bis zum äußersten, bis zur Belagerung Gotha's kommen lassen konnte. Nur eine seltene Verblendung und Leichtgläubigkeit gegenüber den Aussagen des Engelsehers machten es auch bei Grumbach erklärlich, daß er sich in der Stadt einschließen ließ, nicht noch vor der gezwungenen Uebergabe zur Nachgiebigkeit rieth, um den Herzog zu retten, und dann nicht das Weite suchte, um sich in Sicherheit zu bringen. Er mußte sich bei klarem Verstande doch selbst sagen, daß auf französische und schwedische Hilfe, die er in seiner Verzweiflung sich und dem Herzog auch vorgespiegelt hatte, zu hoffen ganz vergeblich sei, daß ein Entsatz von Seiten der wenigen Anhänger, die ihm und dem Herzog geblieben — denn die meisten waren der verzweifelten Grumbach'schen Sache jetzt untreu geworden — keinen Erfolg versprechen könne, da eben der nervus rerum, das Geld fehlte und wenig oder gar keine Gelegenheit zu leichter Beute sei. Trotzdem verlor er den Muth nicht, rechnete auf Entsatz, ohne zu bedenken, daß nicht einmal die dem Herzog verwandten Fürsten ein Interesse haben konnten, für diesen das Schwert zu ziehen und sich in seinen Fall zu verwickeln.

Es genüge schließlich, noch einige Hauptmomente aus dem Schluß des seltsamen Dramas hervorzuheben.

Von großem Nachtheil für die Belagerten war die Wegnahme der Sendung an Mandelslohe nicht sowol des Geldes wegen, als wegen der Briefschaften, die in

50) Ortloff III, 452 fg., dem ich in der Erzählung des folgenden Vorganges folge.

51) D. h. viereckige Nothmünzen. Der Rath von Gotha, welcher 400 Stück Goldklippen erhielt, gab dafür nur 500 Gulden Silbermünze. Beim Kaiser erregte die Annahme des kurfürstlichen Titels und Wappens das höchste Mißfallen. Vergl. Ausführlicheres über diese Münzen und Titel bei Ortloff III, 457 fg.

Digitized by Google

feindliche Hände fielen. Diese Briefschaften enthielten nämlich die Namen der von Maudelslohe geworbenen Hauptleute, und der Kurfürst verfaumte nicht, die Fürsten, unter denen sie anfänglig waren, zu ermahnen, daß sie ihnen den Zuzug untersagten. Dazu kam, daß die Kriegsmacht des Kurfürsten durch Zuzug bedeutend angewachsen war, auf 4000 Reiter und 10,000 Fußknechte [52]). Durch die unermüdliche Thätigkeit des Befehligenden waren die Laufgräben bald bis auf Sprechweite an die Stadt heran gerückt. So tapfer die Belagerten sich in einzelnen Fällen auch erwiesen, so wurden sie doch durch die Strapazen, Noth und durch Krankheiten, die in der Stadt ausbrachen, mehr und mehr entmuthigt. Dazu kam, daß sie durch Briefe und Proclamationen, die an Pfeilen in die Stadt geschossen wurden, nur zu bald in ihrer Vermuthung sich bestärkt fanden, daß lediglich der Aechter Grumbach es sei, der die Acht über den Herzog und die Kriegsbrangsale über Stadt und Land gebracht habe.

Der Herzog scheint sich trotz seiner schwierigen Lage um die Stimmung in der Stadt und bei den Kriegsleuten wenig gekümmert zu haben. „Während er, bemerkt Voigt S. 225, täglich damit beschäftigt war, goldene und silberne Klippen mit dem Kurschwert und dem Rautenkranz prägen zu lassen oder bei Goldschmieden goldene Schwertchen anfertigen ließ, um sie seinen Hauptleuten, Räthen und Junkern als belohnende Auszeichnung um den Hals zu hängen, oder auch sie mit weißen Feldzeichen mit rothen Schwertern schmückte, vermehrte sich Angst und Noth in der Stadt von Stunde zu Stunde, denn auf alle Bitten der Bürgerschaft, bald um Geld bald um Proviant, gab er meist keine oder nur abschlägige Antworten."

Der Monat März verlief unter fast täglichen Ausfällen und Kämpfen mit wechselndem Glück. Die Stadt wäre vielleicht schon vor der Uebergabe im Sturm genommen worden, hätte der Kurfürst genug Fußvolk gehabt. Das Glück schien schließlich einen Augenblick den Belagerten zu winken, als am 26. März im Lager ein großes Feuer ausbrach, welches ungemeinen Schaden anrichtete. Am 29. März erschien auch in der Ferne Kriegsvolk zur Hilfe herbeizuziehen, es erwies sich aber gar zu bald als ein Zuzug für die Belagerer.

Verhängnißvoll auf die Stimmung des Kriegsvolkes wirkte ein Ausfall gegen ein Blockhaus, den der Engelseher durch seine Ausfagen veranlaßt hatte. Der Ausfall gelang nicht, und der Bürgerhauptmann Hofmann, ein ungemein beliebter Mann, fiel dabei. Man beschwerte sich nun über Brandenstein, den Befehlshaber des Schlosses, welcher die Ausfallenden, wie man angab, vom Schlosse aus unterstützen wollte, es nachher aber nicht that. Als der Herzog diesen deshalb zur Rede setzte, soll er geantwortet haben, man könne solcher Kriegsleute viele bei Molken und Buttermilch ausziehen. Daß solche schnöde Antwort viel böses Blut machte, liegt auf der Hand. Das Kriegsvolk im Schloß und in der Stadt fing seit dieser Zeit an, von Grumbach und den Aechtern übel zu reden, ihnen alles Böse zu wünschen und wurde von Tag zu Tag unwilliger und verdrossener. Auch bei den Bürgern war die Stimmung schlecht, theils wegen der großen Verwüstungen, die das feindliche Geschütz an ihrem Eigenthum anrichtete, theils wegen des immer empfindlicher werdenden Mangels. Der Engelseher vertröstete den Herzog und seine geheimen Rathgeber inzwischen unverdrossen mit Gottes Hilfe, während derselbe nicht zu ahnen schien, daß die Belagerten schon zu der Ueberzeugung gekommen waren, daß sie selbst auf Mittel denken müßten, um sich aus der Gefahr zu retten, die bei der Erstürmung der Stadt und der Feste ihnen allen gleichmäßig drohe.

Am 3. April war der Termin abgelaufen, bis zu welchem sich das Kriegsvolk beim zweiten Schwur zum Dienst des Herzogs verpflichtet hatte. Es galt, dasselbe von neuem zu vereiden. Da kam es aber zur Katastrophe. Der Herzog hatte am 3. April zunächst nur die Mitglieder der Ritterschaft vom Hofe und von der Landschaft zu sich beschieden und ließ sie einzeln vor sich, sprach in Gegenwart Grumbach's zu ihnen und forderte sie auf ihm von neuem zu schwören. Der erste, welcher vorkam, der Hofmarschall Caspar von Gotfart, weigerte sich, an Grumbach und seinen Händeln ferner Theil zu nehmen. Und so alle übrigen: ihr Gewissen dulde es nicht, wegen der gehegten Aechter, um die, wie jetzt kund sei, es sich nur handele, Leib, Gut und Leben zu opfern; wolle der Herzog Grumbach und seine Genossen von sich entlassen, so wollten sie thun, was sie schuldig seien. Der Herzog, über diese Antwort erzürnt, warf ihnen Verrätherei vor und erklärte, daß er Grumbach nicht verlasse und wenn es ihn auch Leib und Leben kosten solle.

Nun faßte der Herzog, wie erzählt wird [53]), mit Grumbach und einigen vertrauten Hauptleuten den verzweifelten Entschluß, alle in der Stadt noch vorhandenen Güter und Vorräthe, sowie die beste Mannschaft, die noch in der Stadt sei, auf das Schloß zu nehmen, das andere Volk aber aus der Stadt zu jagen und dann dieselbe an vier Enden in Brand zu stecken, zuvor aber zu erforschen, was der gemeine Mann in beiden Festungen thun und ob er länger stehen und schwören wolle oder nicht. Die Hauptleute erhielten daher Befehl, ihre Fähnlein am folgenden Tag, dem 4. April, zu versammeln und zu ermahnen, dem Herzoge von neuem zu schwören.

Als die Fähnlein, die unten in der Stadt lagen, am nächsten Tag zusammengetreten waren und die Hauptleute ihre Mittheilungen gemacht hatten, erklärten die Leute nach kurzer Berathung: sie seien zweien Fürsten mit Eidespflicht verwandt und gedächten fernerhin keinem ohne den anderen zu schwören. Gute Zusprache und

52) Dies ist die wahrscheinlichste von den verschiedenen Angaben; vergl. Voigt im Historischen Taschenbuch. Neue Folge. Jahrg. 8. S. 212.

53) Diese, sowie verschiedene andere Angaben über die Belagerung stützen sich nicht auf urkundliche Quellen, sondern auf *Rudolphi*, Gotha diplomatica. Frankf. a. M. 1717. Fol. Bd. II. S. 142 fg. Dessen Darstellung gehört auch nach Orlieff zu den besten älteren über die Belagerung.

Digitized by Google

Vertröstungen auf besseren Unterhalt und Geld halfen nichts; es wurde geantwortet: der ganze Krieg gehe ihren Herzog nichts an, sondern Grumbach; diesen, Stein und Genossen wollten sie haben und aus der Stadt thun und dann gern ihrem Herzog mit Gut und Blut dienen. Die bestürzten Hauptleute begaben sich auf das Rathhaus zum Rath und begehrten zu wissen, was die Bürgerschaft unter den obwaltenden Umständen zu thun beabsichtige; da antworteten ihnen der Rath, daß die Bürgerschaft ebenso wie das Kriegsvolk gesinnt sei.

Auf dem Schlosse hatten sich bei den dort liegenden vier Fähnlein ähnliche Vorgänge zugetragen. Der Schloßhauptmann von Brandenstein wollte sie im Zwinger, wo sie ihre Quartiere hatten, einzeln bereden neu zu schwören, sie verlangten aber, zu einem Ringe (der des größeren Raumes wegen auf dem Schloßhof gebildet werden mußte) geordnet zu werden, dann wollten sie sich ihres Gemüthes vernehmen lassen. Brandenstein holte nun den Herzog. Dieser kam und redete das Kriegsvolk an, erklärte, es sei falsch, wenn sie glaubten der Krieg werde nicht seinetwegen, sondern um Grumbach's willen geführt, warnte vor Meuterei und forderte zum neuen Schwur auf. Da antworteten die Fähnlein nach längerer Berathung: sie hätten wegen eines neuen Schwures Bedenken, da sie auch dem Herzog Johann Wilhelm verpflichtet wären; ferner wollten sie mit Grumbach nichts mehr zu schaffen, sondern ihn und Wilhelm von Stein in ihre Hände gegeben haben; endlich wollten sie durch einen Ausschuß, den sie schon gebildet hätten, mit den Fähnlein in der Stadt sich unterreden. Der Herzog und die Hauptleute redeten vergeblich zu; auch war es vergeblich, sie aus dem Schloßhofe zurück in den Zwinger abzuführen. Brandenstein goß Oel in das Feuer, als er sie hart anfuhr, sie muthwillige Buben nannte und ihnen fluchte [54]). Das Kriegsvolk blieb unverrückt im Schlosse und schickte 16 Abgeordnete in die Stadt. Brücke und Thor im Schloß waren aber inzwischen zugezogen, weil man die Verbindung mit der Stadt hindern wollte. Da machten sich die Fähnlein daran, mit Gewalt zu öffnen, und nun ließ man die Brücke wieder nieder und gestattete dem Ausschuß den Gang nach der Stadt. Brücke und Thor sowie das Geschütz des Schlosses war so in der Gewalt des Kriegsvolks. Nachdem der Herzog zwei Stunden allein — Grumbach, Stein und Andere hatten den Verhandlungen auch den Fenstern von Grumbach's Zimmer im Schloß zugesehen — unter den Fähnlein gehalten hatte, kehrte er in das Schloß zurück.

Nun brach der offene Aufstand los. Die erbitterten Leute drangen, ohne die Rückkehr ihres Ausschusses aus der Stadt abzuwarten, gegen Grumbach's Gemach vor und wollten ihn und Stein heraus haben. Der Herzog trat selbst in die Thüre und deckte den Eingang in das Zimmer, bis der inzwischen in der Stadt entstandene Aufruhr dem Aufruhr auf dem Schlosse die Hand bot.

Als nämlich der Ausschuß vom Schloß dem Rath der Stadt die Mittheilung von den Vorgängen oben machte, erklärte man ihm, das sei eine wichtige Sache, die der Rath nicht allein abmachen könne. Das Kriegsvolk in der Stadt, dem die Berathung und Beschlußfassung zu lange dauerte, kam inzwischen in unruhige Bewegung. Es entstand Tumult und Auflauf nach dem Schlosse zu, gleichzeitig rief man von dort, wo eben das Gemach Grumbach's gestürmt werden sollte, daß man ihnen zu Hilfe kommen solle, sie wollten Grumbach gefangen nehmen. Und nun eilten Soldaten und Bürger nach dem Schlosse.

Der in der Thür von Grumbach's Gemach stehende Herzog suchte Zeit zu gewinnen. Er verlangte 14 Tage, dann 8 Tage Bedenkzeit, er wolle Grumbach von sich thun. Allein vergeblich, man verlangte Grumbach „die Braut." Er bat dann um einen Tag, einen halben Tag, eine Stunde, ja eine halbe Stunde. Auch das vergeblich. Man riß den Schloßhauptmann von Brandenstein von seiner Seite und führte ihn unter Büchsenstößen auf das Rathhaus; er bat vergeblich um Gnade, da er kein Aechter, sondern nur ein Diener des Herzogs sei. Darauf drang man in die Gemächer des Schlosses ein und suchte nach Grumbach. Dabei fand man den Kanzler Brück, der ebenfalls nach dem Rathhause abgeführt wurde. Darauf wurde der Engelsherr am Schloßthor ergriffen und unter Mißhandlungen in den Pförtnerthurm geworfen; man fragte ihn, da er der Weisfager sei, ob er weissagen könne, wer ihn geschlagen. Darauf fand man auch Grumbach in einem Schubbette des Zimmers, in welchem die Prinzen schliefen und welches dem Kriegsvolk als dessen Versteckort gezeigt wurde, zog ihn hervor, legte ihn, da er schlecht zu Fuß war, auf lange Büchsenröhre und trug ihn so in die Stadt. Da er sehr bleich war und man fürchtete, daß er Gift genommen habe, so trug man ihn zu einem Arzte, Dr. Lutter, der jedoch nichts von ihm wissen wollte. Unter dem Geschrei: hier bringen wir die Braut, wurde er auf das Rathhaus gebracht. Auch Stein, der sich in dem eingemauerten Gewehrschrank des Herzogs versteckt hatte, und zuletzt Hans Beier, der am Hofe als eine Art Geheimer Secretär diente und zuletzt Oberster Lieutenant in der Stadt war, wurden gefangen und in die Stadt geführt [55]); Beier geberdete sich dabei ganz lustig.

Trotz dieser Vorgänge verlor der Herzog den Muth nicht, den Dingen noch eine bessere Wendung zu geben. Er trat mit einem Knebelspieß zu dem Kriegsvolk, ließ einen Ring schließen und forderte auf, ihm nun treu zu dienen. Ein Theil war erbötig, ein anderer nicht, ein dritter verlangte Bedenkzeit. Unter diesen Umständen zog sich der Herzog, der nicht wußte, woran er war, in sein Gemach zurück. Das Kriegsvolk nahm die Schlüssel

54) Er soll bei dieser Gelegenheit zum Herzog geäußert und das Kriegsvolk es gehört haben, daß er die Schelme, wenn er sie erst wieder im Zwinger habe, mit Pech und Schwefel verbrennen lassen wolle.

55) Die übrigen Anhänger Grumbach's, darunter Jobst von Zedwitz mit 5, Anton Pfaug, Grumbach's Schreiber Moritz Hausner und Michael Feistle jeder mit 2 Pferden, entkamen in der Nacht des 5. April aus der Stadt und bis auf einen Knecht durch die Belagerer; sie eilten in starken Ritten nach Hannover, wo sich Mandelsloh an sie anschloß.

Digitized by Google

zu dem Schloß und Stadtthor an sich, bestellte fortan die Wache und versah die Arbeit auf den Wällen so sorgsam, als wenn nichts vorgefallen wäre. Es begannen nun durch einen Ausschuß Verhandlungen mit den Belagerern. Definitives konnte aber nicht abgemacht werden, weil sowol der Kurfürst August als Herzog Wilhelm im Lager nicht anwesend waren, und die Stadt wurde wie bisher weiter beschossen. Die Gefangenen wurden zum Theil in Ketten gelegt und streng bewacht; der Herzog legte nochmals für Brück, Brandenstein und Beier Fürbitte ein, da sie nicht Aechter seien, sie wurden nun um so strenger bewacht; für Grumbach und Stein zu bitten hatte er aufgegeben.

Der Herzog Johann Wilhelm suchte zwar von Gotha aus auf Grund der neuen Wendung der Dinge durch einen Fürstenconvent die Achtsvollstreckung rückgängig zu machen, aber vergebens. Der Kurfürst war am 9. April in das Lager zurückgekehrt, und es begannen nun unter Zustimmung des Herzogs Johann Friedrich Verhandlungen der Gothaner mit ihm. Am 12. April fand ein Gespräch im Lager zwischen dem Kurfürsten und den kaiserlichen Commissarien einer- und den abgeordneten Gothanern andererseits statt. Die Verhandlungen gelangten an diesem Tage zu keinem Abschluß und wurden am nächsten Tage fortgesetzt. Die Gothaner baten vergeblich für Herzog Johann Friedrich um einen vierzehntägigen Aufschub. Sie erlangten weiter nichts, als in der Sache selbst natürlich war, daß nur die Aechter und deren Förderer bestraft werden sollten, im Uebrigen mußten sie sich in der sofort abgeschlossenen Capitulation „auf Gnade und Ungnade ohne allen Vorbehalt" ergeben. Doch das klang schlimmer, als es in Wirklichkeit war, denn: das Kriegsvolk durfte mit Pferden, Wehr und Rüstung aus der Stadt ziehen, und mußte nur die Fahnen übergeben; die Stadt sollte ihre Privilegien behalten, aber durch 16 Personen kniend Abbitte thun und dann an Johann Wilhelm überwiesen werden; vergl. Ortloff IV, 130 fg.

Am 14. April hielt der Kurfürst seinen Einzug [56]); auf dem Schloß, wo er Quartier nahm, wurde die Reichsfahne, gelb mit dem zweiköpfigen schwarzen Adler, aufgezogen.

So endete das verblendete Vorgehen des Herzogs Johann Friedrich und Grumbach's gegen das Reich und seine Gesetze mit einem vollständigen Mißerfolge. Es erübrigt nur noch, die Strafe, welche über die Hauptanstifter des Krieges verhängt wurde, anzugeben.

Im Herzog war nach dem Aufstande seines Kriegsvolks noch keineswegs eine richtigere Erkenntniß der Sachlage zum Durchbruch gekommen. Als er bei dem Kurfürsten mit den Gothanern um Aufschub einkam, gebrauchte er auch jetzt noch den ihm rechtlich nicht zustehenden Kurtitel. Man verwies ihm das in der Antwort, trotzdem schrieb er in dem erneuerten Gesuche: „Daß wir solchen Titel bisher gebraucht, daß haben wir guten Grund, sintemal wir denselben aus Mutterleib in die Welt gebracht u. s. w." Am Tage nach dem Einzuge wurde er unter starker Begleitung nach Dresden gebracht [57]); seine Gemahlin Elisabeth durfte ihn trotz ihrer Bitten nicht begleiten. Von da führte man ihn auf Befehl des Kaisers nach Wien und hier wurde er, in einem offenen Wagen sitzend und einen Strohhut auf dem Kopfe, vom Volke in den Straßen mit Hohn und Gespött empfangen [58]). Nachdem er eine Zeit lang in Preßburg zugebracht, führte man ihn nach Wiener-Neustadt über, wo er bis zum J. 1594 blieb, zuletzt hielt man ihn in Steyer gefangen. Er saß 28 Jahre in Gefangenschaft; alle Versuche, ihn daraus zu befreien, scheiterten an dem unversöhnlichen Sinn des habsburgischen Hauses. Erst sechs Jahre nach seiner Gefangennahme gelang es seiner Gemahlin es durchzusetzen, daß sie sein Schicksal theilen durfte; sie starb ein Jahr vor ihm, im J. 1594 zu Neustadt.

Was Grumbach betrifft, so wurde er schon am 14. April zunächst gütlich, dann peinlich vernommen. Das erste Mal unterwarf man ihn vier Stunden lang der Tortur; die Fürsten wohnten, hinter einem Vorhang verborgen, dem peinlichen Verhör bei. Er bekannte Verschiedenes, was man bisher noch nicht genauer wußte. Das Verhör dauerte bis zum 17. April; wie mit ihm, verfuhr man auch mit den übrigen Gefangenen. Der Schluß des Urtheils gegen Grumbach lautete: Ob solches habe Grumbach eine gar ernste Strafe verdient; doch wolle der Kurfürst dieselbe aus angeborener Güte also mildern, daß er nur geviertheilt werden solle. Gleich ihm wurde der Kanzler Brück zur Viertheilung bei lebendigem Leibe, Stein zur Hinrichtung mit dem Schwert, worauf er zu viertheilen sei, verurtheilt. Baumgärtner, auch einer der näheren Genossen Grumbach's und erst bei dem Abzuge der Besatzung ergriffen, und Brandenstein sollten mit dem Schwerte, Beier mit dem Strange hingerichtet werden [59]). Am 18. April fand die Hinrichtung

56) Zum Gedächtniß daran ließ der Kurfürst Denkmünzen prägen, welche auf der einen Seite die Kurschwerter und die Umschrift zeigen: tandem bona causa triumphat und auf der andern Seite die Aufschrift haben: 1567. Gotha capta, supplicio de proscriptis imp. hostib. sumpto coeteriaque fugatis, Augustus D. Saxo. Elector f. f. Es gibt drei Arten solcher Gedächtnißmünzen. Nach Ortloff IV, 173 bringt man mit den gothaischen Angelegenheiten noch einige andere Münzen in Zusammenhang, welche auf der einen Seite das Brustbild des Kurfürsten und auf der andern ein Schiff auf wogendem Meere zeigen, auf dessen Segel Christus am Kreuz, und bei dem Mastbaum ein Mann mit dem Schwert auf der Schulter zu sehen ist, während sieben mit Schwert und Lanzen bewaffnete Reiter gegen das Schiff heranstürmen.

57) Land und Leute hatte er selbstverständlich verloren. Sie wurden zunächst von seinem Bruder Johann Wilhelm verwaltet und erst im J. 1570 an seine Söhne restituirt, nicht ohne daß für sie, die unmündig waren, vorher ihr Großvater, der Kurfürst von der Pfalz, in Betreiung Abbitte vor dem Kaiser thun mußte; vergl. Ortloff IV, 435. Der Grimmenstein wurde mit großen Kosten geschleift. 58) Das hebt auch Lhuanus hervor. Daß der Kaiser Maximilian II. in diesem Falle sehr unedel handelte, glaube ich hervortheben zu müssen, da er sonst als einer der besseren habsburgischen Kaiser gilt. Er wird doch unmöglich geglaubt haben, daß die Projecte in Betreff des Kaiserthums bei den Gothanern zu Fleisch und Blut werden konnten. 59) Ein Strafurtheil gegen den Engelsehrer wurde nicht erlassen; vergl. Ortloff IV, 163. Er

Digitized by Google

statt. Ein Augenzeuge (vergl. Voigt 8. S. 249 fg.) schildert den Hergang folgendermaßen: „Es war am Freitag nach Misericordia, da die Aechter zu Gotha hingerichtet wurden. Da ist auf dem Markt ein Pallast (Schaffot) von Holz und Bretern aufgeschlagen gewesen und haben um denselben zwei Fähnlein Knechte gehalten und eine grausam große Welt Volkes von Fürsten, Grafen, Edelleuten, Kriegsvolk, Bürgern und Bauern, die auf dem Markt und in den Häusern gestanden und zugesehen. Da ist zuerst vom Schlosse Wilhelm von Grumbach von acht Stockknechten auf einem Stuhle herabgetragen und auf den Pallast gebracht worden. Allda hat ein Knabe auf einem Pferde gehalten, der aus einem Briefe die Urgicht gelesen, worin er, Wilhelm von Grumbach, bekannt, daß er den Ernst von Mandelslohe abgefertigt, ihm 8000 Pferde und vier Reglimenter Knechte zu werben; damit habe er und die anderen Aechter die Stadt Erfurt überfallen, darnach dem Kurfürsten zu Sachsen in sein Land ziehen und andere Händel mehr verrichten wollen. Dieweil ihm dann Urtheil und Recht gegeben worden, daß man ihn in vier Theile zerschlagen solle, haben die Prediger ihn getröstet, auch ein Prediger seinethalben das Volk um Verzeihung gebeten und um Fürbitte, daß er als Christ sterben möchte. Darauf habe ihn der Henker aufgebunden, ihm das Herz aus dem Leibe geschnitten und um das Maul geschlagen (mit den Worten: siehe, Grumbach, dein falsches Herz), worauf sie ihn in vier Theile zerhauen. Alsdann sind sechs Trompeter auf das Rathhaus geritten und haben umgeblasen. Da haben die Henker Dr. Christian Brück, den Kanzler, herabgeführt. Der ist in einer langen Kappe (schwarzem Trauermantel) gegangen und hat einen schwarzen Hut mit einer Leidensbinde (Trauerflor) aufgehabt. Den hat man auch auf den Pallast gebracht und da man ihm durch den Knaben die Urgicht auch vorgelesen und er dieselbe bekannt, hat er darauf viel reden und Entschuldigungen verwenden wollen. Die Henker aber haben ihn angefallen und nicht reden lassen wollen. Da hat er gebeten, daß man ihn nicht übereilen wolle, denn er müsse zu Gott zuvor sein Gebet thun, das denn auch geschehen ist. Darauf hat er das Volk auch um Verzeihung gebeten, ist dann aufgebunden und wie ihm Urtheil und Recht gegeben, lebendig geviertheilt worden. Als man ihm das Herz zuvor aus dem Leibe geschnitten und oftmals um das Maul geschlagen, hat er gräulich und gar lange geschrieen. Darnach ist Wilhelm von Stein geholt worden; dem hat man seine Verbrechen auch vorgelesen. Als er solche bekannt und ihm Urtheil und Recht gegeben ward, daß man ihm erst den Kopf abschlagen und darnach ihn viertheilen solle, ist er kleinmüthig geworden, aber durch die Prädicanten getröstet und ihm dann auch sein Recht widerfahren. Zum vierten hat man auch Herrn David Baumgärtner auf den Pallast geführt, ihm auch etliche Verbrechen vorgehalten. Dem hat man das Urtheil und Recht gegeben, daß man ihm den Kopf abschlagen und darnach begraben sollte. Er war herrlicher gekleidet als keiner unter ihnen allen und hat solche Strafe auch erlitten. Darauf zuletzt hat man Hans Beier, der Herzog Johann Friedrich's Stocknarr und Kapellmeister über seine Musik gewesen, auch auf einem Stuhl getragen gebracht und vor den Galgen geführt, der auf dem Pallast aufgerichtet gewesen. Als man ihn halb auf die Leiter gebracht, hat man auch ihm sein Urgicht vorgelesen, daß er dem Kurfürsten bei Nacht aus dem Lande gelaufen, sich auch zu den Aechtern gesellt, ihnen alle Heimlichkeit und Gelegenheit des Kurfürsten offenbaret und Rath gegeben, wie man des Kurfürsten Lande überfallen sollte und anderes mehr. Nun hätte er wohl eine ernstliche Strafe verdient; aber um seines Alters willen, denn er war schon ein gar alter Mann, wolle man ihm Gnade erzeigen und ihn mit dem Strick hinrichten lassen. Nachdem er durch den Prediger getröstet, ist er gehenkt worden. Sie sollen alle christlich und seliglich gestorben sein."

Die Viertheile der drei Geviertheilten wurden vor den vier Thoren der Stadt auf Säulen aufgestellt und zwar so, daß an jedem Thore auf je drei Säulen von jedem Hingerichteten ein Viertheil befestigt wurde, also an jedem der vier Thore von jedem der Geviertheilten ein Stück war.

Die unmenschliche Strenge [60]), mit welcher der Kurfürst bei dieser Verurtheilung verfuhr, verdient gerechten Tadel. Mochte er auch gegen Grumbach persönlich gereizt sein, so stand er doch im Namen des Reiches da und durfte dem rohen Geiste der Zeit nicht in solchem Maße nachgeben, als er gethan hat, wenigstens nicht gegen Brück, der nur als Diener des Herzogs gehandelt hatte. Der Kaiser selbst hat sich über die zu große Strenge bei der Achtsvollstreckung mißbilligend geäußert. Außerdem verfuhr der Kurfürst mit Uebereilung, besonders Brandenstein gegenüber. Für diesen war kurz vor seiner Hinrichtung Fürbitte von Seiten vieler Adligen geschehen und die Hinrichtung aufgeschoben worden. Der Kurfürst

wurde auf Befehl des Kurfürsten an demselben Tage, an welchem Brandenstein's Haupt durch die Uebereilung des Kurfürsten zu früh fiel, auf dem Grimmenstein mit dem Strange hingerichtet. Ueber das Schicksal der entflohenen Anhänger Grumbach's vergl. Ortloff, der in der zweiten Hälfte des 4. Bandes genau darauf eingeht. Nur bemerke ich noch, daß Dr. Justus Jonas, ehemals kursächsischer Professor zu Wittenberg, der mit Herzog Johann Friedrich und Grumbach zuletzt in enger Verbindung gestanden hatte, auch in Kopenhagen von der Strenge des Kurfürsten erzählt wurde und sein Haupt auf den Block legen mußte.

60) Der Bischof von Würzburg, welcher die Auslieferung Grumbach's gewünscht hatte, würde kaum milder gegen ihn verfahren sein. Weit edler dachte der Herzog Heinrich von Braunschweig. Wie schon oben bemerkt, wurde Grumbach's Sohn Konrad im J. 1566 nach Bestätigung der Acht durch den Reichstag wieder der väterlichen Güter beraubt. Fürsten und Adelige verwandten sich beim Bischof für Konrad anfangs vergeblich, dieser suchte es vielmehr in echt pfäffischer Habgier dahin zu bringen, daß Heinrich von Braunschweig seinen Antheil an den Grumbach'schen Gütern dem Stifte abtrete; vergl. Ortloff IV, 356. Der Herzog Heinrich zeigte sich dazu nicht geneigt, wol aber trat er seinen Antheil an Konrad von Grumbach im J. 1568 ab, besonders auf Verwendung von Kurmainz und Kurbrandenburg, und bewog auch den Bischof, seinen Antheil an Konrad herauszugeben. Vergl. Ortloff IV, 354 fg.

Digitized by Google

berichtete darüber an den Kaiser. Es geschah nun das Ungeheuerliche, daß er die kaiserliche Entscheidung — dieselbe lautete auf Begnadigung und traf am 29. April ein — nicht abwartete, sondern den Unglücklichen am 26. April hinrichten ließ. Gegen alles Recht ließ er ferner den Engelseher ohne Strafurtheil hinrichten. Der Kurfürst schien ein großes Vergnügen daran zu finden, das Blut seiner Gegner in Strömen fließen zu sehen — eine in der deutschen Geschichte seltene Erscheinung.

Der Kaiser selbst mißbilligte die Uebereilung des Kurfürsten bei dem Processe der Aechter, da er mehr in den Aussagen derselben erwartet hätte; der Letztere entschuldigte sich jedoch damit, daß zu fürchten gewesen sei, Grumbach würde unter der peinlichen Befragung sterben. —

Es ist schließlich noch meine Aufgabe, kurz zu prüfen, ob und in wiefern die Bestrebungen Grumbach's und seines Herzogs mit den politischen Verwickelungen allgemeinerer Art der damaligen Zeit in Verbindung stehen. Daß eine solche Verbindung vorhanden gewesen sei, haben in neuester Zeit besonders Droysen (Geschichte der preußischen Politik. Bd. II. 2. Abtheilung S. 399 fg.) und Koch (Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. Bd. I. und II.) wahrscheinlich zu machen gesucht, jener in Bezug auf Schweden, dieser in Bezug auf den Aufstand der Niederlande gegen Spanien.

Was die Verbindung der Gothaner mit Brabant betrifft, so fanden sich allerdings in dem Archiv der Aechter Mittheilungen darüber vor. Sowol der Kurfürst von Sachsen wie der Kaiser, der deshalb an Spanien schried, übertrieben die Sache aber sehr, jedenfalls um ihre That, die Einnahme von Gotha, als ungemein wichtig hinzustellen. Der Kaiser schreibt zwar an Philipp II. (vergl. Koch II. S. 42 fg.): „daß, wenn die Belagerung von Gotha ein oder zwei Monate verzögert worden wäre, die Verschwörer über eine so große Anzahl von Kriegsvolk hätten verfügen können, daß sie nicht nur ganz Deutschland mit großer Gewalt anzugreifen und in Verwirrung und Verderben zu stürzen, sondern auch die Unruhen in Flandern mit Waffengewalt zu unterstützen vermocht haben würden; für den beabsichtigten Beistand sei ein gleichzeitiger Losbruch und eine solche Vereinigung beider Bewegungen abgekartet gewesen, daß die eine auf die Unterstützung der anderen habe zählen können u. s. w." Das ist aber thatsächlich übertrieben. Entwürfe der Art mögen gefunden worden sein; wir wissen aber, wie übertrieben Grumbach seine und des Herzogs Hilfsquellen anschlug, wenn er Entwürfe schmiedete. Thatsächlich war er ja auch in Verbindung mit dem fränkischen Adel, und er hat auch hier wie anderswo auf die allgemeinen Gefahren, die von Philipp II., dem Papst u. s. w. der evangelischen Sache und besonders den Brabantern drohten, aufmerksam gemacht, aber nur, um sie dazu zu bringen, ihn und seinen Leuten Wartegeld zu geben. Daß er dabei mit seinem angeblichen Anhange unter dem deutschen Adel geprahlt haben mag, ist sehr wahrscheinlich. Aus den Verhandlungen wurde aber kein Resultat für ihn gewonnen, konnte es auch nicht: der Prinz von Oranien ist ihm jedenfalls entgegen gewesen. Daß dieser Prinz nämlich auf den Rath seines Schwiegervaters, des Kurfürsten von Sachsen, „in allen Dingen handle" und daß „der Kurfürst gut kaiserlich und spanisch sei" schreibt er in einem Briefe vom 21. Oct. 1566 ausdrücklich, vergl. Ortloff III, 256. Unter diesen Umständen war jeder Möglichkeit seiner Verwendung im brabantischen Aufstande der Boden genommen, und es erscheint deshalb schon aus diesem Grunde fortan verkehrt, von einem Zusammenhange der Grumbach'schen Händel mit dem Aufstande der Niederlande gegen Spanien zu reden [61]).

Etwas anders verhält es sich mit der nordischen Politik, auf deren Verbindung mit den Grumbach'schen Händeln [62]) besonders Droysen aufmerksam gemacht hat. Aber es scheint auch nur so. Besonders auf Schweden hatte man in Gotha sein Augenmerk gerichtet.

Die Lage der Dinge im Norden Europa's um 1560 war folgende. Dänemark und Schweden beobachteten sich mißtrauisch. Ersteres hatte einen natürlichen Halt an dem verwandten kurfächsischen Hofe; deshalb war das Weimarer Haus naturgemäß von Schweden bei einem ausbrechenden Kriege mit Dänemark zu berücksichtigen, weil es durch seine Haltung die kurfächsische Hilfe für Dänemark unmöglich machen konnte. Außerdem hatten die Witwen von der Pfalz und Lothringen gewissermaßen Ansprüche auf den dänischen Thron erhoben.

Es ist nun Thatsache, daß Grumbach eine Zeit lang mit Lothringen wegen eines Zuges gegen Dänemark in engerem Verkehr stand; ihm war es jedoch vorzugsweise um Wartegeld zu thun, wie später auch bei den Verhandlungen mit Schweden; denn Geld und nur Geld konnte ihm Anhang schaffen zur Bedrohung Würzburg's und zur Ausführung seines Hauptplanes: sein Eigenthum wiederzuerhalten. Als man im J. 1558 in Lothringen gegen Dänemark und Kursachsen Pläne schmiedete, da wurde ausgemacht, daß ein Theil des in Lothringen gesammelten Kriegsvolkes gegen Dänemark, der andere aber „über die Stifter" nach Meißen ziehen solle. Bei den Stiftern hatte Grumbach gewiß Würzburg im Auge; vergl. Ortloff I, 168. Droysen S. 400 fg. überschätzt die Gefahr. Wenn ein paar englisch-spanische Handelsschiffe nach der Eroberung Narva's durch die Russen im Hafen dieser Stadt erschienen und Verbindungen mit den Moskowitern anknüpfen, dann wittert Herzog Albrecht von Preußen sogleich Gefahren für die

61) Ganz abgesehen davon, daß Grumbach thatsächlich nie eine Erhebung des deutschen Adels oder größerer Truppenmassen seit 1563, nachdem er gescheitert war, zu Wege hätte bringen können. Das zeigt Ortloff's nüchterne Darstellung ganz unwiderleglich.

62) Ich erwähne bei dieser Gelegenheit, daß man auch auf Hilfe von Frankreich rechnete. Das war aber Verblendung bei der damaligen Sachlage in Frankreich, welches durch den Religionskrieg damals ohnmächtig war und es nicht wagen durfte, sich in deutsche Verhältnisse, wie im J. 1552, wo übrigens die Dinge ganz anders lagen, zu mischen. Frankreich beschränkte sich darauf, zur Vermittelung der Streitigkeiten eine Gesandtschaft nach Gotha zu schicken. Dieselbe langte aber erst an, nachdem Grumbach hingerichtet war.

Digitized by Google

politischen Verhältnisse an der Ostsee, für die Hansastädte u. s. w., und Droysen (S. 401) construirt daraus einen Gegensatz zwischen dem Osten und Westen Europa's: „die dänische Politik musste gleich der der Albertiner in der Mitte zwischen den kämpfenden (?) Mächten, gleichsam als Scheidewand zwischen dem Osten und Westen Europa's, zu stehen versuchen." Das klingt ebenso grossartig als es übertrieben ist. Die damalige Zeit war so aufgeregt, dass aus einer Fliege leicht ein Elefant entstand. Ueberall Projecte, Rüstungsversuche, Verhandlungen, Verbindungen in Norddeutschland, aber ohne Folgen, ohne entscheidende Thaten. Es liegt darin ein Gefühl der Unsicherheit, das nicht wegzuleugnen ist und bis zum dreissigjährigen Kriege dauerte, der endlich die Frage entschied, welche Stellung der protestantische Norden zum romanischen Südwesten haben sollte. Aber einen Osten und Westen Europa's als politische Factoren um 1560 statuiren zu wollen, ist unhistorisch, verdreht die Wirklichkeit der Dinge. Der Kurfürst von Sachsen stand in dem Gewoge der Intriguen an den nordischen und norddeutschen Fürstenhöfen allerdings wie ein mächtiger Fels da, an dem die unruhigen Wogen vergebens anprallten; denn die Verbindung mit Dänemark einerseits und mit dem Kaiserthum andererseits gab ihm einen bedeutsamen Rückhalt, und es war daher ein hoffnungsloser Plan der Gothaner, ihn stürzen zu wollen und dabei eigentlich nur auf schwedische Hilfe rechnen zu dürfen, die höchstens in Geld bestehen konnte, da Schweden im Fall eines Krieges mit Dänemark und der Hansa genug zu thun gehabt haben würde. Und so war es auch im J. 1566 wirklich der Fall, als Schweden mit Dänemark im Kriege lag. Herzog Johann Friedrich erkannte diesmal die Sachlage sehr richtig und verlangte Geld, um Truppen werben und Kurfachsen beschäftigen resp. erobern zu können. Ein Bündniß zu gegenseitiger directer Hilfe mit Schweden zu schließen, lehnte er ab; vergl. die Instruction für seinen Gesandten Jonas, der mit Schweden verhandeln sollte, bei Ortloff III, 262 fg. Jonas wurde bekanntlich auf seiner Reise nach Schweden gefangen genommen und mit der schwedischen Geldhilfe wurde es nun nichts.

Es ist übrigens keine Frage, dass die Albertiner durch die Politik gegen Gotha in eine schiefe Stellung zu den meisten protestantischen deutschen Fürsten kamen. Der enge Anschluß derselben an die Habsburgische Politik, die ja auch beim Beginn des dreißigjährigen Krieges so deutlich hervortrat, raubte ihnen fortan die Führerschaft der Protestanten Deutschlands. Es ging seit 1567 mit Kursachsen rückwärts. Zunächst war es Kurpfalz, welches die Führerschaft gegen das Haus Habsburg und gegen die damit identischen katholischen Interessen in die Hand nahm; dann trat Brandenburg dauernd an seine Stelle. —

So abenteuerlich das ganze Auftreten Grumbach's erscheint, so interessant ist es in vieler Hinsicht. Grumbach scheiterte an dem Widerstreit seiner persönlichen Interessen mit den Principien, die er sonst zur Schau trug. Er war Egoist, ihm fehlte jeder höhere Impuls, so gewandt er auch höhere, edlere politische Ideen in seinen Entwürfen zu vertreten wußte. Wenngleich auch Sickingen und Hutten als Führer des deutschen Adels im entscheidenden Moment als Polterer und „Prahlhänse" [63]) erscheinen, so vertraten sie im Grunde doch höhere Ideen gegen die Dunkelmänner; von Grumbach kann man das nicht sagen, er haßte die Pfaffen nur, weil sie ihm das Seine genommen hatten. Daß er ein vorzüglicher Führer war, zeigte er beim Ueberfall Würzburgs, wo er seine Reiter 28 Stunden lang auf den Pferden zu halten im Stande war, ein seltenes Reiterstück. Als er in die Acht gekommen, hängt er sich eng an den Herzog Johann Friedrich und entwirft Pläne auf Pläne mit der Kühnheit eines ruinirten Spielers, in denen einzelne Vorschläge socialer Art an die radicalen Versuche aus der Zeit des Bauernkrieges erinnern. Mit politischem Instinct erräth er den Gang der Gegenreformation, ihr endliches Vordringen nach Deutschland und den dreißigjährigen Krieg; aber trotzdem muß man, wenn die Ausführbarkeit der von ihm darauf gebauten Pläne ins Auge gefaßt wird, mit Thuanus sagen: superba nimis et vana consilia. Ein Stück socialer Reform liegt jedenfalls vor, wenn er dem Herzog Johann Friedrich den Vorschlag machte [64]): „Die Klöster zum Vortheil der Ritterschaft abzuschaffen, die Einkünfte der Nonnenklöster zur Erhaltung ehrbarer Witwen und zur Erziehung und Ausstattung der Jungfrauen, und die der Mönchsklöster zum Besten des im Kriegsdienst stehenden Adels zu verwenden, auch den Stiftsherren die Unterhaltung einer gewissen Zahl von Reitern aufzulegen, was die einfachste Weise sei, die Türkengefahr abzuwenden." Jedenfalls hätten die deutschen Fürsten und der Kaiser dadurch ein stehendes Heer bekommen, und die geistlichen Güter eine productivere Verwendung erhalten. So revolutionär dieser Plan auch erscheint, so zeigt er doch, daß Grumbach seinen persönlichen Interessen eine allgemeine Grundlage zu geben suchte und in volkswirthschaftlicher Hinsicht die Zukunft ahnte. Auch in politischer Beziehung sah er die Wolken drohend aufziehen und den dreißigjährigen Krieg herannahen. Das zeigt das „Bedenken" vom J. 1562; vergl. oben beim J. 1562. Er sah nicht falsch, wenn er meinte, daß, wenn in Frankreich Feierabend gemacht wäre, die evangelischen Fürsten des Streiches zu gewarten hätten. Wäre Grumbach bei einem energischeren Fürsten als Johann Friedrich es war zur Geltung gekommen, dann erhielten die Dinge im J. 1567 wol eine andere Wendung, konnte die ernestinische Linie die Scharte von der Lochauer Haide an der albertinischen Linie vielleicht wieder auswetzen. Aber Johann Friedrich war nicht der Mann zur Durchführung größerer Entwürfe. *Thuanus, Historia sui temporis.* Frankfurt 1609. S. 769 charak-

63) Vergl. darüber W. Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit. Leipzig 1874. S. 271.
64) Vergl. Ortloff I, 447. Dies Project wird ihm zwar von seinen Gegnern zugeschrieben, es ist aber vielleicht deshalb um so sicherer von ihm ausgegangen, stimmt auch zu seinen sonstigen Aeußerungen. Vergl. besonders den Entwurf eines Ausschreibens vom Jahre 1565 bei Ortloff II, 231 fg.

Digitized by Google

teristrt ihn ganz richtig als homo credulus et vana ambitione aestuans.

Der Gothaische Krieg und die Grumbach'schen Händel machten großes Aufsehen, auch außerhalb Deutschland's. Es erschienen vor und nach der Katastrophe vom J. 1567 zahlreiche Flugschriften und Spottreime, mit Abbildungen Grumbach's, des Grimmenstein's u. s. w. Thuanus geht genauer auf ihn ein, als es sonst bei auswärtigen Dingen seine Sache ist. Auch in neuerer Zeit ist vielfach darüber geschrieben worden, zuletzt auf Grund aller urkundlichen und gedruckten Materialien von Ortloff unter dem Titel: Geschichte der Grumbach'schen Händel. Bd. 1—4. Jena 1868—1870. Zu verweise hinsichtlich der Quellen und der neueren Literatur daher auf dieses Musterwerk deutschen Fleißes und deutscher Sorgfalt, dessen thatsächliche Resultate ich meiner Darstellung vorzugsweise zu Grunde gelegt habe. *(R. Pallmann.)*

GRUMBKOW [1]) (Friedrich Wilhelm von), königl. preußischer Generalfeldmarschall und Staatsminister, geb. den 4. Oct. 1678 zu Berlin, gestorben ebenda am 18. März 1739. 1) Die Familie. Die Familie der von Grumbkow gehört zu den ältesten und vornehmsten Pommerns. Christian Stephan auf Grumbkow, Erbherr auf Runow, Vangerske u. s. w., war kurbrandenburgischer Oberst und zeugte mit Anna Margaretha geborene von Krockow im J. 1637 einen Sohn, Joachim Ernst, welcher später in Hinterpommern Grumbkow, Runow und Lupow, in der Mark Brandenburg Nieder-Schönhausen, Blankenfelde, Pankow und Summethalz, im Magdeburgischen Charow besaß und wichtige Aemter am brandenburgischen Hofe bekleidete. J. Ernst studirte zu Rostock, bereiste darauf Frankreich und Italien und nahm nach seiner Rückkunft im Regiment des Grafen von Dohna Dienste. Er bekam bald eine Compagnie, ward dann auch an den Hof gezogen und wegen seiner Kenntnisse in der Oekonomie im J. 1671 zum Amts-Kammerrath ernannt. Als im nächsten Jahre der Krieg zwischen Holland und Frankreich ausbrach, warb er eine Compagnie Dragoner und stand mit ihr beim Kurfürsten in Franken. Im J. 1674 warb er 400 Dragoner, die der Kurfürst als Leibwache annahm und deren Commandeur Grumbkow als Oberstlieutenant wurde. Im J. 1675 erhielt er das Amt eines Oberschenken und den Titel eines Kriegsraths, wobei er zugleich das General-Kriegscommissariat verwaltete; die Leibdragoner, welche auf ein Regiment gebracht wurden, erhielt er jetzt als Oberst. Im J. 1678 wurde er Geheimer Kriegsrath und Schloßhauptmann zu Berlin, 1679 General-Kriegscommissarius und 1682 Wirklicher Geheimer Staatsrath und Minister [2]). Hierauf erhielt er eine ehrenvolle Mission nach Hannover, wo er für den Kurprinzen Friedrich um die Prinzessin Sophie Charlotte warb. Bald darauf wurde er (im J. 1685) durch die Erhebung zum Oberhofmarschall ausgezeichnet. Dieses Amt behielt er auch unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten, nach dessen Tode er an die Generalstaaten und an den Prinzen Wilhelm von Oranien abgesandt wurde, um demselben zu der Expedition nach England 7 Regimenter zu Pferde, 5 zu Fuß und 1 Dragonerregiment zuzuführen. Darauf wohnte er mit dem Kurfürsten den Feldzügen am Rhein und an der Maas gegen Frankreich bei und leistete auch bei wichtigen diplomatischen Verhandlungen Dienste. Grumbkow hat mit dem Commissarius Willmann den Accise-Tarif entworfen. Bei der Einführung der Accise kam es in Berlin zu einem Auflauf, in welchem Grumbkow als angeblicher Urheber derselben insultirt wurde; vergl. Pöllnitz, Memoiren zur Lebensgeschichte der vier letzten Regenten ꝛc. Berlin 1791. Bd. I. S. 162. Dieser Grumbkow ist es, der als Mitglied der Untersuchungscommission wegen der angeblichen Vergiftung des Prinzen Ludwig im J. 1687 auftritt und in dem unechten Testament des Großen Kurfürsten vom J. 1688 genannt ist, wo Hösler fälschlich Stramkau und Moser fälschlich Kramkau las; vergl. Droysen, Geschichte der Preuß. Politik. Bd. 4. Abth. 4. S. 166 und S. 133. Wenn Pöllnitz, Memoiren zur Geschichte der vier letzten Regenten ꝛc. Bd. I. Berlin 1791. S. 223 fg. von ihm bemerkt: „Er ließ sich gern in große Unternehmungen ein und war herzhaft in Ausführung derselben. Man würde in seinem Charakter etwas Großes und Edles gefunden haben, wenn er sich die Vergrößerung seiner Familie weniger hätte lassen angelegen sein; daher er viel Geld für sie aufzuhäufen suchte. Man hob ihn einst todt aus seinem Wagen, als er von einem Feste nach Hause fuhr, so daß man von ihm sagen kann, er sei in seinem Berufe gestorben", so ist das Letztere jedenfalls falsch, denn nach glaubwürdigeren Quellen starb Grumbkow auf der Reise und nicht in Berlin am 20. Sept. 1690 zwischen Scharenbeck (Schermbeck) und Wesel, als er den Kurfürsten auf einer Reise nach dem Clevischen begleitete. Seine Leiche wurde in dem Erbbegräbniß in Pommern beigesetzt. Verdient hat er sich auch durch die Fundirung eines Stifts für sechs adelige und sechs bürgerliche arme Mädchen auf seinen Gütern gemacht. Seine erste Gemahlin Luisa Dorothea von Weech starb nach kurzer Ehe im J. 1673. Im J. 1678 vermählte er sich von Neuem mit einer von Grote und zeugte mit ihr vier Söhne, Friedrich Wilhelm, Karl Ernst, Friedrich Ludwig und Philipp Otto, von denen der erstere und der letztere hervorragende Stellungen im preußischen Staatsdienste bekleideten. Vergl. hierüber eine handschriftliche Mittheilung im Allgem. histor. Lexikon. Leipzig bei Fritsch 1722 in Fol. (Bd. II. S. 502), die wahrscheinlich aus dem Kreise der Grumbkow'schen Familie stammt; dazu Cosmar und Klaproth, Gesch.

1) Der Name wird in neuerer Zeit meist Grumbkow geschrieben. Die gewöhnliche frühere Schreibweise ist die obige. In einem Falle (bei Droysen, Gesch. der Preußischen Politik. Theil IV. Abth. 4. S. 509) finde ich Grumbko. Auch sein Vater schreibt sich unter dem Tractat von 1686 Grumbko; vergl. F. Förster, Höfe und Cabinette im 18. Jahrh. Urkunden. Bd. I. S. 7. 2) Als solcher hat er sich nach Pöllnitz, Memoiren zur Lebensgeschichte ꝛc. Bd. I. Berlin 1791. S. 223 um die Hebung der Industrie verdient gemacht. Vielleicht verdient Pöllnitz in dieser Angabe Vertrauen.

Digitized by Google

des preuß. Staatsraths. Berlin 1805. S. 369. — Was Philipp Otto von Grumbkow (geb. zu Berlin den 12. Mai 1684) betrifft, so scheint er zeitig in das preußische Heer getreten zu sein. Am Ende des spanischen Erbfolgekrieges trat er in den Civildienst über, wurde zunächst Geheimer Rath und Pommerscher Commissariatsdirector, 1720 Vicekanzler, 1721 Wirklicher Kanzler des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Camin, 1730 Wirklicher Geheimer Etatsrath. Im J. 1736 folgte er dem Herrn von Massow in dem Amte eines Oberpräsidenten von Hinterpommern. Im J. 1740 erhielt er den schwarzen Adlerorden (nach einer handschriftlichen Bemerkung im Exemplar der K. Berliner Bibliothek von Klaproth und Cosmar S. 414) und starb im J. 1752 mit Hinterlassung eines Sohnes. Als der Camirath Eckart im J. 1739 nach Pommern kam, um hier seine Pläne zur Vermehrung der Staatseinnahmen durchzuführen, da suchte Grumbkow die Projecte des neuen Günstlings zu widerlegen, zog sich dadurch aber beinahe die Ungnade des Königs zu; vergl. König, Historische Schilderung Berlins. Theil 4. Bd. 1. S. 301. Auch sein Bruder, der Feldmarschall, trat für ihn ein (wenn v. Pöllnig II. S. 514 Glauben verdient), aber vergeblich. Ehe er die höhere Staatscarrière einschlug, war er Militär, stand auch als Kammerherr zum Hofe in näherer Beziehung. Wir finden ihn seit 1708 auf dem niederländischen Kriegsschauplatze in diplomatischer Sendung, als „Oberst und Kammerherr". Er sollte in der Umgebung des Herzogs von Marlborough bleiben und über die militärischen Operationen berichten. Nach Droysen, Gesch. der preußischen Politik. Bd. 4. Abth. 4. S. 271 geben seine Berichte über die letzten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges das mannichfachste und lehrreichste Material über den militärischen und diplomatischen Verlauf desselben. Droysen theilt aus seinen handschriftlichen Berichten zwei Stücke mit, von denen das eine die Verhandlungen im Frühling 1709 in einem wichtigen Moment erläutert, das andere von der Schlacht bei Malplaquet handelt[3]). Nach dem Allgem. histor. Lexikon avancirte er bis zum Generalmajor und scheint erst dann in den Civildienst übergetreten und zu Halberstadt als Regierungsrath gearbeitet zu haben. Aus Rödenbeck, Beiträge zur Gesch. Friedrich Wilhelm's I. Bd. I. Berlin 1836, S. 103 ergibt sich, daß er schon im J. 1712 als Geheimrath und Commissariatsdirector in Pommern angestellt war. Bei Friedrich Wilhelm I. stand er in großem Ansehen, und der König unterhielt sich, so oft er nach Stettin zur Musterung kam, gern und viel mit ihm, was sonst bei Civilbeamten seltener der Fall war (vergl. Karakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelm's I. Sammlung VII. S. 105), wahrscheinlich deshalb, weil er in ihm den Mitkämpfer in der Schlacht bei Malplaquet sah. Außer anderen Auszeichnungen erwähne ich noch, daß er Domherr zu Halberstadt, sowie Ritter des Johanniterordens war. — 2) Die bisherige Ansicht über den preußischen Feldmarschall und Minister Friedrich Wilhelm von Grumbkow, den bekannten Günstling des Königs Friedrich Wilhelm's I. von Preußen, ist ungefähr folgende: Grumbkow war weder als General noch als Minister und Diplomat hervorragend, mehr großsprecherisch und gewandt, dabei derb und witzig, wodurch er sich bei seinem kurzsichtigen Könige in Gunst erhielt; ein Lebemann, als Minister dem Meistbietenden für Geld feil, ein falscher, treuloser Selbstling, den bei seinen Lebzeiten nur Wenige erkannten (Pierson, Preuß. Gesch. 2. Aufl. vom Jahre 1871. Bd. I. S. 246), vom österreichischen Hofe bestochen (Förster, Urkunden I. S. 79 u. A.), mit Graf von Seckendorff der Hauptfeind des Kronprinzen Friedrich, der Stifter des Unfriedens in der königlichen Familie, bis 1738 allmächtig beim Könige, aber schließlich 1738 in Ungnade, sein Tod 1739 kommt dem drohenden Strafgericht zuvor ꝛc. ꝛc. Grumbkow gehört mit einem Worte zu den berüchtigten Ministern des preußischen Staates. Das erscheint auf den ersten Blick bedenklich. Die würde ein so vorsichtiger, mißtrauischer König, der Friedrich Wilhelm I. war, ihn unausgesetzt in den ersten staatlichen Stellen behalten haben! Würden die hochstehenden Feinde Grumbkow's nicht seine Bestechlichkeit und den Verrath der preußischen Interessen dem Könige hinterbracht haben? Warum starb er denn ohne großes Vermögen zu hinterlassen? Warum wird Jgen, der thatsächlich nicht die reinsten Hände hatte und reich starb, nicht so verfolgt, gebrandmarkt, wie Grumbkow? Man vergesse nicht, daß Grumbkow von Anfang an an der Spitze der Partei stand, welche den englischen Einfluß und damit die Königin bekämpfte. Man vergesse ferner nicht, daß Grumbkow's Beurtheilung vorzugsweise auf unlauteren Quellen beruht, auf den Mittheilungen der Memoiren von Pöllnig, Baireuth[4]), von Seckendorff, Faßmann u. A., die nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen sind; daß dagegen die älteren Schriften, welche ein günstigeres Urtheil über ihn enthalten, wegen ihrer trockenen Darstellung weniger gelesen sind. Zu diesen gehören die „Karakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelm's I.". Zusammen 12 Bändchen. Sammlung 1 bis 10. Berlin 1787 bis 1791. Sammlung 11 und 12. Berlin 1797 und 1798. Der Verfasser von Sammlung 1 bis 10 ist der Präsident von Benekendorf, ein jüngerer Zeitgenosse Friedrich

3) Auch der ältere Bruder, Friedrich Wilhelm von Grumbkow, befand sich damals beim Heere in Flandern, und zwar auch in militärisch-diplomatischer Mission. Ich nehme an, daß Droysen, Gesch. der preuß. Politik. 4. Theil, 1. Abth., wo er blos von Grumbkow spricht, diesen älteren meint. Eine Controle Droysen's, die nur aus den Papieren des preußischen Staatsarchivs geübt werden könnte, ist mir zur Zeit unmöglich.

4) Die Memoiren von Pöllnig und von der Markgräfin von Baireuth sind eigentlich gar nicht brauchbar, sofern ihre Angaben nicht anderswo Bestätigung finden. Ranke beurtheilt beide viel zu günstig, besonders Pöllnig, vergl. Werke. Bd. 24. S. 55. Den der Markgräfin von Baireuth will ich nur erwähnen, daß sie Leopold von Dessau und Grumbkow des Verbrechens anklagt, Anschläge gegen das Leben des Königs und des Kronprinzen gemacht zu haben, um den Markgrafen von Schwedt auf den preußischen Thron zu bringen. Wer solchen Hofklatsch als historische Wahrheit aufsischt, verdient nicht für irgendwelche Thatsachen citirt zu werden.

Digitized by Google

Wilhelm's I., Staatsbeamter noch unter seiner Regierung, nach Grumbkow's Tode zum Vormund der unmündigen Kinder desselben vom Könige selbst ernannt, vergl. Sammlung VII. S. 101. Ferner (A. B. König) Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen der Religion, Sitten ꝛc. der Residenzstadt Berlin bis 1786. Theil 4. Band 1. Berlin 1796. König ist für sein Zeitalter ein sehr vorsichtiger Geschichtschreiber, geht auf urkundlichen Nachweis aus, weist Quellen wie Böhnitz und Faßmann als unzuverlässig zurück, stützt sich zum Theil noch auf mündliche Berichte und hat ein sehr besonnenes Urtheil. Unter den Neueren bringt der bekannte Historiograph Friedrich's des Großen, Preuß, in dem Werke: Friedrich's des Großen Jugend und Thronbesteigung. Berlin 1840; schon ein günstigeres Bild von Grumbkow, vergl. z. B. S. 60 fg., wenngleich auch hier der eine Flecken auf Grumbkow's Andenken bleibt, daß er im Solde Oesterreichs gestanden habe. Wie ganz anders erscheint Grumbkow's Bild bei Droysen[5]), Geschichte der Preußischen Politik. Theil IV. Abth. 1—4, ferner bei Ranke, Zehn Bücher Preußischer Geschichte, der (Werke, Bd. 27. S. 242 fg.) wol das günstigste Urtheil über ihn fällt, und durch die urkundlichen Forschungen Anderer! Da tritt er als ein höchst thätiger, vielseitiger Beamter, als ein energischer, von festen politischen Plänen ausgehender Minister auf, der das preußische Interesse durchaus nicht vernachlässigt, sondern sowol im Innern, wie dem Auslande gegenüber eifrig im Auge hat. Es ist eben undenkbar und läßt sich erweisen, daß ein Mann, der 26 Jahre (1713 — 1739) lang Finanzminister bei einem Fachmann wie Friedrich Wilhelm I. war, durchaus nicht ein so erbärmliches Subject sein kann, als welches er in den allgemeinern Werken erscheint. Leider fehlt es bisher an einer auf urkundlichen Forschungen beruhenden Biographie Grumbkow's; nicht einmal der Versuch dazu ist gemacht worden. Um so nachsichtiger werden die nachfolgenden Zeilen zu beurtheilen sein, welche den Versuch machen, Bausteine zu einer Biographie zusammen zu tragen und an der Hand der neueren urkundlichen Veröffentlichungen das Bild des zum Theil mit Unrecht geschmähten Mannes in einem günstigern Lichte erscheinen zu lassen.

Friedrich Wilhelm von Grumbkow, der Generalfeldmarschall und Minister, wurde am 4. Oct. 1678 zu Berlin geboren. Da sein Vater am kurfürstlichen Hofe in hohem Ansehen stand, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Sohn im sechsten Lebensjahre[6]) das Prädicat eines Kammerjunkers bei dem damaligen Kurprinzen Friedrich erhielt und schon im achten Jahre Fähndrich bei den Dragonern wurde. Als solcher, fast noch ein Kind, machte er mit dem kurfürstlichen Hofe den Feldzug am unteren Rhein gegen die Franzosen mit und wohnte der Belagerung von Bonn und Kaiserswerth bei. Im J. 1690, wie es scheint nach dem Tode seines Vaters, begab er sich des Studiums wegen nach Utrecht, wo er besonders Grävius hörte, und 1693 nach Leyden, wo ihn die Vorlesungen des Professors Vitrianus vorzugsweise angezogen zu haben scheinen. Zugleich besuchte er Frankreich, um sich für die große Welt auszubilden und sich die Formen der feineren Gesellschaft anzueignen. Es war damals bei einem brandenburgisch-pommerschen Junker eine Seltenheit, den Wissenschaften obzuliegen und sich einer feineren gesellschaftlichen Haltung zu befleißigen. Grumbkow sind die Studienreisen sehr zu statten gekommen, denn er galt später an dem Hofe Friedrich Wilhelm's I. als ein gebildeter Mann, der höhere Kunstgenüsse liebte: damals eine sehr seltene Erscheinung. Da er neben den Studien die Leibesübungen eines Cavaliers nicht vernachlässigte, so ist es natürlich, daß er nach seiner Rückkehr auf den Kurfürsten Friedrich III. einen günstigen Eindruck machte. Der junge Grumbkow wurde im J. 1695 zum kurfürstlichen Kammerjunker ernannt, erhielt im J. 1697 als Hauptmann eine Compagnie Infanterie und nach der Krönung des Kurfürsten zum König das Hofamt eines Oberschenken. Schon im J. 1703 wurde er Oberst eines Regiments und Brigadier[7]). Das geschah nicht nach der Tour, sondern dadurch, daß der Oberst von Sydow, der dies Regiment seit seiner Errichtung im J. 1693 geführt hatte, es mit ausdrücklicher Einwilligung des Königs und gegen Bezahlung einer gewissen Summe an Grumbkow überließ, welcher dies an seinen Tod der Chef desselben geblieben ist. Da das Regiment mit dem preußischen Hilfscorps damals in den Niederlanden stand, so nahm Grumbkow jetzt an dem Feldzuge unter Marlborough Theil. Er zog mit diesem nach Deutschland und focht in der Schlacht bei Blindheim oder Höchstädt am 15. Aug. 1704 mit. Gleich nach dem glorreichen Siege entwarf Grumbkow einen Bericht (nebst Zeichnung) über die Schlacht, der nach Droysen zu den besten über dieselbe gehört. Er liegt noch handschriftlich in den Acten des preußischen Ministeriums; vergl. Droysen 4, 1. S. 286; v. Noorden, Europäische Gesch. im 18. Jahrh. Abth. I. Der spanische Erbfolgekrieg. Düsseldorf 1870 hat ihn nicht verwerthet.

Grumbkow war nicht nur als untergeordneter Officier beim Heere Marlborough's thätig, sondern er wurde bald der Freund des großen englischen Feldherrn, zeigte sich auch als ein höchst begabter Diplomat, dem man wichtige Verhandlungen, die außerhalb des rein militärischen Gesichtskreises lagen, in Holland wohl anvertrauen konnte. Als Karl XII. im J. 1706 in Sachsen

5) Das heißt nur durch das aus dem preußischen Archive zu Tage geförderte Material, nicht durch das ziemlich ungünstige Urtheil Droysen's selbst, der in Folge dieses Urtheils die Grumbkow'sche Correspondenz aus den Niederlanden nicht genügend ausgebeutet hat; vergl. v. Noorden in der Hister. Zeitschrift. Bd. 18. S. 324. 6) Ich folge in diesen und einigen anderen Angaben über die äußeren Lebensschicksale (Ernennung zum General u. s. w.) den Angaben von Cosmar und Klaproth, der preuß. Staatsrath S. 398 fg., bemerke jedoch, daß dieses Werk nicht immer zuverlässig ist. Eine Controle der Angaben ist mir leider unmöglich.

7) Nach Klaproth, Cosmar a. a. O. wurde Grumbkow erst im J. 1708 Brigadier, nach den Karakterzügen VII. S. 87 schon im J. 1703. Die letztere Angabe ist vorzuziehen; auch v. Noorden in Sybel's Histor. Zeitschrift. Bd. 18. S. 321 bezeichnet Grumbkow schon vor 1708 als Brigadier.

Digitized by Google

eingedrungen war, meinten die ängstlich gewordenen Holländer, daß es Preußens Pflicht und Schuldigkeit sei, die Schweden wieder daraus zu vertreiben. Aber Grumbkow antwortete den Herren Regenten sehr offen: „sie hätten gut reden d'autant plus qu'ils étoient dans la situation de celuy qui disait procul a Jove procul a fulmine, que nous leur avions l'obligation de la belle restitution, qu'ils nous avoient fait faire l'an 1679 et qui était trop obligeant pour vouloir que le Roy se fit piller son pays, quand ses troupes agissoient icy pour leur conquérir des places"; vergl. Droysen, Gesch. der Preußischen Politik IV, 1. S. 306. Geehrt durch das Vertrauen Marlborough's [8]) stand er im Haag so recht mitten innerhalb der großen politischen Entscheidungen. Mit Marlborough, der es ihm jedenfalls nach seiner Zusammenkunft mit Karl XII. mitgetheilt hatte, wußte er im J. 1707 die Thatsache und die Gründe, weshalb Karl XII. seine Waffen wieder nach Rußland tragen würde. Er ist übrigens mit Algen und Printzen damals in Gefahr gewesen gestürzt zu werden [9]). Diese beiden Minister, welche unter Wartenberg die auswärtige Politik vorzugsweise leiteten, waren mit Grumbkow, weil sie treu zu Oesterreich und Marlborough hielten, dem damaligen Gesandten Englands in Berlin Lord Raby (später Strafford genannt), der zur Torypartei gehörte, unbequem, und er wollte sie stürzen, als Karl XII. im J. 1707 Preußen zu bedrohen schien. Daß Wartenberg sie hätte fallen lassen, ist natürlich, denn diese tüchtigen, thätigen Männer waren dem unfähigen Günstlinge Friedrich's I. ein Dorn im Auge. Er konnte diese Arbeitskräfte, die sich bewährt hatten, aber nicht entbehren oder ohne weiteres entfernen, weil sie in dem Kronprinzen einen moralischen Rückhalt hatten, obgleich dieser sich diesmal noch von den Parteien fern hielt.

Als der Kronprinz im J. 1709 den Engländern auf ihre Kosten 6200 Mann Hilfstruppen zuführte, konnte Grumbkow an Marlborough die erste Mittheilung darüber machen. Es kam dann (11. Sept. 1709) zur Schlacht bei Malplaquet. Grumbkow hat an derselben Theil genommen [10]), jedoch schon am 16. Sept. befand er sich wieder im Haag, von wo aus er über die Stellung Marlborough's zur preußischen Auffassung der nordischen Frage berichtete; vergl. Droysen IV, 1. S. 338. Der König von Preußen ging nämlich damals mit einem Project zur Theilung Polens um, um die Niederlage Karl's XII. bei Pultawa auszubeuten, und wollte sich von der Sache der Seemächte und Oesterreichs, in der ihm zunächst große Vortheile nicht winkten, abwenden. Der Kronprinz war gegen eine derartige etwas kühne Politik. Er scheint Grumbkow damals näher getreten zu sein. Jedenfalls war es Grumbkow, der die Verständigung mit Frankreich, welche die Bedingung für das polnische Project des Königs war, in einer Zusammenkunft mit dem französischen Agenten, der Ludwig's XIV. Vollmacht zum Abschluß mit Preußen hatte, scheitern machte [11]). Das ist das erste Mal, wo Grumbkow und der Kronprinz in einer wichtigen Frage principiell Hand in Hand gingen; in Berlin war natürlich auch Ilgen dem Projecte des Königs entgegen gewesen.

Grumbkow wurde im J. 1709 zum Generalmajor befördert. Trotzdem arbeiteten Raby und Wartenberg an seinem Sturz, und nicht ohne Erfolg. Schon war Grumbkow aus Marlborough's Hauptquartier abberufen und nahe daran, auf die Festung Spandau geschickt zu werden; aber der inzwischen durch den Kronprinzen herbeigeführte Sturz Wartenberg's und seiner Anhänger wendete die drohende Gefahr ab, und er ging nach den Niederlanden zurück; vergl. Droysen IV, 1. S. 365. Wie bedeutsam Grumbkow's Thätigkeit in den Niederlanden auf die ganze Haltung Preußens gewesen sein muß, zeigt sich aus dem Haß, mit dem der frühere englische Gesandte zu Berlin Lord Strafford (Raby) ihn verfolgte. Dieser Lord, seit 1711 in den Niederlanden und dann englischer Bevollmächtigter beim Congreß von Utrecht, blieb mit dem Könige von Preußen bis zu dessen Tode im Briefwechsel. Er hört in den zahlreichen Briefen, die er an den König bis 1713 richtet, nicht auf, ihn vor denen zu warnen, „die Se. Maj. ferner an die whigistische und österreichische Politik zu letten gedächten"; mit dem bittersten Haß wird Grumbkow verfolgt; im J. 1712 sogar die Mittheilung gemacht, „daß jedes Wort, das er S. M. schreibe, an Graf Sinzendorf (damals kaiserlicher Gesandter in Utrecht) und Prinz Eugen berichtet und zu S. M. Nachtheil verwendet werde", womit besonders Grumbkow gemeint war [12]). Mit Grumbkow war damals auch Leopold von Anhalt, der nach Wartenberg's Sturz in Berlin wieder zu Ansehen gelangte, in Holland an der Spitze der preußischen Truppen entschieden österreichisch gesinnt. Wir bemerken, daß dieser so frühe Anschluß Grumbkow's an die kaiserliche Politik damals wol schwerlich auf Bestechung zurückzuführen ist [13]), sondern auf Ueberzeugung beruhte, daß er ihm aber später, wo er sowol, wie der König im Grunde immer dieselbe loyale Politik dem habsburgischen Kaiserhause gegenüber verfolgte, sehr böse Nachrede eintrugen.

8) Dabei ließ er sich von dem Ruhme und der Person Marlborough's seinesweges blenden, sondern klagte z. B. im J. 1706 an den König nach Berlin, daß der Herzog den Holländern, denen er nur zu befehlen brauche, so sehr den Hof mache, für Preußen sich aber niemals zu verwenden wage. Vergl. Noorden in der Histor. Zeitschr. Bd. 18. S. 321. 9) Droysen IV, 1. S. 312 und 319. Dazu Ranke, Französische Gesch. Bd. 4. (Werke Bd. 11) S. 180 und besonders von Noorden a. a. O. S. 328 fg. 10) Vergl. v. Benekendorf, Charakterzüge, Bd. VIII. S. 13.

11) Droysen IV, 1. S. 341. 12) Vergl. hierüber Droysen IV, 1. S. 390. 400 u. 406. 13) Nach Droysen IV, 2. S. 9 scheint es fast, als ob Grumbkow's Stellung beim Thronwechsel unsicher gewesen ist und als ob er zu denjenigen gehörte, die sich durch heimliche Dinge, Anheizgeschäfte, Darchstecherein der Patronage, Annahme von Pensionen und Geschenken seitens des fremden Hofe compromittirt hatten. Einerseits sehe ich keinen Beweis für diese Verdächtigung, andererseits scheint mir der Gegenbeweis in dem Vertrauen, welches der neue König Grumbkow entgegenbrachte, zu liegen. Auch weiter unten zu erwähnende Intrigue des hannoverschen Gesandten Heusch, der Grumbkow als Feind des Kaisers darstellt, spricht nicht für Bestechung Grumbkow's von Wien aus.

Digitized by Google

Es scheint eine Belohnung für seine Thätigkeit in den Niederlanden gewesen zu sein, als Grumbkow nach seiner Rückkehr im J. 1712 zum Director des General-Kriegscommissariats ernannt wurde. Im J. 1713 finde ich ihn bei Klaproth und Cosmar als Geheimen Staatsrath und „Kriegsminister" bezeichnet. Ich weiß nicht genau anzugeben, ob er zu dieser letzteren Stelle noch unter Friedrich's I. oder erst von Friedrich Wilhelm I. befördert worden ist, möchte aber fast das erstere glauben. Daß er noch unter Friedrich I. zum Geheimen Staatsrath ernannt wurde, ergibt sich aus der Liste der zwölf Geheimen Staatsräthe, die Droysen IV, 2. S. 23 anführt.

Die vielen Intriguen, mit welchen am Hofe Friedrich's I. gekämpft wurde, mögen Grumbkow schon damals zum Meister darin gemacht haben. Dazu kam seine dem Zuge König Friedrich's verwandte Neigung zu einem glänzenden Auftreten. Der sterbende König mochte aus diesem Grunde für Grumbkow's weitere Verwendung unter seinem Sohne und Nachfolger besorgt sein und soll ihn (nach Droysen IV, 2. S. 9) ernstlich gewarnt haben. Doch durften Grumbkow wie Ilgen, obgleich sie die geraden Wege des Kronprinzen zu gehen nicht gewohnt waren, „auf ihre Unentbehrlichkeit und auf ihre Meisterschaft in den Geschäften rechnen" (Droysen a. a. O.). Gleich nach dem Tode Friedrich's wandte sich Grumbkow brieflich an den Nachfolger. Der König antwortete ihm in den ersten Tagen des März 1713: er habe seine Briefe empfangen, habe zu ihm und Ilgen alles Vertrauen und sie könnten davon überzeugt sein, puisque je rejets tout à fait les affaires dans les mains d'Ilgen et *ma couronne et mon armée dans vos mains* [14]). Uebrigens stand Grumbkow zu dem Nachfolger als er noch Kronprinz war in einem durchaus vertraulichen Verhältnisse. Das zeigt folgende Anekdote, welche v. Beneckendorf in den Karakterzügen Friedrich Wilhelm's I. Sammlung VIII. S. 16 fg. folgendermaßen erzählt: Grumbkow, der damals Oberschenk war, und den Friedrich Wilhelm wegen seiner trefflichen Eigenschaften sehr schätzte, kleidete sich sehr prächtig und trug überaus schöne und sehr theure Allongeperrücken. Der Kronprinz und der Fürst von Dessau beschlossen, ihm ihre Abneigung gegen diesen Aufwand fühlen zu lassen. Eines Abends spät begaben sie sich zu Grumbkow ins Haus. Sie waren schlecht gekleidet, trugen kleine Mutzen und verlangten den Hausherrn zu sprechen. Den Kronprinzen zu so ungewöhnlicher Zeit zu sehen, setzte Jedermann in Allarm. Man meldete sie gleich und führte sie in ein Zimmer, wo sie eine Zeit lang verweilten, bis sich Grumbkow in seine schönen Kleider und in seine treffliche Perrücke gewonnen hatte. Endlich kam er und nach einer kurzen Bewillkommnung, bei der ihm der Kronprinz sagte, er hätte plötzlich Appetit bekommen, ein Glas von seinem schönen Rheinwein zu trinken, setzte man sich ans Kamin. Es ward wacker getrunken; denn dies gehörte zu der wesentlichsten Unterhaltung dieser Zeit. Nach und nach wurden sie aufgeräumt; der Scherz nahm zu und endlich stand der Kronprinz auf, nahm seinen Mutzer vom Kopfe und warf ihn mit den Worten ins Feuer: ein H... der nicht mitmacht. Der Fürst von Dessau folgte und Grumbkow hinterher, ob es ihn gleich sehr schmerzte seine treffliche Allongeperrücke dem Vulkan zu opfern. Jedoch dabei blieb es nicht. Der Kronprinz zog auch seinen simpeln Rock aus und warf ihn ebenfalls ins Feuer, die beiden andern folgten. Grumbkow warf sein schönes Kleid in den Kamin und ebenso ging es mit der reichen Weste. Nun saß die Gesellschaft in Kamisölern, war aber fröhlich und vergnügt, trank bis um Mitternacht weidlich, um welche Zeit der Kronprinz und der Fürst von Dessau in Grumkow's Equipage nach dem Schlosse fuhren.

Friedrich Wilhelm I. war vorzugsweise Finanzmann, und Grumbkow wurde von ihm sofort zu den schwersten und wichtigsten Finanzsachen verwendet, wobei er sich wie jeder andere Minister die völlige Zufriedenheit des neuen Herrschers erwarb. Es ist bekannt, wie energisch der König im Anfang seiner Regierung gegen veraltete Misbräuche im Finanzwesen auftrat und wie eifrig er zweckmäßige Neuerungen ins Leben zu rufen suchte. Man zitterte bis in die höchsten Beamtenkreise hinauf vor der unruhigen Thätigkeit des Königs. Neben Ilgen galt Grumbkow als derjenige, der den König immer weiter zu Reformen triebe, um sich unentbehrlich zu machen; auch die Gesandten fanden ihre Stellung unsicher. Man ging damals darauf aus, Grumbkow zu stürzen; der hannöversche Gesandte Heusch wenigstens gab Rathschläge in dieser Richtung [15]). Wenn es in dem bezüglichen Briefe desselben heißt: man werde, wenn man Grumbkow stürze, rendre un bon service au Roy de Prusse même, à la Reine, à l'Empereur, à notre cour, à la postérité et à tous les honnêtes gens, dann muß Grumbkow damals so recht der Mann Friedrich Wilhelm's I. gewesen sein, ganz und rücksichtslos den preußischen Interessen ergeben, allen entgegenstehenden, sei es kaiserlichem oder englischem oder einem andern, aber als Gegner sich erwiesen haben. Die fremden Gesandten sind in solchen Dingen gewöhnlich besser unterrichtet als der am schärfsten sehende König.

Wenn Grumbkow durch seinen unbedingten Anschluß an den König sich allenthalben Feinde schuf, so gewann er dafür durch seine Tüchtigkeit bei ihm einen um so festeren Halt. Das charakteristische Wort Friedrich Wilhelm's bei

14) Droysen a. a. O. S. 9. Daß es nach Droysen ein Zeichen des Mißtrauens auch gegen Grumbkow war, wenn Hamrath wieder hervorgezogen wurde, sehe ich nicht, da Grumbkow doch im J. 1708 wol noch nicht der Mann war, einen hochstehenden Beamten zu stürzen.

15) In einem Berichte desselben wird Bezug genommen auf einen älteren Brief Grumbkow's an einen englischen Lord, dans laquelle cet imprudent ministre appelle le Roy son maître une *bête brutte* (vergl. Droysen IV, 2. S. 11). Diesen Brief solle man dem Könige in die Hände spielen. Jedenfalls ist der Brief ein Beweis größter Unvorsichtigkeit Seitens Grumbkow's, der seine Zunge nicht recht im Zaume halten konnte. Es scheint, als ob später eine ähnliche Unvorsichtigkeit Grumbkow's Stellung beim Könige geschwächt hat.

Digitized by Google

seiner Thronbesteigung „daß er fortan sein eigener Feldmarschall und Finanzminister sein wolle" steht in dem schon erwähnten Briefe desselben an Grumbkow; vergl. die Stelle bei Droysen IV, 2. S. 22. Bei der Reform der obersten Behörden, die bisher im sogenannten Geheimen Staatsrathe concentrirt waren, vertheilte der König gleich nach seinem Regierungsantritt die Staatsgeschäfte unter drei Ministerien: 1) das der auswärtigen Angelegenheiten mit Ilgen, Dohna und Printzen an der Spitze; 2) das Departement der Justiz; 3) das der Finanzen. Das letztere zerfiel eigentlich in zwei Ministerien, nämlich in das General-Finanzdirectorium und in das Generalcommissariat, dem die Kriegscommissariate in den Provinzen untergeben waren und welches hauptsächlich das Steuerwesen zum Ressort hatte. Zum Minister (oder Director) dieses Generalcommissariats wurde Grumbkow ernannt. Aus diesem Generalcommissariat ging im J. 1723 zum Theil durch Grumbkow's Anregung das bekannte General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectorium hervor.

Im J. 1714 wurde Grumbkow in den Skandal verwickelt, den der holstein-gottorp'sche Gesandte v. Görtz in Berlin durch seine Impertinenz herbeiführte, der aber damit endete, daß Görtz blamirt aus dem Handel hervorging. Görtz war dem Könige zum Trotz, der sich seine fernere Verwendung als gottorpischen Gesandten in Berlin verbeten hatte, nach Berlin zurückgekehrt. Der König war über diese Dreistigkeit erstaunt und verbot seinen Ministern, mit Görtz zu sprechen. Grumbkow ließ diesen unter der Hand freundschaftlich mahnen, sich zu entfernen, um keiner Gewaltthätigkeit ausgesetzt zu sein. Görtz folgte dieser Warnung nicht, sondern schrieb an Grumbkow einen Brief, in welchem er ihn um 4000 Thaler mahnte, die er, wie er hämisch zum Schluß andeutete, zu verlieren fürchten müsse, wenn er abreise. Die 4000 Thaler waren eine Spielschuld Grumbkow's. Der Letztere forderte Görtz wegen der impertinentesten Insinuation, daß er ihm die Abreise deshalb angerathen habe, um seine Schuld nicht bezahlen zu müssen. Das Duell sollte an der mecklenburgischen Grenze stattfinden; der Tag und die Secundanten waren bestimmt. Grumbkow kam zur rechten Zeit an dem bestimmten Orte an, schickte seinen Bruder nach Neu-Brandenburg, wo Görtz sich befand, und ließ ihm sagen, daß man ihn erwarte. Görtz verlangte vorher die Auszahlung der 4000 Thaler. Als man ihm antwortete, das Geld liege bereit und er könne es auf dem Kampfplatze empfangen, da versprach Görtz zu kommen, ließ aber vergeblich auf sich warten. Der König war über Görtzen's Betragen in dieser Angelegenheit so aufgebracht, daß er ihm befahl, Berlin binnen 10 Stunden und seine Staaten binnen 24 Stunden zu meiden. Vergl. über diesen Vorfall, der in diplomatischen Kreisen damals großes Aufsehen erregte, v. Beneckendorf's Karakterzüge IX. S. 72 fg. und *Lamberty*, Mémoires pour servir etc. Bd. IX. Amsterdam 1735 in 4. S. 267. Die Memoiren von Pöllnitz, Bd. II. S. 52 fg., nach denen sie fälschlich in das Jahr 1715 fällt, sprechen zu Ungunsten Grumbkow's; ich führe sie nur deshalb an, um zu zeigen, daß sie hier, wie überall, als Quelle durchaus unglaubwürdig sind und daß Ranke sehr irrt, wenn er (Werke Bd. 24, S. 55) Anekdoten von Pöllnitz für historisch verwerthbar hält. Ich bemerke übrigens, daß bei dieser Gelegenheit und zwar durch Pöllnitz zuerst die Beschuldigung gegen Grumbkow ausgesprochen wird, daß Grumbkow sich von einem auswärtigen Hofe habe bestechen lassen; Pöllnitz wenigstens erzählt: Grumbkow habe nach Aussage Görtzen's (!) die 4000 Thaler für Mittheilungen diplomatischer Natur an ihn geschenkt erhalten.

Die Thätigkeit Friedrich Wilhelm's I. war mit Vorliebe auf die Hebung der Provinz Preußen gerichtet; Grumbkow hatte daran einen hervorragenden Antheil. Im J. 1714 arbeitete der Graf Truchseß zu Waldburg auf Befehl des Königs eine Denkschrift über die Reform (Retablissement, wie der König es nannte) der Provinz Preußen aus, welche durch die Kriege seit 1656, durch die überwiegende Herrschaft des Adels, durch Pest und Viehseuchen ganz verarmt, stellenweise fast verödet war. Der König setzte zur Prüfung der Reformvorschläge eine Specialcommission ein, bestehend aus den Ministern Ilgen, Grumbkow, Kreutz und Kraut. Grumbkow sprach sich für die Waldburg'schen Vorschläge aus. Als darauf die Gegner Waldburg's in der preußischen Adelspartei diesen in Berlin verdächtigten und die Reform im J. 1716 zu scheitern drohte, weil man in Berlin gegen Waldburg mißtrauisch wurde, da war es unter den Ministern besonders Grumbkow, welcher der Ansicht war, daß man mit den Reformen fortfahren müsse. Das geschah denn auch. Um den Verkehr in der Provinz zu heben und Centren für denselben zu schaffen, wurden seit 1722 verschiedene Orte, z. B. Gumbinnen, zu Städten erhoben, wobei Grumbkow mitwirkte. Vergl. hierüber Schmoller, Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I., in v. Sybel's historischer Zeitschrift vom J. 1873. Bd. 30. S. 51—54 und S. 63. Wenn Grumbkow übrigens eine Reform Preußens, wo es auf Hebung der Cultur und der Steuern ankam, förderte, so war er mit dem preußischen Adel gegen Neuerungen im Lehnswesen, welche der König damit für den ganzen Staat verbinden wollte. Er sprach sich in seiner „dreisten und kaustischen" Manier in einer Abendgesellschaft laut dagegen aus, meinte, „daß der König ein Ding anfange, daß er nicht werde durchführen können." Und er hatte so ganz Unrecht nicht; die Sache ging sehr langsam vorwärts, fand vielen Widerstand, auch beim kaiserlichen Hofe. Vergl. hierüber Droysen IV, 2. S. 200 und 229 fg.

Es ist natürlich, daß Grumbkow, der Freund und Mitkämpfer Marlborough's, auch als General bei seinem Könige etwas galt. Wenngleich er durch Leopold von Dessau in militärischer Hinsicht überragt wurde, so ist das doch kein Grund, ihm die militärische Tüchtigkeit abzusprechen, wie es oft geschieht. Nach dem spanischen Erbfolgekriege hat Grumbkow ja eigentlich keine Gelegenheit gehabt, sich militärisch auszuzeichnen. Der König jedenfalls hielt Grumbkow auch militärisch nicht für untüchtig. Grumbkow war einer von den drei Generälen, mit welchen er im Januar 1715 den Krieg gegen Schweden

Digitized by Google

bereith (Droysen IV, 2. S. 110). Grumbkow hat den Krieg gegen Schweden auch mitgemacht, wenigstens finde ich ihn in der Ordre de bataille der preußischen Armee vor Stralsund im J. 1715 (bei König, Historische Schilderung Berlins. Theil IV. Bd. 1. Berlin 1796. S. 384).

Im J. 1717 wurde Grumbkow zum Generallieutenant befördert. Als im nächsten Jahre Preußen eine Zeit lang zu Rußland in nähere Beziehungen trat und gegen England und den deutschen Kaiser eine drohende Haltung einnahm, scheint Grumbkow besonders thätig gewesen zu sein; er erhielt wenigstens von Zaren Peter den St. Andreasorden. Neben Ilgen, dem der König nicht völlig traute, trat Grumbkow jetzt in die Leitung der auswärtigen Politik ein, indem der König seine geheime Correspondenz zeitweise durch ihn führen ließ. Von Grumbkow hieß es schon damals, daß er Beziehungen zu fremden Höfen habe; einen Beweis hatte man nicht, es war nur Argwohn und Neid der Feinde, der aus solchem Gerede sprach. Der König selbst hatte kein Mißtrauen gegen ihn; als er bei der Intrigue Klement's mit der größten Besorgniß wegen seiner Sicherheit erfüllt wurde und durch Ilgen die meisten der hochstehenden Hofbeamten und Minister im Geheimen beobachten ließ, befand sich Grumbkow nebst dem Prinzen von Dessau nicht unter ihnen. Dies bekannte Intriguenspiel Klement's war vorzugsweise gegen Grumbkow gerichtet, zeigt wenigstens, welche Bedeutung Grumbkow zu Berlin gehabt haben muß, wenn Klement ihn in seinen angeblichen Enthüllungen so hervortreten ließ. Grumbkow sollte sich mit Prinz Eugen in Wien zur Ermordung des Königs verbunden haben. Die Enthüllungen des Betrügers, die auf vorzüglich nachgeahmten Briefen beruhten, scheuen anfangs auch deshalb glaubwürdig, weil er früher vom Prinzen Eugen Jahre lang verwendet worden war; vergl. Droysen IV, 2. S. 233 fg. Von Grumbkow hieß es unter anderem, daß er zur Verwendung für andere Anhänger von Eugen monatlich 10,000 Gulden erhalte. Die Beschuldigungen erwiesen sich zwar als völlig grundlos, aber semper aliquid haeret, und es ist wol anzunehmen, daß die böse Nachrede, die später an Grumbkow's Namen haften geblieben ist, durch die Erfindung Klement's Nahrung erhalten hat. Es stellte sich übrigens bei dieser Gelegenheit heraus, daß Grumbkow thatsächlich verklatscht wurde. Die Frau von Blaspeil, die eine angesehene Rolle bei Hofe spielte und mit dem sächsischen Hofe unter einer Decke steckte, war am eifrigsten thätig gewesen, entstellte und erfundene Aeußerungen Grumbkow's brieflich weiter zu tragen, hatte die Königin vor Grumbkow, der dem König nach dem Leben trachte, gewarnt u. s. w. Sie wurde mit diesem confrontirt, für schuldig befunden und zur Strafe auf die Festung Spandau abgeführt [16]).

Daß sowol die Klement'schen Enthüllungen als die Hofintriguen der Frau von Blaspeil und Consorten dazu beitrugen, Grumbkow's Stellung zu befestigen und das Vertrauen des Königs gegen ihn zu erhöhen, liegt auf der Hand. In welcher Ausdehnung übrigens der König damals Grumbkow in der auswärtigen Politik verwandte, ist mir nicht nachweisbar. Jedenfalls blieb die Hauptthätigkeit Grumbkow's auf das Finanzwesen gerichtet, in welchem unter seiner besonderen Mitwirkung 1723 eine Reorganisation vorgenommen wurde.

Es hatte sich herausgestellt, daß die Theilung des Finanzwesens unter zwei oberste Behörden ein Uebelstand deshalb war, weil in derselben zwei damals principielle Gegensätze enthalten lagen. Die eine Behörde, das Finanzdirectorium, vertrat den Civilstaat, hatte die Bedürfnisse desselben zu decken, ihm lag die Verwaltung der Domänen ob; die andere, das Generalcommissariat, vertrat die Interessen des Militärstaates, hatte die Accise in den Städten und die Contribution des platten Landes mit Ausschluß der Domänen unter sich. Finanzdirectorium und Domänenkammern auf der einen Seite, Generalcommissariat und die Kriegscommissariate in den Provinzen andererseits lagen sich vielfach in den Haaren, processirten u. s. w. Schon im J. 1721 dachte der König an die Abstellung der Mängel, die in der ganzen Organisation lagen. Das erste Rescript, welches er in dieser Angelegenheit (21. Nov. 1721) erließ, ist von Grumbkow contrasignirt (Droysen IV, 2. S. 349), ein Beweis, daß der König in dieser Angelegenheit hauptsächlich mit Grumbkow arbeitete. Im J. 1722 ging man weiter vor. „Die Chefs der Provinzialverwaltungen wurden nach Berlin berufen, um über ihre Ressorts zu berichten und Rechenschaft zu geben. Sie forderten Minderung der Lasten des Landes, da die Steuerreste zeigten, daß es überbürdet sei; der König war sehr unzufrieden; nur General von Grumbkow erhielt sein vollstes Lob: der allein, sagte er den Versammelten bei der Entlassung, habe seine Pflicht gethan; sein Collegium diene ihm, wie er es verlange, Droysen IV, 2. S. 350. Grumbkow war also in größerer Gunst denn je. Einen Fehler Grumbkow's, das Streben nach hohen Einnahmen — welches übrigens bei ihm sehr berechtigt war, da er eine starke Familie, nämlich nicht weniger als 15 Kinder hatte — kannte der König schon damals wol, wenn er in seiner Instruction für den Kronprinzen vom 22. Jan. 1722 von Grumbkow sagte: „er ist sehr geschickt, denn er die Accisesachen wohl versteht; er ist aber sehr interessirt und auf seine Absichten; gehet mit ihm höflich um, aber macht ihm nichts weiß, als dann ihr von ihm wohl gedient werdet, und bezeigt ihm Confidenz"; vergl. Droysen a. a. O. Bei der Durchführung der neuen Principien ging es dem Könige nicht schnell genug. Auch das Generalcommissariat erhielt so ungnädige Befehle, daß Grumbkow seine Entlassung forderte. Der König hat ihn jedoch zu bleiben, weil er jetzt am allerwenigsten ein für die Verwaltung so hervorragendes Talent entbehren konnte.

Als am 19. Jan. 1723 an die Stelle der beiden

16) Vergl. Droysen IV, 2. S. 242 fg. Es ist nicht unmöglich, daß auch Klement im Auftrage sächsischer Diplomaten gehandelt hatte. Man hatte jedenfalls damals in Wien wie in Dresden ein Interesse daran, die treuesten Minister des Königs zu stürzen, weil sie sich der kaiserlichen Politik entgegenstemmten.

Digitized by Google

cassirten alten Finanzbehörden das neue höchste Collegium, das sogenannte „General-Oberste Finanz-Kriegs- und Domänendirectorium" trat, welches gewöhnlich Generaldirectorium hieß, kam Grumbkow als Minister an die Spitze des ersten der fünf Departements, welche es umfaßte. Dieses erste Departement hatte zum Ressort: „Preußen, Vor- und Hintерpommern, Neumark, Grenzsachsen, auch Ausraduna und Räumung der Brüche"; vergl. Rödenbeck, Beiträge. Bd. I. S. 27.

Während bisher Preußen sowol in der inneren wie äußeren Politik Fortschritte gemacht hatte, so traten für die äußere Politik nach 1723 ungemein schwierige Constellationen ein. Der kaiserliche Hof, Sachsen und Kurpfalz standen in der jülichschen Frage Preußen feindlich gegenüber, welches nur an England-Hannover eine ziemlich zweifelhafte Stütze besaß. Auch der Besitz von Tecklenburg wurde Preußen durch Intriguen von Wien aus streitig gemacht, wobei wieder Hannover im Stillen seeundirte. Da wurde (Ende 1725) das „Thorner Blutурtheil" gefällt; ein Schrei des Entsetzens ging durch das evangelische Europa. Es schien als solle Preußen durch das Schwert das Intriguengewebe, mit welchem es umgarnt war, zerreißen. Der König, zum äußersten gereizt, war zum Kriege entschlossen, zumal er eine Stütze an Rußland hatte.

In Berlin bei Hofe waren die Parteien getheilt. Grumbkow war gegen den Krieg, Leopold von Dessau und Ilgen dafür. Die Gemüther waren äußerst erregt, zwischen Grumbkow und Leopold von Dessau kam es (im Anfange des J. 1725) fast zum Duell. Die Karakterzüge IV. S. 99 fg. erzählen darüber Folgendes: Der Fürst von Dessau that damals dem Könige in Gegenwart des Generals von Grumbkow den Vorschlag, daß er ebenfalls den Adel in seinen Landen mehr auskaufen und dadurch seine Domänen, die ihm weit mehr Vortheile einbringen würden, als das im Schatz müßig liegende Geld, vergrößeren möchte. Der General von Grumbkow widersprach diesem schädlichen Vorschlage auf das lebhafteste, mit dem Anführen, daß der König bei seiner starken Armee einen zahlreichen Adel zur Besetzung der Officierstellen unumgänglich nöthig hätte, ihm auch ein ansehnlicher Vorrath von baarem Gelde auf den Fall eines unvermutheten Krieges unentbehrlich wäre. Als sich hierauf der Fürst von Anhalt-Dessau auf sein eigenes Beispiel berief und die großen Vortheile, die er durch den Auskauf seiner Edelleute sich gestiftet hätte, zur Beschönigung seines Antrages anführte, brach der von Grumbkow im gerechten Eifer in die Worte aus: Ew. Durchlaucht haben aber auch in ihrem Lande nichts als Juden und Bettler. Hierdurch wurde der Fürst dergestalt aufgebracht, daß er mit vieler Heftigkeit von dem General von Grumbkow wegen dieses Ausdrucks auf Pistolen oder Degen Genugthuung verlangte. Der König verhinderte jedoch durch seine Vermittelung das Duell [17]).

Der Graf von Seckendorff schrieb darüber von Altenburg (in Sachsen; sein Gut Meuselwitz lag in der Nähe von Altenburg) aus unter dem 23. Febr. 1725: „ich hoffe, wenn Anhalts Affaire mit Grumbkow zum Rechtseramen, wie man mir schreibt, kommt, es werde des Fürsten Credit nebst des Ilgen seinem fallen." Während die einen damals fabelten, Grumbkow sei von England bestochen, erzählten damals andere wieder, er sei von Wien aus durch Geld gewonnen: seltsam genug, da Wien und London damals im schroffen Gegensatz standen. Es wird sich bald zeigen, wie weit diesen Gerüchten zu trauen ist.

Der Wiener Hof zog übrigens bald andere Seiten auf, als er die Entschlossenheit Preußens zum Kriege sah und schickte einen Gesandten (Graf Rabutin) nach Berlin, wo man die Prätensionen desselben sehr derb zurückwies. Der König neigte sich zu England und Frankreich und schloß mit ihnen am 3. Sept. 1725 den Vertrag von Hannover, der gegen Oesterreich und das mit ihm seit kurzem verbundene Spanien gerichtet war. Preußen gewann durch diesen Vertrag aber sehr wenig, eigentlich nichts, wenn man bedenkt, daß es sich die Hände band, ohne von den Alliirten irgendwie Garantien für seine Ansprüche auf Jülich und Berg erhalten zu haben; vergl. Ranke, Preuß. Geschichte. Werke. Bd. 27. S. 50. Ilgen schüttelte auch den Kopf, war gegen eine soweit gehende Abweichung von dem bisherigen preußischen System; Droysen IV, 2. S. 383.

Hatte Grumbkow also mit seinem Widerstande gegen die Kriegspartei, deren Haupt Leopold von Dessau war, nicht Recht gehabt? Der König selbst wurde gegen die neuen Verbündeten mistrauisch, da sie ihn in erster Reihe einen Angriff aussetzten, ohne daß sie gegen ihn positive Verpflichtungen eingingen. Er wandte sich von ihnen bald ab. Ohne Frage mußte Grumbkow und seine Auffassung der auswärtigen Politik nun bei ihm zu um so größeren Ansehen kommen. Zugleich lenkte der Wiener Hof ein, nachdem er Preußen vergeblich durch Drohungen einzuschüchtern gesucht hatte. Schließlich begab sich (Mai 1726), von Prinz Eugen herbeigerufen, der Graf von Seckendorff in nicht officieller Mission nach Berlin, um das Terrain zu studiren. Der König hielt von diesem Manne, den er als General in den früheren Feldzügen (vom J. 1709 und 1715) kennen und achten gelernt hatte, sehr viel, stand mit ihm in Correspondenz. Grumbkow hatte von früher her mit ihm ebenfalls vertraute Beziehungen. Noch mehr: Grumbkow war von Wien aus bestochen (Förster, Urkunden I. S. 79 u. A), bezog ein Jahrgehalt von 1000 Dukaten (vergl. J. P. Pierson, Preuß. Geschichte. Bd. I. S. 247); so heißt es allgemein.

17) Pöllnitz I, 212 fg. erzählt die Sache ganz anders; nach ihm wäre Grumbkow damals von England bestochen gewesen, hätte sich bei einer Forderung von 5000 Thaler geradezu gemein und vor dem Duell etwas feige betragen. Er ist nicht glaubwürdig, ebenso die Erzählung Varnhagen's in der Biographie Leopold's von Dessau; vergl. Droysen IV, 2. S. 368. Wo die Duellgeschichte richtig zu finden ist, sagt Droysen nicht. Ich halte die Darstellung der Karakterzüge für die ansprechendste. Worauf Droysen die Bemerkung: „Die Art, wie sich der General dabei verhielt, gab für den Augenblick dem Fürsten die stärkere Stellung" stützt, ist mir nicht nachweislich.

Digitized by Google

Daß ein Beweis für diese Anklage erbracht ist, habe ich nirgends gefunden. Grumbkow stand mit dem österreichischen Hofe und Seckendorff allerdings im vertrauten Verkehr; er hat einmal 1000 neue Dukaten von Eugen als Präsent resp. als Pension erhalten. Das ist richtig [18]). Darin liegt aber weder Bestechung noch Besoldung. Derartige Geschenke sind bis in die neuesten Zeiten nichts seltenes gewesen. Andere preußische Minister und Generäle wie der ehrenhafte v. Borke erhielten Geschenke in langen Soldaten, die damals ebenso gut wie Geld waren. Dazu kommt, daß der König von derartigen Geschenken gewöhnlich Kenntniß hatte. Bei Grumbkow ist es sicher auch der Fall gewesen; der König glaubte, Grumbkow's feinen und höchst kostspieligen Haushalt dadurch unterstützen zu müssen. Jedenfalls ist in allen solchen Fällen, in denen nach Seckendorff's oder Eugen's Briefen von Geld für Grumbkow die Rede ist, erst der Beweis zu erbringen, daß der König nicht davon gewußt habe, ehe man Grumbkow der Bestechung beschuldigt. Außer der eben erwähnten Stelle betreffs der 1000 Dukaten, wegen deren Ueberweisung an Grumbkow Prinz Eugen bei Seckendorff anfragt, kenne ich nur noch den einen Brief Seckendorff's vom J. 1735, in welchem dieser den General Grumbkow, der nicht mehr recht österreichisch ist, vorhält, daß er soviel „Gnade und Geld" vom Kaiser bekommen; vergl. Droysen IV, 3. S. 270. Grumbkow war darüber empört und gab eine heftige Antwort, eine österreichische Politik schlug er aber nicht ein. Warum benutzte man österreichischerseits die angebliche Bestechung Grumbkow's nicht, um ihn mit der Drohung einer Anklage bei dem Könige einzuschüchtern? Man konnte es jedenfalls nicht! Im J. 1736 tritt auch ein Fall ein, wo Grumbkow von Frankreich ein Geldgeschenk von ungefähr 15,000 Thaler erhielt; der König wußte davon; vergl. Journal secret de Seckendorff S. 156 und 158. 7. Ilgen, der allerdings als Parteihaupt nicht so hervorragte wie Grumbkow und deshalb weniger Feinde hatte, war Geldgeschenken sehr wol zugänglich (vergl. Droysen IV, 1. S. 319); ihm hat die spätere Literatur keinen Schandfleck angeheftet und er starb reich. Grumbkow hingegen starb, ohne Schätze zu hinterlassen. Wie wird ein Minister des Auswärtigen, wie Grumbkow es bald nach Ilgens Tode (1728) wurde, Jahre lang Pensionen bezogen haben, ohne daß der König davon durch seine Feinde erfahren hätte? Warum benutzte Lord Hotham, der ihn im J. 1730 stürzen wollte, die angebliche Bestechung Grumbkow's nicht? Der König wußte eben von solchen Geldgeschenken an Grumbkow; vergl. z. B. v. Orlich, Schlesische Kriege I. S. 5.

Grumbkow selbst hat bei einem späteren Anlaß einmal versichert (vergl. Droysen IV, 3. S. 87), „daß er die allerdings zahlreichen und glänzenden Geschenke des kaiserlichen Hofes immer nur mit Bewilligung des Königs angenommen habe." Ich nehme keinen Anstand, diese Aeußerung gegenüber dem Klatsch des erbärmlichen Pöllnitz und Consorten und gegenüber dem Charakter des Königs Friedrich Wilhelm I. für unbedingt wahr zu halten.

Was endlich die oben erwähnten Vorwürfe Seckendorff's gegen Grumbkow im J. 1735 betrifft, so hatte nach Droysen IV, 4. S. 435 jener (Ende August 1735) Grumbkow's Dienste auf eine Weise gefordert, die ihn empören mußte, „ihm so geschrieben, als wenn er dem Kaiser mit Leib und Seele verkauft sei und sich des Verrathes schuldig macht, wenn er nicht die Zumuthungen erfülle, die an ihn gestellt würden."

Grumbkow antwortete ihm (nach Droysen a. a. O.) Folgendes: Die Forderung, die Graf Seckendorff an ihn stelle, habe einen furchtbaren Eindruck (une terrible impression) auf ihn gemacht. Er bedaure, dem Prinzen Eugen Gelegenheit gegeben zu haben, an seiner Redlichkeit zu zweifeln. Seckendorff möge sich erinnern, wie er (Grumbkow) seit zehn Jahren daran gearbeitet habe, diese beiden sehr brouillirten Höfe wieder zu vereinigen, wie er unzähligen Aerger von Seiten der königlichen Familie sich zugezogen habe et cela à un point que si le Roy étoit mort dans ces entrefaits, j'étois perdu sans ressource et ma famille dans un pitoyable état, sans compter la haine du public contre ce système et principalement contre votre personne, et je crois qu'avec toute habilité dont le ciel vous a muni, vous auriez peut-être échoué dans bien des choses sans ce secours. Er bedaure, daß man das alles so rasch vergessen habe. Il est vrai que j'ai reçu des présents magnifiques dont le Roy a été fidèlement informé; mais je ne veux jamais voir la face de Dieu, que si la chose étoit à refaire et que l'on ne me vouloit donner trois fois autant, je n'y retournerois pas. Vous vous devez aussi souvenir, que depuis la proposition de Prague et le traité avec les Saxons je vous ai averti que je trouvois un grand changement dans les dispositions du Roy et que tout cela ne battoit que d'une aile. Cela n'a pas empêché qu'en tout ce qui m'a été possible je ne vous aye averti fidèlement et votre neveu de ce qui s'est passée. Et je n'attendois pour récompense qu'on quâteroit mes pas et qu'empoisonneroit toutes mes actions et qu'on rechaufferoit des histoires la plus part fausses.

Der Leichtsinn Grumbkow's wäre auch bodenlos gewesen, bei einem so mistrauischen Könige wie Friedrich Wilhelm I. es war und bei seinen zahlreichen Feinden als bestochener Agent Oesterreichs auf dem damals so gefährlichen und schlüpfrigen Boden des preußischen Hofes zu stehen, immer in Gefahr, nach Spandau an die Karre zu kommen.

Ferner fragt es sich: Tritt das Resultat der an-

18) Eugen ist bedenklich und fragt bei Seckendorff an, ob er sie in natura schicken soll: es seien lauter kaiserliche gleichen Stempels, man könnte auf den Gedanken kommen, woher ihm dergleichen Dukaten kämen. Wenn Grumbkow sie sich trotzdem in natura ausbat (vergl. Preuß, Friedrich's des Großen Jugend S. 152 nach Förster, Friedrich Wilhelm I., dessen Werk mir augenblicklich leider nicht zur Hand ist), so liegt eben darin ein Beweis, daß Grumbkow diese Geschenke mit Bewilligung seines Königs, der wol auch auf seine zahlreiche Familie — Grumbkow hatte 15 Kinder! — Rücksicht nahm, von Oesterreich bekam.

Digitized by Google

geblichen Bestechung durch Oesterreich bei Grumbkow ein, verräth er seinen König an Oesterreich, leitet er die preußische Politik zum Schaden des Landes, nach dem Sinne Oesterreichs? Nicht eine Spur ist davon zu bemerken. Grumbkow's Politik sucht in erster Reihe, der alten preußischen Tradition folgend, im Anschluß an Oesterreich die preußischen Interessen zu fördern. Ihm entgegen steht die Königin und ihre Partei, welche durchaus den Anschluß an England, an ihren Vater und Bruder will. Grumbkow muß auch dem unerfahrenen Kronprinzen entgegen sein, und es hat ihn im größeren Publicum nicht wenig verhaßt gemacht, daß dieser angeblich ihm sein Unglück in Küstrin u. s. w. verdankt.

Aber ganz mit Unrecht. Die neuesten archivalischen Veröffentlichungen ergeben, daß England-Hannover ein mindestens ebenso energischer Gegner Preußens als Oesterreich war, wo es auf Preußens Vergrößerung ankam. Und die ganze letzte Periode der Regierung Friedrich Wilhelm's I. dreht sich vorzugsweise um die jülich-bergische Erbschaft, in zweiter Reihe um das Anrecht auf Ostfriesland und Mecklenburg. Und wenn Grumbkow und der König von Oesterreich betrogen wurde, dann hat sich ersterer im J. 1735 glänzend gerächt: der Verlust Unteritaliens für Oesterreich war die Antwort auf den 1728 mit Preußen gespielten Betrug. Daß Preußen durch England ebenso betrogen worden wäre und dafür weit gefährlichere Engagements bekommen hätte, ist unzweifelhaft.

Droysen IV, 3. S. 4 stellt für die preußische Politik nach dem Jahre 1726 folgenden Gesichtspunkt auf: „Daß dieser Staat bei so beschränkten Mitteln, bei so zerstreuter Lage seiner Territorien, mit den meisten derselben innerhalb der Schranken des höchst verworrenen Reichswesens und gleichsam im Gemenge liegend, auf allen Seiten von weit überlegenen und rastlos rivalisirenden Mächten umgeben, selbständig und unabhängig zu sein wagte; daß er, um es sein zu können, seine Mittel höher anspannen, sorgsamer pflegen, behutsamer verwenden mußte, als es den gelenden Begriffen von Macht sowohl als von Freiheit entsprach; daß er eben darum von Denen, welche sich der Freiheit rühmten, gehaßt oder gefürchtet, Denen, die sich in ihrer Macht fühlten, zum Aergerniß oder zum Spott wurde; daß er nur desto sorgsamer war, seine militärische Kraft zu steigern, und doch, so viel an ihm war, auf den Frieden arbeiten mußte, um nicht die Mittel ihrer Unterhaltung zu gefährden oder seine Armee und seinen Schatz nutlos, voreilig auf Unwesentliches zu verwenden — das waren die bedingenden Momente, unter denen die preußische Politik dieser Jahre zu arbeiten hatte; und an dem Maße dieser, man darf wohl sagen, ungewöhnlichen Schwierigkeiten, durch die sie gebunden war, wird man ihr Verhalten und ihre Ergebnisse zu ermessen haben." Und diese Bedingungen hat die preußische Politik unter Grumbkow's Leitung erfüllt, das gibt auch Droysen zu; sie hat nicht viel Positives erreicht — das war unmöglich bei der Weltlage —, aber sie hat ihre Positionen vertheidigt, ohne die Kräfte Preußens zu erschöpfen, sie vielmehr immer höher anspannend. Laviren zwischen England und Oesterreich, Frankreich und Polen, Rußland und Sachsen, dazu das in Grumbkow's Berichten so oft wiederkehrende Princip: „Wir müssen und können abwarten, müssen uns in Reserve halten" — daran erkennt man die preußische Politik in den Jahren 1728—1740.

Oesterreichisch war der Grundton dieser Politik. Das kam, nicht allein von Grumbkow her, war im vollen Sinne die Intention des Königs selber. So sehr der König seit 1726 auch von Oesterreich getäuscht worden war und so klare Beweise er davon hatte, so blieb er im Grunde doch österreichisch. Als er z. B. im J. 1733 bedenklich erkrankt war, hielt er doch zu Oesterreich, obgleich Grumbkow diesmal dagegen war (Droysen IV, 3. S. 228, 1 u. 2). Er schrieb damals an Seckendorff, der ihn noch kurz vorher zu Priort so grob betrogen hatte, die bekannten denkwürdigen Worte: „Ich für meine Person habe alle Veneration für Kais. Maj., aber nach meinem Tode wird das Haus Brandenburg den Kaiser und sein Haus abandonniren und eine andere Parthei nehmen, weil das Haus Brandenburg so lädirt, gegen die ganze Kriegsverfassung agirt, Polen und die Republik über den Haufen geworfen, das Reich zum Erbe gemacht worden ist, ohne daß Preußen das Geringste dabei gewonnen hat; also daß Preußen wie ein Papagei im Käfig sitzt; das muß das Haus Brandenburg ausweßen." Auch daran, daß der König schließlich nicht gegen Oesterreich losschlug, soll Grumbkow Schuld haben. Mit Unrecht. Der König war viel zu vorsichtig, um mit dem Kaiser zu brechen, ohne an einer andern Macht einen sichern Rückhalt zu haben, und den fand er eben nicht. Ueberhaupt war der König in der auswärtigen Politik weit selbständiger als man glaubt. Von gewissen geheimen Verhandlungen erfuhr auch Grumbkow, obgleich sonst Alles durch seine Hände ging, nichts: es war das richtige Princip des Königs, daß Niemand alle seine Geheimnisse wissen sollte.

Grumbkow brauchte nicht erkauft zu sein, um österreichische Politik zu treiben; da er ein Gegner des Anschlusses an England war und dadurch die Königin zur Gegnerin hatte, so suchte er den Halt einfach in dem traditionellen Anschluß Preußens an Oesterreich. Man deute aber nur ja nicht alle seine angeblichen Aufschlüsse und Winke an Seckendorff als ehrlich gegeben; als echter Diplomat hinterging er auch Oesterreich, wo es im Interesse Preußens — nicht seiner Stellung allein — lag.

Wenn er gegen England gestimmt war, so hatte er guten Grund dazu. Eine nationale deutsche Politik war Hand in Hand mit England unmöglich. Er wußte sehr gut, daß England ebenso wenig gewillt war eine Vergrößerung Preußens zu fördern, und daß es noch weniger als Oesterreich in die Verlegenheit kommen konnte, Preußen Zugeständnisse auf Vergrößerung machen zu müssen. England zu benutzen, war er jedoch principiell nicht abgeneigt, vergl. seinen Versuch im J. 1731, die Stimmung Englands zu sondiren bei Droysen IV, 3. S. 130. Daß das erschöpfte Frankreich auf die Dauer nur eine unsichere Stütze abgeben konnte, ist natürlich. Doch suchte

Digitized by Google

er auch diese Stütze (z. B. 1735 und 1738), wenn es darauf ankam, Oesterreich zu schaden oder einen Rückhalt zu gewinnen.

Das Gute bei dem principiellen Anlehnen an Oesterreich war übrigens der Umstand, daß Preußen nie in Versuchung kommen konnte, antinationale Politik zu treiben und Hirngespinsten nachzujagen.

Wenn Grumbkow sich also eng an die österreichische Politik des Königs anschloß und wenn er als Diplomat vorzugsweise abwartend und dauernd ausstrat, so war das bei der damaligen Weltlage und bei einem so vorsichtigen Könige wie Friedrich Wilhelm I. ein wahrer Segen für Preußen. Und wenn er einmal oder öfter ein Geschenk an blanken Dukaten von Wien aus bekam, dann hat das bei dem Vorwissen des Königs in keiner Weise etwas Entehrendes, zumal in damaliger Zeit. Andere Minister wie Borcke (vergl. Förster, Urkunden I, 106) bekamen von Wien die Geschenke in Form von großen Rekruten, ohne daß der König davon erfuhr. Und große Rekruten waren damals so gut wie baares Geld.

Ich hielt diese Bemerkungen für nothwendig, um Grumbkow's Andenken von den Flecken zu reinigen, durch die es entstellt ist. Ein Graf Wartenberg war Grumbkow nimmer. Mag er auf Geld interessirt gewesen sein: aus bloßer Habsucht war er es nicht, und das preußische Interesse hat er nicht verrathen. Wenn er zeitweise für Oesterreich stark intriguirte, dann geschah es natürlich auch seiner Stellung wegen, die er aus Angst für sich und seine zahlreiche Familie nicht gern verlieren mochte; vergl. z. B. Förster, Urkunden III. S. 328 und weiter unten. Hat es wol je ganz selbstlose Diplomaten gegeben?

Grumbkow's Stellung war nie gefährdeter, als seit 1727, als von der Königin die Familienverbindung mit England energischer in die Hand genommen wurde. Er schloß sich ganz eng an Seckendorff an und förderte die Allianz mit Oesterreich aus allen Kräften. Jedoch nicht sklavisch. Wenn er Seckendorff über die Stimmung des Königs gegen Oesterreich berichtete, dann fügte er auch die Aufforderung hinzu, daß man die bergische Sache zu Stande und den König aus dem Zweifel bringen müsse, ob man ihn zu amüsiren oder zu betrügen gesonnen sei; vergl. Droysen IV, 2. S. 431.

Im J. 1728 neigte sich der König eine Zeit lang zu Sachsen hin, reiste nach Dresden; Grumbkow erhielt damals den polnischen weißen Adlerorden. Der König sah aber sehr wohl, daß eine Allianz mit Sachsen ihm nichts biete; er schloß daher Ende 1728 mit Oesterreich ab: Grumbkow's Ziel war erreicht, die Partei der Königin geschlagen. Droysen IV, 3. S. 41 bemerkt über diese Allianz mit Oesterreich: „Der König schloß diesen Vertrag nicht, weil er in reichsfürstlicher Ergebenheit das preußische Staatsinteresse hintansetzte, noch im blinden Vertrauen auf die Freundschaft des Wiener Hofes und von ihrem geschickten Vertreter (Seckendorff) geblendet und bethört. Er schloß ihn der Ueberzeugung, daß dem österreichischen Interesse keine Verbindung ersprießlicher sei, als die mit Preußen, in dem Vertrauen, daß die österreichische Politik ihr Interesse verstehen und danach handeln werde." Das Letztere war freilich nicht der Fall.

Die auswärtigen Angelegenheiten gingen von jetzt an nach und nach auf Grumbkow über. Jigen hatte sie bis 1728 geleitet; er starb am 6. Dec. desselben Jahres. Zunächst traten Borcke und Cynphausen ein, die jedoch unter seinen Gegnern standen; vergl. Droysen IV, 3. S. 72. Vergeblich war im J. 1729 Grumbkow's Bemühen, mit Leopold von Dessau und der österreichisch-sächsischen Clique den König zum Kriege gegen Hannover zu treiben. Trotzdem erscheint er bald darauf als Leiter der auswärtigen Politik, soweit dies bei einem Friedrich Wilhelm I. möglich war; seit 1730 wenigstens führt er die Correspondenz des Königs in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Intriguen wegen der englischen Heirathen waren jetzt auf dem Höhepunkte angelangt, Grumbkow um so bedrohter [19]), je höher er stand. Sein Sturz wurde von der Königin und von England aus eifriger als je betrieben. Man öffnete in London die ganze Correspondenz des preußischen Residenten Reichenbach, der in Grumbkow's Interesse arbeitete. Der Lord Hotham kam nach Berlin, um mit Hilfe der so erlangten Beweise den verhaßten Gegner zu stürzen und die englischen Heirathen abzuschließen. Das war aber nicht so leicht. Sich ganz in die Arme Englands zu werfen war der König nicht geneigt, er hätte denn gute Garantien in der Jülich'schen Angelegenheit erhalten. Man wollte zunächst Grumbkow gewinnen; der Versuch mißlang natürlich. Auch die Mittheilung Hotham's an den König, daß Grumbkow mit Reichenbach eine geheime Correspondenz führe und intriguire, wobei dem Könige einige Briefe aus dieser Correspondenz eingehändigt wurden, hatte keinen Erfolg. Der hannoversche Resident Schrader berichtete [20]) damals aus Berlin: „Seckendorff habe geschrieben, daß er eine Veränderung bei Grumbkow spüre; er appuyiere nicht mehr so stark des Kaisers Interesse." Es ergibt sich daraus, daß Grumbkow frei genug dastand, um, ohne sich zu compromittiren (was bei Bestechung unfehlbar der Fall gewesen wäre), das österreichische Interesse etwas fühler zu vertreten. Der König war zwar auch ohne Grumbkow nicht recht geneigt, zur Heirath des Kronprinzen mit einer englischen Prinzessin, die ihm als zu wenig sparsam erschien, seine Zustimmung zu geben [21]).

19) Droysen IV, 3. S. 87 thut Grumbkow entschieden Unrecht, wenn er sagt: „Grumbkow bot Seckendorff die Hand zu Dingen, die dem niedrigsten Schmutz diplomatischer Intrigue angehören." Grumbkow focht vielmehr für sich, für seine Stellung. Ueber die Mittel der Diplomatie, um in Besitz von Geheimnissen zu gelangen, schweigt man am besten, wo es auf Beurtheilung eines Diplomaten ankommt. Daß auch von der englischen Partei nicht die feinsten Mittel gegen Grumbkow angewandt wurden, zeigt Hotham's Intrigue. 20) Ich begreife nicht, wie Droysen IV, 3. S. 93, der Grumbkow hier wol zu hart beurtheilt, aus diesem Berichte die Bemerkung jenden kann, daß „der Versuch, Grumbkow zu gewinnen, nicht ganz mislang". Ich entnehme daraus nur, daß Grumbkow sich nicht als ein Sklave Seckendorff's betrug. 21) Seine Tochter mit dem englischen Kronprinzen zu vermählen hatte er kein Bedenken.

Digitized by Google

In England war man aber darauf versessen, den Widerstand des Königs lediglich bei Grumbkow zu suchen. Einer der unterschlagenen Briefe Grumbkow's an Reichenbach sollte mit Bewilligung des Königs Georg II. dazu dienen, ersteren zu stürzen. Als Hotham, von seinem Stellvertreter begleitet, seine Abschiedsaudienz beim Könige hatte, zog er schließlich diesen Brief Grumbkow's aus der Tasche und reichte ihn, so schreibt er selbst, dem Könige dar mit der Bemerkung: „Da General Grumbkow geleugnet, daß er geheime Correspondenz mit Reichenbach geführt oder die früher an S. M. gegebenen Briefe geschrieben habe, so sei ihm vom Könige, seinem Herrn, befohlen, S. M. einen Originalbrief von Grumbkow einzuhändigen." Der König warf mit den Worten: „Meine Herren, ich habe genug von der Geschichte", den Brief zur Erde, kehrte ihnen den Rücken und verließ das Zimmer [22]). Nach allerdings unverbürgten Angaben soll er Hotham sogar einen Fußtritt gegeben haben.

Wenn der König so auftrat, dann hatte er gewiß Gründe genug, Grumbkow mehr zu trauen, als dem englischen Gesandten. Es war nicht rein persönliches Interesse, wenn Grumbkow gegen die englische Allianz arbeitete: „der König war damals dem englischen Hofe soweit entgegengekommen, als das Interesse seines Staates ihm irgend gestattete", sagt Droysen IV, 3. S. 104 selber. Wenn Grumbkow gegen die Wünsche der Königin und des Kronprinzen mit dem Könige ging, so hat er es ebenfalls nicht blos im blinden Eifer für seine Stellung und für den österreichischen Hof, sondern im preußischen Staatsinteresse gethan. Droysen IV, 3. S. 105 hat auf Grund seiner so umfangreichen und sorgfältigen Studien hierüber folgende Ansicht: „Hätte der König es hinnehmen sollen, daß König Georg und seine Räthe die Entlassung eines seiner Minister, der ihnen unbequem war, zu erzwingen, ihm „Gesetze in seinem eigenen Hause vorzuschreiben" versuchten? Er hätte von seiner Gemahlin, von seinen Kindern erwarten und fordern dürfen, daß sie die Beleidigung, die damit dem königlichen Hause und dem preußischen Namen angethan würde, mit ihm empfanden. — Wie entschuldbar immer die Verirrungen eines jungen, geistvollen, leidenschaftlichen Prinzen erscheinen mochten, diese Verirrungen (des preußischen Kronprinzen) waren so ernster Natur, daß wol auch ein minder strenger und heftiger Vater [23]) mit Ernst einzuschreiten sich veranlaßt gesehen hätte."

Der Kronprinz suchte zu fliehen, wurde ergriffen und nach Küstrin gebracht. Grumbkow hat den König gegen den Sohn damals nicht gereizt, hat zum Guten geredet; das zeigt z. B. eine Stelle aus des Königs Unterhaltung mit ihm bei Preuß, Friedrich's des Großen Jugend. Berlin 1840. S. 103.

Ueber die erste Zusammenkunft des Königs mit seinem Sohne (15ª August 1731), bei welcher nur Derschau und Grumbkow zugegen waren, besitzen wir einen charakteristischen Bericht von Letzterem. Der Kronprinz stand übrigens nach seiner Begnadigung mit Grumbkow keineswegs auf schlechtem Fuße. Preuß a. a. O. S. 151 bemerkt darüber: „Friedrich erkannte bald, was er an des einflußreichen Mannes humoristischer Geselligkeit und an seiner administrativen Meisterschaft haben könne; mündlich, schriftlich hielt er ihn zur Unterhaltung fest, und er sprach sich gern mit ihm in Briefen über alle Staatsveränderungen und über die vaterländische Verwaltung aus, und indem er ihn als Tischgenossen und als Lehrer in der Wissenschaft des Regierens suchte, hatte er an ihm zu Zeiten einen Anwalt bei dem Vater." Erwähnt sei auch, daß die ältesten aus Friedrich's Feder uns bekannt gewordenen Gedichte (aus dem J. 1733) an Grumbkow gerichtet sind. Daß Letzterer dem mit seinem Vater ausgesöhnten Kronprinzen nachher alle möglichen Gefälligkeiten erwies, ist selbstverständlich und kann nicht als ein Zeichen niedriger Gesinnungsweise gedeutet werden.

Daß Grumbkow von Oesterreich sich nicht sklavisch abhängig gemacht hat, dafür sprechen deutliche Beweise. Ich erinnere an die Verhandlungen zwischen Lord Chesterfield und einem preußischen Agenten im Haag, die im Mai 1731 augenscheinlich durch Grumbkow betrieben worden sind. Der englische Hof bot aber zu wenig für preußische Allianz; vergl. Droysen IV, 3. S. 130 fg. Ferner ist eine ungedruckte Denkschrift von ihm aus dem J. 1732 zu erwähnen. In derselben heißt es (bei Droysen IV, 3. S. 142): „Nur der Wiener Hof geht stolzen Hauptes daher, mehrt seine Regimenter, gibt nichts von seinen Ansprüchen auf und scheint entschlossen, sich, komme was da wolle, mit den Waffen zu behaupten. — Mer den Wiener Hof genauer ansieht, erkennt, daß es nur Grimasse ist, daß er weder seinen Mitteln, noch seinen Alliirten traut und sich gern aus dem Spiel ziehen würde." Auch war es Grumbkow, welcher bei der Zusammenkunft in Prag dem gegen Preußen anmaßend sich ausdrückenden Prinzen Eugen eine treffende Antwort gab, wo z. B. der „ehrliche" Borcke, der ebenfalls anwesend war, schwieg; vergl. die Scene bei Droysen IV, 3. S. 166, der den Vorgang mit Unrecht zu Ungunsten Grumbkow's deutet. England hatte sich damals Oesterreich genähert. Da beide Staaten Preußen keine Erweiterung

22) Daß die Sache ungeheures Aufsehen erregte, ist natürlich. Droysen IV, 3. S. 105 spricht die Vermuthung aus: „Oder war jener Vorgang nur eine Finte? meinte der englische Hof mit einem diplomatischen Skandal das ertrotzen zu können, was der König schon jetzt zu gewähren, Bedenken trug?", nämlich die Verlobung des Kronprinzen mit der englischen Prinzessin. — Die Darstellung bei Pöllnitz II. S. 312 lasse ich als werthlos, weil, wie immer, unzuverlässig, auf sich beruhen; ich folge Droysen. Daß der König der ihm vorgewiesenen Correspondenz nicht traute, dazu mögen auch die Erfahrungen, die er bei Klement's Intrigue gemacht hatte, viel beigetragen haben. 23) Daß der Kronprinz damals auch Grumbkow's Sympathie nicht besaß, ist sehr erklärlich; vergl. folgende Stelle in einem vertraulichen Schreiben Grumbkow's an den sächsischen Minister von Manteuffel vom 9. Sept. 1729 bei Droysen IV, 3. S. 72: „Pour le Diaphane (den Kronprinzen) jamais nos chiens chasseront ensemble; il a trop de vanité et de présomtion et il est entièrement attaché aux Mazarins (Borcke und Gruppahnen), je cevois cependant fachée de le voir extrêmement miserable, car il est accablé de dettes; ne pourroit-on l'envoyer chez les chers amis les Anglais?"

Digitized by Google

gönnten, so war Letzteres zunächst betrogen. Grumbkow hatte es geahnt, daher sein freilich vergeblicher Versuch sich England zu nähern.

Zwar schenkte ihm der Kaiser Karl VI. damals sein reich mit Diamanten besetztes Bildniß (vergl. Zedlitz-Neukirch, Adelslexikon. Bd. I. S. 294). Das konnte aber Grumbkow für den Mißerfolg der von ihm verfolgten Politik, der übrigens nicht seine Schuld war, sondern in der ganzen Weltlage seinen Grund hatte, nicht entschädigen. Man arbeitete jetzt sogar österreichischerseits daran, die englischen Heirathen England zu Gefallen wieder in Gang zu bringen. Der König war wüthend, Seckendorff durfte nicht vor [24]). „Grumbkow gibt nach seiner furchtsamen Art Alles verloren; ich bin aber moralisch überzeugt, daß der König bald seinen Zorn gegen mich soll fahren lassen, wenn ich nur Gelegenheit habe, wieder in seine Nähe zu kommen", schreibt Seckendorff am 6. Dec. 1732. Es kostete Grumbkow mehrere Tage, den König soweit zu beschwichtigen, daß er Seckendorff wieder vor sich ließ. Man wird fragen, warum trieb es Grumbkow nicht zum entschiedenen Bruche mit Oesterreich? War er doch nicht vielleicht erkauft, das preußische Interesse an Oesterreich zu verrathen? Keineswegs! Preußen mußte eine Allianz haben, und die österreichische war noch die beste; die Zeit der Rache kam bald, 1735 rächte sich Grumbkow an Oesterreich.

Der König selbst sah hell genug, um Grumbkow für den Mißerfolg in der österreichischen Politik nicht verantwortlich zu machen. Er blieb trotz des Betruges, der gegen ihn in der Jülichschen Sache gespielt worden war, laute de mieux für den Anschluß an Oesterreich, suchte auch Sachsen dazu zu bewegen. Grumbkow avancirte sogar, indem er im April 1733 zum Generallieutenant befördert wurde.

Die Verhandlungen mit Sachsen-Polen, welches sich damals an Frankreich anlehnte, zeigen den König von Preußen wieder völlig im österreichischen Fahrwasser, noch immer glaubte er, auf diesem Wege in der Jülichschen Sache etwas zu erreichen. Ein Project zur Theilung Polens, schon früher einmal von König Friedrich I. lebhaft erfaßt, nach Grumbkow's Ansicht von „französischer Cabale" entworfen, war damals im Gange; August II. sollte für gewisse Landabtretungen mit Hilfe Rußland's, Preußens und Oesterreichs zum erblichen Könige von Polen gemacht werden. August II. wollte zunächst nichts weiter als sich durch Vermittelung Preußens mit dem Kaiser verständigen und hatte deshalb zu Croffen eine Zusammenkunft mit Grumbkow, von welcher Droysen IV, 3. S. 186 folgende Schilderung gibt: Die höchst ergötzliche Beschreibung, die Grumbkow von der Zusammenkunft in Croffen (14. Jan. 1733) gibt, zeigt den alten Machiavell von Dresden in seiner ganzen Art, liebenswürdig, frivol, „voll umfassender und chimärischer Pläne." Die Verwahrung, daß das Theilungsproject von ihm, nicht von Preußen ausgegangen sei, nahm er lachend hin; er meinte, der Kaiser werde schon „auf das große Werk" eingehen, um „die antipragmatischen Fürsten" und die Prätensionen, die gegen sein Haus gemacht werden könnten, los zu werden. Er deutete an, daß ihm schon Anerbietungen vom kaiserlichen Hofe gemacht seien; er nannte den, durch welchen es geschehen. Grumbkow that, als glaube er es; aber höchstens, schreibt er, könne man daraus schließen, daß der Patron (August II.) selbst in Wien Anfrage gemacht habe. Sechs Stunden lang saßen sie bei einander; es wurde Wein über Wein getrunken; der König hoffte, dann Grumbkow, wenn er trunken sei, desto besser auszuholen; Grumbkow goß fleißig Wasser in seinen Wein, um so viel als möglich nüchtern zu bleiben und seinen königlichen Gönner auszuholen. Der König erstaunte, als er ihn am andern Morgen frisch und guter Dinge sah, während ihm selbst nach so schwerem Rausch der Kopf wüst war.

Daß der König durch diese burschikose Zusammenkunft seinen Tod beschleunigte, ist wol anzunehmen; vergl. Gretschel, Sächs. Gesch. II. S. 659. Wenn Pöllnitz, Memoiren II. S. 424 dagegen erzählt: die Gesundheit des Herrn von Grumbkow war von der Zeit auf immer verdorben, so darf man das wol nicht glauben.

Der Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges nach August II. Tode gab endlich Preußen die Möglichkeit einer selbständigeren Politik, gab Gelegenheit, wenn auch nicht Jülich-Berg zu gewinnen, so doch trotz scheinbarer Bundesgenossenschaft Oesterreich zu demüthigen, indem man es preußischerseits im entscheidenden Momente im Stiche ließ. Grumbkow war gegen den unbedingten Anschluß an den Kaiserhof, war für die Politik der freien Hand und für energisches Vorgehen im rechten Augenblick, das zeigen seine Berichte an den König; vergl. z. B. Droysen IV, 3. S. 228.

Seckendorff war verzweifelt über das unthätige Ausharren der Preußen beim Hauptcorps. Er schrieb an Grumbkow dringende, ja drohende Briefe, machte ihn förmlich verantwortlich, daß dem Kaiser, von dem er so viel Gnade und Geld empfangen, die preußischen Truppen jetzt, wo sie ihm endlich einmal einen Dienst leisten könnten, nicht versagt würden. Grumbkow wies diese Vorwürfe (des reproches comme une traître, qui auroit fait serment à l'Empereur) in einer Antwort vom 3. Sept. 1735 „sachgemäß und mit beißender Ironie" zurück, wie ich schon oben S. 435 ausführte. Die kriegenden Mächte schlossen unerwartet schnell am 3. Oct. 1735 die Wiener Friedenspräliminarien, Oesterreich verlor den größten Theil seines Besitzes in Italien.

Preußen gewann freilich nichts. Der König war Schuld daran, nicht Grumbkow, der für energischen Anschluß an Frankreich gewesen war. Auch England hatte Preußen für eine Allianz gewinnen wollen, schob den bedrohten Protestantismus vor; Grumbkow blieb aber gegen die englischen Anerbietungen kühl. Anders war es mit Frankreich. Stanislaus Lescinsky fand ein Asyl

24) Grumbkow ging in der Zeit dieser Intrigue damit um, den Abschied zu nehmen; wenn er bleibe, dann geschehe es nicht um des Königs willen, sondern um Andern den Weg zu verlegen; vergl. Droysen IV, 3. S. 184.

Digitized by Google

in Preußen. Man behauptete damals, daß Derschau und Grumbkow von Frankreich erkauft seien; vergl. Journal de Seckendorff S. 45; charakteristisch ist es, daß auch der König Verdacht hatte und zwar auf Derschau, nicht auf Grumbkow; vergl. Journal S. 59, dazu S. 87 [25]). Nichts vermochte jedoch den König für die französische Allianz zu erwärmen. Grumbkow fiel wegen der von ihm verfolgten Politik eine Zeit sogar in Ungnade; vergl. Journal S. 110 fg. Er stand damals mit dem Kronprinzen im engen Verkehr. Dieser schrieb (20. Jan. 1737) an ihn: mais ce qui m'allarme le plus, c'est de voir une certaine léthargie de notre côté dans des temps où on est bien revenue de la terreur de nos armes, dans ce temps, où on pousse la témérité jusqu'à nous mépriser. Grumbkow darauf (23. Jan. 1737) an den Kronprinzen: on a négligé le moment ... d'être l'arbitre des affaires du Nord en marquant seulement un peu d'ostentation ... tout cela prouve que de l'argent et des troupes ressemblent à un brillant mal-enchassé, quand cela n'est accompagné d'une système suivi et conseil sage et denoué de tout préjugé et humeurs acres [26]). Die letzten Worte gehen auf den Franzosenhaß des Königs, der unter anderm im Dezember 1736 zu dem Baron von Seckendorff (dem Neffen des oben erwähnten Grafen) sagte: „Ich ein Franzos sein! Das thut mich (sic!) leid; ich kann die Kerls kaum ansehen. Da stehen einige herum: ich mag nicht einmal fragen, wie sie heißen, und ich speie immer aus, so oft ich einen Franzosen sehe." Journal S. 98.

In Wien war man auf Preußen wüthend. Man schloß die Präliminarien, ohne Preußen auch nur zu benachrichtigen; die Vermählung Maria Theresia's fand statt, ohne daß man an Preußen eine Anzeige machte; vergl. v. Orlich, Schles. Kriege I. S. 11 und die Species Facti am Schluß. Prinz Eugen sagte geradezu, daß Preußen an allem Unglücke Schuld sei, daß der ganze Krieg mit allen seinen traurigen Folgen vermieden worden wäre, wenn Preußen nicht die gemeine Sache verlassen. Seckendorff fiel fast in Ungnade, ihm gab man die Schuld, er galt am Hofe für mehr preußisch als österreichisch; vergl. Droysen S. 281. Oesterreich schien sich von Preußen ganz trennen zu wollen. Grumbkow schrieb darüber (Anfang 1736) an den König: „die beste Parthie, die E. M. nehmen kann, ist, auf Ihrer Hut zu sein, sich stille zu halten, Niemandem eine Blöße zu geben, die Conjuncturen abzuwarten, ohne sich zu beeilen oder Jemanden an den Hals zu werfen; wenn der Wiener Hof sieht, daß man sein übles Vorhaben mit kaltem Blut und mit Verachtung abwartet, so wird er bald kommen und wieder Anknüpfung suchen." Grumbkow war nahe daran, am Ende des Jahres 1736 aus dem Staatsdienst zu treten, weil der König einen neuen Gesandten, den der Wiener Hof an Brand's Stelle wünschte und den Grumbkow empfahl, mit einem starken Seitenhiebe auf Grumbkow zurückwies. Dieser Seitenhieb steckte in dem Marginal des Königs zu Grumbkow's Empfehlung und lautete: Dans la crise ou nous sommes, la retenue convient mieux à mes ministres qu'une trop grande affabilité! Da der König damals noch verschiedene andere Gründe der Unzufriedenheit mit ihm hatte, so reichte Grumbkow seine Entlassung ein, zog sie aber auf den Rath des Kronprinzen wieder zurück [27]).

Der König konnte Grumbkow die Schuld für die isolirte Lage, in der sich Preußen damals befand, unmöglich zuschreiben, ohne ihm Unrecht zu thun. Eine Schwäche (affabilité) gegen Oesterreich hatte Grumbkow in den letzten Jahren gewiß am wenigsten bewiesen. Trotzdem lenkte er wieder zu einem besseren Einvernehmen mit Oesterreich ein; das zeigen seine Verhandlungen mit dem Baron von Seckendorff; vergl. Journal S. 154 fg. Der König trieb inzwischen wie immer auf eigene Faust Politik. Grumbkow war damit ebenso wenig wie der Kronprinz einverstanden. Es handelte sich um die Jülichsche Frage, in welcher der König an die Pfalz ein „Ultimatum" richtete; vergl. Droysen S. 305. Der Kronprinz schrieb darüber sehr aufgeregt an Grumbkow (20. Jan. 1737): je prévois sans nécromantie que notre plan sur Juliers et Bergues est manqué. Grumbkow antwortete (23. Jan.): pour l'ultimatum on se jette dans un nouvel embarras, car s'il est rejetté, comme il n'en faut pas douter, on est obligé en honneur de soutenir la gageure à la pointe de l'épée, et si on ne le fait pas, on fait voir à toute l'Europe qu'on saigne du nez, ce qui en compo-

25) Trotzdem gestattete es der König, daß der französische Gesandte ihm 14,850 Thaler annbez, vielleicht für seine Bemühungen um Stanislaus, den Schwiegervater Ludwig's XV. Vergl. über die Geldangelegenheit Journal S. 156 u. 158, auch in diesem Aufsatze weiter oben S. 435. Uebrigens erhielt damals auch der König ein Präsent, bestehend aus Gobelintapeten, vergl. Journal S. 155 u. 165, wo der König sie dem General Schwerin offerirt.

26) Vergl. dazu Journal S. 89, wo es bei Gelegenheit einer Unterhaltung zwischen Seckendorff und Grumbkow heißt: Cependant il (sc. Grumbkow) tient ses batteries toujours prêtes pour répondre à son maître et pour lui faire sentir le tort, qu'il s'est fait à soi même par sa conduite inégale et pour avoir agi sans plan. Quand Vitellius (der König) lui dira: „Die Franzosen sind Schurken", il veut répondre: „Ja, J. M.; aber sie sind geschelte Leut. Sie agiren nicht aus Passion, welche zuweilen Einsehen einmalen sein muß; sondern nachdem es ihr Interesse erfordert, so sind sie heut brouillirt und morgen wieder gut Freund."

27) Journal de Seckendorff S. 168 (Janvier 1737): Biberius (nämlich Grumbkow) me communique une lettre de Junior (Kronprinz) du 11me de ce mois, et ensuite du conseil que celui-ci lui donne, il veut se raccomoder avec le roi et lui écrire une lettre soumise à l'occasion de la confession qu'il va faire à Dieu, en disont au roi, que pour ce qui est de griefs que S. M. a contre lui,

a) il est actuellement occupé à rompre le mariage avec Schwerin,

b) quant au rappel de Pretorius, il n'y a aucune part. et

c) s'il lui est échappé quelques expressions trop libres dans sa lettre de disculpation, il supplie S. M. de les lui pardonner.

Die Gründe a) und b) erwähnt das Journal schon unter dem 21. Dec. 1736. Droysen hat die Mittheilungen des Journal an dieser Stelle nicht verwerthet, aber weil mit Unrecht, denn sie beruhen schwerlich auf leerer Erfindung.

Digitized by Google

seroit le 4 ou 5 tome; et si on veut soutenir la gageure, on choisit le temps le plus monstrueux et la moins propre de faire le fier alors lorsqu'on a négligé le moment de le pouvoir faire avec succès d'être l'arbitre des affaires du Nord etc. Das pfälzische Haus wäre wol auf einen Ausgleich eingegangen, aber Frankreich war dem entgegen. Am 15. Febr. 1737 äußerte Grumbkow zu Seckendorff: „Die Franzosen sind Sch.....; aber ich bin zu alt dazu, sie werden mich nicht betrügen"; vergl. Journal S. 169.

Um die Mitte des J. 1737 wurde Grumbkow zum General-Feldmarschall ernannt. In demselben Jahre auch zum Domprobst von Brandenburg, Amtshauptmann zu Wittstock und Erbjägermeister des Herzogthums Pommern. Daß er den Schwarzen Adlerorden erhalten habe, wie Klaproth und Cosmar angeben, ist mir nach der ausführlichen Darstellung, die Faßmann II. S. 781—786 über sein Begräbniß gibt und in der nur die fremden Orden Grumbkow's aufgeführt werden, zweifelhaft.

Zum letzten Male griff Grumbkow in größerem Maßstabe als Minister des Auswärtigen ein, als die vier Mächte Oesterreich, Frankreich, England und Holland im Februar 1738 identische Noten in Berlin überreichten, welche Preußen in der Jülichschen Sache einschüchtern, zum Rückzuge bewegen sollten. Die Minister wurden ängstlich, nur Grumbkow nicht, welcher in seinem Gutachten (Droysen S. 329) die Ansicht aussprach: „wie es mit den vier Mächten und ihrer Harmonie bestellt sei, wisse man; sie seien weit entfernt, den Krieg zu wünschen, wollten nur Zeit gewinnen; daß sie einen Termin setzen sollten, sei nicht zu befürchten; sie würden sich zehnmal bedenken, gegen einen Staat wie Preußen eine so ungewöhnliche Methode zu brauchen." — „Ich würde die Rüstungen eifrigst fortsetzen, durch einen starken Brückenkopf bei Minden den Uebergang über die Weser sichern, die preußischen Gesandten anweisen, weder zu drohen noch sich zu beklagen, sondern, wenn sie gefragt werden, in Räthseln zu antworten und übrigens so pflegmatisch und gebalten als möglich zu bleiben." An die andern Minister schrieb er: „die große Kunst meines Erachtens muß sein, von den Conjuncturen, dem Mistrauen und den differenten Interessen der Quadrilleurs zu profitiren und sich zuletzt mit dem mächtigsten, er sei wer er wolle, zu dem Zweck zu setzen und in allen Stücken durch eine mysteriöse Conduite die Quadrilleurs glauben zu machen, man habe was im Hinterhalt, worauf man sich verließe." Der König ging auf diesen Rath ein und erließ an die Quadrupelmächte eine Antwort, welche deren Forderung in allgemeinen und höflichen Ausdrücken zurückwies. Droysen S. 330 bemerkt zu dieser Action Preußens: „Allerdings hatte der Schritt, den Preußen gethan, für Deutschland und für Europa eine große Bedeutung. Nur dem Scheine nach war es das Concert der vier Mächte, dem Preußen entgegentrat. In der That handelte es sich darum, ob fremde Mächte mit innern Fragen des Reiches ihre Rivalität ausgleichen und ihre brüchigen Beziehungen kitten sollten." Jener mächtigste Staat, an den Preußen sich scheinbar lehnen sollte, wurde nach Grumbkow's altem Plane, wobei er mit dem Kronprinzen auf gleichem Boden stand, Frankreich. Schon kränkelnd schrieb er im November 1738 an den König: je reste toujours de pensée que selon la situation présente des affaires de l'Europe V. M. ne tirera jamais ni pied ni aile de la succession que par la France. Aus diesen Anfängen entwickelte sich dann der französisch-preußische Vertrag vom 5. April 1739, der Preußen zunächst einen Rückhalt gab, sonst aber nicht weiter verpflichtete.

Grumbkow erlebte den Abschluß dieser von ihm schon immer gewünschten Verbindung nicht mehr. Er kränkelte schon längere Zeit, hat jedoch „bis in die letzten Tage die gehelmen Correspondenzen" des Königs geführt; Droysen S. 376.

Diese Thatsache ist wichtig genug um hervorgehoben zu werden, weil Grumbkow nach der allgemein herrschenden Ansicht zuletzt in Ungnade war oder doch den Ausbruch derselben jeden Augenblick erwarten mußte. Die Quelle dafür ist Pöllnitz, Memoiren II. S. 527: „Am Abend (des Tages, an welchem Grumbkow gestorben war) im Tabakscollegium wurde von Nichts als vom Marschall gesprochen: Ein jeder sagte seine Meinung unverholen und die Stimmen fielen eben nicht vortheilhaft für ihn aus. Der König sagte, wenn er noch 14 Tage gelebt hätte, würde er ihn haben in Verhaft nehmen lassen. Er beschuldigte ihn, daß er nicht verschwiegen gewesen sei und sich von allen fremden Mächten, die nur gewollt hätten, habe bestechen lassen." Diese Anekdote, welche unzählige Mal wiederholt worden ist, klingt sehr unglaubwürdig [28]); am Todestage ist dem christlich gesinnten Könige eine solche Aeußerung schwerlich zuzutrauen. Außerdem ist Pöllnitz ebenso wie die Markgräfin von Baireuth von Anfang bis zu Ende überall da durchaus unglaubwürdig, wo die Wahrscheinlichkeit gegen ihn ist und aus anderen Quellen für ihn keine Bestätigung gewonnen werden kann. Wie hätte der König Grumbkow die geheime Correspondenz bis zuletzt überlassen können, wenn er wirklich die von Pöllnitz berichtete Ueberzeugung hatte!

Dagegen scheint es Thatsache, daß Grumbkow zuletzt nicht mehr das volle Vertrauen des Königs wie früher besaß. In den Karakterzügen VII. S. 102 erzählt von Beneckendorf, dessen Glaubwürdigkeit ich nicht anzutasten wage, Folgendes:

„So feste auch der Feldmarschall von Grumbkow in der Gnade des Königs zu stehen schien und so wenig wankelmüthig dieser Monarch in seinen Zuneigungen zu Personen, die sich derselben einmal würdig gemacht hatten, zu sein pflegte, so fing doch in den letzten Jahren der Credit dieses Ministers merklich zu fallen an [29]). Zum

28) Schon König, Berlin IV, 1796. S. 310 traute Pöllnitz nicht. Er bemerkt zu dessen verdächtigenden Angaben: „Ich will auch hier über diesen Mann nicht urtheilen; aber soviel ist gewiß, daß er bei seinen Lebzeiten in allgemeinem Ansehen, Ruf und Achtung stand u. s. w." 29) Auch aus Mittheilungen des Kronprinzen geht diese Thatsache ziemlich deutlich hervor. Im J. 1738 erhielt Grumbkow und das gesammte Finanzdirectorium einen Wischer.

wirklichen Ausbruch einer öffentlichen Ungnade kam es zwar nicht; inzwischen sprach ihn doch der König weit seltener, als sonst, auch ließ er ihm das große Vertrauen, so er in denselben gesetzt hatte, nicht mehr so lebhaft verspüren, und überhaupt hörte dasjenige, was man gewissermaßen Favoritschaft hätte nennen können, gänzlich auf. Männer, die ein eigenes inneres Gefühl von ihren Verdiensten und zugleich ein unbescholtenes Gewissen haben, werden gemeiniglich bei dergleichen Vorfällen misvergnügt und entfernen sich dadurch noch immer mehr von der Quelle ihres Glückes. Dieses wiederfuhr auch dem v. Grumbkow und sein Betragen sowol, als auch des Königs wurde von Tage zu Tage gleichgültiger und kaltsinniger. Natürlicher Weise war solches ein Nagel zum Sarge des Feldmarschalls.“ Als Ursache der Kaltsinnigkeit des Königs vermuthet v. Beneckendorf die Feindseligkeit des Fürsten Leopold von Dessau. Und nicht mit Unrecht. Leopold von Dessau grollte Grumbkow sicherlich seit dem Vorfall vom J. 1725, und zwar um so mehr, als Grumbkow bei dem Könige bald mehr Einfluß hatte als er. Grumbkow wußte sehr wohl, daß der Fürst gegen ihn intriguire. Beim Kronprinzen zu Rheinsberg geschah es durch einen Hauptmann vom Regiment des Fürsten, den gewandten und gebildeten Fouquet; vergl. Journal S. 159. Beim König benutzte der Fürst das vertraute Verhältniß Grumbkow's zu Seckendorff; vergl. Journal S. 182. Ueberhaupt scheint der König das Mislingen seiner österreichischen Politik schließlich auf Grumbkow geschoben zu haben; auch mochte er nur ungern zur französischen Allianz sich bequemen, die von Grumbkow vertheidigt wurde. Da gab es für Leopold von Dessau und andere Gegner Stoff genug, den König mistrauisch zu machen. Es fehlte Grumbkow nach dem Bruch mit Oesterreich im J. 1735 der festere Rückhalt. Die Königin war ihm nicht hold, und ob der Kronprinz trotz seiner lebhaften sachlichen Correspondenz und seines sonstigen freundlichen Verkehrs [30]) mit Grumbkow im Grunde seines Herzens besonders für ihn gewesen, ist fraglich [31]). Dazu kam der Caminrath Eckart, gegen den Grumbkow wegen seines Bruders und wol auch seinetwegen schließlich vergeblich auftrat. Eckart, der als Practicus damals in höchster Gnade stand, wird Grumbkow beim Könige nicht geschont haben. Endlich ist auch noch zu beachten, daß Grumbkow nicht gewohnt war, sich mit Reden in Acht zu nehmen. Unvorsichtige Aeußerungen über den König mag er auch damals gethan haben, wie wir solche z. B. beim J. 1713 kennen lernten.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Grumbkow als ein unermüdlicher Arbeiter galt, „daß im Publikum der Glaube herrschte, die mehresten Regierungsgeschäfte von Wichtigkeit hingen entweder von ihm ab, oder würden allein durch ihn besorgt. — Daher sagte der Monarch der dies Urtheil kannte, auch als Grumbkow gestorben war, und zwar mit Ueberzeugung: Nun wird man doch aufhören zu sagen, Grumbkow thue Alles“; vergl. König IV, S. 310. Konnte ein derartiges Renommée Grumbkow's von seinen Feinden beim Könige nicht auch benutzt werden, um diesen auf Grumbkow's Ansehen beim Publikum neidisch zu machen? Lag der Fall Dankelmann's im J. 1697 denn viel anders?

Neider in Menge schaden auch dem höchststehenden Manne, denn von Zuträgern gilt das Wort: semper aliquid haeret. Und die Launen der Könige sind unberechenbar.

An eine wirkliche Ungnade ist übrigens nicht zu denken; die „Favoritschaft“ scheint nur etwas gelitten zu haben. Der König zeichnete Grumbkow noch im Tode durch ein äußerst prächtiges von ihm selbst angeordnetes Begräbniß aus, von dem Faßmann in dem Werke: Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten Königs von Preußen. Bd. II. Frankfurth und Hamburg 1741. S. 781—786 eine eingehende Schilderung gibt.

Was die Familienverhältnisse Grumbkow's betrifft, so wissen wir, daß er mit Sophie Charlotte de la Chevalière verheirathet war und mit derselben 15 Kinder, nämlich vier Söhne [32]) und 11 Töchter erzeugt hat. Die meisten der Kinder starben vor ihm. Eine Tochter war mit einem von Bülow verheirathet, eine andere mit dem Minister von Podewils, der in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten sein Nachfolger wurde. Von den Söhnen starben die jüngeren, der ältere war bei seinem Tode Oberstlieutenant in einem Garnisonregiment. Grumbkow starb eher arm als reich; von dem Familienbesitz gehörte ihm nur ein Theil der Güter [33]). Trotz

---

Der Kronprinz schrieb darüber an Leopold von Dessau am 10. Sept. Folgendes: „Grumkau und das ganze Directorium hat einen starken und Schriftlichen Paper vom König bekommen, worauf Gr. grimase gemacht hat, als wolle er den Abschied nehmen der König soll obligant darauf geantwortet haben, und der inhalt were, es seie nuhn nicht Zeit davon. es scheinet als wen sie sich beiderseits nicht trauen und doch nicht von einander können.“ Vergl. v. Orlich, Schlesische Kriege I. S. 290.

30) Vergl. Droysen IV. Bd. 3 an vielen Stellen. Außerdem das Journal de Seckendorff S. 143. 207. 31) In seinem Briefwechsel mit dem Prinzen Wilhelm IV. von Oranien schreibt der Kronprinz diesem am 20. März in ziemlich kalten Worten die Todesnachricht: „Nous venons de perdre le Maréchal de Grumkau il y a quelque jours, le Roy n'a pas encore disposé de ses emplois, tout le monde est aux aguëts pour attraper, ou quelque charge ou quelque bénéfice du Défund, il servira quelque temps de matiere au conversations et peu-à-peu il se perdra lui et sa mémoire dans cette foulle de ministres et de Généreaux qui ont servi l'Etat.“ Vergl. Kanke, Werke. Bd. 24. S. 210. Daß das Jahr 1730 einen Stachel im Kronprinzen zurückgelassen hatte, ist natürlich; und daß derselbe die scheinbaren Mißerfolge der äußeren Politik Preußens damals zum Theil auf Grumbkow zurückführte, ist wahrscheinlich.

32) Vergl. v. Zedlitz-Neukirch, Adelslexikon. Bd. I, 294. Nach den Karakterzügen VII. S. 101 scheint Grumbkow nur drei Söhne gehabt zu haben. Ueber die späteren Schicksale derer von Grumbkow verweise ich auf Zedlitz-Neukirch. 33) Den Grundbesitz der Grumbkow's findet man in Lehmann's Adelslexikon. Bd. I. S. 293 und Bd. III. S. 267 verzeichnet; über die späteren Besitzer der Grumbkow'schen Güter vergl. auch Zedlitz-Neukirch a. a. O. Daß der Feldmarschall von Grumbkow nur die drei Güter: Möllen, Liebsch und Loist besessen habe (vergl. Zedlitz-Neukirch I, 294), ist mir nicht wahrscheinlich, da er doch der älteste Sohn war. Nach dem Journal de Seckendorff S. 156 be-

Digitized by Google

seiner für die damalige Zeit ungeheuren jährlichen Einnahmen von 36,000 Thalern, worunter allein 12,000 Thaler Tafelgelder waren, reichte er damit nicht, war öfter in Verlegenheit. Seine Tafel galt als die feinste. Der König rühmte das selbst und pflegte wol zu sagen, wenn man sein essen wolle, müsse man zu Grumbkow gehen; trotzdem war er bei seiner sonstigen Sparsamkeit nicht gegen die verschwenderische Haushaltung [34]) seines Ministers, jedenfalls weil dieser ihn repräsentirte und er dadurch Kosten sparte. Auch scheint er ihm gerade deshalb die Annahme der Geldpräsente von Oesterreich und Frankreich, die so oft als Bestechung angesehen werden, gestattet zu haben. Er selbst aß öfter bei ihm; auch die fremden Gesandten, auch König August II. von Polen, als er 1728 in Berlin war [35]).

Grumbkow wohnte seit 1724 in der sogenannten „Post" Königsstraße Nr. 60 deren Front er so einrichten ließ, wie sie noch jetzt steht, wo nun das Generalpostamt sich in ihm befindet [36]). Er war ein intimer Vertrauter des Königs, begleitete ihn meist auf seinen Inspectionsreisen und durfte sich Dinge erlauben, über die man sich jetzt wundern würde [37]). So derb er in seinem Auftreten meist erschient, so war er doch zu jener Zeit für Berlin eine Erscheinung von höherer geistiger Bedeutung, Freund französischer Cultur. Beim Publikum war er durch seine Freigebigkeit [38]), Leutseligkeit und sein herablassendes Betragen sehr beliebt. König, Berlin IV, S. 311 berichtet darüber: „Dieser Minister erhielt noch die Ueberbleibsel des guten Geschmackes, der unter Friedrich I. Regierung in Berlin geherrscht hatte, und bekam dadurch vielen Einfluß auf die Einwohner der Residenz, welche sich mit der Kunst oder mit Werken des Geschmackes aller Art beschäftigten. Daher war er auch allgemein geehrt und die öffentliche Achtung war für ihn in einem hohen Grade vorhanden. In dieser Rücksicht verdient

denn auch derselbe, daß ich seiner hier erwähnt habe, noch mehr aber in Betracht, weil an seiner Stelle der gegen ihn sehr contrastirende Herr von Boden kam, welcher ein äußerst ökonomischer und genauer Minister war, der durch die eingeführte Erhöhung der Zölle, Accise u. s. w. viele finstere Minen im Publicum hervorbrachte, so die Aussichten auf die Folge traurig machte, und gegen seinen Vorgänger stark abstach."

Daß Grumbkow in der Administration ein Meister war, geben übrigens auch seine Gegner zu. Und in der äußeren Politik wird man ihm das Zeugniß nicht versagen dürfen, daß er bei den damaligen Verhältnissen und bei einem so eigenwilligen Kopfe wie der König es war, alles Mögliche leistete, wenn er das preußische Staatsschiff in dem gefährlichen Fahrwasser bis 1739 ohne Schimpf und in Frieden geleitet hat.

Zum Schluß möge noch eine treffliche Charakteristik Grumbkow's von Ranke (Werke Bd. 27 S. 242) hier eine Stelle finden: „Eben die Männer, auf die der König Friedrich Wilhelm I. von Jugend auf besonders achtete, wie der Fürst von Dessau und General Grumbkow, verschmähten doch, fast aus Grundsatz, die Cultur des inneren Lebens und des Gemüthes. Fürst Leopold barg unter den barocken Formen, mit denen er sich umgab, ein unendliches Talent — — —. Grumbkow besaß nicht die geniale Ader und Erfindungsgabe des Fürsten, aber mehr allgemeine Bildung und sehr brauchbare, erwünschte Talente; er galt für den einzigen Menschen im Lande, dessen Einreden sich der König gefallen lasse und der zuweilen in dessen Meinungen eine Aenderung hervorbringe, wie er es denn wirklich gewesen ist, der gegen Ende der Regierung die ausschließende Geltung, in der die hallischen Theologen standen, gebrochen hat; aber er nahm sich, wie man weiß nicht übel, eine Pension von Oesterreich zu ziehen, und um das Vertrauen, dessen er doch niemals ganz sicher war, zu behaupten, versäumte er kein Mittel, selbst nicht das ganz widerwärtige der Besoldung untergeordneter Hausgenossen. Grumbkow war weit entfernt von der Weltschweisfigkeit und Habsucht seines ehemaligen Verbündeten Seckendorff, aber verschwenderisch, genußliebend, markig, gedrungen, von kaltem Blute, aber doch auffwallend, aber mit Bewußtsein; er ließ Andere das Uebergewicht fühlen, das seine Stellung ihm gab. Er beurtheilt den König ohne Nachsicht; zuweilen drückt er sich so aus, als wäre er eines oder des anderen schwierigen Auftrages lieber überhoben gewesen; er vollzog ihn dann doch mit ehrgeizigem Dienstfeifer." Richtig und trefflich mit Ausnahme der „Pension von Oesterreich", wie ich schon oben S. 434 nachgewiesen habe.

(*R. Paltmann.*)

GRUMENTUM, Stadt im alten Lukanien, bei welcher im zweiten punischen Kriege Tib. Sempronius Longus ein glückliches Gefecht mit dem punischen Feldherrn Hanno bestand. *Livius* XXIII, 37. Einige Jahre später (545 u. c.) war Hannibal mit seiner ganzen Macht bis nach Grumentum vorgerückt, um die von ihm abgefallenen und den Römern zugethanen Städte wiederzugewinnen. Grumentum wurde zuerst, jedoch ohne Er-

56*

saß er bestimmt auch das Gut Ruhstedt. — Das Wappenzeichen der Grumbkow ist ein aufwärts fliegender blauer Pfeil im silbernen Felde.

34) Er hatte einen Koch, dem er ein Aehendes Gehalt von 400 Thalern — damals sehr viel — gab, wofür derselbe weiter nichts that, als daß er die Speisen anordnete und die ihm zugeordneten Unterköche (!), welche solche zubereiten mußten, unter seiner Aufsicht hielt. Alle nur möglichen Seckerbissen fand man nach Verschiedenheit der Jahreszeiten auf seiner Tafel. Vergl. Karakterzüge VII. S. 99. Danz II. S. 123. 35) Vergl. hinsichtlich August II. von Polen König, Berlin IV. S. 165 fg. die Anmerkungen. König S. 310 erzählt auch: „Alle Fremde, Prinzen, Generale, Gesandte und Personen von Ansehen und Würde wurden bei ihm herrlich bewirthet, weshalb er auch außerordentliche und ansehnliche Tafelgelder (12,000 Thaler, vergl. Karakterzüge VII. S. 100) empfing. Der König selbst oft bei demselben, besonders wenn er, wie er auch selbst sagte, besser denn bei sich essen wollte. Oder er pflegte sich auch zuweilen gegen seine Gäste also auszudrücken: Wenn ihr seiner und herrlicher als bei mir essen wollt, müßt ihr zu Grumbkow gehen." 36) Fidicin, Berlin S. 54. Dazu König S. 310. 37) Vergl. einen nicht gerade feinen Fall in den Karakterzügen VII. S. 97. Anmerk. 38) Grumbkow hatte ein Jagdgebiß und gab dem Verfertiger dieser Gebisses eine jährliche Pension (!) von 400 Thalern — eine Noblesse, die man kaum einem Könige zutrauen würde; vergl. Karakterzüge VIII. S. 96.

Digitized by Google

folg, angegriffen, und bald darauf wurde Hannibal selbst durch einen gelegten Hinterhalt hier von dem römischen Consul geschlagen, in welchem Gefecht 8000 Feinde gefallen sein sollen. *Livius* XXVII, 41. 42. Später war eine römische Colonie hierher geschickt worden. Plinius (III, 15) führt die Grumentini neben den Eburini und Potentini auf. Derselbe erwähnt auch eine besondere Art Wein (vina Lagrima), welcher in der Nähe von Grumentum gewonnen wurde (XIV, 8, 6). Auch Strabon (VI, 1, 254 *Cas.*) und Ptolemäos (III, 1, 70) erwähnen Grumentum unter den Städten Lukaniens. Ebenso noch das Itinerarium Antonini und die Tabula Peutingeriana, wo diese Stadt noch das Zeichen der Colonie hat. Gegenwärtig soll dieser Ort Il Palazzo heißen. (*Krause.*)

GRUMILEA, eine von Gärtner aufgestellte Pflanzengattung der Rubiaceen mit folgenden Merkmalen: Der Kelch hat eine verkehrt-eiförmige, mit dem Fruchtknoten verwachsene Röhre und einen oberständigen, kurz krugförmigen, ganzrandigen oder fünfzähnigen Saum. Die oberständige, trichterförmige Blumenkrone hat eine kurze Röhre, einen wolligen Schlund, einen fünfspaltigen Saum mit an der Spitze eingerollten, in der Knospenlage klappigen Zipfeln. Die fünf der Kronröhre eingefügten Staubgefäße ragen ein wenig hervor, die Staubfäden sind kurz, die Staubbeutel länglich, aufrecht. Der Fruchtknoten ist unterständig, 2—3fächerig, die oberständige Scheibe fleischig, cylindrisch oder fünflappig. Die gegenläufigen Eichen stehen einzeln in den Fächern und steigen aus dem Grunde der Scheidewand auf. Der Griffel ist einfach, die Narbe 2—3spaltig, ihre Lappen sind verdickt. Die Beere ist fast lederartig, eiförmigkugelig, von dem zusammenneigenden Kelchsaume gekrönt, 2—3fächerig, sehr selten durch Fehlschlagen einfächerig. Die runzeligen, aufrechten Samen stehen einzeln in den Fächern. Der kurze, ziemlich gerade Samenkeim liegt am Grunde des knorpeligen Eiweißes, die Keimblätter sind lanzettlich, fast blattartig, das Würzelchen ist unten.

Die zu dieser Gattung gehörigen strauchigen Arten wachsen in Ostindien und haben gegenüberstehende gestielte, am Grunde verschmälerte Blätter, zwischen den Blattstielen stehende, am Grunde nach innen behaarte, oft abfällige Nebenblätter und endständige Ebensträuße.

Folgende Arten gehören hierher:

1) G. nigra *Gaertner.* Die Beere ist kahl, schwarz, die rundlichen Zähne neigen an der Frucht zusammen.

In Ceylon.

2) G. psychotrioides *De Candolle.* Die Beere ist der Länge nach gestreift, der Kelchsaum röhrig, kurz, fast abgestutzt. — Ein kahler Strauch mit gestielten, elliptischen, am Grunde keilförmigen, am obern Ende spitzen, glänzenden Blättern, lanzettlichen Nebenblättern und schwarzen, eiförmigen, innen zweifächerigen und an der Spitze der Aeste zu 5—6 fast kopfförmig sitzenden Früchten.

Im tropischen Afrika.

3) G. Reevesii *Garcke.* Die ganze Pflanze ist kahl; die Aestchen sind schwach zusammengedrückt, die Blätter länglich-lanzettlich, an beiden Enden spitz, glatt, meergrün, lederartig, die Nebenblätter breit eiförmig, angedrückt, stumpf, die Rispe endständig, stiellos oder kurz gestielt, ebensträußig, die Aeste stehen kreuzweise über einander, der Schlund der kurzen Blumenkrone ist dicht bärtig.

In China.

4) G. subintegra *Wight* und *Arnott.* Die Pflanze ist aufrecht; die Blätter sind langgestielt, länglich-lanzettlich, am Grunde verschmälert, die Nebenblätter eiförmig, abfällig, die Ebensträuße lang gestielt, nackt oder mit kleinen Deckblättern besetzt, der Kelchsaum ist häutig, ganzrandig und sehr klein-fünfzähnig; die Kronröhre ist sehr kurz, kaum so lang als der Saum der Blumenkrone, die Beere kugelig, nicht gefurcht.

In Ostindien.

5) G. congesta *Wight* und *Arnott.* Die Pflanze ist aufrecht, die Blätter sind kurzgestielt, länglich, an beiden Enden zugespitzt, im trocknen Zustande geib, die Nebenblätter breit-dreieckig, spitz, abfällig, die Ebensträuße ungestielt, anfänglich gedrängt, kaum länger als die Nebenblätter, zuletzt größer, nicht gedrängt oder selner etwas abstehend; der Kelchsaum ist stumpf-fünfzähnig, die kurze Kronröhre kaum länger als der Kelchsaum, die Beere eiformig, nicht gefurcht.

In Ostindien.

6) G. globosa *Hochstetter.* Die Blätter sind verkehrt-eiförmig, etwas spitz, in den Stiel verschmälert, ganzrandig, kahl, fiedernervig, die Trugdolden endständig, viel kürzer als das Blatt, Deckblätter und Blüthenstielchen rauhhaarig; der Kelchsaum ist kurz-krugförmig, geschweift-fünfzähnig, gewimpert, die Kronröhre ziemlich kurz, der Kronsaum fünfspaltig, zurückgekrümmt, der Schlund wollig, die Staubgefäße sind eingeschlossen, der Griffel ragt hervor, die Lappen der zweispaltigen Narbe sind dick; die Beere ist kugelig, von dem zusammenneigenden Kelchsaume gekrönt, meist zweifamig, die Samen sind runzelig.

Am Cap der guten Hoffnung.

7) G. elongata *Wight.* Strauchartig, kahl; die Blätter sind kurzgestielt, verkehrt-eiförmig-länglich, zugespitzt, fiedernervig, im trocknen Zustande geblich, die Nebenblätter eiförmig-länglich, breit, spitz, abfällig, die Trugdolden lang, rispenförmig, zur Blüthezeit gedrungen, zur Fruchtzeit locker; der Kelchsaum ist schwach fünfzähnig, die Kronröhre kurz, der Schlund durch Haare geschlossen, der Griffel am Grunde mit einer fleischigen Scheibe umgeben, die Narbe breit, zweilappig, hervorragend.

In Ostindien. (*Garcke.*)

GRUMMET, Nachmath, Oehmd, ist der zweite Graswuchs auf Wiesen. Gewöhnlich wird dem Heu ein höherer Futterwerth beigelegt als dem Grummet. Nach den Untersuchungen Keyser's aber hat das Heu einen

Digitized by Google

weit größeren Gehalt an Holzsubstanz als das Grummet, und deshalb ist letzteres auch reicher an Nahrungsstoff. Wolff hat berechnet, daß 72 Pfd. Grummet ebenso viel Nahrungswerth haben als 100 Pfd. Heu. Ist das Grummet häufig doch geringhaltiger als das Heu, so kommt dieses daher, daß ersteres oft bei sehr ungünstiger Witterung geerntet wird. Wird nämlich das Grummet vor dem Trocknen mehrere Mal vom Regen durchnäßt und gleichsam ausgewaschen oder durch langes Liegen unter den wechselnden Einflüssen der Witterung vielleicht in eine Art Gährung übergeführt, wobei sich ein Theil der nährenden Substanzen zersetzt, dann wird auch der Nahrungswerth desselben vermindert. Wird dagegen das Grummet nicht zu spät im Herbst gemäht, so ist, in sofern das Wachsthum der Pflanzen sonst durch äußere Verhältnisse begünstigt wird, das Grummet stets weichstengelicher und blätterreicher und daher auch entschieden nahrhafter als das Heu. Das Grummet ist nächst dem Heu das wichtigste Winterfutter für Pferde, Rindvieh und Schafe. Den Pferden ist Grummet keineswegs nachtheilig, wenn es nur nicht auf zu fetten Wiesen gewachsen und gut eingebracht ist, doch füttert man es am besten erst im Nachwinter. (*William Löbe.*)

GRUMUS, Blutklumpen, hat man die im geronnenen Zustande erfolgte Anhäufung ausgetretenen Blutes in den lockern Gebilden und Interstitien des Organismus genannt; s. d. Art. **Extravasat**. Mit dem gleichen Namen hat man aber auch den Blutpfropf (Thrombus) belegt, durch dessen Bildung die Sistirung des Blutausflusses aus einer getrennten Arterie zu Stande kommt; s. d. Art. **Blutung und Thrombosis**.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

Ende des vierundneunzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google